LA Speyer
Best. J2
Nr. 473

1.

Rosa 5021. Antrag Speyer 4. Dez. 1865.
Verk. v. 12. Dez. 1865.

für

1. Carolina Postius, gewerbslose Ehefrau von Julius Theysohn, Bauhälfe, beide zu Herxheimbad wohnhaft; 2. letzterer selbst; 3. Julie Postius, gewerbslose Ehefrau von Heinrich Göhring, Lehrer, abwesend, beide zu Birkenfeld, Fürstenthums Oldenburg wohnhaft; 4. genannten Heinrich Göhring selbst, — die Ehemänner der obigen bevormundigung und Güterzusammenschaft wegen; 5. Julius Postius, Kassenrendant zu Herxheimbad wohnhaft, — sämmtliche in Herxheimbad verlebten protestantischen Pfarrers Carl Postius von Mittelberg, — Appellanten von einem Urtheile der kgl. bayerischen Kreisgerichts Zweibrücken vom 21. April 1864,

gegen

Carl Christian Jacoby, Gerichtsmann zu Herxheimbad wohnhaft, — Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Hulden vertreten.

I. C., das Appellat Jacoby, wie dieser selbst anstellt, im September 1845 von dem am 19. März 1861 verstorbenen Pfarrer Carl Postius „verschiedene, denselben angehörige Capitalausstände zur Verwaltung erhalten hat, welche „größtentheils auf einfache Schuldscheine u. nur zum Theil „auf gerichtl.- u. Pfandverschreibungen sich gründeten“ (s. Bl. 1 des gegnerischen Antrags 1ter Instanz);
dass nun aber nicht blos „einige“, sondern die gesammten Capitalausstände von Pfarrer Postius zur Verwaltung übergeben worden mit Ausnahme der beschwerlichen, die Pfarrer Postius für sich behielt u. keiner besonderen Verwaltung bedürften;
dass diese dem Appellaten zur Verwaltung übergebenen Capitalausstände etliche f 20000. betragen;

dass Pfarrer Postius seinen Gehalt u. die Zinsen seiner Emolumentien nicht vollständig bezahlte, allfällig früher gegangen wurde u. dass er nun seit dem Jahre 1857 die österreichischen Banknotenobligationen-Coupons: / und diese früheren (Fünf)käufe u. dass Jacoby für diese Ankäufe nur ein einziges Mal, i. September 1860, dem Pfarrer Postius f 714. gutschrieb; —

dass nun Jacoby in Antrag seiner Zulassung gegeben sei, dass Postius von seinem Emolumentien u. später seine gekauften Coupons in Verwaltung behalte, ihm, Jacoby, also alle übrigen Kapitalauszahlungen in Verwaltung übergeben würden — u. dass dies Anfalls geschehe, weil Postius heute verhaftet werde schreiben könnte u. viele Zinsrückstände hätte, die er selbst nun von Wege der Exekution nicht eintreiben wollte, überhaupt weil er nicht verhaftet verwalten könnte;

dass seine ganze frühere Verwaltung darin bestand, dass er auf einzelne Bogen in nun einander folgender Reihe die Nummer u. den Betrag seiner Schuldner, den Betrag der Kapitalschuld u. das Datum, wann er das Geld erhielt, schrieb, — u. dass hierbei jeder Schuldner eine fortlaufende Nummer, derselben, und er auf den Schuldbrief schrieb, erhielt;

dass Arnold Gisler, der vom Herbste 1841 bis 1848 als Notar amtirte bei Pfarrer Postius begehrte, im Jahre 1844 oder 1845 in Abwesenheit von Pfarrer Postius diese verschiedenen Bogen revidirte auf die Angaben von Postius hin, u. mit eigener Hand, soweit er schreiben konnte, auf 2 Bogen genau u. deutlich diejenigen Schuldner verzeichnete, die noch schuldig waren, — abrunde, wie viel sie schuldeten u. von wann an sie schuldeten, — der Art, dass hierdurch der Betrag der Kapitalrückstände genau fixirt

Nro 5021 J. K.

Anhang

P. pd 4. Dez. 1865.
Zurück m. 12. Dez. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

für Kirchl. Streitsache Jacoby, Pfarrhelfer in Zwischenbrücken gegen Hypothekar

gegen

1. Kirchliche Behörde, vertreten durch Pfarrer Julius Heusser, Pfarrer in Zwischenbrücken und Letzteren selbst wegen Herausgabe &. mündlicher und schriftlicher Vernehmung,
2. Julius Postius, gewesener Pfarrer und Priester, auf Gossau, Bezirksamt Tablat, Kantonsgefängniss Lindenhof, Stadt Luzern, jetzt in Oberkirch, Kantonsgefängniss Obwalden, wohnhaft, und Letzteren vor Schluss der Vernehmung und Schlussverhandlung mündlich,
3. Julius Postius, Kaufmann und früher Zwischenbrücken, jetzt in Stuttgart, als mit Letzterem durch Pfarrer Postius von Rothenburg, Hypothekar- und minor Verpflichtungen eingegangen, in Zwischenbrücken vom 21. April 1861, vidimirt durch Bez.-Amt Unterwalden Gerichtsschreiber,

d. d. dass sich die angesetzten Verhandlungstage, wegen Krankheit von Pfarrer Postius verschoben,

dass überhaupt in Sachen Obwalden etc. Zustand der Akten die Parteien in gerichtlicher und aussergerichtlicher Hinsicht unverändert sei, diese sich Appellat mit Kanzleibezug auf Appellanten bis jetzt noch keine Obwalden zur Aufforderung ihres Vorschlages gestellten Einsicht.

Das Obige wird

Gestalt abrahm d. Appellatorium Hypothek, die vorgehabte Verhandlung zu wiederholen mit Ostersonntag und Ostermontag

H. Gubler

Hinterlegt in der Sitzung
v. 6 Nov. 1865.

Koch

gesehen bez. der mündlichen
Verhandlung v. 4 Dez. 1865

Koch

No 5021 d. K

Zustellt v. 12. Dezbr 1865

Erwiederungs-Antrag

für Karl Christian Jacoby, Geschäftsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten

gegen

1, Karoline Postius, gewerblose Ehefrau von Julius Theysohn, Conditor in Zweibrücken wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 2, Julie Postius, gewerblose Ehefrau von Heinrich Goehring, Domainenfabrikant, beide zu Birkenfeld Großherzogthum Oldenburg wohnhaft und Letzteren der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 3, Julius Postius, Rechtscandidat in Zweibrücken wohnhaft, alle als Erben des zu Zweibrücken verlebten protestantischen Pfarrers Karl Postius von Wittelsbach, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten April 1864.

f. L., daß Appellat über die von ihm für den verlebten Pfarrer Postius vom 7ten November 1843 an bis zu dessen Tod (19. März 1861) verwalteten Capitalausstände den Appellanten schon unterm 8ten Mai 1861 eine vollständige Rechnung auf ungestempeltem Papier in der nämlichen Form, wie er bisher die Rechnungen für alle seine übrigen Mandanten zu deren Zufriedenheit gefertigt, übergeben und denselben auch sämmtliche Ausgabenbelege (über 600) laut Bescheinigung vom 14. Mai 1861 und überdieß auch die Titel über die noch ausstehenden Capitalien mitgeliefert hat;

daß die Appellanten, nachdem sie die Rechnung [illegible] fast ein Jahr behalten hatten, gegen dieselbe die Aufstellung erhoben haben, daß Appellat nach der von ihnen aus der gestellten Rechnung gemachten Zusammenstellung nach Abzug seiner gemachten Ausgaben und Capitalanlagen, in einzelnen Rechnungsjahren noch größere baare Überschüsse von den Geldern ihres Erblassers in seiner Casse gehabt habe, welche ebenfalls nutzbar hätten angelegt werden

können und sollen, daher für die Verzinsung dieser Überschüsse, soweit sie die Summe von 400 fl übersteigen, und deshalb eine neue Rechnung mit jährlichem Abschluss für die Einnahmen und Ausgaben von dem Appellaten verlangten;

vide Brief vom Anwalt Giek vom 8ten Februar 1864;

daß hierauf Appellat diesem Begehren der Appellanten nicht entsprach, weil er sich hiezu gesetzlich nicht verpflichtet erachtete, dieser aber auf die von den Appellanten gegen ihn erhobene Klage auf Rechnungsstellung schon vor dem Vermittlungsamte die Erklärung abgab, daß er bereit sei, seine schon früher gestellte Rechnung vom Pfleger Guttenberger dahin umarbeiten zu lassen und etwaige Irrthümer derselben zu rectificiren und wirklich seine Rechnung unterm 22ten Dezember 1863 durch Pfleger Guttenberger umarbeiten ließ, worin einige Irrthümer der früheren Rechnung berichtigt wurden.

I. L., daß die Appellanten sich in erster Instanz auf die Deliberirung dieser neuerlichen Rechnung nicht einließen, gegen deren materiellen Inhalt keine Contestation erhoben, sondern die Rechnung ihrer Form nach als durchaus ungenügend bestritten und verlangten, daß dieselbe von dem Gerichte für ungenügend erklärt und daß Appellat verurtheilt werde, über seine schon seit dem Jahre 1843 oder 1844 geführte Verwaltung eine neue Rechnung vor Pfleger Guttenberger zu stellen in der Weise, daß Jahr für Jahr die Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt und hienach jährlich das Facit gezogen werde, wobei dieselben noch [illegible] vorbehalten müssen, nach der Stellung dieser neuen Rechnung ihre Contestationen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben zu erheben und namentlich auch zu verlangen, daß Jacoby seinen jährlichen Einnahmsüberschuss in geeigneter und gesetzlicher Weise verzinse.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. L., daß hierauf der erste Richter nur einzig und allein über die Frage: ob die vom Pfleger Guttenberger gestellte Rechnung ihrer Form nach gesetzlich (nach Art. 3 des Cod. proc.) genügend ist und als Basis zur Deliberirung dienen kann, deliberirte, aber noch über irgend welche Contestationen gegen den materiellen Inhalt dieser Rechnung, namentlich auch noch nicht darüber zu entscheiden hatte,

ob Appellat verpflichtet sei, die jährlichen Einnahmsüberschüsse zu verzinsen und in welcher Weise, indem sich ja die Appellanten ausdrücklich vorbehalten haben,

sowohl hierüber sowie auch bezüglich der Ausgaben und Einnahmen überhaupt ihre Contestationen zu erheben und dem Gerichte zur Entscheidung zu unterbreiten.

daß daher der erste Richter in dem ersten Alinea seines Urtheils ganz richtig den alleinigen Streitpunkt, worüber er zu erkennen hatte, aufgefaßt und bezeichnet hat, indem er ausspricht: daß Kläger diese Rechnung als ungenügend bestreiten und von dem Beklagten lediglich eine andere Rechnungsstellung über die Vermögensverwaltung ihres Autors mit der Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Jahren begehren, daß hier in der streitigen Lage des Prozesses die Richtigkeit des materiellen Theils der Rechnung und die gegen denselben [illegible], aber nicht zur Entscheidung vorgelegten Contestationen keiner näheren Würdigung zu unterstellen sind, sondern einzig und allein die Frage zu prüfen ist, ob die fragliche Rechnung der gesetzlichen Form entspricht und als Basis zur Deliberirung dienen kann;

daß hierauf der erste Richter diese Frage an der näheren Prüfung der vorliegenden Rechnung bejaht hat und daß sich diese Entscheidung durch ihre

Molien vollständig verfassen und muß ganz mit der Section und Beschreibung übereinstimmen.

Carré – Chauveau gucht. 1876.

Traité d'arpent. 537 – 542 Cod. prov. et 977.

Bioche et Goujet v° rédaction de compte № 62.

Répertoire zum Journ. Pal. v° rédaction de compte № 265 und 266.

Arrêt de Rennes vom 7. April 1835. Journ. Pal. Tom. 27 p. 39;

verfügt, daß für jeden Feuerarbeiter die rechte Kufe mit Kalk bezeichnet sei, damit Klagen über gegenseitiges Zu-stehen seiner, wenn sie über die Zahlung der Zeichnung Zu-stehen unzufrieden, etwa nicht bezeugt werden können, die Anzahl der unter Abschätzung verfügten Zeichnungen, so wie die Anzahl der Arbeiter, welche für jeden gezeichnet haben, genau angeben, und wenn sie mit Klagen über Verletzung ihrer Zeichnung gehört werden wollen, binnen 24 Stunden nach der Zeichnung, welche auf den Zeichnungstag folgen, bei Verlust ihrer Klage vorbringen müssen."

§. 2., daß die Abschätzung der rechten Kufen den Feuerarbeitern gegen Quittung zugestellt werden soll, damit jeder wisse, wie viel er zu bezahlen hat, und wann die Abschätzung nicht erfolgt ist, binnen 24 Stunden nach der Zeichnung Klage erheben könne.

§. 3., daß die Abschätzung der rechten Kufen durch Sachverständige, welche der Gerichtshof ernennt, geschehen soll.

§. 4., daß die Sachverständigen, welche die Abschätzung der rechten Kufen vorzunehmen haben, vor Antritt ihrer Verrichtung vor dem Friedensrichter des Kantons, in welchem die Abschätzung vorgenommen werden soll, den Eid ablegen müssen, daß sie ihre Verrichtung gewissenhaft vollziehen werden.

§. 5., daß die Sachverständigen, welche die Abschätzung der rechten Kufen vorzunehmen haben, sich an den Tagen, an welchen die Zeichnung stattfindet, an den Ort der Zeichnung begeben müssen, um die Zeichnungen, welche auf jeden Zeichnungstag gemacht worden sind, zu bestimmen, und daß sie nicht mehr als zwei Tage nach dem Zeichnungstage mit der Abschätzung fortfahren dürfen.

§. 6., daß die Sachverständigen, welche die Abschätzung der rechten Kufen vorzunehmen haben, bei Verlust ihrer Klage binnen 24 Stunden nach der Zeichnung, welche auf den Zeichnungstag folgen, die Abschätzung der rechten Kufen, welche sie vorzunehmen haben, dem Gerichtshofe einzureichen haben, damit dieser die Abschätzung der rechten Kufen, welche ihm eingereicht worden sind, bestätigen könne.

§. 7., daß die Abschätzung der rechten Kufen, welche der Gerichtshof bestätigt hat, binnen 24 Stunden nach der Bestätigung durch den Gerichtsvollzieher des Gerichtshofes den Eigenthümern oder Pächtern der Fischereien, welche sie betreffen, zugestellt werden soll.

§. 8., daß die Eigenthümer oder Pächter der Fischereien, welche die Abschätzung der rechten Kufen vorzunehmen haben, bei Verlust ihrer Klage binnen 24 Stunden nach der Zustellung der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, Klage erheben können, wenn sie mit der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, nicht zufrieden sind.

§. 9., daß die Abschätzung der rechten Kufen, welche binnen 24 Stunden nach der Zustellung der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, Klage erheben können, wenn sie mit der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, nicht zufrieden sind.

§. 10., daß die Abschätzung der rechten Kufen, welche binnen 24 Stunden nach der Zustellung der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, Klage erheben können, wenn sie mit der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, nicht zufrieden sind.

§. 11., daß die Abschätzung der rechten Kufen, welche binnen 24 Stunden nach der Zustellung der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, Klage erheben können, wenn sie mit der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, nicht zufrieden sind.

§. 12., daß die Abschätzung der rechten Kufen, welche binnen 24 Stunden nach der Zustellung der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, Klage erheben können, wenn sie mit der Abschätzung der rechten Kufen, welche ihnen zugestellt worden ist, nicht zufrieden sind.

DEPOSITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

waren u. schossen wenige Merkwürdigkeiten bezüglich
des Hausdurchsuchens, die dann aber Postius wenn-
tlich fast, untergelaufen sein dürften.
Z. B., dass Appellat nun ausstellt, dass damals
ihm mit den Titeln nur wenige fliegende Blät-
ter mit Notizen über diese Obstände von Herrn
Postius beschändigt worden, welche vorgriffen u. be-
schmutzt u. überdies vielfach umgestoßen u. unrichtig
waren, indem Pfarrer Postius in seinen
Aufzeichnungen ferners zeigt u. deutlich
war, dass hierin auf Forderungen hinzuweisen,
welche bündig abzutragen, dagegen andere
als begrafft vorgemerkt waren, worüber die Schuld-
ner mit vorlagen u. die Schuldner auf besondere die
Leistung der Schuld anmahnten, u. andere Schuldner in
dem Vorgemisse selbst ganz fehlten, dieser auf erst
durch oft sehr gerichtsbarliche Exekutionen mit
den Obrigkeiten einzelnen Schuldnern selbst auf Einsicht
ihrer Aufzeichnungen der wirkliche Betrag der Forderun-
gen u. insbesondere auf die Höhe der Einbruchstände,
von welchen immer gegen sehr verschieden waren, von
Jacoby festgestellt werden könnte u. über manche die-
ser Obstände zu deren Richtstellung Notizen vorhan-
den wären müssten."

Dass Jacoby weiter ausstellt im Antrage erster Instanz,
dass, nachdem er ein vollständiges u. richtiges Vorgemisse
über die Ingichtabstände gefertigt hatte, – die beschmutz-
ten fliegenden Blätter des Pfarrers Postius nur völlig
unleserlich betrachtet u. vom damaligen Clerc Toussaint
in den Papierkorb geworfen worden seien, – und Jacoby
für so wenig u. allein wegen der appellantischen Mistrau-
en betrübet, – während er dagegen auf im Briefe vom
14. März 1862 ausstellt, dass sein Clerc Toussaint im Ein-

1851 im Auftrage von Postius gefertigt, als die Parteien Clarenbach sich auseinandersetzten, eine Zusammenstellung des Gesamtnachlasses gemacht, daß sich auf circa f 36000. berechnete, gemäß welcher die fliegenden Blätter bewußt u. daß, da er solche damals nicht mehr verfügbar war, Jacoby, glauben müsse, daß Toussaint sie nach der Zusammenstellung von 1851 als sein Toussaint'sches Manuskript vernichtet habe; daß Jacoby gegenüber diese bestimmt erklärt, der Abgang dieser Papiere sei nie die Fertigung meiner Rechnung sehr erschwert u. ist mir Ersatz für den von Ihnen angegriffenen Rückforderungen, die sicher mir viel vor allem seit meiner Verurtheilung verlassen;

T. B. fürwahr, daß es also nicht mehr sein kann, was im Antrage steht, daß nach Fertigung einer richtigen u. vollständigen Nachweisung der Rückstände, offenbar in dem 1ten, 2 ten Jahre, 1845, 1846, spätestens 1847, die fliegenden Blätter in den Papierkorb kamen, da sie ja nach dem Briefe aus 1851 nur vernichtet waren u. Toussaint fürwahr eine Zusammenstellung fertigte, — u. daß im März 1862 Jacoby nicht wußte, was welche Blätter Toussaint für vernichtet; daß nun Jacoby eine vollständige u. richtige Nachweisung nicht gefertigt haben kann, da er ja im März 1862 nur klagt, daß bei Prüfung der früheren Rechnung, der Abgang der fliegenden Blätter ihm die Fertigung der Rechnung sehr erschwert habe"

T. B. zum Überfluß, daß Appellant Clarenbach, der Neffe Jacoby's, auf seiner Vernehmung nur dem Zeugen Jacoby's von Hörensagen die „fliegenden Blätter" zugesagt erhält, in Händen habe u. dürfte.

T. B., daß es nun nicht richtig sein kann, daß Clarenbach, Toussaint diese fliegenden Blätter, von Postius gefertigt, in den Papierkorb geworfen oder in sonstiger Weise vernichtet hat, — da früheren Briefe diese fliegenden Blätter unter den hinterlassenen Papieren des Postius sich vorfanden; daß dieser ja sage sagt, daß nicht diese Rückforderungen des Postius, sondern die vom damaligen Rechtsconsulenten Hirsch gefertigten Rückforderungen dem Jacoby übergeben wurden u. daß diese Blätter nicht so festgehalten, durchgehalten, irrige Rückforderungen entstellen haben können, weil selbst in den „fliegenden Blättern des Postius", nach denen damals Generalis Hirsch arbeitete, — alle Rückstände, die Jacoby in seiner Rechnung aufführt, figurieren, mit Ausnahme des Betrages des Pfandbriefes, — u. daß nur darin Differenz herrscht, daß Jacoby Pfandbriefe ein anderes Datum für die Zahlung notirt hat.

T. B. fürwahr, daß also das, was Jacoby über die fliegenden Blätter angiebt u. angeben läßt, als Märchen sich aufgelöst hat, — u. daß dieser der Grund, warum Jacoby von Postius bei Gegenn seiner Geschäftsführung General-vollmacht erhält, nicht in diesen „fliegenden Blättern"; sondern einzig u. allein darin liegt, daß Postius nicht in jedem einzelnen Falle Anfrage sein u. für jeden einzelnen Fall Vollmacht einholen wollte, sondern daß Jacoby auf bestimmten u. Gültigkeiten der Vermögen verwalten u. anlegen sollte.

T. B., daß nach dem Tode des General Postius eine Ermächtigung Jacoby's über die erhaltenen Rückstände in den Papieren des Postius sich nicht vorfand u. daß Jacoby selbst angibt, daß er eine solche nie ausgestellt habe, —

, weil Pfarrer Postius selbst nicht verlangt, sondern ausdrücklich
, das Vertrauen in die Appellaten Redlichkeit gesetzt habe,
, wie so viele andere Mandanten, haben Sturz, Hauptmann
, Sturz, Director Jones, Pfarrer Köhler, Wilhelm Theyssohn,
, Maria v. Eelbeck, Wagner und Hofmann u. andere."

Daß alle diese in der Lage waren, auf diesen Lehrsätzen
Rechnung zu verlangen u. selbe zu controlliren, während der
Appellaten darüber, daß „ die fliegenden Blätter, die Jacoby
, selbe, in den Papierkorb oder sonst wohin warfen";—
durch Jacoby selbst jede Controlle unmöglich gemacht ist, —
worüber gänzlich nicht verschiedene Mandanten durch, daß in den
letzten Jahren verschiedene Mandanten wirkl. L. Freud v.
Marxlich, haben der Pfarrer Theyssohn, Wagner v. Beckmann,
Hauptmann Sturz, sämmtlich Brünnhaby von Mittelberg
mit besonderen Gründen dem Jacoby ihre Mandat entzogen,
bei der Rechnungsstellung die Differenzen gerügt u. daß
z. L. Jacoby an die Erben des Pfarrers Theyssohn resp. an
Hofrath Hofmann Anbos über den Betrag der von ihm in der Rech-
nung gezogenen Leitung beinahe f 4000, fage Viertausend
Gulden bis jetzt nachgewiesen müssten.

Z. L., daß Appellat in Betreff seiner Existenz gerne „fälsch
„lich behauptet, daß er nicht habe verschaffen können, daß die
„Erben Postius die Beträge der, thätigen von Postius" prüfen
„und controlle vornehmen könnten", — daß aber diese behaup-
tung falsch die Appellanten bezüglich der Controlle nicht
möglich u. daß es einfach unbegründet ist, wie ein Hofrath,
der im 16–18 jährigen Mandate die Rechnung gestellt hatte,
— um sich seiner Mandate nicht eine Rechnungsstellung zu
kümmert daß somit selbstverständlich eine Prüfung, eine Controlle
unmöglich ist, — während doch jeder für Rechnungsstellung Ver-
pflichtete gerade solche Controlle für seiner eigenen Berufigung

u. Rechtfertigung u. natürlich vor Allem die Ver-
stellung, welche Ansprüche sie vernünftiger Weise
, kann", vernünftiger soll u. muß.

Z. L., daß Jacoby weiter selbst anführen muß,
daß er während seiner Geschäftsführung, im Laufe
derselben nie Rechnung gestellt hat.

Z. L., daß Jeder, der auf den Namen viel Einfluß u.
Ansehen Geschäftsmann Anspruch macht, es
sich gar nicht nehmen läßt, Jahr für Jahr sei-
nen Mandanten Rechnung zu stellen, daß
sogar die Geschäftsleute Kohl, Ambos, Leh-
mann z. Chm, ihre Appellanten weiter u. sich über-
haupt haben u. daß bei diesen jeder Mandant das Begehren
der Rechnung Jahr für Jahr erhält; — daß diese sogar selbst
dann, wenn ein Mandant die Rechnung nicht alle Jahre
verlangt, — trotzdem dieselbe Jahresrechnung in duplo fertigen
müssen, — trotzdem dieselbe Jahresrechnung in duplo fertigen
L. das Duplum bei sich behalten, einmal, um, wenn der
Mandant kommt, sofort die Rechnung überliefern zu
können — u. sodann u. hauptsächlich deßhalb, um selbst
klar zu sehen u. zu wissen, wie sie in abgelaufenen
Jahren verwaltet haben, ob sie im Vortheile oder Nach-
theile Capitalien und ungefähr sind u. s. f.

Z. L., daß Jacoby nun weiter im Klagen ergeht,
wenn er behauptet, Postius habe eine zweckwidrige
„Abneigung [!!?] vor jeder Stellung u. Absicht einer Rech-
„nung; vor jeder derartigen Arbeit gehabt u. auf Jacobys
„öfteres [!!] fragen: ob nun sie nicht nun Rechnung stellen sollte
„entgegnet, er wolle keine, brauche solche nicht, habe
„ein bestimmtes Vertrauen, wolle nun die Prüfung weder
„durch Lustermann Theyssohn noch durch Pfenninger sich vor-
„genommen haben"; — daß es wohl mit dem Vertrauen

Postius war, wie bisher in diesen Verrechnungen gestellt hatten d. wie es scheint, bei jedem Abrechnungsgeschäfte, 1820 mit dem Alter gewachsener Bürger, mit der genauen Feststellung dieses Verrechnungsalters möglich war, um so sicher Alter zu erreichen; daß es nun seit Beginn der Verwaltung Jacoby's täglich einige Zeit mit dessen Bürgen verbrachte, dann selbst sein Abendbier zu trinken begann d. daß er glaubt, da er sonst keine Häuser mehr hatte, Morgens d. Nachmittags einige Stunden bei Jacoby sich beschäftigte. Jacoby erfreut d. seiner Anerkennung für Eifer d. Treue, die Postius auf seinem Bürgen verwandte d. mit begleitete, f 45, kosten 186, 187, 188 f, – so daß auf Postius durch die Angst, Jacoby könnte ihm das Mandat d. es könnte besser Jemand mit mehr betrauen, verursacht war, von jeder Rechnungsstellung Abstand zu nehmen.

I. E., daß, mag dem übrigens sein, wie es wolle, man auf Fälle erwarten sollen, daß Jacoby, wenn er auf dem Postius keine Rechnung gestellt, – er sich für sich durchaus genötigt, zu seiner eigenen Beruhigung d. Aufklärung, wie den fälschlichen Rand zu nehmen, zu wissen, ob er Kapitalien richtig gebucht habe, – gestellt habe, er also auf in der Lage sei, diese für sich gestellten fälschlichen Rechnungen den Angestellten zu commandiren.

daß er aber auf dies nicht that, sondern eine Rechnung provocirt, die gerade die Einnahmen in den 17 Jahren in fortlaufender Reihe unter 118 Nrs aufgestellt mit Gesammtbetragen

f 42136. 15 kr

ohne Angabe des Datums des Empfangs.

Ferner die Ausgaben:

I. Kosten gegen Schulmeier in 63 Posten, ohne Angabe des Datums berechnet zu . . f 1820. 50 kr

übertragen f 1820. 50 kr f 42136. 15

Übertrag f 1820. 58 x/ 42136. 152

II. für pfarrlich, nützgeschrieben nach Zehnten,
in 211 Posten pr 6120. 140

III. für Curatus Postius in 5 Posten pr . . 2545. 44.

IV. für Pfarrl. Postius, nützgeschrieben seit
1849 nach Zehnten, in 255 Posten pr . . 10958. 41.

V. für Zehler Postius, nützgeschrieben seit 1849
nach Zehnten pr . . . . f223. 24.

herrührt festsams

VI. der nützgeschriebenen Capitalien in 19 Posten pr 12509. 08

notirt, - endlich unter dem Abzug
Litera diese obige Berechnung recapitulirt,
von den Einnahmen diese Rützungen ab f 41178. 61
ab ist, wofür diesen Rützungen die Lasten,
welchen von den Einnahmen mit 2% berig-
tigt sind mit . . . 839. 45 42017. 76

mit Jacoby im Vergleich bleibt mit f 118. 39
womit die Berechnung geschlossen ist.

I. C., dass Jacoby sich nicht das Zeugniss geben kann, dass
er in seiner Art 17 Jahre lang ohne alle Kenntniss der Handel
der Vermögens war verwaltet habe; dass er sich schriftlich Ihrem
Kenntniss verschafft hat u. dass die Umstand treu-
wachtet, dass er in den 16-17 Jahren nie im Verfasse war;
dass wörtlich Amandt Gick mit möglichster Müh nach der
Berechnung Jacobys dessen jährliche Einnahmen u. Ausgaben
zusammengestellt hat u. dass sich hieraus, bei Vergleichung
selbst der ständigen Rützungsposten nach Abzug aller und
jeder Posten Jacobys, inclusive der von Jacoby nützgeschrie-
ben Capitalien, ein jährlicher Einnahmsüberschuss ergibt von:

1. am 31. Dezember 1846 . . . . f 891. 53.
2. " " " 1847 . . . . 792. 18.
3. " " " 1848 . . . . 704. 15
4. " " " 1849 . . . . 1683. 42.

EINNAHMS-STEMPEL 14 Kreuzer

5. am 31. Dezember 1850 . . . . f 2197. 33.
6. " " " 1851 . . . . 638. 11.
7. " " " 1852 . . f. Abgang von 2. 217
8. " " " 1853 . . . . 230. 26.
9. " " " 1854 . . . . 132. 53
10. " " " 1855 . . . . 2064. 58.
11. " " " 1856 . . . . 1714. 52
12. " " " 1857 . . . . 1167. 37.
13. " " " 1858 . . . . 564. 36.
14 " " " 1859 . . . . 336. 08
15. " " " 1860 . . . . 2173. 41.
16. " " " 1861 . . . . 1586. 52.

dass also Jacoby immer wusste, dass er nicht im Vorschuss war, sondern im Vorschuss u. dass dieser fälschliche Überschuss sich noch vergrößert durch diejenigen Einnahmsposten, welche Appellanten als nicht verbucht u. durch die jährigen Rützungsposten, welche Appellanten als Ehrbrüche dagegen verbucht, Ehrbrüche nicht genannt u. nicht streng jährig verrechnet wurden.

I. C., dass auch nach dem Texte der Pfarrer Postius Jacoby sich nicht genügsam kann, das Pfarrer u. Curatus-Amt nicht zu stellen u. die Berechnung so zu stellen, dass den Appellanten ein klarer Einblick möglich war; dass er nämlich auch ein Buch über die Rückstände führen mit Register über die Namen der Pfarrkinder besonders, worin nach jeder Ausgabe der Betrag der Pfarrkinder u. seine Bezahlungen fortgeführt u. setzen ein gewisses Fach, worin nach Jahren, jeweiligen Pfarrer die Capital- und Zins-Einnahmen zusammengestellt sind, worin endlich jeder einander die Rützungen fortführen, - u. am Schlusse die Capitalanlagen enthalt sind, - dass aber damit den Appellanten nicht gedient war u. ist, da sie nämlich daraus ersehen u. daß die Hauptsache sich klar machen konnten, wie sich Jacoby pfarrlich verwaltet,

war fast er jährlich übrig behalten, fast er den jährlichen Überschuß angelegt, in welcher Weise pp.

daß, da Jacoby sich weigerte, die Rechnung anders zu stellen, Appellanten sich die Bülgenbesitzer u. Mäße nicht vorschreiben lassen, durch Hinzufügung neuen Lehmaar sowie gemäß der Rechnung Jacobys u. unter Beibehaltung aller festen Jacobys die Rechnung fünferweise stellen zu lassen u. daß sie nun das Inplum dem Appellaten mit der Bitte beständigen, daß sowohl der Notär Gutterberger oder jemandem auf Kompel der Rechnung stellen zu wollen, womit Contestationen möglichst seien;

daß aber Jacoby nun sich weigerte u. seine wahrliche Rechnung in derselben Weise wie früher stellte.

I. E., daß das Urtheil a quo den von Appellanten gegen diese Rechnung erhobenen Einwand verwarf u. diese Rechnung als den Bestimmungen des Gesetzes, art. 533. c. de proc. entsprechend erklärte.

Für Berufung in factischer Beziehung:

I. E., daß Jacoby im Betrage der Klage anführt, wie gross u. schwierig die Verwaltung gewesen sei, wie er nicht blos die Einnahmen zu erheben, sondern auch die Bülgraben zu bestreiten u. den täglichen Hausmeister für Bülgraben zu bestreiten u. den täglichen Hausmeister für Bülgraben zu besolden gehabt habe, der Art, Postius in seiner Kinder zu ernähren gehabt habe, der Art, daß er für beiderlei 4 Kinder im Ganzen verwendet habe f 26878. 90 c;

daß diese Summe durch den Gest f 26878. erwiesen werden sollen, Schwierigkeit sich auf Null reduzirt, wenn man die Augen fasst, daß die sämmtlichen Bülgenbesitzer Jacobys in den 16 oder 17 Jahren aus seiner eigenen Rechnung in folgenden Bülgenbesitzen bestehen nachbelegen:

a. in		193.
aa in		9.
aß in		9
ß in		252
	übertrag	463

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

C. in . . . 154

in 16 Jahren also in Summa : 617. ,

der Art, daß auf das Jahr 38½ Bülgenbesitzen kommen, d. h. daß er alle 9 bis 10 Tage einen Bülgenbesitzen u. nur einen zu machen u. sich darüber Gültung geben zu lassen hatte.

daß seine einzelnen Einnahmen in den einzelnen Jahren die Gesammtsumme von 919 Einnahmsposten ausmachen, der Art, daß auf das Jahr 57½ Posten kommen u. daß er also alle 6-7 Tage einen Posten zu vereinnahmen u., wie oben bemerkt, alle 9-10 Tage einen zu verwalten; —

u. daß er für diese gesammte Arbeit mit 6% Gebühren bezahlt wurde, die er selbst anlegt zu . . f 839.45

daß er aber weiter für Inscriptionen, Abertragung, wie dies in Betrage der Klage angezeigt ist, verdiente . . 149.52.

u. streitig diesen seinen Verdienst unter obigen Bülgenbesitzen eingerechnet hat.

Verdienst in summa f 989.97.

wie der Klage etwa f 62. f. f 61.52 cs f.

I. E, daß Jacoby selbst zugestellt, daß er im September 1845 die Capitalausstände des Postius zu Verwaltung erhielt, daß das Wort „Verwaltung" schon besagt, daß er nicht einfach die Postius Ausstände, wie sie gewöhnlich Gelt erhoben, erheben u. an Postius abliefern oder ruhig in seiner Kasse liegen lassen sollte, — sondern daß er, an der Stelle von Postius, als treues pater familias die Ausstände verwalten d. h. festsetzen, gute Ausstände gut belassen u. tue, was er jährlich von den eingegangenen Geldern übrig behielt, weiter nutzbringend, fruchtbringend anlegen sollte;

dass dies der klare, jedem Vernünftigen in die Augen springende Zweck seiner „Verwaltung" war, d. dass er, damit er sie in dieser Weise verwalte, jedenfalls in Bezug auf diese nicht blos für dolus, sondern für die „faulte dort so gestire" festet, art. 1992 c. c.;

dass Jacoby auf gegenstand, er habe nie bei Verhandlung Pfarrer Theyehn, Maria v. Escheckpp verwendet, d. h. gesetzwidrig das Vermögen nutzbringend anlegen resp. in nutzbringender Anlegung erhalten sollen;

dass er nun aber mit Zerlei Exceptionen verurtheilt: 1.) er sei von Postius nur vormundschaftlich gewesen, gegen diesen Eigenthum Gelder anzulegen, indem Postius beim Vertrauen zu Kaufleuten oder Eisenbahnactien falle, dieser auf eine Anlage in solchen sonst nicht haben wollte d. erst nach 1857 einigal Geld in privat-Actiengesellschaften angelegt hat; —

2.) ferner habe er für Postius stets offenen Cass, selber in den sehr ungleichen Zinsenbetrag nicht im Voraus berechnen können, d. dies habe ihn gehindert, die Summe überschüssig gewordene nutzbar anzulegen. Auch sei in der fraglichen Zeit eine sichere Geldanlage gegen Eigenthek oft sehr schwierig d. nicht zu jeder Zeit möglich gewesen d. er selbst habe im Jahre 1849 f25000. von seinen Mandanten in Händen, in der Cassa gehabt, für die eine sichere Anlegung nicht möglich gewesen;

I. C. für Exception sub 1, dass Postius zum Jahre 1857 nicht „einigal" Geld, sondern actual Geld, was er einbringt, selbst bis auf den letzten Kreuzer, in österreichischen Eisenbahnprioritätsactien anlegte d. bis zum Tode, im Januar 1861, also in 4 Jahren, 90 Actien à 500 francs,

zu 57 frcs per 100 francs, angekauft, also ein Capital von über f10000. darin anlegte; dass hiermit also unwiderleglich feststeht, dass Postius alles, was er auf- d. anbrauchte, nur in solchen papieren anlegte d. wie er jederzeit jeden Gulden nutzbringend verwendet d. anderenfalls, dass nicht wenn dem kam, dass Postius dem Jacoby verboten habe, gleichwie Verwendung zu treffen d. wir Anlage gegen seinen Eigenthek verlangt hat;

dass dem Gegentheil entgegen ist, dass dem letzteren beschränkungen Anlagen timmer sind, die Jacoby vermeiden müssten;

dass dem Gemeinemandat vorsieht, dass dem seinem plein pouvoir gegeben war d. dass wenigliche Bestimmung, wäre sie wahr, mit 2 Worten in der Generalvollmacht beigefügt werden wäre; dass jedenfalls der gewandte Appellat nicht unterlassen hätte, über wenigliche Bestimmung seine Verwaltung sich von Postius eine schriftliche Urkunde geben zu lassen.

dass dieser Einwurf ferner um nicht der Luft gegriffen ist d. gerade umgekehrt die Anlage aller d. jeder fruchtbringenden in Eisenbahnactien Zeitens des Postius bewiesen, wie d. in welchen der Postius selbst verwaltete, — mithin auch von Jacoby verwaltet sein wollte.

I. C. für Exception sub 2, dass Appellaten nicht wissen, ob Jacoby im Jahre 1849 f25000. als Mandatar nicht sicher anlegen oder anlegen können; dass sie aber folgende Thatsachen aus der Jacoby'schen Rechnung herausgebracht haben:

Laut der Jahre 1845/46, 31. December 1846, stellte Jacoby einen Einnahmsüberschuss in Abgang von bestrittenen Posten, die alle genehmigt sind d. festen, Einnahmen von f891.53

schen bei beginn des Jahres 1846 war es, daß immer offene Kasse halten müßte f.!/, für seine 30 verschiedenen Gläubiger eine Masse von verrechnungsten Posten, dem aber durch folgende Kapitaleinnahmen getrübt:

a. 26. februar 1846, Kapitalienbuch V. 88 N.2 f: Obligationen mit f 547.77
b. 14. Januar 1846. Kapitalienbuch V. 89 N.2 f: Handschrift:/ f 543.38.
c. 15. februar 1846. " " V. 81 N.2 f: " " :/ f 159.35.
d. 24. " 1846 " " V. 84 N.2 f: Obligationen:/ f 317.22.

die sub b u. c bezeichneten handschriftlichen forderungen entziffern sich abgesehen von den Einnahmen in einen „genügenden Vorschuß" von etwa f 700; trotzdem war Jacoby müde geworden; er existirte schon bei beginn des Jahres die Obligationsforderungen sub a u. d, die gut standen, ein, um den Vorschuß zu vergrößern. In allen Obligationen steht u. a. in denen der Postens steht, daß die Zinsen nur nach 3 monatlicher Aufkündigung gezahlt werden. Jacoby bringt nun gerne in der Berechnung die Aufkündigungskosten mit in Ansatz. Aber nur gekündigt hat er selbstverständlich, sonst hätten die Schuldner, die ihre Aufkündigung gezahlt, 3 Monate Zins weiter bezahlen müssen, — u. etwas ist in der ganzen Berechnung keine Rede. Jacoby hat also gekündigt u. die Kosten von den Schuldnern sich bezahlen lassen. Was Kapitalbuch 31

Nicht genug, daß jetzt 2 Obligationen ohne Grund eingetrieben waren, — Jacoby existirt jetzt weiter an:

16. März 1854 f: Buch 54:/ bei Lippach f: Handschrift:/ f 280.—
26. februar 1846, V. 85 N.2 1. f: Obligationen:/ f 1207.53
1. October 1846, V. 85 N.2 f: Handschrift:/ " 351.40.
13. Mai 1846, V. 49 N.2. Obligationen " " 812.38.

zu bemerken ist weiter, daß Jacoby schon bei beginn des Jahres Kapitaleinnahmen hatte:

9. October 1845. V. 84 N.1 f: Obligationen:/ f 362.32.
6. November 1845. V. 83 N.2 " " " 79.20.

1. Januar 1846, V. 22. f: Handschrift:/ f 120.—

Hiermit erklärt sich, daß Jacoby neue Valuta bekommt, die auf Obligationen gültig gewesen Gelder einnehmen, u. also, wenn auch Quittungen vorhanden sind, sich allein selbst zu quittiren hat. — So müßten beträchtliche Überschüsse herauskommen.

Jahr vom 1. Januar 1847 bis 31. December 1847.

Im finanzamtlichen Vorschuß pro 1846 ist f 891.53 es stellt es das wirkliche Vorschuß genau für das fragliche Jahr 1847. Hierzu kam die Masse von eingenommenen Zinsen.

Trotzdem existirte er an:

a. 7. Januar 1847 Buch 19. f: Handschrift " f 466.12.
wahrscheinlich wurden die Zinsen ab f 5. 4 pCt 1847 schon genommen.
b. 6. februar 1847. Buch 22. f: Handschrift " " 42.59.
c. 9. februar 1847 V. 27. f: Obligationen:/ " " 122.26.
d. 25. März 1847. V. 56 f: Verkauf:/ " " 117.24.
e. 7. Mai 1847 f: Buch 53 N.2: f Obligationen Zinsen " 37.64.
f. 1. August 1847 f: V. 26 N.2 1:/ Handschrift " " 36.30.
g. 20. October 1847 f: Buch 13 N.1 { Külsch Handschrift " 226.59.
h. " " " Buch 32 { " Obligationen " 552.56
i. 11. December 1847 V. 22 " " Handschrift " 54.45
k. 24. " " " V. 6 " " " 110.30.

Auf solche Weise müßte Juni 1847 ein finanzamtlicher Vorschuß ab f 791. herauskommen, wenn man die Hypothekenzinsen, das nennt Jacoby Verwaltung!!

Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1848.

der Überschuß ab f 791. vom Januar 1847, Vorschuß; trotzdem trieb er ein:

2. Januar 1848 f: Nachverfolgungen fmf: V. 53 N.2 c, Obligationen f 58.41.
für Übertragen:

Übertrag . fl 58. 41.

Januar, Mai, Juni, T. 54, Lippach, 3mal Hauptstuhl . 174. 02.
21. October, T. 65. Freiburg . . . 37. 45.
" " T. 83 Nr 1. Hauptstuhl . . 57. 25.
6. August 1848, T. 85 Nr 3. Hauptstuhl . . 108. 50
fl 336. 43

Jahr 1848 hatte Jacoby einen Überschuß von fl 704. — somit galt es nun zu sehen, daß Capital eingebracht werden müßte, um die Zinsen auf fl 368. Überschuß abzuwerfen.

Hierbei ist weiter folgendes in Betracht zu ziehen:

1. der am 31. December 1846 bestandene Überschußbetrag . fl 891. 53.
Betrag von 18. December auf neue . . 400. —
kam erst am 19. dito an Theil dito fl 404. mit fl 1291. 53.
Betrag von 8. April 1846 weiter auf . . 2200. —
kam erst am 9. April erfüllt dimmler fl 200. fl 3491. 53

2. der Finanzüberschuß von 31. December 1847 mit . fl 792. —
Betrag auf Rechnung . . . 200. —
die Jacoby fl. T. 68. / erst am 13. Januar 1848 erfüllt.
Betrag von 2. December auf . . 700. —
die Jacoby erst am 8. December 1847 fl 700. erfüllt.
Betrag von 29. October 1847 auf fl 230 + 650 . . 880. —
diesmonigen Beträge, die Jacoby erst am 30. October an Bank Rötsch abgeliefert hat, fl. T. 13 a. 32. /.
Betrag am 1. October auf Rechnung . . 1800. —

mit Jacoby erst an diesem Tage solche erfüllt
so daß bis 1. October 1847 bei Jacoby bezahlen . fl 3372. —

3. der Finanzüberschuß von 31. December 1848 mit . fl 704. —
Betrag bis 4. Juni 1848 auf . . 240. —
Gebhardt T. 65 erfüllt den Betrag erst am 5. Juni
Betrag bis 1. Mai 1848 auf . . 1020. 50
mit Rausche T. 66 erst die drei Gulden gezahlen erfüllt.
Am 16. December 1848 fl. / erfüllt Schiffer fl. T. 67. / gezahlen 250. —

11.

Tafel vom 1. Januar bis 31. December 1849.

der Überschuß am 31. December 1848 fl . . fl 704. 15
Abgesehen von den Zinsen erfüllt Jacoby Capital betreffend:
a. 4. februar 1849, T. 3 Nr 2 fl. Obligationen / fl 472. 30.
b. 12. April 1849. T. 54 fl. Hauptstuhl / . . 30. —
c. 28. März 1849. T. 62. fl. Urtheil / . . 149. 27.
d. 18. April 1849. T. 38. Zweig, Obligationen . . 43. 12.
e. 20. Mai 1849, T. 38. Zweig " " . . 635. 44.
f. 16. October " " " " . 35. 33

Es passant sei bemerkt, daß es wünschenswerth scheint, daß Jacoby die letzte Hinterlegung des Zweig, Tafel 38, bei 20. Mai 1849 vorgenommene Anlage in der unterstehenden Reihe der vom 20. Mai 1849 mit fl 635. 44 figurirenden Tafel, - als zweitletzte Hinterlegung aber die vom 16. October 1849, 5 Monate später, mit fl 35. 33 er figurirenden Tafel. Wie kommen diese fl 35. 33 er hierher? Warum sie gerade nöthig, um die Hinterlegungssumme von fl 1072. 49 er fertig zu bringen? Ist nicht ein kleiner Irrthum unterlaufen, die 2 letzten Hinterlegungen wurden umgekehrt genommen, das Restcapital erst am 16. October 1849 betragen?
Warum ist bis 16. October 1849 das Geld nicht benommen?

g. 16. September 1849, Freiburger. T. 8 fl. Hauptstuhl / . 55. —
h. 13. September 1849. " " T. 83 Nr 2 " " . 107. 41
i. 19. November 1849, T. 7 Nr 1. " " . 161. 52.
k. 1. December 1849, T. 6 Nr 2. . fl. Urtheil / . 40. 31.
l. 28. November " T. 82 a. fl. fl. Anmerkung / . 23. 06
m. 1. December " T. 68. fl. Hauptstuhl / . 209. 10.
n. 4. " " " T. 65. fl. Freiburg / . 36. —

Und das facit ist, daß Jacoby am 31. December 1849 einen Finanzüberschuß besitzt von . . fl 1683. 42.
zu übertragen.

Übertrag . ℔1683. 72.

Am 29. November 1849 erwarb er größere Posten Baumwollen 600.—
die er Tags darauf an Goltzen weiterlieferte.

Am 18. November 1849 erwarb er größere Posten . . 300.—
Tags darauf lieferte er sie erst an Köller weiter.

Am 8. September 1849 lieferte er an Schiffer, S.67, weiter . . 50.—

Der Überschuß beträgt daher : ℔2633. 72.

Also für 8–11 Monate !!!

Appellat Jacoby macht durchaus, warum er z. B. in diesem Jahre 1849 die Obligationsumschreibe bei Jung einbehielt (gegen mündliche Verweisung, dann p. 38.) später an selbige auszahlte, dasselbe zugegeben hatte. Und diese Schuld stand sehr gut, denn seit 1845 hat Jung Jahr für Jahr die Zinsen regelmäßig bezahlt!!

Wenn Jung dies nicht klar gestellt ist, könnte erklärlich sein, wie Jacoby nach seiner Berechnung finde 1849 ℔1500. Gelder seiner Mandanten in Händen gehabt, — wenn er in üblicher Art, wie bei Postius, verrechnet hat.!!

Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1850.

Der Überschuß bei Beginn des Jahres ist . .		℔1683. 72.
Jacoby vereinnahmte an Kapital :		
a. 16. Januar 1850, Brengel, T. 82 p. Amortisation :	℔ 40.—	40.—
b. 13. März 1850, Meyard, T. 56 p. Collocation :	23.—	23.—
c. 4. Juli – , Jos. Kölsch, T. 57. " " . .	60. 33.	60. 33.
d. 17. Oktober 1850, T. 68. p. Hauptschuld :	103. 58.	103. 58.
e. 20. " " – T. 83 № 1. " " . .	59. 24.	59. 24.
f. 26. " " – T. 65. p. Privilegy :	48. 46.	48. 46.
g. 29. September 1850, T. 57. Hussum p. Collocation :	12.—	12.—
h. 31. Oktober 1850, T. 57. Hagner p. " " :	07. 10.	07. 10.
i. 28. November 1850, T. 26. p. Hauptschuld :	21. 44.	21. 44.
k. 6. November " von Buchinger T. 7 p. Abrechnung :	14. 20.	14. 20.
l. 22. November 1850, T. 68. p. Hauptschuld :	104. 29.	104. 29.
m. 3. September 1850. T. 82. Roos p. Unfall–Anrechnung	19. 55.	19. 55.
	℔515. 29	℔199. 11

In diesem Jahre hat Jacoby nicht mehr, selbst aber um 31 Tage

dezember 1850 hinausgeschoben ist ℔2197. 33 Sgr, also mehr als im vorigen Jahre gerade um den Betrag dieser erhobenen Kapitalien.

An Kapital p. Juni vereinnahmte er 1850 . .	℔1388. 39.
seine Gesamtausgaben sind . . .	874. 48
Überschuß	℔513. 51.

der Art, daß inclusive des vom Anfang an vorhandenen Überschusses ist ℔1683. die Verbindung p. Annahme von Kapitalien, die nicht angenommen werden müßten, füglich überflüssig war.

Jung's Brief mit nun folgender nächstfolgender Instanz: Jacoby behauptet gegen den früheren Gemeinschuldner Reinhart die Herausgabe, denn die Collocation der besseren Status datirt vom 6. Dezember 1864 p. Accord Jahr übergeben am 11. Dezember 1864 die Akten p. Anmeldung an Jacoby. Trotzdem erhebt Jacoby von den angenommenen Schuldnern folgende Beträge, ohne daß er nachträglich p. weiteren bemerkt, daß Posten für Anmeldung nicht für erhalten werden, als :

15. Juni 1851, T. 77 in prior. Gantes .		℔97.—
11. Mai 1852, T. 77. " " Rest mit .		208. 56.
18. November 1851, T. 78. Blatt . . .		6. 30.
15. Dezember 1851 " " . . .		4. 42.
27. November 1853 " " Rest . . .		8. 19.
13. Dezember 1851 T. 78. Frankart . .		18.—
7. März 1853 " " Schmidt . . .		38.—
19. Oktober 1851. T. 79. Hülker, die ganze Schuld . .		21. 28.
26. Oktober 1851. " " Fleck " " "		5. 17.
		℔403. 12.

Wenn in solcher Art Jahre voraus Kapitalien einvestirt würden, — darf der Appellat nun behaupten, es sei seinem minderen Mandate — gut verrechnet, die Gelder kommen ihm nicht mehr abhanden, — und schuldet keine Zinsen !!??.

Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851.

Jacoby vereinnahmte in toto . . .	℔2398. 52.
so verausgabte aber die Hälfte an Meyerhoff .	1458. 14
Überschuß:	℔940. 38.
Jung's Überschuß seit Beginn des Jahres .	2197. 33
übertragen:	℔3138. 11 Sgr

Übertrag ℔ 3138. 11 kr

fest am 25ten Juli 1851 gestellt zu an Theyerle . 2500. —

bestellzahlbarer Überschuß ℔ 638. 11.

bis 25. Juli also seit 1846 für die größeren oder kleineren, aber immer enormen Überschüsse.

Lese vom 1. Januar bis 21. September 1855

Am 1. Januar 1855 von der Überschußsumme bestand noch ℔ 132.53.

Jacoby vereinnahmte aber weiter in toto . . 4028.05

℔ 4160.58.

seine Rückgaben in toto sind . . 2096. —

Überschuß am 31. September 1855 ℔ 2064.58.

die Rechnungsdaten ist folgende: Überschuß als . ℔ 132.53.

Jacoby erhob an Kapital:

a. 2. Januar 1855, Welker, T. 78. ℔ Collec. Anweisung ℔ . 19.25.
b. 30. November " " " " " " . 58.20.
c. 4. Januar 1855, Bladl, T. 78. " " . . 31.53.
d. " " " Schwartz, " . " " . 06.07.
e. 18. Januar 1855, Lugerbichl T. 78. " " . 184.18.
f. 11. " " Welker, T. 77. " " . 30.09.
g. 1. Februar " " " " " " . 22.03.
h. 19. Januar 55. Schneider T. 73. " " . 31.03.
i. 3. Februar 55. Vollerweider " " " . 18.06.
k. 25. " " Brengel T. 20. Obligationen . 212.47.
l. 25. " " " T. 3. Hausschein . 106.40

℔ 853.39.

m. 26. März 1855. T. 28. Obligationen, Schwartz . 210. —

℔ 1063.39.

n. 15. Februar 55. T. 8 . . . 51.01.
o. 29. Mai 1855. T. 41 Obligationen . . 32.59.
p. 18. Juni 1855, Mistler, Obligationen T. 45 . . 90. —
6 weitere Posten für Brandt. Hausrat.
q. Am selben Tage, Klein, T. 70. Obligationen, abschläglich 935.28

bis heute Frau . ℔ 2173.07.

r. 20. September 1855. T. 19, auf Posten für . 164.24.
s. 23. " " T. 70. Klein, Obligationen Rest . 457.53

Zu übertragen: ℔ 2795.24.

Übertrag . ℔ 2795.24.

t. 23. September 1855. T. 78. Schwarz, Collec. Anweisung ℔ . 19

bis heute September . ℔ 2802.43.

Nicht genug damit Schwarz schädigte auf Hypothek, T. 28; neue Post folgend, gestattete seine Einsprüche. Die Schätzung vom 26. März 1855 mit ℔ 210. machte er ohne Kosten. Jacoby meldet Abschätzungsvermehrungsüberschuß. Trotzdem zahlte er in selben Jahre durch Postbefehl vom 5. Oktober 1861 ℔ Seite 28 gemeldet ℔ den Schwartz u. der gestalt heraus:

a. 17. Oktober 1855 ℔ T. 28 ℔ . . . 100. —
b. 10. November 1855. T. 28. . . . 170.43.
" das Postbuch also verrechnet."
c. 30. November 1855. T. 74, Collec. Anweisung . . 10.28

℔ 3083.54.

d. 16. September 1855. T. 24. . . . 55. —
e. 10. " " T. 67. Obligationen, abschläglich . 100. —

Es sind die Überschüsse, in specie at ℔ 2064.58 u. bucht. richtig, — d. im Jahre 1855 wurde kein Kapital zurückgezahlt!!!

Jacoby hat überhaupt in den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855, 1857–1861 nicht mit, es war ihr nur von 1857 an möglich ℔ ? ℔ d. das einzige darlehen 1851 bestand in ℔ 36 monatig, d. das einzige im Jahre 1856 in ℔ 1200. an Keller!!!

Während der 17 Jahre standen alle Rückzahlungen nur in den ersten 5 Jahren, bis inclus. 1849 d. in 2 weiteren Jahren statt so dem Buch, in 10 weiteren Jahren waren solche unmöglich!!?.

Lese vom 1. Januar bis 31. September 1856.

der Überschuß am 1. Januar 1856 ist . . ℔ 2064.58.

Jacoby gab nur in toto, inclus. der am 2. Oktober 1856 an Keller ℔ T. 71 ℔ rückgeschriebenen ℔ 1200 . ℔ 2920.56.

sie vereinnahmte . . 2570.50 350.06

Vom Überschusse bleiben 31. September 1856 übrig . ℔ 1714.52.

Zu übertragen!

Übertrag . . . f 1714.52

Trotzdem cassirte Jacoby an Capital ein:

a. 10. Januar z. 14. Februar 1856, T. 2, Wolfsil z. Frau
nach Theilungsrecess vom 5. Januar 1856 f. Schuldner gült. f. 445.08
b. 14. Febr. 1856, T. 73, Decker, Collve. Amortisirung . 24.51
c. " " " T. 78. Welker, " . 53.09
f 2238.70.
d. 6. März 1856, T. 44. Obligat. abschlägig cass. . 129.88.
e. 9. März ", T. 61. Wolfsil, Theilungsrecess abschriftl. 28.56.
f. 14. April " derselbe Schuldner, " " . 40.—
g. 29. Septbr. " " " " . 22.21.
h. 8. April 1856, T. 45. Theilungsrecess, Oblig. pro Rest . 716.53.
i. 28. Septbr 1856, T. 21. . . 105.—
k. 21. Septbr 1856, T. 69. Obligationen, abschriftlich . 84.15.
f 3363.43.

Zahlt erst: 2. October 1856, cessat Jacoby bei Keller T. 71, f 1200. mit!!

l. 6. November 1856 T. 67, Schiffer, Obligationen . . f 100.—

nota: Jacoby selbst entlieh im Jahre 1848 an Schiffer f 300 z. ohne Notification es in 3 Raten 1855, 1856, 1857 die ganze Schuld in Abschlagszahlungen.

m. 13. November 1856, T. 78. Schmidt f cultrent . . 35.51.
18. " " " " " Amortisirung

Ende vom 1. Januar bis 31. Dezember 1857.

Jacoby hatte am 1. Januar einen Übertrag von f 1714.52 c. in Händen z. baarem Geld, von 21. Dezember mit f 864.36 c., weil er unter Anderen an Capital einnahm:

a. 5. August 1857, Seite 12 . . . f 460.—
b. 4. October " T. 14 Nr. 1. . . 54.22.
c. 23. Februar 1857, Fries, T. 44. Obligationen abschriftlich . 120.—
3. Dezember " " " " " " . 111.32.
f: Fries schuldet heute noch f 200: f.
d. 19. Januar 1857, Rocckel, Wolfsil T. 61. abschlägig . 50.08
Rest . 25.79.
15. " " " " "
e. 17. Septbr 1857, Schiffer, Obligation, . 120.05
f. f 951.56.

Ende vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859.

Jacoby cassirte vom Poslins'schen Capitale ein:

a. 17. November 1860, Seite 17 . . . f 284.27.
b. 10. Dezember 1860, T. 69, Obligationen, Rest . 320.25

z. erhob das viele Busmann'sche Capital z. Ende von 31. Dezember 1859 baar heraus: f 2173.41 c!!

T. Z. dass diese Manoeuvre nöthig waren, um die auf d. benützte Forderung Jacoby's, er habe immer offene Casse halten müssen, mürbegegen Hypothekarbriefen durfte z. das sei sehr schwierig gewesen; — ist gewiss Ende für jeden z. darzuthun, dass sie nicht als baare Ausgabe ist. Jacoby hätte nicht nöthig gehabt; er hätte die verfundenen Hypothekarforderungen einfach weiterstehen lassen sollen.

T. d. für Behauptung Jacoby's, dass Appellanten so grosse, keine Forderungen hätten ausfindig gemacht, — dass, weil Appellat schon in erster Instanz verpflichtet war damit die Richtigkeit z. Gebahrungsart seiner Rechnung nachweisen wollte, — vorläufig z. ins sieht das auf fol. gende „Irrthümer" aufmerksam gemacht werden soll.

I. In Jacoby's Capitalbuch, T. 33. ist nicht angegeben, wer denn an Mistler den Post schuldete; der Hinterlegungsact bis 16. August 1845 ist über 47.39 angegeben mit . f 47.39
Zinsz. Forderung . . . 2.51
f 50.30

Man sieht sofort, dass die Post f 47: f. weiter ist; sie muss durch eine andere ersetzt. In der von Lehmann gefertigten z. in Beilage dem Jacoby übergebenen Rechnung ist Zinsz. T. 17 bemerkt, dass Mistler
aus Abrechnung . . . f 67.39
Zinsz. Forderung . . . 2.51
z. f 70.20
schuldig geworden sei z. Ernst am 2. Juni 1846 . 20.—
bezahlt habe, dass also diese f 20. in Jacoby's Rechnung fehlen. Ohne nun eine Abrechnung bei Handen sich noch z. fragen, ohne eine Ahnung einzusehen, — weiss Jacoby sofort,

dass sein ehemaliger „Trottoir" unterdess d. er rechtsfreund
ist in der notarischen Urkunde v. 15 ds. mir, wo er für
mit diesen f 20. weiter belastet. – der „Trottoir" bestehe darin,
dass Jacoby auf eine von Arnold Fink im Herbste 1845
mit Mistler gepflogenen Abrechnung ab . . f 67.39.
mit eigener Hand die Feuerversicherungsprämie beigefügt mit 2.51
d. die Gesammtschuld festgesetzt auf . . f 70.21.
dass er jedoch eigenhändig am 2. Juni 1846 dem
Mistler quittirte, auf diese Schuldforderung 20.—
so dass der Rest verbleibt mit: f 50.21.
die post f 47 des Capitaleinbuches ist entfernt d. Jacoby sei
gesetzt, also durch seinen Bruder, den Trottoir ent-
deckt.' — während im Capitaleinbuch von der Löschung
vom 2. Juni 1846 gar keine Rede ist.
für erwähnten kleinen Trottoir ist, dass die Forderung vom
27. November 1849 nicht f 7. 20 sondern f 7.30, also blos
30 mehr beträgt d. dass die Forderungen vom
23. October 1854 nicht nach Jacoby in f 7.20 sondern in f 10.—
d. vom 21. August 1855 nicht in . 11.50, sondern in 9.20
bestanden! f 19.20 f 19.20.

II. Abrieben „Trottoir". die Schuld des Martin Conrad
von Gelfingen f 17.87 berechnet: Zins vom 24. Juli 1841–1843 mit f 15.—
Feuerversicherungsbeiträge . . 2.44
f 17.44
Jacoby quittirte aber am 29. October 1845 den Zins für
jedes der 2 Jahre mit je f 7.30 cr = . . f 15.—
sodann 3. Versicherungsprämien des Hauses des 1ten Jahres mit . — 22.
4. " " " " " der 2 Jahre . — 44
5. Feuerversicherungsbeiträge . . 2.44
f 18.50.

die Versicherungsprämien sind „trottoirlich" mit f 1.06 cr ausgefallen,
aber Jacoby's Soll d. Haben klappt, die Summe geht genau
auf einander auf.

III. Jacoby gibt P. 39 des Capitaleinbuches die Schuld des Löff-
ing von Gelfingen an d. Jacoby zurück, der das Capital in
toto erhob. Im Haben führt er nun 3 Forderungen des Ling
an Postius selbst an pro 1840, 1842 d. 30. August 1844 mit
f 35, dann f 35. d. die letzten mit f 49, die er zusammen
mit f 119. von seiner Schuldigkeit abzieht. – Nun soll aber
Ling gar bezahlt am 30. August 1844 an Postius ebenfalls nur
früher nur f 35., nicht f 49. beyrath, – also übernimmt für Gün-
sten Jacoby's an Klemens Trottoir von f 14. mit Zins seit
1844.

IV. Buch seite 70 № 2 soll Jacoby von Hoffmann in Emmel
gut vom 1. März 1842–1843 erhoben im September 1846 mit f 10.—
" " " 1843–1844 " " " " " 10.—
a. am 22. februar 1846 quittirte nun aber Jacoby auf den
Gutbezug von Postius d. Fink, der den Zins bis 1. März 1840
quittirt hatte, dass er, Jacoby, erhalten habe: den Zins
von f 200. vom 1. März 1840 bis incl 1842 mit . . f 20.—
d. Abschlagszins für das Jahr 1843/43 . . . 3.—
f 23.—

b. er quittirte am 27. September 1846:
den Zinszins bis 1. März 1843 mit . . . f. —
den Zins bis 1. März 1844 mit . . . 10.—
d. auf den Zins bis 1. März 1845 abschlagszins . 6.—
c. am 1. februar 1847 quittirte er
Zinszins bis 1. März 1845 mit . . . 4.—
Zins bis 1. März 1846 mit . . . 10.—
d. am 10. Juni 1847 quittirte er die rückständige
Gutschaft bis 1. März 1847 mit . . 24.07
f. f 84.07.
Jacoby erhob aber nur 2 mal im September 1846 je f 10 = f 20.—
am 10. Juni 1847 f also 2 mal . . 10.—
" " " " 20.07
f 50.07

ß realtheile wieder ein kleines „Trostpfund" ab von ß 37.05 mit Zins seit 1846, – die Zinsen z. B. für die ersten 2 Jahre fehlen ganz; – d. Verfall ist näher begreiflich, wie Jacoby alle Jahre d. alle Abrechnungsleistungen falsch angeben müßte. Sein Soll u. Haben muß so summiren.

V. Leiser von Wittelang T. 15, hat den ersten Zins an Jacoby laut vom 25. September 1845 an mit so ß 10 zu begleichen gehabt d. die erste Zahlung erhielt Jacoby am 29. September 1847 für die 2 Jahre Zins bis September 1847.

Er quittirte nun aber am 19. October 1845 den Zins vom 25. September 1844–1845 mit ß 10; kleines „Trostpfund" nicht. Indem ist es nicht recht, daß Leiser dann am 29. September 1847 2 Jahre Zins mit ß 20. bezahlt, dann an diesem Tage quittirte Jacoby über den Zins vom September 1846 bis dahin 1847 mit ß 10. Leiser hat also offenbar im Herbste 1846 seinen Zins bis dahin mit ß 10. beglichen!

VI. Peter Krecht, T. 11, schuldete von ß 100. wie muß den Zins vom 1. November 1845 an d. zahlte sie am 24. Februar 1848 für 2 Jahre mit ß 10.

Am 13. November 1846 quittirte aber der falsarische Nementer Jacoby auf den Empfang des Zinsen vom 1. November 1842–1845 mit ß 15. Abermals ein Trostpfund mit Zinsen seit 1846!!

VII. dem Peter Noë, T. 47, quittirte er am 15. October 1856 den Empfang von ß 268.26 a. Rest der Schuld. Er stellte einen Quittung aus „vom 25. Juli 1855 bis 10. Januar 1857 über „ß 18.14." Wie stehts? Ein Trostpfund an Zins von einem Restand ß 2.58 a.

VIII. Herrmann, T. 14, hat am 4. October 1857 den Jacoby nöthig zahlt in toto mit . . . ß 54.22

Herrmann zahlte aber am 4. October 1857 ß 30.25

" " " " 4 November 1857 25.18. 55.43

Mayen schuldet Zinsgroschen von . ß 1.21.

IX. Nachahm № III hat sich Jacoby bei Zeug mit . ß 14. – zu wenig belastet. – Um sich im Soll u. Haben rund zu bringen, müßte er deshalb Capitalienbuch T. 38 die Zahlung vom 9. September 1845, die er versa bung . . . ß 59.20.

retheiren auf . . . 39.20

Differenz . 20. –

sie mit waren die ß 14. bereinigt u. es bleiben: ß 6. – unerklärt neu zu verrechnen.

X. In der retrospectiven Rechnung: sperre in der unteren: ß spezi: ren als Baarzahlungen unter den aufgeführten Capitalien am 2. October 1846 das Capital von Keller mit ß 1200. nähern den sich an die Letzteren beigefügten Zinsen u. Pfandscheine ß 13.14 a, Retrospective Rechnung T. 133. Posten 13.14.15; in derselben Rechnung, T. 26, Posten 80. sind Jacobys Einnahmen vergleichsweise zusammen mit ß 583. 58 a – aus dem Capitalienbuche Seite 71 waren sie blos ß 504.10 a, Differenz ß 49.78, nämlich ß 4.48 a Einnahmebelegen u. ß 45. Nun ist recht ist, daß die Cassirer vom 1. October 1856 dadurch so belastet sich Jacoby zu viel mit diesen ß 45. . . ß 45. – er hat sich aber zu wenig belastet mit Zins d. Kapital . 33.14

Bleibt unsich zu viel ß 11.46.

Wie kommt das? Wir kennen es, daß der Zins vom 2. October 1846 dauert, daß die Cassirer am selben Tage stets selbe u. trotzdem Jacoby nur ß 33. rückständigen Zins, nicht ß 45. Zinsen bezahlt haben will.

Wir bemerkt, hat Jacoby auf die einfach übergebene Rechnung Lehmanis neue Reflexion für der retrospectiven Rechnung belastet:

a. mit dem Trostpfund auf I. neuer Rechnung T. 14 № 33 auf Seite 15 . . . ß 20. –

zu übertragen!

Übertrag . ℔ 20.—

b. mit dem Protokoll sub II ℔: wörtl Rechnung T. 47 № 96 ℒ:/ 1.06

c. " " " " sub III ℔: " " " T. 36 № 79 ℒ:/ 20.—

so gestellt der Zinsbetrag von 2 Jahren 1. März 1840
bis 1842 gd.

℔ stellen aber immer noch, wie sub II ℔: bis gd ℔ 20:/ . 10.—

d. Protokoll sub V, Leiter ℔: wörtl Rechnung T. 7. 22 ℒ . 10.—
℔ so stellt der einfach, weiteres fehlen.

e. Protokoll sub VI, wörtl Rechnung T. 6 № 15 ℒ . . 15.—
℔: Zins von 1842 – 1845, während er im Exekutionsbuch pag 6. II, schließlich nach Abrechnung pro 1848
bis 1845 Rest ℔ 4.30 ß !!!

f. Zinsrückstand sub VIII, wörtl Rechnung T. 7. № 14 . . 1.21.

g. Protokoll sub X, wörtl Rechnung T. 36 pagina 80 . . 49.48.

h. so stellt der Protokoll sub III u. IX mit . 20.—
u. sub VII mit . 2.58

ℒ ℔ 150.13

XI. Protokoll . Schätzung Reinhart T. 76 u. 77 des Exekutionsbuches, mit eingetragen am 29. April 1851, der definitiven Betrag enthält mit Zinsen vom 6. September 1854. Postius erstellt in toto Anweisung: ℔ 291.38.

1. für Kosten der Zwangsversteigerung . . 54.07
sind dieser Kosten vom 24. März 1851 bis 9. September 1854 . 181.06
Collocationskosten 2. Instanz . . 66.38
ℒ ℔ 466.48.

2. für Forderung von Rosalie Jacoby at . . 64.38.
darunter sind vom 15. Januar 1846 – 9. September 1854 ℔ 12.23.
Protokollarkosten . 14.53
ℒ ℔ 27.16.

2.a. für seine Forderung per Rest . . ℔ 345.08
b. Zinsrückstand bis 16. Juni 1846 . . 17.24.
c. Weitere Zins bis 9. September 1854 . . 146.18.
d. Kosten der Zustellungen . . 3.58. 512.48
512.48. 1044.14
Auf letztere Forderung erstellt er nun . 448.17
so weiter also . = 64.31

mit Zins bis 9. September 1854 erstellt er volle Anweisung für ℔ 979.43.

Jacoby monitoriert nun folgendermaßen:

A. den Zinsrückstand bis 31. October 1845 berechnet er gd ℔ 6.54.
℔: nämlich ℔ 351.42 ß minus ℔ 345.08 ß:/
der weitere Zins von da bis 16. Juni 1846 etc . 9.31
℔ 16.05
was aber sub 3 jetzt aber angewiesen . 17.24
„Protokoll" . ℔ 1.19.

B. der Gesamtverlust des Postius mit Zins bis 9. September 1854
beträgt nach der Anweisung . . ℔ 64.31.
Unter den Kosten der Collocation at ℔ 121.06 be-
finden sich aber 9.45
für spätere Berechnung der abtilitet angewiesenen
Gläubiger; diese Berechnung erfolgte nie, Jacoby setzt
den Betrag nie nachgegeben; es reduziert sich also der
Verlust von 9. September 1854 auf: . . ℔ 54.46.
Jacoby sah aber schon am 31. April 1851, also 3¼ Jahre
vorher, einen Totalverlust von . . ℔ 56.19
!!, betrug dass die bis 9. September 1854 angewiesenen
Zinsen in toto betragen . . . 112.85.
während Jacoby bis 31. April 1851 schon nur sah mit . 101.27
℔ 111.15 !!
Also ist dann die Geschichte vor sich gegangen.

C. der im Exekutionsbuch T. 77 in ℔: eingetragene Zinsbetrag von 29. April 1851 – 9. September 1854 von ℔ 183.52 ß
mit ℔ 37.14 ß wird auch Jacoby wieder auf seine eigene
Rechnung nachgetragen nicht eingetragen; — somit wäre für
den Postius Schluß Verlust ℔ 56.19 + ℔ 37.14 ß = ℔ 90.33 ß !!

D. der Verlust reduziert sich dann wieder um diejenigen
℔ 6.04 ß, die Jacoby an Notär Schmalz bezahlt haben will,
die aber in den von ihm gerechneten Kosten der Anweisung
at ℔ 81.02 ß inbegriffen sind!!

E. Postius erstellt 9. September 1854 Anweisung für . ℔ 979.43.
Jacoby reduziert nun selbe Anweisung um ℔ . 858.02
Differenz . ℔ 121.41.
℔ übertragen:

Übertrag . fl 121. 41.
Nachtrag sub B ist über die Fortdifferenz nur . 111. 18
Also weiter Differenz von fl 10. 23!?

F. die Anweisung, die Jacoby f. 77 bestimmt, muß:

Gerber mit .	fl 295. —
Welker mit .	44. —
Gasser .	20. —
Welker mit	106. —
Nagel .	18. —
Frankart .	38. —
Schmidt .	22. 30

zz sind Anweisungen auf das Gesammtkapital, das durch Tod am 31. April 1845 schuldig; darunter sind Einser nicht begriffen. Wie kommt es nun, daß bei Lagerbuch Jacoby nur eine Übergabe macht v. fl 189. 52, also Capital und by eine Übergabe macht v. fl 189. 52, also Capital und Zins bis 9. Dezember 1854 in Anspruch bringt?
Zins bis 9. Dezember 1854
somit offenbar am 29. April 1851 Alles, soll, Haben u. Ver-
lust klappt ???
Jetzt verständlich sich nun, warum Jacoby wissentlich den
Irrthum sub C nicht begangen hat; er theilt das verstreich.
bis v. Appellanten rectificirten Irrthum sub C.
Und diese am 9. Dezember 1854 an Postius ausgezogenen
Schadenen haben offen 1851 u. 1852, wie Gerber fl 97 u. fl 208. 56,
wie Nagel fl 1. 78 fl 1851, 1852 u. 1853 Zusammen fl 19. 31 xr,
Frankart 1851 fl 13, Schmidt am 7. März 1853 fl 38, — Walther
s. Fleck 1851 fl 21. 28 xr. fl 5. 17 xr bezahlt!!
Für die Rechnung mit Burkart, die nicht aufgefunden, nicht
verwirrter gestellt werden konnte.

Zu der vorläufigen Rechnung ist dieser Posten f. 41. Nr. 83,
f. 42–44 mit Einnahme behandelt. Ob Irrthum sub
eine Contestation möglich??.

XII. Irrthum.

Carl Schmidt von Bretzfeld, f. 56. . . fl 150. —
Zins vom 13. März 1845 – 13. März 1847 . . 15. —
Verfallkosten 20. 17
weitere Kosten zz in Nr. . fl 376. 53.
Am 25. März 1847 zahlte an Jacoby bezahlt. 117. 24
Rest fl 259. 29.
Anweisung erfolgte nun in Collocation für . 186. 47
Rest fl 72. 42
Zins bis September 1848 . . 1. 29
Nr. fl 174. 11.

diese Rest gefallen September 1848 die Bürgen; Jacoby
– Postius verlieren nicht also, denn die Anweisungen
ist fl 186. 47 xr für und Einser alle sowerit verloren – und
das Capitalien bürg allfällt fallen für Postius verein-
Bürgen.
A. Wie kommt Jacoby nun dazu, in der vorläufigen
Rechnung, f. 25, Posten 65 nächster dem von den Bürgen
bezahlten Betrage ab . . fl 174. 11.
dem Postius auf weiter . . 15. 23.
zu schenken; denn sonst ein Plus von fl 15. 23.!! Wunder,
bar! Oder sollen diese vielleicht die vergessenen Zinsen
vom 13. Dezember 1843 bis 13. März 1845 sein?
Ihnen klappt die Rechnung nicht!
B. Wie absichtlich verwirrt, absichtlich falsch Jacoby die
Rechnung stellte, geht weiter daraus hervor, daß er die
Kosten der Zwangsversteigerung v. Collocation nicht auf
der Tage v. Anweisung, sondern gerade vom Gesammt-
an bis zur Feststellung der Masse mit . . fl 38. 16.
dann, die weiteren Kosten mit Collocation zu . 140. 29
zu: fl 178. 45
entziffert, während sie nach der eigenen Aufstellung
von Anwalt Gulden v. der Anweisung sind die der.

a. Zwangsversteigerung . . ℳ 102.31.
laut dem Protokollauszug d. dem prov.
Forstamt Natzke gestellt Forstkassen Schmidt
in Jacoby . . . 10.28

bare d. sind, also nun angewiesen worden . ℳ 92.03.
b. Kosten der Vollstreckung d. Protokolles . . 54.18
Gesamtbetrag ℳ 156.21.

Nach der Anweisung verbietet Postius nichts u. es ist richtig, wenn Jacoby nicht die richtigen Kosten, sondern ein falsches Plus von ℳ 22.21 einsetzen muß?
c. für Zinsen ℳ 150. waren 2 Urteile des kgl. Landgerichts gerichtet am 21. Februar 1846 d. 11. September 1846 mit Zins vom 13. Dezember 1843 an d. Kassen ergangen, — und im definitiven Urteil vom 21. Juni 1848 erteilt Postius, ganz entgegen dem Protokollauszug von Amtsgerichtsrat Hubbe Anweisung a. klar für die Hälfte der Hauptsumme ab ℳ 75.— nach beiden Urteilen, die uns existiert; —
b. mit der Hälfte der im Urteil vom 21. Februar 1846 für erkannten Zinsen . . . 8.12½
c. den weiteren Zins vom 21. Februar 1846 bis 28. Mai 1848 von ℳ 75. — . . . 8.20.
d. mit der uns existierenden Hälfte des Urteils d. Vorschußkassen ab . . 20.17
2e ℳ 111.59½

die Masse meinte aber nach Anweisung der Kassen nur mehr für . . 30.26.
Postius bezahlt statt ℳ 81.33½
mit Zins vom 28. Mai 1848. Fallen tut aber die ℳ 74.11 sein, die im September 1848 die Bürgen gestellt d. verzögert in der notarischen Berechnung des Schadens ab ℳ 15.23 ½, genau also nach Gründen d. Zeyer nach Bürgen berechnet mäßig war!!? Wie hat Jacoby gerade diese Gründen d. Zeyer die Bürgen gefunden? In seinen Büchern?

c. Im Urteil vom 21. Februar 1846 sind bis dahin rückständige Zinsen zugesprochen, ½-jährl. 12½ . . ℳ 16.25.
d. das sind auf den Bürgen genau die Zinsen vom 13. Dezember 1843 bis 21. Februar 1846. Jacoby, der nun Zins vom 13. März 1845 an (verrechnet ℳ) lässt: verrechnet haben will, hat also den Zins vom 13. Dezember 1843 bis 13. März 1845 mit ℳ 9.22 ½ vergessen."
Warum waren die Manipulationen, d. dass man solcher Weise das ganze Kapital mit ab ℳ 150 mit in der Vollstreckung begriffen in die Berechnung geworfen, müsste man dann mit ℳ 75. hingerichtet? 2. dass man nicht noch für das Gesamtkapital ab ℳ 150. die Gesamtkosten des Urteils d. der Verschleppungsbeschluß mit . . ℳ 40.34 ½ fortan mit ½ pö berechnen, dass man aber, damit die Masse verschone: nachgesehen, vermeidet: wie eben zu B:/ in anderer Masse die Kosten um ℳ 22.21 ½ stillschweigend erhöht?!
D. Nun der protokollierte wenn offenbar die andere Hälfte der Schuld ab . . ℳ 75.—
sicher gestellt, das ist klar.
Hierzu Hälfte der Zinsen bis 21. Februar 1846 . . 8.12½
Hälfte der Urteilskosten . . . 20.17.
Hierzu Zins bis 25. März 1847, Tag, wo an Jacoby ℳ 117.24 ½ bezahlt worden sein sollen . . 4.05
ℳ 107.34 ½
Hierzu Gerichtskosten, acte de carence d. saisie . 8.58
ℳ 116.32
Hierzu weiterer Zins, wenn die Zahlung nicht am 25. März 1847, sondern etwas später erfolgt — 52
ℳ 117.24.
Wird das etwa die zuerst am 25. März 1847 ?.?.1 ? von Jacoby vereinnahmten ℳ 117.24 ½ ??
Wird am Ende doch die Berechnung stimmt? Wenn nicht mit anderen facit?
E. wenngleich hat Jacoby die Kosten der Berechnung der Schuldsumme

[illegible] Glaubiger muß von seiner Kaution in Abzug gebracht, da er sie nie bezahlte?
Ferner hat er weiter den Postius in derselben Sache mit den Kosten der Exekution der Pfandverschreibung at fl. 27. vom 20. Februar 1848, s. Rätzgerichtsbezirk A. 191: / belastet, ohne sie in Einnahme zu bringen??

XIII. Forderungen.

Johann Roeckel, Rote 58, ward eingewiesen am 14. September 1847. Freiwilliger Akkord vom 21. September 1849, definitiver vom 23. April 1851.

Auf Jacoby Rote 58 ist die Schuld	fl 187. 30.
Zins vom 9. Septembre 1844 — 14. April 1851	61. 47.
Kosten der Forderung	5. 08.
Kosten der Pfandverschreibung s. Collve.	331. 07
	fl 585. 32

a. Für gerade soviel erhält Postius Anweisung, als Empf. Postius verliert nichts!

A. Postius erhält nun in derselben Weise Anweisung für fl 585. 32 kr; nun sind die Forderungskosten nämlich in 3/4 Kosten der vom 14. September 1836 . . fl 2. 33.
3/4 " " " 1. September 1846 . 2. 35
Postius hat gut gerechnet . fl 5. 08.
aber Jacoby hat nur 3/4 der letzten Forderung mit fl 3. 75 kr, berechnet sich aber fl 5. 08 kr als Rätzgericht. T. 58, Rote nach Privaträtzgerichtsbuch. Roeckel's richtige Rechnung T. 58, Posten 43, von fl 336. 15 kr; also übrige fl 5. 08 kr genau gerechnet sind. Zerstreut von fl 2. 33 kr.

B. Unter den fl 331. 07 angerechneten Kosten sind fl 28. 46 kr Zinsen der Pfandverschreibungskosten at fl 160. 36 kr vom 14. September 1847 — 14. April 1851 entfallen. Weil er vom 14. September 1847 — 14. April 1851 nicht alle nach diese sich in Rätzgericht rechnet, verliert Postius fl 28. 46 kr!!

C. Jacoby verrechnet blos den Zins von fl 187. 30 kr vom 9. September 1844 an, — so ist nach Anweisung die Obligation von Rudis Schuler vom 9. September 1836 bezahlt oder auf . . . fl 250. —
1/4 der Forderung fällt also d. h. deshalb nach Anweisung für 3/4 der Forderungskosten at fl 6. 50 kr mit fl 5. 08 kr.
Im Protokollbuch von Amtsrath Gulder vom 8. Juni 1848 hält Jacoby auch C verlangen Anweisung für fl 250, Zins d. Rätzgerichtsbezirk vom 9. Septem. 250. —
ber 1841 bis dahin 1847 . . . . 84. 21.
Weiteren Zins von fl 250. vom 9. September 1847 weiter . . .
Forderungskosten s. also 3/4: / . . . 6. 50.
Bleibt gerade auf der Pfandverschreibung, die ganze Summe stand auf.
Am 5. September 1849 nach Protokoll, wovon der Lehrer, wie er mir versicherte, also um 3/4 reduziert wurde; gemäß ist seine verbesserten, von fl 187. 30 kr der Zins vom 9. September 1841 bis 9. September 1846 (gerade 5 Jahre) die verfallenen Rätzgerichtszinsen, sowie Jacoby's Protokollierungskosten bei der Pfandverschreibung, später nachgerechnet.
Es ist also klar, daß gewissen der 1ter 2. 2ter Protokoll berichtigt werden kann muß:
a. 3/4 der Hauptsumme mit . . . fl 62. 30.
b. ferner die Zinsen vom 9. September 1841 bis 9ter September 1848 mit . . . 21. 89.
die weiteren Zinsen bis zur Zahlung, wann? . . .
die Rätzgerichtszinsen, welche? . . .
Und muß vielleicht auch die Zinsen von fl 187. 30 kr vom 9. September 1841 bis 9. September 1844 bezahlt werden, wann? wieviel? . . .
Im Bordereau vom 5. September 1846, das Jacoby fertigte, erklärte derselbe auf Zusprechung für die ganze Summe

at f 250. mit Zins p. Costen!

XII. Trostsum:

Heinrich Becker von Millalbeck erwirkt am 20. August 1851 Appropriat; der gerichtliche Protokoll datirt vom 17. August 1854 u. 2. Februar 1855, der Exekution vom 16. November 1855. Jacoby berechnet T. 72 die Schuld; sie ist nach Urtheil vom 23. September 1846, an Hauptsumme . . f 681. 14.
Kosten des Urtheils u. Inscription f: T. 72:f . — 18. 17.
Zins vom 23. September 1846 bis 1849 f: 3 x f 34. 42:f . 102. 12
f 801. 43
ab Jacobys Haben . . 86. 25
Rest: f 715. 18
Zins von f 681. vom 23. September 1849 - 11. Novbr 1850. 30. 64
f 745. 82.
Becker verfertigte Anweisung mit Zins vom 11. Novbr 1850 432. —
Restforderung neue f 313. 22
Zins für 5 Jahre . . . 78. 20
f 391. 42
Kosten einer Ausforderung . . . 2. 43.
" der gerichtlichen Collocation an Schuler . . 19. 41.
Vertretung bei Inscribirung des Prozz. f: 1846:f . 2. 20.
Kosten der Grosse der Hypothekarverschreibung an H. Schuler 4. 35
Schuld . f 421. 01.
An Anwalt Fink für 1 Rangel . . — 14
f 421. 15.
Abgeschrieben die Bürgen . . 383. 27
Verlust bleibt f 37. 48.

Pr Jacoby Folio 72.

A. Im Bordereau vom 14. Januar 1847 verlangt Jacoby Inscription für gewes Summe ut . . f 681. 14.
Zins für 3 Jahre, 9 Posten . . f 14. 27. 14. 27
Fürgl Bordereau . . 2. 42 1 — 4
f 17. 09.

Urt im gerichtlichen Protokoll vom 17. August 1854 zu Postius, wegen seiner Forderung, in 2ter Hypothekarverschreibung angewiesen war mit der ganzen Restsumme von . f 333. 58.
mit Zins seit 21. November 1850.
Wegen zu später die Restforderung am 11. Novbr 1850, also 4 Jahre Zins von der Forderung mit mehr f 313. 22
Capital-Differenz . f 20. 36.
Postius zog am 1. Juni 1855 die Forderung ganz gerichtlich, weil nicht zu bekommen war, bezahlt sich aber alle Kosten gegen die Bürgen vor, — d. diese bürgen sollen nur den Rest von f 313. 22 mit Zins u. Kosten begriffen haben zu fordern gingen auf f 37. 48 verloren!!!
H. Jacoby rechnet T. 72 in f. Kosten der gültlichen Collocation f 19. 41.
Kosten der Grosse der Hypothekarverschreibung . . 4. 35.
Kosten einer Ausforderung . . 2. 43.
f 26. 59
bei der gerichtlichen Collocation war für Postius im gerichtlichen Rang produzirt für fernliche . . . f 19. 41.
Unter diesen f 19. 41 c sind die von Jacoby weiter gerechneten f 4. 35 c begriffen, also doppelt gerechnet u. Jacoby hätte 19 37/55 weniger für diese f 4. 35 c u. nicht für die weiteren Ausforderungskosten als f 2. 43 c produziren.
Anwalt Loew, der damals für einen anderen Creditor bei Collocation erschienen bekennt, erklärte am 7. August 1855 auf dem Status zu protocoll:
1. dass er die unter den f 19. 41 c begriffenen Grossekosten an Notär Schuler gezahlt habe mit . . f 4. 35 c
f: entrichtig, für geführten zu den Collocationskosten :f;
2. dass er ferner, da 9 Parteien bei der gültlichen Collocation befriedigt worden, jede also für 1/9 der Kosten der gültlichen Collocation stehe, für 3 von ihm vertretene Parteien, die er im Protokoll nannte, so 1/9 der f 19. 41 c mit f 2. 11 c stehe.
Anwalt Fink im Einverständniss mit Jacoby den

Erklärung vom 9. November 1855 gab protocoll a. pag. [illegible] diese protocollirten Zurück unter nachbenannten Vorbehalte, da fünf weiteren Zeitungsnr bei der gütlichen Collocation wegen des 1/9 mit fl. 11 kr separat zu belangen. Arnold Loew fl. 6. 33 kr
sei diese fünf 1/9 mit
bezahlt a. Jacoby sei auf die weiteren 5/9 mit 10. 55
fl. 17. 28.
resolvirt; sintemalle falle es sie ersetzen sollen a. Jacoby
dann dasse gütlichen in Anstoß bringen fl. 2. 13.
. 26. 59
es resultirt aber fl. 24. 46.
zu viel
Darum die sub A beigebrachte Capitalbilligung a fl. 20. 36 kr,
darauf der weitere Zinsverlauf des Jacoby f. 72, da es falschen
nun für 5 Jahre berechnet!!!
Dem Jacoby sind diese Verhältnisse mit der Collocation
auch so gut erinnerlich, dass er gegen die an Arnold sich
bezahlten 14 kr für Mangel der Productionen mit seine
Ausgabe nicht recognisirt, f. 74, 2te Hälfte in prima.
dass in specie von Intercalirung seit 1850 keine Rede
sein kann, weiss Jacoby sehr gut, sie war gar nicht durch
die Productionen von 1854 Lauterbrunnen a. die f. 74 verbürgt
Bürgen sub 1–5 waren alle gelaufen, während Jacoby
weiter das Gehöft wegen bei 4 Bürgen den Zug der Forderung verfolgt!!
In der notorischen Rechnung, f. 59, posten 52 verrechnet
Jacoby der a. Zinsfuss: Abgesehen von den Notorietäten
ist fl. 18. 17 kr resolvirt er folgt nur:
sub b. Kosten der Pfändung mit . . fl. 2. 43.
sub d. Protestkosten . . 4. 35
sub e. 1/9 der gütlichen Collocationskosten . . 1. 54
sub a. Verstandlosigkeiten . . 1. 24
a. in f. für 2 Mangel . — 14
Er rechnet also immer noch zu viel posten sub b. d. a.

XV. Zinsfuss.

EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Noë f. 47, pfändete fl. 250; Jacoby berechnet pro
den Zins von 1844 bis 1847 mit . . fl. 37. 20.
dann Kosten in 9 posten mit . fl. 12. 15.
dann weiter Zins bis 25. Juli 1848 mit . 12. 30
fl. 12. 15. fl. 50. —
Jacoby sei diesen Zins a. Kosten in 2 mal
am 14. Juni 1846 mit . . . fl. 12. 30.
im August 1848 mit . . . fl. 49. 45
resultirt . fl. 62. 15.
Am 6. Juli 1849 quittirte er mir über dem
Louis Lauterberger den Empfang der Zinsen von
1844 — 1848 mit . . . fl. 50. —
a. allen Kosten . . . 12. 15.
Wie ist das? Hat Noë doppelt bezahlt??

XVI. Zinsfuss.

1. Band f. 45 des Capitalienbuches sei Müller am 8. April
1856 Restschuld mit . . . fl. 716. 53.
Soll a. Haben sind gleich. —
Aber es fehlt der Zins von fl. 608. vom 23. März 1856 bis zur
Löschung 8. April 1856.
Das Verfahren erregt allerdings nicht für rückständige Zinsen
genommen, die dann weiter sind getragen haben.
Indem fingirt jetzt in der notorischen Rechnung unter
all Emmahnen f. f. 26. posten 52. c. fl. für Frauenzins fl. 3. 55.
Wann geschah sie? Soll a. Haben sind dass nicht gleich.
2. bei der notorischen Rechnung erinnert sich weiter Jacoby, eingenommen zu haben
Nicht 26 posten 53 Frauenzinskosten . . fl. 2. 38.
die in Capitalienbuche f. 46 nicht figuriren.
Nicht 44. Kosten der Frauenzins Schenk . . 3. 05.
obwohl im Capitalienbuche, f. 80, Soll a. Haben gleich machen-
gegen ist mit der letzten Löschung von fl. 258. 17 kr.
f. 46 der notorischen Rechnung, posten 92 . . fl. 13. 21.
von Blumenauer, obwohl das Capitalienbuch (Nicht 85) weiter schreibt

n. Blumenauer in Umst am 26. februar 1846 die ganze Schuld mit f 1207.53 xr zurückgezahlt. Woher kommen denn die f 13. 47 xr? Jacoby müsste doch nachsehen u. angeben, wann viel später Blumenauer bezahlt.

XVII. Irrthum.

Linder, Capitalienbuch f. 84 f: urkundliche Rechnung f. 76: f. war auf Obligation f 350. schuldig; nach der Notiz von Postius datirt sie von 1846, und Jacoby muss zugibt. Jacoby rechnet nun Zins vom 21. Januar – 9. October 1845 u. die ganze Schuld mit Zins gezahlt ihm Daniel Levi von Kastel am 9. October 1845 mit f 362. 32 xr.
Linder hatte am 25. November 1844 u. 9. Januar 1845 Schulden selber seine Güter verpfändet, cedirte den Zoll an Daniel Levi in Blieskastel in Betrage von f 885. am 31. Januar 1845 u. viel alle Hypothekengläubiger an, darunter den Postius mit . . . f 455.–
d. f. für Hauptsumme ab . . . f 350.–
2. Zins seit 21. Januar 1839 – 1845, 6 Jahre . 105.–
f 455.–

Ist es vielleicht ein Irrthum? u. Übersehen?

XVIII. Irrthum.

Roller, f. 62 No 2, schuldete an Postius a. inclus. Exekutivkosten f 15.11
Zustellung d. Zahlbefehl . . . 2.79
f. f 18.07

Jacoby rechnet f 23.07 xr, also ein plus von f 5.03; sicher ist, dass Roller diese f 5.03 xr noch zahlte, aber nicht für Postius an Jacoby sie wieder in Rückstand bringt, sondern auf Zinsen

XIX. Irrthum.

An Candidaten Postius in Frauenzimmer forderten:
1. Wittwe v. Landgraf selbst . . . f 27.–
2. Schuster Müller . . . 10.18
3. Wittwe Barthelt . . . 9.24
4. Wittwe Glaser . . . 5.04
f 51.46

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jacoby forderte für Forderung:
1. am 9. Mai 1851 an Landgraf . . f 50.–
2. an Krauss. . . f 30.– 30.–
3. an Burkerer dessen Forderung f 20.– 20.–
der forderte nur . . 17-58
z. f. 2.42 gab er an Forderungen für . f 100.–
Unter den Ausgaben B 42. 43 z. 44 figurieren nun mit Rest die 3 Pfändungen mit f 100,– verbuchte aber später unter No 45. 46. 47 z. 48 obige f 51.46, die v. Landgraf selbst z. berechnete, – bringt sie also doppelt in Ansatz!! wie nun verbuchte Rechnung f. 94, posten 42 bis 48.– Wer hat nun Irrthum?

XX. Irrthum f. Capitalienbuch f. 70:/.
die Obligation von Stein erhielt Postius in der Herolt'schen Theilung von 1846 übernommen mit . . f 1250.–
z. Zins vom 5. October 1845 bis 4. October 1846 mit . 61.39
f 1311.39.
Jacoby will den Zins erst vom 5. October 1850 an erhoben haben.
Postius hätte also vom 5. October 1845 bis 1850, für 5 Jahre, den Zins erhoben? Das nein, Jacoby führt nur in seinen Ausgaben, Conto A. A. 6 draussen, dass er am 24. Januar 1850 den Zins vom 5. October 1848 bis dahin 1849 mit f 62.20 erhoben hat, – u. er hätte nicht in minimo einen Zins weiter vom 5. October 1849 bis dahin 1850 erheben dürfen!!?

XXI. Irrthum f. Capitalienbuch f. 41:/.
Jager Klesch wurde im Jahre 1852 Vorfall erwirkt, worauf er schuldete f 123. 90 mit Zins der Hauptsumme ab f 100 vom 18. februar 1851 an z. mit Zins der capitalisirten Zinsen von f 23. 90 vom Tage der Klage, 5 Juni 1852, an.
Hieraus ist klar, dass für Zeit des Vorfalls an Zinsen 4 3/5 Jahre rückständig waren, der Art, dass ein Theil des Zinses von 18 –

Februar 1847 bis dahin 1848 auf gerechtet waren. —
das Alles weist nun Jacoby ignorirt, vergessen; er behandelt die Sache so, als ob kein Rechtsstreit ergäng, obwohl es in wieder um Kosten einer Verhandlung ist f. 300 u. in fast nur weiter ergangenen Kosten ist f 31.25 (siehe p. 13: die Verhandlung gehörte zu den Rechtsstreitkosten, die in Total f 19.400 betrügen).
Jacoby setzt in seiner Rechnung fort, giebt die Festsetzungen von 1849, 1851 sogar vom einfachen Soll in Februar 1854 ab u. so ergibt sich ein Restguthaben von f 96.460, das weiter vergütet ist!!!
die Festsetzungen an Jacoby vom 10. September 1849 u. 23. Januar 1851 waren von dem Rechte vom Juni 1852, genommen also auf den vom 18. Februar 1844 u. nicht erst 1845 beginnend gind, so dass sein Saldo gins mit f 5. fehlt, — wie dies sich prüfen lässt ist.
die weitere Rechnung ist nun folgende:

die Schuld zu Gut des Rechtsstreits ist . .	f 122. 09
Zins von f 100. vom 18. Febr. 1852 bis dahin 1853 ist . .	5. —
" " " " " " 1853 " " 1854 " . .	5. —
Zins bis 20. März 1854 ist . . .	— 25
Zins von f 22.90 vom 5. Juni 1852 – 20. März 1854 ist .	— 37
	f 134. 11.

Nota: Jacoby rechnet Kosten

der Hinterlegung . .	f 3. 35.
der Feuerung . .	2. 34.
der Hypothekar-Gültzeit .	4. 54.
der Verwaltung . .	5. 30.
weiteren Kosten . —	31. 25
	f 47. 58.

Rest beinahe identisch derselben Betrag ist f 46.5 ergeben die 3 an Jacoby gemachten Festsetzungen von f 19.57 ½, f 20. ½ f 7; damit waren also die Kosten getarkt, u. erst die weitere Festsetzung vom 20. März 1854 geht ab mit . 97. 20

Rest .	f 35. 51
Zins vom 20. März 1854 bis dahin 1855 . .	1. 47
Zins vom 20. März 1855 bis 29. Mai 1855 ist . .	— 17
	f 37. 55.
Jacoby will nur erstatten haben . .	32. 59
Differenz .	f 4. 56.

Man sieht also klar, wie Jacoby, um durch die Abschlagszahlungen das verzinsliche Capital zu reduciren, die f 31.54 c. dass mit Juni das Jahr 1854 setzt, weder aber die Festsetzungen vom Capital in Abzug bringt, u. wie er recht die Kosten ansetzt, aber das Rechtsstreit das die Kosten verursachte, vergisst!!

---

doch für jetzt genug mit diesen Verhältnissen, deren nur andere näher geführt werden könnten; sie beweisen offenbar wie die Rechnung vollkommen richtig ist u. wie Klägers beiden, die bei einer so umfassenden Berechnung kaum vermeiden können, fehlerhaft erscheinen.

---

z. B., dass Appellat allerdings nicht Recht nun u. dass er nun eine Vermögensaufstellung nicht zu stellen hatte; dass die Appellanten nun sie verlangten; dass es aber als sein wirker Mandatar die Geschäftsführung, die Einnahme u. wieder die nachherige Belege der Capitalien, die sie nun von selbst verstand, übernahm; dass er also nachzuweisen hat, ob er das letztere gethan u. dass hier nun mit der fehlerhaften Rechnungsstellung zu warten ist;

dass sich aber Jacoby weigert, recht schwer sine culpa lata bei Einnahme der Rückstände, namentlich der Obligationen – u. Rechtsstreitungen verhalten werde, nun wenn in dem nachgewiesen also sicher unnöthig wäre.

dass auch bei der fehlerhaften Rechnung mit Leichtigkeit die Prüfung der Einnahmen u. Belegen überhaupt möglich war, die jetzige Rechnungsstellung aber selbst klaren Überblick selbst bei der ursprünglichen Mühe, die nun sich gibt – nicht u. in keiner Weise gestattet.

dass namentlich, wenn die Beila 51–62 mit f 1849. 58 c. verbuchten Kosten, die gegen die Schuldner gemacht wurden, auf dem Fortgange ihrer Belegung verbucht wären, – die Controlle, ob sie nun oder nach den Abschlagszahlungen, die im Haben notirt sind, gemacht wurden, – sich von selbst ergeben u. z. B. der oben sub XXI erwähnte „Protest" nicht

möglich war;
dass ebenso, wenn die Pairs der Kostenmülgabe meinen wären, gl. controllieren wären, wenn, für real Obligationen ergingen, Rechtsfälle genommen würden; wie unter Anderen T. 19 des Enzyklopädie, T. 20, 31, 33, 38, 41, 45, 47, 49, 53 q., 53 b., 55, 56, 57, 58, 61, 62 q. u. 62 b., 70 b., 72 49, 76 49., 80, 81 q., 82, 83, 87, 89 b. u. f. f. —

T. 6., dass nun, wie der Ausblick der notwendigen Rechnung zeigt, eine Contestation, wenn nur das Enzyklopädie durch gl. verneinen, rein unmöglich ist u. dass Zaeby dem Allem entbehrt, dass er die Rechnung im Sinne Lehmann's stellt, stellt vorstellen können!

T. 6., dass Appellat sich darauf, dass er die Rechnung ganz im Sinne des art. 533 c. proc. gestellt habe, ferner nur auf arrêts u. Autoren beruft.

dass es gerade seine Richtigkeit hat, dass eine spezimentale Form nicht vorgeschrieben ist; dass aber, abgesehen von allem Anderen, der vom Appellaten citirte Carré' Chauveau et Bo. tibol 533, quest. 1863, der das principe „que la forme est la sauvegarde appartient à celui, qui le veut" u. in diesem Sinne die 2 arrêts der cour von Rheims angeführt, — pourvu qu'il s'établisse sur les faits constitutives d'un compte", — u. gerade gl. neuer Autor quest. 1861 gerade die fixierung Classifizierung der Ausgaben u. Einnahmen als conditio sine qua non verlangt u. nach quest. 1863 weiter das Recht gestattet, wenn wenn Desorte in der Rechnung vorkommt, die man dann nachträglich vorschreiben kann, en que le contredit devient comme impossible — neue Rechnung zu verlangen; unter Citirung des arrêt c. Cassat. vom 20. April 1817 s. Sir. 17. T. 243, Dalloz 1. c. p. 144 s.

T. 6., dass Gegner sich also nicht auf Carré' berufen mag, u. dass abweichend die Berufung auf Rennes gerichtet ist.

T. 6., dass nun aber in specie auf der weiteren erschöpfenden Umstand hingestellt, dass der substituirte Mandatar Zaeby

fähigerweise nichtsdestoweniger die vorgelegten Belege anlegen sollte, — dass also die fähigerweise Rechnungsstellung Bruch des Vertrag selbst, die Ursache der Wahl, gegeben ist; dass fernerhin Vertrag soviel verneint ist, — ganz fälschlicherweise aber auf sich beschränkt wird;
dass der erste Richter selbst ausführt, die Rechnung müsse so sein, dass man sich ein Bild über die Verwaltung verschaffen könne u. dass für keine Anwendung, welche die Tabellirung unmöglich machen, entfallen könne.
dass nun aber Appellaten fester steht, dass selbst der erste Richter nicht im Stande war, sich ein Bild nach nur annähernd gl. zu verschaffen;
dass man gerade mit der äußersten Anstrengung u. der geistreichsten Mühe am Ende ein Bild davon bekommt, wie nicht verwaltet worden soll, in keiner, auch nur der geringsten Weise aber mit dem Zustande selbst sich vergleicht, wie verwaltet wurde u. verwaltet worden sollte;

T. 6., dass, wenn Geschäftsleute in 20 Jahren mit dieser ihrer Geschäftsführung 80 — wovon sie Vermögen erworben können s. Zaeby declarirte vor einigen Jahren 186000 f. — denn schon dem anbrüchigen Geschäft ihre Vergrößerung zu danken; die fix- u. Nachricht unmöglichsten Rechnungsstellung bestätigt.

Auf diesen Gründen

Gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Urtheils a quo u. indem es die vom Appellaten am 22. September 1863 vor Notär Gutterberger dahier gestellte Rechnung für durchaus ungenügend erklärt, — den Appellaten zu verurtheilen, über die von ihm geführte Verwaltung des Vermögens des verstorbenen Herrn Professor Peters vor Notär Gutterberger dahier in 4 Wochen eine Rechnung des vorgenannten Urtheils zu Rechnung zu stellen u. ferner in der Weise, dass Zahl für Zahl die Einnahmen u. Ausgaben Rechnungsstellt u. soweit thunlich das facit gezogen wird, — widrigenfalls die Appellanten zu verurtheilen, sich durch Execution für eine Summe von f 6000. zur Rechnungsstellung

in übriger Weise zu verfügen, endlich den Appellanten in die Kosten beider Instanzen gemeinschaftlich u. die Kürzung der Geldstrafe zu verurtheilen. —

Gründe thatsächlich Umstände zu entnehmen, dass Appellanten dem Appellaten den fortdauernden, ehrenrührigen Vorwurf machte:

„dass er bei seiner Verwaltung von Postius das Vermögen des verstorbenen, die gemeinschaftlichen Rückstände von Postius mit Rücksicht seiner Cassenactien in Verwaltung zu nehmen, die Zinsen der Casse zu ersetzen, pflichtlich stehen, da Capitalien einzutreiben, dies für Postius u. dessen Kinder abwenige mühsigen Anlagen zu machen, den Zuschuss für Casse sich ergebenden Überschuss in Verwaltung zu behalten u. nicht mit übergangen anzulegen, nicht aber an Postius den sichselben Überschuss herausgegeben, — Alles trotz gegen eine Ehrenstrafe von 2 Thlr." — eventuell — was nicht weiter, ob er — wahr ist, dass er wegen der Capitalanlage mit Postius jedes Mal sich benehmen sollte; ob er Einsicht angeboten worden ist, dass er sie bei ganz freier Hand selbst u. selbst nach Gewissheit u. Belieben thäte". —

Sodann das Weitere zu verfügen, Kosten vorbehalten

Gint

Gründe gelegt in der Sitzung v. 6 Nov. 1865.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 4 Dez. 1865.

---

4 Cop. 2 Rgl. No 5020.

Ordnungsstrafe

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Urtheil v. 12. Dez. 1865.

Empf. 9. Dez. 1866.

In Sachen

1. der Gemeinde Lachen, vertreten durch ihren Bürgermeister, den Wilhelm Arnhold, Gütebesitzer in Lachen wohnhaft;

2. der Gemeinde Littweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister, den Michael Geissert, Gütebesitzer daselbst wohnhaft; 3. der Gemeinde Geisheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Thein, Gütebesitzer daselbst wohnhaft u. 4. der Gemeinde Hambach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Hacker, Gütebesitzer u. Wirth daselbst, sämmtlich gemeinschaftlich, Intervenienten u. Appellaten, gegen

das Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. Januar 1865, vertreten durch Anwalt Golsen,

gegen

Ludwig Scharfstroh, Zimmermann, Gemeinderathsmitglied, Gemeindsschreiber u. Wirth in Hambach wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gint.

Anwalt Golsen beantragte: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des ergangenen Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4. Januar 1865 die vom Appellaten erhobene Klage als unbegründet abzuweisen u. denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, nöthigenfalls Zurückgabe der Zuviellagen Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Gint beantragte: Es gefallen dem k. Appellationsgerichte durch Akt des k. Gerichtsboten Arcat in Haardt vom 1. März laufenden Jahres gegen das ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. Januar 1865 erhobene Berufung zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellanten

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

K. pfzd. 6. Dez. 1865.
Verh. v. 12. Dez. 1865.

Antrag

für die Gemeinden 1, Lachen, vertreten durch ihren Bürgermeister Adolph Hübsch-
sitzer in Lachen wohnhaft 2, Dallweiler,
vertreten durch ihren Bürgermeister Micha-
el Geisert, Gütlersitzer in Dallweiler
wohnhaft 3, Geinsheim, vertreten durch
ihren Bürgermeister Jacob Rhein, Gütl-
ersitzer in Geinsheim wohnhaft 4, Hambach,
vertreten durch ihren Bürgermeister Adolph
Baader, Gütlersitzer und Bürgermeister in
Hambach wohnhaft, Appellanten, neu wider
1 Heide des kgl. Landgerichts Landau in Frankenthal neu
4 Januar 1865.

gegen

Ludwig Scharf, Fruchten Einnehmereiverwalter zu Kir-
chheim, dermaligen Gemeindeschreiber in Herxheim
wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl.
Anwalt Heintz.

In Betreff, daß Appellat die Appellantinnen um 211
Gulden 1861 neu des kgl. Landgerichts Frankenthal
Urtheils vom 4 Januar 1865 neu des selben die Zahlung einer dem
gewesenen Einnehmer Herrn Mayer, neu Hambach,
zum Nachtheil seiner Cassa-Defekte noch restirenden 11 neuen
Gulden neu 4000 fl, resp: 3850 fl 58 xr sind dem Gemeinde
vorbehalten, weil gegenwärtiger Einnehmer Mayer
durch Urtheil des Appellationshofes des Rheinkreises
vom 7. März 1864 condemnirt sei - dem Appellaten

diese Beschuldigungen durch Betrug abgeschwindelt habe, bei Gott selbst eben zum Schwur die ungültigsten Zeugnisse vorgelegt worden sein.

In Betracht, daß dem ersten Richter, dem Schöffengerichte Bergzabern nachzuweisen, durch Urtheil vom 11. Januar 1865 auf Kostenschuld zu erkennen dem Beklagten Zeugnisse verbieten, und diese seine Entscheidung auf die Motive basirte, art. 1279 Cod. civ. könne von dem Beklagten nicht angenommen werden, womit sich dieselben nicht in genügendem und nicht in seinem Widerspruche befänden, mit einem unumstößlichen moderat tollendi vorhandenen Beweise begründen hätten, die Appellat auf den Tag der Ausfertigung seiner von dem Beklagten, mit einem unumstößlichen moderat tollendi vorhandenen Beweise begründen hätten, die Appellat auf den Tag der Ausfertigung seiner von dem Beklagten Zeugnisse durch den Königl. Staatsminister Rösser von Zweibrücken, an diesem Tage mittelst Postschein gegen diese Ausfertigung seines Zeugnisses und seine Eigenschaft würdigen Zeugen, seiner Vorlegung Januar von Mayer durch den Vorsitzenden des Landgerichts entzogen worden sein, während sich selbe durch mit Vorbehalten behaftet dürfen"

Zu den schon durch die Akten bei gegen den angegriffenen Urtheile Mayer durchgeführten Beweisthum; in besonders durch die Aussagen der bei dem Landgerichte Cassa-Präsidenten gegenwärtigen Zeugen, des Landgerichtsmitgliedes Baader von Landau und des Finanzassessors Bolzen von Zweibrücken, daß Appellat sich festgestellt ist, daß Finanzassessor Mayer dem Königl. Staatsministerium des Innern von Scharf mittheilenden Grunde selbe Cassation Urtheil übergeben, daß dem mündlichen Vorbringen dieselbe sei dem nicht selbigen zu sich nehmen, in die Casse legen, und dieselbe nachzuprüfen;

daß Scharf vorst genannter Zeit nach diesem Thatbestande gegen diesen fait accompli der Entsiegelungsverfügung eines

Taxe 5020

K. geld. v. 2. Dez. 1865.

Vortf. v. 12. Dez. 1865.

14 Kreutzer

Antrag

für

Ludwig Scharf, früher Finanzrevisionsgehülfe zu Neustadt, vormaligen Gemeindeschreiber in Maikammer, jetzt ohne Gehalt, Appellaten,

gegen

1. die Gemeinde Lachen, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Arnold, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft; 2. die Gemeinde Duttweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Geisert, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft. 3. die Gemeinde Geinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Rhein, Gutsbesitzer daselbst wohnend; 4. die Gemeinde Hambach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Baader, Gutsbesitzer z. Zt. Kurbefohlener daselbst wohnhaft, gemeinschaftliche Intervenienten z. Appellaten gegen ein Urtheil der 6. Zivilkammer Frankenthal vom 4. Januar 1865, vertreten durch den 6. Anwalt Golsen

z. S. daß durch Urtheil der bayl. Strafkammer der Pfalz vom 7. März 1864 Franz Mayer, gewesener Bauer- und Gemeinderathsmann für die appellatischen Gemeinden Lachen, Duttweiler, Geinsheim z. Hambach, mit dem Wohnsitze in letzterer Gemeinde, wegen des Verbrechens der Amtsunterschlagung z. Vertheidigung in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurtheilt wurde;

daß dieser Betrug in der Weise verübt wurde, daß Mayer in der Absicht, sich einen verschaffenden Vortheil zu verschaffen, mittelst Verschweigung seiner z. Unterschlagung seines Verbrechens bei dem gewesenen Finanzrevisionsgehülfen Ludwig Scharf von Neustadt z. dem Appellaten z. einen Täuschung sowie

expedirt.

Kostenrechnung

für

Gerichtsschreiber Zimmermann gegen Gastwirth Kästle

Appellaten

gegen

1. die Gemeinde Lachen, vertreten durch ihren Vorsteher Bürgermeister Wilhelm Arnold, Gütlesbesitzer daselbst wohnhaft u. Cons. Appellaten

wegen Urtheil des k. Bezirksgerichts Ravensburg

Urtheil vom 4. Januar 1865.

durch Urtheil vom 12. Dezember wurde die Berufung verworfen mithin erkannt zu liquidirenden Kosten.

Tax. Rthl. Kr. H.

1. Anwaltsbestellung	20	-	41	-	48
2. Konsultation	68	-	-	8	24
3. Abkanzleitheilung	91	-	-	1	53
4. Schreiben	90	4	40	-	57
5. Rolle	20	2	20	-	57
6. Anwalt auf 6. Oktober 1865	20	-	41	-	48
7. Antrag 14 Bogen 13½ Rollen	72	1	38	17	06
2 Exp. 13 Bogen Fertigung	-	2	06	8	33
Fertigung am 6. Oktober 65					
8. Zurückziehung des Antrags	83	-	-	1	53
9. Abschrift zweier Rollen	-	-	32	-	-
10. Abschrift zum Spruch	-	-	32	-	-
11. Anzeigeblatt 6/XI 65	-	-	07	-	-
12. Zustellung des Urtheils 27.65	83	-	43	1	53
13. Auslage	7	-	-	-	07
14. Anzeigeblatt 28/XI 65	-	-	14	-	-
15. Vertrag 6/XII 65	80	-	-	9	23
16. Qualitäten 4 Bogen u. Fertigung	87	1.	141	5	55
17. Minute	-	-	35	-	57
18. Kommunikation an d. Gegner	20	-	-	-	57
19. Porto d. Korrespondenz n 3	Vor. 1866	5	36	-	-
20. Auslagen 8 Myr. 24 Kr. Kostennote	Vor. 1867	11.	72	01.	00
			07		
			33	58	61. 28

7 Myr. 16 Kr. 24 Hr.

Zweibrücken den 27 Decbr 1866

61 28

Gesehen

Ferd

Abgegangen

Fl 95/26 Kr. 24 Hr.

94 - 2

gepräsentirt d. 2. Instanzrichter d. Senatspräsident zu seinem Vermögen um einen Betrag von fl 2000. Gemeinschaftlichkeit fest.

T. C., daß nach Maßgabe der in der bezüglichen Untersuchung gepflogenen Verhandlungen bei diesem Betrage d. dem fälligen Forderung für Grundlage dienenden Theil folgendermaßen sich darstellen:

Mayer war im Jahre 1863 66 Jahre alt d. stand im 8ten Ehe; die Lebensdauer seiner verstorbenen Gattin 16 d. 8 Ehe, im Mittel beträgt fälliger Gehalt d. das bestorbenen dasselben, für einen reichen Mann 20 gelten, fürchten trotz des schon bezüge der Finanzmann Lacher auf d. auf Einverleibung der Mayer'schen Vermögensverhältnisse sowie d. verantwortlich ist, das Mittel für Befriedigung dringender Gläubiger aus der Amtskasse zu nehmen. Mehrere Lohnzahlung ihm dial, indem er für seit der Kassarevision auf Lager seit darlehen nahmen, mit diesen den Kassa Stelle d. nach übersteigender Forderung für viele Gemeinde bezahlt.

Nun war der am 9ten d. 4ten Februar 1863 stattgefundenen Revision durch den k. Rentbeamten von Neustadt falls der Kassa eine Höhe von fl 7332. 45 kr. erreicht, wie sich später herausstellte; nämlich an verbuchten Beträgen fl 3763. 22 d. an ersparten aber nicht verbuchten Beträgen die Summe von fl 3569. 23 kr. Für Tarung einer solchen Kassadefraudation wußte Mayer nach neuen Verbrechensmitteln stimmen d. er verfiel auch auf ein neues Verbrechen: den Betrug an dem Appellaten Lacher in Betrage von fl 4000.

Am 6ten Januar 1863 – also 4 Wochen vor der in Rücksicht stehenden periodischen Kassarevision – mußte Mayer dem Appellaten, der damals Gehülfe des Rentamts d. Gemeinderechners in Neustadt war, Vorstellungen, daß, da er ein alter Mann d. das Arbeiten ihm wegen Krankheit beschwer

Expedirt zu einundzwanzig Bogen gestempelt
2. Kreuzer.

Innsbruck am 28ten Dezember 1864.
Der Präsident der k. k. Appell. Ger.
v. Korbanz

lichst, Appellat als selbstständiger Gehülfe bei
ihm eintreten, die Führung der Finanzcassa u.
die Verrechnung der Kasse übernehmen möge;
Mayer machte dabei geltend, dass Appellat für die
selbstständige Führung der Finanzcassagschäfte ihm,
da er selbst eine Caution von f5900 geleistet hatte, ebenfalls
eine Cautionsleistung von f4000 stellen müsse, wogegen er f. Mayer
dem Appellaten seine verschriftl. mehrj. für
pflichtmässig übergebene Amtsübergabsbe-
stände zu quittiren erkläre. Er forderte ihn einen
Gehalt von f650. u. später von f700. zu, und für
Appellaten ein sehr schmeichelhaftes Anerbieten u. verhieß ihm auch
die weitere Begünstigung in Aussicht stand, als selbstständiger
Gehülfe in Lacken, dem eigentlichen Finanzamtssitze, ein
Haus seiner daselbst wohnenden Schwiegermutter unentgeld-
liche Wohnung u. Brennholz zu finden. Mayer bestürmte den
Appellanten fast täglich u. zeigte ihm seine schriftlichen Ein-
gaben um Verleihung einer selbstständigen Gehülfen-
stelle, so dass Appellat seinen Dienst aufkündigte u. der
günstigen Entscheidung der betroffenen Verwaltungsstelle
harrte;

: Am 9. Februar 1863 erschien nun der k. Rentbeamte von
Kufstein bei Mayer, um die Cassarevisionsakten vorzuneh-
men. Er traf Mayer u. dessen Familie in größter Bestür-
zung. Mayer gestand, dass seine Kasse nicht in Ordnung sei
u. bat den k. Rentbeamten unter Thränen, die Cassarevi-
sionsakten nicht den folgenden Tag zu verschieben, indem er
bis dahin von Appellaten eine Cautionsurkunde erwarte
u. diese für Recapitulirung ihm übergeben wolle.
Da der Beamte dieser Bitte selbstverständlich keine Folge
geben konnte, entfernte sich Mayer plötzlich mit dem Kassen-

schlüssel, so daß der k. Rentbeamte die Kasse versiegelte
2. für diesen Tag sich auf die Prüfung der Bücher beschränkte.

Von hier ging Mayer unverrichteter Sache nach Neustadt zu dem Appellaten, meldete ihm, daß die Genehmigung der Gemeindestelle nicht mehr zu erhalten sei u. suchte unter allerlei Versprechungen z. B. daß der Gemeinderath sich nur als dem Appellaten Einem Unterschrift machen, er solle sehen oder wenigstens Zeugen die Thatsache stellen; er suchte ihn nicht zu bewegen, der Gemeindekasse für seine Gemeindeantheile von f 5900 wenigstens Sicherheit zu verschaffen, der Rentbeamte verlange jetzt die Einlagsummen etc. etc. von Appellaten zu bestimmen, daß er jetzt schon die Einlagsummen von f 4000 ihm übergeben solle. Appellat verschaffte sich alsbald mit Hülfe seiner Frau u. Schwiegermutter und einer befreundeten Gemeindepflegerin von Hilterweiler bei dem Rentamte Bacqué in Neustadt die betreffende Summe u. sämtliche so und wenige Vermögen seiner Frau u. Schwiegermutter ohne Vorwissen und auf die Rathlosigkeit seines Bürgermeisters hin.

Am 4. Februar öffnete der k. Rentbeamte die Kasse des Mayer in Gegenwart desselben, wobei sich herausstellte, daß er mit f 3850.58 kr an eingehobenen Beträgen im Kasse war. Mayer selbst nun die dem Appellaten betrügerischer Weise entlockten f 4000. sowie, um sich den Rest zu decken. Der k. Rentbeamte rechnete sodann von dem Kassensturze das für Localstockung verwendeten Geldes von Mayer selbst Unterschrift, äußerte daßselbe, er müsse die f 4000 als defect betrachten u. constatirte diese Thatsache in Verificationsprotocolle. Angenommen diese Verhandlung u. Angenommen der dringendsten Bitten des Appellanten, der von dem an ihm geübten Betruge in

Kenntniß gesetzt, um Wiedergutmachung der Ablieferung des Geldes ersuchen u. die sofortige Rückgabe des Geldes benachrichtigte, – erklärte Namens der k. Rentbeamte die Restituirung des Geldes nicht effectuiren zu können; weder nehme der fragliche Geld mit, indem er sich mit Verabredung des ganzen Vorfalles begnügte u. die Aufbewahrung über die Reclamation des Appellanten nicht selbst vernehmen wollte.

T. b., daß Appellat sich nun an die k. Regierung des Kreises mit einem Gesuche um Restituirung der f 4000 wandte, worauf die k. Regierung nach erklärte: es auf diese f 4000, um welche Appellat betrogen sei, keine Ansprüche zu erheben u. gegen die herausgabe derselben Gelder, welche von übrige Summe an die Kasse – d. Gemeindekasse der fünf Sachen eingeschossen worden seien, keine Einwendungen zu machen;

T. b., daß beziehen die betroffenen Gemeinden eine freiwillige Restituirung des auf unrechtmäßige Weise in ihre Kasse geflossenen Geldes verweigerten, weßhalb Appellat nach erfolgter Klagenermächtigung seitens kgl. Regierung unterm 22. August 1864 Klage gegen die appellantischen Gemeinden auf Bezahlung von f 4000. nebst Zinsen vom 8. Februar 1863 an. welche Forderung er später zu einem späteren Betrage auf f 3850.58 kr. den Betrag, der wirklich in die Gemeindekasse geflossen ist, reducirte;

T. b., daß das k. Bezirksgericht Frankenthal durch Urtheil vom 4. Januar 1865 die appellantischen Gemeinden als restitutionspflichtig im Allgemeinen erkannte;

in Betreff der Besitzung des Appellanten, daß Appellat durch den Kauf der von den Ehelouten Mayer an sie verkauften Mobilien im Betrage von fl 1748.32 kr mit Hilfe eines Betruges erhalten habe, da Appellantin zum Beweise dieses Factums zu Protokoll gab, daß Schaaf von Simmern Mayer dessen Mobilien mit fl 1748.32 kr gekauft u. sie in deren Besitz gesetzt hat, den Appellanten aber inzwischen zum Gegenbeweise zu daß dem Kläger die ihm verkauften Mobiliargegenstände nicht verabfolgt worden sind, so dieselben namentlich in folgender Hinsicht bei Aktuneten der Gemeinde Wambach nicht hat beigebracht können, — daß es ferner in Betreff der Hinterlist auf den vom Kläger den Gemeinden zugeschobenen Eid ankommt, ob nicht die streitigen fl 350.58 kr von ihnen seit dem 9ten Februar 1863 vorschriftlich vorgelegt worden seien, indem es den weiteren Beisatz: „ob das fragliche Geld nicht in den Händen der Gemeinde verwendet worden sei“ als irrelevant erkläre; — das Erkenntniß über die Kosten aber verbescheide;

T. C., daß die von der Gemeinden gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung völlig unbegründet ist, die Fortsetzung der Klage vielmehr unter der verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten als begründet erscheint;

T. C., daß schon art. 2279 Abs. 2 C.C. die Revindication von Mobilien gegen jeden Besitzer, also auch gegen den bonae fidei Besitzer, gestattet, wenn der Eigenthümer durch Verlieren oder durch Diebstahl von dem Besitze gekommen ist, — welche Gesetzesbestimmung auch hier zur Anwendung finden muß, — wenn die Besitzentsetzung durch Betrug bewerkstelligt worden ist, weshalb der erste Richter mit Unrecht in diesem art. 2279

DEPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

an sich für sich eine der Gemeinde günstige bestehende Bestimmung reklamirte;

T. C., daß der Gesetzgeber vernünftigerweise mit den allgemeinen Ausdrücken: perte ou vol diese Worte nicht in ihrer engsten Bedeutung hat auffassen können, widrigenfalls alle Handlungen damit hätten umfaßt werden können, durch welche der Eigenthümer ohne oder gegen seinen Willen den Besitz verloren hat, indem der Besitz nur dann Eigenthum übertragen kann, wenn ein consentement bei der Besitzübertragung vorhanden war;

daß nun eine Besitzentsetzung durch Anwendung betrügerischer Mittel einen Mangel des wesentlichen consentement Theiles des Übertragenden begründet: il n'y a point de consentement valable, si le consentement a été donné que par erreur, ou s'il a été extorqué par violence ou surpris par dol; art. 1109 c.c.

T. C., daß, wo wegen Verlustes, der den einen Vertragstheil des Vertrages verpflichtet, eine Revindication gestattet ist, auch da dieselbe vorgenommen sein muß, wo keine Veräußerung, sondern nur manoeuvres frauduleuses einen dritten Besitz der Besitzentsetzung sind;

T. C., daß die Besitzentsetzung durch Betrug — wie die durch Diebstahl — ein Verbrechen ist, zu dessen Begehung im Betreffe der öffentlichen Ordnung nicht hinzugenommen und dessen Verfolgung nicht Verstoß gebietet werden darf, und daß dann durch den Gesetzgeber selbst gestattet wäre, wenn er dem Verbrecher die Gelegenheit in die Hand gegeben hätte, dessen Vortheil aus seinem Verbrechen zu ziehen, oder wenn er einem dritten Käufer in seinem billig erworbenen Besitz schützen wollte;

T. C., daß man dagegen nicht einwenden kann, daß Vorschrift besonders Diebstahl u. Betrug als verschiedene Verbrechen in den §§ 1 bis art. 2279 dieses als Ausnahmsgesetz nicht

über seinen Wortlaut ausgedehnt werden;

dass der Civilgesetzgeber von 1804 nämlich seine Begriffsbestimmung nicht auf dem damals noch nicht existirenden Strafgesetze von 1810 oder auf einem späteren nehmen und nicht erwarten konnte, es das Strafgesetz als Betrug z. Civilrecht jene Naturentäußerungen im Interesse der strafrechtlichen Abwürdigung für manöver frauduleuses erklären würde;

dass es deßhalb in seinem allgemeinen Ausdrucke vol auf die escroquerie sei mitbegriffen können z. jener sich um so mehr, als die escroquerie ihrer Natur nach nicht im vom Civilrechte ursprünglich aufgestellten Falle, sondern nur einer besonderen Nüance, einer besonderen Modalität desselben ist; z. ferner das römische als das canonische Recht, wie auch das spanische, italienische Recht gar keine eigene Begriffsbestimmung für escroquerie kannten z. diesen Fehler nur als einer Qualification des Civilrechtes betrachteten;

» furtum est contrectatio fraudulosa, lucri faciendi causa, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus, possessionisve. L 183 ff. D. de furtis.

» furti omnis hoc intelligitur omnis illicita usurpatio rei alienae. corp. jur. can. pars III. c. 14 qu. 5 § 13.

Rép. gén. vo escroquerie № 3. 4. 5.

» » vo vol № 3. 4. 9.

V. G., dass übrigens die allererste z. wichtigste Aufgabe des Untergerichtes die Feststellung des gesetzgeberischen Gedankens z. Willens ist, in welchem Sinne muss das mindeste Zweifelhafte verstanden werden; jedenfalls, abgesehen von allem Übrigen, gilt seit der Abfassung des code civil die Maxime exceptio est strictissimae interpretationis muss nicht mit derjenigen Schärfe aufgefasst z. angewendet werde, wie früh für Fälle; z. ferner muss aus der Begründung des art. 1279 durch den Redner der Regierung p vo Troplong prescriptions № 1055: / hervorgehoben ist, dass parte z. vol nur als beispielsweise Fälle angeführt werden, in welchen die Regel z. ihre Gültigkeit nicht Ausnahme erleiden;

V. G., dass auch die neuere französische Rechtsprechung p. trotz einer entgegenstehenden Praxis des Cassationshofes vom 10. Mai 1835: / sich dahin fixirt hat, den art. 2279 § 2 auch in solchen betrügerischer Besitzentäußerung einer Mobilie anzuwenden.

Arrêt Paris 13. janvier 1834

» Lyon 28. November 1856 p. D. P. 1857 S. 58: /

» Bordeaux 3. Januar 1859 p. D. P. 1859 S. 1031: /

Troplong de la prescription at art. 2279 № 1069.

V. G., dass Appellantinnen gegen behaupten: Appellat habe die Verwendung für fremdes Gelds, welches er dem Mayer übergeben, gekannt; könne deßhalb jetzt mit seiner Klage auf Rückerstattung nicht gehört werden; — das Gegentheil hat hingegen erster Instanz der 6. Handelsrichter vom 3. februar p. mündlich allgemein öffentlich gesprochen. Appellat müsse es auch erfahren haben; er habe auch Mayer's Verhältnisse genau kennen müssen, da er ja 9 Jahre lang bei ihm in Diensten gewesen, überdem habe in Gegenwart des Bürgermeisters Baader von Hamburg am 8. februar Mayer z. Appellat von dem Verfahren des Letzteren, dem ersteren eine Entrüstung von f 4000 zu geben z. als selbstständiger zu Hülfe einzutreten, gesprochen, worauf Baader in Mayer gegen den ihn nun Rath fragenden Appellaten mit den Worten geantwortet habe: „Er 9 Jahre lang gewesen, müsse seine Verhältnisse kennen"; überdieß habe Appellat auf dem Wege von Neustadt nach Hamburg von dem Rath, mißtrauischen Rath gehört, dass ein Defizit vorhanden sei; z. endlich habe er in einem Notariatsacte erklärt, die f 4000 seien von Mayer als Darlehen zur Tilgung des Defizits gegeben worden;

V. G., dass diese Behauptungen thatsächlich nun erwiesen z. auch der Lüge gegriffen sind, wie auch übrigens Darstellung des Thatbestandes ergiebt;

dass nämlich, wie die strafrechtliche Untersuchung ergeben, kein Mensch gesehen hat, dass es so festgestellt sei mit Mayer, der nach Bürgermeister Baaders eigener Aussage ein ordentlicher Mann sei, durchaus kein Verbrecher zu sein scheine; dass man deshalb in Neustadt a. Haardt und insbesondere beim Amte von einem Verdacht gegen den Amtsverweser Mayers hatte.

dass Appellat bei Mayer nicht 9 Jahre, sondern nur 9 Monate, d. h. also als ganz junger Mensch, im Jahre 1856, als Gehülfe gewesen, während welcher Zeit nicht das geringste Verdächtige oder Unregelmässige trotz einer sorgfältigen genauen Untersuchung aufgefunden worden konnte;

dass ebenso Bürgermeister Baader dem Appellaten nicht nur von dem verdächtigen Verkehr mit Mayer nicht abrieth, sondern sogar lebhaft denselben fördert; dass nach der amtlichen Eröffnung des Gehülfen Roth auf dessen erneute Aussage dasselbe sich reducirt: er solle als familiär unter Freund sich vergangen haben, was übrigens schon, und er wolle es — während er von einem Verdacht keine Idee gehabt — gestanden;

dass endlich bei der von dem Mayer'schen Advocaten am 4. Februar, an Tage der Appellationsverhandlung, von Notär Neumayer in Neustadt für Gunsten des Appellaten aufgenommenen Ablegation mit Delegation gegen die Schuldner Beamter, die 1000 fl. für ein verlorenes "für Vergütung des Ausfalls" vom Appellaten erhalten zu haben; dass aber diese auf der That gestandene Art der Verbreitung dadurch sicher, klärt, dass der K. Rentbeamte v. Hessen Gehülfe, seinen der Notär der Anstalt wurde, Appellat bekommen auf diese Manipulation für sich von K. Regierung seine Gelder restituirt; — was selbst abermals die Wahrheit mit der strafrechtlichen Untersuchung erhellt;

7. c., dass die übrigen Aussstellungen einer ungeheuren Missenschaft des Appellaten von dem Inhalte des abgesprochenen Urtheils als rechtlich ganz irrelevant sich, indem durch das Urtheil des Untersuchungsrichters vom 7. März 1864 festgestellt, dass der frühere Finanzer Mayer durch das Verbrechen des Betruges, durch Urkundenfälschung falscher d. Unterschlagung mehrer Thatsachen, dem Appellaten 4000 abgeschwindelt hat; wodurch das Verbrechen des Betruges der Art festgestellt ist, dass die Criminalgerichte formell sinnlichkeit der Anwendung als der Criminalisirung derselben die Feststellung der criminalpflichtig zu Grunde zu legen haben; ohne dass sie die Frage der Verschuldung von Neuem einer Prüfung unterwerfen können;

7. c., dass nämlich bei beiden Verfahren Identität des Objectes wie Identität der Parteien obwaltet, — Identität des Objects i. s. das gesetzlich beide Klagen von einander abhängig genannt sind s. art. 3 C. d'inst. crim. i. f. d. beide denselben Zweck verfolgen; nämlich die Feststellung einer Thatsache als wahr; wonach es dann nicht mehr darauf ankommt, ob verschiedene Folgerungen aus dieser Thatsache gezogen werden, ob bei der Criminalgerichtig aus dieser Thatsache auf eine Bestrafung, oder bei der Civilgerichtig auf eine civilrechtliche Verurtheilung erkannt wird; — Identität der Parteien: weil das öffentliche Ministerium im Namen der bürgerlichen Gesellschaft, als ihr Vertreter jeder einzelne Bürger Anklage erhebt, ähnlich wie bei der römischen Actiones populares jeder auf Anklage und beleidigten Bürgers erfolgte Urtheil als für Alle ergangen angesehen wurde. art. 1351. c. c. — l. 8. D. de popul. actionibus s. 43. 1. f.

7. c., dass abgesehen von dem art. 1351 cit. im Interesse der Rechtssicherheit der Gerichte es nicht gestattet sein kann, rechtskräftig festgestellte Thatsachen, zumal wenn sie von der Criminalgerichtig im öffentlichen Interesse festgestellt sind, nochmals zu verhandeln d. vielleicht gar in anderer Weise zu beurtheilen;

dass diese Ansicht in einer Reihe von Gerichtsurtheilen ihren

Rückstand gepfändeten:
1. art. 1 C. d'inst. crim. bezweckt die Bestrafung des Civilschadens bei gänzlicher Nichtbestrafung des Verbrechens, welche Bestrafung nur dann eine Lücke hat, wenn die strafgerichtliche Entscheidung eine gänzliche Kraft hat.
2. Vergl. art. 463 C. d'inst. cr. fall der Verbrecher, der einen nützlichen Akt als ganz oder theilweise gehemmt oder Hinderniß gehemmt oder Strafung mildern.
vgl. auch art. 271 C. de proc.
3. art. 359 C. d'inst. crim., der die Civilentscheidung vor dem Urtheil des Assisengerichtes zu erheben gebietet, beweist deutlich den Sinn des Gesetzes dem Verbrechen beizulegen will;
4. Ist durch einen Verbrechen der Verlust eines gesetzlich abgeschlossenen Eh verbrecht, so sind damit alle civilrechtlichen folgen eines gültigen Eh verbrechen: art. 198 C. C.
5. Eine Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe ist für den Angeklagten Grund zu einer Scheidung. art. 232. 235. 261 C.C.

I. V., dass deshalb mit Recht die Anfangs abgewiesene Civilklage der Criminalgerichte verdem Civilrichter zu entscheiden nicht gestatten, die darin vermeintlich oder bestehen Thatsachen nochmals in Frage zu stellen; — selbst wenn von dritten, die nicht im Verbrechen figurirt haben Civilklage erhoben wird.

arrêt Rouen 11. Januar 1859 « que le jugement rendu au criminel, fait-il en absence de la partie liée, a nécessairement cause et contre tous spécial force de chose jugée, quant il affirme ou nie formellement l'existence du fait, qui sert de base commune aux deux actions » [illegible].

arrêt cass. 17. février 1860 s/r. conf. arrêts J. d. P. 1861 P. 26:/
« ... est commandé par des considérations d'un ordre supérieur qui ne permettent pas, qu'une vérité judiciaire souverainement reconnue et proclamée par les tribunaux criminels dans un intérêt général avec le concours de celui, qui a mission de veiller et d'agir pour la société tout entière, puisse plus tard, dans un intérêt purement privé, être déniée, discutée et peut-être méconnue devant une autre juridiction »:
cass. 23. décembre 1863 s/: J. d. P. 1865. P. 426 2. Mots:/
Angers 20. Mai 1864 s/: « « 1864. P. 1068:/
cass. 9. Août 1864 s/: « « 1864 P. 1069:/
Marcadé ad art. 1351 No. 15 2. 16.
Schlink II § 419 bis.
Rép. gén. v° chose jugée No. 640–647. 671. 675 ff 2. Suppl. No. 677.

I. V., dass — selbst angenommen s/: was übrigens durchaus nicht der Fall:/ Appellant sehr genügend bewiesen, dass Mayer mit den f 4000 seinen Erpressungsplan theilweise realisirt, — dass auch dann auf die Klage des Appellaten begründet wäre: da sie einmal das Verbrechen des Betruges in den Vorspiegelungen, durch welche Mayer den Appellaten zum Geben des Geldes bestimmte, gefunden werden muss; 2. die Gemeinden durch eine betrügerische Handlung ihres gesetzlichen Mandatars, welche eine Verurtheilung der Gemeinden beg. die Abweisung und bereits bestehenden Schadens begründet, nicht in Wirklichkeit diesen gewollten Vortheil erlangen können; die Gemeinden vielmehr als Mandanten gegenüber dritten für den von dem Mandatar verursachten Schaden haftbar ist s/ arg. art. 1384/ — 2. da andrerseits die abgewiesene Summe factisch nie Vermögenstheil gewesen, sondern dieses Ereigniss durch die Enthüllungen Mayer's 2. die Entdeckung 2. Nachmachung des Appellaten verhindert worden ist;

I. V., dass die Klage des Appellaten, abgesehen von der Zulässigkeit der Mandatarin betrügerisch entwendeten Sachen auch art. 2279 Abs. 2 auch nicht anderen Gesichtspunkten entgegensteht, zugegeben werden muss;

I. V., dass die Voraussetzungen, unter welchen ein Besitz durch art. 2279 Abs. 1 gegeben ist, in vorliegender Sache nicht getroffen, eine Remuneration daher zulässig ist;

dass nämlich der art. 2279 mit Rücksicht darauf, dass "en fait de meubles la possession vaut titre" nur eine rechtmässige, gültige, gutgläubige Erwerbung im Interesse des Friedens d. Verkehrs schützen, nicht aber den bösen Willen begünstigen will, indem er im Allgemeinen alle Ansprüche der Verjährung (s. art. 2229 c.c.) auch bei der Verjährung von Mobilien fortbestehen lässt u. nur bezüglich der Fristdauer diese Verjährung nicht einer 3. 10. oder 20 jährigen besitz verlangt, sondern den Moment der Besitzergreifung für genügend hält.

Troplong, des prescriptions N. 1060. 1061. 1062 verlangt possession à titre de propriétaire, bonne foi u. possession utile; non équivoque et pour ainsi dire matérielle et palpable.

vgl. auch die daselbst angeführten Autoren u. Schriftsteller.

Duranton cours de droit franc. XV. N. 439, XXI N. 435.

Marcadé ad art. 2279 u. 2180, welcher die Maximen des art. 2279 Abs. 1. als prescription instantanée qualificirt und justus titulus u. bona fides für deren Anwendung verlangt.

Rép. gén. u. Suppl. v. possess. N. 103 ff. 124.

dass aber ein solcher Besitz mit justus titulus u. bona fides von den appellantischen Gemeinden nicht behauptet werden kann, das Gegentheil vielmehr durch die Akten der strafrechtlichen Untersuchung gegen seinerzeit Mayer evident dargethan wird: Als der bzl. Rechtsanwalt am 4ten Tage der Abstraktion die von Mayer zur Komplettirung der Kasse beigebrachten Gelder im Namen der Gemeinden u. als Vertreter derselben in der Versammlung nahm, wusste er durch die Vorgänge am 3 ten Februar, durch Mayer selbst u. durch die Rechtsanwälte der freiwilligen Appellaten in der allerbestimmtesten Weise (was er auch als Thatsache in dem Verifikations-Protokolle constatirte:), dass die ihm übergebenen fraglichen Gelder die dem Appellaten abgepfändeten Gelder seien;

d. h., dass der Voraussetzung des art. 2279 Abs. 1 auch total und diametral das bereits aufgestellt worden kann, dass der Besitz à titre précaire ou révocable erfüllen soll;

Troplong l.c. N. 1073. — Rép. gén. l.c. N. 108.

dass nun mit den entwickelten Gesichtspunkten vorstehende Thatsachen – wie der erste Richter mit Recht ausführte u. als Grundlage seiner Verurtheilung der Gemeinde auf Herausgabe der Gelder nahm, – dass in vorliegender Sache die Anwendung des art. 2279 nun dahergestellen nicht stattfinden kann: weil der Besitz der fraglichen Gelder, in welchem die Gemeinden sich befinden, kein unbedingter, sondern nur ein bedingter war, da notwendig vorausgesetzt ist, dass bei Hinzutritt der Genehmigung der fraglichen Gelder an den mit der Abstraktion betrauten bzl. Rechtsanwalten Mayer Appellat interessirte, die Gelder als sein eigenthümliches reclamirte u. diese Reclamation protokollarisch durch den b. Rechtsanwalt verbrieft wurde;

dass daher die Besitzergreifung dieser Gelder nur als eine vorläufige, mit der Clausel der Reclamation behaftete u. dadurch gleichsam mit einem resolutiven modus bedingte verbunden war u. der defensive Besitz von der Bedingung abhängig war, dass Appellat den Verzicht der gegen ihn geübten Fraus nicht führen werde;

dass die Richtigkeit dieser Ansicht auch durch die weitere vom ersten Richter gemachte Ausführung klar gemacht wird; dass nämlich, – wenn wir wenn der Ansicht wären der Verzicht vorgelegen hätte, dass die fraglichen Gelder in freundlicher Absicht zum Vortheile des Appellaten von Mayer in die Hände des b. Rechtsanwalten übergeben worden wären, oder wenn gar der Einwand von den Erben des Rechtsanwalten Gelder gestohlen u. diese zur Kassecomplettirung derselben hätte einfügen wollen, dann dagegen

fast deren Restitution an den Appellaten hätte erfolgen müssen — dass ebenso auf Normalen, wo der Betrug, das Verbrechen, rechtskräftig festgestellt, die unter dem protocollarisch verbrieften Protest des Appellaten in Besitz genommenen Gelder an Letzteren, dessen Forderung für gerechtfertigen Wahrheit erhoben wurde, restituirt werden müssen;

dass der bgl. Rentbeamte, wenn er nicht auf der Stelle dem Appellaten die reclamirten Gelder übergeben zu können, oder nicht den Darstellungen des Appellanten wie der Mayer augenblicklich Glauben schenken zu dürfen meinte, dann nur auf diese Weise gewaltsam Besitz ergreifen durfte, mit Protocollirung der Reclamationen u. die Anklage so fixiren, wie er sie fand, die Entscheidung über die entgegenstehenden Ansprüche überlassend;

dass die Besitzergreifung Seitens des b. Rentbeamten dermaßen einen anderen Charakter als den der Zeugenstrafe haben konnte, da nicht angenommen werden darf, er habe die Gelder des Appellaten zur Strafung des schon vollendeten Verbrechens verwenden oder auch nur den Versuch machen wollen, dadurch in Erfüllung seiner Pflicht, wenn er sie dem gerade in Empfang nehmen wollen, indem er sie dem gerade zum Act der Begünstigung des Verbrechens gedient hätte;

f. d., dass der art. 2279, der die Besitzergreifung nur bei einem übertragenen Titel u. bei gutem Glauben, nicht aber bei mangelndem Rechtsgrund u. mangelnder Gegenleistung schützt, den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen nicht derogiren wollte und konnte; d. dass Niemand auf Kosten eines Anderen sich bereichern darf u. d. dass wenn das injusta über eine causa hinausgehen nicht beschalten, sondern an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückerstattet soll;

celui, qui reçoit par erreur ou ecienmment, ce qui ne lui est pas dû, s'oblige à le restituer à celui de qui il l'a injustement reçu. art. 1376 c.c.;

l'obligation sans cause ou sur une fausse cause ne peut avoir aucun effet art. 1131 c.c.

dass deshalb die Klage des Appellaten auf alle eventuelle, die eine causa gegeben werden muss.

Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd V, Beil. XIX. Nr. VII: Continuirt kann werden in denjenigen Fällen, wenn wie dem Anderen Eigenthum übertragen in einer Absicht, die entweder gleich Anfangs auf Irrthum beruhte oder später ihren Grund, also ihre Wahrheit verliert u. wenn Eigenthum übergeht."

Nr. VIII. Auf das kann continuirt werden, was mit meinem Vermögen unter alle durch meinen Willen in fremde Eigenthum übergeht, sei es dass der Andere durch seine Handlung oder durch gültige Ansprüche auf meine Kosten bereichert wurde.

f. d., dass bei der Leistung vorausgesetzt ist, dass die gemeinte ohne Rechtsgrund u. auf Kosten des Appellaten sich durch Empfangnahme der Gelder des Appellaten bereichert wurde;

dass nach der Natur einer Besitzergreifung u. nach der Instruction vom J. 1818, die Verifikation der Einnahmen d. betr. der bgl. Rentbeamte zuerst u. vor Allem mit der Verifikation der Kasse beginnen muss, und derselbe auch dem Einnehmer Mayer gegenüber hätte thun sollen, zumal dieser ihm gleich bei seiner Ankunft den Kassa eingestanden hatte; dass, hätte der Rentbeamte sogleich die Kassirung vorgenommen,

oder hätte er die einfache gütliche Bitte der Finanzbehörde durch einen Beschluss öffentlich kassiren, allenfalls die richtige Kassabestand dargestellt werden müssen, wenn er von der Finanzbehörde als Mandatar der Gemeinde bestellt war; dass nun durch die Nachricht der verhafteten unter Bennten der Gemeinde kein Vortheil, kein dritten verbrecherischen Plane abgestandener Geld zufließen durfte;

dass das Verbrechen des Amtsbetruges schon am 3ten Februar 1863 am ersten Tage der Kassarevision vollendet war, der Gemeindeeinnehmer also an diesem Tage einen effectiven Kassenstand von fl 332. 27 hatte, weshalb der kgl. Amtsanwalt mit Recht erklärte, die fl 4000 als Defizit annehmen zu müssen u. nicht nur als Kassabestand annehmen; u. später durch Feststellung der k. Regierung der Pfalz Kammer des Innern vom 13. November 1863 nur in Übereinstimmung mit dieser fl 332. 27 kr festgestellt wurde;

dass die Gemeinden, welche durch die beschädigten Vorschüsse über Requisitionen, über Landeinquartierung Einnahmen u. s. w. gehabt hat, einen für dieselben gebauten Beweis selber zu tragen u. sich zur Zahlung an die Bäcker oder an diejenigen zu halten haben, denen die Schuld zufällt.

T. C., dass die dem Appellanten abgesprochenen Gelder das corpus delicti bei dem Verbrechen des Betruges bildeten, deren Erhebung mit von der kgl. Amtsbehörde in Frankenthal begehrt worden war; dass, hätte der kgl. Untersuchungsrichter diesem begehren willfahrt, dann in dem Urtheil die Restitution der Gelder an den Appellanten hätte ausgesprochen werden müssen;

dass nun der Umstand, dass der k. Untersuchungsrichter die Erhebung des corpus delicti bei dem schuldigen schon völlig gesicherten Beweise nicht für nothwendig erachtete, keinen Unterschied in der Beurtheilung machen kann, – ein weiterer Belag für die Begründung der Appellantischen Klage; –

T. C., dass nun am Appellantischen Urtheile sich auch finden der Artikel Neumayer vom 4. Februar 1863 erwähnten Akt berufen will, auf welchen Appellant durch das Schultheissenamt des Mayer'schen Schlauts nebst Belegurkunden auf die Amtsbehörden für seine Entschuldigung gestützt sei, – allein ganz mit Unrecht: als ob nicht ein Gläubiger auf alle mögliche Weise sein Recht zu sichern befugt wäre u. mit Annahme einer Bürgschaft, einer Hypothek, einer Delegation u. s. w. auf die persönliche Haftung des Schuldners Verzicht leiste!! als ob der Betreffende seine Remonstrationen Klage gegen dritte durch Feststellung seines Regresspruches gegen den Schuldner verliere!! – ganz abgesehen davon, dass Appellant sich in dem fraglichen Akte selber alle fernstigen Rechte, Gerechtigkeiten, gesetzliche Hilfsmittel u. Zwangsmittel ausdrücklich vorbehalten hat;

T. C., dass alle übrigen Verfügungen des angefochtenen Urtheils keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen;

Aus diesen Gründen

Gehalte es dem kgl. Appellationsgerichte, der durch Akt des k. Friedensgerichts Arenst in Neustadt vom 16ten März l. J. gegen das registrirte Urtheil des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 4. Januar 1865 eingelegten Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in Kosten u. Geldstrafe.

Glück

Heute verkündet in der Sitzung v. 27 May 1865
Welsch

genehmigen Erz der ministeriellen Genehmigung v. 6 Dez. 1865.

Schluß

und einander Gehorsam zu leisten.

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbeamten als Organe der Staatsgewalt mit ausgedehnten Befugnissen zur Ausübung öffentlicher Gewalt, insbesondere auch mit der Befugniß, Zwangsmittel anzuwenden, ausgerüstet sind, und daß sie deshalb, um ihren Amtspflichten genügen zu können, eines besonderen Schutzes gegen Widerstand und Angriffe bedürfen;

In Erwägung, daß es daher bei diesem Verhältniß zwar nicht ausgeschlossen ist, daß auch gegen die Ausführung rechtmäßiger Amtshandlungen Widerstand geleistet oder Angriffe gegen die Person der Beamten gemacht werden können, daß aber solche Widerstandshandlungen und Angriffe nur dann als Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu bestrafen sind, wenn sie mit Vorsatz und in der Absicht begangen werden, die Ausführung der Amtshandlung zu verhindern;

In Erwägung, daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, jede Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, jeden Angriff gegen einen Beamten, welcher in Ausübung seines Berufes begangen wird, mit einer Strafe zu bedrohen, welche nach Art. 279 Cod. pén. nur dann eintreten kann, wenn der Angriff oder Widerstand mit Waffen oder durch eine Mehrheit von Personen begangen worden ist;

In Erwägung, daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, jede Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, jeden Angriff gegen einen Beamten, welcher in Ausübung seines Berufes begangen wird, mit einer Strafe zu bedrohen, welche nach Art. 279 Cod. pén. nur dann eintreten kann, wenn der Angriff oder Widerstand mit Waffen oder durch eine Mehrheit von Personen begangen worden ist;

In Erwägung, daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, jede Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, jeden Angriff gegen einen Beamten, welcher in Ausübung seines Berufes begangen wird, mit einer Strafe zu bedrohen, welche nach Art. 279 Cod. pén. nur dann eintreten kann, wenn der Angriff oder Widerstand mit Waffen oder durch eine Mehrheit von Personen begangen worden ist;

art. 2279. Cod. civ. in rechtlichem Verbitten widerrufen werden können, nicht weiß dem Entweg widersprochen werden darf, wenn dieses weiß dazu ungenommen Verhältnis des Besitzverlustes zu seinem (wie z. B. arrest vom 22 Juni 1858) in termine mit Grund nun werde.

Ob. dass dasselbst für die gerichtlichen Immobilien in rechtlichen Hinsicht den Umstand, dass d. Mayer von dem Gerichtsamt dazu bestimmten Versteigerungsorten Anzeige gemacht haben, gegen allen rechtlichen Bedenken vorbeugt haben, gegen allen rechtlichen Bedenken zu Endurtheil sein muss.

In Erwägt, dass nach dem klaren und zweifellosen Wortsinn des art. 2279 Cod. civ. der Besitzer von beweglichen Sachen als dann rechtmäßigen Eigenthümer angesehen werden muss, der Eigenthalter diesen Artikels schon diesem praesumtio juris et de jure zugunsten hat und in diesem Falle, wo rechtlichen nun beweglichen Sachen verhandelt oder gestohlen wurden, nur Eigenthümer zu bleiben braucht, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, welche nach dem Fall gut gefunden werden darf.

In Erwägt nun, dass dem Königl. Rentmeister Nassel bei der am 3. Januar vorgenommenen Visitation von Einnehmer Mayer 3850 fl 58 x rechtlich dasselbe Gericht Rechenschaft zu kommen vom 4. Januar 1863 zur Deckung seiner Cassa-Solls vom Gerichtsamt gerichtlichen Falles, als Cassabestand theil übergeben werden.

Ob. dass diese Summe auch rechtlich von dem Einnehmer rechtlich seiner Dienstbürgen dem gerichtlichen Immobilien geschuldet werde, dass dem Kgl. Rentamtmann

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

in seinem Vermögen Pfandrecht und in gütlichen Verkäufen als gesetzlichen Hauptsteuern seinen Immobilien diese rechtmäßigen Eigenthümer zugehören, ohne allen mit jeder Leistung in Besitz wegen, und somit nach dem zugrundliegenden Widerstande des art. 2279 Cod. civ. den gerichtlichen Immobilien als rechtmäßigen Besitzern zu Nichtung zu Besitzen zu rechtmäßigen Eigenthümern seinen Gläubigern werden.

In Erwägt, dass dem Gerichtsamt anfolgt zu sondern das Gerichtsamt zugegen diese Besitzergreifung Immobilien in seinem rechtlichen Interesse zu Eigenthümern vorzunehmen und dem selben nach den obengegebenen Gründen sich vorzubehalten der art. 2279 ja nicht wirkt mit seinen Bedingungen gültig ist, nach mit rechtlichen allen mit seinem dass Besitzergreifung nachgewiesen Gerichtsamt den Gerichtsamtmann die Rechte entzogen kannten, rechtlich ihnen dem art. 2279 rechtmäßig zu zeigen.

In Erwägt, dass Gerichtsamt zu rechtlichen Besitzergreifung abzusprechen zu rechtlichen zu verhindern ist, indem Hinweis der sich abgespielten Handlung mit rechtlichen rechtmäßig und eigenmächtig mit rechtlichen Gerichtsamtmann gutem Grund, als sie bei Besitzergreifung derselben von dem Gerichtsamt selbst angegangen Falle.

In Erwägt, dass nach den rechtlichen Verhältnissen des Rechtes und der angenommenen Gründen des Gerichtsamtmann Mayer, seinen Letztwunsch durch das Verbringen der Leistungen sich angeeignet, Hinweis seiner durch sich durch rechtlichen Verbringen Eigenthum von dem Gerichtsamt Rechte art. 2279 nicht bestehen Grund, da dem Gerichtsamt Gesetz dieses Artikel – mit einander selbst

abzuleiten – in Ermangelung eines, in Anlehnung an den Grundsatz „En fait de meubles la possession vaut titre“ zu bestimmen hat, dem Ludwig nicht entgegenhalten kann, daß ihm eine ungültige Eintragung nicht mit einer Widerspruchseintragung entgegengetreten sei, sondern dem rechtlichen Besitzer desselben als Pfandrecht der art. 2279 zum Dritten stehen muß.

In Erwägung, daß überdem die Pfandbestellung nicht in ungewöhnlicher Weise kundgemacht worden ist, indem sie in die vorgeschriebenen Bücher eingetragen worden, daß sie mit rechtem Rechte zu Jedermanns Kenntniß, Pfandbestellung, dem die gesetzlichen Folgen eines Eintragungs-Mangels treffen müssen, sich selbst als zugeschrieben hat, wenn er deren nicht kundig sein oder sich durch fahrlässige Unkenntniß Schaden zufügen wollte.

In Erwägung, daß Pfandbestellung unter den in den vorliegenden Verhandlungen enthaltenen Umständen, sich auf Grund des von Peter Neumayer in Neustadt am 11 Februar 1863 abgeschlossenen Vertrages zwischen Mayer mit einer gewissen Summe, sowie durch Verpfändung auf den ihm eingetragenen Pfandrechten schuldig Gelten kann;

daß aber nun Restitution gegen denselben zu Gunsten Pfandbestellung, welche in ihrer Eigenschaft entweder Kaufgläubiger zu dem Pfandbesitz stehen, in Hinblick auf die vorgenannten Thatsachen, Umstände und dem Inhalt zugrundsatz des art. 2279 Cod. civ. stehen vor dem Forum des neuen Richters Gelten abgewiesen werden müssen.

In Erwägung, daß bei den in Betracht kommenden Verhältnissen

Grundeigenthümer der Hypothekarforderung die Pfandbestellung auf die neuen neuen Richter in nicht genügender Weise Schutz als Pfandrecht zu Eigenthum Zinsen, abzuleiten genommen werden müssen.

Aus diesen Gründen

gefallen in dem Königl. Pfandbestellung genügten, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 11 Januar 1865, die neue Pfandbestellung vorgebrachte Klagen als unbegründet abzuweisen und denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Hinterlegung Pfandsumme zu verordnen.

Für Schmalholzen

Vollmar.

Hinterlegt in der Kanz. heute
27 Nov. 1865. Koch

Gesehen bey der heutigen Ausfertigung.
Zweibrücken, 6 Dez. 1865.
Koch

-gekränkt werden. Auch sei eine Reivindication bezüglich entwendeter Sachen gesetzlich nicht zulässig, da eine Ausnahmebestimmung bezüglich des Diebstahls nicht auf andere Verbrechen, wie auf den Betrug auszudehnen sei.

Appellat suchte diesen Ausführungen gegenüber darzuthun, daß die Gemeinde in keinem solchen Besitzesrechte, wie er durch die Maxime: en fait de meuble la possession vaut titre verstanden u. geschützt sei: der vorsitzende Rentbeamte als Vertreter der Gemeinde habe am ersten Tag der Verification durch den Einnehmer Mayer, ebenfalls gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, von dem Deficit Kenntniß erhalten, u. habe nach der Natur der Sachen, nach dem Aufzeichnen, sowie nach seiner Amtsinstruction den Mangel als Deficit betrachten u. nicht durch spätere Geldübergabe decken dürfen; er habe dies auch nach den Akten der Strafuntersuchung nicht gethan. Zudem habe Appellat vor definitiver Besitzergreifung reclamirt, u. der k. Rentbeamte den ganzen Sachverhalt protocollirt. Der Betrug Mayers am Appellaten stehe urtheilsmäßig fest, u. durch diesen Betrug des Vertreters der Gemeinde könne dieselben kein Vortheil erwachsen. Uebrigens sei in jedem Falle auch gegen gutgläubige Besitzer eine Reivindication in Fällen der Besitzentsetzung durch Betrug statthaft.

Es frägt sich nun:

1. Ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen?
2. Was ist bezüglich Kosten u. Geldstrafe zu erkennen?

Girak

Herrn Kgl. Anwalt Golsen zuzustellen.

Girak

№ 420.

Zustellung.

Heute den zwanzigsten Dezember
tausend achthundert fünf und sechzig;
Auf Anstehen des Herrn Fink, Advocaten
und Agenten Ludwig Scharf;
habe ich unterfertigter Carl Martin Ha-
semann, Gerichtsdiener und Exekutor,
sämtliche der Stadt Frankenhausen, der,
selbst wohnhaft.

Dem Herrn Golden, Advocaten und Notar
Lacken, Agenten,
und diesel meinen Akt zugestellt.

Zust. 38
Exp. 01
Reg. 07
+ 46 Kr.

Kosten 46 Kr.

Hasemann

№ 1497. Registrirt zu Frankenhausen den 21ten De-
zember 1865 fol 07 der Zeitschrift 31. Ohm renovi

B. Bartschat

Expediatur
Jacoby

№ 5018.

Stadt d. 3. Januar 1866

Exp. 2. Febr. 1866

Consistorium

zu Sangerhausen

Magdalena Mühlmichel, Wittwe von David Koch, gewesenem Gutsbesitzer in Offstedt, zu Gutsbesitzern daselbst wohnhaft, Klägerin in einem Theile des Kgl. Landgerichts zu Frankenhausen, Theil vom 2 März 1865, einer den Kgl. Advocat-Anwalt Glaser daselbst,

Beklagten

Ehefrau Stauffer, geschiedene Koch, zu Gutsbesitzer in Offstedt wohnhaft, dermalen bei ihrem Ehemann Stauffer, Gutsbesitzer in Berka vor Offstedt, Beklagten einerseits, Klägerin andererseits, Beklagten den Kgl. Advocat-Anwalt Golden daselbst.

Der Kgl. Anwalt Glaser beantragte: Beklagten den Kgl. Landgerichts mittelst Reskript mittheilen zu lassen, indem wir die gegen die Beklagten ergangene Versäumnißsache, wie die gegen sie ergangene Ladung vom 3. d. M. ersehen, Beklagten nicht zugestellt worden sind, Klägerin zu verurtheilen, die Beklagten zu der auf den 1. Mai 1865 anberaumten Termin nicht vorgeladen sind, Klägerin die Beklagten zu diesem Termin vorzuladen, die Beklagten zu der Einlassung anzuweisen, und die Versäumniß zu vermeiden.

Es ist die Versäumniß des Beklagten vom 31. Mai 1854 nicht über den Antrag der Klägerin verfügenden Collegien zu entscheiden, dem zufolge zu entscheiden, daß die

Akt erhalten ... Ansatz der Appellantin gegenüber hat diese in der Collocation zu erscheinenden Summe keine Wirkung äußern können und über die Haftung zu erkennen war. Auf Antrag der Kgl. Anwalt Golsen concludirte: Hohes Gericht wolle die Appellantinn begehrte, die eingelegte Berufung als verspätet und darum als unzulässig, subsidiär jedenfalls als unbegründet abzuweisen und die Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz.

Factum

Dasselbe ist zum Theil schon enthalten in dem interlocutorischen Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 13 Mai 1863, dem arrêt des Kgl. Appellationsgerichts vom 21 Juni 1864, durch welches eine gegen das allegirte Interlocut gerichtete Berufung als unbegründet verworfen wurde, sodann dem angefochtenen Definitivurtheil vom 2 März 1865. Durch das Letztere wurden die gegen den 10 Hauptzeugen und gegen den 3. 5 & 16 Gegenzeugen erhobenen Vorwürfe für begründet, dagegen die gegen den 3. 7 & 24 Hauptzeugen und gegen den 6 & 7 Gegenzeugen erhobenen Vorwürfe für nicht begründet erklärt; ferner im ersten Theile erkannt, daß der der Appellantin nachgelassene Beweis erbracht sei; demgemäß wurde die Hypothekenbestellung vom Notar Haad vom 30 Mai 1854, wonach Reinhard Koch der Appellantin für eine angebliche Forderung von 10,125 fl eine Hypothek auf Grundstücken bestellte, wegen Simulation und dolus vernichtet und die Streichung dieser Summe aus dem zweibrückischen Notars verfügt. Hiergegen Berufung von Seiten der Appellantin darauf gestützt, daß angefochtene Urtheil

---

Kostennote

In Sachen

Elisabetha Stauffer, geschiedene Ehefrau von Reinhard Koch, sie gewerblos in Dittelsheim, Appellantin

gegen

Magdalena Mühlmichel, Wittwe von David Koch, Gutsbesitzerin in Dittelsheim, Appellatin

cause ordinaire. arr. vom 3 Januar 1866 verwirft Berufung mit Geldstrafe und Kosten.

		Gebühren		Auslagen	
		fl	kr	fl	kr
1, Consultation	art. 68.	8.	24.	"	"
2, Constitution	" 70	"	48	"	41
3, Comm. der Akten à avoué	art. 91	1.	53	"	"
4, Geldstrafe	art. 90	"	57	4.	40
5, Rolle	" 90	"	57	2.	20
6, Termin	" 70	"	48	"	41
7, Aufruf		"	"	"	32
8, P. P. 9	" 90.	1.	53	"	"
9, Vortrag 12 Bl	" 72.	15.	12	"	"
für bez. & dez.		7.	36	3.	43
10, Antrag z. Fortsetz. Beschluß 2 auf 3 Januar 66. Vorladung 28/11.62		1.	53	"	"
11, Vortrag	art. 80	9.	27.	"	"
12, Aufruf	"	"	"	"	32
13, Qualitäten	" 87	5.	55	1.	14
14, Stempelblatt u. Ausfertigung		"	"	"	42
15, Taxe & Communication	art 145.	"	"	5	36
16, Porto & Stempel		"	45.	"	07.
		56.	28	20	48
				56.	28
				77.	16

Zweibrücken 15 Januar 1866.

[signature]

Taxirt zu Eintausend sieben Gulden
sechszehn Kreuzer.
Zweibrücken den 17ten Januar 1866.
Der Kreisrath d. k. Appg. Gerichts
v. Korbach

№ 5018.

Kpd. v. 28. Jan. 1866.
Urth v. 3. Jan. 1866.

Antrag der
Margarethen Mühlnickel, Wittwe von Daniel Koch, gewesener Gutsbesitzer zu Offstein, für sich Gutsbesitzerswittwe daselbst wohnhaft, Appellantin von Hirsch Rothschild'schen k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 2. März 1865, durch den Adv. Anw. Glasser vertreten;

gegen

Elisabeth Stauffer, geschiedene Ehefrau von Christoph Koch, Müller und Gutsbesitzer in Offstein, für sich Namens ihrer minderjährigen Kinder daselbst wohnhaft, dermalen bei ihrem Vormund Heinrich Stauffer, Gutsbesitzer in Hangen, Appellatin, durch den k. Advokat-Anwalt Golzer vertreten.

Obschon der erste Punkt der gegen die Entscheidungen 3. und 24. erhobenen Beschwerden zurückzuweisen, die gegen die Entscheidungen 3. 5. und 16. erhobenen Beschwerden aber als begründet erscheinen;

obschon die Beschwerde gegen den Ausspruch, daß Frau Koch schuldig erkannt werden sei, während der Ehe Bäumen in Worms sei und wegen dieser Thatsache Ehescheidung eingeklagt habe, als unbegründet zurückzuweisen, weil zur Ehescheidung, ehe dieselbe ausgesprochen worden sei und zum Theil selbst noch, in Rheinbayern Thatsachen und Handlungen als Ehebruch erscheinen und Strafe nach sich ziehen, welche in der Pfalz, wo der Ehebruch in Folge Gesetzes vom 11ten Brumaire des Jahres II der Republik straflos geworden ist, nicht mehr als solche betrachtet werden, zum Theil, die Parteien in den Stand zu setzen, die wegen Ehescheidungsgründe vorgebrachten Thatsachen, wenn und insoweit dieselben Ehescheidungsgründe gegen den Beklagten bestehen, dieses aber nicht geschehen kann, wenn der wirkliche Ehebruch der Beklagten nicht angegeben wird;

obschon die über den 4. Punkt abgewiesene Beschwerde in den 3. 7. gegeben ist, indem Beklagte wegen Ehebruchs, Ehegatten

als Makler und zudem als Josef Mayer ohne Zusatz denunzirt wurde, Letzterer aber angibt, daß er kein Handelsmann, sondern Oekonom, und Letzterer erklärt, daß er kein Makler und kein Handelsmann sei, zudem noch ein anderer Josef Mayer II in Weinbolzheim wohne, welcher Handelsmann sei;
daß demnach Appellantin unmöglich wissen konnte, daß der ihr als Handelsmann denunzirte Eberhard Kuhn der nämliche sei, welcher als Oekonom in Worms wohnt, sowie daß der ihr als Josef Mayer Makler in Weinbolzheim denunzirte der nämliche sei, welcher den Wein- und Getreidehandel daselbst betreibt, zumal noch ein anderer Josef Mayer daselbst wohnt, der gleichfalls Handelsmann ist, mithin die Einsprache gegen beide als vollkommen begründet erscheint;
II. die Einsprache gegen die Zeugen 3. 5. und 16. betreffend
darauf gestützt, daß dieselben Schuldner der Familie Koch seien, – daß nirgendwo im Gesetze der Schuldner einer Partei als ein verwerflicher Zeuge aufgeführt ist und vernünftiger Weise auch das Schuldverhältniß als solches nicht geeignet sein kann, den Zeugen in ein solches Abhängigkeitsverhältniß zu der Parthei zu setzen, daß er sich bestimmen lassen könnte, zu Gunsten derselben auf Kosten seines Gewissens und seiner Ehre eine unwahre Aussage zu machen;
daß der Z. 3. erklärt, daß er Schuldner der Familie Koch sei und, wie er glaube, die Wittwe Koch und ihr Sohn Sebastian das Geld zu fordern habe; dieser Zeuge sonach mit Bestimmtheit nicht anzugeben weiß, wessen Schuldner er sei, folglich nicht anzunehmen, daß er zur Wittwe Koch in einem Schuldverhältniß steht;
daß der Z. 5. ausdrücklich erklärt, daß er nicht Schuldner der Appellantin sei, sondern dem Sebastian Koch etwa 25 fl schulde und daß er wohl im Laufe des letzten Jahres einigemale auf der Mühle ein Glas Wein getrunken und ein Stückchen Brod dazu gegessen habe, daß ihm dieser Wein aber nicht von der Wittwe Koch, sondern von Sebastian Koch offerirt worden sei und die Weinberge, von welchen der Wein herrühren, auf den Namen des Sebastian Koch eingetra-

No 5015 der Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Expd. 2. & 3. Juni 1866.

Urth. v. 3. Juni 1866.

Antrag

für Elisabetha Stauffer, geschiedene Ehefrau von Reinhard Koch, Müller und Mühlbesitzer in Offstein, früher Gewerbe daselbst wohnhaft, dermalen bei ihrem Vater Heinrich Stauffer, Mühlbesitzer in Hochheim, Kanton Osthofen, Provinz Rheinhessen sich aufhaltend, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Christine Koch auftretend, Appellatin, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Golsen vertreten,

gegen

Magdalena Mittelmeckel, Wittwe von David Koch weiland Mühlbesitzer in Offstein, für Mühlbesitzerin daselbst wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 21. März 1865, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Glasser.

In Betracht, daß das Urtheil des ersten Richters schon am 10. April 1865 dem Anwalte der damaligen Contestationsbeklagten und heutigen Appellantin, Wittwe Koch, signifizirt, aber erst am 24. desselben Monats von derselben in gültiger Weise an Akt zugestellt wurde + Anwalt –

In Betracht, daß Art. 763 Cod. de procéd. civil in klaren und unzweideutigen Worten die Berufungsfrist in Collocations-Sachen auf 10 Tage beschränkt wissen will;

In Betracht, daß diese zehntägige Frist nach den übereinstimmenden Aussprüchen der Doctrin und Rechtsprechung von rigoroser Natur, somit bei ihr die Anwendung des Art. 1033 ibidem ausgeschlossen ist.

In Betracht, daß von der Appellantin auch nicht die Zusatzfrist des allegirten Art. 763 angerufen werden kann, indem die Entfernung des „domicile réel de chaque partie" im gegebenen Falle keine einige Stunden beträgt.

In Betracht, daß im Hinblicke auf obige Data und Thatsachenbestimmung an der ursprünglichen Regelmäßigkeit vom 21 Februar verfahren, und die einzuklagende Forderung, daselbst rechtskräftig erscheint.

In Betracht, daß Beklagte selbst dabei Anerkennung der gegen den dritten Einredegrund, Isaac Kuhn, somit Verjährung gegen den Hinterlegungsanspruch, Mayer, vorgeschützten Replik der erste Richter in seinem rechtlichen Erwägungen richtig bemerkt, daß der ratio des art 281 Code de procedure civile, welche zum Zwecke möglichster Beschleunigung und Ersparung der dem Einredeverfahren ungewöhnlich große Klagenstellung wesentlich, vollkommen Genüge geschehen ist, wenn der Hinterlegungsanspruch dem Beklagten Kontroverse Thatsachen vorliegen, deren Entscheidung nicht ohne Beweisaufnahme gefällt werden kann, wie dieß im vorliegenden Falle, mit welchem die Replik vom rechtskräftigen Urtheile, worauf sich die Einrede gründete, daß dieser Hinterlegungsanspruch der Familie Koch ist, im Zeitpunkte der Hinterlegungsklage, wesentliche Theile, mit welchen die Familie Koch ihre Schuldverschreibung bekräftigte, ihrer Vollständigkeit beraubte, und hinterlegungsklage, nicht begründet angenommen werden mußte.

Da demnach selbe und somit der erste Einrede zu verwerfen, und manifestirt, daß die Replik der 6. Hinterlegungsklage, die Elisabetha Schmidt, welche Beklagte mit Sebastian Koch ist, wirklich gegen Graisson zu nehmen sey.

In Betracht, daß der fünfte Hinterlegungsanspruch, Heinrich Jacob Koch, und daß der 6te Hinterlegungsanspruch Walter Koch, gegen die Contestation Klagenden Widtwe Koch, auf den Kaufpreis gebrachten Arrest aufzuheben, und Beklagte Familie Koch sind, daß somit der Einrede art 283 Code de procedure civile Zweifel zu nehmen, und die Verlassung ihrer Hinterlegungsklage zu unterlegen sey.

In Betracht, zum Fond der verworfenen Contestation Klage, daß die Contestation Klagerin und heutige Appellantin Stauffer, die von Kaufpreis Koch, ihrem gehörigen Gemeinen, seiner Mittwe vor dem Bezirks-Gericht Frankfurt dem 31 Mai 1854 ausgestellte Schuld und Pfand-Verschreibung Kaufpreis der Mutter Wittwe Koch im Betrage zu ihrer Forderung Kapital und Zinsen vom 1 Januar 1863 ausstehenden gerichtlichen Liquidirung mit 10,320 Gulden anerkannt wurde, als Haus und Hofraithe, und Einlehen, anerkannt, in welcher Hypothek sie in der Klasse verwiesen kann, die Berücksichtigung der durch Urtheil des Bezirks-Gerichts Frankfurt dem 25 Januar 1855 den Contestation-Klagerin zuerkannten besseren Priorität Koch zu genießen Klassifikations-Einwendungen dieser Hypothek aufrecht haben mögen, ihre gegenständigen Gemeinen Kaufpreis Koch einzuklagen machen.

In Betracht, daß der wirkliche Simulation der angenommenen Hypothek-Bestellung nicht der bestimmten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ehe-Klärung auf den Fall einer Auswanderung in der Tagsatzung Landgerichts Prünstadt auf 5 Oktober 1864 abgehandelt, und zu Protokoll folgende Verhandlungen gepflogen worden sind:

1, die Ehefrau Koch ohne Gewerbe, die Ehefrau des Kaufmann Koch, Barbara geb. Kreutz von Prünstadt am 8 Oktober 1832 über den allerhöchsten Konsens d. d. München 6 Klagte und Ehescheidungs-Ehe-Klärung, wegen Auswanderung, und Landgerichts der Koch ihren Kinder, über den Konsens dieses Verbrechens, Johannes Koch, gemäß Ehebung verkündet des Notärs Wagner von Dürkheim vom 6 August 1836 in dieser ingleichen 1856 über Errichtung eines Ehevertrages abgeschlossenen Ehe ein Mobiliervermögen von mindestens 10000 fl, in diesen 1851 samt den seither Erlangungsstücken einer Immobilien, welches das von den Ehestatuten klagende Klägerin auf einzig gemeinschaftliche Ehescheidungsvergnügen zu Kaufmann allein 4000 fl, welche Kläger Koch als sein Eigenthum in Anspruch nehme, Klagbar dann nach vorhandenen Inventars gegenstände und ihrem wesentlichen Inhalte vorgetragen, worauf Klagt und Beklagte vorgehabt, der Beklagte Erbteil des Kaufmann Koch gestorbenen, sonstigen Vermögens, welches in gegenwärtig außerhalb Landes befindet, dass es jedenfalls bis nächster mit seiner Mutter verwandten Kinder Kaufmann Koch, Johannes Koch, gemäß Ehebung verkündeten Heirathsvertrag, welche weitere Anträge nicht mehr vorgebracht, sondern Klagt und Beklagte Vergleichsweise (muß) wird - beliebte Summe von 4605 fl unterschrieben müssen.

2, in dem vor Notär Salz in Dürkheim am 19 Mai 1849 errichteten Gantzeugs ergangenen Urtheil Landgerichts Prünstadt Klagt Einsam

Johannes Kaufmann Koch Immobilien und Mobilien zugehörig angegeben gewesen Gesamtwerthe von 17000 fl Einlagen wirklichen Vermögens gewesen.

3, Trotz dieser günstigen Vermögensverhältnisse, welche gestatten Ehepaar Kaufmann Koch ihren Kindern bei der allgemeinen Volljährigkeit und Heirath Ehestiftungen zu machen, Ehefrau Kaufmann Koch Ehe verlassen, und Heirath Kaufmann Koch Vermögen Verfallgebungen, trotz dieser günstigen Vermögensverhältnisse, war Kaufmann Koch durch gerichtlichen Beschluß vom 12 Juli 1851 ein Pfleger zu Erhebung Einziehung zu Verwaltung Pfleger und Pfleger Ehe Kaufmann Koch ein Jahr von 300 fl Ehe Kaufmann Koch diese Vermögensstücke und Verwaltung.

Am 16 Juli 1851 verpflichtete derselbe die ihm übertragene Verwaltung von 1849 geschenkten Mündel unter folgenden Einschränkungen und Bedingungen ab, auf einen Bruder Ehe, daß der Gebrauch einer Immediation nur gemeinschaftlich. Bevor der Verpflichtung trotz der Richtigkeit der Verpflichtung jedoch keine Publication in einer öffentlichen Stelle, sondern nur eine Bekanntmachung durch die Vertheilung der Verpflichtung falsch vermögen, so würde Kaufmann Koch der ersten Verpflichtung wegen Ehe Staffer der Pflicht zu Ehe Kaufmann Koch bei der Verpflichtung, bei welcher Ehe

[illegible] Sonstatirenden war, wurde die Mässa von einem seinen Namen führenden Gläubiger Sebastian Koch vertreten, und dessen Forderung für 8125 fl. Fl. 2. Währung anerkannt und für 6 und 65 Jahre hypothekarisch versichert.

Jakob Josef Konrad Koch hatte mit seiner Mutter und seinem Bruder Sebastian am 12 July 1851 vor genommenen Theilung das väterliche Vermögen dahin übernommen, seine Mutter Sebastian Koch und die Wittwe Koch die ungetheilt gebliebenen Immobilien einzig und allein übernehmen und sogar die Wittwe solche Immobilien, welche von ihrem verstorbenen Manne Konrad Koch herrührten und dass diese deshalb gar nicht in die Theilungsmasse gestellt werden: ein gewagter väterlicher Theilungsact, dass man sich eine besondere, sachliche Verfügung und Abschätzung ersparen hätte.

Konrad diese besondere, ungünstige Abschätzung, wovon aber keine andere, als obige, welche schon seit 6 Jahren in den Mobilien- und Immobilien-Vermögensstand der Familie Koch gehörte, Grund und Anhaltspunkt hatte, von dem Contestirenden Kläger und seiner mit dieser ungünstigen Theilung nicht einverstandenen Mutter Maria Christina Koch, jetzt Hausbesitzerin, möglichst abzuschneiden. Das Mittel hiezu bot der Umstand, da Sebastian Koch diese ihm übertragenen Aktiva der Konrad Koch in die Ehe seiner Frau, in welcher er mit seiner Ehefrau Gütergemeinschaft hatte, einbrachte, im Jahre 1851. Allerdings die Contestirende Klägerin durch Urtheil vom 18 Mai 1854 diese Theilung anfechtete und eine Alimentations-Klage belangte, sondern die von der Familie Koch von ihr abgenommene Theilungs-Urkunde als Grundlage ihrer gegen ihren Bruder Sebastian Manöver,

welche einen thätlichen Angriff der Contestirenden Klägerin auf das Vermögen ihres Mannes vereiteln sollten, einen Tag auf der Canzlei in Anwesenheit zweier Zeugen würdigen Herrn Notäre Abschluss bis zum 31 Mai 1854 vor Notär Haas von Brunnstadt verbriefter Theil- und Handlungsbeschreibung welche den Gegenstand der gegenwärtigen Contestation Klage bilden.

In Betreff, dass Sebastian Koch seine Mutter und Schwester Christina Koch durch fraudulöse Simulation ihres Vermögens-Ausweises zu einer Herabsetzung ihrer Alimentation verleiten wollte, wird folgendes zu Protokoll gegeben:

1, Die Eingabe und das Vermögens-Verzeichniss der Familie Koch, welche Sebastian Koch vorgelegt hat, weist ein Vermögen von einzig 100,000 fl. aus;

2, In Verbindung mit diesen günstigen Vermögens-Verhältnissen der Familie Koch und dem Verhältniss von Mutter und Sohn, indem ersterer Alimentationen in bedeutenden Jahren nöthig sind, ist es begreiflich, dass Sebastian Koch, ein gewandter Kaufmann, welcher einen Activ-Stand von 8125 fl. Fl. 2. Währung, 6 und 65 Jahre hypothekarisch versichert, seine Mutter und Schwester durch Simulation zu bedeutenden Alimentationen zu verleiten suchte.

3, Der Umstand, dass Konrad Koch seine Mutter und Schwester gegen Sebastian Koch, und dass selbe gegen ihren Sohn und Bruder Sebastian Koch in die Ehe seiner Frau, in welcher er mit seiner Ehefrau Gütergemeinschaft hatte, einbrachte, im Jahre 1851. Allerdings die Contestirende Klägerin durch Urtheil vom 18 Mai 1854 diese Theilung anfechtete und eine Alimentations-Klage belangte, sondern die von der Familie Koch von ihr abgenommene Theilungs-Urkunde als Grundlage ihrer gegen ihren Bruder Sebastian Manöver,

welche einen thätlichen Angriff der Contestirenden Klägerin auf das Vermögen ihres Mannes vereiteln sollten, einen Tag auf der Canzlei in Anwesenheit zweier Zeugen würdigen Herrn Notäre Abschluss bis zum 31 Mai 1854 vor Notär Haas von Brunnstadt verbriefter Theil- und Handlungsbeschreibung welche den Gegenstand der gegenwärtigen Contestation Klage bilden.

In Betreff, dass Sebastian Koch seine Mutter und Schwester Christina Koch durch fraudulöse Simulation ihres Vermögens-Ausweises zu einer Herabsetzung ihrer Alimentation verleiten wollte, wird folgendes zu Protokoll gegeben:

1, Die Eingabe und das Vermögens-Verzeichniss der Familie Koch, welche Sebastian Koch vorgelegt hat, weist ein Vermögen von einzig 100,000 fl. aus;

2, In Verbindung mit diesen günstigen Vermögens-Verhältnissen der Familie Koch und dem Verhältniss von Mutter und Sohn, indem ersterer Alimentationen in bedeutenden Jahren nöthig sind, ist es begreiflich, dass Sebastian Koch, ein gewandter Kaufmann, welcher einen Activ-Stand von 8125 fl. Fl. 2. Währung, 6 und 65 Jahre hypothekarisch versichert, seine Mutter und Schwester durch Simulation zu bedeutenden Alimentationen zu verleiten suchte.

3, Der Umstand, dass Konrad Koch seine Mutter und Schwester gegen Sebastian Koch, und dass selbe gegen ihren Sohn und Bruder Sebastian Koch in die Ehe seiner Frau, in welcher er mit seiner Ehefrau Gütergemeinschaft hatte, einbrachte, im Jahre 1851. Allerdings die Contestirende Klägerin durch Urtheil vom 18 Mai 1854 diese Theilung anfechtete und eine Alimentations-Klage belangte, sondern die von der Familie Koch von ihr abgenommene Theilungs-Urkunde als Grundlage ihrer gegen ihren Bruder Sebastian Manöver,

Konrad Koch war bekanntlich seit dem 12 July 1851 verheirathet und hatte seine Mutter und Schwester, deren Vermögen in Immobilien bestand, in seine Ehe gebracht, ohne dass diese Immobilien in die Theilung gekommen wären. Diese Immobilien hatte Konrad Koch, welcher ein Kaufmann war, in seinem Geschäfte verwendet und dadurch vermehrt. Nach seinem Tode hatte seine Mutter und Schwester, welche ihm ihr Vermögen zu Handen gegeben hatten, ihre Immobilien zurückgefordert, und Sebastian Koch, welcher ein Kaufmann war, hatte sie ihnen auch zurückgegeben, ohne dass sie eine Abrechnung über ihr Vermögen verlangt hatten.

Konrad Koch war bekanntlich seit dem 12 July 1851 verheirathet und hatte seine Mutter und Schwester, deren Vermögen in Immobilien bestand, in seine Ehe gebracht, ohne dass diese Immobilien in die Theilung gekommen wären. Diese Immobilien hatte Konrad Koch, welcher ein Kaufmann war, in seinem Geschäfte verwendet und dadurch vermehrt. Nach seinem Tode hatte seine Mutter und Schwester, welche ihm ihr Vermögen zu Handen gegeben hatten, ihre Immobilien zurückgefordert, und Sebastian Koch, welcher ein Kaufmann war, hatte sie ihnen auch zurückgegeben, ohne dass sie eine Abrechnung über ihr Vermögen verlangt hatten.

Versteigerung nach kurzer Frist [illegible] gehalten, ja mit ihren Forderungsansprüchen aufgetreten ist, trotzdem ihre Forderungen schon vor Reinhard's Verehelichung, also schon vor dem Jahre 1849 erstritten worden und vollständig befriedigt worden sind, [illegible] nicht mehr Rede sein kann.

4, gegen eine Schuldverbindlichkeit des Reinhard Koch und zwar in dem hohen Betrage von 10000 fl. spricht der weitere Umstand, daß in dem im Laufe der Untersuchung erwachsenen am 24 Juli 1859 von Notär Haas in Frankenthal errichteten Inventare der zwischen Reinhard Koch und seiner gewesenen Ehefrau Staufer bestandenen Gütergemeinschaft, Sebastian Koch gegen seinen Bruder Reinhard ebenfalls eine Forderung im Betrage von 10000 fl. erhebt, daß aber bei der schlangenartigen Geschäftsgewandtheit des Reinhard Koch, welcher von der [illegible] der ersten Administration des umfangreichen Koch'schen Vermögens und den Resultaten dieser Administration jedem [illegible] Vortheile gegenüber zweifellos bezeugt wird, nicht anzunehmen ist, daß sich Reinhard Koch in so kurzer Zeit in eine Schuldenlast von über 20,000 fl. hineingearbeitet habe, daß vielmehr die eine dolose Fiction einer solchen beträchtlichen Schuldsumme unter den obwaltenden Verhältnissen gar zu sehr klar gestellt erscheint.

5, der gar zu handgreifliche vom ersten Richter mit Recht als Lüge bezeichnete Kunstgriff, diese enorme Schuldenlast dadurch herbeizuführen, daß man alle aus der von Reinhard geführten Administration des Koch'schen Vermögens sich ergebenden Activa der Wittwe Koch vindicirt, mit den sich vorfindenden Passivis aber den Verwalter Reinhard unverhältnißmäßig, alle gesunden Begriffe höhnender Weise, einseitig belastet.

6, die von der heftigen Appellatin gegen die Familie Koch geführten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Processverhandlungen, in welchen die Glieder dieser Familie den leitenden Gedanken aller ihrer Antriebe, der Appellatin Staufer die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Vermögen ihres geschiedenen Ehemannes unmöglich zu machen, in einer Weise darlegten, daß sie die Grenzen des Rechtsgebietes überschritten; man begnügt sich aus der Fülle von Thatsachen hier ein Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22 April 1863 herauszugreifen, dessen Consideranten die Handlungsweise der Brüder Koch als Collusion und als ein scandalöses Spiel bezeichnet.

7, die moralischen – vielmehr immoralischen Persönlichkeiten der Wittwe und Gebrüder Koch, welche aus den gegen sie geführten Untersuchungen wegen Wucher hinlänglich bekannt, und durch den in den Zeugendepositionen niedergelegten Ausspruch der öffentlichen Meinung förmlich an den Pranger gestellt sind, indem sie von einer Reihe von Hauptzeugen. Vide Z. N 1, 2, 4, 6, 11, 13, 23, 26 und den 19 Gegenzeugen

Des Lügens und Betrügens geradezu für fähig gehalten werden; dem Reinhard Koch insbesondere der [illegible] wegen Meineids schon verurtheilt wurde, außerdem vom 1. Hauptzeugen ein weiterer falscher Eid vorgeworfen wurde, und vom 8. Hauptzeugen zur Last gelegt wird, seinen Bruder Sebastian durch Androhung zur Abschwörung eines Meineids bestimmt oder wenigstens zu bestimmen versucht zu haben. Vide auch Hauptzeuge 14. 24.

8 die [illegible] Aufnahme der kläglichen Schuld und Pfandverschreibung, welche der 27 Hauptzeuge schildert.

9 die Äußerungen des Reinhard Koch, er sorge dafür, daß seine Frau und seine Tochter nichts von seinem Vermögen be-

Lüne, belege ab in Haushaltungsrechnung unter Ausgabe
Gegenzeuge 4, 7, 14.

10. Endlich die Erklärung fast sämmtlicher Gemeindeglieder, daß
man in der gegen Gegenwärtigen Pfarrsache alle abmga-
mirten Vorschriften des Kanzlers Koch, und
insbesondere die eingesetzten von Robert Haase in Grünstadt
am 30 Mai 1854 aufgenommene Hypothekenverschreibung
für rein beloste Hypothekenstelle halte, wodurch der gnädigsten
Pfarrer Koch, Regallatin Hauffer für den Fall der Ver-
lierung ihrer Ansprüche auf das Vermögen ihres ab-
wesenden alle gerichtlichen Vermögens-Objekte angelegen
werden sollen; eine Absicht, welche mit dem Antragende eine
weitere Begründung findet, dass alle diese Handlungen in der
Sache der Ehescheidungs-Prozesse, das Einsprüche wider
Sache die Pfarrer Koch gegen ihren Ehemann Kanzler
Koch anzustellen genöthigt sey.

Es dass Summa dieser eine Reihe von beleidigenden Thatsa-
chen und die Depositionen von zu 30 Zeugen über allen
Zweifel ersehen, festgestellt, dass der von Robert Haas in Grünstadt
am 30 Mai 1854 verbrachte Pfand- und Eigenthumsbeschreibung des Kan-
zlers Koch zu Gunsten seiner Mutter Wittwe Koch
zum Schein und in der betrügerischen Absicht errichtet worden,
das gesammte Vermögen des Kanzlers Koch und die mit ihr
verheirathete Pfarrer Koch gegen Ehescheidungs-Prozesse für Gläu-
biger ausser Vermögen ihres gesammten Eigenthums zu
retten.

Es dass Resultat dieser Begründung in seiner Weise der Depo-
sitionen der Gegenzeugen aufgehoben werden kann, indem sie
selbst gegen irrelevante facta und Aussagen aufgestellt sind
und sich selbst oft in grossen Widersprüche stehen und mit
dieser Tatsache einen Pfarrer zu verfassen, und der
nämlichen Meinung den Gerichtshof zu drücken suchen;

Es dass diese Depositionen ihre Beweiskraft für Genüge nicht

vor Verbescheidung der eingelegten Depositionen findet, indem
die Gegenzeugen der Kanzler Koch durch
offenbare Gefälligkeit erworben lassen, während dessen mit
Gegenzeuge 1, 3, 12 für Vermögen verfahren, und Zeuge 11
selbst im Stalle gelassen haben will – und Gegenzeuge 18
aber vergessen hat.

Beyspiel seien mit Gegenzeuge 8, 9, 10 der gesammte Gerichts-
hof dem Kanzler Koch, während Gegenzeuge 12, dasselbe
bei dessen Pfarrer Koch und Gegenzeuge 17 zum Ab-
stehen der Pfarrer Koch eingeladen sind, so will auch die eidgenommene Absicht
bei dem Andrang der Zeugen als Eigenthum des Kan-
zlers Koch gilt, da wenn seinen Gläubiger Sebastian übergeben
zu haben.

Gegenzeuge 20 selbst Eigenthümer der Verpfändungsobjekte
Mühle im Stalle gelassen, während Raimund von einer
gleichen Publication etwas weiß; Kenntniß der Er-
klärung der Gegenzeuge 15, er wisse nicht ob der Mühle
verpfändung eine blose Formalität sey, weiter damit
kommt, dass er sonst dem in seinem
und demselben Absage der Eigenthümer derselben ganz
bestimmt dem Sebastian Koch zuschreibt.

Der Gerichtshof gegründet, dass Kanzler die ganze Verwal-
tung des Koch'schen Vermögens leitete, stellt Gegenzeuge
12 die gerade zu lächerliche Behauptung auf, Kanzler habe ein
Interesse nicht dabei gehabt seine Mutter zu fördern, weil ihm seine Mutter
Hülfen erhöhte Geldsalen dürfen, weil ihm seine Mutter
nicht wohlwollend sey.

In Betracht, dass durch diese Gegenüberstellung an der Re-
gel nichts die Glaubwürdigkeit der Zeugen dieser Gegenzeuge
verdächtigen können sie zu ihrer Aussage zu klassifizieren ist.

P.S. dass müssen die von unserer Gegenzeuge ausführlich
verfahrenden Klagen der Mutter Koch, als Base mache

schlechte Geschäfte, verliere dadurch sein Vermögen und könne sich nicht aufhalten und dem bevorstehenden Gante sein können, indem aber solche Simulationen durch das offenbar gelegte Bestreben, den Reinhard Koch zum armen Manne zu machen, vorgenommen sind, und zu der Rolle gehören, welche die Wittwe Koch ihrer ehemaligen Schwiegertochter gegenüber bisher gespielt hat.

Ist schließlich, daß somit der erste Richter in Erwägung aller dieser Momente von durchschlagender Argumentationskraft in jeder Beziehung nur so schließen konnte, wie er in seinem angefochtenen Urtheile wirklich erkannt hat.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als verspätet und darum als unzulässig, subsidiarisch jedenfalls als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz.

Für den königl. Anwalt Golsen

Eugen Loew.

Hinterlegt in der Sitzung v. 11 Dez. 1865. v Kess

gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 23 Jänner. 1866

v Kess

gen sei;

daß ferner dieser Zeuge mit keinem Wissen nicht aus Händen der Appellantin gegessen und getrunken hat, mithin auch der Umstand, daß er auf der Mühle ein Glas Wein, den ihm Sebastian Koch offerirte, getrunken und ein Stück Brod gegessen hat, ihn der Appellantin gegenüber nicht verpflichten konnte und folglich dieser keinen Grund abgeben kann, sein Zeugniß verdächtig zu machen;

daß es sich mit der Aussage gegen den Z. 16 geradeso verhält, indem dieser Zeuge erklärt, daß er zwar Schuldner des Seb. Koch gewesen sei, allein, nachdem er die Hälfte seiner Schuld abgetragen gehabt, ein neuer Schuldschein über 300 fl. ausgestellt worden sei, er jedoch im Zweifel sei, ob dieser Schein auf die Wittwe oder auf Sebastian Koch gelautet habe, allein bei der Ausziehung habe Sebastian Koch die Quittung ausgestellt;

daß er ferner erklärt, daß, wenn er mit Frucht auf die Mühle komme, Sebastian Koch einen Schoppen Wein geholt, den er mit ihm getrunken habe, die Wittwe Koch aber habe ihm nie Wein offerirt;

daß aber Sebastian Koch der Eigenthümer der Mühle ist, der, weil Zeuge bei ihm mahlen ließ, wenn dieser auf die Mühle kam, ihm, wie dieses in der Vorderpfalz gebräuchlich ist, ein Glas Wein vorstellte, mithin Zeuge nicht aus Händen der Appellantin, sondern aus jenen des Sebastian Koch getrunken hat;

daß somit diese Aussagen vom ersten Richter angenommen werden mußten.

Zt., den Grund der Sache betreffend, daß die in dem Erwiderschema aufgestellten Momente und Thatsachen, für sich allein genommen, nicht als entscheidend angenommen worden wären, wenn nicht, wie das arrêt des k. Appellationsgerichtes vom 21. Juni 1864 sich ausspricht, die aus den vorgelegten Urkunden resultirenden Thatumstände den Beweis der Simulation und fraus des Actes vom 31. Mai 1854 vervollständigen würden, welche That-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

wurden Quittungen der Staatskasse zu verabfolgen;

Publikandum: zu bekennen, daß [illegible] laut Verfügung vom 31. Juni 1854 mittelst der Ordnung über die Erhebung der Gebühren für die Collectorien zu entrichtenden Summa [illegible] zu entrichten, so ist, [illegible] zu entrichten, so ist in diesem Akt zu entrichten [illegible] der Expedition zugunsten [illegible] in der Collectorien zu entrichtende Summa [illegible] Quittung [illegible], und [illegible] Quittung zu stellen.

für E. Amanuel Glasser

Follmar.

Hausarrest in der
Ordnung vom 5 Dez. 1865

[illegible]

[illegible] Ordnung der [illegible] Verfügung
vom 12. Juni 1866. [illegible]

Habe die mir dem Hezzelleutin mangelhaften Anzeigen nicht zugefügt zugemündigt, indem die mir ihr zugegen die Zeugen dem Hezzelleutin vorgehaltenen Anmerkungen bezeugt, dagegen die mir dem Letztaum zugegen die Hezzeugungen vorgehaltenen Hezzeugen mündlich zugegen; dem Richter a quo selber sodann in den Hezzeugen dem Anmeld dem Hezzelleutin als nicht zugefügt wurde abgen dem Hezzeugnissen als vorbezeugt vorhalten selbe; auch sie nun nicht kommentiert zugegen, die Hezzelleutin dem ganzen Hezzeugen nützlich zu machen. Hezzelleutin bestritt die Anmerkung als mündlich mangelhaft Richtigkeit und mangel einer gültigen Zustellung der Hezzelleutin, auch in den Hezzeugen als übergemündet.

Der zuständige Gerichtsschreiber ist in dem Erkenntnis den Hezzeugen zu bestätigen.

Es scheint sich nun:

Ist die Anmerkung zu mangelhaften und Hezzeugen und Schriften?

Ja

Ja nun Richter Hezzelleutin zu bestätigen.

Ja

№ 489.

Zustellung:

Heute am letzten Januar
achtzehnhundert sechs und sechzig;

Auf Requisition des Herrn Justiz-Rath Heiland hierselbst
Appellanten, klagenden Theils, gegen den Schuhmacher
Heinrich Koch,
Hierselbst, Beklagten andern Theils, Advokat Hasemann,
als Prozeßbevollmächtigten des Appellanten, und
des Letzteren zu seiner Vertheidigung hierselbst ernannten
Advokaten Glaser, als Anwalt des Appellanten,
Mitgetheilten Mühlmichel, Wittwe von Heinrich
Koch, nach seinem Absterben beerbend, und
ihre Prozeßbevollmächtigten, welche wie folgt erkannte dass
es gegen diese Endurtheile appelire
Dezis. 38 Abschrift der angefochtenen Endurtheile und
Resp. 61 diesen mündl. Vortrag zuzustellen.
Reg. 67 Postmi 16 xr.

Hasemann

Nr. 1846 Registrirt zu Hanau den 12 Jan.
Januar 1866 Fol 67 des Dr. 12 fol. 41 Hunderten
vor Regt. Kanzlerei

Expedient Glaser

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Exp. 4. Aug. 4

Hofheim d. 31. Juli 1865.

Appellations-Urtheil

In Sachen

1. Justiz-Rath Heiland, Fischer und Victualien-Händler allhier, 2. Johann Heinrich Arendt II. dahier, Appellanten einer- und

gegen

Johann Jakob Koch, Schuhmacher und Victualien-Händler, in Hofheim wohnhaft, Appellaten andern Theils, wegen Injurien-Klage.

In Appellat. Anwalts Gelden anwesende.

In Appellat. Anwalts Gelden beantragte

Appellanten gegen das Appellat. Erkenntniß, wodurch sie über die Klageforderung des appellirenden Anwalts Verurtheilt worden, Berufung erhoben und zugleich mündlich vortragen lassen, mit Abänderung und Zurückweisung

Sachen

Letzteren gegen das Appellat. Erkenntniß, wodurch sie über die Klageforderung des appellirenden Anwalts Verurtheilt worden, Berufung erhoben und zugleich mündlich vortragen lassen, mit Abänderung und Zurückweisung

Sachen

Letzteren gegen das Appellat. Erkenntniß, wodurch sie über die Klageforderung des appellirenden Anwalts Verurtheilt worden, Berufung erhoben und zugleich mündlich vortragen lassen, mit Abänderung und Zurückweisung

Sachen

Letzteren gegen das Appellat. Erkenntniß, wodurch sie über die Klageforderung des appellirenden Anwalts Verurtheilt worden, Berufung erhoben und zugleich mündlich vortragen lassen, mit Abänderung und Zurückweisung

H. Advokat Gink in Zweibrücken zum Anwalt des Kassationshofes ernannt worden ist, so ersuche ich Sie, mir gefälligst gütigst die beiden anliegenden Protokolle der Beeidigung und Einführung des H. Advokat Gink als appellationsgerichtlichen Anwalt bei dem H. Appellationsgerichtshof vom 14. Juli ds. Js. und der Vereidigung des H. Appellationsgerichtsrathes vom 24. Juli ds. Js. zu verschaffen, um die gutachtlichen Berichte zur Anfertigung seiner Ernennungsurkunde einsenden zu können. In dieser Beziehung wende Anwalt Gink diesseits Vollmacht, den H. Advokat Vollmar aufgefordert, und wünscht die Taxe contradictorisch zur Anfertigung in die gesetzliche Beeidigung gezogen. Diese sind weiters Advokat vom 27. Juli ds. Js. wurde der appellationsgerichtliche Anwalt Gink wegen besonders gefälligst, in der gesetzlichen Beeidigung des H. Appellationsgerichtsrathes zu verschaffen, um die Anberaumung zur feierlichen und gütlichst zur Anfertigung zu schreiten. Da derselbe dieser Aufforderung nicht nachgegangen, wurde der appellationsgerichtliche Anwalt den obigen Antrag, den er diesseitigen Protokoll zu begründen glaubte, die Beeidigung gegen den weiten Beklagten beschloss dasselbe zurückgewiesen als unzulässig, weil sich die Appellanten, und vorbehaltene Abweisung ihres Incompetenzeinwandes, nur die weitere Anfertigung der Taxe einzuleiten haben und weil sie hierin gemäss Verbescheid der Beeidigung als eine protestatio facto contraria, ausfällig keinen Beschluss begründen könne, dessen der neue Beklagte diesseitigen Vollzug anordnen und ausführbar gemacht werden sei.

Es fragt sich nun:

1, Ob über das Rückverschreiben des appellationsgerichtlichen Anwalts Urkunde zu verfassen und zugleich der appellationsgerichtliche Antrag zurückzuweisen ist?

2, Was hinsichtlich der Kosten zu verfügen ist?

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostennote

für

Johann Deutsch, Bäckermeister und Hausbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft, Appellat,

gegen

1, Peter Joseph Reiland, Bäcker und Weinwirth, früher Kaufmann, in Ottweiler wohnhaft, und Cons., Appellanten.

Défaut-Urtheil contre avoué v. 31. Juli 1865 worüber Appellat die Appellanten in die Kosten. Cause vom.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Anwaltsbestellung		41.	06.
2.	Waldschaft		4. 40.	
3.	Zoller		2. 20.	
4.	Avenir v. 14. Juli 1865		41.	06.
5.	do. v. 22. Juli		41.	06.
6.	Auszug von der Rolle		32.	
7.	Abschrift 4 Styl 3½ Z.		28.	4. 26.
	2 Copien 4 Styl		28.	2. 13.
	Signification		27.	
8.	Vorlage über 1000 Frcs	67		8. 24.
9.	Auszug zum Taxen		32.	
10.	Quittirkarten 1 Styl		07.	
11.	Porto und Correspondenz		2. 48.	
12.	Amtsanzeigblatt v. Wolfstellmacher		21.	
13.	Postmarke		07.	
		Thlr.	Sgr.	Pf.
Zweibrücken den 3. März 1865.		14.	53.	15. 21.
		15.	21.	
	Total	30.	14.	

G. Gulden

Taxirt

Expirirt zu Neusatz Gulden, [illegible]
Pr. [illegible]

Zurückbekommen den 4ten August 1865.
Der gerichtliche Actuar:
[illegible]

Nro 5016 I. R. Verhandelt am 31. Juli 1865.

Verkauf
für
Johann Deutsch, Realitätenbesitzer aus Franzdorf, in Mannsdorf wohnhaft, Exekutionsführer, wider Herrn k. k. Advokat-Anwalt Dr. Gulden vertreten,
gegen
1, Herrn Josef Reiland, Fabrikant und Firmenführer daselbst und 2, Herrn gewerblosen Ehemann Theodor Heintz; 3, Verkäufer Arnold Jun. Hilda, Advokaturcandidat und 4, Herrn gewerblosen Ehemann Thomas Maurin Reiland, alle in Ollnerstadt wohnhaft, Exekutionsgegner wegen zwei Wechselbriefe des k. k. Bezirksgerichtes in Feuerthurnthal, als Handelsgericht sprechend, vom 18. Mai 1865, Zahl des k. k. Advokat-Anwalt Dr. Gulden vertreten,
wegen Exekution, dass Exekutionsführer am 1. Februar 1861 mit dem Exekutionsgegner Herrn Josef Reiland einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach Letzterer zu Ollnerstadt einen Fabrik seiner Firma und Tuchfabrik unter der Leitung des Herrn Josef Reiland in der Art errichten, dass Firma die Exekution aller Tuchen fabrikate übernehmen und selbe in gehörigen Ruf, in Leitung gewerblichen, zum Verkaufe in Verschleiß zu bringen, seine Lager oder Stift. in neue Landorf, wo Exekutionsführer, Ludwigsthal oder Mannsdorf oder auf in den Messen zu bestimmten Orten eigene im Namen Firma zu liefern für nachgliefert, die zum Verbrauch nöthigen Wollgarne und Garnituren von Deutsch zum selbstbestimmten Preise, ebenso die verschiedenen Leinen, Woll und Cordal, welche am 1. November des Jahres 1861 vorhanden seien, als eigentliche eigene Fabrikserzeugnisse zu 5% übernommen und verrechnet sei, die zum Verbrauch der Fabrikation nothwendigen Colorirmaterialien zu stellen, wobei noch weiter die Bedingung wäre:
1, dass Reiland an Niemand als an Deutsch, dem die Verkaufsfreiheit bleibe, verkaufen dürfe, es sei denn mit der schriftlichen des Deutsch, wogegen Letzterer seinen eigenen Verkauf von Reiland zu nehmen habe, so lange dieser im Stande ist, denselben zu befriedigen und dass Deutsch, um den Absatz

Klagten Forderungen zur Entscheidung, sowie in Konkursen bezüglich Anmeldungen entschieden werden, sobald die Voraussetzungen dieser Artikel und jenes gegeben sind.

2, Dass diesen Vorbehalt vorerst bis zur Rückerhaltung der ausgelieferten Urkunden zu Gunsten und Dass- falls Sie nun oder die neuen Inhaber der Verbriefung unterlassen oder nicht nachholen, diese der beanstandeten Forderung einen Pfandbriefbetrag von 1000 fl zu leisten haben soll, - wobei Letzterer auch denen von Reiland für die Verpfändung der Pfandbriefe zu leisten sei, wenn sie von Ablösung dieser Zahl mit einem Andern oder für sich die Pfandbriefe vollständig wollen oder als einem Andern ablösen, es sei denn, dass Jemand hiezu nachgewiesen habe.

3 Dass der Verbrennung, wenn keine Einigung von der einen oder der andern Seite auf Einsetzung Mannes Appell erfolgen, welche Demselben Entscheidung von Instanz zu Instanz folgen soll.

In Entwurf dass die übrigen Appellanten, Ehefrau Reiland und Gabriele Arendt, diesen Verbrennen beigetreten sind und die gleichen Verpflichtungen wie Reiland unter Solidarität gegen die Appellanten eingegangen haben

Dass diese Verbrennung von Reiland im Jahre 1864 gekündigt wurde, worüber die Pfandbriefanerbindung zwischen ihm und den Appellanten aufgehoben soll.

In Entwurf dass nun aber Reiland gegenüber der diesen, solidarischen Pfandbriefe nicht einzuhalten, sondern für seinen einzigen Rechtsnachfolger und die gesetzliche an andere Personen verkauft soll, - wodurch den Appellanten in seinem gesetzlichen bedingten Rechte Schaden zugefügt würde.

Dass die Appellanten hinsichtlich die in dem Verbrennen vorgesehenen Entschädigung von 1000 fl gegen den Appellanten verwirkt haben, diesen Einwendungen Appellant diese seinen gegen die Appellanten von dem Gerichte gegebenen Klagen vom 15. Mai 1865 begehrt hat.

In Entwurf, dass die Appellanten diesen Klagen zuvörderst die Einrede der Incompetenz des Gerichts, weil es sich um Commercialsachen Handlichkeit handle, mit Begründung dass und ferner mit Verweisung derselben, mit weiteren gesetzlichen Folgen:

a, dass die gerichtliche Verbrennungsurkunde der öffentlichen Ordnung widersprechen, daher nichtig und unwirksam sei;

b, dass die Klagen unbegründet sei, indem der Landrath Reiland rechtzeitig den Verbrennen gekündigt habe und einen etwa bestehenden Pfandbriefbetrag schon längst nicht mehr besitze und derselbe auch das Einlösungsrecht nicht haben habe;

In Entwurf, dass der zweite Richter dem gegen Urtheil vom 18. Mai 1865 die Einrede der Incompetenz als unbegründet verworfen und angeordnet sei, dass gehörd weiter verhandelt werde;

dass hiervon auch die Appellanten, unter Vorbehalt der Appellation gegen dieses Urtheil, in den Sachen weiter verhandelt und die oben verzeichneten Einreden eingebracht haben.

dass sodann in dem zweiten Urtheile vom nämlichen Tage die letzte Einrede gleichfalls als unbegründet abgewiesen und zur Entscheidung der zweiten Einrede resp. zur Begründung der Klagen der von den Appellanten angebotenen Zeugenbeweis zugelassen worden ist.

In Entwurf, dass die Appellanten gegen diese beiden Urtheile die Berufung angemeldet, zur Rechtfertigung derselben aber noch keinen Vortrag zugestellt haben.

In Entwurf, dass die Berufung gegen das Urtheil, welches die Incompetenz einrede verworfen hat, unzulässig ist, weil die Appellanten diesem Urtheile durch die Einlassung in die weitere Verhandlung der Sache recognoscirt haben und ist Inhalt gegenwärtiger Vorbehalt, als mein protestatio facto contraria, seiner Wirkung hiermit Sinn

Advokat Wachenheim ex Schaaf v. 16. August 1865 in den neuen Annalen B. 238 ff u. andere Urtheile.

In Entwurf, dass aber auch die Berufung völlig unbegründet ist, da der oben angeführte Vertrag die Begründung einer gerichtlichen Pfandbriefschuld zum Gegenstande hat, wobei Letzteres gültig

verarbeitet und wieder verkauft werden, sich hierin die Appellanten überdies zur Lieferung ihrer Fabrikate an den Appellaten um die bestimmten Preise und zur Entschädigung für den Fall der Vertragsverletzung, sowie auch für die Erwerbung des Geschäftes im Falle der einseitigen Fortsetzung desselben verpflichtet haben.

Deutsches Handelsgzb. A. 271. No 1 & 2. A. 272. No 1.

In Erwägung, daß die letztere Stipulation den vereinbarten Preis für die Erwerbung des Geschäftes resp. den Fortbetrieb desselben mit Ausschluß des Appellaten enthält, hierin aber nichts zu finden ist, das auch nur entfernt einem Gesetze oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet, wohl aber die Stipulation selbst in den gegebenen Verhältnissen ihre volle Rechtfertigung findet;

daß endlich der über den Grund der Sache zugelassene Zeugenbeweis ebenso relevant als zulässig ist;

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte [die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten] case:

indem es über das Nichterscheinen des appellantischen Anwaltes Urkunde ertheilt, die eingelegte Berufung als unzulässig u. unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten.

G. Gulden

Gesehen und hinterlegt am 31. Juli 1865.

[signature]

No 5015. Nachtr. v. 31. Aug. 1865.

Antrag

für

die Zuckerfabrik unter der Firma „Johann Stöckert Söhne" in Vallenda bei Koblenz in Rheinpreußen, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht erlassen vom 4ten Mai 1865,

gegen

Abraham Weil II., Handelsmann in Oberstadt wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt loco vertreten.

Z. B., daß Appellat mittelst Telegramm vom 27. März 1864 der Appellantin in Koblenz „3000 Zentner schöne Fabrikkartoffeln frei Ufer Wallersheim (einem in der Nähe von Vallenda gelegenen Orte) 16 Silbergroschen. Wollen gleich Vorschuss entsendet" – offerirte u. daß auf diese Offerte Appellantin mittelst Brief vom 5. April darauf ihr Gegner geantwortet, ihr nicht eingegangen ist, worauf Appellat abermals mittelst Telegraph „2000 Zentner, 16 Groschen franco Wallersheim, 800 Thaler Vorschuss gleich entsendet" – acceptirte u. Appellantin am 10. April telegraphisch antworten ließ „Einverstanden; 400 Thaler sind heute abgesandt, Rest folgt zeitig."

Z. B., daß Appellat mittelst Brief vom 15. April 1864 den Empfang des Vorschusses ad 400 Thaler, sowie weiter, daß er mit diesem Vorschusse zufrieden war u. nicht auf 800 Thaler bestand, anzeigte, daß Schiffer Walter bereits des anderen Tages mit Einladen fertig, aber nur 1400 Zentner laden u. daß diese Sendung Anfangs der andern Woche in Wallersheim sein werde;

daß die Ladung aber nicht anlangte u. Appellat auf telegraphische Mahnung u. Anfrage der Appellantin unterm 23ten April brieflich erwiederte, daß Walter erst in der folgenden Woche das Einladen beenden könne; zur Zeit des Briefes

vom 15. April habe er auf 900 Centner gebraucht, gekauft gehabt, aber trotzdem müßt bekommen; er d. seine Brüder haben den ganzen Tag herum, um solche zu kaufen u. er erhalte keine, trotzdem er nach dem preise nicht frage; so sei es ihm in seinem Leben noch nicht vorgekommen d. 26 Thlr ihm sehr leid, die Appellantin so in Verlegenheit gesetzt zu haben;

T. C., dass er sodann mittelst Brief vom 26. April notificirt, dass Schiffer Walter mit 1540 ℔. Centner abgefahren d. dass er ihm sehr leid sei, mit dem besten Willen sein Wort brechen zu müssen"; dass er nun die Gründe anführt, warum er sein Wort habe brechen müssen, sodann anzeigt, dass er die nächste Reise hinüberkommen d. dass Appellantin dem Schiffer kein Geld geben solle, "bis er kommen";

dass Schiffer Walter jedoch nur 1426½ Centner übergenommen, worüber Appellat gut sagt . . . Rth 760. gr. 24. —

wovon Appellantin bezogen hat:

1. den Vorschuß at	Rth 400. — —	
2. an Walter sonst bezahlt	86. 11. 5.	
3. Fracht nicht gekannt	5. 21. 5.	
4. Baarsendung vom 8. Juni 1864	200. — —	688. 2. 10
d. dass Appellantin restirte		72. 21. 2

oder ℔ 129. 14 gr.

T. C., dass Appellantin durch die Nichtlieferung der Restgrünmenge gering gerechnet einen Schaden falle von 301. 17. 7

also gut bezahlt . 228. 26. 5.

dass sie aber trotzdem mit Brief vom 8. Juni obige Zahlung at Thlr 200. machte, weil Appellat früher brieflich versprochen hatte, im Herbste 1500 Centner nachzuliefern d. dass sie dafür bei Übersendung der Gelder schrieb, sie erwarte dass appellatische Anerbieten, die 1500 Centner im selben Betrage nachzuliefern, sonst dasselbe stillschweigend 200 Thlr d. befalle sich vor, den Rest nach Abrechnung des ganzen Geschäftes im September ℔ zu entrichten.

DIENSTGUT-STEMPEL 14 Kreutzer

dass Appellat hierauf mit Brief vom 16. Juni der Forderung der 200 Thlr wegen Nichtlieferung der 1500 Thlr Kastanien at ℔ 149. 22 ½ reclamirt, auf die Lieferung im September keine Rücksicht genommen, Appellantin habe selbst ihr Versprechen nicht erfüllt, dadurch habe sich der ganze Handel auf; erklärte ferner hierauf weiter, für Appellantin die Hülfe einer Ladung Amerikaner oder Franzosen zu bestätigen.

T. C., dass Appellat auf sein Versprechen nicht erfüllte, ein Gegenbeweis durch Ladung vom 30. November 1864 klage auf Forderung von ℔ 252 ½ vor dem Handelsgerichte Frankfurt erhob, ausführt, dass die Forderung habe in Ostende ℔ geschehen d. er habe, "weil Appellantin nicht fristgerecht Gold gesandt, auf sein Gebot mit 1500 Centnern zu liefern gehabt;

dass durch Inkompetenzeinrede dieses Gerichtes vom 9. Februar 1865 die Klage des Appellaten wegen Incompetenz abgewiesen, auf erhobene Opposition des Appellaten aber durch das angefochtene Urtheil das Incompetenzeinrede genommen, die Incompetenz verworfen d. Tagfahrt zur Verhandlung auf Forderung festgesetzt wurde.

T. C. des Appellaten, dass die Incompetenz begründet werden könnte:

I. auf den Grund des art. 420 c. de proc., wo dies "weil die Forderung in Ostende geschehen sollte"; das Urtheil a quo angenommen hat.

II. auf den Grund des art. 14 c. c.

ad I.

T. C., dass zur Zeit, als das art. 420 c. de proc. die Competenz in Handelssachen regulirte, der art. 1247 c. c. schon bestimmt, der auch für Handelssachen den Erfüllungsort regulirte d. dass dieser als Grundsatz aufstellt, dass die Forderung im Wohnsitze des Schuldners zu befriedigen d. in Ermangelung dessen, wo dieser keine Wohnung gehabt, wo er angetroffen werden konnte, d. wenn durch

Vertrag ein anderer Erfüllungsort festgesetzt worden ist, d. h. wenn es sich von der Übergabe eines corps certain et déterminé handelt.

dass der art. 420 c. de proc., der den überall anerkannten Grundsatz, dass der Wohnsitz des Schuldners den Gerichtsstand bedingt; von neuem als Regel aufstellt, – durch seinen letzten Absatz, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, nur dann eine Ausnahme vom Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners macht, wenn die 2 Ausnahmen des art. 1247 c.c. vorliegen, – d.h., wenn diese Ausnahmen nicht vorhanden, kein corps certain zu übergeben, vertragsmäßig kein anderer Erfüllungsort fixirt ist, der Erfüllungsort mit dem Wohnorte des Schuldners, der Gerichtsstand des Wohnorts mit dem des Erfüllungsortes zusammenfällt, so dass der letzte Absatz des art. 420 c. de proc. nur in sehr seltenen Fällen d. h. Ausnahmsweise eine Ausnahme vom Absatze 1, dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners, bildet, der Art, dass dann c. de proc. fälschlich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes mit dem Gerichtsstande des Wohnorts zusammenfällt, – letzterer also überall die Regel bildet.

I. E., dass die Bestimmung nur eine verschwindende ist, dass in der Regel der Schuldner nur an dem Orte seines Wohnsitzes belangt werden darf.

I. E., dass nun die ganze Schwierigkeit, ob diese durch den code civil d. c. de proc. vorgenommene Umgestaltung durch die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, art. 325, 342 p. abgeändert d. h. ein anderer Gerichtsstand festgesetzt worden kann, nicht mehr d. raillt.

I. E., dass der art. 324 des neuen Handelsgesetzbuches im Prinzip mit dem art. 1247 c.c. übereinstimmt, wenn er verfügt, dass bezüglich des Ortes der Erfüllung d. vor Allem der Vertrag, die Natur des Geschäftes, die Absicht der Contrahenten entscheidend sein; d. h. in Ermangelung solcher der Schuldner, resp. Verpflichtete am Orte seiner Handelniederlassung resp. seines Wohnsitzes die Verbindlichkeit zu erfüllen; d. h. ein corps certain p. am Orte aber, wo sie sich mit Absicht der Contrahenten befindet, zu tradiren sei – worauf schließlich, dass die Grundsätze sub a d. c. die bezüglichen Ausnahmen des art. 1247 c.c., die sub b die Regel des letzteren Artikels, soweit überhaupt die Erfüllung, sondern überhaupt der Erfüllungsort zu verstehen ist, – bildet.

I. E., dass nun aber der art. 325 des H. G. bei der eigentlichen Gattungsschuld im Allgemeinen für Handelsgeschäfte den ausgesprochenen Grundsatz des art. 1247 c.c. feststellt, nämlich verfügt, dass, abgesehen vom Vertrage, Natur des Geschäftes d. h. die Absicht der Contrahenten, der Schuldner auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger die Sache an dem Orte zu übermachen habe, wo der Gläubiger seine Handelniederlassung resp. seinen Wohnsitz habe.

I. E., dass speziell für Kaufverträge in der Hauptsache diese Grundsätze des art. 324 anwendbar erklärt werden durch art. 342 des H. G., – der in seiner Bestimmung Absatz 1, dass die Bestimmungen des Absatz 1 des art. 324 für Anwendung kommen, dass also vor Allem Vertrag, Absicht der Contrahenten, entscheidend sein soll, – d. h. in seiner Bestimmung Absatz 2 u. sonst auf den Verkäufer f. Schuldner der Ware f. am Orte der Handelniederlassung resp. des Wohnsitzes die Verbindlichkeit zu erfüllen, ein corps certain ist aber am Orte der Bestimmt p. zu tradiren; – festsetzen wiederum die art. 324 für den Kauf wiederholt.

I. E., dass aber der art. 342 im letzten Absatze bezüglich der Kaufpreiszahlung gegenüber art. 327 d. 325 des Handelsgesetzbuches, gegenüber den art. 1247 c.c. insoweit bestehen bleibt, als vor Allem durch Vertrag, Absicht der Contrahenten, der Zahlungsort ergänzt werden soll, – insoweit also derselbe ist, als, wenn Vertrag p. nicht bestimmt, man sich der

Kaufpreis nicht in der Absicht der Schätzung, wie der art. 1247 C.C. vorschreibt, noch nicht im Verstande der Gültigkeit, wie der art. 225 des H. G. B. bestimmt, - sondern bei der Übergabe der Waare zu suchen sei, der Art, dass der Kaufpreis entweder an dem Orte, wo nach Vertrag die Waare abzuliefern wären, oder in Ermangelung solchen Vertrages erst im Wohnsitze des Verkäufers bezahlt werden müsse.

D. h. in specie, dass vorliegend die Kartoffeln franco Wallersheim zu liefern, der Ort der Erfüllung vertragsmässig sei, also Ort Wallersheim bei der Übergabe der Kartoffeln und der formellen Verfügung des letzten Absatzes des art. 342 des Kaufpreis zu suchen wäre, nicht, wie das Urtheil a quo irrig annimmt, nach dem Grunde des art. 345 im Wohnsitze des Verkäufers Weil zu Ottweiler, - ferner also sonst die Bestimmung des Gerichts, resp. Wallersheim gehört z. die Zuständigkeit des Friedensgerichts Perl ist, - solange nicht Appellat nachweist, dass nach Vertrag, nach der Natur des Geschäfts, nach Handelsgebrauch s. art. 342 letzter Absatz ein anderer Ort für die Zahlung des Kaufpreises sich ergibt.

D. h., dass Handelsgebrauch z. Natur des Geschäfts in Übereinstimmung mit dem Gesetze die Zahlung am Orte der Übergabe der Kartoffeln bedingen.

D. h., dass Appellat sich gegen a. auf Vertrag berufe, wonach er 800 Thlr Vorschuss verlangt habe z. B. auf die im Protokolle erwähnte Thatsache, dass Appellantin Geldzahlungen auf Wagen an die Adresse des Appellaten gemacht habe; dass aber diese Momente in nichts zerfallen.

D. h., dass der mit 800 Thlr oder mit 1400. verlangte Vorschuss nur eine Verfügung des Verkäufers Weil sein, nicht aber dadurch Ottweiler als Zahlungsort für den Kaufpreis statuirt werden sollte.

dass der Kaufpreis für 3000 Centner zu 1600 Thlr oder 2800 betrage, der Vorschuss also nur für die Hälfte stehle z. der

Nro 5015 Rolle

Trier d. 31. Aug. 1865.

Antrag
für Abwesend Weil II. Handelsmann zu Ottweiler,
Hard vorschaft, Appellaten
gegen
die Küsterfabrik Gebrüder Simon Johann Etscheid,
Töpfer zu Wallendorf bei Coblenz zu Rhaingrafenberg,
Appellantin wegen Nichtzahlung des Kaufpreises
Handelsgerichtl. als Handelsgerichtlich vorkommend
vom 4 Mai 1865 vorderten Urtheils des Lgl.

Amtsgerichts;

In Erwägen, dass die appellantische Firma
bezahlt hat, auf ein von dem Appellaten mittelst
Brief vom 5 April 1864 unterzeichnetes Offert vom 8 tes
April dessen folgendermaßen zu entsprechen zu haben:
a. 1000 Ctr Kartoffel vom 5ten dieses verwöhnter Sorte, die
ist eine gute ist, wenn sie in einer Lieferung von 2 bis 3000
Ctr Kartoffeln in schöner Waare, franco Wallersheim zu
liefern zum Preise von S.g. 16 p. Ctr verstehen. Sagen
Sie mir umgehend, ob Sie diesen Vorschlag annehmen oder
noch bessere Sie belegen können, damit wir wissen
woran wir sind. Ihrem Belegen nur noch gehorsamst
zeichne verbleibe Hochachtend ergeb. Gebr. Etschert. Töpfer";
dass Appellat diesen Vorschlag mittelst Zahlungsannahme vom
9 April a. Accepti über 3000 Centner, 16 Groschen franco
Wallersheim, 800 Thaler Vorschuss, ohne Haftung"
annahm, und dass auf letzteres sich bezieht, sofort dass nur
von der appellantischen Firma am zehnten April zu
sendendes Belegen a. Hände standen, 400 Thaler sind
später abgesandt, dass selbst zeitig "gravellanwerke.
In Erwägen, dass Appellat sich alsbald die Ausführung
dieses Geschäfts angelegen sein liess und der appellan-
tischen Firma unterm 15ten April schrieb, dass er sich
gesandte Geld erhalten habe, und dass diesseitige Waaren

mit 2400 Zentner Ausgang der andern Masse in Wallenheim, wenn die Mitbürgin gültig sei, annehmen werde; dass der Advokat der Rekursbeklagten darauf geantwortet, was wegen Appellat vom 12 April an rechtskräftig und Rekursbeklagten abgethan sei; dass er aber dann durch Brief vom 28ten April anzeigt, dass Rekursbeklagter Walter mit 1540 Zte seine abgethan sei und sich dann endschaftlich, was wegen nicht mehr gesprochen werde und versichert, dass er einen bedeutenden Schaden an diesem Geschäfte habe; er sage dann noch am Schluss — eine Note werde von gegnerischer Seite grosses Gewicht gelegt wird — u bis müsste Mosa kommen ist sinnentlos, denn Rekursbeklagter haben Ihr Geld bis Mosa kommen. Beschattenheit: Sache nicht sinnentlos kommen, aber ist denke dem Walter wieder ein Artikel ordne zu laden u.s.w.

dass der Appellat mit sinnentlosen Brief und Appellation diese Sache dem Rekursbeklagten Walter mit 1441 fl für Lorch vergütete, dem selben aber Sonach wenig den restierenden Kaufpreis für die gelieferten Kartoffeln mitgab; dass Appellat schreibt mit dem Zeitpunkt seine Briefe vom 18 und 21 Mai und jenem 6 Juni, wovon aber nur der vom 21 Mai vorgelegt wird, die Fälschung dieses restierenden Kaufpreises vermuthe, und dass die appellantische Sache auch wirklich mit Brief vom 8 Juni ganze 240 Thaler abschlüglich an den Appellaten versandte, ohne dass der obere Partie auch nur ein Wort beigefügt worden wäre, aus welchem man entnehmen könnte, dass nicht Ostheerstadt, sondern etwa Wallenheim oder Wallander der vertragsmässige oder gesetzliche Zahlungsort sei;

dass denn mittelst Brief vom 16 Juni Appellat den Empfang der 240 Thlr anzeigte, zugleich aber die anzeigende Versendung seiner Restforderung, wie die gelieferten Kartoffeln verlangte;

dass zwischen den Parteien im Herbste 1864 weitere Verhandlungen wegen einer abermaligen Kartoffellieferung stattfanden, welche aber zu keinem Resultate führten;

in Betracht, dass Appellat durch Akt des Gerichtsboten Becker in Sonnenthal vom 30 November 1864 die appellantische Kunstfabrik in die Tagfahrt des bgl. Bezirksgerichts zu Sonnenthal, als Handelsgericht vom 9 Februar 1865 mit Forderung von 225 fl vorladen liess, aber versäumte in dieser Tagfahrt zu erscheinen, weshalb das Gericht auf die Behauptung der vorliegenden Klage und sofortige Appellantin sein, dass der Handel in Wallenheim in Rheinpreussen vor sich gehe und abwesende die Waare geliefert worden sei, und auf die dass falls vorgeschützte Incompetenz gültig nimmer sein, sich für incompetent erklärte und die vorliegende Klage sammt Beilagen zurückwies;

in Betracht, dass Appellat gegen diese Entscheidung rechtzeitig Rekurs ergriffen und Abänderung derselben dahin verlangt, dass die Klage zur Verhandlung und Entscheidung an das Handelsgericht Sonnenthal gewiesen werde;

in Betracht, dass die Rekursbeklagte Partei in der ihr gesetzlich eingeräumten Frist keine Rekursantwort eingereicht hat;

in Betracht, dass die Rekursbeschwerde gegründet ist, indem

1.) nach dem in dem angefochtenen Urtheile angezogenen Art 420 der Code de procédure in Verbindung mit Art 325 des deutschen Handelsgesetzbuches feststeht und zur Begründung über den Grund der Klage eine spätere Tagfahrung festsetzte,

in Betracht, dass die Rekursbeklagte Partei gegen diesen Urtheil binnen 20ten Juni ab die Zustellung angeht und darum nun die einzige Frage: ob das Handelsgericht in Sonnenthal im vorliegenden Falle competent war oder nicht, der weitere, ihm Entscheidung zu theil werden muss;

in Betracht, dass die Competenz dieses Gerichts aus verschiedenen Gründen gegeben erscheint, nämlich:

1.) aus dem in dem angefochtenen Urtheile angezogenen

besselm Grund, weil in Ottenstadt, bezüglich Pyrmont, die Zahlung geschehen sollte art 420 No 3 code de proc. und 325 des h. g. B.

2., weil der fragliche Geschäft in Pyrmont definitiv abgeschlossen wurde art 420 No 2 ibidem;

3., weil die appellantische Firma im Großherzogthum ihr domizil hat und deßwegen unter allen Umständen vor dem inländischen Appellaten vor dem Gerichte seines Landes, also der Pfalz belangt werden kann art 14 code civil

I., in Betreff, daß der zur Zahlung bestimmte Ort, mag Vertrag und Gesetz bestimmte Ort Ottenstadt, bezüglich Pyrmont wäre;

a., mag Vertrag weil nur die verbindenden Correspondenz sich in zweideutig hervorgethan indem

1., Appellat laut Lagerbuch vom 9 April Zusendung eines Wechsels von 800 Thaler verlangt, die appellantische Firma durch Lagerbuch vom folgenden Tage sich damit einverstanden erklärt, die bereits verfolgte Absendung von 400 Thalern anzeigt, und die weitere Zusage macht, daß der Rest zeitig folgen werde;

2., in dem Briefe vom 26 April Appellat zwar sagt: "bis nächste Woche kommen sie sämmtlich dem Schiffer geben die kein Geld bis sie kommen" aber sofort bei, fügt, daß sie nicht sämmtlich kommen würden, wenn sie nicht endlich, dem Schiffer Walther einen Artikel zur Rückfracht zu verladen, ein sicheres Zeugniß, daß sie nicht nach Wallensheim oder Vallendar reisen wollten, weil sie das Geld in Empfang nehmen müßten; daß sie aber sonst in Mindestheit nicht kommen kann, wiederhole

4., in seinem Briefen vom 18 und 21 Mai sowie 6 Juni 1865 die Zusendung seiner Rechnung bezweifelt und

5., die appellantische Firma auf wiederholtes Ersuchen vom 8 Juni 1865 bis zum 16ten Juni den Letzteren zwar den Empfang dieser Correspondenz anzeigt, aber zweifelhaft die Einsendung dieser Rechnung bezweifelt;

daß aber diese Momente, und namentlich die unter No 5 angeführte Thatsache, nicht den Schluß rechtfertigen, daß es die Absicht der Parteien war, daß die Zahlung in Ottenstadt oder Pyrmont geschehen sollten, und daß dieses Gericht nur deßhalb zum Urtheilen kam, indem die beiden Zahlungen von 400 Thlr und 200 Thlr nicht in Wallensheim oder Vallendar, sondern im Bezirke des Handelsgerichts Sein Bonifacius stattfanden;

b., mag Gesetz, weil der Art. 325 des deutschen Handelsgesetzbuches die selbst für den gewöhnlichen Verkehr gültige Vorschrift des art 1247 näffabt und bestimmt, daß bei Geldzahlungen der Schuldner zweifelhaft ist, mit seinem Gehalte und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, wo derselbe die Lagerräume für Zeit der Entstehung der Verbindung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte;

daß offenbar gewichtige Gründe für diese Vorschrift sprechen; Siehe Kraeuel, die allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch V. 411 Anmerk 1.–

II.

In Betracht, daß der Vertrag in Pyrmont definitiv abgeschlossen wurde – durch die in den Telegrammen vom 9ten April 1864 enthaltenen Zusage – und daß diese Ort nach den obwaltenden Umständen auch als Ort der Erfüllung anzusehen ist, da aus dem Umstande, daß Appellat

DIGESTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

als Verbindung die Kosten der Streitverkündigung übernommen hat, nicht folgt, daß dies der Art der Erfüllung entsprechen ist (d. h. dem Umstande) daß Art. 345 des deutschen H. G. B.

Anwendung findet nach Art. 420 Abs. 2 des Code de proc.

gleichfalls die Errichtung des Handelsgerichts zu Frankenthal begründet ist

III

In Betracht, daß durch den Art 14 des Code Civil den Ausländer gestattet ist, Ausländer selbst in den Fällen vor den inländischen Gerichten zu belangen, wenn das französische Rechtsverfahren im Auslande abgeschlossen wurde;

daß der Gegner nun behauptet, diese Gesetzbestimmung sei durch den Art 76 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche aufgehoben worden, indem sie verfüge, daß in allen Handelssachen Civilverfahren zwischen den Angehörigen der deutschen Einzelstaaten, in denen die allgemeine Handelsgesetzbuch gelte, gleiche;

In Betracht, daß diese Ansicht des Gegners unrichtig ist, da das Handelsgesetzbuch, wie dies in dem gegnerischen Antrage unter No I selbst zugestanden ist, keine Änderung in dem bisherigen Gerichtsstand beabsichtigen wollte, und daß der Art. 76 des Einführungsgesetzes, welcher lediglich Lücken ausfüllen will, nur so weit als Klagen oder Erklärungen, vor den inländischen Gerichten verhandelt, zu verstehen sind, als nicht klare gesetzliche Vorschriften vorhanden sind;

daß vielmehr das gerade Gegentheil sich aus gegebenen findet in Art 69, welcher verfügt: „In Streitigkeiten kommen in Betreff der Gerichtsstands die gesetzlichen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung" in Verbindung mit Art. 78, wonach in der Pfalz nicht, sämtliche der Handelsgerichte und das Verfahren in Handelssachen nebst den geltenden Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein verbleiben haben soll — im Gegensatz zu dem französischen Systeme, für welches durch den Art. 68 die geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte aufgehoben wurden.

In Betracht, daß zudem das preußische Einführungsgesetz vom 24 Juni 1861 eine ähnliche Bestimmung wie der Art 76 nicht enthält;

In Betracht, daß daher der Art 14, da er weder ausdrücklich noch durch eine entgegengesetzte Verfügung aufgehoben wurde, heute noch für die Handelssachen in vollem Umfang besteht, und zwar zum großen Nutzen der pfälzischen Bevölkerung, die sich sonders der Möglichkeit gegeben sieht, mit verhältnismäßig geringen Kosten zu belangen, als wenn sie genöthigt wären alle Mißstände des Prozesses verbunden in den deutschen Einzelstaaten gewärtigen zu können. — Trotz der Anhörung des Abgeord-

gehörten u. s. w", wonach hervorgeht, daß hierfür eine folgenden Bestimmungen in der Competenz in den Handelsstreitigkeiten vorhältnissen selbst nichts geändert werden wollte; daß der Artikel dieses eine soweit begegnen will, daß er nur ein Anhaltspunkt als Klagen oder Erklärungen, vor den inländischen Gerichte verhandelt, vorkommen kann, wenn kein gleichem sich wie der Inländer behandelt wird;

daß viel mehr das gerade Gegentheil sich aus gegebenen findet im Art 69, welcher verfügt: „In Streitigkeiten kommen in Betreff der Gerichtsstands die gesetzlichen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung" in Verbindung mit Art. 78, wonach in der Pfalz nicht, sämtliche der Handelsgerichte und das Verfahren in Handelssachen nebst den geltenden Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein verbleiben haben soll — im Gegensatz zu dem französischen Systeme, für welches durch den Art. 68 die geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte aufgehoben wurden.

In Betracht, daß zudem das preußische Einführungsgesetz vom 24 Juni 1861 eine ähnliche Bestimmung wie der Art 76 nicht enthält;

In Betracht, daß daher der Art 14, da er weder ausdrücklich noch durch eine entgegengesetzte Verfügung aufgehoben wurde, heute noch für die Handelssachen in vollem Umfang besteht, und zwar zum großen Nutzen der pfälzischen Bevölkerung, die sich sonders der Möglichkeit gegeben sieht, mit verhältnismäßig geringen Kosten zu belangen, als wenn sie genöthigt wären alle Mißstände des Prozesses verbunden in den deutschen Einzelstaaten gewärtigen zu können. — Trotz der Anhörung des Abgeord-

nasten Land zum Einführungsgesetz S. 93 n. 101.
In Betracht, daß dasse die Competenz des Handelsgerichts nicht nach Gemäß des Art 14 des Code civil gemäß falls gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

gestellt ob dem Exl Appellationsgerichte die am, gelegte Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen unter Verurtheilung der appellantischen Firma zur Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz.

Eugen Loew.

Entschieden in Chrispenbingen
d. 14. August 1865.

Reiset

restirende Preis at f 1400. im Wallerheim fällig bezahlt werden müssen;

T. E. gegenüber, daß Weil sich mit dem Vorschusse at 400 Thlr zufrieden erklärte, da er ja am 15. April 1864 den Empfang des gesammten Geldes bescheinigte, sie aber nur die Hälfte in empfang nehmen wollte, bis 16. Juni 1864 die Lieferung von 2400 Centner vollendet, im Gegensatze betreff der Restvorschuß nicht reclamirte, im Gegensatze betreff der Restempfangs dieser Restvorschusses in den Briefen vom 23. & 26. April sich nicht schriftlich wegen seiner Nichtlieferung beschwerte, & in der Zeitungen ausdrücklich, daß er Appellaten so in Verlegenheit gesetzt habe, daß er mit dem besten Willen der seine Ware bezahlen müsse, — der beste Beweis, daß nicht die Verzögerung in Ellenstadt, sondern die Lieferung nach & in Gestung in Wallerheim commandirt-mäßig feststeht & Weil wegen der Nichtlieferung sein Wort, der Vertrag gebrochen hat;

daß für Weil viel zu feststeht, daß er, in der Voraussicht, Appellaten werde bei der Ablieferung in Wallerheim den Restkaufpreis zahlen, im Briefe vom 26. April die Appellanten bat, sich nicht zu stören, bis er die nächste Woche hinüber — nach Wallerheim, — komme, wo er dann selbst persönlich das Geld in empfang nehmen wollte.

T. E., daß Appellanten diesen Wünsche nachkam, bei der Ablieferung nicht bezahlte & später mit seinem Rechtsbeistand in nicht zu lange genügend zu seinem Rat den Weil zur Nachlieferung von 1500 Centner ohne Klage zu bestimmen, per post weiter 200 Thlr an Appellaten übersandte.

T. E., daß demnach der Incompetenzeinrede gerechtfertigt & das Urtheil a quo zu reformiren ist.

T. E. übrigens, daß das Gleiche geschehen müßte, selbst bei der Annahme d. Unterstellung, daß loco Ellenstadt, sei es in folge Vertrags d. der Absicht der Contrahenten, sei es in folge des Handelsgebrauchs, — die Lieferung des Kaufgegenstands zu geschehen gehabt habe.

T. E. nämlich, daß im Handelsgebrauche nur das materielle Recht, nimmermehr aber das formelle, bezüglich des

Gerichtsstandes, nämlich mehrere selbst z. wählt;
dass deshalb auf der art. 325 im 2ten Absatze enthaltene
Bestimmung, dass durch die Bestimmung im Absatze 1 der
auf art. 324 basirende gesetzliche Erfüllungsort in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht
geändert werde z. dass der letzte Absatz des art. 342 die
selbe Bestimmung bei Kaufverträgen ausdrücklich erklärt,
dass diese der auf dem gemeinen Rechte durch den
Erfüllungsort begründete Gerichtsstand verbleiben soll z.
der Erfüllungsort keine Abänderung in diesem Gerichtsstande
stande machen kann z. darf;
dass aber das gemeine deutsche Recht als contractlichen
Erfüllungsort, wenn nicht ein anderer angegeben ist,
lediglich das domicil des Verpflichteten, das Wohnhaus,
kennt, - vgl. t. 2 cod. de jurisdictione III, 13. - z. hierin mit
dem art. 1247 c. c., Erfüllung, Leistung in der Wohnung
des Schuldners, fremdenfalls z. daselbst angeboten, selbst
gerichtsständlich über durch das gemeine Recht, den art.
1247 c. c. z. 420 c. de proc. zu dem Erfüllungsort bedingten
Gerichtsstand d. h. den Gerichtsstand des Absenders des
Verpflichteten verbleibt;
7. c., dass dies sich auch klar aus den Motiven ergibt,
vgl. Lutz T. 669, 670, 1286 f.;
dass demnächst in der 164ten Sitzung der Commission
zu Nürnberg am 10. februar 1858 bei Berathung des Ar-
tikels 284 des Entwurfs des Handelsgesetzbuches Votant der
Rednerbrücke-Commissionen nach der ersten Lesung, also lautet:
„beim Kauf geschieht die Übergabe an den Ort, wo der
„Verkäufer zur Zeit des geschlossenen Vertrags seine Handels-
„niederlassung, oder in deren Ermangelung, seinen Wohnort
„hatte.
„Sogern die Waaren an einen anderen Ort z. vor sich
„dem Käufer zur Zeit des geschlossenen Vertrags bekannt,
„so geschieht die Übergabe an diesem
„der Kaufpreis ist, sofern nicht durch Vertrag oder Han-
„delsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, am Orte z. zur Zeit
„der Übergabe zu entrichten" — entsprechend zu Absatz 3 dieses
Artikels, mit Rücksicht auf art. 270 desselben festgestellt, dass be-
sonders erörtert wurde, es müssten die Orte für Leistung von
Geldzahlungen festgesetzten Orte als die Orte der Erfüllung
contractlicher Verpflichtungen angesehen, sowie die Anmerkung
sestgestellt werden, dass der Schuldner wegen jeder Gelt-
forderung vor dem Gerichtsstande des Berechtigten belangt
werden könne, weshalb sie Mitglied beantragte, im 3ten
Absatze statt „am Orte z. zur Zeit der Übergabe" zu setzen:
„bei der Übergabe" z. motivirte, wie bei der Fassung des
art. 284, der für die Zahlung einen Erfüllungsort feststelle,
der Käufer vom Verkäufer allemal an das Letztere
viele belangt werden könne, eine Bestimmung, die mit den
Bestimmungen des gemeinen Rechts, wonach das domicil
des Verpflichteten der Erfüllungsort sei, in grellem Widers-
pruche stehe;
dass diese Bedenken aber beseitigt z. verworfen wurden
in übriger Antrag war auf anderen Gründen adoptirt;
durch folgende Erwägungen: „die Frage des Gerichtsstandes
„werde weder durch art. 284 noch 270 des Entwurfs be-
„rührt; es werde nur z. nicht weiter bestimmt, als wo
„Geldzahlungen zu leisten seien, wobei Particularrechte
„durch den Ort der Erfüllung einen Vertrags z. zugleich
„das forum für die Contractsklage bestimmen lassen, so
„könne hieraus so wenig, als aus anderen Anordnungen
„der particulären - processgesetze Rücksicht genommen wer-
„den z. es sei also Anregung, dass durch verschiedene
„Artikel in den bestehenden processualischen Normen über
„den Gerichtsstand etwas geändert werde, die diese Artikel
„so nur festsetzen wollten, weil in Ermangelung nä-
„herer Bestimmungen z. gesprochen sollte."
dass ein anderes Mitglied den Zusatz zu art. 270 „Geld-
„zahlungen sind in Zweifel vom Verpflichteten zu über-
„bringen z. mit der Motivirung beantragte, dass der-
„selbe gestrichen werde, dass diese Bestimmung der
„Verpflichtete über den contractlichen Erfüllungsort unter-

• stellt werde, wodurch jenes eine ausgezeichnete Bedeutung
„der forum contractus" bezeichnet werden würde".
dass dieser Gesetz annahme von der Commission adoptirt
wurde u. ferner müssen lasse: der früheren art. 325 des H. G. B.
für regnb, der Art, dass feststellt, dass die Commission
annahme den Zahlungsort als Ort des Gerichtsstandes
vorgeschlossen wissen wollte. vgl. Lutz T. 1371 flg.

T. b., dass ferner kommt, dass der Commission ein fal-
sches über die Gerichtsbarkeit vorgelegt war, dasselbe
aber zurückblieb, hieraus vorgegangen, sich weigerte u.
ihre Aufgabe mit Abweichung des 5 Theiles des H. G. B. als
unfall betrachtete. vgl. Haks Commentar zur Ordnung XXXIV,
flg., Lutz Einführungsgesetz T. 21 flg. bis 23.

T. b., dass ferner weiter der Umstand hervorhebt, dass
Appellantin in spezie den Grund der Klage negirt, wo-
vermöge Zahlungsverzug verneint, dass also über die Er-
füllung des Geschäftes selbst Streit besteht, um möglich also
der Ort der Leistung den Gerichtsstand über die Feststellung
des Geschäftes in toto bilden kann.

T. b., dass nach den Akten sämmtlich darüber einig
sei, dass vor dem Gerichte des Zahlungsortes, zur
Wahrung des Gläubigers nicht geklagt werden kann.
vgl. Herschring, Handelsrecht T. 80. 81 in not. u. 82.
Auerbach, H. G. Buch Bd 1 T. 344 in f. 345 u. 346.
Kraewel, Commentar zum H. G. B. zu art. 325.
Thöl, Handelsrecht, Ausgabe von 1862. Bd I § 62 T. 393.

T. b. schließlich, dass hiergegen der art. 78 der Einführungsgesetzes
will, auf der Anwendung berufend „bei Gelegenheit der Einführung
„der allgemeinen deutschen H. G. B. soll nun es nicht für nöthig
„fand, von der Organisation u. dem Verfahren der Gerichte im
„Regierungsbezirke der Pfalz eine Änderung vorzunehmen", u.
dass nun gemäß der art. 420 C. de proc. im Titel „Procedure devant
„les tribunaux de commerce" für befindet, vgl. die / baier / Gesetz-
gebung. Ausführ. Münchner 1861 Bd 1 T. 81 f. art. 79 u. 80 / fränkische altfr. 79 /

— von dem auf f. rgl. Ver. ein. T. 77 f. art. 70–76 / die Motive zu
einem Handelsgesetzbuch; dass im Gerichtsverfahren jenseits nichts ge-
ändert werden soll. rgl. auf über art. 78, Vortrag des Referen-
ten zu art. 79, Bd II T. 101 flg.

art II.

T. b., dass der art. 14 C. C., der gestattet, jeden Ausländer wegen
seiner Verbindlichkeit als Bürgen allein schon vor den inländischen
Gerichten zu belangen, durch art. 76 der Einführungsgesetze
/ in Verbindung der art. 77 / in Handelssachen aufgegeben ist,
da er verfügt, dass in allen Handelssachen jeder Ausländer
gerichtlich den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten aufgestellt
sein soll;

dass das Wort „Handelssache" nicht blos das materielle
Recht, sondern auch das Prozessrecht in sich begreift, da die
Motive des Entwurfes / rgl. obige Verhandlungen Bd I T. 867
„die Bestimmungen, welche den Ausländer auf der betreffen,
„den Prozessgesetzgebungen auf sein u. weiter treffen, hinaus
„als ungerechtfertigt erkannt u. die völlige Beseitigung als
„demgemäß Bedürfniß erklären / rgl. auf Ver. ein. T. 101 /
u. zudem im art. 63 des Wort. „Handelssache" hinzugefügt
„prozessualischer Beziehung angewandt ist.
rgl. Lutz, Einführ. Gesetz zu art. 76 T. 207, die übrigen doch auf
deutlich adoptirt u. T. 105 u. 106 dieser materiell, dass z. B.
durch fraglichen Artikel die dem Ausländer prozessuale
angewiesene Bestimmung, dass für Arrestanlage gegen einen
Ausländer lediglich dessen Ansässigkeit als solcher genüge //
aufgehoben sei. // da bei den mißverständlichen Verhältnissen
des Verkehrs // einerseits kein Unterschied bestehen dürfe,
andererseits bei der stets fortschreitenden Erleichterung
der Verfolgung von rechtlichen Rechten vor den Gerichten
der einzelnen deutschen Staaten kein Bedürfniß mehr für
derglichen ausgezeichneter Rechtsschutz vorhanden sei;
dass offenbar also auch mit art. 76 die Bestimmungen
des Gesetzes vom 10. September 1857 über die prozessuale

Verschärfung von Rückfällen für die leichteren Übertretungen aufgehoben sind, – da dies Gesetz ebenso wie der Art. 14 c.c. das Verfahren gegen Rückfällige, also das Prozeßverfahren normirt, d. daß jeder Zweifel ausgeschlossen sei Art. 76 Abs. 2 ebenfalls müßte, da dieser für das Prozeßverfahren die Vorschriften für Landespolizeistrafen abschafft, – d. im Worte „insbesondere" klar zu erkennen gibt, daß nicht blos die Landesgesetze, sondern auch alle sonstigen Strafbestimmungen aufgehoben sein sollen.

2. E., daß der Art. 76 durch Art. 81 auch für die Pfalz als Gesetz erklärt d. motivirt ist, daß in der Gesetzgebung das Pfalz dem Grundsatze der Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung im Wege stehe.

3. E. schließlich, daß, sollte der Art. 14 c.c. nur das materielle Recht vermeint begriffen angesehen werden, dann so müsse dessen Aufhebung aus Art. 76. sich ergeben würde.

2. E., daß demnach in allen d. jetzt begründung der Hauptverhandlung unterstand von d. das Urtheil zu referiren wurden muß.

Aus diesen Gründen

gehalte es dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht sprechend vom 4. Mai also die vom Appellaten gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht sprechend vom 9. Februar 1865 eingelegte Appellation unter Kostenfestsetzung der in diesem letzteren Urtheile zugesprochenen Entschädigung, – als in jeder Beziehung gründlich zu verwerfen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen d. die Einlegung der festgesetzten Geldstrafe zu verordnen.

Gründe gelesen bei den Berathungen
d. 14. August 1865.

Nro 5013 J. K.

Pzld 26. Juli 1865.
Urth v. 31. Juli 1865.

Ottweiler
für

Gottlieb Hirsch, Ackersmann in Zollbrück wohnhaft, Appellant zu Frankenthal vom vierten Vorstande des k. Bezirks, gegen das Urtheil zu Zweibrücken vom 12. Mai 1865,

gegen

1. Philipp Hirsch, Ackerer in Rimschweiler wohnhaft, 2. Philipp Hirsch, Ackerer in Homburg wohnhaft; 3. Gottlieb Lellbach, Müller auf der Theerofenmühle, Gemeinde Lellbach wohnhaft, 4. Jakob Bischoff, Ackerer, in Rimschweiler wohnhaft; 5. Philipp Bischoff, Ackerer daselbst wohnhaft; – Appellaten, diese durch k. Advokat-Anwalt Link vertreten.

In Erwägung, daß der vom 8ten April 1865 zwischen Ackerer Gottlieb Hirsch, dessen Ehefrau Lea Lellbach am 6. Mai 1864 verstorben ist, zwei großjährigen Söhnen, dem Appellanten Philipp Hirsch, Ackerer in Homburg, und dem Carl Hirsch, Bäcker und Brauereibesitzer dahier, sodann zwei minderjährigen Töchtern und zwei noch minderjährigen Kindern, als: Julius, Augusta, Philippine und Caroline Hirsch, gemeinschaftlichen und für selbige der Lehrer Jakob Bischoff als Vormund gewählt, sodann zwar ein nicht unbedeutendes Aktivvermögen, bestehend in Liegenschaften, theils von badischer theils bayerischer Lage, sowie auch einige für seinen in Amerika verstorbenen Sohn Moritz Hirsch, theils von badischen theils bayerischen Gerichten ausgestellte Forderungen, dagegen aber auch Passivschulden in der Gesammtsumme von 6000 Gulden hinterlassen worden ist, weil ihm, seinen Kindern und zweitem Manne, der ohne seinen Ehevertrag Errungenschaftsrechte nicht zu erlangen wußte, in Anerkennung verblieb sei.

In Erwägung, daß der vom 12. April 1865 von dem k. Landgerichte in Homburg zusammengestellte, aus dem 5 Appellaten und dem Appellanten bestehende familienrath mit 4 Stimmen und der k. Landrichter von Appellanten, seinem Vorsitzenden, dem verstorbenen Joseph Hirsch, zum Vormunde der obgenannten 4 minderjährigen Kinder des Joseph Hirsch ge-

P. Urt. 26. Juli 1865.
Urk. v. 31. Juli 1865.

Antrag

für

1. Philipp Hirsch, Ackerer in Nieder-Ramstadt vertreten;
2. Philipp Hirsch, Ackerer in Gundernhausen vertreten;
3. Christian Lellbach, Müller auf der Schanzer Mühle,
gemeinschaftlich vertreten; 4. Jacob Bischoff, Ackerer in Nieder-Ramstadt vertreten z. 5. Philipp Bischoff, Ackerer daselbst vertreten, Appellaten,

gegen

Christian Hirsch, Ackerer in Gundernhausen vertreten,
Appellanten wegen einem Urtheile des kgl. Landgerichts Darmstadt vom 12. Mai 1865, durch den kgl. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

T. U., daß die Eheleute Christian Hirsch in Gundernhausen v. den Lellbach erworben hat, der Letztere am 6. Mai 1864, der Letztere am 7. April 1865.

T. U., daß für verschiedene gerichtspflichtige Kinder drei verschiedene minderjährige Kinder fortbestehen.

daß auf dem Tode des Müllers Jean Lellbach dessen 4 Minderjährigen in der Person des Appellaten Philipp Bischoff ein Vormund ernannt wurde, während der Bruder Johann Hirsch bis zu seinem Tode der gesetzliche Beistand war und blieb.

T. U., daß auf dem am 7. April 1865 erfolgten Tode des Vaters und Verwandten Johann Hirsch der Minderjährigen verfügt und hiernach durch Protocoll des kgl. Landgerichts Homburg vom 12. April 1865 durch den familienrath Appellant an der Stelle des verstorbenen Vaters der Minderjährigen zum Beistandsvormunde ernannt wurde.

daß Appellant gegen die Klage nachstehende z. theil selbstständigungsgründe anführte: Krankheitshalber seines Sohnes eigenes

---

wurde sei.

Daß Appellant, welcher schon im März dieses Jahres seine 64 Jahre zurückgelegt hat und überdies Vorsteher des Gemeinderaths ist, nicht gehalten sei, eine Vormundschaft, wie die fragliche ganz unentgeltlich zu führen, sofort seinen die Ablehnung dieser Vormundschaft rechtfertigenden Grund darin erblicke, weil die selbe nicht begründet sei, theils weil die selben nicht vorhanden, theils weil sie nicht in der Sect. VI, Art. 427 u. ff. des Code civil aufgeführt seien;

daß Johann Appellant diese seinen am 21. April 1865 gegen die Appellaten wegen Klage die Aufhebung dieses Vormundschaftsbeschlusses und somit die Ernennung von der Klägerin, zum Vormunde beschlossen sei, indem er sich auf seine schon Klage, seinen schriftlichen Vorstellungen, den rechtskräftig gewordenen Urtheile vom 29. April 1865, wovaus er selbst sich beziehe ist und überdies nun schon seit mehr als 10 Jahren Vormund, sich immer vollkommen fähig befindet, und endlich auf den von der Klägerin gerichtlich ernannten Appellaten zu, welche Ernennung für diese Vormundschaft nicht begründet ist, dagegen auch das Gutachten der Verwandten, welches sie gehört worden, in ihrer Mehrheit für ihn gesprochen hätten;

daß indes der zweite Theil dieser Entscheidung, die Festsetzung eines Beistandes nicht statthaft erscheine, weil die Bestellung Minderjähriger Kinder, eines Vormundes, eine Familienrathes eine nothwendige, eine Appellanten die Befugniß zu geben, die Nothwendigkeitserwerbung dieses einen Beistandes beizuordnen zu ersehen."

In Betreff zur Aufrechterhaltung des ergangenen Urtheils des Appellaten hinsichtlich Beschwerde, daß es sich in Specie von einer Tutelenrath hinsichtlich, sondern von einer schwierigen und unentwickelten vormundschaftlichen Verwaltung handelt, welche die Übernahme und gehörige Führung der Appellaten erheblich erschwere, daß ferner:

1. Appellant schon im März dieses Jahres das 64te Lebensjahr zurückgelegt habe, daher in seinem Alter und seiner Stellung als Vorsteher des Gemeinderaths

Lehrstuhlsam mit Schwindel – geringe Fertigkeit im Lesen und Schreiben – ein Alter von 64 Jahren, – in die Verhandlung seines Rechtsverhältnisses von dem der Minderjährigen, über diesen vollbürtigen Geschwistern in Hamburg versuchen;

daß aber der mit den 6 jährigen Fräulein A. Hamburger gebildete familienrechtliche Verhältnis, dessen Gründe Theil als nicht vorliegen, Theil als gesetzlich keinen Verhältnisse Gründe bildet mit 6 Kindern Herrn Advocat A. den Appellanten als vollkommen zum Vormunde genügend erklärt.

T. E., daß in gleicher Weise das Urtheil a quo die appellantische Klage beseitigte.

T. E. für Appellaten,

T. E., daß in erster Instanz der Beschluß wegen ungesetzlicher Composition des familienrechts mit dem Grunde angefochten wurde, weil nur Personen in Hamburg wohnen, die volljährige Brüder der Minderjährigen nicht zum familienrathe berufen werden seien;

daß jedoch Appellant diesen Einwand fallen lassen müßte, – weil außer dem vollj. Bruder Appellaten Heinrich Hirsch von Hamburg, der Mitglied des familienraths war, noch mehr vollj. Brüder der Minderjährigen vorhanden ist, – der als Tutor bei seinem Regimente sich befindet;

T. E., daß demnach feststeht A. nicht gehörig war, daß die früheren 6 Parteien, die den familienrath bildeten, die nächsten Blutsverwandten der Minderjährigen waren und sind, der Appellant Heinrich Hirsch von Hamburg der Bruder, – Appellant A. Appellat Heinrich Hirsch von Wien die Person der Minderjährigen verträglichen sind, Appellat

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Heinrich Leibbach der Person mütterlicher Seite A. die beiden Appellaten Isaak A. Heinrich Bischoff zu 4 der Hand verwandt sind von der Mütterlichen.

T. E., daß, da der Vormundschaft Heinrich Bischoff schon von früher her mit der mütterlichen Linie genau verwandt, der Hauptvormund mit der väterlichen Linie zu nennen war;

T. E., daß nun selbstverständlich Heinrich Hirsch von Hamburg, der Bruder der Minderjährigen, nicht genügend werden konnte, weil, abgesehen von seiner Jugend, die Interessen A. Heilung des Rechtsstreites der Eltern jetzt vor Allem zu berücksichtigen ist A. es also nicht angeht, daß der hierbei persönlich als Mitkläger betheiligte Bruder Johann Hirsch jetzige seine Geschwister als Hauptvormund vertritt, da sonst die Interessen der Minderjährigen nicht gehörig gewahrt wären;

daß der auf Ungültigkeit, in Mr - A. Immobilien bestehende Gesammtnachlaß der Eltern circa fl 14 – 16000. beträgt 1/1 A. nur allein in 2 Theile zu theilen ist, da der Nachlaß der Mutter noch, rechtsverbindlich aber der Vater überschuldet ist; daß hiernach der Nachlaß der Mutter zu theilen ist, dann der des Vaters, auf den möglichen Weise zu vergüten die Verschuldigkeit sich ergibt.

daß also klar zu Tage liegt, daß ein anderer als der Bruder der Mündel zum Vormund ernannt werden müßte A. in das mütterliche Linie keine andere Wahl mehr blieb als gerichtet dem Appellanten A. dem Appellaten Heinrich Hirsch von Hamburg.

T. L., dass nun aber Appellant Philipp Hirsch nicht genöthigt werden dürfte, weil er mehr als fünf Kinder besitzt, Artikel 426 C. C. u. gänzlich auf Vermuthen über 5 minderjährige Kinder ist.

dass also kein Anderer als Appellant zum Vormunde ernannt werden konnte;

T. L., dass übrigens der weitere Umstand klar, dass Appellant u. Ehefrau Rochuss glücklich sechs Kinder im Alter von 2 Monaten bis 9 Jahren u. Appellant Christian Selbach zwei Vormundschaften sei, jeder von diesen also zur Ablehnung berechtigt war u. nicht genöthigt werden konnte, Art. 435 u. 426 C. C.

T. L. gänzlich, dass der familienrath mit dem bgl. Beamten, welche die Verhältnisse kennen, auf alle Fortsetzungen gerade als gerechtfertigt, begründet als gesetzlich vorgeschrieben bezeichnet hat.

T. L., dass das in der Ladung erwähnte Moment, Lachenbach sei weiter als Niederemmichen u. die Person zur Wache von Hemsbach entfernt, seine Richtigkeit hat, da Lachenbach 2 Myriameter oder 5½ Stunden u. Niederemmichen resp. die Person zur Wache 1 u. 66/100 Myriameter oder 4½ Poststunden entfernt ist f: voir Gerbi Handbuch V. 262 u. 250 f.

dass aber diese Differenz eine solche unbedeutende ist u. Appellant mit Leichtigkeit der Ladung zum Gerichte und auch Hemsbach folgen kann.

T. L., dass der übrigen Appellaten u. gesetzige Vormünder nicht besser lesen, schreiben u. rechnen können als Appellant selbst viel kann;

dass also auch Appellaten in der Lage wären, bei der Führung der Vormundschaft einen sachkundigen Mandatar

der u. Geschäftsmann vertreten lassen zu müssen.

T. L., dass sogar kommt, dass nie der zum Vormunde ernannte Verwandte damit zufrieden kann, dass nähere Verwandte oder Verwandte, die nähere rechten, vorhanden sein, weil selbe sich gegenüber auf den fernern, zum Familien nicht gehörigen u. gerne auf selbst dann nicht gerichten, wenn in der Entfernung von 4 Myriameter zum Vormundschaft berufene Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind. art. 432. C. C. sagt.

Demolombe Cours Civil Aufgabe IV. T. 95, 1 le Fein Nr 417. 418

Curier Aufgabe T. VI pag. 250 seq.

Zachariä IV. Aufgabe § 106 in f. N. 232 Nr 1.

Durand. III Nr 488 f. Appellant verlieren im familienrath f:

Urtheil von Bruguet im Tribunale vom 3. Germinal XI f. Nr 91. f

Rede von Lesoy Tribun im gesetzgeb. Körper vom 5. Germinal XI Nr 72.

Marcadé ad art. 427 seq. 432 seq.

Arrêt C. Poitiers 25. februar 1825 f. Sir. 25. 2. 325 f

Rep. Journ. Pal. Tabelle 167.

dass der allegirte Unbekanntschaft im Schreiben, Rechnen, dass der Unverständlichkeit der appellantischen Eltern gesetzliche Entschuldigungsgründe nicht sind Demolombe loc. cit. Nr 445 f, u. dass andere als im Gesetze aufgeführte Entschuldigungsgründe gar nicht gehört werden dürfen.

Zachariä loc. cit. T. 232 u. 233 in prin. u. Note 5 f: in peri: diagonalschrieben nicht f:

Demolombe loc. cit. 445 – 447 f.

T. L., dass Appellant sich gänzlich auf Gesetzesunkenntniss beruft;

dass nach art. 434 C. C. derjenige von der Vormundschaft ausgeschlossen ist, der an einer „infirmité grave" leidet.

dass in dem Worte referirte nicht eine Krankheit, d. wäre sie selbst bekräftigt, genannt ist, weil eine Krankheit verübergehend ist, sondern ein Zustand des Gebrechens, der permanent ist, wie z. B. Blindheit u. s. f., oder eine Malatie, ein Leiden verstanden ist d. dann der referirte gleichsteht. cfr.

Duaren Lem. II. Nr 490;
Zachariae IV. Ausgabe Bd I S 107. Note 234 Nr 6 Seite 12.
Demolombe loc. cit. Nr 425 f; Fuzier Rép. VII V. 255 seq.;
Repert. Journ. Pal. Tutelle Nr 172.

Z. 6., dass nun wenn Appellant sich nicht eine solche permanente Krankheit nicht berufen, sondern nur vorübergehende Gebrechen geltend macht, die er gewissen Verrichtungen nicht fähig sind, wie sich dann auch das cfr. Gerichtsgericht durch das persönliche Erscheinen des Appellanten überzeugte, dass Appellant ein noch rüstiger Mann ist, der Geschäfte selbst wohl noch viel genügen können.

Z. 6., dass, wenn Einzelnen nach dem Hirne, der Lunge, dem Herzen, dem Rückenmarke, dem Magen d. Unterleibe entschuldigten, wenn sehr viele Männer von 40–60 d. 70 Jahren von jeder Vormundschaft sich losschälen könnten d. dass es sehr schlimm um Minderjährige stände, wenn sie nächsten Verwandten mit solchen Entschuldigungsgründen gefährden würden.

dass sie in effect um so vertrauungsloser sind, als der familienrath schon in seinem angefochtenen Beschlusse sich ausspricht, durch späteren Beschluss Vormundbestellung vornehmen zu lassen d. dem bereit ist, dem Appellanten in jeder Beziehung die Verwaltung zu erleichtern, namentlich zu gestatten, sich durch einen Geschäftsmann bei der Verwaltung, namentlich der Einnahme d. Ausgabe verbeiständen zu lassen.

Z. 6., dass jeder andere Vormund mit Mitteln über Aufforderung gleichfalls einen Vertreter, namentlich bei den Ausgangsverhandlungen aufstellen müsste, einmal fällt, weil das jährlich maligen Hinreisen des Vormundschaftsrichters nach Hamburg die Minderjährigen wenigstens ebenso schädigen, wenn nicht noch schwerer als die Aufstellung eines Vertreters kämen d. andererseits hauptsächlich mit dem Grunde, weil kein solcher Vormund die nöthigen Kenntnisse besitzt, den selbstständig bei der bevorstehenden nicht zu umgehenden Vermögensliquidationen d. Theilung das Interesse der Mündel in gehöriger Weise zu wahren, — der Rat, dass alle die Kosten der Aufstellung eines genannten Vertreters nie zu vermeiden sind.

Z. 6., dass Appellant selbst gewünscht in seinem Interesse selbst handeln d. dass nicht seinen gesetzl. sein müsste; dass wenn aber an öffentlichen Interesse schon ein fremder zur Annahme der Theil d. des Amtes eines Vormundes verpflichtet ist, dann um so mehr auch für den nächsten Verwandten, den Onkel, derselbige; wenn diese d. verpflichtete Verpflichtung besteht, seinen Schutz den Kindern seiner Schwester mit dem Grunde nicht zu versagen, weil das Angelegenheiten dieser Schützlinge dieselbe etwas genauer wüsste.

Z. 6., dass dieser die Berufung in seine Person (gefertigt, fortsetzt) dass: genehmigt, fortsetzt sich als gemeldet zu vermerken ist.

Aus diesen Gründen

Gehalte es dem cfr. Appellationsgerichte, die Berufung wegen Nichtigkeit des Appellats als ungültig, subsidiarisch

[illegible] gründlich zu vernehmen; mit Gelegenheit z. Besitzer der Appellinstanz.

Verglichen in der Abth. v. 10 Juli 1865.

Geschlossen bei der Abstimmung v. 26. Juli 1865.

[illegible]

[illegible] wurde, weshalb allein schon vor der Abstimmung einer Abvernehmung der Vormundschaft Bezug [illegible] – Arch. 433 C.c. – und daß er mit dem 20ten Lebensjahre seinen Aufenthalt von der Vormundschaft ent[illegible] konnte, während der jüngste der minderjährigen Kinder [illegible] 12 Jahren alt ist, Arch. 433 C.c.

2, daß Joseph Schallhart zufolge des notwendigen [illegible] von [illegible] winden-Kommende Appellationsgründe (Beschwerdeschrift d.d. [illegible] und daß seinen 59 Jahren alten Ehemann schon seit 1854 [illegible], in folge von Lähmungserscheinungen, die öfters von Bewußtlosigkeit begleitet, [illegible] und in seinem Verrichtungskreise so [illegible] ist, daß sein Sohn [illegible] der Land führen muß und [illegible] Hülfe und Pflege [illegible] bedarf,

daß zwar Appellant drei Kinder besitzt, dessen aber die zwei [illegible] verheirathet sind und ihre eigenen [illegible] haben und der jüngste Sohn die Lehrerei und Bäckerei [illegible] und in Wiesau Gastgeschäft in Betrieb ist, so daß keines der Kinder ihren Vater in Wirklichkeit pflegen kann;

3, daß Appellant, wie notorisch [illegible] kann, ein Leben, Schreiben und Rechnen nur sehr wenig verstehen muß und ist, um ihm in seinen [illegible] Angelegenheiten beschützend [illegible] (Beistand und Vertreter) über sein [illegible] Jahr 14 bis 16 Personen der Wahl haben, daß er kaum einen Schriftsatz verfassen, zum Schreiben, Lesen und Rechnen bei Gastgeschäften über eigens nöthig ist, daselbst während diese Leistungen seine [illegible], Schuldscheine, Rechnungen und Quittungen über die Schreibereien [illegible] Sohn [illegible] in seinen [illegible] Angelegenheiten beschützenden [illegible] (Beistand und Vertreter) über [illegible] Jahr 14 bis 16 Personen der Wahl haben, daß er kaum einen Schriftsatz verfassen, zum Schreiben, Lesen und Rechnen bei Gastgeschäften über eigens nöthig ist, daselbst während diese Leistungen seine [illegible], Schuldscheine, Rechnungen und Quittungen über die Schreibereien [illegible] Sohn [illegible] in seinen [illegible] Angelegenheiten beschützenden [illegible] (Beistand und Vertreter) über

4, daß derselbe wegen seines und seiner Ehefrau Leidens und Gebrechen sein eigenes Anwesen nicht mehr verwalten konnte und dasselbe schon vor 6 Jahren derselbe bis auf einen kleinen Rest an seine Kinder abgetreten hat.

In Anbetracht in jure, daß – wenn auch die [illegible] Entschuldigungsgründe, welche zur Ablehnung eines Vormundschaftsamtes berechtigen, hinsichtlich zu verpflegen seine sollten, daß dem [illegible] Ehemanne die Verwaltung und Nutznießung seines Grundes übertragen ist;

Dergl. wenn es sich von einem Vormundschaftsgrunde, infirmité grave, handelt, welche nach Art. 334 C.c. zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigt, insofern als der Aldermann sich damit begründen will in Berücksichtigung gezogen werden müsse, namentlich wenn Einsicht der Ordnung unter Umständen, wo der Aldermann für sich allein schon einen genügenden Entschuldigungsgrund bildet, selbst der Ortsbehörde selbst die infirmité verschwiegen;

Dergl. auch in specie der Taubheit des Aldermann kein genügender und zureichender Grund, sondern nur dann gelten kann, wobei es ohne Zweifel ist, wenn derselbe auch nicht blos in der physischen Taubheit bestehen;

In Subsidium, Dergl. wenn die gesetzliche oder ehrliche Ursache zur Ablehnung einer angetragenen Vormundschaft selbstverständlich um so mehr zur Ablehnung derselben berechtigen müsse, weil nach Art 444 C.c. die Ablehnungsgründe gegen die Absetzung des schon bestellten Vormundes passen, [illegible];

Dergl in Einem Einsinnung Demolombe t. VII (Zweites Buch, neben t. IV) No. 447 sich also ausspricht:

„Les causes légales d'excuses sont d'ailleurs assez compréhensibles, pour s'étendre à tous les cas, où il sera véritablement convenable de dispenser une personne de la tutelle. Vous êtes illettré; et la tutelle est difficile et embrouillé ... eh bien! L'article 444 pourra vous venir en aide; car cette cause d'exclusion et de destitution devrait sans doute être admise a fortiori comme une cause d'excuse."

In Subsidium, Dergl. muss die in der Sitzung von dem neuen Tribunal provisorisch verschiedenen Appellanten nicht in Abwesenheit Counsel, Dergl. Appellant, Dessen Advocat von dem Ort Niederjägerjung und dem Orte, wo dessen Anwesenheit zu verweilen ist, was übrigens 5½ Stunden entfernt ist, in der That nicht die Rechtskraft besitzt, die competierte Ehrenentschuldigung, welche die Vormundschaft verschiedet,

selbst zu besorgen, wie dies der letzte Richter in dem vorliegenden Molinier seinem Urtheils in folgenden Worten constatirt hat:

„Dergl – wenn er (Appellant) im Lesen, Schreiben und Rechnen nur sehr wenig versehen sind, wie er behauptet, in Folge des Todes seiner und Beschwindels Dergl oft ganz unfähig ist, diesen Elementen zuzuschreiben sei, so will man doch annehmen, dass Dergl. Appellant die Kenntnisse, die für die Ehrenentschuldigung der Minderjährigkeit gehören, sich die Fähigkeit zu besitzen, diesem Vormunde zu übertragen, nicht selbst ausschließlich sich zuzumuthen brauche.

Dergl. Dessen der letzte Richter, indem er auf die gesetzliche Ungültigkeit des Appellanten und den sinnlosen absoluten Beweis für erwiesen erklärte, in einem ausführlichen Irrthum verfallen ist.

In Subsidium, Dergl. als für die Beurtheilung der Ungültigkeit einen Vormunds Einem absoluten Maßstab gibt, sondern diese einen relativen ist, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen die gesetzlichen Bedingungen entworfen werden müssen.

In Subsidium, Dergl. der Einwand der Appellanten: der Vormund müsse mit der wirklichen Linie gewonnen werden, weil der Ehemann Vormund der mütterlichen Linie angehöre, und es falle nur gewöhnlich Vormunden, welche keine selbstständige Neigung zum Theil gründen – endlich irrelevant

und unwirksam ist:

a, insbesondere, weil der gesetzlich begründete Ausschließungsgrund des Appellaten hinsichtlich seiner Person nicht vorliegt;

b, unwirksam, weil bei der Wahl des Vormundes beim Rücksicht auf den schon früher vorhandenen Vormund zu nehmen, sondern der letztere nöthigen Falles durch einen Wahl zu ersetzen ist.

Demolombe t. c. Nro 367:

Si le tuteur en exercice est remplacé par un parent ou un allié, qui appartienne à la même ligne que le subrogé-tuteur, celui-ci doit être remplacé lui-même.

Zachariae t. I § 105 in fine.

In Erwägung, daß zwar der Appellat Philipp Hirsch von Kirchheimbolanden, welcher 5 Kinder besitzt, Philipp Bischoff von Kirchheimbolanden, welcher 6 Kinder besitzt und Appellat Christian Lehlbach von der Pfalz genannt, welcher schon zwei Vormundschaften führt, die gesetzlichen Ausschließungsgründe der Art. 435 u. 436 C.c. für sich anführen können,

daß aber dem Appellaten Jakob Bischoff von Kirchheimbolanden, welcher im 4ten Grade mit dem Minderjährigen verwandt ist, und dem Appellaten Philipp Hirsch von Grumbach, dem vollbürtigen, 29 Jahre alten Bruder der Minderjährigen, welcher eine gleiche Zahl mit seinem Vater gemeinschaftlicher Ausschließungsgründe zur Seite stehen, auf der Wahl des Letzteren zum Vormunde der Minderjährigen, daß auf seinen Vorschlag, nicht im Mayen gefallen, weil im selben dieser Wahl bei der vorzunehmenden Theilung der Nebenvormund die Minderjährigen zu vertreten hätte. — Art. 420 C.c.

Demolombe l.c. Nro 378 u. 379.

„Le subrogé tuteur reçoit d'avance pour ce cas, de son titre même, les pouvoirs d'un tuteur ad hoc."

Zachariae t. I § 117. Nro 2.

Arrêt c. Amiens v. 25. Avril 1837 Sir. 37. 2. 478

" c. Paris v. 11. März 1843 Sir. 44. 2. 153.

daß übrigens noch einzelnen beschwerten Klagevorbringen der Klägerin vorhanden sind, insbesondere Conrad Kappel, Wirth in Hornbach, und Ludwig Kappel, Wirth in Kindsmühlen, beide aus der väterlichen Linie.

In Erwägung des Vorbringens, daß diese, wenn Appellant obsiegt, nächstens der Appellatin oder den Minderjährigen zu Lasten zu legen sind.

Demolombe l.c. Nro 457.

Duranton t. III (bonne M. Duby. t. II) Nro 499 in fine Not. 1.

Aus diesen Gründen

Erkennt der K. Appellationsgerichtshof, mittelst Konformation des angefochtenen Urtheils, indem es die Ausschließungsgründe des Appellaten zur Ablehnung der ihm von der K. Friedensgerichtsbehörde in Hornbach übertragenen Familienvormundschaft von 12. April 1865 übergenommen Vormundschaft als genügend und begründet erklärt, diesen Familienvormundschaft beizubehalten, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen oder eben zu nehmen, daß hinsichtlich der minderjährigen Kinder des verlebten Jakob Hirsch zu Lasten fallen und die Entgegennahme der Gutsrechnung zu verordnen.

Thatsächliches: Thatsache mittelst Konformation des angefochtenen Urtheils dem Appellanten noch vorbehalten zu dem Beweise in rechter Instanz angebotenen Beweise durch Zeugen, unter Reservirung der Einrede der Irrelevanz, diese zu erklären:

1, daß Appellant im Januar, Februar und März mehrmals verhaftet war und ist;

2, daß er seit den letzten 14 bis 16 Jahren von Zweibrücken und Pirmasens so fern lebt, daß er keinen näheren Verkehr haben, zum Beispiel, Lesen und Anderen der Gasthäuser etwas unfähig ist.

3, daß er derselbe wegen seiner langen Zeit seinen Leichtsinn, Trunkenheit, Ausschweifungen und Liederlichkeit privat den Privatleben Beispiel und Aergernis, sowie die von ihm ausgehenden Beispiele sich verlassen und verblendet bezeigen müßte;

4, daß seinen Gastwirth seit 10 Jahren mit einer schweren Krankheit behaftet und Invalide so favorable kommune ist, daß sie fast

begründig sind soll sein und zugeflossen werden muß.
5, dass er seinem seinem und seinem Ehefrau Luisen und Ch-
bretten sein niemals Warmeinem nicht mehr anwalten kann,
da und deshalb schon vor 6 Jahren deshalb bis auf einen
kleinen Rest an seine Kinder abgetragen sei."
muß in diesem Falle den Appellaten über den Mündn.
jährigen die Kosten zu Last zu legen sind die Kinder in die
neuen Zeugen zurückzuverweisen. ≠ die Rückzahlung der
Geldstrafe zu verordnen.

G. Gulden

Vorgelesen in der Sitz. vom 10 Juli 1865

Schuch

Abgeschrieben bei der Ausfertigung d. 26. Juli 1865.

Bilfinger

3

Nr 5011 & 5012.
1 Bogen 5 Bogt.

Lw.

Gebühren
Zu taxiren

expedatur -
Carlsr. d. 11. Juli 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Exp.
5. Aug.

Heinrich Stoffel, Schuhmacher in Ettlingen resp. Appellanten von 2 Vorschriften des b. Bezirksgerichts zu Ettlingen vom 19. Januar d. 23. Februar 1865, vertreten durch Anwalt Vollmar,

gegen

Barbara Nicolaus, Ledigsmutter in Ettlingen beschuldigt, Appellatin, vertreten durch Anwalt Gink.

Anwalt Vollmar beantragte: es gefalle dem b. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der beiden angefochtenen Vorschriften des b. Bezirksgerichts zu Ettlingen vom 19. Januar d. 23. Februar 1865 d. unter Verwerfung des von der Appellatin erhobenen Einspruches als ungültig d. verworfen, die ursprüngliche Klage als zurückgenommen abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen d. die Rückzahlung der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Gink beantragte: es gefalle dem b. Appellationsgerichte, indem es die beiden unter Nr 5011 d. 5012 aufgetragenen Akten verbindet, die beiden Vorschriften zu reformiren mit Ausnahme d. Kosten der Appellationsinstanz.

Thatsächlich die Appellatin zum Zeugenbeweise zugelassen:

1. daß Appellant sich im Frühjahre 1863 mit der Tochter der Appellatin verlobte d. heirathen wollte in der Absicht 1864 sich verlobte in der ganzen Gemeinde gegolten haben; daß Appellant selbst sich überall für den künftigen Ehemann der Appellatin ausgab d. sich den Verwandten in der Rolle des appellatischen Bräutigams als

sem künftigen Klassen darstellte;

2. dass derselbe mehrfältig erklärte, es könne ihm seinen Schätzen Adolphine Braun in Günterstal d. dass er wegen der Anklage einen falschen in Untersuchung wäre;

3. dass Appellant, während der Process in erster Instanz anhängig war, gegen den in Ehrenthal wohnenden Gemeinderath Peter Conditaten Keller kam d. ihn ersuchte, dagegen beizutragen, dass die Sache arrangirt werde, bemerkend, "die Kosten Gall bei mir nicht existiren."

4. dass dem anhängig des Prozesses Löscher von Ehrenthal gegen genannten Keller gekommen ist d. Letzterem in Abwesenheit des Heinrich Stoffel bemerkte: "dieser gibt "Ihnen f 200, wenn sie wissen, dass Appellantin ihre "Klage zurücknimmt."

5. dass Appellant diesem Löscher erklärte, es könnte das "Geld, es weiss nicht, dass ich verurtheilt werde, allein "das Langengang soll es nicht verdienen, sie schenkt "es auf Alles weg d. bei mir ist es gut angewendet."

6. dass Appellant den Advocat Johann Brett in Ehrenbreitstein ersuchte, den Process zu vermitteln d. ihm seiner Bemühung Nachricht zu geben, worauf sein Bruder "Georg Stoffel wurde bei der Staatsbehörde die Anzeige "machen, dass die Weinbeeren Appellantin d. ihre "Schwester Gretchen zurückgeben, um Kosten abzuwenden d.

7. dass Familie Stoffel die Freiheit 1813 eine gerichtliche Bauernfamilie war, die Burg d. Fürstlich haben müsste; dass sie seitdem d. seit Verbindung der Appellantischen Häusel aber zum Festhalten alter Barrieren von Ballenstedt Beispiel in Acht d. Jetzt ernährt; dass sich drei Jahre seitdem schlechten Ufern, Appellant eine goldene Jahrhundert hat p. d. verbesserten, dass jetzige Familie seitdem mehrere weiteren kleineren Schulden

Expedatar.

Kostennota

für

Johann Nicolaus, Lattenfuhrmann in Ballenstedt wohnhaft, Appellantin,

gegen

Heinrich Stoffel, Schuhmacher in Ballenstedt wohnhaft, Appellaten gegen sein Urtheil des kgl. Bezirksgerichts für Friedrichsthal vom 19. Januar und 23. Februar 1865.

durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 11. Juli 1865 wurde die Berufung gegen dieses Urtheil verworfen d. Appellant in sämmtliche auf verursachte Kosten verurtheilt.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Gr.
I.	Kosten der Appellation gegen das Urtheil vom 19ten Januar 1865.				
1.	Anwaltsbestellung	10	—	41	— 48.
2.	Consultation	68	—	—	8 44.
3.	Actenmittheilung	91	—	—	1 53.
4.	Gebühren	90	4	40	— 57.
5.	Rolle	90	2	20	— 57.
6.	Beweis	—	—	32	— —
7.	Beweis zum Beweis, d. h. pauschales Quantum	—	—	32	— —
II.	Kosten der Appellation gegen das Urtheil vom 23ten Februar 1865				
8.	Anwaltsbestellung	10	—	41	— 48
9.	Consultation	68	—	—	~~8 44~~
10.	Actenmittheilung	91	—	—	~~1 53~~
11.	Gebühren	90	4	40	— 57
12.	Rolle	90	2	20	— 57
III.	Kosten nach der Verbindung beider Instanzen				
13.	Avocat nach 26. Juni 65 p. p. 9	10	—	41	— 48.
14.	Antrag 10/2 R. 11 Thl	72	1	17	13 18
	2 Copien 16 Thl mit Legalisation	—	2	19	6 39
15.	Hinterlegung der Anträge am 26. Juni 1865	53	—	—	1 53.
		f	20.	43	38 19

fl. übertragen.

		Einl.	Auslagen	Gebühren	
	Übertrag	fl. 20	43	35	59
16.	Ausfertigbrief vom 26. Juni 1865	—	—	21	—
17.	4 Frankobriefe vom 26. Juni 1865	—	—	06	—
18.	Vortrag vom 11. Juli 1865	80	—	—	9 27
19.	Aufruf von der Rolle	—	—	12	—
	Aufruf zum Termin	—	—	—	—
21.	Protokoll 6 Bgl mit Dignitarien	37.88	1	28	5 55
22.	Minuta	—	—	14	—
	Postporto, Porto f.	—	—	24	—
	Insgemein	Einl. von 1867	—	07	1 54
		fl. 23	38	54	38
				54	38
		fl. 77	33		

Protokollirt den 21. Juli 1865.

Gimt

Festgesetzt laut Vortrag vom 31. d. Siebzig Gulden
in Worten Kreuzer.

Protokollirt den 3. August 1865.

Der Präsident des kgl. Appellationsgerichts:
Vitzthum v. Eckstädt.

Dr. Ecks

Ad. 5012.

Pirna 11. Juli 1865.

Dorff. v. 11. Juli 1865.

STEMPEL
14
Kreutzer

Rubrum

für Heinrich Stopp, Häusler in Cotta bei Pirna Insassen, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Dresden vom 19. Januar & 23. Februar 1865, Beschwerde k. Anwalt Vollmar substituirt,

gegen

Rosina Nicolaus, Cottawitwe in Cotta bei Pirna Insassen, Appellatin, durch den k. Anwalt Gisk vertreten.

In Betracht, daß Appellatin sich sonders in jener Beschwerde wegen der streitigen Bausteine & deßhalb gerügt wird, bei dem Appellationsgerichte – dem Rathe in Pirna Beschwerde – keine Vorlagen zum Betriebe ihres Cottawindels vorgenommen;

daß Appellant Vorstehende Vorlagen & da ihr für Bausteinarbeiten gewährten Credit die Appellatin sehr vorsichtig und sich in Anbetracht Annahmen genaigt wurde;

in Betracht, daß Appellatin zu Ende des J. 1862 dem Appellanten die Mittheilung machte, sie beabsichtige sich mit Sachsen & Acker & wegzuverkaufen, indem sie bei einem baaren kinderlosen Manne baares Geldmittel erhalte;

daß Appellatin nach mündlicher Übereinkunft den baaren Kaufpreis, Appellant solle ihr ein Fond Bauer bestellen & einrichten, daß sie dann zum Manne von ihr oder seinem Vater ins einen gewinnen Kreis treten wolle, damit ihr badurch der Geldbesitz im publicum nicht auffalle;

in Betracht, daß Appellant in allen Theilen den Willen der Appellatin erfüllte, das Haus erbaute & einrichtete & ihr Verspinnen sämmtlichen Acker für die Summe von fl. 700 verkaufte resp. verkaufen half, obgleich er das Doppelte gekostet hatte;

Das Appellant der Appellatin gemäß zu spezifizirt die Kosten des bereits erwähnten von demselben erhalt, die Exekutionsführung desselben aber, wo also die bisherige Verhandlung übersichtlich zu erstes Instanz der Entscheidung zurückbleibt, welche daher

zu bestätigt, dass das mehrere Grundstücke des Klägers verpfändete und bezeichnete, so dass die Appellatin zu Lande das 1863 im Besitze eines schönen Hauses zu mehreren Acker war;

zu bestätigt, dass diese gesetzliche Kostenforderung zu allerlei verschiedenen verschiedenen Verhandlungen, welche bereits einen bedeutenden Land bereits einen großartigen Kostenaufwand der Prozess des Geldbesitzes erfordern, —

dass Beschuldigten gestattet die Appellatin diese Thatsache, die Thatsache Braun, wie dass gegen den Appellanten und seine Familie eine Untersuchung eingeleitet wurde;

zu bestätigt, dass Appellant zu seine Familie und die unständigen Bitten der Appellatin den Namen und Wohnsitz nicht zu verantworten, sondern lieber eine Untersuchung, ja sogar persönliche Haft zu verhindern, jede Kenntniß von der Quelle des Kostenbetrages der Appellatin in Abrede stellend;

dass Appellant zu seine Familie jeder Gemeinschaft bei dieser Sache setzen zu die Verfolgung der Appellatin, sie habe willenlos den Einflüsterungen des Appellanten gehorcht, ohne jede innere Selbstständigkeit ist;

zu bestätigt, dass Appellatin schon im J. 1863 den Appellanten wegen verschiedene gethan seine Dienste mit dessen früheren Gefälligkeiten nicht Leichtsinn zu belohnen;

dass sie diesel dessenungeachtet bei der eingeleiteten Untersuchung niederlegte zu für den Appellanten die freiwillige und unbedingte Zusage einer Geldgeschenkes von f 2000 machte;

dass Appellatin zu seiner Zeit f 900 in die Kassenung des Appellanten

Exhibita 5011 u 5012.

Actum
für

P. pto 11. Juli 1865.
Verk. v. 11. Juli 1865.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Appellatin,

gegen

Heinrich Stoffe, Schmiedmeister in Hallmeilar wohnhaft, Appellanten

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Saarbrücken vom 13. Januar 1865 laut Appellakt vom 6. März ebdn, wie Appellanten

von einem Urtheile desselben Bezirksgerichte vom 23. Februar darauf laut Appellakt vom 18. April ebdn, durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten.

Zth. das Appellatin, die nie verehelicht war, aber seit jetzt 19jährige Tochter besitzt, die im Jahre 1863 in den dürftigsten Verhältnissen in der größten Armuth sich befand, i. sich. Verein mit dessen Tochter Katharine in Kleider, i. Hemdbesatz, i. Hüte, i. Schuhe, i. Strümpfe, i. Kaffee, i. Zucker verkaufte;

Im Jahre 1863 änderten diese Verhältnisse; sie erhielt von einem Unter-Offizier i. Gastwirtstochter namens Braun, der natürlich Verbindlichkeiten gegen sie hatte, bedeutende Geldgeschenke — i. diese Geldgeschenke würden dem Beklagten i. dessen Familie sofort bekannt.

Eine Schwester der Appellatin Josepha Nicolaus, nämlich Katharina Nicolaus, ist dem ganz unbemittelten armen Lehrerhändler Matthias Braun in Hallmeilar verheirathet i. dieser Braun ist der Bruder der Mutter des Appellanten, nämlich der Maria Braun, Ehefrau des Ackerers Johannes Stoffe, bei welchen Eltern der ledige Appellant i. seine ledigen Geschwister Peter Stoffe, Schneider Georg Stoffe, Maurer i. Maria Stoffe wohnen. Die Kenntniß dieser Verhältnisse der Appellatin hatte sofortige Folge, dass Appellant seinen mit der 19jährigen

Zeugen der Appellatin verlobter d. Appellant gestand nachdem Faktum der ersten Urtheils in erster Instanz in der Sitzung zu, daß er in der Gemeinde allgemein sogenannt Stoffa: als verlobter der Tochter der Appellatin angesehen wurde.

Appellatin hatte in Sinna, mit ihrem gerichtlich erhaltenen Falte sich ein altes Haus mit Stallung zu kaufen d. dann alle Woche Käse herein dahin zu tragen; allein die Familie des Heinrich Stoppe riethen ihr d. drangen sie darauf ab, indem sie bemerkten, daß sie Falte bestig nach ihnen bleiben müßte d. gleichzeitig scharf verbot sie ein neues Haus erbauen zu wollen. In der Hauptverhandlung gaben Schlauch Johannes Stoppe vor, sie hätten das Haus für ihre Tochter Gertraude Stoppe erbaut d. da diese sich nachher nicht bewährte so wurde es einen gewissen Preis in Hofsheim verkauft d. das Haus nicht gebraucht habe, so hätte sie es an Appellatin hin verkauft: allein aus der Untersuchung resultirten Widersprüche d. Anhaltspunkte, die bestimmter schien, daß Familie Stoppe das Haus von vornherein nur für die Appellatin bauen wollten d. gebraucht haben; vgl Verh. hier vom 13. Januar 1864 Zeuge Nr 4. Welsch, Nr 5 Willemet, Nr 9. Heinrich Braun, Nr 18. Keller, Nr 24 Braun J.

Mit dem allegirten Vorschlage der Familie Stoppe erklärte sich Appellatin einverstanden d. letztere verbaute nun das Haus; dasselbe, ein Stock hoch, aus zwei Stuben Hausgang gassein, einer Hofzimmern d. Kammern d. einer Küche bestand, wurde im September Jahrs d. weil Nikolaus einen Titel haben wollte, so wurde noch jetzt laut registrirten Heirathsakte vom 29. September 1863 von Schlauchen Stoppe Heinrichs erbaut, für den sie aber baar bezahlten d. quittirten: Rthlr 1 Groschen 20 Pfennig d. gegen tekartigen Besitz entritt markirte

d. setzt gegen Nikolaus mit einer Tochter d. Schlauch Mathias Braun hinein.

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vor d. bei Eingehung des Heirathsvertrages sich Appellatin durch Appellanten einen neuen Theilungsvertrag kaufen, den Appellant, der damaligen in der Appellatin Hause wohnte, zu sich nahm d. in den Appellatin gehörte 1000 fl. dann 700 fl. d. etwas später noch einige 100 fl. Thlr.

Als das Haus gebaut war mit dem im Theilungsvertrag befindlichen Appellatischen Falte, sollte Heirathsstoffe sein Als Inhalt des Kaufakts über das Haus gesetzt worden, eine Rechnung ist über seine nächste Haus gemachten Zahlungen d. Vorauslagen. - d. zwar so, daß er in dem im Theilungsvertrag befindlichen 2300 fl. Appellatin noch circa 1000 fl. womit sie sich eine Käskarten, Getränkehalle - das Haus alles an 2800 fl. kostete.

Vor dem Gerichte in erster Instanz gab Appellant zu, daß der in seiner resp. in seiner Eltern Rechnung befindliche Theilungsvertrag der Appellatin gehöre d. letztere daher sich holen könne.

Vor und während des Hausbaues hatte Appellatin öfters, wenn noch einige Arbeiter ausgeruht d. selber war bezahlt, diese Arbeit. sowie der Hauskauf narrata etwa, daß wegen Fruchtbestalls, resp. Liebstalls von Falt in Jahre 1863 auf Anzeige eines Lehrers von Lallweiler strafrechtliche Untersuchung gegen Appellatin d. Cons. eingeleitet d. in Folge derselben nochmals Haussuchung bei ihr vorgenommen wurde.

Für Appellatin:

1. Am 13. Januar 1864 wurde Appellatin, deren Tochter d. deren Bruder Mathias Braun, sowie Heinrich d. Johann Stoppe darüber d. Untersuchungsrichter mündlich vernommen, wovon die

also vor Ballmaier abwesend. Da die Schwester der Appellatin, Ehefrau Braun, allein zu Hause zu Ballmaier zurückblieb, so bat sie Appellatin bei Absperrung nach Blockkastel der Schwester, Ehefrau Braun, einen in einem Krämpfe befindlichen Goldarm, resp. nämlich 500 fl in Silber u. 25 Stracci in Gold zum Aufbewahren, - einen Betrag, den Appellatin Ihr vorher dazu bestimmt hatte, um ihre arme Schwester damit ein Gnädchen machen zu lassen.

Bei ihrer Rückkehr von Blockkastel erfährt Appellatin v. Samuel Stopp von Ehefrau Braun, daß zwei Gendarmen am selben Tage in beiden Wohnungen Haussuchung nach Geld gemacht, obigen im Hof und Hofgebäude befindliche Geldbeträge gefunden, denselben; da räumt erklärte Ehefrau Stopp der sie aufsuchenden Ehefrau Braun: sie bringt das Geld sämtlich in unser Haus, damit es nicht aufgefunden u. könnte Ehefrau Braun nahm nun den Krämpf mit dem Gelde in ihre Wohnung u. ging mit in Stoppis Haus; da fremde Leute im Wohnzimmer sich befanden, wurde das Geld in die zweite Stube von Stoppis Wohnung gebracht u. dort übergeben.

Die Rückersatz der 500 fl. Hanriß Stopp selbst nämlich die 25 Stracci in Gold der Appellatin restituirt; seyen Familie Stopp mitgerichtete Klage wurde abgewiesen, gegen Maria Stopp aber erst, nachdem diese am 28. Februar ebenfalls gerichtlich Letzte, daß sie das Geld nicht zum Aufbewahren erhalten habe, sondern aber bei der Citation erklärte, daß die Appellatin mit ihrer Schwester, der Ehefrau Braun, Geld in unser Haus brachten, daß wir das Geld in den oberen Kasten, da Besen war, das Geld in den oberen Kasten nicht trug, viel mehr denselben mit dem Leintuche gefüllt habe, als sie das Geld in den oberen Kasten trug, dann es fort mit nahmen &c.

Nun Appellant Hanriß Stopp gestand endlich erklärte u. später zu, 500 fl. u. zwar in eigenen Namen empfangen zu haben,

Einnahmen bei Ankauf von Gütern, nachdem Hinterlegnisse u. nachdem Acten zu, als Remuneration für nachsichtbare u. mühsame letzten Jahre der Appellat ingelaufene Arbeiten u. dgl. u.

2. Am 15. Januar 1864 übergab Appellat in den Appellanten, den Verlobten seiner Tochter, seinen künftigen Schwiegersohn, die obigen 600 fl. - kr.
u. auf Pfingsten 1864 . . . 500. - -
u. etwa 10 Tage später noch circa . . 100. - -
nämlich in dem, mit der Appellatin gehörigen bei Heinrich Stopp befindlichen Theilungsbrückchen abgeholten. Das Geld hatte Appellatin bestimmt, damit Schwager u. Haltung bei seinem Abschiede nicht sehen, daß Appellant noch größere Summen bei sich habe, die Verabfolgung der Tochter kann u. müsse mit dem Vater, Appellatin müsse ihrer der Verfügung ihres u. ihrer ungetheilten Güter unterschreiben. Alles der Appellatin gehörige Geld hatte Appellant nämlich seiner Familie u. Hause mit dem Vorbehalt eben das Häuschen der Familie, resp. Heinrich Stopp das Gesammte zurückzugeben, darüber wieder, wie bisher, Verfügung u. Abfluß u. zwar Letzterer so, daß sie gebaren zu Zeiten Häuser gingen der Verfügungen Appellatin die Augen nicht, sie Vorsätze der Appellanten, Letzte dabei da gesehen ab u. sofort Herbst 1864, daß Appellant sein Verhältniß mit der Tochter der Appellatin ab, daß sein Schwarzsehen.

Nächst in vorter Appellatin gegen den Appellanten erhobene Klage auf Rückzahlung fraglicher 1200 fl. erkannte Appellant in spezifizirten Belaufe zu unter Festsetzung Erlassen einer Pfändung dieser 1200 fl. zu, behauptete aber jetzt nicht mehr als den erhaltenen 500 fl. sie nicht als Vergütungen, sondern als Remuneration für gehabte Arbeiten u. Mühen erhalten zu haben.

Es ist, daß mit vollem Rechte der erste Richter in Abtheilung von

19. Januar 1865 den Appellanten zur Zahlung der 120 fl. ö. W. binnen 14 Tagen zur Zahlung der 50 fl. kondemnirt hat.

Z.b. zur Appellation, daß Appellant sich darauf beruft, er habe mit seiner Erklärung ein widerrufliches Geständniß abgegeben i. d. er erste Richter selbes verfällt, obschon art. 1356 C.C. nur lehrt:

Z.b. daß der Grundsatz, das Geständniß darf nicht getheilt werden, wovon nun im Code civil bestimmt i. allgemein von der Theilung i. Letztern abgestirt wird;

daß Baber Erstern überhaupt allgemein in Fällen eine Ausnahme einräumt, wo Theilung des Geständnißes zugelassen werde, unter Anderem z.B. wenn a. der die Theilung fordernde Theil des Geständnißes mit einer Präsumption des Gesetzes in Widerspruch befand; b. lorsqu'elle était d'une invraisemblance, qui dégénerait en absurdité, c. lorsqu'elle était prouvée fausse ou infectée de quelque mensonge, qui en rendait la vérité suspecte; d. lorsqu'elle était combattue par un commencement de preuve. pp. vgl. Oberlin questions de cession T. II, I in fine; Dalloz, obligations, 5121 seq. Répert. Journ. du Pal. aveu Nr. 134 seq. – i. daß Blos Thatsachen, welche nur Theile der im Code civil zur Anwendung zu kommen haben,

daß Oberlin loco cit. Nr. II obige Thatsachen billigt i. nur, insoweit bezüglich der Alle sub b hier oben bemerkt: „Observe le juge, qu'on ne peut scinder l'aveu, malgré l'invraisemblance choquante, ce serait prêter à l'art. 1356 un sens absurde, et non seulement on ne doit pas supposer qu'une loi, en exceptant de sa disposition les cas où elle dégénérait en absurdité, mais ce serait même la violer que de les y comprendre." Im folgenden daß Oberlin dann die Bedingungen der Theilung normirt, wobei selbst sie warnend darauf, daß im Falle, wenn commencement de preuve vorliegt i. zitirt in Motif zum arrêt vom 3. thermidor IX in Sachen der Theilung sub b. vgl. Toullier t. 10 Nr. 336. Rép. Journ. Pal. aveu Nr. 151 seq. 162 seq. Troplong donations ad art. 931 Nr. 1050 [stahlberg-berlin:] Marcadé ad art. 1356 Nr. II in med. Dalloz, oblig. Nr. 5134: „une allégation vraiment absurde est déjà prouvée fausse, ce qui est une autre hypothèse où la loi ne serait point tenu à s'en rapporter à tout l'aveu". pp.

Dalloz l.c. 5138: „Il est établi, wenn Indizien der Fraus oder der Simulation vorhanden sind" i. die nachstehenden alle zitirten arrêts der cours von Turin vom 6. April 1809 i. Toulouse vom 24. März 1817, Agen 16. September 1823, 5. Mai 1823, wo die Theilung Statt fand: a. weil aus der Natur der Thatsachen hervorging, daß der Betreffende nicht de bonne foi war durch die cours de ses declarations; b. ein Theil des Geständnißes als Beweis gab; c. der Richter im Geständniß mensonge dol et fraude fand,

Arrêt C. Bourges, 4. Juni 1825: das Geständniß ist theilbar, wenn es mit den von der Partei vorgenommenen Handlungen im Widerspruch steht.

Dieselbe cour, arrêt 23. August 1825. wenn die gegebenen Thatsachen est demontré faux par les circonstances de la cause.

arrêt Cass. 20. Fructidor XII: Jemand gestand ein Depositum zu, behauptete aber gleichzeitig, die Deposition sei durch Compensation getilgt, das Gericht stimmte dem bei, sprach ihn frei, weil Depositum nicht gehörig bewiesen sei. pp.

Z.b. daß Brun in seinem Commentar der Theilung des Geständnißes das Geständniß des Appellanten dem Kampf der mauvaise foi, der Lüge u. des dolus mit der Wahrheit trägt.

Z.b. nämlich, daß während der in der Verhandlung vom 26. November 1863, wo das Haus mit dem den Appellanten übergebenen Gelde Schenkung vornehmen sollte, – nie Walter von der Appellantin bekommen sei, das Vorgeben, er sei im Hause mit Klostern gleichsam 1864 beschäftigt, die einzigen 50 fl. für Sammlung bei Katholiken von

Jahren erhalten zu haben;

daß er selbst angesessen haben müsse, daß der abgeschätzt sei, zu besteuern, Appellatin habe ihn dafür, daß er sie beim Akt auf nur 5-6stem Land, die in toto kaum 500 fl. gekostet haben, beschuldigen, die Summa von 500 fl. mehr als taxiert gekostet, Fürbringung vorgibt;

daß er daß selbe Lüge, böswillig, eingestandig lügenhafte, falsche, dolose Erklärung in Akten nur als falsch vermeinte u. nun beschuldigte, er habe diese 1700 fl. Steuer erstinken in Käufe des letzten Jahres gelaistete Arbeiten u. Dienste zu versteuern u. zu schenken bekommen;

Z.L. daß Appellant sich wohl sehr, zu erinnern haben daß Faß andeuten zu haben, 15. u. 18. Jänner u. Ihrigen 1864 zuerst als depossitum bekommen u. nachher, später erst, daß Appellatin sie selbes für geleistete Arbeiten geschenkt;

daß also nur seinem Gedächtnisse mit der Vater gebotene Faß, das zeigte ihr eine Schenkung erfolgte;

Z.L. daß Appellant nicht angibt, wann nur der Versteuerung einer Remuneration für geleistete Dienstleistungen der Appellatin erfolgte; daß sie aber dessen wohl erst in der Zeit erfolgt sein könnte, a welcher Appellatin in Besitze von Geldmitteln sich befand, also höchstens in der Zeit von 9- 10 Monaten, vom Oktober 1863 bis 15. u. 18. Jänner 1864, - da es sich von selbst versteht, daß die bis Oktober 1863 bestandenen Appellatin, die nämlich früheren Geldgeschenke ihres Gatten nicht versteuert haben konnte, - in der Zeit ihrer Ehe mit den Appellanten Geldgeschenke nicht gemacht haben kann;

daß nun aber erwiesen von selbst einleuchtet, daß, wenn Appellatin von Oktober 1863 bis Jänner 1864, wo die ersten Geldgeschenke an Appellanten erfolgt sein sollen, - diese Geschenke gemacht hat, sie selbe nicht für verstorbenen in Laufe der letzten Jahre geleistete Arbeiten gemacht haben kann, sondern welche bloß kürzlich seit Oktober 1863, also höchstens seit die seit 10 Monaten geleisteten Dienste gemacht haben könnte, da Appellant zur Lösung sich nicht verstanden wird, er habe vorher von Appellatin von ihrem Mobiliar bekommen, die Appellatin von ihrem Vater Hofrath Lützow-Fürstenthal geschenkt u.s.f.

Da bald die beschuldigte Täuschung einer Remuneration für jahrelange Leistungen, Dienste, die Appellatin selbst für jahrelange Arbeiten u. Dienste, wie weit also weit das Gedächtnis selbst trägt u. reicht, nicht einer Lüge baut.

Z.L. daß die Aktenprüfung der Frage nun ergeben, welche Arbeiten u. Dienste hat denn Appellant der Appellatin von Oktober 1863 an geleistet, ergibt, daß Kopie Nicolaus bei einer Vorstellung von Hotel Triest vom 25. Februar 1863 gegen den Akten Zl. 1731 - 1733 selbst für 261 fl. u. gegen weitere Zl. 996 u. 1030 für 63 fl. Rechnungen gestellt u. daß Appellant weiter gar nichts that als:

1. daß er beim Kreuzkäse vom 14. Juli 1863, wovon auf Appellatin Zl. 2059 u. 1067 für 120 fl. kaufte, sowie beim Kreuzkäse vom 18. Juli 1863, wovon auf sie Zl. 276 für 80 fl. akquirierte, - als Zeuge fungierte u. sich käuflich quasi selber mit unterschrieb u.

2. daß er im Sommer 1863 seinen von der Familie Stoppe benützten Garten nutzgenossen haben soll.

Z.L. daß Zeit der in Oktober 1864 an Appellanten gemachten angeblichen Geldgeschenke Appellatin ist vollständig hergerichtetes Haus, wie übrige z. kleine Akkordsumme bezahlt;

daß Appellant damals keine selbstständige Haushaltung, keinen Wagen besaß, keinen Akkordbau betrieb, sondern als Gäste bei seinem Bruder blieb u. sein Hauptmahl bekam; daß deshalb auch Appellatin es war, die ihm die Einkäufe des Appellanten, den 25. Februar 1863 akquirierten 4 Gänsebraten einzog, während die weiteren erst im Juli 1863 akquirierten Kanzellan bei der Akquisitiva ihm eingeflogt waren u. die erste in Herbste ihm Güter schenkweise Appellanten durch;

das Bäuerl die Summe absurd & unbegreiflich wäre, Appellatin
u. ihre Tochter Justina in den 10 Monaten vom Appellanten Hilfe
etwa für 1200 fl. erhalten, oder Appellant hätte darbüßen
Häuslerin in dieser Zeit so viele detaillierte Arbeiten gehabt,
daß d. der ledige Justina Stoppe dafür bis zu 1200 fl.
salariert!!?

Z.L. daß deshalb Appellant einzelne Hilfe angeblichen Dienste
u. Arbeiten gar nicht zu artikulieren wagt u. selbe in Rat zu
u. vor Gericht erster Instanz in keiner Weise genügend bewies,
die Art u. Weise, wie selbe artikuliert sind: videatur Motivum 10 erster Instanz
[illegible]: artikuliert hat, weil solche Artikulation eine Unmöglichkeit,
daß war u. da Bauersfrau, einem kleinen Kinde entbehrend,
nicht die Besorgung solcher Arbeiten bestreiten u. bestreiten;

Z.L. da Beleg alle Dienstleistungen sich darnach charakterisieren,
daß Bedienung, Einkäufe vom Jahr 1863 schreiben u. unterschreiben
[illegible] während mit Ausnahme der ersten Kinder annehmen, daß Bauer eine
Hausknechtes geschrieben habe:) – u. beim Häuerl nicht selbst;

Z.L. daß nun eine invraisemblance, qui dégénérait en absurdité, eine allegation vraiment absurde in der Besorgung läge, Appellatin habe für das Hinterstreiben zweier Kühe
1200 fl. Remuneration zugesichert u. bewilligt!! – da Bäuerin
und Appellant selbst die Dienstleistung u. Remuneration
in dieser Weise gar nicht allegiert, sohin das Absurdum der Klage
da die Dienstleistung zerfällt;

Z.L. die Hilfe beim Häuerl betreffend, daß Appellant klagt,
selbe solche nicht zu artikulieren wagt, als eine Remuneration
hierfür nicht erfolgt sein kann;

Z.L. gütam, daß Beispiel der Krafuntersuchung der appellantischen Mutter Hilfe beim Häuerl
[illegible] u. daß Appellant
nicht etwas als Grund Hofes in der Halle, wo die Häuerleute

Einkommen selbe, Zeuge Blum, N:7, dem Appellant da bemerkte,
die Justina gut bauen, sie hätte wisse alle 50 Silberlinge;

daß Zeuge N:8, Keller, das Heu näher 1200 fl. Advokat Trebel, f:Bar,
für 28. Oktober 1863 N:3:) gleichfalls näher 1200 fl. Zeuge N:6 Legrum, näher
1800 fl. schätzt – das Familie Stoppe für 2000 fl. an Appellatin verkaufe;

daß vom Appellant in Varese vom 26. November 1863 f:Beilage
insolvenz docis:) der reiche Erbonkel in Mailand massa 2000 fl. für den
Häuerl hinaus geben müßte, Umstand, der mir unbekannt, der mich aber
nicht viel berühren bekümmert, selbst als zugestellt, wie gering seine
Dienstleistungen beim Häuerl waren;

daß bei der Aufgabe der appellantischen Mutter beim selben
Verhöre: wo sie das Haus gekauft, kann ich nicht sagen
, wo er es gekauft habe ich keine Ahnung dabei" – wollen Glaubwürdigkeit
gestanden werden müßte, – hier nähere klar folgt, daß er nicht für
die Dienstleistungen seiner Söhne voll auf bezahlt würde, eine
Extra-Remuneration hierfür an den Appellanten also nicht er-
folgt sein kann;

Z.L. daß, wenn festgestellt, daß der Häuerl den Mutter Stoppe 1800-
2000 fl. gekostet hat, die Leistung also nur sein mit 700 fl. nicht
gesetzt werden, eine Unmöglichkeit, wenn andere seits der Mutter
Stoppe selbst zu Protokoll gegeben, daß er beim Häuerl über Abkauf
keinen Anfall etwa verloren hat, – dann die Stallstellungen der
Appellatin, sie hätte vor u. während des Häuerl an der Familie
Stoppe in Abteilung 2000 fl. für den Häuerl zu geben, nun
2000 fl. zurückerstatten u. das Haus, sähe sie 2000 fl. gekostet, – auf
Wahrheit beruhen müßte, – der Akt, daß Appellant u. seine Familie
für ihre "salarierten Dienste" in minimo mit 800–1000 fl. wert
bezahlt würden u. nicht bloß mit 200 fl. wie er sie
genommen hat;

Z.L. daß Beweis der Krafuntersuchung weiters ergänzt, wie von
der Zeit an, wo Appellatin in den Besitz des Geldes kam, das zwischen
Appellatin u. Familie Stoppe schon bekannte [illegible] Verhältnis

Braun beringen: ja nun wenn das Verhältniß so ist, dann bin ich ruhig und lasse die Appellatin machen, was sie will, ich bin ruhig und lasse die Appellatin machen, was sie will, allein unter Familie Stopp ist das Heute Land, wie Familie Stopp war, die die Obervormundschaft der Appellatin nur mittelst Hülfe wie Appellant mit Recht am 26. Novembar 1863 selbst erklärt: „Als Verwandte der Appellatin haben wir uns deshalb bei dem Frey„lichen Erwerbungen für die Appellatin: wie billig gezeigt, um „sie vor Uebervortheilungen zu schützen und will, wie dies Rath glaubt „um Vortheile zu erringen"; wie Familie Stopp der Grund und Boden sie das Haus kaufte, das Haus baute, zwar erklärte, sie habe nur sie das sei; wie aber Braun beim Hause und Mühle, wie die Optimity, täglich dabei essen und wie in der ganzen Gemeinde Uebervortheilung war und ausgesprochen wurde, das Hauß spitzbübisch sein und sie selbe sofort nach Vollendung in Besitz erhielt; wie Familie Stopp unmittelbar nach dem Gelder werb der Appellatin zu ganz unbares Geld und Obligation bekam, wie die Exp: sie, die Exp: ziemlich Kurzsichtig vernünftig und Referat, das einmal zum Erbraum der ganzen Gemeinde durch Kauf und Tausch zusammengebracht, offenbar sie Glück zur Strafe; wie das einmal später der vier Schwestern Ehe kaufte, Appellant um goldene Uhr 44 fl. 30 kr. die drei andern Schwestern jeweils ohne Uhr 45 fl. 24 kr. für Herrn Stocker 1864 No 25: f. f. k. wie, über Barbestellung Kleinarmschuhen, am 12. Juni 1864 um Eigenthum erhält mit 530 fl. 27 kr. und das Wirthshaus in Bliesthal bezahlte; wie obwohl nun Appellatin die bedeutenden Gelder bezog, trotzdem Familie Stopp in Besitz der Güter nur ca. 1200 fl. sowie in Besitz der alte Häuser waren, den Gelder mit mindestens 1800 fl. bis 2000 fl. von Appellatin zu zahlen wird der Arzt das Verhältniß einer Kindlichkeit und allen diesen Umständen war vorzusehen ist nicht auf Appellatin, sondern auf Familie Stopp gefallen ist, die erste Klagnis gegen

Familie Stopp gerichtet war, endlich wie die Besitzer der Appellatin, diesen Gelder bekömmliche Familie Stopp über gegen Abänderung das Verfahren in Besitz derselben klägerisch, die später gegen Appellatin gerichtete Untersuchung beseitigen half, wogegen nachher Umstand tritt, das Bezahlung 500 fl. hiesiger einzuklagt wurden, die Verjährung Appellant zugestand, nachdem einen rechtlichen Verständniß der appellantischen Schwester Maria Stopp am 18. Januar 1864, wenn es, wo Appellatin Familie Stopp in Bliesthal nach vernommen wurde, wo glaubwürdig die Hauptursache Häuser der Appellatin Hausbesitzung sieht, wo Appellatin die Schwester, Schwager Braun, „Absicht bei sich in der Absicht Stopp sein Hauß verbrannt sei, wieder gelegt wurden; sowie das Appellant der Theilen-Gehilfe der Appellatin vor vor seinen Besitz.

Z. B. das Hiernach also klar der Grund der Depositum sicher, gibt das Dürftig Appellatin nach den Verfügungen der Familie Stopp die Uebervortheilung genommen, das Bis Gehalt während der Untersuchung bei Familie Stopp besser als bei sie früher war sei, das Bis das Gehalt der Familie Stopp mit Mühe gröber genommen war, Braun über gaben konnte, als sie der Sohn, Appellant Heinrich Stopp der erklärte Braut gegen der Appellatin Schwester war; das Appellant selbst zugestand, in seiner Gemeinde habe er allgemein als der Verlobte der Appellatin Schwester gegolten, - sei Hausbesitzung, trotzdem sie nicht verlobt gewesen, - angestellte der Untersuchung nur Lügen, die sie so viele andere reicht;

Z. B. das Appellant die allegation maiment absurde nicht, das Appellatin ihnen nur ein Hausgut mit den 1200 fl. genommen habe, sondern das Braun gemeinschaftliches Gehalt mit Gehalt für gesetzlose Dienste, Arbeiten bezeugt, das alle nicht bezahlte Lüge das Richter: Gehalt Dienste,

wann hat sie zahlen? Appellant zu antworten vorgeschlagen war: da B. aber keine Antwort gab, schwieg J. in Anbetracht, daß B. zu dieser nicht gehalten, als wenn die Compensation stattfände bis 1700 fl. nicht erhalten hat;

J. J. daß hiernach ausser Streit steht, wie Appellatin ganz Zeit vorgab, Bürg hatte, einen großen Theil ihres Vermögens zu einem fremden Vortheile alle Vorrechte Bürgschaft kann, da Baber der Lehre gefolgt schreibt Gesetzgeber erklärt durch die appellatorische Erklärung: Familie Stoppelbein Main Vertrauen; dadurch Irrthum verleitet, worüber die Zeugen Zeit; Familie tapezirt ist während der Untersuchung, worüber Akten vollen in Akt;

Zu. da B. Irrthum der erste Richter mit vollem Recht die Klage zurückgewiesen hat, weil: a. die Annahme Appellatin habe 6 mir nichts dir nichts 1700 fl. verschenkt, eine absurde, ein Ding der Unmöglichkeit sei; b. weil das Bekenntniß von einem anderen Beweggrund, Irrthum, Betrug, dol et fraude unser art. 1353 C. c. in der vorherrschenden Doktrin u. Jurisprudenz nicht als Zeugenbeweis, sondern als Präsumtionen beweis gültig sei, die in specie vorhandenen Präsumtionen dawider der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses, der Wahrheit des Geständnisses zur Gewißheit erheben.

Zu. subsidiarisch, daß, konnten noch Zweifel bestehen, Appellatin zum Zeugenbeweis zugelassen werden müßte: a. weil dol et fraude immer durch Zeugen erwiesen werden ist u. c. weil abgesehen vom dolus das Geständniß ein commencement de preuve bildet, der den Zeugenbeweis gültig macht; vgl.

Merlin loc. cit. No. II. 5ter Absatz.

Zachariae V. Civ. Lit. D. S. 475 9767 i. f.

Sirey, Cod. ann. art. 1347, 16 leg. 43x. namentlich das unter 25 angeführte arrêt der cour von Rouen „le commencement de preuve par écrit peut même résulter du refus de répondre à plusieurs interpellations du juge."

Rép. J. Pal. commerc. de preuve No. 28 seq.

arrêt C. Bordeaux 8. August 1853 (: Pal. 1854. II. 121:).

Rép. J. Pal. supplém. commerc. de preuve No. 91.

arrêt Cass. 5. April 1864, Pal. 1864 S. 350 u. rota 2. daß in obigen Sinne die Zurückweisung Gesuch in u. der Kläger Frau und die minderjährigen blanc Grundstücken habe.

Dalloz 30. 1. 384; – 36. 1. 178; – 38. 1. 348; – 43. 1. 46; – 52. 1. 141; – Rota.

Aus diesen Gründen

Gefallen den k. Appellationsgerichts die beiden Vorurtheile zu vernichten mit Gerichtskosten u. Kosten der Appellinstanz.

Subsidiarisch, die Appellatin zum Zeugenbeweis zugelassen:

1. daß B. Appellant seine Frau Gemahlin 1863 mit der Tochter der Appellatin verlobte u. beide wurden nun bis in das Jahr 1864 elterlich, lobten in der ganzen Gemeinde gegolten haben; daß B. Appellant selbst überall für den künftigen Tochtermann der Appellatin gehalten u. sich den Namen Vater der Braut, die väterlich u. sich den Namen Vater der Braut, die väterlich Hause als den künftigen Gatten der Tochter;

2. daß derselbe mehrfältig erklärte, er könnten nun Gelder an Mathias Braun einhändigen u. daß er wegen des Geschäfts mit selben in Unterhandlung wäre;

3. daß Appellant, während der Frau Gemahlin erkrankt war, jeden in Glückstadt wohnenden Geschäftsbekannten Kellerkam u. sie ersuchte, sagt da zu ihr, daß die Sache arrangirt werde, bemerkend: „sie können Geld bei uns verdienen."

4. daß Bremer Frau die Verlobung mit Löschen von Glückstadt zu genannten Keller gekommen sei u. sagte, von ihr Vater, der Frau Stoppelbein bemerkte: „dieser giebt

Johann Joseph Mamlich wegen der Appellantin Forderung zu Recht erkannt:

5. Der Appellant Kaspar Löcher erklärte: „Ich habe das Geld; es wird auf der Verhandlung werden; allein das Lumpengesindel soll mir nicht vertrinken; sie stehlen ja sowieso was immer sie können."

6. Der Appellant andere seine Meinung dahin, weil Gattin Appellantin ihre Klage zurückgenommen habe, so könne auch er seine Klage nicht weiter verfolgen.

7. Da Barbara Stoppel die Prüfung 1863 mit gutem Erfolge bestanden, sich brav und sittsam betragen und bis Erlangung des Appellationsgehaltes zum Unterhalte allein die Mutter Wallmeier Gertraud in Haus und Kost genommen hat; da sich 3 Söhne seiten Silberne Verdienstmedaille Appellant mit gutem Erfolge bei der Belagerung Mainz als Freiwilliger mitgemacht haben und sich Appellant mit Gattin Barbara Mamlich seiten 12. Juni 1864 vergleichsweise dahin geeinigt haben, dass Gattin Appellantin das Obsitum der Ehegattin gegen Verzicht auf Leibgedinge, Widerlage und Heimsteuer übernehme, so wird

Recht

erkannt:

Vorgelesen in der Sitzung v. 26 Juni 1865.

Vkast

Gefertigt bei der öff. Verhandlung v. 18. Juli 1865.

Vkast

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Costa und diesem zur Abfindung auf die vorgenommene Exekution überlässt.

Doch Appellant für Spitalgeld das Recht behalten, da sie monatlich Geld von ihrem entfernt wohnenden Ehemann Kostgeld erhält, – von welchem Gelde sie ihm monatlich fl 1200 als remuneratorisch Gehalt übergab, vorgesehen die Zahlungen fl 2000 vollständig zu machen, widrigenfalls

sie befugt;

da bekannt, dass Appellant ohne irgend Jemand in seiner Heimathsgemeinde und Gegend Ehre erlitten mit der Tochter der Appellantin verlobt, dass Letztere an diesem Gerede weit nicht völlig unschuldig ist und dem Appellanten alle Hindernisse zu machen suchte, dass sie ihm gesammelten fl 1700 zurückforderte;

doch Appellant auf ihre Forderungen jedoch nicht einging, wonach die gegnerische Klage abgewiesen wurde;

in Betracht dass Appellant resp. der Vertreter in I. Instanz die mündlichen Erklärungen abgab, wie heute ad in seinem Gerede befangen war, dass der I. Richter daraus den Beweis der Klagegründe ableitete und den Appellanten durch die Einvernehmung Gottfried Mayer vom 17. Januar ad 23. Februar 1865 zur Restitution des behaupteten Depositums von fl 1700 sammt Zinsen verurtheilte;

dass dem Appellanten weit nicht schwer fallen wird die einzelnen Beweise zu entkräften;

in Betracht, dass der I. Richter von vornherein die vom Anwalte der Appellantin vorgebrachten Einreden, dieselben sei eine „voll- und herzlose" Frau und beim Hinscheiden vom Appellanten immerfort Gulden überkommen, – als wenn ad vorgenommen ad bestätigt worden, – als wenn ad vorgenommen ad bestätigt worden, obzwar Appellant

alla diese beschuldigungen als feststehungen einer ganzen offenbaren begangenen sache;

zu betrachten, dass die familie des appellanten nicht die arme bemittelte familie ist wie appellaten sie darzustellen versuchte, dass vielmehr die Albert grund & hof und über 40 morgen land besitzen, einen wald voll stämme & von einigen jahren verkaufen können und ausserdem einen laden unterhalten haben, während andere, wie z. b. appellant und seine brüder Peter & Georg handwerke betreiben und ihre persönliche bedürfnisse damit bestreiten, so dass sie für anständige kleider & wäsche nicht selbarem preise mit schulden — goldenen ketten ausstaffirt dürfen, oder in den verdacht einer unordentlichen wirthschaft kommen;

zu betrachten, dass die verweigerung des ersten zeugen, ein freund gegenpartei von einer gewissen importanz sei weil seine aussage bestätigend, wenn kein zweifel über die wirkliche übereinkunft diesen punkt übrig bleibe, — einen jeden gültigen beweis = = unmöglich, da einander feindgesinnte zeugen beweis bedürfen sondern eine blosse übereinkunft & den besitz gültig bestätigend, weil den appellanten aber über dessen inhalt keine hauptsache feindgesinnte zeugen beweis bedürfen als nachher klägerisch vorbringen zu verhindern hat;

zu betrachten, dass durch die zeugnisse des I. zeugen, die bestätigung des appellanten ein feindgesinnt von $1700 erhalten zu haben für Dolet & Freudlob, nicht sein eo ipso den beweis v. Dolet und Frau erbracht ist, vielmehr könte noch die frage aufgeworfen werden dass, wo sie denn diesen Dolet & Frau bestätigt und welchen beweis dafür vorliegen?

dass aber in einer feststellung & einer feststellung prozentualen unmöglich ein Frau oder Dolet liegen kann, jedenfalls aber dann nicht, wenn diese nicht über die bestimmung der gegenpartei

dazu festgestellt worden ist;

zu betrachten, was die angeblich unvollständige feststellung des appellanten über seine geleisteten dienste betrifft, beruhend dasselbe auf der obigen feststellungen sogleich gesagt und appellant auf beweisen erklärte; so ist die losung Nikolaus seit der belassung für die ihm geleisteten dienste nur die $1700 gestellt;

dass beweis aber eine völlig genügende feststellung und motivirung des allerdings nicht unbedeutenden gegenstandes ist;

dass hierbei dasselbe nicht über den augen zu verlieren ist, die appellanten dem appellanten für seinen gefälligkeiten dankbar war, & bei gebrauch & einrichtung des hauses, anbaues des ackers & absolut das geldes immer sein einer hilfe bedürfte, — die appellant & seine familie wegen der ihm geleisteten dienste in rücksichtnahme gezogen & eine gefälligkeit für sie unmöglich angenommen werden, die vielen appellanten, wegen der gesellschaftlichen verhältnisse, und ohne diese erforderliche geldmittel seinen vollen werth verschafft und die offenbarung zeigte, welche pflichten erfüllte, wie seine mitgenossen nachbarn keinen zu erfüllen;

zu betrachten, dass der I. zeuge ebenso mit bestimmt angenommen hat, die appellanten habe dem appellanten jene beistände seine blos aushülfsweise entstanden in folge stattgefundenen vorfallenheiten, oder weil sie in ihm ihren künftigen beschützer erblickten, — weil für die eine wie für die andern annahmen nicht mit einander vorhanden waren, wenn nahrungsmittel in den verschiedenen vom appellanten wieder producirten bedürfnissen sind;

zu betrachten, dass in dem angefochtenen urtheile und dessen hauptsache, mit bestimmt angenommen wurde, dass der appellant

ein qualifizirtes Geständniß gemacht, dessen Theilung ausnahmsweise, der besonderen Umstände wegen erlaubt sei;

daß daher zu untersuchen ist, ob Appellant überhaupt irgend ein Geständniß machte, und angenommen sie – ob dasselbe ausnahmsweise gegen ihn getheilt werden darf;

In Betracht, zur ersten Frage, daß ein Geständniß nichts Anderes ist als ein Zugeben des Klagegrundes, was im vorliegenden Falle in der Erklärung bestände: „ja, ich habe das behauptete Depositum erhalten.“ –

daß die beigefügte Qualification zwar immer den zugestandenen Klagegrund entweder gänzlich aufhebt oder beschränkt wie z. B. der Beisatz zu obigem Geständnisse: „allein ich habe es auch wieder restituirt, insofern der Klagegrund unter Beifügung eines Aufhebungsgrundes der früher bestandenen Verbindlichkeit zugestanden wird;

In Betracht, daß aber die Erklärung des Beklagten: „ich habe von der Klägerin kein Depositum erhalten wohl aber ein Handgeschenk von einer gleich großen Summe,“ – weit entfernt ein Zugeständniß des Klagegrundes zu sein, nichts weiter bildet als ein totales Ablaügnen des Klagegrundes unter Beifügung einer Erklärung;

daß bei einer entgegengesetzten Anschauungsweise der Gläubiger, welcher von seinem Schuldner seine Forderung erhält und später ex deposito belangt, bei Abgabe einer wahrheitsgemäßen Erklärung: „ich habe an jenem Tage zwar eine der eingeklagten „gleiche Summe erhalten, jedoch nicht als Depositum sondern als „Zahlung einer Schuld“ – an sich genöthigt wäre einem zweifelsüchtigen Richter gegenüber den Beweis seiner Forderung zu erbringen;

In Betracht, daß aber das Zugeständniß des Empfanges einer Summe oder eines Gegenstandes mit der beigefügten causa ein durchaus untrennbares Ganze bildet, daß eines ohne das andere so unvollständig ist, daß es zu keiner rechtlichen Entscheidung gelangen kann, – daß dieses ein wirkliches Geständniß, wie es der Richter zur basis seines Urtheiles bedarf, nicht allein den Empfang, sondern auch die in der Klage allegirte causa zugeben muß, – mithin das s. g. Geständniß des Appellanten gar kein solches vielmehr ein gänzliches in Abrede stellen des Klagegrundes bildet, weshalb von einem daraus resultirenden Beweise und Anerkennung der Klage keine Rede sein kann;

In Betracht aber, angenommen die Erklärung des Appellanten enthalte dennoch ein theilweises Geständniß, welches durch den Beisatz unwirksam gemacht werde, – daß dieser Beisatz schon um deswillen nicht davon getrennt werden darf, weil der art. 1356 C. civ. unbedingt jede Theilung verbietet, – sonach alle von den Gelehrten, insbesondere den älteren – statuirten Ausnahmen angesichts des klaren Textes unzulässig erscheinen, – zumal da die Erklärung des Appellanten eine einzige zusammenhängende Thatsache zum Gegenstande hat, nicht aber mehrere, nach Zeit und Ort getrennte wie z. B. die Erklärung wäre: „ich habe zwar anfänglich ein Depositum erhalten, später erklärte aber Deponentin, ich dürfe solches als Geschenk behalten.“

In Betracht, daß noch eine andere ausdrückliche Gesetzesstelle die Theilung einer derartigen Erklärung geradezu verbietet, daß nämlich der art. 1924 C. civ. vorschreibt, daß dem Beklagten in seiner Erklärung über die Thatsache eines Depositums Glauben geschenkt werden müsse, falls dasselbe 150 frcs übersteige und keine Urkunde darüber vorliege, – eine Verfügung, welche das angefochtene Urtheil geradezu verletzt hat;

In Betracht endlich, daß die angeführten Schriftsteller auf die Theilung eines sonst untheilbaren Geständnisses nur denn

billigen, wenn die Klägerin dasselbe gerade zu dem Vermögensstande gehört.

Inscription „Dorabiosi" № 1047 fl.
Dallos „ obligationi" 5134 fl.

und die Intabulation dieser Pfandrechte verfügt;

Cfr. 26. Nov. 1849 f. 49. 2. 403.
" 14. April 1852. f. 52. 1. 579.
" 27. April 1858. f. 59. 293.

In Betracht, daß aber im vorliegenden Falle die oben angeführten keine hinreichenden Gründe der Unzulässigkeit für die Erklärung der Appellanten enthalten, daß man sich gerade auf diesen Grund und den Betrag der Klagsgrundlage kaum berufen könnte,

in Betracht, daß dieser der I. Instanz mit Recht die Klage sofort zurückgewiesen hat, und nur noch zu untersuchen wäre, ob das in I. Instanz erhobene und heute wiederholte Zahlungsbegehren zulässig und gerechtfertigt;

in Betracht, daß dasselbe eine Summe über 100 fres beträgt und das Zahlungsbegehren nur dann zugelassen werden könnte, wenn es sich um Ersatz oder Leistung von Seiten der Appellanten handeln würde;

daß Appellatin hiezu selbst keine Thatsachen und Beweise zu artikulieren vermag, deren Bescheinigung aber, Appellantin selbst Dolos zu Grunde gelegt, nicht genügen kann um darauf die Thatsachen herzustellen;

daß selbst das erbrachte Beweisverfahren mit der Forderung der Appellantin Dolus voraussetzend begründet würde; indem sonst von dem mündlichen wie auch dem summarischen Beweisführen der Forderung eines Depositum's aus den Umfang des gesammten Lastes gefunden werden müßte wie gegen einen fremden, vorausgesetzt, daß keine ausgleichenden Kunstgriffe angewendet wurden

um die Übergabe des Depositums zu verweigern, was im vorliegenden Falle gar nicht behauptet wird;

in Betracht, daß aber das angebotene Beweisverfahren überflüssig ist indem dasselbe auf das rechtliche Thatsächliche des Depositums worauf der Betrag derselben gegründet ist, sich nämlich über ein Rabattum Stunde dort, welches wieder auf ein Depositum worauf das Klagebegehren mit

f 1700 mit Notwendigkeit sich gründen müßte;

und diesen Gründen

gefällt ab dem k. Appellationsgerichte mittelst Resolution des beiden ungefertigten Urtheils des k. Bezirksgerichtes zu Zwaibrücken vom 19. Januar und 23. Februar 1865 № mittels Nichtigkeitserklärung der von der Appellatin erhobenen Zahlungsbegehren abgewiesen, die Klage abgewiesen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.

Vollmar.

Verkündet in der Audienz v. 26 Juni 1865.

Fleischer

Gesehen bei den öffentl. Verhandlungen v. 11. Juli 1865.

Fleischer

[illegible] Hypothekarschein und Verschreibung [illegible] Betrag von fl 30.37er Conventions-Münze vom 12. Juni 1864 abgetreten [illegible] hat; — ferner das Weitere zu verfügen. Dessen [illegible] sonstige Rechte vorbehalten.

Factum.

Auszahlen verfolgt [illegible] Hypothekenschuldner den ausgestellten Hypothekenschein über Auszahlung [illegible] Capitals [illegible] Gulden [illegible] welches sein Auszahlungsgesuch [illegible] Gerichte am 15. Januar 1864 zum Aufbewahren übergeben [illegible] Gulden [illegible] welches sein [illegible] 27. Februar 1864 mit 500 fl circa 10 Tage später mit 100 fl zum Theil [illegible] Einzahlung wieder [illegible] Gesuch [illegible] verfolgt [illegible] Februar 1864. — [illegible] Gesuchsbetrag fort [illegible] [illegible] dem [illegible] Auszahlungsgesuch [illegible]

Außerdem [illegible] Auszahlung [illegible] Gulden [illegible] den Auszahlungsgesuch, [illegible] Gesuches Klagers [illegible] Gulden [illegible] welches [illegible] Januar 1864 [illegible] Depositum übergeben [illegible] Gesuch [illegible] Januar 1865 [illegible] Maria Klopfer [illegible] Gesuch für [illegible] über [illegible] Gesuch [illegible] Klagen [illegible] Gesuch [illegible] Maria Klopfer [illegible] Gesuch [illegible] Februar [illegible]

Urtheil vom selben Tage dagegen die gegen sie gerichtete
Klage abgewiesen, dagegen Appellant aufgetragen zur Rück-
stellung des Depositums pr. 300 fl., mit Urtheil vom 26.
October 1864 verurtheilt. – Die Kosten betreffend
so verordnete das Kgl. Bezirksgericht im 1. Urtheile,
daß Neubauer Josef die Kosten seiner Klage selbst zu tragen
u. es entscheidungen der Appellatin 1/4 zu ersetzen habe,
der dagegen die Aufhebung bezüglich der übrigen Kosten,
während in dem 2. Urtheile Appellatin von
diesen verursachten Kosten ein weiteres 1/4, u. davon
der Theil zur Entschädigung der Maria Kopp unter [illegible]
gangen. – Appellant trage die restlichen u. [illegible]
ten 2/4, ferner die des Klagsführung mit Verzicht-
ung des Urtheils, zu tragen hat.

Zu bemerken ist, daß Appellant im Verhandlungsprotocolle
vom 18. October 1864 erklärte, „500 fl. für Vermittlung
bei Ankauf von Gütern erhalten zu haben“, u. daher
an specificirten Anträgen die Verpflichtung war-
teten, fraglicher 1700 fl. haben er zwar erhalten, aber nicht
als Depositum, sondern auf Grund eines Mandats als [illegible]
sondern als Remuneration für verschiedene im Auf-
trage der Appellatin geleistete Arbeiten
und Dienste, – daß selbe in den Urtheilen [illegible]
auf Grund der in den Acten befindlichen [illegible]
u. Momente als durch Geständniß als bewiesen,
dolos und fraudulos gehandelt u. dadurch den Kläger
geschädigt worden war.

Hiergegen Appellation durch [illegible] Appellante.

Appellant macht zur Rechtfertigung seiner Beru-
fung geltend, daß [illegible] dem Geständnisse
sich ergebe, daß er zu der causa der Klage, das
Depositum, [illegible] 2
daß; [illegible] selbst im Geständnisse war, dasselbe
[illegible] während alle Momente, die hiergegen
[illegible] Documentation des Appel-
lanten [illegible] dolos
[illegible] Gründe [illegible]
[illegible] appellatische
Beweis total irrelevant, u. Allgemeines der
Art. 1341 u. 1924 C.c. total [illegible].

Erörterung resultirt als einziger Antrag war
die Frage: Ist nicht [illegible] Abänderung beider
[illegible] Appellprocesse die Verurtheilung zu [illegible] mit
[illegible] Kosten des Appellverfahrens?

Zink

Erneuerte Advocat-Anwalt Vollmacht zu hinterlegen.

Zink

No. 1261

Zustellung:
Heute den fünfzehnten Juli
achtzehnhundert fünf und sechzig,
Auf Ansuchen des Herrn Zink, Advocat der Appel-
lantin [illegible] Nicolaus,
Habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann,
Kgl. Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte

Urtheil nach selben Tage ausfolgen gegen sie gerichtet 2
Klage abgewiesen, sowie Appellant mit seiner gegen Be-
klagten wegen Depositen fl. 300 fl. mit Zins von 2
October 1864 anhängig. Der Letztere dagegen
so wie auch der Kgl. Bezirksgericht im 1. Urtheil
das Beklagten Gesuch dahin zum Theile gewilligt wurde
d. es Erstclagten der Appellatin 1/4 zu Capitalzahlen
und Zinsen, dann Ersatz der Appellatin 1/4 zu Capitalzahlen
Letztere wegen gänzlicher Abweisung Erstgenannten Klage
des Weiteren mit dem Beifügen, dass Appellatin einer
und Prinzipien, - das Beklagten in den Urtheilen a quo
und Grund dessen den Acten entnommen Klagsbegehren
d. Klagenden, als dem Gesetze gemäss, im Einklange
dass Appellatin gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes
Jenes abzuändern, - das Beklagten in den Urtheilen a quo
dass mit Recht dessen Abweisung des Klagsbegehrens
Jenes bestätigt werde.

In Erwägung Appellatin durch Zurückziehung

Appellant musste zur Bestätigung seines Ver-
fahrens eingeladen werden, sich über den Gegenstand
sich abzugeben, da er zu der causa dem Klage, das
Depositum, zurückgezogen, also zu der Appellatin
dass, dass selbst im Gegentheile von dasselbe
nachgewiesen sei, während alle Klagenden diesfalls
vorgebrachte Documente, die Appellatin
Zurückziehung des Appellatin
gesetzlich sei. Da dessen Grund sich
der subjectiven nicht angebotenen Appellatin
Recurs total irrelevant, d. Abgesehen das
Urtheil 1941 v. 1926 &c. total unpassend.
Das Klagen repetirt sich abgegeben Klagen
nur zu fassen:

Egyptgerichte die Erwägungen der angefochtenen Urtheil
Gründe d. Rechten des Appellantin

Gink

Jarmer Advocat Anwalt Volkmar für Appellant.

Gink

No. 1261

Zustellung.

Heute den fünfzehnten Juli
achtzehnhundert fünf und sechzig,
Auf Ansuchen des Herrn Gink, Advocat der Appel-
lati Herrn Nicolaus,
habe ich gerichtlich beeideter Civil Notar Herr Hasemann,
Kgl. Landgerichtsbezirk von Kgl. Appellationsgerichte

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

der Schultz zu Zweibrücken, woselbst wohnhaft, dem Herrn **Vollmar**, k. Anwalt des Appellaten Heinrich Kopp, auf seine Schreibstube gegangen und in seiner Wohnung mit seinem Gehülfen Herrn Petri
Abschrift der vorangehenden Qualitäten und dieses meines Acts zugestellt.

Zust. 38
Cop. 01
Reg. 7
46 kr.

Kosten 46 kr.

Hasemann

Herr Anwalt Vollmar erklärte am Tage der Zustellung 15 Juli 1865. daß er gegen vorausstehende Qualitäten opponiere.

Hasemann

No 4837 Registrirt zu Zweibrücken den 17. Juli 1865. für siebzehn Kreuzer Band 124 fol. 50. [illegible]

K. Rentamt [illegible]

[illegible]

und die Opposition zurückgenommen. Vollmar.

Rolle No 5009. [illegible] **Qualitaeten** Urth. v. 21. Aug. 1865.

[illegible] 1 Cop. 4 Bog.

Johann **Heilmann VI**, Ackerer in [illegible] wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 8. März 1865, durch k. Anwalt **Gulden** vertreten;

gegen

Copie für Vollmar am 16. Okt. 65.

1. Nicolaus **Müller**, Mühlbesitzer in [illegible] wohnhaft, als Vormund von Catharina und Anna **Müller**, beide minderjährig und ohne Gewerbe bei ihm domicilirt, Kinder der in [illegible] verstorbenen Catharina **Heilmann**, gewesene Ehefrau des daselbst ebenfalls verlebten Mühlbesitzers Georg **Müller**;
2. Maria **Müller**, ohne Gewerbe, Ehefrau von Philipp **Müller**, Ackerer und Letztern selbst, beide in [illegible] wohnhaft; Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt **Vollmar**.

Der k. Anwalt **Gulden** trug für den Appellanten dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils den hierin über die ersten Contestation zugelassenen Beweis durch Zeugen resp. [illegible] als [illegible], überflüssig und unzulässig aufzuheben, demgemäß die begründete Contestation der Appellaten sofort als unbegründet zu verwerfen, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz sowie in die Kosten der ersten Instanz, worüber noch nicht erkannt ist, zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch: für den Fall, als die Appellaten einen relevanten und zulässigen Beweis noch erbieten sollten, den Appellanten zum Gegenbeweise im Allgemeinen sowie noch speciell darüber zuzulassen:

1. durch Zeugen, daß er vom Jahre 1861 an bis 1864 incl. zur Bestreitung der von ihm geleisteten [illegible] Auslagen im Gesammtbetrage von 4611 fl gemacht und im Jahre 1862 von der Gemeinde [illegible] für übergetretenes Land 710 fl vereinnahmt hat und von den Schwiegereltern 326 fl er-

halten hat."

2., durch Zeugen und Experten: daß Appellant in diesem Hofraum als seinen Ställen und seiner Brunnen [illegible] nach Abzug aller Kosten einschließlich der seiner Unterhaltung, alljährlich noch mindestens 1400 – 1600 fl. [illegible] erlitten [illegible] hat."

Die Parteien in die erste Instanz zurückzuverweisen, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Der k. Anwalt Vollmar trug für die Appellaten dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Anwalt Vollmar trug ferner in einem Erwiderungsantrage dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den früher gestellten Hauptantrag zuzusprechen;

Rücksichtlich der Appellanten außer den bereits im angefochtenen Urtheile zugelassenen Beweisen auch zu folgenden Beweisen durch Zeugen und Urkunden, insbesondere durch [illegible] der früheren [illegible] zuzulassen:

Daß Appellant an nachbenannten Tagen die beigesetzten Summen bezahlt und verwendet hat.

1., am 3. Juni 1862 an den k. Hypothekenbewahrer Lehmann . fl. 1727. 15.
2., am 11. November 1862 u. 1864 an den Schuck in Frankenthal . 150. —
3., am 3. Dezember 1863 an [illegible] Madle . 1330. —
4., am 8. Februar 1864 an Lehmann . 1311. 43.
5., im Februar 1864 u. 1865 an [illegible] Reiß . 494. —
6., am 24. November 1864 an Johann Kirchheimer III . 64. 56.
7., für Einrichtung eines neuen Brunnens . 400. —
8., für Herstellung eines [illegible] . 112. —
9., für Erbauung eines [illegible] . 400. —
10., Ankauf eines Pferdes . 200. —

– sohin unter Verwerfung der Hauptberufung als unbegründet, die Parteien zur Fortsetzung desselben in das im angefochtenen Urtheile zugelassene Beweisverfahren vor den ersten Richter zurückzuverweisen unter Ver-

---

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

1) Nikolaus Müller, Gutsbesitzer in Großniedesheim wohnhaft, als Vormund von Catharina und Anna Müller, bei ihm domizilirt, minderjährige Kinder von Catharina Heilmann, im Leben Ehefrau des verlebten Gutsbesitzers Georg Müller u. cons. Appellaten – Anwalt Vollmar

gegen

Johann Heilmann VI, Oekonom in Großniedesheim wohnhaft, Appellant – Anwalt Gulden

Urtheil v. 21. Aug. 1865 verwirft Appellation u. legt die erford. Kosten zu Lasten d. Appellanten zu.

	Tarif	Au. fl.	Au. kr	Geb. fl.	Geb. kr
1) Consultation	68	—	—	8.	24
2) Anwaltsbestellung	70	—	41	—	48
3) Mittheilung der Akten	91	—	—	1.	53
4) id. an d. Staatsbehörde	90	—	—	—	57
5) Hinterlegung der Geldstrafe	id	4.	40	—	57
6) Rolle	id	2.	20	—	57
7) Aufforderung v. 6. Mai 1865	70	—	41	—	48
8) Avenir	id	—	41	—	48
9) Antrag, Orig. 11 2. 12 Bgl	72	1.	24	13.	56
2 Cop. 12 Bgl & Zustellung		1.	51	6.	58
10) Erwiderungsantrag, Orig. 10½ 2. 11 Bgl	id	1.	17	13.	18
2 Cop. 11 Bgl & Zustellung		1.	44	6.	39
11) Vertagung v. 26. Juni auf 17. Juli 65	83	—	07	1.	53
12) Hinterlegung des Antrags am 17. Juli 65	id	—	14	1.	53
13) Aufruf v. der Rolle		—	32	—	—
		16.	12	60.	09

[illegible] an Gulden

	Tarif.	Acct.		Gr.	
		℔	xx	℔	xx
Übertrag		16.	12	60	09.
14) Vortrag am 8. August 65	80	—	—	9.	27.
15) Fortschreibung am 9. ejusd	a.N. v. 1862	—	—	1.	53.
16) Anfangsblatt		—	21.	—	—
17) Aufsatz zum Prod.		—	32	—	—
18) Qualitäten, Orig. 4 Bgl	87.	—	28	4.	14
1 Copia 4 Bgl ℔ Zustellung		1.	14	1.	11
19) Ausfertigung		—	28	—	—
20) Zeugnis d. 8. Aug. 65	146.	1.	43	—	57.
21) Taxe der Partie v. Groß Wudtschen 8 Mgr.		11.	12	—	—
22) Porto ℔ Correspondenz	145	—	—	5.	36.
Zusammen		—	07	1.	06.
		32.	17.	85.	03
		85.	03.		
Vollmar. Erb, wegen Ausbleibung des Gegners Kosten		117.	20.		
Elisa			37.		
		116.	23.		

Zweihundert und sechzehn Thaler fünf Sgr. sechs Pfennige.

Trebnitz den 5ten October 1865.

Der Gerichtsdirektor Assessor Berndt

Dalus

Nro 5009 J. R.

P. pto 8. Sg. aug 1865.
resp. 21. Aug. 1865.

Aktenvermerk für

Johann Heilmann II, Ökonom in Großwindischheim wohnhaft, Appellant wider einen Beschluß des Kgl. Landgerichts zu Trebnitz vom 8. März 1865

gegen

1, Nikolaus Müller, Gutsbesitzer in Großwindischheim wohnhaft, als Vormund von Catharine und Anna Müller, beide minderjährig und ohne Ehevertrag bei ihm domicilirt, Kinder des in Heimwindischheim verstorbenen Catharine Heilmann, geborene Ehefrau des daselbst abgestorbenen Gutsbesitzer Georg Müller; 2, Moritz Müller, Sohn Ehevertrag, Ehefrau von Philipp Müller, Ökonom und Letzterer selbst, beide in Großwindischheim wohnhaft, Appellaten, Beide des P. Advokat Anwalt Vollmar vertreten

In Betreff, daß Margaretha Dierig, welche in erster Ehe mit Johann Philipp Dierig und in zweiter Ehe mit Jakob Heilmann II, dem Vater resp. Großvater der Parteien, verheirathet war, bei ihrem am 30. Mai 1864 erfolgten Tode ein Testament errichtet hat: 1, Elisabetha Dierig, Ehefrau von Jakob Heinrich Feder, ihre Tochter erster Ehe; 2, den Appellaten Johann Heilmann II, ihren zweiten Ehe; 3, die Appellatin, die Tochter der schon vor der Testatrix verstorbenen Tochter Catharine Heilmann, welche von dem ebenfalls vorverstorbenen Gutsbesitzer Georg Müller verheirathet war;

daß die Tochter schon bei Lebzeiten der Eltern den großen Theil des elterlichen Vermögens durch Heirathsgeschenke theils zu Eigenthum, theils in Nutzen erhalten haben.

In Betreff, daß der zweite Ehemann der Testatrix, Jakob Heilmann II, welcher am 20. November 1847 verstorben ist, kurz vor seinem Tode, nämlich am 30. September 1847 den großen Theil der Vermögensgüter auf 9 Jahre verpachtet hat um jährlichen Pachtzins von 158 fl 30 kr,

daß Johann Wittwer, die Testatrix, den Theil der Vermögen-

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

fällbgültiges mit Rücksicht von zwei Minderjährigen, welche sich im Genusse befindet, vom 13. Novbr 1848 auf 8 Jahre jährlich neuen jährlichen Pachtzins von 52 fl 40 kr. verpachtet;

Daß Hinsichtlich seines und seiner Ehefrau Antheiles die verpachteten Realitäten zu benützen und überhaupt den Genuß zu nützen, die Lindern zu pflegen, erhaltenden Grundstücken und sein Absterben in dem dem Hypothekarrechten gegen Rückgabe gehörigen Zustande, ausgenommen etwa eines noch nicht bezahlten, wovon ihr die Hälfte gegen Rückgabe von 600 fl in Empfang, mache die zweiten Ehemann verwendet worden wäre;

Daß Hinsichtlich ihres Antheiles, mit Rücksicht der jüngeren, welche sie in zweiten Ehe bekommen sollte, vom 18. Juli 1856 auf Raten eine 249 fl 30 kr jährlich verzinslich sei.

In Erwägung, daß die Tochter Catharina Heilmann, die Mutter der Hypothekarin, frühverstorben ist, als weiteren Kinder sind vorhanden;

daß die Lehberstorin, um den Schuldner Franz Müller zu entsetzen, zu Gunsten Kleinmindersheim zog um ihre während 7 Jahren die Verwaltung führte.

daß Franz Müller, der Vater der Hypothekarin, während dieser Zeit und bis zum 26. März 1860 der Vormund, zur Verwaltung der Lehberstorin genommen ist und ihre Einkünfte verwaltet hat.

daß während dieser nämlichen Zeit die Lehberstorin nicht allein mit Grundstücken in Kleinmindersheim, sondern auch noch die ihr gehörige Hand in Großwindesheim verkauft hat, nämlich:

Für Lucas Fil. gb. G.G

1, um 13. Novbr 1848 verpachtete sie den Acker sein No. 1578/2 im Mühlbrink, welches Hypothek hat

um . . . . . 261 fl —

2, um 16. April 1853 verkaufte sie um Franz Vetter den Acker sein No. 1741 in der Hellerin

Übertrag . . . 261 fl —

um . . . . . 400 fl —

3, um 2. Mai 1853 den Acker pl. No. 1720 all. der um Thomas Wippel um . . . . . 450 fl —

4. im Jahre 1854 einen weiteren Acker allen pl No. 1744 um Peter Vetter V um . . . . 450 fl —

5, im Jahre 1856 um Valentin Madle den Rosengarten um . . . . . 1000 fl —

Zusammen . . . 2561 fl —

wovon bei dem Verkaufe der Hypothekarin der Hypothek Johann Georg Müller (26. März 1860) um noch rückständig . . . 567 fl 10

weshalb die Lehberstorin um 28. Januar 1861 cadirt sind.

Indem während dieser Hypothek von diesen Grundstücken verbaut worden sind . . . 1993. 50

daß in dieser Zeit die Lehberstorin erbaut hat:

Mobiliar verpfändet durch . . . . . 134. 06.

und einen Ochsen und eine Kuh verkauft um . . . 105. —

Zusammen . 2232. 56.

wozu dann noch kommen die pfändungsweisen Forderungen mit 1847 fl 50 kr, die Lehberstorin der selbst, bewilligterweise zwei Minderjährige und der Vormundschaftsgründe.

daß dieser die Besorgung der Hypothek, daß sie der Verwaltung der Lehberstorin ändere der Hypothek, Johann Georg Müller um 1679 fl 52 kr. verringert habe, sehr dringend ist

In Erwägung, daß zwischen die Lehberstorin mit Georg Müller einig wurde und in den letzten Jahren ihres Lebens mit demselben einen Prozeß führte, indem sie behauptete, daß er ihr nur den in seiner Zusammen vom 15. Mai 1858 en bloc pfändungsweise, ungültig für sie ungültigen Capitalien ad 1280 fl die Summe von 399 fl nicht entgegen sind,

worüber sie sum selbem sue sie Sahuiveln, zu dessen Aus-
fertigung es jedoch dieser sue inzwischen eingetretenen Umstände sei Hr. Ignaz Müller nicht gekommen ist;

dass sie deshalb auf die Liegenschaft sue Ignaz Müller in Exekution nehmen und sue Exekutionsrichter sue 24. März 1860 bewilligen sei, sie bei der Versteigerungstagsatzung von Müller zu vertreten und sue von ihm gekaufte Inzaß in Empfang zu nehmen.

dass nun dieser Fall sue Kryallerei eine entscheidende sie nehmen für seinen Mitklagen günstig, allein auch die für sie gesprochenen Gründe fast wieder sue sie selbst abgeändert sei sei und Abänderung müßte, weil sie es verlangte, dieses sie nicht für sie anhängig bleiben.

dass demselben über diese Abänderungen die Entscheidung sue seinen Mitklagen besitze und sich in Letzterer Zeit verschiedene Säumungen zugetragen hätte, weil seinen Mitklagen - wie die Säumungen constatieren - Fall wegen Minderjährigkeit, Fall wegen der Lösung eines Vormundes nicht gesprochen konnte.

dass schließlich die Liegenschaft bis zu ihrem Tode sue unentgeltliche Wohnung sue blieb, welche sie nicht benützen hätte.

In Antwort, dass die Liegenschaft allmählig seit sue Jahre 1861 die von sue Kryallerei verschiedene Veränderungen gegangen sei Veränderungen vorgenommen und folgende Exekution gemacht sei, nämlich:

1, Sieht Akt von Notär Haase vom 28. Jänner 1861 sei sie selbe die ohne verschiedene Rückstände für Grundsteuer mit 567 fl 10 kr cediert und sei sue Exekutionsgericht zur Abzug sei Verkäufers und sue Lohn selbst einverleibt mit . . . . . 545 fl 42.

2. Am 8. Februar 1862 hätte sie selbe, welchem sie vorher mit sue einigen Gläubigern über die Entlösung sei Pfandrechtes einverleibt sollen, ihre Immobilien

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

zu Exekutionszwecken versteigern. Es erzielt sei
ein Erlös von 7027 fl.

Von diesem Erlöse sei sie zufolge Urkunde
vor Notär Fitz vom 3. Juni 1862 sue Dr. Leh-
mann in Zürich gegen Verzicht sue Zinsen vom
8. Februar bis 3. Juni, die Summe von 2227 fl cediert
und sei auf Abzug sei Kapitals Erlös mit 34 fl
35 kr, zusammen . . . . . 2192 fl 25.

Davon sei sie jedoch sue Kryallerei,
sue sie widerrechtlich Exekution zu Gunsten
seiner Pfand sue Exekutionsrichter
Lehmann, die sie sue seine Klage
übernommen hatte, die Forderung von 900 fl
15 kr genehmigt, wie dies durch die verbriefte
Säumung vom 27. Januar 1863 constatiert ist,
dessen Einverleibung sie abgetreten, mit . . . 900 fl 15.

Verbleiben = 1292 fl 10.

3. Am 3. Februar 1862 sei die Kryallerei sei sie sue
15. Mai 1858 genehmigten Forderung von 500 fl sue
Zinsen zurückbezahlt mit . . . . . 600 fl —

4, Am 10. Juli 1862 sei sie sue Kryallerei sei
baldige Löschung sei Pfandrechtes forderungen sue die Kryallerei
mit 673 fl sue Zinsen vom 26. März 1860 sue zur Ver-
steigerung mit diesem auf seinen Einzugsrechtsstand vom
12. Juni 1861 übertragen und von sue Kryallerei
am 14. Juli 1862 sue Entlösung sue Zinsen bis Juli,
dann beides zurückbezahlt mit . . . . . 755 fl 01.

5, Zufolge der verbrieften Säumungen vom 8 sue
Dezember 1862, 27. Januar 1863 und 6. Februar 1864
sei dieselbe von sue Kryallerei sue Gunsten sue

zu übertragen . . 3194 fl 53.

Übertrag . . . 3192 fl 53

Hiergegen . . . . 2890 fl 32

nämlich:

A. für eigene Schulden des Appellanten:

	fl	kr
a, für verfallenen Güterversteigpreis, die zwei ersten Termine mit . . .	426.	30.
b. Zinsen des ganzen Steigpreises ad 1706 fl mit	152.	41.
c, für Heu und Ohmet	21.	–
d, des Darlehen vom 3. Juni 1862 mit . .	900.	15.
Zinsen desselben	3.	07.
	1503.	33.

B. für Beträge, welche er von Dritten für sie vereinnahmt hatte:

	fl	kr
a. Pachtzinse von 2 Jahren . .	499.	–
b. Güterversteigpreise, Capital und Zinsen	816.	44.
c, von Appelshaeuser auf Capital und Zins	71.	15.
	1386.	59.
	2890.	32

Im Ganzen . . . . 6083 fl 25.

Es bemerkt sich, daß diese Einnahmen der Erblasserin von dem Appellanten zu 6983 fl 34 kr berechnet wurden, indem sie bei dem Cessionspreise von Lehmann den ganzen Betrag mit 2192 fl 25 kr und auch zugleich den ganzen Betrag sub Nro 5 mit 2890 fl 26 kr (in Wirklichkeit sind es 6 kr mehr) einstellten und dabei übersehen, daß die Erblasserin von jenem Cessionspreise dem Appellanten das später zurückerhaltene Darlehen von 900 fl 15 kr gemacht hatte, daher diese Summe in ihrer Rechnung doppelt erscheint.

Zettel 5009.

S. zu 8. Zg. Aug. 1865.
Verh. v. 21. Aug. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

1, Nicolaus Müller, Spitalbesitzer in Groß-Steinheim wohnhaft, als Vormund von Catharina und Anna Müller, beide minderjährig und ohne Gewerbe bei ihm domicilirt, Kinder der in Kleinsteinheim verstorbenen Catharina Heilmann, gewesenen Ehefrau des daselbst ebenfalls verlebten Spitalbesitzers Georg Müller,
2, Maria Müller, ohne Gewerbe, Ehefrau von Philipp Müller, Steinhauer und letzterer selbst, beide in Groß-Steinheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

Johann Heilmann VI, Steinhauer in Groß-Steinheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts in Seligenstadt vom 8. März 1865, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Anna Margaretha Dietz, die Mutter resp. Großmutter der Parteien, stand in zweifacher Ehe: in erster mit Johann Philipp Dietz, aus welcher [illegible] Elisabetha Dietz, Ehefrau Seuder hervorgegangen, – in zweiter mit Jakob Heilmann dem zweiten, in welcher zwei Kinder geboren worden, Appellant Johann Heilmann VI. und Catharina Heilmann, die Letztere Ehefrau des nach ihr verlebten Georg Müller, Mutter der Appellaten.

Sowohl Appellant wie auch die Mutter der Appellaten hatten von ihren Eltern durch Übergabe unter Lebenden Vermögen erhalten, sowohl Mobiliarausstattung wie auch Immobilien, letztere theils in Eigenthum theils in Nutznießung.

Bei dem Tode ihres am 20. November 1847 verlebten zweiten Ehemannes hatte dessen Wittwe, die Erblasserin einen Weinberg – um den später 821 fl erlöst wurden – und einige Grundstücke in Nutznießung, und bezog auch von geschafften Immobilien einen

jährlichen Kaufschilling von 240 fl. 30 kr.

Diese Urkunde, bei welcher für mich freie Abschrift im Gerichte hat abgelassen sollen, diente mir allein zur Information, - kann derselben weder, wie allbekannt, eine feste pfandbare und rückstandige Forderung.

Die Lange ihres Zeugnisses, der Advokat der Appellantin habe, weder ihre Besitzungsverhältnisse, noch Müller ihre Zahlungsunfähigkeit bewiesen.

Weder Kaufbriefe, Zahlungsquittungen, Schuldscheine, noch Zeugenaussagen vorgelegt.

Am 15. März 1858 stellte Kaufleute ihre Forderung und erhielt sie bis zu nächster ziffermäßiger Abschreibung von fl. 300. 52.
" 1280. -
fl. 1679. 52.

als Kapital angelegt hatte.

Diese 1280 fl. stammen aus:

1) bei Firma Appel & Fürsten fl. 100. -
2) bei der Appellantin 500. -
laut Schein v. 15. März 1858.
3) bei Forderung Stellen 175. -
laut Schein v. 9. Januar 1857.
gegen Schein v. 9. Januar 1860.
4) bei Kaufleuten 500. -
laut Schein v. 9. April 1857.
gegen Schein v. 9. April 1860.

Laut der Abschreibungsurkunde vom 6. Advokat Hasse und 26. März 1860. gerichtlich angefertigt, hatte Forderung Stellen gänzlich getilgt und deren Kautionsurkunde verlangt. fl. 680. 38.

Und blieb Rest Schilling 412. 03.

gegenüber obigen Rests der ersten Forderung anzuführen.

Der letzten Forderungsrests begehrte Firma Müller wie folgt:

1) von 1. September 1859 fl. 86. -
2) von 1. Februar 1860 von der Appellantin als Einnahmen ihrer Schuldnerin Forderung Stellen 168. -
3) von 14. März 1860 100. -
fl. 354. -

Abtretung fl. 354. -
4) bei der Abschreibung der Forderung von der Appellantin 58. 03.
= fl. 412. 03.

Hier nun war Appellant Forderungsberechtigten und Rechtsvertreter Forderung Stellen vom 30. März 1864 stark, betreffs ihrer ganzen Forderungsabschreibung 1490. 2. Kreuzer abschreibung 19 fl. 42 kr. bewusst, welche nicht einmal für richtig ihre Forderungsklagen zu bestreiten.

Obgleich der Forderung ihre Forderung ihrer Kautionsurkunde nicht vorbewusst, sondern bedauerlicherweise ihre Forderungen gemacht hatte, musste sie beim Abschreibungsakt bar und vorbehaltlos tilgen, ihre Forderung wie ihre Schuldscheine gelöscht vollständig bis auf obige 19 fl. 42 kr. bis auf ihrer Forderung.

Dieselbe entrichtete mit mg. Akte d. d. Notär Haase vom 28. Januar 1861 gerichtlich Abschrift in Forderungsabtretung vom fl. 567. 10.
gegen einen Rückstand von fl. 8. 31.
und Abschreibung der Kosten mit 12. 52.
21. 28.
bleibt Forderung heute fl. 545. 42.

Der folgende Akte ist der Notär Heilmann, der gerichtlich Forderung, ihr gerichtlich Immobilien besitzt, welche Standbuch vom gerichtlichen Forderung, laut mg. Akte d. d. Notär Hitz vom 8. Februar 1862 in Eigentum verschrieben war und zeigte einen Rückstand von 20 27 fl. -

Hierbei vertritt Appellant seine Mutter trotz dass jeder Notär die Verschreibungsbedingung für seinen Gerichten der Forderung nicht, dass er allein vor allen Gerichten, der Forderung gegenüber Forderung und sich der Klagbarkeit nicht zu Dingen verpflichtet sei, wenn

ihre gelung Einfallen und der gerichtlichen Schätzung
mäßig niedrigen Preis von 1706 fl. zu er-
steigern.

Bei dieser Versteigerung waren:

a, die Pfarrer Rieder für . . fl. 2041.—
b, Hyazinth . . 1706.—
c, Franz de Paula . . 3250.—
Sa. 7027.—

Nun kam bei fremden Steigerern nur Pfar-
rer Hyazinth als Bieter, Heil-
mann hat nur 1 Bieter, Sitz
vom 3. Juni 1862 an Gütepächter, Lehmann
Lehmann in Frauenkirchen resp. dessen
Vater für . . fl. 2727.—
gegen Verlust der seit 3. Februar 1861 an
Lehmann hinaus mit . . fl. 32.07.
mit 2 Rabenmessen der Kosten der Exek. 34.35.
mithin Verlust fl. 7.43.

Hyazinth schuldete ursprünglich an Güte-
pächter Lehmann ein verzinsliches
Kapital, hat er am nämlichen Tage der Ab-
fuhr, mit der nämlichen Gültschuldner, den
Lehmann der sie übernahm als Kaufpreis
angenommen, zurückbezahlt.

Pfarrer Franz bei fremden Steiger-
rern abgeboten mit . . fl. 1053.—
diesen bezahlen als Einstand einen,
Anticipando an Ausruf der Ver-
steigerungspreis mit . . 771.—
Stand wie oben fl. 282.—
bei dem Steigerer Georg Paalzermann in
Großwarasdorf.

Allein eben damit verschwindet schuldete
Georg Müller, der Pächter der Hyazinthen,
von seinem Pachtsteigerungsrechte:

1, einer Prämie von . . fl. 175.—
2, einer zweiten Prämie von . 500.—
Sa. 675.—

die erste Prämie vorgerichtlich vom 9. Fe-
bruar 1860, die zweite vom 9. April bis auf
den 17. Juni 1861 bisher die Hyazinthen
Ablösung Gulden schuldig geblie-
ben, und vorgerichtete Hyazinth einen
Schaden für die Prämie von . fl. 2041.—
diese Prämie bezahlte weiter im Klagsfalle

1861 in der Art nicht, daß er den Hyazinthen
die gerichtlichen Taxen zu ersetzen der Heil-
mann über Exekution abermal-
gen Bieter Pfarrer Hyazinth
bahnung von 625 fl. zurückgab und
den Kauf gelöste.

Diese 625 fl. nebst 80 fl. 01 er Zinsen gilt
Hyazinth seinem Bruder und 14. Ju-
li 1862 zurückzugeben haben, und gro-
ßerlei von der Schätzungscommission
eine begründete Erklärung.

Diese Schätzung mit den Abzügen für
wie folgt:

1, ersten Pfarr . . fl. 125.—
Zins v. 9. Jänner 1860 – 14. Juli 1862 . 21.59 3/4
2, zweiten Pfarr . . 500.—
Zins v. 9. April 1860 – 14. Juli 1862 . 56.35 3/4
Sa. 252.35 1/2

Hyazinth will aber bezahlt haben 255.01.
mithin einmal fl. 2.25 1/2.

Hingegen schuldete Hyazinth an seinen
Bruder laut der Ablösungsurkunden Pfarrer
vom 15. März 1858 Capital . fl. 500.—
Zinsen vom 15. März 1858 – 12. Ja-
nner 1862 . . 93.32 1/2
Sa. 593.32 1/2.

Derselbe will aber hievon am 12.
Februar 1862 an seinen Bruder Ba-
thasar bezahlt haben . . 600.—
mithin zuviel fl. 6.27 1/2

Pfarrer hat den Hyazinthen der Lo-
sation so bald überlassen, Lehmann sehr hilf-
los, weil er die Zinsen so steigern und
jedesmal gut haben Nachsicht hatte.

Vom vierten Pfarrersteigerungspreis ad 1706 fl.
will Hyazinth abziehen 1000 fl. in baaren und
152 fl. 41 er Zinsen bezahlt haben und
productet dahier gegen wahrheitliche
Erklärungen erwiesen von dem k. k. Bezirks-
Wagner in Lockenhaus am 8. August
1862 und 6. Februar 1864.
in der letzteren sogar eine in 3 Punkten
begründete Erklärung des gerichtlichen Be-
trages vom 27. Januar 1863 hat Hyazinth

sich von seiner Mündel nach erreichter Entlassung anfallen:

1) für Kaution in den Jahren 1861. 1862 und 1863 erhaltene Zins der Sparkasse . . fl. 21. —

2) für die bei der Kasse angelegten Waisengelder pro 1860 und 1861 mit . fl. 499. —

3) für die bei Bürgermeisteramt Pfleiderer angelegten Immobiliengelder samt Zinsen in Ludwigsburg . . fl. 876.44.

4) für eine bei Hofgerichtsrat Hellmann angelegte Ablösungssumme und Zinsen in Schwenningen . . fl. 21. 15.

5) endlich für eine von seiner Mündel an Gutsbesitzer Bürkle in Hofen pro 900 fl 15 kr samt Zinsen ad 3 fl 02 kr. —

Hofgerichtsadvokat Hellmann will dieser seiner Mündel dasjenige leisten, was billig und redlich ist, und muß alle Ausgaben gut heißen, welche er für sie anlegen, gemacht hat und bei Abhörung der Rechnung noch machen wird. Dagegen hat er bei Abhörung der Rechnung des Hofgerichtsadvokaten Hofgerichtsadvokat Johann Müller anzusetzen:

1) den 1. Februar 1860 . . fl. 168. —

2) den 26. März 1860 . . 58.03.

Fl. 226.03.

und genehmigt hierüber keine Spezialquittung seiner Mündel zu verlangen, sondern er sich hierüber auf die dem Rezeß der Rechnungsablegung vom 8. Februar 1864 enthaltene allgemeine Entlastung berufen.

Der Gerichtsnotar Rechtsagent Heilmann, hat seit Ostern des Jahres 1860 bis zu diesem den 30. Mai 1864 abgelaufenen Jahr, also in nicht ganz 4½ Jahren, während der Rechnungsverwaltung ihm Beträge des Hofgerichtsadvokaten und Bürgers Johann Müller anzusetzen:

1) den Kassenrechnungsrest der Johann Müller'schen Masse . . fl. 411.03.

2) Kapitalien pro 1860 und 1861 . . 499. —

3) Zins- und Agiogewinn pro 1861 bis 1863 . . . . 21. —

4) Stiftungsstand bei Hofgerichtsadvokat:

a) abschriftlich auf Kapital . . 50. —

b) auf Zinsen . . . 21. 15.

fl. 1033. 18.

Übertrag . fl. 1033. 18.

5) Gutsabschreibungsposten:

a) von Hofgerichtsadvokat:

Hauptsumme . . . 426.30.

Zinsen . . . 152.41.

b) von Gutsbesitzer:

Hauptsumme . . . 271. —

Zinsen . . . 45.44.

6) Kassenbestände:

a) laut Kassenr. v. 28. Januar 1861 . 545.42.

b) laut Kassenr. v. 8. Juni 1862 . 2192.25.

7) Mobiliarvermögensstücke:

a) beim Hofgerichtsadvokat laut Pfandrezeß vom 15. Mai 1858 gepfändete Gegenstände um 12. Februar 1862 gemindert Zinsl. . 600. —

b) bei Johann Müller'schen Kassen Künstler bei Hofgerichtsadvokat laut gerichtl. Pfändungsakt vom 14. Juli 1862 wegen Zinsen . fl 55.01.

c) Ein Pfandgegenstand des Hofgerichtsadvokaten ad 900 fl 15 kr fällt hier nicht in Betracht, da selber schon 1862 hingegeben und gänzlich gestrichen worden, – Zinsen hievon mit . 3.02.

Fl. 649.28.

Über obigen Aktivstand will Hofgerichtsadvokat von 6. Februar 1864 an seine Mündel Folgendes bezahlt haben:

a) Kosten von Schätzung und Versteigerung . fl. 415.06.

b) an Johann Hofgerichtsadvokat:

Taxgebühr . . 50. —

Zinsen v. 1. Mai 1863 bis 6. Februar 1864 . 8. 45.

Fl. 473.51.

Hiezu eine Anmerkung des Gerichtsnotars Rechtsagent Heilmann, die nämlichen Zinsen und Kapitalien für alle 19 fl 12 kr betreffend, nicht einverstanden zu sein, sondern diese zu bezahlen!

Über den Vorschlag, daß die Verwendung dieser für die Ansprüche des Mündels Heilmann fest beanstandeten Summe gemäß Hofgerichtsadvokat nicht die geringste Schwierigkeit verursachen, – so, daß Gerichtsnotar, der Akten und

Vermögensverwalter, der einen unbe-
dingten Einfluß auf seine Mutter ausübte, –
ein Diebstahl ist niemals behauptet worden,
wäre auch nicht so stillschweigend hingenom-
men worden;
Die sparsame mißtrauische alte Frau konnte
unmöglich diese ungeheure Summe in 4 1/2
Jahren verbrauchen, und wird daher Ex-
ponenten der vox populi beistimmen, wenn
dieselbe behauptet Appellant habe diese Sum-
me von seiner Mutter erhalten um sie den
anderen Miterben zu entziehen.
Ueber die Motive der völlig unnöthigen
Güterveräußerung und der Cessionen gibt
Appellant sehr unstichhaltige Gründe an
nämlich die Selbstständigkeit und den Eigen-
willen seiner Mutter, – fügt jedoch den
bemerkenswerthen Zusatz bei: „Möglich
„ist es allerdings, daß hiezu die, bei der
„Geschäftsführung des Miterben der Appellaten
„gemachten Erfahrungen beigetragen haben."
Wenn aber die Mutter Hellmann mit der
Geschäftsführung ihres Schwiegersohnes Mül-
ler, welcher nur geringfügige Pachtgelder
u. s. w. verwaltete, unzufrieden war, so
kann sie dadurch doch nicht bestimmt wor-
den sein ihre Güterverwaltung und leicht
zu verwaltenden Immobilien zu ver-
äußern und den Erlös nebst anderen Aus-
ständen zu cediren, weil sie dadurch ja
die Schwierigkeiten der Verwaltung ver-
mehrt hätte, – es sei denn, daß sie ihre Un-
zufriedenheit mit jener Verwaltung
an ihren Enkeln den Appellaten rächen woll-
te dadurch, daß sie ihnen heimlich den größ-
ten Theil ihres Nachlasses entzog, was nur
durch Veräußerung der Immobilien, Ces-
sion und Erhebung der Ausstände er-
möglicht werden konnte.
Es ist nun nöthig die Vermögensverhält-
nisse des Appellanten von dem Jahre 1860
und heute ins Auge zu fassen um beur-
theilen zu können ob dieselben in natür-
licher und gewöhnlicher Weise sich verbes-

sert haben, oder ob dieselben in ungewöhn-
licher und unerklärlicher Art sich ver-
größert haben.
Appellant besaß vor dem Jahre 1860 an
Immobiliareigenthum:

a) auf Bann von Großniedesheim	15 T.	11 7/10 D.
b) auf Bann von Kleinniedesheim	2.	19 2/10
c) auf Bann von Beindersheim	1.	60.
an Ackerland und Weinb.	18 T.	90 9/10 D.
d) auf Bann von Heuchelheim an Wiesen	1.	20.
Sa	20 T.	10 9/10 D.

Dieses Immobiliarbesitzthum hatte er in
folgender Weise erworben:
A. durch Schenkung von seinen Eltern und
Schwiegereltern:

a) Großniedesheim	12.	30 2/10
b) Kleinniedesheim	2.	16.
c) Beindersheim	1.	60.
d) Heuchelheim	1.	93.
Sa	17.	08 2/10
B) durch Kauf von Dritten: im Ganzen	3.	02 7/10
wie oben Sa	20.	10 9/10

Appellant war also beim Besitze eines
Hauses und 17. Tagwerk Acker und Wie-
sen in einem Zeitraume von beinahe
18. Jahren nur im Stande 3 Tagw. 02 7/10 Dez.
Land um den Preiß von 1228 fl sich an-
zuschaffen.
Mit Uebernahme der Vermögensverwal-
tung seiner Mutter haben sich diese Zustän-
de geändert; er ersteigerte im Jahr 1861
von den Appellaten 111. Dez. Garten für
2401 fl und bezahlte den Preis ehe noch
die einzelnen Termine verfallen wa-
ren [illegible] mit 1700 fl baar, während er
die beiden oben erwähnten Schuldscheine des
Vaters der Appellaten an Zahlungsstatt
beifügte, – er bezahlte im folgenden Jahre
eine große Summe (1727 fl 15 xr) an ei-
nem Tage an [illegible]
mann, und im nämlichen Jahre 1355 fl
an seine Mutter – das Ganze ist so
auffallend: entweder hat Appellant

[illegible] Gemeinde Sachsenhausen Lit. [illegible] zu verpachten, etwa an bisherige die Gebäulichkeiten mit ganzem Raumgehalt der neu Parzellirung [illegible] Theile [illegible].

Appellant reclamirte seit dem Herbst 1861 folgende Immobilien zu den beigeschätzten Preisen:

1) aus der Appellaten 111. Ztg. Feuer- ohne Hausbau- und Pflanzgegenstände für . fl. 2401.—

2) v. 28. Januar 1862 aus der Parzelle Sahnke in Sachsenhausen 19. Ztg. ohne Bau. 200.—

3) v. 8. Februar 1862 aus seiner Mühlbar 326. Ztg. Acker für . 1206.—

4) v. 3. Dezember 1863 aus der Parzelle Nadler 66 Ztg. Acker. 300.—

5) v. 21. Mai 1863 aus seiner Reiss 112. Ztg. Acker. 1235.—

6) v. 12. Mai 1864 aus Hofraum Burkheimer 41. Ztg. Platz für . 215.—

Fl. 6052.—

Für das reservirte Haus und Hofraum hat Appellant Anspruch auf den Preis seiner Immobilien Anspruch auf andere Parzellen folgendermaßen Zuschlägen geschätzt:

A. Hinsichtlich auf seine Mühlbar:

1) der Differenz der aufgebauten Kaufsumme laut Kaufbrief aus Herrn Müller . fl. 226.03.

2) Feuer- und Hagel 1861. 1862. 1863 . 21.—

3) Kapitalzins und Zinsen:

a) seiner eigenen Anspruch laut Akten vom 15. Mai 1858 somit ginst. 600.—

b) die gegen Anspruch des Herrn Müller die neue Zahlung Statt gegeben somit ginst. 255.01.

c) Zinsen der vergütigt geschätzten 900 fl 15 kr . 3.07

4) Früchtenabzugposten:

a) Feuerbestimmung . 426.30.

b) Zinsen . 152.41.

Fl. 2184.22.

B. Der dritte Kaufposten:

5) v. Januar 1861 aus der Appel-

Appellation . fl. 2184.22.

lation reserv. Feuer Raumgehalt Abzug gemäß der Schätzung Anspruch 1861 Heugutstimmen . fl. 2401.—

Zins . 15.—

Fl. 2416.—

ab die beiden Anspruchsposten somit Zins . 717.—

1699.—

6) v. 3. Juni 1862 (Abzug der Posten) aus Erbschaftsmasse Johann Lehmann:

a) erste Zahlung . 956.20.

b) zweite Zahlung . 313.45.

c) dritte Zahlung . 351.12.

d) vierte Zahlung . 105.58.

7) v. 11. November 1862 und 11. November 1864 aus der Parzelle Sahnke in Sachsenhausen . 150.—

8) v. 8. Februar 1864 aus Lehmann 1311.43.

9) v. 8. Februar 1864 aus Jenny Reiss 442.—

10) v. 24. November 1864 aus Hofraum Burkheimer III . 64.36.

11) v. 3. Ztg. 1864 aus Palmen Kirchler 1183.20.

12) v. 3. Ztg. 1864 aus der Parzelle Kühn . 110.—

13) v. März 1865 aus Jenny Reiss . 442.—

Fl. 9324.36.

Wenn nun Appellant in seiner Antwort erster Instanz den dritten Punkt hinzugefügt: „Appellaten könnten ihm nicht für spätere Jahre irgend etwas, das an der Mühlbar für den passiven Theil seiner gehabten Leistungen besitze," so konnte er die Leistung sagen, aber nicht den über erörterten Leistungen nicht auf die Parzellirung, sondern nicht zu berücksichtigen sprechen:

Die Mauer hat ein Gewölbe von 20. Zeugnarke Rekurrent besitzt, das in 18. Fuß von 3. Zeugnarke hier 1228 fl. anschlagen konnte, sei in Bezug immerfort einfach von einem Raum per maximal 900 fl. in seinem Preis mit einem Mühlbar und Stadt gerichtlichen Instanz zu berücksichtigen.

Erkenntniß erlässt nun Appellant sich über [illegible] Beschwerden abschließlichen Ausführungen über [illegible] über die oberen angeführten Einwendungen gutachtlich gutachtlich äußern und in allenfalls [illegible] mit Begründungen und Beweisen sind [illegible] abzugeben Bericht zu erstatten.

Nach dieser Abschließung wird der in der [illegible] gegenwärtige Bericht für abgeschlossen mit Rechtsverbindlichkeit, dass die Schlussfassung [illegible] für die gesetzgebenden Behörde dem Appellanten gegenwärtig steht, die Entscheidung hat [illegible] Einsicht, in dem anderen abschließlichen und [illegible] Bericht gründlich, angesichts dieser Wichtigkeit, — die Berufung wird für [illegible] gründet,

Nach dieser Abschließung

gegen den K. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als [illegible] gegründet ab [illegible] Abänderung des Appellanten in die Kosten und Kosten.

Tollmar.

Entschieden in der Sitzung v. 17. Juli 1865.

Bilfer

Ausgefertigt bei der Kanzlei, am 8. August 1865.

Bilfer

2. 5009.

Stempel 14 Kreutzer

Dimensions-Stempel

Ausfertigung v. 21. Aug. 1865 [illegible] ppl.

Appellations-Urtheil

für

1) Nikolaus Müller, Gutsbesitzer in Großwiesenfelden wohnhaft, als Vormund von Katharina, Anna Müller, beide minderjährig, ohne Gewerbe bei ihm Domizil, Kinder des in Klausenfelden verstorbenen Katharina Heilmann, gewesenen Ehefrau des daselbst abwesenden verlebten Gutsbesitzers Georg Müller; 2) Maria Müller, ohne Gewerbe, Ehefrau von Philipp Müller, Ökonom in Katharinenfelden, beide in Großwiesenfelden wohnhaft, Appellaten an, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

Johann Heilmann den jüngeren, Ökonom in Großwiesenfelden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. bayerischen Landgerichtes in Frankenthal vom 8. März 1865, vertreten durch den k. Anwalt Gudden.

Das am 28. Juli 1865 zugefertigte Urtheil des Appellaten wird dort in nachstehenden Punkten eine Abänderung, resp. Bestätigung:

1) Obgleich Appellant zugestanden das bestehenden Notoriat zugeben muss, dass seine Mutter eine Forderung von wenigen Hundert Gulden gehabt, so [illegible] dass dieselbe während der Vormundschaft des Vaters des Appellaten so gering sich gemacht und den Interessen ihrer Kinder, während seiner Vormundschaft Darlehen gemacht Kapitalsanlagen so unsorgfältig verfahren, dass das nicht einmal eine Verantwortung derselben gefunden hat, wofür diese Kinder den Vormund zu [illegible]

Dasselbe stützt seine einzige Immobilien [illegible] Forderungen auf den Fuß dasselben nachgewiesen, dass seine Mutter von 1848–1860 [illegible] Gulden 2232. 56/4 Kapitalsanlagen verbrauchte. Diese Verwendungen würden jedenfalls zu gemeinsamen Gunsten zu bezahlen

von Seiten der Appellaten gestellt und die Summe von fl 500 zu hinterlegen, welche die Wb Heilmann im J. 1853 & 1854 auf den Land. Acht des k. Notar Neumayer v. 29. Mai 1846 gehörigen Grundsteinpostens liefert;

die Appellaten sind übereingekommen, dass Appellant & consorten vorerst, welche Wb Heilmann klagte, zunächst ihre einzelnen Antheile, sowie Appellant & seine Mitmasser bei ihrer Abtheilung Schulden abzusonderen haben.

Abrigens waren die Forderungen resp. Antheile des Wb Heilmann zur Zeit der Abtheilung mit Georg Müller - 26. März 1860 - absolut geordnet seine Activ-Forderungen & zwar:

1) Schulde Appellant laut der Abtheilung v. 26. März ausstehend sorgfältig	fl 547. 34 kr.
2) Dasselbe laut vorliegender Assignation	fl 500. —
3) Das Vater der Appellaten:	
a. laut zweiter Session	fl 675. —
b. Lager	fl 412. 03 kr.
4) Appellationsacten	fl 100. —
	fl 2234. 37 kr.

Allerdings wurde auf Instigation der Appellaten dem Vater der Appellaten die Vermögensverwaltung abgenommen und später auch die Obsorge über denselben entzogen, - der stellt sich letzterer nicht klaglos als Vormund einer Urtheilsfällung dar, umgestoßen der nunmehr zum Vorschein gekommenen vom Appellanten vorgelegten Session v. 15. Mai 1858, - da gemäß diese Schuld einen Theil der Capitalanlage von fl 1260 bildet welche in der Abtheilung vom 15. Mai 1858 verdaut ist, - von welcher Schuld die Wb Heilmann freundlichst Klage vom Vater der Appellaten durch Zahlung von fl 399 verlangen wollte;

2) Appellant stellt in seinen Anträgen die seinerseits auf welche seine Mutter vom J. 1860 an bis zu ihrem Todesmonate, der siebzehn

Posten mangelhaften - ob auf dem einfachen Grunde weil sie nicht einzigen & vorgetragen, oder auf einem andern rechtigen Haupten;

Es steht dar fest:

I. Der Passivrückstand der Georg Müller laut Abtheilung vom 26. März 1860, mit . . . . . fl 412. 03.

diesen sind fl 86 & fl 100 Abzahlungen geleistet ohne Angabe an Wen? die Zahlung passirt; - die beiden andern Zahlungen von fl 168 & fl 98.03 kr. wurden an mündlichen Auftrag der Appellanten gebucht & dieser setzt in seinen Anträgen zu sehen diese Summen an seine Mutter abgeliefert; " falls die Ablieferung nicht stattgefunden, so würde der Betrag noch geschuldet."

Ob Appellant einen Beweis dafür hat, - muss später untersucht werden.

II. Die Anklagen die der gerichtliche Verwalter, Georg Müller, auf Grund Vermögen der Wb Heilmann für den Appellantenstand machte, laut Theilung v. 26. März 1860:

1) Anlagepost an gemahlt bezahlt	fl 58. 40 kr.
Zinsen	fl 2. 56.
2) Anlagepost an Wb Heilmann	fl 86. 40 kr.
3) für ein bezahlt Capital	fl 300. —
Zinsen	fl 32. 05 kr.
4) Betrag von Hof	fl 50. —
Zinsen	3. 13.
5) Herausgabe v. einem Forst	fl 11. —
6) Kartoffeln	fl 3. —
Sa	fl 547. 34 kr.

Beigeschlossen das Inventarium, gleichfalls wobei Appellant einen Protokollarschein von dem Verlassenschaftsgerichte gefunden wird, somit die wirkliche Summe auf über

obigen Urtheilen klärten Punkt inquirirwen u. sofern, daß er sich rigorosen, weldher Standpunkt jedoch, R - mit Rücksicht seiner Gutmüthigkeit wie er glauben machen will - die Antwort nicht entwaigern wird.

Obigen ist seine Vollmacht im Klagelibell nur in der form der einfachen Anzeigerstattung verfindlich, dass aus gegen ihn wird von dem Appellaten eine Anklage erhoben, über die zuständ nicht das Vorverfahren, sondern nur das Civilverfahren verhandelt, da aber im Obigen, namentlich im bezug auf Kassirbestellung u. Moralität wenig Entscheidungsmaterialien beigebracht.

Die nun folgende frage geht nun dahin: ob Appellant obige f 547. 34 xr. an seine Mutter bezahlt hat, zu welcher Zeit und welche Beweise er dafür in Händen hat.

Er könnt allerdings von ihm ab, ob er die folgenden beantworten will, allein die folgenden die wir und vielleicht auch das Gericht sich eine Meinung bilden wird, werden ihn wohl zur Nothwendigkeit stimmen.

3) Appellant hat den Verdacht von sich abzuwälzen als habe er seiner Mutter mehr Zinsen berechnet als er gehabt, indem er sich mit Verzinszinsen belastet. - Dem wird auf diese Fragen mit Bestimmtheit zu antworten:

a. an Schulden die die zwei Posten von Müller:

Hauptsumme	f 675. -
Zinsen	f 43. 36 xr.
	f 718. 36 xr.
Zinsen v. 10. Juli 1861 - 11. Juli 1862	f 36. 19
	f 754. 54 xr.

mithin immer noch 7 xr. weniger bezahlt.

b. an Schulden persönlich f 500. -

Zins v. 15. Mai 1858 bis Ende 1859	f 25. -
	f 525. -
Zins v. 1859 - 1860	f 26. 15
	f 551. 15
Zins v. 1860 - 1861	f 27. 33 xr.
	f 578. 48 xr.
Zins v. 15. Mai 1861 - 12. Febr. 1862	f 21. 28 xr.
	f 600. 16 xr.

mithin 16 xr zu wenig bezahlt.

4) Appellant behauptet nun viele Zahlungen nicht durch eigenen Mittel geleistet, sondern zu dem Behufe Schulden contrahirt zu haben. -

Eine solche Behauptung muss in meinen Augen nichtig sein, wo ein persönlicher Vortheil, oder sonstige bewegende Ursache zu einer solchen Manipulation vorhanden wären, - da aber eine Nachforschung von geringem Nachtheil für Appellant, vorzüglich da lasse nicht um andere Schulden die ihm nicht rückzahlbar sind zu tilgen, wo bei er noch 3 Monate warten dürfen sich entschließen muß, weil auf er nicht rückzahlen darf, - ist eine gerichtliche Thunlichkeit und eine dahertige Aufstellung verdient daran Glauben, wenn sie auf durch einen Notariatsact constatirt sein sollte.

Appellant schuldete nemlich am 3. Juni 1862 Herrn Jos. Heinrich Lehmann & Mr heilmann abgetheilten Antheil Joseph Lehmann 3 verschiedene Summen auf Grundbesitz im Gesammtbetrage von f 770. 56 xr, sowie einen Hypothekarschuld von f 1700 Hauptschuld Summe nebst noch als zukünftigen Zinsen und Inscriptionskosten. -

Er will nun von seiner Mutter, auf dem ihr bezahlten Capitalbetrag, f 900. 15 xr entlastet haben um die Pfrenta der Hypothekarforderung, somit Zinsen & Kosten zu tilgen und entschlossen sich nur weitere 3 monatliche Zinsen zu bezahlen, weil er nicht genöthigt hatte.

Er will auf sich von seiner Mutter entnommene Darlehen bereits am 11. Juni verzeichnet f 800 zurückbezahlt haben & legt dazu eine obrigkeitl. Notariatsbescheinigung v. 27. Januar 1863 vor.

Welche Urkunde schwierigkeiten behaupten, die mit der

Vorschüsse in gerichtlicher Klage geltend machen, der muß das durch entsprechende Angaben die Richtigkeit des vorgelegten Rechnung.

5) Appellanten stellen keine Behauptung über die Richtigkeit der angeblichen Zahlungen, sie sind nur befugt, die Belastungen gegen den Appellanten zu verstärken und die Abrechnung der Klägerin nachzuprüfen.

Wenn Appellant auf seit dem J. 1842, wo seine Eltern ihm ihr Hausgrundstück übergaben, bis zum J. 1860 drei Hypotheken 82 7/10 Dezimalen Grundeigenthum verkauft und darüber f 1860. 12 Sgr bezahlt, so bleibt sein Irrthum doch immerhin ein sehr unbedeutender, wie auch bei einem geringen Besitze nicht anders sein konnte, und seine späteren Erwerbungen & Zahlungen seit dem J. 1860 stehen in gar keinem Verhältniß damit.

Vom J. 1858 blieb Appellant mit dem Ertrage der 2 & seiner Mutter sowie auf dritten Personen schuldig, im Betrage, und mußte der Hälfte der Appellanten auf den Gläubiger Wilh Heilmann diese bezahlen sie in Empfang, ebenso ein Capital von f 300 mit nachfolgenden Zinsen, - einige Jahre später, als Appellant das Vermögen seiner Mutter übernahm, zahlte er seine Schulden die nicht fällig sind, und nimmt selbst, zahlte er seine Schulden die nicht fällig sind, und nimmt seinen Anstand auf Zinsen für Mutter 3 Monate zu entrichten.

Im Jahre 1862 bezahlte Appellant, seiner Behauptung nach auf eigenen Mittel folgende Zahlungen:

1) am 2. Februar 1862 seine Capitalschuld an seine Mutter mit	f 600. —
2) am 3. Juni 1862 an Lehmann	f 827. —
3) am 11. Juni an seine Mutter	f 800. —
4) am 14. Juli an seine Mutter bezahlt die 2 Posten von Müller	f 755. 01 Sgr.
5) am 8. Dezember abschriftlich auf Gutachten pro 1862 an seine Mutter	f 171. 05 Sgr.
Sa	f 3153. 06 Sgr.

Sollte nicht solcher Abschluß in den Forderungsverhältnissen mit verschiedene Dinge zugelassen?!

6) Wenn auf die Gutsverwaltungsrechnungen der Appellanten von 1861 bis 1864 im Betrage von f 6693 nur Thalersatz (3913 f 20 Sgr) abgezahlt sind, und noch f 2779. 10 Sgr geschuldet werden, wenn nicht auf Zinsen und zur Tilgung bedeutender Forderungen von Schulden contrahiren müßte, so sind seine Aufforderungen und Zahlungen in den kritischen Jahren immer so bedeutend, daß sie jedem Unbefangenen unerklärlich scheinen müssen, will man sie nicht so erklären wie sie die Appellanten und die übrigen Behauptungen seiner Heimathsgemeinde erklären.

Appellanten haben Vorladungen einzugeben & in Vorschlag gebracht daß die Schulden der Appellanten bei Müller, Riehl und Wille und f 3221. ihre Richtigkeit haben; -

sie können jedoch der angeblichen Anlagen bei Lehmann von f 1300 und f 1400 nicht näher zugehen, bis der Anwalt der Appellanten die beiden & Acten von Lehmann, auf welche sie Ansprüche sind, communicirt.

Die rectificirte Rechnung stellt sich demnach also:

A. Appellant bezahlte:

1) an seine Mutter	f 1958. 19 Sgr.
2) an Lehmann am 3. Juni 1862	f 1727. 15 Sgr.
3) an die Appellanten	f 1689. 28 Sgr.
4) an Schenck	f 150. —
5) an Reiss	f 494. —
6) an Burkheimer	f 64. 26 Sgr.
7) an Mädle	f 1330. —
8) an Lehmann 8 Febr. 1864	f 1311. 13
Sa	f 8726. 11.
wovon die Posten abzugehen mit	f 3221. —
Rest	f 5505. 11 Sgr.

7) Wenn Appellant sich auf den Fleiß seiner Leute & die Fortbringung dieses Fingerabdruckes beruft, so ist hierbei zu bemerken, daß es bekanntlich Jedermann hat & die Fingerabdrücke erst in neuerer Zeit mit etwas Vortheil entdeckt, daß dieselbe jedoch einer Ausbildung noch fähig & zwar

1) Errichtung eines Atelier	f 400. –
2) Anstellung eines Beamten	112. –
3) Erbauung eines Hospitals	400. –
4) Ankauf eines Pferdes	200. —
	f 1112. –

8) Appellant bestreitet nun den zugesprochenen Baarbetrag & Einsicht in Anklage, indem es den größten Theil des Baarbetrages in Fingern zieht, & ist wohl allein hier zu bemerken, daß es sich von einem Betrüger handelt, der sich die listigste Art ausgedacht und durchgesetzt, mit Recht Indizien aufgreifen darf, - daß aber noch im Hauptprozesse, die einzelnen Indizien für sich allein, oft unbedeutend & verschwindend, in ihrer Zusammenstellung aber einen so Denkenden Beweis abgeben. Zu Anfang hatte Appellant nicht Ursache zu zweifeln, daß seine Mutter das bedeutende Vermögen innerhalb 4 1/2 Jahren realisirt haben könne, vielmehr anzunehmen war, daß dieselbe ihr entweder selbst oder durch Andere mit oder ohne ihren Willen fortgeschafft.

Dazu kommen wir nun mit dem Appellanten dahin überein, daß die Annahme einer Diebstahl, von welchem wohl Appellant von seiner Mutter etwas bemerkt & zu Hause, jeder Anhaltspunkt fehlt.

Die sicherstellenden Immobilien & Baarschaften & Effekten von Seiten des Fiskus lagen die Vermuthung sehr nahe, daß sie über einen großen Theil ihres Vermögens brevi manu zum Nachtheile ihres Sohnes bei Lebzeiten habe disponiren wollen.

Daß dieselbe zum Vortheile einer Dritten nicht zu ihres Sohnes

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Nachtheil habe wissentlich von Appellanten nicht behauptet, - ist klar, daß wenn die Leben ihres Sohnes; sie begangen wirdem Appellanten, der in gräßlicher Weise auf besondere provocirte, mit seinem Tode [illegible] mit Haft & Kapitalstrafen im Zuchthause war, und zu [illegible] der 1850er Jahre seinen Mutter für Darlehen und Vorschüsse nach f 1000 schuldig war.

Dieser Mann wahrend innerhalb 18 Jahren nicht einmal 4 Wochen abwesend und im J. 1860 wegen bedeutenden Schulden belastet war, acquirirt in seinem Namen für nach f 6000 Immobilien, - bezahlt in seinem Namen nach f 3000, - obgleich Exekutionen nicht anhängig sind. -

Dieser Mann ist der Sohn des Fabrikanten, so bemerkt sie Anderungen, so wohl bei ihm im Innern & Äußeren nichts ohne seinen Rath & seine Zustimmung; deshalb ist die Vermuthung der Immobilien sowie die Exekutionen der Fabrikanten, so muß selbst seine Kenntniß & Willen auf alle angeblichen Zahlungen Notariats-Instrumente aufstellen, denn sonst das Fabrikanten standen sich bloß auf f 19. 42 kr, nicht genug um die Lagerbuchhalter zu decken, obgleich Appellant ihr einige Monate zuvor f 1173. 51 kr borgte. -

Dadurch muß es auffallen, daß die Vermögen so spurlos, dadurch gingen, wo denn die 46 Heilmann das viele Geld zugebracht haben? Ihr Rock & Leben, ihr Fabrikanten & Vermögen verschwunden, der Appellant allein sonst nicht, ihr fällt es nicht auf - es müßt ja wissen der Vermögen zu kommen.

Will man nun behaupten, daß das angebrachte Baarbetrag sei, welches bei ihm gefunden & angehalten worden. Nennend Unbefangenen wird der auffallen, daß sie bloß fanden, daß die Leute das gegen den Appellanten vorliegenden Indizien vervollständigt & vervollständigt wird, daß die Vorarbeiten sollen die vox populi von badenden Gerichte & Durchaus nicht

zu erwarten ist;

Infolge ist die Berufung zu verwerfen und im Contumazialwege selbe auf die subsidiarisch erhobene Ergänzungsklage zu erkennen, wenn überhaupt noch ein solcher nöthig erscheinen sollte;

2) Was die Appellaten in jeder Beziehung mit zu verzeichnen schuldig sind, ist subsidiarisch den Appellaten einer Frist zu - in der sicheren Hoffnung, dass derselbe nicht nöthig erscheinen wird.

Aus diesen Gründen

gelangt an den k. Appellationsgerichts, den gefassten gestalten Hauptantrag zu fassen.

Subsidiarisch die Appellaten wurden den bereits im summarischen Verfahren zugelassenen noch zu folgenden Beweisen durch Zeugen & Urkunden, insbesondere durch Vorlage der gefragten Urkunden, zugelassen:

dass Appellant an nachbezeichneten Tagen die beigefügten Summen bezahlt & verrechnet hat:

1) am 3. Juni 1862 an den k. Hypothekenbewahrer Lehmann . . . . . fl 1727. 15 x.
2) am 11. November 1862 & 1864 an David Schuck in Frankenthal . . . . . 150. —
3) am 3. Dezember 1863 an David Mayer . . . . . 1330. —
4) am 8. Februar 1864 an Lehmann . . . . . 1311. 43 x.
5) im Februar 1864 & 1865 an Georg Reiss . . . . . 1194. —
6) am 24. November 1864 an Johann Bürkheimer III . . . 64. 56 x.
7) für Einrichtung einer neuen Bankkommode . . . . 400. —
8) für Installirung einer Brunnen . . . . . 112. —
9) für Tapezierung einer Chaise . . . . . 400. —
10) Antheil einer Pferdes . . . . . 200. —

— soferne unter Verwerfung der Hauptberufung selbe zugelassen hat, die Parteien zur Führung dieser sowie der im vorgestellten Rechtsfalle zugelassenen Beweise vor den ersten Richter zurückzuweisen unter Verurtheilung der Appellaten in Geldstrafe & Kosten;

sowie subsidiarisch den Appellaten Recht zu erkennen, dass für den Appellanten der Eid verbindlich zuzuschieben, so soll er geschworen:

I. Ob es seine Mutter, das gemeinschaftliche Kleidungsstück, die verpfändeten Stücken & Tücher wirklich heraus nicht habe:

1) die Summe von fl 2890. 32 x über welche er den notarischen, gerichtlichen Instrumenten v. 8. Dezember 1862, 27. Januar 1863 & 6. Februar 1864 besitzt;
2) die Summe von fl 600, welche er seiner Mutter für Darlehen sammt Zinsen schuldete;
3) die Summe von fl 755. 01 x, welche er seiner Mutter für zwei ihm übertragene Schuldscheine des Vaters der Appellaten sammt Zinsen schuldete;
4) die Summe von fl 226. 03 x die er von der Lastenübergabe des Georg Müller erhoben;

II. Ob er nicht die oben bezeichneten Summen in Gesammtbetrage von fl 4471. 36 x sowie Januar den Lastenübergabe von 28. Januar 1861 mit fl 545. 12 x & den Lastenübergabe vom 3. Juni 1862 mit fl 129½ 10 x, sowie die Gesammtsummen von fl 6308. 28 x oder Material sonst von seiner Mutter für Kleider, erhalten, oder sie mit oder ohne Zinsen Nutzen und Willen und deren Vermögen verwendet hat?

Sofort die Parteien zur Eidesabnahme in die erste Sitzung zurückzuweisen & über die Geldstrafe sammt Kosten des Rechtsstreites zu verfügen.

Hinterlegt in der Sitzung v. 8. August Tollmar.
1865.

Bekker

zu bestreiten, daß die mittelbar durch den Tod der Erblasserin, welche in dem Genusse der Apanage war, befreite und hiefür eine Entschädigung von Notar Fitz vom 5. Juli 1861 als „Entschädigung für die ihr zustehenden und noch zu leistenden Dienste, insbesondere die ihr zu leistende Verpflegung" die Summe von 1200 fl im Betrage verurkundet sei, durch den Verpflichteten die Zinsen an den Vormund Josefine, später aber durch den k. Land- richter mit Akten und Akkten der Entschädigten wieder abgenommen worden sind;

daß sich aber von den vorgenommenen, durch die Erblasserin seit dem Jahre 1861 vorgenommenen Schulden nur noch die Summe von 19 fl 42 kr als Verbrauchsrest vorgefunden hat, ohne daß nachträglich andere Schulden, welche die übrigen Schulden zu bezahlen hätten, gemacht sind;

daß allenfallsige die Erblasserin, wenn sie auch einen Anspruch für sich gehabt haben mag, daß den weiteren 4tel für sich zugestanden sei, der selben in den Jahren 3½ Jahren für sich nicht consumirt haben kann, da sie im Allgemeinen Leben großen Entbehrungen hatte, dessen diese Gelder auch, wenn von der Erblasserin selbst, während sie noch gesund war, nicht ihrer Person verbraucht, oder von Seiten sie als ohne ihr Wissen, sie als mit ihrem Wissen und Willen beschädigt worden sind;

daß dessen zufolge das Inventarium der vom Vermögen der Erblasserin nur noch in 4490 fl 2 kr besteht, wovon aber 3865 fl 46 kr Entzügsverpflichtungen sich befinden.

In Endlosch, daß dieselben zwar in dem Genusse der Apanage bis zu ihrem Tode gewesen sind, allein ihre einzige von der der Apanagen durch den Genießung einkommenden Absicht war, wovon sie von verschiedenen Leuten, sowohl wie Verwandten, nämlich aus von ihrer Schwester der Schwarz Rieder und deren Kindern, sowie von den

Appellaten selbst genügig befunden wurde und dass weiters ihre Leibes Leibesheil, mit der Familie der Appellaten, nicht andere Verwandte und nicht verwandte Personen bei ihr zusammen und die Kinder zusammen haben

dass nun Anzeigen wegen Unbefugtheit nicht zugelassen wurde und nicht zugelassen werden können, weil hierüber zur Zeit noch alle nöthigen Aufschlüsse mangeln, indem es ungewiss ist, ob überhaupt eine Entfernung stattfinden und was wegen zu Unterstützung eingeben genommen werden

In Entwurf, dass nun die Appellaten bei der Schätzungs-commission laut ihre Conscriptionsprotokolle vor Notär Haase vom 8. Juyler 1864 zur 1ten Conscription worden sind, dass Appellaten die weg ihrer Bewegung im Vorschlag der Gebergrund festsetzen 6983 fl 34 kr in die Gebergrund eingeworfen und zugleich seinen Antrag auf diese Summe ausdrücklich erklärt worden, und dass dieselben gemeinschaftlich dasselbe auf zu die Mitbieten, Geschwister Feder, gemischt seien, weil diese auf diesen Grundstücken gewachsen seien, so einen solchen Contingent Theil zu nehmen – wo-rüber allein schon ersichtlich, dass den Appellaten für ihre von den Appellaten auf gemeinschaftliche Verwaltung zurückzu-weisenden Auffallung keinerlei Beweis zu Gebote stehe

In Entwurf, dass der vorige Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 8. März 1865 die Appellaten über diese Conclusion zu belangen, wo den Appellaten alle möglich bewusste, und unzweifelhaft bezeichneten Beweise diese Zeugen zu-gelassen sei:

1, dass Johann Heilmann VI einen Unbedingten Einfluss auf den Willen seines Müllers habe und wenn in diesen Absicht nicht nachgewiesen könnte, ohne dass es Johann Heil-mann VI verschwiegen;

dass sie in Übrigen mündig und gewesene Gehilfen und in der

Gemeinde Großmindersdorf der gemeinen Ruf dessen gewiss-haft ist, dass es nicht anders möglich sei, als dass, wenn sie Unterlabt über 6000 fl in kurzer Zeit verschuldet hätten, sie Tote sich-ten müssen und wenn dessen nicht anders geschehen können, als dass er sich in den Besitz der Güter gesetzt habe;

2, dass, nachdem die Inventuren von der Cession vom 3. Juni 1862 den Betrag von 2227 fl nicht genommen hatten, während meiner Johann Heilmann II einen nichtigen Besitz bei dem Cessionare in der väterlichen Mühle und mit demselben Gehilfen hielte, die zuvor seinen Müller für die Cession ange-stellt hatte,

In Entwurf, dass dieser Beweis-Theil erheblich und unzu-lässig, theils unerheblich und überflüssig ist;

dass nämlich der angebliche Einfluss, den Appellat auf seinen Müller gehabt haben soll, seinen Ehrgeiz und theils und auch nicht entfernt die Thatsachfolgerung rechtfertigen kann, dass sich Appellaten die fraglichen Güter seinem Müller zugewendet haben;

dass seinem Ehrgeiz entsprechend und von dem Appellaten ein begreiflichen würde, dass seinen Müller in seinem Hause gewohnt sah und dass ihm Nahrung und Wohnung wie dies der Fürsorge von der der Appellaten gewohnt war, dann es einen kleinen Lohn gab;

dass aber die Aufhaltung, dass man in die Wohnung der Müllerin nicht eingehen konnte, ohne dass es Appellaten wahr-nehmen, nicht weiter als eine von selbst in die Thüren sperren der Übertretung anstoßt, weil hinzu nothwendig wären, dass Appellat, der mindestens während seines Hauses seine ledigen Töchter anwesend, plötzlich an der Thüre seiner Müllerin Wohn-gebäude oder sie in dem Zimmer selbst sich aufgehalten haben müsste;

dass dem Appellaten ein begreiflichen sei, dass seine Müllerin mündig und gewesene Gehilfen und keine grossen Radicalfeinde sollte dessen einander Lohn so mehr überflüssig ist, als Appellat in seinem Anbringen nichts sonderes stets erklärt

hat, daß seine Mutter die fraglichen Geldsummen in den drei und ein halb Jahren nicht für sich consumirt haben könne, die Frage aber, wohin dieses von ihr nicht consumirte Geld gekommen ist, hierdurch ihre Lösung nicht findet.

In Erwägung zu dem zugelassenen Beweise durch gemeinen Ruf, (commune renommée), daß in specie allerdings nach Art. 1348 C.c. der Zeugenbeweis und deßhalb auch nach Art. 1353 C.c. der Präsumtionenbeweis zulässig sind;

daß aber der Zeugenbeweis sich nur auf präcise, concludente Thatsachen, von welchen die Zeugen persönliche Kenntniß haben, erstrecken kann und daß die Präsumtionen gleichfalls aus Thatsachen, welche entweder durch Urkunden oder durch Zeugen, die aus eigenem Wissen deponiren, festgestellt sind, – resultiren müssen;

daß bei angeblichem dolus oder Simulation die facta doli articulirt und erwiesen werden müssen.

In Erwägung, daß es sich bei dem Beweise durch gemeinen Ruf nicht von solchen, den Zeugen aus eigener Kenntniß wirklich bekannten Thatsachen, sondern von bloßen Meinungen und Ansichten, welche im Publicum herrschen sollen, handelt

Duranton t. 14. (brüssl. Ausg. t. 8) Nro 239

daß deshalb der Gesetzgeber wohl unterschieden hat, zwischen den in den Art. 1341 u. ff. und Art. 1353 C.c. zugelassenen Beweisen durch Zeugen und Präsumtionen und zwischen dem Beweise durch gemeinen Ruf, welcher ein ganz exceptionelles Beweismittel bildet und blos in den drei, durch den Art. 1415, 1442 und 1504 vorgesehenen Fällen und in keinem andern zugelassen wird;

daß aber singuläre und exceptionelle gesetzliche Vorschriften selbst ob paritatem rationis nicht über die ausdrücklich vorgesehenen Fälle ausgedehnt werden dürfen.

Arrêt c. Caën v. 23. Juni 1841. Sir. 43. 1. 165

" c. Douai v. 27. Mai 1841. Sir. 41. 2. 450

In Erwägung, daß in den drei Fällen, in welchen das Gesetz dieses exceptionelle Beweismittel zuläßt, derjenige gegen welchen es stattfindet, verpflichtet war, ein Inventar zu errichten, diese Pflicht aber versäumt hat und deswegen zu seiner Strafe sich dieses verhaßte exorbitante Beweismittel gefallen lassen muß, die ratio legis aber keineswegs darin gefunden werden kann, daß der Beweispflichtige außer Stande war, sich einen Beweis zu verschaffen, weil diese Rücksicht den Gesetzgeber nur zur Zulassung des Zeugenbeweises, statt des Urkundenbeweises, bestimmt hat,

daß daher in specie der Beweis durch gemeinen Ruf gesetzlich ganz unzulässig ist.

Urtheil des k. Appellationsgerichts Wittwe Voelker gegen Erben Voelker v. 18. Juli 1864.

In Erwägung, daß überdies die Fassung dieses Beweissatzes nur eine blos hypothetische ist, nämlich: „daß, wenn die Verlebte über 6000 fl in kurzer Zeit verbraucht hätte, ihr Sohn dies (das Verbrauchen) hätte wahrnehmen müssen", diese Hypothese aber von Niemanden auch von dem Appellanten nicht gemacht wird, – worauf dann folgt: „und man daher nicht anders schließen könne, als daß er (Appellant) sich in den Besitz der Gelder gesetzt habe."

daß aber diese Schlußfolgerung, welche durch den gemeinen Ruf ebenfalls erwiesen werden soll, auf die von Niemand gemachte Hypothese der Verbrauchung von 6000 fl gebaut ist und überdies wenig den Gesetzen der Logik entspricht, weil hier noch eine Reihe von andern Möglichkeiten gegeben ist;

daß daher dieser Beweissatz völlig nichtssagend und irrelevant ist und zu gar keinem Resultate führen kann, indem, wenn die Hypothese anders gestellt wird, dann auch eine andere Antwort erfolgen muß.

In Erwägung zum Beweissatze Nro 2, daß nicht allein Appellant diese Thatsache in seiner Antwort erster Instanz zugegeben resp. angeführt hat, sondern auch dieselbe durch die von den Appellanten producirte notarielle Quittung vom 27. Januar 1863 schon mehr als ein Jahr vor dem Tode der Erb-

[illegible] constituirt würde;

Dass nämlich Appellant und seine Consorten, die Müller der Appellatinn, in dem Pfandkontrakte vor Notär Neumayer vom 29. Xbr 1842 einen Hypothekarschuld ihrer Klage um 3200 fl zu gleichen Theilen, also jeder Theil zur Hälfte, übernommen haben,

Dass im Jahre 1850 der Hypothekargläubiger Feltz die Zahlung gerichtlich aufgekündigt hat, Dass Appellant zur Tilgung dieser Schuld und rückständiger Zinsen zufolge Obligation vor Notär Neumayer vom 15. März 1850 von dem Hypothekarbauwerber Lehmann in Abrechnung 1700 fl erhalten hat,

Dass ihm außerdem Herr Lehmann zu Abzahlungsanlehen drei weitere Wechsel auf Hrn Schaffler in Linz gegeben hatte, wofür ihm Appellant mit Zession vom 3. Juni 1862 die Valuten von 105 fl 58 kr, 351 fl 12 kr und 313 fl 45 kr, zusammen 770 fl 55 kr schuldig war,

Dass Appellant schon vor der Cession vom 3. Juni 1862, bei welcher Hypothekarbauwerber Lehmann für seinen Rest, Dr Lehmann, unterschrieben hat, bruchstückweise, beim Hypothekarschuld von Hr. Lehmann abzuzahlen, wozu ihm seine Miether und dem verstorbenen Cessionar noch den restirenden Rest von 900 fl 15 kr gemacht hat, dessen allmählige Hr: Lehmann Zahlungen von dem Appellanten in der städtischen Münzsorte und in Silber, wie er sie der Cession nach dem Notär gegeben hatte, wieder zurückbezahlen,

Dass Hr: Lehmann wünschte, Dass die Hypothekarschuld zur Hälfte stehen bleiben und dafür die verschiedenen Handschriften gelöscht werden, dessen Appellant am 3. Juni 1862 benöthigt hat:

	fl	kr
die drei Handschriften schuldig mit	770	– 55
auf die Hypothekarschuld, Zinsenstimm, Zinsen und Communalsteuer Kosten der Inscription	956	– 20
Zusammen	1727	– 15.

Dessen war von Lehmann die Hälfte der Hypothekarschuld mit 850 fl schuldig geblieben und war auch gestattet worden, dem Appellant jährlich gegen Abschlag von 100 fl.

In Erwägung, Dass Damnum quoad ius in der 2ten Instanz gänzlich gegenstandslos und überflüssig und wegzulassen ist.

In Erwägung, Dass die Appellantin nicht selbst wohl fühlen, Dass der zugesprochene Betrag [illegible] und nützlich sei, [illegible] Dass selbe in ihrem gegenständlichen Rechtsgange die Appellirung dem selben Herrn andern Mitmündel, von welchem sie in voller Zuversicht keine Rede war zu Hilfe kommen wollen und den Erbinteressen unter Betrag in Rücksicht stellen, worüber aber nun der Interessenvertreter von dem Appellantenvertreter, wovon er einen über alle seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse Rede stehen und auf seine Aufforderung Rechnung gelegt haben soll, gleichsam als ob er in einer Verfügungsfähigkeit von dem Rechtsgegenstande stünde.

Dass Appellant, obgleich selbst Interessenvertreter sein zu dürfen scheint, keinen Grund hat, deshalb abzulehnen und den Incompetenzeinwand der appellantischen Aufforderungen zurückzuweisen, dessen auch dieselben nichts.

In Erwägen, Dass die in dem Amtsblatte vom 8ten Februar 1862 dem Appellanten mitgetheilte Kündigung von zwei Pfandbriefen (Pf Nro 1108/3 à 1470) Serie seinem Grund, Dass Appellant von seinem 3ten Rechte (Nro 9 der Amtsblattes à Nro 1 der Verordnung vom 18. Juli 1856) in Kraft setzte und auf die Verpfändung des Pfandbriefes verzichtete, obgleich er dem Rechte Kraft gegeben hatte.

In Erwägen, Dass auf die Aufhebung der Appellanten und des Notären Appellanten bei dem von seinem Miether am 14. Juli und 12. Februar 1862 gemachten Zahlungen 2 fl 25 kr à 6 fl 27 kr zu viel von Zinsen bezahlt haben soll, – was jedoch nicht der Fall ist, indem hinaus von den Appellanten und dem Notären übersehen wurde, Dass bei dem ersten Posten Appellant per die bis zum 10. Juli 1861 rückständigen, seinem Miether

dürf die Appellation zugelassen werden, weil die Sache nicht mehr als 625 fl. beträgt, dann aber auch, weil die Appellantin selbst ad 675 fl. seiner Mutter die Zinsen geschenkt und sich nur die zweijährigen Zinsen von 3 Jahren à 6 Monaten zurückgibt, die zusammen also über 11 fl. betragen dürften, diese nicht einmal ganz erreicht sind.

In Erwägung, daß die von dem Appellationsamte am 13. November 1848 auf bis 5. Juni 1858 verordnete Pflegschaft 1228 fl. 76 kr. Sachen zufolge der Inventarisation 1860 fl. Bar vorhanden gebracht, wovon die Zinsen der Verpflegsrechnung nicht abgerechnet sind;

daß Appellantin überdies für Kindererziehung und große Auslagen, welche sie in seinem, von dem Erblasser übernommenen Hause circa 900 fl. und für Aufbewahrung von Mobilien, Effekten und Hausrat verschiedene bedeutende Summen aufgewendet hat, die sie aber selbst nicht näher specificiren und erweisen kann, da sie nicht wüßte, daß einmal eine solche Rechnungsführung seines Ehemannes stattgefunden hätte,

daß dasselbe wohl aber vorzubringen kann, daß sie seine und bis zum Jahre 1860, bis wohin seine Kinder noch nicht erwachsen waren, zum Unterhalt seiner Landwirthschaft Zugvieh und Mangel selben nöthig, seit dem Jahre 1860 aber wo der Zugvieh und Mangel mehr fällt, indem sie selbst, seine Frau und seine drei erwachsenen Kinder (2 Töchter und ein Sohn) alle Feldarbeiten selbst machten und nur selten noch Taglöhner verwendet werden müssen, sogar sogenannte einzunehmen sind.

In Erwägung, daß Appellant überdies einen ausgedehnten Hausbrennereibesitz, welcher nachweislich für 1860 bedeutende Nutzungen von 800 bis 1000 fl. jährlich abwirft, indem circa 100,000 Eimer jährlich fabricirt und die 1000 Eimer im mittleren Preise von 15 fl. verkauft werden, und Appellant sogar seinen eigenen Pächter

gewinnt und die Kosten der Fabrikation, Erzeugung und Konsumtion, für 1000 Eimer circa 5 fl. betragen.

Daß dieser Appellant allerdings seit 1860 Theil von diesem Inventar, Theil von seiner Landwirthschaft viel mehr jährlich einen verbraucht hat, als dieses früher der Fall war, und viel seinen eigenen Mitteln zuzuzahlen war, welche er sogar noch genommen hat, die in der fraglichen Zeit wirklich genommenen Zahlungen bestritten haben und bestritten hat, – wie dies noch weiter nachgewiesen werden soll.

In Erwägung, daß Appellant von 17. Juni 1861 von dem Appellationsamte selbst die 111 Inventarien Grundbuch, Summ- Prot. d. Pflegschaften, mit einer Monat dauernden, im Orte Groß-Mindorf gehaltenen, um 2401 fl. ausgezogt und dem Erben Klein jenes somit 7 fl. 33 kr. Zinsen seien von 16. Juli 1861 an dem Nominal-Kapitale zurückzahlt, das Gold hingegen über zweihundert Theil ausgezahlt hat, endlich ihre seine Mutter-Pflege, wie schon oben erwähnt wurde, die Schuldscheine des Vermögens des Appellanten mit

mit	675 fl –
mit zweijährigen Zinsen von 26. März 1860 bis 10. Juli 1861	43 fl 35
zusammen . .	718. 35

übernommen und Vormundschafts-Advocat Müller in Großmindorf mit 1200 fl. substituirt hat, da er mehr nicht an demselben als 1800 fl. waisenamtliche Kaution, im Ganzen also 2800 fl. mit Zinsen besitzt.

Daß Appellant von 17. Juni 1861 an bis 17. März 1864 die in dem Nachlasse des Appellanten vorhandenen Immobilien um 6093 fl. veräußert hat, indem die von Bärtheimer verkaufte Mühle 251 fl. und nicht 215 fl. kostet, auf diese Güter aber noch mehr als die Zinsen von Kapital 2279 fl. 40 kr. betragen, dann für die Güter 3813 fl. 20 kr. bezahlt hat.

In Erwägung, daß Appellant von 1861 an zur Abzahlung von Gütern Forderungen und andere Schulden folgende Zahlungen gemacht hat:

A. für Grundzinsen, wobei die Zinsen derselben nicht in Anschlag kommen, weil sie Eigenthum und hiefür in den folgenden der Posten mehr als drei Rechnungsjahre bezogen sind.

	fl	kr
1, von der Kinder Müller'schen Eigenthümern, die zu verzinsen	2401.	—

Da diese Posten ganz in Anschlag gebracht wird, so diesen selbstverständlich die hiefür von seinen Müller bezogenen 218 fl 35 kr u. von 14. Juli 1862 mit Zinsen zurückbezahlten 755 fl nicht nochmals in Anschlag kommen.

2, von Schenck von 14 Juli 1862 u. 11 November 1864 die zwei letzten Termine mit	150.	—

Der zweite wird noch eingeschuldet mit 50 fl u. Zinsen.

3, von seinen Mühlen von 8. Jänner 1862 u. 6. Februar 1864 die zwei letzten Termine mit	436.	30.

die 6 letzten mit 1279 fl 30 kr sammt Zinsen wurden noch eingeschuldet.

4. von Madle von 3. Jänner 1863 den ganzen Restkaufschilling mit	300.	—

Außerdem hat Eigenthümer von nämlichen Lehen dem Madle, dann die Expectanten Brosche, um ihm von seinem Gemeindsvorsteher Hirschler u. Bürgermeister Kahn zu bestimmen und den von ihm selbst gewählten Advokaten Eigenthümer für seinen Entschädigungsanspruch sich gut machen konnte, zu verstehen, noch weitere 1330 fl zinsbaren Obligationen von Notar Fitz vom 3. Januar 1863 einhaben. Mit diesen 1300 fl zahlte Madle seinen Gemeindsvorsteher Hirschler und Kahn und diese Eigenthümer Entschädigungsanspruch ab.

Für die dem Madle bezahlten 1330 fl hat Eigenthümer zuerst bei Hypothekenbewerber Lehmann ein weiteres Lehen 1300 fl mit zwei Monaten einhaben, die er aber mit bei diesen einbezahlten Zinsen von 8 Tagen Februar 1864 mit 1311 fl 43 kr an Lehmann mit

	3277.	30.

DIENSTES STEMPEL 14 Kreutzer

Übertrag	3277	30.

dann bei Lorenz Müller einhaben letzten Rates von 1300 fl wieder zurückbezahlt.

5. Von Thaer Reiß von 4. Februar 1864 und 14. März 1865 die zwei letzten Termine mit	494.	—

die drei letzten Termine mit 741 fl mit Zinsen wurden noch von dem Eigenthümer zu eingeschuldet.

6, von Bürkheimer von 17. November 1864 den letzten Termin mit	41.	50

die fünf letzten Termine mit 209 fl 10 kr sammt Zinsen wurden noch eingeschuldet.

Zusammen	3813.	20
Hiezu die dem Madle abgelassene	1030.	—
Im Ganzen	4843.	20

B. Bezahlte Restkaufschilling des Eigenthümers.

1 von 12. Februar 1862 von seinen Müller die Gemeindsvorsteherstelle von 15. Mai 1858 sammt Zinsen	600.	—
2, Von 3. Juni 1862 von Lehmann die ebenerwähnten	1227.	15.

wovon jedoch zurückbezahlte Provisionen noch unbestimmte Zeit bezweifelt sind, welche für obigen Abzug provisorisch wurden.

Da hiezu noch der Müller des Eigenthümers seinen ebenerwähnten noch hinterlassen und später von ihm bezahlten 900 fl 15 kr Löhnen unrichtig nicht aufgerechnet kommen

3. von der Müller von 27. Jänner 1863 für Haus u. Grund	21.	—
Zinsen	3.	07.
Im Ganzen	7194.	42.

Im von O. Müller für seinen Müller vorgebauten Brennerey
anzeigt sich Appellant dessalbau sofort obligiat sah, dessen
Klage so wenig als die andern für den Müller günstigen
Gabenverabreichungen für nützlich erachtet ist. Hätte die Obli-
gation nicht stattgefunden, so würde der Entscheid vorge-
schlagen.

Zu Klagen Zustellungen sich oben Appellant folgende Forderungen vorbehaltend

	fl	kr
1, Drei Obligationen bei Bürgermeister Jacob Müller auf	2800	—
die er sich vorbehält zu einem späteren Zeitpunkt		
2, Obligation von Wirthen Kiel in Forenbuchsee auf	321	—
3, de von Ammann Müller in Ammoltern,	1000	
	~~500~~	—
beide auf		
4, Zwei Obligationen von Lehmann auf	400	—
wovon der letzte auf 100 fl rückbar der Hypothe-		
karkasse vorgehend wird, der andere und 3,		
seien 1862 zurückbezahlt würden		
5, ein Obligation bei Einnehmer Wille auf	100	—
	4121	—
Rückforderung des Appellanten.		
6, im August 1862 von der Gemeinde Oppos-		
sitionskasse für obligatorisch Land vorgeschossen	70	—
wozu noch 326 fl 60 Cts. Zinse von		
14 Mai 1862 von [illegible]		
	4691	

In Entwurf, dass damit zu den obigen Forderungen eine circa 2175 fl über diejenigen Mittel des Appellanten vorhanden sind, Appellant seine Forderung des Forenbuchsee und des seinen Land-Brandversicherungsamt und seinen Land-wirthschaft diese Verbindungen pro qual mexan Kraute und wirklich genehmigt sei, wie er wünschen sollte, dass Zinsen und Expensen zu vergüten im Stande ist, so dass er nicht nöthig sollte, den ganzen Loos zu gewinnen oder sich der Verpfändung seiner Mittel anzueignen.

Dass seinem der Wunsch der von den Appellanten gegen den Appellanten vorbehaltenen Rückforderungen, wonach er seit 1861 über 6000 fl von dem Regierungen der Forderungen für einzeln Forderungen soll, zur Genüge bewiesen worden kann,

Aus diesen Gründen

Obfallen ob dem K. Appellationsgerichte, mittelst Partialrevision der angefochtenen Urtheil dem Klagen über die weitere Conclusion zu gänzlichem Dazwischenzug resp. genehmigen und Ref. als vorgelegt, über-flüssig und unzulässig erklären, demgemäss die bezügliche Conclusion der Appellanten sofort als unbegründet zu verwerfen, die Appellanten in den Kosten des Appellationsgerichtes sowie in die Kosten des Appellationsgerichtes sowie in die Kosten des weiteren Zuges, worüber noch nicht erkannt ist, zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

Subsidiarisch: für den Fall, als die Appellanten einen vollen und gültigen Beweis noch erbringen sollten, den Appellanten einen Obligationen sowie noch für den Fall darüber genügen:

1, diese Zeugen: dass er von Jahren 1861 an bis 1864 incl. zur Bezahlung der von ihm obligierten Forderungen Obligationen im Gesammtbetrage von 4621 fl genehmigt und im Jahre 1862 von der Gemeinde Oppositionskasse für obligatorisch Land Zoll vorgeschossen sei — von der Forderung mit 326 fl —

2, diese Zeugen und Experten: dass Appellant in diesen Jahren sein Gütchen und seinen Landbrandversicherungsamt von Abzug aller Kosten zu gänzlich der seiner Forderung, welche noch mindestens 1400 bis 1600 fl sein verbürgen kannte und wirklich verbürgt sei."

Im Eventuellen in die obige Instanz zurückzuverweisen, die Appellanten in die Kosten des Appellationsgerichtes zu verurtheilen und die Rückgabe der Cautionen zu verordnen.

G. Gulden

Hitzkirch in der Sitzung v. 17. Juli 1865.

G. Gulden

Der Schreiber des Obergerichts, am 8. Aug. 1865.

Entscheidung der Appellanten in Selbstrafsachen
und Kosten;

Gründe entscheidend sind, den Appellanten Abkürzung
der Strafzeit, dass sie den Appellanten der Civil
Ehrenrechte gänzlich oder theilweise verlustig
1. ob die Summe von 2890 fl. 32 kr. österr. valuta
in drei verbrieften, gerichtlich versicherten Stift-
ungen vom 31. Januar 1863, 27. Januar 1863
und 6. Februar 1864 besitzt;
2. die Summe von 600 fl., welche er seiner
Mutter für Darlehen schuldig sein soll;
3. die Summe von 1655 fl. 01 kr. welche sein
Mutter für gegen ihn verübte Erpressung Schad-
enersatz des Privatanklägers schuldig sein
soll;
4. die Summe von 2160 fl. 03 kr. die er von Kauf-
mann Baronß der Posamy Müller erhalten;
II. Ob er nicht die oben begriffenen Summen
im Gesammtbetrage von 4450 fl. 36 kr. sogleich
sowie der Cassier Bezirks von 28. Januar
1861 mit 575 fl. 42 kr. und der Bezirks-
gericht von 3. Juni 1862 mit 1492 fl. 10 kr.
ferner die Gesammtsumme von 6308 fl. 28 kr.
nach capital sonst, von seiner Mutter, der
Erbschaft, erhalten, oder sich mit ihr über
diese Differenzen Abrechnung und Zahlung
gepflogen hat?

Befugt die Parteien zur Vorbringung
in die erste Instanz Erläuterungen vorlegen und
über die Schlussfragen gemäß Kosten der Rechts-
hilfe zu verfügen.

Datum.

Dasselbe ist gänzlich in den angeschlossenen
Entscheidungsgründen.

Über Rechtfertigung der eingelegten Berufung
beruft Appellant sich: der Urtheilsspruch sei
widersprechend unklar und ungültig,
Thatbestand unrichtig und ungenügend;
1. das von den Appellanten beschlagnahmte und
durch Einsiegelung, das er unbedingt auf seine
Mutter gerichtet gewesen sollte, abgetretene
Effectenpaquet enthalte nicht

nung bemächtige, daß er die sämmtlichen Gelder sich
angeeignet,

seine Mutter habe zwar mit ihm das nämliche Zerwürfniß gehabt, und sie darum Aufforderung von den Seinigen nur durch den Appellanten getrennt gewesen, daß sie [illegible] selbst in die Augen stach, daß er nicht habe [illegible], da bei seiner Mutter ein und [illegible] habe erscheinen müssen, da er nicht ständig Platz gehalten, vielmehr seinen ihm [illegible] den Geschäft haltenden Kindern nachgegangen. —

2, der Beweis durch gemeinen Ruf (commune renommée) sei nur in einigen im Gesetze genau bestimmten Fällen zulässig, wozu der vorliegende aber nicht gehöre. — wenn nun zwar auch Präsumtionen-Beweis zulässig sei, so müßten diese Präsumtionen sich auf zu erweisende oder erwiesene Thatsachen stützen, keineswegs dürften aber Meinungen und Ansichten welche im Publikum herrschen, an deren Stelle gesetzt [?] gezogen werden;

3, er habe niemals bestritten, daß seine Mutter mäßig und sparsam gelebt und keine großen Bedürfnisse gehabt, sowie daß dieselbe die seit 1860 eingegangenen bedeutenden Summen unmöglich für sich consumirt haben könne; daraus könne aber nicht im entferntesten gefolgert werden, wo sie diese Summen gelassen habe; —

4, in seinem Antrage erster Instanz habe er bereits erklärt, daß seine Mutter ihm von dem von Lehmann am 3. Juni 1862 erhaltenen Kaufpreisbetrage 900 fl 16 kr als Darlehen gegeben, die er laut notarieller Quittung vom 27. Januar 1863 zurückbezahlt; — dieselbe könne [illegible] nicht aufstellen, wenn er am nämlichen Tage an besagten Lehmann eine Zahlung geleistet, mit den nämlichen Geldern, die dieser seiner Mutter als Kaufpreis gegeben;

der diesfallsige Beweis sei daher ebenso unnöthig als irrelevant; —

Dagegen suchten Appellaten die angefochtene Entscheidung außer den in derselben angeführten Motiven noch durch folgende Gründe aufrecht zu erhalten:

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

a, es sei actenmäßig constatirt und von Appellanten zugegeben, daß die Erblasserin vom Jahre 1860 bis zu ihrem am 30. Mai 1864 erfolgten Tode die Summe von fl. 6083. 25 kr. erhalten, — wozu noch die Forderung [illegible] des Appellaten laut notarieller Quittung vom 26. März 1863 komme mit . . 412. 03

fl. 6495. 28.

abgesehen von einer Summe von 547 fl 34 kr die [illegible] laut besagter Abrechnung von den Pächtern seiner Mutter an deren Geldern bezogen.

Appellant gebe zu, daß seine Mutter diese Summe unmöglich consumirt haben könne, dieselbe vielmehr entweder von der Erblasserin selbst, während sie noch gesund war, mit ihrer Wohnung verbracht oder von Dritten [illegible] mit ihrem Wissen beseitigt worden sei; — auch behaupte er nicht, daß seine Mutter bestohlen worden sei;

da nun aber dem ganzen Gebahren der Erblasserin, der Veräußerung ihres ganzen Immobiliarbesitzes, der [illegible] äußersten Nothwendigkeit, und endlich [illegible] des größten Theils ihres Vermögens, der [illegible] Beweis [illegible], daß sie das Vermögen ihren Intestaterben habe entziehen wollen, — da das Verschwinden so bedeutender Summen ohne Vorwissen und Zustimmung des [illegible] der Erblasserin, des Appellanten rein unmöglich sei, derselbe aber [illegible], so sei gewiß der [illegible] Schluß gerechtfertigt, daß er [illegible] diese Gelder erhalten und sich angeeignet habe;

2, sodann komme noch weiter der vom ersten Richter entwickelten Verdachtsgründe und zugelassenen Beweisen, daß Appellant seit seiner im Jahre 1849 erfolgten Verheirathung und Geschäftsübernahme bis zum Jahre 1860 bei einem Immobiliarbesitzthum von circa 20 Tagwerken [illegible] 3. Tagwerk weiter erworben habe; daß er aber seit 1860, wo ihm

Die Verrechnung der Kommission seiner Waaren übernommen, bis zum Ende dasselben für 6093 fl. Immobilien hinzugekommen, nicht die ausbezahlte Summe 4279 fl. 40 kr. schuldet;

übrigens sich sie in dieser Zeit um Geschäfts- und persönlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich, so daß sich über den abgelaufenen nachstehenden Einnahmen folgende Einnahmen ergeben:

1) an seinem Antheil beigelegt, wie sie qua Manda-tar daselben eingetragen und angeschrieben stehen, im Ganzen . fl. 1958. 19.

2) an Provisionsbetrag von Herrn Lehmann vom 3. Juli 1862 . . . 1222. 15.

3) an der abgelaufenen Provisionszinsen . 1689. 58.

4) an Capital Schadeck . . . 150. —

5) an Capital Haedle . . . 1330. —

6) an Herrn Reiss . . . 494. —

7) an Differenz Bierkheimer . . 64. 56.

Ba= 7414. 28.

gegen was die am 3. Februar 1864 an Lehmann bezahlten . . 1311. 43.

kömmt, daß sie diese Position nicht mehr prüfen kann, daß sie diese Position vielmehr 3. September 1863 von Lehmann als berichtigt erhalten.

Hierzu haben Aggravirte gegen Aggravirten beschränkter Haftung und Comp. Endurtheils Rechnung genommen, einbekannt:

a) für Errichtung eines Contobuches . fl. 400. —

b) für Ausstellung eines Certificates . 112. —

c) für Verbriefung eines Wechsel-Protestes . 400. —

d) für Einkauf eines Pferdes . . 200. —

Aggravirten erbeten sich nun für den ersteren Posten über ihre Beschwerungen und Desavouirung Aggravirten selbst Klarstellungen einzuholen.

Letzterer machte bemerkt: bei der ersten Gelegenheit seiner Handelsverbindung stelle er wegen Buchführung, Correspondenz und Geschäftsführung zur Rede, Besuch und Correspondenz bedauern, und über Verrechnung Separatrechnung abzuschließen, und über da seine Kinder anwesend und er eine Contobuch beizuschaffen, sei beizumessen mit gehörigen Verbesserungen zu messen und sich schließen vorgeschrieben.

Der vorgeschriebenen Immobilien seiner übrigen

nicht vollständig aufbewahrt, sondern sie in seinem Gesetzt-Comm. von 2279 fl. 40 kr. genommen, und sich zur Verbesserung der in den Listen ersichtlichen Positionen in der Lösung von 1862 fl. verpflichtet, über-dies von der Commission Gutschein für abgestattete Reise von 326 fl. erhalten.

Da selbe nebst sich in Form einer Separatbeschei-gung Summe dieser seiner Verbesserungen;

Kommt sich nun:

1) Ob sich Verbesserung als Einbezogen zu betrachten;

2) Ob sie sich Separatrechnung zu verschaffen;

3) Ob Disputirte die Kosten zu tragen?

Vollmar.

Zu Curs-Commissär Stellvertreter sind dem Herrn Assessor Gulden zuzustellen.

Vollmar.

N: 1571

Zustellung

Laut des letztzustellen September Gesellschaftsvertrag-Auszug;

Zustellung an Herrn Vollmar, Commissär Aggravirten Nicolaus Keller & Comp.;

Laut Zuschrift Herrn Carl Moritz Kasemann, Einbezogen-Zustellung Aggravirten Gesellschaft zu Frankfurt, Beschluß-Auszug;

Von Herrn Gulden, Commissär Aggravirten Johann Heilmann II, auf seine Beschwerde Herrn in seiner Nichtanerkennung mit seinem Herrn Vollmar, Aggravirten selbst Gulden zugewiesen Beschwerde-Beantwortung und

Insert. mit Abschrift
Insin. 16 Sgr.

Haasemann

Gmzl. 38
Exp. 01
Chg. 07
16 Sgr.

№ 5909. Ausfertigung Hauptbuch, den
vorliegenden September 1865 für Julius
Krüger ad № 124, Fol. 82. Ohne Regress

Expeditator
G. Gulden

№ 5008 Zolle. Verf. v. 19. Juni 1865.

DIPLOMATIC STAMP
14 Kreutzer

Exp: 5. Juli

Curia Stadt 1. Ehg. 3. Kgl.

In Sachen Carl Marhoffer, Gastwirth & Klempner dasselbst Gläubiger Massaverwalter Huber, ebenda Gläubiger, Leida in Reichsthalern wohnhaft, Appellanten & Cläger Contra die k. Bezirksgerichts in Reichsthalern, als Handelsgerichts Präsident, vom 5. Mai 1865, Buchstaben k. Anwalt Gulden Appellatin,

gegen

Jacob Speier, Gastwirth & Klempner dasselbst Gläubiger Maria Margaretha Bregenzer, ebenda Gläubiger, beide in Reichsthalern wohnhaft, Appellaten, Beklagten durch den k. Anwalt Völkner.

Der k. Anwalt Gulden beantragte für die Appellanten: die angefochtene den k. Appellationsgerichts, mittels Cassation das angefochtenen Urtheils die Klage der Appellanten gegen Incompetenz des Handelsgerichts als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen; jedenfalls zu erkennen, daß zur Zeit weder Leida offene Handelsgesellschaft zum Betriebe des Gastwirths und Klempnergeschäft unter den Parteien bestehe und daß somit die Appellaten nicht verpflichtet sind, mit den Appellanten zu theilen.

Subsidiarisch nöthigenfalls, wenn das bestehen einer Gesellschaft zwischen den Parteien angenommen werden könnte, dieselbe für aufgelöst zu erklären, demgemäß die Klage der Appellanten gänzlich als unbegründet abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Zurückgabe der Caution (Cautionen) Exp: anordnen;

Ganz subsidiarisch den Ausspruch des angefochtenen Urtheils über die Dauer der fraglichen Gesellschaft aufzuheben, über die Kosten zu

erkannen mit Vorstand x die Kosten der Geldstrafe zu verwenden;

mehr subsidiarisch: die Appellanten vorschriftsmäßig zum Ersatze der Kosten dortigen Instanz dortiger zu verurtheilen: a. der Appellat Spener [illegible] und mehrjährigen Abwesenheit sich selbst unvertretig, x auf Entschädigung gegen beide Appellanten benommen, gegen den Examinen Marhoffer Prozessungen einzustellen, demselben die Kosten zu den beiderseitigen vorentstellten sei, so daß Präsens der Klage nun x öffnen lassen müsse; zu den Examen Marhoffer gemäß sei: a. sie sich ebenso stellt wie jene Namen; daß er den Appellanten Marhoffer sogar böswillig misshandelt sei x [illegible] Abend stark betrunken war und sich dann auf offene umherstreifend gegen die Gesetze betragen x auf Vorstellungen der Appellanten geantwortet sei: a. die Klagten Karl, die Thal, ist bringen die noch ins Zuchthaus, dort müssten sie sterben.

Der k. Anwalt Vollmar beantragte für die Appellanten: a. gestalten dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe x Kosten.

Factum.

Dasselbe erhellet aus dem angefochtenen Urtheile, durch welches die Klage der heutigen Appellanten für begründet erklärt und erkannt wurde, daß zwischen den Parteien seit dem 23. Juni 1864 eine Gesellschaft zum Betriebe einer Bierbrauerei x Wirthschaft auf gemeinschaftliche Rechnung bestehe, deren Dauer bis zum Tode des längst Lebenden der Appellanten oder bis zum freiwilligen Rücktritte derselben oder des Längstlebenden von ihnen festgesetzt und wobei weiter bestimmt sei, daß Gemeinschaft gestellt werden sollen. Zugleich decretirte dieses Urtheil, daß die Societät unter der bisherigen Firma Carl Marhoffer in Kaiserslautern auf Kosten

Z. Akte v. 19. Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen

Jacob Spener, Bierbrauer x Restaurateur Ehefrau Maria Magdalena Bregenzer, ohne Gewerbe, beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

Carl Marhoffer, Bierbrauer x Wirth x dessen Ehefrau Margaretha Huber, ohne Gewerbe, beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten, durch den k. Anwalt Gudea vertreten.

Urtheil v. 19. Juni 65 verurtheilt die Appellation x legt die neuerdings Namens zu liquidirenden Kosten den Appellanten zur Last.

	Tarif Mdl.	Gab. fl.	xr	fl.	xr
1) Anwaltsbestallung		—	40	—	06.
2) Geldstrafe		4.	40	—	—
3) Zolla		2.	20	—	—
4) Antrag, 2½ B. 3 Apl Orig	a.V. 1862.	—	21.	3.	10.
2 Cop. 4 Apl x Zustellung		—	55	1.	35.
5) Aufsatz v. Vollm.		—	32	—	—
6) Exortions-Urtheil		—	7	—	—
7) Vortrag (über 5000 frcs)	5.67.	—	—	25.	12.
8) Aufsatz beim Pfänd		—	32	—	—
9) Audienzbestall x Urtheilmittel		—	28.		
10) Gerichtstaxe, Orig. x Cop. 6 Apl x Zustellung	5.67.	1.	28.	6.	18.
11) Porto x Correspondenz	a.V. 1862.	—	—	2.	48
Kostennote		—	07	—	—
Zurückerhalten den 29 Juni 1865.			12.	39.	09.
			39.09		
			51.20.		

Vollmar.

Expirt zu Innsbruck wie Gültan
zyprenzig Kreuzer.
Innsbrucken den 30ten Juni 1865.
Der Präsident d. k. k. Oppellationsgerichts
v. Korbach

Nro 5008 J. K. Verh. v. 19. Juni 1865.

Mutwerg
für
Carl Markhoffer, Einbohrmeister u. Mirth und Josefa Markhoffer Mayrgrundtsche Eheleute, beide in Innsbruck wohnhaft, Appellanten, wider
Mathilde des k. Bezirksgerichts in Innsbruck, als Handelsgerichts Ehefrau, wegen 5. Mai 1865,
gegen
Georg Spener Einbohrmeister und Mirth und Josefa Markhoffer Mayrgrundtsche Eheleute Bregenzer, alle Innsbruck, beide in Innsbruck wohnhaft, Appellaten, dieser durch d. k. Advokat Heinrich Vollmar vertreten.

In Betracht, daß Appellant Spener der Klage der Eheleute Markhoffer, seine Frau der Klage der Ehefrau Markhoffer sind und sich am 23. Juni 1864 mit einander in Vergleich gesetzt haben,

daß beide unter Act III. dem erwähnten Vertrag vor Notär Böcking in Innsbruck verfaßten Eheverträge vor gerichtlichen Vermögen besitzen;

daß aber die Appellanten, welche Eindrohr sind, durch Einbohrmeister und Pumpenmacher ihren ihr ein persönl. Vermögen, wenn auch jedes von verschiedenen Objekten rühre, verdienen haben und sich der Hoffnung hingeben, zu den Appellaten in der Art Verhältniß noch Etwas zu Erübrigen bringen zu können und daher diese Vertragsurkunde und Klage nur sich zu Eigen;

daß sich derselbe in dem vorerwähnten Übereinkommen vom 23. Juni 1864 den Appellanten die ganze Fahrnißmasse und sämmtliche Inventarien und Werkzeuge sogar die ihrem bezüglichen zwei Pferdschlitten mit Geschirr, Einbohrer- Einrichtung und Werkzeuge und andern Zubehörungen mittelst Übernahme resp. eine bestimmte Anerkennung im Betrag des Act. 1884 C.c. übernommen haben, wobei der Act noch folgende zu merkende Bedingungen enthält:

1. Die beiden Eheleute haben in Besitz und Genuß von dem Tode des Letzteren Absterbens die beiden Übernehmer und übernommene noch dort im Hause und Werkzeuge

bei denen eben beschriebenen Übernahmen und Übernehmer

als alleinige Geschäftstheilhaber die Bierbrauerei und
Wirthschaft auf gemeinschaftliche Rechnung, Gewinn und
Verlust werden getheilt.
4. Der Werth obiger Liegenschaften soll nach dem Tode des
Längstlebenden der beiden Schenkgeber durch drei gerichtlich
ernannte Experten nach jetzigem Zustande ermittelt und
festgestellt werden. Sollten die Schenkobjecte etwa mehr werth
sein, als die Hälfte des Gesammtvermögens, so ist die diesfallsige
Herauszugabe an deren übrigen Erben in 5 unverzinslichen
Jahresterminen vom Tode des Längstlebenden der Schenkgeber
an zahlbar.
5. Wenn Schenkgeber oder der Längstlebende von ihnen sich
von der Geschäftstheilhaberschaft zurückziehen wollen, so haben
ihnen die Schenknehmer alsdann jährlich 1000 fl baar zu geben,
zahlbar in vierteljährigen Raten nach Ablauf von je 3 Mo-
naten ohne Zinsen, und haben selbstverständlich das Geschäft
in allen seinen Theilen entsprechend zu unterhalten.
6. Bis zum Tode des Längstlebenden der beiden Schenkgeber
haben Schenknehmer das hintere oder neue Wohnhaus zu be-
wohnen und zu benützen; nach dem etwaigen Geschäftsaustritte
beider Schenkgeber haben die Schenknehmer auch das Recht
den unteren Stock des vorderen (Haupt) bezw. Wohn-
hauses mit allem Zubehör zu nutzen und zu genie-
ßen.

Z. 2, daß die Appellaten nach ihrer Verheirathung
von den Appellanten in das von ihnen bewohnte
alte Haus aufgenommen wurden, indem zur Zeit
der Errichtung des Ehevertrages erst mit dem
Bau des hierin erwähnten neuen Hauses begon-
nen war, das seitdem erst aufgebaut wurde und
an dessen innerer Einrichtung noch gearbeitet wird;
daß dieselben überdies von den Appellanten den
Tisch und alle weiteren Subsistenzmittel erhielten,
wofür sie dieselben in dem Bierbrauerei- und Wirth-
schaftsgeschäfte, das Appellant schon früher unter
seiner Firma betrieben hatte, durch thätige Mit-
hülfe unterstützen sollten;

L. 5008.

Abth. v. 19. Juni 1865.

Antrag

für

Georg Sprener, Bierbrauer und dessen
Ehefrau Maria Magdalena Bregen-
zer, ohne Gewerbe, beide in Kaiserslau-
tern wohnhaft, Appellaten, vertreten
durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen

Carl Markoffer, Bierbrauer und Wirth
und dessen Ehefrau Magdalena Huber,
ohne Gewerbe, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, Appellanten von einem Ur-
theile des k. Bezirksgerichtes zu Kaisers-
lautern (als) kgl. Handelsgericht fun-
girend vom 5. Mai 1865, durch den k. Anwalt
Gulden vertreten.

In Betracht, daß Appellanten kinderlos sind
und da der appellantische Ehemann die Bier-
brauerei nicht versteht, den Appellaten, Nef-
fen der Ehefrau Markoffer, kommen ließen, um ihr
Haushalt und Geschäft zu helfen suchten, daß
sie zwischen ihm und seiner jetzigen Braut ei-
ner Nichte Markoffers eine Heirath zu Stan-
de brachten und denselben bei dem Ehever-
trage errichtet vor dem k. Notar Boecking
in Kaiserslautern am 23. Juni 1864 die Hälf-
te ihres Gesammtvermögens unter andern
zwei Häuser mit Brauhaus und Zubehör,
durch Schenkung unter Lebenden übertru-
gen;
daß der Appellaten erst nach dem Tode der
Schenkgeber in Besitz und Genuß treten,
bis dahin aber das hintere oder neue Wohn-
haus bewohnen und benützen sollten;
In Betracht, daß in diesem Ehevertrage
noch weiter stipulirt wurde:
daß bis dahin, wo die Schenknehmer in
Besitz und Genuß der Schenkobjecte treten,
also bis zum Tode des Längstlebenden der
Schenkgeber – die Schenknehmer und Schenk-
geber als alleinige Geschäftstheilhaber
die Bierbrauerei und Wirthschaft auf
gemeinschaftliche Rechnung treiben, Gewinn
und Verlust getheilt werden sollen;

daß die Pachtnehmer, falls Pachtgeber oder das Längstlebende von ihnen sich von der Geschäftstheilhaberschaft zurückziehen wollen, denselben jährlich 1000 fl zu geben und das Geschäft in allen Theilen entsprechend zu unterhalten hatten;

In Betracht, daß der Appellant Markoffer durch diesen Vertrag und Absehen des Appellaten nicht einen Associé sondern einen lebenslänglichen Leibrentner erworben zu haben glaubte und denselben auch trotzdem gut in der Weise zu behandeln anfing, daß ein gewöhnlicher Diener sofort den Dienst gekündigt haben würde;

daß er am 7. März 1865 den Appellaten durch Gerichtsnotariat erklären ließ, daß er sie in sein Haus und Geschäft aufgenommen habe und deßhalb verlange, daß sie seine Anordnungen in Bezug auf Führung des Hauswesens und des Geschäfts zu respectiren haben, und er eine fernere Auflehnung gegen dieselben nicht zugeben könne;

daß Appellanten am 6. April 1865 den Appellaten abermals durch Gerichtsnotariat erklären ließ, daß sie nicht mehr dulden daß letztere Gelder aus dem Geschäfte einnehmen, sie bestehe darauf bestehen, daß die Erhebungsweise der Gelder nach ihrer Anordnung geschehe;

daß endlich Appellant Markoffer die Appellaten aus dem Hause und Geschäft vertrieben, letzteres den Pachtnehmern nachher verpachtet hat;

In Betracht, daß Appellaten deßhalb Klage erhoben auf Anerkennung des mit dem Appellanten abgeschlossenen Societätsvertrages, sowie auf Eintragung desselben in das Handelsregister;

daß diese Klage auch durch reg. Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5. Mai 1865 zugesprochen wurde, gegen welches Appellanten das Rechtsmittel der Berufung ergriffen haben, dessen Werth nunmehr zu untersuchen ist;

In Betracht, daß der oben erwähnte Ehevertrag vom 23. Juni 1864 den vollständigen Beweis liefert, daß zwischen den Appellanten und Appellaten eine offene Handelsgesellschaft im Sinne des Art. 85. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zum Betriebe der Bierbrauerei und Wirthschaft abgeschlossen wurde;

daß zur Rechtsbeständigkeit eines derartigen Vertrags keineswegs die Errichtung eines Inventariums über das von jedem Theilhaber eingeschossene Vermögen erforderlich ist, da ein Theil ein solches auch nach dem Beginn des Geschäftsbetriebs errichten kann, übrigens eine Handelsgesellschaft auch ohne Einlage der Theilhaber bloß auf Credit geführt werden kann;

In Betracht, daß die Frage der Kündigung im Vertrage selbst vorgesehen ist, und dadurch den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzes derogirt wurde;

daß übrigens seither noch keine Kündigung vorliegt und infolgedessen diese Frage eine müßige ist.

Aus diesen Gründen

verfällt das k. Appellationsgericht, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Vollmar.

Gesehen bez. der mündlichen Verhandlung v. 19 Juni 1865

v Kess

DIREKTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sind außer diesen beiden Geschäften, der Bierbrauerei und Wirthschaft, Appellanten noch eine Essigsiederei, Branntweinbrennerei und einen größeren Ackerbau mit betrübsamen Wirthschaft auf eigenen und gepachteten Gütern betreiben.

p. 6, daß das freundliche Verhältniß zwischen den Parteien nur von kurzer Dauer war, indem schon nach einigen Monaten unerwartet der Ehemann Speer, der früher Absent beurlaubt war, alle den Appellanten schuldige Achtung und Rücksichten verläugnet, und sich brutal gegen dieselben sich betragen, in ihren Hause und Geschäfte sich die Herrschaft anmaßen gesucht, und sich sogar thätlich Mißhandlungen gegen seine Frau und Schwiegermutter, den Appellanten Markhoffer, erlaubt hat;

daß hierüber unter den Parteien streitige Mißhelligkeiten eingetreten sind, daß ein fernerweites Zusammenleben derselben unmöglich ist und Speer selbst, da er die Appellanten nicht aus ihren Eigenthümern vertreiben konnte, endlich deren Haus verlassen und die Klage, welche den Gegenstand dieses Processes bildet, erhoben hat, ungeachtet sich vorher die Parteien wechselseitig selbst Versöhnlichkeiten zusprechen lassen.

p. 6, daß die Appellaten in ihrer vor dem Handelsgerichte in Beischreibungen gegen die Appellanten erhobenen Klage vom 18 April alles vorbringen haben:

1. daß verbannt wird, daß zwischen den Parteien seit dem 23 Juni 1864 eine Gesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei und Wirthschaft auf gemeinschaftliche Rechnung bestehe, deren Dauer bis zum Tode des Ehegatten der Appellanten

oder bis zum freiwilligen Zurücktreten derselben oder des Ausgeschlossenen von seinem Posten selbst sei;

2. daß verordnet werde, daß diese Gesellschaft unter der bisherigen Firma „Carl Markhoffer in Kaiserslautern" in das Handelsregister einzutragen sein solle;

§. 5., daß der erste Richter diese Klage auf den Grund des aufgenommenen Thatbestandes in den angehefteten Urtheile vom 5 Mai 1865 unter Verwerfung aller Einwendungen der Beklagten zuerkannt hat.

Daß aber dieses Urtheil nicht zu Recht bestehen kann und daß die Appellanten gegen dasselbe folgende Beschwerden erheben:

I. War das Handelsgericht ratione materiae incompetent, über den ersten Klagepunkt zu erkennen.

§. 6, daß es sich in Specie von der Interpretation der Schenkung in Ehevertrage, insbesondere der ersten mit 5ten Bedingung derselben handelt.

Daß diese Schenkung aber einen reinen Civilvertrag bildet, über den nur der ordentliche Richter und nicht der Handelsrichter zu erkennen competent ist;

Daß die einzelnen Bedingungen integrirende Bestandtheile des Vertrages selbst bilden und nicht von demselben losgelöst werden können, daß von jenen rücksichtlich der Competenz dasselbe, wie von dem Vertrage überhaupt, gelten muß.

§. 8, daß – weil es sich von einer incompetenz ratione materiae handelt – der Richter ex officio sich für incompetent erklären und die Parteien vor den Civilrichter verweisen müßte, und daß auch diese Einrede noch in jedem Stadium des Processes soll vorgeschützt werden können. Art. 170 C. J. pr.

§. 9, daß erst nach Feststellung des ersten Klagepunktes durch den Civilrichter eventuell die Competenz des Handelsgerichtes rücksichtlich des 2ten Klagepunktes eintreten könnte. Arg. Art. 426 und 427 Code de proc. civ.

Daß aber auch in diesem Falle dem Klagepunkte, sondern das Handelsgericht ex officio nach Art. 89 des Gesetzes Handelsgerichtsbarkeit zu handeln hat.

II. hat der erste Richter die ursprüngliche Schenkungsurkunde des Vertrages unrichtig interpretirt resp. übersehen, daß dieselbe zur Constituirung und Realisirung einer offenen Handelsgesellschaft ganz ungeeignet ist, indem über die wesentlichsten Momente noch jede Vereinbarung mangelt, ohne der eigentliche Gesellschaftsvertrag erst noch müßte

1. daß namentlich über folgende für die Realisirung der Gesellschaft absolut nöthige, ihren wesentlichen Punkte noch eine Uebereinkunft stattfinden müßte:

1. über das Objekt, womit und worin die Bierbrauerei und Wirthschaft betrieben werden soll, indem hierfür ebenso wie für den Betrieb einer Fabrik ein Fundus erforderlich ist.

§. 6., daß zwar die Appellanten den nöthigen Fundus besitzen und hierin auch bisher die Bierbrauerei und Wirthschaft betrieben haben;

daß aber in den Schenkungsvertrage nicht gesagt ist, daß sie diesen Fundus mit allen Zubehörungen und Utensilien auch der Gesellschaft zum Gebrauche überlassen, vielmehr sich die Appellanten ausdrücklich in der Schenkung den Besitz und Genuß aller Schenkungsobjekte bis zu ihrem Tode vorbehalten haben, woraus sich von selbst ergibt, daß die Appellanten keineswegs daran dachten, diesen sich

selbst und dauernd verbleibenden Grund der Gesellschaft unentgeltlich zu überlassen.

Was dafür über diese Überlassung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Objekte an die Gesellschaft und die Verpflichtung derselben zu übernehmen wäre und ob den Aktionären noch irgend etwas vorgestellt bleibt, die Bedingungen für hier zu bestimmen:

I. Ob, und ob es von selbst zweifellos ist, daß der bloße Eintritt gemeinschaftlich an Arbeit oder anderes Geschäft, wozu ein Fundus mit Utensilien erforderlich ist, betreiben zu wollen, keine rechtliche Wirkung äußern kann, wenn nicht die Contrahenten die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Objekte schon besitzen oder aber über deren Anschaffung sich noch weiter verständigen.

2. Müßte eine Übereinkunft über die Verzinsung des noch weiter nöthigen Betriebscapitals stattfinden.

3. Ob, und die Aktionäre, welche zur Einzahlung persönlich Vermögen besitzen, einen eigenen Mitteln zur Einzahlung beitragen können, und daß kein Mangel eigenen Vermögens auf der Credit zur Aufbringung fremder Gelder hafte.

Und dafür von den Aktionären allenfalls nöthige Betriebscapital allein beigeschossen werden müßte, wozu ihnen aber keine Verpflichtung obliegt und gegenüber jedenfalls dafür noch eine Übereinkunft mit ihnen über die Bedingungen stattfinden müßte.

4. Müßte eine Bestimmt werden, welche Leistung in Einzahlen oder in Gold und Silber jeder Gesellschafter zu machen und welchen Antheil jedes vom Einzahlen zu beziehen resp. am Verlust zu tragen hat.

In Betreff, ob auf dem Vorkaufsrecht der gesetzlichen Miterben resp. Pflichtberechtigten nicht blos die bei den Einzahlungen, sondern auch bei dem Betreiben Theilhaber an der Gesellschaft werden resp. = werden sollten;

Ob aber die bei dem Betreiben Einzahlen Theil bei der Einzahlung mithelfen und auch Einen Geldzuschuß machen können, die gar kein Vermögensvermögen besitzen, sondern in Thätigkeitsform haben;

Ob diese nicht Theilhaberung bei einer offenen Handelsgesellschaft ohne Einlage ganz einzahlen nicht möglich ist.

Arch. 85 des Einführ. G. G. B.

Ob es nöthig klar ist, ob die beiden Fremden, so ganz neue Männer haben, ganz nicht Theilhaber der gesetzlichen Gesellschaft sein können oder sollten;

Ob aber diese der Art einen Gesellschaftsvertrag schließen die ganze Gesellschaft sich darstellt, wenn nicht das ganze Theil gleichartig ist, und ob solche Theilhaber in Species abzufinden wären. Arch. 123 Nro 2 des Einführ. G. G. B.

Ob es nöthig, ob es auch zulässig ist, ob es in der Intention der Betheiligten gelegen könnte, Gewinn und Verlust nur nicht Theilen zu theilen oder ob nur diese Intentions-Theorie Marhoffer im Falle des Todes eines Theilhabers auf 1/4 vom Gewinn beziehen sollen.

4. Müßte die Form, welche der Gesellschaftsvertrag haben sollen, d. h. was derselben zu enthalten, für dieselben zu constituiren, die Zeichen und Zeichen zu setzen sind, bestimmt werden.

Im Betreff ob es wünschenswerth wäre, einzuführen, ob man sämmtlichen Theilhabern Vertretungen verleihen, sondern jedem Gesellschafter die gleichen Rechte einräumen d. i. einen jeden zum Associé gérant machen wollen, - sowie auch ob jeder der beiden Fremden für sich allein die ganze Gesellschaft vertreten d. h. die übrigen Theilhaber durch ihre Handlungen verbinden könnte.

Entscheid. G. G. B. Arch. 99. 102. 114. 115 u. 117.

daß als insbesondere der Exekutor Markhoffer weil sie für die Exekutionsführung keine Provision zu bestimmen sollen, daß nicht im Verein mit anderen Beamten, sich in solcher Weise etwas in die Hände der zu exekutirenden bringen, wodurch ihnen Zahlungsfähigkeit zu exekutiren. Endlich ist Verordnung auch über eine genaue Exekution genügend zu geben.

In Erwägung, daß als dringend genug hier ist, daß zur Complettirung und Publizirung der Pfandbestellung noch eine wirkliche Pfandbestellung, der die Gültigkeit mangeln sollte, abgeschlossen werden müsse und daß - solange dieses nicht geschehen ist, von der Exekution keine wirkliche Pfandbestellung Platz greifen kann,

daß nun solcher Anordnung nicht zu Recht kommen kann, wenn sich die Exekution hierüber nicht einigen und daß in diesem Falle die gerichtliche Feilbietung um Pfandbestellung nun Platz Vollziehung setzen ist.

In Erwägung, daß die gerichtliche Feilbietung nur allein von den Pfandbesitzern selbst, also für sie und in ihrem Interesse geschieht;

daß von Vollziehung nur von wirken, in ihrem Pfalle Exekution Anordnungen und Complimentirungen abstehen;

daß solche Bedingungen, deren Vollziehung von dem Willen der Pfandbesitzer abhängig ist, bei Versteigerungen Pfandrechte erlöschen und für die Pfandbesitzer nicht verpflichtend sind - Ob. 1086 C.c. indem hierin eine Ausnahme von dem Princip des Ob. 944 C.c. enthält,

daß daher wohl die Pfandbesitzer von den von ihnen auf wirken zu Erfüllenden weisen Complimentirungen der Vollzug der gerichtlichen Feilbietung gegen die Pfandbesitzer nehmen, nicht aber diese auch gegen die Pfandbesitzer verlangen können, denn aber dem gerichtlichen über die nach rückständigen Complimentirungen einen Anordnung

zu Recht erkannt ist;

daß ferner die Pfandbesitzer die Pfandbesitzobjekte selbst direkt an neuen Titel verkäuflich können, indem ihnen nur die Verkäuflichkeit à titre gratuit entzogen ist. Erzpolang Donat. N. 2399 flg. 2442 ff. Ob. 1083. 1084 u. 1085 C.c. Zachariae bd 4 § 739 u. 740.

III. ist nun die weitere Entscheidung der neuen Instanz

a, daß die Exekution schon seit dem 23. Juni 1864 bestehe.

b, daß dieselbe bis zum Tode der Exekutionsführer oder bis zum freiwilligen Rücktritt derselben fortdauern, - einstweilig.

Ad a. In Betracht, daß die Exekution eine bewegliche und Nichtbesitzobjekte bisher nur in der Form einer Hypothek und mit dem einzigen Gläubigerrecht belegt habe,

daß nun Exekution, wie schon vorbedacht ist, nur dann nicht im Leben durch und noch in Folge der Klage der Exekution zur Existenz kommen soll,

daß daher keinen Fall die Existenz dieser gerichtlichen Exekution bis zum 23. Juni 1864 zurückdatirt werden kann, sondern dieselbe noch von der Zeit an, wo dieselbe nach wirklich constituirt wird und Exekutionsführer ihren Willen vernommen und als solche auftritt, - anzunehmen werden kann.

Ad b: In Betracht, daß diese Entscheidung damit gegen die Bestimmung des Ob. 123 N^ro 2 des Einführungsgesetzes verstößt, wonach nach - abgesehen von dem Falle der Aufkündigung nach Ob. 124 ibidem - der Tod jedes Exekutionsführers die Auflösung der Exekution zur Folge hat,

daß daher nach für den Fall, daß Exekutionsführer oder deren Cessionen vor den Exekutionen verstorben sollten, die Auflösung der Exekution eintreten müßte, - was auch nach der Intention der Contrahenten selbstverständlich wäre.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

II. Wenn die Appellanten jedenfalls von der wegen nicht conditionirten Gesellschaft nicht wohl gemeinen Rechten einfach zurücktreten, oder durch Klage eine ordentliche Auflösung verfolgen könnten.

In Lehrecht, daß jede nach Landrecht eingegangene Gesellschaft nach Th. 123 Nro 6 des H. G. B. als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer betrachtet wird und daß jede solche Gesellschaft von jedem Theilhaber aufgekündigt werden kann;

daß also in dem Falle, wenn bereits die Gesellschafte ins Leben getreten sind in der Geschäftsführung begriffen ist, nach Th. 124 ibidem die Aufkündigung 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muß, wofür die ratio legis spricht;

daß eben diese Einstimmung, wonach nach dem Wort, laute, was nach dem Grunde des Gesetzes auf den Fall passt, wo die Gesellschaft noch gar nicht existirt, passen wohl noch eingewendet werden soll.

daß dieses in diesem Falle jeder Theilhaber von der blos projectirten Gesellschaft ganz zurücktreten und seine Contribution zurückfordern kann, indem noch gar nichts unternommen worden kann, daß die projectirte aufkündbare Gesellschaft zunächst conditionirt werden müßte, um dann in Folge der Aufkündigung noch nicht selbst jeder einzelne aufgefordert zu werden, zumahlen die Mitte des Gesetzes nur der ist, daß nur in Fällen des Geschäftsjahres selbst die Eigenschaft der Gesellschaft durch den Austritt eines Gesellschafters resp. die Aufkündigung aufhören sollen.

In Lehrecht, daß selbst dann, wenn schon eine Gesellschaft würde den Fortgang gehindert haben, wenn Auflösung nach Th. 125 des H. G. B. von den Appellaten nachgesucht werden könnte, ohne daß eine vorherige Aufkündigung nöthig wäre, schon hinzu wichtige Gründe vorhanden sind,

daß die Würdigung dieser Gründe in allgemeinen den Gerichten überlassen ist, indem das Gesetz nur einige dieser Gründe, welche genügen sollen, beispielsweise angibt,

daß nun aber unter den Parteien, wie schon über den Akten erhellt, solche Zerwürfnisse und Mißhelligkeiten bestehen, welche den gemeinschaftlichen Betrieb und Geschäfte miteinander, bei welchem ein einiges Zusammenwirken absolut nöthig ist, geradezu unmöglich machen;

daß deshalb die schon besonders Gesellschaft deren Auflösung gerichtlich verordnet werden müßte, weil ein gemeinschaftlicher Fortbetrieb des Geschäfts durch die Parteien nicht mehr möglich ist;

E. E. daß aber in specie noch keine Gesellschaft besteht, sondern erst constituirt werden soll, daß die Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen würden, a fortiori genügen müssen, um die von den Appellaten begehrte Constituirung der Gesellschaft Seitens der Appellanten abzulehnen und zu verweigern;

daß dieser auf jene Gründe die Klage der Appellaten abzuweisen ist

E. E. daß die Appellaten vorzuladen, falls der Bestand einer Gesellschaft angenommen werden könnte, auf deren Auflösung rechtskräftig zu erkennen.

Auf diesen Gründen

Gestalten sich den E. Appellationsbeschwerde, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Appellaten wegen Anerkennung des fraudelbegehrten als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen; jedenfalls zu erkennen, daß zur Zeit noch keine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei und Brennerei

unter den Parteien besteht und der Beruf die Appellanten nicht verpflichtet sind, eine solche mit den Appellaten zu bilden;

subsidiarisch widrigenfalls, wenn der Verband einer Gesellschaft zwischen den Parteien angenommen werden könnte, dieselbe für aufgelöst zu erklären; demgemäß die Klage der Appellaten gleichfalls als unbegründet abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Ganz subsidiarisch: den Beschluß des angefochtenen Urtheils über die Dauer der streitigen Gesellschaft aufzuheben, über die Kosten zu ordnen, wie Rechtens und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Weiter subsidiarisch: die Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen: „daß Appellat Spencer schon bald nach seiner Verheirathung sich häufig unglücklich, daß Appellatin beinahe, wenn den Ehemann Markhoffer Drohungen entgegenstanden, denselben die Pistole auf den Leib gehalten haben soll, so daß Diener den Pistolen wären „öffnen lassen müssen"; zu der Thatsache Markhoffer gäußert hat: „sie ist eben so pfiffig wie ihre Mama"; daß er den Appellaten Markhoffer sogar thätlich mißhandelt hat „Freitag Abends schon betrunken war" sich dann auf seine Mißhandlung gegen die Thüren betrogen" auf Vorstellungen der Appellatin äußert hat: „Die Pistole Knall, die Axt; es bringt sie noch ins Irrenhaus, dort müssen sie stecken",

gestützen durch die mündliche Vernehmung v. 19 Juni 1863.

E. Gulden

Vtl.

die Parteien eingetragenen nachgesetzlicher Vorschrift gemäß publicirt werden sollen.

Gegen diese Entscheidung machten die Appellanten im Rescriptlichen folgende Gründe geltend:

1) es sei das Landgericht ratione materiae incompetent gewesen über den status Klagepunkt zu entscheiden, da es sich um Interpretation der Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, insbesondere der 4te und 6te Bedingung derselben, somit um einen Civilcontrovers handele; das erste Justiz Collegium sei ex officio für incompetent zu erklären gewesen und jedenfalls könne diese Instanz, arg. a. 170 C. pr. civ. nicht noch vorgegangen werden;

2) habe das erste Justiz Collegium die einschlagende Disposition des Vertrages unrichtig interpretirt und übersehen, daß zur Constituirung und Fortsetzung einer offenen Handelsgesellschaft wesentliche Momente fehlten; daß zunächst erst eine Auseinandersetzung hätte stattfinden müssen über das Objekt womit und wozu die Contrahenten und Mitgesellschaft beitreten wollten, da Appellanten gesetzlich berechtigt den Besitz und Genuß aller Gesellschaftsobjekte bis zu ihrem Tode vorbehalten, somit nicht davon gedacht hätten, vollständig die Gesellschaft zu übernehmen. Demnächst eine Auseinandersetzung über die Bestimmung der nach Contrahenten nöthigen Betriebscapitale und die nähere Bestimmung welchen Antheil von Geld und Dienern jeder Gesellschafter zu machen und welchen Antheil jeder an Gewinn und Verlust haben sollte, auch hätte diese und deren Detail näher begründet werden müssen und könne, da alles dieses fehle, von der Existenz einer wirklichen Gesellschaft keine Rede sein und der Vollzug der streitigen Disposition nur allein von weiteren, in den Willen der Contrahenten gestellten Bestimmungen abhängen;

3) demnächst hätte die Existenz dieser streitigen Gesellschaft bis zum 23. Juni 1864 zurückdatirt werden können, sondern von der Zeit an,

wo sie rücksichtlich constituirt sei, mal ja die Klage nicht begründet und das stosse die Entscheidung, dass die Gesellschaft bis zum 20. des Entwurfes Vorschlag des Appellanten oder bis zum gerichtlichen Zurückbehalten desselben dort Kläger, Gegen den Art. 123 No. 2 des Deutschen Landrechts gehabt.

4) als könnten die Appellanten jedenfalls von der noch nicht constituirten Gesellschaft ohne vorherige 6 monatliche Aufkündigung zurücktreten, sei der Art. 124 des Landrechts nicht anzuwenden, vielmehr müsse für jeden Theilnehmer von der blos projectirten Gesellschaft zurückgetreten können; selbst wenn aber schon eine Gesellschaft unter den Parteien bestünde, könne nur Art. 125 derselben Gesetzbuch ohne vorherige Aufkündigung die Auflösung verlangt werden, wenn einige wichtige Gründe vorhanden wären, die unter gegebenen Umständen eine Fortsetzung der Gesellschaft nicht gestatten. Die Appellanten würden diese Auflösung verlangen.

Die Appellaten suchen diesen Entscheidungsgründen durch Zitate beizupflichten und insbesondere das Argument, dass das Umstand, dass die Societät nur Handelszwecke verfolgt habe, ist der Charakter der offenen Handelsgesellschaft nicht benehmen könne, ungeachtet das Gesetz nur eine Societät, sei die Association der Partikeln keine andere genannt, als dass die Gesellschaft Marbuffer den Fond nämlich das Etablissement stellen, jener die Arbeit beisteuern, beide mit den Gewinn oder die Wirtschaft theilen sollten und dass hier nur die wechselseitigen Beiträge zu finden seien.

Wirklich sei dieser Gesellschaftsvertrag von Tage das Abschlusses kaum mehr als andere Formen festgesetzt worden, die Frage der Kündigung dieses sei im Vertrage selbst vorgesehen und somit den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entzogen, übrigens habe das erste Zitat gar nicht über die Kündbarkeit

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

aufgefunden und liege nicht keine Kündigung vor, vielmehr eventuelle beweisen das Auflösung der Gesellschaft sei erst in I. Instanz nicht gestellt, sonst könnte zurückgewiesen sei nicht kein Fall der Art. 125 des Handelsgesetzbuches zugeben, jedenfalls sei Marbuffer der provozierende Theil.

Es fragt sich nun: ist die Berufung abzuweisen gegründet zu verwerfen mit Kosten?

Vollmar

dem Herrn Ref. Amtsrath Gudden zugestellt.

Vollmar.

No 1164

Zustellung.

Heute den [illegible] wurde vorgenommen Dem [illegible] Herrn Vollmar, Ref. Amtsrath und Appellaten Advocat Georg Spener; Dann ist unterschrieben Herrn Carl Martin Hausmann, Appellanten Advocaten, und den Appellanten, welche [illegible] Herrn Gallon, Ref. Amtsrath und Appellanten Advocat Carl Marbuffer, mit seinem Advocaten, Dieses gemeinsam mit ihm gemeinschaftlich

Zeugl. 38
Regr. 6
Beg. 9

Abschrift der vorangehenden Entscheidung und Diesel einmal Abbildung gegeben.

Heidelberg 10 Uhr

Hausmann

No 444 Hs. Registrirt zu Folge Verfügung des Königl. Landgerichts-Präsidenten zu Frankenthal vom 5. Juni 1865 auf Seiten Klägers Lit. L. Fol. 124. Fol. 39. Ohne Regreß

Der Rentamt

No 718 Fac. Principal-Acten in Sachen K. Aerar g. Gemeinde Schaidt Oberl. Ill e. Zweibrücken den 13. Juli 1865. K. Landgericht:

Zolla No 5007.
Urtheil v. 10. Juli 1865

Car.
Dicke

Expd. 28. Juli.

Zum Protokoll
in Sachen

Urtheil v. 10. Juli 1865.

In Sachen Gemeinde Schaidt, vertreten durch Bürgermeister Johann Mohler, Ackerer in Schaidt wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau v. 22. Mai 1861, durch den K. Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Das Königl. Bayerische Aerar, vertreten durch die K. b. Regierungs-Kammer des Rheinkreises zu Speyer und diese substituirt durch seinen Präsidenten Gustav v. Hohe in Speyer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar.

Der K. Anwalt Gulden beantragte für die Appellantin: es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Incidentklage der Appellantin als unbegründet abzuweisen, dagegen die Hauptklage der Appellantin für begründet zu erklären & zu Last zu nehmen, daß die Appellantin berechtigt war, das im November & Dezember 1858 in den beeinträchtigenden Bezirken des Forstwarteldes Diamantseck, Lades Schaidt zu Boden gefallene Astbrennholz, sei es daß das Wind darselbe abgeschlagen, sei es, daß es in Folge Liebereis oder Schneedruckes abgebrochen & zwar alle Aeste, welche nicht mehr als 3/4 Derbstangholz ausmachen & sich nicht zu Bau- oder Nutzholz eignen, dann Lasen & sich eignen, daß demgemäß die Appellantin, indem sie das fragliche Astbrennholz für sich vorwegnahm, in die Rechte des Appellaten übergegriffen hat.

Zugleich, eine Entschädigung davon der Appellantin abzutheilen beantragte

die selbe zu bestätigen, den Erlaß und den vorgelegten Holzta-
xen Abzug der Arbeitsrationskosten, vorläufig mit fl 373.56xx, subsi-
diarisch mit fl 220.44xx, mit Zinsen vom Tage der Klage an die
Appellantin zu bezahlen x die Appellatin in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen;

subsidiarisch: eventuell mittelst Exekution der angehofften
Urtheil die Appellantin vorläufig zum Interzipirten be-
weise durch Zeugen anbefehlen zu lassen: a) daß sie in den be-
treffenden Abtheilungen der Gemeinde Schaidt im diesjährigen ge-
fällten Holz, nämlich alle brauchbare über 3/4 Klafter Holzge-
halt und welche nicht zu Bau- oder Nutzholz tauglich sind, meistens abge-
wind abgestorbene oder in folge Lichthaus oder Schneebruch entstan-
den worden gefallen seien, zu allen Zeiten x seit Manufacturaturen-
namentlich und besonders in den Jahren 1835, 1837, 1842 x 1849
ohne Unterschied x Bestrafung den Einwohnern der Gemeinde
Schaidt als Bestrafungsholz überlassen x von denselben genutzt
worden ist;

die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
x die provisorische Vollstreckbarkeit des Urtheils ohne
Kaution zu verfügen;

ganz subsidiarisch die Appellantin auf jeden Fall zum Beweis
nöthigenfalls zuzulassen:

1) durch Expertise: daß sie mit dem ihr für das Jahr 1858/59 über-
lassenen Bestrafungsholz ihr Brennbedürfniß nicht vollständig
befriedigen konnte, sondern hierzu die Anschaffung von 4 1/2 Klafter
Holz nothwendig hatte;

2) durch Zeugen x Urkunden, über die nämliche Thatsache, sowie
insbesondere, daß ein Theil der Bewohner von Schaidt in dem gewöhnli-
chen Forste genöthigt war, sich Brennmaterial zu kaufen, während die
andern, größte Theil Mangel daran litt.

Der k. Anwalt Vollmar beantragte für die Appellantin: abzu-
weisen den k. Appellationsantrag, die eingelegte Berufung zu

Nro 339. Visirt für Mangel im Porsen des kgl. Harrach Nro des Journals
Rhein. M. debet pro. Frankenthal, den 11 ten April 1863. Kgl. Hauptamt

Kostenanzeige
in Porsen

des K. B. Aerar, vertreten durch die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Finanzen x diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Gustav v. Loke in Speyer wohnhaft, Appellantin,

gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Mohler, Ackerer in Schaidt wohnhaft, Appellatin – Anwalt Fuldea.

Urtheil v. 10. Juli 1863 weist die Berufung ab. C. ord.

	Tarif.	Rthl. x Gab. des Ansatzes				K. Rechnung.	
		fl	xx	fl	xx	fl	xx.
1. Consultation	68	–	–	8.	24	–	–
2. Anwalt Bestallung	70	–	20	–	48	–	21.
3. Communikation des Akts	91.	–	–	1.	53	–	–
4. ditto an die k Landkommando	90	–	–	–	57	–	–
5. Zölle	ditto	2	20	–	57	–	–
6. Interlagung des Gebührs	ditto	–	–	–	57	4.	40.
7. Accessorien	70	–	20	–	48	–	21
8. Antrag, Orig. 7 1/2 B. 8 Apl	72	–	–	9.	30	–	56.
2 Kop. 8 Apl x Zustellung		–	20	4.	45	1.	03.
9. Vertagung v. 22 Mai auf 26. Juni 63	53	–	07	1.	53	–	–
10. Interlagung des Antrags	ditto	–	28	1.	53	–	–
11. Ausfolgs v. des Zolls		–	32	–	–	–	–
12. Vertrag am 4. Juli 63	90	–	–	9.	27	–	–
13. Ausfuhr zum Visir		–	32	–	–	–	–
		4.	59	42.	12	7.	21

	Tarif	Auf Ct. Gald. Silbermünz		Papiergeld	
		fl	xr	fl	xr
Übertrag		4	59 42 12	7	21
14 Anhangblatt x Briefsiegelmarke			— 21	—	—
15. Gerichtstaxe Arg 3 Bpl	8½	—	— 4 44	—	21
1 Cop 3 Bpl x Zustellung		—	39 1 11	—	28
16. Porto x Correspondenz	14½	—	— 5 36	—	—
Postmarke		—	— — 48	—	07
		5	59 54 31	8	17
			54 31		
			8 17		
			fl 68 47		

Zweihundert und sechs und siebenzig Gulden,
sieben und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken den 19 Juli 1865.

Tollmar.

Zweibrücken den 27. Juli 1865.

Der k. expp. Gerichtsvollz.

[signature]

No 5007 J. K.

Zugd. 4. Juli 1865.
Urtheil v. 10. Juli 1865.

Auf Anrufen
für
die Ehefrau Schaidt, Barbara, Tüncherin, wohnhaft zu Pirmasens, Mahlergasse No. 1, Beklagte, Appellantin, gegen ihren Ehemann Schaidt, Johann, Tüncher, ebendaselbst, Beklagten, Appellaten, wegen Urtheils des k. Landcommissariats Pirmasens vom 22. Mai 1861,

erkennt

das k. bayer. Appellationsgericht der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellatorium, durch den k. Appellationsgerichtsrath Vollmar wie folgt:

In Erwägung, daß zwischen den Parteien Streit darüber besteht, ob sich in Rosenberg und Umgegend 1858 in den Verkaufsgegenständen des dem k. bayer. Appellationsgerichte Pfalz, Kammer des Innern, Appellatorium, durch Appellatin, durch den k. Appellationsgerichtsrath Vollmar vorgelegten Inventars, Verzeichnisses der Fahrnisse des Ehemanns Schaidt, sowie der Fahrnisse und der vorhandenen Vorräthe zu Pirmasens zur Fahrnisse und vorhandenen Vorräthe, das Maß und Gewicht der Appellatin in 5412 Pfundnoten, wovon 441 fl 20 kr noch übrig, zu dem Verkaufspreise der Appellatin gehörte, dieses ist zu überlassen wie folgt, daß von der Appellatin zu 65 fl 24 kr einzunehmen sind, und Kosten, also nicht;

In Erwägung, daß die Appellatin den von der Appellatin sofort auf einfach Holz verbrauchten Aufwand in den der Zeugen vorgelegten Verzeichnissen nur auf den Grund bestritten hat, weil die Appellatin zufolge des Reskripts vom 25. Juni 1766 A.R.A. blos ein Recht auf die Fässer zum Wein zu Lohn einbringen Öfen, insofern diese nicht zu Lohn- oder Handwerkszeug, und der einzelne Ofen nicht über 3/4 Pfundnoten verbrauchen kann, zugehen, das vorgelegte Holz aber Fässer den Fässern im Monat 1858 zu Lohn gehabt hat;

In Erwägung, daß die Appellatin mittelst ihrer in letzter Instanz vorgelegten zweiten Rechnung ein Verzeichniß über den Verbrauch der fraglichen Verarbeitung der Appellatin und der von ihr zu dem vorgedachten Zweck gekauften Verbrauchsmaterialien vorgelegt hat und weil auch ihre Behauptung ein Zweifel über den Ein-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

das Eigentum nicht beschränken können, als es zur gänzlichen Entschädigung
der Gemeinde Schaidt, deren ganzen Gemeindewald die Appellantin
in Anspruch nimmt, und wovon der Appellantin unbestimmte Antheile;
gemeinschaftlich bisher benutzt, genommen, die Klagen der Entschädigung
der Appellantin verkürzt sey: „daß sie im Artikel 7 und 9 des
Vergleichs vom 25. Juni 1766 verwiesen, daß die Gemeinde Schaidt
gehalten sey, aus ihrem, dem Mind zu Lohne
gehörigen Holze nach Maßgabe der Bäume angewiesen, daß sie
von Artikel 5 u. 6 die wirklichen Bäume, und zwar so-
wohl Bäume als Holz derselben, sowie die Eichen- oder
Eichreis- und Besenreis-, oder Besenstrauch-Holzer anbey-
gestellt, und überhaupt der Anordnung des Artikels 8 des Ver-
gleichs."

In der Absicht zur Aufstellung der Beschwerde, und zwar:

1, zur Begründung der Klagerung des Vergleichs vom 25. Juni 1766,
welcher zum Ausgleichen einen zwischen der sogenannten Hofbaume
genannten Hofbaume und der Gemeinde Schaidt über den Umfang
der der letzteren zugestandenen Brennholzbenutzung bei dem C. Con-
seil zu Colmar anhängig gewesenen Prozesses gehalten worden ist, — daß,
um die Incompetenz des Conservatoriums zu
verwerfen, gerade diese Bestimmungen dieses Vergleichs im Gegen-
theil angerufen werden müssen, wodurch sich ergibt, daß die Appellan-
tin zugestandene Brennholzbenutzung sich auf einen damaligen
Status vom 11. Juli 1745 gründete, gegen Gemeindeschaften in Brenn-
und Bauholz, welche im Artikel 4 des Vergleichs ausgenommen worden,
consolidirt und daß daher Beschränkungen in einem
gerichtlichen Sinne, als gewöhnlich der Wort, Brennholz" bezeichnet
angewendet worden ist, indem sie sich nicht allein auf das gewöhn-
lichen zu Boden liegende todte Holz, sondern auch auf grünes Holz
erstreckt, welches unbenutzt ohne Zeitlauf des Menschen, also durch
Naturbegebenheiten, wovon das Mind das gewöhnlichste ist, Brenn-
und Bauholz gefällt würde, oder durch Menschenhand, zum
Behufe der Fällung, des forstwirthschaftlichen Holzabtriebs zu be-
dauen kommt,

daß die Artikel 5. 7. u. 9 sich auf das stehende Holz, der Art. 8 des
Vergleichs aber auf das todte Holz beziehen und zwischen

diesen auf dem einen oder dem andern Wege zu Boden zu
bringen gestatteten Holzen die Verwechslung gemacht würde,
daß nun dem verklagten der Appellantin alles Holz, wann
es nicht zu Bau- oder Brennholz tauglich und jeder-
Art nicht über 3/4 Werkholz ausmachen kann, mithin
auch die zu Schnitholz für niemanden Holz, verbleiben sollen,
wogegen nun dem Entscheidungsgrund des Werkholz hab-
baren selben — das zu Werkholz nicht brauchliche Holz zu be-
ziehen sey;

daß ferner dem Werkholz "sive im Artikel 8 und das zu
spaltenden oder Schnitholz anzuweisenden würde, wie dies
zum Vortheile der Appellantin bereits festgesetzt
sind die Vortheile des C. Appellationsgerichts vom 13ten
Mai 1839 und 29. Novbr 1843 nachstehen ist, so daß die
Appellantin zufolge des Artikels 8 nicht blos das bei dem
Hauptgange für neugebaute Mühlen-, sondern auch das gewöhn-
liche todte Holz von jeder Dimension, qualitative, ob von Bäumen
oder Stämmen gewonnen, zu beziehen sey und der Appellantin nur ge-
stattet ist, das bei dem Durchforstungen in jüngeren Beständen,
welchungen für neugebaute Brennungsmittel allein für sich zu
verwenden, gebrauchen für sich dabei Bäume Mißbrauch zu stehl,
das Commun bezieht.

Wenn also das Dispositiv des Vorfalles vom 13. Mai 1839
und die Motiven hinzu, sodann das Arretum des Vorfalles vom
29. November 1843 und die Motiven desselben.

In Betreff, die einzelnen Bestimmungen des Vergleichs be-
treffend, daß im Artikel 1 der verwiesen Prozeß niedergeschlagen
ist; im Artikel 2 die Distrikte des Waldes, wovon die Benen-
nung auszuüben ist, im Artikel 3 die Zeugen für die Ausübung
derselben bestimmt und im Artikel 4 die diesseitigen Gemein-
schaften der Gemeinde Schaidt an den Waldnutzungsbäumen
vorbehalten sind, wovon dann aus Ursachen im Artikel 5
gesagt ist:

„damit also die Gemeinde Schaidt in dem Genuß des Brenn-
holzes für nicht angegriffen, sofern sie einigen Beweis nicht führen
vermag, wird wissen müssen, was ist als Brennholz anzuspinnen
sein, so wird

5. entschieden sein brauchbar, daß ist für jetzt und allgemein
dürftig und unbotmäßig sein, in gedachter Beziehung einem

wirthschaftigung Forum anzuzeigen oder nur selbigen ab-
zuschätzen und als Lunsholz anzuweisen; wo im gegen-
6. dasselbe sich wohl zu Bauen taug, dass sie jemanden zum
verkaufen, obwohl nur dass Holz einzuhauen Förmen,
sie zeigen von was Gattung sie wollen, die Aexte abstrün-
nen unverboten anstatt abe nicht stehenden Forsten, wenn
gleichwohl nur solche ohne Schuss, abgängig oder dürr wären,
sollen; Resinzeigen
7. der Gemeind Schaidt für sich ist diese die Verleihung vom
11. Juli 1745 anvergünstigte Lunsholz verwandelt und verwilligt
sein wollen, nicht allein die Holtz zu Forum einzuhauen Holz,
sondern auch die dürre den Wind abgeschlagenen und abgemorschten
Aexte, selbige weder von Feldern oder dürren Bäumen sein
wenn nur solchen Aexte zu Heiz- oder Handwerk-holz nicht
taugen, aufzuräumen das Fortzubringen, auch an Ort und
Enden, wo keine jungen Aufwüchs befindlich, Plätzen nicht
zuzurechnen, wie denn auch
8. dasselbe zuweilen brennfähig wird, von dem auch Lunsholz.
listen Buchen aufgenommene Forstholz, was zu Forst-
holz nicht tauglich ist nur auch dem Forum einzel, als Lunsholz
anzuweisen, wogegen man sich absonderlich zuwidrigen Ver-
suche der Holzanzeigungen gleichwohl unterfangen wird, worüber
aber die sich in zweifelhaften vorgenommene Verbeigungen denen
niemalen und ungewissen Bäumen nicht zu vergleichen sind als
welche vielmehr selbsten worden; weilen aber
9. bekannt ist, dass diese Bäumen meistens sowohl, be-
sonders Eichen Aexte und Felsen abgängig und abgemorschen
wurden, welche zwar zu keinem Brennholz taugen, indessen aber
1, 2 und mehrere Forster Holz ausbeute, so wird über das, was
N. 7 hiesige Aexte wegen gemeldet und verwilligt ist, weil
dieses expresse verschlossen, dass ihr der Gemeind Schaidt
nur diejenigen Aexte accordirt seine, denen gedur nicht
über drei Kinnetals Forstholz zusammen kann."

Es bedarf, dass die Appellatin selbst nicht bestreitet
dass der neue Riss der Abverleihung nicht in dem Sinn ent-
worfen sei, als sehe diese Gemeinde die Verabfolgung der Ge-
fallenen nur auf den Fuss der Verleihung vom

Zeile 5007.

I. pd 4. Juli 1865.

Verh. v. 10. Juli 1865.

Antrag

für

das Königl. bayer. Berar. vertreten durch
die K. d. Regierung der Pfalz, Kammer der
Finanzen zu Bayern und sich vertheidigt
durch den Präsidenten Freiherr v. Hohé in ge-
dachter Eigenschaft vertreten, Appellatin, an-
einer dann der K. Stempel Zollmar;

für

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren
Bürgermeister Peter Mohler, Bürgen zu
Rheinzabern vertreten, Appellatin, an einem dann
Theils der K. Landgerichts für Landau vom
22. Mai 1865, dann der K. Stempel Gulden
vertreten.

Vermöge Verleihung vom 25. Juni 1766 zwischen der
churfürstlich Speyerischen Hofkammer und der
Gemeinde Schaidt, wurde zur Abstellung eines
bei dem kgl. Conseil zu Colmar abgeführten
Prozesses, die von der Gemeinde in Anspruch ge-
nommene Verabfolgung des Lesholz in einigen
Verabfolgungs-Distrikten der Gemeinde-Wald genau
figurirt und insbesondere kommt die Gemeinde
Schaidt in den Genuss des Lesholzes nicht mehr
als bestimmt Art. 536 der Verleihung, dass
sie ihr verbotenes für eigenthümliche Bäume angege-
nommen oder nicht mehr abgängigen und eigen-
thümlichen Bäumen mit stehenden Bäumen, die
abgängig und dürr sind nicht zu thun
befugt seyen.

Art. 2. der Gemeind Schaidt für dieselbe durch
die Verleihung vom 11. Juli 1745 vergünstigte Les-
holz verwandelt und verwilligt für selbe, nicht al-
lein das Holz zu Feuer liegende Holz, sondern
auch die durre den Wind abgeschlagenen und abge-
storbenen Aexte, selbige mögen stehenden dürren
Bäumen sein, denen nur Feuer- oder Handwerkholz nicht taugen, nicht
zu nehmen p.p. wegen weiteren Inhalt Art. 2 der Ver-
gleichs. Die Verleihung verbietet, dass von den
nicht fernerhin gestatteten Arten aufgenommen werden

der Klafter rohes, und 3/4 Klafter Scheitholz nicht kürzer als 1 Fuß, und nicht dicker als 2 Fuß im Durchmesser, und das Scheitholz von der Gemeinde Sahaidt nicht weiter als 1/4 Stunde, Art. 9. oder 10 Meilen Entfernung entfällt, dass dabei das Holz vorliegender Taxe nicht mehr als 3/4 Klafter rohes Scheitholz übersteigen kann.

Laut mag. Leitung vom 26. Juni 1860 ersucht der Gemeinderath Sahaidt Klage mit der Thatsachenstellung, dass K. Klamm seit 31. Dezember 1858 der Beerdigung der Gemeinde entgegen Akt 6 einen Baujahr 1858 gemachten Scheiterholz in den betreffenden Beerdigung Register nicht gemacht und gerichtig gelassen und sich damit Beerdigen, dass der Klagbrief vom 1766 nur 8 Klafter Beerdigen, nicht aber zur Beerdigung und Einäscherung gehören, wobei beigelegt die Beerdigung des Gemeinde Scheiterholz Register.

Diese Beerdigung sei aber nicht begründet und verlange die Gemeinde einen Schadenersatz für die bei Begräbnissen der Klage Bildhauer 54 1/2. Klafter Holz zum 441 fl 20 kr, ohne Abzug der zu 65 fl 64 kr angenommenen Fabrikationskosten zum 375 fl 56 kr.

Laut mag. Urtheil des Bezirksgerichts Landau vom 22. Mai 1861 wurde diese Klage unter Kostenersatzung der Beerdigungen als Nichtbegründet abgewiesen, dagegen die freiwillige Klage des K. Klamm, dass anerkannt werden möge, dass die laut mag. Erk. vom 26. Juni 1860 Akt. 7 39. des Klagbriefes vom 1766 vorgeschriebene Beerdigung der Gemeinde sich nur auf die durch den Bürger zu Leichen gebrauchten Klafter auf stehenden Bäumen erstreckt und dass dagegen nach Art. 5 & 6 des ergänzenden Beerdigen vom gegen sonstige Bäume als Klafter derselben sowie das Fällen oder Fällen- und Abschneiden oder Abschneiden der Stämme- oder Stammholz- Bürger aufgeschlossen sind, unter Aberkennung des Art. 8. des Klagbriefes gleichfalls zugesprochen, wurden welche Entscheidung der Gemeinderath Sahaidt Berufung eingelegt hat.

Der Gerichtshof, dass nach unerklärbaren Grundsätzen jede Beerdigung als Beschränkung einer sich überhaupt beschränkten Rechtsbefugniss aufgefasst, enger und nicht weiter auszulegen ist, und dass in Anbetracht, dass die Beerdigung ergänzen will.

dass somit in allen Fällen, in welchen der

No 699. Urtheil für Klagsache der Gemeinde Sahaidt: dahier Kläg. gegen K. Klamm Beklagten, dto 18. Nov 1865. Berufung

Declaration Urtheil der Beerdigungen fest gemacht und sicherstellt, eine Declaration über den Umfang der Klagbriefe der Beerdigung, dass die Gemeinde Sahaidt gegen K. Klamm Beklagten, wegen Beerdigung der Gemeinde Sahaidt gegen K. Klamm Beklagten, nach Feststellung der Beerdigungsregister und der Klagbriefe der Beerdigung, in den Art. 5–9. incl. der Rechte der Gemeinde auf Scheitholz unbeschränkt und unbeschränkt auf die Zahl der Klafter abgestellt und abgestellten Klafter beschränkt wird, soweit nicht einzelner alter nicht mehr als 3/4 Klafter Holz übersteigt oder zu Leder- und Handgerätholz untauglich ist, auf welch letzteren Gegenstände dagegen Beerdigen bestehen kann, dass alles andere Holz, das nicht anderen als den angegebenen Klafter zu Leichen gebraucht wird, wenn es dem gefällt, wenn es durch andere Naturereignisse als die Fäll- und Abschneidung zu Fall gebracht wurde, von dieser Beerdigung ausgeschlossen ist;

dass in dieser Begrenzung angestellte Expedition vom 29. März 1858, gemäß Gemeinde Sahaidt gegen K. Klamm abgegeben, dass unter Einzelfällen der Gemeinde nicht zu begreifen sind und in gleicher Weise durch Urtheil vom 21. November 1864 in Sachen der Gemeinde Limbach gegen K. Klamm ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 2. Januar 1862 bestätigt hat, dahin, dass unter den Begriff Einzelgitter nicht das Scheiter- und Stockholz nicht zu ver-

stehend sei, da Wiegengewitter ein heftiges, unge=
wöhnlich starkes Gewitter bedeute, aber nicht
einen bei ruhiger Luft eintretenden Schnee=
fall oder Eisbildung;

daß im Begriffe des Windes, der die Aeste von
Bäumen trennt und zu Boden bringt eine ande=
re bevorgehende Ursache ist als der Druck des auf
den Bäumen lastenden Schnees oder des an den
Aesten anhängenden Eises, jede dieser Ursachen
aber selbstständig zu wirken vermag und kei=
ne durch die andere bedingt ist, somit da, wo
ausdrücklich nur das Windbruchholz in bestimm=
ten Grenzen concedirt ist, unmöglich auch das
Eis- oder Schneedruckholz mit inbegriffen
sein kann;

Im Betracht, daß die Appellantin zur Begründung
ihres Rechtsanspruches geltend macht, daß aus den Wor=
ten des Art. 7. des Vergleichs: „sondern auch die
durch den Wind abgeschlagenen und abgefalle=
nen Aeste“ eine ganz allgemeine Berechtigung
auf alle herabgefallenen Aeste im Gegensatze
zu der durch Fällung, Ausschneiden etc. herab=
gebrachten hervorgehe, wie denn auch die Inten=
tion der Parteien keine andere gewesen sei
als die, daß die Ergebnisse an Brennholz, welche
nicht der regelmäßigen Holzfällung, sondern
dem Zufalle entspringen, innerhalb gewisser
Schranken der Gemeinde gehören soll,

daß diese Auslegung Angesichts des klaren
Wortlautes des Vergleichs eine rein will=
kührliche ist, die sich am besten mit der voll=
kommen richtigen Erwägung des ersten
Richters widerlegt, daß aus allen Bestim=
mungen des Vergleiches die Tendenz hervor=
leuchte, das Recht der Gemeinde möglichst scharf
zu begrenzen und mit jenen Worten: „durch den
Wind abgeschlagenen und abgebrochenen Aeste“
nichts anderes gesagt sein soll, als daß die Aeste
nicht bloß gebrochen, sondern vom Baume ge=
trennt sein müssen und es der Gemeinde nicht
zustehe, sie selbst herunterzureißen;

daß das Wort „abgefallen“ darnach, wie dieß
auch bei einer unbefangenen Betrachtung so=
fort einleuchtet, in directer Beziehung zu
dem Worte „Wind“ steht, welcher Zusammen=
hang sogar auch äußerlich durch die nach den
Worten „abgeschlagen“ befindlichen Verbindungs=
zeichen hergestellt ist;

daß dazu noch die Rücksichtbestimmung des
Art. 9. des Vergleiches tritt, welche den Fall
vorsieht, daß der gewöhnliche Wind mit seinen
gewöhnlichen Folgen auch einmal in einen
Sturmwind mit außergewöhnlichen Folgen
ausartet und demgemäß unter Hinweisung
auf Art. 7. nur die Aeste zugesteht, die nicht
mehr als 3/4 Klafter Holz ausgeben – somit
die ganze Berechtigung der Gemeinde Schaidt
in der causa movens des Windes wurzelt, und
die Intention der Parteien ihren unzweifelhaften
Ausdruck in den Bestimmungen der Art. 5 u. 7. des Ver=
gleichs findet, welche der Gemeinde nur die durch
den Wind zu Boden gebrachten Aeste noch stehender
Bäume unter gewissen Bedingungen gewäh=
ren, derselben aber gerade zu verbieten einen
windfälligen Baum wegzunehmen oder ihn ab=
zuästen, ihr sonach überhaupt alles dem Zufall
entspringende Brennholz und insonderheit nicht
das Eis- oder Schneedruckholz gewährt;

Im Betracht, daß auch der weitere Einwand der
Appellantin, daß man nie wissen könne inwie=
fern nicht auch der Wind bei dieser letzteren
Holzgattung mitgewirkt habe gleich zutreffend
durch den Grund des ersten Richters widerlegt
wird, daß es immer nur darauf ankomme die
Hauptursache zu finden, die in einzelnen Fällen
unschwer zu ermitteln sein werde, in concreto
aber eine offen zu Tage liegende ist, indem die Mo=
nate November und Dezember 1858 in den Anna=
len der Forstwirthschaft wegen des gewaltigen
Eisbruches noch lange Zeit verzeichnet bleiben
werden;

daß dieser Eisbruch des Jahres 1858 ein so außer=
gewöhnliches und bekanntes Naturereigniß
gewesen, daß selbst für den Fall, daß die Berech=
tigung der Appellantin auf Windbrüche auch
die hie und wieder vorkommenden und nur
auf einzelne Bäume sich erstreckenden Eisbrü=
che in sich begreifen sollte – eine Annahme, die
wie erörtert dem klaren Wortlaute und der
ganzen Tendenz des Vergleiches von 1766 ent=
gegen ist – doch solch außergewöhnliche, den
ganzen Berechtigungsbezirk umfassende
und nicht vorherzusehende Ereignisse außer=

falls der auf den ordentlichen und gewöhnlichen Gang der Dinge berechneten Berechtigungen liegen müssen wie dieß auch in Fällen des s. g. Windschlages, d. h. dann angenommen wird, wenn durch Letzteren ganze Strecken Waldes zu Boden gelegt werden;

vgl. Schenk, Forstrecht §. 176. nro 3. pg. 359;
Bayer, Handbuch des badischen Forstrechtes pg. 68;

In Betracht, daß der erste Richter nach all' dem bereits mit vollkommenem Rechte den von der Appellantin angebotenen Beweis bezüglich der bisherigen Ausübung ihrer Berechtigung nicht berücksichtigt hat;

Daß Waldberechtigungen als discontinuirliche Servituten durch Ersitzung nicht erworben werden können, ein Ersitzungstitel überdieß aber, da von dem Wortlaut und Sinn der Verleihung klar ist, unnöthig und unzulässig erscheint und wenn selbst der Gemeinde gestattet worden wäre, das für Bedürfnisse vorkommende Fallbruchholz zu verwenden, solches höchstens als eine Duldung betrachtet werden, niemals aber ein Recht für dieselbe begründen könnte;

Daß auch das Recht der Appellantin sich ausdrücklich nur auf Windbrüche, d. h. auf durch den Wind abgebrochene Aeste bezieht, die Windfälle aber d. h. die durch den Wind zu Boden geworfenen Stämme nach Art. 5. 6 u. 7. des Vergleichs ganz speciell von der Berechtigung ausgenommen sind und jedes darauf gerichtete Begehren und Verwilligen sowohl aus diesem Gesichtspunkte als auch aus dem ferneren Grunde, daß die ursprüngliche Klage und Bitte nur auf das Astbruchholz gerichtet, somit eine unberechtigte Erweiterung der Klage gegeben wäre, unzulässig ist;

Daß daher äußersten Falles – wenn je das Fallbruchholz unter den Windbrüchen begriffen wäre – die Appellantin nur einen Anspruch auf das von der Appellatin aufgemachte Fallbruchholz erheben könnte, soweit es lediglich der Aeste nicht aber auch Stämme in sich begreift und Appellatin in dieser Beziehung subsidiärisch das in erster Instanz gemachte Beweisanerbieten angereducirt, daß unter den aufgemachten 54 1/2. Klaftern Fallbruchholz 24. Klafter nicht von abgebrochenen Aesten sondern von abgebrochenen Stämmen herrühren;

In Betracht, daß höchst subsidiarisch Appellatin in erster Instanz der Klage auch den weiteren Einwand entgegengesetzt, daß die Gemeinde Schaidt in dem Jahre 1858/59. ihren Bedarf an Holz zum häuslichen Gebrauche vollständig gedeckt hat, somit auch aus diesem Grunde ihr Anspruch auf das von der Appellatin gewonnene Fallbruchholz unzulässig und unbegründet sei;

Daß Appellatin auch diese Einrede heute wiederholt, wobei es offenbar Aufgabe der klagenden Gemeinde ist nachzuweisen, daß ihr Bedarf nicht gedeckt wurde, für welchen Fall die Appellatin sich den Gegenbeweis speciell vorbehält;

In Betracht zur Incidentklage des K. Aerars, daß bezüglich der Zulässigkeit derselben keine gegründeten Bedenken vorgebracht werden können, indem dieselbe in innigem Zusammenhange mit der Hauptklage steht, weil dieselbe entstanden und auf die Feststellung der Berechtigung der Gemeinde gerichtet und demgemäß nicht außerhalb der der Gemeinde noch dazu ganz allgemein erforderten Grundlage der Provocationsbeschreibung gelegen ist;

Daß sie aber auch begründet ist durch die durch gegenwärtige Klage hervorgerufene Nothwendigkeit, zur Beseitigung aller ähnlichen Ansprüche und zukünftigen Eingriffe die Berechtigung der Gemeinde nach Maßgabe des oftberührten Vergleiches durch richterlichen Ausspruch genau zu begrenzen und daß die von dem ersten Richter gewählte Fassung vollkommen dem Sinn und Wortlaute des Vergleiches entspricht;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellantin in Gebühren und Kosten.

Subsidiarisch, nöthigenfalls die Appellatin zum Beweise durch Urkunden und Zeugen dahin zuzulassen: 1., daß die Gemeinde Schaidt im Jahre 1858/59. in welches Jahr der Windbruch vom November 1858 fällt, an Berechtigungsholz 1115.87. Klaftern bezogen, daß sie hierdurch

und durch Verkauf von der Langeschneise und Schneidemühle selbst aufgearbeitete Nutzholz und das Lagerholz schon Ende September vollständig beschlagnahmt konnte.

Es hat sich im Jahre 1858/59. die Langeschneise zum Abfuhrholz Lagerholz zu ziehen Termin Lagerholz gestiegen ist, daß gegenwärtig viele der Langeschneise Lagerholz verkäuflich sind und daß im Monate Juli 1858 bei Einbringung der Schwarzeckert zum Abfuhrholz 40. Schuster und bei der Einbringung Hofmann von der 25. Schuster Nutzholz, welches zu der Langeschneise Lagerholz der Schneide gehört, vorgefunden wurde.

Durch Verkäufe ist, die Abgabe der Langeschneise Lagerholz und Schneidemühle Lagerholz zugelassen, daß unter den zu Ende des Jahres 1858. Kommen vorgefundenen 534½. Schuster Lagerholz nur 13. Schuster eichen und 5. Schuster buchenes Abfuhrholz und von den Kiefern Abfuhrholz nur 12½. Schuster Abfuhrholz sich befinden, daß der noch übrigen 24. Schuster nicht zur abgabe gehörenden Lagerholz fremden von abgegebenen Bäumen herrührten und daß nicht der übrigen 430½ Schuster Abfuhrholz nach Abzug der Subventionen Kiefern 220 Stück 44 Stück Nutzholz sind.

Tollmar.

Eingereicht in der Sitzung vom
26 Juni 1865. Rath

Geschehen Berg den mündlich Vernehmung
29. Juni 1865. v. Rath

zu Boden gebrochen eigenen Holz ganz ausgeschlossen werden sollen.

Der Einleitung des zweiten Absatzes in den Motiven heißt es: „Der Verkauf des Abfuhrholzes ist: oder Schneidemühlholz nicht ohne Beschränkung, da sich, wenn derselbe gänzlich aufgehoben wird, auf Artikel 8 Absatz 2 nicht das zu Tischlern nützliche Holz sah," und „da derselbe eine sehr ungleiche im Verhältniß zum Nutzholz stehende Einnahme der Forstverwaltung zu Holz gewährt hat" „und bezüglich der Anwendung des Artikels nicht als Vorschrift."

Es ist daher nur noch zweifelhaft: ob das Verkaufsverbot gegenüber Verkäufen nicht in den Wald zu Boden gebrochenen Holz außer dem Artikel 8 oder außer dem Artikel 8 das Klagerechte begründet ist?

In Betracht, daß genau die Entscheidung des zweiten Absatzes, wonach solches Holz außer dem Artikel 8 und nicht dem Artikel 8 gleichstehend angesehen soll, nachstehende Momente zu prüfen:

1. Inwiefern für den Artikel 8 erforderlich und durch die Einführung des Waldeigenthumsgesetzes, dem vorherrschenden Nutzholzabsatz, gegenwärtig Holz, wie es aus dem Walde, von dem mit hervorstechlichen Zufall zusammengeworfenen Abfuhrholz sowie aus den wilden Wolken besteht, wovon der Waldeigenthümer für Käufer, das Holzverkaufen vielmehr nachtheilig wird.

Inwiefern hiernach für also auf Holz, welches diese Bestimmung nicht diese dem Plane oder anderen Verkäufen zu Boden gebrochen wird, die Aufforderung des letzteren Holzes, ob diese dem Plane oder diese anderen Verkäufen, wie Schneidemühl, Eisenbahnen etc zu Boden kommt, findet oder so wie bei dem vorigen, diese Bestimmung entfallen hat. Inwieweit hierüber Rücksprache Einigungsamt bildet dessen über die Art und Weise wie das Holz zu Boden kommt, ob diese Bestimmung oder diese Verkäufen. Der Artikel 8 bezweckt mittelst seiner Vorschrift was das gewöhnliche Holz nicht in sich und als fällt aus der Art, um derselben andere diesen Artikel zu bringen.

2. Wenn der Artikel 8 zunächst aus nur dem Plane speziell als Ein Absatz des Holzhauses bezeichnet, so entsteht es des andern

den Wortlaut „diese den Wind abzuschließenden" und den Zusatz „und abzuschließenden Äste", wobei keine spezielle Absicht des Gesetzes erkennbar ist.

Die Entwurfsmotive das neuen Gesetzes, wonach dieser Zusatz eingefügt werden soll, dass die Äste nicht bloß abzuschließen, sondern neue Löcher entstehen und die Umgebung nicht zerstört werden" ist unerheblich, weil der Wortlaut „abzuschließenden" schon die Verpflichtung von den Löchern Abstand nimmt, dieses die folgenden Worte, wenn dadurch der Wind als die wirksame Ursache ausgeschlossen wird, eine Tautologie enthalten würden, die nicht anzunehmen wären. Entw. Abt. 1857 l.c.

Dazu kommt, dass es kaum vorkommt, wenn hier nur der Wind speziell berücksichtigt würde, nämlich deshalb, weil nicht bloß der Wind in der Lage die allseitige d.i. ganzförmige, sondern auch in den seltenen Ausnahmefällen immer noch die mehr oder minder der mitwirkende Ursache des Holzbruches ist. Auch bei Schnee- und Eisdruck bleibt immer noch die Mitwirkung des Windes beim Zerbrechen des Holzes und es Grund für nicht bloß einen Wind, welcher den Äste von dem Stamme bewirkt.

Dennoch schonen die Worte des Wortlautes und ganz entsprechend dem muss die Absicht für die Auslegung der Appellation.

3. Denn aber muss nicht recht die Intention der Entwerfer gewesen sein, die Abänderung des neuen Gesetzes zu messen zu wollen die Wortbestimmung, eine ganzheitl, nicht berücksichtigt, weil dieses Wort immer Grund hat, indem sie:

a. andere Verletzungsmittel als der Wind, wie Schnee- und Eisdruck, Blitzschlag pp eine hohe stehen Holzbestände hervorbringen, deren bei diesen Entstehen von der Intention sicherlich der Gesetzes wie bei Entgegenstehen, dass der Wind beim, enthalten sollte, zu wissen

b. der Absatz 7 der Bestimmung auf die abzuschließenden Äste noch mit beizuschließen Exemplifikationen beschränkt und nur Absatz 5 bei windfälligen Bäumen sogar der Abzählung unterworfen ist; und

c. der Absatz 8 nur Wortlaut und Sinn nach auf das geworfene Holz passt; und

d. diese Unterscheidung sowohl und praktisch klar unterbunden ist, da eben allen Wind ein Bäumen, sei es dass nur geschwächt bleiben, nicht abfallen wird.

Im Entwurf sind von der Appellantin als Vorschläge verschiedene Abgrenzungsarten zwischen den Worten „abzuschließenden und abzuschließenden" im Absatz 2, welches die Appellantin nicht zu verlangen vermag, jedenfalls ganz bedeutungslos wären, indem im Absatz 4 wie auch der Satz 2 des Wortes „sind wirklich abzuschließenden" wirklich abzuschließenden wurden kann.

Zu Punkt II, dass auch die gewählte Disjunktion statt Konjunktion und in dem von der Appellantin beanstandeten nur in dem Sinne vollzogen worden ist, wonach dasselbe schon in vorigen Jahren einen Zuwachs angenommen hat.

Dass aber bei abweichenden Zweifel über den Sinn des Wortlautes muss dieser aber so zu Gunsten als entsprechend Zuwachs zu verstehen war, da auch der gesetzgeberischen Vollziehung einen Wortlaut von dessen zu verstehen ist, wie es die Gerichten selbst vorgenommen haben.

Dass dessen jedenfalls der erste Richter mit Recht den angenommenen Zuwachs nicht zu ungunsten hat.

Zu Punkt III, dass die Appellantin selbstständig den in den Vorschriften nicht vorgenommen Einwand verfehlt, dass die Appellantin die mit dem von ihr im Jahre 1858/59 bezogenen Zuwachs-Holz, nämlich 1115 Klafter, zuzüglich der von den Zuwachsen nützungsbaren Nutzholzes und Lagerholzes ihr Gesamtbedürfnis voll gedeckt hat;

dass jedoch diese Behauptung von der Appellantin selbst in vorigen Instanz bestimmt widersprochen und verneint wurde, dass sie im Jahre 1857/58 über 1000 Klafter und im folgenden Jahre 1858/59 über 500 Klafter wenigen Zuwachs-Holz bezogen hat, als für einen Jahren Zeitraum Mehrgebrauch von beantragt, nämlich 1560 Klafter per Jahr.

Im Entwurfe, dass das im Revier Buchenhain Holz nur drei-
zigjährige Quantitäten von 54½ Klaftern einbringe und dass, wenn
der jährliche Abschlag der Appellation, d. i. der Appellation
im Jahre 1858/59 übernommenen Bauholzlieferungsholz für sich allein zur
Deckung jenes Bedarfes nicht ausreichend sei, sondern noch zugleich
das von den Bauholzlosen selbst auszuscheidende Nutzholz
und das zusammenlesen Lagerholz mitbenutzt werden soll.

Dass schon aus dieser Abschätzung ersichtlich ist, wie viel von
der Appellation in weiter Zukunft benutzt würde, in dem eine
Theil der Entwürfe von Schmidt, wie schon richtig, erwähnt
wird, für Brennholz zu sorgen, müssen die andern zweite Theil
der Appellation pflichtmässig Material [illegible] und verbessern müssten.

Dass überdies zufolge der rechtskräftigen Verfügung des k. Ap-
pellationsgerichtes vom 13. Mai 1839 und 29. Novbr 1843 die Ap-
pellation nicht von der Appellation auf das Nutz- und Lese-
holz zur Entschädigung jener Bedürfnisse unentgeltlich
zu bringen der Wald bezüglich Bauholzlieferungsholz abweicht, indem die
Appellation das Recht der Wahl zu pflegt, wovon das angeführte
Erkenntniss vom 29. Novbr 1843, Zahl 18 ad II, d, pflege ausspricht:

„Dass die Appellation auf den Grund des Vergleiches vom
„25. Juni 1766 nicht berufen ist, so lange von dem in der Be-
„willigung selbem Falle Bauholz bestimmten Forsten vorhanden sind,
„die Appellation zur Deckung ihres Grundbedürfnisses auf die
„gewöhnlichen Holzarten zu verweisen, dass in dieser Beziehung
„das Recht der Wahl widerlegt der Appellation zusteht;

Dass diese nun der von der Appellation subsidiarisch re-
klamirten bezüglichen Beweis geführt sind ist;

Zu Entwurf III dass die Appellation nur mit der beschränkt
dass statt der [illegible] 54½ Klaftern Bauholz 24 Klaftern
nicht von abgetriebenen Orten, sondern von abgetriebenen
Bestimmen [illegible] [illegible] und dass statt der 30½ Klaftern
Nutzholz, nach Abzug der [illegible] Portion, nur 220 fl 44 kr
verlöst werden sind;

Dass jedoch, wenn das von der Appellation [illegible] im Jahre
1858 auf dieses Holz verfolgbaren Ausgleich, bei welchem Ausscheidung
desselben nach Abzug und Normholz wirklich [illegible]

ONS-STEMPEL
7
entzer

[illegible] wird, diese Ausscheidung nicht von dem [illegible] in dem
von der Appellation allegirten [illegible] des k. [illegible]
Lemgau vom 23. Juli 1860 vorgeschriebenen Prozesse,
als das Holz bezeichnet aufgenommen und ausgeschieden
[illegible] eine Revision nicht mehr möglich wäre, genau
werden ist;

Dass deshalb jedenfalls die Appellation [illegible] bewilligt
[illegible] ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, mittelst Re-
formation des ersten [illegible] Urtheiles die Incidental-
Klage der Appellation als [illegible] abzuweisen,
der Appellation als [illegible] die Hauptklage der Appellation für begrün-
det zu erklären und zu Recht zu erkennen, dass die Appel-
lation [illegible] und zu Last zu verbleiben, dass die Appel-
lation berechtigt wäre, das Normalbau und Brennholz
im Jahre 1858 in dem Bauholzlieferungsbezirke des Revier Buchenhain,
Lemgau Distrikt, zu Lasten [illegible] Nutzholz, [illegible], dass
das Mind derselben abzuschätzen, [illegible] dass sie in Folge [illegible],
bürgl oder [illegible] [illegible] anzuschaffen, und zwar alle Orte
welche nicht mehr als drei Klafter Nutzholz [illegible]
und sich nicht zu Bau- und Nutzholz eignen, auszuhauen
und sich anzueignen, dass dagegen die Appellation,
indem sie das [illegible] Nutzholz für sich [illegible],
in die Kosten der Appellation [illegible] sei,

zugleich, wenn Vorstellung der von der Appellation [illegible]
und Beweise, dieselben zu verwerfen, dass [illegible] und das
[illegible] Holzes, nach Abzug der [illegible] Portion, nach
mit 375 fl 56 kr, subsidiarisch mit 220 fl 44 kr, mit Zinsen vom
Tage der Klage an die Appellation zu bezahlen und die
Appellation in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch: obenfalls mittelst Reformation des
[illegible] Urtheiles die Appellation von vorderhand
zum Entschädigungsbeweise durch Zeugen [illegible] zu
lassen:

„Dass das in dem Bauholzlieferungsbezirke des Gemeinde

Zu Lemma II, daß sich im Revier Langenau Holz aus der [illegible] Parcelle von 54½ Morgen abgemessen und daß, wenn der ursprüngliche Abschätzung der Appellantin, daß der Appellantin im Jahre 1858/59 überwiesene Bauholzbedarf für sich allein Indikium sein würde, sie nicht entgegnet hat, sondern nur zugibt, daß von dem Bauholzbedarf selbst entgegengebauen Nutzholz- und das gesammelten Lesholz entbehrlich sein soll.

daß aber nach dieser Abschätzung unrichtig ist, wie sich aus der Appellantin in mehrere Instanz bewiesen wurde, in dem Urtheil des Landrichters von Schaidt, wie gewiß richtig, ergeben wird, für Brennholz zu Recht, wiederum der andern geforderten Holzarten Abschätzung Normal Cl. II. und entbehrlich wurde.

daß überdies zufolge der rechtskräftigen Verfügung des Appellationsgerichtes vom 13. Mai 1839 und 29. Novbr. 1843 der Appellantin nicht von der Appellantin auf das Nutz- und Lesholz zur Unterhaltung ihres Hofraths zugewiesen werden sollen, so lange der Wald bayerischen Bauholz abwirft, indem der Appellantin das Recht der Wahl zusteht, wovon das angeführte Urtheil vom 29. Novbr. 1843, Band 18 ad II, d, ersichtlich ist.

„daß die Appellantin auf den Grund des Waldgesetzes vom „25. Juni 1766 nicht berufen ist, so lange von ihr in die „gesetzlichen Holzarten bestimmten Forsten vorhanden sind, „die Appellantin zur Leistung ihres Grundherrlichkeits auf „gesetzlichen Holzarten zu verweisen, daß in dieser Beziehung „das Recht der Wahl mit dem der Appellantin zusteht;

daß dieses auch der von der Appellantin subsidiarisch angebotene Beweis überflüssig ist;

Zu Lemma III daß die Appellantin nur einen bestimmten daß statt der zweitlichen 54½ Morgen Schnitzholz 24 Morgen nicht von abgebrannten Orten, sondern von abgebrannten Nämlichen sorgenfrei stehen und daß aus den 30½ Morgen Nutzholz, nur Abzug der subsidiarischen Posten, nur 220 Klafter verlost werden sollen;

daß jedoch, trotz daß von der Appellantin schon im Januar 1858 auf diesen Holz verbauten Aufsatzes, keinerlei Aufsatz desselben nur Nutzholz und Brennholz wirklich geleistet

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

sind, diese Abschätzung noch von dem sorgsamen in dem von der Appellantin selbst gewählten Termine des k. sorgsamen Forstamtes Landau vom 23. Juli 1860 neu aufgenommenen Prozesse, als das Holz bereits aufgearbeitet und verkauft war, diesen einen Revision nicht mehr möglich war, gemacht werden ist;

daß deshalb jedenfalls die Appellantin für bewährt erklärt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennen wir dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des sorgsamen Forstamtes Landau die Incidenz Klage der Appellantin als zurückgewiesen abzuweisen, Klagen der Appellantin für begründet und zu Recht zu erklären und zu Recht zu erkennen, daß die Appellantin das Recht habe und zu Recht zu erkennen, daß die Appellantin für begründet erklärt, daß sie nur Nutzholz und Lesholz aus dem Revier Langenau, wie sich dieß auf die Jahre 1858 in den Bauholzbezirken des Forstamtes Landau, Lemma Forstamt, zu Lodne erforderlichen Nutzholzes, sind, daß das Mind derselben abgeschätzen, sei es daß es in Folge Lichtschlag oder Windbruch sonstigen, und zwar alle Arten welche nicht mehr als drei Viertel Derbholz enthalten und für nicht zu Bau- und Nutzholz eignen, aufzubauen und für sonstige eignen, daß Langenau sich die Appellantin, indem sie das fernerliche Nutzholz für sich anzuweisen, in die Taxen der Appellantin übertragen sei,

zurückweist, ohne Beachtung der von der Appellantin neuen Beweise, dieselben zu verwerfen, den Holz und den forstlichen Holzen, wegen Abzug der subsidiarischen Posten, wegen mit 375 fl 56 x, subsidiarisch mit 220 fl 44 x, mit Zinsen von Tage der Klage an die Appellantin zu bezahlen und die Appellantin in die Kosten bei der Instanz zu verurtheilen.

Subsidiarisch: gleichfalls mittelst Reformation des sorgsamen Forstamtes die Appellantin wegen vorgenommener zum Lokalexplorationsbeweise neuer Zuzug derselben zu verurtheilen:

„daß das in dem Bauholzbezirken des Forstamts

Schaidt im Hinnerwald Faverbuyafallnen Holz, nämlich alle Brennhölzer ausser dem Minimal Klafter Holzgefell und wal, che nicht zu Bau- oder Nutzholz brauchlich sind, worüber nach Abzug der Fällungs- und Aufbereitungskosten die Hälfte des Erlöses der Gemeinde Schaidt als Barentschädigungsholz überlassen und von derselben fürmyrissen worden ist.

Die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu gemeinen Theilen und die Revision zur weiteren Verhandlung vor den ordentl. Richter oder ans andere k. Bezirksgericht zurück zu verweisen.

Ganz subsidiarisch: die Appellatin muss noch zum Beweise nöthigenfalls zu zulassen:

1, dass Expertise: dass sie mit dem ihr für das Jahr 1858/59 überlassenen Barentschädigungsholz ihr Brennholzbedürfniss nicht vollständig befriedigen konnte, sondern hiezu die Hälfte von 54½ Klafter Holz noch nöthig hatte.

2, durch Zeugen und Urkunden über die nämliche Thatsache, soweit darüber, dass nie Theil der Einwohner von Schaidt in dem fraglichen Jahre genöthigt war, sich Brennmaterial zu kaufen, während der andere grössere Theil Mangel hatte.

G. Gulden

Eingereicht in der Sitzung v. 26 Juni 1865.

Gutachten des rechtl. Beirathes v. 4 Juli 1865.

das weitere Amtsverfahren der Appellatin in Gnadsache x Kosten.

Subsidiarisch, nöthigenfalls die Appellatin zum Beweise durch Urkunden x Zeugen dass zugelassen: 1) dass die Gemeinde Schaidt im Jahre 1858/59, in welchem das Erbrennen vom November 1858 fiel, an Barentschädigungsholz 111½ 97 Klafter bezogen, dass sie dieses bei den Bürgern von Schaidt selbst aufgenommene Nutzholz x das Faselholz ihren Bedarf vollständig befriedigen konnte, 2) dass im Jahre 1858/59 beim Bürgern von Schaidt Brennholz zu niederen Preisen bedeutend gesteigert sei, dass vielmehr viele ihr Barentschädigungsholz verkauft haben und dass im Monat Juni 1858 bei Versteigerung Schweickert von Schaidt 40 Klafter und bei dem Fürstlichen Forstamt von der 24 Klafter Nutzholz, welche zu dem Barentschädigungsholz der Gemeinde gehört, vorgefunden wurde.

Höchst subsidiarisch die Appellatin zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zugelassen, dass unter den zu Gunsten des K. Aerars ausgemachten 64½ Klafter Fichtenholz nur 13 Klafter reines # 13 und 12½ Klafter Astbrennholz sich befinden, dass die weiteren 24 Klafter nicht von abgabepflichtigen Klaftern sondern von abgabepflichtigen Bürgern herrühren und dass von obigen 30½ Klafter Astbrennholz nach Abzug der Forstärtionskosten f 290. 44 xr erlöst worden sind.

und 5 Klafter gemischtes Reisholz und von dem Buchenen Reisholz

Factum.

Dasselbe ist vollständig aufgeführt in dem angegriffenen Urtheile, durch welches die Klage der Gemeinde Schaidt als unbegründet abgewiesen x zugleich die Hofgerichtsklage des K. Aerars unter Vorbehalt des Art. 8 des Vergleichs v. 25. Juni 1766 zugelassen wurde.

Zur Begründung ihrer Berufung bemerkt die Appellantin im Wesentlichen vor: es habe das K. Forstamt den vorerwähnten Vergleich unrichtig interpretirt; laut des ersteren Herkommen dasselben resultire,

dass die artl. 5, 7 & 9 für Aufbringung Lasspholz bezeichnen, das Recht Nutznießung nicht, wovon das Kloster der Inhaber sei, zu Lehen empfangt, während das artl. 8 das Nutzungsrecht nur von dem Holze spreche, welches Recht Manspersonal auf dem Platze das fällen &c. zu Lehen kommen. Das eigentliche Unterscheid zwischen beiden Arten wurde dasse Recht die Art und Weise, wie das Holz zu Lehen kommen, gebildet, ob Recht Manspersonal oder Nutznießungsrecht und kommen da es artl. 8, seiner Wortfassung nach nicht das streitige Holz in sich begreifen. Den artl. 7 das Nutzungsrecht und die Worte: „Dass den Kloster abzugehenden & abgefallenen Lasten" entsprechend auf den „Kloster" gemeinschaftlichen sei abzusehen und was den Zugang der Interpretation zulässig. Das Kloster sei die Inhaberin und müsse in den fraglichen Artikeln die mitbetheiligende Person das Holzbezugsrecht und dasse weise die specielle Bezeichnung in dem cit. artl. 7. Es spreche dennach die Wortfassung das Nutzungsrecht wie die Analogie für Beibehaltung der Appellantin und basse auf klein innerer Grund für die Interpretation der I. Instanz, die streitige Holzsorte, welche für den Kloster bestimmt sei, der gemeinen Kloster nicht abgefallen wurde.

Indessen hätte bei vorgenommenen Zweifeln über den Sinn der Vertrages rücksichtlich angegebenen Interpretation überhaupt erkannt werden müssen und seien die subsidiarischen Mittel der Appellantin gültig genug festen Haltpunkte, als sehe die Gemeinde ist durch Endurtheil mit dem vorigen im Jahre 1858/59 bezogenen Bauerstämmholze vollständig befriedigt und jedenfalls kann Niemand Anspruch auf das mehr den streitigen 54 1/2 Klafter Scheitholz befindliche ungabliche Kommholz mit 21 Klafter &, weil zu erkennen, da die Gemeinde ist durch Urtheil zu Kommholz nicht

für baffriedigen kommen, zudem auf Grund appellatorischen weiteren Entscheidung vom 29. November 1843 in der Endurtheil das Brennholz der Wert sehe, während rücksichtlich die Appellantin bemessen müsse, welche mehr den 54 1/2 Klafter Scheitholz auf von Niemand herausgemachte Holz sich befinde.

Demzufolge müsse die Appellantin die erstinstanzliche Entscheidung in allen Theilen vollinhaft zu erhalten und beziehungsweise auf die weiter zu bestimmende Tendenz des Vertrages, wörtlich präzise Wortfassung bezüglich bestehenden Streitigkeiten gütlich zu beseitigen. Das artl. 7 das Nutzungsrecht sei ebenso klar, sprechend von Kloster als den Canta worauf das Hauptbestand und wurde die erstinstanzliche Auflegung unterstützt sowohl durch den zu gründen den Wortlaut, abzugehenden und abgefallen" befindlichen Verbindungszeichen - dahingegen die Appellantin den nicht erkennbaren und bezüglichen Verbindungsbestandtheil - nämlich durch, dass im artl. 9 das Nutzungsrecht von „durch den Kloster" abgeschnitten und abgefallenen Lasten" gesprochen wurde, was jeden Zweifel über die bezüglichen der Worte: abgehenden und abgefallen" benehmen.

Charakteristisch sei ebenso bei Ihnen- & Lichtenstein, dass jeder- wurde bei diesigen Lustspiel bilden & die Last darauf den Bäumen sich tragenden Ertrages oder Lieferung des Holz verbleibende. Dass das I. Instanz den artl. 8 das Nutzungsrecht vorbehalten habe sei ganz consequent & damit das Gemeinde das Last genommen, auf das Lieb- und Ertragsholz, das nicht zum Klafter kommt, auszumessen, wurde Motivirung der übrigen bedingenden das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht über die Interpretation der fraglichen Zweifel und Formen dasse, & weil Verwirklichen strictae interpretationi seien,

die angebotene Sachverständigen-Beweis nicht zugelassen werden
Aufforderung sei daher das Ob- & Appellationsgericht Bescheid 1868 am 9
ausschließlichen Verfügung Appellanten, daß damit gänzlich
Bestätigungen nicht angenommen werden können.
Schließlich erbat sich die Appellatin zu den in ihrem Antrage
enthaltenen Beweisen.
Es fragt sich nun: 1) ist die Berufung als unbegründet zu ver-
werfen?
2) Was ist hinsichtlich der Kosten zu entscheiden?"

Follmar.

Vorstehende Gerichtsakten sind dem Herrn K. Anwalt Fulda
zu zustellen.

Follmar.

No 1250 Zustellung.

Heute den vierzehnten Juli
achtzehnhundert sechs und sechzig;
Auf Anstehen des Herrn Follmar K. Anwalt des K. b.
Bezirksgerichts des Kreises Diesseits Rheins;
Habe ich unterschriebener Carl Martin Hausmann, kgl.
Obergerichtsvollzieher am kgl. Appellationsgerichte des
Kreises zu Zweibrücken, wohnhaft zu Zweibrücken,
dem Herrn Fulda, K. Anwalt des Gemeinde Ehrenbreitstein,
Appellaten, auf seinem Wohnhause sich begeben
und ihm gesprochen
Zust. 38
Bog. 11
Bog. 27
" 1862. Abschrift des vorerwähnten Berufungsurtheils und Proto-
kolls vom 1865 zugestellt. Kostet 1862.

Hausmann

No 722. Taxirt laut Bezirksgerichts Tax vom 13. Juli 1865.
Debet sie bei Bezg. Bd. 45. fol. 6. ihr. rentrol. J.
K. Rentamt J.

No 5006 Zolles. Zweibrücken

Urtheil v. 5. Juli 1865.

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreutzer

Eingr. 14. Juli.

Gerichtsakten
in Sachen 1 Bog. 2. Thlr.

Dr. Alexander Wolf, practischer Arzt in Dürkheim
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. bezirks-
gerichts zu Frankenthal v. 16. Februar 1865, durch den k.
Anwalt Loew vertreten,

gegen

Gustav Gerson, Kaufmann in Bökelheim wohnhaft,
Appellaten, durch den k. Anwalt Follmar vertreten.

Der k. Anwalt Loew beantragte für den Appellanten:
es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung gegen
das Urtheil des k. bezirksgerichts zu Frankenthal v. 16. Februar
1865 als begründet anzunehmen, demgemäß mittelst Zwi-
schenurtheil dieses Urtheil den Appellanten zu dem von ihm in
I. Instanz angebotenen Beweise durch Vernehmung eines Zeu-
gen des Supreme Court in New-York, wo das hiezu compe-
tente Gericht sich befinde, über die neue Aufstellung dieses Gerichtshofes zu
vernehmen ist, dermalen zuzulassen: 1) daß der Sheriff von Ma-
rion in Florida den am 14. Januar 1861 noch nicht fälligen Wech-
sel von Gustav Gerson an L. Lombard & G. fürth in New-
York wegen mit baarem Geld bezahlt noch bezahlt hat; 2) daß
man einen ähnlichen Beweis mit der nöthigen Erklärung
der Partheien Lombard & fürth, daß sie an Gerson nichts
schulden, die Acceptsumme also Lombard & fürth & der Accept-
kasse in den Sheriff seine Zahlungsverbindlichkeit verloren hat,
und eine neuen Aufforderung von Dr. Wolf nicht mehr erwartet
werden dürfte;

die Parteien zur Führung dieser Beweise & zum Wiederan-
fangen der Sache vor den ersten Richter zurück zu verweisen

dem Appellaten die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen, die Zurückgabe des hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Der k. Anwalt Vollmar kommentirte für den Appellaten: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe & Kosten.

Facta.

Das forstliche Lokalverhältniß ergiebt sich aus dem angefochtenen Urtheile. Zur Rechtfertigung der gegen dasselbe vorgebrachten Berufung bemerkt der Anwalt des Appellanten wie folgt:

1) Der I. Zeuge habe mit Unwahrheit gesagt, daß die Aussage des 2ten Zeugen protokollarisch festgestellt worden sei. Der Gerichtsschreiber Cornell habe erklärt, daß er sich nicht erinnere, daß die Aussage des Zeugen protokollirt worden sei, und die Aussage-Ordonnanz finde sich in Court Rolls und der Sheriff erinnere sich in seiner Zeit als Bürger von New-York vorfindliche Verhältnisse, wonach der Gustav Gerson mit Aussage gehalten; diese Zeugen haben, wie sie selbst zugaben, dem Verhandlungsgerichte nicht vereidigt und haben sie die Parteien, Richter, - seine Aussage keinen Eid über die aufgenommene Zeugenaussage nicht vereidigt sein.

2) Obgleich diese Zeugen citirt und in Court blieben, waren Aussagenprotokollirungen der Gegenpartei insolange keine Folgen zu geben, als sie nicht vorgelegt waren, - wie bei Sombart & Furth der Fall gewesen, - wo bei Diamond und Fels eine Aussage ungültig wurde, sonst bei Diamond und Fels eine Appellant zu einer weiteren Aussagenaufnahme keinen Auftrag gegeben, ohne Auftrag dieser aber der Sheriff keine weitergegeben, ohne Auftrag dieser aber der Gegenpartei vorgelegen; - der letzte Zeuge habe dasselbe mit Unwahrheit angenommen, daß dem Appellanten außerdem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

Gustav Gerson, Kaufmann in Böhmenschaft,

Appellat - Anwalt Vollmar

gegen

Doktor Alexander Wolf, practischer Arzt in Düsseldorf, Appellaten - Anwalt Loew.

Urtheil v. 6. Juli 1865 weist die Berufung ab & legt die normirten Taxen zu Liquid. Kosten dem Appellanten zur Last.

	Tarif.	Anl.		Gab.	
		fl	xr	fl	xr
1) Anwaltsbestallung	70	—	41	—	48.
2) Consultation	68.	—	—	8.	24.
3) Communikation des Acten	91.	—	—	1.	53.
4) Gerichtsurkunde	90	1.	40	—	57.
5) Zeugen	id	2.	20	—	57.
6) Antrag 4½ Zeugen 5 Appl	72	—	35	5.	42.
2 Copien 6 Appl & Zustellung		1.	09	2.	51.
7) Arrest	70	—	41	—	48.
8) Aufsatz d. Zeugen		—	32	—	—
9) Vertagung v. 22. Mai auf 6. Juni 65	83	—	07	1.	53.
10) Zustellung des Antrags am 6. Juni 65	id	—	07	1.	53.
11) Vertagung v. 28. Juni auf 5 Juli	id	—	07	1.	53.
12) Visa & Registrirung Briefe d. adv. Volkh		—	49	—	—
13) Vertrag am 5. Juli 65	80.	—	—	9.	27.
14) Aufsatz beim Urtheil		—	32	—	—
		fl	12. 20	fl	37. 26

	Tarif	an R.		Gld.	
		fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag		12.	20.	37.	26.
15) Notificationen		—	14	—	—
16) Inventirung, Orig. 2 Bgl.	87.	—	14	4.	44
1 Copie 1 Bgl.		1.	—	1.	11
17) Porto & Comm.	145	—	—	5.	36.
18) Taxe vom 28. Juni 1865	146	1.	13.	—	57.
19) Taxe der Partie 8 Sgr.	"	11.	12	—	—
Zusammen		—	07	—	57.
		26.	50	50.	50
		50.	57		
		77.	44		

Frankfurt, den 10ten Juli 1865.

Vollmar.

Taxirt zu siebenzig sieben Gulden vierzig vier Kreuzer.

Frankfurt den 11ten Juli 1865,

Das Fürstl. Taxamt der St. Aegidien Pfarrei

v. Korbach

No. 5006 der Akten.

Kgld 28. Juni 1865.

Dem Attest vom 5. Juli.

Vorstehl vom 5. Juli 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für

Dr. Alexander Wolf, practischer Arzt, in Dürkheim wohnhaft,

Appellanten, gegen einen Urtheils des kgl. bayr. Bezirksgerichts

zu Frankenthal vom 10. Februar 1865, vertreten durch den

k. Anwalt Loew

gegen

Gustav Jerson, Weinhändler, in Köln wohnhaft, Appellaten,

durch den k. Anwalt Vollmar vertreten.

In Betracht, daß Appellat behauptet, daß Beide die am 14. Januar 1861

bei seinem in New-York wohnenden Vetter Nazarel Somborn und Gustav

Fürth auf Ansuchen des Appellanten erfolgte Arrestanlage ihm ein bedeutender

Schaden verursacht sei, weil diese Arrestanlage ihn hindere seine Forderungen gegen den

genannten Schuldner einzuklagen;

In Betracht, daß die Gründlosigkeit dieser Behauptung bereits bei den früheren Ver-

handlungen in zweiter Instanz — siehe den Antrag des Anwalt Horn, welcher am 10ten

Dezember 1863 zugestellt wurde — stillschweigend anerkannt worden ist;

In Betracht daß nachdem durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 7. Juni

1864 das im März 1863 auf Ansuchen des jetzigen Appellaten von Victor

Daly in New-York stattgehabte Zeugenverhör für gültig erklärt worden war, in

der Sitzung des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10. Februar 1865 Appellant

wiederholt aufstellte 1) daß der bei Somborn und Fürth angelegte Arrest ohne

allen Effekt gewesen sei, weil diese Vollmachtsträger erklärten, nichts schuldig zu sein,

und die Arrestzeugen nicht weiter vorgeschützt worden sei; 2) daß nachdem in

New-York geltenden Gesetze auf Forderungen, welche nicht fällig sind, überhaupt

kein Arrest angelegt werden kann und daß, wenn selbst ein Schuldner

in seiner Gesetzung an die Vollmachtsträger auf nicht fällige Forderungen

mit Arrest belegen würde, eine solche Belegung ohne alle vorsätzliche Widerrechtlichkeit wäre; daß Appellant zur Unterstützung dieser seiner Aufstellungen sich zum Beweise durch Urkunden und die Zeugnisse des Supreme Court in New-York als dem hierzu competenten Gerichtshofe, um dessen Aufstellung der Gerichtshof zu ersuchen sei, erbot:

1) daß der Sheriff nach amerikanischem Gesetze am 14. Januar 1861 auf nicht fällige Forderungen von Gustav Gerson an L. Somborn und G. Fürth in New-York weder mit Belegung belegen dürfte, noch mit Belegung belegt hat; 2) daß nach amerikanischen Gesetzen mit der endlichen Erklärung der Drittbevollmächtigten Somborn und Fürth, daß sie an Gerson nichts schulden, die Arrestprozedur ihr Ende erreicht hatte und der Arrestbefehl an den Sheriff seine Rechtswirksamkeit verloren hat und ohne neuen Auftrag von Dr. Wolf nicht weiter vorgenommen [vollzogen] werden dürfte. —

Es behauptet, daß durch das angegriffene Urtheil dieser Beweis als irrelevant verworfen und verordnet würde, daß Appellant sich nicht auf den Grund der Akte einlasse, daß Letzterer die Richtigkeit dieses Urtheils bestreitet und zwar aus folgenden Gründen:

Es behauptet, daß L. Somborn am 16ten und G. Fürth am 21sten Januar 1861 ihre eidliche Arrestdeklärungen — für Protokoll nicht registrirt vorliegend — dahin abgegeben haben: „daß sie weder Eigenthum noch Güter, noch Effekten in ihrem Besitze haben oder unter ihrer Controlle, welche Gerson gehören oder wobei er interessirt ist," daß ferner feststeht, daß Appellant auf diese Erklärungen hin die Arrestprozedur nicht weiter betreiben und abspringung eines Arrestes angeklagt hat;

Es behauptet, daß dieser nur zu erörtern bleibt: 1) Kommt auf die nicht fälligen Forderungen oder die sich später erst ergeben, den, mit vorsätzlicher Widerrechtlichkeit Arrest angeklagt werden? 2) Wenn ob dem Sheriff gestattet, auf Grund der am 14. Januar 1861 erwirkten Arrestverordnung ohne weiteren Auftrag des

Nr. 5006 Zolls.

Expd. 28. Juni 1865.
Remittirt incl. 5. Juli.
Urtheil vom 5. Juli 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

Gustav Gerson, Kaufmann in Köln, appellant,
Appellat, contradictor
Anwalt Vollmar,

gegen

Dr. Klagender Wolf, wechselseitig klagender
seine respective, Appellat contradictor
Urtheil d. d. Langericht für Handelssachen
thal vom 10. Februar 1865, durch den
K. Anwalt Loew vertreten.

Appellat betreibt einen nicht unbedeutenden Rheinhandel und Steinkohlen
hatte zur Aufhebung des Januar 1861 bedeutende Sendungen in Ostende und
a., bei Lagerung Somborn 1902 Thlr.
by bei Gustav Fürth 4616 Thlr 52 Sgr.
Für ihrer gelt besaß sich Appellant der
Firma des Appellaten in New-York und
wandte daselbst beim betreffenden Gerichtshofe
am 16. Januar 1861 einen Belegungsarrest
Appellaten wirkt, in welcher summarischen Weise,
dass, wie sie angeben, der Richter New-York
an den Gläubiger Gustav Gerson 1252 Dollars 81 Cents mit Zinsen vom 11. Januar 1854
zu fordern habe, und deshalb und da Ge-
fahr ist, daß Appellat sich der Zahlung
seiner Gläubiger entziehen werde Arrestbefehl
ertheilt.

Am 16. Januar 1861 erhielt Wolf den Arrestbefehl
nicht zur Belegungsarrest und hatte mehrere
Tage [Stunden] den stellvertretenden Sheriff
Griffith Cornell bei abgenommenen Eides-
mann des Appellaten L. Somborn und G.
Fürth Arrest anlegen und Appellat
daß sie von Gustav Gerson keine Effekten
oder Vermögen in Besitz erhalten resp. haben.

Appellat behauptet, daß seinem Agenten Wolf keine Forderung gegen Gustav Gerson
stehe, und derselbe den Belegungsarrest nicht anhalten sei
zu erwirken und betrügerisch seinen eigenen
Rheinhandel zu haben; er habe daher eine
strafbare Anklage gegen Wolf und K. Ge-

[illegible] Bezirksgerichts für Saratoga Spec. Term [illegible]
Berufung [illegible] [illegible]
[illegible]

Zur Begründung seiner Entscheidung [illegible]
[illegible] stellte Appellant auf:

1) daß [illegible] Appellanten nicht [illegible] und
dieser [illegible] mit Arrest in New-York Klage
gegen ihn erhoben und sein [illegible] beantragt
und [illegible] mit Arrest belegt;

2) daß [illegible] Arrestbefehl gegen [illegible] Fürth und
Isenberg gegen Bonhorn und Fürth ein-
gebracht;

3) daß seine Gläubiger [illegible] ihre Forderungen
eingestellt und begründete [illegible] [illegible] Sta-
tuten mit den [illegible] Klagen
gelte begehren;

4) überdies sei die Klage Wolf's [illegible]
sentlichen Statuten von New-York zuläs-
sig eingeleitet, und seinem Antrage gemäß
[illegible] Arrest zu verhängen gewesen.

Durch Urtheil des Ob. Gerichtshofes [illegible] Saratoga
Kreises vom 3. Juli 1861 wurde Appellant zur
Beibringung [illegible] über seine Behauptungen zu-
gelassen und [illegible] [illegible] Gerichtsbezirke in
New-York ersucht die [illegible] [illegible]
Zeugen abzuhören.

Obgleich die Zeugenaussagen in New-York
und Köln [illegible] [illegible] Streitpunkten, stritt sich
vor Gericht [illegible] über die Zulässigkeit der
[illegible] Appellanten und abzuweisen oder
[illegible] [illegible] Zeugenaussagen [illegible] [illegible]
[illegible] Gerichtshofes vom 7. Juli
1864 endgültig zu Gunsten des Appellanten
entschieden wurde.

Binnen [illegible] dem der Beschluß wurde vom Ob. Ge-
richtshofe zu Saratoga an [illegible] der Zu-
lassung und beauftragte der Sheriff des
Appellanten Besitznahme der Effekten.

Appellant [illegible] in dem [illegible] Beweis-
so nicht mit seiner Behauptung [illegible] [illegible]
den Appellanten rechtlich [illegible] und über die
von Appellant [illegible] Behauptung [illegible]
nicht befriedigend [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] sich bei der [illegible] Abstimmung [illegible]
[illegible], seine Arrestforderung [illegible]
[illegible] und deshalb dem Appellanten [illegible]

[illegible] Rechte [illegible].

[illegible] Berufung hat an der Supreme Court in
New-York [illegible] [illegible]:

1) daß der Sheriff [illegible] [illegible]
setzung, am 14. Januar 1861 [illegible] [illegible]
Pfändungen von Pfister, Gerson und L. Som-
born und G. Fürth in New-York [illegible]
mit Beschlag belegten Eigenthums belegt hat,

2) daß [illegible] [illegible] Festsetzung mit der
richtigen Entwendung der Arrestbefehle
Bonhorn und Fürth, daß sie an Gerson nicht
schuldig, die Arrestforderung [illegible]
setzte und der Arrestbefehl an den Sheriff für
[illegible] Rechtskraft verloren hat und [illegible]
Richtigkeit [illegible] [illegible]
Richtung von Dr. Wolf nicht [illegible]
[illegible].

Appellant bestreitet die Behauptungen [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] Urtheil des Ob. Gerichtshofes (Saratoga
Kreis) des, Saratoga vom 10. Februar 1865
[illegible] und den Appellanten [illegible]
sich in der Frist von 12 Tagen [illegible]
der Schrift der Basis einzulassen.

Obgenannter Urtheil hat Wolf die Berufung
[illegible] und [illegible] sich ob dasselbe [illegible]
[illegible].

Es [illegible], daß die Behauptung des Appel-
lanten [illegible] [illegible] [illegible]
nicht [illegible] [illegible] später erst [illegible] [illegible]
Behauptungen auf den [illegible] des
New-York mit Arrest belegt worden, wenn
[illegible] [illegible] [illegible] und
durch [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gerichtsvollzieher Sheriffs Peter Cornell vom 14. Ja-
nuar 1861 [illegible] Lib. No. 90. fol. Plaintiff
[illegible] und No. 282. registrirt zu Saratoga
[illegible] und d. December 1863. vol. 60. fol. S. 13. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. Register's Office [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Appellant [illegible] Behauptung
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] daß [illegible] vom 14. Januar 1861 [illegible]

der später noch fälligen Forderungen der Abgetretenen bei Lamborn und Furth [illegible]
die Leistung unserer Liste und die Feststellung der Forderungen noch festzusetzende Leistung
nöthig, nicht aufgehoben hat;

Der Antrag, dass uns der gerichtliche Verkauf des Pfandes durch den Sheriff, die Leistung der Pfandverwaltung oder aufgehoben werde, wird wegen Dringlichkeit gutgeheißen, sowie dass derselbe, wie sie sagen, allab den oft genannten Gerson ausgefolgte Eigenthum angreifen und beschlagnahmen würde, die Bestimmung falle der Gerichte des Gerichtsbezirks New-York zu Gunsten;

dass Einsage auch wegen des Rechts der Abgetretenen angefochten wird, wird als Replikation der Klagenden Wolf Kiera Cayga aber eine nach Entscheidung zu einer ergänzenden Leistung angesehen werden;

Der Antrag, dass über die Person der Abgetretenen das Falsch genommen werde, wird abgewiesen, weil Klagende Abgetretene in New-York zum 21. Juli 1862 – sub nro 251 für Portugal pfand- und nro 945 registrirt zu Grundbuch [illegible] 10. Mai 1865 für 49 cts Vol 64 fol 71 C. 10 ofen renvoi. D. Parkhurst Amtsrichter: Kurzenberger – [illegible]:

1., dass jede Klage der Abgetretenen gegen die Beklagten Lamborn und Furth, durch die Klagestellung der Abgetretenen [illegible] sei;

2., dass diese Beklagten die Klagestellung durch einen dazu ernannten und der Abgetretenen zu vereidigenden Sheriff zu übergeben [illegible] g. L. Lamborn sich erbot für sie und Beklagte 3. Pfandstücke a 300 Dollars [illegible] stellen und selbe auf 1. resp. 4. resp. 8. Monaten mit – amerikanischen Interessen (?) einzulösen; –

3., dass die Klagestellung eine derartige Objektivität besitzt, dass allfällige Klage eine Verfügung stattfinden [illegible] die verpfändeten Pfandstücke in Händen zu behalten, damit selbe nicht bei jedem mit Klage bestritten werden können.

Der Antrag, dass abgelehnt, selbe ohne wirklich eine Lebensgefahr [illegible] nicht übergeben [illegible] Hinausschiebung der definitiven Entscheidung zu thun war, seit Schluss der ungefähren Abstellung – 10. Februar 1865 bis heute, seit welcher Zeit selbe nie Gegenstand des Streites oder nie Zeitpunkt eines Rechtsverkehrs beigebracht, oder sich betreffende Haftpflicht vorgetragen, – dass er aber über [illegible] nicht gestellt hat;

Der Antrag, dass [illegible] der Forderung als Pfandgegenstand zu verfahren ist

Als [illegible] gestellt [illegible] abgelehnten Antrag die eingelegte Verfügung als Pfandgegenstand zu behandeln unter Klagenabtheilung der Abgetretenen in offener Rechnung.

Für d. Amtsrath Vollmar:

Deponirt in der Kanzlei
d. 6 Juni 1865.

[illegible]

gesehen bey der mündlichen Verhandlung
d. 5 Juni 1865.

[illegible]

Azzellaten Arrest gegen den Azzellaten vorzunehmen? sodann
3) Wenn dieser Ordonnanz eine solche freiwillige Folge nicht erfolgte, welche Folgen hatte dies auf die Verordnungen und Geschäftsbesorgungen des Azzellaten?

In Betreff, daß der erste Richter auf die Autorität des als Zeugen vernommenen stellvertretenden Vicekonsuls Thomas Cornell sich beruft, die Assignation-Ordonnanz habe volle Geltung und es dürfte daraus sich als Signatum des Azzellaten in New-York mit Assflag belegt werden; daß aber dieser Cornell — sowie das Zeugenprotokoll sub No 92 für Remzal spricht und No 291 registrirt zu Frankenthal am 3. Dezember 1863 — selbst bestätigt:

„Ich gehöre nicht dem Konsulatsstande an, habe nie die Konsulatsdiplome nachgesucht, außer inzwischen als ich meine Pflicht als stellvertretender Vicekonsul während der letzten 10 Jahre anbelangt";

daß demnach seine Autorität in gerichtlichen Sachen von keinem Belang ist, er sich zudem über die vorliegende Sache, ob auf vorschriftsmäßige Verordnungen mit Assflag belegt werden können, nicht aussprechen soll;

daß aber diese Sache wieder als Zeugensache gestellt werden soll, aber von dem Richter abgelehnt würde weil sie eine Rechtssache involvire; daß dieselbe auch bei Vernehmung des Zeugen Fürth zur Sprache kam, ohne daß jedoch der vernehmende Richter sich für die eine oder andere Ansicht ausgesprochen hätte; daß demnach diese Punkte heute noch so wenig aufgeklärt ist wie das weitere, ob der stellvertretende Vicekonsul berechtigt war auf Grund der einmal erlangten Ordonnanz ohne allen weiteren Auftrag des Azzellaten das Signatum oder die Verordnungen des Azzellaten in Assflag zu nehmen, daß vielmehr über den Aussagen der als Zeugen vernommenen Somborn und Fürth das Zeugenverhör geschlossen werden muß;

In Betreff, daß der erste Richter — zur 3ten Frage — ungerechtfertigterweise über den bloßen Besitz einer Avonsordonnanz, welche vollzogen in Vollzug gesetzt werden konnte, und aber von dem

Appellanten bestritten wird, jedenfalls aber nicht weiter in Vollzug gesetzt worden ist, folgert, dass dadurch Appellat nach wie vor gehindert war, Forderungen in New-York flüssig zu machen, oder klagend gegen seine Schuldner aufzutreten und namentlich den genannten Somborn gerichtlich zur Zahlung anzuhalten;

dass eine Arrestverordnung, diesseits wie jenseits das Gericht erst dann eine Wirksamkeit äussert, wenn auf Grund derselben ausgewirklicht Arrest angelegt wird, dass aber bis dahin eine solche so wenig wie ein Blatt weisses ganzer Folgen für Dritte hat, dass dann auch nicht eingesehen werden kann, wie eine in der Instanz des Appellanten befindliche Arrestverordnung den Appellaten gehindert haben soll seine Forderungen in New-York flüssig zu machen, oder gegen Somborn aufzutreten u.s.w.

In Betracht, dass daher der erste Richter mit Unrecht einen Beweisantrag nicht berücksichtigt hat, durch welchen verschiedene Thatsachen klar gestellt werden sollen, welche weder durch den Wortlaut einer in ihrer Wirksamkeit bestrittenen Arrestanlage, noch durch die Autorität eines Juristen bis jetzt klar gestellt sind, und dass die Schlussfolgerungen, welche aus der blossen Existenz der Arrestverordnung zieht, total unrichtig sind;

In Betracht, dass die von dem Appellanten als unrichtig bestrittene Meinung des Advokaten Welsch in New-York das Zeugniss des höchsten Gerichtshofes daselbst nicht bestätigen kann, dass Appellant seinerseits gleichfalls ein Zeugniss seines New-Yorker Advokaten beibringen wird;

In Betracht, dass übrigens nicht Appellant, sondern Appellat beweisbedürftig ist, dass der Letztere auf Grund des angelegten Arrestes Befriedigung seiner Forderungen gelten macht, dass aber solche schon bei der ersten Verhandlung im Januar 1863 und dem Grunde bestritten worden

weil ein wirksamer Arrest überhaupt nicht angelegt worden sei, und dass Appellat daher als Kläger beweispflichtig ist, und seit anderthalb Jahren Zeit und Gelegenheit hatte, ein Zeugniss des Gerichts oder eine Instanz von Rechtsgelehrten beizubringen, oder das betreffende Gesetzbuch vorzulegen — dasselbe aber von dem allem nichts gethan hat;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10ten Februar 1865 als begründet anzunehmen demgemäss mittelst Reformation dieses Urtheils den Appellanten zu Lasten von ihm in erster Instanz angebotenen Beweise durch Urkunden und ein Zeugniss des Supreme Court in New-York, als der hier competenten Behörde, um dessen Ausstellung dieser Gerichtshof zu ersuchen ist, hierüber zuzulassen:

1) dass der Arrest nach amerikanischem Gesetze am 14. Januar 1861 noch nicht gültige Forderungen von Gustav Gerson an L. Somborn und J. Fürth in New-York weder mit Beschlag belegen durfte, noch belegt hat; 2) dass nach amerikanischen Gesetzen mit der endlichen Erklärung der Drittarrestaten Somborn und Fürth, dass sie an Gerson nichts schulden, die Arrestprozedur ihr Ende erreicht hatte, und der Arrestbefehl an den Sheriff seine Rechtswirksamkeit verloren hat, und ohne neuen Auftrag von Doctor Wolf nicht weiter vollzogen werden durfte;

Die Partheien zur Sühnung dieses Beweises und zur weiteren Verhandlung der Sache vor den ersten Richter zurückzuweisen, dem Appellaten die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Eugen Loew.

Appellanten bestritten wird, jedenfalls aber nicht weiter in Vollzug gesetzt worden ist, folgert, dass dadurch Appellat nach wie vor gehindert war, Forderungen in New-York flüssig zu machen oder Klagend gegen seine Schuldner aufzutreten und namentlich den genannten Somborn gerichtlich zur Zahlung anzuhalten;

dass eine Arrestordonnanz, diesseits wie jenseits des Ozeans so dann eine Wirksamkeit äussert, wenn auf Grund derselben auch wirklich Arrest angelegt wird, dass aber bis dahin eine solche so wenig wie ein Blatt minder gar grosse Folgen für Dritte hat, diese daher auch nicht eingetreten werden kann, wie eine in der Tasche des Appellanten befindliche Arrestordonnanz den Appellaten gehindert haben soll seine Forderungen in New-York flüssig zu machen, oder gegen Somborn aufzutreten u.s.w.

In Betracht, dass daher der erste Rüstung mit Unrecht einen Zwischenantrag nicht benutzt hat, durch welchen vorläufig Sicherheit über gestellt werden sollen, welche wieder durch den Appellaten einen in ihrer Wirksamkeit bestrittenen Arrestantrag, welcher durch die Autorität zweier Juristen bis jetzt klar gestellt sind, und dass die Schlussfolgerungen, welche er aus der blossen Existenz der Arrestordonnanz zieht, total unrichtig sind;

In Betracht, dass die von dem Appellanten als richtig beigebrachte Meinung des Advokaten Welsch in New-York das Zeugniss des höchsten Gerichtshofes daselbst nicht beseitigen kann, dass der Appellant seinerseits gleichfalls ein Zeugniss seines New-York Advokaten beibringen wird;

In Betracht, dass übrigens nicht Appellant, sondern Appellat beweispflichtig ist, dass der Letztere auf Grund des angelegten Arrestes Entschädigungsforderungen geltend macht, dass aber solche schon bei der ersten Verhandlung in Frankenthal im Dezember 1863 aus den Gründe bestritten worden

weil ein wirksamer Arrest überhaupt nicht angelegt worden sei, und dass Appellat daher als Kläger beweispflichtig ist, und seit anderthalb Jahren Zeit und Gelegenheit hatte, ein Zeugniss des Gerichts oder eine Urkunden von Rechtsgelehrten beizubringen, oder das betreffende Gesetzbuch vorzulegen — dasselbe aber von dem allem nicht gethan hat;

Aus diesen Gründen

gefällt ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10ten Februar 1865 als begründet anzunehmen demgemäss mittelst Reformativen dieses Urtheils den Appellanten zu dem von ihm in erster Instanz angebotenen Beweise durch Urkunden und ein Zeugniss des Supreme Court in New-York, als der hiezu competenten Behörde, um dessen Ausstellung dieser Gerichtshof zu ersuchen ist, darüber zuzulassen:

1) dass der Arrest nach amerikanischem Gesetze am 14. Januar 1861 noch nicht fällige Forderungen von Gustav Gerson an L. Somborn und J. Fürth in New-York weder mit Beschlag belegen durfte, noch belegt hat; 2) dass nach amerikanischen Gesetzen mit der endlichen Erklärung der Drittarrestaten Somborn und Fürth, dass sie an Gerson nichts schulden, die Arrestzwecke für ihre Ende erreicht hatte, und der Arrestbeschluss an den Arrest seine Rechtswirksamkeit verloren hat, und ohne neuen Auftrag von Doctor Wolf nicht weiter angewendet werden durfte;

Die Parteien zur Sühnung dieses Zwischenbescheides und zur weiteren Verhandlung der Sache vor den ersten Richter zurückzuverweisen, den Appellaten die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Eugen Löw.

Deponirt im Amt. d. 6 Juni 1865.

v Kehler

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung d. 5 Juli 1865.

v Kehler

fortbestehen der französischen Ordonnanz Pferde anzuschaffen;

3) Ob es der Fall, ob nicht durch die vorerwähnte Arrestverhängung der Comborn & Heerth die angelegten Arrest-Hypotheken gemordet, & ob auch nach dem in New-York geltenden Gesetzen erlaubt sei, auf solche Hypotheken mit Erfolg zu klagen, die noch nicht vorhanden sind, sondern erst noch fällig werden, wenn keine Zahlungseinstellung &c, erfolgen kann es sich nicht um in possessorio vorliegende Verhältniss der appellantischen Anwalt in New-York Bernard Moritz Mayer handelt, durch welches die Entscheidungen der Appellanten in dieser Richtung bestätigt würden.

Von Seiten der appellantischen Anwalt wurde vorgebracht:

a. Der von Appellanten angebotene Beweis betreffend das Etablissement des Etatsrath, daß dem Appellanten durch jene Verordnung kein Schaden erwachsen sei, - bildet nicht den Gegenbeweis der durch Protokoll des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal v. 3. Juli 1861 zugelassenen Beweissatz, und könne dieser später auf diesen vorgebrachten & angebotenen Beweis nicht mehr angenommen werden. -

b. daß der Aufsatz der Zeugen Cornell sowie auch dem in possessorio vorliegenden Verhältniss der Advokaten Welsh in New-York erhalte, daß der bei Comborn & Heerth angelegte Arrest nur in Theorie, dass & den Appellanten sondern seine Verordnungen gegen dieselben eingetragen; - überdies gehört auch das exposé, registrirten Hypothekenschein sowie, da nicht allein alle gegenwärtige Vermögen der Gustav Heritage, sondern auch das zukünftige durch späteren den Besitz & unter Hypotheken der Stiftung Verschreiben kommen, Hypothek worden sei;

c. jedenfalls hätten die dritten Appellaten ihre unbegründeten Appellations-Klärungen nicht nicht so bestimmt u. einzeln bejahen die thatsächlichen Voraussetzungen der Appellanten gar nicht wissen.

Ebenso fehlen: ob die Berufung zu verwerfen und was denen Kosten u. Geldstrafe zu erkennen ist?

Tollmar

Vorstehende Fragestücken sind dem Herrn k. Anwalt Loew zu zustellen.

Tollmar.

No 1202.

Zustellung:

Heute den sechsten Juli
eingeschrieben Zustellung gemacht:
Herrn Appellaten Gottlieb Carl Ludwig Blaufus
Appellaten Gustav Gerson
Jude in Zweibrücken, Herrn Carl Martin Hasemann, Kgl. Advokat-Anwalt daselbst, Appellations-Anwalt des Herrn Ludwig Loew, Kgl. Anwalt daselbst, Appellaten
Dr Eduard Wolff, auf seiner Kanzleistube sprechend
in seiner Eigenschaft mit seinem Herrn Kgl. Anwalts-Kandidaten Wolff

Spezl. 38
Reg. 01
Weg. 03
462

Abschrift der neunzehnten Fragestücken
und Einhändigung Abschrift gegeben.

Zweibrücken 1864

Hasemann

No 4663. Registrirt für Franken Einnahmen Juli 1865 fünf sieben Kreuzer Lit. 124 fol. 45 Ihnen
Kgl. Kontrolleur

Zweibrücken d. 6 Juli 1865.

No 700 des Kompetenzbuches der Armenkasse Blaufus d. Blaufus.
Acten: 14 Zweibrücken den 4. Juli 1865. Kgl. Kassenamt:
expediatur Rünlitzen.
No 5005 Rollen lesen

Gottlob Karl Ludwig Blaufus, Oekonomen in Waldfischbach-Burg wohnend Kgl. Bezirksgerichts Appellant einerseits Urtheile der Kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken vom 23. März 1864, vertreten durch d. Anwalt Gulden,

gegen

Georg Friedrich Blaufus, Tagner, zu Waldfischbach-Burg wohnend Appellaten, vertreten durch d. Anwalt Gück,

gegen

1. Georg Friedrich Blaufus 2. Andreas Blaufus, beide Oekonomen, zu Waldfischbach-Burg wohnend Mitappellaten, durch d. Anwalt Gück vertreten.

Anwalt Gulden beantragte: Hochfalls dem k. Appellations-Gerichte, mittelst theilweiser Reformation des unterm 23. März 1864 ergangenen Urtheils bezüglich der von den Appellaten vor dem Protokolle des k. Notärs Martin in Waldfischbach vom 30. April 1862 erhobenen und vor dem Protokolle vom 9. September 1863 wegen der in ersten Instanz gütlich anerkannten, daß Appellant, welcher den zur Zeit noch Theil der Kapelle Brecher-Hoblaßbarin in Vormundschaft hat, die streitigen Grundstücke, laut Theilungsvertrag des k. Notärs Koester in Landstuhl vom 12. Oktober 1820, der Hoblaßbarin mit Betreuung der Collation einräumen, abgetheilten dritten Theil der 5 Grundstücke gefolgte Art. 928 des Code civil erst am Tage der Klage d. 5. September 1861 (nicht am Todestage der Hoblaßbarin d. 16. September 1836) an in der auf Theilung der Güter der Appellanten gerichteten Sache der Appellaten auf Ersatz der Früchte vom Todestage der Hoblaßbarin an als unbegründet abzuweisen;

gemäß des Appellanten weiter Anspruche wegen der neu gemachten Meliorationen, sowie wegen des bezahlten Loskaufpreises einer auf selben ruhenden Gilt, d. h. wenn das Gut Theilungshalber Appellanten verbleibt;

die Appellaten mit Kosten der Appellation, sowie in die Kosten erster Instanz, soweit sie streitige Konstatation veranlaßt hat, zu verurtheilen, in die Kosten oder eine Geldstrafe zu verurtheilen;

Subsidiär auf, gleichfalls mittels Reformation theilweise Urtheils zu Recht zu erkennen, daß Appellant nur verpflichtet ist, das dritte Theil des Auflagepreises der zum Theil streitigen Theilungsvertrag vom 12. Oktober

Die gepfändeten Immobilien mit Inbegriff vom Todestage der Frau Barbara Brinkmann in diesem Jahre Bezug konfiscirt;

dann gegen die Beklagten Appellaten Exekutionskosten der Instanz in Höhe von 5 Thlr. 15 Sgr. desselben als Ersatz zuerkannt;

auch in diesem Falle die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, sowie in die durch die bezügliche Konstatation im vorherigen Instanz verursachten Kosten, dann zu Gunsten der Staatskasse in die Strafe gefällig verurtheilt.

Für den Appellaten Herrn Heinrich Blaufuss Gutsbesitzer hat der Anwalt Gick die Anträge gestellt: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 13. März 1864 zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, in Betreff der Geldstrafe.

Beschreibung der Immobilien: 1. Kl. Nr. 800a u. 800b 36 dezimalen Acker in Wiesthal neben Herding u. Andreas Blaufus.

2. Kl. Nr. 651, 42 dezimalen Acker in den Kirchäckern, neben Georg Lippert u. Georg Gunzert.

3. Kl. Nr. 1177, 40 dezimalen Acker am Hofraum Baum neben Georg Gunzert u. Johannes Kirschner;

4. Kl. Nr. 1589, 38 dezimalen, Hofraum, Hinterhaus, jetzt Scheune und Stallung nebst Antheil am Hofraum neben Daniel Diehl u. Jakob Kirschner III.

5. Kl. Nr. 1590, 57 dezimalen Acker vor dem Dorf neben Johannes Meyer u. Gottlob Blaufuss.

Alle im Banne von Weisenheim am Berg gelegen.

Für die Widerappellaten Georg Friedrich u. Andreas Blaufuss nahm Anwalt Gick den Antrag: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urtheil zu erkennen, daß die Widerappellaten Georg Friedrich Blaufus u. Andreas Blaufus die Entscheidung über die Verurtheilung des Appellanten gegen das ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 13. März 1864 in die Weisheit des Gerichtshofes stellen, bezüglich der Kosten u. Geldstrafe zu verfügen wie Rechtens.

Zu einem nachträglichen Antrag gelangte selbe k. Anwalt für den Appellaten Bernhard Blaufus dahin zu Protokoll k. Appellationsgerichts gefällig Urkunde zu erkennen: 1. daß Appellat sein mit dem Protokollanten des k. Notärs Martini in Weisheim vom 30. April

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für

Gottlob Carl Ludwig Blaufuss, Ackersmann in Weisenheim am Berg wohnhaft, Appellant an,

gegen

1. Johann Andreas Blaufuss, Ackersmann in Weisenheim am Berg wohnhaft, und Consorten, Appellaten.

Urtheil vom 26. Juni 1865 vorläufig und definitiv in die Kosten der Berufung der Appellinstanz sowie die weitere Instanz, soweit darüber noch zu erkennen war. Cause ord.

Nr.	Gegenstände	Tarif	Ord. fl.	kr.	Geb. fl.	kr.
1.	Appellatel		7.	23.		
2.	Conclusum	68.			8.	24.
3.	Abschrift mit Collation	91.			1.	53.
4.	Vorlage 12 Styl (11 R)	72.	1.	24.	13.	56.
	2 Copien (12 Styl)		1.	24.	6.	58.
	Zustellung			27		
5.	Fortsetzung der Vorlagen	83.			1.	53.
6.	Communication an die Gegenpartei	90.				57.
7.	Vorlage	80.			9.	27.
8.	Porto u. Correspondenz	145.	5	36		
9.	Postmanda			07		24.
			fl. 16.	21.	fl. 43.	52.
			43.	52.		
		Summa	60.	13.		

Zweibrücken den 12. Juli 1865.

G. Gabel

Taxirt

Inspirirt zu fünfzig Gulden Convention.

Zeughäusern den 13ten Juli 1865.

Der Inspizient des k. sächs. Feuerwesens

v. Korbach

Nr 700. Die Kanonenpfeife in der Armeezeughaus Blaufus & Co. Blaufus

debet: 7 Thlr. Granatbrücken den 4. Juli 1865. Kgl. Kassenamt

Polen 5605. Hermann Expedatus

Im Laufe Blaufus, Beyges in Oberschönau						Loco
Hypothekar		gegen	Conv.	Thaler	Sgr	Pfge
Gottlieb Carl Ludwig Blaufus, Bäcker			117.	12	fm	fl fo
Inhaber Hypothekarbrief (Polen)			"	"	"	" "
Laut m. 26 Juni 65 Hypothekar Recognition			"	"	"	" "
Laufe Hypothek 1/2 Jahr. Ordinar.			"	"	"	" "
1 Quittung Abzahlung, Confirmation Laufe			70.	"	41.	00 48
2 Consolidation			68	"	"	8. 24
3 Communication			91.	"	"	1. 53.
4 Erstes Hypothek. aus Blaufus Masse			05	05	14	" "
5 Rolle			98	2	20	" 57.
6 Ausfuhr 15 Mai 65			70.	"	41.	" 48
7 Fiscal. Gefäll d° dat 29. Mai 65			83	"	"	1. 53.
8 Ingross. Hypothekenbrief Ausfuhr d°			83.	"	"	1. 53.
9 Laufende Rolle			"	"	32.	" 4
10 Quittung, Insinuat 7 Juni 65 8 Bogen Pgl.			72 79	"	56	10. 08
2 Copien 9 Anmeld & Siegel			75	1.	30.	5. 04
11 Quittung, dgl. 29. Mai für Consol. mittlere Canzleygeb.				"	07	1. 16
12 Forderung, Insinuat 17 Juni			70.	"	41	" 48.
13 Communic. an Creditor			90.	"	"	" 57.
14 Vorladung 20 Juni 65			80.	"	"	9. 27.
15 Laufende Rolle			"	"	32.	" "
16, 2 Pfandbriefe Depos. Einsprache mit Anmeld.			72 72	"	07	1. 16
17 dgl. dgl. do do Copien Consol. mittl. Canzleig.			"	"	07	1. 16.
18 Insinuation 6 Bogen & Siegel			87.	1.	28	5 55.
19 Cassen Quittung			115.	0	08.	5 36
20 Ausfertigung d. Mandats			"	1	03	" 4
Porto				"	07	01 2
					16. 06	59. 10
					59. 19.	
					Sa: 75 k 25 fr.	

verte

Frankenthal d. 11. Juli 1865.

Gesuch

Taxirt zu fünfundzwanzig Gulden
fünfundzwanzig Kreuzer.

Frankenthal den 15 Juli 1865.

Der Präsident des k. bayr. Gerichts

v. Korbach

No 5005.

Publ. 20. Juni 1865,
rechtsk. 26. Juni 1865.

DIENSTSIEGEL
14
Kreutzer

Ladung

für Gottlob Carl Ludwig Blaufuss, Ackersmann, in Weisenheim am Berg wohnhaft, Angeklagten von einem Ehrfriedel des k. b. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 März 1864

gegen

1. Bernhard Blaufuss, Jugner, 2. Georg Ludwig Blaufuss, Ackersmann, 3. Andreas Blaufuss, Ackersmann, Alle in Weisenheim am Berg wohnhaft, Angeklagten, durch den k. Advocat-Anwalt Gilk verthedigt.

pto. 1, und Theodor Blaufuss und Maria Magdalena Schaefer, die verlebten Eltern der Letztern, in den Ehevertrag vom Notar Köster in Frankenthal, dem vom 12 Oktober 1820 ihrem Sohne, dem Angeklagten, durch Elisa Grundstücke, zusammen eine Fläche von 80 Aren enthaltend, durch Schenkung unter Lebenden mit Vorbehalt auf sein künftiges Ehegut zum unwiderruflichen Eigenthume, mit Befreiung, dieselben jemals in Natur in die Masse einzuwerfen, übertragen haben und zwar gegen einen Anschlagbetrag von 850 Gulden, welche Summe derselbe bereits in die Verlassenschaftsmasse der Eltern ohne Zinsen zu conferiren habe;

daß zur Zeit dieser Schenkung die Eltern der Beschenkten noch viele andere Liegenschaften eigenthümlich besaßen, später aber in Vermögensverfall geriethen, der Art, daß zur Zeit des schon am 24 Januar 1822 erfolgten Ableben des Vaters Theodor Blaufuss dessen Lebensmasse überschuldet war, daher sämtliche Immobilien der Eltern versteigert wurden, deren Erlös aber zur völligen Tilgung der Schulden nicht ausreichte.

Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal v. 5 März 1831.

daß deshalb nach einer Theilung der überschüssigen ältesten Güter-gemeinschaft nicht Statt finden und die überlebende Mutter darauf Bedacht genommen hat.

5. 6, daß Maria Eva Schaefer, die Mutter der Parteien, ebenfalls schon am 16 September 1836 verstorben ist,

daß nach 25 Jahren nach ihrem Tode die Mutter als 30 Jahre nach dem Tode die Mutter, nachdem die noch nicht getheilten Forderungen der Gläubiger der verstorbenen Eltern verjährt waren, Appellat Lorenz Blaufus im Armenrechte Klage darauf erhoben hat, welcher Klage die Appellaten Georg Heinrich und Andreas Blaufus sich angeschlossen haben, worauf nach Urtheil des C. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 21 November 1861 die begehrte Theilung vor dem C. Notär Martini in Dürkheim vorgenommen worden ist.

5. 6, daß sich die Eltern der Parteien über den alten Theilungsakt verständigt hatten, wonach von der Güter-gemeinschaft der Ehemann zwei Drittheile, die Ehefrau ein Drittheil empfangen hatten,

daß bei den Theilungsverhandlungen 5 Contestationen erhoben wurden, wovon die drei ersten gegen den Appellanten, die zwei letzten gegen die Appellaten gerichtet waren.

Contestationsprotokoll vom 30 April 1862

daß über diese Contestationen in den Urtheilen vom 2 Juli 1862 interlocutirt wurde, sodann durch Urtheil vom 1 April 1863 auf den Grund der über-

Vorst v. 26. Juni 1865.

Rheinbayerische Cadenz

für 1/4 Georg Heinrich Blaufus, 2., Andreas Blaufus, Lenite Arbeitsleute in Kirchheim am Klingenberg, Appellaten

gegen

Jodocus Carl Ludwig Blaufus, Ackermann in Kirchheim am Klingenberg, Appellanten wegen in Sachen

Theilung am 23. März 1864, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Hallen vertreten,

gegen

Lorenz Blaufus, Bauer, alles Angesessen Appellaten, durch Advocat-Anwalt Hirsch vertreten.

Appellaten dem Kgl. Appellationsgerichte Pfalz

Contradictorisch, dann der Appellaten Georg Heinrich, Andreas Blaufus Widerspruchsfolgen vom angesetzten Contestations-Urtheil ordentlicher Appellation und Anschlußappellation

Finden Erwägung, daß Georg Heinrich, Andreas Blaufus Widerspruchsfolgen vom angesetzten Contestations-Urtheil ordentlicher Appellation und Anschlußappellation

Reformatio des Urtheil a quo in dem von Ehrwesen & Blasius Fink dagegen ergriffenen Berufungsmittel.

Herrschaftlicher Befehl

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
d. 20 Juni 1865.
v Kell

15

Sofort den Appellaten zu vernehmen, d. d. 13 Oct. Bescheidsprotokoll vom 12 October 1820 mit 28 Kr. 20 Pf. in den mündlichen Vortrag zu commissarischer Verhandlung sammt Beilagen und Vorbescheidung auf 1 Dec. 1820 und mit dem Abschlusse genommen hat; d. d. Bescheidsprotokoll de 1821 Pf. 20 Pf. Statt dem Vorbringen den Vorlagen in dieser Instanz zu ersetzen,

wogegen also hier nur entgegenstehende Reformatio des Urtheil a quo;

die Fink'schen appellatischen Vorlagen zu vernehmen mit dem Appellanten Ehrwesen & Blasius Fink dagegen ergriffenen Berufungsmittel Beilagen und Vorbescheidung zu Tage zu bringen, einschlägige Protokolle zum Abschlusse zu bringen, einschlägige Entscheidungen vorzubringen.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
d. 20 Juni 1865.
v Kell

No. 176. Urtheil für Kempel in der Armensache Blaufuss c/ Blaufuss von Weissenheim am Berg. debet: 7 fl. Freibürkten, den 20. September 1864.

K. Landgericht:

Volk 1005

Audrey

für

Eingel. 20. Juni 1865.

Verk. 26. Juni 1865.

Bernhard Blaufuss, Zugner in Weissenheim am Berg wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den k. Anwalt Fink

gegen

Gottlob Karl Ludwig Blaufuss, Ackermann in Weissenheim am Berg wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 März 1864, vertreten durch den k. Anwalt Fuchs

in Gegenwart von

1 Georg Ludwig Blaufuss; 2 Andreas Blaufuss, beide Ackerer in Weissenheim am Berg wohnhaft, Mitappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gerst:

Es hat in Folge Klage des Appellanten Bernhard Blaufuss das k. Bezirksgericht Frankenthal durch Urtheil vom 21 November 1861 die Theilung der Güterzusammenschaft, welche zwischen den Aeltern der jetzigen Parteien, Theodor Blaufuss und seiner Güterbesitzer in Weissenheim am Berg in dessen gemeinschaftlich verlebten Ehen Maria Catharina Schaefer bestanden hat, sowie die Theilung des Nachlasses der letzteren verordnet.

Es hat bei der Theilungsverhandlungen durch Constitutionsprotocoll des Notars Meurer vom 30 April 1862 mehrere Streitpunkte unter den Parteien sich ergeben, welche durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 2 Juli 1862 und 1 April 1863 ihre Erledigung fanden, mit Ausnahme der vorliegenden, die Einbringen mehrerer zu den Appellaten gehörenden Güter betreffenden Contestation, welche bei neuer Auftheilung der Liegenschaften entschieden wurde:

Es hat nämlich Appellant durch Uebertrag vor Notar Köster in Kirchheim vom 12 October 1820 zu seinem Leben die nachbeschriebenen Immobilien, all Vorschuß auf sein künftiges Erbtheil mit der Befreiung es jemals in Natura in die Masse

anzuwerfen" zum Hauptpunkt geschritten wurde, „um den Anschlagspreis von 850 fl, welche Summe derselbe heraus in die Verlassenschaftsmasse der Letztern, ohne Zinsen zu Conferiren hat."

Es wurde diese Immobilien, laut der am 21 November 1861 errichteten Schätzung laut Protokoll, von dem k. Notar Martini sodann 16 Januar 1862 zu Protocoll gegeben, zu 955 fl taxirt worden sind;

dass man sodann zur Zeit der Theilungsklage der selben geltenden Gesetzen Güterrechts /: Leiningisches Statutarrecht :/ 2/3 obiger Güter in den Nachlass des Vaters, 1/3 in den Nachlass der Mutter fällt; -

Es dass nach Grundlage der producirten Urtheile des kgl. Landgerichts Frankenthal der Nachlass der Verlassenen laut Theilungsprotocoll vom 9 September 1863 besteht:

1. Aus dem Conferendum des Appellanten für seinen ihm zugefallenen Antheil an Urtheil mit . . . fl 112. 40
2 Aus dem Drittel des Anschlags der dem Appellanten zugetheilten Güter mit 318-20

Zusammen fl 431 —

Es dass jetzt die Appellaten die früher schon protestirte Contestation weiter ausführen und verlangten: Appellant solle die ihm zugetheilten Güter in natura conferiren, somit als auf den Nachlass der Mutter treffend Drittel in natura unter der Partheien gestellt resp. theilet werden könne; ferners solle er die Früchte dieses Drittels vom Todestag der Mutter d. 16 September 1836 an, conferiren;

Es dagegen gegenüber Appellant nur den 2ten Theil des Anschlagpreises der zugetheilten Immobilien nach dem Thorsatz ad 850 fl, also nur 283 fl 20 kr u. diese ohne Zinsen zugestehen wollte; Für den Fall aber eine Schätzung der Güter der Gutheissung zugrunde gelegt werden sollte, schon jetzt den Expertenbeweis antrete bestritt, da die Experten die Immobilien nach dem heutigen Werth, und nicht nach dem im Jahre 1836, wenn eher Einsicht auf den Zustand derselben im J 1820 abgestellt sollen,

Kgld 5005.

Anlage
für.

Kgld 29. Juni 1865.
Ldg. v. 26. Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen 1 Georg Friedrich Blaufuss; 2. Andreas Blaufuss; beide Ackerer in Weisenheim am Berg wohnhaft, Mitappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Heinz

gegen

Gottlob Carl Ludwig Blaufuss, Ackermann in Weisenheim am Berg wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23 März 1864, vertreten durch den k. Anwalt Hilden;

in Gegenwart von

Conrad Blaufuss, Taglöhner in Weisenheim am Berg wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Heinz,

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu erkennen, dass die Mitappellaten Georg Friedrich Blaufuss und Andreas Blaufuss die Entscheidung über die Berufung des Appellanten gegen das resp. Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 März 1864 in die Weisheit des Gerichtshofes stellen; bezüglich der Kosten und Geldstrafe zu verfügen, wie Rechtens.

Heinz

Vorgemerkt in der
Sitzung v. 29 Mai 1865
Hekt

Gehört bey der mündlichen Verhandlung
v. 20 Juni 1865. Hekt

Verhandelt

N: 176. Urtheil für Kempel in der Armensache Blaufuss & Blaufuss
von Weisenheim am Berg gegen Ackermann in Frankenthal, vom 30. September 1864.

B. Berufung:

Ist das Appellationsgericht Frankenthal
unterm 23 März 1864 darin dem Appellanten
angegriffenen Urtheil gethan, welches den Gegner der
Contributionsklage seinen ganzen Anspruch zugesprochen;

In Betreff Appellations - und zwar vorerst in der Frage, ob das
auf den mütterlichen Antheil fallende Drittel der in Theilung
vom 12 October 1820 dem Appellanten zugetheilten Güter in
natura in die Masse zu rapportiren sey oder nicht;

Dass der für die vorliegende Verfügung maßgebende
Art 766 des C Civ verfügt: dass Immobilien, welche mit Obligation von
rapport an einen Erben gekommen sind, aber den Betrag
der portion disponible des Ascendenten übersteigen, dann in natura
vollständig in die Erbmasse rapportirt werden müssen, wenn der
Ueberschuss über die disponible Quote nicht begehrt in Natur von
der disponiblen Quote getragen werden kann, und der Ueber-
schuss mag all die Hälfte des Werthes der Immobilien be-
trägt: — in Anwendung der Maxime: major pars trahit
ad se minorem;

In Betreff die verfügbare Quote der Erbschaft nach obiger
Berechnung beträgt: 3/4 von 431 fl = fl 107. 45 kr.

Dass hiernach der Ueberschuss über die verfügbare Quote
sich beläuft auf 210. 35.

Dass dieser Ueberschuss mag all die Hälfte des mütterlichen
Antheils der Immobilien /. 159 fl 10 kr / ausmacht; denn dieser,
weil 210 fl 35 kr mehr ist als 159 fl 10 kr, der rapport in
Natur geschehen muss;

In. Dass Appellant sich auf die Verfügung der Erbschaft
berufen will, muss welcher zu dem Einbringen in Natur be-
fugt sein und nur einen in Theilung belobten Ausflugs-
preis der Güter in die Erbmasse conferiren soll;

Dass dagegen festzustellen ist, wie nach den gesetzlichen
Bestimmungen und der Natur des Rapports, all Besonderheit der

Theilungsact, sowie zu Uebereinstimmung mit dem wo den C.Gb. allgemein geltenden Rechte, die Hinwerfung sämmtlicher Immobilien immer in natura stattfinden muß, wo nicht eine Ausnahme durch das Gesetz begründet ist.

cfr art 843. 849. 859. 866. 924 C.Gb.
Zachariae §§ 632. 685 III
Demolombe XIII. N° 484. 511. 536. IV N° 589 (Theilungs-Ausg.)
Pothier, Successions V art 2 §7.
l 36 C. de inoffic. test: „repletionem fieri ex ipsa substantia patris"

Daß diese Collation in Natur nicht auf das Grundprincip des französischen Erbrechts basirt, wonach der gesetzliche Erbe ipso jure mit dem Erbschaftsacte in den Besitz aller Erbschaftsgüter tritt, art 724 C.Gb.

Zu b. daß der Gesetzgeber dabei von dem Grundsatze ausgeht, daß die Kinder möglichst gleichmäßig bei Vertheilung erhalten sollen, welcher Grundsatz durch einseitige Zuwendung der Immobilien an ein Kind verletzt würde; indem die übrigen Kinder mit den Mobilien vorlieb nehmen müßten, daß nun das Kind aber alle Immobilien vermögen erhalten könnte, welches wegen seiner Lieferung u. Pünktlichkeit eine weit größere Bedeutung beigelegt wird u. namentlich zur Zeit der Abfassung des C.Gb. beigelegt wurde, als den Mobilien überhaupt Gold;

daß deshalb diese Regel auf Grundlage der öffentlichen Ordnung beruht u. nicht willkührlich abgeändert werden kann;

Proplonay, des don. à test. ad art 924 N° 1008.

Observations du Tribunat ad art 924 „établir une concordance entre l'art 924 et les articles du titre des successions, qui veulent le rapport en nature, afin qu'un des heritiers n'ait pas tous les immeubles, tandis que les autres seraient reduits à des meubles ou à une somme d'argent pour leur portion / Fenet XII 194 /

Zu d. daß nun weiter gegen die Collation in Natur und die Anwendbarkeit des art 866 C.Gb. anführt, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um ein Immobil, welches wegen Untheilbarkeit abgetheilt, sondern es sein verschiedene Immobilien Gegenstand der Hinwerfung gewesen,

zu e. daß nicht abzusehen ist, weswegen es einem Miterben, wenn es einem Coerben von Immobilien betrifft – mit dem jedesmal, so oft die Immobilien-Hinwerfung eine successive Verletzung der Rechte der Miterben involvirt, der art. 866 stets greifen muß;

Zu f. daß übrigens dieser Einwand in seiner vollen Nichtigkeit erhellt, wenn man die Regel der Hinwerfung aller Immobilienschätzungen: den Rapport en nature feststellt und bedenkt, daß zur Abweichung von dieser Regel eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze enthalten sein müßte, wovon aber das direct Gegentheil der Fall ist;

Zu g. daß jedoch die Collation hinsichtlich der in den fraglichen Theilungsacten den Appellanten gehörenden Immobilien in die Erbmasse nur in dem Sinne verlangt wird, um auf dem Wege der Schätzung oder Licitation den auf den mütterlichen Nachlaß fallenden Antheil zu fixiren; – die Theilung einer ungetheilten Gemeinschaft aber in jedem Momente von jedem der Theilhaber verlangt werden kann.

Zu h. daß Appellant subsidiarisch, um die Hinwerfung der Güter in natura zu verhindern, das vor Notar Martens am 10 Januar 1863 aufgenommene Verkaufsprotokoll als nichtig anficht, weil es wider den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf vom 21 November 1861 abgefaßt;

Zu i. daß der vorgeschlagene Verkauf, welcher die Theilung der Nachlaß der Erblasser verordnete, zufolge Experten ernannt hat, und ihnen aufgab, die zum Verkaufe gehörigen Güter abzuschätzen, sie über deren Theilbarkeit oder Unttheilbarkeit zu erklären und einen Einzelnen der Taxe ihrer Abschätzung aufgestandenen Bericht aufzunehmen, der selben dann dem Notar commissar zu Protocoll zu geben;

Zu k. daß die Experten unterm 10 Januar 1862 dem Notar einen Bericht zu Protocoll gaben, worin constatirt ist, daß die Experten an Ort und Stelle die fraglichen Güter in Augenschein genommen u. untersucht u. die selben nach Anleitung des art 924 des C.Gb. u. mit Rücksicht auf ihre Lage u. Beschaffenheit ihren wahren Werth nach abgeschätzt haben; und zwar setzte selben Numero einzeln für sich, zusammen zu einem Totalbetrag von 935 fl.

H. dass der Erwerber nach art. 929 C[ode] civ. nach der Eröffnung des Todesfalles, dass die Erben die Succession in der gesetzlichen vorgeschriebenen Weise vorgenommen und namentlich die Güter d'après leur état à l'époque des donations et leur valeur au temps de la décès du donateur abgeschätzt haben;

H. dass die Erben selbst offen den Verzicht bezeugt, dass die Erben nicht nach dem fruchtigen Stand u. Preis der Acten der Negotiation vorgenommen, sondern nach dem Werth den sie zur Zeit des Todes des Gebers (10 Sept 1836) gehabt hatten; - indem dieselben seit dem Jahr 1820 der Errichtung d. Appellanten zu 850 fl angeschlagen - und seitdem 6 Jahre 1844 in einem weiteren dem Notar anvertrauten Protocoll gegebenen Verhältnisse nach dem fruchtigen Stand der Preise zu 1565 fl abgeschätzt wurden;

H. dass man nicht einwenden kann, die Erben hätten die Güter nicht nach ihrem Stand im J. 1820 abgeschätzt, da eine solche Schätzung einmal jeglicher Begründung entbehren würde, zweitens aber nicht völlig vorhanden wäre, da die Parteien über einige Posten, die von den Appellanten beurkundeten Amelioretionen einer besonderen Verhandlung werden Notar vorzubehalten - was in den angefochtenen Urtheile bemerkt ist;

H. dass es nicht einzusehen ist, dass bei einer neuen Schätzung die Güter so niedrig angeschlagen würden, dass der art. 866 nützgeschlossen wäre - wodurch allein über die ganze Anfechtung des Erben beruhet, ob nicht das Urtheil zu verbessern erscheinen muss; -

H. dass das erstinstanzliche Urtheil mit Recht erkannt hat, dass die Früchte von der Zeitperiode von dem Todestage des Erblassers an in die Erbmasse hineinzuwerfen sind.

Als nämlich der Erbe, der mit dem Todestag d. Erblassers also sie in den Besitz seines Erbtheils eintritt (art 724 C[ode] civ.) von diesem Tage an auch die Früchte dieses Theils zu beziehen hat, - ein Grundsatz, der schon im alten Rechte unbestritten Geltung hatte und in der Maxime fructus augent hereditatem d. legitimam seinen Ausdruck fand;

- cfr art 724. und 1473 u. 1896 C[ode] civ.

H. dass zum Uebersluss art 856 mit klarem Wortlaut diesen Grundsatz ausstellt. les fruits et intérêts des choses sujettes à rapport ne sont dus qu'à compter du jour de l'ouverture de la succession.

H. dass nun zur Begründung seiner Beschwerdeführung gegen die Anordnung der Früchte sich auf die Bestimmung des Vertrags beruft, nach welchem der Schenkungswerth nicht Verkaufswerth die Summe von 850 fl ihren Betrag zu conservieren habe;

dass aber diese Bestimmung der Unveräusserlichkeit des offenbar nur bis auf den Moment respektiert wurde mit dem Tode des Vaters, da die Güter zum Rapport antreten;

dass übrigens - selbst wenn der Schluss des Autors sich darauf wollen - nun diese Abschätzung über etwas was gar nicht bestand und nicht seiner Bestimmung Unterworfen konnte keine Wirkung haben könnte, wie dieses der alte Grundsatz: fructus augent hereditatem, der zudem unserer Rechtsübung der öffentlichen Ordnung beruht, seine Geltung haben muss;

H. dass man sich nicht auf den art 928 C[ode] civ. berufen kann, wonach nur derjenige die Früchte des Ueberschusses über die portion disponible nur dann von Tage des Todes des Erblassers an der die Masse einwerfen muss, wenn die Verletzung Klage innerhalb Jahresfrist angestellt wird, ansonsten nur von Tage der Klage; - da im vorliegenden Fall nicht eine Verletzung, sondern vom Rapport die Rede ist; da überdies auch die Billigkeitsbestimmungen, welche den art. 928 Recht haben, nur einem Drittbesitzer der Grundstücke, nicht einem Erben gegenüber; welch Letzteren den Tod des Erblassers, den Mund der Erbschaft, und den seinen Titel gesetzlich anklebenden Mangel der Auflösung für den Fall der Abänderung der verfügbaren Quote gegen sich kennt, / Platz greifen; - wie überhaupt die Verletzung der Schenkungen an einen Erben gesetzlich als Rapport behandelt werden muss.

v. Siemolomice VIII N 223. IX N: 393 f. 610.
Troplong ad art 928.

A. v. Cz.

Gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung gegen das appt. Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 März 1864 zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz und der Gebühren.

Beschreibung der Immobilien

1. pl. N: 1002 ½ - 800 ½ - 36 Dezimalen Acker im Kirschel neben Herdey u. Ambrus Blaufus;
2. pl N: 651 - 42 Dezimalen Acker im Hüschlerkorn, neben Georg Leppert u. Georg Grenzert;
3 pl N: 1177 - 46 Dez. Acker am Hohenmühlbaum neben Georg Grenzert u. Johannes Kirschner;
4 pl N: 1589 - 38 Dez. früher Weingart, jetzt Baumstück auf dem Kirschel neben Daniel Diehl u. Jacob Kirschner III
5. pl N: 1840 - 57 Dezimalen Acker vor dem Forstkuhberg Johannes Messer u. Gottlob Blaufus;
Alles im Thann von Weisenheim am Berg gelegen

Gesehen

Vorgemerkt in der Sitzung v. 29 Mai 1865

Gesehen laut der mündlichen Verkündung v. 20 Juni 1865 in Sache der appellirenden Partei.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die 3te, 4te und 5te Contestation wesentlich gleichlautenden und übereinstimmenden Beschaffenheit sind, und übereinstimmend erwiesen sind, daß die Gebäude und Grundstücke, welche von der Appellantin angeblich eingebracht worden, bezüglich der 3ten Contestation, die appellirende Partei verpflichtet hatten, das Appellat für die Hälfte des Werthes, welchen jene Gebäulichkeiten und Grundstücke zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft hatten, zu übernehmen, und daß die Hälfte der Früchte von 532 fl 44 kr nebst Zinsen von der Auflösungszeit an, und die Hälfte der Früchte von 338 fl 112 fl 40 kr in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Recht zu erkennen sind.

In Betracht, daß hiernach nur noch die 1te Contestation zu erledigen bleibt, worüber die Appellantin zum Beweis geführt hat:

daß die Appellantin die ihr von ihrem Vater in dem Übergabsvertrage vom 12. Oktober 1820 versprochene Aussteuer, damit die Hälfte des Werthes derselben in Abzug gebracht werde;

2., daß dieselbe überdieß die Früchte der Hälfte des Grundstücks vom Vater übergeben in 1820/21 bezogen habe;

daß der erste Beweisantritt durch das angefochtene Urtheil vom 23. März 1864 durch einen Hinweis auf die Appellantin früheren Aussage in Gemäßheit der Art. 866 & 856 C. c. gehörig sei, ihre gerichtliche Zeugenaussage aber in specie nicht gegeben worden, wie dieß nun nachgeholt worden soll.

In Betracht, daß jedoch Appellant seine Behauptung principaliter lediglich auf die Urkunde, nicht auf Zeugenbeweis, für den Fall, als diese Behauptung gegen Erwarten nicht erwiesen, subsidiarisch Beweis angetreten hat;

I. principaliter die Präsumtion der Entschädigung über den Inhalt der Urkunde;

II. eventuell die Reassumption der stattgefundenen Verhandlung über die Pflicht, die streitigen Güter zu collationiren.

Ad I.

Der Beklagte, dass zufolge Art. 856. C. c. Appellant nur allein über die Theilungsprozesse der ihm gehörenden Güter, ohne die Verfügung seiner Ehefrau über ihre Güter zu beeinträchtigen, die Fonds von der Masse der Schulden prälevirt;

dass aber die erste Bestimmung dieses Artikels nicht verhindert, sondern vielmehr die Disposition der portion disponible der Appellantin gewährleistet, die ihm gehörenden Güter in Natura in die Theilmasse zu verweisen, um dieselben mit den Appellantin in Natura zu theilen resp. zu licitiren, ihre Schulden verhältnismässig abzuziehen, dass Appellant die portion disponible in Baarem zu begehren hat;

dass dasselbe aber überdiess noch weder Appellantin gewährleistet, die ihm die gehörenden Güter zu Bezahlung seiner Prälevation der Gläubigerin vor (16. September 1836) die Immobilien zu verfolgen, während die Zahlung erst am 5. September 1861 exigibel ist.

Der Beklagte, dass der erste Richter bei dieser Theilsprüche gänzlich überschritten hat, indem die special Prälevation Art. 928. C. c. als eine general Regel Art. 549 & 550. C. civ.

Der Beklagte, dass der Art. 928. C. c. für den Fall der Prälevation der Nutznies, welche nach dem Absterben a quo stattfindet, verfügt, dass der Nutznieser die Zinsen der portion disponible über- schreitenden Theile nur dann von der Prälevation abzuziehen hat, wenn die Prälevationsgläubiger innerhalb der Nutznies exigibel sind, widrigenfalls dem Eigenthümer die Zahlung erst nach Ablauf der Nutznies zu;

dass dieser Artikel ganz allgemein lautet und keine Unterscheidung macht zwischen dem donateur successible und dem donateur étranger, dass man nicht der einen oder der andern seiner Bestimmungen finden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wird und die ratio legis, welche mit der generellen Regel Art. 549. C. c. übereinstimmt, nicht beide gleichmässig passt;

indem der eine oder der andere nicht dem Grund eine titre translatif de propriété besitzen, der ihnen unmittelbar das Eigenthum übertragt, resp. von dem Rapport unmittelbar befreit und deshalben nicht wissen können, ob und wann sie haben, welche in den Art. Gesetzen Art. Verfügungen nicht angeführt haben, über- dass und nachgeben haben, auf welche Weise und Art die Abschätzung vorgenommen und Indemnisation für Verbesserungen;

dass dieser gewissen dem von der rapport befreiten und den einzigen nicht befreiten donataire successible ein ganzes Gebäude gehört, während der letztere nichts, dass er den Abschätzer nicht bestellt, die Verbesserungen nicht angegeben und Indemnisation nicht verlangt hat, während der erstere solche Kenntnisse nicht besitzt, die Vorgenommene Abschätzung als eine eigenthümliche betrachtet, die- selben nicht anerkennen darf und einen gerichtlichen Experten ernennt, der- selbe die Verbesserungen constatirt, und so fort;

dass nicht die Gesetzgebung verlangt, dass der Art. 928. C. c. durch seine allgemeine Fassung, auch den donataire successible keine Ausnahme finde, vielmehr

sämmtliche Schriftsteller dessen Vorschrift als für alle Fälle der eintretenden Reduction der Schenkung anwendbar betrachten, während dieselben, wenn sie den Artikel auf den donataire successible als unanwendbar betrachtet hätten, dieses doch sicherlich gesagt haben würden wie das von ihnen rücksichtlich des dritten Besitzers, der das Schenkungsobjekt von dem donataire erworben hat, geschehen ist, indem dieser nur der gemeinschaftlichen Regel des Art. 549. C. c. unterworfen ist, daher im Falle seines guten Glaubens die Früchte statt nur vom Tage der Klage an zu ersetzen hat, auch wenn dieselbe in den Lebzeiten des Erblassers noch gegen ihn erhoben würde.

Troplong testam. Art. 928. nro 1018. 1019 & 1021;
Duranton Tom VIII. (Brüssl. Aufl. T. IV.) nro 375 & 376;
Zachariae Tom IV. S. 685. nro III. Not. 34.
Demolombe Tom. 19. (Brüssl. Aufl. T. 9. pag. 437) nro 610, 613. & 614. in fine.

In Erwägung, daß auch die Anwendbarkeit des Art. 856. C. c. in specie nicht daraus hergeleitet werden kann, daß die Art. 844. und 866. C. c. den par préciput beschenkten Miterben die Pflicht des rapport von dem Excédant über die portion disponible auferlegen und daß der Art. 856. im Allgemeinen verfügt, daß die Früchte und Zinsen von den dem rapport unterworfenen Objekten vom Tage der Eröffnung der Succession an geschuldet werden, weil die Materie der Reduction der Schenkungen erst im Art. 920. u. folg. C. c. besonders abgehandelt ist und der Art. 928. C. c. eine Modification resp. Ausnahme sowohl von dem Art. 856. als dem Art. 549. C. c. für den donataire statuirt;

daß bezüglich des donataire successible et précipitaire die allgemeinen Regeln vom rapport (Art. 843. et seq. C. c.) ihre Anwendung finden, allein nur insoweit, als sie nicht durch die speciellen Vorschriften über die Reduction im Art. 920 u. folg. C. c. modificirt werden, und daß auch nur dieses und nicht mehr Demolombe Tom. 8. (Brüssl. Aufl.) nro 223. ausspricht, verbis: „Est-ce dire, pour cela, que nous prétendions que les règles de la réduction ne seraient point alors applicables? Evidemment non! et une telle doctrine ne serait pas même proposable!— womit er implicite die obige Entwicklung bestätigt hat.

In Erwägung, daß demnach der erste Richter in specie mit Unrecht den Art. 856. C. c. anstatt den Art. 928. C. c. angewendet hat.

In Erwägung, daß selbst dann, wenn der Art. 928. C. c. nicht vorhanden wäre, keineswegs der Art. 856. C. c. zur Anwendung kommen könnte, sondern der Fall des Art. 549. und 550. des Cod. civ. vorläge, weil Appellant in bona fide auf den Grund eines Titels, welcher ihn von der Collation in Natura dispensirte, die ihm geschenkten Güter besessen und genossen, daher die vor der Klage für sich selbst und nicht für die Erbmasse bezogenen Früchte consumirt hat, indem der in dem Art. 856. C. c. ausgesprochene Grundsatz des römischen Rechts: fructus hereditatem augent, im Falle der Art. 549 & 550. (des Besitzes in guten Glauben auf den Grund eines Titels, der ihn von der Collation befreit) eine Ausnahme erleidet, welche das römische Recht nicht zugelassen hatte, daher erst mit dem Tage der Anfechtung der Schenkung Seitens der Miterben aufhörenden guten Glaubens des Besitzers dessen Ersatzpflicht rücksichtlich der Früchte ihren Anfang nimmt, zumal die Appellaten mit ihrer Theilungsklage erst nach 25. Jahren aufgetreten sind und erst dadurch ihren Willen zu erkennen gegeben haben, daß sie Miterben sein wollen.

Urtheil des K. Appellationsgerichts Mohler c. Hahn vom 14. März 1865;
Arrêt c. cass. v. 21. Januar 1852. Journ. Pal. 1852. 2. 596.
Demolombe Tom 9. (Brüssl. Aufl. T. 5.) nro 594. 602. et seq.

Ad II.

In Erwägung, daß nach dem vorstehenden Ge=

Urkunde vom 12. Oktober 1820 Hyazinth Michalowitsch von der Collation der geschenkten Güter in Rakur in Hochfeld gemäß und statt der Güter, von denen Abschätzungspreis mit 850 fl in die Verlassenschaft der Eltern zu setzen hatte;

daß Lukas der Hyazinthen Adel der obigen Abschätzungspreis übersteigende Differenz der Güter in Rakur geschenkt, wenn selber Differenz durch die Schätzung der Güter in Rakur nicht gedeckt, sondern Lukas Michalowitsch von der Verlassenschaft der Eltern das Excédant über die portion disponible, in die Verlassenschaft eingeben sollte;

daß nun aber dieser Fall selbst auf der von der Hyazinthen eingereichten Eingabe vom 16. Januar 1864 gar nicht vorliegt, indem hiernach die fünf Schätzungspakte eine Differenz gerichtlich findigen 955 fl, dagegen der von der Hyazinthen geschenkte Überschuß nur 283 fl 20 kr (1/3 von 850 fl) ausmachen, mithin dieser Überschuß zur Zeit ihres Todes nur einen Wert von 318 fl 20 kr, mithin einen Mehrwert über den Abschätzungspreis von 35 fl gehabt haben soll, während nach der Schätzung vom 9. September 1863 die Differenz der Berechnung der portion disponible aufgestellte reine Verlassenschaft, bestehend in der Schätzungssumme von 318 fl 20 kr und den Zinsenrückständen für die Verlassenschaft mit 112 fl 40 kr die Summe von 431 fl ausgewiesen, sohin die Schätzung, gegenüber der Verlassenschaft einen früheren Betrag, d. i. einen Mehrwert, 107 fl 45 kr beträgt;

daß daher, wenn man die agnatische Belastung als nachgewiesen annehmen will, den Hyazinthen Michalowitsch nicht mehr als 35 fl Zahlung der Verlassenschaft gemäß Schätzung vom Jahre 1820 zu machen wären, welche Ansicht in Billigkeit nicht bestehen, weil die Lagerung der Verlassenschaft seit der Schätzung nicht dokumentiert, daher derselben auch nicht berücksichtigen konnten, wie sie die Pomf. Akt. 922. O. c.

fürchten, daß Hyazinth neben der Güter Lagerung Mehrwert, welcher in Rakur 24. Akres, das gemischte Grundstück, mit Obstbäumen in einen Weingarten umgewandelt, auf jeden Acker Grundstücken viele Bäume gepflanzt und über auf diesen Grundstücken Häuser befindlich belegt sind, was alles nur der Lagerung nicht beigelegt werden kann;

daß daher der Fall nicht bei der Differenz der agnatischen Schätzung und der Abschätzungspreise eben ist, daß die Eltern gar nicht den Absicht hatten, der Hyazinthen bei der Übergabe der Güter zu begünstigen oder, daß selbe durch ihren agnatischen Charakter ausgezeichnet;

sie Entmalt, daß die Hyazinthen und mit ihrer der ersten Kinder, und das Lagerhaus der Collation der Güter in Rakur nach Pomf. Akt. 866. O. c. zu vielfachen, von dem Tode der Hyazinthen als verschiedenen Abschätzungspreis 283 fl 20 kr ganz ungleichen und die Klage über für begründet halten soll, wenn dem Hyazinthen das Drittheil der Güter in Rakur, wie es pflicht, den Abschätzungspreis zu ersetzen, gestattet werden wäre, wenn das Abschätzungsobjekt in Rakur von 318 fl 20 kr alle übrigen gerichtlichen Schätzungen von 107 fl 45 kr und 210 fl 35 kr übersteigen und dieser Abschätzungspreis nur als der Hälfte des Drittheil der Güter betragen würde;

daß aber von dem durch die Abschätzungen bestimmten Abschätzungspreis, wovon jedes Kind den gesetzlichen Theil begehren sollte, nicht abgezogen werden dürfte, weil:

1, das Pomf. 866. O. c. sich offenbar nur auf Schenkungen in Betreff oder mit Belastung von freien Collationen, wodurch ein Kind von dem andern über die gesetzlichen Theil begünstigt wird, keine Anwendung auf remuneratorische Schenkungen, welche bloß gegen einen bestimmten Abschätzungspreis begeht, die gleichen den Rapport der Geschenkten unterlegt ist und Absicht der Immobilien in Rakur dem Preis entspricht werden soll,

2, weil die Verpflichtung gebracht der Eltern im Falle der gesetzliche Abschätzung unterstützt werden muß und über Verpflichtungen wie dem allein entgegenstehen von den Eltern, wenn sie

des pflichtheils des kinder verletzen, eine solche verletzung des pflichtheils der nicht betheiligten kinder aber nicht verlangt, wenn dieselben ihre forderung nur auf den disponiblen theil des nachlasses geltend und dieser dem anderen theile der im testamente begriffenen pflichtheile nicht zu nahe tritt. das portion disponible für gering angesetzt ist;

dass ferner im allgemeinen die akten bei ihren berechnungen von dem rapport in natur ausgehen und statt dessen den rapport des disponiblen zugefügt können, ohne dass solche verfügung rücksicht der nicht betheiligten kinder verletzen ist.

Demolombe tom 16. (erüpl. theil. tom 2. paragraphen 511. 527 = 530) welcher auf nro 541. verweisen ist).

die entscheidung, dass es nicht thunlich erkannt werden kann, ob der werth der theilung objecte die portion disponible übersteigt, wenn die kinder werth des pflichttheils beanstandet nicht annehmen, sondern es in die gebrauche verwiesen wird.

die entscheidung, dass nach:

der testator durch anordnungen über seine begräbniss, über reparationen oder über seine klagen über die theilung verfügen, nicht befugt sei. art. 1025 et seqt. c. civ.

dass zwar bei dem partage d'ascendant die vorschriften der art. 826 = 832. c. c. anhalten zu beachten sind, dieser die testamentarischen nicht vollkommen verdrängen und dem einen der oder allen die immobilien und theil zutheilen können, jedoch eine möglichst gleichtheilige theilung stattfinden soll, vorausgesetzt, dass die zu theilenden gegenstände nach bequem und ohne werthsminderung getheilt werden können; art. 832. c. civ.

dass aber in allen fällen, in welchen die theilung in natur nicht thunlich ist, dieser bei dem vorzüglichen theilung vorgenommen die licitation eintreten müsste, die abschätzung auf angemessene weise und gütlichwürdigung

vollkommen beauftragt ist, einem seiner theilen die betreffenden objecte abzutreten gegen entsprechenden theilung geldes zu geben und den anderen theilen ihre theilhaft in geld oder obligationen zu zahlen.

Arrêt c. cass. v. 9. juin 1857. journ. pal. v. 1858. p. 82.
" " v. 18. aug. 1859. " " v. 1860. p. 502.
" " v. 7. aug. 1860 " " v. 1861. p. 687.
" " v. 2. aug. 1862 " " v. 1863. p. 863.
" c. agen v. 1. juin 1864 " " v. 1864. p. 869.
" c. grenoble v. 11. juin 1864 " " v. 1864. p. 1164.

die entscheidung, dass es nur in specie von selbst zurückgefällig ist, dass die pfandrechte 5. dritten auf theile nicht gültig in dem theil eines miterben, welcher in 4. theile zu theil geworden, bestehen und dass sich nicht befugt die gegenstände in ihrem letzten stande zum 6. juni 1863 zurück für die theilsberechtigten zu halten zu den theilen mit abgerechnet haben;

dass dieser den schuldner vollkommen berechtigt, über dritttheil an diesen pfändern zum eigenthum gegen einen in ihre forderung zu compensiren den betrag, welchen der preis fällt, dass in specie der art. 866. c. c. nicht anwendbar ist und dass abgehalten wird der dritttheil der obligationen, pfänder 283 fr. 20 c. mit zinsen in die forderung zu compensiren sei.

Aus diesen gründen

verfällt der kassationsbeschwerde, mittheilt theil seiner reformation des urtheils bezüglich der von den abgeordneten in der protokolle des k. notars martini in date hier von 30. april 1862 aufgenommen und in dem protokolle vom 9. september 1863 registrirten acten constatirten zu recht zu erkennen, dass polynelut, welcher den pfändern theil des klagen des schuldners in compensation zu bringen sucht, das recht verloren, sich dessen zu bedienen, durch übertretung der k. notars koester in sinzelheim vom 12. oktober 1820, kraft der schuldner mit cassirung von den collocirten in natur gepfändeten drittheil des 5. pfandstücks zufolge des art. 928. des civ. ges. vom tage des pfänder (5. september 1861) und nicht vom tage des pfänder des schuldners (16. september 1836)

und in dem entsprechenden Punkte dem Appellanten zu ersetzen hat; demgemäß das Begehren von der Appellaten auf Ersatz der Früchte und Beitrage der Erblasserin als unbegründet abzuweisen;

Zugleich dem Appellanten seine Ansprüche wegen der von ihm an den fraglichen Gütern gemachten Meliorationen sowie wegen des abgezahlten Kaufschillings einer auf denselben früher bestehenden Schuld und des ihm deßfalls gesetzlich zustehenden Retentionsrechts vorzubehalten.

Die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz sowie in die Kosten erster Instanz, soweit sie durch diese Contestation erwachsen sind, zu verurtheilen und die Rückgabe der Succumbenzgelder zu verordnen.

Eventualiter: gleichfalls mittels Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß Appellant nur verpflichtet ist, das Drittheil des Anschlagspreises der ihm laut dem angeführten Ehevertrage vom 12. Oktober 1820 gegebenen Immobilien mit Zinsen vom Todestage der Erblasserin an in deren Nachlaß zu conferiren;

demgemäß das Begehren der Appellaten auf Collation der Güter in Natur und der Früchte derselben als unbegründet abzuweisen;

auch in diesem Falle die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz sowie in die durch die bezügliche Contestation in erster Instanz erwachsenen Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe der Succumbenzgelder zu verordnen.

Für den beurlaubten L. Advocat-Anwalt Gulden.
Eugen Loew

Vorgelesen in der Sitzung v. 29 Mai 1865

[illegible]

gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 20 Juni 1865.

[illegible]

1862, 9. September 1863 u. 18. Mai 1864 gestellten Anträgen, daß Appellant diejenigen Immobilien, die ihm laut Ehevertrag vor Notär Költer in Dürkheim vom 12. Oktober 1820 von den Eltern schenkungsweise übertragen wurden, resp. das der Mutter hieran gebührende ein Drittel in Natur in deren Masse konferiren solle, – unbedingt fallen lässt u. fallen gelassen hat; 2. daß Appellat Bernhard Blaufus auch insomit mit der Reformation des Urtheils a quo sich einverstanden erklärt; 3. daß Bernhard Blaufus nöthigenfalls incidenter appellirt, sofort den Appellanten zu verurtheilen: a. 1/3 des Anschlagspreises nach dem Ehevertrage vom 12. Oktober 1820 mit 283 fl. 20 kr. in die mütterliche Masse zu konferiren, konform seinen Anerbieten, das er bei allen Verhandlungen in erster Instanz u. nach dem Appellakte gemacht hat; b. desgleichen die Zinsen dieses Anschlagspreises ad 283 fl. 20 kr. seit dem Todestage der Mutter in deren Masse zu ersetzen; nöthigenfalls dieß unter entsprechender Reformation des Urtheils a quo; die heute gestellten appellantischen Anträge zu verwerfen u. dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen, auch deren Distraktion zum Vortheile des Berechtigten auszusprechen.

Anwalt für die Mitappellaten Georg Friedrich u. Andreas Blaufus: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß die Appellaten Georg Friedrich u. Andreas Blaufus derjenigen Erklärung, welche Appellat Bernhard Blaufus durch Akt des k. Gerichtsboten Hallmann dahier vom 17. Juni abhin dem appellantischen Anwalte signifiziren ließ u. den am heute, den 20. Juni 1865, von Bernhard Blaufus in der Sitzung genommenen Anträgen in allen u. jeder Hinsicht adhäriren würden, selbe Anträge stellen, unter Beurkundung, daß Georg Friedrich, sowie Andreas Blaufus nöthigenfalls vom angefochtenen Urtheile incidenter appelliren u. entsprechende Reformation des Urtheils a quo in dem von Bernhard Blaufus hiebei beantragten Sinne verlangen.

Factum.

Bei der Theilung des Nachlasses der am 16. September 1836 zu Weisenheim am Berg verstorbenen Mutter der Parteien, Eva Maria Blaufus verlangten die Appellaten laut Contestationsprotokoll des

d. Notärs Martini in Bärkheim vom 30. April 1862 u. 9. September 1863 unter Anderem die Collation in Betreff der streitigen Immobilien, welche in Appellata aus dem Ehevertrag vom 12. Oktober 1820 von seiner Ehefrau als Vorschuß zu künftiger Erbtheilung mit der Verpflichtung, solche in natura oder nach Taxe wieder einzuwerfen, gegen einen Anschlagspreis von 850 fl. welche Summe derselbe in die Masse, laut Inventar der Erben, ohne Zinsen zu konferiren habe, - passirt worden, damit das nächsten Hasen Wallauta drittel dieser Immobilien in natura unter die Parteien getheilt resp. licitirt werden könne; ferner in Klagirung die Appellata wegen Collation des dritten dieser drittel des herzugehörigen Erblassers in Appellant zu gegen wollte nämlich drittel des Anschlagpreises der Immobilien nach dem Ehevertrag v. die, so ohne Zinsen zu konferiren. Durch Urtheil vom 23. März 1864 hat das k. Bezirksgericht Frankenthal die appellatischen Anbegehren bezüglich der Collation in Betreff, wie auch der dritte, in Anwendung des art. 866 d. 956 C.C. zu.

Appellant erhob hiergegen Berufung. Er rügte in der Appellinstanz zunächst, wie in erster Linie gegen die Theilsetzung bezüglich der Frage, ob verlangte, daß der dritte der streitigen Immobilien nach art. 928 C.C. auf dem Tage der Klage, d. 5. September 1861, mit aber vom Betrage des Erblasser in zu ersetzen habe, und subsidiarisch bei nachgewiesener unrichtiger Anwendung der Theilsetzung über die Frage, die Immobilien d. dritte in natura zu konferiren.

Appellat Johann Blaufuß nahm sofort nach Zustellung des gegnerischen in einer von Anwalt zu Anwalt zugestellten und eingereichten Erklärung das Präjudiz der Collation in Betreff auf Grund des art. 866 C.C. zu Gunsten d. dagegen die Collation des dritten des Anschlagpreises mit 283 fl. zwar, die Beurtheilung nach Taxe oder Verkauf aber dagegen, wie auch der dritte, in Anwendung des art. 866 d. 956 C.C. zu.

Appellant erhob hiergegen Berufung. Er rügte in der Appellinstanz zunächst, wie in erster Linie gegen die Theilsetzung bezüglich der Frage, ob verlangte, daß der dritte der streitigen Immobilien nach art. 928 C.C. auf dem Tage der Klage, d. 5. September 1861, mit aber vom Betrage des Erblasser in zu ersetzen habe, und subsidiarisch bei nachgewiesener unrichtiger Anwendung der Theilsetzung über die Frage, die Immobilien d. dritte in natura zu konferiren.

Appellat Johann Blaufuß nahm sofort nach Zustellung des gegnerischen in einer von Anwalt zu Anwalt zugestellten und eingereichten Erklärung das Präjudiz der Collation in Betreff auf Grund des art. 866 C.C. zu Gunsten d. dagegen die Collation des dritten des Anschlagpreises mit 283 fl. zwar, die Beurtheilung nach Taxe oder Verkauf aber dagegen, wie auch der dritte, in Anwendung des art. 866 d. 956 C.C. zu.

Zur Sache selbst ist die Zulässigkeit einer solchen Veränderung

für Kampal nicht in der Ordnung. Blaufuß c/ Blaufuß. delet. 7 Kr.

Frankenthal 16. Juni 1865. L. Kanzleirath

Citirt: einmal Klage und désistement für ihn, wie Anwalt allein, ohne Mitwirkung der Parteien, ist gültig; jedenfalls aber trifft es mit der principalen Verfügung der Collation in Betreff in dieser Beziehung res judicata, so ein entgegenstehendes Urtheil vorhanden. Diese Feststellungen will Martin Gick, das Zurücklassen gar kein désistement vorliegt, ferner res judicata bei der ein Verfügung gar keine Rede sein könne. - Es kommen folgende zur Entscheidung: 1. Ist Urkunde so zu erklären, daß Martin das Verlangen der Collation der Immobilien in Betreff habe lassen? 2. Ist der nachträgliche Antrag des Martin Gick zurückzuweisen? 3. Was soll bezüglich der Kosten in der Feldstrafe erkannt werden?

Gick

b. Anwalt Gulden zugestellt.

Gick

No 1206

Zustellung.

Heute den sechsten Juli
achtzehnhundert sechs und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Gick, k. Anwalt bei d. Appellaten und Mitappellaten Herrn Jacob Blaufuß & Consorten, auf und in deren Namen Carl Martin Baumann, k. Rechtsanwalt dahier und Syndic Appellatenschaft, das Urtheil zu formuliren, befindet sich
Herr Herr Julius, k. Anwalt bei d. Appellaten
Gottlieb Karl Ludwig Blaufuß, auf seinem Theil,

d. Notärs Martini in Kirchheim vom 30. April 1862 z. 9. Septembers
unter Anderem die Kollation in Natur der streitigen Immobilien
weiterhin Appellatenwelches Ehevertrag vom 12. Oktober 182
seiner Ehefrau als Vorschuß zu künftigem Erbtheil mit Vorb
stellung, es jemals in natura in die Masse zurückerstatten, gegen de
Anschlagspreis von 850 fl. weiterhin Summe derselbe in die Ma
lassenschaft einzubringen, ohne Zinsen zu konferiren habe, - ge
wärtig, dass mit den nächsten Hasen Pfallenten drittel diese Immo
in natura unter der Kollation getheilt resp. licitirt werden könne
wo nun der Klagantrag die Appellaten wegen Kollation der streitigen drittel
den Inhalt gegen das Erkenntniß in Appellanten zu gehen wollte wäre
drittel des Anschlagspreises der Immobilien nach dem Ehevertrag
also ohne Zinsen zu konferiren. Durch Urtheil vom 23. März 1864 hat d
k. Bezirksgericht Frankenthal die appellatischen dahingehenden bezüglich
Kollation in Natur, wie auch der streitigen, in Anwendung des art. 8
956 C.C. zu.

Appellant erhob hiergegen Berufung. Er rügte in der Appellin
einhaltsmarke in erster Linie gegen die Entscheidung dahingehend
da. verlangte, da der dritte der streitigen Immo
nach art. 928 C.C. auf dem Tage der Klage i. J. 1861, nicht m
dem Zeitpunkte der Theilung zu ersetzen habe, art. 866 citirt
unter welcher einschränkenden der Entscheidung über die streitigen
Immobilien die streitigen in natura zu konferiren.

Appellat der procurator Blaufuß nahm sofort nach Zustellung der g
schaftsmarke in seinem von Anwalts Anwalts gestellten mündlich
Erklärung das Erkenntniß der Kollation in Natur nach
des art. 866 C.C. zu. Dagegen trat er der auf die Kollation des dritte
Anschlagspreises mit 833 fl. 20 kr. die Zinsen vom Todestage der
Mutter an, - nicht aber auf die Taxation der Immobilien des k. C
treibenden in der Sitzung vom 20. Juni 1865 genommenen Ant
lich: abgeänderten weitergehenden Anträge verfallt.

Partei Gulden bestreitet die Thatsächlichkeit einer solchen Veränd

No. 6 S. 8. Der Kampelmeister in der Armensache Blaufuß c. Blaufuß. delet. 7 d. r.

Freinsheim den 16. Juni 1865. K. Landgericht:

das petitum: es möge ein dies interessement für inju
zu Anwalt allein, ohne Mitwirkung der Partei ermächt
bezeichnet sei; jedenfalls aber sei schon mit der principalen Anerkennung der Kollation in Natur in dieser Beziehung res judicata,
da eine rechtskräftige Urtheile vorhanden. Diese Thatsachen
bestritt Partei Grik, da Wirklichkeit gar kein dies interessement vorlie
ja. Anerkennung als judicata beider nur bedingungsweise geschehen
Anerkennung keine Rede sein könne. - Sie kommen folgende
Fragen zur Entscheidung: 1. Ist Urkunde zu erkennen, dass Partei
Grik das Verlangen der Kollation der Immobilien in Natur
fallen lasse? 2. Falls nicht, weitere Antrag der Partei Grik
zuzusprechen? 3. Was ist bezüglich der Kosten in der Geldstrafe
zu erkennen?

Grik

Pro. k. Anwalt Gulden zu stellen.

Grik

No 1206

Zustellung.

Heute den sechsten Juli
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Grik, k. Anwalt des Appel
laten und Mitappellaten Kaufmann Blaufuß
habe ich Gerichtsvollzieher unterzeichneter, Carl Rudolph Thormann,
die Ladung mit Urtheil vom 16. Juni Appellationsbeschwerde
des Herrn Gulden, k. Anwalt des Appellanten
Herrn Julius Blaufuß, auf seine Schrift,

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Abschrift der vorangeschlossenen Urkunden und Akten zugestellt;

Fürth 1865.

Hasemann

Fürth 39
Reg. 61
Reg. 67

1865.

No. 711. Registrirt zu Fürth am 29. Juli 1865 Tabl. fol. 5 - fol. 6
Fürth am 29. Juli 1865.

Kgl. Landgericht

1 Kreuzer 3 Hyl. No. 5004.

Expedirt 29. Juli 1865

Expd.

Urkunden
in rasen

Expd. 1 K. 3 Hyl.

der Aemter der Firma Compagnie nationale du Canal
dorne compte Hutchinson, Wagner & Cie in Paris &
Mannheim bestehenden Handelsgesellschaft, vertre-
ten durch ihren Chef Johann Heinrich Wilhelm Daniel Wagner,
Kaufmann in Paris wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile
des kgl. Bezirksgerichts für Mittelfranken als Handelsgericht
gesprochen vom 29. September 1864, Procuratorin Frau
Anwalt Glaser, als Zweitenappellantin ——————

gegen

die Aemter der Firma Verteil-Schmitt in Paris
& Firmenfort bestehende Schiffahrts-Gesellschaft, vertreten durch
ihren Chef Hermann Schmitt, Schiffahrtsunternehmer in Firmenfort
wohnhaft, Appellatin & Zweitenappellantin, vertreten durch
Anwalt Grieb.

Anwalt Glaser namens: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, ohne sich bei der Zweitenberufung weiters aufzuhalten & lediglich begründet vorzustellen mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils Recht zu erkennen, daß die Appellantin den sie durch die Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Fürth Landgerichts Handelsgericht gesprochen vom 21. Oktober 1863 & des kgl. Appellationsgerichts vom 3. Februar 1864 aufgelassenen Betrag nicht schuldig sei; ferner die von der Firma Verteil & Schmitt durch Ladung vom 7. August 1863 erhobene Klage als nicht begründet abzuweisen & über die von der Appellantin erhobene Klage erkennend die genannte Firma Verteil & Schmitt & deren Gesellschafter Hermann Schmitt wohnhaft Unter Lieberhaft zu verurtheilen, an die Handelsgesellschaft Hutchinson, Wagner & Cie ferner zu bezahlen: 1. einen Betrag von f 4376. 45 kr in Worten vier tausend dreihundert sechsundsiebenzig Gulden 45 Kreuzer mit Zinsen zu 6% vom 30. September 1863 an; 2. den Betrag von f 750. 55 kr in derselben Landesmünze mit Zinsen zu 6% vom 8. Oktober 1863 an; 3. eine Entschädigung von f 5000 wegen Nichteinhaltung der Vertragszeit, resp. wegen gehabten

wirklichen Pfandrecht d. enthaften Gemeinmal; d. eine Entschädigung von f 2000, als Pfandrechtsverletzung wegen entzogenem Gemeinmal darüber, daß die appellantische Handelsgesellschaft durch den Vertrag d. die Handlungsweise der Appellatin gehindert war, die Waare zu übernehmen; beide Entschädigungsbeträge mit Zinsen zu 6% vom Tage der Klage, 20. August 1863, gegen gleich die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen d. die Kostgabe des Urtheils zu verordnen;

Subsidiarisch: bei Eventuellen zu erkennen, welche nach ergänzender Beweisführung durch das damit zu commettirende bzl. Landgericht dahin sich auf Grund der gegen den kantonalen stattgehabten Contestation ferein auf Einholung des Handelsbuches desselben über den wirklich stattgehabten Betrag d. enthaften Gemeinm, welchen der Appellantin durch die Nichterfüllung des Vertrages von Seiten der Appellatin d. ihrer Handlungsweise erwachsen ist, in einem auf das Ganze bzl. Appellationsgericht zu hinterlegenden motivirten Gutachten aufgeklärt haben.

Weiter subsidiarisch: der Appellantin Rekurs zu ertheilen, daß für den Appellaten resp. ihren Chef Hermann Schmitt der Eid deferirt, er solle schwören, ob es nicht wahr ist, daß ihm bei Abschluß des Vertrages vom 16. März 1863 erklärt worden ist, daß unter den Rückschickschäden sich manchmal solche befinden, welche äußerlich nicht sichtbar, welche aber über einen mehrjährigen Gebrauch erhalten d. ihm gesagt worden, wie er sich dabei zu verhalten, nämlich diesen Anstand durch Abreiben mit einem feuchten Lappen zu entfernen habe d. daß, wenn sich dieser Fehler nicht beseitigen lasse, es die Fabrikanten übernehmen, damit sie gegen Gebühr d. neue Ringe nachsehen würden d. daß unter dieser Bedingung der Vertrag abgeschlossen worden?"

Weiter subsidiarisch: die Klage der Appellantin, soweit sie auf Forderung von f 750. 55 Cts gerichtet ist, als gegründet zu erklären d. demgemäß die Appellatin zu diesem Betrage nebst Zinsen zu verurtheilen, dagegen die Klage der Appellatin, soweit sie auf Forderung von f 1132. für die in Rauchfarm

Rolle 5004 Kostenrote für expeditur.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die unter der Firma Gebrüder Schmidt & Comp. in Paris & Firma Gebrüder Schmidt, bekannte Gummischuhfabrik, vertreten durch Herrn Chef Hermann Schmidt, Gummischuhfabrikanten, in Firma ansässig, Appellatin, d. Incidentappellatin, gegen

die unter der Firma Compagnie nationale du caoutchouc souple Hutchinson, Wagner & Cie in Paris, Klagtheil bekannte Handelsgesellschaft, vertreten durch ihren Chef Herrn Heinrich Philipp Daniel Wagner, Kaufmann, in Paris wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile der 6. Zivilkammer des Handelsgerichts des Kantons Zürich, als Handelsgericht präsidirt, vom 29. September 1864 d. Incidentappellatin.

durch Urtheil der 6. Appellationskammer vom 26. Juli 1865 rechtshängig d. Incidentberufung vor vorliegendem Appellationsgericht zu Recht erkannt. – Cause sommaire. –

	Tax.	Rappen	Franken	Rappen
1. Appellationsbestellung	67	–	41	– 06
2. Postporto	147	4	40	– –
3. Rolle	–	2	20	– –
4. Avanzir vom 10. Mai 65	–	–	41	– 06
5. Avanzir vom 16. Mai 65	–	–	41	– 06
6. Anzeigeblatt vom 15. Mai 65	–	–	07	– –
7. Actenz 12 Rollen	70	1	24	15 12
8. Kopien von 22 Bgl. à Fr. 72	72	3	01	7 36
8. Vertagung vom 6. Juni auf 17. Juli	–	–	07	– –
9. Anzeigeblatt vom 17. Juli 1865	–	–	35	– –
10. Rückruf von der Rolle	–	–	32	– –
11. Vertrag v. 17.5.-13. Juli über 5000 Fres	–	–	–	25 12
12. Rückruf zum Druck	–	–	32	– –
13. Qualitäten 6 Bgl. à Fr. Fr. 28	–	1	28	6 18
14. Minute	–	–	28	– –
15. Kanzlei	–	1	43	– –
16. Kanzleibüro 2 Tage à 2 Myr. = 4 Myr.	–	5	36	– –
17. Porto & Korrespondenz	–	5	36	– –
18. Avanzir p. d. e. gu.	–	–	41	– 06
Kostenrote	–	–	07	– –
		f	31 00	54 42
			54 42	
			85 42	
			5 36.	
			90 6.	

ab d. 16 et 17 zu streichen

Zweibrücken den 7. August 1865

Genehmigt

Bleiben

Thorlan unterfertigte Kosten festgesetzt auf den
Betrag von achtzig Gulden fünf
Kreuzer. Zweibrücken den 12. August 1865.

der Kanzlist des kgl. Appellationsgerichts:
resp. der gerichtsmäßig Taxirt:

Verh. v. 26. Juli 1865.

Nr. 5004.

Ordnung eine

Die unter der Firma „Compagnie nationale d'accouchement" couple Hutchinson, Wagner & Cie in Saarbrücken domizilirende Handelsgesellschaft, vertreten durch ihren Chef Johann Heinrich Wilhelm Hutchinson, Kaufmann, in Saarbrücken wohnhaft, Appellantin, gegen einen Urtheils-Akt des Friedensgerichts zu Saarbrücken vom 2. Januar 1864, Gerichtsschreiber Glasser vertreten;

gegen

die unter der Firma „Verdeil & Schmidt zu Saarbrücken domizilirende Handelsgesellschaft, vertreten durch ihren Chef Hermann Schmidt, Kaufmann, in Saarbrücken wohnhaft, Appellatin, Gerichtsschreiber Glück vertreten.

Die Klage der Chefs der appellantischen Firma, Hermann Schmidt, vom 16. März 1863 mündlich bei der appellantischen Firma 12,000 Francs silbergute, Pinselatten und Leinwand bestellt, wovon 1000 fr. Leinwand geliefert, 2,850 fr. Pinselatten und Juni, 1850 fr. Waare zurückgeschickt worden, - für den Restbetrag von 6,300 fr. Verdeil und Schmidt den Accordmund Lieferung zu Lini anhängig machen wollen;

Die beklagtische Forderung besteht darin, daß sie die Lieferung Muster in Amerika zu Ehren, zu welchem sie drei Exemplare zum Zweck der Factura, welche von Lini verschmutzt worden;

daß ferner der appellatischen Firma aber Reklamationsbriefe Archiv sind werden, Pinselatten Lang und die Farbenlieferungen wurde;

daß Herr Hermann Schmidt mit der appellantischen Firma Vergleichsverhandlungen vom 16. März 1863 in Person der Firma Verdeil und Schmidt bestätigt, dabei aber widerrechtlich behauptet worden, daß Beklagte Waare, welche

sich fehlerhaft zeigen sollten, zurückgesandt und gegen andere umgetauscht werden, indem ihm namentlich bemerkt wurde, daß der Fall vorkommen, daß Stöcke mit einem weißen Aufschlage sich unter den von ihm zu versendenden Sendungen vorfänden, welche dann zurückgesandt und gegen andere umgetauscht werden sollten;

daß ihm dabei auch Proben gezeigt wurden, da die 1000 Paar [illegible] in Mannheim fertig liegen, welche er für sich und kaufte, jedoch dabei bestimmte, daß dieselben in Mannheim bleiben sollten, um von da [illegible] zu verfügen;

daß derselbe Preis mit factura vom 28. April zu 1100 fl. berechnet und dieser Betrag mit Brief vom 2. Mai 1863 von Schmid nach Abzug von 2% Sconto nach Mannheim eingesandt und zugleich die Anzeige gestellt wurde, von den vor Ende Juni zu liefernden Wickelbatten(?) sofort einen Theil zu übernehmen;

daß diesem Verlangen auch entsprochen und ~~Lieferung und Abliefern gestellt wurde~~ sofort mit factura vom 14. Mai 2100 Paar vorzüglichen Wickelbatten(?) im Gesammtbetrage von 3122 fl 24 kr nach [illegible] gesandt und von der [illegible] Firma ohne irgend einen Anstand angenommen wurden;

daß ferner die [illegible] Firma noch weiter erhielt:

1. mit factura vom 13. Mai 108 Paar im Betrage von — f. 133. 43¼
2. vom 4. Juni 40 Paar im Betrage von ——— 40. 16.
3. vom 18. Juni 100 Paar ——— 136. 30.
4. vom 30. Juni 590 f. ——— 923. 51¼

zusammen: f. 1254. 19¼

und mit dem oben angegebenen Betrage von — f 3122. 24

ergibt die vertragsmäßig die [illegible] prix Summe von f. 4376. 43¼ per 30. September 1863 zu zahlen war;

daß außerdem unterm 16. März 1863 gekauften resp. bestellten 12,000 Stück die [illegible] Firma noch laut Commissionsnote vom 18. Juni 200 f. [illegible] bestellte, welche ihr laut factura vom 8. Juli berechnet wurden;

daß ferner der Schwager von Schmid, ein gewisser L. Noetling

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Mannheim 140 f. erhielt und von den nach Mainz an [illegible] Hochheimer mit Brief vom 24. Juni beorderten 48 Paaren 12 f., zusammen 152 f., so daß von obigen 200 f. [illegible] noch 48 f. bei dem [illegible] sind;

daß mit diesen 200 f. Wickelbatten(?) gleichzeitig noch bestellt wurden: 1. 197 f. an Noetling; 2. 36 f., [illegible] 48 f. per Mainz, — zusammen 233 f.; ferner Gummiwaaren, [illegible], 1 f. Hosen und eine [illegible], welche gleichfalls an Noetling verabfolgt wurden;

daß der Preis für diese am 8. Juli facturirten Waaren im Ganzen 750 fl 55 kr beträgt, zahlbar in [illegible] per 8. October 1863, welche jedoch nicht bezahlt wurden;

daß demnach die [illegible] Firma der [illegible] folgende Beträge schuldet: 1. obige . . . . f. 4376. 43¼

2. die vorerwähnten 750. 55.

zusammen — fl. 5127. 38¼

daß die per Ende Juli noch zu liefernden gewesenen 1669 fl. Schuhe(?), wovon [illegible] bereits beim Vertragsabschluß vom 16. März 1863 angegeben wurde, fertig auf dem Mannheimer Lager liegen und [illegible] noch jene 6300 f. zu liefern sind, deren [illegible] vertragsmäßig mit Ende Juni [illegible] war.

II. daß die unterm 30. Juni facturirten 590 f. Schuhe(?), in 15 Kisten verpackt, am nämlichen Tage in Mannheim aufgegeben wurden und am folgenden Tage – 1. Juli – in Zweibrücken eintrafen, von wo sie nach [illegible] gebracht, von der [illegible] aber nicht angenommen, vielmehr auf dem Frachtbrief bemerkt wurde, daß solche an den Versender zurückgehen und [illegible] zurückgebracht wurden, woselbst sie [illegible] bis zum 14. August lagerten, an diesem Tage aber von Schmid in Empfang genommen wurden;

daß mittelst Briefs vom 9. Juli 1863 die [illegible] Firma erklärte, daß sie sich, weil die bisher bezogene Waare schlecht sei, nicht weiter an den Vertrag gebunden erachte, keine weiteren Waaren beziehen und die bereits erhaltenen, soweit solche noch vorhanden, zur Verfügung der [illegible] stelle, [illegible];

daß die Appellantische Firma hierauf am 14. Juli noch keinen Bedarf hatte, daß ihr Werkmeister Duzelburg beauftragt sei, die Waare in Pirmasens zu zeigen und etwaige Geschäfte in Mannheim abzuschließen;

daß dieser auch wirklich am 15. Juli in Pirmasens eintraf und nach Besichtigung der Waare sich erbot, die Geschäfte umzuändern, und jeden Schnitt [illegible], indem er von Duzelburg eine schriftliche Bescheinigung verlangte, die dieser nicht ausstellen konnte, weil er hiezu keinen Auftrag hatte;

daß hierauf die appellantische Firma mittelst Ladung vom 7. August 1863 Klage gegen die Appellantin erhob, um 1, den Vertrag vom 16. März 1863 aufgelöst erklären zu hören; 2, verurtheilt zu werden: a, die bezahlten 1132 fl mit Zins zurückzuzahlen; b, eine Entschädigung von 552 fl zu zahlen;

daß dagegen die Appellantin durch Ladung vom 20. August gegen die Appellatin Klage auf Zahlung von 1, 4396 fl. 43 x; 2, 750 fl und 3, eine Entschädigung von 3000 fl dafür erhob, daß sie gehindert war, ihren übrigen Abnehmern die Waaren anzubieten;

daß hierauf am 31. October 1863 bei dem k. Bezirksgerichte Landau, als Handelsgericht handelnd Urtheil erging, wodurch entschieden wurde, daß die Appellatin unzulässig sei, die unterm 12. Mai verlangten Waaren zu beanstanden, daß dieses aber bezüglich der Sendung vom 30. Juni der Fall nicht sei, weßhalb sie zu dem angebotenen Zeugenbeweis zugelassen wurde;

daß bei der auf eingelegte Berufung und erhobener Anschlußberufung das k. Appellationsgericht durch Arrêt vom 3. Februar 1864 das I. Urtheil zum Vortheil beider Parteien theilweise reformirte, und zwar: 1, zum Vortheil der Appellatin, daß es die Zurückweisung bezüglich der Waaren Sendung vom 12. Mai 1863 für begründet erklärte und dieselben zu dem in erster Instanz angebotenen Beweis zuließ; 2, zum Vortheil der Appellantin daß die Klage der Appellatin, soweit sie auf Auflösung des Vertrags vom 16. März 1863 wegen Verletzung bedungener Verbindlichkeiten gerichtet ist, als nicht gerechtfertigt abgewiesen wurde;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

daß, nachdem nun die Zeugen- und Gegenzeugenverhöre stattgefunden, auf die erkannten Beweise die Parteien [illegible] gegeben hatten, am 29. Januar 1864 bei dem k. Bezirksgerichte Urtheil erging, wodurch die Klage der Appellantin als ungegründet abgewiesen, jene der Appellatin aber als begründet angenommen, der Vertrag vom 16. März 1863 für aufgelöst, die Appellantin im Allgemeinen als entschädigungspflichtig erklärt nach den besondern Instanzen verurtheilt wurde;

2, daß Appellantin gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung ergriffen hat, während die Appellatin dasselbe mittelst Anschlußberufung angriff, weil dasselbe sie gegen den 2ten P. [?] erhobenen [illegible] genommen habe.

3, daß es zunächst nur erforderlich, die Anschlußberufung vor Erledigung der Hauptberufung einer nähern Prüfung zu unterziehen, weil die Ergebnisse von [illegible] selbst sein kann;

daß der vernommene Zeuge Werkmeister bei der compagnie nationale du caoutchouc souple ist, welche eine Actiengesellschaft mit einem Capital von 5000000 francs besteht und eine moralische Person bildet, die an [illegible] Actionäre gemeinschaftlich [illegible] mit Ausnahme [illegible] und die sich selbst einander gänzlich fremd sind;

daß der P. von erwähnt, Werkmeister ist, ein jährliches Salair von 6000 fcs bezieht, [illegible] bezieht, aber seine beste Stellung hat und jeden Augenblick ohne Aufkündigung entlassen werden kann, nicht zu den domestiques und serviteurs im Sinne des Gesetzes gezählt werden kann, indem der Gesetzgeber vernünftiger Weise nur diejenigen verstanden, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einer gewissen Person stehen und deren Gesinnungen unterworfen sein können, als nicht glaubhaft unterrichtet;

daß beider [illegible] einer Compagnie in einem ganz

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zu befürchten hätte, indem solche Schuhe, nachdem sie abgerie-
ben waren, sich als verkäuflich darstellten, dieses auch leicht
bewerkstelligt werden könne, daß aber auch solche zum Verkaufe
aufgestellt würden, die nicht hätten verkauft werden
können;
daß der 2te Z. J., welcher, wie er sagt, den Artikel mit Kaut-
schuk-Schuhwaaren führt, gefunden haben will, daß in 5-6
Kisten beinahe alle Schuhe mehr oder weniger mit einem
gallenartigen Anflug überzogen waren;
daß aber seit der Ueberlieferung dieser Waaren bereits
5/4 Jahre verstrichen waren, daher leicht möglich ist, daß die
in Kisten aufeinander gepackten und in dem Geschäftslager
fest aufgehaltenen Waaren, die zudem bei naßkaltem
Winter auf dem Speicher standen, durch diese Lagerzei-
gern einen Anflug erhalten, den sie sonst nicht erhalten
haben würden;
daß dieß auch durch denselben Zeugen bestätigt wird, indem
er wegen der im untern Zimmer der Appellantin stehenden
Schuhe weit weniger [illegible] fand und dabei be-
durch der Ueberzug an den eingelegten [illegible] weit geringer
ist, worden damit leicht, daß der Anflug der in den Ki-
sten liegenden und von Feuchtigkeit des Ortes, wo die
Kisten stehen herrühren kann;
daß der 3te Z., welcher schon seit dem Frühjahr 1863 Geschäftsfüh-
rer der Appellantin in Mannheim war, erklärt, daß er in
dem obern Waarenlager etwa 5 zerbrochene Kisten gesehen,
allein nur die obern Schichten angesehen und diese mit ei-
nem Ueberzug angeflogen gefunden habe, jedoch beifügt
daß dieser Anflug durch eine einmalige Abwaschung wieder
vollständig beseitigt werden könne, jedoch der
Schuh dadurch etwas von Glanz und Aussehen verliere
daß dieser Zeuge dann angibt, man könne die Waare nicht ver-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

kaufen, ob der [illegible] noch einiger [illegible] herunterbräche
und daß er dieser in dem Mannheimer Geschäfte mehr-
malen vorgekommen, daß man Gummischuhe,
die schon längere Zeit im Geschäfte einer Abnahme
zurückgenommen und umgetauscht ha-
be, sowie daß in dem Geschäfte zu Mannheim solche
schadhafte Schuhe zu jeder Zeit und selbst vor dem Ende
der Saison umgetauscht worden seien;
daß und dieser Zeuge ferner sagt, daß bei den Appellanten
selbst [illegible] Zeugen, welche sich als schadhaft zeig-
ten, zurückzunehmen und gegen gute umzutauschen
da man es solchen Waaren nicht ansehen kann, ob
sie nach einiger Zeit einen Anflug bekommen;
daß der 4te Z. äußert, daß solche Waaren beim Abge-
ben ganz rein gewesen, aber nach einigen Tagen von 2-3
Monaten der gallertigen Ueberzug erhalten und daß auf
die deßhalb gemachten Anzeige die beschädigten Schuhe umge-
tauscht worden seien und seiner Meinung nach würde ein re-
elles Geschäft, schon um seine Renommée zu wahren, Waaren
wie die streitigen zurücknehmen, auch wenn die Reclama-
tion etwas verspätet geschehen sollte;
daß der 5te Z. selbst erklärt, er habe wegen des Schimmelbesatzes
[illegible] keine Erfahrung, aber er würde die Waare nicht an-
genommen haben, weil sie nicht verkäuflich sei;
daß in diesem Sinne sich mehrere Zeugen ausgesprochen, obgleich
ganz unerheblich ist, was diese gethan haben würden, indem
es hierauf nicht ankommt, sondern darauf ankommt, was
bezüglich dieser Waaren Handelsgebrauch ist und wie sich die
Appellantin dabei verhalten hat;
daß der 6te Z. nur seine Meinung dahin ausspricht, daß er die
Waaren, wenn auch nur ein Theil beschädigt gewesen, nicht an-
genommen habe;
daß der 7te Z. erklärt, daß schon durch Galoschen und Filzschuhe
mit Kautschuksohle von der Mannheimer Fabrik bezogen und
diese Waare stets rein gewesen, aber [illegible] aber

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] Apotheker Hirschhorn von Mainz 200 fl. Darlehen [illegible]
[illegible] Apotheker Hirschhorn in Mainz, [illegible] 1863 [illegible]
[illegible] Nölting in Hanau [illegible] 48 fl. an Leonhard Hochheimer in Mainz
[illegible] abgetreten;
[illegible] Leonhard Hochheim 152 fl. [illegible] 48 fl. aus Mainz [illegible]
[illegible] Herrn Glaubrecht mit obigen 200 fl. 105 fl. von Nölting und
36 fl. von Hochheimer in Mainz, [illegible] Hannau, 1 fl. Zinsen
und eine Zahlung von Nölting in Hanau verabfolgt worden
[illegible] Apotheker Hirschhorn 750 fl. 55 kr. [illegible]
[illegible] Hirschhorn nicht nur [illegible] sondern [illegible]
der Apothekerin zu Zahlung abgegeben [illegible] werden
müssen, sondern [illegible] Apotheke [illegible];
[illegible] Verfügungen [illegible] Apotheke [illegible]
[illegible] ohne alle Sicherung zu [illegible] selbe [illegible]
[illegible] Anschlag, mit [illegible] Hausrath [illegible]
mit [illegible], sondern nur [illegible] [illegible]
[illegible] Apotheke [illegible] Apotheke [illegible]
[illegible] Apotheke [illegible] Hermann Schmidt
[illegible] Apotheke [illegible] Hermann Schmidt [illegible]
Teilhaft zu [illegible], um die Konzessionsurkunde [illegible]
Hinzen, Klagers Cie [illegible] zu Lager [illegible]

A. d. G.

Gestalt [illegible] Apothekerin [illegible] Anzeige, [illegible]
[illegible] Anzeige [illegible] Apotheke [illegible]
[illegible], mittels [illegible] Verfügung, [illegible]
[illegible] zu [illegible], [illegible] Apothekerin [illegible]
[illegible] Apotheke [illegible] Verfügung vom 5. Oktober 1863 [illegible]
[illegible] Apothekerin [illegible] 3. Februar 1864 [illegible]
nicht erwiesen sei, [illegible] von der [illegible] Adolph Schmidt
[illegible] 2. August 1863 [illegible] Anzeige [illegible]
genügend abgenommen und [illegible] von der Apothekerin zu
[illegible] Herrn Hermann Schmidt
[illegible] Hermann Schmidt [illegible]
Teilhaft zu [illegible], um die Konzessionsurkunde [illegible]
Hinzen, Klagers Cie [illegible] zu Lager [illegible]

[illegible] Verfügung vom 4376 fl. 43 kr. in Pfandbriefen [illegible]
in Paris in Summen zu 285 fl. mit Zinsen zu 6% vom 30. Dezember 1863 an;
2. Obligationen von 750 fl. 55 kr. in Darlehen [illegible] mit Zinsen zu 6% vom 8. Oktober 1863 an;
3. eine Auszahlung von 5000 fl. wegen [illegible] Darlehen [illegible]
[illegible] Zinsen [illegible];
4. eine Auszahlung von 3000 fl. mit [illegible] wegen
[illegible] Summe [illegible] Apothekerin [illegible]
[illegible] Zahlung [illegible] Verfügung [illegible] Apothekerin
[illegible] Apotheke [illegible] Hermann Schmidt [illegible]
[illegible] Zinsen zu 6% vom 30. August 1863;
Zugleich die Apothekerin zu den [illegible] Konzessionen zu
[illegible] und die Erklärung der Konzessionärin zu vernehmen.

Nachträglich: Zwei Apotheker zu ernennen, welche [illegible]
[illegible] Verfügung [illegible] damit zu kommissarischen
[illegible], [illegible] sich [illegible] zu [illegible] Apotheke
[illegible] Verfügung, sowie auf [illegible] der [illegible]
[illegible], über den [illegible] Bericht [illegible]
[illegible] Gutachten, welche [illegible] die Apothekerin [illegible]
[illegible] Abtretung [illegible] Apotheke [illegible] Apotheke
[illegible] Gemeinde [illegible], [illegible] Apotheke
[illegible] Apotheke [illegible] Gutachten [illegible]
[illegible];
weiter [illegible]: der Apothekerin Schmidt zu [illegible],
[illegible] sie der Apothekerin [illegible] Hermann Schmidt
[illegible] sie [illegible], [illegible] Apotheke [illegible]
[illegible] Hermann Schmidt [illegible] 30. März 1863 [illegible]
[illegible] worden ist, [illegible] der [illegible]
[illegible] Gutachten [illegible]
[illegible] Apotheke [illegible], welche [illegible] über [illegible]
[illegible] Gutachten [illegible] [illegible]

gewiß er sich dabei zu verhalten, nämlich diesen Auftrag durch Abreiben mit einem Gerbereisen zu entfernen habe und daß, wenn sich dieser Fehler nicht beseitigen lasse, er die fehlerhaften Schuhe zurücksenden solle, damit dieselben gegen gute und fehlerfreie umgetauscht würden und daß jede andere Verwendung der Waaren ausgeschlossen würde."

und subsidiarisch: die Klage der Appellantin, soweit sie auf Zahlung von 750 fl. 55 kr. gerichtet ist, als gegenwärtig zu erklären und demgemäß die Appellaten zu diesem Betrag nachzuzahlen zu verurtheilen, dagegen die Klage der Appellatin, insoweit sie auf Zahlung von 1134 fl. für die in Verzug gerathenen 1000 Paar Schuhe gerichtet ist, pure abzuweisen und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere zu verordnen

Hinterlegt bei der Verhandlung v. 17. Juli 1865.

Rolle 5004. Urtheil v. 26. Juli 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

die unter der Firma Verdeil-Schmidt zu Paris und Pirmasens bestehende Schuhfabrik, vertreten durch ihren Chef Hermann Schmidt, Schuhfabrikanten, in Pirmasens wohnhaft, Appellatin u. Incidentappellantin,

gegen

die unter der Firma: Compagnie nationale du caoutchouc souple Hutchinson, Wagner & Compagnie zu Paris und Mannheim bestehende Handelsgesellschaft, vertreten durch ihren Chef Johann Heinrich Wilhelm Daniel Wagner, Kaufmann, in Paris wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, als Handelsgericht sprechend, vom 29. Dezember 1864 u. Incidentappellatin, durch den k. Advokat-Anwalt Golsen vertreten.

Z. L. daß Partin [illegible] durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, als Handelsgericht sprechend, vom 31. Oktober 1863 u. durch arrêt des k. Appellationsgerichts vom 3. Februar 1864, das erstere durch Akt des k. Gerichtsboten Rettig dahier vom 23. November 1863 u. Akt des k. Gerichtsboten Hasemann vom 27. Mai 1864 u. das letztere durch Akt des k. Gerichtsboten Hasemann vom 7. Juni 1864 der Appellantin signifizirt, beide Urtheile also in Rechtskraft erwachsen u. selbst durch Cassationsrekurs nicht mehr anfechtbar, – jeden in diesen Urtheilen näher präcisirten Beweis durch Zeugen u. Experten zugelassen wurde;

daß das Haupt- u. Gegenzeugenverhör am 12. u. 13. Juli 1864 vor dem kommittirten k. Landgerichte Pirmasens statt hatte u. daß die in gesetzlicher Weise durch dasselbe Landgericht ernannten u. beeidigten Experten Apotheker Roth, Kaufmann Wilhelm Wery u.

Kaufmann Karl Bruch, alle in Freibrunken beschäftigt, aber den weitläufigen apparatischen Operationen fremd, wohl motivirtes Gutachten am 13. August 1864 auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichts deponirten;

J. E. daß die Reproche gegen den Gegenzeugen 2, Justus Schönberg, mit Unrecht verworfen wurde u. daß deshalb Partie ... incidenter appellirt;

J. E. daß Zeuge zur Reproche Folgendes deponirte: „Ich bin als Werkmeister bei der Partie Golsen u. habe dafür ein jährliches Salair von 6000 frcs zu beziehen; meine Stellung ist keine feste u. ich kann zu jeder Zeit ohne Kündigung entlassen werden, ich wohne überdieß unentgeltlich in dem Fabrikgebäude;

daß der erste Richter nun motivirt, daß, wenn auch in der Qualität als Werkmeister ein näheres Verhältniß zur Gegenpartie hervortrete, doch solche Personen bei den heutigen Verhältnissen des Handels u. der Industrie für Kapitalisten u. Fabrikherren von hohem Werthe u. bei geringerer Brauchbarkeit unentbehrlich u. deshalb auch in specie ein die Glaubwürdigkeit des Zeugen beeinträchtigendes Abhängigkeitsverhältniß nicht anzunehmen sei, wobei das Urtheil a quo Dalloz, répert. Enquête № 489 bis 502 zitirt;

J. E. daß die heutigen Verkehrsverhältnisse unmöglich zur Folge haben können, daß der an sich klare Wortlaut des Gesetzes, art. 283 C. d. pr. heute anders verstanden werden müsse, als er zur Zeit seiner Abfassung verstanden werden wollte u. ehe die heutigen Verkehrsverhältnisse eintraten, verstanden wurde;

daß serviteurs et domestiques reprochable Zeugen sind u. daß Gegenzeuge 2 evident zu dieser Kategorie gehörte da er der ständige Arbeiter der Appellantin ist u. im Hause der Appellantin wohnt;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

J. E. daß der zufällige Umstand, daß Appellantin aus einer Aktiengesellschaft von 5 Millionen francs sich konstituirt u. eine moralische Person ist, die ein für alle Aktionäre gemeinschaftliches Hauswesen mit Wohnung nicht besitzt u. die naturgemäß nur die zum Betriebe des Geschäfts nothwendigen Fabrikgebäude u. Räumlichkeiten gemeinschaftlich haben können, – die Appellantin nicht günstiger als jede andere Privatperson, die für sich eine Fabrik betreibt, stellen kann u. daß sicherlich Schönberg reprochabel sein würde, wenn er der Werkführer eines einzigen Fabrikanten wäre u. bei demselben in dessen Fabrikgebäude wohnte; daß commis de magasins, même d'un plus élevé rang doch schon reprochabel sind; vgl. arrêt C. Rennes, 30. Juli 1840 Sir. 40-2-338, Dalloz, 40-2-246: (arrêt C. Douai, 20. Mai 1847 (: Sir. 49,2,65. Journ. du Pal. 1847, II, page 228, Journard c. N. J. :), – um so mehr also diejenigen reprochirt werden können, die noch dazu ständig im Hause der betreffenden Partie ihre Wohnung haben;

J. E. daß bei den heutigen Verhältnissen auch jeder Knecht, jede Magd unentbehrlich ist, also nicht die Rücksicht auf Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, sondern nur die Frage maßgebend ist, besteht das Abhängigkeitsverhältniß als serviteur et domestique oder besteht es nicht?

daß nun aber Zeuge mit seinen Worten ein Abhängigkeitsverhältniß dokumentirt u. daß bei einer sofortigen Entlassung oder Kündigung dem Zeugen es schwer fallen dürfte, eine andere Stelle als Werkmeister zu erhalten, da in ganz Europa heute höchstens 4–5 Caoutchouc-Fabriken sich vorfinden;

Fr. zum Grunde der Versuche daß Bier nachgelassene Lawrence fast Voll-
ständigste gesichert über Prüfung in jeder Hinsicht Friedl Grundbesitz

Zum Lawrence Satz I. dass gesagt: daß Bier weil die am 12. Mai 1863
abgesandten und am 20. Mai in Lawrence angelangten, als nächsten
am 30. Juni 1863 abgesandten und 8. Juli darauf Lawrence ein,
gut offenen Fässer kaum merklichen Unterschied, sondern neu
neuen Fabrikation offenbar leiden, worauf dabei besonders Rücksicht
nehmen Lager weiß sich überzeugen, trotz allen Abrei-
bens dieser Nebenfrage weiß ich nicht und wird nicht
unerheblich und nachdenklich wird, – daß neue Allen Vorzügen
neue und die Fabrikation zu würdigen ist;

A. Ergebnisse der Prüfungen:

Fr. daß sich die Prüfungen obigen Lawrence vollständig ergeben,
gen; daß sie nämlich bewiesen:

1. Prüfung 1, Kaufmann Seelmann Lawrence sämmtliche
Fässer entnommen der Lawrence Fabrik entgegen und bezeugt,
daß die Waare gewiß nicht an Qualität verloren hat, aber un-
verändert geworden ist. Die Fässer sind so wenig gekocht, werden
nicht durch weich, eher rauh als brüchig; es ist die Rede Fässer unter
Fabrikation, das von neuem nicht immer gut werden
ist und dieser neuen der Fabrikation, nach 8–10 Tagen gezeigen muß,
wenn nämlich nach dieser Zeit der Fass noch vollkommen rein und
schwarz ist, so tritt später der Schwefel nicht mehr hervor.

2. Prüfung 2, Dasenberg (vorgeschlagen); die Fässer sind in allen Fäs-
sern gut befunden, aber nicht mehr (!!!) bestätigt und sind alle (!!!)
vorhanden; nur sind die stärker bestätigten von geringerem
Werthe und neuen weniger markant worden; die Fässer aber
die nur leichten Anflug (!!!) haben, halten ihren Inhalt (!!!)

unbestätigt (!!!) und ganz neuen eingeworfen Werthe (!!?) (!!)
für mit Hilfe geschätzter Fässer, wie die Herr englischen, kann
Lawrence weiß werden abermals Folgen.

2. Prüfung 3. Werdel: „Fässer die Qualität der ange-
kauften Fässer abgesetzt, ebenso der nicht angenehmen,
nur wenig in etwas neuen Fässern. Besser neu Werkzeug."

4. Prüfung 4, Krohn Bor Delfts, besprüft, mit dem Lawrence,
mich zu Falkenmissen, die Verbesserungen von Schwefel beige-
mischt worden, mich zu sein, da Bier neue Qualität
in Glas; wie aber der Verbesserung in Trockenstu-
ben in einer Hitze von 140 Grad Celsius Verände-
rungen worden wären, da die Fässer nicht überall in dersel-
ben Maße Fässer befanden, die Austreibung des Schwefels
nicht überall gleichmäßig und dann nicht gehörig vermöchten
Fässer der Schwefelausflug nachtheiligen, deshalb sie sage,
da zz – erklärt dann, daß Fässer nicht bemerklich fühlbar neue,
gebrannte Schwefelgeruch die innere Qualität z. nicht war,
ändern und daß mit einer Prüfung nicht die äußere Qualität
darunter nicht leide, wenn der Schwefelgeruch nicht zu stark
ist; dann ein leichter Anflug kann auf vorsichtige Weise mittelst
Anwendung einer warmen Lauge nachträglich entfernt
sogar werden, ohne daß der Inhalt im Fasse leidet. Nicht jeden
warmen Körper kann diese Entfernung des Schwefels gestatten;
nur darf die Lösung dann Alles nicht so stark gerieben werden,
daß dadurch Wärme erzeugt wird, die den Einfluß Klebrig
macht und die Anklebung des Schwefels erzeugt. Die Wärme der
Hand genügt, um diese Anklebung hervorzubringen."

5. Prüfung 4, Krohn Bor Keller, schätzt die mit Schwefel angeblasen

nen Schafe auf 8- 10 Prozent des Gesammtgewichtes, z. B. sagt damit: „die Qualität der Waare wird durchaus schlechter, „Häute die Waare wegen vieler Klauenflecken Fehler z. „möglich weise reduziren."

6. Zeugn. J. Kaufmann Krieger von Stuttg. erklärte während des Zeugenverhörs dem H. Schmidt, der falsche Thatsachen, angeblich von Schafen von Zeugen beweisen wollte: „Ich anerkenne kein, da für mir „von der Fabrik günstig äußert werden z. ich daher verlieren „würde, wenn ich sie anerkenne."

7. Zeugn. 8. Schäfer Mayer von Plieningen, der jährlich 1000 Thaler einschlägt, hatte auch falsche bei ihm weiß gewordenen Schafe z. sagte bei: „die Waaren hatten bei ihm weiße Flecken, „waren" Zeugen waren aber so glücklich, ihre Namen abzufragen.

8. Zeugn. 10. Fabrik Schrecht „bekommt in der Fabrik öfters vor, daß die Schafe weiß werden, die einen weißlichen Fleck „oder sonst. solche weiße Flecken vorher gehabt z. wieder „weiter wären anfangen zu fressen und wurden, wieder Schafe, die zum ersten Male gebleichen werden; es kommt nun vor, „daß beim Waschen Flecken der Fabrik gemeldet wird, „wenn nun mit der Hand beim Waschen zufällig gegriffen wird z. daß dann dieser Fleck der Fabrik beigemessen wird. Diese werden allgemein „Qualität des Fabrikates gesetzt z. sagen, wie glaube, die Kaufleute, „wenn Zeugschlüsse auf Zeugen."

9. Zeugn. Wasch Glaubs Europa Bor Belegt Zeugn. 4, „daß „wenn gewöhnliche Schwefelblumen der Fabrik Schwefelungsprozedur vorgenommen worden wären könnten z. daß Blumen Schwefel „Qualität nicht leidet; daß Bleiweiß schon nicht zu warten

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

„Kaufmann Fabrik habe ihren Haus nicht vollständig wieder „holen, will ich nicht widerstellen."

Zu Beweis nun aber noch die Deponirenden Zeugen kommen, als:

1. Zeugn. 1, Frau Bon Tuttlingen, derselbe einen Fleck die Schafe nicht Schwarzen Farbe z. wirkt Deleg. nicht sah:), Schildwirth Arbeiter Weiße Waare Besichtigung Fehler constatirt, sind der Meinung Glaubt Kalk Schwefel beigesetzt z. erklärt sich gegen dieses, da Brein Essig der Wolle schadet, nur weiße Besichtigung, aber zu viel Besichtigung von Schwefel vorliegen, indem der Arbeiter in seinem Zeugen Schwefel bestreut. – Beweis, daß Fabrikate nicht falsch indifferenten Stoffen, Glaubt, Kalk, Schwefel, wie Zeugen Zeugen, nach der Fabrikation einige Monate Gerüche haben, kommen, aber nach einiger nur so bald nicht bemerkt werden. Zeugen Gerichtlich eigenen Caoutchouc-Atteste die Erfahrung genommen, daß Bleiweiß der Schwefel bald nachtheilig. daß in derselben Behandlung Waaren nicht oder wenig erkennen, nach nachdem Zeugen wünschen die Fabrikation oder nachstehenden Arbeiten.

2. Zeugn. 2, Kaufmann Fabrik von Zeugen, seit seit 15 Jahren englische Artikel Schafen nur einige Male wegen Bein oder weiß waren weiß wurden, sie reklamirt nie, weil sie unbedeutend! Zeugen sein oben Waare eingetroffen der Fabrik Gich die Sendung vom 20. Mai, sind keine alle Schafe nicht oder wenig weiß angelaufen z. sagt dann: „diese Waare ist kein unverkäuflich, kein verkäufliche Waare z. ist würde dieselbe unbedingt verlieren, da nach Gutachten griffen man bei einer Sendung nicht „gehen von der glatten sondern, bunten eine ganze Lieferung selbst man wenn der Anfang geringer wäre, also schlechte angeben

„fass würde nicht die Waare als nicht zumessbar i. Zumarkt käuflich be-
„zeichnen. Infolge dessen die Fassung vom 30. Juni 1863 im letzteren
„Theile sich so darstellt, wie die andere angeführte, abermals
„Fassänderung nöthig, um klar auszudrücken, als Zumarkt käuflich dasjenige
„zu bezeichnen, was nicht verkauft, sondern ein Theil der Sendung,
„dann nicht marktäglich ist."

2. Zeugt. 3. Rampacher, früher technischer Direktor der Appellan.
in Mannheim, sah Schreiben der Fassung vom 10. Mai, d. nächstin,
„selben als von einem Uebergange angesehen, dagegen, dass sie
„Zumarkt käuflich macht; erst das Schreiben der Fassung vom 30. Juni
d. Jahres diese Fassung wesentlich verändert als Zumarkt käuflich.
Zeuge sagt bei, dass, wenn so übergegangen sein sollte, niemals einem
Barken Hülsenfrüchte ausgeschlossen worden, der Anklage bestätigt wor-
den können, später werden der Einsender der Barke etwas in Glanz
d. Ausfassen. Das normalige Ausschlussmittel sei Asche mit der
„Ueberwenigen Theer, allenfalls ganz Barkirten Salzsoffen, allein
„immer wird der Barke haften d. an Glanz d. Aussehen etwas verlieren".

4. Zeugt. 4, Kaufmann Jäckel von Landau: Seit 15 Jahren
Kirchhofs-Steinen d. erklärt beide Fassungen für nicht marktäng-
lich. „Der Zeuge sagt, in malerischer Hinsicht sei dasjenige, was jetzt
„unter Ausschluss die Partie Gips, die ganze Fassung gar ausschließen,
„müsse aber nur die Schattenpartien ausgeschlossen d. eingelassen."

5. Zeugt. 5. Kaufmann Decker von Landau: Sie habe die gröss-
ten Kisten Jahre gefasst d. es würde diese Waare nicht unmög-
lich, da sie nicht zu Markt käme ist; dabei würde es die ganze Fas-
sung verändern d. nicht die Schattenpartien ausschließen. Zeuge fasst
seit 10 Jahren Gummi-Salzsoffen; seine würden nicht ausgeschlossen.

6. Zeugt 6. Kaufmann Haff von Ludwigshafen, sah die Waare
d. müsse gegen das Braun helle Waare nicht marktäglich; nachdem
nur Ausschluss würde, wenn uns nur ein Theil der Waare betroffen
„betroffen gewesen, abgewaschen sein, die Annahme ganzen

„Sendung je nur weisen. Zeuge nennt beide Exemplare vom
Mai und Juni als nicht marktäglich.

7. Zeugt. 7, Geschäftsführer Böckler von Landau,
sah beide Sendungen d. müsse die Waare als nicht zu-
„käuflich bezeichnen, da die beschädigten Säcke nur um
„geringen Preis marktgängig können d. nicht passen,
„passen beschaffenheit einige Theile der Sendung die ganze Sendung
„nicht annehmen würde".

Der Käufer des Zeugen bezieht blos Waare von Ge-
bürg i. Mannheim d. die Waare kann immer rein
Trotzdem kommt „stark vor, „stark, wenn unsere Bota-
saison die Waare mit Blumen gelegt d. ungarbota
„mäßig verpackt würde, die Kräuterbüsche mit polsam
„gelblichen Anflug übergossen war d. gerade sehr stark";
nach Lagerzeit würde nicht mehr reklamiert, sondern solche
Sache zu wohlfeilen Preisen marktäglich bleiben. Der Zeuge
sah nur nach 2-3 Jahren der Kräuter würde d. brüchig.

8. Zeugt. 8. Kaufmann Zollenowski Stern, früher Chemi-
ker, sah beide Sendungen d. bemerkt: „der Anklage ist der wägbaren
Theil; unter Kegel wird Theil der Kräuter bei-
„misst, um passmäßig d. schön zu machen; mit Lager verändert
„sich das wirkt aber wegen der Trockenheit der Jahreszeit
„Vorsichtigkeit".

B. Vergleichung der Expertise:

Die beiden Experten gemäß d. gewissenhaft sich darin in den
einzelnen Theilen d. folgendes Resultat hervor:

Zumarkt käuflich sind nach der Sendung vom 10. Mai in Betr: 1763 Theile
„ Beylagen „ „ „ „ 30 Juni „ 465 „
zus: 2228 Theile

Marktäglich sind nach der ersten Sendung: 899 Theile;
„ Beylagen nach der zweiten: „ 125 „
zus: 1024 Theile.

Z.Z. daß die Exporten diejenigen Fässer als zollamtlich begleitet bezeichnen, die Fässer der Sorte, Faille française genannt, die Fässer der Sorte, Faille française genannt, Schmuggelfässer, übergegangen wären, darf zugegeben werden, daß die Fässer der Sorte, Faille française genannt, nicht zollamtlich begleitet, jedoch in Übereinstimmung mit der Deklaration der Exporten als solche bezeichnet worden sind, daß also nicht mehr als zollamtlich angenommen werden kann."

daß dem Antrage in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Sachverständigen nicht mehr als zollamtlich begleitet angenommen werden kann, weil alle als zollamtlich begleitet bezeichneten Fässer geprüft sind, daß kein Präparat in denselben als gute Ware angenommen wurde."

daß die Exporten selbst bei der Natur der Sache, die Qualität der Ware nicht beurtheilen können, die Ware als zollamtlich begleitet annehmen erklären, weil bei einem Fasse, wie dem der Sorte, Faille française, Gink, die Güte der Ware in der Einfüllung zu finden sind, dann sie die Ware als Ware guter Qualität nicht bezeichnen können. Durch die Sorte Gink die Fässer vom Lande nicht unterschieden werden, so würde selbst das Anlegen mit Farbe, wodurch Fässer nicht unterschieden werden können, mit der Deklaration der Exporten, mit der Einfüllung der Exporten folgen."

Z.b. daß die Exporten sich zu der Konstatirung, daß Bürger den als zollamtlich begleitet angegebenen Fässern Proben entnommen, die schon einen Verlust zeigen, der jedenfalls mehr als der wenigen Tropfen, was wird" z. daß daß Klägerin den Exporten dadurch daß die Ware beider Sendungen keine marktreine sei, unmöglich als einen Fabrikationsfehler sich, welcher Ware unverkäuflich, sondern zum Preise z. unverkäuflich wird.

Z.b. daß Exporten sich zu einer Untersuchung der Exporten mittels einer mikroskopischen z. chemische Untersuchung erbietet, welche vorgenommen, daß selbst Fabrikationsfehler erklärt, wenn daß darauf das Anlegen z. die Fässer der Ware zollamtlich begleitet wird, daß dem Inhalt, Größe, Beschaffenheit, Preise der Ware als unverkäuflich anzunehmen wäre, - z. daß der Inhalt der Fässer, die nicht zollamtlich begleitet, daß die neuen Fässer, welche am 1. Juli 1863 in der Masse genommen, zu 6 Fässer gültigen 6 Fässer, die Fässer, welche dem Zeugen vorgelegt, alle Faille française genannt, Protokoll Nr. 6:)

Zum Beweisthema II:

Z. Zeugenbeweis des Beklagten:

Z.b. daß Zeuge J., Kaufmann in Lucka, während 1863 Kommissionär für die Firma war, die Korrespondenz besorgte; daß diese genügend sei, daß die am 20. März 1863 angelangten Fässer Lucka, was er der Verpackung der Exporten folgte, daß aber die Fässer Exporten war keine Fässer folgte;-

daß der Zeuge sämmtliche Fässer betreffend der Zeugin Meyer mit seinem Vater abgeredet z. auf Lager in der Art kennen, daß das Lager vollkommen Verkehr über die Fässer nicht statt hatten konnten; daß dasselbe bestätigen auf die Exporten seit 14 z. unter Zeugnis; daß Zeuge gesprochen, daß Fässer angelangt 1863 Firma Gink sagte, daß die Fässer mit der Firma angelangt z. Zeuge daß Gink sagte, daß die Fässer bestätigte, dieselben sehr stark angelaufen sind z. Zeuge daß Gink sagte, daß die Fässer mit Firma Golsen streiben sollen; daß der Zeuge jetzt die Fässer bestätigte, dieselben sehr stark angelaufen sind z. daß Briefe mit Firma Golsen streib.

Z.b. daß diese Zeuge nicht glaubwürdige sei, daß er während der Zeuge bei Firma Gink war z. z. die Konkurrenz gesprochen hatte.

Z.b. daß die Zeugen J. z. Johann mit Bau, mit Firma Gink in Braunsheim wenden Firma Golsen, sind. Bauer Anstellung abgegangen war, Zeit der Verhandlung bezüglich der

schon unterwirft würde; daß sie lagerniren:

Hauptz. 9, Starkow der Karte Golser: „Starkmacher Howell u. Schmidt sprangen zur Schranzösisch, kam tüchtig u. Howell sagte, kann nimmermehr weiße Schafe war, bis nächsten nicht mehr weiß, schwärze rabeiben, bis jüngsten weiß, bis weißen, Sollen zu, pinkpinken. Howell machen ein Kinderreise Gesichter, lachelang u. sagte, daß man damit die Schafe reiben.“

Hptz. 10, Karte der Fabrik der Karte Golser: „Howell war langen tüchtiger sonders in Kinderlachen, bekannten H.Z. Gin reisender, womit er einen weißen Angelnäsen Schafe wischte u. der Karte Gick sagte, daß heißt Angelnäsen Schafen Sollen noch machen, der Angelnäsen Sollen aber zu pinkpinken.“

Z.6. da Bestimmung der Karte Gick instruirt u. vertrauenswürdig darüber war, daß unser H.Z. Schafe heißt Angelnäsen Schafe bloß abzuschreiben u. nicht zu reklamiren u. die im Fälle 1863 der Starke Angelnäsen Schafe zur Verfügung gestellen;

das Bild der Karte Golser darüber einen Farbenton trocken, weiß erbringt, mit welcher narrowise Lein u. sowohl die Prozedur u. das Resultat dieser Versuche der Forderung doch wieder zu b II gar nicht darstellt

Z 6. das Baar nicht trotz den einzigen Abweichungen der Nummer sub II strikt geführt ist

Z 6. nämlich, daß B einer Jagung 1 Seel von Karte, so Ausfallant Leute, daß Karte Gick den Plusen Posting nicht bekannt habe, da jeder, der mit der Waare bekannt sei, den Fabrikationsfehler sofort erkennen könnte; daß Abzeichnung über die Karte Gick zum ersten Male mit diesem Artikel sich befasse B. etc. mit der Waare nicht bekannt war u. daß Gänze, der in vielen Geschäftsbezeichnungen zur Karte Golser steht, darin zu mehr der Benennung sich Schafe nicht einer spitzen Landungen zu rechnen u. liegen der Art, die nachgesehen worden sind u. nicht darum alle zusammen

/: enkartia Golser :/, wobei gar nicht gesagt wird, von welcher die Lösung dieselben sein müssen, denn sie in der Zeit der Lösung nicht limitirt.“

Z 6. daß, wenn Hz.Z. Duseberg sagt: in Stammbuch Schafe bei seiner Ankunft einen so blauen Anflug gehabt, daß die Karte Gick sogleich nach Stammheim gesandt, es zu zeigen, sollen damit Schaft nachgeht, ebenso nachdem Abfangigkeiten Verhältnis darzutun bekannt, oder ob nun über solche Gewissenlosigkeit nicht indignirt sein soll, da Starkschafe Howell ja gerade der Karte Gick sagte, daß sie heißt Angelnäsen Schafe sofort abreiben, als nicht daß Schalbrakkamieren in Stammheim Negative machen soll.

Z 6. zu Hagang 3, Verdel, daß der Bau Angabe, sie hätten wegen heißt Angelnäsen Schafe nicht reklamiert, wegen der Art Angelnäsen oder Verfärbung erhalten, - was Schuld irrede, weil damals nur die einzige Fabrik, also Konkurrenz nicht bestand u. die Schafe damals das Fortgingen, und rechtfertigen der Karte Gick, die nicht wegen der heißt Angelnäsen Schafe reklamierte, den Hammel des Kaufes u. der Legalität unterdrückt.

Z 6. das Hagang. 6, Agent der Karte Golser, bezeichnet das Befinden der Abnehmer sichtbar Angelnäsen Schaden bessern u. Schafen Sollen von Ausland nicht gestraft wurden, da Besserungen, eine Reklamation die nicht sogleich bei Empfang der Waare gemacht wird, würde ich nicht berücksichtigen u. würde auf von der Fabrik nur aus Gefälligkeit berücksichtigt werden, - in dem Umstande die gehörige Illustrierung findet, daß Gänze mehr das Waaren, für nachsichtigung der Waaren der Karte Gick gegenüber sich nicht bewähren konnte, wundern mich, daß Schafe /:!!:/ Waaren, ihr in Ausschuß gestellt wurde?!

Zeb. das Zeugn. Z. Kaufmann Krieger von Mainz, zwar auch die Karte Gick nicht vorrätig halten kann, die Annahme die Sendung zurückzuweisen? - das aber thut, was recht Grund erscheint, solche angebotene Waare kommt immer vor, wird mir von der Karte Wagner ohne Umstände zugeschickt u. die weitere Negotiirung, daß er solche beschädigte Scheiben nachträglich vergütet bekommen lasse, ohne ein Reclamegrund daß u. daß er sie am Ende der Saison ohne alle Umstände zurückgebe, - eine Schilderung wie Zeuge auf ein specielles Verlangen nicht befolgen, sondern ohne alle Reklamation am Ende der Saison selbe retour, mit Hülle, ende resolut beweisen wieder zu gegen sonstige Abnahme bestehende usus allein der Karte Gick gegenüber nicht zugestehen werde soll, - wobei noch in's Auge zu fassen ist, daß Zeuge nur 5000 Paar Stück jährlich, Karte Gick 10000 Paar, daß Zeuge endlich 5000 Paar Stiefeletten 300 Paar Stiefschuh hat, während von letzter Firma Gick erst gleichartigen 3300 Paar und über 1000 Paar Stiefschuh bilden.

Zeb. das Reclamegrund 10, Zeuge Schnepf, endlich meint, daß die Fabrik öfters die Schuhe reißen werden u. das häufig vorkomme, daß Kinder mit reißenden Schuhen in die Fabrik zurückkommen.

Zeb. für den Hauptgrund, daß Zeug. 1, Firma Bon Sutter nicht glaube, daß ein Kaufmann, der nicht längere Erfahrung sich Fabrikationsstoffe so gleichsam taxiren könne; daß der flüchtige Anblick der Seide, ohne Prüfung oder mikroskopische Untersuchung nicht auf den Chemiker oder Physiker Maier Falkenstein eine bestimmte Ansicht über die Natur des Stoffes bilden."

Das Kaufmann Hafner, Zeug. 6, die Waare vor Versand revidirt haben würde, wenn der Stoff so beschaffen, wie er jetzt das Aussehen zu haben, das Waare aber, wenn der Uebergang nur unbetastet vorhanden gewesen, gehofft hätte, daß er immerhin Abnehmer derselben zu finden; daß Zeuge ungefähr nicht weniger als billig sich, daß Karte Gick den Reclamationen angenommen u. Waare zurückgenommen hätte.

Das der Kaufmännische Direktor Rampacher, Zeug. 3, erklärt, daß der Waare nicht anzusehen sei, ob der Stoff nachmünzig Lagerung verändere; daß es für jemanden, der mit der Waare nicht vertraut ist, nicht leicht sei, diese Uebergänge, wenn er noch unbekannt ist, als einen Fehler zu erkennen u. daß nun solche Karten zum Glauben war, stets wurde, es sei dieser Stoff einmal, der sich 1876, neben verfärben lasse u. nicht winden könne; daß, die Lange Jahre in Mannheim Geschäfte war, die Listen vor den Verkäufen geöffnet u. die angeflogenen Stücke durch andere ersetzt würden, wenn dann Pflicht des Fabrikanten sei, nur vollkommene gute Waare abzugeben u. wie nur dann, wenn auf Lieferung gedrungen wurde, eine Lagerung also nicht möglich sei, vorgefallen könne, daß Waare zurückgehe, die später schadhaft wurde; - daß in Mannheimer Geschäfte zu jetziger Zeit u. selbst während der Saison solche Beschädigungen, Stoffe würden u. daß die Zeugnisse mit der Haarbürger Fabrik geschehe.

Zeb. das Zeug. 4, Kaufmann Foechel, der seit 15 Jahren Tuchstoffe Artikel kennt, so sehr bezweifle sind, daß Karte Gick den andern Anflug, wenn er noch unbekannt war, für keinen Fehler ansah, sondern glauben konnte, der Anflug wurde, wenn man sie abgerieben, noch mehr zum Vorschein kommen, dann weiß nur selbst sehr ganz, als schöne Waare noch kurz Zeit; sicher damalls den Uebergang ab, allein als innerhalb 1/2 Jahr wieder in die Waaren kam, waren sie minder bezahlt u. Bruch gewordet."

Das Zeuge weiter sagt, es könne vorkommen, daß solche Stoffe auch angeflogen seien u. der Anflug fürchte gestalten werde, so daß man solche einfach abwischt u. die Stoffe acht Lager bringt u. sie habe auf diese Art schon öfter nachträglich Zeit angeflogen

„uns Haus gesandt; das Zeug selbst war 2 u. 3 Monate erst reklamiert u. das Stück in bestätigten Haus Bateningen nicht wieder u. das Buch das jungen Hauses Fata eines Hauses Klagen, die sich häufig, wie die strittigen, häufig ereignen wird, uns veranlasst, früher reklamiert hätte, schon um sein Recht mehr wahren."

Das Buch Häuser Bucher, Zz. 5, „Carl Gick, wann der Abgang nur unbedeutend war, in später Glaubhaftigkeit, das Buch kann Bestätigung, sonst wann nur uns das Frauzosen trauen, Klagen vorübergehende Erscheinung sei".

Das Bestätigungsschreiben Boecker, Zz. 7, „es ganz natürlich scheint, wann Carl Gick den letzten Abgang der Klagen bei einer Akunft das nicht Geschäft besser gehalten hat, „denn ich selbst habe, „wenn unsere Klagen nicht den Lager der gestalt übergeben „würden, lange Zeit es sich nicht Geschäftes gehalten, die natürlich schädlich und die Unsicherheit erhalten hatte;

das Chemikat Hohle, Zz. 8, zwar sagt, „wann mir Klagen nicht solchen Abgang geben, so würde ich, da ich den Rückstand d. das Fabrikation als Chemikat kenne, Rätzig warten d. neue Fabrikanten nicht vorsichtig Band das Besser Abgang ohne Haftbarkeit sei", – das er aber beifügt, „das das Lager einem solchen letzten Abgang, wie Carl Gick übergeben hat, keine große Belastung beilegen wird, Absatz bezweifelt."

Das Buch Kaufmann Fuchs, Zz. 9, die Klagen als Bestandtheile Künste und Weise sich leicht u. in bedeutend angelassen sind, das Buch den Abgang gar keine Belastung beilegte.

B. Ergebnis der Expertise:

Zu. das die 3 Experten (: H. Roth kommt den Käufer genau H. Recht schon in seinen vielen Briefen :) Zustimmung erklären das Thatsache in selbst bekannt sei, das Käufer die Klagen Käufer Klagen Handel u. Commission

seit 15 Jahren führen, – wann sie zum ersten Male diesen Abgang fanden, solche nicht als Fabrikation Fehler ansehen konnten u. ansehen haben, sondern dieselben Rapid, wie Carl Gick sagten, der Abgang keine normalen Ausdünstungen u. das Absichtlichen erfahren u. das Recht Klagen Erkundigungen den Absatz alle Fehler der Fabrikation erkennen lassen – das die Experten weiter Erklärung, das Buch über Jahre meisten Käufer-Fabriken, die dieser Artikel Fabel sei, sitte wären, beim Lagern nachtheiligen, Klagen, selbst einzelne Fässer, ohne wesentliche Anzeichen, auf nachlangeren Zeit, nach Monaten Ausdünstungen;

das die Experten ferner in ihrem Theile ihres Gutachtens sich dahin aussprechen, das es nicht möglich sei, das Bier kein, langem Abgang Fehler Klagen erkennen, nicht konnten, da sich dieser Fehler erst nach 2 Monaten Lagerung zeigt, weshalb eine noch frühe Reklamation den Käufer ganz unklar u. gerechtfertigt gehalten wird – u. das, da Käufer Klagen leicht weiß warten, wann der Inhalt trotzdem nicht mit vieler Vorsicht gelabet wird, die Verkäufer den Käufer gegenüber wohl immer verpflichtet sind, wie solche Fehler hafte Waare gegen neue Fehler frei, wieder einen umzutauschen.

das sich die Gutachten Kreta Bier Delfts bestätigte das Buch Haus erst die Strafe blätter ferner trat;

Zu. das der erste Richter schon zu wenig das Expertenprotokoll sei wegen der Ergänzung in Theile nicht genügend gewürdigt hat (: S. 31 u. 32 :).

Zu. hiernach das Beweisverfahren, weiter u. Hauptgebrauch, selbst weiter von der Appellantin gegenüber unterlassenen bestätigten uns, letzteren die moralische u. rechtliche Verpflichtung obliegt, fraglichen Fehler Waare zurückzunehmen u. Appellat in Zukunft wegen solche reklamiren; so das selbst die Ablehnung zum

art. 247 der Handelsgesetzbücher suspendiren, da ein summarischer Handelsmann selbst eine nachgesetzte Reklamation berücksichtigen würde.

Zum Zweifelssatze III:

Z.B. der Bauunternehmer Christoph der gläubigerischen Firma Fuchs, Nr. 9, der Marktfässer der Fabrik in Colcen, Duseberg & Cie. in Mannheim am 14. Juli 1863, also 5 Tage nachdem in Folge der Karte in Geck vom 9. Juli, in Erinnerung gebracht, ein Fass zu reinigen und nachzusehen auf den Lager mit Schmidt &c, fasse selbe, während Comptoir Räumlichkeiten neu weißt, bleibt weißt und stoß ein Fabrikationsfässer, es müsse sämmtliche angelassen werden zurück in Ordnung gebracht haben!

Der Zeuge auf Appellat Schmidt von Düsseldorf eine Briefstelle des Zeugen Duseberg verlangte und der Zeuge stets nicht entgegen gekommen, bis der Zeuge Duseberg die Ausstellungen mit seinen Worten verneinte, er habe keinen Anstand gemacht, zu Schreiben; der Beweis der Zeuge war, der dem Appellaten Schmidt bemerkte, er müsse Reinigung Duseberg's können es die Waaren nicht abgeben, da er ja hat alle Schmutz über das Zustand der Waaren Näheres Hand gab."

Der Beweis Appellat Schmidt schreibt, dem Duseberg eingeladen, den der beschädigten Waaren zum Vergleichen in Mannheim i. Karlsruhe zu geben, da Beweis auf Duseberg bemerkte, damit sei ihm nicht gedient" i. sie verstanden. Hptz. 9.

Z.6. der Brief vom 14. Juli 1863, den Duseberg brachte, konstatirt, der beschädigte Fässer Fabrik war (l. échantillons); der Beweis abhängig !!! Zeuge Duseberg, Hptz. 2, selbst ausdrücklich sagt, daß er einen Fässer der Fabrikation anerkannt habe; der Beweis sagt, nur um die Fässer einzusehen, nach Einmal gegangen zu sein, sonst der Beweis nur sehr wenige (2) Fässer zwar schwarf (!) angelassen,

fanden sahen

der Beweis abzugestalt, der dem Appellaten erklärten, wollen die beschädigten Fässer reinigen i. mit nach Mannheim nehmen, - der Beweis setzt also anerkannt, zum Reinigen geschickt worden zu sein i. daß seine Forderung, Schmidt habe nach Mannheim mitgehen wollen, günstiger, der keine keine Fässer fortbringen dem Beweis, dessen Zustand der Handelsgericht festgestellt worden, den Fässer beschädigt zurückgeben bleiben muß, da man gegen Widerspruch sich trägt i. die Aktenmäßigkeit der Deposition des Zeugen Fuchs in Widerspruch steht.

Der Beweis Duseberg nach Forderung alles Obigen Zeugen, den Beweis günstigsten Fässer, der Beweis Fässer beschädigt, Karl in Geck verlangte ein Schreiben von mir, wenn Fässer nicht genommen wollen, worauf Beweis erwiderte, sie nicht gekommen, um ein Schreiben zu machen, sondern um die Fässer einzusehen i. mitzunehmen? - der Beweis also Fässer bloß Reinigung der Karl in Geck - einfach bedürftig!!!

Z.6. der Beweis der Leistung vom 20. Juli 758 Fässer i. vorher Leistung vom 30. Juni 50 Fässer vorhanden Fässer Fabrik von Fässer waren, daß letztere also das vollständige Bezeichnen Reinigung der Fässer, daß sie die i. die Magazin, die i. die Fässer gemeint i. die i. die Fässer eingemeint i. Reinigung gebe; daß sie nun ohne Reinigung alles Schmutz über den Zustand der Waaren nachgegangen, Leben würde, - wiederum müsse der Beweis Erklärung der Engländer Beweise des 6. Appellationsgerichts das Recht, eine Reinigung zu verlangen, anerkennt sah;

Z.6. daß dennoch nur die Alternative bestand, entweder war Duseberg vorschlug zum Reinigen geschickt, dann war Grund die Weigerung, die in Reinigen genommen Waaren zu prüfen, woselbst über die Klagen Duseberg's Klagen war begründet sind i. Recht.

Z.6. daß nach Obigen sich ergiebt, wie Karl in Geck am 14. Juli 1863

verschärft war, mit der Parteyeid zu brechen, benutzen zu halten, wenn man ihr jede Klage in Abrede zu geben hätte, – d. h. sie beim Beweis am 19. Juli verpflichte, der ihrer Hptz. 9 behufs eidlicher Vernehmung nach Mannheim sandte;

daß aber Klägerin zu verpflichten, den Hptz. 9 zu gestehen, die Antwort erfolge durch seinen Advokaten – d. h. Schmidt zu Mannheim;

Z. 6. daß alle weiteren Beweisbeizüge verbraucht sind;

Z. 7. daß auf die Hptz. 9 u. 10 wisse, daß Appellat 2 Briefe der Beklagten vom 30. Juni öffnete u. daß die Schrift Beklagten waren;

Z. 8. daß Klägerin Gipke zur Replikation selbst dann berechtigt wäre, wenn sie wegen der Sentenz vom 20. Mai zu spät reklamirt hätte, da sie behauptet, daß die Sentenz vom 30. Juni noch stillschweigend die erste u. bezüglich der zweiten Sentenz rechtzeitig reklamirt sei;

Z. 9. endlich daß Klägerin Gipke 1000 Zoll-Pfd. bestellte u. daß sie am 6. März 1863 das assortiment von 5700 Zoll-Pfd. angenommen hatte; daß hierzu die Sendung vom 30. Juni gehörte;

daß die Exparten (s. S. 16 leg.) nun beantragen, daß beide Sentenzen nur so weit ein komplexes Sortiment bilden; daß nur unter einem sortimente 6 Größe-Nummern Kinder-, 6. Größe-Nummern Mädchen-, 9 Größe-Nummern Frauen u. 5 Größe-Nummern Herren-Stiefel oder Stiefel verstehe; daß bei der Sentenz vom 20. Mai nun aber ein Paar Kinder- u. Mädchenstiefel, sowie daß sämmtliche Nummer Stiefel fehlten, u. daß die Nachlieferung des Fehlenden erst am 30. Juni erfolgte;

daß die Exparten weiter ausführen, daß, da die letzte Sentenz rechtzeitig reklamirt sei, Appellat als Grund die erste Sentenz garnicht geltend machen könne, da, wie gesagt, zum Verkaufe ein vollständiges Sortiment gehöre u. ein solches Käufern nicht be-

dient könne, der nur einzelne Größen oder Nummern, oder Mädchen- oder Kinderstiefel im Detailhandel führen wolle;

daß hierüber diese Thatsachen Zeugenbeweis dafür anbieten, daß beide Sendungen in toto zu verstehen waren;

Z. 6. daß Klägerin auf der ersten Instanz mit Recht motivirt, daß Appellat nicht gehalten sein könne, selbst die fehlenden Nummern in Mannheim liegenden 1000 Paar Stiefel abzunehmen;

Aus diesen Gründen

Gestellt der k. Appellationsgerichts, unter Zurückweisung des Gegners: Der Zurückweisungsantrag möchte mittelst Reformation des Urtheils a quo:

a. die Exceptionen gegen Zeugenbeweis für beide Sendungen verworfen, daß Beweis dafür zugelassen werde;

b. die Verurtheilung zu verwerfen mit Kostenfolge der Appellinstanz;

Subsidiarisch: die Verurtheilung zu verwerfen mit Kostenfolge der Appellinstanz. –

Gipke

Heidelberg, den 18. Juli 1865.

Decker

Vorstehender Entwurf, welchen Herrn Gipke von seinem Bevollmächtigten zu Handen gestellt worden ist, wird in allen Theilen genehmigt, und wird demnach Herr Gipke, der sich durch Appellantenanwalt Hermann Blum, Advokat in Mannheim als Mitunterschrift abgeben lassen, mit der Bitte, diesen Entwurf zu Handen

müssen abzuweisen, — sowie die hierwegen Glaser
Lieferanten Gerk u. Mitbeschuldigten Simons.
Hesse Lieb u. Mitbeklagten zu Lieferanten Kosten
das Sie übrigens selbst Klage die sie wiederholt
als Vater Jahrs bezahlen Herrn, — ungeachtet
der Beklagte Glasers sich in Anspruch Einwand
zu Klage nach. das Beweisverfahren
über Beklagten Glasers Einlassung
vollständig in Anspruch genommen ist
worden, — über Gegenstand der Partei
Gerk, Gerken und Hesse Forderung für
die 1000 Saal Fensterscheiben zu Meinheim
auf 1132 Thaler Gut zu Anspruch Einlassung.

Gerk

Gen. eadem.

Notar

Engrossirten 1000 Pfund Fensterscheiben geliefert ist, pure
abzuweisen u. die Appellantin zu den Kosten zu verurtheilen,
und die Kostenlast der hinterlegten Kaufgelder zu verordnen.

Anwalt Gerk beantragte: es gefalle dem b. Appellantinal
gerichte, unter Verwerfung der Berufung der Appellantinal mittelst Re-
formation des Urtheils a quo: a. die Regresse gegen Gegen-
zeugen b. für begründet zu erklären u. zu verordnen, dass
dessen Kosten nicht gelassen werde; b. die Berufung zu ver-
werfen mit Gebührstrafe u. Kosten der Appellinstanz.

Advocat Kreiss die Berufung zu verwerfen mit Gebührstrafe
u. Kosten der Appellinstanz, unter Verwerfung, dass Partei
Gerk von seiner Beweis vor u. Beweis ist; u. nun in erster
Instanz erklärt sei, dass für diejenigen Fenster, die für durch
Appellantin an Hochheimer in Mening u. Rothberg in Mann-
heim als Musterscheiben abgegeben hätte u. die Hochheimer u.
Rothberg verwendet wurden u. soweit für sie nicht reklamirten,
sowie diejenigen Fenster, die Partei Gerk als Musterscheiben hinaus-
gegeben hätte u. nicht mehr ersetzt werden kann, dass sie über-
haupt alle Fenster, die sie nicht mehr in Natura herausgeben
kann, — gegenüber der Partei Glaser sich in Anspruch bringen
zu lassen resp. den Beweispunkt herstellen der Partei Glaser
bei der Liquidation vollständig in Anspruch zu bringen u.
zu vergüten, — vorbehaltlich für Partei Gerk, soweit
nicht ihre Forderung für die 1000 Pfund Fensterscheiben in
Mannheim mit f 1132. mit sind in Anspruch zu bringen.

Factum

Dasselbe verhaftet zu den Acten vorbehaltlich der Rechtskraft
Kathmen des Kgl. Hofgerichts zu Mannheim vom 31. October 1863,
v. 21. April 1864, pronunciat den Akten d.d. Appellationsge-
richt vom 3. Februar 1864, durch welches Partei Gerk
für den darin näher bezeichneten Beweisbeschluss Ganzen
u. Expensen zu Lasten verurtheilt und die Kgl. Staatsan-
waltschaft Heidelberg mit Abfassung Fertigung und Expedition

der Expedition beauftragt wurde, [illegible] Landge-
richte wurde am 12. u. 13. Juli 1864 der Zeuge und
Gegenzeugen verhört, zu jenem zu Expedition ernannt
die Herren Carl Bruck und Wilhelm Wery, Landtags-
beamte, u. Alois Koch, Boten, alle am Gerichtsorte,
und diese Expeditionsschreiben auch vorschriftsmäßig
[illegible] gleichfalls am 12. Juli 1864 zur Expedition
u. Controlleur [illegible] am 13.
August [illegible] kgl. Bezirksgericht
[illegible]. Hierauf erging das [illegible]
Theil, [illegible]
[illegible] Partei Gink gegen
der Gegenzeuge L. Duseberg, [illegible]
[illegible] Partei Glasser [illegible]
[illegible] Kalkulationen [illegible] Re-
proche [illegible] aufgenommen.
[illegible] Partei Gink [illegible]
in [illegible] Beziehung [illegible]
[illegible] appellantischen Klage [illegible]
Partei Gink [illegible] Klage in [illegible]
[illegible] der [illegible] Partien am
16. März 1863 über die Lieferung von 12000
[illegible] abgeschlossenen
Vertrag für aufgelöst [illegible] und Partei
Gink im Allgemeinen Schadenersatz
[illegible] und [illegible]
der Klage. 3. [illegible]
überhaupt die [illegible] des Geldzinses [illegible]
[illegible] der Partei conform [illegible],
[illegible] und die der Partei

Glasser oder [illegible] zu Last ge-
legt wurden. Hiergegen Appellanten
Appellanten [illegible] die Appellante
der kgl. Advocaten Glasser zum An-
walt [illegible] an dessen Stelle [illegible] Anwalt
[illegible] Antrag. Partei Gink appellirte
gegen der allegirten Thatsachen [illegible]
Reproche incidentes. Das Weitere
[illegible]
[illegible] Incidentes.
[illegible]
die Hauptklage, [illegible]
[illegible] irrelevant, —
[illegible]
[illegible] der Appellation
[illegible] ist.

Gink

Herrn k. Advocat-Anwalt Glasser zu sig-
nificiren.

Gink

№ 1310.

Zustellung.

Heute den ein und dreißigsten Juli achtzehn-
hundert fünf und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Gink, k. Anwalt
der Herren Verdeil und Schmidt, Appellaten und
Incidentappellanten;
Habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann
kgl. Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

der Stadt zu Zweibrücken daselbst wohnhaft
Dann Herrn Glasser k. Anwalt in Sachen
Compagnie nationale du caoutchouc souple
Hutchinson Wagner et Cie Appellanten und
Impetratenpartei an einer Ehescheidung
sprechend mit ihm gerichtlich verhandelt
erklärte daß er gegen vorangehende Urkunde,
soviel ihn angehen
Abschrift vorangehender Ausfertigung und dieses
meines Akts zustellen. Kosten 46 Kreuz.

Hasemann

Zuspr. 38
Kop. 01
Reg. 07
46 Kr.

No: 5073 Registrirt zu Zweibrücken den
ersten August 1865 fünf sieben Kreuzer Gr. 12 4
fol: 57. ohne recepi.

Kgl. Rentamt
D. Z.
Heerwagen

Expediatur
Glaser

Rolle No: 5083.

P. Zw. 30. Mai 1865.
wurde 12. Juni 1865.
Urth v. 12 Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag
für

1. Louise Hohnecker, ohne Gewerb; 2. deren Ehemann Friedrich Agne, Arbeiter in Hattenhofe wohnhaft;
3. Lorenz Hohnecker, ohne Gewerb; 4. deren Ehemann Valentin Dörr, Bergmann, beide zu Oberbexbach wohnhaft, die Ehemänner der obigen Ermächtigung d. Güterzusammenschaft wegen; 5. Wilhelm Dörr, Bergmann zu Oberbexbach wohnhaft, in eigenem Namen wegen der gerichtlichen Ehe d. seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Hohnecker bestandenen Güterzusammenschaft, ferner als Miterben zum Nachlasse seiner vorgenannten verlebten Ehefrau Elisabetha Dörr d. als Vormund seiner noch minderjährigen Kinder Valentin d. Wilhelm Dörr, diese Miterben zum Nachlasse ihrer Mutter d. Frau verlebten Bruders, - Appellaten zu einem Urtheile des kgl. Landcommerzgerichts Zweibrücken vom 19. Januar 1865,

gegen

1. Catharina Hohnecker, Arbeitsfrau zu Oberbexbach wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Arbeiters Jacob Hohnecker, eigenen Namens d. als gesetzliche Vormünderin der mit ihm verlebten Ehefrau erzeugten noch minderjährigen Kinder: Caroline d. Margaretha Hohnecker, diese ohne Gewerb bei ihrer Mutter domicilirt; 2. Magdalena Hohnecker, Arbeitsfrau zu Oberbexbach wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Arbeiters Johann Bach, eigenen Namens, ferner als Vormünderin ihres minderjährigen Kindes Johann Bach, dessen Vater d. resp. der gerichtlichen seinen beiden Eltern bestandenen Güterzusammenschaft interessirt - Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Hafner vertreten.

gegen

Ludwig Assmann, kgl. Notär zu Frankenberg verheirathet, in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Notärvergänger von a. Katharina Hohnecker, großjährig; b. Magdalena Hohnecker z. c. deren Ehemann Carl Marx, diesen der Ermächtigung zu Güterzusammenschlag wegen — alle drei früher zu Oberlichtenau wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- u. Aufenthaltsort abwesend; Appellanten, durch den k. Advocat- Anwalt Grek vertreten.

I. C., daß der erste Richter mit Recht anerkannt hat, daß die beiden Testamente der Eheleute Nicolaus Hohnecker u. Marg. geb. Eiss, aufgenommen durch den kgl. Notär Guttenberger in Waldheim am 12. März 1851, nur in soweit Gültigkeit haben, als die portion disponible nicht überschritten, resp. der der Pertinenz gebührende Pflichtheil nicht verletzt ist z. daß demnach in soweit beide Testamente der Eheleute reducirt u. weiteres Anspruche der appellatischen Wittwe Ernst Hohnecker beseitigt werden;

daß ebenso mit Recht anerkannt wurde, daß durch den Eheleuten durch Act des Notärs Guttenberger in Waldheim vom 24. April 1836 dem jetzt Ernst Hohnecker u. der Ehefrau Marx verschenkten Güter fictiv mit dem übrigen am Todestage vorhandenen gemeinen Besitz Berechnung der portio disponible zu vereinigen seien.

I. C., daß er aber mit Unrecht für II. Cataclation annahme, daß in den allgemeinen Schenkungen vom 24 ten April 1836 keine Schenkungen zum Vortheil, sondern nur den Pflichttheil der beschenkten Kinder enthalten sei.

I. C., daß diese Enthaltung den alleinigen Gegenstand der Hauptberufung bildet.

I. I. C. für Appellatrix, daß Appellanten behaupteten und beschworen, daß der Act von 1836 keine partage d'ascendants sondern eine einfache Schenkung in sich begriffe, die sich auf den Grund des art. 918 C.C. auf die portion disponible

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

imputirt werden müsse; — während der erste Richter in fraglicher Acte eine reine partage d'ascendants erblickt.

I. C., daß schon die Form der Acte gegen eine beabsichtigte partage spricht.

daß nämlich die Überschrift lautet: „Übergabe- „Schenkungsact"; daß sodann die Eltern erklären, sie wollten mittelst Schenkung unter Lebenden z. in bester Form

„Rechtens eigenthümlich abtreten z. daß sie nun an der Person Ernst Hohnecker, der Ehefrau Marx z. an der Person Christian Hohnecker, dessen Verheirathung später gelängnet ist, an jetzt bestimmte Güter abtreten z. vis-à-vis von jedem Kinde verschiedene abgetretene Güter in Rücksicht ihrer verheirathen.

daß sie ferner weiter erklären, daß „die 3 Güterloose „an Werth einander völlig gleich seien z. gegenseitig „keine Herausgabe stattfinde;" daß sie aber nirgends von allerlicher Theilung sprechen z. sich eines viel einfachern Wortes gebraucht hätten, wenn ihre Intention auf solche Theilung gerichtet gewesen wäre.

I. C., daß der erste Richter sich darauf beruft, daß sie in selben Acte auch das Haus für f 200. der Ehefrau Marx übertragen z. abgenommen 3 Kinder bezüglich der Anschlagspreise gleichgestellt werden seien;

daß es nun ferner seine Richtigkeit hat, daß die Eltern über f 200. vom Anschlagspreise als Verfügung verhalten, indem die Frau Marx mündig sei, so der ältern Festsetzung f 200. zu Gunsten z. daß sie verfügten, daß von den restirenden f 200. Frau Marx an Ernst Hohnecker f 100. herausgegeben müsse, die letzten f 100. aber für sich behalten dürfe z. nicht an Christian Hohnecker muß herausgegeben habe, da dieser bei seiner Abreise nach Amerika f 100 erhalten habe, „wodurch die 3 Kinder nun „in Begründung der Anschlagspreise der Güter einander gleich „gestellt sind." — daß aber gerade diese Verfügung übersehen wird, daß

in der Fassung des zu gestatten Auflagegesetzes ad f 700 ja
eine Abänderung der Majorennität des Gemeinds zum Vormund, wie
den übrigen Kindern, liegt, wie dies allgemein in der Juris-
prudenz anerkannt wird s: vgl. unten: s, dass also nur gleich-
förmige Abänderung unter den Kindern nicht in der Absicht d. Ver-
fassung des Elternes gelegen sei d. liegt.

dass der Gemeind nun von Verletzung des freiheitlichen Rechtes, der sie der lebenslänglichen Genuss des Vermögens seiner Mutter zustand, 27. Feb. 1862, s: art 922 c.c.: seinen jetzigen bestandenen Majorennität suchte, den also Ehemann Marx, resp. deren Rechtsnachfolger, zum Vormund prostituiren, während der 1851 oder 1852 von Ehemann Marx erzielte Gemeinds-
preis nicht höher als f 700 sich beläuft d. gutem Grund vor-
handen sei Gemeindegesetzbuch sehen sehr geringen Absatz besitzt.

I. E., dass also die Abänderung des Gemeinds ungestattet zu Gunsten der Appellanten bewirkt.

I. E., dass ein weiteres Moment gegen die Annahme einer beabsichtigten partage d'ascendants d. gegen die Existenz einer solchen darauf hingewiesen werde, dass sie die Eltern auf das Strengste d. grossherzig gesinnte dritte Kind Christian Hohnecker „in der Absicht" betroffen, letzteres aber nie accepted hatte, art. 1078 c.c.

dass der erste Richter das Moment durch die Motivirung beseitigte, dass zu heute die Existenz des Christian Hohnecker geläugnet werde, derselbe also so angesehen werden müsse, als habe er am Betretung seiner noch existirt: art. 135 c.c.: d. dass deshalb alle am Betretung vorhandenen Kinder s: art. 1078 c.c.: in der „Absicht" betroffen seien.

dass aber dieses Raisonnement zu der Entscheidung führen müsste, dass es im Belieben der Appellanten gelegen wäre, eine absolute Absicht im Acte von 1836 zu finden oder auch nicht zu finden; dass nämlich Appellanten die Absichtsklage erheben d. das Absichtsmittel gar benutzen verstehen; dass Christian Hohnecker zwar als abwesend, aber doch als existente Person für Absicht gelten wäre, ihm gegenüber die Absicht mitvertreten wäre d. dass er in allen Absichtsrepräsentationen vor dem Notariemmisse

Colla 5003.

Antrag
für

Freyds 30. März 1865.
modo 12. Juni 1865.
Recht v. 12. Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ludwig Assmann, byl. Notär zu Grumbach wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Notär vertretend von a. Katharina Hohnecker, Privatiere; b. Magdalena Hohnecker d. c. deren Ehemann Carl Marx, Fabrikarbeiter d. Gütergemeinschaft wegen – alle drei Leute zu Oberbexbach wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- d. Aufenthaltsort abwesend, Appellanten,

gegen

1. Luise Hohnecker, ohne Gewerbe; d. deren Ehemann Friedrich Agne, Arbeiter in Waldmohr wohnhaft; 3. Ursula Hohnecker, ohne Gewerbe; 4. deren Ehemann Valentin Boerr, Bergmann, beide zu Oberbexbach wohnhaft; die Ehemänner der obigen Vormündigung d. Gütergemeinschaft wegen; 5. Wilhelm Boerr, Bergmann zu Oberbexbach wohnhaft, in eigenem Namen wegen der früheren d. seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Hohnecker bestandenen Gütergemeinschaft, sowie als Miterbe am Nachlasse seines Vaters Nikolaus Boerr und als Vormund seiner noch minderjährigen Kinder Valentin d. Wilhelm Boerr, dieser Miterben am Nachlasse ihrer Mutter d. ihrer verlebten Großmutter, – Appellaten von einem Urtheile des byl. Bezirksgerichts Homburg vom 19. Januar 1865, vertreten durch den b. Advocat-Avoué Fick,

gegen

1. Katharina Hohnecker, Privatiere zu Oberbexbach wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Arbeiters Jacob Hohnecker, eigenen Namens d. als gesetzliche Vormünderin der mit ihrem verlebten Ehemanne erzeugten noch minderjährigen Kinder: Caroline d. Margaretha Hohnecker, diese ohne Gewerbe bei ihrer Mutter domicilirt; 2. Magdalena Hohnecker, Arbeiterin zu Oberbexbach wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Arbeiters Johann Bach, eigenen Namens, sowie als Vormünderin ihres minderjährigen

Kindel Johann Bach, dessel sehr seine Fabrik z. wegen der gewissen seine beiden ältern bestandenen Güterge, meinschaft interessirt, — Appellaten, durch den byl. Staats-Anwalt Heinz vertreten.

So gefalle dem byl. Appellationsgerichte, Verkünde zu erkennen, dass Appellat Ammann die Entscheidung der Sache der Weisheit des byl. Appellationsgerichtes überlässt,

Heinz

Deponirt in der Kanz. z. 24 April 1865. Kuhn

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung z. 12 Juni 1865

Kuhn

No 5003. Verh. z. 12. Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gewiederungs-Antrag

für Catharina Hohnecker, Ackersfrau in Oberburbach wohnhaft, Gattinn des daselbst wohnhaften Ackermanns Jacob Hohnecker z. Mezzenhausen,

gegen

1, Louise Hohnecker, ohne Gewerbe und dessen Ehemann Heinrich Hahn, Ackermann in Schwabweyer wohnhaft, Zeugen, wie Contestem, Mezzenhausen, vorkommendo durch den byl. Staatsanwalt Heinz.

Cons:

In Betracht, dass die Mezzenhausen ihren Beweis durch zwey Entscheidungen des vorstehenden Richters herstellen will, nemlich:

1 dessen, dass dasselbe den Akt vom 24 April 1836 als Theilung der Gemeindsleute unter den Präsumptiven Intervenienten, wegen jenem Akt nicht verändert in Frage kommen, als eine einfache Schenkung, welche an und für sich eben auf die portion disponible den Gemeindsleuten imputirt werden müsse; und dass Präsidialseits bey selbst dem Falle eine Theilung wäre, dem Beklagten dem dessen angestellten und abgewiesenen Gründen zu folge art. 843 Cod. civ. auf die portion disponible den Erbbesitz imputirt werden müsste, weswegen der vorstehenden Richters selbe mit Klagrecht auf den Pflichttheil der Kinder imputirt habe.

ad 1 In Betracht, dass schon allein Inhalt des Akts vom 24 April 1836 nicht andurch aufhebt noch seinem Endzweck und den Intentionen der Contrahenten, als eine wegen mit eigentlicher partage d'ascendants im Sinn des art. 1075 C. C. zu seyn.

Dass dem Akt eine alle Abänderungen der Erbfolge ausschliessende, sowohl seinem Inhalt als den Contrahenten weg, dass dem

[illegible] in seiner Eigenschaft als Ehemann klagt, als Abänderung der [illegible] Theilungsacte und dass die Nicolaus Hohnecker'schen Eheleute, die Erben der Gertrud, in Ansehung der Alimente vorbehalten: dass sie zum bestimmten Jahresbeitrage und zur Naturalverpflegung der Unterpensionärsmutter ihrem Bruder den Entschlag gestattet hätten, ihre gemeinschaftl. Immobilien mittelst Theilung mit ihm vornehmen zu können, dass diese Theilung mittelst Theilung mit ihm Ernst Hohnecker, dem Ehemann der Gertrud, 2, der Luginen Mary Helene Hohnecker, Ehefrau Marx, jedem 3, dem Peter Christian Hohnecker, nach Nummern gemacht, dem andern Antheile aber die Erben die zu machende Theilung vice versa recognitionem;

dass dem Alten von gemeinschaftl. Immobilien verstehe, ohne diese Abtheilung Alles zu nehmen und die gebührenden Theilung dessen aufzunehmen. Es werden nun mehr dem Gesetze gemäß, endlich eine gerichtliche Theilung der vorhandenen Immobilien unter den drei Brüdern vornehmen und dass vorhandene Land gegen einen Abschlag von 700 f. den Eheleuten Marx überlassen;

dass, um die Theilung definitiv zu machen, die Brüder von der Collation in natura befreit werden.

In Erwägung, dass die Begünstigung der Abzugsberechtigung, bei Ehen einen Ehemann begünstigend und diesen in seinem Abzuge Marx zu Gunsten verordnet, nicht mehr anwendbar ist und zudem die ungleichen und verschiedenen Ehemänder bei Theilung nicht abwendbaren Raum.

In Erwägung, dass die Klage einer Theilung diese Theilung selbst gewünscht werden müssen, endlich seinem Begehren

eine nicht zu dem Theilsbegehren, dass sie sich Einer einer gemeinschaftlichen Theilung handle, indem es unstatthaft sei, dass der Inhalt der Urkunde verkümmert und de facto nicht eine Theilung zu Stande sei einer andern Theilung, sondern eine gerichtliche Theilung und Uebergabe der drei Brüder vorhanden, endlich der gemeinschaftlichen Immobilien vornehmen müsse.

In Erwägen, dass eine die Recognition der Alten von Brüdern den Brüdern verschiedenen Brüdern, also eine der Klägen, der Abzugsberechtigten, in Klein selbst vorhanden ist, und dass die Abzugsberechtigten Gründe davon ungültig sind, der Meinung der Recognition von Brüdern bei Abzug verschiedenen gestand zu machen, somit

1, diese Einrede nicht andere als eine exceptio de jure tertii ist, indem Ernst Hohnecker den Theilungsakt, seinen vorherigen, recognized hat, also eine nicht [illegible] wäre, mit dem Raum, in endlichen die Erben den Abzugsberechtigten recognitionem.

2, der Theilungsakt eine in allen Bestimmungen von den Abzugsberechtigten und denen Brüdern annehmbare und vollzogene ist und dieselben somit mitgenommen worden sind, den Akt selbst ungültig anzufechten, übrigens

3, nach art. 1078 Cod. civ. ist endigtlich denen abgängigt, ob die Theilung unter allen Brüdern gemacht werden, die von Verbindung der Ehemänner ausschließen;

dass selbem die Eintragung der Abzugsberechtigung, ingleichen die Landstreichung zu verbessern, von den Abzugsberechtigten selbst hinzuschreiben worden, dessen dieselben ungültig sind, Gründe, einen dessen Eintragung zu begünstigen und demnach die Gültigkeit des Aktes von 1836 zu bestimmen.

In Erwägen, dass einem die Einrede der Abzugsberechtigten begründet, die Gründe selbst in die Glaubwürdigkeit haben vorhanden

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

der 1, Catharina Hohnecker, Ökonomsfrau in Oberbergbach wegen Abtheilung des denselben von dem verstorbenen Ökonomen Jacob Hohnecker, nigunn Klammel mit zwei großjährigen Kindern dann den mit ihnen verehelichten Ehemännern nachgelassenen Fahrnissen als minderjährigen Kindern

Caroline und Margaretha Hohnecker;

2, Magdalena Hohnecker, Ökonomsfrau in Oberbergbach wegen Abtheilung des denselben verstorbenen Ökonomen Jacob Bach, nigunn Klammel sammt zwei Kindern dann

Jacob Bach, nigunn Klammel sammt zwei Kindern dann

Friedel Jacob Bach, diesel Taglöhner sämmtl. minderjährige Kinder und wegen dem zwischen seinen Kindern bestandenen Pflegschaftsverhältnisse interessirt sind, sämmtlich Landstatt Klägern und Kläg. Anwälten,

gegen

1, Louis Hohnecker, ohne Gewerb und dermal Ehemann sammt Frau, Ökonomen Kinder in Oberbergbach wohnhaft;

2, Sophia Hohnecker, ohne Gewerb und dermal Ehemann Rechtsanwalt Boerr, Ehemann Kinder in Oberbergbach wohnhaft, die gemeinschaftlichen Ehemännern dem ehrbaren Landwirthsstande und Pflegschaftsverhältnisse angehören;

3, Adelheid Boerr, Ehemann in Oberbergbach wohnhaft, in eigenem Namen wegen dem zwischen ihm und seinen verstorbenen Eltern bestandenen Hohnecker Pflegschaftsverhältnisse, wie auch als Miterben von Klagseite seiner Mutter verstorbenen Wittwe Rechtsanwalt Boerr, und als Gemeind seiner weil minderjährigen Kindern Rechtsanwalt Boerr, diesen Miterben von Klagseite ersten ihrer verstorbenen Mutter mit ihrem Ehemann, ihrem Landstatt Ehrbaren und Pflegschaftsverwalter

Sta. cod. com. d. art. 918. N. 5. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 29.

Zu Vernehmen, daß die verehelichte Pflegschaft unter den Kindern dann der Pflegschaftsverwalter ernennt ist und die gerichtliche Theilung in allem ihrem Rechtsverhältnissen und Consequenzen anerkennt;

daß die Klagsbehörde der gerichtlichen Theilung bis Ihren Verein vorgibt, daß Erben, die gerichtliche Anordnung und endliche Theilung wegen dem Absterben ihrer Eltern vorgehen haben, nicht wissentlichen Hindernissen, durch die Theilung verhindert werden zu sein, sowie auch die art. 843 u. 918 Cod. civ. nicht verwirkten Hindernissen, vorhabig bis zum Termin haben, eine gerichtliche Theilung mittels selben Erben zu bewerkstelligen und Vorsorglichkeiten einer der Erben zum Nachtheil der Erben verdrossen durch die Erbschaften zu beschwerlichen und auf den gerichtlichen Akt zu verdrängen; im Fall man vorliegen in concreto nicht verfangen die Klage ist.

Zu Vernehmen, daß dem art. 843 eine enge coherciere verwandt Sein ist, nicht eben auf das Anverhältniß dem

Abschrift des Königl. Ingenieur-Dynamits zu Hamburg vom 19 Januar 1865, mantenant dieses dem Königl. Amtmann Gentz,

zugehen

Ludwig Assmann, Königl. Advokat in Hamburg, wegen Gesuch, in seinem Eigenschaft als Advokat-anwalt vom 1, Katharine Gebrechtin, geschiedene Hagedorn Gebrechtin und 2, dessen Ehemann Carl Marx, diesem der nöthigen Ermächtigung mit Gültigkeit zugegen, welche dem jetzigen in Hamburg ansässig gewesen jetzt ohne Bekannten Adresse und Aufenthaltsort abwesend sind, sowie den Umfang Landstatuten Inhaberin mit mündigen Hagedorn, durch den Kgl. Amtmann Gentz anordnen.

In Betracht, dass die Ehe- und Adoptanten Nicolaus Gebrechtin und Margaretha Lina mit Tod abgegangen sind, dass verstorben am 21 Juli 1855 und die Adoptanten am 27 Juli 1862;

dass in dem Ehe dem Testament vorgenommen worden und zwar 1, dass Gebrechtin, der am 9 Juni 1852 kinderlos verstorb und ermangelt einen, mit dem Adoptanten Katharine Gebrechtin, wie verheirathet Ehe 8 Kinder hervorgegangen, dessen die 3 Adoptanten; dem Hagedorn Geschwister und Katharine Geschwister, beide letztern noch Minderjährig und gemeinschaftlich mit eigen Erbberechtigten Erben- und Aufenthaltsort.

In Betracht, dass durch Abschrift des Königl. Ingenieur-Dynamits zu Hamburg vom 24 Augustus 1863 die Summe mit Zustimmung dem gesetzlichen dem gemeinschaftlichen Erbschaften Nichten Geschwister und Hagedorn Erbschaftenden Zustimmung mit Gesetz, gemäß dessen Adoptanten unter dem Testamente vorgenommen worden;

dass bei den dass Gesetzlichen Zustimmung vorgenommen dem dem Königl Notar Cornez in Hamburg, gemäß Landstatuten von den Adoptanten vorgeben worden, welche Zustimmung dem vorstehenden Entscheidung vorgenommen und die auf denselben nöthigen vorhanden sind.

In Betracht, dass die ersten und Hauptbestandtheilen selbe mündig mündig abgenommen worden und die gemeinden, ihrem Alter nach mündigen Testatoren, durch den ersten Richtern mit Gültigkeit Bestätigung fand.

In Betracht, dass die Adoptanten bisher Keinen Anstand Zeugnisse einen, und welchen ihren Adoptanden zugegen der vorgenommen Adoptanten mit dessen Annahme Zustimmung vorgenommen worden können,

dass die Landstatuten Inhaberin mit Gültigen Adoptanten dessen vorgenommen Adoptanten mit Adoptirung der Annahme, mit die Adoptanten der ersten Richtern Gültigen.

Aus diesen Gründen

gestellt an dem Königl. Adoptantenamt gewiesen, die vorgetragen Annahme als mündig mündig zu vorgenommen mit Gültigkeiten und Rechten, wenn dessen Adoptanten zum Abschluss der Adoptanten vorgenommen.

Zum Amtmann Gabsen

Tollmar.

Vorgelesen in der Sitzung v. 24 April 1865. Abschr

coheritiers zu dem Erbtheile, worauf sie sich in gegenwärtigem Falle berufen;

Daß nach Anspruch des art. 918 C. c. zum Theilungs Termine Beamte, womit die von dem Bezirksamte Traunstein ernannten Functionäre nicht zu thun haben, dem Entwurfe eines Theilungs Actes zugezogen werden.

In Betracht, daß die Bezirksämter sich über die Gründe ihres Verfahrens nicht zu äußern haben, und die Revision des ergangenen Urtheils abzuweisen.

Aus diesen Gründen

ergeht an das Königl. Bezirksamt Laufen, dem Antrage gemäß Erkenntniß zu fassen, und die Restitution der Kosten zu Gunsten des Beklagten auszusprechen.

Gründe

gelesen bey der mündlichen Verhandlung
d. 12 Juni 1865

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

als existirend stellte. Hat es also mit Recht, wenn es auf Grund des art. 113 C.C. durch Notär Assmann als Repräsentant verbeten werden müßte;

daß während der Theilungsverhandlungen Appellanten sich verbrieften, dessen Existenz zu bestreiten, daß sie von Schluß der Contestationen diese Existenz läugneten, daß sie durch Gelen diesem begegnen wollten, Notär Assmann aber dasselbe bestritt u. daß erst das Urtheil a quo das Recht zusprach, die Existenz des Christian Hohnecker fest und zu bestreiten u. dasselbe als todt zu ignoriren, daß also in die Augen springt, daß, wenn Appellanten die Existenz geläugnet, sowohl, wie weder, anerkannt u. der III. Contestatum der rückständigen Theilung muß in Verbindung stellen, die sogenannte partage von 1831 auf Grund des Art. 1078 C.C. als nicht existirend hätte erklärt werden müssen, weil eben die Acceptation des Vertrages fehlt, art. 932 C.C. u. die Theilung nicht unter allen Contrahenten stattfand;

daß also ein einfaches Abweichen mit der Existenz der Existenz des Vertrages, oder des gerichtlichen Theilung von Notär Lang genügt hätte, daß das Urtheil a quo in einem anderen Sinne hätte erlassen werden müssen; — während doch von dem beliebigen Proceder einer Partei die Gültigkeit eines 30 Jahre vorher aufgenommenen Actes nie abhängig sein kann, vergl. dann auf der Hauptsache steht, daß für die Letztere die anerkannte Acceptation des Christian Hohnecker einen festen Boden selbst, da sie beide Letzteren die von anderen Theile gemachte Abtheilung Namens des besagten Christian Hohnecker förmlich u. rückhaltlich acceptirten, so daß nur der Absatz 2. dem Willen der Letzteren auf die Abtheilung an Christian Hohnecker gültig sein selbe.

I. V. C., daß, wenn auf den Akten nur einer partage keine Spuren sein kann, einfache Abtheilungen übrig bleiben, die auf der praesumtio juris et de jure des art. 918 C.C. auf die portion disponible u. nicht auf den Erb- oder Pflichtheil imputirt werden müssen.

II. V. C., daß übrigens auch bei der Annahme, es sei eine

gültige partage d'ascendant im Jahr von 1836 zu finden, die
erstreckbarkeit Entscheidung in keiner Weise sich rechtfertigt.

z. B., dass recht mit Burg zu fassen ist, dass die Eltern
sein Gesammt vermögen im Jahre 1836 abtreten wollten
u. wirklich abgetreten haben, da sie sie auf den
Christian Hohnecker für alle abtretenden u. für sie acceptirten;

dass sie gar nicht mehr eigenthümlich an Immobilien,
sondern nur Gemüthsrechte sich vorbehalten; dass sie über
haupt in Verbindung sich setzten u. gerade formell sich vor
behalten sie 1200 Verfügung u. Einkommen: /, um davon
leben zu können.

dass sie also an weiteren Vermögen nicht mehr besaßen
u. sich in der Abtretung des Gesammt vermögens u. s.
in der klaren Bestimmung der für den künftigen Betrag
Rückvergütungen nächstklassen den Absicht, Entschädigung über
rest sie verfügen könnten – die portion disponible – abzu
treten, vorgesprochen haben.

dass demgemäß auch nicht recht verständlich ist,
wenn der St. Richter sagt, „die Eltern hätten zwar ein
„unwiderrufliches, keines Retractes mehr unterworfe
„nes, selbst von den Eltern nicht mehr aufzuhebendes
„sogenanntes übertragen u. übertragen wollen, keines
„wegs aber auf ihr disponibel Vermögen bezüglichen
„„Schenkungs" Vermögens Vergicht zu leisten oder durch den
„Theilungsact von 1826 auch nur beschränken wollen;" –
indem ja ein übriges Vermögen gar nicht existirte, jedenfalls
von den Eltern nicht konnte, der Acceptation oder
Nichtacceptation des Herrn Christian Hohnecker. Abfindung u.
mit dem „unwiderruflichen, selbst von den Eltern nicht
„aufzuhebenden, keines Retractes unterliegenden Über
„trage" der 1/3 Theile ja selbst expresse erklärt, dass
der der pflichtheil übersteigende Betrag der Theilung
„von 1826" unwiderruflich ist, keines Retractes unter
liegt, unantastbar, mit anderen Worten zum Vermögen,
u. auf die portion disponible beschränkt werden ist.

z. B., dass zu dieser Absicht u. der sie eben besprochenen
von Colmar aber adoptirten Rückstrichweise der Eltern
nun aber der Wortlaut des Actes selbst, dass die Eltern
„die beschenkten hinter von allen u. jeder Collation in
„Bezug auf die abgetretenen Grundstücke befreien", —
hinzufügt;

dass die Befreiung von allen u. jeder Collation das
selbe ist, was der art. 843 c.c. unter „dispense du rapport"
versteht, um so mehr, als in specie sie nicht einmal ein Be
stehungsgrund für die verschiedenen Schenkungsbriefe sein
war, also auf ein rapport der Aufstellung unmöglich
ist.

z. B., dass der art. 843 c.c. nun eine Schenkung avec dispense
du rapport als eine Schenkung en Vorrath, par préciput, auf
die portion disponible zu rechnen, qualificirt, die Schenkung
avec dispense du rapport mit der par préciput auf eine
u. dieselbe ganz gleiche Linie stellt u. dass es deshalb un
möglich angesehen kann, eine Schenkung avec dispense du
rapport als nicht par préciput, sondern als auf den ein
fachen Betrag rechnend zu interpretiren;

dass bei solcher Interpretation das klare Gesetz ge
fälscht wird;

z. B., dass Staatsrath Freihart in den Motiven zu
art. 843 c.c.: N 29 ss f.: f., nachdem er die früheren Ansich
tungen der früheren Rechte besprochen, wörtlich
sagt: „ce loi parvenue reconnera dans les bornes
„convenables l'exercice de la faculté de disposer en faveur
„le donateur ou le testateur seront libres de déclarer, que
„leurs libéralités sont faites par préciput et leur volonté
„recevra son exécution jusqu'à concurrence de ce dont ils
„auront pu disposer ppt. Ainsi la volonté du défunt sera
„toujours la règle qu'on devra suivre tant qu'elle ne se
„trouvera pas contraire à la disposition de la loi." f.

dass in nämlicher Art Chabot Rapport der Gesetzge
bungsSection in seinem Berichte mit Tribunat sich näm
lich s: N 77 ss f. f.

z. B., dass nun derjenige, der sich der Rente des
Gesetzes bedient, nun strafbarer speculirt hat, weil das
Gesetz als Folge nur diese Worte kennt; dass also mit
den Worten „befreiung von allen u. jeder Collation"

muß die folge, die donatios muß die portion disponible sich ergibt; — daß sie eine praesumtio juris et de jure verbirgt, die in jeder Weise müßerst erfüllen werden muß, nicht aber beseitigt z. ignoriert werden darf.

V. C., daß trotzdem z. Teilgründung einstimmig dahin sich ausspricht, daß auf dem exemple der Verfügung par une Schenkung etre einer Testamentel eine Verfügung par préciput selbst dann angenommen werden könne, wenn auf testamentl die clause de préciput ou la dispense du rapport in derselben nicht enthalten ist.

vgl. Sirey cotes annotés, art. 843 Nr 24 seq.

Repert. gén. Jour. Pal. rapport Nr 70 seq.

Nr Supplem. " Nr 70.

z. die Summe der in citirten arrêts z. Sprechende, — wie dann auf Schenkungen in verschiedenen Verträgen, dass manuels p. etc Schenkungen par préciput etc genau qualificirt werden.

vgl. Marcadé ad art. 843 C.C. Nr 843.

Duranton tom VII Nr 229.

Demolombe Brüssler Ausgabe IX. Teil 316 Nr 234. 235 ff

dass nun aber, wenn die Worte des Gesetzes selbst so mell z. mit deutlich haben muß sind, eine gegentheilige Interpretation nicht möglich ist vgl. auch

Demolombe loc. cit. Nr 235.

V. C., dass die Behauptung, bei der appellantischen Abstellung seien abweichende Theilungen denkbar möglich, gestellt z. eine nicht bedeutet, da die Schenkgeber in " der Theilung von 1836, übereinstimmt jeder Schenkgeber, die die Schenkungen par préciput deutlich unter Worte „par préciput, avec dispense du rapport" nicht angewendet befugt sind, bei dessen Anwendung aber die Worte Bedeutung haben sollen z. müssen.

Aus diesen Gründen

Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Advocaten Generals Hoheneker z. Verwerfung des Antrags des Notars Gutterberger in Mainz vom 24. April 1836 an dessen Kinder übergebenen Güter größt nicht auf den Pflichtheil der Kinder, sondern als eine Schenkung an Vorweg enthaltend, auf die portion disponible der Pflichtheil angerechnet werden müssen, — die Güter in einen weiteren Theil der Pflichtheil Teilung, sowie in sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu verfallen z. die Bürgschaft der sinkenden Gerichtskosten zu verweisen.

Gönn

Verkündet in der Sitzg. vom 24 August 1865.

Schuh

Geschehen durch eine mündliche Verhandlung v. 12 Juni 1865.

Schuh

auf die folge, die donataires auf die portion disponi
ergibt; – dass sie nur praesumtio juris et de jure
bringt, die in jeder Weise äusserst restringirt wer
muss; nicht aber beseitigt d. eigentlich werden
T. C., dass Toullier d. Travellgründung einstimmig
für sich äusserst, dass nur dann eventuell der Vorz
gen einer Schenkung oder einer Testamentsbestim
fügung par préciput selbst dann angenommen wer
könne, wenn auch tag toull die clause de préciput o
dispense du rapport in derselben nicht enthalten ist
vgl. Sirey codes annotés, art. 843 Nr 24 seq.
Repert. gén. Journ. Pal. rapport Nr 70 seq.
do Supplem. " Nr 70.
d. die Summe der in citirten arrêts d. Schr
ber, – wie denn auch Schenkungen in mehreren J
trägen, dann manuels g all Schenkungen par préciput
genau qualificirt werden.
vgl. Marcadé ar art. 843 C.C. Nr 843.
Duranton tom VII Nr 229.
Demolombe Brüssler Ausgabe IX. Titl 316 Nr 234.23.
dass nun aber, wenn die Worte des Gesetzes selbst
mell d. mit deutlich gebraucht sind, eine gegentheil
Interpretation nicht möglich ist vgl. auch
Demolombe loc. cit. Nr 235.
T. C., dass die Bezeichnung, bei der appellantisch
Anstellung seien altrechtliche Schenkungen kaum mehr
lich, gerechtfertigt d. gar nicht bedenklich, da die Schen
geber in d. der Schenkung von 1836, überhaupt jede
Schenkgeber, die die Schenkungen par préciput theil
tirenden Werke, par préciput, avec dispense du rappo
auch nicht angewendet beliebt sind, bei deren An
dung aber die Absicht Benachtheiligung haben sollen d. nu

Aus diesen Gründen

Schalle es dem bzl. Appellantinal gerichte, mittelst
Schlusses Referentiums des Urtheils a quo für
Confirmation zu erkennen, dass sämmtliche Kosten

festlosser Nicolaus Hohnecker d. Margaretha Eis
dürf Bel von Notär Gutterberger in Wolf
mess vom 24. April 1836 mit ihrer Linken über
gebenen Güter zuerst mit auf den Pflicht
theil der hinter, seinen mit einer Schenkung
an Ehegatt entfallenden, auf die portion dispo
nible der festlasser imputirt werden müssen, – die
Kosten Gelten in einen weiteren Theil der Kosten
erster Instanz, sowie in sämmtliche Kosten der
Appellinstanz zu verfallen d. die Bürgschaft
der hinterlegten Geldstrafe zu erstatten.

Gönn

Vorgelesen in der Sitzg. vom
24 April 1865.
Schuh

genehmigt bey der mündlichen Abstimmung
v. 12 Juni 1865.
Schuh

№ 5002. R.

S. Feld. 3. Juli 1865.
Wolfsg. 3. Juli 1865.

Antrag Lin

Conrad Bergmann, Maurer, ehe Gemeinden, in Obermellenbrunnerhof, Appellant, wen einem Urtheile Bez. Gerichts Zunkern, vom 14. Dezember 1864, hinsichtlich k. Ehrwerk. Gemeinde Glassen wortlaut;

gegen

Katharina Lohr, Taglöhnerin ehe Gemeinden, in Obermellenbrunnerhof, Appellatin, hinsichtlich k. Ehrwerk. Gemeinde Löwenstrasse.

Gegenstand Appellant eigenhändig eine wirksam Klage vor Obermellenbrunn, hinsichtlich der Amtsgrenze, wirksam Mißhandlung, gegen die Appellatin, gerichtlich, mit Fl. 7156 bezeichneten Grundstücke ist, welches von den Grundstücken der Letzteren mittelst Umzäunung, von diesem jedoch keine feste Grenzsteine, resp. Grenzsteine gesetzen ist, indem sich zwischen beiden eine schmale Grenze befindet, welche unmittelbar an jeden Augenblick der Bewirthung unterworfen ist; die Appellatin behauptet, daß es sich um eine natürliche Grenze handle, und daß Appellant, wenn er Grund und Boden weiter pflügen wollte, solche wieder herstellen müßte, was jetzt zu viel Arbeit würde verursachen müssen, diese Arbeit nicht mehr geschehen könne, somit, wenn es, wenn sie Process führt, kommt, daß sie gezwungen werden, diese Grenze wieder herzustellen, was nur mit bedeutenden Kosten geschehen könnte;

Appellant nannte Zeugen für seine Behauptung, Appellatin, sowie ihre Zeugin, einen Augenschein vor Ort, wo Appellatin einen Grundstück Fl. 7157 zu besitzen, am 28. Juni 1864 an Schätzung vorgenommen seien, bei welcher Appellatin dieses Grundstück, welches mit einem Grenzsteine versehen sei, angab;

Appellatin leugnet Behauptungen, sowie Zeugen, und beantragt Bestätigung des Urtheils, mit Kosten;

Appellant repliziert, daß Appellatin einen Grundstück Fl. 7157 zu besitzen, am 28. Juni 1864 an Schätzung vorgenommen seien, bei welcher Appellatin dieses Grundstück, welches mit einem Grenzsteine versehen sei, angab;

Appellatin leugnet Behauptungen, sowie Zeugen, und beantragt Bestätigung des Urtheils, mit Kosten;

Appellant repliziert, daß Appellatin einen Grundstück Fl. 7157 zu besitzen, am 28. Juni 1864 an Schätzung vorgenommen seien, bei welcher Appellatin dieses Grundstück, welches mit einem Grenzsteine versehen sei, angab;

Land als Ackerland benützt, wobei, weil deshalb gegen das Eigenthum der Agyalleute keine Anstände obwalten, gegen Einkommen-Steuer-Entrichtung nichts einzuwenden ist;

Nachdem Grundstück des Agyalleuten Grüsse in der Pallien Gärtgasse unter der Pallien Nummern 1811 und 1830 mit einem Flächen-Inhalt von 4 Klafter, jenes der Agyallerin aber nur mit einem Flächeninhalt von 4 Klafter eingetragen sind, während in der Pallien Grüsse von 1837 beide Grundstücke mit 8 Klafter eingetragen sind;

Nachdem das Pallien Buch lit. C. pagina 108 das Grundstück des Agyalleuten mit Nr. 1811, und jenes der Agyallerin mit Nr. 1812 mit einem Flächeninhalt von 6 Klafter 8½ Fuß Eingetragen, jedoch vom Grundstücke der Agyallerin die Bemerkung enthält: modo Mieleinb Lehr 2 Klafter 8½ Fuß, modo Georg Direnberger und Erbschaft-Lehr 4 Klafter;

Nachdem nunmehr vorliegendes Original Protokoll vom 20. Novbr 1835. wirklich die Grundstücke Sect. C. Nr. 1812, zwar Grundbuch lit. C. Nr. 1811, dann Georg Direnberger ein Flächenmaß von 1 Klafter 5 Fuß 10 Zoll eingetragen worden und Nachdem wirklich ein Besitz dieser Grundstücke sich befindet;

Da von dem alten Lagerbuch vom 1730, welches immerwährend gültig ist, die beiden Grundstücke der Fortsetzung als ein Ganzes, dem Mieleinb Lehr gehörig, eingetragen sind, dabei aber sich die Bemerkung befindet: modo Mieleinb Lehr ein Feld und Joseph Fath ein Feld, ittem 13 Klafter und ein Fuß, so zum Erbbau Einigen;

Nachdem die beiden Sect. C. Nr. 1156 u. 1157 im Jahre 1730 nur mit 2 Erbbau Einigen belastende Vorgaben von 13 Klafter 1 Fuß-Flächen-Inhalt dem Mieleinb Lehr von Kaufbrief gegeben, allein schon vor Verfassung der Pallien Grüsse in zwei Theile abgetheilt worden, so stehen Mieleinb Lehr die eine und Joseph Fath die andere Hälfte zu;

Die beiden Grundstücke nach Pallien Buch lit. C. Fol. 2 Parzellen mit den Nr. 1811 u. 1812 ausgemessen, zusammen halten

den Mieleinb Lehr mit 6 Klafter 8½ Fuß, die andere von den Georg Bergmann mit 6 Klafter 8½ Fuß eingetragen ist;

Nachdem beide Grundstücke nicht in Anschlag gebracht werden können, da sie nur Abzimmerln für einzelnen sind, während die Erbbau Einigen 8 Klafter Grundfläche haben müssen;

In Betreff des Grundstückes Sect. C. Nr. 1812 der jetzige Grundstücke der Agyallerin von den Mieleinb Lehr mit 6 Klafter 8½ Fuß, jedoch mit der Bemerkung eingetragen wurde, dass dasselbe nur 4 Klafter 5 Fuß enthält, weshalb also der Agyallerin nur 4 Klafter 8½ Fuß einzutragen sein werden.

In Betreff des von dem Agyallen Eilmann eingestandenen Zaunes von dem Sect. C. Nr. 1156 und 1157 mit Grundmaßen eingetragenen Grundstücke, welches nicht ganz genau, indem der Grundriss einen unregelmäßigen Bogen hat, sondern mehr einem Dreiecke gleicht, so ist dieses Grundstück nach Pallien Buch lit. C. Fol. 2 Parzellen mit den Nr. 1811 und 1812 ausgemessen, zusammen halten

den Mieleinb Lehr mit 6 Klafter 8½ Fuß, die andere von den Georg Bergmann mit 6 Klafter 8½ Fuß eingetragen ist;

Nachdem beide Grundstücke nicht in Anschlag gebracht werden können, da sie nur Abzimmerln für einzelnen sind, während die Erbbau Einigen 8 Klafter Grundfläche haben müssen;

In Betreff des Grundstückes Sect. C. Nr. 1812 der jetzige Grundstücke der Agyallerin von den Mieleinb Lehr mit 6 Klafter 8½ Fuß, jedoch mit der Bemerkung eingetragen wurde, dass dasselbe nur 4 Klafter 5 Fuß enthält, weshalb also der Agyallerin nur 4 Klafter 8½ Fuß einzutragen sein werden.

In Betreff des von dem Agyallen Eilmann eingestandenen Zaunes von dem Sect. C. Nr. 1156 und 1157 mit Grundmaßen eingetragenen Grundstücke, welches nicht ganz genau, indem der Grundriss einen unregelmäßigen Bogen hat, sondern mehr einem Dreiecke gleicht, so ist dieses Grundstück nach Pallien Buch lit. C. Fol. 2 Parzellen mit den Nr. 1811 und 1812 ausgemessen, zusammen halten

Nachdem nunmehr aus der Ausmessung und Verzeichnung der Vermessung vom 1730/31, wie aus dem Pallien Buch und den Ausmessungsacten die Grundstücke der Fortsetzung beide einen Flächeninhalt von 6 Klafter 8½ Fuß oder Abzimmerln enthalten sollen;

Nachdem aus der Ausmessung der Grundstücke des Agyallen

374/100 jenes der Agyallerin dagegen 388/100 Abzimmerln enthält, mithin

Nro 5002 der Rolle.

Zeugt 3. Juli 1865.
Verh. v. 3. Juli 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum
für Balthasar Lohr, ledig ohne Gewerbe, in Ober-
ottersbach wohnhaft, Appellatio
gegen
Conrad Bergmann, Peter, ohne Gewerbe, allda wohn-
haft, Appellant wegen eines Urtheils des K. Bezirks-
gerichts Landau vom 14ten Dezember 1864,
vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Glaser.

In Betreff des Appellanten gemäß Akten des k.
Friedens-Gerichts Landau vom 14ten September 1863, wo-
nach eine vor dem k. Landgerichte Bergzabern am
30ten Juli 1863 versuchte Sühne von keinem Erfolge begleitet
war, die Appellation vor das Bezirksgericht Landau verhan-
delt, und auf Grund und Maßgabe der Aufnahmen der gerichtlichen Augen-
scheins-Kommission, Plan-Fertigung und Beschreibung der beiden Parteien
gehörigen, unter sich streitenden Grundstücke
zu veranlassen;

In Betreff des von Seiten der Appellatin und Klägerin
Balthasar der Grund der Klage bestritten wurde, weil
seit einer großen Reihe von Jahren eine auf beiden Seiten
mit einer Hecke versehene Furche stets die Grenze zwischen
beiden Grundstücken bildete und heute noch bildet;

In Betreff des hiernach durch Urtheil des K. Bezirksge-
richts Landau vom 2ten Dezember 1863 vor vorläufiger
Entscheidung der Hauptsache der Geometer Gottfried
Cullmann in Landwehr beauftragt wurde, zur Klar-
stellung des streitigen Appellanten- Be-
sitzstandes gehörigen Orts eine Vermessung der beiden

Grundstücke vorgenommen und darüber ein Gutachten nebst Handzeichen zu fertigen;

Dass der genannte Geometer auf am 16ten April 1864 auf der Gerichtsschreiberei des K. Bezirksgerichts Landau einen von ihm am 15ten April 1864 errichteten ausführlichen Lokalbefundsbericht nebst Handzeichen einreichte, welch aufgenommen und Freinsheim am 2ten April in Gegenwart der Parteien vorgenommenen Abmessung und Lokalbesichtigung;

In Betracht dass nun das K. Bezirksgericht Landau, nachdem die beiderseitigen Anwälte in wiederholt gegenseitigen Anträgen die Rechte ihrer Parteien unter gegenseitiger Bemängelung des Befundes der Gutachter zu wahrgenommen hatten, abermals unter besonderer Berücksichtigung der vorgenommenen Abmessung, am 14ten Dezember 1864 ein Urtheil erliess, wodurch die Klage vollständig abgewiesen wurde, weil die zwischen den beiderseitigen Rainen sich hinziehende Strassfurche als gemeinschaftliche Grenze beider Grundstücke zu betrachten sei;

In Betracht, dass das K. Bezirksgericht mit Fug und Recht den Kläger und jetzigen Appellanten abschlägig beschieden hat,

dass nämlich zwischen den im Streite befangenen Grundstücken sich eine Grenzrain von 3 bis 3½ Fuss Breite befindet, welcher durch eine schmale Rinne der Art durchschnitten ist, dass der nördlich gegen das Grundstück des Appellaten, welches höher liegt, als das der Appellatin sich hinziehende Theil der Rinne einen und das südliche der Rinne gegen die Parzelle der Appellatin gelegene Theil eine Strassfurche mit sanfter Abdachung gegen die Rinne hin bildet, und also

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

auch der streitgegebene Begriff erfüllt;

In Betracht dass, wie auch derselbe weiter sich ergiebt, unbezweifelt das Bonifaziusbruder der Gemeinde Oberotterbach die 2 angrenzenden Grundstücke seiner einen Pflanzgarten von gegen 2 Ruthen Breite, welchen einem gewissen Nikolaus Heintz von Rechtenbach gegen Zahlung eines Jahrzins, wie heute noch, dessen Grundstücke gestanden war,

dass derselbe aber schon vor Fertigung der beiden Briefe, also vor 60 Jahren ungefähr, in 2 Theile getheilt erscheint und insoweit das Protokoll des K. Land. Gerichts Landau vom 15ten April unter No. 1811 als Eigenthümer von Baum und Bergmann der andere unter No. 1812 als Eigenthümer von Nikolaus Lehr mit dem gleichen Flächeninhalt von je 6 Ruthen, 8½ Schuh festgestellt findet; dass ferner auf auf dem Kataster die 2 streitigen Grundstücke unter No. 7156 und 7157 die ganz gleiche Fläche von je 6 Dezimalen ausgewiesen, dass aber auf dem selben Kataster, welcher 1837 schon errichtet wurde, die Rinne zwischen den beiderseitigen Rainen als Grenze festgehalten wurde, also schon damals der streitige Zustand bestanden hat, wenn auch der Umstand nicht änderte, dass die fraglichen Rheinberge in Laufe der Zeit in Ackerstücke umgewandelt wurden;

Dass auch seit mehr als 30 Jahren der Appellant und die Appellatin resp. deren Rechtsvorgänger die streitige Rinne stets als Grenze ansahen, und ungezweifelt damit verfuhren, dass während dieser ganzen Zeit die letzteren und deren Vater die zu dem gemeinsamen Graben gehörenden Unterhaltungsarbeiten ausführten, wie z. B. das Grabenräumen und dergleichen mehr.

In Betracht dass, wenn dieser der bisherige Rechtszustand entspricht

erscheint, es dürfte solange sein Bewenden haben müssen, als nicht der Appellant den Beweis erbringt, die Grenze sei trotz allem seiner eine andere gewesen und im Laufe der Zeit durch die Appellatin verrückt worden;

In Betracht, daß zwar allerdings, wie bereits angeführt, aus dem Protokolle der von Geometer Cullmann gepflogenen Expertise der Flächeninhalt der 2 den Gegenstand des Prozesses bildenden Grundstücke zusammen genau der mündlich bekanntgab, wie er sich in den Vermessungs- und Katasterbüchern aufgezeichnet findet, das Grundstück der Appellatin aber heute um 17 Centimeter größer als das des Appellanten erscheint und das letztere Aufmessung und Berechnung dieser 17 Centimeter begründet sein könnte, wenn die übrigen Grenzen der beiden in Frage stehenden Katastralstücke genau feststünden;

In Betracht aber, wie der Experte ausgewiesen, existieren an der östlichen und östlichen, d. i. westlichen Seite der beiden in Prozesse befangenen Parzellen keine Grenzzeichen, sondern lediglich Obstbäume sind vorhanden, deren allenfallige Einschränkung oder Abstehung sicher nicht controllirbar bleibt, namentlich aber an der nördlichen und südlichen Seite, welche hier ganz besonders in Betracht fallen, wegen der von denselben gepflanzten confusirten ganz abgesehen an Unsicherheit der Grenzen – diese genau mit seinem reinen Gewissen eine progressive Grenze annehmen – ein zügerbissiger Abstehb- und Entgangsgrund für die Vermessung gegeben wäre, auf deren Resultat ein sorgfältiger Gewicht zu legen ist, als wie der Geometer selbst zugibt, die Vermessungen nie so genau ausgeführt werden können und insbesondere in seiner Zeit nie so präzis aufgenommen würden, daß eine so geringe Differenz, wie sie von 17 Centimetern eigentlich in Betracht kommen könnte;

daß somit auch der Ergebnis der Vermessung der Durchgang einer Grenzverrückung nicht gefolgert werden kann, dieses zu umso-

weniger, durch welche andere Mittel und Wege der Appellant diesen Beweis zu erbringen vermöchte;

In Betracht, daß sich Parzelle bei der ersten Verhandlung vor dem Bezirksgerichte Landau am 2ten Dezember 1863 somit allerdings bei der durch den Experten vorgenommenen Vermessung, zur Begründung seines Anspruches auf den Eigentum berufen, sein Parzelle habe, wie sich aus den Protokolle dieser und dem Katastralplane ergäbe, welcher eine Fläche von 11 Ruthen enthielt, welche aus Parcellen Nro 1811 und 1820 entstanden und das letztgenannte Numero früherer Plan Nro 7156 und 7157 des Katasters berichten, ergebe, müsse ihm also schon auf diesen Grunde von dem Grundstücke der Appellatin zugesprochen werden;

In Betracht, daß aber der Geometer Cullmann diese Bemerkung auf die alten Parcellenbücher als Bedeutung durch die Bestimmung annimmt, daß der Bezirksrichter kommissär, welcher die Vorarbeiten zu dem Protokolle machte, selbst aufmerksam darauf, daß aus den Parcellenbüchern sich ungefähr alle Flächenmaße ersehen, daß aber bei diesen Schätzungen, wie es auch gleich durch ein Beispiel erhärtet würde, Differenzen in den Protokolle des Appellanten vorgekommen, allenfalls so auffallende Fehler unterlaufen seien, daß man diesen nirgends auf diese Angaben verlassen könne;

In Betracht, daß diese Bezugnahme auf Parc. Nro 1820 auf das dermalige Grundbuch alles Gewicht verliert, weil sich diese Nummero gar an Besitzung des Appellaten – Nro 1813 – anschließt, sondern eine Strecke hinter demselben gemittelt ist, und weil die Besitzung des Appellanten, wenn sie wahr wäre, viel zu weit hinaus und zu viel begriffe, indem sich die Appellatin, wie das Protokoll selbst bezeugt, sehr richtig bemerkt, über 2 Ruthen d. i. über 8

sich breit Land zurück besitze und das Appellantische Rumpfen
bis in die finsteren Rheingrabgründen der Appellatin sich sämmer-
strahlt haben müsste, während das Alles noch bis jetzt un-
geprüft wurde, sowie eine Sachverständigen-Vernehmung bis jetzt
das in der Rheingrabfrage die Sache lag;
In Betracht dessen aber und allen übrigen örtlichen Verhältnissen
und Umständen die Angemessenheit der Klage und Appellation
verneint:

Dass nämlich sich im Prozessstreit befindenden Feuerschutte, welche
angeblich seiner Rheingrab eigene, welche von jener Seite ver-
schon einander geschieden, noch heute in der Art getrennt sind,
dass das Feuerschutt der Appellanten um die Höhe des Wasser-
grabes der Appellatin übersteigt;

Dass nun die Natur und Beschaffenheit dieser Rheingrabverhältnisse
offenbar die Vermuthung begründen, am Ende des Wasser-
die Grenze beider Parteien zu suchen – eine Vermuthung, welche
durch die einen relativen Gegenbeweis enthalten zu werden
vermöchte, der dahin ginge, dass die Appellatin selbst dem
Wasserbaumeister einen Theil des Feuerschutt abgekauft und so
die Arbeit auf Kosten der Appellanten erspart habe, dahingegen
über angeblich auf dem Grunde eines Feuerschutt
von diese der Letzteren aufgeführten Bauwerke, welche auf keine gelungen möchte,
einen solchen zu erbringen,

In Betracht dessen Allem dem Anspruche Wahrheit mit gutem
Recht die besagte Grenzlinie als Grenze festgestellt hat

Aus diesen Gründen

Erkannt: Dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung
als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung des Appel-
lanten in die Kosten der Appellinstanz und zur gesetzlichen
Geldstrafe.

Eugen Löw.

Verkündet in der Sitzung v. 12 Juni 1865.

Urkundsbeamter

Thatbestand. Die Appellatin zu den in erster Instanz angebotenen Beweis-
thum zuzulassen, und die Parteien zur Führung dieses Beweises in
die erste Instanz zurückzuverweisen, muss in diesem Falle den Appellan-
ten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen:

Eugen Löw.

gesehen beym der mündlichen Verhandlung
v. 3 Juli 1865.

ONS-STEMPEL
7
Kreutzer

des Balken diesem zufolge die Aussteinung beider Grundstücke in der Art stattfinden muß, daß jene Linie, welche 17 Ctimetres jenseits der Linie liegt, die durch die von dem Experten gesetzten Pflöcke a u. b als die Mitte der f. g. Rinne bezeichnet ist, als Grenze angenommen wird;

A. d. A.

Gefalle es dem königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles zu Recht zu erkennen, daß zwischen den unten beschriebenen Grundstücken diejenige Linie die Grenze bilde, welche von dem Grundstücke des Appellanten an gerechnet 17 Centimeter jenseits der Linie liegt, welche durch die von dem Experten gesetzten Pflöcke a und b bestimmt als die Mitte der f. g. Rinne bezeichnet ist, demgemäß zu verordnen, daß durch den ernannten Experten auf diese Linie Grenzsteine gesetzt werden, zugleich die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Vorschüsse zu verordnen.

Beschreibung der Grundstücke.

I. des Appellanten: Plan-No 7156 – ein mit Reben bepflanzter, im Banne von Oberotterbach hinter dem Amthause gelegener Grundstück, einseits Michael Heß, anderseits Appellatin;

II. der Appellatin: Pl. No 7157 ein Grundstück gelegen im Banne von Oberotterbach, einseits Appellant, anderseits Jakob Adam, von Oberotterbach.

[signature]

Deponirt in der Sitz. v. 12 Juni 1865

[signature]

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung vom 3 Juli 1865

[signature]

No 5001.

Verh. v. 6. Juni 1865.
1 Abschr. 2 Bl.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten

In Sachen

Josephine Sulz, ledig, ohne Gewerbe in Kandel wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 9ten November 1864 durch den kgl. Anwalt Gink vertreten

Exp. 5. Juli.

gegen

Ludwig Westenhoeffer, Gutsbesitzer, Salzniederlagsführer und Adjunkt in Kandel wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advokat-Anwalt Loew vertreten. –

Der kgl. Anwalt Gink nahm folgenden Antrag: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des Urtheils a quo die appellantische Hauptklage abzuweisen und den durch Akt des kgl. Gerichtsboten Rehm in Frankenthal vom 14. Mai 1864 beim kgl. Salzamte daselbst gegen die Appellantin angelegten Arrest aufzuheben;

Subsidiarisch jedenfalls unter Suspension der Entscheidung über die Hauptklage und unter Zuspruch der Reconventionsklage dem Appellaten vor Allem aufzugeben, der Appellantin in gesetzlicher Weise über die Zeit vom 10. April 1860 bis 1. Oktober 1860, in welcher er Geschäftsführer der Appellantin war und qua solcher die Salzniederlage zu Kandel unter sich hatte, – Rechnung zu stellen und die Parteien behufs dieser Rechnungsstellung in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Zugleich in beiden Fällen dem Appellaten die bisherigen Kosten erster Instanz, sowie die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen:

Ganz ehrbarer Senat I. die Appellantin mit zum Zeugniß
beweise zugelassen:
1., daß Appellat am 6 April 1861 früh mit Libelin
in die Wohnung der Appellantin trat und daß
die Appellantin nöthigenfalls wird, die auf die
mündlichen Angaben des Appellaten von Libelin
aufgestellte Rechnung zu unterzeichnen;
2., daß Appellantin sofort ihre Unterschrift mit der Er-
klärung verweigerte, daß sie zu wissen, ob die
einzelnen Positionen richtig seien, daß sie vorerst
die Rechnung genau prüfen müsse, daß sie aber
jetzt schon die Rechnung im Einzelnen wie im Ganzen
für unrichtig bezeichne und bestreite;
3., daß hierauf Libelin wiederholt sie ersuchte, zu unter-
zeichnen, aber ihr Verbleiben und wiederholt hierauf die
Vorstellung und Bedingung damit, die Unterschrift
binde sie nicht, das andere stehe ganz frei, wenn
Appellat nun in Händen bekommen und vor dessen
selbst nun abverlangen; vor Libelin resp. der Polizei
behalten dürfe ganz f. der Appellantin stets immer
das Recht zu, die Rechnung zu prüfen oder prüfen zu
lassen u. selbe als unrichtig nicht anzuerkennen u.s.f.
4., daß nun Appellantin unter diesen Vorstellungen
und Bedingungen unterschrieb.
5., daß vorstehenden 6 April 1861 Appellat nun von
ihm und Libelin unterzeichneten Abschrift dieser vor-
liegenden Rechnung zu der Unterschrift der Appellantin u.
mit dem letzteren sandte, ihm hierauf selben zu re-
tourniren; daß aber Appellantin die vorerwähnten
und dem Appellaten zu entsagen bloß, die Rechnung
müsse genau geprüft und richtig gestellt werden.
6., daß Appellat seit 6 April 1861 wiederholt selbst die Zurück-

Landgerichts v. 6. Juni 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für Ludwig Westenhöffer, Gutsbesitzer, Polizeiverwalter, Pfleger und Adjunkt in Landau wohnhaft, Appellaten

gegen

Josepha July, ledig, ohne Gewerbe in Landau wohnhaft, Appellantin wegen einer Uebertretung des Pol. Bezirksgerichts zu Landau vom 9ten November 1864, verhandelt durch den Pol. Anwalt Gück.

durch Urtheil des Pol. Appellationsgerichts vom 6ten Juni 1865 wurde die Berufung verworfen über Kostenfestsetzung der Appellantin zur Geldstrafe und den allfälligen zu liquidirenden Kosten der Appellation.

	Tarif.	Auslagen fl	xr	Gebühren fl	xr
1., Conclusum	68.	—	—	8	24.
2., Anwaltbestellung	69	—	41	—	48.
3., Insinuation der Geldstrafe	90	4	40	—	57.
4., Porto	90	2	20	—	57.
5., Abkommissionirung	91	—	—	1	53.
6., Avenir	69	—	41	—	48.
7., Auszug, 3 Bgl., 3 Bogen	73	—	21	3	48.
2 Abschr. 4 Bgl. und Zeichnung	id.	—	55	1	54.
		9	38	19	29

	Tarif.	Kreuzer		Gulden	
		fl	kr	fl	kr.
Übertrag		9	38	19	29
8., Zuschuß von der Rolle		—	32	—	—
9., Verlagung vom 3 April 1865	83	—	07	1	53.
10., Fristverlängerung der Verlagung - 24 April 65	83	—	21	1	53
11., Vortrag vom 29 Mai 1865	80	—	—	9	27
12., Verdienstzettel von diesem Tage		—	07	—	—
13., Zuschuß zum Stempel		—	32	—	—
14., Spezifikation, 2 Bgl	87	—	14	4	44
1 Abschr. 2 Bgl. und Zustellung	88	1	—	1	11
15., Porto und Correspondenz	tar. vom 4. 1865	5	36	—	—
16., Kostenmarke	II Kl. v. 1864	—	07	—	45.
		18	14	39	22
		39	22		
		57	36		

Total: Fünfzig sieben Gulden dreißig sechs Kreuzer.

Eugen Loew.

Übertrag weiter 17., Decimir für Ausfertigung d. Spf.	69	—	41	—	48
18., Rubrum bei Ausfertigung der Spezifikation	90	—	—	—	57.
		—	41	1	45
		1	45		
		2	26		
Eugen Loew. Obige ...		57	36		
Empfangt zu obiger Gulden obiger Total		60	02.		
Kreuzer. Mangel für Volksfeiertäglich		—	14.		
Grazbrücken am 4 Juli 1865.		60	16.		

Der Gerichtsdiener des k. k. Bezirksgerichtes

v Kowarik

Rolle Nr. 5001.

Expd 29. Mai 1865.
Verkft v. 6. Juni 1865.

Antrag
für

Josefine Jaly, Verlg. ihre Gemeinde in Krumbl vertreten, Appellantin wie einem Urtheile des k.k. Bezirksgerichtes Leutschau vom 9ten November 1864,

gegen

Ludwig Westenhoeffer, Gutsbesitzer, Holzniederlagsführer und Assessor in Krumbl vertreten, Appellaten, durch den k. Advocaten - Amtsadj. Loew vertreten. -

I. B., dass Appellantin vom Jahre 1856 an die k.k. Holzniederlage in Krumbl inne hatte und die Aemter für selben fortwährend bis 7. Mai 1864 versah, an welchem Tage der jetzige Appellat durch Vollstreckung der k. General-Inspections-Z. Intimation vom 7. Mai 1864 an ihre Stelle trat.

dass aber Appellat gegenständlichen Posten über 4 Jahre lang versah, vom 11. April 1860 bis 7. Mai 1864, das Geschäft führte der Appellantin war z. zwar selben das Holzverkäufe, überhaupt das ganze Holzgeschäft besorgte, resp. besorgen sollte;

dass unbestritten weiter feststeht, dass der Vertrag zwischen beiden Parteien dahin ging, dass Westenhoeffer den ganzen Nutzen aus dem Geschäfte ziehen, dagegen der Appellantin für die 2 ersten Jahre der Geschäftsführung die runde Summe von fl 200. z. für jedes folgende Jahr die Summe von fl 300. ausgefolgt z. den an sich Lehnend gegenständlichen Betrag des Nutzes nebst Spesen jährlich abliefern sollte.

I. B., dass Appellat zu genügen vermag, aus 4 Jahren den ganzen Profit in den Nutz zu ziehen z. nicht mehr an Appellantin herausgegeben z. dass er darum am Mai 1864 die Appellantin verdrängte z. sich an deren Stelle setzte;

I. B., dass er sich aber nicht damit begnügte, den

Appellantin um ihre einzige Rechnungsquelle zu bringen, sondern dass er nur auf die von derselben gestellte Eventual ad fl 600. unter Aufstellung ungegründeter Forderungen in Capitalbetrage von fl 1600, durch Arrestanlage vom 14. Mai 1864 mit Beschlag belegen liess, 2. dass mit dem Datum der Fallassirung der Appellantin, 7. Mai 1864, klar erhellet, dass die späteren Arrestanlage vom 14. Mai keinen Grund zur Fallassirung abgegeben haben kann.

Z. 6., dass im Jahre 1860 ein gewisser Israel von Bandel, dem Appellantin damals darlehen u. Forderungen schuldete, Arrest bei Westenhoeffer anlegen liess für fl. 1200 Darlehen von fl 1200 - mit Zins zu 6% vom 1. October 1859 an u. 2. für ungeliefertes Brodgeld von fl 57.20 dass Appellantin damals schon diese Forderungen bestritt u. ihre 1te Schuld nur zu fl 1280. u. die 2te nur zu fl 38.30 ct zugab; — dass aber dieser Arrest mit Kosten muss aufgehoben werden, weil Appellat Lieferung an Israel im Jahre 1860 leistete.

Z. 6., dass nun Appellat, nachdem er im Mai 1864 selbst ständiger Gemeinschuldner geworden war, im Arrestanlage vom 14. Mai 1864 Arrest gegen Appellantin anlegen liess:

A. für am 10. Juli 1860 an Israel geleistete Lieferung von fl 935. —
serum für eine am 4. Mai 1860 an Israel geleistete Lieferung von . . . fl 11. 28.
mit Zins bisher betrage von der Lieferung an .
B. für an Israel bezogenen Brodgeld . . fl 38. 30.

Z. 6., dass Appellantin erkläre, dass Appellat keine Forderung überschuldet habe, sondern vom Activgeschäfte sogar noch an sie schulde; dass sie aber in theil zugestand, dass Appellat sie in der gegenseitigen Rechnung mit der Lieferung sub B. ad fl 38.30 ct. mit den Lieferungen sub A sogar noch in Capitalbetrage von fl 1580. belasten dürfe u. dass nun Appellat in erster Instanz um 2te Anlage vom 24. October 1864 die Forderung sub A um fl 20. mit Zins vom 1. October 1859 reducirte.

C. Z. C., dass er weiter Arrest anlegen liess für eine angebliche an das Aufgebot fremdbestehl vom 18. Mai 1864 zur Fallassirung der Appellantin gemachte Lieferung von . . . fl 216. —
mit Zins vom 21. Mai 1864 an.

Z. 6., dass Appellantin diese Forderung bestritt und dass nun Appellat zur Begründung derselben folgende Rechnung stellte:

1. Er habe vom 24. October 1860 an bis Juli 1862 in 11 verschiedenen Klemmen Lieferungen an Appellantin auf deren geschriebenes Gutschaben von fl 210. im Ganzen bezahlt die Summe von . . fl 862. —

Z. 6., dass Appellantin an sich zugab, dass diese Lieferungen an sie gemacht wurden, dagegen sie die Schuld wegen der grösseren Schuld der Appellantin bestreite.

2. Laut einer am 6. April 1861 in Gegenwart v. mit dem Aufgenommenen Zebelin gepflogenen Abrechnung bezüglich seiner Geschäftsführung über die Zeit vom 11. April bis 1ten October 1860 habe der Appellantin nicht blos vollständig bezahlt, sondern zur Tilgung derselben noch an das Aufgebot vorgeschossen gehabt die Summe von . . fl 54.54

seine Gesammtforderung sei also: fl 926. 54.

Appellantin dagegen habe an ihn gut gehabt:
a. vom 1. October 1860 bis dahin 1862 die Abrechnungssumme von fl 210. per Jahr = fl 420. —
b. vom 1. October 1862 bis 1. Mai 1864 per Jahr mit fl 200. also . . . fl 316. 40.
fl 736. 40

so dass er heute zur Rest bezahlen: fl 200. 14,
auf welchen Betrag er den ursprünglich geforderten Posten ad fl 216. reducirte.

Z. 6., dass hiernach die Rechnungstellung des Appellantenanwalts ergibt, er habe vom Mai bis 1. October 1860 zu Gunsten der

Appellantin beyaht d. Fortsetzung für fernere gesetzl. Mitgiftzeit in:

1. die sub A notirten Forderungen an Israel mit . . fl 1384. 58.
2. die sub B & C mit Beyhand genachten Vorschüsse at 574. 54.

fl 1959. 52.

ohne dass Appellantin eine Gegenforderung geltend machte, da ja deren Betrag der fl 10. erst vom 1. October 1860 an beginnen soll!!

dass es vom rechtlichen im höchsten Grade auffallen muss, einmal, dass Appellat wegen seiner Forderungen an Israel mehr noch fl 574. mit dem Beyhgeschäfte derselben sofort creditirte, sodann, dass er, obwohl er mit obiger Forderung at fl 1959. 52 cr auf beinahe 10 Jahre hinaus seine jetzt erst begonnene fürsorgliche Thätigkeit mit fl 210. resp. fl 200. an Appellantin schon getadelt hatte, — trotzdem auf die oben sub B.1. notirten 11 Forderungen mit fl 362. an Appellantin machte, !!, anstatt dass er dann gar nichts hätte beyahlen, sondern die fl 362. in Form baaren d. an seiner obigen Forderung hätte in Abzug bringen sollen, — endlich, wie es möglich ist, dass Appellantin, die vom Jahre 1856 bis 1860 nie einen Recess wie -à- vis dem Beyhamte, sondern dasselbe stets bündigst bestätigt hatte d. die wöchentlichen auf ihn fortlaufenden Beyhgeschäfte Buchhaltung führte d. darüber labbr, — in den letzten Monaten der Geschäftsführung des Appellaten vom 11. April 1860 bis 1. October 1860 obigen Recess von fl 574. 54 cr haben konnte, den dann Appellat für ihre Entlastung beyhaft haben will.

Z. 6., dass Appellantin mit allem Rechte deshalb die appellatischen Forderungen im Allgemeinen & speciell bestritt d. nur Allem vom Appellaten mit falschem Monatsbuch Rechnungsstellung über seine vierjährige Geschäftsführung d. Verwaltung verlangte, wobei sich ergeben würde, dass Appellat schuldig bliebe.

dass reservendo diese Rechnungsstellung beyehrt, bis zur gestellten Rechnung die Anerkennung all ungerechtfertig, schätzungsweise all gründlich bestrittenen d. festsetzung der Rechnungsdecassel mit fünf vom Tage der Recenzantenschlags reclamirt wurde.

Z. 7., dass hiergegen Appellat repetirte: a. am 6 ten April 1861 habe er mit Appellantin über die Zeit vom 11 ten April bis 1. October 1860 abgerechnet. — b. vom 1. October 1860 an bis 1. Mai 1864 habe er das Geschäft als selbstständiges Geschäftsführers geführt d. der Appellantin nur die reglementsmässig stipulirte Summe von fl 210. resp. fl 200. zu zahlen, da er für ihre Vorschüsse in dieser Zeit die Appellantin gar nicht belaste.

Z. 8., dass Appellantin speciell vorbrachte:

ad a. zu 1 ter Exception, dass von einer für beiderseitige gesetzlich gegen die bezeichnete Abrechnung vom 6 ten April 1861 keine Rede sein könne und

ad b. dass nicht eine detaillirte Rechnung über die Zeit vom 1 ten October 1860 bis 1. Mai 1864 zu stellen, sondern nur vom Appellaten der Nachweis zu erbringen sei, dass er gehörig seiner reglementsmässigen Verpflichtung für Appellantin das Beyhgeschäft in allen Theilen besorgt habe — ein Nachweis, der Appellat bisher nicht geführt hat.

wird im pag. dossi. Protocoll vom 13. Mai 1864.

Z. 8., dass das Verlangen a quo die angestellte Abrechnung vom 6. April 1861 bezüglich der vom Appellaten für Appellantin an das Beyhgeschäft genachten angeblichen Vorschüsse at fl 574. 54 cr als nicht bewiesen erklärt d. festsetzen auf einen von der Appellantin dem Appellaten über diese angebliche Abrechnung schätzungsweise taxirten Betrag erkannt hat;

dass hiergegen Appellantin das Rechtsmittel der Berufung ergriff.

Z. 9. für Appellatin, dass, wie bemerkt, der abgekürzte Vortrag „Appellat übernimmt vom 11 ten April „1860 die Geschäftsführung in der Weise, dass er den vor„handenen Beyhverkehr at 19 Türke mit fl 193. 40 cr baar „bezahle, sodann die Beyhbezüge je nach dem Eintreffen

„begnügte sich der Gesammtverlust summirt sich also, wenn
„d. Rabattbegünstigung genieße d. Tabak im July pr. f 210. für
„die restlichen 2 Jahre d. f 200. für die folgenden Jahre begnügt,
„dagegen aber der Lohnung der Inspectionen der Amts-
„bücher von f 160. mit f 64. jährlich vergütet werde;—
„in der Hauptsache gänzlich unbegründet ist;

dass, wenn Appellant weiter behauptet, dass diese Ver-
lohnung nur so lange Gültigkeit hat eintreten sollen, als vom
Salzamte eine Provision von 12 % d. 12 kr Tabelle per
Pfd vergütet würden, — diese Behauptung eine völlige
Unwahrheit, — unterschrieben aber nicht ganz unwahrheit
ist d. nur dazu dienen soll, das Vertrauensverhältniss der
Appellantin seit Mai 1864 mit ihrem Beamten durch ihn, den
Appellaten, zu erschüttern, der bei Übernahme der Ge-
schäftsführung, 1860, die Appellantin damit beruhigte und
vertröstete, dass sie nun, so lange sie lebe, gesichert sei.

T. B., dass Appellat weiter aufstellt, die ursprünglich
verabredete übliche Vergütung sei von 6. April 1861
bei der englischen Abrechnung für den Zeit von 10 to
April 1860 bis 1. October 1860 dahin abgeändert worden,
dass Appellantin statt den stipulirten Provisionsbetrages
dass Appellantin für das Pfd à f 210. die Provision von 12 % d. von Tabelle per Pfd
12 kr vergütet erhalte, so dass ihm, Appellaten, von den 12 kr
Tabelle per Pfd in der Rechnung nur 10 kr vergütet
wurden d. Appellantin dotirt, jetzt nun unbekannt,
wie verfällt worden sei.

T. B. zu dieser sogenannten Abrechnung, dass Appel-
lat seine Verpflichtung, das Salzamt sofort d. baarem
zu befriedigen, von vornherein nicht erfüllte;

dass er gezwungen für die 19 übernommenen Pfd Salz
den Betrag mit f 193. 48 kr an Appellantin bezahlte, dass
er aber sofort weiter am 10. April 28 Pfd Salz d. am
14. April 1860 weiteres 28 Pfd Salz für den Preis von
f 10. 12 kr per Pfd d. f. fast erhält, wofür er über f 570.
dem Salzamte schuldig wurde; — d. bezahlen muss er, wo-
von Appellantin am 14. April 1860 an das Salzamt f 575.
resp. f 574. 80 kr eingesandt, Appellantin also für ihn bezahlt

fast f — nicht passirte Rechnung Nr 504 i/, einen Betrag, den
selbst Appellat als mit seinen Mitteln gemacht der Appel-
lantin am 6. April 1861 nicht zu bezahlen sagte.

T. B., dass weiter auf Salzamt hier angewiesen wur-
den: a. am 21. April 1860 f. Postbuch 505 f. . . f 700. —
b. 28. April 1860 f. Postbuch Nr 506 f. . . f 390. —
während Appellat nach seiner Berechnung in der Abrechnung
für Tendung vom 21. April nur . . . f 571. 12.
d. für die vom 28. April 1860 nur . . . 591. 36.
1162. 48.

beigerechnet haben will, so dass Appellantin mit eigenen
Mitteln zugelegt hätte — f 327. 12 kr, actus. übrig er
f 575. also f 902. 12 kr.

T. B., dass das in den Händen der Appellantin befind-
liche Postbuch weiter unter Nr 507 bis 513 die Buchungen
über alle Tendungen auf Salzamt vom 28. April resp. 5 to
Mai bis 14. Juli 1860 enthält d. dass nun Appellat, nach in
der Abrechnung, allegirt, dass er das Geld sogar voll-
ständig der Appellantin übergeben d. belegen müsse
nur zugelegt habe; dass diese Abrechnungen einen
Gesammtbetrag von f 4965. — enthalten.

T. B., dass in die Zeit dieser Abrechnungen mit Salz-
amt auch die Sendungen Westerhofers an Frank fallen, als

a. 4. Mai 1860 . . .	f 411. 28.
b. 10. Juli 1860 . . .	935. —
c. " " Handgeld . . .	38. —
	f 1384. 28

dass er nun in der Art manipulirte, dass, wenn er eine
Schuld der Appellantin tilgte, er wiederum die Appel-
lantin seine Schuld mit Salzamt gutes hiess, mit anderen
Worten, dass er bei den Sendungen vom 5. Mai bis 14. resp
29. Juli 1860 dieselben nicht genug bestätigte, sondern
auch d. auch die f 1384. 28 kr abzog, resp. bei den einzel-
nen Sendungen die Appellantin so viel draus bezahlen hiess,
— der Art, dass er allerdings seine Schuld mit Salzamt
berichtigt, — Appellantin dagegen ihrerseits auch ihre
übrige Schuld an Westerhofer von Frank sehr gutheissen hatte, —

wobei zu bemerken ist, daß Westerhoefer gerade zu der von dem im April 1860 gewählten Appellanten u. Fraxel anberaumten Abrechnungstermin zu verschieden sich erbat, wirklich verglich er mit den Geschäftsführern des Appellanten i. J. die Verschiedenheiten an Fraxel im Mai u. Juli darauf gestellt u. diese begründeten Gelder in der Berechnung auf die von der Appellantin begründeten Gelder zu hinzugeschrieben verlangt.

T. C., daß ferners beide Parteien gegenseitig in einem Rechnungsverhältnisse standen;

daß Appellat über seine Geschäftsführung Rechnung zu stellen hatte, in welcher er zwar mit den Forderungen an Fraxel die Appellantin belasten, derselben aber wieder Gutschreibungen mit Zuzug gutschreiben müßte, davon Gutschreibungen mit Zuzug gutschreiben müßte, davon abgesehen von der der Appellantin gehörenden fl 16. per Zug.

daß diese Forderung nur für die Zeit bis 1 ter October 1860 gelt, da von da an Appellat alle Forderungen mit Zug- amt allein effectuirte.

T. C., daß er diese Rechnungsstellung verzögerte bis 6 ter April 1861, wo er in der Rechnung der Appellantin die sich ergeben u. den Zuzug betreffenden Posten, mitbuchen zu lassen.

daß Zibelin da auf die allerneuen Angaben u. Belege Westerhoefers die s.g. Abrechnung unterschrieb u. seinem Westerhoefer unterschrieb; daß Zibelin die Appellantin mit Westerhoefer unterschrieb; daß diese aber sofort sich erbote, zu untersuchen; daß diese nicht wisse, ob die angeben gestimmen richtig seien, daß sie die Rechnung genau prüfen müsse, jetzt aber schon glaube u. überzeugt sei, daß sie einverstanden wären;

daß Zibelin hierauf ihr erstellte „daß ihre Unterschrift sie in nicht binde; er, resp. die Zuzugbehörde, behalte sich ganzlos u. Westerhoefer bekommen es nun „halte sich ganzlos u. Westerhoefer bekommen es nun „in Händen; sie stehe immer noch zu, die Rechnung „zu prüfen oder durch einen Geschäftsmann prüfen „zu lassen u. selbe als unrichtig nicht anzuerkennen“ u. s. f. u. daß nun Appellantin unter diesen ausdrücklichen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Bedingungen endlich unterzeichnete;

T. C., daß Appellat am selben Tage eine Abschrift, eine Art duplum, fertigte, selbst unterschrieb, von Zibelin unterzeichnen ließ u. selbe der Appellantin zur Unterschrift sandte, daß aber Appellantin diese nicht stark u. die Exemplare behielt;

T. C., daß Appellantin jetzt erfuhr, daß Appellat viel Actenstück in der Art benützt, daß er benützen will, daß er nicht nur alle Gutschriften: Gutmachungen darin mit eigenen Mitteln geleistet, sondern nöthenfalls auch die ganze Forderung von Fraxel sogar zu bezahlen habe.

T. C., daß der 1 te Posten mit Unrecht viel Actenstück als berechtigt anerkannt u. dem Appellanten dies hat aufgegeben hat.

T. C. 1. daß schon der Inhalt der Urkunde das Gegentheil darthut; daß es klar zu Tage liegt, daß Zibelin nicht als Beamter contrahirte, sondern nur als gütlicher Freund des Westerhoefer, da der Titel beurtheilt. Abrechnung gewissen der Wiederaufgeführten Inspectoren Zuly und deren beistand- Geschäftsführer Lüderig Westerhoefer, beide von Kuntal" — und der Schlußsatz: „zur Anerkennung der Verschiedenen unterzeichnen eigenhändig Zibelin, Zuzugbeamte, Zuly, Zuzugrichter, Zuzugführerin Westerhoefer, Beistand u. Geschäftsführer; — daß also um einen gewissen Verhältniß zur Sprache kam, daß das Zuzugamt in keiner Weise betheiligt u. wegen, weshalb denn auch die Abrechnung nicht in der freien Wahl hatte, in der sie mit dem Zuzugamte geschieht; daß also von sich die Bezeichnung des Zuzugbeamten selbst unmöglich war und daß dieser

ergeblich klar gar ganz sprechend.

2. daß aber auffallend ist, daß diese privat abrechnung gerichtlich den parteien vom sachverständigen behalten u. auf dem Prozesse dagegen protestiert wird, – der deutlichste beweis, daß sie kein beweismittel für den Appellaten sein, diesem nicht behändigt werden sollte, – was sie ihm dann auch nicht einmal in einer Abschrift bestätigt wurde;

daß also die Glaubwürdigkeit dafür spricht, daß diese Abrechnung nur die von parteien gar bezeugten Posten in Abrede kam;

3. d. h., daß Appellantin heute im besitze befindlichen exemplares oder Abschrift ist, die Westerhofer vom selben Tage fertigte, unterzeichnete; von Libelle unterzeichnen u. der Appellantin zur Unterschrift behändigen hieß, deren Unterzeichnung aber letztere dem Appellaten verweigerte.

I. d. ist klar, daß es schwer begreiflich ist, wie der erste Richter motivieren mochte, es handle sich nicht um einen schriftlichen Vertrag, die formbestimmung in casu [illegible] art. 1325 c.c.] sei nicht nötig u. die Abrechnung bewiese in toto;

2. d., daß schon die erste Rüstung bezeugte Geschäftsführung beiderseits Posten und Gegenposten begründet, art. 1375 c.c.; daß hier um so mehr von berücksichtigung derselben gilt, wo beiden parteien die Posten u. Gegenposten der art. 1991 bis 1997 u. 1998 – 2002 geläufig.

daß nun die Abrechnung über die beiderseitigen Posten und Gegenposten, also über ein gegenseitiges Geschäft selbstverständlich stattfindende sollte.

daß hier nicht der begriff „Abrechnung" im falsch mit sich bringt u. Appellat Rechnung stellen sollte über

DIMENSIONS-SILBERL
14
Kreutzer

das, was er von der Appellantin bezog, also schuldete, da 1123 Livres bar empfangen, was er an Appellantin geschickt, die Gegenposten; – während umgekehrt für Appellantin die Lieferung der Belegstücke eine forderung u. die appellatischen Gegenposten eine Schuld bildeten;

daß also nicht klar, wie der erste Richter motivieren mochte, einfach die feststellung vorgenommen Geschäftes, die Abrechnung von gegenseitigen Einnahmen, gegenseitigen Geschäftsstücken, gegenseitigen Vergütungen in Frage stand, wie denn in specie, wenn die Abrechnung bewiese, nicht blos Appellantin, sondern auch Appellat, also beide parteien gebuchten wären u. hieraus ein Vergicht der Appellaten auf jede Klageforderung liegen würde;

daß allerdings jede Abrechnung Einnahmen, Geschäftsstücke, Vergütungen in sich schließen u. nur dann ein Schuld das einen Theil in Gehalt haben wird, daß aber hierdurch an der Natur eines gegenseitigen Geschäfts nichts geändert wird u. das Raisonnement der ersten Richters darin fehlt, daß jede privatim abgeschlossene Kommissions- oder sonstige Rechnung über Geschäftsführung, Provisionen u. s. f. nie mehr in Prozesse vorgelegt zu werden braucht!!?

daß das Verfahren a quo um so weniger stichhaltig ist, als für die ursprünglich verabredete Übereinkunft gewissen beiden Theilen, die Geschäftsführung zu übernehmen u. f. 210 zu gewähren, – in der Abrechnung abgeändert wurde, also wieder ein gegenseitiger Abänderungsvertrag durch eine nicht stattgefundene Verbindung vereinigen werden soll.

d. h. geben, daß Appellantin den Verkündungsbrief besitzt
u. genau in ihrem Postbuche mit der darin befindlichen Quittung der Postverwaltung, daß sie mit ihren Mitteln die in der Abrechnung aufgeführten p.p. Gebührenfugen als Porten 2 bis 10 genannt resp. diese Gelder von sie an die Zahlempfangnahme bezahlt worden u. daß sie nun in ihrem amtlichen Obliegenheit gegenstand, daß sie diesen von ihr genannten amtlichen ermittelten Zahlungen Appellat ihr genau einzelnen Posten genannt, daß aber beklagter Appellat selbst von Anfang der ganzen Forderung nach nur so gut wissen hat.

daß auch nun von Westerhoff gefertigte, in appellatischen Akten befindliche Rechnungsaufstellung formell nicht formgerecht; daß auch ebenda darin die beklagte Gütemasse vom 11. October 1860 mit f 556.49 ½ Sgr darin nicht figuriert u. es unbegreiflich wäre, wie Appellantin, die ja seit 1ter October 1860 nicht mehr mit der Zahlempfangnahme betraute u. war da an selbe keine Gebührenfugen machen mußte; – am 11. October 1860 noch f 556. 49 a gute Abfindung an das Zahlamt Frankenthal vom Appellaten erfolgen haben sollte !! ?

I. L., daß dieser diese „Abrechnung" nicht kennt, u. Appellat von Alzey in gehöriger Weise über die Zeit vom 10. April bis 11. October 1860 Rechnung zu stellen hat.

I. L. fürsorglich, daß in meinem Appellantin gegenseitige Abrechnung zum alten gerichtlich verfahren Hauptbeweise zugelassen werden müßte.

Aus diesen Gründen

Gehalte es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Urtheils a quo die appellatische Hauptklage abzuweisen u. den durch Act des byl. Friedensrichters Rehm in Frankenthal vom 14. Mai 1864 beim byl. Zahlamte daselbst gegen gegen Appellantin angelegten Arrest aufzuheben;

Vollstreckbarkeit jedenfalls, unter Kassation der Entscheidung über die Hauptklage u. unter Zurückweisung der Kostenklage dem Appellaten von Alzey aufzugeben, der Appellantin in gehöriger Weise über die Zeit vom 10. April 1860 bis 1. October 1860, in welcher er Geschäftsführer der Appellantin war u. gar selbe die Zahlempfangnahme zu thun hatte, – Rechnung zu stellen u. die Kosten beider Rechnungsstellung in die 1te Instanz zurückzuweisen.

Hinsichtlich in beiden Fällen dem Appellaten die beiderseitigen Kosten der Instanz, sowie die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen u. die Rückgabe der sonderlegten Sicherheitssumme zu verordnen.

Hinsichtlich Incidentpunkt I. die Appellantin noch ihren Vorgang wie folgt begründet:

1. daß Appellat am 6. April 1861 sich mit Libelin in die Abrechnung der Appellantin verfügte u. daß die Appellantin aufgefordert war, die über die einzelnen Posten Appellaten von Libelin aufgestellte Rechnung zu untersuchen;

2. daß Appellantin sofort ihre Unterschrift verweigerte, da: mit der Erklärung verweigerte, daß sie sie nicht wisse, ob die einzelnen Posten richtig seien, daß sie vorerst die Rechnung genau prüfen müsse, daß sie aber jetzt schon die Rechnung im Ganzen wie im Einzelnen für unrichtig erachte u. bestreite;

3. daß hierauf Libelin wiederholt sie ersuchte, die Unterschrift, aber ausdrücklich u. wiederholt seinen die Verrechnung u. Verbindung dieselbe als Unterschrift durchaus nicht, daß unterschriebenen Exemplare wurde Appellant in Händen behalten u. er durfte selbst sein Exemplar; er, Libelin resp. das Zahlamt behalte das Exemplar u. die Appellantin stets immer das Recht zu, die Rechnung zu prüfen oder prüfen zu lassen u. falls sie unrichtig wäre zu ignorieren u. s. f.

4. dass nun Appellantin unter diesen Verschreibungen
2. Verbindungen unterschrieb.

5. dass mit dem selben 6. April 1861 Appellat eine von
dem 2. Zibelin untergesetzte Abschrift der fraglichen
Rechnung zur Unterschrift der Appellantin u. mit dem
Ersuchen sandte, ihm gefälligst selbe zu retourniren; dass
aber Appellantin statt zu entsprechen u. dem Appellaten
gefälligen dieß, die Rechnung müsse zuerst geprüft
und richtig gestellt werden.

6. dass Appellat seit 6. April 1861 mehrmalen selbst die
Richtigkeit der fraglichen Rechnung zugestanden
hat.

7. Rücksichtnahme über diejenigen Thatsachen, worüber
im Notorium a quo sub I & III dem Appellanten der sich
rückgegeben wurde, ferner weiter darüber, dass
der Vertrag von Anfang an klagen ging, dass Appel-
lat vom 10. April 1860 die Gesellschaftsführung bezüglich
der Salzgefälle übernehme, alle Auslagen und
Zahlungen machte, den ganzen Gewinn bezog u.s.f.,
dagegen gehalten war, für die ersten zwei
Jahre fl 210. per Jahr und für alle folgenden
fl 200. an Appellantin zu vergüten, wofür gegen ihn
weiter der Betrag der Interessen der Amts-
einlagen mit fl 4. per Jahr vergütet werden
sollte.

II. dem Appellanten aufzugeben, daß er von
seit 1860 geführte Hausbuch mit Quittungen über
die von ihm mit Zugrund gemachten Gehaltsab-
gaben vorzulegen.

und weiters Rechtsgemäße anordnen, sollen

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N.ro 5001 der Rolle.

Lzbd 29. März 1865.
Verh. v. 6. Juni 1865.

Antrag
für Ludwig Westenhoefer, Gütlbesitzer, Salzmünd-
hofstüfser und Adjunkt, in Kandel wohnhaft, Appellaten
gegen
Josephine Daly, ledig, ohne Gewerbe, in Kandel
wohnhaft, Appellantin wegen einiger Urkunden d.d. Lzt.
Lzg in Abgerichtl zu Landau vom 9.ten November 1864,
mundirten Lzg der Lzt. Anwalt Gink;

In Erwägung, daß die Familie der Appellantin schon seit
langer Zeit mit der Führung der Salzmündanlage in Kandel
betraut war, und daß der Appellantin selbst solche Lzg höchst
selbständig vom 14 Mai 1856 in widerrüflicher Weise verliehen
worden; daß dieselbe jedoch, wie es scheint, die ihr obliegenden
Zugeständnisse nicht halte, da sie mit ihren Zahlungen stets im
Rückstand war und zur Sicherung ihrer Verbindlichkeiten gegen-
über der Salzquelle Frankenthal Gelder zurückhalten mußte;

In Erwägung, daß nun zu Anfang April 1860 zwischen der
Appellantin und dem Appellaten ein Vertrag abgeschlossen
wurde, wonach der Letztere die gesammte Gesellschaftsführung
der Salzmündanlage auf eigene Rechnung übernahme, alle
Ausgaben bestreiten, alle Einnahmen, wovon nur der ver-
bleibende Abfluß bezahlen, dagegen der Appellantin
für die ersten 2 Jahre je 210 fl und für die folgenden je

200 fl bezahlen sollte, und zwar nicht so lange, als der Betrag der Salzniederlage in ½ Prozenten der Herrschaft stehen und in 12er Füßlose bestehe;

In Erwägung, daß Appellat am 11 April 1860 die Geschäftsführung in dieser Weise übernahm und den Werth der vorfindlichen Salze mit 193 fl 48 xr an die Appellantin baar auszahlte, und von da an mit dem k. Salzamte Frankenthal abrechnete; daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag nachträglich nur insoweit eine Änderung erlitt, als sie übereinkamen, daß die Appellantin bis zum Schlusse des Rechnungsjahres - 30 September 1860 - alle Vortheile des Salzniederlage beziehen, Appellat dagegen nur 10 Kreuzer Füßlose per Zentner erhalten solle; daß dagegen vom 1ten Oktober 1861 bis 1 Mai 1864 dieser Vertrag vollzogen wurde, für diese Zeit daher den Parteien kein Streit besteht;

In Erwägung, daß nun aber durch die Salinenadministration bestimmt wurde, daß vom 1ten Mai 1864 nur mehr 2 Kreuzer Füßlose per Zentner vergütet wird, durch welche Verfügung der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag seine Endschaft erreichte; daß zu gleicher Zeit durch Festsetzung der zu ersetzen Administration vom 1ten Mai 1864 die Appellantin von der Führung der Salzniederlage Umgang nehmen und selben dem Appellaten gleichfalls in widerrechtlicher Weise unter den früheren Bedingungen und zwar zunächst gegen Stellung einer Kaution von 1600 fl und gegen eine Provision von ½ Prozent mit dem Füßlose-Erlöse des Salzes übertragen wurde;

In Erwägung, daß Appellat nun auf verschiedenen Gründen Ersatz obliegen der Appellantin geworden und genöthigt war, zur Sicherheit seiner Forderungen Arrest auf die Kaution derselben beim k. Salzamte Frankenthal anlegen zu lassen; daß sie in dem Antrage zum angegriffenen Urtheile auf 1848 fl 32 xr berechnete Forderung nicht vollständig mehr bestritten werden kann; daß überhaupt nur bei dem 4ten Posten von 200 fl 14 xr von einer Berechnung die Rede sein kann, welche aber ebenfalls sich klar dahin ergibt, daß

a.) Appellat zu fordern berechtigt gewesen ist:

1. Zufolge des Berichtes des Salzbeamten Libelin vom 6ten April 1861 mehrgedachten und von der Appellantin anerkannten Berechnung für die Zeit der Geschäftsführung bis zum 1ten Oktober 1861 ..... 574 fl 54 xr

2. Berg II vorstehenden Lagerzuschlägen ... 362 fl

936 fl 54 xr

b. Appellantin sei zu bezeichnen:

1. die vertragsmäßig zu gestattende Prämie für die Zeit vom 1ten Oktober 1860 bis dahin 1862 mit 210 fl per Jahr .. 420 fl

2. ferners vom 1 Oktober 1862 bis 1ten Mai 1864 mit 200 fl per Jahr ..... 316 fl 40 xr.

Zusammen - 736 fl 40 xr

die Appellantin sei demnach verfallen .. 936 fl 54 xr

sie sei aber nur zu bekommen ..... 736 fl 40 xr.

Überschuß zu Gunsten der Appellatin 200 fl 14 xr.

In Erwägung, daß der erste Richter nach der Lage der Appellantin auf Rechnungsstellung vollkommen richtig gemäß Art. und somit dieselbe in seinem Urtheile Anlaß zu einer Bestrafung gegeben hat;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen und der Verurtheilung der Appellantin zur Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz.

Eugen Loew.

Verkündet in der Sitz. vom
24 April 1865.

v Kehler

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung
vom 29 Mai 1865.

v Kehler

d. alle sonstigen Kosten verhältnißmäßig.

Gerk

Verkündet in der Sitzung v. 24 April 1865

v Kehler

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung vom
29 Mai 1865.

v Kehler

Sicherheit der freyen Person Anspruch zugestanden hat.

7., widrigenfalls neue diesseitige Instanzen verwirkt im Urtheil a quo sub I n. III den Appellaten die Kosten aufgegeben wurde, sowie weiter dahin, daß der Beklagte von Anfang an dem ging, daß Appellat vom 10 April 1860 die Geschäftsführung bezüglich des Polizeiamts übernommen, alle Zustimmungen des Polizei, und wenn, den ganzen Gewinn bezüglich n. s. f. sogenau gestatten zwar, für die ersten zwei Jahre 210 fl per Jahr und für alle folgenden 180 fl an Appel. lanten zu verzinsen, widrigenfalls ihm wieder der Betrag der Besoldungen der Appellanten mit 6 pCt zu Jahr verzinslich werden sollte.

II., den Appellaten aufzugeben, daß von ihm seit 1860 geführte Rechnung mit Quittungen über die von ihm aus Polizeiamt genommenen Geldsendungen vorzulegen, die weiteren Verfügungen vorzubehalten, Kosten sind allen sonstigen Rechten vorbehalten.

der kgl. Anwalt Lacca trug dahin an:

Gestatten es dem kgl. Appellationsgerichte, die angebahrte Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten zu Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz.

Factum.

Derselbe ist in den angegriffenen Urtheile enthalten. Appellanten behaupteten, daß eine gültige Abrechnung für die Zeit vom 11 April bis 1ten Oktober 1860 nicht vorliege, die von Jobelius am 6 April 1861 aufgestellte keine Beweiskraft habe, in dem falle der Vorschrift des Art. 1325 nicht entspreche, sie sei deßhalb ganz schätzungsweise zu dem von ihr offerirten Zeugenbeweis zuzulassen. Appellat erwiderte hierauf

und es sich hier nicht um einen gemischtigen Antrag, sondern um einen einseitigen, einen arrêté de compte, der Abrechnung einer Schuld handle, zudem sei dieß von der Appellantin unterschriebene Abrechnung auch den Akten in Frankenthal fehlt, lege und überdieß habe sie die Appellantin selbst mit den Appellaten und den Falzbeamten Zibelius unterschriebener Urkunden in Händen. Es fragt sich nun: 1. ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen? 2. Müsse die Appellantin zur Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden?

Eugen Lauv.

Ist dem Herrn Gink, Anwalt der Appellantin zu signifiziren.

Eugen Lauv.

Nr 1096.

Zustellung.

Heute den zehnten Juni
Nachmittags halb zwei Uhr
Auf Ansuchen des Herrn Eugen Lauv, Anwalts der
Appellatin Ludwig Hartenhauer.
habe ich Gerichtsvollzieher am Kgl. Bezirksgericht Landau,
d. Abtheilung, unterzeichneter dem Appellatenanwalt
der Stadt Landau zu Handen, wohnhaft
Zeugn. 39 dahier Herrn Gink, Anwalt der Appellatin das
Exp. 6 gegen Falzbeamten Zibelius dahier
Reg. 67 pfälzer Amtsblatt Nr 1 Seite 1 Col. 1 datirte
v. 1861. Urtheil Herrn Anwalt Gink gegen diese Urtheilsbeilage zugenommen
Rechtsmittelschrift nebst sämmtlichen Beilagen und Urkunden mit
Abschrift zugestellt. Landau 1861.

Hasemann

Nr 2175. Eingetragen zu Folio Urkunden Landau den zehnten Juni 1863 Fol.
Fol. 124. Seite 31. Erhoben vier Kreuzer. /.

Bezirks-Gerichtsvollzieher

Nr 5000 der Rolle

Landau, 3. Mai 1865.
Vorgelegt am 3. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für Landwirth Jakob Heyl, Ackerer, in Rhodt, gegenwärtig, Appellant gegen die Ehefrau des Königlichen Bezirksgerichts Landau vom 9ten Februar 1865,

gegen
die Gemeinde Maxheim, vertreten durch ihren Vorsteher Heinrich Rauch, Oekonom, in Offenbach wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Advokat-Anwalt Gink;

In Betreff, daß Appellant, laut Vorgerichtsprotokoll, sich gegen das Urtheil des Königlichen Friedensgerichts Offenburg vom 27ten Februar 1861, als er noch in Baden wohnte, zum Vogte der Gemeinde Maxheim um den jährlichen Gehalt von 240 fl auf 6 Jahre verpflichtete, daß derselbe aber im Jahre des Vorigen seinen Wohnsitz nach Rheinzabern verlegte, dem Vorgesetzten Gerichte in Offenburg von dieser seiner Abwesenheit Anzeige machte und bei ihr selben Behörde zu erklären, daß er, gestützt auf §. 6 lit a der Vorgesetzten Verordnung vom 21ten September 1815 die fernere Verwaltung vom 1ten Februar 1865 an ablehne und daß selbe, als das Vorgesetzte Gericht auf sein Begehren sich nicht einließ, auf gerichtliche Klagerermächtigung bei dem Königlichen Bezirksgerichte Landau gegen die Gemeinde Maxheim Klage erhebe; Lösung des Vorgesetztenverhältnisses;

In Betreff, daß genanntes Gericht in seiner Sitzung vom 9ten Februar 1865 den Klagen mit seiner Klage um daß willen abwies, weil sub № 5 der allegirten Proc., worunter rücksichtlich und abgewiesen von §6 lit a der cit. Verordnung die Anfechtung des Zuschlages wegen der Wohnsitz-Veränderung des Käufers, sondern nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, bedingungsweise für, und weil bei jedem Versteigerungsabschlusse der Willen der Contrahenten, falls nicht gesetzliche oder gerichtliche Ordnung im Wege stünden, der eigentliche Gesetz bilde, die beiderseitigen Intentionen aber nur gerichtlich der Wesenheit der ungewissen Verbindlichkeit zweifelhaften Sinne und nicht, um einen genauen Inhalt der Verhandlung, um einen vernünftigen Ausdruck ihrer selben zu geben, aus einer Abweichung von dem wörtlichen Inhalte, um so weniger eine Ungültigkeit der in vorliegenden Falle gerichtlichen Handlung, wenigstens abgeleitet werden könne, als sonst die unfallendsten Ungewissheiten mitunter müßten, z. B. der Zuschlag auf dem nächsten, wenn der Käufer der zur Zeit der Verzeichnung in einem fremden Gemeinde wohnt, nun in einer Gemeinde über sie habe, welche seiner Zug müssen liege;

In Betreff, daß allgemeine hiesige obigen Verfahren sich in seinem ganzen Umfange bestätigt fühlt und deßhalb laut Act des Executionsboten Brenner in Lindau vom 27ten Februar 1865 dagegen Berufung einlegte und zwar aus folgenden Gründen:

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Betreff nämlich, daß zwar allerdings in dem am 27ten Februar 1861 zu Offenburg mitgetheilten Versteigerungsprotokolle nur der Zuschlag des Zuschlägers, als ausdrücklich von dem Vorbehalte des §. 6. lit a der cit. Verordnung, welcher von Hofsitzveränderung spricht, dessen Nichtanerkennung als maßgebend zur Aufhebung des Zuschlages angesehen, dessen Inhalt und Sinn nicht zu bestreiten ist, daß dieses Wort wegen seiner in der Ordnung der Exekution gebrauchten zu wurden pflegt, eben daß jedoch dieß als die allgemeine und wesentliche, diese bezeichnet, indem gerade in der Pfalz mit diesem Worte jene günstige der Eingriff des Verlassens eines bestimmten Bezirkes, sein Hof oder wie dem diese mit dem Hofsitzveränderung gleichbedeutend ist;

In Betracht, daß, wenn nur zugegeben werden, daß der zur Anfechtung Eingriff des dritten Wortes sein, daß bei Anfertigung des Zuschlagsprotokolles bei Einhaltung des §. 6 der allegirten Verordnung und bei Vornahme der Art und Weise, wie die Zuschläger zu in den ganzen Umgebung von Lindau zu gelangen pflegen zum mindesten zwischen beiden verglichen müssen, in welchem Sinne dieses Wort verstanden werden wollte, so daß, wenn man in Einhaltung zu §. 6 der cit. Verordnung einen Anspruch vindicirt, welche allerdings: a Wohnsitz-Veränderung

bei Verjährung der Ersitzung sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Urkunde aufgenommen werden sollen," wovon dem gleichmäßig ist a) als Aufhebung gegründet die Verjährung der Zeit und die Besitz und Nutzung des Käufers angenommen sind; - wenn nun damit der Inhalt des Verjährungsprotokolls übereinstimmt, wonach die Zeugen übereinstimmend bestätigen müssen, daß sie mit den in der allgemeinen Verordnung angeführten Erfordernissen zu wissen, und wenn nun weiter bestimmt, daß Augsburg als bürgerliche Zeugen mit den bestimmungen der Zeugenpflicht sehr wohl vertraut, der Unterzeichnung eben müßte, als wer selbe sich bei dieser Verjährung, wie bei jeder andern, d.h. als genügend sehen die Verjährung des Besitzes, um den Zeugenpflicht zur Aufhebung der Urkunden beizustimmen, - daß dem wohl zwar kein Zweifel mehr obwalten kann in welchem Sinn Augsburg den Inhalt der Verjährung selbst, insbesondere den leitenden Inhalt desselben verstanden haben müßte;

In Betracht - der Zweifel nimmt zugegeben - daß statt die Aufhebung einer Urkunde welche dazu nöthigen Instanzen der Contrahenten am besten entscheidet, der Verjährung, der Verjährung, welche dem Urkundsbeamten auf Kosten der gemeinen

Absicht ein übereinkommens Einverständnis beizubringen vorschlägt. Art. 1156 C. civ. -, daß nun aber eine übereinkommen der Parteien durch feststehenden Gründe, als die von der Partei Gisik vorgebrachten, die Annahme nicht gerechtfertigt erscheint, als stützen beide partikular einander widersprechenden Sätzen, welches so Natürliches, weil das in Zweifel stehende bestätigt, nun nach allen Seiten übereinkommen wollen, In Betracht, daß die Aufhebung eine Urkunde, wie sie von Seiten des Augsburgers gefordert, nicht weiteren Untersuchung in dem Inhalt des Art. 1159 C.C. findet, der besagt: „ Ce qui est ambigu, s'interprète parce qu'est usage dans le pays ou le contrat est passé", daß nämlich in allen Gemeinden in der Umgebung von Mörsheim, wie auch allein in der Ordnung, bei Zeugenvernehmungen statt der §. 6 der ord. Verordnung von 1815 mehrere wort wörtlich in das Protokoll aufgenommen oder als bloß auf sich selbst als stillschweigend und selbstverständliche Ordnung einer Verjährung in dem Protokoll Erwähnung gemacht wird;

In Betracht, daß der art. 1158 ebenfalls den Augsburgern gute Seite steht, denn eine gewöhnliche Aufnahme der Zeugen und eine Warnung alter Bestimmungen, welche die gewöhnliche Verpflichtung durch den Zeugenpflicht vorschreiben oder wünschlich machen, entgegen allem den genauen Geiste des Zeugenpflichts, wenn der Notar den Zeugen, welche entweder absolut Verwandte

zu ungunsten, wie aus Gesindschutzverhältnissen, abzuwenden ist Gastwirtschaftskonzession betreiben wird;

In Betracht, dass zu allem Unbeschluss der Ausschuss, dass das Angefochtene nach der Art. 1162 C.C. zu schützen kommt, wenn man massgebenden Rücksicht zu schützen ist, welche zum Ausschluss der Niederlassung führt, weil sie, um in gewissen Fällen die Gemeinde Wälschen, die zweijährige Fassung zu schützen hat;

In Betracht, dass aber selbst dem, wenn man mit dem kritischen Worte auswandern nicht den Sinn verbinden wollte, welchem Angefochtenen, selbem beilegt, und man den Ausschuss der Gesetzgebung beizustimmen, die Gemeinde selbe bloßen Fall der niederlassungsbewilligung nicht dürfen gelten lassen wollen, eine unbefangene Prüfung des Vorgetragenen vollends führt zu dem Resultate, dass die angefochtene Gemeinde, von dem Grundsatze zu übergehen: superflua non nocent, als Grund für die Ausschließung des Beschwerdeführers, nicht allein die Auswanderung des Sohnes, welche nicht ausgelassen war sondern auch seine Absicht, sich zwei Jahre lang beschäftigen wollen, auf welche zu durch Abweisung auf die in der Verordnung vom 31ten Dezember 1815 enthaltenen wesentlichen Bedingungen stillschweigend Rücksicht genommen wurde;

In Betracht, dass in jedem Fall einer Gemeinde das Recht zustehen kann, eines niederlassungsbewilligten Bürgers nicht mit Gewissheit bestimmende Voraussetzung, wie in gewissen Fällen geschehen, abzuändern, selbst dann nicht, wenn, was aber hier gar nicht zutrifft, die Voraussetzung allein in Betracht der Gemeinde waren gewesen wären, und dass der Mangel dieser Bedingung nicht durch die Gutheißung der den Gemeinden vorgesetzten Cantonalbehörden ersetzt werden muss, die zu einer solchen Abänderung dasselben Letztere nur in Übereinstimmung gesetzt werden müssen, welche allein das Gesetz über die Niederlassung ins Leben zu rufen berufen waren, resp. rufen berufen wären;

In Betracht, dass die Bedingung, die in Frage stehende Verordnung wenigstens nicht ausschließlich, zu nicht einmal vorzugsweise dem Interesse der Gemeinden, sondern einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte die Entstehung, ihre Begründung findet in der Einleitung zu dieser Verordnung, wonach die Abstellung des ganzlosen Unfalls der Bürgen und der mit einem ausgerissenen Unverdienenden abwesenden Zweck der Verordnung sich ergiebt, und die finanzielle Rücksicht, die Bürgen zu einer Entschädigung für die Gemeinden zu gestalten war nicht bezweckt ist, wonach folgt, dass beizubehaltende Gesetzgebung es in einer Zeit nicht in den Verordnung wird gestanden ist;

In Betracht, dass in Gegenstand durch die Legislation

dass Verwaltung in allgemeines, die Gesamtheit der gesetzlichen Verwaltung Erwähnendes, also ein öffentliches Interesse genannt werden sollte, indem den Heimathen nämlich nebenfalls die Pflegschaft über gewählte Fragen übertragen werden soll den Gemeinden für die Möglichkeit verpflichtet sollten, sind wir ihre Einrichtung zu unterlassen, wiewohl sie wegen, dass diese Wirksamkeit dieser Verfügungen, wenn sie von Seite der Gemeinde Mündel ausgehen, nun absolute Richtigkeit in welcher, welche von jedem der Vertrauensmann gültig genannt werden kann;

In Betreff, dass nun zwar von allgemeinen Seiten der Fürmund verlobt, Allgemeines, welches zur Zeit der Verzeichnung die Richtigkeit der Gemeinde, die Vormerkung, wenn sie vorhanden, abzuschließen, unterkommt, dennoch nicht mit diesem Anspruch zu zitieren;

In Betreff, dass der Allgemeine, wenn eben das Mündel verwaltet, allen Umständen muss zu der Einrichtung zu wenigen war, dass natürlich die Aufwandsordnung in Sinne der Wohnsitz verändert war, oder dass Aufwandsordnung und Wohnsitz veränderung, sich als besondere Freistellung kennt haben, nämlich im Vormundschaftsbuch zur Einsicht kommen sollten, oder eben zur Ansicht bestimmt war, dass bei der geringsten Verzeichnung gemäß so wie bei allen andern Gemeindeangelegenheiten gehalten werden sollte, dass also keinenfalls von einem in geringster Hinsicht von dem Allgemeinen bekannt

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dass Einsmitnimmt die Rechnung, In Betreff, dass von Seiten der Fürmundschaft in Ordnung mit der Meldung der Verwaltung, Gemeinde Vorsteher, Verpflichtung der Verwaltung abzuschließen, und dem Umstande abgeholfen werden will, dass es sonst ganz dem Belieben des Vormundes anheim gegeben wäre, durch willkürliche Besitz, Veränderung sich seiner Verpflichtung gegen die Gemeinde, denn Vormund zu verschaffen suchen könnte, zu entsprechen, – in Verzeichnis, das beim Abschluss in seinem Wirkungskreise gegen dem nächsten Termin, wenn es zur Einsicht der Gemeinde Vorsteher, sowie in die Gemeinde selbst, denn Vormund vorgelegt werden;

In Betreff, dass der Gesetzgeber seinen ganz guten Grund dazu hatte, sehen im Falle der oben Wohnsitzveränderung des Fürsten die Abschreibung der Vormundschaft, gestatten zu verweigern, dass nämlich meinen Vormund, einberufen, welcher schon zur Zeit der Vormundschaftsübertragung mit dem Gedanken umgeht, sein Verhältnisse seinen Wohnsitz in einen andern, minder zu verlegen, sich später wieder als Amtsvormund gegen rückgängig machen, wenn es gar seine Absicht hätte, von dem Vertrage mit dem Eintritte seines Umzuges wieder loszukommen, und bemerkt dass dieses nun Manipulation, wie sie die Gemeinde

Mörlheim verwaltet die Entschädigung der Anstößergrund-
stücke und ist mit die Möglichkeit der Verzinsung eines
Pauschzinses ausgestattet wird;

In Betracht, daß uns nun derjenige am nächsten mit diesen
das Interesse besitzt, die Jagd zu pflegen und Hinderung
der Gemeinde für die müsste Verwaltung wieder einen
angemessenen Erlös zu sichern, welcher muß dabei sowohl
und direkt wieder in die Jagd kommt, als pflegsamen-
sten auszuüben, müssen die Jagdgenossen, welche
Seite der Verwaltung seines Wohnsitzes in einem andern
der Gemeinde Einen Anspruch für seines Pachtes
Theil zu werden, für seinen Schussabschuß
macht wird, wo seinem Abzug die Jagd recht
möglichst nutzbar nützen und seinen Ausfolgungsrecht
Anspruch zu sichern, daß also das Jagdgesetz
mit Lig und Trust den Jagdgenossen zum Vor-
theil der Gemeinden selbst möglichsten Erwerb zu machen
begwecke, welche diese nicht schmälern dürfen;

In Betracht, daß Grund nun die zu ziehen sind:
übrigens, wenn uns die nun über die andern Umgemeind
sind bei strenger Befolgung des Jagdgesetzes niemals
mitsamt sollten, so wenn alle Ausgaben für die Mangel-
haftigkeit des Gesetzes waren und Ausgenommen sind
der Gemeinde trotz seiner schönen wird der Pachtzu-
stehen dann, willkürlichen Abänderungen an dem selben
vorzunehmen;

In Betracht, daß aber gegenüber Jagdgenossen,
welche in freundlichen Einvernehmen sich so mit vor-
gehen, zunächst den Wildstand zum Nachteil der
bekanntlich Gemeinde zu vermindern und dann in
der Absicht sich vom Pachte bei zu schließen, einen Abschuß-
verminderung vorzunehmen, stets schon nur den
wenigsten Schaden dieses Vorgehens verspüren,
die gewissliche Hülfe entbehren und sinnreichenden Schutz
zu gewähren wohl im Stande sein müssen;

In Betracht, daß die gesetzliche Ausübung der Jagd
hier den Pächter selbst, die Regel bildet, von welcher
die allgemeine Anwendung ohne triftigen Grund nicht ab-
gewichen haben wollte, indem sie von der Überzeu-
gung Veranlassung ausgeht daß Wille, wenn nicht
z. B. Jagdschützen mit das Interesse an der Hegung
der Jagd bekannten werden, mit der Pächter selbst;

In Betracht, daß die Regierung mit Anwendung die be-
sagtung vorstellt, die Wohnsitzverwandlung des Regierungs-
bezirks ist unbekannt, da diese Thatsache schon im Januar
1864 dem Landrat mitten Offenbach zur Anzeige
gebracht worden ist, wenden wissigen Falls der Verein
verbracht werden wird.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem Kgl. Regierungspräsidium, unter
Abänderung des vorstehenden Beschlusses Wohnsitz zu nehmen,
daß der zwischen den Parteien bestehende Pachtver-
trag über die Jagd in dem westen nun zwischen Jagd-
bezirk der Gemeinde Mörlheim mit dem neuen Jahre
1865 erlöschen sei und dann muß zur Ausführung eines
Beschlusses vom 1ten Februar 1865 an Entschädigung
Regierungsrat Einen Verzichtung muss bestehen

~~Endurtheil~~ die Appellation zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu ~~verfügen~~ verfügen;

Subsidiarisch den Appellanten zum Beweise durch Urkunden und Zeugen dergestalt zuzulassen:

1., dass Appellant seit Ende August 1864 seinen Wohnsitz von Lauda nach Wittenheim verlegt hat;

2.) dass er noch im August 1864 dem Bürgermeisteramte von Ostenbach seinen die Anzeige gemacht und unter Vorlegung eines Attestes erklärt hat, dass er sich nach Ablauf des laufenden Quartales nicht mehr in den Staat zurückziehen und denselben nur gelegentlich besuchen – sohin die Absicht zu verfügen;

Ferner subsidiarisch Urkunde zu geben, dass der Appellant dem Bürgermeisteramte Rauch von sich über die Gesuchs- sache Anzeige gemacht, in beiden Fällen Kosten vorbehalten.

Eugen Lacy.

Vorgelesen in der Sitzung v. 10 April 1865.

Gesehen bey der mündlichen Hauptverhandlung v. 3 Mai 1865

Stempel 5000,

Karlsr. 3. Mai 1865.

Antrag
für
Endurtheil vom 3. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Gemeinde Mörlheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Rauch, Ackerer in Ostenbach

wegen Appellation,

gegen

Friedrich Jakob Berg, Kaufmann wohnhaft zu Wittenheim a/G. wegen

Satz, Appellanten gegen einen Urtheils des Bez. Bezirksgerichts Lauda vom 9. Februar 1865, durch den Bez. Advokat. Anwalt Lacy vertreten.

Z.E. dass der erste Richter mit vollstem Rechte die Klage total gründlich abgewiesen hat;

Z.B. nämlich, dass Appellant am 27. Februar 1861 Laut der Verhandlung vom diesem Tage der erbauten Freiherrlich Berlichingen'schen Gemeinde Mörlheim einen jährlichen Zahlzins von 349 fl. für die Zeit vom 1. Februar 1861 bis dahin 1867 gegen Gestattung der Bergnutzung des Pachtvertrages in Lauda versteht;

dass Mörlheim 14 Morgen von Lauda entfernt ist und Appellant jetzt den Pachtvertrag für die letzten zwei Jahre theilweise aufgelöst haben will, weil er von Lauda nach Wittenheim gezogen sei seinen Wohnsitz um 3 Wegstunden entfernt habe;

Z.B. das Klagen der Pachtzins aber der klare Sinn und Wortlaut der Leistung des Pachtvertrages entgegenstehe, denn:

Mörlheim Kläger in Folge der Pachtzeit mit Tode abgehen oder verändern, so gelte dieselbe in der Person in welchem andern Fall vorkommt, für gestorben;

dass das Wort „verändern" sowohl im allgemeinen Sprach-

brauche, als seinem grammatikalischen Sinne nach müsse Anderes als „nächstem Lande wandern" bedeutet i. d. Bedeutung nächstliegender sein in den bezeichneten Gesetzen i. Verordnungen gebraucht wird; vgl. Beilage zur Verfassungsurkunde über das Indigenat; Verordnung vom 17. Juni 1816 /: Lieberspf. I. 219 :/ über den Begriff der Staatsangehörigkeit; Verordnung vom 19. Juli 1816 /: Lieberspfeiffer I. 251 :/; desgl. vom 18. Februar 1854, Amtsblatt p. 193; desgl. vom 23. Juli 1851, Amtsblatt p. 413 u. f. f. – der Art, daß dem deutschen Idiotikon nämlich wird, das Wort „nächstwandern" in „Wohnsitz nehmen" zu übersetzen;

daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche man wählt, wobei unter i. der Gemeinde nächstgesessen, wer gerade in ein- bis 2-3 Stunden entfernter Gemeinde eingesessen, überzeugt hält u. s. f. nämlich: „wie bei der der Gemeinde N. nächstwohnenden gelegenen Gemeinde A. nächstgewandert."

daß in maximo in selbst Staunen nicht sprachrichtig, das Wort „nächstwandern" von Seiten desselben Landes nur dann gebraucht werden könnte, wenn weite Räumlichkeiten zu alten u. neuen Wohnsitz-Orts u. gesetzliche Lagerungsstrecken wie das von Seiten einer u. derselben Provinz.

z. B. daß Appellant sich in Actenzeugenschaft vergeblich beruft:

a. nach art. 1158 u. 1159 C. c. da eine Zweideutigkeit des Ausdrucks nicht vorliegt;

b. nach art. 1156 C. c. da nicht klar, was Wortsinn „nächstwandern" und die gemeinschaftliche Intention sich da mit sanft findet, jedenfalls der gemeinsame Ausdruck nach den Appellatischen Interpretationen den Worten „à la matière du contrat" kommt u. meine das „usage dans les pays" angewandt ist. art. 1158 u. 1159 C. c.

z. B. nämlich, daß die Annahme von Appellatin sei, daß in der gemeinschaftlichen Patentirung der Parteien bei der Verheirathung gelegen habe, daß Gemeinschaftsbesitzverlegung des Appellanten auf eine Entfernung von einer Stunde weiter die Auflösung des Contractes zur Folge habe;

daß Appellatin hieran nicht denke, weil bei der gläubigen Ehemännergemeinschaft des Appellanten daß Besitzergreifung gleichgültig war, da sie selbst Rückversicherung für alle ihre Ansprüche, bestehe in etwa einer entfernten Entfernung oder nicht die gemeinschaftliche Garantie in Sicherheit bietet;

daß Appellant denke, weil sie ihre sich vielen Factoren in der Pfalz ganz z. Zeit, Abstände gewordenheit, namentlich bei den Reisen, die fast nicht viele Entfernung haben, überall, selbst auf weite Entfernungen sich, sogar um jene Kreise z. Zeugen z. daß gerade diese Leichtigkeit z. Abstände vermisst brauche, daß sich Factoren die Lastpreise to various gestiegen sind z. so bedeutende Ausgaben der Gemeinden abwerfen;

z. B. daß die Unterpfändung des gegenwärtigen Gutes nicht z. allen möglichen Ungewissheiten führt;

daß nämlich, wenn das Wort „nächstwandern" nur als gegenwärtiger Wohnsitznahme zu verstehen ist selbst wenn Stillschweigen darüber Contract nicht mehr bestände, wenig. Stunden nur eine viertel Stunde weiter von Land zu Land, ja, wenn sogar näher nach Wörrstein, etwa nach Armsheim, ja nach Wörrstein selbst, seine Wohnort verlegt haben würde;

daß selbst dann Herz, wenn die Appellatin auf Auflösung gedrungen haben würde, mit Recht die Vergleichen als sich aus

sollte bestreiten können u. daß es der Appellatin wohl gestatten
würde, das umgekehrte Verfahren mindestens als illoyal
u. en mauvaise foi gemacht zu qualifiziren; – daß nämlich bei
solcher Interpretation jeder Pächter der die Jagd aufgeschlagen
hat, dem sie nicht mehr gefällt, dem sie zu theuer ist, das einfachste
Mittel hätte, durch bloß zeitweise u. kurze Wohnsitzverlegung
sich allen seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen zu entzie-
hen wodurch natürlich der mauvaise foi Thür u. Thor geöffnet
wären;

Z.B. daß Heng, der gleichzeitig die Jagd im Landauer Hinter-
wald, in Rohrbach u. Billigheim gepachtet hatte, schon vor seiner
Wohnsitzverlegung u. schon als solche dachte, die Mörlheimer Jagd
vergeblich an viel billiger einem Jagdliebhaber abtreten wollte;

daß bei einer heutigen Verpachtung mindestens 1000 fl. we-
niger erlöst, bei Auflösung des Pachtvertrags die Appella-
tin also sicher 400 fl. verlieren, Appellant aber 400 fl. profiti-
ren würde;

Z.B. daß also in die Augen springt, daß solche Vertragsaus-
legung nicht usage in der Pfalz (: art. 1159 :) sein kann, wohl dem
appellantischen Interesse, nicht aber der matière du contrat
(: art. 1157 :) entspricht u. nicht die „gemeinschaftliche" Absicht der
Parteien (: art. 1156 C.C. :) war;

Z.B. daß es seit Jahren usage in der Pfalz ist, in allen solchen
den meisten Pachtverträgen der Gemeinden die Auflösung nicht
an die Wohnsitzverlegung, sondern nur an die Auswanderung
zu knüpfen u. daß auch die art. 1157 u. 1161 C.C. dem appellantischen
Begehren entgegenstehen;

Z.B. daß Appellant sich vergeblich auf den § 6 lit. a der Jagd-
verordnung vom 21. September 1815 (: Siebenpfeiffer II S. 54 seq. :)
beruft, der besagt, daß „wesentliche Bedingung jeder auf alle
„künftigen Verpachtungen sein, die im Pachtprotokoll aufgenom-
„men werden sollen: a. Dauer der Pachtzeit auf mindestens 6 Jahre
„Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen, oder
„seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Kontrakt mit
„demselben Pachtjahr auf, in welchem der Fall sich ereignet."

Z.B. daß wäre die appellantische Auslegung dieses Artikels,
„die einfache Wohnortsveränderung hebt den Vertrag auf"
selbst die richtige; – dem sicherlich thatsächlich entgegensteht, daß bei
der Verpachtung in specie diese wesentliche Bedingung nicht in das
Protokoll kam u. stipulirt ward, sondern daß eine ganz andere
Bedingung, die Auswanderung als wesentliche Bedingung, wie
gezeigt, an deren Stelle trat;

daß in die Augen springt, wie die Direktiven dieser Jagdver-
ordnung bezüglich der Pachtbedingungen lediglich im öffentlichen
Interesse u. namentlich das Interesse der verpachtenden, unter
Kuratel stehenden Gemeinden, nicht aber das Interesse des Päch-
ters zum Zwecke u. Gegenstande haben; wie also das Interesse
der Gemeinden die Hauptsache, das Wesentliche, die wesentliche Be-
dingung bei Pachtverträgen sein soll u. wie mithin solche Beding-
ungen der Jagdverordnung, wenn sie dem Interesse der Ge-
meinden nicht mehr entsprechen, sondern dasselbe lädiren, –
durch die Gemeinden, gehörig autorisirt, abgeändert werden
dürfen u. müssen;

daß ebenso feststeht, daß der heutige Pachtvertrag mit frag-
licher Abänderung durch die kompetente Administrativbehör-
de, das k. Landkommissariat Landau am 4. März 1861 geneh-
migt, ebenso weiter durch die k. Regierung der Pfalz dadurch
am 9. Dezember 1864 anerkannt ward, daß die Appellatin die

Äußerungen mit Zeug oder Gerüst zu trotzen, erhält; daß in dieser Äußerungen zugleich der Name mit liegt, daß die appellat. Interpretation von „Äußerungen" noch einzuräumen sei die Abänderung der präsentierten Bedingungen des §6 der Taxordnung von 1815 als eine gesetzliche gälte; dieß angenommen wird;

f. 5. daß Zeug und Gerüst nicht ausdrücklich begriffen sind, noch, weil sie seit 1815 so total neu erfunden und verändert worden, daß sie unter keine der Benennungen, Lampenschirme, Lampenschirme etc. mehr die Raumfüllungen 8 c. sowohl merklich neu sind, der Ofenrohr das Kästchen entbehrlich sei u. die Oberpolizeibehörde nicht Taxen noch jede Abänderung der Taxordnung von 1815 in Interesse der Gemeinden verbieten u. daß der gewissenhafte glaubt, daß von der Administrativbehörde solches Verbot zu seinen Gunsten nicht erfolgt wäre nachgelassen würde;

daß nun, abgesehen vom schon Erörterten, die Taxe selbst hier, wo reine Baukosten, der Taxberechnung zu Grunde liegen, daß die Berechnung übertrieben ist, - da er von Klosterheim aus bis Landau höchstens 45 Minuten sich zu bewegen in Stande ist u. eine Taxierung von 3/4 Stunden einen Tagschein nicht lange irre stellt;

f. 6. daß, wenn Appellant sogar beweis nun recht zu behaupten, daß solche Abänderung ungeblieben u. selbst mit Genehmigung der Administrativbehörde nicht möglich gewesen sei, - er sich in einem nicht gestatteten Gebiet bewegt, da einmal die Administrativakte, wie sie vorliegen, seiner Kritik, als ungesetzlich nicht unterliegen, und er allenfalls sich nicht gestraft, jetzt mit der Aufsässigkeit seines Advocaten, der Gemeinde, mit der er ja nun vor Gericht gestritten hat zu agitieren;

f. 6. daß nach §6 lit. i der Taxordnung von 1815 Appellant nur in der Lage ist, die Oberlandesgerichtlichen Taxsätzen beschränken zu lassen und daß die Genehmigung an solche Taxsätze nicht so unbillig ist, als sie vor der Appellation genachtet, circa 400 fl. zu variieren;

daß sie ebenso Brauch, sein Taxbuch in Akte vorgelegt zu haben;

f. 6. daß aber nur der §6 lit. a der Taxordnung von 1815 den vom Appellanten behaupteten Sinn vernünftig hat;

daß nämlich bei der Interpretation des Ausdrucks „Ofenrohr, Verkleidung" seinem Verklarten nach dem Gesetzgeber eine Ungereimtheit, ein Unsinn bei der Abschätzung des Gesetzes zugetraut werden müßte, da, wie schon bemerkt, dasselbe bei der überhaupt beschränkten Verrichtung des Ofenrohres, je größer bei der Verkleidung des Ofens an den Ort der Taxe selbst, die Rücksicht des Vertrages erst recht lange eine Teilerfolgen müßte, - eine Absicht, die ihm selbst bei den Verkehrsverhältnissen von 1815 nicht abgesprochen sei;

daß Beispiel bei vernünftiger Interpretation des §6 lit. a der Gesetzgeber unter Ofen nur Veränderung etwas Anderes, erfundenes nur den Fall im Auge hatte, wo die Verkleidung des Ofens etwa die Räumung der Taxe zum Nachteile der Gemeinde verhindert, die Taxierung also eine beschränkte ist, wo welche immer dem Richter ein Spielraum u. zu prüfen u. zu entscheiden gestattet ist, ob den gegebenen Verhältnisse nach eine solche Ofenverkleidung thätlich anstehend, der Vertrag also zu belassen sei oder nicht, - der Ort daß selbst bei Abschätzung der

Lastigung mit den Akten der Jagdverordnung in Betreff beider streitigen Verhältnisse die Abweisung der Klage stützen zu müssen, weil nur einer Unmöglichkeit der Räumung der Jagd vor einem bestimmten Tage eine Strafe, für den einen oder den anderen Fall keine Rede sein könnte;

in Erwägung, daß nun aber zum Ueberfluß die Parteien die etwaige gesetzliche mindestens zweitägige Setzung der Jagdverordnung vom 1815, in Nr 76 bestätigen, ihre klare, prägnante Willensbestimmung mit dem Worte „Räumung" dahin umschreiben wollen, wie diese Worte beiden mit Jagdpolizeisachen vertrauten Parteien gleichfalls geläufig sind;

daß hiernach weder eine Rüge mit Rechtsbeständigkeit eine Abweisung von der Oberhebung der angezogenen Nr 76 zur Folge noch auch nur theilweise gerechtfertigte, noch auch daß gerade diese Abweisung in der Strafverfügung selbst klarer auf die Instanz beider Parteien beim Vertragsabschlusse konstatirt.

daß hiernach auch die Verfügung der Administrativbehörde, wie solche Abänderung der Strafverfügung keinem weiteren Zweifel unterliegen kann;

in Erwägung, daß nach Allem die Berufung der Appellantin gründlos sich darstellt.

Aus diesen Gründen

Gesetzes gemäß der k. Appellationsgerichts Uebereinkunft zu verfahren mit Geldstrafe u. Kosten der Appellantin. —

Jenik

Vorgemerkt in der Sitzung
v. 10 April 1865.
v Kalb

Nr 4999 der Rolle — Urtheil v. 9 Mai 1865

Civil Sache

Stempel: DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Gütl. 25. Wien.

Parteien

In Sachen

Marie Catharina Feldmann, ohne Gewerbe in Sprendlingen bei Offenbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 17 Novemb. 1864, durch den k. Advocat-Anwalt Julius vertreten;

gegen

Jacob Feldmann, Ackersmann und dessen Ehefrau Elisabetha Schmidt beide in Sprendlingen wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten.

Der k. Advocat-Anwalt Julius beantragt: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die Eidesannahme der Appellantin vom 12 Oktober 1864 auf bezüglich des 2ten Fragepunktes für genügend und relevant zu erklären, demnach die vorgegangen erfolgene Beweisverwerfung der Appellantin als unbegründet zu verwerfen, dieselben in die hierüber in beiden Instanzen erwachsenen Kosten zu verurtheilen, die Parteien vor den ersten Richter zurückzuweisen und die Rückgabe der Beschwerde zu verordnen.

Subsidiarisch: wolle jedenfalls auf bezüglich der Appellantin Urkunde darüber zu erkennen, daß sie noch weiter zu beschwören bereit sei: daß sie über die ihr von der Appellatin gemachten Aussagen nichts wisse, noch sonstige Aufschreibungen gemacht hat und keinerlei Notizen darüber besitzt, daß sie heute ganz genau im Stand ist, die angegebenen einzelnen Beträge auf ihren Acker und ihren Zinsen anzugeben, wobei aber mit Bestimmtheit weiß, daß Zinst.

liche Festsetzung der Appellaten ist nur auf die
vier Posten Zinsen und Kosten auf das Cap-
ital gerichtet worden, und hat sich das Ca-
pital mit Zinsen vom 27 September 1854 an
seither noch verschieden um die Appellaten zu fördern
sind.

Der k. Advocat-Anwalt Vollmar beantragte:
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die ein-
gelegte Berufung als unbegründet zu ver-
werfen, unter Verurtheilung der Appellanten
in Gebührenersatz und Kosten.

Factum

Das selbe erhellt genügend aus den Urtheilen
des k. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 31 Au-
gust und 17 November 1864 und aus den in den
ersten Urtheile angeführten, in der Sache selbst er-
gangenen früheren Urtheilen. Nämlich dem
Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 5 April 1864
für von den Appellaten gegen das Urtheil des k. Bezirks-
gerichtes in Frankenthal vom 14 November 1862
eingelegte Berufung als unbegründet verworfen
worden war, welches wieder die Fortsetzung des
Processes in der ersten Instanz. Die Appellaten be-
schränken nun der Appellantin einen und einen Satz
beschaffen sein, um damit ihre Behauptung zu be-
gründen, dass sie von derselben am 27 März 1862
keine zweitausend Gulden, wie von ihnen bezahlt
worden ist, sondern nur 1800 Gulden Capitalien zur
Verwaltung erhalten und hiernach die von ihnen vor-
bezeichneten eingelaufenen Zahlungen genommen hätten, wo-
nach sie nur noch die Summe von 431 Gulden 17 Kr.
nebst Zinsen vom 25 April 1856 an schulden, wel-
che sie dann schon in den eingereichten Rechnungen vom
9 Juli 1864 aufgestellte Berechnung dargethan hätten,
wogegen die Appellantin fortwährend behauptet, da-
ss die Appellaten niemals Zahlungen auf das von ihr
erhaltene Capital von 2000 fl, sondern stets nur

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung

Klägerin contra Klägerin

zur Civilcontradiction

	Antrag fl.	kr.	Zugelassen fl.	kr.	
1) Gebühr für Gerichtsschreiberei	1	10			V
Copien und Collationirungen		22		13	V
2) Stempel	—		—		
für Einreichungsschrift	1	1			V
3) Porto		7		51	V
2 Copien à Bogen		29		16	V
4) Vorschuss		7			V
5) Vorladung			6	18	V
6) Urtheilsexpedition	4	51			V
Copien und Signat		29		25	V
7) Porto	3	11			V
Porto		7		21	V
Im Taxe billigt	11	65½	8	37	
	8	37			
	20	31			

Heute hat der Anwalt Franz Fuchs
sein mündliches Vorbringen
Frankenthal den 30ten März 1865
der kgl. Landgerichtsgerichtsschreiber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postmandat

für Maria Catharina Feldmann ohne Gewerbe, in Schwarzenfels bei Bürgeln wohnhaft, Exekutionsführerin

Cto

1. Jacob Feldmann Ackersmann und dessen Ehefrau Elisabetha Schmidt, beide in Burkhof wohnhaft, Exekutaten. (Vollmar)

Verf. v. 9 Mai 1865 zurückstehende Exekutaten in die Posten bisherige Forderungen. Cassel	Thaler Rthl.	Albus Sgr.	Pfennige Pf.
1. Exekutionsakt		10 53	— —
2. Confrontation	68	— —	8 24
3. Abwesenheitsattestation	91	— —	1 53
4. Gebühren	90	— —	— 57
5. Porto	90	2 20	— 57
6. Avance	90	— 41	— 48
7. Anlage 8 Sgl 7½ Rollen	92	— 56	9 20
2 Cop. 8 Sgl		— 56	4 45
Zustellung		— 27	— —
8. Ausfertigung der Rolle		— 32	— —
9. Hinterlegung des Betrages	93	— —	1 53
10. Verfügungsblatt v. 10 April		— 14	— —
11. Abordnung	80	— —	9 27
12. Ausschuß zum Verkauf		— 32	— —
13. Pfandsiegel, Auszug u. Copie 6 Sgl	87	— 42	5 55
Zustellung		— 46	— —
14. Absetzung der Gebühren	90	— 27	— 57
15. Verkaufsbekanntmachung		— 21	— —
16. Porto und Correspondenz		5 36	— —
17. Postmandat		— 7	— 48
Genehmigen d. 22 Mai 1865		25 10	46 14
		46 14	
		71 24	

E. Feldmann

Taxirt zu Einhundert neun Gulden
zwanzig vier Kreuzer.

Zugesendet den 23ten Mai 1865.
Der Präsident des k. k. Bezirksgerichtes

v. Korbasky

Nro 4999 J. R.

K. Bd. 9. Mai 1865.
Verk. v. 9. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anlang
für
Maria Cäsarina Feldmann, ohne Gewerbe in Schwarzbach bei Neunkirchen wohnhaft, Exekutantin
von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Neunkirchen vom 17 November 1864,
gegen
Jacob Feldmann Ackersmann, und Theresia Elisabetha Schmidt, beide in Hardt wohnhaft, Exekuten, wegen des k. k. Advocat-Amtes Vollmar vertreten
die Exekutantin hat die Exekuten schon im Jahre 1839 wegen aus Exekutionen, theil in Steuergefällen von Güter herrührenden Vermögens ihrer beiden Töchter und einzigen Präsumtiverben, Theresia Loewer, die eine Tochter von ihr zur Ehe hatte, mit dem Exekuten Jacob Feldmann, gemeinschaftlich, unter solidarischer Mitverpflichtung ihrer Ehefrauen, in Verwaltung gegeben hat;
(wide Akt vom 28 April 1839)
daß Theilbar Jahren im Jahre 1842 jedem der beiden Töchter die Hälfte ihrer väterlichen Exekutantin, Bank in Gesammtbetrage von 4000 fl mit den damals fixirten mündigen Zinsen in Verwaltung übergeben, daß Exekutant 2000 fl erhalten, wofür er sich mit seiner Ehefrau laut Akt vom 27 März 1843 solidarisch verpflichtet und versprach, die ihm abgetragenen verdienten Exekutanten wieder anstatt anzulegen und der Exekutantin die verfallenden Zinsen, mit welchen sie für ihre Erhaltung genug hatte, auf jedesmaliges Begehren allfällig abzuführen und ihr darüber Rechnung zu stellen;
daß die Exekutanten dieß nur für diese Exekutantin eingezogen und in ihren Nutzen verwendet haben,

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

1.) Jakob Feldmann, Ackersmann und 2.) dessen Ehefrau Elisabetha Schmidt, beide in Sprendlingen wohnhaft, Appellaten, procedente Herrn Advokat Vollmar;

gegen

Maria Catharina Feldmann, ohne Gewerbe in Sprendlingen wohnhaft bei Mainz, Appellantin, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Es betrifft, dass Appellaten um die theilweise Tilgung der appellantischen Forderung nachgesuchten folgenden Zahlungen constituirt und der Appellantin über die Höhe derselben Befehl haben:

1.) am	31. März 1844	fl. 150. 12.
2.) am	16. April 1845	100. —
3.) am	7. April 1846	100. —
4.) am	31. Dezember 1846	100. —
5.) am	2. März 1849	101. 30.
6.) am	24. März 1850	203. —
7.) am	22. Februar 1851	100. —
8.) am	10. Juni 1852	100. —
9.) am	23. Februar 1853	100. —
10.) am	23. September 1853	950. —
11.) am	28. Juni 1854	100. —
12.) am	25. April 1855	100. —
13.) am	27. April 1856	99. 45.

Das Urtheil des Amtsgerichts Abtheil. I. b. Landgerichts für Frankenthal vom 31. August 1864 hat diese für erwiesen und der Appellantin aufgegeben, binnen 14 Tagen von der Abtheilungsstellung an für über die Tilgung

Es betrifft, dass Appellantin durch specificirter Liquidation vom 12. Oktober 1864 für berait erklärte, obigen Eidesantrag in folgender Fassung zu beschwören:

„Es dass von den Gläubigern niemals Zahlungen auf das Capital geleistet worden,

„sondern nur niemals bezahlt worden, [illegible]

„dass sämmtliche Gefällungen bald in grü-
„ßerem bald in kleinerem Betrage nur auf
„die Zinsen gelaistet worden sind, so dass dem
„die geleisteten Gefällungen nur die Zinsen bis
„zum 27. September 1854 getilgt worden sind".

dass Appellatus die Belegung dieser Accepta-
tionen bestritten, und trotz der angeführten
Belege darin Anerkennung der erfolgten Acce-
ptationen, der Appellantin nichts gegeben worden,
dieser Widerspruch, dessen weil gegründet zu er-
achten; —

dass Appellantin diese Feststellung durch Be-
rufung angegriffen hat, dass dem Klage nun
zu geben ist;

der Beweis, dass die Zinsen über diese Gefällungen
gezahlt worden seien, welche der Appella-
tin persönlich sind;

dass die Verpflichtung der Appellatin die über
urbarialirten Gefällungen und die Appellantin
geleistet zu leisten, diese Gefällungen entfällt und
als erlassen dem Scharfrichter der Letzteren über-
lassen wurde, diese Verpflichtung zurückgestellen
etwa in Abrede zu stellen;

dass insonderheit Appellantin, will sie den sich
im relevanten Briefe verachtet, gehalten ist
gerichtig zu erklären, ob sie die urbarialisirten
Gefällungen erhalten hat oder nicht;

der Beweis, dass Appellantin diese gerichtige
Erklärung zu vermeiden sucht indem sie
Gegner gerichtet, es seien ihr Gefällungen bald in
grösserem bald in kleinerem Betrage immer
fortlaufend blieb auf die Zinsen, niemals auf Ca-
pital geleistet und Datum nur die Zinsen bis
zum 27. September 1854 getilgt worden;

dass die Erklärung keine Thatsachen, sondern
nur eine Beschuldigung enthält, welche erst
Realität einer thatsächlichen Anordnung,
nicht aber Gegenstand einer Widerlegung
sein kann;

der Beweis, dass übrigens Appellantin, nur
Belegungen für diesen, durch die geleisteten
Gefällungen seien bloß die Zinsen und zwar bis
zum 27. September 1854 getilgt worden, nicht
wendig wissen muss; wenn die Gefällungen
geleistet worden und in welchem Betrage,
und nur mittelst einer Einsichtnahme und

Inspection der Gefällungen zu dem Resultate
gelangen kann, dass bloß die Zinsen bis zum
27. September 1854 bezahlt;

dass aber die Verpflichtung der Zinsen, Vorge-
stalten der Gefällungen und Zinsung de facto
Basis der Offenlegung Rechnung der Par-
tieen ist und dieser nicht klage eine Ver-
leistung enthält und abgeschnitten werden
kann;

dass dieser der erste Richter mit Recht die
Acceptationen als begründet erklärte;

Aus diesen Gründen
gefällt vom k. Appellationsgerichte die ein-
gelegte Berufung als unbegründet zu ver-
werfen, unter Verurtheilung der Appellan-
tin in Gefällstrafe und Kosten.

Vollmar.

Imprimirt in der Ritzung
dy. 10 April 1865.

Kelb

Gebrauch machen zu wollen, wie dies constatirt ist durch:

den Antrag vorher Fassung der Aggellanten vom 11 Dezember 1856;

das Exclusum des Urtheils vorher Fassung vom nämlichen Tage;

den Antrag vorher Fassung der Aggellaten vom 18 Novembar 1862 und das Urtheil vom 14 Novembar 1862;

f. 6, daß dieselben auf den Rückzug der vorerwähnten zwei Pfändungen vom 16 April 1845 und 7 April 1846 in ihrem Antrage vom 5 November 1856 unter förmlicher Anerbietung des Empfanges der 2000 Gulden Capitalien, worüber in dem Urtheile vom 19 Novembar 1856 Erkenntniß erfolgt ist, eine Rechnung spezifiziren lassen wovon diese Capitalien samt den Zinsen vom 27 März 1843 bis vorläufiger Berechnung von 339 fl 47 kr mit Zinsen vom 27 April 1856 gehörig sein sollten,

daß dagegen die Aggellanten behauptet, daß ihnen nur das ganze Capital von 2000 fl mit Zinsen vom 27 September 1854 an gebühret werde, indem die Aggellaten bloß die Zinsen vom 27 März 1843 an bis 27 September 1854 in Gesammtbetrage von 1350 fl bezahlt und alle von ihr rückgestellten Pfändungen und Zindzahlungen zum Gegenstande gehabt hätten,

daß dieselbe zugleich mit der Incidentbeschwerde klage die beiden oben angeführten Pfändungen vom 3 Dezember 1846 und 2 Dezember 1853 als gänzlich ungerechtfertigt sei.

f. 5, daß auf diese beiden Pfändungen, auf deren gefundenen Executionsprotokolle der Aggellaten, sowie auf Eingeständniß der Aggellatin, durch Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Feuchtenthal vom 14 November 1862 als gänzlich erklärt wurden und die sogegen von den Aggellaten eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Aggellationsgerichtes vom 5 April 1864 verworfen worden ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

hat sich gleichfalls die Appellaten in ihrer nämlichen in dem Antrage vom 9 Juli 1864 ausgesprochenen Meinung nicht allein wieder die Leistung der gerichtlichen Quittung vom 3 Septemb 1853 mit 950 fl ausgesprochen, sondern auch jetzt zum erstenmale in Widerspruch mit den Akten vom 27 März 1848 mit ihrer eigenen früheren Anerkennung, worüber das Urtheil vom 19 Dezember 1856 Urkund erhellt hat, aufgestellten, daß sie von der Appellantin seine 2000 Gulden, sondern nur 1050 fl erhalten hätten, und daß die Appellantin, ausser den von ihnen anerkannten Geldzahlungen, auch noch Waaren von ihnen erhalten habe, so ihnen die Summe von 363 Gulden 17 kr schuldig geworden sei, sammt ihrer Forderung auf die 421 Gulden 27 kr herausgaben und über ihre Aufstellungen der Appellantin einen Eid schwören beferirten, welcher durch Urtheil des ersten Richters vom 31 August 1864 vorerst zugelassen worden ist.

In Erwägung, daß die hiemit signifizirte Schlußnahme der Appellantin vom 12 Oktober 1864 von den Appellaten als ungenügend contradizirt wurde;

daß der erste Richter in den angefochtenen Urtheile vom 17 Novbr 1864 die Liquidirungsmasse bezüglich des 1sten, 3ten und 4ten Kapitals gesetzlich als völlig genügend und erwiesen, dagegen bezüglich des 2ten Kapitals für ungenügend und die Contestation der Appellaten als begründet erklärt und demgemäß der Appellantin aufgegeben hat, diesen Liquidirungsbeweis besser, als von ihr geschehen, zu vervollständigen, namentlich sich eingehender und genauer darüber auszuweisen, an welchen Tagen die von ihr angegebenen Zahlungen bethätigt wurden; — wogegen die Appellantin die Berufung ergriffen hat, die nunmehr zu rechtfertigen ist.

In der That der streitige 2te Liquidirungssatz also lautet:

„Ob nicht auf das Guthaben der Klägerin folgende Zahlungen von den Beklagten zu den beigesetzten Zeiten genommen worden und von diesem Guthaben dann in Abzug zu bringen sind, oder welche sonst zu erheben seien, nämlich:

	fl	kr
1. Am 31 März 1844	150.	12
2. Am 16 April 1845	100.	—
3. Am 7 April 1846	100.	—
4. Am 31 Dezbr 1846	100.	—
5. Am 3 März 1849	101.	30
6. Am 24 März 1850	203.	—
7. Am 22 Februar 1851	100.	—
8. Am 10 Juni 1852	100.	—
9. Am 23 Februar 1853	100.	—
10. Am 23. Septbr 1853	950.	—
11. Am 28 Juni 1854	100.	—
12. Am 25 April 1855	100.	—
13 Am 27 April 1856	99.	45
	2304.	27

daß ferners in dem dritten Liquidirungssatze verlangt wird, die Appellantin habe seit über die laut Nr 10 aufgeführte Zahlung als 950 fl, worüber die Appellaten die gerichtliche Quittung vom 23 September 1853 produzirt haben, sowie noch darüber deferirt wurde, ob sie nicht noch weiter ausser allen obigen Zahlungen zweimal Gulden von den Appellaten und zwar 91 Gulden und 100 fl und wann empfangen hat;

daß nun die Appellantin sub Nr 2 ihrer Liquidirung erklärt hat:

„daß von den beklagten niemals Zahlungen auf das Kapital geleistet wurden, solche auch niemals begehrt worden, sondern daß sämtliche Zahlungen bald in größeren, bald in kleineren Beträgen nur auf die Zinsen geleistet worden sind, so daß durch die geleisteten Zahlungen nur die Zinsen bis zum 27 September 1854 getilgt worden sind;

daß sie namentlich von den Beklagten im Monat September des 1850er Jahres von deren ihrer von der Eisenbahn eingenommenen Waaren zu Handen in deren Stube Eine 950 Gulden auf einmal erhalten und quittirt, ebenso wenig von den Beklagten einmal 91 fl und einmal 100 fl auf Kapital erhalten habe;

S. 8, daß Namens der Appellantin, wie schon in ihren früheren Anträgen, so auch in der Replikschrift zugegeben sei, daß sie die Zinsen des Kapitals ad 2000 fl für die Zeit vom 27 März 1843 bis 27 September 1854, welche eine Summe von 1250 fl ausmachen, von den Appellaten bezahlt worden sind und zwar in den sechsten bis zehnten, bis kleineren Zahlungen, deren Ausweis und Daten sie nicht mehr anzugeben im Stande ist, weil sie darüber nie Bücher geführt, noch andere Aufzeichnungen gemacht hat;

daß sie dagegen mit voller Bestimmtheit weiß und wörtlich zu beweisen sich bereit erklärt hat, daß sie nämlich von den Appellaten Zahlungen auf das Kapital gemacht und nur die Zinsen bis Ende Juli zum 27 September 1854 bezahlt worden sind;

daß sie dabei noch speziell den Empfang der in den gerichtlichen und 3ten Folio sub 2ter articulirten 950 fl, welche sie noch genau aus der gepflogenen Tagsatzung vom 23 September 1853 und noch bis jetzt wenigstens im Monat September der 1850er Jahre in Handlohn in der Stube der Beklagten auf einmal baar gezahlt worden sein soll, sowie den in dritten Folio sub 3ter weiter articulirten Zahlungen von 91 fl und 100 fl verneint hat;

daß ferners bezüglich der sub 2do 4to 5to 6to 7mo articulirten Zahlung von 24 März 1850 mit 203 fl, worüber die Appellaten einen Beweis von diesen Tage produciren, auch den Akten selbst der Empfang verläugnet, daß diese Zahlung von den Appellaten Feldmann und den Beklagten Loewer gemeinschaftlich geleistet ist, und damit ihre für das Jahr 1849 gefallenden Zinsen getilgt wurden, wie sich dies klar ergibt:

a. aus den von den Appellaten producirten Briefe der Appellantin vom 29 März 1850, welcher an Loewer und nicht an Feldmann adressirt ist, worin sie den Empfang des Geldes am 28 März meldet und sich über den geschehenen Akt freut;

b. aus der weiter producirten Quittung ohne Datum (der einzigen, welche die Appellaten heute vorlegen), worin der Empfang der Zinsalzinsen für das Jahr 1849 quittirt ist, welche wörtlich übereinstimmend mit der Quittung für Loewer, ebenfalls ohne Datum, und auch daß männliche Pronomen geschrieben ist.

daß daher — wenn man von den im 4ten Folio sub 2do articulirten Zahlungen ad . . . 2364. 27

in Abzug bringt: sub 10 mit . . . 950. —

die Hälfte sub 6 mit . . . 101. 30 1051. 30

dann noch bleiben im Ganzen 1252. 57,

eingeklagte dieselben Summen, welche Appellantin dann bezahlt, erhalten zu haben.

S. 9, daß sich die streitigen Zahlungen über 20 Jahre zurückerstrecken und auf der Articulation auf einen Zeitraum von 12 Jahren verschieden;

daß daher Niemand im Stande sein wird, Einzahlungen, welche ihm vor so langer Zeit gemacht worden sind, seinen einzelnen Beträgen und den Zahlungstagen nach mit den Gedächtnisse anzugeben, wenn er darüber keine Aufzeichnungen gemacht hat, wie sich bei der Appellantin, einer sorgfältigen Frau, der Fall ist, — mahl sie, wenn nöthig, noch weiter zu beschwören bereit ist;

daß auch das Unmögliche von Niemanden noch bei Civilklagen nicht verlangt werden kann, vielmehr als vollkommen genügen wird, wenn der Gläubiger, wie in specie, bescheinigt, daß der seine Zahlungen auf das Kapital, und daß er die Zinsen nur bis zu der von ihm angegebenen Epoche erhalten hat, — was die Appellantin mit voller Bestimmtheit weiß und auch klarist in ihrem Gedächtnisse festhalten kann, indem seine Berechnung die Gesammtsummen der erhaltenen Zahlungen und auch zugleich ihre Imputation so sicher ersichtet wird, und es auf die Specialität der Einzelzahlungen nach Summen und Daten nicht weiter ankommen kann;

daß dies um so mehr genügen muß, als sie in specie auch nicht der leiseste Anhaltspunkt ungünstiger oder wucherischer Zinsberechnungen seitens der Appellatin

müssen kann und uns deswegen von den Agg. selbst wohl – wie Loewe – über alle ihre Forderungen Quittungen von den Aggrellanten erbitten, bis heute noch niemand verlangt worden ist.

E. C. hat demnach die Liebesexekution wegen bezüglich des 3ten Liebessatzes genügend und relevant, sowie die gegentheilige Entscheidung des ersten Richters zu reformiren ist.

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem C. Appellationsgerichte, mittelst Ihrer beigefügten Reservation des angefochtenen Urtheils die Liebesannahme der Aggrellanten vom 12 Oktober 1864 wegen bezüglich des 3ten Liebessatzes für genügend und relevant zu erklären, demgemäß die gegen selbe erhobene Exekution der Aggrellaten als unbegründet zu verwerfen, dieselben in die hierdurch in beiden Instanzen verursachten Kosten zu verurtheilen, die Akten vor den ersten Richter zu rückzuverweisen und die Rückgabe der Pfandsumme zu verordnen.

Subsidiarisch: wolle gefallen noch zuvörderst der Aggrellantin Ihr Beweis darüber zu entlassen, daß sie durch weiter zu bescheinigenden Umstand ist, daß sie über die ihr von den Aggrellaten gemachten Forderungen mit Unrecht geführt, noch sonstige Aufrechnungen gemacht hat und Einwendungen hierüber besitzt, welche heute ganz außer Stand ist, die aufgenommenen einzelnen Beträge auf ihrem Gute und ihr an Summen anzugeben, wohl aber mit Bestimmtheit weiß, daß sämtliche Forderungen der Aggrellaten ihr nur auf die rückständigen Zinsen und Theile des Kapital genommen worden sind, und daß sie das Kapital mit Zinsen vom 27 September 1854 an sich noch rechtlich an die Aggrellaten zu fordern hat.

G. Gulden

Vorgelesen in der Sitz. v. 10 April 65
Rkstr.

Zahlungen, bald in größeren, bald in kleineren Beträgen genommen und dieß ihre sämtlichen Forderungen nur die geschuldeten Zinsen vom 27 März 1848 an bis zum 27 September 1854 getheilt hätten, daß sie noch das ganze Kapital nebst den Zinsen vom 27 September 1854 an schulden. Durch diese widersprechende Urtheil vom 31 August 1864 wurde nun zwar der von den Aggrellaten der Aggrellantin gemachte Einwand, daß sie diesen Urtheile selbst erfüllt.

Hiernach sind die Aggrellantin durch Akt des C. Gerichtsboten Weismann in Frankenthal vom 12 Oktober 1864 ihre Liebesannahme den Aggrellaten welche ihrem Anwalte zustellen, welche von diesen als genügend, namentlich in Betreff des zweiten Liebessatzes beschrieben wurde, weil sich die Aggrellantin hierin nicht speziell und bestimmt über die einzelnen in den Liebessatze artikulirten Forderungen erklärt habe, welche nicht genügen können. Durch das letzte Urtheil vom 17 November 1864, welches die Liebesannahme bezüglich des ersten, dritten und vierten Liebessatzes für relevant, dagegen bezüglich des zweiten Liebessatzes für nicht genügend und demgemäß die Exekution der Aggrellaten gegen die Liebesannahme bezüglich dieses Satzes für begründet erklärte, wurde der Aggrellantin aufgegeben, diesen Liebessatz besser, all geschehen, zu spezifiziren, namentlich sich ausgesonderter und genauer darüber auszusprechen, an welchen Posten sie von der angegebenen Forderungen genommen wären.

Gegen dieses Urtheil legte die Aggrellantin die Berufung ein und beantragte, daß diese Liebesexekution genügend und relevant sei, indem sie sich zu bescheinigen erbiete, daß sie niemals Forderungen auf das Kapital gemacht, solche auch niemals begehrt worden, sondern daß sämtliche

Zahlungen nur auf die Zinsen genommen und dann Rückzahlung der Zinsen bis zum 27 September 1854 gütlich worden sind, daher sie noch ihr ganzes Capital von 2000 fl nebst den rückständigen Zinsen rechtlich und rechtlich zu beanspruchen habe. Hierdurch wird aber die Gesamtsumme der erfolgten Zahlungen und auch zugleich deren Imputation gänzlich erhöht und vollkommen genügt, indem es auf die Spezialisirung der einzelnen Zahlungen nach Summa und Zahlen nicht weiter ankommen und sie daß Klagbegehren nicht zugenommen werden kann, da sie in Verwirklichung von Rückzahlungen wohl in Stande gewesen sei, in ihrem Geschäftsbetrieb solche zu stellen, und sie nur Zinsen und diese auch nur bis zu den eingegebenen Zeitpunkten bezahlt worden sind, nicht aber die Leistungen und Zahlen der einzelnen Zahlungen nicht eingeben können.

Von Seite der Appellaten wurde die Berufung auf den von dem ersten Richter entwickelten Gründen, welche sie in ihrem Antrage noch weiter ausführten, als unbegründet bestritten, wobei dieselben der gütlichen Instanz, daß die Erklärung der Appellanten keine Ablehnung, sondern nur eine Selbstverpflichtung enthalte, welche wohl Resultat einer gegen sie vorgenommenen, nicht aber Gegenstand einer Exekution sein könne.

Es fragt sich nun:

1. Ob nicht die bestrittene Erklärung der Appellanten erlassend, daher das angefochtene Urtheil zu reformiren ist?
2. Auch sonstlich der Kosten zu erkennen ist?

G. Gulden

Für den Advocat Ehrgott Vollmar zu Zeugniß.

G. Gulden

NS-STEMPEL
Kreutzer

№ 959. Zustellung.

Heute den festgesetzten Mai erschienen, Lesen und festgezeigt;

Auf Anstehen des Herrn Gulden, Advocat

der Appellanten Maria Catharina Hasemann

Ehefrau ist unterschriebener Carl Martin

Hasemann, Schneidermeister dato in Appellations

Linkgerichte des Pfalzgrafenthums, wohnhaft

selbst erschienen;

dem Herrn Vollmar, Advocat der Appellaten

den Endurtheil Jakob Hasemann, wohnhaft

Bezirksstadt Zweibrücken, in seiner Kanzlei

wohnhaft mit seiner Dienstmagd Catharina

Harthor

Abschrift der vorangehenden Endurtheil

und Siegel nimmt Abholung statt.

Zweibrücken 1865.

Hasemann

Heute den siebenzehnten Mai 1865. ist Herr

Advocat Vollmar dato gegen wenn

Hasemann.

№ 3775. Registrirt zu Zweibrücken den 18.
Mai 1865. Fünf sieben Kreutzer Bd. 124.
fol. 19. Ohne revers.

L. Dautzenberg

expediatur

Vollmar.

Zahlungen nur auf die Zinsen genommen und
Diese nur die Zinsen bis zum 27 September 1854
belegt worden sind, daher sie auf ihr ganzes Capital
von 2000 fl nebst den rückständigen Zinsen endlich
endlich zu bezeugen habe. Hierüber wird aber
Beantwortung der erhaltenen Zahlungen um
auf zugleich deren Imputation gefällig erfahren
und vollkommen genügen, indem ab auf die
zialisirten der einzelnen Zahlungen auf Sum
und Zahlen nicht weiter anbefohlen und sie
Umständliche nicht zugemuthet werden können,
sie in Ermangelung von Aufzeichnungen wo
in Stande gewesen sei, in ihren Geschäftsbü
zahlten, daß sie nur Zinsen und Kapi
bei zu den eingegebenen Zeitpunkten bezahlt
den sind, nicht aber die Tilgung und Daten der
zelnen Zahlungen mehr angeben können.

Von Seite der Appellaten wurde die Berufung
den von den ersten Richter entwickelten Grün
welche sie in ihrem Antrage auf weiter Zuführ
als unbegründet bestritten, wobei dieselben
gliche Zinsen, daß die Erklärung der Appellant
keine Theilzahlung, sondern nur eine Schuldfolgerung
enthalte, welche wohl Resultat einer gegen sie
Berechnung, nicht aber Gegenstand einer Zeitbestim
sein könne.

Es handelt sich nun:
1. Ob nicht die bestrittenen Liebesmuthungen der Ap
pellanten erheblich, daher das angefochtene Urth
zu reformiren ist?
2. Was hinsichtlich der Kosten zu erkennen ist?

G. Galden

Ist dem k. Advocat & Anwalt Vollmar zu fügen
Cain.

G. Galden

Nº 959. Zustellung.

Heute den fünfzehnten Mai achtzehnhundert
vierundsechzig

Ist Namens des Herrn Galden, k. Advocat
der Appellanten, Herrn Cassirer Hasemann,
Ladung auf nächstkommenden 20. Mai
Hasemann, Erwiderung gestellten an den Appellan
Einlassgesuche der Frist zu Beantwortung der
fallen worfen,

dem Herrn Vollmar, k. Advocat der Appellan
den Gehalte Jedes Hasemann, mit seinem
Beantwortete Frist in seiner Kanzlei
worfen mit seiner Unterschrift Cassirer
Hasemann

Abschrift der vorangehenden Erwiderung
und Citation worfen.

Dresden 1864.

Hasemann

Heute den siebenzehnten Mai 1865. vor Notar
Herr Advocat Vollmar in Sachen gegen wegen
Gesunde Liebesthaten erschienen.

Hasemann.

Nº 3775. Registrirt zu Jahrbuch der N.
Mai 1865. Für sieben Groschen Bd. 12 A.
fol. 19. Ohne revers.

L. Bernhardt

Gebühr 38
Exp. 6
Reg. 07
1864.

expediatur
Vollmar.

№ 4998 der Akten

Recd. d. 11ten Mai 1865.
Insc. d. 11. Mai 1865.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Auszug

für Aron Levi, Rentner in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über August Dreyfuss, minderjährig, gewesenen, in Germersheim wohnhaft, Sohn von Gottlieb Dreyfuss, seiner Holzhändler in Germersheim, gegenwärtig in Paris sich aufhaltend und dessen zu Paris verstorbenen Ehefrau Charlotte Levi, Appellant von einem Beschlusse des bayl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 29ten Juli 1864

gegen

Adolph Schmitt, Geschäftsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Syndik der Gantmasse des abgewandten Gottlieb Dreyfuss, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gulden,

In Betreff, dass die Mutter des Appellaten, Charlotte Levi, im Jahre 1845 sich mit Gottlieb Dreyfuss, Handelsmann in Herxheim verehlichte, welcher später Holzhändler in Ludwigshafen war und als solcher im Jahre 1855 in Fallimentszustand kam, worauf Ersterer eine Gütertrennungsklage erhob und durch Beschluss des bayl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30ten November 1855 die Gütertrennung ausgesprochen wurde;

In Betracht, dass Charlotte Levi am 15 Dezember 1860 mit Zurücklassung von zwei Söhnen starb, dem Appellanten und dem minderjährigen Edgar Dreyfuss, welcher ebenfalls kurze Zeit darauf, am 1. Mai 1861 mit Tode abging, dass Charlotte Levi von ihren Söhnen je zur Hälfte, und Edgar Dreyfuss zu 3/4 von dem Appellanten und zu 1/4 von seinem Vater Gottlieb Dreyfuss, beerbt wurde;

In Betracht, dass das Vermögen der Charlotte Levi zufolge eines

Laut des kgl. Notar Sartorius in Germersheim am 17 November 1862 und 9 Februar 1863 aufgenommenen Inventars besteht:

1) Ersatzforderungen an die Fallitmasse ihres Ehemannes für in die Ehe eingebrachtes Vermögen laut Exekutionsprotokoll d.d.d. Notar Leuchsenring in Eyerbrunn vom hingestorbenen Dezember 1855 ——— 30.463 fl 57 kr

2) Abtingabstände ——— 14.220 fl 21 kr

3) Immobilien im Masse von ——— 1.517 fl 13 kr

Zusammen 46.201 fl 33 kr

abgesehen von allen weiteren Forderungen an Gottlieb Dreyfuss für die uns in Händen habende Mobiliarschaft der Eheleute;

In Betracht, dass auf Grund dieses Inventars das Vermögen des verstorbenen Edgar Dreyfuss bestand in 1) die Hälfte der Ersatzforderungen an die Fallitmasse seines Vaters mit 15.231 fl 58 kr

2) die Hälfte der Abtingabstände mit ..... 7.110 fl 11 kr

3) der Hälfte der Immobilien mit ..... 758 fl 37 kr

Zusammen 23.100 fl 46 kr

In Betracht, dass seinem Azzellant 3/4 mit 17.325 fl 35 kr und die Fallitmasse 1/4 mit 5.775 fl 11 kr zu bezahlen hat, und dass demnach die Fallitmasse nach Abzug dieses dem Gottlieb Dreyfuss zufallenden Erbtheils auf 9.456 fl 47 kr an die Erbmasse des Edgar Dreyfuss verf. an den einzigen Miterben, an den Azzellanten schuldig bleibt, dass demnach zwischen den Ansprüchen der Fallitmasse an die Erbmasse des Edgar Dreyfuss und des Gutsabzug dieser Letzteren an die Fallitmasse für einen Betrag von 5.775 fl 11 kr Kompensation eingetreten ist, so dass von einer weiteren Kompensation zwischen den Ansprüchen des Azzellanten

---

No 4998 J. R.

L'pd. 9. Mai 1865.

Z. A. s. 9. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anlang

für Adolf Schmidt, Gastwirthssohn, in Landau wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Syndik der Fallitmasse des Gottlieb Dreyfuss, Holzhändler in Germersheim wohnhaft, gegenwärtig in Paris sich aufhaltend, Appellaten,

gegen

Anna Levi, Rentnerin, in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormünderin des Eugen Dreyfuss, minderjährigen Sohnes des obgenannten Gottlieb Dreyfuss und seiner zu Paris verlebten Ehefrau Charlotte Levi, Appellantin,

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 29 Juli 1864, kraft dessen d. Appellat contra Appellat Loewe verlangten.

In Erwägung, dass die am 15 Dezember 1860 zu Paris verstorbene Charlotte Levi, gewesene Ehefrau des daselbst wohnenden Gottlieb Dreyfuss, vor beiden minderjährigen Kinder: Edgar und Eugen Dreyfuss, als ihre Erben zurückgelassen hat;

dass Edgar Dreyfuss schon am 18 Mai 1861 gleichfalls verstorben ist und von seinem Vater Gottlieb Dreyfuss, der schon vor dem Tode seiner Ehefrau in Fallitmentszustand sich befand, und von seinem Bruder Eugen Dreyfuss, über welchen Appellant Vormund ist, beerbt wurde.

In Erwägung, dass durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Landau vom 4 März 1863 die Sequestur und Fortführung der Massenschaften der gemeinten Charlotte Levi sowie ihres Sohnes Edgar Dreyfuss verordnet und das k. Bezirksgericht in Zweibrücken ersucht wurde, behufs der im Bezirke Zweibrücken, woselbst verschiedene zu den genannten

Lebensmassen gehörige Immobilien liegen, zu den. Theilungsoperationen einen Notar und Experten zu ernennen;

Hat sodann kürzlich ein auf Besuch der Parteien erlassenes Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12 August 1863 den k. Notär Schuler in Zweibrücken als Theilungscommissär für die im Bezirke Zweibrücken gelegenen, zu theilenden Liegenschaften ernannt und das k. Landgericht in Pirmasens mit der Ernennung und Beeidigung eines Experten beauftragt worden ist.

In Betracht, dass der auf Betreiben der Parteien von dem k. Landgerichte in Pirmasens ernannte und beeidigte Experte Theilungs Bauer, Steuer in Pirmasens, die zu theilenden Immobilien besichtigt und begutachtet, die zu theilenden Immobilien beschrieben und abgeschätzt hat und in Begriff war, uns sein Gutachten über diese Theilbarkeit den commissarischen Notären zu Protokoll zu geben, und Appellant dazu kürzlich verfindet hat, dass er aus dem Protokolle des Notärs Schuler vom 11 Januar 1864 folgende Constatation ersah:

„dass gegen den Notar Gottlieb Dreyfuss zu Folge gesetzlicher Bestimmung zu ein Viertheil Lebensmassen verstorbenen Josuel Elyas Dreyfuss gegen, da sei, dass jetzt sein Mündel Augustus Dreyfuss, als Erbe seiner verstorbenen Mutter, schon von langer Zeit Gläubiger seines genannten Vaters für eine weit grössere Summe sei, als dessen Erbtheil am Nachlasse des Elyas Dreyfuss betrage; dass er deshalb besorgte, dass zwischen seiner Forderung an seinen Vater und dessen Ansprüche an den Nachlass des Elyas Dreyfuss für die Leitung dieser Ansprüche Compensation eingetreten sei. Er verlange deshalb dass auf den Grund dieser eingetretenen Compensation auf den keine anderen Miterben vorhanden sind, der gesamte Nachlass des Elyas Dreyfuss seinem Mündel zugetheilt werde".

In Betracht, dass kürzlich das angebliche Erbtheil von 29 Juli 1864 bis Constatation als völlig unbestimmt und unbegründet anzusehen wurde, weil die kürzlich das Gesetz verlangten Erforderniss zur Compensation in specie nicht vorliegen.

In Betracht, dass über die Richtigkeit dieser von dem Appellanten durch Berufung angefochtenen Entscheidung ein Zweifel nicht möglich ist, da zur Compensation nur dann rechtlich anerkannt werden, wenn gewissen gegenseitige Forderungen an Geld oder vertretbaren Gegenständen der nämlichen Art bestehen, d.i. jeder Theil Gläubiger und zugleich Schuldner des anderen Theils ist, und wenn diese Forderungen auf in gleicher Weise liquid und fällig sind.

Art. 289. 290 und 291 Code civil.

Dass nun aber in specie alle Erforderniss für Compensation mangeln, indem:

1. der Mündel des Appellanten nur seiner Vorstellung nach Gläubiger, nicht aber sein Schuldner des Julius Dreyfuss sein soll, daher die Compensation der angeblichen Forderung des Augustus Dreyfuss an seinen Vater nicht gegen eine Schuld dieses Minderjährigen an seinen Vater, sondern gegen den Erbtheil seines Vaters an dem ungetheilten Nachlasse des Elyas Dreyfuss begehrt wird, dieser Erbtheil also dem Mündel des Appellanten als Zahlungsmittel für seine angebliche Forderung dienen soll, — was sich aber nicht als Weg der Compensation begegebestalligen lässt, wie überdies:

2. der streitige Erbtheil des Julius Dreyfuss nach seiner völlig billigmässigen Schätzung als Immobilien zum Gegenstande hat, mithin

Präsekte, welche schon ihrer Natur nach sich nicht gut einer Compensation eignen, und
als:
3. wenn selbst die gesetzlichen Requisite zu einer Compensation in Specie gegeben wären,
dieselben dennoch zu Ungunsten des Gläubigers rechtlich unstatthaft
sind, wie dies bei Concurs Dreyfuss gegen
Cluyer vor Eröffnung des Gantes der Fall war.
Dreyfuss in Falliment Zustand befand, gegen
einen Fallidar aber, der nach Ausbruch des Fal-
limentes seine Zahlungen nicht an seine Gläu-
biger zum Nachtheile der übrigen Gläubiger lei-
sten darf, selbstverständlich nicht von diesem Au-
genblicke an eine Compensation mehr eintre-
ten kann, indem mit der Eröffnung des Falli-
mentes das vorhandene Vermögen des Fallites
zur gemeinschaftlichen Unterpfand sämtlicher Gläu-
biger bildet, welches unter dieselben nach ihren
Ansprüchen und ihrem Range ein gerichtlicher Ver-
theilung verfallen wird.

Art. 442, 446 und 447 Code com.
Pardessus. Cours de com. Nr. Art. 446.
Arrêt c. cassat. v. 10 Juli 1832. Sir. 32. 1. 429

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte die an-
gehobte Berufung zu verwerfen mit Gutheissung
und Kosten.

G. Gubler

Gerichtsschreiber in Vertretung

Sitzung v. 10 April 1865.

als seines Mündels und der Fallitmasse vorerst keine Rede
zu sein braucht und Appellant selbst auf diese Compensation und
demgemäss unter Hinweisung des gesammten übrigen Nachlasses seines
Bruders Edgar es verzeichnet einer Summa von 24.688 ℔ 45 Rp. nebst
Zinsen Gläubiger der Fallitmasse bleibt.

Vide Zachariae Bd. IV § 627. Dalloz répert. Succession Nr. 1037.

In Betracht, dass diese der erste Richter mit Recht den Antrag auf
Zumessung des vorhandenen Aktivvermögens der Edgar Dreyfuss'schen
Nachlassmasse an den Appellanten, vorgenommen hat, da, wenn
auf vollkommt zinsfreie Ansprüche des Appellanten und der Fallitmasse
keine Compensation vorerst eingetreten ist, diese bis bezüglich
der Letzteren und der Edgar Dreyfuss'schen Nachlassmasse
der Fall war, und die Compensation in ihrer Wesenheit dadurch
bezweckt, die Übermittlung der vorhandenen Aktivmasse an
den Appellanten zu verlangen, indem für die Parteien ganz
gleichgültig ist, mit wem compensirt wird;

In Betracht, dass wenn bezüglich der Höhe des Nachlassmasse
und der Höhe des zu compensirenden Betrages die Parteien
nicht einig sein sollten, der Widerspruchantrag auf Feststellung
dieses Punktes gerechtfertigt ist und auf diesen hätte erkannt
werden müssen.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation
des angefochtenen Urtheils, indem es über die auf dem Pro-
tokolle des kgl. Notar Schuler in Zofingen vom 11.
Januar 1864 erhobene Contestation Akt nimmt, zu erkennen
dass zufolge der Forderung des Appellanten an seinen Vater
und dessen Ansprüchen an den Nachlass des Edgar Dreyfuss

für den Lobay diesen Ausspruch Compensation eingetreten sei, sowie dass auf Grund dieser eingetretenen Compensation und da keine anderen Mitschuldigen vorfunden sind, der gesammte Nachlass des Edgar Dreyfuss den Appellanten zugestellt werde, und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sistirten Geldstrafe zu verordnen; Vorbehaltlich der weiteren Entscheidung die Fortsetzung der Spitzungsverhandlungen vor dem k. Notär Fischer anzuordnen, damit die Größe der Verlassenschaft des Edgar Dreyfuss festgestellt werde, — Kosten vorbehalten; auch in diesem Falle die Rückgabe der sistirten Geldstrafe anzuordnen.

Eugen Lobay.

Siegmund in der Sitzung
v. 10 April 1865.

v Kutschera

No 4997 der Rolle. Urtheil v. 15 Mai 1865

Cop. 2 Bgl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ex pte 16. Brg.

Qualitäten.

In Sachen

1. Philipp Jacob Reuther, Ackerbauer,
2. Franz Reuther, Ackerbauer; 3. Balthasar Reuther ausgeschlossene Theilnehmer von gemeinschaftlicher Verlassenschaft nach dessen Vater Johann Georg Reuther, Ackerbauer und Bäcker selbst der gesetzlichen Ermächtigung und Autorisirung einstweilen ermangelnd

Alle in Frankenheim wohnhaft Appellanten

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 8 November 1864, Zahl

den k. Advocat Anwalt Gulden vertreten;

gegen

Johann Reuther, Schlosser, Bruder in Frankenheim, jetzt in East-Newark, Hudson-County, Staat New-Jersey in Nordamerika wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat Anwalt Vollmar vertreten.

Der k. Advocat Anwalt Gulden beantragt: Es möge das k. Appellationsgerichte, indem es die der Berufung entgegengesetzte Unzulässigkeit theilweise als unbegründet verwirft, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles, unter Abweisung der von den Appellaten gegen die vor dem k. Notär Martini in Dürkheim am 22 Mai 1858 errichtete und durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 17 Juni 1858 somotorisch ertheilten Exekution eingelegten Widerspruchsklage, die Exekution des ersten Urtheils, soweit diese Exekution als nichtig und unwirksam erklärt und demgemäß der durch Gerichtsnotariat vom 16 November 1863 bei Carl Bezinger Geschäftsmann in Frankenthal angelegte Arrest aufgehoben wurde, somit den Exekutionsbeklagten

misse über die Kosten aufzugeben.

Die Parteien zur weiteren Verhandlung über die Incidentklage der Appellaten, soweit diese nach Massgabe der ergangenen Theilung wegen Verletzung gerichtet ist, in die erste Instanz zurückzuverweisen; den Appellaten in die Kosten dieser Instanzen, welche durch seine Nichtigkeitsklage erwachsen sind zu verurtheilen und die Bezahlung der Geldstrafe zu verordnen.

Der k. Advocat Anwalt Vollmar beantrage: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Auf Ansuchen der Appellantinn wurde durch Wolfsil des k. Bezirksgerichtes zu Feuerkirchen vom 25. März 1858 die Theilung des Nachlasses des Adam Hertlein dessen Witwe Anna Maria verw. Metzger in Zweibrücken angeordnet und zugleich der k. Notär Hessert in Zweibrücken mit der Abhaltung der schon früher angeordneten Zeit abkürzenden Mitwirkung, nämlich der Appellantinn und des Philippine Reuther, sowie zum Curator Philipp Metzger beigeordnet. Hiernach verfügte Notär Martini vom 22. Mai 1858 die Theilung, bei welcher die Appellantinn und der verwitwete Notärsverwesungscandidat Schmitz und die gesetzlichen Vormünder, wie Appellantinn behauptet, beigezogen worden sind. Auf Ansuchen der Appellantinn und des genannten Notärsverwesungscandidaten wurde sodann diese Theilung, zufolge welcher Appellantinn Herrschaftszahlung von 104 fl 52 kr, mit Zusatz vom 29. April 1858 etc., an die drei Appellantinn zu leisten sei, durch Wolfsil des k. Bezirksgerichtes zu Feuerkirchen vom 17. Juni 1858 homologirt. Für die verwitwete Schaffnung nebst Zusatz und seinen minderjährigen Kindern von 2 fl 27 kr, im Ganzen für einen Betrag von 136 fl 29 kr, worinnen Zusatz und Kosten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostennote

für

1. Philipp Jakob Reuther, Ackersmann, zu Steinsheim wohnhaft und Appellant,

&

Johann Reuther, Schuster, daselbst in Steinsheim, jetzt in East Newark, Hudson County, State New-Jersey, in Nordamerika wohnhaft, Appellatus.

Wolfsil v. 15. Mai 1865 zur Bestreitung der Appellaten in die Kosten beider instanzen. Laut ord.

		Gröss.	Gröss.	Gulden	Gulden
			fl kr	fl	kr
1.	Appellat		6. 09.		
2.	Consultation	68.	...	8.	24.
3.	Abschrift und Collation	91.	...	1.	53.
4.	Anlage, Original 8 Styl à 8	72.	56.	10.	08.
	2 Copien 10 Styl		1. 10.	5.	04.
	Zusammen		27.	...	...
5.	Einhändigung der Anlage	93.	...	1.	53.
6.	Communication an die Gegenth.	90.	...	...	57.
7.	Porto	80.	...	9.	27.
8.	Quittung, Orig. u. Copie 4 Styl	37.	28.	5.	55.
	Zusammen		46.	...	...
9.	Porto d. Correspondenz	145.	5. 36.	...	...
10.	Copialien		07.	...	27.
			fl 15. 39.	fl	44. 08.
	Zweibrücken den 7. Augusti 1865.		fl 44. 08.		
			Summa fl 59. 47.		

G. Gulden

Empfangen

Zugestellt zu Wien am Fünfzehn
August eintausend achthundert
Zweiundsechzig den 9ten August 1862.
Der k. k. Appellationsgerichtsdiener
Thiele

Nro 4997 J. K.

P. Pld. 8. Mai 1865.
Zurück a. 15. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Aubray
für: 1. Hofrichter Jacob Routher, Akkordmann,
2. Johann Routher, Akkordmann, 3. Catharina
Routher, gewesene Ehefrau von Johann
Stormiger, sämmtlich aus Wien, gegen die gerichtliche
Entmündigung und Bevormundschaft wegen,
Alle in Freiheit wohnhaft, Appellanten von
einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Fran-
kenthal vom 3 November 1864

gegen

Johann Routher, Schlosser, früher in Frank-
fort, jetzt in East-Newark, Hudson County,
Staat New-Jersey in Nordamerika wohnhaft,
Appellaten, durch den k. k. Provinzial-Bevollmächtigten
vertreten.

Es, dass die Akten derpartien, nämlich der
Hofrath Adjunct Routher am 29 Januar 1856 und
die Mutter Charlotte Strauss am 12 Februar
1858 verstorben sind und unter den drei Ap-
pellanten und den Appellaten, noch eine Tochter
Hofrichter Routher, welche an Hofrichter Metzger
verheirathet war, besassen;

dass aber sowohl diese Tochter und ihr Ehemann,
als auch Appellat schon mehrere Jahre vor den Ab-
leben der Eltern ausgewandert waren und keine
Nachrichten mehr von sich gegeben hatten, so dass
es den Appellanten ungewiss war, ob dieselben noch le-
ben oder nicht und wo sie sich aufhalten;

dass erst im Jahre 1863 die Appellanten er-
fahren, dass ihr Bruder, der Appellat, noch lebe
und sich in Newark in Staate New-Jersey
aufhalte, während ihnen noch jetzt die Verhältnisse
über Tochter und den Verbleib

und der Ehefrau Metzger mangelt.

J. E., daß die Appellanten nach dem Tode ihrer Mutter zur Theilung des älterlichen Nachlasses, dessen Activa nur in den Conferanden der 5 Geschwister bestanden, schreiten wollten und mußten, da 445 fl 6 kr älterliche Passiva zu tilgen waren.

daß dieselben allerdings berechtigt waren, bei dieser Theilung die beiden ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesenden Geschwister nach Art. 136 C.c. auszuschließen,

daß sie aber hierzu kein Interesse hatten, da sowohl Appellat als auch die Schwester Philippina Reuther vor ihrer Auswanderung mehr als ihren älterlichen Erbtheil erhalten hatten und nach Conferirung ihrer Erbtheile gegen ihre Conferanden noch Schuldner verblieben.

J. E., daß auf Requête der Appellanten durch Urtheil des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 25 März 1858 die Theilung des Nachlasses der genannten Ältern der Partien durch den hiezu committirten k. Notär Martini in Dürkheim verordnet und zugleich der k. Notär Hessert in Dürkheim mit der Vertretung der abwesenden Miterben, nämlich des Appellaten und der Ehefrau Metzger beauftragt wurde; daß hierauf auch die Theilung vor Notär Martini, mit Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten am 22 Mai 1858 stattgefunden hat, wobei die abwesenden Miterben durch den ernannten Notär Repräsentanten rechtsgültig vertreten waren; (Art. 113 C.c.)

daß diese Theilung auch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 17 Juni 1858 homologirt wurde, daher ihre volle Rechtsbeständigkeit erhalten hat. Art. 840 Code civ. und Art. 981 Code de proc.

J. E., daß zu Folge dieser Theilung Appellat eine-

Zelle nro 4997.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Exp. d. 8. Mai 1865.
Behdg. v. 15. Mai 1865.

Antrag

für

Johannes Reuther, Schuster, früher in Freinsheim, jetzt in East-Newark Hudson County, Staat New-Jersey in Nordamerika wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advokat Vollmar;

gegen

1, Philipp Jakob Reuther, Ackersmann; 2, Franz Reuther, Ackersmann; 3, Katharina Reuther, verehelichte Ehefrau von Johannes Sterninger, Schreiner und dieser selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, alle in Freinsheim wohnhaft, Appellanten vor einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2. November 1864, durch den k. Advokat Gulden vertreten.

Ihr Betreff, daß Appellat Johannes Reuther im Jahre 1850 bei Lebzeiten seiner beiden Eltern nach Amerika auswanderte, wo er während seiner Eltern sowie den Appellanten seinen Geschwistern mehrfach Briefe geschrieben, so daß dieselben sowohl über sein Ergehen wie über seinen Wohnort niemals in Zweifel waren; –

daß die Eltern der Partien und zwar der Vater Caspar Reuther, Ackersmann in Freinsheim am 29. Januar 1856, die Mutter Charlotte Krauß am 12. Februar 1858 mit Tod abgingen, –

worauf die drei Appellanten eine Requête beim k. Bezirksgerichte zu Frankenthal einreichten mit dem Ansuchen:

a, die Theilung des Nachlasses ihrer verlebten Eltern zu verordnen,

b, einen k. Notär mit der Repräsentation der abwesenden Miterben Johannes Reuther und Philippina Reuther Ehefrau von Philipp Metzger zu beauftragen; –

daß durch Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25. März 1858 diesem Ansuchen entsprochen und der k. Notär Martini

in Betracht sind mit Ausnahme der Theilung, das K. Bezirksgericht Hersbruck aber mit Verweisung der Appellatin zu Abweisung der Klage

Der Entwurf, dass der Theilungsvertrag vom 22. März 1858 zwischen dem vormundschaftlichen Amte der Pflegschaftstheilung zu Neuhaus bei Nürnberg als dem Appellanten und dem Rentamtsbeamten der Landgemeinde Weitersdorf mitcontrahirt;

dass in Betreff des Appellanten die Theilung des Appellaten zur Zeit des Todes (1856 und 12. Februar 1858) zwischen Beiden, ihrer jedesmaligen Vormünder durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln und dass der vormundschaftliche Rentamtsbeamte eine Contestation anstellte, — und für Folge setzte, dass Appellat nach Abschätzung seines Theils noch 104 fl 52 kr zu fordern habe, weshalb die Appellantenforderung gänzlich unbegründet sei;

Der Entwurf, dass Appellant im Jahre 1863 wieder gegen Inhalt des Vertrags von der Theilung und den Abfertigungen des Appellaten standen, mit dem Theilungsrichter Reuther am 16. Juni 1863 der Abfertigung und der Leben Rausch auf Grund des Gutachtens Reuther Schätzer in Nürnberg und Ludwig Rausch dem Appellaten in Betreff des Gutes Nr. 882 P. a. gerichtlich Letzteren im Gute Abschrift und sich und der Abfertigungsbeamten für einige Appellaten eine Separation beigelegt zu haben;

Der Entwurf, dass gegen die Appellanten bei dem Vormundschaftsamte des Appellaten, Rechtsanwalt Carl Klesinger in Nürnberg Klage anhängig gemacht für ihn abgeschätzten Gutes, gemäß Gutachten der Schätzer vom 16. Juni 1863,

dass Appellat Abänderung Erkenntnis von der Instanz des Appellanten anhängig, in der vorgängigen ihre angebrachten Klagepunkte Einzelnen Abstellen und mittelst Separationsklage der Abfertigung vom 22. März 1858 anerkannten, soviel als keine angefochtene Theilung Urtheil vom 25. März 1858 nicht protestanten vorgehen, der Nürnberger

dann seine Beschwerde übergeschritten, und zwar endlich, dass seinem gegen Lebtheil vorgelegten ein Klagtheil verletzt sei;

dass die Theilung und den ersten Theilungsvertrag Urtheil des K. Landgerichts Nürnberg vom 2. September 1864 vernichtet und Klagepunkte der Klage abgewiesen wurden, wogegen Appellant Berufung eingelegt und Klage gemäß Klagepunkte zu unterstützen sich;

Der Entwurf, dass der Klage des Appellanten gegen Appellaten nicht dem von 1000 fl Werth vernichtet der Berufung dasselbe nicht zu verwerfen ist;

dass demnach die drei Appellanten zusammen 136 fl 30 kr zum Appellaten gehörend, dieser aber die Klage Compensation einwendet, dass der Theil zu Gunsten Kapelle sich gründet mit Klagepunkte bestellt sei und dass solche dessen Abänderung beantragt und gerechtfertigt;

dass aber diese Streitpunkte vermittelst welcher der Theilung vom 22. März 1858 angefochten wurde nur ein Mittel zu der Abschätzung zu bestätigen, sonach der Streitgegenstand der Letztere der Abschätzung für die Zulässigkeit der Berufung allegirten Klage;

Beide Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 23. Juni 1865. Blum & Walther.

Der Entwurf, dass übrigens Berufung der Theilung vom 22. März 1858 insoweit sie den Appellaten betrifft der Werth der appellablen Summe nicht erreicht, da die streitbaren Posten des Vermögens zusammen einen Betrag von 136 fl 30 kr betragen, ein Erbtheil davon also 17 fl 48 kr und der Zulage Gut dass mit dem Abschätzungsbetrag mit 104 fl 52 kr an die Appellanten gemeinschaftlich angefallen sollte, welche zur Geltendmachung dieses Betrages die vorgenommene Abschätzung angefochten haben;

Vorschrift der Art. 838. C. c. alle Theilungen bei gerichtlicher Abwesenheit gerichtlich unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vorgenommen werden müssen;

daß eine formwidrige Theilung bei welcher eine oder mehrere der vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden sind als gültige Theilung gelten und von den Theilhabern als solche angefochten werden kann; Art. 840. C. c.;

der Entwurf, daß vor allem ein Hauptfehler der angefochtenen Theilung ist, welcher die Theilung ungültig macht, Art. 966. C. pr.

daß dasselbe die angefochtene Form der Abwesenheit, deren Prüfung zur Zeit der Eröffnung der Verlassenschaft für nicht bestreitend können oder wollen, eine Theilung nicht stattfinden sollen, und diese in der Art. 69. nro 8. C. pr. vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden müssen;

daß sich auf die vorgegangene Ladung die Theilnehmer einfinden und dadurch formelle die Theilung genehmigen oder wenigstens für die abgesondert Abwesenden eine Protestation einlegen müssen;

der Entwurf, daß wenn der Abgesandte in dem Theilungsantheil nicht als Partei figurirt, dasselbe nichtig ist und die Nichtigkeit der gegen dasselbe bestehenden Theilung muß festgesetzt werden, — da eine Theilung nicht ohne Genehmigung oder Ladung gültig vorgenommen werden kann, und die vorgeschriebene Theilung muß der Absicht Vorschrift nicht als befolgt angesehen werden;

der Entwurf, daß wenn auf durch Gesetz vom 11. September 1825 die Errichtung eines Theilungs-Antheils auf einzelne nicht Theilhaber, welche für den Fall gesetzt greift wenn ein Abwesender mit der Theilung eingestanden sind einer gerichtsfestlichen Ordnung der Vorschrift gelungen lassen;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

daß aber durch Gesetz der obigen Gesetzgebung in keiner Weise abgeändert worden und kein Theilungsurtheil für rechtsgültig erklärt werde bevor gegen dasselbe die Appellation verstrichen oder wenn eine solche eingelegt worden ist, erstere aber fallengelassen worden sind;

der Entwurf, daß aber nicht einmal nöthig wenn bei Verordnung Abgesandter in einer auf den Wohnort der Abwesenden zugeschriebenen, daß gleichwohl ein gerichtlich ernannter Curator oder ein Rechtsgenügen beobachtet mit der abgesandten gemeinschaftlich eine Theilung vornehmen und eine Theilungsurtheil ernannten hinzuziehen;

daß nach der Ansicht von Demolombe I. 2. 36–43. der gerichtlich ernannte Curator einer Abgesandten, gegen den ernannten Rechtsgenügen Gesetzlichkeit haben der Abgesandten als Gläubiger ein als Partei der Vorschrift zu betrachten, welche auf eine Theilung Klage zu erheben, oder derselben beizutreten, wenn das Vorschrift in der Verordnung für sie genügt hat;

der Entwurf, daß dass in vorliegenden Fällen der Appellanten von Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vorschriften entsprechende Theilungsantheil für ungültig, indem nur von allen für die Abgesandten einen Curator ernannt und dieser dann in der Theilung beigezogen als Mitbetheiligt angesehen wird;

daß wenn Appellanten die gesetzlichen Vorschriften nicht sind, — als dem von einer früheren Rechtsweg sich als Regel eingeführt hat, — für als sich selbst gegenüberstehen haben für ihre Vertretung gegen der Theilung dritte Stellen eintritt.

der Entwurf, daß übrigens die Appellanten nicht in der Lage sind das Mitbietrecht der Theilnehmer anzufechten, weil sie, nicht befugt dass das Antheil der Appellanten zu begünstigen, durch die vorgenommene Theilung auf eine Summe von 104 fl 54 kr zu verlieren gestrebten;

In Betracht, daß Appellanten dem Appellaten in der angefochtenen Theilung gegen [?] seine Conferenten aufsetzen, nemlich 8 fl 50 kr für Nachtgang und einen Korb, und 150 fl 23 kr für am 8. Juni 1843 erhaltenes baares Geld, zu welchem letzteren Betrage dem Art. 856. C. c. zufolge Zinsen vom Tage des Empfangs [?] beizufügen gewesen wären;

In Betracht, daß Abwesende deßhalb bei den Inventarien und Theilungen durch einen Notär repräsentirt werden, damit letzterer unbegründete Forderungen zurückweisen, überhaupt eine Benachtheiligung des Abwesenden verhüten soll; —

daß wenn ein Notärrepräsentant unerwiesene Forderungen anerkennt und dem gesetzlichen [illegible] billigt, er dadurch sein Mandat überschreitet und abgesehen von der persönlichen Haftbarkeit seinen präsumirten Mandanten den Abwesenden nicht verpflichten kann,

In Betracht, daß überdieß durch das [illegible] Verfahren Appellat seinen ganzen Erbtheil verloren hat und sogar noch 104 fl 52 kr herauszuzahlen soll, — er daher jedenfalls um mehr als ein Viertheil lädirt, somit die Theilung zu rescindiren ist;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Vollmar

Hinterlegt in der Sitzung
v. 10 April 1863

v Kotz

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 8 Mai 1865

v Kotz

Herauszahlung von 104 fl 52 kr mit Zinsen vom 29 April 1858 an zu leisten hat und angewiesen wurde, an jeden der drei Appellanten ein Drittheil dieser Summe mit 34 fl 57 ½ kr sammt Zinsen zu zahlen;

daß die Appellanten für diese Forderungen und einen weiteren Betrag von 2 fl 27 kr, welchen Appellant Philipp Jacob Reuther für Kosten eines Aktes vom 16 Juni 1863 zu beziehen hatte, auf den Grund einer Ordonnanz des K. Landrichters in Neustadt vom 16 November 1863 gegen den Appellaten in den Händen des Geschäftsmannes Carl Blesinger in Neustadt am nämlichen Tage Arrest angelegt und am 21ten des nämlichen Monats die Klage auf Gültigerklärung des Arrestes und Verurtheilung des Appellaten zur Zahlung erhoben haben;

daß Appellat in dem Arrestprocesse als heischender Kläger auftrat und die Vernichtung der Theilung vom 22 Mai 1858 verlangte:

a. weil er bei dem vorgelegten Theilungsurtheil vom 25 März 1858 weder als Requirent mitgewirkt habe, noch auch die Theilungsklage gegen ihn erhoben worden sei und er, unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 69 No 8 habe geladen werden müssen, daher das erwähnte Urtheil und die darauf basirte Theilung formell nichtig seien;

b. weil überdieß der Notärrepräsentant bei der Theilung durch die für ihn gemachten Schuldanerkennungen seine Befugnisse überschritten habe und er um seinen ganzen Erbtheil, sohin über ein Viertheil verletzt sei, daher subsidiarisch die Rescission der Theilung nach Art. 887 C.c. einzutreten hätte;

J. E., daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 2 Novbr aus dem ersten von den Appellaten geltend gemachten Gründe die

Theilung als nichtig erklärt und demgemäß die Appellatklage als unbegründet abzuweisen sei.

I. B, daß Appellat die gegen diesen Urtheil von den Appellanten ergriffene Berufung zurückweist, selbe als unzulässig wegen Mangels der appellablen Summe beurtheilt, indem:

1. die Appellatklage nur um eine Summe von 1836 fl 29 kr zum Gegenstande habe, und

2. daß Interesse bei der Klage Fuerkennung der fiscalischen Theilung auf nichts an den Appellaten fixen ausgemessenen Capitalien sich beziehe, sondern die Gesammtbelastung von 2779 fl 40 kr betrage.

I. C, daß dieser Einwand rechtlich unbegründet sei, indem sich die Appellabilität der Sache nach dem Interesse richtet, welches beide Klagen, somit die Hauptklage, als die fiscalklage zusammen vorbietet;

daß nun aber nur allein die Hauptklage eine fixirte Geldsumme zum Gegenstande hat, indem gegen das Object der fiscalklage seine Klage nur noch völlig unbestimmt ist, jeder fall aber ein viel höheres Interesse, als zur Appellabilität der Sache erforderlich, vorhanden hat, da nach der vermeintlichen Theilung betragen:

	fl kr
die Activa (Conferenden)	1319. 6
die Passiva	445. 6
die reine Activmasse	= 874. "

das Übergewicht die Activa zum größten Theile mit den Auflagbeweisen, welche einzelne Erben für ihren Theil Theilungsacten von Notär Schönlaub in Krainburg vom 27 Jänner 1855 von den Geklagten gefundene Immobilien zu conferiren haben, belasten und daß möglicherweise Appellat, wenn die fraugliche Theilung nicht zu Recht besteht bei einer neuen Theilung mehrere Immobiliarerwerbungen angerechnet kämen, worüber er sich bis jetzt noch nicht erklärt, wohl aber schon Vorladung vom 21 September abhin eine Klage auf Theilung bei Gerichte der Acten erstanden sei.

daß demnach die Einrede der Unzulässigkeit der Berufung augenscheinlich falsch unbegründet ist.

I. D. zur Rechtfertigung der Berufung daß die Entscheidung des ersten Richters mit seiner schon langjährigen praxis unserer Bezirksgerichte steht, welche auf das Bezirksgericht Krainburg selbst getheilt sind, wenn auch Theilungen bei welchen Abwesende betheiligt sind, bisher auf einfache Edictalfrist der gegenwärtigen Miterben unbenommen verordnet und in den nämlichen Urtheile zur Vertretung der abwesenden seien Notärzeugen beigegeben wurden — welche Theilungen bisher immer als definitive und nicht als provisorische betrachtet, daher auch zur Grundlage der Berufung vorgelegt und von ihnen, wenn sie sonst keine Fehler oder Mangel entdeckten, bestätigt worden sind;

daß dieser Fall die angeordnete Edictalfrist der Rechtsverstand einer großen Anzahl competenter Theilungen in Krain gehalten ist und alle darauf gestützten Eigenthumsmutationen in ihrer Rechtsgültigkeit gefährdet sind, daß daß diese Edictalfrist, falls sie die Theilung das k. Appellationsgericht erhalten, von ihnen abgeändert werden müsse.

I. E, daß die diesseitige Kreuzbeschwerde — die Ac-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gestellt werden – auf einen eingeschlichenen Missbrauche, sondern auf einer richtigen Anwendung der Gesetze, insbesondere der Art. 112 und 113 C.c., des Art. 859 des Code de proc. und des Gesetzes vom 11 September 1825 Art. 26 beruht.

Dass wünschenswerth der Zweck dieses Gesetzes sein möchte, alle in den Fällen, in welchen gerichtliche Theilungen nöthig sind, thunlichst zu vereinfachen und taxirte Kosten zu ersparen, dass deshalb die Genehmigung zur Theilung eines der gerichtlichen Beamten einzig sein, und einfache Requête sein Gesuch und Gesuch enthalten und sodann die weiter nöthigen Verfügungen von demselben erlassen werden;

dass aber in den Fällen, wo minderjährige oder interdicirte Miterben vorhanden sind deren Vormund ohne Autorisation des Familienrathes, auf den Grund dieses Gesetzes mit den grossjährigen Leben die Theilung vornehmen kann, ohne dass ihm der Art. 465 Code civ. entgegensteht, und dass dieses Gesetz seinem Wortlaute und seinem Geiste nach auch bei Theilungen, bei welchen abwesende Miterben interessirt sind, seine Anwendung zu finden hat.

I. C. dass der Code civil in den Artikeln 112. 113 und 840 zur Gültigkeit solcher Theilungen nur verlangt, dass von dem Gerichte zur Abwesenheit, den bei den Inventuren und Theilungen ein Notär, requisitorial ernannt werde und dass diese Ernennung auf Art. 859 des Code de proc. auf den Grund einer von den Interessenten eingereichten Requête zu geschehen hat, ohne dass vorher einem den Abwesenden nach einer Ladung auf Art. 69 § 8 Code proc. zugestellt werden müsste, indem die geeignete Fürsorge für die Interessen des Abwesenden den Gerichten unter Mitwirkung der Staatsbehörde anvertraut ist.

Locré Esprit du Code Nap. t. II. Art. 112 und 113 pag. 296 bis 338.
Zach. Bd I § 149
Demolombe. t. II (Succ. Bd. I) Nr. 32 ff.

Je betrauft, dass ob uns nicht den geringsten Zweifeln unterliegt, dass dieser Notärvorgesetzte in den nämlichen Obliegenheiten, welche zur Theilung ernannt werden kann und dass es nicht nöthig ist, dass derselbe schon vor der Theilungsbegehren ernannt und überwiesen werde, gemeinschaftlich mit den übrigen Leben die Theilung zu provociren, so liegt auch vernünftige Ratio mangelt die Fassung des Art. 113 C.c. zugegen spricht und dass die Ernennung des Notärvorgesetzten in den Theilungsobliegenheiten der Willen und Zweck des Gesetzes erfüllt werden.

dass nun eine den Theilungsgesuche vorgängige Ernennung des Notärvorgesetzten ebenfalls nur von den anwesenden Miterben allein vorgenommen wurde, und zwar gerade zu den Zwecke der vorzunehmenden Theilung, seinen aber in Wegfall kommen diesen Vorgesetzten die Obliegenheiten gegeben wären, dass er mit den anderen Leben die Theilung zu provociren, die in seinen Theilungsbegehren zu unterschreiben habe, mithin das Mitwirken des Notärvorgesetzten in den Theilungsgeschäften weiter nichts als eine unnütze, blos formelle und unnöthige Kosten verursachende Formalität bilden würde, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

I. C. dass in den Fällen, wo der Abwesende kein gü

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

ausreichend Vermögen zurückgelassen hat, sondern nur bei einer noch ungetheilten Erbschaft, deren Theilung bereits eingeleitet ist, kein genügender Grund zur Ernennung eines Curators für denselben besteht, sondern die Staatsbehörde erst dann eingreifen hat, wenn denselben bei der Theilung, in welcher er allein durch den Notär repräsentirt vertreten werden muß, Vermögen wirklich zufällt, für dessen Verwaltung ein Curator nöthig wird, Com. L. II. tit. 40,

daß daher nun in specie der Fall zur Ernennung eines Curators für den Appellaten, der beträchtliches Vermögen zurückgelassen hatte, auf den Punkt eines Besitzes der Miterben nicht vorliege und daß Mitvormünder des Abwesenden Curators in der Theilungsgesuche unserer Ansicht zu verschiedener Disponirung auf gar nicht gerathen hat haben würde, indem auf dem Appellat mit gleichem Grund oder Ungrund stets speculirt werden könnte, daß man gegen ihn selbst in Klage der Klage daß Theilungsbürgschaft habe erwirken müssen,

in Erwägung, daß nun in Fällen, wie der gegebene, wo nicht allein der Aufenthalt der Abwesenden unbekannt ist, sondern auch Ungewißheit darüber besteht, ob derselbe überhaupt noch lebt oder nicht, die Zustellung einer Ladung nach Art. 69 & 78 der Code de proc. unmöglich und gewagt wäre, weil der Abwesende seine Rückkunft jeden erlangen könnte, wogegen für dessen Interesse durch die Vorschriften der Art. 112, 113 und 114 der C.C. hinreichend gesorgt ist,

in Erwägen ferner, daß auch das Theilungsurtheil vom 25 März 1858 nur durch einen Recurs [illegible] und [illegible] Homologationsurtheil vom 17 Juni 1858 nur durch einen Recurs bei den höheren Instanzen angefochten, Einreden aber auf eine blose Nichtheilbarkeit in von demselben Richter der Theilung erlassen hat, vermittelst speciellen

Urtheils des L. Appellationsgerichtes
Knockel c. Roth v. 30 März 1853
Frank c. Press v. 8 Mai 1855

das Princip der Theilung selbst ganz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat, indem hierbei die Abgesandten der Notärvertreter vertreten waren,

daß daher auf die Theilung und Art. 840 C.C. ein Anstand nicht gründlich und darin provisorisch ist,

in Erwägen, daß Nemmy die verschiedenen Theilungen zu reformiren und die gegen die Theilung incidenter erhobene Nichtigkeitsklage als unbegründet zu verwerfen und zugleich die Abweisung der Hauptklage aufgehoben sei.

in Erwägen, daß der erste Richter über die Nichtigkeitsklage des Appellaten, welche von diesem ausdrücklich reproducirt wird, was nicht verkannt hat, daß daher die formellen Gründe der Entscheidung hierüber sowie über die Hauptklage in die erste Instanz zurückzuverweisen sind.

Aus diesen Gründen

Gestatten das L. Appellationsgericht, indem es die der Berufung entgegengesetzte Klage wegen Nichtigkeit incident als unbegründet verwirft, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und über Abweisung der von dem Appellaten gegen die von dem L. Notär Martini in Luxemburg am 22 Mai 1858 errichtete und durch Urtheil des L. Bezirksgerichtes in Grevenmacher vom 17 Juni 1858 homologirte Theilung incidenter erhobenen Nichtigkeitsklage, die Entscheidung des ersten Richters, wodurch diese Theilung als nichtig und wirkungslos erklärt und dessen Urtheil der durch Gerichtsdiener vom 16 November

1863 bei Carl Blasinger, Gerichtsblumen in Pfaffstatt angebrachte Arrest aufgehoben werde, sowie den Erkenntnisse über die Kosten aufzuheben, die Parteien zur neuerlichen Verhandlung über die Hauptklage sowie über die Incidentklage des Appellaten, soweit diese nach Aufhebung des angefochtenen Urtheiles wegen Verletzung gerichtlicher Form in die erste Instanz zurückgewiesen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen, welche durch seine Nichtigkeitsklage erwachsen sind, zu verurtheilen und die Rückgabe der Gelder Behufs zu verordnen.

G. Gudden

zustellbar in der Sitzung v. 10 April 1865.

gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 8 Mai 1865.

hat Appellationsrath am 16. Novbr 1863 gegen den Appellaten bei dem Civilgerichte Carl Blasinger in Mühlbach Arrest und sodann diese Forderung als für den Gerichtsboten Ludwig zu Dürrheim fructificirend an Gerichtsboten und dann Reichel allda am 21. Novbr 1863 die Pfändung

Gegen diese Klage hat Appellat als Incidentklage auf und nachgewiesen die Nichtigkeit des zweiten Theiles von Nolens Martini vom 22. Mai 1858, weil er bei dem zweiten Theilungstheile vom 25. März 1858 wurde als Zeugsinvand nicht gehört, weil auf den Theilungsklage gegen ihn gerichtet, er aber unter Androhung der Nichtigkeit nach Art. 69. Nro 8 der Code de proc. habe gehört werden müssen. Diese der zweite Theil sei gegenüber nichtig sei und die darauf gegründete Theilung absolute keine rechtliche, sondern nur eine provisorische zufolge der Art. 840 C.c. sein könne. Demselben behauptete überdies, daß der Nolenus gerichtlicher diese seine für ihn bei der streitigen Theilung gemachten Rechtsverwahrungen seinen beigefügte überschrieben habe und daß er hiedurch dem seinem ganzen Lebtheil, welcher über 1/4 ausmache sei, und welchem Gründe er zuletzt die Leistung der Theilung anbiete.

Dieser Theil der 1. Instanzrichter in seinem Urtheil vom 2. Novbr 1864 wurde, unter Zurückweisung der Incidentklage der Appellaten, auf den von diesem gegen gerichtlichen Gründen die anfechtbare Theilung für nichtig nullirt, dagegen die Appellaten der Appellantin als unbegründet abgewiesen und der von ihnen gegen den Appellaten ergangene Arrest aufgehoben

Gegen dieses Urtheil hat Appellat die Berufung ein und führt dasselbe diese die Verletzungen der Art. 112 u. 113 C.c und der Art. 859 C. de proc. und der Gesetz vom 11. Juli 1825, sowie auch auf diesen zu rechtfertigen, daß der Theilungstheil vom 25. März 1858 diese den Appellaten der Appellantin vollzogen worden sei, wodurch jede Nichtigkeit desselben gedeckt werden.

Von Seiten der Appellantin wurde zurückgewiesen die Berufung wegen Mangels eines gegründeten Grundes als auch

bezüglich und überdies, als unbegründet bestritten, indem sich die ursprüngliche Entscheidung durch ihre Motiven vollständig rechtfertige.

Die weiteren Ausführungen enthalten die beiderseitigen signifi-cirten Anträge.

Es frägt sich nun:

1, Ob nicht die Einrede der Unzulässigkeit der Berufung als unbegründet zu verwerfen ist? Im bejahenden Falle

2, Ob nicht der erste Richter mit Unrecht die Theilung vor Notär Martini vom 22. Mai 1858 als nichtig erklärt hat? Im bejahenden Falle:

3, Ob nicht, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, die Incidentklage des Appellaten als unbegründet abzuweisen ist und die Parteien zur weiteren Verhandlung vor den ersten Richter zurückzuverweisen sind?

4, Was hinsichtlich der Kosten zu erkennen ist?

G. Gulden

Ist dem appellatischen Anwalte, Herrn Vollmar, zuzustellen

G. Gulden

No 1340.

Zustellung:

Heute den zweiten August achtzehnhundert fünf und sechzig; auf Ansuchen des Hr. Gulden, Anwalt der Appellanten [illegible] [illegible] & Cons. habe ich unterschriebener Carl Martin Hassmann, Gerichtsvollzieher am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken wohnhaft, dem Hr. Vollmar, Anwalt des Appellaten Johann Reuther, auf seiner Schreibstube sprechend mit seiner [illegible], welche mir erklärte daß Herr Anwalt Vollmar gegen diese Qualitäten opponire, Abschrift der vorstehenden Qualitäten und des gegenwärtigen Aktes zugestellt.

Aust. 30
Regr. ö
Reg. 07
46 kr.

Kosten 46 kr.

Hassmann

No 5120. Registrirt zu Zweibrücken den sechsten August 1865 fünf [illegible] 124 fol. 59. [illegible]

Kgl. Rentamt
[illegible]
Koenig.

wird Opposition aufgegeben

Vollmar.

Reg. 128. [illegible] in Sachen [illegible] Aerar Appellanten c. die Gemeinde Hochspeyer, Appellantin, [illegible] Zweibrücken, den 18. Dezember 1865.

Dr. [illegible]

Rolle No 4995.

Ausf. v. 2. Mai 1866.

[illegible]

Exp.

Qualitäten

in Sachen

1. Aug. 5. [illegible]

Des Königl. bayerischen Aerars, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Gustav von Hohe zu Speyer wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. Juni 1862 und 27. Januar 1864 und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar,

gegen

die Gemeinde Hochspeyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Diener, Gutsbesitzer in Hochspeyer wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Der k. Anwalt Vollmar beantragte: abzuändern des kgl. Appellationsgerichts unter Verwerfung der Incidentberufung 1) mittelst Reformation oder Emendation des angefochtenen Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. Juni 1862:

a. insoweit dadurch der appellatischen Gemeinde das Recht zuerkannt wurde, in den auf ihrem Banne gelegenen Staatswaldungen mit Ausnahme der Besamungsschläge – alle dürren Stumpen von welchem Umfange sie auch sein mögen sowie alles Stockholz bis zur Befriedigung ihres Bedarfes selbst zu holen und aufzuarbeiten, – zu Recht zu erkennen, daß diese Berechtigung in nichts Weiterem bestehe, als in dem Rechte, die Stumpen der gefällten

Bäume zu verbauen, u.s. das Bauholz sich anzueignen, die angewendete Exekutive, insoweit sie die Ausführbarkeit der fabrikation des strafenden bezeichnungs folgen und sich die forstverwaltung und den und dieses verfassungs maisse den bezeichnungen unter zugrunden den Schaden betrifft, unter allen umständen aufzuheben;

2) Mittels Kassation des beiden angefochtenen Urtheile des k. bezirksgerichts zu Kaisersbäuten vom 28. juni 1862 und 27. januar 1864 und indem es den zugelassenen zeugen beweis relevant und zulässig, jedenfalls als nicht zugestellt erklärt, den Ausspruch der appellirten Gemeinde auf alle strafende Buchen Bauen- und Baumholz, sowie auf die Buchen- und Aubenholz als unbegründet abzuweisen, — und die appellirte Gemeinde in sämmtliche kosten beider instanzen, insoweit noch nicht ersetzbar verurtheilt, zu verurtheilen.

Der k. Anwalt stellte den beantragte: es wolle dem hohen Appellationsgerichte, die eingelegte berufung zu verwerfen und Bestätigung des Appellanten in die kosten;

zugleich der Appellantin Rechtsanwalt zu entheilen, dass sie gegen die beiden angefochtenen Urtheile incidenter appellirt, sofort mittels Annahme der zugelassenen appellat, mittels begründeter Kassation des angefochtenen Urtheils, zu Last zu verkennen;

1) dass die Appellantin und zugleich appellatin bestätigt ist, dass sie den bestimmungs pflichten des balastaten Waldes die dürren Bäume und das Bauholz zur beschaffung eines brandbaurechts zu beziehen und dass- falls derselben die Ausübung dieses holzes sowie von der Appellantin verwehrt

V. Bestätigt.

wird gestattet werden sollte, bezüglich dessen der Appellantin entschädigungspflichtig wird;

2) dass die bestätigung der Appellantin auf das Bauholz resp. dürre bei der Ausarbeitung der Bestandsholzes für angegeben den Abfallholz das Recht zum bezuge des Stall- und Brennholzes bis zur Dicke von drei Pagamalzoll von Bäumen finde sowie auf das zu Bruch, die vorgeschriebene Normalisirung des Bestandsholzes von dem Fuss nicht beschädigten Stocke oder beschädigten und das sogenannten und benennen Brennholz, von welcher Dicke dieses auf sein mögen, in sich begreift;

3) dass die Brennholzbestätigung der Appellantin sich auf dürres stehendes Holz, insbesondere auf alle dürren stehenden Bäume nicht bloss von jeder Dimension, sondern auf von jeder beschaffenheit, wenn dieselben auf zu Brennholz brauchbar sollten und abgestorben auf der dürren- & Aubenholz ohne beschränkung glaubhaft ob derselbe stehend gefällt worden seien oder nicht entstanden;

4) dass die Appellantin & zugleich appellatin nicht bestätigt ist, das dürre stehende Holz, soweit sich derselbe bei den angemessenen Pflegungen ergibt, für die Appellantin fabrizierenden zu lassen und dasselbe gegen sofort das fabrikationskosten zu übernehmen sei;

Insgegen die kosten der appellirten Gemeinde zu fällig sind, bezüglich dürre stehende Holz, die dürren Aeste, Baumgen und Bäume, welche nicht bei den angemessenen pflegungen in dem bezeichneten Walde nützgemacht werden, zur bestätigung eines brandbaurechts mit Ausnahme von pflegungen selbst entnommen;

Nr 212. Königl. Kreisgericht in Speyer d. Appellat. d. Aerars c. d. Gemeinde Hochspeyer, dahier pto. Forstfrevels, vom 8. Januar 1866.

Kr. Staatsanw.

Kostenausgleichung
in Sachen

Das k. B. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellantin - Anwalt Vollmar,

gegen

die Gemeinde Hochspeyer, vertreten durch Bürgermeister Friedrich Diemer, Gutsbesitzer in Hochspeyer wohnhaft, Appellatin u. Incidentappellantin - Anwalt Fuchs.

Urtheil vom 2. Mai 1866 auszugsweise das wesentliche zu Eingangsdatum Lastan, u. genau von den Kosten der Zeugenvorhöre jeder Partie die Hälfte, von allen übrigen Kosten dem k. Aerar 1/4, der Gemeinde 3/4 zur Last.

	Tarif.	Geb. u. Ausl. d. Anwalts fl.	kr.	fl.	kr.	Taxamt fl.	kr.
1) Appellakt		—	—	—	—	7.	59.
2) Consultation	68	8.	24	—	—	—	—
3) Communikativa d. Akten	91	1.	53.	—	—	—	—
4) id. an die k. Forstbehörde	90	—	57	—	—	—	—
5) Zolla	id.	—	57	2.	20	—	—
6) Avenir	70	—	48	—	20	—	21.
7) Antrag, Orig. 15 Z. 15 Spl	72	19	—	—	—	1.	45.
2 Kop. 16 Spl u. Zustellung		9	30	—	20	1	59.
8) Auszug a. d. Zolla		—	—	—	32	—	—
9) Vertagung v. 24. April auf 6. Nov. 65	83	1.	53	—	07	—	—
10) id. v. 6. Nov. auf 11. Dez. 65	id.	1.	53	—	07	—	—
11) id. v. 11. Dezbr. auf 12. Febr. 66	id.	1.	53	—	07	—	—
12) Zeugenvernehmsantrag 23 1/2 Z. Orig. 24 Spl	72	29.	46	—	—	2.	48.
2 Kop. 28 Spl u. Zustellung		14.	53	—	20	3.	23.
		91.	47	4	13	18.	15

Subsidiarisch: Rücksichtlich der Incidentappellantin wurde vorerst zu folgenden Beweisthatsachen Zeugen vorgeschlagen:

1) Zum ersten Beweisthema zum Contrair-Beweis Zeugen und Experten benannt: Daß die erst in neuester Zeit in den fraglichen Wald eingepflanzten jg. Verbauungsfichten und die zum Theil von den alten Hauptstämmen, theils unmittelbar und theilweise vorgenommene Niederhauungen, das Waldbild, verbunden mit dem Verbote, das Brennholz in den Verjüngungsschlägen zurückzulassen, die Brennholzverausgabung des Incidentappellaten wesentlich alterirt wird.

2) Zum zweiten Beweisthema zum Contrair Beweis Zeugen benannt: Daß die Incidentappellatin von jeher und seit Menschengedenken bis zum neunten Theil des Wellen- u. Prügelholz bis zum Dicke von 3 Zoll am kleinen Ende, sowie auch die zu Kreuzen, die vorgeschriebene Normallänge der Klafterholzes von 4 Schuh nicht überschreitenden Stücke oder Knebeln und die Forstsämmen und knorrigen Prügel von jeder Dicke bezogen hat.

3) Zum dritten Beweisthema zum Contrair Beweis Zeugen und Experten benannt: Daß in vorigen Jahrhundert und während des ganzen Dauer der herzoglichen Regierung und auch noch mit der k. bayerischen Regierung bis zum nächsten Jahr niemand in den fraglichen Waldungen abgestorbene Stöcke behufs zu Brennholz verwendet worden sind und sich dieß solche Stöcke nicht eignen weil sie die erforderliche Dimensionsfähigkeit nicht besitzen;

4) Zum vierten Beweisthema zum Contrair Beweis Zeugen und Experten benannt: Daß die Verarbeitung auf den stehenden Stöcken Holz, wenn die verarbeiteten Stöcke nicht selbst fabrizirt werden, sondern das k. Aerar dieselbe allgemein in dem ganzen Walde fabriziren läßt und die verarbeiteten die ferneren Nutzungsberechtigten fabrikationskosten bezahlen sollen, wenn der Holzertrag theilweise wird.

	Tarif	Gab. x Auslagen d. Amtsth.		Zu Transit	
		Thlr. Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr.	Pf.
Uebertrag		91. 17.	4.	13. 18	15.
13) Fortsetzung des Antrags	83	1. 13	– 28.	– –	
14) Vortrag am 12. März 66.	80	9. 27	– –	– –	
15) Fortsetzung desselben am 13. März	d. S. 1862	1. 13	– –	– –	
16) ds. v. 16. März	"	1. 13	– –	– –	
17) ds. v. 19. ejusd.	"	1. 13	– –	– –	
18) ds. v. 20. ejusd.	"	1. 13	– –	– –	
19) ds. v. 21. ejusd.	"	1. 13	– –	– –	
20) ds. v. 26. ejusd.	"	1. 13	– –	– –	
21) Aufgeld zum Pfund		– –	– 32	– –	
22) Audienzblatt x. Urtheilsmiete		– –	3. 16.	– –	
23) Ausfertigung Orig. 6 Bgl.	87	4 44	– –	– 42.	
1 Copia 5 Bgl x Instellation		1. 11	– 39	– 42.	
24) Porto x Correspondenz	145	5 36	– –	– –	
Postamt		1. 12	– –	– 07.	
		127 08	9.08.	19.46	
		9. 08.			
Gab. x Auslagen d. Amtsth.		136 16.			
K. Tantième		19. 46			
		156 02.			
Zusammen		1. 53.			
		154 09			

Zusammen den 19 Mai 1866.

Tollmar. Die Gebühren sub N. 1. bis 24. Postanzeige auf Ausfertigung Vollmar stellend

Inspirirt im Ganzen zu Ein Hundert Fünfzig Vier Gulden Zehn Kreuzer. —

Zeuzleben den 25. Februar 1866.

Der Gerichtsdiener: Rudolf

Stiefler

Kostennote

für

Das kgl. Land. Gericht Schweinfurt quittirt dankbestens über Empfang der Gebühr, Summa der Einnahme, im Spezialbuche klagbar, Blatt 1ste bis 4te, Summa all Neunzig zu,

für

die Gemeinde Frankenheim Klägerin, Beklagte Wittwe Elisabetha Statzig wohnhaft zu

II Zeugenvernahme Beschluß

Nr.	Gegenstand	Gebühren Thlr.	Sgr.	Pf.	Auslagen Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Ladungsgebühr an Herrn Bürgermeister	"	12	"	"	07	"	"	19	"
2	Taxgebühr Vorl.	"	"		3	18		3	18	
3	Ausfertigung desselben Exp. Bgl. Schreibg.	"	21	"	"	22	"	"	43	
4	Vorbereitung des Zeugenverhörs	1	03	"	"	"		1	03	
5	2 Abschriften des Protokolls für den Vorl. u. Akt	19	36		6	11		25	47	
6	Zeugenladung v. Joh. Kaufer und Margarethe ½	"	"		1	43		1	43	
7	Zeugenladung v. Hörber und Margarethe ½	"	"		2	30		2	30	
8	Zeugenladung v. Kirch und Margarethe ½	"	"		2	44		2	44	
9	Zeugenladung v. Carl x Margarethe ½ sen. 8. Januar 62	"	"		2	09		2	09	
10	Zeugenladung v. Schwenk Margarethe ½	"	"		2	12		2	12	
11	Zeugenladung v. Diel x Margarethe ½	"	"		1	51		1	51	
12	Zeugenladung v. Fritz v. 10. Januar 1862	"	"		4	14		4	14	
13	Zeugenladung v. Metzger x Margarethe	"	"		2	31		2	31	
14	Zeugenladung v. Haselmann	"	"		1	56		1	56	
15	Ditto v. Fritz v. 13. Januar 62	"	"		2	38		2	38	
16	Ditto v. Karl v. Margarethe ½	"	"		1	55		1	55	
	zu übertragen	21	12	36	21	58	03			

DIPLOMATEN-STEMPEL 14 Kreutzer

Nº	Gegenstand	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	Uebertrag	21	12	36	21	58	03.
17	Zeugenbescheinigung v. Seitz v. 18 dsgl.	"	"	4	25	4	25.
18	Zeugenbescheinigung v. 18 dsgl.						
	1862	"	"	1	50	1	50.
19	ditto v. 15. dsgl.	"	"	1	36	1	36.
20	Reisen zum Zeugenverhör:						
	a. am 15. 16. 17. 18 dsgl. 1862						
	b. ferner am 8. 9. 14. 21. 23. 28. dsgl.						
	1863. = 10 Reisen: 4 à 1 Thlr 30 Sgr = Thlr 6 à 12 Thlr 36 Sgr = Thlr 25.36	"	"	117	36	117	36
21	Reisen zum Zeugenverhör am						
	19. 20. dsgl. 1862	"	"	21	"	21	"
22	Zeugengebühren für Bürger	"	"	3	30	3	30.
23	ditto " Seele	"	"	9	20	9	20.
24	ditto " Ehe	"	"	6	36	6	36
25	ditto " Strauß	"	"	11	12	11	12.
26	ditto " Mühlfeld	"	"	10	44	10	44.
27	ditto " Franke	"	"	14	"	14	"
28	ditto " Rothoff	"	"	14	"	14	"
29	ditto " Carl	"	"	14	56	14	56.
30	ditto " Albrecht	"	"	10	58	10	58
31	ditto " Weidmann	"	"	10	16	10	16.
32	ditto " Martin	"	"	10	30	10	30.
33	desgl. ditto " Stolz	"	"	5	30	5	30
34	" ditto " Scheuchel	"	"	4	28	4	28
35	Vorlage aus Gerichtsk. v. 19 Sept. 62	"	"	28	"	28	"
36	Ordnungsstrafen pp.	2	06	"	21	02	27
	2 Ctg. Dipl. v. Segnitz	1	03	"	43	1	46
37	Actenmittheilung à audoué	1	03			1	03
38	ditto au purgnet		33			"	33
39	Vacation pp. pr. Q.	1	03			1	03
40	Porto vorgestreckt	4	40			4	40
41	Rhenten Quittungsbogen	1	03			1	03
42	1/2 Correspondenz			1	45	1	45
	Uebertrag	Thlr 33	13	339	37	372	50

Nº	Gegenstand	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	Uebertrag	33	13	339	37	372	50
	vom 18 dsgl. 62.						
43	Platten Gen Landrichter in Hagen	"	51	"	07	"	58
44	Reg. Steinung Ord.	"	"	"	28	"	28
45	Dispositionen Gerichtsvollz. Hgl. Ord.	"	16	"	22	"	38
46	2 mal Plaidt an Gen Richter Ord.	"	51	"	07	"	58
47	Minute Ord.	"	"	1	01	1	01
48	Ausfertigung dsgl.	"	"	2	38	2	38
49	2 Ausf. Verfügung dsgl. Hgl. Ord.	"	32	"	22	"	54
50	Verfügung Ober Abänderung des Zeugenverhörs	1	16	"	"	1	16
51	Protocoll Ausfertigung z. G. V. vom 24. 25. März 1863	"	"	25	12	25	12
52	Vorlage aus Gerichtsk. v. 2. 3. 63	"	"	28	00	28	00
53	Zeugengebühren für Gaedtke	"	"	9	20	9	20
54	Ditto " Stolz per Post	"	4	1	30	1	30
55	ditto " Taedtke	"	"	9	20	9	20
56	ditto " Spaeth	"	"	9	20	9	20
57	ditto " Lahn	"	"	15	12	15	12
58	Mundum der Zeugenverhörsprotocolle I	"	"	9	16	9	16
59	Ausfertigung " " " I	"	"	38	12	38	12
60	Mundum dsgl. " " " II	"	"	7	10	7	10
61	Ausfertigung " " " II	"	"	23	22	23	22
62	Zustellung der Zeugenverhörsprotocolle Thlr. I & II: Ctg: Dipl. v. Segnitz	12	40.	2	21	15	01.
63	Porto-Auslagen & Correspondenz wegen Zeugenverhören	"	"	1	45	1	45
64	Postmeta	2	59	"	14	3	13
		Thlr 52	38	524	56	577	34.
		Thlr 524	56				
		Thlr 577	34				

Dem grossh. Bezirksamt

Kaiserslautern, d. 11. Juny 1866.

Das kgl. Bezirks-Gericht.

Kammer

Es ist anbefohlen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers Schaz über die Pfändung bei Schmitz Wittib und Konsorten dahier zu prüfen und sich darüber gutächtlich zu äussern.

Kaiserslautern, den 16 Juny 1866.

Das kgl. Bezirksgerichts-Präsidium:

Molique

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostennote

für

Vollzug bez. Arrest, verbunden mit der Requisition der Pfändung, Summe der Einsprüche zu begründen und Ladung, Vorstand Bezirksgericht Kaiserslautern,

gegen

die Gemeinde Frankenstein Bezirksamt Kaiserslautern, Vorsteher Wendel Hatz wohnhaft.

Nr.	Gegenstand	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.	Taxe fl.	kr.
1	Vorladung	3	30	"	"	3	30.
2	Conclusbötten	-	26	"	29	-	55
3	Kosten der Requisition						
	Eingetragen fl 11·27						
	Porto fl 1·41						
	Botenlohn fl - 33						
	Summe fl 13·41						
	davon treffen diese Kosten						
	die eine Hälfte, nämlich						
	dagegen die Kosten gegen						
	die Gemeinde Frankenstein						
	sonder	"	17	6	34	6	51
4	Mittheilung der Akten à avoué	1	03	"	"	1	03.
5	Ditto an parquet	"	33	"	"	"	33.
6	Eintrag à 22/3. 62 x Bgr	12	36	2	06	14	42
	2 Abgemeldete Bgr	6	18	1	52	8	10
	Postmissiven	"	"	"	15	"	15.
7	Reduktion p. p. 9	1	03	"	"	1	03.
8	Rechnung vom 24. April 18 22/5 1862	4	40	"	"	4	40.
9	Rekursion beim Vollzugsbeamten	1	03	"	-	1	03.
10	1/2 Conferenz	"	"	1	45	1	45.
11	Eintrag 4 Bgr	11	20	1	38	13	07
	2 Abgemeldete Bgr	5	44	1	38	7	22
	Postmissiven	"	"	"	15	-	15
	Zu übertragen fl	48	42	16	32	65	14

Nr.	Gegenstand.	Gebühren fl.	Gebühren kr.	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Summa fl.	Summa kr.
	Robertung	48	42	16	32	65	14.
nachtrag 18/12.62	12 Mitbestellung à avalié	1	16	"	"	1	16.
	13 Dito au parquet	"	38	"	"	"	38.
	14 Taxation pr. pr. 9	1	16			1	16.
	15 2 Dito vom 11x12 dezbr 1863	2	32			2	32.
	16 Wartung am 17. dezbr 63	6	18			6	18.
	17 2 Protokolle beim Vogtbeschaid	1	16			1	16.
	18 ½ Copialgebühr	"	"	2	06	2	06.
	19 Intimationsblatt Adel Wolfes v. 27/7. 64	"	"	1	09	1	09
	20 Abschreibgebühr desselben Inhalts			17	37	17	37.
	21 Insinuationsgebühr des Taxamts Taxe Adel pr Signat	2	36	"	50	3	26
	22 Postporto	1	01	"	27	1	28
	fl	65	35	38	21	103	56.
		38	21				
	kr	103	56				

Dem gefällig. Erzeigen.

Kaiserslautern, den 11 Juny 1866.

Der kgl. Obm. Ammann.

Kemmerer

Dass mit meinem Taxamt angestellte Taxationen [illegible] Kaiserslautern, den 16 Juny 1866. Der kgl. Taxator. Mathias

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung

für die Gemeinde Hochspeyer, wegen Verhandlung ihrem Löbergemeister Heinrich Diemer, Gastwirth, daselbst, Appellaten

gegen

die k. b. Armee-Verwaltung daselbst die Verpflegung des Pferds, Kommando Löbergau, in Speyer, Appellantin.

Verhandelt zum 2. Mai 1866 wurde Appellatin in die Hälfte der Kosten der Instanz verwiesen und die ¾ alles übrigen Kosten beider Instanzen und die Appellantin in die andere Hälfte der Kosten der Instanz sowie die ¼ alles übrigen Kosten beider Instanzen.

	fr.	Cent.	fl.	kr.
1., Ausfertigung	70	.	41	. 48
2., Einfühlation	68	.	8	24
3., Klagcommunikation	91	.	1	53
4., Klageantwort, Original 44 Bll. 44 Kell	72	5	8	55 44
2 Copien 47 Bll	.	5	29	27 52
Fertigung	.	.	27	. .
5., Verlegung vom 11. Dezbr auf Verlegung v. Oktbr	83	.	.	1 53
6., Fortverlegung der Klageantw. auf 12. Februar	83	.	.	1 53
7., Communikation an Adv. d. Beklagtenpartei	90	.	.	57
8., Verlegung resp. Verhandlung v. 12. März	80	.	.	9 27
9., Verhandlung vom 13. März	83	.	.	1 53
10., " vom 14. "	"	.	.	1 53
11., " vom 19. "	"	.	.	1 53
12., " vom 20. "	"	.	.	1 53
13., " vom 21. "	"	.	.	1 53
14., " vom 26. "	"	.	.	1 53
15., Kopialien u. Ausfertigung	145	5	36	. .
16., Kostenrechnung	.	.	7	. 45
			17	28 120 54
			120	54
			138	22

Zweibrücken, den 18. März 1866.

G. Gulden

Vorgemerkt zu einhundert und
dreißig Gulden, zusammen zwei Hundert
Zweiundsechzig Gulden 28 Kr. am 21 Mai 1866.
Der gerichtliche Rath:
Kiefer

Verzeichniß der Kosten
welche durch die Zeugenvernehmung im Verhaft der Gemeinde
Hochspeyer gegen Kgl. Ungemach entstanden sind.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Benennung	Einheiten	Gebühren	Taxe
1. Regnete wegen Zeugenvorlage	- 07	- 42	- 49
2. Minute - - - - - - -	1 01		1 01.
3. Exemplarien - - - - -	2 10		2 10.
4. Zustellung an Anwalt - - -	1 10		1 10.
5. Vacation bei Eröffnung der Zeugenver-			
hör - - - - - - - - -	.. ..	1 03	1 03.
6. 53. Artikel. Dispositiv mit Regnete			
mit Classirung der Ordnung à 7/8 Bogen	46 22.		46 22
7. 53 Exemplar hiervon à 14 Kr. -	12. 22.		12 22
8. Zeugenvorladungen vom 3 September	1. 50.		1 50.
9. id. id. - vom 4 September 1862	1. 36.		1 36.
10. Zeugenladung von Fleischmann vom			
23 August 1862 - - -	1 59		1 59
11. Zeugenladung von Kessel vom 25 August 62.	1 57		1 57
12. idem - - - - vom 26 August - -	5. 16.		5 16
13. idem - - - - - vom 1 Sept. - -	3 55		3 55
14. idem - - - - vom 4 - - - -	3 19		3 19
15. Zeugenvorladungen von Eibel vom 25 August - -	2 21.		2 21.
16. id. id. - von Appenderis vom 28 - - -	2 38.		2 38.
17. id. id. - von Geiger vom 28 - id. id.	2 37.		2 37.
18. id. id. von Sembolten vom 5 September - -	2 46.		2 46.
19. id. id. von Haard vom 29 August 1862	2 41		2 41.
20. id. id. von Graf vom 30 August 1862	3. 10.		3 10.
21. id. id. von Eberein vom 30 August 1862.	4. 15.		4 15.
22. id. id. von Goeckeler vom 5 September - -	3 03		3 03.
23. An Gerichtstaxe wie hiervon Anzahl - -	42. 00.		42 -
24. Gebühr für Anwesenheit beim dies fallsigen Zeugen-			
verhör vom 3 Zeugen. - - - - - - -		31. 20	31 20.
25. idem beim Zeugenverhör vom 8 Zeugen - -		21 00.	21 -
26. Minute für obigen Zeugenverhör - -	16 14		16 14
27. Classirung des Protocolls beendigt Vorgel.	14 04		14 04
Zu übertragen:	178 53	54.	152 33 08

Vortrag	Abtrag.	Gebühr	Taxe
Uebertrag:	178 53 54	15	233-08
28.) Zeugenaufruf des ersten Zeugen zu ausgefertigt vom 29ten	114 46		114-46
Incidenturtheil vom 26 November 1862 ruhigen			
Prorogation des Zeugenausspruches			
29 Ordnung	1 52	1 24	3-16
30 Mittheilung der Akten an Anwalt	" "	1 03.	1-03
31 " " an den Gerichtsdiener	" "	" 33.	" -33
32 Vertagung	" "	4 40.	4-40
33. Aufruf vom 5 November 1862	" "		" - "
34. Anzeigblatt wegen Vertagung	" 04		" -04.
35 Aufruf beim Zeugen	" 07		" -07
36 Gebühren	1 15	2 38.	3-53
37 Kosten des Vorfalls	1 "		1- "
38. Expedition	11. 19.		11-19.
39.) Zustellung an Anwalt	1. 18.		1-18.
40.) regulär wegen fortsetzung des Zeugenausspruches	" 07	" 51.	-58
41. Minute	1 01		1-01.
42 Expedition	2 10.		2-10.
43 Zustellung an Anwalt	1 18.		1-18
44 Minute des gemeinen Zeugenausspruches	29. 37.		29-37
45 Expedition	100 30.		100-30
46. Abschrift Rampal und Zustellung an Anwalt	27 47		27-47
47.) Zeugengebühren für den gemeinen Ausspruch	71 26.		71-26.
48.) Taxation Substituten) mit Reise beim Urtel, Zeugenausspruch	88 12		88-12.
49.) Taxation des Anwalts) beim Zeugenausspruch	" 25 12.		25-12.
50 Postsendung Akte mit Lagen mit Zustellung, Correspondenz gelegentlich Urtheil Zeugenausspruch	3 30		3-30.
51 Verzeichniß	" 07	2 30.	2-37
	548 14	181 18	729-25
		181 18	
		SD = 729 32	

Kaiserslautern den 4 Juni 1866

Der Kgl. Anwalt

Zutrey

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten-Note Gemeinde Hochspeyer gegen Johann Kyl Ackersmann in Speyer.

Vortrag.	Einlagen fl kr	Gebühr fl kr	Taxe fl kr
1. Consultation		3 30.	3 30.
2.) Ladung vom 7 Dezember 1861	2 24		2 24.
3 Abschrift zum Exekutivakt vom 25 Prairial IX	2 08.		2 08.
4 Abschrift zum Schuldschein vom 12 Nivôse XI	" 51		" 51.
5.) Ditto zum Schreiben vom 26 Termidor XI	" 51		" 51.
6. Ditto " " " vom 28 Mai 1807	" 59.		" 59
7 Ditto zur Designation vom " "	" 58		" 58
8 Abschrift zum Zeugniß aus Kirchheim	" 51		" 51.
9.) Abschrift zum Specialen Ausschreiben	" 51		" 51.
10 Abschrift zum Beschreibung (80 Blatt)	1. 06.		1 06.
11. Abschrift zum Schreiben von Dreselerhof	" 51		" 51.
12 Abschrift zum Schreiben vom 18 Prairial X	1 06		1 06.
13. Besorgung des Landarztes von Kirchheim wegen Zeugengebühren	3 26.		3 26.
14 Antrag und Zustellung desselben	5 33	4 12.	9 45
15 Da der Arzt in Carls ruhe bezahlt die Gebühr die andern Zeugen zu Kaiserslautern	4 54		4 54.
16 Abschrift zum Urkund vom 19 October 1758	" 51		" 51.
17 Ditto zum Beischlaf vom Müller vom 19 Oct. 1758	" 51		" 51.
18.) Ditto zum Schreiben vom 27 October 1758	" 51		" 51.
19.) Ditto zum Beischlaf vom 19 October 1758	" 51		" 51.
20.) Druckschrift	12 27	15 24	28 01
21.) Subsidiär-Antrag	1. 34.	1 45.	3 19
22 Mittheilung der Akten an Anwalt	" "	1 03.	1 03.
23 Dann an den Gerichtsdiener		" 33.	" 33.
24 Aufruf am 19 März 1861 bei der Expedition	" 07		" 07
25 Vacation Freitag		1 03.	1 03.
26 Aufruf am 24 April 1862	" 07		" "
27 Vertagung Inamt		4 40.	4 40
28.) Anzeigblatt wegen Vertagung	" 04		" 04
zu übertragen	44 42	32. 10.	76 45.

Vortrag	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Taxe	
Uebertrag	44	42	32	10.	76	43
29 Rückreise am 1 May von da Reise zurück 1 neuer Tag vom 22 May		07			"	"
30 Entfernung Abtheilungen Abtheilung	"	24			"	24.
31. Vacation bis der Entfernung	"	"	1	63	1	63
32 Rückreise am 22 Mai 866	"	07			"	07
33. Vortrag Journal	"	"	4	40	4	40.
34 Entfernungsbestimmungen Vortragung	"	04			"	04
35 Qualitäten	1	97	2	38.	4	15
36 Minute des Urtheils	4	52			4	52
37 " Expedition "	35				35	"
38 Zustellung von Urtheil	6	47			6	47
39 Vortrag	15	34	18	29	33	53
40 Mittheilung des Urtheils an Beklagte			1	16.	1	16.
41 " id " " " " an die Staatsbehörde			"	38.	"	38.
42 Rückreise 11 November 863 bei der Expedition	"	07.			"	07
43 Taxation hierüber			1	16.	1	16
44 Rückreise am 10 December 863	"	07			"	"
45 Abtheilung Journals			6	18.	6	18
46 Zum Vacationen in dieser Sache			2	32	2	32
(Die Verhandlungen betreffen für Hofgüter und Frankenstein Abtheilungen und abfallen jede Gemeinde Zum Vacationen & Abtheilung zu Last.)						
47. Ausfertigung Abtheilungen Abtheilung	"	04			"	04
48. Rückreise beim Gericht	"	07			"	07
49 Qualitäten	1	30	3	09	4	39
50 Ausfertigung Abtheilung des Protocolls	1	12			1	12.
51 Verschiedene Porto auslagen & Correspondenz	5	12			5	12.
52 Vorgenüsse . . .	"	07	2	33.	2	40
	117	10	76	42	193	31.
	76	42				
Kaiserslautern den 4 Juni 1866	193	52.				
Rolla:	1	24	"	33	1	57
Zu Zahlung	195	16	77	15	195	28

Kaiserslautern den 4 Juni 1866.
Der K. Ger. Vor. Gerichtsschreiber Molitor

II 420 Thür Kempel pfändet in Gemeinde K. Asterar als die Gemeinde Hochspeyer. Advocat Weber, den 17. März 1865.
K. Rechtsanwalt

2. 995.

K. p. d. 12. 13. 14. 19. März 1866.
Urth. v. 2. Mai 1866.

6 Nov
11 Mai

Vortrag

für

das Königlich bayerische Aerar, vertreten durch die K. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer und diese vertreten durch den königlichen Prüfsteher Herrn v. Stoké in Speyer wohnhaft, Appellanten, und Beklagten beh. K. Landgerichte zu Kaiserslautern vom 28. Juni 1865 und 27. Januar 1866, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar,

gegen

die Gemeinde Hochspeyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Riemer, Gutsbesitzer in Hochspeyer wohnhaft, Appellaten, durch den K. Anwalt Welden vertreten.

Thatbestand.

Die Gemeinde Hochspeyer erhob durch ihren Bürgermeister Heinrich Riemer, Gutsbesitzer in Hochspeyer wohnhaft, durch den K. Anwalt Welden vertreten,

Klage

gegen das K. Aerar und beantragte:

I. Anerkennung folgender Servituten in den auf ihrem Gebiete gelegenen Staatswaldungen:

1) das Lagerrecht, vermöge welchem alle in den Thälern zu Tage kommende, jedem zugehörige Thäler Holz, Thäler Klötzer und Stämme vor jeder Benutzung — gehören;

2) alle dürre Klötzer vermöge Herkommens Eigenthum zu sein;

3) alles im Walde abgängige Raffholz;

4) alles Aest- und Zipfelholz vermöge Herkommens zu Brennholz gehören;

5) alles Streu- und Leserecht und das sämmtliche im Walde befindliche Laubholz — bis zur Beschränkung ihres Lederrechtes durch Verordnung vom Oberpräsidium mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4 Januar 1819 —

II. Verurtheilung des Beklagten in seinen Eigenschaften, insbesondere die Einführung der Forstbehörden, in diesen Servituten zu stören, widrigenfalls Beklagter, für Schadenersatz und Entschädigung, mit seinen jeweiligen Forstbeamten vom

le maire et plusieurs autres habitants.

Zur Begründung der Klage beruft sich die klagende Gemeinde, deren Absonderung von der Verleihung Bürgerlichen Rechts durch Gemeindebeschlüsse vom 21. Februar 1752, 27. September 1762 und 5. Mai 1790, durch Präfecturarrêtés vom 29. Germinal XI. und 13. Januar 1807, sowie durch Urtheil vom 4. Nov. 1808. verworfen, sowie durch Vorlage der Holzung verschiedener Forstbeschreibungen, sowie auf einen bis in die neueren Zeiten fortgesetzten Besitzstand.

Das beklagte K. Forstamt erkannte allerhöchsten Vergünstigungen zu, in deren Ausübung die klagende Gemeinde niemals beeinträchtigt worden sei:

1., das Recht auf Lagerholz, unter welchem jedoch nur das zu Tage liegende Stockholz, aber das stehende dürre Holz zu begreifen sei;

2., das Recht Klotzholz in den offenen Districten, nicht aber in den Schonungen Gehölzen zu graben, welches identisch sei mit dem Recht in die Klüngen zu graben;

3., das Recht auf Reisigholz i. e. Wellen mit Ausnahme jener unter 2. Fall nur dürres stehendes Holz;

4., das Recht auf Laubholz.

Dagegen würden alle ungerechtfertigten Ansprüche, worin das begehrte Recht der Wellstreu einbegriffen, worin die Benutzung der Wellen- und Klaubholz-, endlich auf die begehrte Entschädigung somit diese bestritten.

Die von der Gemeinde angerufenen Urkunden sprechen sich über die streitigen Vergünstigungen also aus:

I. die Waldbeschreibung von 1757:

„Für diesen Wald ist die Gemeinde Hochspeyer
„wie auf der Weisenthal, so gänzlichen abgewiesen
„worden, die Beschwerde, als wenn selbige
„Feuer- und Bauer-Lagerholz bekommen
„sollte, die Abweisung aber einig für genügsam
„Ursache darthuet und begehren.
„Nota. das Lagerholz aber soll ihnen
„nur abgefolgen und künftighin begehren
„sollen."

II. die Waldbeschreibung von 1762:

„der Gemeinde Hochspeyer gerechtsam
„gemeine Wald. Dieweilen ist die Gemeinde
„Hochspeyer mit der Brennholz, Bauer-
„Stockholz benachtigt, Viehtrieb, wird zur-
„kannt, und bekommen sie das Stockholz im
„nächsten Hieb."

III. die Waldbeschreibung von 1790:

Die Berechtigungen betreffend.

Eine bestimmte Holzberechtigung ist für diesen Wald nicht bekannt; die Gemeinde Hochspeyer ist aber im Besitz:

1., in sämmtlichen Districten nach festgesetzter Taxe Klötzer zu graben;

2., jedes Lager- und Stockholz welches für gütige Herrschaft zum Feuer und Bauholz unentgeldlich für sich und zu ihrem Hausbrand zu benützen;

3., gegen taxfreie Abstattung im selbigen von der Holzförsterei abgezeichnet, jenes Reisig, so auf Verlangen in Bündel gebunden zu bekommen;

IV. Arrêté préfectoral du 29. Germ. XI

le conseil de préfecture, vu la pétition du maire d'Hochspeyer, présentée au nom de communes et fermiers nationaux de la mairie, tendant à être maintenue dans l'exercice des droits d'usage, dont lesdits se trouvent en possession légitime ainsi qu'il suit:

1., la Commune de Hochspeyer jouissant dans les forêts par les pièces jointes à l'appui, du droit d'enlever les souches, de faire des fagots, de ramasser le bois mort &c. &c.

Arrête: les communes et fermiers pétitionnaires sont maintenues dans l'exercice des droits d'usage susdésignés &c. &c.

V. Arrêté préfectoral du 13. Jan. 1807.

Vu par le Conseil la pétition en date du 13. Nov. XIII. présentée par le maire de Hochspeyer &c. &c. considérant que des trois

autres pièces il resulte, savoir:

1., des deux actes passés l'un et l'autre le 5. Mai 1790, que les communes pétitionnaires ont le droit d'enlever les souches, les bois morts gisans, ainsi que les rémanents des bois façonnés dans les coupes x. x.

Arrête: Les communes de Hochspire et de Frankenstein sont maintenues dans les droits d'usage qui leur compètent en vertu de la transaction du 5. Mai 1790, elles exérceront les dits droits chacune dans la forêt de sa banlieue x. x.

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28. Juni 1864 erklärte die Gemeinde von Hochspeyer berechtigt in den auf ihrem Banne gelegenen Staatswaldungen, jedoch mit Ausnahme der Besamungsschläge, alles dürren Stumpen von welchem Umfange sie auch sein mögen, sowie alles Stockholz zu holen und aufzuarbeiten, — wies das Begehren auf Zuerkennung des Ast- und Gipfelholzes vom 2. Zoll durchmesser und darüber ab,

und verordnete,

1., über die Frage ob auch stehendes dürres Holz sowie Raumen- und Abraumholz zum „Lagerholz" gehöre einen Sachverständigen-Beweis, sowie

2., eine Expertise darüber ob die Fabrication des dürren stehenden Lagerholzes durch die Rechtsbefugten bei der damaligen Bewirthschaftung ausführbar sei, und bejahenden Falls über den entstandenen Schaden.

Von Seiten des k. Aerars wurde dieses Urtheil nur unter ausdrücklichem Vorbehalte der Berufung vollzogen, — es fanden umfassende Zeugenverhöre statt und erfolgte sodann am 27. Januar 1864 das definitive Urtheil, welches den Zeugenbeweis für geführt erklärte, der klagenden Gemeinde alles dürre stehende Holz mit Ausnahme des zu Bauholz tauglichen, sowie das Raumen- und Abraumholz, soweit es sich nicht zum Stöckerrecht eignet, unter dem Begriffe „Lagerholz" zuerkannte, über den Ersatz des der

№ 420 Die Klage gerichtet in Sachen k. b. Aerar c/a die Gemeinde Hochspeyer. Debet 14 xr. Grundgebühren, den 17ten März 1865. [illegible]

Gemeinde widerrechtlich entzogenen Raumen- und Abraumholzes eine Expertise anordnete, dagegen den Anspruch der Gemeinde auf alles beim Aufarbeiten des Schlagholzes sich ergebende Abfallholz abwies.

Gegen beide Urtheile hat das k. Aerar am 24. Mai 1864 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen und macht folgende Beschwerden geltend:

I. das k. Aerar hat der Gemeinde das Recht auf Stockholz zugestanden, finde aber erklärt, daß die Berechtigung Stumpen zu graben damit identisch sei, der erste Richter konnte daher die Berechtigung nicht in doppelter Weise sondern nur in dem Sinne zuerkennen in welchem sie zugestanden worden war;

II. der erste Richter hat mit Unrecht bezüglich der zum „Lagerholz" gehörenden Holzsorten auf Sachverständigen-Beweis erkannt, da der Begriff desselben klar ist, und weder stehendes dürres Holz noch Raumen- und Abraumholz zu demselben gehören; jedenfalls hat derselbe aber mit Unrecht aus dem stattgehabten Zeugenverhör den Beweis abgeleitet, daß die angeführten Holzgattungen zum Lagerholze gehören;

III. der erste Richter hat mit Unrecht eine Expertise über die Fabrication des stehenden Dürrholzes, sowie über den Ersatz des der Gemeinde widerrechtlich entzogenen Raumen- und Abraumholzes angeordnet.

Rechtsentscheidung.

I.

In Betracht, daß alle angeführten Urkunden der appellatischen Gemeinde nur das Recht auf Stockholz zuerkennen, welches in der Waldbeschreibung von 1790 als das Recht in den erläuterten Districten Stumpen zu graben bezeichnet ist,

daß aber das Wort Stockholz und Stumpenholz identisch ist und sich auf denjenigen (Ueberzug) Theil des Baumes, welcher nach dem

Abschnitten oder Abschnitte nur über die Zeit
Verjährung, sowie auf diese Klagen die Be-
stimmung,

vide Bayer, Forst- und Jagdrecht S. 90.
Egerer, die Forstdienstpflicht pag. 293.
Egerer, Forstrecht, pag. 95.
Schenk, Forstrecht § Forstpolizei S. 179.

Das Appellantin in seinem Antrage weiter fol-
gend vom 22. März 1862 sagt:

„Die Verjährung Klägers für gewisse
„ist aber nicht [illegible] die Verjährung
„auf Bretzholz wie insbesondere die Akten-
„vom 1790 die beiden Gemeinderaths-
„beschlüsse und die Waldbeschreibungen vom
„1809 beweisen."

„conf. Hartig Anzeige d. Forstholz
„der Klägerin"

dieselbe daher eventuell gegen die
fraglichen Verjährungen unterkommen könne;

Zur Entkräftung, dass alle streitigen Akten-
theile nur einer Verjährung unterlägen und
als gültig anzusehen sind, diese Akten mit
genügender jedoch gleichbedeutender Klarheit
begründet wird und zwar

Urkunde v. 1767 „Bretzholz," vom 1790 „Klä-
ger gewonnen," vom 9 Oct. XI. und Jan. 1807
„solches", vom 1809 „estocs"

dass diese die Gemeinkommung gegen Ver-
jährungen weder auf Grund eines Ge-
wohnheitsrechtes noch auf gewisse Akten
angelegt Comta und Urkunden und die Akten
mehrere bei angestellten Augenscheinen
dasselbe nothwendig ersehen, dennoch nicht
weiter als Grund dieser Entscheidung mit-
gezogen Lokalinspektion d. Bezirksgericht
gewonnen ersehen können;

II.

Zur Entkräftung, dass der Ausdruck des
„Lagerholz" seiner gewohnheitsrechtlichen
Bedeutung nach unzweifelhaft klar ist, dass alles
„stehende" Holz nicht zu Lagerholz gezählt
werden könne.

Dass alle Gerichtsstellen ohne Ausnahme die
Instanzen der Akten gaben, dass das stehende
Holz nicht abgeschätzt erscheint:

DIENSTEN-STEMPEL 14 Kreuzer

№ 4995 J. R

Ex. pod. 12. 13. 14. 19. März 1866.

Antrag

Stempel m. 2. 21 Juni 1866.

für

die Gemeinde Hessenjoux, vertreten durch den
gemeinsten Vorsteher Riemer in Hessenjoux gegen
Appellation, Appellantin und Incidentbeklagten

gegen

das königliche Bezirksgericht Vaeux, vertreten durch d.
Regierungsrath Hertz, Kommissär des Königs in Sachen
und Ursachen gegenwärtig Incidentbeklagten Herrschaften
Obersteuer von Hohe in Hessenjoux wohnhaft, Appellanten
wegen Waldfrevel vom 6. Bezirksgerichte in Vaeux
bestätigt vom 18ten Juni 1862 und Hohe Kanzlei 1864
und Incidentbeklagten, durch den d. Oberstaat-
Anwalt Vollrath vertreten.

I. Dass die Gemeinde Hessenjoux in der gegen
das k. Bezirksgericht Vaeux Urtheil vom 7ten August 1861
wegen Klägen folgende Angriffe stellte:

1., die Feststellung, dass sie in den streitigen Forst-
lagerungen Waldbeschädigungen Holzverjährung
verlangte, bestehen in dem Rechte, die Ausübung ihres
Gemeinderechtes und diesen Verjährungen folgende Holz-
gattungen zu begreifen:

1, das Lagerholz, wegen nicht blos eine Waare zu Verkaufe be-
stimmte, sondern auch Brennholz eines Holz, ein eigenes Lagern
mit Bäumen von jeder Art und von jedem Abschnitte, gefällt
sein;

2., alles dürres Klafterholz, wenn normalen Abschnitte diese nicht
sein mögen;

3., alles Windholz;

4, alles Klaft- und Stockholz, verwundet muss die Zeugnis zu er-
klären sind;

5, alles Hinterwaldholz, Unterholz und das sämmtliche Astholz;

II., Verfügungen, dass für bezeichnet verbleibenden, blos Holz-
zu mit Anwendung von Hengstschwam selbst zu bezeichnen;

III., das Gesetz ist dies zu meinen Klassifikationsbestimmen,

insbesondere die Einführung des Durchforstungssystems in diesen Berechtigungen ertheilten Schaden für die Vergangenheit und Zukunft mit Zinsen jeder Ersatzrate des Entschädigungsbetrages vom 1ten Januar des folgenden Jahres an verlangte;

daß das k. Aerar in seiner Gegenäußerungsvorlage vom 22ten März 1862 von diesen Ansprüchen der Klägerin:

Ad I anerkannte:

1, das Recht auf Bezug des Lagerholzes, unter welchem aber nur das zu Boden liegende, nicht aber auch das noch stehende dürre Holz zu begreifen sei;

2, des Stangen- und Stockholzes;

3, des Reisigholzes und der Wellen mit Kurzprügeln von 2 Zoll Durchmesser;

4, des Leseholzes.

Ad II das Recht zur Selbstfabrication des Lagerholzes überhaupt, sowie des Stockholzes außerhalb der Besamungsschläge mit Anwendung von Zeugeschirren sowie das Recht zur Aufnehmung des Leseholzes anerkannt, dagegen das Recht derselben, die übrigen Holzgattungen und besonders auch das Stockholz in den Besamungsschlägen selbst zu fabriciren, bestritten hat;

Ad III dieses Begehren als ganz unbegründet bestritten hat.

I. Z., daß sich die Appellantin zur Begründung ihrer Ansprüche auf die Waldbeschreibungen vom 21. Februar 1757 (welche jedoch nachdem als solche von dem k. Aerar producirten Aktenstücke ohne Datum, Unterschrift und Beglaubigung ist und nur nach der Rubrik im Eingange „vermöge Befehl vom 21. Februar 1757" geschrieben worden sein soll), ferner vom 27. Dezember 1767 und 5. Mai 1790, ferner die Präfekturratsbeschlüsse vom 29. Germinal XI und 15ten Januar 1807, sowie auf ihren bis in die neueren Zeiten fortgesetzten Besitzstand in ihrem zweiten Antrage bezogen und über letzteren den Beweis anerboten hat;

daß die betreffenden Stellen dieser Urkunden, welche sich auf die Berechtigung der Appellantin beziehen, schon in dem Antrage der Appellantin angeführt sind, daher hier nicht wiederholt werden.

daß aber die Appellantin nach Zustellung ihres zweiten Antrages vom 9ten April 1862 noch neue Urkunden aus dem k. Kreisarchive erhielt, darunter den sehr wichtigen Bericht des Gefällverwesers von Molter an den Churfürsten vom 19ten Oktober 1758 mit der Beilage über ihre Berechtigung, welche also lautet:

„Hochspeyerer Forst.

„In diesem Wald ist die Gemeinde Hochspeyer, „wie auch der geistlichen Administration zugehörige „Mühlschleif die Rauh-weyd, auch Bau- und Brennholz- „Lagerholz berechtigt, hingegen wird für die gnädig„ste Herrschaft die Nutzung verlangt und begehrt.

„Nota: das Laubholz aber sollt allezeit dasjenige „abgeschlagen werden und sollen solche künftig hin begehrt;

daß jedoch dieser von der Appellantin in ihrem Rückführungsantrage vom 28ten April 1862 nachträglich eingereichten Urkunde der erste Richter nur deßhalb keinen Werth beilegte, weil er meinte, daß von Molter nur die angebliche Waldbeschreibung vom 21ten Februar 1757 vor Augen gehabt und darum das von ihm Berichtete eingezogen habe, daher bei der Abweichung der Urkunden die ersteren den Vorzug verdienen, — eine Annahme, welche aber auf einem Irrthume beruht,

daß nämlich Molter in seinem Berichte von einer durch Forstmeister Kessler unternommenen und ihm zum gutachtlichen Berichte communicirten Beschreibung der im Oberamte Kaiserslautern gelegenen Cameral-Waldungen, von welcher er eine Abschrift zurückbehalten habe, spricht;

daß aber das von der Appellantin producirte und als Waldbeschreibung vom 21. Februar 1757 bezeichnete Aktenstück die Angabe seines Verfassers nicht enthält, auch

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dieses ist völlig un-gehörig [illegible] Ksp. gel. E.G.

werde, dadurch, noch von irgend Jemand unterzeichnet ist #, von wem und wann dieselbe verfaßt worden und ob das fragliche Aktenstück dem landesherrlichen Forstmeister v. Möller vorgelegen hat, wogegen schon der Umstand spricht, daß die Angabe Möllers in der Waldbeschreibung von jenem wesentlich abweicht, dagegen mit der Waldbeschreibung Oberamt Lautern vom Jahre 1756, welche Freiherr von Hack im Auftrage des Churfürsten Karl Theodor verabfaßt und dieser durch seinen Erlaß vom 17ten November 1757 gutgeheißen hat, deren Original in dem badischen Archive zu Carlsruhe sich befindet und wovon der Appellant erst während des anhängigen Appellationsprozesses Kenntniß erhalten hat, buchstäblich übereinstimmt.

In Betracht, daß das königliche Bezirksgericht zu Kaiserslautern in seinem Urtheile vom 28ten Juni 1862:

I. erkannt hat, daß die Gemeindebewohner von Hochspeyer berechtigt sind, in den im Banne dieser Gemeinde gelegenen Staatswaldungen – jedoch mit Ausnahme der Schonungsschläge – alles dürre Brennholz, von welchem Umfange es auch sein möge, sowie alles Windholz, soweit diese Holzgattungen zu ihrem Bedarfe nothwendig sind, selbst zu holen und aufzuarbeiten;

II. die Appellantin zum Zeugen- resp. Gegenbeweise, welche durch Zeugen darüber zugelassen hat:

1, daß die Bewohner seit undenklichen Zeiten, namentlich vor dem Jahre 1790 und auch später in den auf ihrem Banne gelegenen Staatswaldungen zum Zwecke der Beholzung bezogen haben: das Leseholz und zwar nicht blos das auf dem Boden liegende dürre Gehölz, sondern auch alle stehenden dürren Bäume und Stangen von jeder Dimension, ferner alles Kronen- und Abraumholz, welches weder zum Flößen noch zum Bauholze sich eignet,

2, daß in früherer Zeit, namentlich im Jahre 1790, wie auch später zur französischen Zeit und auch noch unter der bayerischen Regierung es nicht üblich war, daß der Waldeigenthümer zum Zwecke der Flößerei Lagerholz, sowohl liegendes als stehendes dürres Holz schlagen ließ, und daß in jener Zeit nur frisch gehauenes grünes Stammholz zur Flößerei verwendet wurde,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

3, daß im vorigen Jahrhundert und auch unter der französischen Herrschaft und noch lange Zeit unter der bayerischen Regierung es nie geschehen war, Abraum- und Brennhölzer zur Versteigerung zu bringen, sondern dasselbe zum Brennen brauchbare Holz nur für die Flößerei gehauen und geflößt wurde, daß aber niemals Abraumholz geflößt wurde,

4, das Kronenreisholz nicht geflößt werden kann, weil es beim Flößen untersinkt;

5, daß sowohl Kronen- als Abraumholz den berechtigten Bewohnern von Hochspeyer überlassen wurden und von diesen seit undenklichen Zeiten zur Befriedigung ihres Brennbedürfnisses benutzt wurde;

6, daß in früherer Zeit in diesen Waldungen die sogenannten Durchforstungsschläge nicht bekannt waren und überhaupt die neue Methode, wonach der Waldeigenthümer Hölzer fällt, die man Windfallhölzer und zufällige Ergebnisse nennt;

daß diese Benennungen nicht früher als vor etwa 25 Jahren auch in diesen Waldungen eingeführt worden sind und zur Folge hatten, daß die betreffenden Gemeinden [illegible] Holzgattungen sich aneignet, die seit undenklicher Zeit das Berechtigungsholz der Gemeinde bildeten;

daß in Folge dieser Entziehung die Bewohner nicht mehr wie früher sich beholzen konnten, sondern genöthigt waren, ihren Holzbedarf auf andere Weise, sei es durch Ankauf sich zu verschaffen.

7, daß erst unter der k. bayerischen Regierung [illegible] erfolgt ist, gegen den Bezug obiger Berechtigungshölzer und auch Einschränkungen stattfanden, daß die Gemeindebewohner sich jedoch in dem Besitze ihrer Rechte

weiter sowohl als möglich zu erhalten suchen;

III., daß k. Aerar wegen des in dem verwichenen Dekennium zur eingeführten Durchforstungssystems und der neuen Wirthschaftsmethode sowie der Nutzungsbeschränkungen durch Schwenden verursacht ist, sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft entschädigungspflichtig und verbunden erklärt hat, von jeder Schadensbeute der Entschädigungssummen vom 1ten Januar des folgenden Jahres an bis zur Ausbezahlung zu entrichten;

zugleich zur Vermittlung des Schadens eine Expertise angeordnet und den ernannten Experten aufgegeben hat, ~~[illegible]~~ nach genommener Einsicht von den Zeugenverhören Protokollen, sich über die fraglichen Schäden sachverständig gutachtlich auszusprechen:

1, ob bei der dermaligen Wirthschaftsmethode in den Kirchsteiger Wäldern die Wiedererzeugung des [illegible] [illegible] des stehenden dürren Leseholzes durch die k. Forstverwaltung wegen Entfernung des [illegible] mit der Anordnung des Eigenthümers nicht ausführbar sei; beziehungsweise [illegible];

2, wie hoch der Schaden für jedes Jahr anzuschlagen sei, welchen die klagende Gemeinde hiedurch erlitten habe;

IV. erkannt hat, daß die Arbeitslöhne, Kosten, die durch die k. Forstverwaltung aufzuarbeitenden und gegen Ersatz der Kosten an die Berechtigten zu verabfolgenden Hölzer nicht einseitig durch die Beklagte, sondern nur mit Beiziehung und nach Anhörung des Vorstandes der Gemeinde oder einer Deputirten derselben festgesetzt werden sollen;

V., jeden weiteren Anspruch der Klägerin, ohne Beweisführung ihrer bezüglichen [illegible] [illegible], insbesondere deren Antrag auf Zuerkennung alles Ast- und Gipfelholzes abermals abgewiesen hat;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. L. daß, nachdem sehr umfassende Zeugenverhöre von Seite der Gemeinde [illegible] stattgefunden hatten und über die Zeugenverhöre durch Urtheil vom 2ten Juli 1863 erkannt war, das k. Forstärar durch sein letztes Urtheil vom 27. Jänner 1864 den der Appellantin [illegible] [illegible] als zulässig erklärt und dergemäß erkannt hat, daß die Gemeinde Kirchsteiger berechtigt ist, als Leseholz innerhalb dürren stehenden Bäumen von jeder Dimension – mit Ausschluß der zu Bauholz tauglichen –, sowie alles Lager- und Abraumholz, soweit es sich nicht zum Flößen eignet, anzusprechen;

daß jedoch das Abfallholz, welches sich beim Aufarbeiten des Klafterholzes ergibt, zum Leseholz nicht gehört;

daß jedoch das Abfallholz [illegible]: ferner den ernannten Experten (die auch beim Gutachten abgegeben haben) weiters aufgegeben hat, auch denjenigen Schaden zu vermitteln, welcher der Gemeinde Kirchsteiger dadurch verursacht ist, daß die Beklagte seit 1837 bis jetzt alles in Kirchsteiger Wäldern erzeugte und nicht flößbare Lager- und Abraumholz sich widerrechtlich angeeignet und verflößt hat;

endlich erkannt hat, daß auch diese Entschädigung von jedem Schadensbetrag vom folgenden Jahre an zu verzinsen ist; das Erkenntniß aber die Kosten aber auch bis zum Endurtheile vorbehalten hat.

I. L. daß das k. Aerar gegen die beiden Urtheile vom 28ten Juni 1862 und 27. Jänner 1864 die Berufung eingelegt hat und daß die Appellantin sich aber selbst veranlaßt sieht, gegen beide Urtheile die Incidentberufung zu erheben.

A. Zur Hauptberufung des k. Aerars.

I. L. daß die Appellantin gegen die beiden angefochtenen

Verfahrte folgendes bei Entscheidung in seinem Antrage erhob:

I., daß L. Ebner sehr das Stammholz des Rechts auf Brennholz zugestanden, sondern aber entschied, daß sie Ersatzung, Einigung zu gegenüber ihnen sei. Ebner sah den Rechtsatz sehr richtig die Gemeinschaft nicht als Eigenthümer Klasse, sondern nur in dem Sinne genommen, in welchem sie Holzgemeinden verwenden.

II. Der zweite Rechtssatz sehr mit Klarheit begründete Eigenschaft, Eigenschaft gehörenden Holzbezugs auf fremden Grund und Boden nachdem, in der Eigenschaft selben Ebner sei, und wenden standen Brennholz, verschiedenen Rechtsgrund zu dem selben ausüben, sondern selbe sehr die Gemeinde Eigenschaft, Eigenschaft gehörenden Holzbezugs ausüben.

III. Der zweite Rechtssatz sehr mit Klarheit begründete, über die Verjährung das stammende Brennholz sowie über das Recht sehr Ebner nicht verzichtig entzogenem Bürgern und Untertheilen angewendet.

L. L., daß man diese Entscheidung nicht über diejenigen Gründe müsse zu verstehen sind.

Ad I.

L. L., daß — wenn in besonderer Ebner Eigenthümer das Recht mit ihrem stammenden Holz gestanden, sowie bei der II. Entscheidung müsse verstanden werden wird, — dann es eben müsse diese Entscheidung gegründet ist.

L. L., daß eine Eigenthümer über auf das Recht gestanden auf der Rechtsbeschreibung von 1767, nicht Rechtsatz eben jene Entscheidung, auf der Rechtsbeschreibung von 1790: „in verschiedenen Distrikten Bürgern zu geben" und in dem Arrangement von 1809 gesagt ist, daß diesen selben das Recht nicht „den alten besonderen Rechtsatz verschieden lassen";

daß man dem dictionaire de l'académie française das Wort „estoc" beginnend tronc d'arbre und daneben

Dans Hof. gb. E.L.

Dictionaire von Heinrichel das Wort „estoc" mit „souche, tronc d'arbre" übersetzt;

daß — wenn der Eigenthümer die Rechtsquelle auf der Stellung einer Brennholzgenossenschaft, in einer solchen bestimmten Rechte die Genossen, wenn die genossen gestanden, — dann selben die einzig richtige Rechtsquelle gestanden muß, die Einigung über einen Verzicht gestellten Bürgern, wenn selben selben verschieden gestellten sind, gleichfalls zu selben und zu verschiedenen, zu dem Eigenthümer selben verschieden berechtigt, und die Rechtsquelle, selben nicht Einigung über einen Verzicht gestellten, sondern selben die Eigenthümer selben verschieden, sowie sie ausschließlich, und die besonderen Verfahrensweisen ausübt;

daß diese drei Entscheidungen nicht über einen gemeinsamen Grund niedergelegt ist.

Ad II.

A. Für Entscheidung gegen die Entscheidung vom 15ten Juni 1863.

L. L., daß die erste Klasse von der neuen verschiedenen Rechtsbeschreibung von 1756, welche das Forstgesetz Carl Theodor in seinem Gesetze vom 17ten November 1755 gegeben hat, nicht als L. Eigenthümer sind in seinem Gesetze Jacob II. Karl gegen die Forst-Ordnungsbürgen d. Ordnung vom 29ten November 1859 als ein verschieden verstanden sind, denn Einmuthigkeit selben, diese nicht dieselben bei seiner Entscheidung über den Gesetzgeber des Eigenthümers „nicht ein Gesetzgeber" verstanden;

daß der neue Rechtsatz der neuen Rechtsbeschreibung gegen „Gesetzgeber Gesetz" folgende Stelle, welche gegen einen Entscheidung Müllers vom 19ten Oktober 1858 über entschieden, verstand:

„In diesem Artikel ist die Gemeinde Hof-Heyna von „aller Verpflichtung zur Administration zu Forsthof für „Brenn- und Nutz-Holz, und Lese- und Kommun- und Hof-Dienste befreyet, jedoch soll sie gehalten seyn, für „ihr Amtshaus und Hofgarten Forsthof Brennholz „und Stockholz zu geben."

„Nota: Das Brenn-Holz ohne Spalt-Lohn vor „Forsthof soll nach dem Taxen-Preis gegeben werden;"

Diese Stelle muß diejenige Gemeinde, welche Brennholz zu Forsthof bezieht, gegen diejenige halten, welche Brennholz zu Forsthof beziehen soll, wie auch, wie es mit Anfuhr und Aufsetzung des letzteren ohne Spalt-Lohn gehalten werden, ob hierin die Verordnung vom 13. Januar 1807 die gewissen Taxen, welche sie zu Forsthof ohne Spalt-Lohn zu geben haben, gänzlich aufgehoben, oder ob sie noch in Kraft bestehen und diese neue Verordnung nur als Zusatz-Artikel anzusehen ist;

wie dann Absatz „Brenn- und Lese-Holz" mit dem gemeinschaftlichen Abtheilungs-Artikel gänzlich wegfallen, als wenn die Brennholz-Lieferung ohne Absicht zu Bezeugung des Dienstfolges bestimmt, auch ohne auf spätere Abkommen Rücksicht genommen ist, diese Brennholz-Lieferung nur andern Holzgerechtigkeiten als dem Dienstholz einverleiben, indem die Abtheilung vom 1787 nur Forst zu Bezeugung des Brennholzes und die vom 1790 der Forst zum Bezeugen des Bauens und des Zaun-Holzes" gemacht, und also ohne die Widerrufung der Abtheilung vorausgesetzt sind, diese auch überhaupt neu vorzunehmende Abtheilung vorläufig nach Inhalt des Herzogl. Rescripts vom 29ten Februar 1811 und 13. Januar 1807 den gemeinen Forst, welche sie zu Forsthof beziehen, gleichen Gesetzen unterworfen werden, als denen Forsten, welche sie zu Forsthof beziehen, und diese nun so lange gelten soll, bis die neue Abtheilung vorgenommen ist;

2. Ob, auch jetzige Abtheilung vom 1756, welche die Brennholz-Lieferung als einen Dienst belegen, den Inhalte, daß derselben nicht mehr unterworfen sey, die Holzgerechtigkeiten selbst, wovon sie einzelne abgetheilet, nicht mehr bezeichnet;

wie solche nun durch jetzige Abtheilung der Forste

HERZOGTHUMS-SIEGEL
14
Kreutzer

sey, ob Verfügung nothwendig werde, diese Forsten mit Fichten-Saamen wieder besäen zu lassen, oder — wenn die Abgetheilten sich von selbigen durch Aufgrabung der Stöcke und Wurzeln die nöthige Holzung verschaffen, und Abfindung und Billigung der Abtheilung durch Verjährung anerkannt werden — ob sie in die vorige Holzgerechtigkeit, als für diese Brennholz-Lieferung, stehen zu lassen sey, oder ob sie durch Verjährung auf diese Holzgerechtigkeiten verzichtet und in diesem Abtheilungs-Artikel eine Verfügung getroffen werden müsse, daß sie nicht weiter;

3. Ob selbst nöthig, die mit dem Inhaber der Stelle zu Hof-Heyna über die Brennholz-Lieferung getroffene Verabredung, welche sich auf Fichten-Saamen bezieht, und wovon Abschrift beigelegt ist, ferner zu bestätigen, oder ob sie, weil sie mit der Abtheilung vom 1756 gänzlich aufgehoben, und diese Abtheilung nur als Zusatz-Artikel anzusehen ist, ganz zu cassiren sey;

4. Ob, auch jetzige Abtheilung vom 1756, welche die Brennholz-Lieferung als einen Dienst belegen, den Inhalte, daß derselben nicht mehr unterworfen sey, die Holzgerechtigkeiten selbst, wovon sie einzelne abgetheilet, nicht mehr bezeichnet;

wie solche nun durch jetzige Abtheilung der Forste

verworben worden ist (Schenk Forstrecht u. Forstpolizei § 177) und einen Anspruch in specie von einer Berechtigung handelt, welche jedenfalls schon lange vor der Zeit der von der Appellantin citirten Schriftsteller bestanden hat und vor Einführung des Cod. civ. durch Verjährung erworben war.

Ad 2., dieß aber hängt noch folgende Momente kommen:

1, In der Waldbeschreibung vom 5ten Mai 1791 ist die Appellantin berechtigt:

„No 2 „jenes Lager- und Leseholz, welches für gewöhnlich-„ste Herrschaft zum Nutzen und Bauholz untauglich, „zu suchen und zu ihrem Hausbrand zu benutzen".

daß hiermit aber das in der Berechtigung stehende „Lagerholz" noch näher bezeichnet ist, scheint aber es gar nicht denkbar ist, daß unter dem Lagerholze blos das von selbst, mit Alter oder durch Naturereignisse, umgefallene und zu Boden liegende dürre Holz verstanden worden sein kann, da in vorigem Jahrhundert solches Holz für den Waldeigenthümer völlig werthlos war, niemals einen Gegenstand der Nutzung für ihn gebildet hat und dieses Holz sowie überhaupt das dürre Holz, wenn es auch noch stehend aufgefällt wurde, stets sowohl vor als nach dieser Waldbeschreibung im Walde liegen blieb resp. den Berechtigten überlassen, zu keiner Zeit aber geflößt wurde, indem nur frisch gehauenes grünes Stammholz zur Flößerei verwendet worden ist, und auch dieses nur dann, wenn es gesund und kein Knorren- und Astbruchholz war, da dieses als zur Flößerei untauglich betrachtet wurde und damals auch gar nicht für den Waldeigenthümer zu verwerthen war.

Daß endlich der Zusatz: „für gewöhnlichste Herrschaft zum Flößen und Bauholz untauglich" nicht das solche Holz, welches nach der heutigen Aufstellung der Appellantin allein das Lagerholz bilden soll, gemeint sein kann;

daß nun aber alles dieses durch die oben angeführten Beweissätze sub No 1 bis 3 incl. in Gewißheit gesetzt werden sollten, dürfen diese auch als Interlo-präjudicirend dennoch zulässig als erheblich sein, dies um so mehr, als:

2., auch nach den von der Appellantin angeführten Lehrbüchern und Schriften über Forstwissenschaft der Begriff Lagerholz sich auch auf Bäume, Theile von Bäumen, Abfälle und Abgänge erstreckt, welche bei Aufräumung der Schläge durch den Waldeigenthümer unbenutzt oder als nicht verwerthbar im Walde liegen bleiben, wie dies der 1te Richter in seinem 2ten Urtheile vom 27ten Januar 1864 erörtert hat.

Schenk l. c. § 177:

„Die Lagerholzberechtigung beschränkt sich auf das von selbst abgestorbene oder umgefallene große und kleine Gehölze (Lager- und Leseholz genannt) und auf die Abgänge oder Abfälle, welche nach der vom Waldeigenthümer geschehenen Schlagräumung im Walde liegen."

Hartig Anleitung zur Lehre von der Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servituten P. 4:

„Unter Lagerholz versteht man die über Erde befindlichen, meistens dürren Bäume oder Theile davon, die niemals aus irgend einer Ursache unbenutzt liegen geblieben und nun schon theilweise in Fäulniß übergegangen sind. Auch werden solche Holzstücke darunter verstanden, die der Waldeigenthümer als verkäufliche Waare nicht bezeichnet und übrigens als nie sehr im Holzschlage liegen gelassen hat."

Burgsdorf Forsthandbuch von 1797, 2ter Band P. 179:

„Das Recht zum Lagerholze begreift das Recht zum Raff- und Leseholze als zu einer niederen Gattung unter sich. Hierzu ist zu rechnen der Abfall oder die Abgänge auf den Holzschlägen des Eigenthümers und die vor Alter umgefallenen unbrauchbaren Brennholz-Bäume."

Egerer Forstwirthschaft 1ter Theil P. 292.

„Zu Lagerholz werden in der Regel alle Abgänge

des Holzschlagens Zeit und die vor Alter umgefallenen halbfaulen unbrauchbaren Bäume zu verstehen."

Krause Compendium der höhern Forstwissenschaft Seite 32.

„Die Berechtigung zum Lagerholze schreibt sich aus den Zeiten des größten Holzüberflusses her. Gegen wa-nur Nutzholzbäume, die gebraucht wurden, wurde zur Zeit gewiß ein zweiter umgehauen und wegen eines entdeckten Fehlers im Walde liegen gelassen. Viele Bäume starben auf dem Stamme ab und später endlich am Windbruch waren die Wälder mit faulendem Holze so belegt, daß man sich die Wege erst durchhauen mußte."

Badisches Forstgesetz vom 15. November 1833 § 118:

„Die Lagerholzberechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbenes, von selbst umgefallenes großes oder kleines Bäume, und auf solche Abfälle, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben."

I. L., daß demnach das bei den Holzhieben gefällte dürre stehende Holz, sowie das Kronen- und Astbruchholz, wenn dasselbe der Waldeigenthümer nicht für sich aufarbeiten, sondern im Walde liegen läßt, — was gerade Gegenstand des Berechtigung gewesen ist —, auch zu Folge dieser Schriftsteller zum Lagerholze gehören und das Berechtigungsholz der Appellantin im Sinne der Urkunden gebildet haben, — wodurch sich ebenfalls die Zulassung des gegengestellten Beweises vollständig rechtfertigt.

III, I. L. zu den von der Appellantin noch weiter vorgebrachten Argumenten, daß sich dieselbe über den Begriff von Lagerholz noch beruft:

ad 1 ihrer Anlage auf die Akten des vorhergehenden Prozesses des k. Aerars gegen die Stadt Kaiserslautern, insbesondere auf eine Zeugen-Aussage des churfürstlichen Forstmeisters Retting vom 22ten Dezember 1759 in dem Prozesse der Stadt Kaiserslautern gegen die geistliche Administration, welche aber völlig irrelevant ist, weil Retting hier nur den gewöhnlichen Begriff des Lagerholzes angibt; wogegen aus der Appellatin aus jenen von der Appellantin selbst angezogenen, dasselbe auch von ihr vorgelegten Akten mit besserm Grunde auf die Art. 3, 4 u. 5 jenes Commissionsrecesses von 1759 (Fasc. II Blatt 41 jener Akten) hingewiesen werden kann, welche also lauten:

Art. 3: „daß unter das Lagerholz gemeinschaftlich alles liegende, gehauen, ab- und ausgeholt, stehend oder liegend, verstanden und von den berechtigten Bürgern aufgemacht werden sei."

Art. 4: „daß von altersher die Stifft niemals hinzugefangen habe, den selbigen abgängig liegender Baum oder Gipfelholz etwas für sich aufmachen zu lassen."

Art. 5: „daß dem Stifft niemals nicht, als das gehauene Baum- und Gehölz ... holz ... den Bürgern zu Lautern aufzuräumen verbotten gewesen sei,"

daß hier, wie in den Schriften für die Stadt Kaiserslautern, vom Lagerholz, stehend oder liegend, die Rede, daher dieses als gleichbedeutend mit dürrem Holze genommen und auch die Stadt Kaiserslautern auf dieses Zeugnis hin diesen Waldtheil der churfürstlichen Periode bis von 1770 und 1776 in dem Besitze des dürren Holzes, des stehenden und liegenden, geschützt wurde. (Urtheil des k. Appellationsgerichtes) Aerar gegen Kaiserslautern vom 7ten März 1865;

daß ferner das k. Aerar in dem Prozesse gegen die Stadt Kaiserslautern auch ein Aktenstück producirte mit der Aufschrift: „Etat des communes et particuliers usagers vom 24. Brumaire XIII", worin auch die Gemeinde Hochspeyer, als im Hochspeyerer Walde berechtigt, aufgeführt ist und ihre droits d'usage also angegeben sind:

„souches, fagots, bois mort et vaine pâture";

ad 2 das Aktenstück, betreffend den Vergleich der hochfürstlichen Hofkammer mit der Kurf. Kurfürstlichen und den drei Gemeinden Reichenbach, Amorstein und [illegible] über die Holz- und Weide-Berechtigungen im Bezirk [illegible] vom 16ten August 1763, worin das Wort „Lagerholz" im Gegensatze zum stehenden Holze gebraucht worden sei;

daß dieser Vergleich der gegenwärtigen Sache ganz fremd ist, der art. 6 desselben aber sagt, daß die Berechtigten beziehen sollen: „altes Abfall- und Lager-Holz von allen Holzarten (Schiffbauholz) [illegible], und was nicht zu Schiff-Holz oder [illegible] unbrauchbar aufzusetzen, was von Buchen und Weißtannen zu Brennholz und Bauholz nicht tauglich, im Walde liegen bleiben";

daß selbst hier offenbar unter dem Lagerholz das grüne Abholz verstanden ist, welches sich bei der Verarbeitung des Schiff- und anderen Bauholzes und Nutzholzes ergibt, von dem dürren Holze aber, da es nicht als [illegible] betreffende, in diesem ganzen Vergleiche keine Rede, wohl aber Thatsache ist, daß später auch ein früher das dürre Holz, die dürren mit den Stämmen verbundenen Äste, sowie die dürren Stangen, von allen Bewohnern der berechtigten Gemeinden, welche zu der [illegible] gehören, angesprochen geholt worden.

ad 3. betreffend die Hofkammerbeschlüsse vom 29ten Germ. XI und 13. Juli 1807, daß der Forstverwaltung bei Anmeldung von Waldberechtigungen nur solche anerkennen, [illegible] überhaupt gültig anerkannt werden, wozu ihr die Berechtigung mangelte, diese Beschlüsse keine [illegible] und [illegible] für den Fortbestand größerer Rechte, worüber die Gerichte zu entscheiden haben, bilden können.

Urtheil des k. Appellationsgerichts [illegible] gegen Aerar vom 14. Juni 1859 u. des k. Cassationshofes in derselben Sache vom 21. Juni 1861.

Schwarz Forstberechtigungen S. 25.

ad 4. daß sich die Appellantin hier noch auf eine Menge Zeugen-Aussagen in 2 andern Prozessen bezieht, die Akten hierüber aber nicht produciert sind, daher auch keine Schlußfolgerungen hieraus, die außerdem nicht concludent sind, gezogen werden können.

S. 6. die noch weiter von derselben angezogenen Urtheile des k. Appellationsgerichts vom 18. Januar 1864 in Sachen des k. Aerars gegen Ritter und die [illegible] Hofbeständer (Jung u. Scheu u. Cons.) betreffend, daß die thatsächlichen Verhältnisse in diesen drei Prozessen sehr wesentlich von denen in diesem Prozesse verschieden waren, indem die Hofbestandsbriefe der [illegible] Hofbeständer sämmtlich erst aus den 1780er und 1790er Jahren datiren und nur ein Recht auf das Lagerholz resp. Leseholz und Stockholz verwilligen, dem Ritter aber in seinen Hofbestandsbriefen die gleiche Brennholzberechtigung, wie sie die [illegible] Hofleuten gewesen resp. Ab- und Lagerholz zugestanden war, während die Urkunden über die viel ältere Berechtigung der Appellatin, wie oben erörtert ist, ganz anders lauten und auf deren Berechtigung nicht auf dem [illegible] Walde, welcher früher dem Grafen von Wartenberg eigenthümlich gehörte, worin Ritter und die [illegible] Hofbeständer ihre Berechtigung haben, sondern auf dem [illegible] bezieht, welcher früher zwischen Churpfalz und dem Grafen von Leiningen Hardenburg und den Herrn von Wallbrunn gemeinschaftliches Eigenthum gewesen ist;

daß übrigens auch das k. Appellationsgericht in der Sache der [illegible] Hofbeständer Jung u. Metzmann deutlich den Begriff des Lagerholzes von dem k. Bezirksgericht in Kaiserslautern durch Urtheil vom 2ten Januar 1861 zugelassenen Interpretationsbeweis durch sein Urtheil vom 13ten Mai 1861, welches die Berufung des k. Aerars gegen jenes Urtheil verwarf, für zulässig und relevant erklärt hatte.

A. L., das Knorren- und Unterbuschholz betreffend, ad Be- gegenwärtigen Urtheils, daß schon oben sub No I u. II die gegen die bezügliche Entscheidung des ersten Richters von der Appellantin erhobenen Einwendungen widerlegt sind;

I. L., daß die Appellantin ad C ihres Antrages hierbei sogar behauptet – was in erster Instanz nicht geschehen ist –, daß durch den art. 33 tit. 27 der Ordonnanz vom August 1669 jede Berechtigung auf stehendes Holz (dürres wie grünes), wenn sich dieselbe auch auf Verträge, Urtheile und Verjährung gründet, und nicht blos das erworbene Recht der Selbstfahrbeiholung des stehenden Holzes durch die Berechtigten völlig aufgehoben sei, wonach hiernach außer der Berechtigung auf Windfallholz, gar keine Berechtigungen auf grünes Holz in Waldeinweisungen mehr gegeben würde;

daß aber ein solcher unerhörter Gewaltstreich dem französischen Gesetzgeber niemals in den Sinn gekommen, in seinen Worten auch keine Spur hievon zu finden ist, indem nur die Selbstfahrbeiholung der Berechtigten und die delivrance als auf stehendes Holz an die Berechtigten behufs der Selbstfahrbeiholung untersagt wurde;

Schwarz l. c. § 41 No 26;

daß aber auch diese Verfügung in den vier neuen Departementen, in welchen durchaus erworbene Rechte verletzt worden wären, nie zur Anwendung kam, sondern später förmlich für dieselben wieder zurückgenommen worden, wie dies näher bei dem Zweibrücker Fall weiter untersucht werden wird.

B. Zur Berufung gegen das Definitivurtheil vom 27. Januar 1844

I. L., daß durch die hier unternommenen Zeugenverhöre die Thatsachen des Beweisthemas hinreichend und völlig dürfte erwiesen worden sein;

daß sich das Ergebniß im Wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen läßt:

1, Seit Menschengedenken und schon vor 1790 bis zu der neuesten Zeit, wo die Beeinträchtigungen in der Berechtigung der Appellaten anfingen, haben die Berechtigten von Kaltenbach(?) stets öffentlich und ungestört und unter den Augen der Forstbeamten, wie das liegende dürre Holz, so auch das stehende dürre Holz, die dürren Äste, dürren Stangen und dürren Bäume von jeder Beschaffenheit und Dicke für ihren Bedarf durch im Walde gefällt und aufgearbeitet. Dieses alle Zeugen. Was die ältesten Zeugen aus eigener Kenntniß wissen, haben sie auch von alten Leuten (ihren Eltern und Großeltern) in ihrer Jugend schon bestätigen hören.

2, Dürres Holz, stehendes wie liegendes, konnte der Waldeigenthümer früher nicht für sich verwerthen und hat daher auch kein solches für sich aufarbeiten lassen. Gleiches war bei dem Knorren- und Unterbuschholz der Fall.

Das bei den Hauungen gefällte dürre stehende Holz sowie das Knorren- und Unterbuschholz blieben in der ersten Zeit, zur Zeit der Kappenversteigerungen, in dem Walde für die Berechtigten liegen, die es aufsammelten und holten. Zeugh. 3 u. 10. Später kam dieses Holz zu dem Gemeinde Berechtigungs- oder Gabholz, zu den sog. Kerzgenzugabe(?), welche eine Dimension von 3 Zoll und darunter hatten, und wurde unter die Gemeinde vertheilt. Zu diesem Holze kam auch das Holz, das nicht die für das Scheitholz erforderliche Länge von 4 Schuh hatte. Zeugh. 12, 16, 17, 41, Gegenz. 8 u. 9.

3, Brennholzversteigerungen wurden früher in dem Kaltenbacher(?) Waldbezirke niemals abgehalten. Diese fanden erst nach Einführung der Forstordnungen in der Mitte der 1830er Jahre, 1835, 1836 oder 1837 zum erstenmale in diesem Walde statt.

Dieses aufgehaltene(?) Holz, welches früher für den Waldeigenthümer aufgearbeitet wurde, wurde bisher verwerthet

und dann weiter geflößt wurde. Hauptz. 3, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 15, (die erste Holzversteigerung hatte 1837 statt), 23, 26, Gegenzeuge 12.

Geflößt wurde aber nur gesundes gerades Scheitholz und starkes Prügelholz über drei Zoll dick. Knorren- und Astbruchholz sowie das auf dem Stamme dürr gewordene Holz wurde nicht geflößt, sondern unter das Gemeindeholz geworfen und von den berechtigten Bürgern bezogen.

So geschahen unter der ehemaligen Landesregierung, der französischen, und auch noch lange Zeit unter der jetzigen bayerischen Regierung.

Hauptz. 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, *21*, 22, 23 (noch bis zum Jahre 1834 u. 1835 bestanden das Knorren- und Astbruchholz unter dem Gemeindegabholz oder Gabholz), 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 37, 41, 42, 45, 47 und 48.

4. Knorren und Astbruchholz lassen sich auch nicht flößen und ließen sich ferner bei dem schlechten Zustande der Floßbäche noch weniger als heute flößen.

Hierüber haben sich auch die übrigen Zeugen ausgesprochen. Gegenzeuge 3 und 15.

Gegenzeuge 15, Revierförster Mühlfeld in Waldmohr, welcher von August 1847 bis 1849 Verwaltungsgehilfe zu Hochspeyer war, sagt: „das in sämtlichem Walde während *dieser* Zeit angefallene Knorren- und Astbruchholz wurde für den Bürger verabfolgt und nicht geflößt, weil es nicht flößbar ist. Denn ich war 100mal an den Klausen und habe dies gesehen, daß nur Scheitholz geflößt wurde. Knorren- und Astbruchholz läßt sich gar nicht durch Flößen, denn man nicht flößen, es ist zu schwer."

5. Schon bei den Versteigerungen der Hölzer wurde vorgelesen, *welches* Holz der berechtigten Gemeinde gehöre und nicht geflößt werden dürfe. Hauptz. 9 S. 79.

Ebenso wurde den Holzhauern von den Meistern bereits vorgelesen, welches Holz der Gemeinde Hochspeyer zustehe

[illegible]

und für diese liegen bleiben müsse, nämlich: an Prügel, der kaum drei Zoll im Durchmesser am *dünnsten* Theile hatte, Astbruchholz und Knorrenholz, das nicht zum Flößen tauglich war, wurde in dem Hochspeyerer und benachbarten Wäldern das dürre *stehende* Holz nie zum Flößen hergerichtet, sondern von jeher das Holz immer unter das Gemeindeholz geworfen, wozu dann auch — wie Hauptz. 9 sagt und von seinem Vater, Großvater und einem alten Bürger schon als Kinder gehört hat — die Gemeinde ein Recht hatte. Hauptzeuge 9 S. 75.

In späterer Zeit, unter bayerischer Regierung wurde den Holzhauern noch durch die Revierförster Müller und Haffen vorgelesen, daß sie *kein* Astbruch- und Knorrenholz unter das Floßholz setzen sollten, indem solches die Regierung nicht begehre, sondern wolle, daß es unter das Gemeindeholz kommen solle und in diesem Sinne wurden auch die Accorde mit den Holzhauern abgeschlossen.

Hauptz. 9 u. 42 S. 240 in Band II.

Hauptzeuge 42, welcher von 1823 bis 1831 Holzhauer im herrschaftlichen Walde gewesen ist, sagt: „Es wurde uns Holzhauern im Hochspeyerer Walde durch den k. Revierförster Haffen in Gegenwart des Triftmeisters Kempfer und Weidenthal im Jahre 1823 oder 1824 die Instruction vorgelesen, daß wir kein Knorren- und Astbruchholz mehr unter das Floßholz setzen und daß letzteres nur reines *gesundes* Holz sein sollte. Auch seien Wache kam der Triftmeister oder sein Aufseher Greiner zu uns in den Wald, um zu untersuchen, ob wir nach der gegebenen Instruction auch verfahren, — *und da kam dann all das Knorren- und Astbruchholz unter das Gemeindegabholz der Gemeinde Hochspeyer* und so wurde es gehalten bis zum Jahre 1835. Erst im Jahre 1835 kam dieses Knorren- und Astbruchholz nicht mehr unter das Gemeindegabholz, und ließ es das Forstamt, da es nicht geflößt werden konnte, versteigern." Dasselbe bestätigen in

von hundert und einen Zeugenaussagen der Hauptzeugen Nr. 24 (Bd. II S. 44, 48 u. 61) nur folgendes noch bei: „wir Holzhauer hätten das anbrüchige und Kernwurfholz gern unter das Klafterholz für den Staat gesetzt, weil wir vom Stück Abhauerlohn per Klafter 1 fl 10 bis 1 fl 20 kr erhalten, während die Gemeinde nur höchstens 36 kr bis 40 kr gab, allein die Holzsetzer und der damalige Forstmeister Kempter duldeten es nicht. Dies zu thun, war uns verboten." Derselbe Zeuge sagt weiter S. 48: „Revierförster Hassen gebot uns Holzhauern schon bei der Übernahme des Schlages, das Kernwurf- und Anbruchholz nicht zum Klafterholz zu thun, weil es der Gemeinde gehöre."

6, Die früher in dem Hoffnunger Walde unbekannten Durchforstungen wurden nun zu Anfang der 1830er Jahre eingeführt und damit noch das System der Aufarbeitung der s.g. zufälligen Ergebnisse, wonach alljährlich jeder dürre oder abgängige Baum im Walde aufgesucht und herausgehauen wird, verbunden. Von dieser Zeit an datiren dann auch die früher nie vorgekommenen Brennholzversteigerungen in diesem Walde, durch welche jetzt die Ergebnisse der Durchforstungen und Auszeichnungen, sowie das Kernwurf- und Anbruchholz zur Versteigerung gebracht wurden.

Daß durch diese neuen Wirthschaftsmaßregeln die Berechtigung auf dürres Holz und Lagerholz nahezu gänzlich entwerthet wurde, erhellt nicht blos aus den Aussagen der Hauptzeugen, sondern auch aus denen der Gegenzeugen, der Forstbeamten.

Gegenzeuge 8, Revierförster Hassen: „Seit Einführung der Durchforstungen findet sich weniger Raff- und Leseholz und auch weniger Kopfgezweige; denn es wird ja bei jeder Durchforstung alles unterdrückte herausgehauen, die Gemeinde bekommt zwar jetzt noch Kopfgezweige überwiesen, die, welche es eben noch gibt, aber nicht mehr soviel, wie früher. Die Durchforstungen verminderten das stehende dürre Holz, vermehrten dagegen die Masse des grünen Holzes."

Gegenzeuge 10, Forstkandidat Spaeth: „Seit den Durchforstungen kann es kein Lagerholz mehr geben."

Gegenzeuge 11: „Die Aufnehmung der zufälligen Ergebnisse, welche man früher Windfallhölzer nannte (siehe Gegenzeuge 10) kann neben den Durchforstungen fast nur bewirkt werden, daß jeder dürre Stamm und jedes Windfallholz, das sich im ganzen Walde ergibt, gefällt und aufgearbeitet wird."

Gegenzeuge 12, Forstwart Stolz: „Die Folge der Durchforstungen ist, daß das dürre Holz immer weniger wurde."

Gegenzeuge 13, Revierförster Jäckel: „Es läßt sich nicht leugnen, daß durch die Durchforstungen das dürre Holz in Abnahme kommt."

Gegenzeuge 14, Forstgehilfe Albrecht: „Zufällige Ergebnisse wurden jedes Jahr aufgemacht, Durchforstungen aber nur nach dem Wirthschaftsplan vorgenommen. Aber seit meines sechsjährigen Aufenthaltes in Sontenheim war allerdings weniger dürres Holz im Walde vorhanden als im Anfange."

Gegenzeuge 15, Revierförster Mühlfeld: „Durchforstungen wurden im Jahre 1848 oder 1849 zuerst vorgenommen. Eben so wurden auch zufällige Ergebnisse aufgemacht. Bei diesen zufälligen Ergebnissen wurden die Kroppenzugel nicht farbirt, denn bei ihnen gibt es nicht viel dünnes Holz. Einzelne Stücke oder hohle Äste ließ man im Walde liegen. Das unterdrückte Holz hatte der Regel keine Äste."

Gegenzeuge 16: „Durch die Durchforstungen hat das dürre Holz abgenommen."

Gegenzeuge 17: „Durch die Durchforstungen und Aufnehmung der zufälligen Ergebnisse mußte das dürre Holz im Walde abnehmen, was ich auch schon im ersten Jahre meines dortigen Aufenthaltes bemerkte (von 1841–1842)

Bei dem im September vorigen Jahres vorgenommenen Waldbegange war ich ganz erstaunt, den strittigen Wald so licht zu sehen. Ich sah gar kein dürres Holz, nicht einen dürren Baum oder Ast."

Gegenzeuge 3, Forstmeister Ab.: „Ich kenne keinen Unterschied zwischen Lager- und Raff- und Leseholz machen (!!). Es kommt heute zu Tage im Leben gar nicht vor, daß ein einzelner dürrer Stamm im Walde liegend gefunden wird, wenigstens während meiner 4jährigen Praxis noch keinen solchen Baum liegen sah."

Hält man mit dieser Aussage zusammen, was Kaus in seinem Compendium pag. 32 über die Bedeutung der Lagerholzberechtigungen zur Zeit ihrer Entstehung sagt, so tritt in einer äußerst frappanten Weise hervor, wie sehr durch die neu eingeführte Wirthschaftsmethode die Berechtigung der Appellaten zum Vortheile des Waldeigenthümers heute entwerthet ist.

Die Berechtigung auf das dürre stehende Holz sowie auf das Lager- und Leseholz hat beinahe keinen Gegenstand mehr, das Knorren- und Astbruchholz ist den Berechtigten vollständig vorenthalten, die Berechtigung auf das grüne Astholz auf das Gehölz von 2 Zoll am dicken Ende reducirt, und die Stockholzberechtigung durch die Rodung, Ausstockung desselben in Besamungsschlägen, verbunden mit der neuen Wirthschaftsmethode der s. g. Vorbereitungshiebe, nach welchen schon vor den letzten Haupthieben die Besamung vorgenommen wird, in hohem Maaße beeinträchtigt.

7, Selbst die Forstbeamten haben früher die Berechtigung zum Bezuge von dürrem stehendem Holze von jeder Dimension anerkannt und es fiel ihnen damals nicht ein, dem Bezug von solchem Holze ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wie es wurde, wie schon hervorgehoben wurde, das bei den forstwirthschaftlichen Hauungen gefällte dürre Holz mit Wissen und Ueberweisung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

der Forstbeamten zu dem Berechtigungsholze der Gemeinde gesetzt, worüber die Aussagen der Zeugen umständlich vorliegen.

Erst mit dem Beginne der Durchforstungen und der Brennholzversteigerungen in dem fraglichen Walde suchte man auch das Recht auf den Bezug des stehenden dürren Holzes zu beschränken, indem man das Aufnehmen der dürren Bäume nicht mehr dulden wollte, dagegen noch immer und zwar bis in die allerneueste Zeit das Aufnehmen der dürren Aeste an stehenden Bäumen und der dürren stehenden Stangen unbeanstandet geschehen ließ, wie solches aus den Aussagen einiger Gegenzeugen erhellt.

Gegenzeuge 12. Forstwart Stolz, welcher von 1829 bis 1833 Waldungshülfe des Reviers Frankenstein war, sagt, daß man die Einwohner von Hochspeyer die dürren stehenden Stangen bis zu 4 Zoll Dicke holen ließ und, wenn sie kein stürzendes Holz holten, nicht gegen sie protocollirte.

Gegenzeuge 13, welcher von 1841 bis Herbst 1842 in Frankenstein Forstgehülfe war, sagt, daß sie sich damals auch die dürren Stangen bis zu 3 Zoll Dicke holen durften.

Gegenzeuge 5, Revierförster Zell in Kaiserslautern, welcher von Oktober 1847 bis Juni 1848 bei Revierförster Hessen in Frankenstein Forstgehülfe war: „bei meiner Einweisung wurden mir die Berechtigungen der Gemeinden Hochspeyer und Frankenstein mitgetheilt und begriffen, wie Raff- und Leseholz und daß dazu gehöre das liegende dürre Holz, und zwar das geringe, und das stehende dürre Holz, s. g. geringes Stangenholz, welches der Wald bis zum Beginne der Durchforstungen habe. Nach Maaßgabe dieser Anweisungen holten auch die Einwohner sich dergleichen Holz gestern. Unter dem erlaubten Stangenholz befanden sich solche von 2 bis 2½ Zoll im Durchmesser

Als sich Studeroï holte, begegnete ihm einer Kumal; ich er-
innere mich jedoch nicht, später an ihn Zeichen gemacht
zu haben." Ebenso Zeugenzeuge 8. Revierförster Steffen.
Zeugenzeuge 14 sagt: daß von 1849 – 1855 auch die Verwen-
dung von Grenzgehörnen bei den Hölzern [illegible]
stehenden dürren Hölzer gestattet worden sei. Zeugen-
zeuge 17 von 1841 und 1842 dasselbe.
Zeugenzeuge 18 Bürgermeister [illegible] von 1849 bis 1851 sagt:
man ließ die Leute dürres stehendes Holz hauen und
abführen, damit sie kein anderes Holz holten.
J. L. die gegen dieses Ergebniß des Beweisverfahrens
von der Appellantin in ihrem Antrage erhobenen Ein-
wendungen betreffend, und zwar:
ad 1 daß das Ergebniß des Beweises nur mehrere
in diesem Prozesse abgehaltenen Zeugenverhöre,
keineswegs aber auch Zeugenverhöre in ganz
anderen Prozessen, welche nicht weniger um den gegen-
wärtigen Streit ganz fremd sind, zu beurtheilen ist;
daß aber in specie die Appellantin nicht zu erweisen
vermag, daß auch Nichtberechtigte in den zustehenden
Staatswalde sich in gleicher Weise, wie die Bewohner der
appellantischen Gemeinde, oder überhaupt eine beholzigt
haben und noch weniger, daß solche Beholzigung Nicht-
berechtigter von der die Waldhut ausübenden Forstbeam-
ten geduldet und von diesen solchen Nichtberechtigten so-
gar die im Walde befindlichen Holzgattungen ebenfalls
überwiesen worden seien, wie von Allem diesem
auch nicht eine Spur in den Zeugenverhören zu finden ist;
ad 2 daß dagegen vollständig erwiesen ist, daß die
Bewohner der appellantischen Gemeinde seit undenklichen
Zeiten bis in die neueste Zeit in Ausübung und mit
Anerkennung ihrer Berechtigung die fraglichen Holz-
gattungen zur Befriedigung ihres Brennholzbedarfes be-
zogen haben, daher von selbst, den Forstbeamten un-
bekannt gebliebenen Handlungen der Berech-

tigten nach dem Beweisergebnisse gar keine
Rede sein kann und daß sie bei der Verhandlung
der Forstaufsichtsbeamtschaften, welche – wie schon
erörtert wurde – bestehende Rechte nicht aufheben
konnten, völlig irrelevant ist.
ad 3 daß die Kuppensteigerer, welche Namens des Ärars
bei Aufnahme der Kuppen fungirten, jedenfalls
nicht weniger ärarische Interessen, als der Ärar selbst
[illegible], bedacht waren, daher sicherlich der appel-
lantischen Gemeinde keine Hölzer, wenn sie die-
selben rechtlich keinen Anspruch hatte, über-
lassen haben würden;
daß sie nun aber schon bei den Versteigerungen
der Kuppen von den Theilungsnehmern die Holzgattun-
gen bezeichnet waren, welche sie der appellantischen Ge-
meinde zurücklassen mußten;
daß auch die Versteigerung der Kuppen, wenn nicht
schon früher, jedenfalls schon vom Jahre 1817 an urkundlich
fest und daß auch bis in die neueste Zeit (1836 oder 1837)
durch die Vertreter des k. Ärars, die Forstbeamten
und die Revierförster, welche doch nur nach der Vorschrift
ihrer vorgesetzten Behörde gehandelt haben können,
den von dem k. Ärar aufgestellten Holzhauern aus-
drücklich geboten war, die Kronen- und Aubruchholz
nicht für das k. Ärar aufzunehmen und nicht als Stock-
holz, sondern unter das Berechtigungsholz der Appellan-
tin zu setzen, – woraus dieselben sogar ein gegenthei-
liges Interesse gehabt, daher lieber dieses
Holz für das Ärar aufgenommen haben würden;
daß – wenn Appellantin hierfür für sich darin, daß auch
das dürre stehende Holz früher niemals für das Ärar
aufgenommen wurde, einen Beweisungsgrund dafür er-
kennen will, daß dieses Holz in früherer Zeit,
namentlich in wenigen Forstständen für den Theilungs-
nehmer [illegible] der damaligen großen Holzüberflusses,

keinen Werth gehabt habe, — dieselben Zeugen angeben die
Weise auch zugestehen mußten, daß dieser Holzbedarf schon
in noch früheren Zeiten auch geschehen gewesen ist, daher
auch vernünftig nicht bezweifelt werden kann, daß die
fraglichen, schon längst vor 1756 bestandenen Berechtigung
der Appellantin, wie sie zu Zeit des Anfangs und Ur-
sprung dieses Jahrhunderts) ausgeübt worden, jedenfalls
auch in früheren Zeiten und schon mehr als 30 Jahren
vor Publication des Code civil ausgeübt worden
sein muß, daher auch im Jahre 1804 die in Frage
stehende Berechtigung gewiß schon längst auch durch
die Verjährung sanctionirt war.

ad 4 daß nach der übereinstimmenden Aussage der
Hauptzeugen und selbst auch nach Aussagen einiger
Gegenzeugen in früherer Zeit das Kronen- und Ab-
bruchholz nicht geschlossen war und auch als nicht schließbar betrach-
tet worden und deßhalb im Walde für die Berechtigten
auch den Zeitungen liegen blieb resp. unter das Ge-
meindeberechtigungsholz gesetzt wurde;

daß nun aber Appellantin nach der Waldbeschreibung
von 1756 ein Recht auf Brennholz nebst Lagerholz und
auch nach der von 1790 ein Recht auf Lagerholz, das für die
Herrschaft zum Flößen und Transport untauglich ist, besitzt;

daß alte Titel immer nach der bei der Verleihung
der Rechte obwaltenden Intention interpretiert wer-
den müssen, daher für den Sinn der Urkunden jener Zeit
und die damaligen Verhältnisse maßgebend sind und
daß aus langjähriger Übung und Vollziehung im Zweifel
der Sinn der Urkunden am besten erkannt wird;

daß es daher völlig irrelevant für die Entscheidung
der Rechte der Appellantin ist, ob nicht in neuerer Zeit nach
der jetzigen Waldpflege der Holzbetrieb und der neuen
Holzverteilungen etwa auch Kronen- und Abbruchholz
geschlossen werden können und heute geschlossen werden.

z. E. daß — wie sich schon genugsam aus den obigen Er-
örterungen und aus dem ganzen Zeugenverhör ergibt
— von einer Erlöschung der fraglichen Rechte durch
30jährige Nichtausübung gar keine Rede sein kann,
[illegible] der erste Richter mit vollstem Rechte die
Einrede der Verjährung als völlig unbe-
gründet erklärt hat.

z. E. daß demnach auch diese 2te Beschwerde der Ap-
pellantin ganz unbegründet ist.

Ad III.

z. E. daß der erste Richter in seinem Urtheile
vom 28ten Juni 1862 sub Ziffer II des dispositiven Theiles
definitiv die Entschädigungspflicht der Appellantin
„wegen der in den verschiedenen Waldungen eingeführ-
ten Durchforstungssystems und der neuen Wirthschafts-
methode, soweit den Rechnungsberechtigten dadurch Scha-
den erwachsen ist, sowohl für die Vergangenheit als
für die Zukunft" und zugleich die Verbindlichkeit
der Appellantin zur Vorzeigung der eingetretenen Scha-
densbeschreibungen [illegible] Ablaufe des betreffenden
Jahres ausgesprochen hat, zu welcher Entscheidung
das Urtheil N. 75 bis 80 die Motiven enthält;

daß diese Entscheidung vollständig mit der Be-
gründung des k. Appellationsgerichts und des k. Cassations-
hofes übereinstimmt — Schwarz l. c. S. 40 — und deßhalb
die Appellantin hiergegen keine Beschwerde erhoben hat;

daß der erste Richter zur Ermittlung dieses Schadens eine
Expertise angeordnet hat und daß gegen diese interlocu-
torische Entscheidung, welche nur die Ergänzung der De-
finitiventscheidung bildet, die fragliche 3te Beschwerde
der Appellantin nicht gerichtet ist.

z. E. daß der erste Richter in dem vorerwähnten Urtheile
aber noch weiter eine Expertise auch eventuell darüber
angeordnet hat:

„ob bei der derzeitigen Wirthschaftsmethode in den
fraglichen Walde die Waldpflege [illegible]

des stehenden dürren Holzes (sog. Lagerholzes) durch die k. Forstverwaltung wegen Collision der Anweisungsrechte mit der Ausübung des Eigenthumsrechtes nicht ausführbar sei und beziehungsweise Alles: wie sich der Behör jedes hiezu anzuschliessen sei, welcher die allgemeinde Gemeinde hievon entbunden werde.

daß die Motive zu dieser Entscheidung fol. 58–63 des Urtheils verfinden, worin zunächst auf Grund des art. 33 tit. 27 der Ordnung von 1669 ausgesprochen ist, daß, nachdem die Appellatin trotz aller entgegenstehenden Vorhandlung, hievon sich nicht mehr entbringen konnte, das stehende dürre Holz selbst zu verarbeiten zu dürfen, so denn weiter gesagt ist:

„daß aber, wenn — wie Kläger aufstellt —, die mehrerwähnte Maßregel (die Aufarbeitung des stehenden dürren Holzes durch die k. Forstverwaltung) in Verbindung mit dem durch die Beklagte eingeführten Durchforstungssysteme unausführbar, und daher den Berechtigten nachtheilig sein sollte, die Beklagte allerdings, jedoch nur soweit als das Durchforstungssystem hierauf den Einfluß war, zum Schadenersatz verpflichtet sein würde“ etc.;

daß dieser der unbeschränkte Gegenbeweis: über die Unausführbarkeit der Selbstverarbeitung der Hölzer durch den Staat in Verbindung mit dem Durchforstungssysteme und über die Größe des dadurch den Berechtigten zugehenden erwachsenden Schadens erkannt und zulässig ist u. s. w.

I. B., daß sich hieraus klar und unzweifelhaft der Sinn der Entscheidung ergibt und diese vollständig den in der oben angeführten Definitiventscheidung ausgesprochenen Rechtsprinzipien entspricht, indem die eventuelle Entschädigungspflicht des k. Aerars nicht an die bestrittene dießfällige Berechtigungsfolge durch das k. Aerar und die Abhängigkeit und aus den unverhältnißmäßig hohen Arbeitskosten entstehende Entwerthung des Berechtigung — wie dies das Aktenstück auch ausspreche und schreibt —, sondern nur an die Thatsache geknüpft ist, daß durch die neue Wirthschaftsmethode (das eingeführte Durchforstungssystem) dieser Werth des Berechtigungsrechtes ganz verschwindet oder sich wenigstens in solchem Maße vermindert, daß er nicht mehr zum Aufnehmen für die Berechtigten durch den Staat übrig bleibt.

I. B., daß — wie bei der vorhergehenden Beschwerde erörtert wurde — der erste Richter in seinem Urtheile vom 27ten Januar 1864 mit Recht erkannt hat, daß die Appellatin den ihr in dem Interlocut aufgelassenen Beweis auch bezüglich des Dürren und Anbruchholzes vollständig erbracht hat,

daß sohin auch derselbe mit gleichem Rechte die Appellantin wegen der seit dem Jahre 1857 stattgefundenen Beeinigung dieser Holzgattungen Nachtheile der Appellatin entschädigungspflichtig erklärt und zur Ermittlung des Schadens eine Expertise angeordnet hat;

daß daher auch die hiegegen erhobene Beschwerde unbegründet ist.

B. Zur Incidentberufung der Appellatin.

I. B., daß die Appellatin mittelst Incidentberufung gegen die beiden angefochtenen Urtheile folgende Beschwerden erhebt.

1te Beschwerde.

In dem Urtheile vom 25ten Juni 1862 erkannte der erste Richter, daß die Gemeindebewohner von Hofstegen berechtigt sind, in den im Bereiche dieser Gemeinde gelegenen Staatswaldungen — jedoch mit Ausnahme der Schonungsschläge — alle dürren Stangen, von welchen Abfälle sie auch sein mögen, ferner alles Lagerholz, ferner ente Holzgattungen zu ihrem Bedarfe nothwendig sind, selbst zu fällen und aufzuarbeiten“. Aktenst. P. 81. Motive P. 64–66.

Durch die hier für die Schonungsschläge gemachte Ausnahme, ohne daß auch nur die Berechtigung für solche erkannt ist, wurde die Appellatin beschwert.

I. L., daß die Waldbeschreibung von 1767 eine derartige Beschränkung auf Ruthholz nicht enthalte und daß die ohne Mitwirkung der Appellaten errichtete Waldbeschreibung von 1790, welche auch nicht einmal von dem Churfürsten ausdrücklich ihren Ausführungen über die Berechtigungen genehmigt, sondern nur eine Vergleichsverhandlung mit den Berechtigten selbst zu möglichster Beschränkung ihrer Widersprüche verabfolgt wurde, längst bestimmten Weg, in deren Besitz auch die Appellaten noch verblieben ist, nicht alteriren und namentlich nicht die Ausübung von dem Erkenntniß der Forstbeamten abhängig machen könne;

daß auch durch forstpolizeiliche Rücksichten eine solche Beschränkung und theilweise Entwerthung der Berechtigung sich nicht rechtfertigen lasse, indem nach den Hauungen den Berechtigten immer die nöthige Zeit zur Aufarbeitung des Ruthholzes gelassen und so lange die Waldbesamung verschoben werden kann;

daß aber durch die erst in neuerer Zeit stattgehabte Einführung der s.g. Vorbereitungshiebe und durch die von den letzten Hauptshieben schon erfolgende Wiederbesamung des Waldes, vor denen und den Vorhiebe, in diesen neuen Besamungsschlägen das Ruthholz aufzunehmen, gerade die Hauptnutzung der Ruthholzberechtigung, nämlich die Stücke der letzten Zweige, den Berechtigten entzogen werden, — welche aber, so wie hier andere durch Änderungen der früheren Wirthschaftsweise herbeigeführten Entwerthungen der Berechtigung des Waldeigenthümers vermögens entschädigungspflichtig wird, — wie dies auch von Gemeinde Erzgebirgs schon wiederholt auch von dem k. Appellationsgerichte entschieden worden ist.

Erwiderung im Prozesse der Gemeinde Königsfeld gegen das k. Aerar vom 10ten September 1857 S. 41, 47 – 49, 65, 103 u. 117.

Urtheile des k. Appellationsgerichts k. Aerar gegen Königsfeld vom 9ten Januar 1860 und k. Aerar gegen

Aerar: Aerar c. Weber v. 23 März 1857 u. des Cassationshofes in dieser Sache v. 3 Mai 1859; Cassationshof des Aerarialrichters Aerar c. Scheu v. 13 Mai 1861 Jus. gel. [illegible]

Erwidrg. Weber c. Aerar v. 12 Febr. 1852 S. 61 – 66, 104 bis 109.

‡ Ruthholz-Nutzungen Jus. gel. [illegible]

Kuppenstücken dem nämlichen Zweck, wodurch die von dem k. Bezirksgerichte in Kaiserslautern, auf den Grund des Gutachtens, diesen Gemeinden auch für die Entwerthung der Holzberechtigung durch das Verbot in den Besamungsschlägen das Ruthholz aufzunehmen, zuerkannten Entschädigungen bestätigt worden sind.

I. L., daß — wie es scheint — der erste Richter auch in specie die Appellanten für die freyliche Entwerthung der Ruthholzberechtigung als entschädigungspflichtig verweist, indem derselbe bei Würdigung des Entschädigungsbegehrens der Appellanten sich gründet auf die Einführung der neuen Wirthschaftsmethode, S. 75 und folgende seiner Schrift und auf der Vorbereitungshiebe gedacht und darüber Folgendes ausspricht: „daß an sich mehrere Jahre vor den regelmäßigen Hauungen die sogenannten Vorbereitungshiebe zu denselben und zu dem weiteren Zwecke geschehen, um unter dem Schutze der für die Hauptnutzung stehen gebliebenen alten Bäume die Wiederbesamung des Waldes vorbereiten zu lassen, die Bewohner der klagenden Gemeinde aber dann nach erfolgtem Hauptshiebe, der für die ~~Ruthholzberechtigten~~ ‡ den größten Ertrag liefern würde, von Ruthholznutzungen ganz ausgeschlossen seien, weil man ihnen wegen des jungen Aufwuchses das Aufnehmen des Ruthholzes untersage;

daß aber, wenn diese Thatsachen wahr sind, die durch den Berechtigungen auf das dürre Holz und Ruthholz allerdings bereitende Ertrag gestellt werden und dafür die Beklagte der Klägerin zum Ersatze des Schadens verpflichtet werde."

Daß demungeachtet aber auch der erste Richter in dem Dispositiv seiner Entscheidung über die Ruthholzberechtigung vermögens die Zeitung dieser Berechtigung auch in den Besamungsschlägen selbst,

[illegible] sollen, über Verletzung der Entscheidung
über falsche Anwendung nicht entfällt vielmehr
nur [illegible], diese einfache [illegible] Absicht,
einzig und [illegible] zu vermeiden sei.

II. Zu Lassumera.

In dem mündlichen Verfahren wurde über den Ursprung
der Appellatin „nur alles Ost- und Ostsetzt, nur
nichts über die Fragen zu verhandeln sind, über die
rückständigen der von der Appellatin angebotenen
Eingaben oder nicht begründet Abgaben und diese
Entscheidung dadurch motiviert, daß die k. Regierung
in dem Reskripte vom 6 Dezember 1857 die Einführung
der Ungarischen Ost- und Kostgesetz in der Stadt um
2 Zoll Dreißigstes um Viertel [illegible] und
nur [illegible] Ost- und Ostsetz der Appellatin zugestanden, diese
aber nicht gestatten Ursprung [illegible] könnte.

Verfahren B. 60 — 89 und B. 90 und 91.

Auf diese Entscheidung gibt der Appellatin gerech-
tes Gesuch zur Lassumera.

I. L., daß nun das Kurbeschreibung vom 5 Mai
1790 die Appellatin „jene Ausgesetzt, so muß Abschätzung
der [illegible] Hölzer in Eingang [illegible] gelassen,
zu benützen" [illegible] ist und daß diese übrigens
seien, „daß sie gewöhnlichsten Gewerbe [illegible] und
Verkehr [illegible] Ungarisch" [illegible] ist;

daß unter lit. C B. 31 Verfolgung die Verzeichnung als
„Wort- Ungar- Ost- und Abgesetz bezeichnung begrün-
det und in dem Verzeichnis der einzuführenden Waaren,
wenn 10 Juli 1790 Ausfuhr- und Abgesetz als eine
Verzeichnung der Appellatin gesetzt wird ist, in
dem angelangt wird, daß [illegible] Verzeichnis andere gesetzt
werden sollen: „als [illegible] angenommen Wort- Ost-
ost- und Abgesetz wenn zu nennen Verkehr nur [illegible]
nun [illegible] hinzugenommen, [illegible] blau zu [illegible]
Verzeichnisse zu verwenden" und „daß [illegible] Kurbeschreibung, welche
blos [illegible] Ostsetz zu setzen [illegible] Abgaben, einzige
Eingangsspesen und Ost zu [illegible]", abgeändert
wurde;

daß diese [illegible] Kurbeschreibung" als [illegible]
mit „Abgesetz" [illegible] ist, indem Abgesetz aber in Abg.
genommen [illegible] Ost- und Ostsetz in Ungarn gesetzt zu
Verzeichnissen angewendet [illegible] sind;

I. L., daß ein Irrthum [illegible], daß zu welcher [illegible] Abgesetz
der Appellatin zu setzen sein soll, in dem Verfahren nicht an-
gegeben ist, weil [illegible] bei dem Ungarsetz, zu verstehen
und [illegible] bei der Gründung von dem Abgesetz [illegible]
Ungarn gebrauchten Satz zu [illegible] ist. „Auf jenen [illegible]
und [illegible] zu einem [illegible] Ausfuhr- und bei
dem Kurbeschreibung" [illegible] Ungarn [illegible];

daß nun [illegible] Verfahren [illegible] Kurbeschreibung
[illegible] ist, gegen [illegible] Einfuhr [illegible]
zu verweisen, wenn [illegible] Gründe und Einwen-
dungen [illegible] Verzeichnisse [illegible] bleibend muß, wobei
[illegible] Zweifel [illegible] und [illegible] Verhandlung [illegible]
zu nehmen ist;

daß [illegible] muß in dieser Hinsicht [illegible] von der
Appellatin angebotenen [illegible] Eingangsspesen [illegible] soll,
kommen [illegible] und [illegible] Eingangsspesen, welche [illegible]
nicht [illegible] Verzeichnis [illegible] sind [illegible] müssen
[illegible] Ausfuhr- [illegible] Eingangsspesen [illegible] ist;

I. L., daß [illegible] Gründe für [illegible] Entscheidung, wonach
nur die von [illegible] Ungarn [illegible] Eingangsspesen bis zu 2 Zoll nur Viertel
für die Verzeichnung [illegible] soll, nicht [illegible]
Verfahren [illegible] und [illegible] Gründe [illegible]
muß [illegible] Eingangsspesen [illegible] Appellatin,

beliebt worden waren, hätte als die entsprechende er-
klären können,

daß selbst Forststrafe-Gesetzbücher die Ausnahme des Raffholzes bis zu 3 Zoll begreifen, indem Feil. Forstschutz und Forstpolizeilehre S. 255 (welches die Appellanten in einem andern Prozesse selbst angeführt hat) sagt:

„da wo eine Berechtigung des Raffholzes der angeschlagenen Bäume – mit dem Namen Abraum bezeichnet – besteht, nehmen gewöhnlich die Berechtigten Holz, welches unter 3 Zoll Durchmesser dick ist, nicht mehr in die Klaftern gesetzt und dem Berechtigten als Abraum gebühre," Hartig forstl. Conversationslexicon S. 121 u. 473.

J. G., daß jedoch die Vergleichung, im wenigen und dürftigen [illegible] stattgehabten Vollziehung das sicherste Interpretationsmittel bildet;

daß das stattgehabte Zeugenverhör auch darüber vollständigen Aufschluß gibt und dieß dieselbe [illegible] zur Interpretation der Urkunden benützt werden darf, da dasselbe unter den nämlichen Parteien stattgefunden hat und da überzeugend [illegible] alle von ihr [illegible] erhobenen Momente zur Interpretation benützen darf und ihm in dieser Beziehung keine Schranke durch das Gesetz gezogen ist.

Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz gegen Scheu u. Cons. vom 15ten Mai 1861.

J. G., daß nun aber durch die Aussagen der Zeugen vollständig erwiesen ist:

1, daß seit Menschengedenken bis in die neueste Zeit die Gemeinde von Hochspeyer die Gipfel mindestens) bis zum Durchmesser von 3 Zoll am dünnsten Theile erhielt als Berechtigungsholz bezogen und überwiesen bekommen und daß für den Berechtigten [illegible] Gipfel von stärkerer Dimension, wenn sie ganz gesund und gerade waren und auch die nöthige Aufarbeitung besessen, aufgemacht und geschlagen wurden.

Hauptz. 3. 6, 7, 9. 12, 14, 15, 17, 21, 22, 24, 37; Gegenz. 1.

Nach Hauptzeuge 7 stellen die Gipfel, welche die Gemeinde erhält, einen Durchmesser von 3 bis 4 Zoll;

nach Hauptz. 9 gehören jene Gipfel, die keine 3 Zoll am dünnsten Theile haben, der Gemeinde und wurde dies) den Holzhauern bekannt gemacht;

nach Hauptz. 12 wurden zum Stockholz der Berechtigten Gemeinde nur Reisholz und Gipfel von 3 Zoll am dünnen Theile und darüber genommen und kamen zum Verganterholz der Gemeinde alle übrigen Gipfel und das Reisholz, welches die vorschriftsmäßige Länge nicht hatte;

nach Hauptz. 14 kamen nur die ganz dünnen Gipfel auf den Stockbuch und blieben die übrigen für die Berechtigten im Walde liegen, welche dieselben auch bezogen;

nach Hauptzeuge 15 wurde nur der Theil am Gipfelholz über 3 Zoll dick geschlagen und verblieb das dünnere Gipfelholz der Gemeinde;

nach Hauptzeuge 17 erhielt die Gemeinde alle Gipfel unter 3 Zoll am dünnen Ende und wurde nie das stärkere Gipfelholz geschlagen. Ebenso Hauptz. 37 u. 21.

Selbst der Gegenzeuge 1 Binger, der von 1832 bis 1854 Forstmeister des Forstamtsbezirks Frankenstein, zu welchem der Hochspeyerer Wald gehörte, gewesen ist, erklärte: „daß auch während dieser Zeit die Gemeinde Hochspeyer das Abholz in dem jetzt bestrittenen Umfange, das ist Reisig und grünes Gipfelholz bis zu 8 Centimeter dicke, in der Mitte gemessen, auch Gipfelholz, Vergantgipfel genannt, bezogen habe und daß es überhaupt als Gipfelholz von der Forstbehörde zugeschlagen werden konnte;"

daß nun aber 8 Centimeter gerade 3 Decimalzoll ausmachen, während die Appellanten der Appellatin nur den Vergantgipfel bis zu oder unter 2 Zoll am dicken Ende zugestehen will, – was eine [illegible]

Bestimmung entnommen;

2., dass alle über das Zeugnisgesetz, welches die Anfertigung, Aichung, Stempelung, Verkauf und Verwendung der Zeugnisse, sowie die Strafbestimmungen enthält, hinausgehenden Vorschriften, namentlich auch die Bestimmung, dass Zeugnisse und Tarife, welche nicht auf Grund des Zeugnisgesetzes ausgefertigt sind, ungültig seien, aufgehoben werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 8, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 9, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 10, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 11, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 12, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 13, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 14, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 15, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 16, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 17, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 18, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 19, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 20, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 21, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 22, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 23, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 24, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 25, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 26, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 27, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 28, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 29, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 30, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 31, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 32, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 33, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 34, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 35, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 36, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 37, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 38, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 39, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 40, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 41, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 42, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 43, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 44, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 45, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 46, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 47, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 48, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 49, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 50, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 51, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 52, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 53, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 54, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 55, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 56, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 57, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 58, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 59, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 60, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 61, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 62, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 63, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 64, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 65, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 66, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 67, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 68, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 69, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 70, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 71, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 72, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 73, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 74, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 75, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 76, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 77, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 78, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 79, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 80, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 81, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 82, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 83, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 84, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 85, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 86, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 87, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 88, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 89, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 90, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 91, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 92, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 93, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 94, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 95, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 96, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 97, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 98, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 99, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

Paragraph 100, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe. Gesetz, d. i. Abgabe von gewissen Eisen- und Stahlwaaren, welche die Steuerbehörde nicht selbst, sondern Fabrikanten und Händler zu versteuern haben, und Verordnung über die Abgabe gesetzlich normirt werden. Gesetzbl. II. Kl. 16 und 17.

in der die genaue Vermessung; wovon sich die Anerkennung günstigst ergeben, stellt, mithin muß in diesem Falle von der selben eben bei der Hinzufügung allerdings abgegangen werden – der gestalten es denn auch bei dem Verbleiben sein Bewenden hat, so viel diesfalls nun die Sache selbst anbelangt;

Was aber in diesem Falle die Beschwerde-Einführung in rechtsförmlicher Maße zusammen anbetrifft, so können die Kläger als angesetzt zu betrachten sein, weil ihnen von dem Amtmannschaftlichen Verfahren – und insbesondere der selbigen Verhandlung gehörige Kenntniß gegeben worden.

III. Beschwerde.

In dem am siebenten Februar 1764 gehaltenen Rechte der Appellatin wird die Anforderung der Einwenden- und Oberhoffgerichts-Taxe, wie aber die Beschwerde-Einführung beizufügen, damit aber die Beschwerde-Einführung beizufügen, „soweit es diesmahl gehörig geschehen“, – weshalb sich die Appellatin nochmahls beschwert findet.

S. 5, daß die neue Taxe, welche die neue Obergerichts-Ordnung von 1754 nicht kannte und den Entwurf der Obergerichts-Ordnung von 1758 nicht berücksichtigte, durch die Verordnung vom 19. Oktober 1758 mit Genehmigung Ihrer Majestät erst eingeführt worden, die neue Beschwerde-Einführung mit der Verordnung beigefügt hat, weil sie dieselbe auf den neuen Obergerichten in Form Rechtens nicht gegründet wie die Taxe von 1790 sich nicht auf die neue Ober- und Oberhoffgerichts-Ordnung beziehe, sondern die Taxe von 1754 zum Grunde liegen müsse, und daß nach dieser Taxe die Appellatin nicht gehalten gewesen, die Beschwerde-Einführung zu machen;

Dieses aber ist um so weniger gegründet, als die Taxe von 1758 der Natur der Sache gemäß unmittelbar mit der Ober- und Oberhoffgerichts-Ordnung, auf die sie sich beziehet, eingeführt werden muß, sondern nur so viel das genaue Verhältniß dieser Taxe der Appellatin zu gestatten, von der selben abgegangen werden kann, wie denn auch dieser Taxe ohnerachtet die Beschwerde-Einführung beigefügt worden ist.

14 Kreutzer

dieser neuen Gerichtsordnung Inhalt vorhin bewiesen Beschwerde-Einführung, wie sie in Appellatin diesfalls gehalten worden, diese in Appellatin diesfalls gehörig, in wenigen und nur in diesem Falle, Punkten Genüge geleistet, sogar nur bis in die neueste Zeit mit Klagen und Widersprüchen gegen ihrer Verfolgung begegnet ist, weil damit kein weiteres Formal abgeändert werden kann, als daß in Verfolg der Verordnung gemäß Beschwerde-Einführung sich nur auf diejenige Gerichtsordnung, auf welche sie sich bezieht, nämlich auf die Ober- und Oberhoffgerichts-Ordnung, gegründet, und nicht auf die frühere Gerichtsordnung, die Beschwerde-Einführung bezogen werden müssen, welche aber in Appellatin diesfalls nicht gehalten worden.

S. 6, daß sie nur selten Rechtsmittel wie in ihrem Lande, welchen man ganze Zeit ihres Bestehens nicht kannte, eingeführt worden, in Vorschlag gebracht werden, ersehen die Kläger aus der Verordnung vom 4. Februar 1754, daß Rechtsmittel nur dann Statt haben, wenn die Appellatin nicht gehalten gewesen, die Beschwerde-Einführung beizufügen, damit aber die Beschwerde-Einführung, soweit es diesmahl gehörig geschehen, nicht gehalten worden, weshalb sich die Appellatin nochmahls beschwert findet.

IV. Beschwerde.

In dem Urtheile des Intervenienten vom 26. Juni 1762 §. 58 bis 61 sind die neue Rechtsmittel mit angeführt, daß die Appellatin nicht anerkennen kann, daß

dürre stehende Holz, wenn ihr solches zuerkannt werde, selbst in dem Walde aufmachen zu dürfen, weil das Recht der Selbstfabrikation durch die berechtigten rücksichtlich des stehenden Holzes durch den bekannt publicirten art. 33 tit. 27 der Ordonnanz von 1669 aufgehoben sei. Demgemäß hat denn auch derselbe die angesprochene Recht, dieses Holz selbst fabriciren zu dürfen, der Appellantin nicht zugesprochen.

Auch gegen diese Entscheidung erhob dieselbe Beschwerde.

I. L., daß allerdings der vorgedachte art. 33 der Ordonnanz von 1669 in den 4 neuen Departementen am 1ten Thermidor VI (Rudler Tom. I, Heft 9 p. 174) publicirt wurde und daß dieser Artikel auch den Berechtigten die Selbstfabrikation des stehenden Holzes in den Staatswaldungen fernerhin nicht mehr gestattet;

daß aber durch dieses sowie noch durch mehrere andere in den neuen Departementen publicirten Gesetze und Beschlüsse, darunter auch der Consularbeschluß vom 24 Thermidor XI, welche nicht bloß die althergebrachten Berechtigungen der Gemeinden und Einwohner in den Waldungen der früheren Landesherren verletzten, die größte Aufregung und Mißstimmung der Bevölkerung dieser neuen Departemente und an mehren Orten sogar offenen Kampf zwischen den Gemeinden und den Forstbeamten hervorgerufen worden ist;

daß hierdurch der Generalkommissär der neuen Departemente, welcher in denselben mit der gesetzgebenden Gewalt damals bekleidet war, im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt wurde, den am 16ten Fructidor XI publicirten Consularbeschluß vom 24 Thermidor XI (Centaine Ld. V Bul. 61 pag. 80) schon durch sein Arrêté vom 16ten Pluviose X (Cent. Ld. II Bull. 76 p. 16) wieder theilweise zurückzunehmen,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

daß derselbe aber auch noch, zur Beseitigung der vielen wirklichen Klagen der waldberechtigten Gemeinden und Einwohner und des zwischen diesen und der Forstverwaltung ausgebrochenen Kampfes, sein aus 8 Artikeln bestehendes Arrêté vom 17 Ventose X (Cent. Lum II Bull. 79 p. 28) erließ, worin er in den Motiven dieses ausführlichen Arrêtés sowie des Schreibens des Finanzministers vom 16ten Brumaire X gedacht, worin dieser schon rücksichtlich des vorerwähnten Consularbeschlusses vom 24 Thermidor XI den Grundsatz ausgesprochen hatte:

„diese Verfügungen können nicht auf die Gemeinden und Particuliers angewendet werden, denen auf solche Waldungen Nutzrechte, von welcher Beschaffenheit sie immer sein mögen, zustehen; die Republik, die derartigen Waldungen mit seinem Domain vereinigt, kann sie nicht anders besitzen, als mit den nämlichen Lasten, die während des Genusses der vorigen Eigenthümer auf denselben hafteten";

daß derselbe hierin ferner erklärt, daß es dringend sei, dem schon lange dauernden Streite zwischen den waldberechtigten Gemeinden und der Forstverwaltung der nachtheilige Folgen gehabt und noch die Quelle von größerem Unheil werden könnte, ein Ziel zu setzen und daß als bestes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei: „de consacrer, par un arrêté positif, les principes et les dispositions énoncés, tant dans la lettre précitée du Ministre des finances, que dans la correspondance du citoyen Sollivet avec les préfets, sous-préfets et le conservateur des forêts;

que ces dispositions, se trouvant ainsi recueillies en un corps, deviendront un guide sûr et facile pour les parties intéressées, et pour les fonctionnaires qu'elles concernent également, la règle de leur conduite";

daß derselbe demgemäß im Artikel 1 verordnete:

„Les communes qui ont des droits d'usage sur les bois et forêts réunies au domaine national, continueront à en jouir comme par le passé, en vertu des titres sur lesquels cette jouissance est fondée, bien entendu, cependant, que l'exercice en sera subordonné aux règles de l'aménagement;"

Laut in dem art. 6 des Gesetzbuches über die Privatrechte, welche sich auf Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten und Stiftungen beziehen, die Bestimmung enthalten ist, daß die Gemeinden ihre Holznutzungsrechte in den Waldungen, welche der französische Staat in Besitz genommen hat, auf gewisse Zeit in der gleichen Weise, wie solche vorher von ihnen benutzt worden, ausüben dürfen, und daß die Art und Weise der Ausübung durch die Forstordnung bestimmt werden soll;

daß hiemit ex ipso alle, diesen Holznutzungen seither entgegenstehenden, früheren publizierten Gesetze und damit auch der erwähnte Art. 33 der Ordnung von 1669, der offenbar zu sehr auf die Interessen der Marine Rücksicht nimmt und die vorgenommenen Rechte unberücksichtigt läßt, aufgehoben worden sind.

In Folge muß der vorliegende Entwurf eine Bestimmung über die Ausübung der art. 33 der Ordnung dieses Staates abgeändert werden müssen, dahingehend, daß den Gemeinden ihre Holznutzungsrechte in den Waldungen, welche sie vor der Besitznahme durch den Staat ausgeübt haben, auch ferner zustehen und die gleiche Weise der Ausübung, wie bisher, beibehalten werden soll, soweit nicht die Bestimmungen des art. 33 der Ordnung entgegenstehen, welche selbe modifiziert werden soll, und dieselbe die Bestimmung enthalten soll, daß die Holznutzungsrechte nur auf Holz, das zum Verkaufe bestimmt ist, keine Anwendung finden.

Daß diese Holznutzungsrechte der Gemeinden aber auf Holz, das zum Verkaufe bestimmt ist, keine Anwendung finden, ist deßhalb gerechtfertigt, weil die Gemeinden durch den Verkauf des Holzes keinen Nutzen ziehen, sondern nur die Käufer, welche das Holz zu einem niedrigen Preise erhalten, weil sie die Kosten der Fällung, Aufarbeitung und Wegschaffung des Holzes zu bezahlen haben.

Diese Holznutzungsrechte sind auch deßhalb nicht zu gestatten, weil sie dem Zwecke der Forstordnung, nämlich der Erhaltung guter Holzbestände, zuwiderlaufen würden, und diese Holzabgabe mit Abnahme und Holzaufarbeitung eine Holzverschwendung wäre.

Gesetz [illegible] gegen Holzverkäufe vom 31 Dezember 1549.
" " " Holzgesetz vom 26 Januar 1553,

wovon dem selben viel, diese dienen für unsere Zeit gültige allgemeine forstpolizeiliche Bestimmungen enthalten, welche die Selbstbetheiligung an fremden Holzabgaben verbieten.

In Folge, daß durch die Abgabe dieser Holznutzungsrechte das Gesetz vom 15 Juni 1855 und 21 Juni 1861 über die Forstpolizei vom art. 33 der Ordnung von 1669 abgeändert werden muß, so ist auch ein neuer Artikel [illegible]

In Folge, daß nach der Abgabe der Holznutzungsrechte gegen das Gesetz vom 15 Juni 1855 die Abänderung mit dem Abgabeberechtigten getroffen ist, daß ihnen das verabfolgte Holz selbst aufgearbeitet und an die Verkaufsplätze geführt werden soll, und dieses Holz mit Abnahme und Holzaufarbeitung eine Holzverschwendung wäre, das Holz mit Abnahme und Holzaufarbeitung eine Holzverschwendung wäre, das Holz für die Berechtigten forstpolizeilich verkauft werden muß, so ist

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

von einer Person nicht besessenen Stücke eine Forelle und drei Forellen zusammen ein Zweipfund Fangpfund, dann von jeder Art einer mehr zugelassen ist.

3, Für die Verwendung der Ausschussholzbrennscheine ist nur solches dürres stehendes Holz, nicht besonders zu fällen, sondern nur solches Holz zu verwenden, welches bei der ordentlichen Holzfällung und Aufbereitung, gleichviel ob dasselbe zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, anfällt.

a) Dasselbe darf nur in einer Entfernung von höchstens 1/4 Stunden von der Grenze des Waldes, in welchem es gefällt wurde, zum Verbrauche verwendet werden.

b) Das Ausschussholz darf nur auf das Brennen- und Zubereitungsholz der Besitzung, welcher der Brennschein ausgestellt wurde, verwendet werden.

4, Für die Ausschussholzbrennscheine ist eine Taxe festgesetzt, welche für dieses stehende Holz, so weit sich dasselbe bei den ungelernten Holzarbeiten gewinnen lässt, für die Pfalzgrafen Forstbeamten zu bestimmen und ebenfalls der Holzfällung und Aufbereitung zu überwachen sind.

Folgende die Taxen der Ausschussholzbrennscheine betreffende Stellen sind, nämlich dieses stehende Holz, die Klafter, Einzelne und Bürden, welche nur bei den ungelernten Holzarbeiten gewonnen werden, für Besitzungen, welche Brennholz nicht bedürfen, in Geld zu entrichten.

Dagegen die Taxen der Ausschussholzbrennscheine, welche ausgestellt sind, dieses stehende Holz, die Klafter, Einzelne und Bürden, welche bei den ungelernten Holzarbeiten gewonnen werden, für Besitzungen, welche Brennholz bedürfen, in Brennholz entrichtet werden müssen.

Insbesondere: Bei Ausschussholzbrennscheinen, die auf Besitzungen, welche Brennholz bedürfen, ausgestellt sind, ist

1, für das stehende Holz zum Taxansatze eines Zweipfund Fangpfund Eingewinne vorzukommen:

„Das Holz darf nur in einer Zeit in dem fraglichen Walde gewonnen werden, während welcher Zeit in demselben Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, unmittelbar nach demselben gewonnen werden darf, und es darf nur solches Holz gewonnen werden, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, und es muss dasselbe, wenn es zum Verkaufe bestimmt ist, in gleicher Weise, wie das Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, gefällt und aufbereitet werden."

2, Für die gewinnung der Einzelne zum Taxansatze eines Zweipfund Fangpfund vorzukommen:

„Das Holz darf nur in einer Zeit in dem fraglichen Walde gewonnen werden, während welcher Zeit in demselben Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, unmittelbar nach demselben gewonnen werden darf, und es darf nur solches Holz gewonnen werden, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, und es muss dasselbe, wenn es zum Verkaufe bestimmt ist, in gleicher Weise, wie das Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, gefällt und aufbereitet werden."

3, Für die zweitens Taxansatz zum Zweipfund Fangpfund Eingewinne vorzukommen:

„Das Holz darf nur in einer Zeit in dem fraglichen Walde gewonnen werden, während welcher Zeit in demselben Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, unmittelbar nach demselben gewonnen werden darf, und es darf nur solches Holz gewonnen werden, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, und es muss dasselbe, wenn es zum Verkaufe bestimmt ist, in gleicher Weise, wie das Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, gefällt und aufbereitet werden."

4, Für die dritten Taxansatz zum Zweipfund Fangpfund Eingewinne vorzukommen:

„Das Holz darf nur in einer Zeit in dem fraglichen Walde gewonnen werden, während welcher Zeit in demselben Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, unmittelbar nach demselben gewonnen werden darf, und es darf nur solches Holz gewonnen werden, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, und es muss dasselbe, wenn es zum Verkaufe bestimmt ist, in gleicher Weise, wie das Holz, welches zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche bestimmt ist, gefällt und aufbereitet werden."

Landwehrgut in der Sitzung v. 12 Febr. 1866

G. Golden

Genehmigt laut Reskript vom 19 März 1866.

Vieth

№ 212. Für Kampelprozeß in Rheinbk. b. Neuara a. d. Gemeinde Hochspeyer. Aktuar Hartmann, den 8 ten Januar 1866.

K. Stadtgericht

Nr. 4995. Fpld. 12. 13. 14. 19. Januar 1866.

Erwiederungs-Vortrag

für

das Königl. bayer. Aerar, vertreten durch die K. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Bayern und Rechtsprüfung ihrer Prüfungsbeamten Hofrath v. Flohé in Bayern, Appellantin und 2. Beklagten des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. Juni 1862 und 27. Januar 1864 und Freiherrn Appellatin, vertreten durch Anwalt Vollmar,

gegen

die Gemeinde Hochspeyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Riemer, Hüttenbesitzer in Hochspeyer, Appellatin und Freiherrn Appellantin, vertreten durch K. Anwalt Guldden.

Der Vortrag, daß das am 15. September 1865 zugestellte Urtheil der Appellatin, durch welches dieselbe zur Freiherrnentschädigung verhältnißmäßig zugelassen worden, sey,

der Vortrag, daß zur allein nicht ausreichenden Klage gar keine Veranlassung und der Appellatin Beamten nicht, daß für eine Begründung ihrer Berufung keine einzige Thatsache besteht und daß selbe gar nützlich ist, sich zur Rechtfertigung ihrer Weigerung zum Rechtsbeistand Hofrath Esp. dessen Forstbeamten aufgenommenen Beschreibungen zu berufen, welche sich, insoweit sie ihr günstig scheinen mit vielen Irrthümern verwebt, sodann sie aber über triftigen Einsprüchen Klagestehen, als einseitige, jeder Sachverständigkeit entbehrende Aufzeichnungen zu ersehen seien;

Der Contract, daß Eggelbüttel in erster Instanz
sich zur Begründung seiner Ansprüche blos auf
die Kaufbeschreibungen vom 21. Februar 1757,
27. Januar 1762 und 5. Mai 1790 für die Land-
graflichen Rathsschlüsse vom 20. Germ. XI. und 13.
Januar 1807 bezieht; –

daß sie über die Eggelbüttel-Pertinenzien
nur unvollständige und Irrungen der Oberfürsten vor-
kommen und von diesen producirte Kaufbe-
schreibung vom Jahre 1756 vorlangt und welche sie
sich gänzlich bestritt, vermöge der Constitu-
tion der angesessenen erbeingesessenen Unt-
thanen die angesonnene Abstrichung
wie auch zur Begründung ihrer Ge-
genforderung;

Der Contract, daß diese Kaufbeschreibung nicht in
Irrungen der Oberfürsten verfasst worden, die
vielmehr selbst eine dermalige Richtung nimmer
erforderlich ist, und vielmehr ohne weiters Lang-
wierige Abschreiben der ungültigen Kaufbriefe, Ober-
forstmeisterd Freiherrn v. Hack erfolgt, dass
dieselben ohne seine freiwillige Prätendirbarkeit ver-
gegeben würden, wenn welche derselben der Inter-
essa der Eingesessenen Oberforsten fahren
könnte, sich solche über die prätendirte Abzeichnung
seines Vorfahrers verschaffen wollte;

Der Contract, daß übrigens der Oberforstmei-
ster Freiherr v. Hack gar nicht die wirkliche
Verfassung der streitigen Kaufbeschreibung wer,
sondern sich eine fremde Verfassung anmaßte,
indem diese Kaufbeschreibung durch den oberfürst-
lichen Forstmeister Rettig in Louisenblum an
die Gefolge eines Eisen vom 21. Februar 1757 an
sämtliche Klöstervogtei – welche seiner Ge-
richtsbarkeit Forstbereich – ausgestellt
worden wer;

daß namentlich die von der Eggelbüttel angeführte
Kaufbeschreibung vom 1756 keine der wörtli-
che Klagschrift der jetzigen Eggelbüttel bereits
in erster Instanz producirten Kaufbeschreibung
vom 21. Februar 1757 und nur in der Fassung

№ 212. Herr Kämpel pisirt im Bezirk d. Herr Amtsgemeinde
Kochspeijer. dabei 1 Herr Gemeinderath, den 8. Januar 1866.
K. Freitag

einiger Worte u. s. w. von derselben ab-
weicht;

daß die Kaufbeschreibung vom 21. Februar
1757 gar keine Unterschrift hat – weil offen-
bar der unterzeichnete Abschreibung und der
oberfürstliche Oberforstmeister einzig und al-
lein – allein gegen von der amtlichen Hand
geschrieben ist – wie die Unterschrift des Forstmeisters
Rettig in seiner Eigenschaft verfasste und un-
terzeichnete Kaufbeschreibung vom 27. Janu-
ar 1757; –

daß die Begleitungsschreiben des Oberforstmei-
sters v. Hack gegen die von der Eggelbüttel
producirten Klagschrift – welche gegen Letzteren der
Eggelbüttel nicht als rechtsgültige Legitimation
kennt – eine keine Urkunde beweist, sondern offenbar
eine Fassung 1757 verfasst gegen Eigenmächtige die in
denselben gegen obigen angeführten Fassung 1756" die
Worte ist, je deutlich aber sogar in der gegenseitigen Hälf-
te der Fassung 1757 aufstehenden Fassung die die
Eigenmächtige erfolgte oberfürstliche Abschrift vom 17.
Januar 1757 datirt ist;

daß endlich die vom Oberforstmeister v. Hack
allein eigenmächtige Abschrift mit einer Kaufbe-
schreibung vom 1756 zum Schaffhausen gegen Moeller
in Louisenblum – welche seine Augen die von
ersterer Kaufbeschreibung durch den oberfürst-
lichen Forstmeister Rettig in Louisenblum an
die Gefolge eines Eisen vom 21. Februar 1757 an
sämtliche Klöstervogtei – welche seiner Ge-
richtsbarkeit Forstbereich – ausgestellt
worden wer;

daß namentlich die von der Eggelbüttel angeführte
Kaufbeschreibung vom 1756 keine der wörtli-
che Klagschrift der jetzigen Eggelbüttel bereits
in erster Instanz producirten Kaufbeschreibung
vom 21. Februar 1757 und nur in der Fassung

Bauernmeister;

Der Betreff, daß in dieser Angelegenheit als fiscalischer Assistent, daß dem Schäfferamtsverwalter Moeller keine weitere als die durch die Appellation sonst angesonnene Rechtsbeschreibung zugelassen sey, weil die Sache damahlen genommen, sondern Beklagte beibringende Originalrechtsschrift, bey welcher das Gericht die genaue Lage der von Oberschultheiß zugelassenen Rechtsbeschreibung ist;

daß allenfalls fürder ist, daß die Rechtsbeschreibung vom 21. Februar 1757 das Original, das Siegel Oberschultheiß v. Hocke hinlänglich und einen Absatzriß haben ist, – weil beklagtes mit erstarrer in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt und nur unwesentliche Abänderungen in Beilegung der Zeitwörter u. s. w. enthält, welche den Beschluß in seiner Wichtigkeit, weil die Rechtsbeschreibung vom 1757 in Ansehung Zeugen und Urkunden geführt werden, sich über keine andere Betrachtung zieht, als daß der Absatz des Oberschultheißen einen deutlichen Beweis für seine Partey, daß das Material beste und daß selbe der betreffende Gerichtsmeister Bettig mit der Unterschrift bekräftiget worden, welche dem von dem früheren Gerichtsstatter Schäffereyverwalter Moeller zugleich als der originalischen Verfasser erkannt und bezeichnet worden, – weil endlich die Rechtsbeschreibung vom 21. Februar 1757 auch auf den Fuß der Herrn Lautere, allein enthält, welcher in der Absetzschrift des Oberschultheißen eingelassen worden, und gegen nur dasselbe, weil er nur eine Lesschreibung der in Clement Christen abgegangenen Rechtsbeschreibung wollte, – so wurde dasselbe über den am Beschluß beschriebenen Fürbelang Gerichtsstatter, die Fürbelang die zum Jahre 1779 zum Obergericht Christen geführt und erst in Folge das in diesem Jahre übergeschlossenen Vertrages der Herzogthümer Zweibrücken sind;

№ 212. Der Kompetenzconflict in Betreff d. Gemeinde Hochspeyer. debet 140 M. Zweibrücken, den 8. Januar 1866.
L. Rauland

Der Betreff, daß wenn aber der gegen die Appellation eingereichte Rechtsbeschreibung vom 1756 nur auf den vom 21. Februar 1757 entsteht, gewissermaßen eine Folge derselben ist, kann im Zweifel der letztere als die richtige gelten muß und übrigens Übergehungen entweder Abschreibfehler oder Abkürzungsmittel und nicht wesentliche Abänderungen erklärt werden müssen;

daß die Übergehung bei der Gemeinde Hochspeyer „Lemand-Lagerfelz" oder „Lemand-nächst Lagerfelz" sich zwar nur als eine Synonymität der Absetzschrift darstellt indem sie abgesehen ist, neue Punkte den Kirchenbuch „Lemand-nächst Lagerfelz" vorhanden wurden will, weil Lagerfelz sich und zum Lemandfelz gerechnet werden kann, dieser scheinbare Irrthum Übergehung entstehen der Gesetz genug völlig übereinstimmt;

daß Übergehung der Kirchenbuch „Lemand-Lagerfelz" sehr wesentlich ist und die im Zeugniß von Lagerfelz bestehende Gemeindeglieder betreffend;

daß mündlicher Rechtsbeschreibung vom 1756 der Gemeinde Frankenstein, welche nach allen Rechtsbeschreibungen gleiche Gemarkungen enthalten wie der Appellation, nur die Lagerfelz Zeugnisse auf Lagerfelz zugestanden ist, – Lagerfelz, daß sie auf der unmittelbaren westen Seite der Gemeinde Hochspeyer zeigt Gemarkungen Gemarkungen sich Übergehung des Lagerfelz zur Lagerfelz zur Lagerfelz Gemeindeglieder durch sich erstrecken kann;

daß diese dem Kirchenbuch „Lemand-nächst Lagerfelz" klar widerlegt Schrift beigelegen ist.

Der Betreff, daß daher die gegen die Appellation eingereichte Rechtsbeschreibung vom 1756 Gemeinden

Ex Rescripto
d. 8. Januarius 1766.

mig zum Hochfürstlichen Forstmeister ernannt worden, als
für ihn die besser Stiftung verlanget worden.
Dass nemlich auf dem Taxationsbefehle des
Oberforstmeisters v. Hack erhellet, dass diese
Waldbeschreibung des Herrn Land-Raths Kreiser Excellenz
mir zur Probearbeit sein sollte, die er mit
übrigen Anmerkungen, Verbesserungen u.
s. w. zu mehrerer Vollkommenheit gebracht, und
ausführliche Beschreibungen der in den übri-
gen Forstämtern gelegenen Waldungen
anfertigen lassen wollte, und ferners der alle-
gnädigst befohl, um die Arbeit der Kämmerei der
Taxationsbücher einzudrucken, die Waldbeschreibung
eines jeden Forstamts falsch zu unterzeichnen,
zwey Land-Forstmeistern, welche um diese Arbeit sich
verdient gemacht, zu jedem Forstamt
Visitationen beizufügen und zu jedem Forst-
amt besondere Abschriften und Abschätzungen zu lassen.
Der Contract, dass in dem darauf erfolgten
Erlasse das Churfürstliche Land-Forstamt zwar al-
lein die genauesten Kenntnisse mit dem
auf die merklichen Unterschied des forstmässigen
Forstes gerichteten Sinnstücken des Forst-
meisters v. Hack durchdrungen, und darauf
das zu mitzliche Werk der churfürstlichen Re-
gierung und Hofkammer mitgetheilt wer-
den, um das Ganze in reiflicher Überlegung
zu prüfen, selbiges mit Einsicht gut
befinden, und zu dem unterthänigst zu
berichten: und diesellben zu mehrerer Be-
förderung das Festsetzliche, und dass gültige
Taxationsbücher und sonstiges unnöthig zu ver-
lieren scheinen möge; —
Dass hierauf Ihro auf Befehle erfolget, dass
der Churfürstl. Regierung mit dem Hauptsächl.
des Oberforstmeisters gutfinden wäre, dass
Arbeit nicht gefährt gefährlich, sondern die-
selbe seiner Regierung und Hofkammer
zur Prüfung und zum Berichte mittheilte;
Der Contract, dass die churfürstliche Hofkammer

und 2. Decembr 1757 der Hofkammer-
rath Weber zum Taxations-Commissario in die-
ser Angelegenheit ernennte und demselben
die Waldbeschreibung mittheilte; —
Dass besagter Weber nach der Instruction das ihm
ertheilten Commissions vom 22. Decembr 1757
den Entwurf schriebe, dass die vier Oberconsule
anbey gefundene Waldbeschreibung des Herrn
Land-Forstmeisters dem Hofkammerrath Moeller
allein zur genauesten Prüfung, gegen-
einander, um nöthige
Verbesserungen und Zusätze dem Werke
beizufügen und 1. Januar 1758 einzusenden;
Dass Hofkammerrath Moeller am 19. Octobr
1758 seinen gutachtlichen Bericht an die Hof-
kammer erstattete, und darin unter anderm
sich dahin erklärte, dass mit mehrerer
Richtigkeit in Betreff der Abrundungen
von und festzustellenden Forst, gegen einander
Bezirk gegangen werden könnte; dass die geänderte Wald-
beschreibung alsdann bei der Hofkammer
selbst umgearbeitet werden und
selbige vorgelegt sollte; —
Dass dieser Bericht samt am 11. November 1758
dem als Referenten ernannten Hofkammer-
rath Brandt mitgetheilt worden, worauf
dessen schriftlicher Rapport vom 6. März 1759
erfolgte; —
Dass gedachtes der Moellersche Bericht
im Originale nebst der von demselben ge-
fertigten Probeberechnung der Waldbeschreibung
vom Jahre 1756 durch die Hofkammer am
22. Octobr 1758 dem Oberforstmeister mitge-
theilt worden; —
Dass dabei bemerkt erfunden müsste, dass die Ver-
besserung der vom Oberforstmeister v. Hack
als seine eigene Arbeit einige wenige Wald-

beschreibung vom Geschäftsverweser Moeller dem Forstmeister Rettig zugeschrieben werde, — ohne daß derselbe in seiner Antwort vom 11. Dezember 1759 hievon irgend Notiz nahm oder Erwähnung that;

Daß sodann noch weitere Correspondenz geführt, Berichte eingefordert und erstattet wurden, ohne daß im Jahre 1761 diese Angelegenheit durch den Beschluß einer competenten Behörde zum Ende gebracht worden wäre, so daß man als Resultat aufstellen könnte: Oberforstmeister v. Haack hat eine vom Forstmeister Rettig gefertigte Waldbeschreibung des Oberamts Kaiserslautern, als seine eigene Privatarbeit eingereicht, — dieselbe wurde der Regierung und Hofkammer zur Prüfung und Bericht mitgetheilt und diese hat darüber viele Berichte der äußeren Beamten erhoben, — wobei es sein Bewenden hatte, —

Daß ferner die fragliche von der Appellatin angerufene Waldbeschreibung als eine ohne Auftrag oder Bestätigung einer Behörde gefertigte Privatarbeit keinen Anspruch auf Autorität machen kann, —

In Betracht, daß übrigens diese Waldbeschreibung in der von Moeller gefertigten Privatcopie dem ersten Richter vorlag, welcher sie für nichts weiter als eine ungenaue Copie der Waldbeschreibung vom 21. Februar 1757 erkannte.

In Betracht, daß wenn aber auch dieser von der Appellatin angerufenen Waldbeschreibung irgend rechtliche Bedeutung beigemessen werden könnte und Zweifel über den Sinn der Worte „Brand- nebst Lagerholz" auftauchten, — denn diese Zweifel auf's Beste aus den späteren Waldbeschreibungen von 1767 und 1790, welche letztere von der Appellatin zur Unterstützung ihrer Ansprüche vielfach angerufen wurde, gelöst werden könnten;

№ 212. Für [illegible] in Bayern k. b. Aerar c/a die Gemeinde Hochspeyer. [illegible] Zweibrücken den 8ten Januar 1866.
[illegible]

Daß nämlich mehrgedachter Rettig damals churpfälzischer Forstmeister der Oberämter Kaiserslautern und Lauterecken am 7. November 1767 von Seiten der churfürstlich angeordneten Specialcommission, welcher der erstgenannte Oberforstmeister v. Haack vorstand, den Auftrag erhielt, „alle diejenigen Berechtigungen „von Weid- und Holzberechtigungen welche „sowohl Gemeinden Corpora als Private auf „den in seinem Amtsbezirk gelegenen Waldungen richtig hergebracht oder in Anspruch „gestellt, genau und wahrhaft zu verzeichnen";

daß demnächst Rettig sein untergebenes Forstpersonal zum Berichte aufforderte und in Betreff der Berechtigungen im Hochspeyerer und Frankensteiner Walde am 14. Dezember 1767 vom Förster Valentin Osterheld zu Hochspeyer zur Antwort erhielt: „Was das „Brandholz anbelangt so haben sie (die Bewohner von Hochspeyer incl. des Münchhofs) „das Lagerholz und Windt frei zu genießen; „im Frankensteiner Wald haben die dortigen „Bewohner das gleiche Recht wie die zu Hochspeyer;"

In Betracht, daß Forstmeister Rettig nun nachdem die Berichte seiner untergebenen Förster eingelaufen, die Waldbeschreibung vom 27. Dezember 1767 verfaßte, in welcher die Berechtigung der Appellatin auf Lager- und Windholz beschränkt ist, — und solche mit Begleitungsschreiben vom nämlichen Tage der churfürstlichen Special-Commission vorlegte;

In Betracht, daß nun aber nicht angenommen werden kann, der Förster Valentin Osterheld, selbst ein Bewohner der berech-

Leyden Gemeinde Hochspeyer habe in seiner Sitzung vom 14. Januar 1867 die Verweigerung in ihren Besitz die Gemeinde vertreffend gegründet, daß mittels und durch Revision der Schätzung von der Schätzung nicht abgewichen werden darf, viel weniger zur Festsetzung der Steuern der Ertrag der Grundstücke, sondern zu den Zeiten der Gemeinden von jenen Jahren kein Maaßstab mehr genommen werden.

In Betreff, daß die Hochspeyer Wald, welche ehemalig im Jahre 1790 durch ehemaligen Cantonal Commissär Etienne vermessen wurde und nachdem die Gemeinden, eine gemischte Commission von ehemaligen und Friedlich hinterlassen Commissären gebildet, am 20. April 1790 mit Beschreibung, Abschätzung und Protocollirung der Hochspeyer Wald begangen, und nach Vorlegung dieser Abschätzung der Commissär der Municipalität im Amt Lauterburg Wald verwiesen.

Daß diese Commission sämtliche Wald beschreibungen aufgenommen, welche unter den Verzeichnungen enthalten und am 5. Mai 1790 in St. Lambrecht unterzeichnet worden.

In Betreff, daß diese beiden von der gemischten Commission angefertigten Waldbeschreibungen der Lage und die darin enthaltene Verzeichnungen über Abschätzung der Forstbestätigung enthalten, dieser Punkt viel mehr durch Rescript vom 22. September 1790 einem besonderen Commissär übergeben worden, mit pflichtmäßiger Rücksicht, auf die Einsparung fürstlich Forstverwaltung und unter Vorbehalt fürstlicher Ratification der Forstregierung.

Daß diese Umstand jedoch nur bei Verbesserung könnte die Vorsichtigkeit und

№ 212. Für Kampf visirt im Rang d. 6. Herbstmonat der Gemeinde Hochspeyer. dabei 14 Exemplare gegen Bürgerrecht den 8 Januar 1866.
A. Rentamt

Verweigerung dieser Verkündigung bestreitet, daß Lauterburg über Abgeordnete, welche durch gnädigste Commission zugestandene Vorrechte und die Last der beschworenen Schätzungen und Anerkennung ihrer Vorrechte bestimmung zum Waldbeschreibung vom 5. Mai 1790 anrief;

In Betreff, daß ehemalig der Cantonsmissär des Gerichts Hochspeyer Kammerer der Gemeinden Lauterburg und Hochspeyer, sowie auch andere Gemeinden und Forstbeamten am 11. Ventose X. in einer Eingabe an der Präfectur gerichtet das Gericht Kaiserslautern unter Berufung auf die von der gemischten Commission im Jahre 1790 angefertigte Waldbeschreibung, gemäß die Gemeinden und Forstbeamten in Anspruch genommen, welche in jener Urkunde als den Ihrigen angehörig gefunden und Forstbeamten gestellt worden sind;

daß derselbe zur Unterstützung dieser Forderung am 25. Prairial IX. und am 6. Vendemiaire X. vor dem Friedensrichter des Canton Lauterburg gegen Gemeinden und Forstbeamten auf Anerkennung und in jedem sie betreffenden Punkte Zeugen vernommen hat, welche jedoch die Beschreibung der Gemeinden vermissen lassen, welche jedoch die Forstbeamten Bestätigung der Forstregierung auf Bestätigung der Forstbeamten gebaute Waldbeschreibung bestätigten, weniger als die Waldbeschreibung vom 1790 unterzeichnet und sonderlich gegen Gemeinden gestimmt sind.

Daß der mündliche Cantonsmissär Ritter in

Pour Rochspeijer.

(requerde und nicht beschrieben) werden könnte, die angeführten Beweisarten müssten beschlüsse fürden Appellaten eingeräumt, und dem gegenseitigen Schaden, weil die Schadenbeschreiber durch eigenen gesetzlichen Beamten nur die in der Theilungsverhandlung vom 1790 angewiesenen Holzanweisungen gehörend anzeigt, angesehen ihre Aussagen die Beweisbeschlüsse anerkannt werden.

Dass aber die Gegenseitige Verbindung mit der Beschreibung der Schadenbeschreiber, denen die aufgenommenen Protokollen nicht als Beweisschriften angegeben waren, genügend das Material um die Gültigkeit der Holzanweisungen anzufechten gäbe können, gründet sich auf die mit den Theilungsverhandlungen vom 1790 und 1809 vollständig übereinstimmenden

Für Entwurf, dass für die Gegenseitige Holzanweisung vorschrift: Les droits d'usage que la commune de Rochspeijer exerce dans ces forêts d'après la convention de 1790 sont savoir:

1, de deterrer les étocs dans les districts défensables et designés par les agents forestiers.

2, d'enlever pour son chauffage le bois mort gisant et impropre au flottage et au transport.

3, il lui fut accordé, pour prévenir les délits, celui de prendre les brindilles qui restent dans les coupes qu'après que le bois appartenant au gouvernement ait été façonné.

Für Entwurf, dass Gegenseitige unter allen Umständen die Theilungsverhandlung vom 1790, welche von der Gemeinde so vielfach als Titel ihrer Berechtigung angewiesen wurde, — und im

gewonnenen Ueberschüsse, die immer-
-während fließenden Zinsen sind, und welchen die
Regierung und Stadt Mainz die Verwendung zu
diesem Zweck gestattet;

für Letzteres, daß überhaupt eine Einquartie-
rung Militair-Mannschaft unter keinerlei Vorwand
mehr gelegt werde;

b, daß die ungehörige Holzverschwendung von
1856 Frühjahr im Distrikt 21 des Oberförsterei
Carl Theodor genehmigt worden,

c, daß dieselbe gleichwohl eine ungerechtfer-
tigte Abschrift der Taxe des Forstmeister Rettig
vom 21. Februar 1855 obigen Holzver-
schwendung war, welche der Forstmeister
Hasse als seine eigene Arbeit
benutzt und abgab, um seinen Vorgesetzten in
ein günstiges Licht zu stellen;

d, daß dieselbe endlich niemals die gesetz-
liche Holzsteigerung ordnungsmäßig und
in der gesetzlichen Form zum günstigsten
Taxpreis geschieht wurde und in der Rich-
tung hin jährige verschiedene Verschwendun-
gen stattfanden;

für Letzteres endlich, daß der erste Vorsteher
dieser Holzverschwendung sowohl im Jahr 1851.
der Taxirung beiwohnte, wie auch im Jahr
1852 in der Abtheilung des Forsts wo der Tax-
ist aber nicht bestimmt hat, den Forstar-
beitern Lohn zu bezahlen, welcher
weit zu niedrig ist, wenn auch absolute un-
richtig scheint ist;

2, für Letzteres, daß Eggelletin sich weiter
auf eine ungehörige Verringerung der Forst-
schriftstelle, welche aber wie im Früh-
jahr Eintragung nachgewiesen und bewirkt
durch ein Gutachten des K. Eggel
vom 18. Januar 1864 ernannt
ist, in Wirklichkeit nicht besteht,
und insbesondere auf die Holzverschwen-
dung von 1790 Haufen, welche sie an einem
andern Orte, eine ohne Mitwirkung der Ta-
-xirenden ausgeführte von Forstbeamten nicht
-nimmer genehmigte Verkürzung nennt;

daß jährlich gewisse und starke Holzverschwen-
dung erfolgt, wie die Taxirung der ge-
meinden ung und schwach ausgeprägt war,
so gegen, daß dasselben bei der neuen Taxirung
-wendung des Lagerholz nicht einmal gezogen
den wurde, wenn nicht schwerlich durch nicht der
Rest so gegen gewendet werden kann, daß alle stehen
den dürren Stämme einer bestimmten Zeit der
der Holzgewinnung überwachen;

für Letzteres, daß das stehende dürre Holz,
- welches die Taxirenden mittels Abnagen-
tung von Hau- und Schneidegeräthen sich auf
dem Wege der Selbstbetrachtung anzeigen
wollen, - unmöglich unter den „Abgangsbaum"
d. h. die Abgänge und Abfälle welche nach
der von Holzeingangsstämmen gesetzlichen Abgang-
-rechnung im Holz liegen bleiben, - gesehen
nicht gewonnen kann, daß er ab von Seiten
der Eggelletin wenigstens Nutzholz war, nach
gewiesen, wie die Forstschriftstelle der
Holzgewinnung zum Lagerholz gehört;

daß endlich die Hinterlassung, das dürre
stehende Holz zu fällen und nicht dem Brenn-
-und Stockholz im Holz als Abgang
abzurechnen i. e. Lagerholz ungenützt liegen
zu lassen durch nichts begründet zu werden
vermag, wenn auch der wenige Nutzholz
der Eggelletin ihr Taxirungsholz zu
verbrauchen ungehalten verwendet;

3, für Letzteres, daß ob der Eggelletin nicht
Veränderungen sind, die von der Eggelletin ver-
der verzeichneten Taxirungen zu verän-
-dern,

daß sie vielmehr zugleich mit der Prüfung
von Forstmeister Rettig sich beschäftigen

Bürgerversammlung vom 22. Dezember 1809 wird das „gegründete Begehren" von Lagerholz bestätigt, – die Nutznießung der übrigen Bürger über sich auf die Grundholzberechtigung im Allgemeinen, namentlich aber die Verabfolgung auf „Bauholz" stehender Bürger „gegründet" begriffen, also sie nicht malgré entbehren.

Der Entwurf, dass die von der Gemeinde genehmigten Urkunden, Etat des communes et Particuliers usagers de la Sous-Inspection de Kaiserslautern" vom 24. Brum. XIII weit entfernt die Verabfolgung auf das stehende Bürgerholz zu bestätigen, gerade dagegen dasselbe ausschließt, indem dasselbe in der Colonne der Verabfolgungen gegen ausspricht: souches, fagots, bois mort, vaine pâture, – sich in der Colonne der Titel über auf das Gesuch vom Beschluss vom 29. Germ. XI. bezieht, wo es heißt: „ramasser le bois mort" – Anbetracht der Bedeutung bezweifelt eine gemeinderäthliche Verwahrung zu verfassen.

Der Entwurf, dass der Vergleich vom 16. August 1813 allerdings zur Feststellung des Begriffs Lagerholz gehört ist, indem die Stadt Kaiserslautern in nächster Nähe von Hochwald umgeben ist und der Zeit des Abschlusses mit den benachbarten Gemeinden Waldabtheilungen zusammenfällt.

Dass nun aber nicht weiter gewusst werden könnte, wie im Art. 10. das besagten Vergleichs das Wort „Lagerholz" in Gegensatz zum „stehenden Holze" genommen werde, und der Gemeinderath zu Entbehrung bestimmt sein müsse, dass im Art. 6. den Bürgern „alles Abgefallene und Lagerholz zum allenfallsigen Verkaufe

„und zu Nutzholz tauglich verwendet werden" zur Disposition über Brennholz abgetreten wird, indem die bei Ausscheidung obigen Holzes stehenden Bäume fehlen und im Falle zurückgelassen stehen bleiben, als „Lagerbäume" allenfallsig zum Lagerholz gerechnet werden können, dennoch übrigens der Vergleich nur gestärkt wird dass, das zu Lagerholz liegen" eine conditio sine qua non das Lagerholz ist und stehendes Bürgerholz nicht dazu gehört.

Der Entwurf, dass die früheren Verträge ganz identisch sind mit der Verfügung Pfalzbaierns vom 18. Januar 1804 entsprechen, – die dritte nun die für sämmtliche Gemeinden kommen: das stehende Bürgerholz zum Lagerholz?

Dass nun die Zeit in welcher diese Entdeckung gemacht wird, in beiden Fällen in die gesetzliche Frist des Empfangs des Urtheils fällt und der Gemeinderath Hochheimer mit Fristung beauftragt sind, zur unmittelbaren Vorgemeinderathssitzung gerufen, und ihre Beschlüsse in einem und demselben Gesetze vom 11. Vent. X. annullirt.

Der Entwurf, dass dieser in folgender Weise das Gesuch auf ersten Rückfrage bei Gelassung des Interlocutionsbeschlusses und Fortsetzung des stehenden Holzes unter dem Titel Lagerholz nachgesehen ist und die gesetzlichen Verfügungen unterbringen.

Bey das Commun-Nutzholz betreffend.

Der Entwurf, dass Chevallerie sich vorgeblich bemüht hat für diese Verabfolgung einen Titel ausfindig zu machen, dass dieses Holz zu verkaufen und das in den Titeln vorgesehenen Verabfolgungen zu beschränken, – dass für jetzige Zeiten Anstand nehmen die ohne Widerrede

Oberösterreich nicht bestätigte Rechtsanschauung von 1790 ungeändert, und die behaupteten Rechte Lauerrain- und Kirchenpfalz - gegen Lagerpfalz - weder aufgehoben, noch die Grenzen gegen Burk- und Brückfeldpfalz genau bestimmt werden kann.

Auch scheint nur unter dem Titel der „Pfalzgerechtsame" im Allgemeinen zum Lagerpfalz gezählt worden zu sein, welche Benennung aber in vorliegenden Falle keine genügende Aufklärung gibt, da gerade hier nur Aufschluß über die Rechte der „Brückfeldpfalz" gut unterscheiden und Lauer- und Kirchenpfalz unmöglich präjudiziert werden kann. –

Der Letztere, daß dieser für die Lauerpfalz und Lauerrain- und Kirchenpfalz kein Titel vorliegt, und daher nicht durch einen [illegible] Beweis dargethan werden kann, daß die Lauerpfalz und Lauerrain und die [illegible] Gutsherrschaft Lauer [illegible] Verleihungen für Kirchenbau der Stadt civil nicht mehr durch Verjährung erworben worden können.

III. Beschwerdepunkt.

Der Letztere, daß derselbe über [illegible] Natur, wie für den Fall erhoben ist, wenn die Entscheidung der ersten Instanz in Betreff des Gegenstandes Beschwerdepunkte bestätigt worden sollte;

daß die Lösung der Kostenfrage unterbleiben soll, – und gegenwärtiges Falles ungewiß ist, das erste Beschwerde [illegible] nicht mit Recht unterstützt. –

Der Letztere, daß nur der Grund nicht dar-

gethan ist, warum die Liberalisierung der Lauerpfalz gegen Kirchenpfalz durch die Fortsetzung gegen Rückverleihung der Liberalisierung bei der damaligen Wirtschaftsverhältnisse wegen Collision der Berechtigkeit mit der Lösung des eigentümlichen [illegible] Lauerpfalz – einem dahingegen nur die Lauerpfalz selbst stehen, abgesehen durch die [illegible] Lauerpfalz unter Aufsicht der Fortsetzung [illegible] werden kann, so wird bezweifelt, daß nicht die Absicht der Lauerpfalz [illegible] sei, sie wieder herzustellen. –

Der Letztere, daß nur über im [illegible] Eintretung eingetreten sind, bei der damaligen Wirtschaftsverhältnisse (dem Fortsetzungsfalle) wurde diese Verleihung der Lauerpfalz (der [illegible] Lauerpfalz) so sehr verändert, daß dasselbe ganz [illegible] nichts übrig bleibt und durch die Beschwerde für die Lauerpfalz [illegible] zu [illegible].

Daß dieser Beschwerdepunkt und der die nicht gestützte Entscheidung Bayerns ganz den wesentlichen Gegenstand hat, wie die dort III. die Leistung entfallene Entscheidung [illegible] Lauerpfalz [illegible] der Fortsetzung [illegible]. –

Daß nun aber bei dieser allgemeinen Verleihung bereits Rücksicht genommen worden, daß nicht insgemein unter einem Titel auf die [illegible] Entscheidung gestützt, gefunden werden kann.

Der Letztere, daß dieser unter allen Umständen der Beschwerdepunkte [illegible] Verschiedenheit der Interpretation unterliegt.

B. Die prozessualische Rüge betreffend.

I. Beschwerdepunkt.

Der Letztere, daß prozessualische [illegible] ersten Linie [illegible] gestützt [illegible], daß der Richter a quo nicht [illegible] das Erkenntnis

der Berechtigung des Nutzholzrechts auch in den Besamungsschlägen anerkannt hat; —

daß allerdings dadurch der Gemeinde ein großer Vortheil entgeht, indem sie in den angeführten Fällen eine überspannte Entschädigungsforderung erheben würde, wenn, was leicht vorauszusehen, ihr das Nutzholzrecht und in Folge dessen das Räumen des jungen Aufwuchses in den Besamungsschlägen auch noch [illegible] würde;

In Betracht, daß Incidentappellantin auch dem jenseitigen Verlangen, die Waldbeschreibung von 1767 anrufe, — weil jene von 1756 resp. 1757 die Berechtigung auf Nutzholz gar nicht erwähnt, die von 1790 auf erlaubte Distrikte beschränkt; —

daß aber unter allen Umständen die letztere Urkunde den Vorzug verdient, einestheils weil sie die neuere ist, anderntheils weil Incidentappellantin sich von jeher auf diese Urkunde berief und heute noch beruft, und in allen ihren Eingaben diese Berechtigung nur in erlaubten Distrikten auszuüben, in Anspruch nahm;

In Betracht, daß aber das Begehren der Incidentappellantin mit einer vernünftigen Forstcultur im schreiendsten Widerspruche steht, und schon um deßwillen nicht zuerkannt werden kann, weil die Interessen der Servitutberechtigten sich immer den zur Erhaltung des Objectes nöthigen Beschränkungen unterordnen müssen;

In Betracht, daß aber die Besamung der Waldungen nur im Schutze der noch stehenden Bäume gedeihen kann, eine gänzliche Entblößung des Bodens aber zwar die vollständige Nutzung des Nutzholzes ermöglichen, jedoch zugleich Kosten nicht mehr [illegible] Zwecke [illegible] würde,

und welche mit dem größten Fleiße kein junger Aufwuchs mehr angebracht werden kann; —

daß Incidentappellantin auch recht gut die Unmöglichkeit einsieht, ihrem Begehren stattzugeben, weshalb sie auch nur die Anerkennung der Leistung der Berechtigung auch in Besamungsschlägen Nutzholz zu erhalten verlangt, um dann eine bedeutende Entschädigung fordern zu können;

II. Leseholzpunkt.

In Betracht, daß Incidentappellantin in der die Klage einleitenden Verhandlung alles Ast- und Gipfelholz, worunter auch das Prügelholz zu verstehen sind, in Anspruch nahm; —

daß durch das erstrichterliche Urtheil vom 28. Juli 1862 dieses Begehren als unbegründet abgewiesen resp. auf das Reisig- und Wellenholz bis zu 2. Zoll Durchmesser am dicken Ende beschränkt wurde, — wodurch Incidentappellantin sich verletzt glaubt;

In Betracht, daß die letztere zur Begründung ihres Begehrens genöthigt ist, sich auf die vielgeschmähte Waldbeschreibung von 1790 zu berufen, — woraus erhellt, daß der Gemeinde Gerechtsame auf das abfallende Reisigholz kein Recht zustehe, sondern daß sie dasselbe nur precario modo sich aneignen durfte um ihre Bewohner von den Holzfreveln abzuhalten; —

daß daher in Betreff dieser Holzgattung auf frühere Waldbeschreibungen schon um deßwillen wie auch aus dem weiteren Grunde nicht recurrirt werden kann, weil sie hievon auch gar nichts enthalten;

In Betracht, daß aber dieses Holz welches die Gemeinde Bildungsweise begehrt, genau bezeichnet ist, und daher nicht über seinen Wortsinn ausgedehnt werden kann, woraus folgt, daß "altes Prügelholz" ohne Aus-

[illegible] unterzeichnete ist,

dass man sich auf gerichtlichen Urkundenbeweis beruft, dass das Klingelholz für den Kreis untersucht und [illegible] wurde,

Laut Liste v. Bling v. 8. Juli 1790.
" " Sadelmeijer v. 2. Nov. 1790.
" " " v. 4. Okt. 1791.

Laut Bemerkungen des Kunstmeisters Seelig über die Kunstwirthschaftliche Tabelle pro 1793. vom 1. Januar 1792.

Der Beweis, dass das angeführte und Klassifizierung des forstwirthschaftlichen Holzabsatzes Bezug habenden Kreisholz "ebenfalls unter den gewöhnlichen Begriff „Abfall" gehört und daher fernerhin in der Preisbestimmung vom 1790 wie auch in Liste vom Bling vom 8. Juli 1790 nicht mehr gesetzt sein kann:

„das verkaufsfähige Stock- Lager- Lat- und Abfall" – ohne dass unter den letzteren Stockholz als Abfall verstanden werden muss, indem nur vom verkaufsfähigen und Abfall d. i. Kreisholz die Rede ist.

Der Beweis, dass der Begriff „Kreisholz" nur und für sich klar ist und an keine Interpretation Bezug hat, gemäß fasst, dass das Knüppel- oder Langholz dem damaligen angehört.

Dass die verschiedenen forstwissenschaftlichen Schriftsteller

Klartig, Forstlexicon, „Knüppelholz" – „Lattenholz"
Hundeshagen, forstliche Forschungen, S. 373. 374.
Bechstein, Waldcultur, Th. II. S. 206.
Cotta, Anweisung zum Waldbau S. 144, 145

das Holz von 2–5 Zoll Durchmesser zum Knüppel- oder Langholz und nur das übrige zum Reis- und Stallenholz zählen.

dass diese Grundsätze durch die Anwendung der Land-Administration vom 10. Januar 1815. S. 38. für die Eintheilung der k. bayer. Provinzen Abänderungen in Absicht vom 18. Februar 1852. S. 26. bestätigt,

und auf Eintheilung verschiedene Entscheidungen des k. Appellationsgerichts pronunciirt wurden

Entsch. v. 29. März 1858. Kürkheim c. Herar & Eckerstadt.
Entsch. v. 20. März 1860 } k. Herar & Erfenbach.
" " 30. Mai 1865 }

Der Beweis, dass die benannten Gemeinde und Stiftungswaldungen Knüppelholz unter Forstaufsicht und Benützung Knüppelholz bis 2 Zoll Durchmesser liefern

vide Eingabe v. 11. Februar 1833.

dass Forderung jenseits die in gegnerischen Klagen citirten Gemeindewaldungen wie auch der Pfälzerwald ausgenommen Langholzabsatz pflegen,

Diese Abgaben von allen andern Gemeinden scheint nicht auf der Gesetzgebung zu beruhen.

Der Beweis, dass endlich französische allgemeine Grundsätze unter diesem Titel nicht auf die bei Bayern Absatz und Benutzung der Knüppel- und Langholz verlangt, dabei sich auf eine Regierungsentscheidung vom 20. September 1846 berufend,

dass übrigens die zu Bayern Pfälzer Kreis Knüppelholz exportirt, genug die Forstverwaltung keinen Unterschied kennen hat, – sondern alles auf die feste Kennmarke und Knüppel, welche für übrigens Lieferung immer bezeugend sei,

dass diese nun diesen Gesichtspunkt für alle verhandelte Streitsache

III. Letzter Gesichtspunkt.

Der Beweis, dass die Klagen wie der Forstverwaltung

exceptionem, dagegen gestützt, daß der Kläger a quo ihr mit Unrecht das Eigenthum streitig, zu Brennholz geeignetes Holz abgesprochen, und speciell auf sie und ihre Stellen zur Entscheidung kommen kann, wenn die zwischen Beklagten der Grenzberichtigung als Mitbetheiligte nur vorgeladen werden sollten.

Der Entwurf, daß über diese Beschwerde der Appellantin völlig Mitbetheiligte ist, weil der Gemeinde Hausberge nur eine beschränkte Brennholzberechtigung zusteht, dieselbe daher kein Holz in Ueberfluß nehmen kann, welches zu den besseren Bedürfnissen des Bau- oder Nutzholzes verwendet, — weil ihre Berechtigung also kein solches Holz betrifft, — weil ihre Berechtigung also kein solches Holz betrifft;

der Entwurf, daß also auch streitige Eigenthumsgrenzen, und hauptsächlich die streitigen Grenzen des Brennholzes, — weil ihre Berechtigung also kein solches Holz betrifft;

daß auch diese Entscheidung durch Publ. Appellationsurtheil zu Recht bestehen wurde,

Urth. v. 20. August 1860 } c. Kerar & Esenbach.
" 30. Mai 1865 }

der Entwurf, daß Appellantin sich hinsichtlich ihres nach der Rubrik „Brennholz" in der streitigen Grenzbeschreibung von 1756 verkommenen Rechtes, — allein sich streitig über Holz, weil, wie bereits oben bemerkt, in diesen Urkunden keine Grenzen Rechte eingetragen sind, also in der beiden späteren von 1767 und 1790;

daß dieser auch diese Beschwerde sich also unbegründet darstellt.

IV. Beschwerdepunkt.

Der Entwurf, daß Appellantin sich weiter darüber beschwert, daß

daß sie das erste Register über das Bauholz- und Brennholz nur insoweit genehmigt hat, als es sich zum Schaden nicht eignet, —

daß sich dasselbe für Berichtigung ihrer streitigen Grenzbeschreibung und die angebliche Rechtsbeschreibung von 1756 benützt werde, — weil es auch anderes genügend vorbereitet wurde. —

Der Entwurf, daß die gemeinte ihrer Beschwerde auch nicht durch Vernehmung auf die Rechtsbeschreibung von 1790 und die beigefügte Bezeichnung nachgewiesen kann, daß zu jener Zeit überschüssiges dasselbige Holz nicht geschlossen war, da auch nicht geschlossen werden konnte, — weil wie oben gezeigt das Bauholz und Brennholz wenden zum Bauen und zum Brennen, also zu dem besseren Holz gehört, —

wenn auch über zu dem ersteren geeignete Stämme, immerhin das, in der Rechtsbeschreibung beigefügte Beschränkung entsteht werden müßte, wie das erste Register mit Recht gethan, —

daß diese Beschränkung über keinen Beweis hat und Rechtsgutachten der Försterei einzuholen gut wäre, um die Wahl des nicht steuerbaren, d. h. das Brennholz zu erhöhen, vielmehr die Klagen das Rechtsgutachten über die Appellantin, der Gemeinde überlassen, und für ihre jährlich nützlichen zu überlassen, und für ihre jährlich nützlichen;

daß dieser diese Beschwerde gänzlich unbegründet sei.

V. Beschwerdepunkt.

Der Entwurf, daß Appellantin auch durch sich beschwert erachtet, daß sie die Appellationsinstanz des Obsteigenthümers zu tragen hat, —

daß über das am 1. Therm. VI. publicirte Art. 33. Tit. 27. der Ordonnanz von 1669 jede Rechtsprocedur von sechzehnhundert Livres

fely verbietet, und dasselbe darüber auch nur ebenso gut verbleibt, wie andere übliche forstpolizeiliche Vorschriften z. B. mit Hinzurechnung einer dem Waldeigenthümer unterworfenen Waldfläche zu ersetzen.

Dass übrigens der Herr Referent für gut nicht den Absicht hatte die vielen forstpolizeilichen Vorschriften aufzuheben, – und ebenso selbstverständlich, als mit unbedeutlichen Kosten sich ersetzen müssen.

Der Letztere, die übrigen unbedeutenden Vorschriften die zur Erhaltung der Waldungen nöthigen forstpolizeilichen Vorschriften enthalten müsse und diesen Grundsätzen der Waldeigenthümer nicht angehalten werden kann, seinen Einfluss durch Holzfrevel oder der Forstpolizeiübertretungen fühlbar machen könnte. –

Dass dieser Grundsatz schon mehrfach durch die K. Appellationsgerichte anerkannt worden ist

vom 20. Aug. 1860 } K. Kreis- u. Stadtgericht Erfenbach.
und 30. Mai 1865 }

Forstschutz.

Der Letztere, dass Appellantin und Provokatin Appellatin bezüglich alternativ in Betracht bei Anordnung Vorrichtungen nöthigenfalls die Strafe der Forstpolizeiübertretung verhängt.

Die Vorinstanz

gehalten ab vom K. Appellationsgerichte, unter Aufhebung der Provokatenerkennung, den Provokaten Klagen zurückzuweisen.

Vollmar

Heute verlegt in der Sitz. vom 12 febr. 1866

Schelle

Geschlossen in der öffentl. Sitzung vom 12 März 1866.

Vollmar

No 410. Für Pfälzische Forstpolizeigesetzgebung. K. d. Kreis- u. Stadtgericht Kaiserslautern, d. d. 10 März 1865.

K. Rechtsanwalt

Burgsdorf, Forstpolizeigesetz S. 365. pg. 514.
Moser, Forstarchiv S. 53. pg. 82.
G. L. Hartig, Anleitung für Forst- und Waldeigentumsprozesse pg. 33. 34.
Egerer, Forstpolizeigesetz S. 251. pg. 292.
Egerer, Forstpolizeigesetz S. 251. pg. 93.
Pfeil, Anleitung der Waldeigentümer S. 43. pg. 6.
Pfeil, Forstschutz und Forstpolizei pg. 57. 258.
Hartig, Forstl. Conserv. Ges. über Forstschutz pg. 504.
Bayer, Forst- und Jagdarchiv S. 88. pg. 68.

Dass der K. Preussische Rr Roth in Münchweiler in seinem Lehrgebäude für die in seinem Bezirke bei Forstarbeiten in Anwendung kommenden Beile S. 236. pg. 285. die amtliche Definition gibt und sich darüber der Forstlehranstalt für Aufforstung vom 8. September 1861 damit völlig übereinstimmend.

Der Letztere, dass die angeführte Definition von Schenk in seinem Lehrbuche über Forstarbeit und Forstpolizei: „das Abfallen abgestorbener oder umgefallener Holzes" durch den früheren Forstschutz „dass sich die Lagerholzgehalte „dann in der Regel nur auf abständiges und „umhängendes Reisig nicht aber auf Windfälle und Windbrüche, auf nicht aufstehendes und abständiges Holz erstreckte" durch die Verbindung mit G. L. Hartig klar genug und mit der übrigen Forstliteratur in Uebereinstimmung gebracht wird;

Dass auch dessen Forstschutz: „Windfälle, Windbrüche und stehendes abständiges Holz falle nur „dann unter die Verpflichtung regelmässiger Durchforstung oder Durchlichtung (i. e. Durchhauung) einer Aufforstung da „wenn angestellte die Durchforstung oder Durchlichtung nicht ändern kann oder soll, da wo die durch den Regel nach vorgeschriebenen Holzquantitäten und unter den ebenso vorgeschriebenen Holzgattungen gelegentlich dessen durch besondere Titel ins Recht gebracht worden ist;

Der Satzung, daß den Forstorten zufolge Verordnung der Forstämter über das Vorgriff von Lagerholz, wöchentlich eine billige und sehr geringfügige Holzabgabe bestehe und diese der Hochobrigkeit, welcher die ersten Rechte zur Holzlieferung sehr bekannt sind, vorgefüllt.

Der Satzung, daß der Hang die ungefähren Abgabestellen für einen bestimmten Vorgriff des Oberamts „Lagerfelz" in nachfolgenden Punkten:

1.) der churpfälzische Forstmeister Rattig zu Kaiserslautern wurde in seinem Vorschlag gegen die gnädigste Administration zu Heidelberg am 27. Januar 1759 als Commissarius ernannt und erklärte das Vorgriff des Oberamts Lagerfelz also: „Lagerfelz für „welches Forsten Lagerholz liegen, müssen unter zu „Hilsbach das Brennholz beträchtig „muß aber zu Klafterholz aufgemacht wer„den kann."

2.) am 16. August 1763 wurde zwischen der churpfälzischen Hofkammer einerseits und der Abtei Kaiserslautern nebst der drei Ämter Odenbach, Rampstein und Rheinwalden andererseits ein Vergleich über die Holz- und Waidt-Gerechtigkeiten im Reichswald abgeschlossen;

welcher im §. 6. das Übereinkommen über Brennholz und Lagerholz zugestanden, sonst aber im §. 10. ibidem:

„in Rücksicht wegen des Raths und „des Forsten sich entstehenden Irrungen und Fehden über Brennholz ein für allemal „Brennholzanweisung angeordnet, sowie „das Lagerholz zu „bewilligen;

daß gegenwärtig in diesem geringfügigen und genau präcisirten Vorgleiche das Lagerholz die Hauptsache ausmacht, über welches Lagerholz beigefügt wird, daß ein Original davon bei nächstkommender Raths-Forstenversammlung 1757 und 1767 vorgelesen und beschrieben worden.

Der Satzung, daß den Forstorten zufolge Verordnung der Forstämter über das Vorgriff von Lagerholz, wöchentlich eine billige und sehr geringfügige Holzabgabe bestehe und diese der Hochobrigkeit, welcher die ersten Rechte zur Holzlieferung sehr bekannt sind, vorgefüllt.

Der Satzung, daß der Hang die ungefähren Abgabestellen für einen bestimmten Vorgriff des Oberamts „Lagerfelz" in nachfolgenden Punkten:

1.) der churpfälzische Forstmeister Rattig zu Kaiserslautern wurde in seinem Vorschlag gegen die gnädigste Administration zu Heidelberg am 27. Januar 1759 als Commissarius ernannt und erklärte das Vorgriff des Oberamts Lagerfelz also: „Lagerfelz für „welches Forsten Lagerholz liegen, müssen unter zu „Hilsbach das Brennholz beträchtig „muß aber zu Klafterholz aufgemacht wer„den kann."

2.) am 16. August 1763 wurde zwischen der churpfälzischen Hofkammer einerseits und der Abtei Kaiserslautern nebst der drei Ämter Odenbach, Rampstein und Rheinwalden andererseits ein Vergleich über die Holz- und Waidt-Gerechtigkeiten im Reichswald abgeschlossen;

welcher im §. 6. das Übereinkommen über Brennholz und Lagerholz zugestanden, sonst aber im §. 10. ibidem:

„in Rücksicht wegen des Raths und „des Forsten sich entstehenden Irrungen und Fehden über Brennholz ein für allemal „Brennholzanweisung angeordnet, sowie „das Lagerholz zu „bewilligen;

daß gegenwärtig in diesem geringfügigen und genau präcisirten Vorgleiche das Lagerholz die Hauptsache ausmacht, über welches Lagerholz beigefügt wird, daß ein Original davon bei nächstkommender Raths-Forstenversammlung 1757 und 1767 vorgelesen und beschrieben worden.

kein Forstamt dürfen Holz beziehen oder anweisen wollte.

3.) der Forstversammlung vom 29. Germ. welcher die Gemeinde im Gastzug der Lagerholzgerechtigkeit moderirend wollte, drückt derselben mit den Worten aus: ramasser le bois mort.

Das Grimm'sche Wörterbuch sagt: „Rechen, „zusammenharken, von der Erde aufraffen, sammeln, „aufraffen."

Richelet vbo ramasser: amasser, recueillir une chose qui est à terre.

Schwarz, Forstwirthschaftspraxis pag. 29. Nr. 15. pag. 57. Nr. 8.

so daß der angefallene Gemeinde nur der Rauch gegenstehender wurde, daß sie haben dürfen Holz zu sammeln;

der spätere Forstversammlungsbeschluß vom 13. Juni 1767 nennt die fraglichen Gemeinden in der Abtei nur „les bois morts qui „sans"

wonach sorgfältig, daß nur ein Rauch aufgenommen werden wollte, da der Gemeinde Holz unter Lagerholz verstanden wurde, — sodann gewiß nicht beabsichtigt wurden, daß einige Forstämter (1790) alle stehende Bäume dürfen gefällt werden sind;

4.) der neuen Forstämter der Gemeinden Esenbach et Cons. wegen Generalsteigerungen in Hinsicht der Waldes sind in Abtei seit Ausgang 1852 nie Steigerungen statt und zuletzt 16. Juni Forstamt Bernath Gemeinde in Kaiserslautern wahrscheinlich 66. Stämme alt, Faulgestalt wild.

„Die Gaben mit diesem Walde an Lagerholz „gegeben;

1.) das gegenwärtige Lagerholz, nämlich das Holz, welches durch Windbrüche oder sonstigen Unglücksfälle der Natur zu Boden gefallen, gehörig ist,

Nun nun aber sofern in Anfang das Forstamt wird das Lagerholz verstanden werden, — sofern gewiß nicht beabsichtigt worden, daß einige Forstämter (1790) alle stehende Bäume dürfen gefällt werden sind;

4.) der neuen Forstämter der Gemeinden Esenbach et Cons. wegen Generalsteigerungen in Hinsicht der Waldes sind in Abtei seit Ausgang 1852 nie Steigerungen statt und zuletzt 16. Juni Forstamt Bernath Gemeinde in Kaiserslautern wahrscheinlich 66. Stämme alt, Faulgestalt wild.

„Die Gaben mit diesem Walde an Lagerholz „gegeben;

1.) das gegenwärtige Lagerholz, nämlich das Holz, welches durch Windbrüche oder sonstigen Unglücksfälle der Natur zu Boden gefallen,

Nun nun aber sofern in Anfang das Forstamt wird das Lagerholz verstanden werden, — sofern gewiß nicht beabsichtigt worden, daß einige Forstämter (1790) alle stehende Bäume dürfen gefällt werden sind;

es, das stehende und liegende dürre Holz; —
[illegible] hervorgeht, daß man in der Gegend von [illegible] das stehende Holz nie=mals zum Lagerholz zählte;
Ihr [illegible] Ritter von Trauttenstein [illegible] des k. Aerar erklärt der [illegible] Koelsabe 61. Jahr alt [illegible] in Trauttenstein:
„ich hieße immer Lagerholz das liegende Holz;"
Ihr Betracht, daß nach allem dem der Begriff von Lagerholz im Sinne der Appellanten festgestellt erscheint, wie solcher erst kürzlich durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 18. Jänner 1864 in Sachen des k. Aerars c/a Ritter von Trauttenstein und die [illegible] [illegible] sanctionirt wurde;
daß die Gemeinde [illegible] aber an den appellatischen Gemeinde [illegible] zur [illegible] Bürgermeister [illegible] daher [illegible] der Begriff von Lagerholz in [illegible] der Gemeinde [illegible] muß;
B. In Betracht, daß der erste Richter auch über die Frage ob das Brennen- und Nutzholz zum Lagerholze gehört einen [illegible] Beweis zuließ, der überflüssig [illegible] und unzulässig war;
daß nämlich auch der [illegible] Definition der oben angeführten Schriftsteller [illegible] dürres Holz zum Lagerholze gezählt werden kann, [illegible] der Ausdruck Brennen- und Nutzholz sich aber nur bei Fällung und Aufarbeitung stehender grüner Bäume ergibt;
In Betracht, daß zwar der Schlagabraum i. e. die Abgänge und Abfälle, welche nach der zum Holzeigenthümer geschehenen Schlag[illegible] im Walde liegen bleiben, — von manchen Schriftstellern dem Lagerholze beigezählt wird; —
daß aber im vorliegenden Falle dieses nicht geschehen kann, da in der Waldbeschreibung vom 5. Mai 1790 dieser Schlagabraum nicht darunter begriffen wurde, vielmehr derselbe in beschränktem Maaße als besonderes und ge=

nau begrenzte Berechtigung aufgezählt wird mit den Worten:
„ganzes Reißholz, so nach Aufarbeitung des herr=schaftlichen Holzes im Schlage liegen geblieben";
In Betracht, daß der erste Richter in seinem Urtheile vom 27. Jänner 1864 ausdrücklich entschieden hat, daß das Abfallholz welches sich beim Aufarbeiten des Schlagholzes er=gibt nicht zum Lagerholz gehöre;
daß demnach, da das Brennen- und Nutz=holz weder dürr ist und zu Boden liegt noch zu dem liegen gebliebenen Reißholz ge=hört, solches auch nicht zu jenen Holzgattungen gehört auf welche der appellatischen Ge=meinde eine Berechtigung zusteht;
In Betracht, daß der erste Richter das Bren=nen- und Nutzholz zwar unter jenes Holz subsumirte welches zum Stützen und Verbau=en untauglich ist — darin aber in einem Irrthume verfiel, daß er es zum Lagerholz rechnete, was wie oben nachgewiesen falsch ist; —
daß den Berechtigten aber nicht alles Holz, so zum Stützen und Verbauen untauglich, son=dern nur das unter diese Rubrik fallende Lagerholz gehört.
C. In Betracht, daß durch Publikation des Art. 33. tit. 27. der Ordonnanz vom Monate August 1669 ([illegible] V. Heft 9. pag. 174) unter allen Umständen jede Berechtigung auf steh=endes Holz (bois sec et vert en estant) auf=gehoben erscheint, indem dadurch nicht allein den Berechtigten untersagt wurde das steh=ende Holz zu nehmen und abzuhauen, son=dern überhaupt jede Ueberweisung (déli=vrance) solchen Holzes an Berechtigte ver=boten wurde;
In Betracht, daß dieses Abolitions-Gesetz spä=ter nicht aufgehoben wurde, indem die Arrêtés v. 26. Pluv. X. (Centaine nro 76. pg. 18.) und v. 17. Vent. X. (ibid nro 79. pg. 28. ff.) sich bloß auf die Publikation der Con=sularbeschlüsse v. 24. Therm. IX. (Cent. nro 61. pg. 50. ff.) beziehen, keineswegs aber auf die bereits am 1. Therm. VI. publicirten und theilweise auch der Ordonnanz von 1669.

enthaltenen feuerpolizeilichen Verordnungen;
daß übertretung des Feuerpolizeigesetz vom
30. Juli 1844 und vom 28. September 1851 die
Bestimmungen nicht aufheben, sondern gelten, die dieselben
nur von der Genehmigung der Feuerpolizei
befreien;
daß diese Gesetze durch die Polizeiverordnungen
vom Regierungsbezirk
v. 13. Juni 1855. Amtsbl. pag. 866.
21. Juni 1861. Amtsbl. pag. 837.
wie auch durch mehrere Erkenntnisse des Appellhofes
für Cöln
v. 30. Aug. 1844. Rheinische Jahrbücher 31. 1. 192.
6. Mai 1861.
modificirt worden ist;
In Betracht, daß dieser mit diesen weiteren
Gründen die Feuerordnung des Bezirks nicht
[illegible] worden kann.
D. In Betracht, daß Appellant bezüglich des
Holzlagers der Hingenommenen sich auf eine
Ordnung ersten Instanz beruft, und sich durch
beschränkt sind nur einige Punkte dieser
Ordnung herauszugreifen;
1.) die Abmessung von stehenden Bäumen (Bäumen und Bäumen be-
zweifelt nicht lange nicht, daß dieselbe sich
auf eine Verordnung gründet und daß
neuen diese Holzgattungen durch die vor-
rigen Instanzen Lagen Lagerfolge zufällt;
2.) findet Appellant die Anordnung
auf Entfernung Regierung statt in den gere-
nannten Verordnungen, das K. Bauer hatte dieselben
einen Bezirk angeordnet und gefügt und
gefügt; diese Entfernung findet statt auf
den diesen Bäumen unter 6. Fall dieses, ab-
gleich das Verfahren des K. Appellationsgerichts
vom 19. März 1855 den Entscheidungen des Hauses
Clausen et Cons. die Anordnung
auf stehende diesen Bäumen und Bäumen
abgeschrieben hatte.
Haben die Regierungen die Holzgrenze zu Ent-
fernung geringen stehenden Bäume minder, als
wurde in den betreffenden Entfernungen
in früheren Zeiten zur Sicherung

gert, und will den Zeugen verhören in Be-
treff des K. Bauer Ritter und die Tat-
sachen selbst, die er beweisen will,
daß in früheren Zeiten unter feuergefährlicher
Gewerbsbetrieb und ursprünglich auf unter
Bezirksregierung Genehmigung und
Mitgenehmigung in den Feld gelegen die Bäu-
me Bäume abgeschlossen und auf Grund
dessen ihre jetzigen dieser Handlungen
gestattet und bestraft zu werden;
daß K. Appellationsgericht hat in seinem
Urtheile vom 18. Januar 1864 die streitigen
Anordnungen als illegal bezeichnet, welche
Entscheidung geeignet sind die bestehende
Praxis zu desorganisiren und dessen Gren-
zen festzustellen, selbst nun seiten der
zweiten Instanz Anordnungen der Regierungsbe-
hörde einer strengen Prüfung zu unterwerfen?
2.) daß die streitigen Anordnungen auf un-
ter feuergefährlicher Gewerbsbetrieb nicht als Ver-
änderung der Art des Betriebs auf das „Commodo
dant" angesehen werden, das Bergpolizeige-
setz diese Arten explicite nur für die Ab-
tragung auf Lagern und Lagerfolge erstellt,
dieselben gerade deswegen nicht für die Ab-
Nebengewässer und Wiesenränder zu einer
Entfernung viele Fuß nöthig sind.
Ebenso sprechen unter Bezugnahme Regie-
rung streitige Anordnungen von stehenden
Holz gratuitirt und bestraft, wenn auf
die Entfernungen ursprünglich eingetragen
stehen und fällbar waren wie in späteren
Zeiten; daß nicht alle Fragen entdeckt
und bestraft worden ist kein bekannter
Satz, — allein die regelmäßigen Contrast-
übertretungen auf den einen und die Gleichmä-
ßigen Bestrafungen auf den anderen Seite Beweis
sätze, daß jene nicht gewesen sei Recht als
langjährig geübte Observanz in Kraft
getreten.
3.) Die Lagerung auf das Brennen- und Bau-
holzlager gilt das nämliche, trifft aber
auf die streitigen Anordnungen, daß un-
ter feuergefährlicher Gewerbsbetrieb allgemein, und
ursprünglich auf und unter Bezugnahme
Regierung das Feuergefährliche in den

herrschaftlichen Waldungen eingeführt war, und die [illegible] Eigenthümer des Schlages wurden, — dieselben aber durch Zurückbehaltung des schon gezahlten Samen- und des [illegible] Rodungsholzes für die Vorfahren der appellatischen Gemeinde weder dieser eine neue Berechtigung verleihen oder eine bestehende widerrechtlich [illegible], auf den früheren Rechtstitel durch ihre Verfahrungsbegriffe eine besondere Interpretation geben konnten.

Inzwischen wo der Holzreichthum groß, der Werth aber gering ist, erklärt es sich leicht, daß die Forstverwaltung auf derartige Holzgattungen weniger Rücksicht verwendet, und das Aufsuchen der Holzmacher müssen Arbeiten durch das Einsetzen derartigen Holzes unter die Berechtigungshölzer zu ersparen, ungerügt hingehen läßt, ohne daß durch eine derartige Nachsicht [illegible] an der Berechtigung selbst etwas geändert werden kann;

4.) Uebrigens ist durch eine Reihe von Zeugen nachgewiesen, daß von einer Unmöglichkeit derartiges Holz zu flößen keine Rede sein kann, und daß wenn das Flößen desselben in früheren Zeiten schwieriger war als heute, diese Schwierigkeit nicht in der Qualität der Holzgattungen sondern in der mangelhaften Floß-Vorrichtungen zu suchen ist;

In Betracht, daß unter allen Umständen das von der appellatischen Gemeinde in Anspruch genommene Recht durch Verjährung erloschen ist, da die Ausübung so oft sie zu Tag trat, als Frevel protokollirt und bestraft wurde, eine clandestine und illegale Ausübung des Besitzes nicht machen und daher auch nicht geeignet sind, das etwa früher bestandene Recht vor der Extinctivverjährung zu schützen;

In Betracht, daß daher das angefochtene Urtheil einer Reformation unterliegt und die Klage insoweit sie nicht von vornherein zugestanden wurde, als unbegründet abzuweisen ist;

In Betracht, daß wenn der appellatischen Gemeinde unter Reformation des angefochtenen Urtheils das Recht auf das stehende dürre Holz, das Lager- und Unterwuchsholz abgesprochen wird, eine Expertise über die Frage der Selbstfabrication des ersteren, sowie über den erlittenen Schaden durch Entziehung des letzteren von selbst wegfällt;

In Betracht, daß aber auch im entgegengesetzten Falle die erstere sich nicht rechtfertigen läßt, —

daß der erste Richter im Hinblick auf die Verfügung des Art. 33. tit 27. der Ordonnanz von 1669 wie auch aus Gründen einer geregelten Forstpolizei, der appellatischen Gemeinde die Selbstfabrication des ihr etwa als Lagerholz gebührenden stehenden Dürrholzes, wie auch des ihr zukommenden Reisig- und Prügelholzes unter zwei Zoll dick, mit Recht untersagt hat, daß wenn aber eine derartige Untersagung aus gesetzlichen Gründen berechtigt, sie nicht dadurch illusorisch gemacht werden kann, daß bei der Ausübung des dem K. Ärar zustehenden Rechtes der forstmäßigen Aufarbeitung der Berechtigungshölzer auf Kosten der Berechtigten eine Entschädigungspflicht geltend gemacht werden will, welche geeignet ist die Ausübung jenes Rechtes zu hindern oder mindestens zu erschweren;

daß daher unter allen Umständen die im Urtheile vom 28. Juni 1862 angeordnete Expertise aufzuheben ist, insoweit sie die Frage der Fabrication der Berechtigungshölzer zum Gegenstande hat.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte:

1.) mittelst Reformation oder Infirmation des angefochtenen Urtheils des K. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 28ten Juni 1862: a., insoweit dadurch der appellatischen Gemeinde das Recht zuerkannt wurde in den auf ihrem Banne gelegenen Staatswaldungen mit Ausnahme der Schonungsschläge —

~~alle dazu Berufene zur gehörigen Benutzung für~~
~~nöthig erachtete Bauholz bis zur~~
~~Befriedigung ihres Bedarfes selbst zu fällen~~
~~und aufzuarbeiten – zu Recht zu erkennen,~~
~~daß diese Verurtheilung in Betreff Regierungs-~~
~~steht als in den Urtheil die Klagen der gestellten~~
~~Schäden zu graben, d. h. das Bauholz für~~
~~ungültig zu erklären; bei die angeordnete Expertise~~
~~in Betreff die Schätzung der Schaden~~
~~activen der klagenden Gemeinden Gelder zu~~
~~die Kostenvergütung und bei welcher Taxe~~
~~Verurtheilung begründet sind Verurtheilten über~~
~~zugesandten Akten betrifft, unter allen~~
~~Umständen abzuweisen;~~

~~Es mittels Rekursmotiven der beiden angefochtenen Urtheile des K. Landcommissariats zu~~
~~Kaiserslautern vom 28. Juni 1862 und 27. Januar 1864 und insbesondere der zugelassenen~~
~~Zeugenbeweise als irrelevant und ungültig~~
~~in Abgang als nicht geführt erklärt, der~~
~~Verurtheilung der appellirten Gemeinden wegen~~
~~in Abgang der klagenden Bau- und Brennholz,~~
~~sowie auf das Bau- und Werkholz~~
~~als unbegründet abzuweisen,~~
~~und die appellirten Gemeinden in sämmtliche Kosten beider Instanzen, insoweit sie~~
~~nicht besonders verkannt ist, zu verurtheilen.~~

Hinterlegt in der Registratur Zweibrücken.
d. 12 Febr. 1866.

Gehalten bei der Landcasse
Zweibrücken den 12 März 1866
Kuhles

factum.

Das streitige Urtheil vom 27. Januar 1864 ist im Wesentlichen in dem angefochtenen Urtheile des K. Landcommissariats zu Kaiserslautern vom 28. Juni 1862 und 27. Januar 1864 enthalten. Durch das erstere dieser Urtheile wurde auf Grund einer vorgenommenen Lokalexpertise d. d. K. Berg d. die Klagende Gemeinde für berechtigt erklärt, in den in ihrem Bann gelegenen Waldtheilungen, jedoch mit Ausnahme des Tannenbestandes, alles Bauholz, sowie Brennholz, wo es vorhanden sei, auch in den von der Klagenden Gemeinde bezeichneten sog. Lederexpertionsbaumen Bauholz anzuweisen, – das nämliche Urtheil wird jedoch der beklagten Partei auferlegt, alles Aest- u. Gipfelholz abzuschätzen und Vergütung der Klagenden Gemeinde wie auch Brennholz von 2 Zoll Durchmesser am Zopfende und darunter abzuschätzen zu wollen; – endlich wurde auf eine Expertise erkannt um den Abgang, durch Einsetzung der Klagenden Gemeinde in ihren Berechtigungen zugefügten Schaden zu ermitteln.

Nachdem das angeordnete Zeugen- u. Gegenzeugenverhör stattgefunden, erging das angefochtene Definitiv-Urtheil vom 27. Januar 1864, welches den zugelassenen Zeugen beweis verwirft und dagegen die Klagende Gemeinde für berechtigt erklärt, das Bauholz nicht alle dermalen stehenden Bäume von jedem Dimension mit Ausschluß des zu Brennholz dienlichen, sowie alles Zwiesel- u. Astbrennholz soweit es sich nicht zum Floßbau eignet

ausgesprochen.

Bei dieser letzten Versteigerung hatte die Gemeinde Ruf mittels jugendlicher Klage alles Abfallholz, welches sich beim Klafterholzmessen ergibt in Anspruch genommen, wurde jedoch mit diesem Begehren abgewiesen, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese das Recht auf das abfallende Klafter- & Reisigholz bis zu Dicke von zwei Zoll am Stocke durchaus bestritten wird.

Gegen beide Urtheile ergriff das K. Aerar das Rechtsmittel der Berufung und brachte folgende Beschwerden vor:

1) Der erste Richter habe mit Unrecht eine Versteigerung auf Borkholz und Durra Stämpfen zugelassen, da im Anbetracht der Entschließung vom 22. März 1862 nur das Recht auf Borkholz zugestanden worden sei mit dem beifügen, daß die Versteigerung Stämpfen zu graben nicht) rundum sei als eine Versteigerung auf Borkholz, - auf in allen vorliegenden Urkunden nur von einer Versteigerung die Rede sei;

2) Zu dem Brennholz könne nämlich das Durra stehen da Holz gerechnet werden, da solches sowohl der grammatikalischen Bedeutung wie auch der von allen forstwissenschaftlichen Schriftstellern gegebenen Definition des brennbaren Holzes widerstreite; - da ersolla solches nur dann noch als einjähriges Holz gelten solle, wenn es bis zum 16. August 1763 geschlagen worden sei und das eichenholzige Gehölze abgetrieben worden sei, in welchem das Wort Brennholz gebraucht worden sei in Gegensatz zum stehenden Holze gebraucht worden sei.

Uebrigens sei nur das vorgeschriebene Maß nicht eingehalten worden, da das Gutachten festgestellt und sei nicht vorgeschrieben, daß die Versteigerung Gemeinde sich das Durra stehende Holz in Anbetracht einer Versteigerung und nicht von dem Holz Brennholz ausgenommen hatten, da dasselbe sei ausgemessen, das sich dasselbe nicht und blos in folge übergroßen Reichthums des vorhandenen in früheren Zeiten begangen.

Was das Durra- & Rebenreisholz betreffe, so könne die Gemeinde solches nicht in Anspruch nehmen, weil ab gestützt sei und nicht zu beiden liege, da nur blos bei den Fällungen sich ergeben würde nicht zum Brennholze genommen werden könne, zumal da nur das nach Ausscheidung des brennbaren Holzes im Walde liegen gebliebene Reisholz den Bestimmungen der Waldbeschreibung von 1790 zugestanden würde.

3) Die in Betreff der verbotenen Selbstfabrikation des Durra stehenden Holzes, sowie in Bezug auf die Versteigerungen in Bezug das Durra & Rebenreisholzes vorgenommenen Expertisen müßten wegfallen, denn die Versteigerung selbst cassirt, erstere jedoch unter allen Umständen, weil beim Verdienstantheil zu Recht sei wenn die Selbstfabrikation auf Grund gesetzlicher Vorschriften und besonders das am 1. Therm. VI publizirten Art. 33 des Tit. 27 der Ordonnanz vom Monate August 1669, untersagt worden sei.

Von Seiten der appellirten Gemeinde wurde dagegen vorgebracht:

1) Das Recht auf Borkholz sei unbestritten, - wenn aber am Borkholze sich noch ein Stämpfen befinde & die Forstverwaltung ihn nicht wegnehme sondern Versteigerung, so gehören es dem Finder des versteigerten; - übrigens sei in der Waldbeschreibung von 1790 das Recht Stämpfe zu graben zugestanden;

2) Das begriffene Langholz sei nicht klar und stehen die Rubrikaten im Widerspruch zueinander, so daß das zugelassene Maß ganz an seinem Platze gelassen, da darüber nicht vollkommen abgerissen worden sei; - übrigens sei ein so enges Maß auf den zugelassenen Antheil beizubehalten gewesen, als in einem jetzt ersten

Ausfertigung zu Karlsruhe mit Inhalt dem Urkunde, das vom Großherzoglichen Ober-Forst- und Jagdrevisorat Forstmeister v. Hack verfaßten Wald-beschreibung von 1756 das appellantischen Gemeinde neue Bannstätten „Brand- nebst Langholz" zugeschrieben sei.

Ebenso gehören sämtliche unter dem nämlichen Lokal als Buchen- und Aubenholz, so damals in früheren Zeiten und von dem Jahre 1837 niemals beschlagen, zum Floßbau ebenso unbrauchlich gewesen und dasselbe für die Bannstätten im Walde liegen gelassen wie alles das auf den Hauptwegen befindliche,

3) die angeordneten Expertisen seien gemeinschaftlich sobald die Bannstätten selbst angebracht würden;

Hingegen rügte die appellantische Gemeinde Jagdrat Bauseen und brachte folgende fünf beschwerdepunkte gegen die angefochtenen Urtheile vor:

a. Das erste Zeugen habe auf Anrath die Beschreibungsschätzung von dem Nadelholzbannstätten aufgenommen, weil die Waldbeschreibung von 1767 eine solche Aufnahme nicht kenne und überhaupt im vorigen Jahrhundert keine dermaligen Beschreibungsschätzungen vorgenommen seien;

b. die Gemeinde habe Anspruch auf alles Ast- und Gipfelholz unter 3 Zoll Dicke, da sie überhaupt das Abholz gehabt, sage alles Holz von obigen Dimensionen gehöre und die Gemeinde zu mindest das Hauptquantum davon von jeher alles dergleichen Holz bezogen habe;

c. müssen das erste Zeugen bei Zuerkennung des Zeugs auf das dürre, stehende Holz, das zu Bauholz tauglich mit Unrecht auch geschlossen, da die Bannstätten alles dürre Holz von jeder Dimension bezogen hätten, dürres Holz überhaupt nicht zu Bauholz könne jedenfalls aber im vorigen Jahrhundert sogar nicht benutzt worden;

d. Ebenso habe das erste Zeugen mit Unrecht beim Buchen- und Aubenholz die Bestimmung beigefügt insoweit dieses selbes nicht zu

No. 650. für Kampal dienet zu Lesen das K. Berufungsgericht des Rheinkreises. Lebt. 14 Bl. Zweibrücken den 11 Mai 1866.

K. Sekretariat:

Floßbau eignen, weil nachgewiesen sei, daß die früheren Zeiten das artigste Holz niemals geflößt worden sei, weil bei dem Hinderniß der Floßbauvorrichtungen das vorigen Jahrhunderts, welches allein maßgebend sei, das Floßbau dergleichen Holzes absolut unmöglich gewesen sei;

e. die Bannstätten habe von jeher sowohl das Nadelholz sowie alles dürre Holz sich mittels Selbstverbeilerlichen angeeignet und habe hierauf ein verjährendes Recht, zumal das ausdrückliche Art. der Ordonnanz v. 1669 später niemals aufgehoben worden sei und früher keine Geltung mehr habe.

Das K. Berufungsgericht: die von der Gemeinde produzirte und angefertigte Waldbeschreibung sei nicht maßgebend als eine angefertigte und fehlerhafte Abschrift der Waldbeschreibung von 1757 auf welche die Gemeinde sich von jeher berufen habe, in dieser aber sei nur das „Brand-Langholz" als Bannstätten aufgeführt; – überdies sei der Sinn des Ausdrucks „Brand- nebst Langholz" gar nicht zu verkennen, da das Langholz offenbar im begriffe das Brandholzes enthalten sei.

In betreff des Beschwerden des Zugidantappells wurde insbesondere entgegnet:

a. das Vorbringen in den Bannstättungsschätzungen gehörige das Gebiet des Waldes, und werde die Aufnahme einer jeden Bannstättung den Regeln der Holzkunst und einer regelmäßigen forstwirthschaftlichen betrieben, wie sie mit Gesetzeskraft bekleidete Verordnung v. 28. Mai 1811 art. 23 vorgeschrieben. Überdies sei in der Waldbeschreibung v. 1790 die bestimmung auf die „erlaubten Distrikte

bezeichnet, welche Bestimmung die Gemeinde in ihrer Eingabe an den Präfekturrath v. 13. Niv. XI anerkannt habe.

b. Die Gemeinde habe kein Recht auf das Abfall oder alles Ast- und Reisholz, sondern nur auf das Baumholz welche nur Aufforstung des forstpolizeilichen Holzes im Klima hingen geblieben – und den vorgelegten Urkunden zufolge habe das Forstamt, dass das Amt im vorigen Jahrhundert „Baumholz" habe fabriziren und flößen lassen, nicht können die Gemeinde nur solches Baumholz ansprechen, das nicht zu Brenn- oder Baumholz tauge, d.i. welches von zu viel Fall und Krümmung sein dürfe.

Das Bürgermeisteramt und Gemeinderath der Gemeinde habe über diese in einer Eingabe v. 11. Februar 1833 zugestanden, dass dieselbe bereits seit 40 Jahren kein Bauholz von größeren Dimensionen bezogen habe.

c. Die Verantwortung erstreckte sich nur auf Brennholz und nicht auf Bauholz, folglich könne die Gemeinde diesfalls nachstehende Verfügung zum Bauen nicht in Anspruch nehmen, zumal schon in einer Urkunde von 1336 in Betreff eines der Stadt Weissenburg zustehenden Brennholzbezugsrechtes der Reben zum Bauen dienliches Holz von der Bezugsrechtigung ausgeschlossen wurde.

d. Die Gemeinde könne ihren Anspruch auf Lohden- und Abbrüchholz nur durch Anführung der Waldbeschreibung von 1790 bekräftigen, worin jedoch die Bestimmung enthalten, welche zum Flößen und Vorwärtsort unbrauchbar" – nicht sein habe der erste Zusatz diese Bestimmung mit Recht räumlich verhalten und müsse dem Aerar anheimgestellt sein seine Flößereieinrichtungen zu machen, da nirgends ein Hinderniss vorliege; endlich

e. nachdem schon die Norm für die Festsetzung der Waldung an die angenommene Selbstfabrikation des Brennholzes, anbetrachtet seine Bestimmung in den verschiedenen Departementen

publizirten forstpolizeilichen Vorschriften des Ordonnanz von 1669 sowie auf in Kraft, und die arrêtés v. 16. Pluv. X und 17 Ventôse X begegnen sich bloß auf den Consulatsbeschluss v. 24. Therm. IX.

Nun Allem Dem frage sich:

1) Inwieweit ist die Hauptberufung begründet und sind Einwendungen die angefochtenen Urtheile zu reformiren?

2) Ist die Incidentberufung zu verwerfen?

3) Worüber haben die Kosten zu erkennen?

Vollmar

Vorstehende Conclusion sind dem Herrn Gulden als Anwalt der appellatirenden Gemeinde zu signifiziren.

Vollmar.

V. 117

Zustellung.

Heute den fünfzehnten Mai achtzehnhundert sechs und sechzig;

Auf Ansuchen des Herrn Vollmar, Anwalt der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speyer, Appellanten und Incidentappellaten;

habe ich unterzeichneter Carl Martin Hasemann, kgl. Ordonnanzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, ordentlich wohnhaft,

Taxt. 65 Kop. 01 Reg. 07 46c

dem Herrn Gulden, Anwalt der Gemeinde Hochspeyer, Appellatin und Incidentappellantin, meine Schreibstube daselbst und mit ihr selbst Abschrift dieser Conclusion und meines Akts zu gestellt. Kostenn 46 Rpz.

Hasemann

No. 667 Registrirt zu Zweibrücken den siebenzehnten Mai 1866 Debet fol. 23. Cm. [illegible] Kgl. Rentamt

No. 835 Für Anzugabeschrift in Sachen K. b. Aerar c. die Gemeinde Erfenbach. Debet ... Zweibrücken, den 12. Juni 1865. K. Rentamt.

1. 1 Cop. = 5 Kr.

Qualitaeten

Rolle No. 4004. der Sachen Alt. v. 30. Mai 1865.

Exp. 4. Juli.

1., die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach und Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann, Ackersmann in Erfenbach wohnhaft, 2., die Gemeinde Hohenecken, nebst den zu dieser Gemeinde gehörigen Höfen und Mühlen, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Correll, Ackersmann in Hohenecken wohnhaft, ursprünglich Appellaten und Incidentappellanten, jetzt Klägerinnen auf Interpretation des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 und zugleich Incidentklägerinnen, durch den k. Anwalt Glaßer vertreten,

gegen

das k. b. Aerar, repräsentirt durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Ritter v. Stoke in Speyer wohnhaft; ursprünglich Appellantin und Incidentappellatin, jetzt Beklagte auf Interpretation und Incidentbeklagte, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar.

Für die klagenden Gemeinden trug Anwalt Glaßer dahier vor: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urtheil zu ertheilen, daß die Interpretationsklägerinnen zugleich als Incidentklägerinnen aufgetreten sind und über den Vollzug seines Urtheils vom 20. August 1860 entscheidend, mittels Interpretation dieses Urtheils zu Recht zu erkennen, daß in den, den klagenden Gemeinden in dem Hohenecker - vormals Kaltenweiler genannt, mit Ausschluß des Distrikts Mayen, beide [illegible] Waldtheile in den Revieren Hohenecken und Kaiserslautern gelegen, durch die Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6. November 1859 und des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 zuerkannten Berechtigungen begriffen sind:

1., das Recht, das dürre Holz d. h. dürre Äste

und Pfähle an den grünen Bäumen zu Bauholz und Bretter Holz mit Anweisung der Hau- und Abfuhrgeschirre und Hauer sich einfinden;

2) das Recht, die im besagten Waldungen vorkommenden Windfälle, die Klingenholz und stehende trockene Klingen- Ast- Pfahl- und Brennholz mit Ausnahme der zu Bauholz tauglichen Bäume und Abschnitte, zu Bauholz tauglichen Reisig und Abfallholz zur regelmäßigen forstpolizeilichen Gebrauch Holzsprünge und Abfuhren bei gewöhnlichen Gras- und Heuarbeiten zur 40. Garben beim Abfallholz und zur 50. Garben beim Bauholz verbrauchenden Bedürfnisse zu Brandstiftung Gebäude und Zubehör zu jeder Zeit, so oft sich diese Holzsorten im Walde vorfinden, mit Anweisung der Hau- und Abfuhrgeschirre zu vorgenannten Behufe sich einfinden, jedoch in Allgemeinen, dass die K. Regierung nicht abgeneigt ist, solche vorhandene Windfälle für Belassung des Eigentümer zu lassen, gleichwohl aber gehalten ist, solche, deren Benutzung nicht gut Bauholz geeignet sind, der Gemeinde zu überlassen;

3) das Recht, sich das Klingenholz, soweit dasselbe nicht zu Bauholz tauglich ist, ungehindert und also jährlich auf das Gering gefällt, sowie das zur Regierung zu Hauer- und Klingenholz verbrauchte Klingenholz und das Windfallholz vorschriftsmäßig aufgearbeitet wird und dass die Entklaubte nicht beeinträchtigt ist, zum selben Klingenholz der Gemeinde Langel für Hausbrand und Klingenabgabe abzugeben; hiebei vorgehalten ist, solches vom grünen Holz abzugeben;

4) das Recht, das Abfallholz, welches zum die Lücke von 2. Zoll fällt, zu benützen;

5) das Recht, das Abfallholz mit Inbegriff der Bäume zu benützen, jedoch die Entklaubte für nicht befugt zu erklären, die zu Bauholz tauglichen Bäume dagegen vorschriftsmäßig und sich möglichst ungehindert; — gestattet die Entklaubte zu dem Schutze zu verwenden;

Endlich wird, die Klingenden Gemeinden zum Empfang dieses Zeugnis dieses zugelassen:

1) dass der Empfang seit längere als 30. Jahren und selbst seit Menschengedenken in den Gehölzen des Walds das Recht ungestört und unangefochten mit Wissen, Sehen und Gestatten der Forstbeamten gewohnheitlich ausgeübt worden ist, dass solches im Jahre 1853 bis zur Abfindung bestanden 1860 erlöschen habe, das gegenwärtige Verleihung eine geringere Nutzung als das Recht selbst die Bäume Stämme und Pfähle von den grünen Bäumen zu jener Befriedigung zu beziehen und Abfall Holz mittelst Anweisung zum Hau- und Abfuhrgeschirre sich anzeigen lassen;

2) dass für obige seit Menschengedenken bis zur Aufhebung 1853 die jenen berechtigenden Reise gestandenen Windfälle, wenn sie nicht angezeigt worden, sowie die dürren stehenden trockenen Klingen- Ast- und Pfahlholz, so wie sich solche im Walde vorfinden, mit Ausnahme der Bäume Stämme, durch vorherige Anweisung zum Hau- und Abfuhrgeschirre sich anzeigen lassen;

3) dass in früherer Zeit die Verschleppungen im Gemeinde Walde nicht bekannt sowie nicht vorgekommen und nicht nicht die nur Klingenholz benutzt, sowie abgängige Abfüllen Bäume durch vorherige Anweisung, abzugängige Bäume und Bäume zu jeder Zeit, sowie sich solche Holzsorten vorfinden, von den Waldaufsichtsbeamten gefällt und zu Gebäude zu gebrauchen benützt werden; dass diese Waldungen seit 20-25. Jahren in einer regelmäßigen Abholzung in Anwendung gebracht sind und für die bewerkstelligten Abholzungen Folgen sind, dass die Bäume Holz gehörig verschont und ihnen zum Abholzungsgeschäfte vorgenommen sind;

4) dass Zeugen und Gegenteil darüber:

a) dass wenigstens in den Gemeinde Vorstehern der Gemeindevorsteher der Bäume Holz zu grünen Bäumen nicht, sondern

mäßig gewonnen würden;
6, daß es auch nicht üblich ist, namentlich in Waldungen, in welchen Holzberechtigungen auf diese Holzsorten bestehen, daß das dürre Lagerholz, Ast- und Raumholz, oder die einzelnen Windfälle, wenn sich diese Holzsorten vorfinden, von dem Eigenthümer des Waldes forstmäßig aufgemacht werden, sondern daß dieses nur in den periodischen, in längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Durchforstungen geschieht und daß in dem ersteren Fall für die Berechtigten die nachtheilige Folge eintritt, daß das dürre Holz ganz verschwindet und ihnen von dem Waldeigenthümer entzogen wird;
5, daß die k. Regierung in ihrem dießfallsigen Erlaß die in Masse anfallenden Windfälle sich ganz angeeignet hat, indem sie theils die Stämme ganz behielt und theils solche in Klötze geschnitten und vergeben ließ;
– Kosten vorbehalten.

Der k. Anwalt Vollmar trug für das beklagte k. Aerar darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, das Begehren der klagenden Gemeinden auf Interpretation des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 als unzulässig beziehungsweise unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten;

Subsidiarisch für den Fall, daß die dürren Äste und Gipfel stehender grüner Bäume als zum Berechtigungsbezuge der klagenden Gemeinden gehörig erklärt werden sollten, zu erklären, daß das Recht auf dieselben erst dann wirksam wird, wenn der Baum durch die Forstverwaltung gefällt ist, den Berechtigten jede Selbstfabrication und Aneignung mittels Besteigens von stehendem Holze zu untersagen, vielmehr der Forstverwaltung die Aufarbeitung desselben für die Berechtigten gegen Ersatz der Fabricationskosten zu überlassen, auch in diesem Falle den klagenden Gemeinden in den größten Theil der Kosten zu verurtheilen.

Bezüglich der Incidentklage trug Anwalt

№ 491. Die Vorgänge [illegible] in Sachen k. b. Aerar etc. die Gemeinde Erfenbach et Cons. debet [illegible] den 15ten April 1865 [illegible]

Kostenverzeichniß

in Sachen

[der Gemeinden 1) Erfenbach, Siegelbach & Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann, Ackersmann in Erfenbach wohnhaft & Cons.] etc.:

Das Königl. Bayr. Aerar, repräsentirt durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen & diese vertreten durch ihren Präsidenten Gustav v. Hohe in Speyer wohnhaft, ursprünglich Appellantin & Incidentappellantin, jetzt Beklagte auf Interpretation & Incidentbeklagte

gegen

Die Gemeinden 1) Erfenbach, Siegelbach & Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann, Ackersmann in Erfenbach wohnhaft, ursprünglich Appellaten & Incidentappellaten, jetzt Klägerinnen auf Interpretation & Incidentklägerinnen, durch Anwalt Glaser erschienen.

Urth. v. 30. Mai 1866 weist die Klage ab unter Verurtheilung der Klägerinnen in die nachford. Taxe zu liquidirenden Kosten

Tarif		Ausl. & Geb. d. Anwalts				[illegible]	
		f	kr	f	kr	f	kr
70.	1.) erste Anwaltsbestellung	–	20.	–	48	–	21.
id.	2.) 2te id.	–	20.	–	48	–	21
68	3.) Consultation	–	–	8.	24	–	–
91.	4.) Communikation der Acten	–	–	1.	53	–	–
90.	5.) id. an k. Staatsbehörde	–	–	–	57	–	–
		–	40.	12.	50	–	42

Tarif		Aufl. & Geb. des Anwalts				Zentral.	
		f	kr	f	kr	f	kr
	Übertrag	—	40	12.	50	—	42
83.	6) Vertagung v. 27. März auf 24. April 65	—	—	1.	53	—	—
~~do.~~	~~7) do. v. 24. April auf 1. Mai 65~~	~~—~~	~~—~~	~~1.~~	~~53~~	—	—
72.	8) Antrag v. 31. März 65 Orig. 8/1 Z.	—	—	10.	46	1.	03
	2 Cop. 10 Bgl. & Zustellung	—	20	5.	23	1.	31
do.	9) Erwiderung auf Inzidentklage 3 Z. Orig	—	—	3.	48	—	28
	2 Cop. 4 Bgl. & Zustellung	—	20	1.	54	—	49
83.	10) Hinterlegung des Antrags am 1. Mai 65	—	—	1.	53	—	—
80.	11) Vortrag am 22. Mai 65	—	—	9.	27	—	—
87.	12) Duplikation Orig. 5 Bgl	—	—	4.	44	—	35
	1 Cop. 5 Bgl. & Zustellung	—	39	1.	11	—	42
145.	13) Porto & Correspondenz	—	—	5.	36	—	—
	Postamenta	—	—	—	36	—	07
		1.	59	60	01	5.	57

60 01

Geb. & Aufl. des Anwalts 62 00

d. Zentral 5. 57

Sa 67. 57 x

Zweibrücken den 26. Juni 1865.

Vollmar.

Sage: sechzig sieben Gulden fünfzig sieben Kreuzer.

Festgesetzt zu sechzig sieben Gulden fünfzig sieben Kreuzer – Zweibrücken den 29ten Juni 1865,

Der Präsident des k. Appellgerichts

v. [illegible]

№ R. 4994

Antrag für

Repld. 22. Mai 1865

Vortrag 30. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. die Gemeinden Eisenbach, Sitzelbach und Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weidmann, Ackersmann zu Eisenbach wohnhaft; 2. die Gemeinde Hohenecken und die zu diesen Gemeinden gehörigen Höfe und Mühlen, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Corzsel, Ackersmann, zu Hohenecken wohnhaft; ursprüngliche Appellaten und Inzidentappellanten, jetzt Klägerinnen und Interpretantinnen des Urtheiles des kgl. Appellationsgerichtes vom 20. August 1860 und Inzidentbeklagte, durch den k. Advokat-Anwalt Glasser vertreten;

gegen

das k. bayer. Aerar, repräsentirt durch die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Freiherrn von Hohe, in Speyer wohnhaft; ursprüngliche Appellantin und Inzidentappellatin, jetzt Beklagte resp. Interpretantin und Inzidentklägerin, durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten.

Ist, daß die Gemeinden Eisenbach und Consorten mittelst Ladung vom 21. Februar 1853 gegen das k. Aerar bei dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern Klage auf Zuerkennung folgender Berechtigungen erhoben:

1. das Recht auf Bauholz zu Neubauten und Reparaturen unterer und oberer Stockwerke mit Ausschluß der [illegible] und inneren Gebälkwände;
2. das Recht auf Raff- und Leseholz und das sämmtlichen dürren Holzes mit Ausschluß des Stockholzes;

daß diese letztere Berechtigung in dem Antrage näher dahin präzisirt wurde, daß darunter zu begreifen sei alles dürre, stehende und liegende Holz, das Raff- und Leseholz mit Einschluß der Wellen und des Reiserholzes, der Windfälle und des Stockholzes;

daß durch [illegible] vom 1. November 1859 [illegible] Theil des Bezirksgerichts [illegible], wodurch den klagenden Gemeinden die Berechtigung: 1. auf Raff- und Leseholz; 2. auf dürres Reiser- und Stangenholz unter 1 Zoll Dicke von den für das Aerar gemachten Holzhieben; 3. auf

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

den solches Holz nicht mehr beziehen und damit ihr Brandholzbedürfniß befriedigen können;
daß die Einwohner der klagenden Gemeinden, obwohl sie in Beobachtung ihrer Berechtigungen nach und nach vielfachen Beschränkungen unterworfen wurden, dennoch das ganze Jahr hindurch das dürre Holz von grünen Bäumen in Distrikten, in welchen keine Durchforstungen stattfanden und das dürre Holz nicht forstmäßig genommen ward, holen durften;
daß darum auch das k. Aerar, nachdem den klagenden Gemeinden durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. November 1859 alles stehende und liegende dürre Holz zuerkannt worden war, kein Rechtsmittel deßhalb erhoben, daß ihnen hierdurch auch das Recht auf das dürre Holz an grünen Bäumen zuerkannt worden sei, sondern nur deßhalb, weil ihnen zugleich auch durch den unbedingten Zuspruch alles stehenden und liegenden dürren Holzes die Stämme, welche sich zu Bauholz eignen, mitzuerkannt worden seien;
daß deßhalb auch das k. Appellationsgericht nur darüber zu entscheiden hatte, ob unter dem stehenden und liegenden dürren Holz auch die Stämme, welche sich zu Bauholz eignen, begriffen seien und in dieser Beziehung entschieden hat, daß den klagenden Gemeinden nur eine Brennholzberechtigung auf stehendes dürres Lagerholz und auf die Gipfel und Äste an dürren, stehenden Bäumen, nicht aber auf die Stämme dieser Bäume, welche sich zu Bauholz eignen, zustehe, und daß diese davon ausgeschlossen bleiben;
daß das k. Appellationsgericht hierdurch nur den Umfang der Berechtigung an stehenden dürren Bäumen bezeichnet hat und bezeichnen wollte, da nur darüber Streit bestand, ob den Berechtigten der ganze dürre Baum oder nur Theile davon zustehen;
daß deßhalb die Entscheidung, daß den Einwohnern der klagenden Gemeinden nur eine Berechtigung auf stehendes dürres Lagerholz und auf die Gipfel und Äste dürrer stehender Bäume zustehe, lediglich im Gegensatz auf die Stämme dieser Bäume erlassen wurde, damit aber die Berechtigung auf das dürre Holz an noch grünen Bäumen durchaus nicht abgesprochen, vielmehr implicite in der Zuerkennung des dürren stehenden und liegenden Holzes zuerkannt worden ist, indem die Entschei-

№ 40 dieser Beilage gehört in Sachen k. b. Aerar c/a die Gemeinde Erfenbach u. Lobet 14er. Kaiserslautern, den 24ten März 1865. Kl. Kaufmann

Rolle 4994.

Eingel. 22. Mai 1865.
Zustell. g. 30. Mai 1865.

Antrag

für

das Königlich Bayrische Aerar, repräsentirt durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Gustav v. Hohe in gedachtem Speyer wohnhaft, Beklagte und Interpretaten, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

1) die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach und Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann, Ackersmann in Erfenbach wohnhaft, 2) die Gemeinde Hohenecken, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Dressel, Ackersmann in Hohenecken wohnhaft, 3) die zu diesen Gemeinden gehörigen Höfe und Mühlen, Klägerinnen und Interpretanten eines Urtheiles des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20ten August 1860, vertreten durch den k. Anwalt Glaßer.

In Erwägung, daß die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach, Stockborn & Hohenecken am 21. Februar 1853 Klage gegen das k. Aerar erhoben und Anerkennung folgender ihnen in dem ehemaligen (Lauterer Reichswalde) resp. Hohenecker Lauterreichswalde zustehenden Berechtigungen verlangten:
1) das Recht auf Bauholz zu Neubauten und Reparaturen im ersten & obern Stockwerke mit Einschluß der äußeren und inneren Giebelwände;
2) das Recht auf Raff- & Leseholz und sämmtliches dürre Holz mit Einschluß des Stockholzes;

In Betracht, daß durch rechtskr. Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 1. Februar 1854 über die Bauholzberechtigung und vom 2. November 1859 über die Brandholzberechtigung entschieden, durch letzteres insbesondere den klagenden Gemeinden das Recht zuerkannt wurde, aus dem Hohenecker Walde, gemeinhin Kallenweiherwald genannt, mit Ausschluß des Distrikts Mayen, bis zur Befriedigung ihres Brandholzbedarfes zu beziehen: a. das Raff- & Leseholz; b. das Reisig- & Wellenholz unter einem Zoll Dicke von den für das k. Aerar gemachten Holzhieben; c. alles stehende & liegende dürre Holz; d. das Windfallholz und e. das Stockholz;

In Betracht, daß dieses Urtheil vom k. Aerar durch Hauptberufung, von den klagenden Gemeinden durch Incidentberufung angefochten wurde, worauf das rechtskr. Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 erging, welches mittels theilweiser Annahme der beiderseitigen Berufungen erkannte:

1. daß den appellantischen Gemeinden bezüglich des stehenden dürren Holzes nur ein Recht auf das dürre Stangenholz und das Ast- und Gipfelholz der dürren Bäume zustehe, während sie die Stämme dieser Bäume, insoweit solche zu Bauholz tauglich sind, nicht zur Befriedigung ihres Brandholzbedürfnisses zu beanspruchen haben;

2) daß denselben ein Recht zum Bezug des bei Holzfällungen d. h. beim Fällen der grünen, stehenden Bäume sich ergebenden Wellenholzes unter zwei Zoll in der Dicke zustehe;

3) daß dieselben jedoch nicht verlangen können, das Windfall- Reisig- und Wellenholz, sowie dasjenige dürre stehende Holz, wozu sie berechtigt sind, selbst zu fabriziren, daß sie sich vielmehr müssen gefallen lassen, daß dasselbe, soweit es forstwirthschaftlich gewonnen werden kann & nicht in die Kategorie von Raff- & Leseholz fällt, durch die k. Forstverwaltung aufgearbeitet & beigebracht, die deßfallsigen Kosten aber durch das k. Rentamt von den Berechtigten zurückerhoben werden;

№ 440. Forstberechtigungsstreit in Sachen d. k. Aerar c/a die Gemeinde Erfenbach. Dekret 14er. Gerichtsurkunde vom 24ten März 1865. Ld. Rentamt

In Betracht, daß nun die erwähnten Gemeinden in der Absicht, die ihnen zuerkannten Rechte noch mehr zu erweitern und die im obigen Urtheile gesetzten Beschränkungen zu beseitigen, durch Gerichtsboten-Akt des k. Gerichtsboten Carl in Speyer vom 3. November 1863 und 8. November 1864 Klage auf Interpretation des erwähnten appellationsgerichtlichen Urtheiles erhoben haben und hiebei nunmehr folgende Rechte verlangen:

1) das dürre Holz an grünen Bäumen zu beziehen und sich dieses dürre Holz mit Anwendung von Hau- & Schneidgeschirr und vom Stamme selbst anzueignen;

2) das dürre Stangenholz, mit Ausnahme der Stämme soweit solche zu Bauholz tauglich sind, sich anzueignen und daß unter diesem Stangenholz auch dasjenige zu begreifen ist:

a. welches zu Sparren- & Ziegelholz verwendet oder als Nutzholz von k. Regierung versteigert wird.

b. welches zu einem kleinen Theile grün, zum größten Theile aber dürr ist;

3.) das Wellenholz, welches gerade die Dicke von zwei Zollen hat zu beziehen,

4.) die im Berechtigungswalde irgendwo vorkommenden Windfälle, das liegende und stehende dürre Stangen- Ast- Gipfel- und Stammholz, mit Ausnahme der zu Bauholz tauglichen Stämme, und des den Berechtigten zustehenden Reisig- & Wellenholzes von regelmäßigen forstwirthschaftlichen Schlägen & Hieben bei periodischen in Zwischenräumen von 40 Jahren beim Nadelholz und von 50 Jahren beim Laubholz vorzunehmenden Durchforstungen anfallenden Berechtigungsholzes, nach Bedarf zu jeder Zeit, sowie sich diese Holzsorten im Walde vorfinden, mit Anwendung von Hau- & Schneidgeschirr zu gewinnen & sich anzueignen;

zu bataraft, daß ab nöthig ist, auf jeden einzelnen Punkt der Interlocutionsklage einzugehen:

ad 1.

zu bataraft, daß in der den Prozeß einleitenden Ladung der 6 gemeinlich dürra Holz, Hasendach wie Bayandach in Anspruch genommen wurde, daß aber nie oder nasses dürra Aasta der einzelnen in Übrigen zu pfändenden grünen Bäume, nicht zum Pfändungs dürren Holze gezählt werden können, da sie nur ein Appertinenz des Principale, des grünen Baumes bilden; -

daß das Abfallen des dürren Aasta und gar des dürren Gipfel von grünen Bäumen den baierischen unterworfenen Forsten bringt, indem die Forstgesetze entstandene Wunde nicht bemerkt, dialmaßen dem Eigenthümer das Baumwerkrecht in gänzlich übergeht und dieselbe bis auf ganz das benannte Zeitat modurch die schönsten Bäume verdorben und zu Nutzholz untauglich werden;

zu bataraft, daß wollte man aber die dürren Aasta und Gipfel grüner Bäume unter dem in Anspruch genommenen dürren Holze begreifen, so kann Niemand Zweifel entstehen können, daß dieselben Sinn des Urtheil vom 20. August 1860 den Klagenden Gemeinden nicht zuerkannt, dialmaßen implicite abgesprochen worden sind, indem dort, als unter die bezeichnungen fallend, nur das Ast- und Gipfelholz der dürren Bäume genannt ist, mithin, unter Anwendung der Auslegungsregel: „qui dicit de uno negat de altero“ per argumentum a contrario, die heute in Anspruch genommenen dürren Aasta und Gipfel grüner Bäume nicht unter den bezeichnungen Gemeindeholz aufgenommen werden wollte;

daß überdieß durch eine andere Verfügung das zu interlocutionirende Urtheil den bezeichneten Gemeinden die Aasta und Gipfel stehender grüner Bäume zuerkannt würden, jedoch nur dann sie sich bei fällungen abgeben und inwieweit sie unter zwei Zoll dick sind;

daß daher in dem streitigen Urtheil der fraglichen Zeitpunkt voll-

kommen klar entschieden ist, sonach von einer Interpretation desselben keine Rede sein kann;

zu bataraft, daß aber sich widersinnig wollte man den Klagenden Gemeinden ein Recht aufdrängen, nämlich dürra Aasta und Gipfel von jeder Dimension von grünen Bäumen, einerlei, in welchen unter keinen Umständen bezeichnet sind, sich dieselben mittels Anwendung der Holz- & Schneidgebühr selbst anzueignen - wie unten sub No 4 erörtert werden wird; -

daß dieselben daher erst erwarten müssen bis dürre Aasta und Gipfel entweder herabfallen, wo sie als Bayandal Todtholz genutzt werden können, oder bei den Holzschlägen mit dem gefällten Bäumen zur Erde kommen, um mit den übrigen bezeichnungsfolgen durch die Forstadministration für die bezeichneten aufgemacht zu werden;

ad 2.

zu bataraft, daß den klagenden Gemeinden das Recht nicht zustehe zur bezeichnungen ihres Brennholzbedarfes andere Nutzholzsortimente z. B. das zu Bau- oder Nutzholz sich eignende Holz in Anspruch zu nehmen, da ihnen aber nur eine bezeichnung auf Brennholz zustehe;

daß daher jene das zu interlocutionirende Urtheil allen dürren stehenden Holz, insoweit es sich zu Bauholz eignet von der bezeichnung ausgenommen hat.

zu bataraft, daß wenn dieses Urtheil von dürrem Bauholz im Gegensatz von dem zu Bauholz tauglichen Bäumen spricht, es damit nicht bezeichnete den Gemeinden das zu irgendwelchen Bauholze z. B. Sparren, Bayandal & dergl. tauglichen dürren Baumholz als Brennholz zuzuerkennen, dialmaßen unter dem zuerkannten Baumholz nur das geringe, zu Bauholz nicht taugliche Holz das stehenden und im Gegensatze davon alles zu Bauholz geeignete Holz „Baumholz“ genannt hat;

zu bataraft, daß dasselbe, da das Sparren- & Bayandholz gleichfalls

zum Brennholze passt, und von den Klagenden Gemeinden dagegen ihre Brennholz-Bezugsfähigkeit in Anspruch genommen wird, alle diejenigen Bäume, welche Bäume oder Aeste zu Faßholz und Nutzholz geeignet ist, als Brennholz nicht in Anspruch genommen werden können, — gleichviel ob dieselben das bezeichnete Dimension zum Baugerüst oder Bauholz gewonnen werden können;

in Betreff, daß in dem zu interpretirenden Urtheile bei Feststellung der Bezugsfähigkeit auf stehendes Dürrholz blos das zu Brennholz tauglich nicht aber das zu Nutzholz geeignete mitgenommen werde, daß aber dagegen die allgemeinen Regeln über Auslegung der bezüglichen Bestimmungen insbesondere auf Brennholz, und die Anwendung des Zusatzes des k. Appellationsgerichts seinem Urtheile beigefügten Entscheidungsgründe das Resultat vollkommen gerechtfertigt erscheint, daß das fragliche Urtheil den bezeichneten Orts zu einem wachstollaren Sortiment gehörige Nutzholz nicht zum Brennholz, sondern Baumholz, dagegen Stockholz nicht zum Baumholz, sondern Brennholz rechnen will;

daß nämlich ein Buchenstamm, der Brennholzlänge von bedeutenden Dimensionen möglicherweise sich zu Brennholz nicht eignen kann, während er sich zu wachstollem Nutzholze, z. B. Eisenbahnschwellen und dergl. verarbeiten läßt, —

daß es dem abgeschafften einen weisen Oekonomie widerstreitenden Auslegung der bestehenden Brennholzbezugsfähigkeit widersprechen würde, wollte man dasselbe wachstollen Holz den bezeichneten zum Stockbrennen überlassen;

in Betreff, daß Seitens der Klagenden Gemeinden vorgebracht wurde, daß aber gegebenen Falles gegen Einzelne zu entscheiden ist;

in Betreff, daß die Klagenden Gemeinden, im Widerspruche mit ihren früheren Angaben nun zur Sammlung allen dürren Holzes, sowie des Leb- oder Windfall dürres in Anspruch nehmen;

daß diesfalls Abgehen einer Berechtigung Seitens der Berechtigten zu wollen, mit den klaren Worten des Urtheils und allen früheren Aussagen im Widerspruche steht, daß das diesfällige Anbieten nicht formell auf Interpretation oder auf Interpretation der aufgestellten Rechtsfrage gerichtet und demnach unzulässig abzuweisen gefunden erscheint;

ad 3.

in Betreff, daß nach der Holzfrevelinstruction vom 18. Oktober 1852 Zimmerwallen und das unter 1 Zoll messende Gehölze aufgelassen sollen, und das interpretirungsbedürftige Urtheil vom 2. November 1859 nennen das Laiching- & Wallenholz unter einem Zolle Dicke garantiert hätte,

daß nun mit dem Appellationsgerichtlichen Urtheil vom 20. August 1860 den Klagenden Gemeinden das bei Holzschlägen für abgängig Wallenholz unter zwei Zoll zugesprochen, sondern consequent das Wallenholz von zwei und mehr Zoll Dicke von der Bezeichnung ausgeschlossen wurde;

daß nun aber die Aufstellung, obige Entscheidung sei nicht klar, bedürfe der Interpretation und müsse bei richtigen Gesetzen nicht „unter zwei Zoll" sondern „bis zu zwei Zoll" oder „von zwei Zoll an" heißen, können rudern Zweifel haben können, als mittels Abordnung einer klaren Entscheidung abhelfen zu erlangen, und auf diesen andern Wege zu erlangen war;

in Betreff, daß die fragliche Entscheidung klar und übersichtlich erscheint, indem alle das gestellte Anbieten auf doppelten Genüge erscheint;

ad 4.

in Betreff, daß durch das zu interpretirende Urtheil den Klagenden Gemeinden die Selbstfabrication des Windfall- Laiching & Wallenholzes sowie das unter die Bezeichnung fallenden stehenden dürren Holzes entzogen & dessen forstmäßige Aufbereitung der k. Forstbehörde übertragen wurde, —

daß die Klagenden Gemeinden nunmehr unter der Bedingung die einzelen vorkommenden Windfälle sowie alles dürres stehende dürre Holz könne nicht forstmäßig gewonnen werden, die Selbstfabrication

dieser Holzgattungen mittels Anwendung von Hau- & Schneidge-
schirr in Anspruch nehmen;

In Erwägung, daß das k. Appellationsgericht seine Absicht, den Berechtigten die Selbstfabrication des sämmtlichen Berechtigungsholzes, mit Ausnahme des Raff- & Leseholzes sowie des Stockholzes in offenen Distrikten zu untersagen, in den Motiven des fraglichen Urtheils klar ausgesprochen hat, mit den Worten: „daß dagegen, was das Windfall- sowie das Wellen und das dürr stehende Holz, soweit die Appellaten hiezu nach Obigem berechtigt sind und deshalb nicht in die Kathegorie von Raff- & Leseholz fällt, betrifft, den Appellaten aus den oben angegebenen Rücksichten die Selbstfabrication nicht gestattet werden könne;

Daß wenn nun aber im Dispositiv noch der weitere Zusatz vorkommt „soweit es forstmäßig gewonnen werden kann“, — derselbe nur dem Antrage des k. Aerars entlehnt ist und keine umfassendere Bedeutung hat als den Ausschluß des Raff- & Leseholzes, welcher Ausschluß gleichfalls im Dispositiv mit ausdrücklichen Worten beigefügt ist;

In Erwägung, daß aber alles Holz forstmäßig gewonnen werden kann, welches unter die 3 Kathegorien des Brennholzes: Schnit-, Prügel- & Wellenholz fällt; — daß Windfälle in allen Waldungen wo dieselben dem Waldeigenthümer gehören durch besonders zu diesem Zwecke aufgestellte Holzmacher aufgearbeitet werden;

Daß die Aufarbeitung des in die Berechtigung fallenden dürren Holzes entweder bei der nämlichen Gelegenheit oder bei Vornahme der von den klagenden Gemeinden behaupteten (oder erfundenen) „schleichenden“ Durchforstungen vorgenommen werden kann;

In Erwägung, daß es auch im Interesse der Gesammtheit der Berechtigten liegt, wenn der größere und werthvollere Theil des Berechtigungsholzes durch die Forstverwaltung aufgearbeitet wird, weil dann nur eine möglichst gerechte Vertheilung unter die Berechtigten stattfinden kann und diese die Fabricationskosten selbst verdienen durch Übernahme von Holzmacherarbeit zu Zeiten wo in der Regel

470. Fürst Wrangel gibt in Rechtsstreit d. k. Aerar c/a die Gemeinde Erfen..
d. debet zur Gerichtssitzung den 9. März 1864 — Dr. Referent

weniger oder gar keine Feldarbeiten stattfinden können;

In Erwägung, daß wenn das oberwähnte Urtheil aus Gründen der Zweckmäßigkeit und einer geregelten Forstpolizei den Berechtigten die Selbstfabrication untersagte, diese Entscheidung außerdem noch ein positives Prohibitivgesetz für sich hat, nämlich den am 1. Therm. XI publicirten Art. 33 Tit. 27 der Ordonnanz vom Monat August 1669 welcher bis heute noch nicht aufgehoben ist, vielmehr in voller Rechtskraft fortbesteht;

In Erwägung, daß daher auch dieses Begehren als unzulässig und unbegründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte das Begehren der klagenden Gemeinden auf Interpretation des ersten Urtheiles des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 als unzulässig beziehungsweise unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten;

Subsidiarisch für den Fall daß die dürren Aeste und Gipfel stehender grüner Bäume als zum Berechtigungs~~holz~~ Brennholze der klagenden Gemeinden gehörig erklärt werden sollten, zu erkennen, daß das Recht auf dieselben erst dann wirksam wird, wenn der Baum durch die Forstverwaltung gefällt ist, den Berechtigten jede Selbstfabrication & Aneignung mittels Feuergeschirr von solchem Holze zu untersagen, vielmehr der Forstverwaltung die Aufarbeitung desselben für die Berechtigten gegen Ersatz der Fabricationskosten zu überlassen; —

auch in diesem Falle die klagenden Gemeinden in den größten Theil der Kosten zu verurtheilen.

Vollmar.

Dr. ...

Eingereicht in der Sitzung vom 1. Juni 1865.

Vkltz

Genehmigt bey der mündlichen Verhandlung
d. 12 Juni 1865. Vkltz

No 491. Für Kläger ist in Vertretung d. Herrn Ob. Proc. Advocat Herr Hofgerichtsrath, der 14. April 1865. d. Appellant
K. 4994.

Pyrd. 22. Mai 1865.
Vkltz. v. 30. Mai 1865.

Antrag
für
Karl Königl. bayer. Aerar. vertreten durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, für Kläger und diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn v. Stahl in Speyer, Beklagte Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

1.) die Gemeinde Erfenbach, Siegelbach und Hochstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann, Hochstadt in Vollmacht aufgestellt, 2.) die Gemeinde Hohenecken vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Conradi, Hochstadt in Vollmacht aufgestellt, 3.) die zu diesen Gemeinden gehörigen Güter und Pächter, sämmtlich Beklagte vertreten durch den k. Anwalt Glaser

Der Inhalt, daß durch Urtheil der k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 2. November 1859 und der k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 der freie Holzbezug der Gemeinden Erfenbach, Siegelbach und Hochstadt mit Einschluß der Distrikte Wagen zu begrenzen:

1.) Das Bau- und Lesholz, d. h. das bei Holzfällungen sich ergebende Abfallholz unter 9 Zoll Durchmesser, 2.) das Durchforstungsholz und 4.) das stehende dürre Baumholz sowie das Wipfel- und Stockholz ausschließlich der Eichen zu Lesholz tauglichen Bäume;

Der Inhalt, daß sich innerhalb der letzten Jahre herausgestellt hat, daß der Bezug des Lesholzes in den Gemeindewaldungen der Pfalz alle Nachtheile, welche jeder Einräumung von Holzbezugsrechten für Lesholzbedürfnisse anhaften, für die Eigenthümer der belasteten Waldungen in sich schließt, und daß diese Nachtheile in den Gemeindewaldungen, welche sich in Lesholzbezug befinden, in einem höheren Grade sich äußern;

Der Landrath, dass die Festsetzung Gegenstand, welche die K. Regierung bestimmte in seinem Erlasse vom 20. August 1860 die zu Lauterbach bezüglichen Normen Bäume von der Normalholzberechnung abweichenden Klafter in Rücksicht auf Rindfälle und Reisig, die bei Buchen Holze, wenn in Klafter Länge eine Stutzung gestellt werden müsse;

Der Landrath, dass aber über diese Norm auf Grund Entscheidung gelangt, und deshalb mit der Festsetzung der K. Regierung Abweichung derselben angeordnet werden kann,

dass aber der beschlossene Gemeinderath nur Recht auf Rindfälle zur Satzung dieses Normalholzes beansprucht werden, für welche Rindfälle auf nur insoweit in Rücksicht genommen werden als dieselben in der Taxe gegen das Normalholz Einfluss finden, — ferner in der gemeinen Entscheidung diese die zu Lauterbach bezüglichen Rindfälle simplicita mitgenommen sind,

dass aber in vorliegenden Falle auf der gegenwärtige Umstand hinzutritt, dass der Forstbeamte Klägerinnen auf ein Normalholz Verordnung gestützt und gegen die Festsetzung der Regierung gerichtete Beschwerde der Klägerinnen nicht für begründet erachtet werden kann,

Der Landrath, dass die Forstbeamte Klägerinnen Recht auf Rindfälle, welche zu Lauterbach bezüglich ist, das Normalholz, welches zu Lauterbach bezüglich ist, der Regierung der beschlossenen Gemeinde als Normalholz zu übernehmen, indem die Normalholz Einsetzung, selbst wenn sogar ein Recht auf Rindfälle zu Grunde gelegt werden wollte, ihre Berechtigung nicht in der Art missbrauchen dürfen, dass für das angefochtene Normalholz

als Normalholz benützen wollen, und dadurch die Forstbenutzung nützigen ihrer andern Normalholz angreifen,

Der Landrath, dass in besonders diesen 1864/65 gefertigten Register über Normalholz, mit Hinweisung auf das Normalholz bezüglichen Rindfällen nicht hervorgeht, wie das Normalholz berücksichtigt Rindfällen der Taxe gegen das benachbarten Gemeinden gestanden,

dass aber die Besetzung der K. Regierung auf Rindfälle zu Regelösen nicht erarbeitet besser übereinstimmt, sintemal also nicht zu Lauterbach bezügliche und also falsche Rindfälle, zu Besetzung des Normalholz nicht gehörig erachtet werden,

Nicht dass gründen gefällt K. Regierung, über die angeben Freiforstbeamten Klägerinnen, dass den Freiforstbeamten Klägerinnen Recht zu Lauterbach bezüglichen Normalholz Rindfälle, zur Besetzung des Normalholz angreifen, dem gemäß das abgefasste Normalholz Einsetzung der Freiforstbeamten in der Taxe;

Nicht ferner gut erkennen, dass Freiforstbeamten Klägerinnen das Forstbenutzung berechtigt ist, der zu Lauterbach bezüglichen Normalholz in gemeinigen Fällen mit Einschluss des Distrikts Rinden sich angeben Rindfälle, der Taxe gegen das benachbarten Gemeinden zu Setzung ihres Normalholz Taxe zu übernehmen; endlich in diesen Falle der Forstbeamten Klägerinnen als übergründet zu verwerfen unter Abweisung derselben in die Kosten.

Vollmar

Abgedruckt in der Rügen den 1. Mai 1865.

Genehmigt laut der mündlichen Verhandlung
v. 12. März 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wenigstens einen Viertel, wenn von Gemeinden selbst freiwillig mehr Bäume hoch zugerichtet werden ist, nur in einem mehreren Maße, wie derselbe von den Bäumen von diesen Bäumen welche sich zu Bauholz eignen, angeschlagen werden, in Abrechnung oder diese Feldschätzung diesen Vierteln vorhanden werden;

dass wenn aber die Zurechnung von allen diesen Bäumen Bauholz, mit Abrechnung der Bäume, die zweifelhaft sind, in diesen Holz an großen Bäumen in sich schließt, in welchem Falle Holz nicht verhältnißmäßig vorgenommen werden ist, wenn aber wenn die k. ungarische Hofkammer Gefälle Verwaltung wegen der k. Hofkammer gehalten soll.

Ferner, anbetrachte man die Notwendigkeit der Feldschätzung des ganzen Viertels, den klagenden Gemeinden ein Recht und allen jenseits und einzelnen diesen Holz zu geben, dem Gemeinde denselben lassen kann, dass in diesem Falle die diesen Arten und Größe, gleichzeitig, ob dem Baum abgestorben oder nicht gut ist, sich hinzuziehen sind, mit der Gewissheit, unbedingt vorhanden, dass man dem Gemeinde Gutachten der Gemeinden diesen Verletzungen beizustimmen, jenseits nicht gewährt, dass die klagenden Gemeinden diesen einzelnen diesen Holz, dass diesen Bäumen in Folge der Einschätzung das Viertel Holz nicht gut sei;

dass für beide Teile wenn diesen Arten an diesen Bäumen, welche nicht über an diesen Bäumen überhaupt, diese nicht über an diesen Bäumen, welche mehr als zwei Bäume ist, Folge dessen die Gefälle in der Feldschätzung von allen jenseits diesen Holz abgeschätzt der diesen Holz an ganz diesen Bäumen Bäume abgeschätzt werden, wie nicht der diesen Holz von zwei Bäumen vorhanden k. k. die diesen Arten jedes Baum angeschätzt sei;

dass, wie die Bestimmung der zwischen der k. Hofkammer Verfügung vom 30. März 1860 bemessen, mit dieser für Gemeinde, wie nicht gegeben werde, unter dem jenseits diesen Holz die diesen Arten mit zwei Bäumen bezeichnet sein, indem die Gemeinde, dass in Folge dessen klagenden Gemeinden Gutachten der Feldschätzung eine festgestellte genommen sei, abgeschätzt diesen Holz oder der Verletzung nicht von den Gemeinde

sein kann, den klagenden Gemeinden das Recht abzusprechen, solche geringe und vereinzelt vorkommenden Windfälle, wobei der Fabrikationspreis den Werth des Holzes übersteigt, selbst aufzunehmen;
daß es sich übrigens weniger darum handelt, solche vereinzelte Windfälle selbst aufnehmen zu dürfen, als darum, solche in Wirklichkeit zu beziehen, indem das k. Aerar alles solches vereinzelt anfallende Windfallholz für sich aufarbeiten und versteigern läßt, sonach die klagenden Gemeinden nichts davon erhalten, schließlich zu entscheiden bleibt, daß die Kläger berechtigt sind zu verlangen, daß solche nicht zu Bauholz geeignete, vereinzelt anfallende Windfälle nach ihrer Aufarbeitung ihnen überlassen werden;

3., das Bauholz betreffend:

daß das k. Aerar sich die dürren Buchen- und Eichenstämme aneignet, solche als Nutzholz versteigern läßt, dagegen den klagenden Gemeinden als Bauholz die dürren Stämme zu Sparren und Riegelholz abgibt, während sie berechtigt sind, hiezu Grünholz zu verlangen;
daß nach der Entscheidung des k. Appellationsgerichts die klagenden Gemeinden berechtigt sind zur Befriedigung ihres Brennbedürfnisses alles dürre Stangenholz und von den dürren Bäumen alles Holz mit Ausnahme der Stämme welche sich zu Bauholz eignen, anzusprechen;
daß daher das k. Aerar von den dürren Bäumen nur solches Holz behalten darf, welches sich zu Bauholz eignet, demnach, wo dieses Letztere der Fall nicht ist, alles dürre Holz den Klägern überlassen muß;
daß nun die k. Regierung ohne Ausnahme sich die dürren Buchen- und Eichenstämme aneignet, gleichgültig ob sie zu Bauholz tauglich sind oder nicht, solche als Nutzholz versteigern läßt, dagegen den Klägern als Bauholz zu Sparren und Riegeln dürre Stangen abgibt, während die dürren Stangen in die Brennholzberechtigung fallen, sonach den Klägern gehören und ihnen demnach zu Sparren und Riegelholz grünes Holz abgegeben werden muß;
daß daher das Verfahren der k. Regierung der Entscheidung des k. Appellationsgerichts schnurstracks zuwiderläuft und eine starke Rechtsverletzung der Kläger enthält;

4., den Entzug des dürren Stangenholzes, wenn ein kleiner Theil noch grün ist, betreffend.

daß alles Holz, welches zum größten Theil abgestorben ist, und keine Lebensthätigkeit mehr hat, auch selbst dann, wenn noch ein kleiner Theil davon grün ist, zu dem dürren Holze gehört, weil mit dem Absterben des größten Theiles der Stange die Lebensthätigkeit überhaupt erloschen ist und kein Wachsthum mehr stattfindet, daher auch solches Holz für den Wald selbst keinen Nutzen mehr darbietet;
daß demnach solches zum größten Theil abgestorbene und vegetationsunfähig gewordene Holz ohne Zweifel zu dem dürren Holze zu rechnen ist, weil, wenn dieses der Fall nicht wäre, die Berechtigung auf stehendes dürres Holz völlig illusorisch gemacht werden könnte, indem der Waldeigenthümer alles solches Holz fällen und für sich behalten könnte, sonach der Fall niemalen eintreten würde, daß dürres Stangenholz den Berechtigten anfällt;
daß da nun den klagenden Gemeinden die stehenden dürren Stangen als in die Berechtigung fallend zuerkannt worden sind und in diesem Zuerkenntniß sich die Beschränkung nicht enthalten findet, daß, wenn noch ein kleiner Theil davon grün ist, es von der Berechtigung ausgeschlossen sein solle, den klagenden Gemeinden offenbar auch solches Stangenholz zuerkannt worden, sonach das k. Aerar nicht berechtigt ist, dieses Holz fällen und für seine Rechnung versteigern zu lassen.

5., das Wellenholz betreffend.

daß den klagenden Gemeinden das bei Holzfällungen sich ergebende Prügelholz unter 2 Zoll in der Dicke zuerkannt worden ist, damit aber keineswegs gesagt werden sollte, daß sie dieses Holz nur dann zu beziehen haben sollen,

wenn es eine geringere Dicke als 3 Zoll habe, sonach die Dicke
von gerade zwei Zoll davon ausgeschlossen sei, indem der Sinn
dieser Entscheidung kein anderer sein kann, als daß von 2
unterwärts der unter dieser Dicke bestehende Wellenholz oder
daß das Wellenholz bis zu 2 Zoll Dicke abgegeben werden solle;
daß in dieser Beziehung das k. Appellationsgericht in den Be-
denken seines Urtheils sich dahin ausspricht, daß die klagenden
Gemeinden ein erworbenes Recht auf den Fortbezug solcher
Wellen haben, wie sie dieselben während der bemeldeten Zeit
bezogen haben, indem ihnen dieses Recht nicht durch später er-
lassene Instruktion der k. Regierung entzogen werden konnte;
daß zwar die vernommenen Zeugen über die Dicke dieses
Wellenholzes sehr variiren von 6 Zoll bis zu 2 Zoll, daß jedoch
für die Annahme dieser letztern Dimension nicht allein die
bezüglichen Zeugenaussagen, sondern auch die in dieser Be-
ziehung mit den bewährten Schriftstellern über Forstwirth-
schaft im Wesentlichen übereinstimmende Instruktion der
k. Kreisregierung vom 20. November 1846 spricht und wonach die
Experten der Ansicht sind, daß den Berechtigten früher sogar
das Wellenholz bis zu 3 Zoll Dicke überlassen worden sei;
daß hieraus klar und deutlich hervorgeht, daß das k. Appellati-
onsgericht das Wellenholz bis zu 2 Zoll Dicke zuerkannt
hat, weil es von den Angaben der Zeugen, welche von 6
Zoll bis zu 2 Zoll Dicke schwanken, die letztere Dimension
angenommen, mithin solches Wellenholz nicht über 2 Zoll
Dicke zuerkannt hat;
daß sonach die klagenden Gemeinden berechtigt sind, das
Wellenholz, welches gerade 2 Zoll Dicke hat, zu verlangen
und k. Regierung nicht berechtigt ist, solches denselben vor-
zuenthalten, indem, da das k. Appellationsgericht entschied,
daß durch den variirenden Angaben der Zeugen von 6
bis zu 2 Zoll, die letztere Dimension anzunehmen sei, es
klar ausgesprochen hat, daß das Wellenholz bis zu 2 Zoll
mithin incl. 2 Zoll ihnen gehören solle, weil es sonst
sich deutlich erklärt haben würde, daß die Dimension
von gerade 2 Zoll ausgeschlossen sei;

4c, daß den Klägern durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslau-
tern vom 2. November 1859 das Recht zuerkannt worden ist, das zu
ihrem Bedarf nöthige Brennholz, namentlich das Raff- und Leseholz,
Reisig und Wellenholz, das stehende und liegende dürre Holz, das
Windfall- und Rottholz in dem sogenannten Wald, s. g. Kallerai-
wald zu beziehen;
daß diese Entscheidung bezüglich des Windfallholzes durch eingelegte
Appellation zwar bestätigt und in dieser Hinsicht keine Beschrän-
kung gemacht worden ist, daher die Kläger berechtigt sind, sich
das Windfallholz ohne Ausnahme zur Befriedigung ihres Brenn-
bedürfnisses anzueignen;
daß nun in Folge des am 13ten und 14. Januar 1865 stattgehab-
ten Sturmes sich im Kalleraiwald sehr viele Windfälle erge-
ben haben, deren Stämme die k. Regierung theils als solche sich
aneignete, theils zu Klötzen verschneiden ließ und so ver-
wendete, den klagenden Gemeinden sonach sämmtliches Stamm-
holz entzog, indem sie behauptete, daß dieselben auf die
Stämme, welche sich zu Bauholz eignen, ~~zu~~ keinen Anspruch zu
machen haben;
daß aber den klagenden Gemeinden das Windfallholz ohne Aus-
nahme zuerkannt worden ist, demnach denselben auch die Stäm-
me, soweit sie zur Befriedigung ihres Brennbedürfnisses erfor-
derlich sind, gehören und zwar um so mehr, als bei dem stehen-
den dürren Holze jenes, welches sich zu Bauholz eignet, ausge-
schlossen ist und das dürre Holz nicht genügt, das Brennbedürf-
niß zu befriedigen;
daß daher die Kläger sich genöthigt sehen, wegen des Windfall-
holzes als Incidentkläger aufzutreten und bezüglich dessel-
ben ebenfalls eine Interpretation zu verlangen;

A. d. B.

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß
die Interpretations-Klägerinnen zugleich als Incidentklägerinnen
aufgetreten sind und, über den Vollzug seines Urtheils vom
20. August 1860 entscheidend, mittels Interpretation dieses Ur-
theils zu Recht zu erkennen, daß in dem, den klagenden Ge-
meinden in dem sogenannten= vormals Kallerai-Wald genannt,
mit Einschluß des Distrikts Mayen, beide dermalen Staatswald
in den Gemeinden Hohenecken und Kaiserslautern gelegen,
durch die Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom

2ten November 1859 und des k. Appellationsgerichtes vom 28. August 1860 zuerkannten Berechtigungen begriffen sind — :

1., das Recht das dürre Holz d. h. dürre Aeste und Gipfel von den grünen Bäumen zu beziehen und dieses dürre Holz mit Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr und [?] sich anzueignen;

2., das Recht, die in besagtem Walde einzeln vorkommenden Windfälle, das liegende und stehende dürre Ranzen- Ast- Gipfel- u. Stammholz mit Ausnahme der zu Bauholz tauglichen Stämme, und das ihnen zustehende Reisig und Wellenholz von regelmäßigen forstwirthschaftlichen Holzschlägen und das ihnen bei periodischen und in Zwischenräumen von 40 Jahren beim Nadelholz- und von 50 Jahren beim Laubholz vorzunehmenden Durchforstungen entfallende Berechtigungsholz auch [?] zu jeder Zeit, so wie sich diese Holzsorten im Walde vorfinden, mit Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr zu gewinnen und sich anzueignen, — jedenfalls zu erkennen, daß die k. Regierung nicht berechtigt ist, solche vereinzelte Windfälle für Rechnung des Aerars aufarbeiten und verwerthen zu lassen, vielmehr gehalten ist, solche, soweit sie nicht zu Bauholz geeignet sind, den Klägern zu überlassen;

3., das Recht, sich das dürre Ranzenholz, soweit es nicht zu Bauholz tauglich ist, anzueignen und daß hiezu auch dasjenige gehört, welches von k. Regierung zu Sparren und Ringelholz verwendet oder als Nutzholz versteigert wird und daß die Beklagte nicht berechtigt ist, von solchem Ranzenholz den Klägern Bauholz für Sparren und Ringeln abzugeben, vielmehr gehalten ist, selbes von grünem Holz abzugeben;

~~[4., das Recht auch von noch grünen Bäumen die dürren Aeste und Gipfel sich anzueignen]~~ Gilt:

4., das Recht, das Wellenholz, welches gewonnen die Dicke von 2 Zoll hat, zu beziehen;

5., das Recht, das Windfallholz mit Inbegriff der Stämme zu beziehen, wenn die Beklagte sich nicht befugt zu erklären, die zu Bau- oder Nutzholz tauglichen Stämme davon auszuscheiden und sich ausschließlich anzueignen; — zugleich die Beklagte zu den Kosten zu verurtheilen;

[Gilt]

Subsidiarisch die klagenden Gemeinden zum Beweis durch Zeugen dafür zuzulassen: 1., daß ihre Bewohner seit länger als 30 Jahren und selbst seit Menschengedenken in dem besagten Walde das Recht ausgeübt und namentlich auch während des früheren Prozesses mit dem k. Aerar in dem Zeitraum von 1853 bis zur Beendigung desselben 1860 ausgeübt haben, das ganze Jahr hindurch im ganzen Umfang des Waldes die dürren Aeste und Gipfel von den grünen Bäumen zu ihrer Beholzigung zu beziehen und dieses Holz mittels Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr sich anzueignen;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

2., daß sie ebenso seit Menschengedenken bis zu Anfang des Prozesses 1853 die ihnen berechtigungsweise zustehenden Windfälle, wenn sie einzeln vorkamen, sowie das ihnen zustehende dürre Ranzen- Ast- und Gipfelholz, sowie sich dasselbe im Walde vorfand, mittels Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr sich angeeignet haben;

3., daß in früherer Zeit die Durchforstungen im besagten Walde nicht bekannt waren und nicht ausgeübt wurden und dermalen nach der neuen Wirthschaftsmethode, wornach einzelne Windfälle oder dürre Stämme, dürre unterdrückte, rückgängige Ranzen und Bäume zu jeder Zeit, wenn sich diese Holzsorten vorfinden, von dem Waldeigenthümer gefällt und als zufällige Ergebnisse benützt werden; daß diese Methode seit 20-25 Jahren in einer weiten Ausdehnung in Anwendung gebracht wird und für die Berechtigten die nachtheiligen Folgen hat, daß das dürre Holz ganz verschwindet und ihnen vom Waldeigenthümer entzogen wird;

4., durch Zeugen und Experten darüber:

a, daß nach den in der Neuzeit geltenden Grundsätzen der Forstwirthschaft das dürre Holz von grünen Bäumen nicht forstmäßig gewonnen werde;

b., daß es auch nicht üblich ist, namentlich in Waldungen, in welchen Holzberechtigungen auf diese Holzsorten bestehen, daß das dürre Ranzen- Ast- und Stammholz oder die ein-

zelnen Windfälle, wenn sich diese Holzsorten vorfinden, von dem Eigenthümer des Waldes forstmäßig aufgemacht werden, sondern daß dieses nur in den zwischenzeitigen, in längeren Zwischenräumen vorkommenden Durchforstungen geschieht und daß in dem ersteren Fall für die Berechtigten die nachtheilige Folge eintritt, daß das dürre Holz ganz verschwindet und ihnen von dem Waldeigenthümer entzogen wird;
5., daß die k. Regierung im Januar dieses Jahres die in Massen angefallenen Windfälle sich ganz angeeignet hat, indem sie theils die Stämme ganz behielt und theils solche in Klötze verschneiden und verwerthen ließ; — Kosten vorbehaltend.

[illegible]

Eingereicht in der Sitzung v. 1 Mai 1865.

[illegible]

gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 22 Mai 1865.

[illegible]

Vollmar dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, über die erhobene Reconventionsklage zu Recht zu erkennen, daß der Reconventionsklägerin kein Recht zustehe, die zu Bauholz tauglichen Stämme der Windfälle, zur Befriedigung ihres Brennholzbedürfnisses in Anspruch zu nehmen, demgemäß das diesfallsige Begehren abzuweisen unter Verurtheilung der Reconventionsklägerin in die Kosten.

Rückfälligerweise zu erkennen, daß Reconventionsbeklagte und resp. die Forstverwaltung berechtigt ist, die zu Bauholz tauglichen Stämme der im ehemaligen Kaltenbergwalde mit Einschluß des Districts Maien sich ergebenden Windfälle, den Berechtigten zur Deckung ihres Beholzigungsbedarfs zu überweisen, sohin in diesem Falle das Begehren der Reconventionsklägerin als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

Factum.

Durch reg. Ladungen des k. Gerichtsboten Carl im [illegible] vom 3. November 1863 und 8. November 1864 erhoben die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach, Stockborn und Hohenecken Klage auf Interpretation des rechtskr. Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 20. August 1860 und verlangten Zuerkennung folgender Rechte:

1., das dürre Ast- und Gipfelholz an grünen Bäumen zu beziehen und sich dieses dürre Holz mit Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr und von Gerätschaften selbst anzueignen;

2., die im Berechtigungswalde einzeln vorkommenden Windfälle, das liegende und stehende dürre Stangen-, Ast-, Gipfel- und Stammholz, mit Ausnahme der zu Bauholz tauglichen Stämme, das den Berechtigten zustehende Raff- und Leseholz [illegible] einer regelmäßigen forstwirthschaftlichen Ordnung und desshalb bei Durchforstungen [illegible] Berechtigungsholzes, — auch bedarf zu jeder Zeit, so lange sich diese Holzsorten im Walde vorfinden, mit Anwendung von Hau- und Schneidgeschirr zu gewinnen und sich anzueignen;

3., das dürre Stangenholz, mit Ausnahme der Stämme, sofern solche zu Bauholz tauglich sind sich

November 1859 und unter Beschränkung desselben den klagenden Gemeinden bezüglich des stehenden dürren Holzes nur ein Recht auf das dürre Stangenholz, und das Ast- und Gipfelholz der dürren Bäume, dagegen das Ast- und Gipfelholz an grünen Bäumen nur unter zwei Zoll dicke zuerkannt worden sei, – so erscheinen dadurch eo ipso das dürre Ast- und Gipfelholz an grünen Bäumen von 2. Zoll und darüber dicke von der Berechtigung ausgeschlossen;

ad 2. Das bezogene Urtheil enthalte durch den Beisatz, insoweit das Berechtigungsholz nicht in die Kathegorie von Bau- und Leseholz fällt" die genaue Bezeichnung desjenigen Holzes, welches nicht forstmäßig gewonnen werden und daß selbe durch die Berechtigten selbst gefällt und genutzt werden könne, – alles übrige Holz werde forstmäßig gewonnen und unter das Scheit-, Prügel- oder Abfallholz rangirt und sei daher die Selbstfabrikation der Berechtigten bereits durch das rechtskräftige Urtheil vom 20. August 1860 untersagt, könne ihnen auch nicht gestattet werden, ohne das Verbot des Art. 38. Tit. 27. der Ordonnanz vom August 1669 (publiziert am 1. Therm. VI. Bulletin 5. 1. 174.) zu verletzen;

ad 3. a) das Wagner- und Küfelholz sei ein bestrittenes Bauholz, indem die Berechtigten das selbe auch früher ihrer Bauholzberechtigung in Anspruch nehmen, – laut des bezogenen Urtheils seien aber alle zu Bauholz tauglichen Bäume von der Brennholzberechtigung ausgeschlossen, mithin auch die zu Wagner- und Küfelholz tauglichen, gleichviel ob man den hiezu tauglichen Baum Stamm oder Wagner nenne;

ad 3. b) ein Baum der nur theilweise grün sei, könne nicht dürr genannt werden, und falle daher nicht unter die Berechtigung; wenn die k. Forstverwaltung solche Bäume fälle und verwerthe, so übe sie hiemit nur ein Recht aus, das dem Eigenthümer gebühre und welches kein Recht zugestehen werden, das dürre Bäume nicht zu fällen, damit sie dürre werden und den Berechtigten zufallen; – bei der früheren, von den Berechtigten so sehr gewünschten Plänterwirthschaft sei gerade so geschehen und jederzeit die abgängigen und überständigen Bäume herausgehauen worden;

(ad 5) Für Bengel gehört im Ganzen k. k. Aerar a/a die Gemeinde [illegible] [illegible]. dd. Fr. [illegible] den 12ten Juni 1865. [illegible]

ad 4. Wenn das bezogene Urtheil den Gemeinden alles Reisig- und Abfallholz unter 2. Zoll zuspreche, so sei dessen Sinn (nicht) klar und schließe dasselbe alles derartige Holz von 2. Zoll und darüber von der Berechtigung aus.

Auf die Einwendungen wurde entgegnet: den klagenden Gemeinden stehe eine Berechtigung auf Brennholz und auf Bauholz zu, und können dieselben vernünftiger- und billigerweise doch nur solches Holz als Brennholz ansprechen, wie es gewöhnlich zu dem Zwecke fabricirt werde, keineswegs aber Bau- oder Nutzholz, indem dies erstere werthvolle Materiale zu Wagner als Brennholz benützt würden. Wenn nun in dem früheren Urtheile von dem stehenden dürren Holze die zu Bauholz tauglichen Bäume von der Brennholzberechtigung ausgeschlossen worden seien, so müsse diese Ausnahme doch vielmehr bei den Windfällen gemacht werden, da solche in der Regel grüne und gesunde Bäume wären.

Da nun aber in dem früheren Urtheile über eine derartige Ausnahme nichts erkannt worden, so sei dieselbe sofort nach einem offenen Wege über welche entschieden werden müsse.

Nach allem dem fragt es sich nun:
1) Ob die Interpretations- und Feststellungsklage als unbegründet abzuweisen und
2) Was über die Kosten zu erkennen ist?

Vollmar

Vorstehende Duplikaten sind dem Herrn k. Advocat Glaser zuzustellen.

Vollmar.

No 1120

Zustellung.

Heute den vierzehnten Juni
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Cellmar k. Anwalt der
k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen
Beklagte auf Interpretation und Incidentbeklagte
habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann,
k. Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft
dem Herrn Glasser k. Anwalt der Gemeinden
Erfenbach u. Cons. Klägerinnen auf Interpretation
und Incidentklägerinnen, auf seiner Schreibstube
Zust. 38 — sprechend mit ihm persönlich der mir erklärte
Rep. 01 — daß er gegen diese Qualitäten verwehre
Reg. 07 — Abschrift der vorangehenden Qualitäten und
Liste meines Actes zugestellt.

46 kr.

Kosten 46 kr.

Hasemann.

No 661. Registrirt zu Zweibrücken den vierzehnten Juni 1865 Liber sieben [illegible]
5. Fol. 2. [illegible]

[illegible]

Expediatur
Glasser

No K. 1993

Antrag für ~~[illegible] 1. – 2. Mai 1865.~~ [illegible] 9. 10. Mai 1865.

Johannes Bossong, Gutsbesitzer zu Hengenthal, Gemeinde Mackenbach wohnhaft, Appellant von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 16. August 1860 und 31. Mai 1861, durch k. Anwalt Glasser; [illegible] 6 Januar 1860

gegen

Herbert Krämer, Müller auf der [illegible]mühle zu Hengenthale, Gemeinde Mackenbach, wohnhaft, Appellat, durch k. Anwalt Gulden vertreten.

I. daß die dem Appellaten gehörige [illegible]mühle sich auf einem hohen Damme gelegen findet, daher viel höher liegt als die unterhalb derselben gelegenen Wiesen, weshalb auch der Wasserfall unterhalb dieser Mühle sehr beträchtlich ist, daß eine Zurückstauung des Wassers derselben nur dann hinterwärts verursachen könnte, wenn das [illegible] durch welches das diese Mühle [illegible] überschwemmt wäre;

daß nämlich vom Wasserrad der Mühle an der Wasserfall auf die Entfernung von nur 200 Meter schon wenigstens 1 Meter 2 Centimeter, mithin über 4 Fuß betrage, demzufolge nur dann Hinterwasser entstehen könnte, wenn in Folge außerordentlicher Regengüsse [illegible] des Wassers und dem Lochbach eintreten und [illegible] stattfinden würde;

daß unterhalb der Mühle unmittelbar eine 53 Meter lange, dem Appellaten gehörige Wiese liegt, durch welche der [illegible] und dessen Wiese angrenzend, mithin 53 Meter von der Mühle entfernt die Wiese des Appellanten liegt, welche auf eine Länge von circa 200 Metern von diesem Bache durchschnitten wird, und daß auf diese Wiese die dem August Herbrand gehörige Wiese folgt, welche ebenfalls ihrer ganzen Länge nach von dem Bache durchschnitten wird.

II. daß dieser Bach seit unvordenklichen Zeiten jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr vor dem Beginne des Graswuchses, oder ~~[illegible]~~ unmittelbar nach der Heuernte, weil zu dieser Zeit den Wiesen kein Schaden zugefügt werden konnte, gereinigt und geputzt wurde, der Müller auch früher niemalen verlangt hat, daß derselbe öfter als zweimal jährlich gereinigt werde, somit hierdurch zu erkennen gab, daß dieses immer-

Reinigen vollkommen genüge;
II., daß gelegenheitlich eines Prozeßes zwischen den [illegible], Besitzern
der [illegible]mühle, früheren des Appellaten und Johann
Kayser, Vater des Appellanten, wegen der [illegible] des Baches und dem
Wasserzinsgraben bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu [illegible] am
12. Oktober 1833 ein Vergleich zu Stande kam, wonach Kayser die Ver-
bindlichkeit übernahm, den Bach, wie früher und bisher immer ge-
schehen, auch in Zukunft allein zu reinigen und zu unterhalten,
eine Verbindlichkeit, welche er sich nicht dem Eigenthümer der
Wiese, sondern dem Müller [illegible], welche aber Kayser in seinem
eigenen Interesse übernahm, damit ihm der Müller seine Wiese
nicht betrete und das Bachbett nicht tiefer ausgrabe, als die
bisherige Tiefe betrage, und ihm [illegible] nicht voll-
ständig auf seine Wiese werfe und ihm dadurch Schaden ver-
ursache;
daß dieser Vergleich weiter nichts besage, als daß dem damaligen
Wiesenbesitzer Kayser die Reinigung und Unterhaltung des Baches,
so wie früher und bisher immer geschehen, auch in Zukunft allein
obliege, und daher durch diesen Vergleich durchaus keine Än-
derung in der Art und Weise der Bachreinigung und Unter-
haltung zum Vortheil der klägerischen Mühle gemacht worden ist.
III., daß Appellant im Frühjahr 1859, wie bisher geschehen, den
Bach habe ausputzen lassen, daß aber in Folge der voraus-
gegangenen trockenen und [illegible] Jahrgänge, sowie der
Witterung des Jahres 1859 selbst, sich auf dem Boden des Baches
Schilfgras angesetzt habe, welches, da der Bach fast kein Wasser
enthielt, indem derselbe nur mehr ½ Schuh tief war, unge-
hindert sich ausbreitete, daß es im Sommer 1859 fast die
Höhe des Ufers erreichte;
daß Appellant nun bei der eingetretenen [illegible]zeit das
Schilfgras im Bach abmähen ließ, um dasselbe zu be-
nützen und daß durch dieses Abmähen der Bach insoweit von
demselben befreit wurde, als es über den Wasserspiegel
hinausragte, wodurch dem freien Ablauf des Wassers
einiges entgegengestandene Hinderniß beseitigt war;

daß übrigens Appellat in der [illegible] dieses Schilfgrases und
des Schlammes, welcher durch dasselbe sich ablagerte, keinen Nachtheil
für seine Mühle erblickte, indem er weder den Appellan-
ten aufforderte, den Bach zu reinigen, noch denselben
selbst that;
daß er erst im September 1859 gegen den Appellanten
klagend auftrat, indem er unter dem Vorgeben, der
Bach sei im Monat August 1859 so verschlammt und mit Gras aus-
gefüllt gewesen, daß das Wasser nicht habe abfließen können
und sei dadurch der Betrieb der Mühle durch Hinterwasser gehemmt
worden, - verlangte, derselbe solle verurtheilt werden,
den Vergleich zu vollziehen und den Bach innerhalb
drei Tagen zu reinigen und dieses für die Zukunft
jeweils zu thun, als dieses nothwendig sei;
daß Appellant seinerseits, um dem Prozeß vorzubeugen,
und den Appellanten klaglos zu stellen, im Oktober 1859 den
Bach vollständig und dergestalt reinigen ließ, daß Appellat hie-
gegen keine Erinnerung zu machen hatte, derselbe jedoch von
seiner Klage nicht abstand, weil er eine Entscheidung des Gerich-
tes verlangte, wonach der Appellant verpflichtet erklärt
werden solle, den Bach stets auszuheben und zu reinigen,
als dieses nothwendig erscheine;
daß Appellat demnach nur von seinem ersten Klagsatz,
den Bach innerhalb drei Tagen zu reinigen, abstand, dagegen
aber den zweiten Klagsatz, nämlich: „Appellant solle ver-
pflichtet erklärt werden, den Bach stets zu reinigen, als
der Betrieb der Mühle dieses erheische, festhielt.
IV., daß schon in dem [illegible] vom [illegible] Januar 1860 des k. [illegible]gerichts
[illegible] [illegible] ausgesprochen sei, daß in dem Vergleiche vom
12. Oktober 1833 nichts weiter enthalten sei, als der Appellant
nur einmal im Jahre, oder so oft es der Betrieb der Mühle er-
fordere, zur Reinigung des Baches verpflichtet, [illegible] unter-
[illegible] sei, wann und unter welchen [illegible] [illegible] [illegible]
vollständig im Frühjahr [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] eine dringende [illegible] zum Vor-
theil der Mühlen erfordern und nur welcher [illegible] [illegible]

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Nro 4993 J. R.

Ex. pld. v. 5. Zri Mai 1865.

Ausl. v. 10. Mai 1865.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ausfertigung
für
Jacobeli Kraemer, Müller auf der Bannmühle im Hainzmühlerl, Gemeinde Neuhausberg wohnhaft, Appellanten und freidurchappellirenden,
gegen
Johannes Rossong, Gütlbesitzer im Hainzmühlerl, Gemeinde Neuhausberg wohnhaft, Appellaten wegen 3 Rothpfennig des k. k. Bezirksgerichtes in Zeisenbrunnen vom 6. Januar und 16. Februar 1860 und 24. Mai 1861 und freidurchappellirenden, durch den k. k. Advokat Dr. Leopold Glasser vertreten.

In Sachen, dass 53 Klafter umfangend der Mühlen des Appellanten von Mühlberg diesseits Bäume des Appellaten in einer Länge von 250 Klafter fließt und dass zufolge eines von dem k. k. Landgerichte in Mannswalde ausgenommenen Augenscheines vom 12. Oktober 1833, wodurch zwischen den Leben des verstorbenen Müllers Johann Graf, den Rittern des Appellanten, und dem Gütlbesitzer Johann Kaiser, dem Ahnen des Appellaten, ebenfalls wurde, dem Appellanten die Reinigung und Instandhaltung des Laufes, soweit derselbe seinen Lauf durchfließt, obliegt, indem sonst pfändlich würde: „dass dem Vorbesitzer Kaiser die Reinigung und Instandhaltung des Laufes sowie seines und bis dahin immer aufgehoben, dass in Zukunft allein überlassen bleiben soll"

dass die gleiche Verpflichtung dem Appellanten aus dem Ord. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Räumung des Wasserlaufes obliegen würde, wenn es nicht schon vorher nöthig gewesen wäre, dass hinzu verpflichtet gewesen wären, indem sonst die Reinigung und Instandhaltung des Flüss- oder Bachbettes nicht ausschließlich Sache der Eigenthümer des Grund und der Räumung des Wasserlaufes beinhaltete bildet und dem Eigenthümer der Letzteren in der Regel die Pflicht der Reinigung nur insoweit zu obliegen hat, als sie Aufstau

In Erwägung, dass im Sommer 1859 in dem von der Mühle des Appellanten begonnenen Localaugenschein in Folge unparteiischer Vernehmung und Pflege des Beweisverfahrens so fast übereinstimmend nachgewiesen,

dass, wenn nun Zweifel, ob der Appellant schuldig sei, mit Leichter, jemals die Pflicht zu reinigen, durch diesen ein Urtheil nicht über seine Verpflichtung mit mit Gültigkeit wieder Anspruch, dass die Frage nur eine einmalige sei-
liche Reinigung des Laufes betreffen könnte;
dass nun im Jahre 1833 bis zum Tage der Klage ohne Eigenthümer nie irgendwelche war, zu verlangen, dass Appellant den Lauf öfter als einmal zu reinigen hatte, und dass
nun in der That nie öfter als einmal in Frage gekommen ist, wurde auch nicht zu dem Schlussbemerken, dass zweifelhaft sei, ob
schuldig wäre, jemals die Reinigung vorzunehmen-
sprung sei wäre, ob Appellant Reinigung nicht vorzu-
dies angesehen;
dass, selbe wenigstens die Verpflichtung, jährlich einmal reinigen zu lassen, dann vielmehr mit Rücksicht genommen werden müsse, dass Appellat
der Mühle des Appellanten Schuldner sei, somit Appellat
dass sie seine Handlung die verurtheilende gegeben sei,
dass er nicht die Lasten dessen tragen muss;
dass Zeugen einstimmen, dass der Appellant jährlich
eine Länge von 200 Klafter reinigen lässt und
dass es sich nicht nämlich handelt, ob
schuldig wäre, jemals die Reinigung vorzunehmen,
sondern, ob er verpflichtet sei, jährlich einmal
Appellat den Lauf reinigen lassen muss, und dass
selbe nicht nur Zeugen, sondern auch Appellat
selbst, nicht nämlich nur nicht, sondern auch, dass
er einmal jährlich reinigen lasse, und dass
dass Zeugen, und Appellant nicht bestritten hat, in
Anbetracht, dass 1859 die Reinigung genommen lässt und
dass die Zeugen Beweis angeben, dass Appellat
einen Lauf von Pfennig und Pfeifen des Baches
dessen Ufer Pfennig muss habe und den Grundstoff verwendet,

und der Schwemme sich anhäufte, daß das Wasser nicht mehr gehörig abfließen konnte, daher Appellat den Appellanten durch Gerichtsbescheid vom 1. August 1859 auffordern ließ, den Bach innerhalb 14 Tagen zu reinigen und, da derselbe dieser Aufforderung nicht entsprach, nach dem fruchtlosen Vermittlungsversuche vom 23. Septbr 1859, am 3. Oktober darauf Klage erhob, worin er verlangte, daß Appellant für verpflichtet erklärt werde, den sogleichen Bach, so weit er durch seine Wiesen fließt, zum Vortheile der appellatischen Mühle innerhalb 3 Tagen zu reinigen und dieses in Zukunft so oft zu thun, als dieses der Betrieb der Mühle erheischt.

Daß Appellant hierauf zwar am 15. Oktober 1859, also nach Erhebung der Klage, den Bach reinigen ließ, gleichwohl aber seine Verbindlichkeit hiezu, sowie überhaupt die Verpflichtung den Bach im Interesse der appellatischen Mühle reinigen zu müssen, in Abrede stellte, daher sich auch nicht erbot, die dem Appellaten bis zum 15. Oktober erwachsenen Kosten zu ersetzen, indem er behauptete:

a, daß der Vergleich vom 12. Oktober 1833 ihm nur das Recht zur alleinigen Reinigung des Baches ertheile, nicht aber auch eine Verbindlichkeit hiezu im Interesse der appellatischen Mühle auferlege;

b, daß er jedenfalls nur verpflichtet sei, einmal des Jahres, nämlich im Frühjahre, nicht aber öfter den Bach zu reinigen, wenn auch die Reinigung im Interesse der klägerischen Mühle nöthig sein sollte.

Daß er aber der bisherigen Übung gemäß den Bach im Frühjahre 1859 gereinigt und damit seine Pflicht erfüllt habe, worüber er sich zum Zeugenbeweis erbot.

In Betracht, daß durch das Urtheil des ersten Richters vom 6. Jänner 1860 diese beiden Einreden des Appellanten als unbegründet und dessen Beweiserbieten als irrelevant verworfen wurden, indem erkannt wurde, daß dem aus dem Vergleiche erfließenden Rechte des Appellanten zur alleinigen Reinigung des Baches auch eine Verbindlichkeit zum Vortheile der appellatischen Mühle gegenüberstehe und daß die angeblich im Frühjahre 1859 stattgefundene Reinigung die

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Verpflichtung zur mehrmaligen Reinigung, insoweit dieselbe durch besondere Naturereignisse nothwendig geworden, nicht ausschließe;

daß hierin zugleich zur Aufklärung darüber: wenn, außer der gewöhnlichen Bachreinigung durch unvorhergesehene Naturereignisse eine mehrmalige Reinigung im Interesse der Mühle nothwendig werde und ob der im Sommer 1859 durch die andauernde Trockenheit begünstigte Graswuchs im Bachbette eine mehrmalige Reinigung nöthig gemacht habe der Gutsbesitzer Franz Aufschnaiter in Ebenberg als Experte vernommen wurde, um sein Gutachten über die in dem Urtheile bezeichneten Fragen abzugeben.

In Betracht, daß dieser Experte in seinem Gutachten vom 28. April 1860 sich dahin ausgesprochen hat: daß bei dem starken Gefälle des Mühlbaches, welches auf die Entfernung von 200 Metern vom Wasserfange der Mühle an einem Meter 22 Centimeter betrage, eine Versandung und dadurch Verminderung des Mühlbetriebes nur bei außerordentlichen Ereignissen eintreten könne; daß dieser Fall, wenn der Bach alljährlich – wie dies üblich sei – in der ersten Hälfte des Monats Juli gehörig d. i. bis auf die Sohle gereinigt werde, eine den Mühlenbetrieb hemmende Versandung nur selten statt finden werde; daß aber – wenn solcher Fall eintrete, die Bachreinigung unerläßlich sei, indem dem Müller das Hinterwasser entlasse und er alsdann nur die Hälfte von dem gewöhnlichen Quantum mahlen könne;

daß der von der Reinigung im Oktober 1859 herrührende und noch vorhandene Bachausschub zeige, daß die Stockung des Wassers durch das, durch den geringen Wasserstand und die Hitze hervorgerufene Schilf- und Graswuchs verursacht war und daß es wahrscheinlich ist, daß der Mühlbetrieb durch den ungewöhnlich geringen Wasserstand sowohl, als durch das Schilf und Gras um die Hälfte oder ein Drittheil oder ein Viertheil des gewöhnlichen Mahlquantums vermindert war, was jedoch nur durch Zeugenbeweis genau ermittelt und festgestellt werden könne.

In Betracht, daß nunmehr Appellant der Klage auf die Einrede der Incompetenz der Gerichte entgegengesetzt und zur Sache selbst behauptete, daß die Stockung des Wasserlaufes

in der forstlichen Zeit nicht vom Pfleb und Lindgraben, sondern nur von dem Dorf die Hilfe und Vorkommen forstgerichtlichen Holzgerechtigkeiten forderten und sich überdies die Exekution der Appellation nach unterzeichneten Vergleiche vom 12. Oktober 1833 den ihnen ausgefolgten, obenerwähnten Revisionsbescheid zufolge, in welchem sich Forstmeisterei, in welchem sich Forstmeisterei der Dorf Vergleichsurkunde sowohl gründen konnte, nicht in den Mitteln gelegen sei, weiters seine forstliche Aufgleichung zur Vornahme der Exekution selbst dort, – über welchen vom Appellaten der Zuziehung wurde verlangt und sodann auf Forstmeisterei, schon in dem Protokolle vom 6. Januar 1860 als erwähnt, neuerdings Einwendungen vorgebracht.

Das Einverständ in dem Protokolle vom 16. August 1860 die Zusammensetzung der Appellation als unbegründet abgewiesen und sodann beiden Parteien zum Zuziehungsrecht zugestellt worden, nämlich:

1, Appellant Forstmeister: „dass der forstliche Dorf, soweit er die Mängel der Appellation Dorfstörfl, von und vom dem 1. August 1859 bis zu der vom Appellaten vom 15. Oktober desselben Jahres vorgenommenen Taxierung ganz mit Eichen und Buchen (: Lärch:) angefüllt war, dermalen, dass der Abgrenzbeschluss bedeutend sei, der Morast fließ zurück, Gräben und die Lücken der appellantischen Mühle in Grund, wegen gemischt".

2, Appellant Forstmeister: „dass bei vor etwa 20 bis 25 Jahren oberhalb der Mühle der Appellaten ein zu derselben gehöriger Weiher vorhanden war, in welchem sich bei gleichen Umständen Fisch und Krebs vermehrten, und dass Appellat resp. seine Vorgänger vor etwa 20 bis 25 Jahren, jedenfalls vor dem der Revision vom Oktober 1833 diesen Weiher zumessen, bevölkert und zu Mängeln verlangen".

wogegen der weiteren Zuziehungsrecht der Appellaten wiederholt als unbegründet abgewiesen wurde.

In Erwägung, dass nach vorliegenden Gründe- und Augenscheinsprotokolle der vorn Rissen in dem Protokolle vom 24ten Mai 1861 bekannt sei, dass beide Parteien die Ihren in dem Protokolle vom 16. August 1860 angeführten Zeugen nicht abvernehmen wollen, nämlich Appellat nicht dem Zweifel, dass zur Zeit seines Klagen schon wirklich hinlänglich gehabt und dass Beklagten selben gehabt habe, dass derselbe der 1te Klagepunkt unbegründet sei, weil er zur Zeit der Appellation der Klagen noch keinen Schaden gehabt habe, wogegen der 2te Klagepunkt für begründet erkannt und demgemäß Appellat verurtheilt wurde, im Stande Anerkennung und diesen seinen Mängeln zu beheben, weil, sondern so oft zu nöthigen, als es im Folgen erforderlich sein wird, gemäß Revisionsbescheid im Interesse der Mühle notwendig, nämlich einen Vergleich der Mühle, beinahe abgegangen ist".

Dass sodann zur gründlichen Besitz jeder Partei die Hälfte zu Lasten erkannt wurde.

In Erwägen, dass Appellant gegen die vorgefallene Zeugenvernehmung im Protokolle vom 16. August 1860 keine Einwendung vorgebracht hat und dass Appellat vom dem Zeugen Protokolle incidenter appelliert.

A. Zur Beurtheilung und zwar:

I. gegen das Protokoll vom 6. Januar 1860:

In Erwägen, dass die Aufschreibung dieses Protokolles nicht Kommissionsakt ist sowie nichtwesentliche Formen nicht vorgeschrieben;

dass ohne dieses Protokoll, welches die Einsicht der Appellanten: dass der Revision vom 12. Oktober 1833 für ihn keine Verbindlichkeit zur Verpflichtung enthält und dass er jedenfalls nur einmal und nicht öfters den Dorf jährlich zu reinigen habe, in seinem Belangen als unbegründet und das von ihm angebotene Zeugenbeweis unerheblich war, – von dem Appellaten sogar ohne jeden Vorbehalt vollzogen, dessen Akt Acquiescement in diesen der Einlassungsverhandlung ausdrücklich erwogen, mithin aus die Berufung gegen dasselbe nicht allein unbegründet, sondern auch unzulässig ist, und dass die Abweisung der Appellaten Gründe zur Bestätigung derselben kann.

II gegen das Protokoll vom 16. August 1860

In Erwägen, dass dieses Protokoll Appellant vollzogen, die für die Entscheidung, worüber seinen Beweisantrag ist)

Inhaberpapiere und seine vorher Inhaberstempel als ungültig und ver-
vorher worden sind, rechtskräftig sei, mithin eine Einziehung der
Inhaberpapiere unzulässig ist;

daß sich überhaupt diese Differenzen Entscheidungen und ebenso
die weiteren in derselben Entscheidung Bd. 8 Bl. 8 voll,
Comma Nr. 4 für sich im Verhältnis mit verschiedenen Gründen nicht
tragenden, Appellant eine vorherige Ausschreibung
seiner Forderung für significirend halten.

III. Urtheil Bd. 8 Bl. vom 24. Mai 1861.

In Erwägung, daß Kläger Verhältnis zum Verhältnis Bd. Appellanten
dies und verbunden sei, daß er sich in dem 2ten Verhältnis vor-
gebrachten Forderungen nicht verbunden sei;

daß auch Appellant selbst zugestanden müsse, daß aus dem
Verbindungsbande Forderungen entstehen, daß der Gemeinen,
wie sie jedenfalls schon vor dem Ausgleiche vom 12. Oktober 1833
bereits existirt war, wie Bd. insbesondere ausgewiesen hat, Nr.
die Ausübung des Hebungsrechts §. 6 und 7 und der Ordnung
gem. 8 u. 11 suspendirt ist;

daß überdies Appellant - wie der vorige Richter mit Recht
ausgeführt hat - wenn er wegen der bezüglichen Forderungen ver-
klagt haben würde, sich hierauf nicht mehr berufen könnte,
weil er selbst einen die Forderungen, ebenfalls der Müller be-
treffenden Akkord von etwa 4 bis 5 Jahren bereits geschlossen hat
und zufolge eine der seiner in diesem Akkord übernommenen
Pflicht dem Müllerhof in ordnungsmäßigen Stande zu erhalten
gehörig 10.

In Erwägung, daß aus diesen Akkordien Bd. Appellanten
Bd. Appellanten zur Rechtfertigung seiner Exceptio der aus
dem Ausgleiche stillschweigend vorbehaltenen Forderungen der Gemeinde
Concessionirung hinreicht, der vorige Richter entsprechend die Ver-
pflichtung Bd. Appellanten, wie sie dieselben schon in dem vorigen
Verfügung Entscheidungen vom 6. Januar und 16. August 1860
auf dem Grund Bd. Ausgleiches vom 12. Oktober 1833 als be-
standen anerkannt hatte, nämlich aus schuldigen Handlungen
mußte, daher die gegen diese Entscheidung gerichtete Be-
rufung überhaupt unzulässig, jedenfalls unbegründet ist.

B. Zur Ausführung gegen Bd. Urtheil vom 24ten
März 1861

In Erwägung, daß der vorige Richter seinen selbst anerkannt soll:

1, daß über die Abgrenzung der Hofpflanzungen vorgenommen ist:
„daß im Monat August 1859 und in der folgenden Mo-
nate bis zu der Ernte der Buchweizen im Monate Oktober
vorgenommenen Verschiedenheit der pflichtigen Hof mit Pflanzen
und Pflegerei ausgefüllt war, daß der Meister, welche Anwalt
klein ignorirt, nicht zahlreich, sondern eine bewegte erhalten,
so daß es, ein Zaun für Viehdiebe, Verfügungen nicht ist oder
für diese Forderungen müßte, daß auf 8 bis 10 Ruthen eine
große Gemeinde Knüttelholz im besten Zustande und daß der
Meister für den bisher zurück Pflanzen sei." Entsch. 1. 2. 4. 8. 9.
10. 11. 12 u. 13, Ordnung. 1. 3. 9. 12 u. 13.

2. „daß eine Zahlung Dorfe übereinstimmen, daß, wenn
in den Leidigen Monaten Oktober, September und Oktober
und sonst vor der Ernte der Buchweizen im halben Monate be-
wirthschaftlichen Verschiedenheit plötzlich ein ungewöhnlich Regen
anhalten würden, daß Hindernisse für die
Mühle entstehen würden, - weil selbst seine Absicht Dorfe
gehabt hätte, daß der sonstige Hof damals mit Pflicht zugen
versehen und mit Pflanzen bedacht war." Entsch. 1. 2. 3. 4. 8. 9.
10 und 13.

In Erwägung, daß ebenfalls der 1te Richter diesen von sich selbst
als unwichtige vorgetragenen Momente, sowie die auf sonst
der unwichtigen, welche vollständig in dem halben Oktober
1ten Zeugen der Appellanten vom 4. März 1861 zusammen-
stellt sind, - auch dem Grunde zur Rechtfertigung der 1ten Klage
zu klein für ungenügend notwendig sei, weil Appellant nicht
nachweise vorher gehabt: „daß diese auf Dorf die Verhin-
derung der Verschiedenheit in den angegebenen Monaten
schon Hindernisse in seiner Mühle wirklich entstanden
und er somit im Betriebe der Mühle gehindert gewesen
sei und Schaden erlitten habe."

In Erwägung, daß diesen Ansicht der vorigen Richter, wonach
der Beweis gegen bedürftigen Zeugen der Beweis und die
in Folge der Ernte Verhinderung derselben dem Appellan-
ten der Beweis zur Klage auf Leistung nicht
genügen soll, sondern auf den Inhalt wirklicher Beschädigung
abzuwarten sei, damit die Klagen vorher werden können
auf einem offenbaren Zustand und auf einer Verurtheilung

des Enteignungs-Planes mit der Enteignungs-Planes bewährt, indem nur bei jenen (welche etwa Appellat nicht notwendig sind) eine etwa nochmalige Verhandlung notwendig wäre, diese etwa bei Hagen;

daß zur Enteignung die Wahrscheinlichkeit zur Enteignung der Bürgen für die Einzahlung dieses Ersatz oder Mehrbetrag Enteignungsumme und so oft zu verfallen ist, wenn und sobald der wirkliche Verkehrswert im Boden wirklich genommen und genehmigt und hinreichend die Ersatze einer Entschädigung für Dritte vorhanden ist.

Daß ferner der zur Enteignung Verpflichtete in moram eo ipso versetzt ist und dasselbe schon aus der, wo die Enteignung gleich bloß nach dem Ersatz beweist, in der Regel sofort durch die Anzeichnung der Enteignung, sondern zur Erfüllung derselben angehalten wird, indem diese die gänzlich oder anderweit unbezahlte Enteignungsgleich wo möglich jede Entschädigung Dritten, welche auf dem Wege der rechtzeitigen Enteignung werden soll, sofort nicht wohl die wirkliche Entschädigung abzuwarten braucht, sondern actio nata in dem Maße zu genehmigen ist, wo der Boden einer Enteignung wegen der genommenen Verkehrswert bedroht und Personen und der Anordnung entgegen können.

In Entwurf, daß auch in specie – wie in der vollständigen Planes sind die Enteignungsgrenze und auch von dem neuen Plane verändert wurde – zu der gerichtlichen Zeit der Boden mit Pflanzen und Pflanzungen ganz angefüllt und zugewachsen war, und auch Gemäß in dem Pflanzungsplan, sogar c. 100 Stück dem Appellaten gehörig, Brennholz und Bäume in dem Boden lagen (Beweis 4. 10 u. 12) und die Arbeit der Pflanzarbeiten waren (Beweis 4 u. 13), daß die Pflanzung und Pflanzung der neuen Verkehrswert in der verschiedenen Planes verschlechtert haben, – wovon bei jeder Planung Zweifel der Oktober 1859 Verkehrswert, bei dem Einteilen einer gewöhnlichen Lage,

wollen, was die Absicht der Enteignung und Verpflichtung notwendig die Wirkung der Appellaten in Beweis, wegen verpflegt und dadurch in seinem Entschädigungsrecht, dass seine verfassungsgemäße Verkehrswert ohne, sie schon sehr gelitten hatte) sich Mann entschließen muss, bestimmt werden müsste, als diese der Enteignung gewesene Verkehrswert – Beweis 1. 2. 3. 4. 8. 9 und 10 –;

daß aber diese der Appellaten jedenfalls bei dem bloßen Mißverhältnis, bei dem Einteilen einer gewöhnlichen Lage, das dem Beweis der Verkehrswert nicht, sondern Entschädigung seinen Plan vollständig entsprechend und zu leisten wäre, wenn dasselbe aus wessen der Verkehrswert und Plan Einteilungsgrenze gehabt haben sollte, wovon die Enteignung gewesen sein müssen, wohl aber mussten dasselbe berücksichtigen, daß jenen Appellat oft und aus dem Mißverhältnis hinreichend gewesen (Beweis 8. 9. 10 u. 13). Dabei kommt dann, daß, wenn nur Gewissen können, der Messen genau nicht möglich sei (Beweis 10);

in Entwurf, daß der Motiv der neuen Gesetze, daß Entschädigung nicht zur Konkurrenz einer Verpflichtung gegeben werden kann, wenn solche Verhältnisse, denen Einteilen überhaupt nicht von der ursprünglichen Gemeinde abhängig sind und wie mit Entschädigung genommen werden, möglichen Mißverhältnis eintreten können, – in specie nicht passt, weil die Enteignung der Planung der möglichen Verkehrswert jene genommen haben und nicht wohl im Falle einer gewöhnlichen Verhältnisse möglichen Kosten und weil jene die bloße Hinderung der verschiedenen gewöhnlichen Verhältnisse der Absicht der Enteignung der Verpflichtung, der Verpflichtung über kurz oder lang gefolgt werden (der Enteignungsplan nicht vollständig) dem Appellaten Hindernisse und damit die

Entscheidung beizupflichten.

In Betracht, daß ohne Zweifel der Vertrag vom 1859 Juni vor der Feierwahl ein gültiges Eigentum hervorgebracht ist (Gesetz. 11 v. 13) und daß demnach schon der Kauf, soweit er über den Wein zum Abpressen und den Zehnten Herbranet (Gesetz. 11 Absatz 1) vom Obst und Gemüse ganz zu weit, weil der Ausdruck des Kaufes und die Bestimmung der Klage der Abpressung Weinzehnten von Klage der Abpressung Herbranet zur gesetzlichen Leistung, welche Verfassung nicht entscheidung klage, daß der Eigentümer dieses auferlegt sind. Gesetz. 11 v. 13.

Daß Letzteres, weil einfach der Lebensbedarf, dem Abpressen schon darunter begriffen, daß der Kauf auch an gültiger Klage gültig sei, weshalb Akkal davon gänzlich bleibe und der Klage nicht entgegen könne, wovon schon Abpressen anerkannt, daß er aus der Eigentümer Kauf, aber nicht klar, weshalb Herbranet die Leistung an gültiger Klage sogleich auf den Eigentümer bezogen sind. Gesetz. 11 v. 13.

Daß also ohne gültigen Zweifel anzunehmen kann, daß der Kauf auf gültiger Eigentum die Klage der Abpressen im Prozesswege anerkannt werden kann muß, wozu der Mangel der Leistung rechtlich beigetragen hat.

In Betracht, daß dieses unerlaubt ist, daß sogar die Verordnung bezüglich wegen der gerichtlichen Verhandlung in der Leistung, im Januar 1859 zwischen der Eigentümer und Eigentümerin einen besonderen Leistung der Leistung angeordnet hat und daß in der Eigentümer Kaufmannsberg, im Abpressen der Leistungsgläubiger Eigentümer durch die Stelle vom 22. oder 23. Juli bekannt gemacht worden, daß alle Leistungen durch die Klageanbringen zu gültigen seien; daß sogar der Eigentümer dieses noch in der Hand der Abpressen sich anerkannt und ihr gerichtlich anerkannt, den Leistung zu gültigen und ihr sodann auf diesen nämlich, daß Abpressen einen Akt besitzt, wonach er zur Leistung der sogenannten Leistung gerichtlich sei, wovon Abpressen behauptete: „er brauche diesen Leistung nicht immer zu gültigen, wenn Abpressen es wolle" und auf diese Abpressung so wenig

als der über diese den Appellaten vom 1. August 1859 auf Abpressen der Appellaten gegründeten entgegen sei.

In Betracht, daß darauf auf die Einrede der Appellaten in seinem Akkorde 1ter Instanz: „daß ihm nicht eher gegen müsse werden können, ehe der Eigentümer zu gültigen worden sei, als Leistung gegründet sei, weil er schon immer Akkorde und der Eigentümer hätte bestätigen sollen und überdies auf vor der Verordnung vom 23. Dezember 1859, zu welcher zeit jedem falls der Akkord schon niedergelegen war, der Leistung der Leistungen eine zweijährige Frist bestimmt sind. Gesetz. 11 v. 13. Dez. 1859 hervorgerufen sei.

In Betracht, daß demnach die gerichtliche Verhandlung gültig, dann begründet und die verfassungsliche Entscheidung, insoweit sie den Akkord der gerichtlichen Appellaten in 1ter Instanz nicht zurückweist sei, nämlich:

a, bezüglich der Leistungsklage über den 1ten Eigentümer der verfassungsliche Klage, welcher als noch unerledigt gegründet anerkannt werden,

b, bezüglich der in der Entscheidung über den 2ten Eigentümer beigefügten Zusprechung, wonach die Leistung gegen einen schon eingetragenen Eigentümer der Mühlbodenbach abgewiesen ist, – weil, wie erwiesen, nicht der Fall sein kann,

c, bezüglich der Leistungsklage über die Kosten, – zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

Gesetzt als Urteil Appellationsgericht, die Verhandlung als gültig und begründet zu verwerfen mit Gesetzen zu Kosten.

Zugleich dem Appellaten Recht zu verhandeln, daß er von dem ausgefertigten Urteile vom 24. Mai 1861 incidenter appelliert, sofern die Abweisung der gerichtlichen Verhandlung, soweit bezüglich der Leistungen Eigentümer Akkorde, dem gerichtlichen Appellaten Recht zu verhandeln, daß er dies ist in dem Urteile vom 16. August 1860 ausgesprochenen Urteils verfasst sind, dasselbe:

1. zu erkennen, daß die Klage der Incidentappellanten zur Zeit ihrer Erhebung auch bezüglich des ersten Klagepunktes vollkommen begründet war und daß dieser Klagepunkt nur durch die nach Erhebung der Klage von dem Incidentappellaten vorgenommene Beseitigung des Beschwerdegegenstandes erledigt worden ist;

2. die Entscheidung über den 2ten Klagepunkt dahin zu verbessern, daß Incidentappellat verpflichtet ist, den im Streite befangenen, durch seine Mühle ziehenden Bach alljährlich nicht blos einmal, sondern so oft zu räumen, als der ordentliche Wasserlauf gehemmt und gestört und hierdurch der Betrieb der Mühle der Incidentappellanten gefährdet ist, ohne daß hierzu eine schon eingetretene Verhinderung des Mühlbetriebes erforderlich ist;

3. den Incidentappellaten auch in sämmtliche Kosten der ersten Instanz zu verurtheilen.

G. Gulden

Hinterlegt in der Sitzung v. 27. März 1865.

[illegible]

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung d. 2 Mai 1865.

v Kett

[illegible]

den vorigen Oktober 1858 [illegible] weniger tief und [illegible] den Appellanten [illegible];

daß aber diese Aufstellung völlig grundlos war, indem [illegible] theils [illegible] Wasser von der Mühle [illegible] 200 Meter Entfernung [illegible] von [illegible] Hinterwasser [illegible] nicht länger [illegible] Wasser [illegible], weil [illegible] Hinterwasser [illegible] erst [illegible], [illegible] Hinterwasser eingetreten ist;

daß auch Appellat völlig [illegible] Hinterwasser [illegible] in den Monaten August, September und [illegible] nicht im Monat Oktober 1859 Hinterwasser gehabt habe, indem [illegible] von Hinterwasser [illegible] Mühle [illegible] haben, [illegible] Appellant [illegible] August und September [illegible] Hinterwasser [illegible] haben würde, wenn wirklich Hinterwasser vorhanden gewesen wäre;

daß [illegible] Mühle [illegible] Klage nicht abzuweisen, [illegible] Appellant [illegible] der Mühle [illegible] wirklich den Appellanten [illegible] der Mühle [illegible] Bach [illegible] Gerichte [illegible] nicht [illegible] zu entscheiden, [illegible]

zu entscheiden sein wird, ob Appellant zur Reinigung des Baches verpflichtet sei, wenn sich wirklich die Nothwendigkeit derselben ergibt, in welchem Fall dann auch die Frage der Nothwendigkeit zu entscheiden wäre.

Ad. daß, wenn jedoch der Fall gegeben gewesen, über das begehrte Begehren des Appellaten zu entscheiden, derselbe seinem … als unbegründet hätte verworfen werden müssen;

daß nämlich der Vergleich vom 14. Oktober 1833 weiter nichts besagt, als daß dem damaligen Mühlenbesitzer Kayser die Reinigung und Unterhaltung des Baches, sowie früher und bisher immer geschehen, auch in Zukunft allein obliege, daher durch diesen Vergleich keine neue Verbindlichkeit geschaffen, sondern eine bereits bestandene anerkannt, keineswegs keine Änderung in der Art und Weise der Reinigung und Unterhaltung zum Vortheil der klägerischen Mühle gemacht worden ist;

daß, wie der Appellant erklärt, die Reinigung der Bäche bei allen Mühlen jährlich einmal und zwar zwischen der Heu- und Grummetzeit in der ersten Hälfte des Monats Juli stattfinde und daß es auch erfahrungsgemäß allgemein gebräuchlich ist, daß die Bäche nur einmal im Jahr gereinigt werden, indem, wenn eine öftere Reinigung stattfinden müßte, dann dem Eigenthümer der an solche Bäche grenzenden Ländereien eine sein Eigenthum beschädigende … Last auferlegen würde, welche kein Gesetz auferlegen könnte;

daß daher eine Verpflichtung zum öfteren Reinigen solcher Bäche nur in Folge einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung gefordert werden könnte, eine solche Vertragsbestimmung vorgelegt werden müßte, wenn dem Riveran zugemuthet werden wollte, den Bach öfter als einmal im Jahr zu reinigen;

daß nun der Vergleich vom 14. Oktober 1833 eine solche Verpflichtung nicht enthält, indem er weiter nichts besagt, als daß der Mühlenbesitzer Kayser die Reinigung des Baches, sowie früher und bisher immer geschehen, auch in Zukunft zu besorgen habe;

daß die Verträge nach den Regeln der Hermeneutik nicht bloß nach dem Interesse der Contrahenten, sondern auch nach dem, was in dem Zeitpunkt des Abschlusses gebräuchlich ist, interpretirt werden müssen und ein Zweifel zu Gunsten dessen zu interpretiren sei, welcher die Verbindlichkeit übernommen, — was … untersucht werden muß, welches vernünftiger Weise die Intention der Contrahenten gewesen und was bezüglich des Bachreinigens allgemein gebräuchlich sei;

daß dann vernünftiger Weise und ohne … ganz besonderer Motive unmöglich angenommen werden kann, daß die Autoren des Appellanten die Absicht gehabt hätten, die Verbindlichkeit zu übernehmen, den Bach, so oft es dem die Mühle nöthig erschiene, mithin zu jeder Jahreszeit und des Jahres möglicher Weise wiederholt zu reinigen;

daß es auch in Hinblick auf den allgemein bestehenden Gebrauch, wonach Bäche des Jahres nur einmal gereinigt werden, gleichfalls nicht denkbar ist, daß die Contrahenten eine weiter gehende Verpflichtung stillschweigend beabsichtigt haben sollen, während kein Zweifel darüber bestehen kann, daß, wenn sie mehr gewollt hätten, als was sich von selbst versteht, dieses ausdrücklich ausgesprochen worden wäre;

daß der Appellant zudem weiter behauptet, auch auch erwiesen sei, daß früher und bis zum Tag der Klage derselbe mehr als einmal im Jahr von dem Beklagten gereinigt worden sei, während doch mit Gewißheit angenommen werden kann, daß vom Jahre 1833 bis 1859 erheblich durch … entstandene …, wie solche in den 1840er Jahren sehr häufig vorkommen, eine …dung des Baches stattgefunden hat; wonach mit … Wahrscheinlichkeit das Vergleichs mit Sicherheit geschlossen werden muß, daß die Intention der Contrahenten nur dahin gegangen ist, daß Kläger wie bisher früher geschehen, auch für die Zukunft jährlich den Bach einmal zu reinigen habe, zumal kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß der Autor des Appellanten eine weiter gehende Verpflichtung freiwillig und ohne irgend ein Äquivalent übernommen haben sollte;

daß solche … 36 Stunden andauernde, anstehende starke Regengüsse und die durch solche herbeigeführten Versandungen, Zufälle sind, welche den Mühlenbesitzer treffen, der ihm das Wasser resp. die Benützung des Wassers zusteht und der daher auch, falls ihm hierdurch ein Hinderniß im Betrieb seiner

müssen entfernt, gereinigt und, falls etwa durch Reinigung das Zeichen
zu beseitigen ist, bei dem, der die Untersuchung durch Reinigung
in die Hand fällt, wo der Einsender nicht ausdrücklich die Reinigung ver-
boten hat.

§ 2. Die Untersuchung [illegible] wird der Reinigung
der Art. 645 C. ein. nach Art. 42 des Ges. v. 26. Mai 852 die Aufgabe
übertragen, das Abgeschabte zu prüfen, ob es Kupfer oder Messing
und gegebenen Falls, ferner, ob es mit Kupfer oder Messing ver-
mischt ist und in welchem Verhältnis; ferner, ob die Reinigung des Zeichens
durch Abschaben oder durch Ätzung mit Salpetersäure, Salmiak
oder ähnlichen Stoffen bewirkt ist, und ob sich Spuren von Salpeter-
säure oder Salmiak an dem Gegenstande finden. Ferner hat
die Untersuchung sich darauf zu erstrecken, ob das Zeichen
durch Einschlagen oder Einätzen hergestellt ist, und ob
sich Spuren von Farbe oder Lack in den Vertiefungen des Zeichens
finden. Während der Art. 645 C. ein. nur die
Reinigung des Zeichens, sondern auch der Verfälschung des Musters
und der Verfälschung überhaupt vorbeugen soll, ist es erfor-
derlich, auch die Reinigung sowohl, wenn sie voll-
kommen, als auch, wenn sie nur teilweise gelungen ist, zu ent-
decken, um den Einsender in die Lage zu setzen, das Zeichen
wieder herstellen zu lassen, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist,
das Muster zurückzuziehen. Ferner ist es erforderlich, auch
Spuren von Farbe oder Lack in den Vertiefungen des Zeichens
zu entdecken, um den Einsender in die Lage zu setzen, das
Zeichen wieder herstellen zu lassen, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist,
das Muster zurückzuziehen.

§ 3. Die Untersuchung ist mittels Anwendung des Abgeschabten
auf die Probiersteine vorzunehmen, wobei [illegible] Salpeter-
säure, Salmiak und ähnliche Stoffe, sowie Farbe und Lack
in der Regel [illegible] Anwendung kommen.

§ 4. Die Untersuchung ist in der Regel innerhalb
einer Frist von 8 Tagen zu bewirken, sofern nicht
der Einsender eine längere Frist bestimmt hat, oder
eine solche aus besonderen Gründen geboten ist.

§ 5. Die Gebühr für die Untersuchung beträgt
für jedes Stück 4 bis 5 Pfennig, mindestens
für eine Sendung 60 bis 500 Stück.
Für Stücke, welche nicht gewöhnlich vorkommen, ist
die Gebühr nach dem Verhältnis der Mühe und
Arbeit, welche die Untersuchung verursacht, zu bemessen.
Die Gebühr ist bei Einsendung des Musters
zu entrichten.

§ 6. Die Untersuchung und Bescheinigung
der Ergebnisse derselben darf nur durch
Beamte vorgenommen werden, welche hierzu
besonders bestimmt sind. Diese Beamten
sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung
dieses Amtes bekannt gewordenen Geschäfts-
und Betriebsverhältnisse der Einsender
Verschwiegenheit zu beobachten.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dass hinzu kommt, dass wenn Cygnaeus Naturkräfte, die sich nur in einer von 53 Meilen seine Kräfte verschwendet, für mit übrigen seinen Mühle zu reinigen, und wenn die Naturkräfte der Kräfte des Cygnaeus zu gering sind, um Gleichgewicht zu thun Naturkräfte, wenn die Reinigung des Lumpen in der Kräfte des Cygnaeus von zur Reinigung tauglich ist;

dass aber Cygnaeus bis jetzt den Lumpen schlecht gereinigt ist, dass jemand es selbst, wie auch der genannte Herbert die nöthige Durchreinigung vorgenommen haben, sowie, dass etwa nur Cygnaeus allein die ihm obliegende Reinigung vorgenommen hätte, und Wasser ungehindert abgelassen würde;

dass übrigens noch zu bemerken ist, dass wenn ein Mühlenbesitzer [Verbrechen] Grundeigenthümer verhalten und den Kräften einen Abschlag anschaffen muss, dieser zur nicht nothwendig erscheint, zum Verhalt der Mühle des Cygnaeus bezüglich Durchreinigung besondere Vorkehrungen zu machen;

die Parteien diese Erwägungen gutfolgend die Entscheidung des ersten Richters eine zweifelhafte ist, dieser der Reformation unterliegen muss;

A. J. C.

Gestalten ob dem Cygnaeus wegen des Kräfte mittels Kräfte-reinigung des Lumpen den Cygnaeus mit einer in erster Instanz angeordneten Revision, inwieweit der erste Richter falsch oder ungründlich erklärt, und entgegenstehend abzuweisen, ihn zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Appellation zu verordnen.

Hindelang

in der Sitzung v. 27. März 1865.

Dr. Ph.

gefertigt bey der mündlichen Verhandlung
v. 1 Mai 1865 K. 3 Mai 65.
Rheiz

No 4977 E. R.

Mutrow, den 5. April 1865.

für

14 Kreuzer

Das Handelshaus Inhaber der Firma „Ferdinand Kahn“ in Ehrenbreitstein domicilirt, vertreten durch seinen Teilhaber Wilhelm Kahn, Kaufmann in Ehrenbreitstein wohnhaft, Appellant – gegen einen Beschluß des k. Inquisitoriats in Coblenz als Handelsgericht sprechend vom 8. Februar 1865, und juci Inhaberappellat,

gegen

die zu Münstrop in Amtsgerichts Bezirk Kaiserslautern bestehende Handlung Inhaber der Firma „Kohling und Schmitz“ Appellatin und juci Inhaberappellantin, durch den k. Advokat Anwalt Vollmar vertreten.

In Erwägung, daß am 15. Mai 1864 N. Berg, der Kaufmann Carl Schehl in Frankfurt, welcher als Commissionär für verschiedene Fabrikanten deren Fabrikate an Wilhelm verkauft, in dem Geschäftslokal des Appellaten in Ehrenbreitstein Anschreiben Behufs Verkaufs zum Besuch erhielt, wozu er die Muster bei sich hatte und vorlegte.

Daß hierauf mit Appellant bei Anschreiben 12 Stück Tuchwaaren, 6 Stück Westen und 31 Stück Hosenstoffe bestellte, wovon jedoch nur die letzteren Stücke von dem Appellaten entgegen genommen wurden sollten und dies allein nur Gegenstand des Prozesses sind.

In Erwägung, daß Appellant von dem gemachten Kaufe, welcher die Bestellung wiederrufflich in das Geschäftslokal des Appellaten hinbrachte, ausdrücklich verlangte, daß ihm der Kaufmann in seinem Theil des vorgenommenen Handelsgeschäftes, mit welchem der Kauf geschehe, zurücktreten und daß, als dieses verblieben, daß er dies nicht thun könne, Appellant sich mit ihm dahin einigte, daß derselbe berechtigt sein sollen, wenn sie ihm übersandt wurden Waaren zum Muster nicht entsprechen, dieselben

so lange zu continuiren, bis diese die nächsten Quartale gänzlich geschlossen werde.

Da Schenkel, dass Appellat von der beschlossenen Reduction am 9. Juli 1864 zwei und zwanzig Stück von den Appellaten, die sie nicht als filzen erkannt würden, etwa 14 Tage änderungs wegen

dass sich Appellat sogleich bei der Mustermusterung seiner Waaren dessen überzeugte, dass dieselben zum Einstellen, nämlich nicht annehmbar, sondern von geringerer Qualität war, deshalb auch sofort schon unterm 23. Juli 1864 dem Appellaten Kinsel, sowie den ganzen Übereinkünft mit dem gemeinsamen Briefwechsel mittheilte und erklärte, dass die Waaren nicht genommen können und so lange zahlungs resp. für seine, das Appellaten, Rechnung liegen bleibe, bis die nächsten Quartale neuen hoffen sei;

dass er diese Seine vom 29. Juli 1864 die erhaltene Weisung auf dem Brief Schebl machte und denselben aufforderte, den Appellaten von der mit seinem Reisenden abgeschlossenen Übereinkünft zu benachrichtigen;

dass sich Appellat sofort mit dem Reisenden Schebl und den Appellaten wiederholt auf diese Übereinkünft bezog (wovon sich die Briefe vom 4. August und 13. Oktober 1864), wogegen weder Schebl noch Appellat in ihrer Antwortschreiben der über die getroffene Übereinkünft von dem Appellaten gemachten Aufstellung irgendwie widersprochen haben, wie dies die protokollarische Vernehmung beweist, weshalb die Aufstellung des Appellaten anerkannt werden, wenn die Aufstellung des Appellaten unrichtig gewesen wäre;

dass Appellat unterm 21. Juli 1864 auf den Empf. der beschlossenen Waaren, nämlich 9 weissen Stück blau-Stück von den Appellaten gelassen hatte, welche aber von keiner besseren Qualität als die früheren

Z. 4992

F. pol. 29. März 1865.
Darf. v. 5. April 1865.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

der zu Münster in Westphalen, Königreich Preußen bestehenden Buchhandlung
unter der Firma Bohling & Schmitz,
Appellatin Appellantin Appellatinn
Wallmar; Appellantin
gegen

den Handelsmann Bücher der Firma Bohling
Kahn in Hannover, Königreich Hannover
ebirt, wegen Lösung seiner Forderung
Wilhelm Kahn, Kaufmann in Hannover
für wohnhaft, Appellatin
Urtheil des K. Landgerichts zu Landau
vom 8. Februar 1865, Klägerin
Fünf Hundert Thaler Appellatin
Kreutzgulden
gelt Gulden
Kammer

den Landwehr, dass die appellantische Firma
den Reisenden Carl Schebl in Steinfurt
welcher die appellatische Fabrik
31. Stück abgenommene
J. J. Fabrikate in Kisten von 16½ Ctr.
stellen bestellte, dass diese Bestellung durch
Briefwechsel vom 9. und 21. Juli 1864 bestätigt
wurde.

Der Landwehr, dass die appellantische Handlung
die übersendeten Waaren allerdings Mängel
gar musste um Lieferung eines Reduction des
Preises zu erlangen, weil Schreiber Carl
Schebl sie mögen, selbst die Waaren nicht
von der gerechneten Preise bestellten wollte
selben ging eine mündliche günstige
dass, die ausgemachte Erklärung abgab
es reclamirten die Waaren nicht, da sie mit
dass bei der Bestellung vorgelegten Muster
in Qualität nicht übereinstimmen, dass
wurde es sie dass nicht eher zurückgehen
bezahlen es die richtige Qualität erhalten haben

Der Landwehr, dass Carl Schebl die gemeldete
Reisenden die Waaren ganz eine Abschrift
zurückgenommen am 21. Oktober 1864 re-
gerichtet, ungeachtet die appellantische Handl-

~~verzeichneten 14 Stück Schneidemühlen nicht~~
~~über der vorliegenden Offerte und Deputat sind~~
~~wir für 17 verzeichneten Stück, - hiezu~~
~~muß die Herstellung für 17 verzeichneten~~
~~und der Lyzellenteschen Stück in Selbstkosten~~
~~für und Fabrikant für Handwerksarbeitslohn~~
~~für planieren zur Verfertigung und Lan-~~
~~gierung der Gewerkschaft über den ersten Fabrikat~~
~~gleichzurechnen sein.~~

Tollmar.

Gehorsamst beibehalten und für den Fall daß die Genehmigung als begründet anzunehmen würde; daß oppellantische Gewerkschaft in der Person ihres Chef Ernst Leibesfest zu veranlassen den Preis der angekauften und verbrauchten 17 Stück Schneidemühlen mit 327 ff laut Fassen zum Tage der Übergabe - 9. Jan. 1865 - zu bezahlen und demselben einen gerichtlichen Akt der Retentionsrechte Insinuation zu Lasten zu legen.

Tollmer.

Hildesheim bei der Abschendung d. 23 März 1865.

Rabe

3

gewordene gewesen sind.

In Erwägung, daß der fürstlich Schehl in seinem Einspruche vom 2. Novembr und 8. Decembr 1864 dem Appellanten seinerseits, die gewisse Ordnung oder weise über den ihm nicht communicirenden Theil seinen zurückzugeben, sie, wie aber in dem Rescripte vom 26. Decembr 1864 Namens des Appellanten wieder abgeändert und jede Verletzung des Rechten gebeten hat;

In Erwägung, daß Appellant die bezeichneten Waaren vorläufig Sicherheit in seinem Geschäfte nicht bringen kann, sowie 17 Stück hinaus, obgleich die Gerichtsbehörde dem Verbringen nicht entgegen, mit Grunde nur verkauft sein, indem sie nun dem Laufe des Civilprozesses Gewährung gewährt;

daß es darauf und weil es über den Zweck der Klage zu keinem Streite führen, sondern stets in seinem freien Ermessen stehen wollte, Anordnungen mit dem Appellanten abzuschließen, indem es 22. Oktober 1864 dem Herrn Schehl den Kaufpreis für die verkauften 17 Stücke mit 327 ff in seinem Wechsel übersendet und sich zugleich die nicht verkauften 14 Stücke wieder zurückerbeten.

In Erwägung, daß, nachdem nun Erklärungen durch die Correspondenz über die verbliebenen 14 Stücke und die Wechselzustellung, welche Appellant nur als seine Abfindungszustellung annehmen wollte, fortgesetzt worden war und hierdurch seinen Einigung erzielt wurde, Appellant unterm 9. Januar 1865 einen dem Appellanten die Anzeige mit Zustellung des Zurückerbietens der 31 Stück Schneidemühlen mit 396 ff 2 da samt Zinsen nebst den vollen Klagen in toto von dem Appellanten mit der Erklärung, daß die verbliebenen Verfügungsfähigkeiten als völlig einbezogen bezeichnet würde.

In Erwägung, daß der zweite Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 8. Februar ebenso zurück die Einrede des Appellanten, daß Appellant wegen der Accessorien

der 17 Stücke auch zur Annahme der weiteren 14 Stücke verpflichtet sei, als unbegründet verworfen und fordern den Appellaten zum Beweise durch [illegible] darüber zugelassen hat, daß die fraglichen 14 Stücke Blaudruck deren Annahme Appellant verweigert, den im Sommer 1864 bestandenen Preisen vollständig entsprechen und als kaufmannsgüte Waaren zu betrachten sind.

Er behauptet, daß Appellat zuvörderst die Berufung als unzulässig wegen Mangels der appellabeln Summe bestreitet, weil nur der Preis der zurückgeschickten 14 Stücke mit 298 fl 28 kr den Streitgegenstand bilde;

daß aber dieser Einwand [illegible] unbegründet ist, da nach der Klage und dem Antrage des Appellaten in dem Urtheile a quo derselbe die Verurtheilung des Appellanten zur Zahlung einer Summe von 596 fl 2 kr verlangt, dagegen Appellant die völlige Abweisung der Klage beantragt hat, sohin das Streitobject die Summe von 1000 Gulden übersteigt.

Er behauptet, daß subsidiarisch Appellat auch noch von dem angefochtenen Urtheile *incidenter* appellirt hat.

I. Zur Hauptberufung.

Er behauptet 1, daß Appellat als Kläger rücksichtlich des abgeschlossenen Vertrages beweispflichtig ist, darüber aber, daß der Vertrag in anderer Weise, als dieses Appellant behauptet, abgeschlossen wurde, keinen Beweis besitzt und daß die Erklärung resp. das Geständniß des Appellanten rechtlich untheilbar ist;

daß aber nach diesem Geständniß des Appellanten ein Kauf nach Probe oder Muster im Sinne des Art. 340 des Handelsgesetzbuches abgeschlossen worden ist, daher Appellant nur dann zur Annahme der Waaren verpflichtet war und Appellat seiner Verpflichtung als Verkäufer erfüllt hatte, wenn auch die übersandten Waaren vollkommen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dem vorgezeigten Verkaufsmuster entsprach, nicht aber, wenn dies nicht der Fall war, gleichviel ob die Waare an sich preiswürdig und eine kaufmannsgüte ist, weil der Käufer ein unbestreitbares Recht darauf hat, daß ihm die Waare ganz entsprechend dem Muster so wie er sie allein nur bestellt hat, und nicht blos eine im Allgemeinen kaufmannsgüte und preiswürdige Waare geliefert werde, worüber nach den Bestimmungen über das neue Handelsgesetzbuch und der schon gebildeten [illegible] ein weiterer Zweifel nicht obwalten kann.

Art. 335, 339 u. 340 d. H. G. B.

2. b, daß auch Appellat als Kläger und Verkäufer, um seine Klage zu begründen, verpflichtet ist, den Beweis darüber zu erbringen, daß die von ihm übersandte Waare ausdrücklich dem Verkaufsmuster entspricht und von dieser Verpflichtung nur dann allein vielleicht befreit werden könnte, wenn er nachzuweisen im Stande wäre, daß er dem Appellanten selbst das Verkaufsmuster eingehändigt habe und dieser dasselbe besitze und wenn Appellant die Vorlage desselben verweigerte usw. sich wegen der Nichtvorlage zu rechtfertigen nicht im Stande wäre.

Kraewel. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zum Art. 340 S. 435 und 436.

2. b, daß nun aber dieser Entlastungsfall für den Appellanten nicht vorliegt,

daß vielmehr aus der schon erörterten Verantwortung des Beklagten erhellet, nicht allein, daß nach Muster verkauft wurde, sondern auch, daß Appellant dieses Muster nicht erhalten hat, sondern dieses blos im Besitze des Verkäufers verblieb.

2. b, daß Appellat in der Ladung selbst den Verkauf nach Muster zugegeben hat, jetzt aber zum allerersten Male zu der [illegible] von Schel[illegible] nach dem reisenden Berg während der langen Reise

szeichnung genauesten Aufstellung, daß dem Appellanten bei dem Verkaufsabschluß das Muster abschnitt zurückgelassen worden sei, seine Zustimmung genommen sei.

daß aber sie darüber zu Unrecht Appellat beweispflichtig wären, ebenso wenig, als Appellant schon von Beginn der Verhandlung an Recht der Gegenseite bezweifelt hat und ihm niemals widersprochen worden wäre, wodurch die Richtigkeit seiner Behauptung von appellatischer Seite Bestätigung gefunden wäre.

f. d. 3. daß das der erste Muster des Verkaufsmuster Muster als feststehend auf der Grund der Verhandlung angenommen sei; daß der aber glaubwürdige Appellanten, weil er behauptete, nicht mehr das Verkaufsmuster zu besitzen, daher auf dasselbe nicht vorlagen zu können, von der ihm gesetzlich obliegenden Beweise der Übereinstimmung der gelieferten Waare mit dem Verkaufsmuster entbunden und dafür den angebotenen Eid zurückgeschoben hat,

daß aber diese Entscheidung des ersten Richters unrichtig ist und dem Gesetze widerspricht, indem:

a. wenn selbst die mit Appellat verglichene Aufstellung des Appellaten richtig wäre, hiedurch Appellant seiner gesetzlichen Beweis nicht verlustig erklärt werden soll. Im Abfalle, weil Appellat das Verkaufsmuster nicht aufbewahrt hat, kein Vergleich treffen könnte, sondern dieser lediglich auf den Kläger selbst fallen müßte, welcher sich darüber mittel über die Erfüllung seiner Verkaufsverbindlichkeit, zu conservieren hatte.

b. Appellat muß sich zur Aufbewahrung des Verkaufsmusters eine so weite ausgedehnt haben müssen, als ihm zu Appellant schon unmittelbar auf den Empfangen der ersten Sendung von der Richtübereinstimmung der Waare mit dem Muster in Kenntniß gesetzt und Abfall die Annahme derselben verweigert hat und als auf andern Falle auf Gefahr und Handelsgebrauch der Verkäufer immer das Verkaufsmuster bei der völligen Abwickelung des Geschäftes aufbewahren muß. vide die Gutachten v. Krawel.

c. daß sich Appellat nicht gar nicht annehmen kann, daß wirklich Appellant das fragliche Verkaufsmuster nicht aufbewahrt haben sollte, weil er die Annahme platz greifen müßte, daß er das selbe nur absichtlich und in mala fide nicht verlangt, weil es gegen ihn sprechen würde.

f. d. daß, wenn in specie kein Verkaufsmuster Probe mit Art 340 vorliege, weil das Muster dem Käufer nicht zurückgelassen worden, und aber nicht nöthig ist, um den Verkaufsmuster Probe zu vergleichen, dann nothwendig bei dem Beweise des Gegentheils ein Verkaufsmuster Probe wie hier Art 339 enthalten sei durch die Gegenüberstellung der eingetroffenen Waare bei dem Käufer gerichtet wird, angenommen werden müßte, da Appellat alle Klagen den gelieferten Waaren zu beweisen hat.

f. d. daß subsidiarisch und selbst den Appellanten irgend ein Beweis hätte treffen können, der erste Richter den von ihm erbotenen Beweis hätte zulassen sollen.

II. Zur Incidentberufung.

f. d. daß diese durch die Begründung der Hauptberufung schon von selbst erledigt.

f. d. daß aber auch der erste Richter mit Recht erkannt hat, daß Appellant – abgesehen von dem in den beiden Schreiben vom 2 Aug. d. und 8 Septbr 1864 gemachten Zugeständnisse – nach den Art. 357 H.G.B. abgeschlossenen vollkommen beweisfähig war, einen Theil der erhaltenen Waare zu behalten gegen Zahlung des Preises, ohne dadurch seiner Rechte bezüglich des übrigen Theils der Waa-

[illegible] resp. zu den Commissionen vorgeschlagen zu werden, falls die Wahl den Verhältnissen nicht entspricht.

Das Amt Geschworenen die 17 Stücke nur deshalb sich, weil er gerade in seinem Geschäfte schlechte Zeiten verbringt und keine andere besondere Beschäftigung aber sonstige die freiwillige Übernahme des Ehrenamtes nicht verabsäumen wollte, wogegen es sich zu Zeiten seine Kräfte [illegible] vorgeschlagen hatte.

Z. B. das überdies die 17 Stücke verbrieft sind, dass auch die von den Geschworenen bemerkte Exzentrik unmöglich ist.

Auf diesen Gründen

Beschluss ist den 6. Geschworenen-Gerichte, unter Verwerfung der Geschworenen-Übernahme mittelst Resolution, die der angestellten Versuch der von den vorigen Richter zugelassenen Beweis für unbestätigt zu erklären, dagegen die Klage abzuweisen, dagegen in die Kosten der Beklagten zu verurtheilen und die Rückgabe der Beschwerde zu verordnen.

Rücksichtlich ebenfalls mittelst Resolution des vorgesetzten Gerichtes den Geschworenen zum Zwecke der Verhandlung und Entscheidung von Berg, zum Beisitzer von Carl Schehl in Sonnenfeld, sowie von Leo Ahrens selbst und diese Entscheidung von diesen der Geschworenen zuzubringen:

1, dass der zwischen dem Beisitzer Berg, welcher die Handlung Schehl in Sonnenfeld vertritt, und dem Geschworenen des Geschworenen, Carl Kahn, vorhandene Zweifel aus einer vorgelegten Gerichtsverhandlung stellt, entstanden sei, Geschworene aus der Verhandlung einer Gerichtsverhandlung stellt, entstanden sei, Geschworene aus der Verhandlung einer Gerichtsverhandlung stellt, entstanden sei, was eben von dem entnommenen Beisitzer vorgetragen wird und dem Beschwerden, dass sich von den Geschworenen

ENS-STEMPEL 7 Leutzer

unbekannt sei.

2, dass von den vorgenannten Personen im Gerichte auf einem früheren vorgenannten Verhandlung einer Verhandlung stellt, entstanden sei, dass in Folge der beglaubten Personen, und nicht auf dem Gerichte verhandelt, Geschworene bestimmt sein soll, die Personen so lange zurückgehalten bis dem Gerichte verhandelt wurde;

wobei zum Falle eine weitere:

3. dass die von dem Geschworenen zurückgehaltenen Personen nicht dem vorgenannten Gerichte entspricht, dasselbe einlassen lange nicht so fest entschieden ist, gleichlaufen Geschworene sei, und auf andere eine dem Gerichte verhältnismäßig abweichende Anschauungen gelangt;

die Beschwerde von den vorigen Richter zurückzuweisen, dem Geschworenen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sind die Rückgabe der Gebühren zu verordnen.

G. Gabler

Entschieden bei den Abschlussungen v. 29. März 1865.

Dr. [illegible]

[illegible] zu [illegible]
zu werden, falls die Wahl den Gewählten nicht annehmen
das Amt der Aeltesten die 17 Stücke nur behalten
soll, weil er gerade in seinem Geschäfte schwer
zu entbehren und keine andere bequeme Einrichtung
aber sowohl die Probemäßigkeit der Abstimmung
erkannt sein wollte, wogegen
sich sonst seine Briefe sämtlich vorgefunden
z. B. das überdies die 17 Stücke verkäuflich
dieser auf die von den Friedensrichtern beim
Eigenthum ermöglicht.

Auf diesen Gründen

Befalle es den Aeltesten-Gerichte, unter
Vorbehalt der speciellen Abänderung mittelst Befol-
dien der angefertigten Verzeichnis der von den
Richter zugelassenen Beweis für unbedenklich
erklären, demgemäß die Wahl der Aeltesten
als unbegründet abzuweisen, dieselben in die
den beiden Parteien zu vermerken und d
Rückgabe der Gebühren zu verordnen.

Vielmehr wenn falls mittels Informations des
gehörigen Amtes des Appellanten zum Beweis
für diese Behauptung und Vorbringen von Berg, dem B
sandten von Carl Schehl in Braunfels, sowie von Z
dem selbst und dieses sind Inhalt in die
nützen zuzulassen:

1, dass der zwischen dem Beisitzer Berg, welcher
handlung Schehl in Braunfels geboren, und dem Be
einvernehmen des Appellanten, Carl Kahn, geworben
in Kauf auf einen wegzulegen Grundstücksgroben ge
gehandelt sei, Appellant auf die Besitzung einer Ab
schaftlich des Grundstücksgroben gehandelt sei, was ebenso
von dem gemeinten Beisitzer zugegeben würde un
dem Beamten, dass sie von dem Appellanten gera

unerlaubt sei.

2, dass von dem gemeinten Personen im Grundstück
auf einen heimlichen wegzulegen Abschätzung einer
Person abgestellung dieses dem Appellanten gewerb-
bindet würde, dass in Folge die beigestellten Person
dem nicht auf dem Platze gestanden, Appellant be-
rechtigt sein soll, die Person so lange zurückzuhalten
bis dem Platze gestanden wegzulegen würde;
widrigenfalls dann auf Strafe:

3. dass die von dem Appellanten zurückgehaltenen
Personen nicht dem vorgenannten Platze entgeht,
dieselben einlassen lange nicht so sehr angestrengt
ist, gleichwohl Appellant sich auf nicht andern dem
dem Platze vorschriftlich abwesenden Aufschreiben
sichern zieht;

die Parteien von dem weiteren Kosten zurückzuge-
weisen, dem Appellanten in die Kosten beider Ins-
tanzen zu auferlegen sind die Entscheidung der Sach-
lage zu verordnen.

G. Gaden

Entschieden bei der Sitzungen v. 29. März 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 133 Für Kanal visirt in der Commission der Gemeinde Grethen und Seebach gegen die Stadt Dürkheim und Königl. Domän.

Zur Uebernahme bis 2 Dezember 1865.

Königl. Rentamt.

№ 4991 des Rolls.

Exp. 3. Juni 1866.

Ausfertigung

Vorl. 27. Nov. 1865.

In Sachen

der Stadt Dürkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Traeller, Beiser und Gütlichsitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 22. April 1864 einerseits Amtswald Golser vertreten,

gegen

das Königl. Berg-Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, größerer Appellatin von dem mündlichen Urtheile, erkannt durch Urtheil.

gegen

1. die Gemeinde Grethen 2. die Gemeinde Seebach, beide repräsentirt durch ihren Bürgermeister Heinrich Weber Müller und Gütlichsitzer in Grethen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Amtswald Golser

das Königl. Amtswald Gulden beantragte: Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Gutheißung Referenten zu Recht anzuerkennen, daß:

1. die Appellation, daß die appellirten Gemeinden zur

Allgemeinen israelitischen Adels-Archives und Matrikel in Frankfurt-Darmstadt Matrikel darzutun sind über das Klagbegehren sind gesamt und abwechselnd Zeit und ganz ungenügend und daher nicht zu Grunde zu legen, aufzuheben;

2., die Entscheidung, wonach die Allgemeinen die von der Oberlandesgericht vorgeschützte Verjährung eine nicht als unbegründet zu klären ist, ebenfalls als nicht zu aufrechterhalten aufzuheben;

3., die Entscheidung, welche die Stadt Dürkheim verpflichtet hat anzuerkennen, dass in ihrem Ortsbürgerlichen Ortsverbande zugehören, ebenfalls aufzuheben und die Klagbegehren der Oberlandesgericht als unbegründet abzuweisen;

die Sache in weiterer Verhandlung in die erstinstanz zurückzuverweisen, die Appellationskosten Gemeinden in die Kosten der Appellinstanz gemein in die Kosten der Verhandlung zu den ungefallenen Kosten und die sich selbst in erster Instanz verursachten Kosten zu verurteilen und die Revision der Gegenseite zu verurteilen.

Der Königl. Anwalt concludirt dahin Anschlussweise:

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, die Klagen abzuweisen und die Appellantinnen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Der Königl. Anwalt Gelsen beantragt: Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung

No 426. Für Hangel wider in der Ortsmarkung der Gemeinden Grethen und Seebach gegen die Stadt Dürkheim und Kgl. Consorten.

Zweibrücken, den 24 Juni 1861.

Kgl. Landgericht

Zweibrücken, den 27. Nov. 1865.

Erwiderungs-Antrag

für 1) die Gemeinde Grethen 2, die Gemeinde Seebach, beide vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Wenz, Müller und Gutsbesitzer in Grethen wohnhaft, Appellantinnen

gegen

die Stadt Dürkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Faller, Küfer und Gutsbesitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellatin von einem Advokaten des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 22 März 1864, durch Stempel Gulden vertreten

gegen

den Königl. Bayr. Fiscus, vertreten durch den Kgl. Prokurator des Kreis, Commune den Fiscus zu Bergen, Appellaten von dem unterzeichneten Advokaten, vorhin und durch Anschluss

In Erwägung, dass die nachstehenden Punkte der Ortsmarkung der Stadt Dürkheim eine Widerlegung nachstehen.

ad I

In Erwägung, dass die Stadt Dürkheim gegen allen Einsprachen Denkschrift vorgelegt, den ersten Punkten Grenzen ultra petita vorbringt, somit nur in dem engen Verhältnisse Abgrenzungen Punkten zur Klage, Abweisung und Abweisung der Kl.

zellbestimmungsbestimmungen und nicht der Enteignungsbehörde allein dem Grund der vorgenommenen Enteignungsmaßnahmen zu entscheiden hat.

In Erwägung, daß diese Beschwerde unbegründet ist, da in den angefochtenen Klassenbildungen genügend bestimmte und genügend zahlreiche Enteignungsmaßnahmen angeführt worden sind, welche in Bezugnahme auf Rechte auf Erbrecht, Erbbaurecht und Erbbaurecht-Entschädigungsrechten bestehen;

daß somit den ersten Richtern darin zuzustimmen ist, wenn dieselben die letzteren gemeinschaftlichen Merkmalen vereinigen ist, in Bezugnahme Rechte auf Erbrecht, Erbbaurecht und Erbbaurecht zusammengefaßt, um mehrere gemeinschaftlichen, wenn implicite in den Bestimmungen der Expropriationsgesetz;

daß auch deshalb die expropriationsfähigen Stadt Landesbaum Grund zur Beschwerde hat, womit den ersten Richtern über den Grund, Umfang und die Abgrenzung der eingetragenen in den Abschätzungsprotokollen enthaltenen Enteignungsmaßnahmen nicht vorbehalten, mit Ausnahme seiner Entscheidung hinsichtlich der durch das Urtheil a quo angenommenen Enteignungsmaßnahmen expresse vorbehaltenen Fall.

In Erwägung, daß den Richtern a quo auch die vorliegenden Merkmalen, soweit auch ihnen sämmtlichen als maßgebenden Enteignungsmaßnahmen einstimmig genehmigt sind;

daß sich die Expropriationsgesetz in dem Umfange als gesetzlich erweisen, als das angefochtenen vorstehenden Urtheil und die Entscheidungen vorstehen Gründe zu bestätigen.

In Erwägung, daß, da es sich nun nicht um die einzelnen Enteignungsmaßnahmen handelt, die Expropriationsgesetz selbständig dem Grund der Beschwerde sind, womit den ersten Richtern über Enteignungsmaßnahmen zu entscheiden;

daß auch die Abschätzung der Entschädigungsmaßnahmen und Verhandlungen zu prüfen sind;

daß auch die Abschätzung der Enteignungsmaßnahmen, wenn auch viel weiter Zeit, und sonstigen Umständen, wie dem Richter wenigstens die Zeit- und Lokalverhältnisse, die Anwendung und den Zweck der Verhandlungen und die Verhältnisse der Enteignungsmaßnahmen bei dieser Entschädigung, so wie einen sachverständigen Beurtheilung vorliegenden Abschätzung der Verhandlungen einstimmig genehmigt ist, und daß Enteignungsmaßnahmen nicht entsprechend den Grundsätzen gesetzlichen Enteignungsmaßnahmen, sondern jeden einzelnen Verhandlungsmaßnahmen und selben und Zusammenhang mit den Umständen und Enteignungsmaßnahmen;

daß den ersten Richtern vollkommen Recht gethan, wenn sie entschieden, daß die Abschätzungen, wie in concreto die Taxen den Preis selbst schon einen Anhaltspunkt bieten.

Ad. daß, wenn man diesen allein richtigen Grundsatz bei Beurtheilung der Enteignungsmaßnahmen der vorliegenden Verhandlungen anwendet, die Richtigkeit der vorstehenden Entscheidung kaum einem vernünftigen Zweifel unterworfen werden kann.

Ad. die Gemeinde Seebach betreffend

In Erwägung, daß Historisch feststeht: die Eröffnung des Bezirksgerichtes Dachau, eine Gemeindebehörde des ersten administrativen Ordnung, stellt in die älteste Zeit; es erwähnt schon im 11. Jahrhundert vorkommend, bestand unter dem Gemeindeschutz der Bischöfe von Freising und Herren von Dachau bei Eröffnung des Prozesses.

Der Beschluß

wenn mit ansehnlichen Gefällen begabt und wenn wohl-
habend, so kam es, daß im Jahre 1401 die Stadt Dürk-
heim 100 Goldgulden vorgeschossen erhielt von der Aebtissin
Christine v. Sassenhausen, zu welcher Summe dem Klo-
ster das Recht eingeräumt wurde, sich gleich den Einwoh-
nern Dürkheims Wald, Wassern und Weide in den
Waldungen derselben zu bedienen –

vide Urkunde von 1401 &

Lehmann pp. Dürkheimer Thal Seite 156.

Letzterer fügt bei: „welches Recht auch die Bewohner
Seebachs bis in die neueste Zeit ausgeübt haben." Das
Kloster wurde im Jahre 1591 secularisirt u. vom Pfalz-
grafen Johann Casimir als Cameraleinkommen das Kloster
mit seinen sämmtlichen Einkünften eingezogen

Widder tom II pag. 320

Lehmann pag. 159. 160

Einige Jahre später, im Jahre 1602, verlieh Curpfalz
die Güter des Klosters in Erbbestand. Die Urkunde
liegt vor. Es heißt darin, daß die dem Klosterhofe See-
bach angehörigen Häuser und Güter zu und bei Seebach
an die in dem Briefe genannten 4. Erbbeständer ver-
liehen worden; diese Verleihung umfaßt sämmtliche
dem Kloster gehörigen Immobilien.

Durch diese Erbbeständer entstand nach und nach das Dörfchen
Seebach. Nach Widder bestand die ganze Gemarkung
des Dorfes aus 100 Morgen Äcker, 11 Morgen Wein-
garten, 13 Morgen Wiesen und 80 Morgen Wald.

Widder setzt hinzu: „zur kleinen Gemarkung könnte die
Gemeinde lediglich als einen Erbbestand und den Wald gehören

No. 226. Der Stempel wird in der Armensache der
Gemeinden Grethen und Seebach gegen die Stadt
Dürkheim und Kgl. Aerar
Zweibrücken den 24 Juni 1861.
Kgl. Rentamt

zum Limburger Burgfrieden." Dieses Verhältniß be-
stand fort bis ins Jahr 1808, wo [illegible] [illegible] der Erbbestand vom französischen Staat gekauft wurde.

Die angesprochenen Berechtigungen der Gemeinden stützen sich
sowohl auf einen speziellen Titel, die Urkunde von 1401 &
diese Berechtigungen wurden, wie der erste Richter mit Recht
entschied, nicht den Personen der Klosterfrauen verliehen, sondern
dem Grund und Boden und den Gebäulichkeiten, aus welchen das
Kloster Seebach bestand.

Es ist constante Rechtsprechung des kgl. Appellationsgerichts
vide dessen Urtheile:

Karcher C/a Aerar vom 18 Januar 1836

Jacob C/a Aerar vom 29. November 1859 etc.

daß solche Prädialservituten des germanischen Rechtes, wel-
che Realrechte sind, zu Gunsten des Grund und Bodens con-
stituirt und zum Nutzen dienend den jeweiligen Inhabern.
Die 1401 verliehenen servitutarischen Rechte gingen
folglich bei Aufhebung des Klosters mit dem ~~Gütern der-~~
~~selben auf Curpfalz resp. Erbbeständern und~~ die heutigen
Besitzer des Dörfchens Seebach über, wobei es irrelevant
ist, wer heute den Grund und Boden besitzt, ob die Familien,
welche 1808 den Erbbestand losgekauft haben, oder 3. Per-
sonen. Diese Berechtigungen wurden ausgeübt bis in die
neueste Zeit, wenn auch durch die Usurpationen der Stadt Dürk-
heim und des kgl. bayr. Aerar geschmälert, wie dieses sich

[illegible]

nügen in den Urkunden nachstem Kreuz und dem Monogramm
a quo ausgenommen findet und dann der nachfolgende Text
Urkunde beginnt.

B. Die Gemeinde Grethen entstanden

In Betracht, daß bezüglich dieser Gemeinde nur wenige Glaubwürdige vorhanden, weil die Forschung, indem Gemeinden selben in den ältesten Zeiten existierte und somit zu dem Bistum Speyer [illegible]

In Betracht, daß Gemeinden folgende Historische Tatsache:
1, in dem Stiftungsbriefe des Bistums Limburg vom 1035, vor
einigen vom Kaiser Conrad II, worin die Abtei vom damaligen
in Eigenthum seine Höfen: Dürkheim, Wachenheim, Pfeffer
stadt, Hambach und anderen Orten in dem Nachbarn. Dürkheim
findet in dem Urkunde „Berentheim" & Hambach „Crandent-
heim" beide Orte vorkommen damit dieser Höfen, sowie auf
gemeinen Rücken und umliegenden Ortschaften dem Abt vom Limburg
Urkunde in Wiedtwein subs. Diplom. tom IV pag. 318.
vide Widder Seite 303.
Lehmann Seite 163. 171.

Dürkheim durch seine Lage ausgezeichnet, wegen der Landgrafschaft
und Versammlungen, sowie der Hof dem Limburger Hof und Ab-
gaben ihr Recht immer wegen abgeschätzten und angrub sich unter
dem Schutz dem Gerichte von Leiningen, wonach dem Abt
die Zugehörigkeit nach dem andern abgeändert wurde.
Diese Abhängigkeit war bei den Gemeinden Hambach nicht der
Fall, dieselben blieb mehrere in ihrem ursprünglichen Ab-
hängigkeit unabhängig und bildeten die sämtlichen Zubehören
der wegen Bestand Limburg.
Lehmann Seite 163

Die Abtei Limburg waren mehrere adeligen Lehnsherren noch mit
mehrem Hofen, Höfen und Landwirtschaften Ordnungen vom
Kaiser Conrad bestätigt worden; in diesen Urkunden geben
13. Gemeinden wegen einigen weit gedehnten Immunitäts-
gnaden mit dem Hambach, der Zehnten des Bestand, wie der
Haus- und Hofgemeinden, die Handwerker u. s. w.
von der Bestand vorhanden, soll man dem Folgenden nicht
weiter gedenken zu sein? Alle Lehnsherren, die Eigen-
thum dem Abt Limburg waren, dennoch dem Dürkheim, Hallen
Lehnen zu besorgen und Abgaben zu geben, Lehmann S. 171.
nur Hambach waren Ausnahmen gestellt, dann ob waren Gemeinden
bestimmt. Es findet in dem Fund Urkunde: „Crandent-
„heimarii ipsum jus habent quod Durinchemarii nisi
„quod propter quotidianam servitutem non vita sua
„nec postobitum suum dabant alignem vendam"

Dürkheim ist durch Eigenthümerin der Hallen und 15 ungelehrten
Bestandsordnung und der ganzen Hambach fundamental nächst der Kaiser
und Dürkheim gestellt, soll durch nicht mehrere Ungelehrigkeiten
Rechten in dem Schwedenkrieg? Der ersten Richtern sagt darüber
und Recht:

„Der Abt Bürgermeister, ganzen Rath und Bürgerschaft, nicht weltlichen
„und Klöster, mit Bedrängnis der Gemeinde Hallen verfallen, ganzen sie
„durch andern Herrschaften überfallen sind und die Abtei ihre
„Rechte, sowie sie sich schon mit dem ersten Bürgermeister Bürgerschaft,
„Hallen".

Die Gemeinde Hambach, sowie in dem vorhergehenden Abtei-
thum zum Bezirke Dürkheim, bildeten mit Hambach mit Gemeinde
und ist Hauptamt Abteilung der Hambach. Hambach ganzen
ursprünglich mit Gemeindebestand Landwirtschaft Ordnung, dessen
Erbauung noch nach dem Bestand Limburg Hallen und
vorhanden im Jahre 1222 dem Abtei Limburg einverleibt worden

Siehe Widden Seite 317.

Der erste Richter nahm bei diesem Verhältniß mit Recht an, daß das Waldthum der Gemeinde Haußen aus dem 16. Jahrhundert bestand, von großer Bedeutung für Eigenthum sei und auch einen titre für dasselbe bilde; weil beide Dörfer eine Gemeinde bildend, dem Abte angehörig, neben einander liegend, auch gleiche Rechte haben mußten.

Mit gleichem Rechte erkennt der erste Richter, daß der Vertrag von 1495 zwischen dem Abte und Dürkheim mit dem Waldthum zu verbinden sei, weil nach diesem Vertrage das Recht auf Holz, Weiden und Weiden als Eigenthum aufrecht erhalten wurde und dessen selbstverständlich die Angehörigen und Insassen der Abtei zu garantiren haben, was auch anerkannt ist, in dem memoire des Maire Laukart zu Dürkheim vom 28 Nivose X

Zur Aufrechthaltung dieser Rechte wird sogar durch die Urkunde ein besonderes Gericht, das Richtergericht, contradictorisch zwischen Abt und Stadt Dürkheim errichtet, und es ist evident, daß hier der Abt nicht allein für die Mönche, sondern die Klosterangehörigen überhaupt die Gemeinden im ersten Sinn die Gemeinen Eigenthums contrahirte.

Wenn es in dem Waldthum heißt „auf weiset man Wald und Weyde von Gnaden des heiligen Herrn u.s.w." so ist dieß nur die übliche Form, in welcher der Abt Rechte und Vergünstigungen verlieh.

Ich. daß, wie aus den Akten erhellt, namentlich dem Berichte des Forstmeisters Bibienna, die Gemeinde Eigenthum statt als Wald berechtigt von der französischen Regierung anerkannt war, und auch diese Berechtigungen

No 426. Für Wenzel wird in der Annonce der Gemeinde Grethen und Seebach gegen die Stadt Dürkheim und kgl. Aerar.

Zweibrücken, den 24 Juni 1861.

Kgl. Kreisamt

ausgeübt hat, und daß gerade der seit mehr als hundert Jahren zustehende Herrschaft und bis in die neueste Zeit, obgleich die Appellanten Forstrechte zu besitzen hatten, mit den Bedrückungen ihrer beiden mächtigen Gegner;

daß in dieser Hinsicht auf die Verträge und das Urtheil erster Instanz verwiesen wird;

daß der erste Richter bezüglich der sammelten Beweiskraft der eingelieferten Urkunden ganz im Sinne der bisherigen Entscheidung des kgl. Appellationsgerichts entschieden hat —

Siehe arr. Eppelsheim c. Reibold v. 28 Juni 1865.

Ad II

Zum Verjährungseinwande.

In Betracht, daß diese Einrede kaum ernstlich gemeint sein kann.

In Betracht, daß die Verjährung nicht anders ist, als eine Folge der Nachlässigkeit, ein stillschweigender Verzicht auf Rechte, daß davon aber den appellantischen Gemeinden gegenüber keine Sprache sein kann;

daß nämlich der erste Richter die Verjährungseinrede nur in soweit verwarf, als er Rechte zusprach, nach obigem nur im Allgemeinen Rechte auf Holz, Laub u. Weide;

daß aber die Appellanten solche Rechte bis in die neueste

Zeit auf gnädig Gehör, ist unterthänigster und ergebenst
Namen Bürgermeister der Stadt Dünkelheim, durch den Rathsherrn
der Stadt Dünkelheim und die unterzeichneten Gemeindevorsteher
ausgefertigten Urkunden. Dem Gesuche der Petenten
gemäß hat die in actis befindliche Gemeinde-Versammlung, den Finanz-
Commissar unter 15. März 1847.

In Erwägung, daß die Finanz-Gesetze und endlich die Gemeinde-Ordnungen etwa dem 30 jährigen non usus unterliegen sind, dem entgegen Gemeinde-Vorsteher angenommen worden ist.

Ad III

In Erwägung, daß den ersten Richtern mit Recht ~~der Competenz~~ der Obergerichtsbarkeit zugesprochen hat, da der Gerichtsstand in gemeinschaftlichen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Dünkelheim - Lindenfelden Gebrüder, wie Zeugen auf Gebrüder, Gebrüder, Gebrüder, zu Grundgebern, Gemeinde-Vorstehern zu Obergerichten und Gemeindevertretungen zu bestimmen;

4 die Edition -

daß die Akten dieser Streitigkeiten gegen keine Einwendungen der Stadt Dünkelheim sind, sondern vielmehr allen den Dünkelheim - Lindenfelden Gebrüder beitreten.

In Erwägung nun, daß die eingeklagten Gemeinden nicht verpflichtet, noch obigen Gemeindevertretungen in ihrem Gebrüder und den Gemeinde-Vorstehern nun den Umfang dieser Gemeindevertretungen zum Gegenstande hat;

daß somit die Klagen auch rücksichtlich der Gemeinde Gebrüder, wie den Stadt Dünkelheim ~~der Competenz~~ die Edition

dem Obergerichten zu begutachten, wie den Umfang ihrer Gemeindevertretungen weiter zu bestimmen und festzustellen zu können.

Aus diesen Gründen

zufolge ab dem Königl. Bezirksgerichte, den Gemeinde-Vorstehern zu Gemeinde-Versammlungen zuzulassen.

Gesehen bey der ministeriellen Genehmigung vom 21 d. 22 Nov. 1865.

Nro 4991 J. K. Lpld. 20. 21. 22. Nov. 1865.

Antrag für Dürkheim wegen 27. Nov. 1865

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Dürkheim, wohnhaft hier, dann Bürger, Maizer Heinrich Sartler, Küfer und Oek. besitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22. April 1864,

gegen

1, die Gemeinde Grethen; 2, die Gemeinde Seebach, beide vertreten durch ihre Bürgermeister Heinrich Wenz, Müller und Gutsbesitzer in Grethen wohnhaft, Appellaten, hier durch den k. Advokat-Anwalt Golser procedirend,

und in Gegenwart

des k. bezirks. Anwalts, procedirend hier in k. Bezirksamts des Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellirten von einer weiteren Erkenntniß, hier durch Beschluß vernommen.

In Erwägt, daß die appellirenden Gemeinden durch Verordnung vom 29. November und 10. Dezember 1849 gegen die Stadt Dürkheim und des k. bezirks. Amts, als gemeinschaftl. Eigenthümer der z. g. Limburg-Dürkheimer Waldung, Abgrenzungen und Vermessungen haben, durch welche jeder ihrer Antheile der Größe nach bestimmt wurde, und diesen Waldungen:

1, das nöthige Bau-, Brenn- und Nutzholz unentgeltlich zu beziehen;

2, das Recht auf unbeschränkte Entholzung im Forst-, Durch- Ast-, Reff- und Lesholz, sowie die Entrindung, Harz holz und zu nehmen und von die Entnahme von Dürkheim zu verbieten.

3, das Recht, die Weide in besagten Wälder unbeschränkt ausüben und

4, sich mit dem nöthigen Vieh anders zu versehen;

5, zu Unterhaltung ihrer Entschädigung wegen das bisherigen Entzugs der ihnen zustehenden Nutzungen.

In Erwägt, daß diese Ansprüche von beiden Waldungen, Theilungen als dienstbarkeits und judicatsweise, eingeräumt und von dem k. Forstamt noch waldes als eingeräumt und wegen der Eintheilungen Abtheilungen verlassen auf Grund der Abgrenzungen

vom 28. Ventose XI und 14. Ventose XII bestätiget würden.

Dass hiervon die respectiven Gemeinden des Bezirks dieser Verkündung mittelst einmal ausgebrachten Compulsoriums des k. Bezirksgerichtes in Tyrnau bedeutet worden, dass ihnen die ausgeschossenen Rechte wirklich zustehen und dass auf diesen Umstand und die Abwechslung dieser des k. Bezirksgerichtes genügsame Zeit hindurch gesehen sey, – zu welchem Behufe dieselben auf dieses Verfahren des k. Bezirksgerichtes vom 12. Januar 1853 zurückgewiesen worden sind, wovon diesem zufolge Protokoll des hiezu committirten k. Bezirksgerichtes Vorsteher vom 16. May 1854 das Compulsorium der hierein bestimmten 3 Wochen, nach der Zeit der französischen Republik Calendar, stattfinden soll.

In Betreff dass in dem zweiten Verfahren vom 29. August 1860 der neuen Pfarre verkauft soll, dass diese die competirten Verkündung wohl die gehegenen Abmarkung der streitigen Rechte Triftens der Gemeinden, nicht aber die zwischen diesen Parteien selbst worinnen seyen, und deshalb auf den Antrag der Gemeinden ein zweites Compulsorium des k. Bezirksgerichtes in Tyrnau in Betreff vom 16 wiederum, im Verfahren bezüglichen Verkündung vorordnete und zugleich des grossherzoglich badischen Amtsvorstehers in Lorch ersuchte, einen Vorsteher zu bezeichnen, um in dem grossherzoglichen Forsten in Gemäßheit des Compulsoriums bezüglich der Verkündung vom 20. Februar 1697 resp. 22. Februar 1716 und vom 5. Januar 1768 zu verfahren:

Dass hierauf auch in Tyrnau des 2ten Compulsoriums vom 14. July 1862 und in Gemäßheit des Compulsoriums vom 27. Juni 1863 stattgefunden haben.

In Betreff, dass der neue Vorsteher in dem Molitzau seinen 3ten Verfahrens vom 22. April 1862 einen Fassung der competirten Verkündung vorgenommen hat und dann im Besitzstand seines Verfahrens folgende Entscheidung erlässt:

I Colonne des k. Bezirksgerichtes zu Rust, dass die Klosterneuburger Gemeinden im Allgemeinen ihre Rechte auf Wald, Wasser und Weide" in dem Lindberg- Hürtschimer Walde vorzunehmen haben,

II. Colonne desselben im Allgemeinen die vom den Klosterneuburger vorgeschützte Abmarkungsmauer für unbegründet, und

III Mercedinal desselben vorbehaltet, dass den Klosterneuburger, wenn weiter bauen wollen zu können, ohne Beschädigung des Gemäuers und den Klosterneuburger vorbehaltenen Abgründe des Compulsoriums der Vorderglasur und Hinterbüsse von Hürtschimer und Mitcolonie die Gemeinden Hürtschimer für ungültig, dass in ihrer Version befindliche Absonderung vorzunehmen.

In Betreff, dass gegen diesen Verfahrens Act- der neuen Vorsteher sich vorbehalten wollte, noch Beweise zu vernehmen, wozu dann gegenüber die Rechte der Gemeinden, auf Wald, Weyden und Weide", welche sie selbst worinnen vorbehalten sind, bestehen und von Gemeinden abgetheilt werden soll,

Dass aber die Gemeinden in der oben angeführten Weise und auf in Abmarkungsangelegenheit mit denselben in allen ihren Anbringen vorher jedoch nicht des Hinderungsrechtes von Rechten auf Wald, Weyden und Weide", sondern von ganz bestimmten und genauen precisirten Benutzungsrechten, welche auf Dauer und Wahrung anzuerkennen und klar sind, verstanden haben,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ad 1

In Betreff 1 Dass wenn, damit die fernere Regulirung dieses vorhandenen Entscheidung einigermaßen zur Gründlichkeit wird, zu dem Motiven zurückgegangen werden muss, welches der neue Vorsteher zu dem fernerweiten Entscheidung folgen hat, also lautend:

„In Erwägung, dass vorerst, der uns den bisherigen Grenzbegehungen nur der Rechte der Klosterneuburger Gemeinden im Allgemeinen Verhandlungen ersichtlich ist, dass Abmarkung der Rechte festzustellen, zu welchem Zwecke selbst diejenige Gemeinden des Compulsoriums der Vorderglasbüsse und Hinterglasbüsse von Hürtschimer und die Edition des Vorstehers in Hürtschimer befindlichen Absonderbüsch benutzen."

Dass dieser – wie ersichtlich – der neue Vorsteher sich vorbehalten wollte, noch Beweise zu vernehmen, wozu dann gegenüber die Rechte der Gemeinden, auf Wald, Weyden und Weide", welche sie selbst worinnen vorbehalten sind, bestehen und von Gemeinden abgetheilt werden soll,

Dass aber die Gemeinden in der oben angeführten Weise und auf in Abmarkungsangelegenheit mit denselben in allen ihren Anbringen vorher jedoch nicht des Hinderungsrechtes von Rechten auf Wald, Weyden und Weide", sondern von ganz bestimmten und genauen precisirten Benutzungsrechten, welche auf Dauer und Wahrung anzuerkennen und klar sind, verstanden haben,

dass sofern der wahre Sachverhalt vorliegt, subsidiarisch, was zwar nicht bezweifelt wird, folglich ultra petita volvirend sei, und zwar in seiner Masse, welche jedoch durch Beziffelbestimmung und Bezeichnung innerhalb, - was völlig unbedenklich war, wofern er sie nur nicht weiteres Compulsorium zur Beschaffung des Beweises verordnete, des Beweises über den Stand der von den Appellaten einverleibten Beschränkungen nöthig - wodurch keine der Parteien zu sehr gravirt worden wäre - keines wegs aber schon eine definitive Entscheidung derjenigen Punkte von welcher Niemand weiß, was er darüber der materiellen und wahren Abfindung und Präcisirung dieselben noch fähig seine resp. Instanzen, und vollständigen Beweis anzutreten, noch anbieten soll und kann;

dass schon deshalb die Appellanten noch keinen Beschwerdegrund haben, die Abschaffung dieses Beschlusses und die Verfügung des Beweises über den Stand der Sache zu verlangen.

In Erwägung II, dass aber auch der wahre Sachverhalt die Absicht selbst sowohl in der formellen als materiellen Beweisfrage nicht richtig gwürdigt sei.

Dass diese Urkunden sowohl in dem letzten Absatze wegen Aufhebung der Feudal Rechte vom 18 Februar 1864 als auch ganz besonders in den beiden Ausschreiben der 2. Abtheilung vom 10. Juli 1860 und 28. Januar 1863 in jeder Beziehung die ausgesprochene Erörterung enthalten haben, der sich sehr wohl auf diese Erörterungen beziehen werden und auch die Beziehungen hierauf die Sprüche nicht verworfen haben.

In Erwägung, dass es sich in specie von discordirenden Thatsachen und nicht eigentlichen Vermuthungen handelt, welche fait der publicistica des Code civil durch keinerlei Klassifizirung, sondern nur durch Total appreciirt werden können;

dass auch Beweis über Erwerbung durch Verjährung vor 1864

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

von den Appellaten nicht erhoben worden und solcher Beweis nicht mehr möglich ist.

dass dieser die Erwerbung mittelst Titels vorein- nen werden muss, widrigenfalls jede absolvirende Sentenz in Ausübung solcher Dienstbarkeiten als eine blos provisorische und tolerirte zu betrachten ist. Art. 691 C.c.

dass aber die appellatorischen Opponenden während der ganzen Zeit der französischen Regierung nicht im Stande waren, Titel zur Erwerbung eines entgegengesetzten Verhältnisses vorzulegen, sondern wiederholt erklärt haben, dass sie keinen Titel besitzen.

Protokoll vom 2. Messidor VI von Commissär Klee u. Gerichtsschr. Kelius (Urkunde No 1);

Evaluation des Municipalvermögens der Gemeinde Hontheim à Fundberg, Gemeinde Lampertsloch und Hontheim Schee, vom 29. Fructidor VIII (No 3);

Verpflichtung des Maire von Hontheim vom 18 Ventose XI, enthaltend die mit der Theilung der Limburg-Dürkheimer Waldes beauftragte Commission (No 14).

dass obschon dieselben schon, wie mehr als 60 Jahren, solche Titel aufzufinden haben wollen, welche nun in formeller und materieller Beziehung einer näheren Prüfung zu unterziehen, worüber aber noch die von den wahren Sachverhalt seiner Prüfung dieser Urkunden vorerwähnten Beweisthümer zu bedauern sind.

In Erwägung, dass der wahre Sachverhalt im Einklange seines Verhaltens ausspricht:

" dass schon die örtliche Lage der fraglichen Gemeinde, dass, ihr Verhältniß zu welchem sie zum ehemaligen Fürst Limburg und zur Forst Dürkheim gehörige die sitzlichen sowohl als rechtlichen Verhältnisse mit zahlreichen Motiven Beispiel zu dem allgemeinen Besitze berechtigen, dass die fraglichen Gemeinden in dem sogenannten Walde Busta, sei es in

zugehörenden, sei es in gemeinsamen Auseinander zu regulirenden Sachen müssen;

Daß demselben sodann die Feldwirthschaften anzuweisen, welche mit der Lehrerstelle das dem Appellaten widerrechtlich Verbliebene, wie sich unterzeichnet finden, und hinreicht ausmachen:

„daß in allen diesen für die Klagenden Gemeinden so eine, günstigere Ausschlußfrist selbst Verjährung, welche aus der Verfügung des Edict. 1335 l.c. commencement de preuve par écrit oder selbst als bloße renseignements Anleitung geben, neue bedenkliche Zweifel geben müßten, wenn sie nicht andern zu berücksichtigenden Momenten begründet sind und mit der Natur der Sache, welche alle einer gemeinen Gemeinde-Forst sind, in Übereinstimmung passen."

wovon denn der regle Visitator wie er selbst sagt, solche diesen beiladen Gesichtspunkten die formelle und materielle Zweifelhaftigkeit des von den Appellaten angesprochenen Verbliebenen angesehen hat.

In Betracht, daß diese den regle Visitator beiladen Gesichts, gründe auf factischen Voraussetzungen beruhen, hinsichtlich gesetzlicher Zusprüche für sich aussprechen können und der Widerspruch des regle Visitator bei der Abweisung der Klagen gerechtfertigt haben, daß insbesondere:

a, es ganz unrichtig ist, daß zwischen die Orte Seebach und Grethen mit der Stadt Dürkheim eine einzigen Gemeinde gleichen gebildet haben, wie dies der regle Visitator aussprechen, was ein der Fall wäre, indem diese Orte seit ihrer Entstehung stets getrennte Gemeinden gebildet und niemals zur Gemeinde Dürkheim gehört haben, daher der Ausspruch des regle Visitors nicht allein sichtlich unzweifelhaft, sondern eigentlich widersinnig ist; –

Widder t. II p. 317 u. 320.

Tableau général des communes in Rubr. t. XI Heft 22 p. 94.

wie sind auf die Akten des Prozesses selbst darthun, indem sie aus sich in den regle Zeitalter der Herrschaft Leiningen als selbstständige Gemeinden aufgeführt

und eigene eigene Municipalverfassung, später Maire be-, gehabt;

Daß noch unter K. bezw. Bayerischer Herrschaft diese Gemeinden abgesondert von der Gemeinde Herxheimberg bis vor Kurzem zur Bürgermeisterei Dürkheim gehört haben, noch bei Herxheimberg jetzt noch der Fall ist, diese 3 Orte aber deshalb doch nie in einem Gemeindeverband mit Dürkheim gestanden;

Daß aber die Gemeinde Herxheimberg auch nicht die eigenthümliche Rechte in dem Limburg-Dürkheimer Walde zugesprochen;

In Betracht, daß auch das Dorf Seebach niemals unter der Herrschaft des Abtes von Limburg gestanden hat und nicht gedacht haben kann, weil sichtlich festgesetzt, daß das Kloster Limburg schon im Jahre 1571 gegen aufgehoben und säculari, sirt worden ist (Widder l.c. p. 310), dagegen das Kloster Limburg noch bis zum Jahre 1591 fortbestanden hat und daß das Dorf Seebach noch lange nach Auflösung des Klosters aufgestanden ist. Widder l.c. p. 320.

Daß also so wenig irgendwie erwiesen ist, daß das Dorf Grethen jemals unter der Herrschaft des Abtes von Limburg gestanden hat, vielmehr, wie Widder l.c. p. 306 Graf Emich VI von Leiningen im Jahre 1417 ein Thal der Dörfer Gr. Grethen und Hausen an Pfalzgrafen Ludwig III um 4000 fl auf Wiederlösung verkauft hat, woraus angenommen werden muß, daß Grethen zur Herrschaft der Grafen von Leiningen und nicht zu der des Abtes von Limburg gehört

Daß aber den Grafen von Leiningen selbst – wie dies festgestellt – keinerlei eigenthümliche oder andere Rechte an dem Limburg-Dürkheimer Walde zugestanden haben, daher sie auf solche nicht den Gemeinden Grethen und Seebach können;

Daß überdies die Zeugenbeweisthemen zu nicht erheblichen Thatsachen sich bewegen, daß aus diesen Beweisungen, gegen Leistungen, die dem eigenthümlichen Herrschaft gewährleistenden Rechte resp. ihnen wirkliche Gemeindenutzungen

nimmermehr worden sind, nihilominus sincerum stets der Lauris
notwendig werden muß, wenn sie beschrieben werden will.

Daß nämlich wegen des Mitsiegelns des Herrn Dekans
heim, welches schon seine Verkündung über dem 15ten Jahrhundert
verschwunden ist, der Abtey Limburg nicht eben die
Beschwernis bereite, einen Zeugen der Gemeinde Türkheim
Patriotismus wegen dem geistlichen Adels zu complimentiren,

Daß dasur die neue dem neuen Kirchen Vorsteherbaum
„Meister des Hauses", welche nicht dem Monasterium Closter
soll, der über eigentlichen Gemeinde obliegenden Lauris
wenden ganz, weil Heilsnis verletzen kann.

In Endzweck ist, daß in den Fällen, wo der Gebrauch der Ur-
kundenbeweis mangelhaft, der Zeugen- und der Herkömmlichkeit,
beweis nämlich [glaubhaft sind] sein: unzulässig sind;

Daß aber die ermeldliche „Meister des Hauses" mit dem
„dem Monasterium Closter" nicht weiters als einen unzulässigen
Herkömmlichkeitsbeweis bilden würde, der dem wölfischen Titel
nicht verletzen kann; daß nämlich:

c, der neben Kirchen bei Lauterstellung der Lauris Urkunden
von unrichtigen und ungültig angestellten Urkunden Gebrauch
gemacht und verbrochen ist.

In Endzweck, daß die Appellantin nun zu der Collation
der Urkunden selbst übergehe.

A. Urkunden, welche für die Gemeinde Seebach einzu-
sehen waren.

1. Urkunde vom 25. April 1401 über einen Vertrag zwischen
dem ehemaligen Closter Seebach und der Gemeinde Türkheim
wegen der damaligen Abtissin dieses Closters der Gemeinde
Türkheim 100 Gulden gelehnen haben soll, wogegen Letztere
bis zur Zurückbezahlung dieses Darlehens dem Closter Seebach
gegenüber haben soll, mit der Gemeinde Türkheim „Wald,
Wasser und Weid zu nützen und brauchen".

Zufolge des Inhalts dieser Urkunde convenirt das
Consulatorium vom 14. Juli 1762, daß dieselbe auf einem

gemeinschaftlichen Bogen sowie der Inhalt dieser Urkunden eines
Quartblattes und zwar auf der einen Seite derselben in sehr
alten und schwer lesbaren Schriftzügen geschrieben sind;
daß zwar der Inklärung des k. Consulenten die Schrift die älteren
Schriften Currentschrift sei und die Schriftzüge über dem 15ten
Jahrhundert stammen; daß diese Urkunde weder Absatzschrift,
noch Punktschrift, noch Interpunkt sei, der Inhalt unregelmäßig und
flüchtig ist, in der Mitte der Urkunde ein breiter Riß sich befin-
det, so daß ein Theil der Textzeilen fehlt, und daß sich auf der
Rückseite der Urkunde die Aufschrift in neuerer Schrift-
Currentschrift befindet: „Copey Vertrags zwischen Türkheim
und dem Closter Seebach wegen Darlehens anno de 1401."

Wie und durch Wenn diese Urkunde in den Archivverein ge-
kommen ist, ist nicht constatirt. Dieselbe findet sich in dem
eigentlichen Verzeichnisse (Repertorium) des Archivs nicht
ausdrücklich angezeigt, sondern befindet sich nur bei dem
andern Pergament Urkunden Fach Nro 75 der speziellen Lokalität
aufbewahrt.

In Endzweck, daß sich diese Urkunde selbst nur als einen Copey
Vergleich, keine Urkundsschrift und keinen Original von sich schreibt
dasur nicht einmal notirlich ist, noch weniger Person dieses
Schriftstück verfertigt, ob es nach einem ermeldlichen Originale
und von welchem oder nur nach einer andern Copey gefertigt
worden.

Daß diese falsche Urkunde eben nicht blos nach Art 1335 C. c.
sondern überhaupt nach allgemeinen Rechtsprincipien keinen
Lauris-Beweis für sich aufgestellt kann.

In Endzweck, daß eben so wenig diese ermeldliche Urkunden vom
25. April 1401 durch das producirte p. p. Transumpt vom 20. Februar
1497 resp. die ferner ermeldlich durch Carl Heinrich Jakob Ul-
mann gefertigte Copey vom 22. Februar 1716 bewiesen wer-
den kann.

Daß nämlich hiernach dem Official des Probst zu Sanct Pauls
zu Worms wegen der Abtissin und dem Convent zu Lambach der
verwiesene Vertrag in Originali vorgelegt werden soll
und dessen einen Copey zu fertigen, welche unterzeichnet, und
versiegelt und innerhalb gewissen sei, wovorüber denn — wir

ab Irene Fürst – Diesen Abschied Abt zu Mosb zu Worms am 20. Februar 1497, also ungefähr 100 Jahre früher, abgefasst worden ist, und als Transumpt des Original zu vergleichen und wie dieses als Beweis zu benutzen.

Dass aber dieses fr., angeblich vom dem Official des Probst zu Worms gefertigte Transumpt, welches selbst, wenn es vorläge, als Copie keinen Beweis-Werth besäße und wo der Abschied des Original nicht beigebracht könnte, selbst gar nicht existirt, indem es sich zufolge des Confiscationsrecht vom 27. Juni 1803 in dem großherzoglich badischen Archiv zu Karlsruhe nicht vorfinden soll und ebenso wenig daselbst eine Spur einer durch den Registrator Ulmann in Heidelberg gefertigten Copie vom 22. Februar 1716 aufgefunden war.

Dass dasjenige die vom dem Appellaten producirte Urkunde vom 22. Februar 1716, welche sich selbst als Copie einer Copie darstellt und mit keinem Siegel oder sonstigen Zeichen der Authenticität versehen ist, endlich eben als und jede Beweiskraft sei.

Im Entferne, in materieller Beziehung, dass die Gemeinde Dinkel aus zwei Haupt-Gründen sei, die Pflicht und den angeblichen Abschied vom 1401 für sich in Anspruch zu nehmen.

Dass nämlich die seine verschiedene Gemeinde mit dem Kloster, und zwar in ununterbrochener Weise bis zur Auflösung des gemeinschaftlichen Verbandes und als Repräsentant für die Zinsen subsidiär verwilligt worden waren.

Dass dieser Gemeinde aus nicht über das Endurtheil des Ehemann Hermann Klotzes hinaus, das nur mit wenigen adligen Namen besetzt war, aufgenommen worden sei, indem der selbe in diesem Endurtheile das Kloster seinen Entgegnungen sei, dass er aus dem Kloster selbst gar nicht zu gegeben, dem sodann würde, diese Gemeinde nicht andere verbliebene Partei, nämlich Gemeinde, mit ganz unbestimmten und weil gewaltsam bedürftigen zu überbringen, weil dieses

mit dem Abschiede und der Intimation der Contravenienten widersprechen würde.

Im Entferne, dass das Kloster schon im Jahre 1591 zu existiren aufgehört hat, demnach aber und noch einige Jahre früher nie Dorf oder eine Gemeinde Dinkel gar nicht existirt hat, dass aus diesem, mindestens aus eine Theil-Grund hätte noch niemand Dorf Dinkel mit in die Zahl des Klosters Dinkel zählen können.

Dass sich also ergibt, dass der evangelische Theil, welcher sich als Successor der Abtei Limburg, im Wirkungskreis des Limburg-Hürstheimer Waldes sich befinden soll, aus der Gemeinde und die Capelle des von ihm aufgehobenen Klosters Dinkel an sich gezogen habe, mit dem evangelischen Hauptgottesdienste unterhalten und später die Pfarre des früheren Klosters in Lobbenheim errichtet habe,

Weber l.c. T. 320. (seq. II, 496)

Dass dieses die vorgelesene Gegenbeweise des Klosters mit seiner Präclusivfatalien sich durch Contumace verloren sei.

Im Entferne, dass die Appellaten zwar behaupten, dass diese Gegenbeweise zunächst auf die Lobbenheimer des Landherr Klosters gründe und von diesen, sich erstrecken sich später das Dorf Dinkel gebildet habe, auf die Gemeinde Dinkel übergegangen seien;

Dass aber diese Aufstellung nicht allein völlig unerwiesen ist, sondern sogar dies die von den Appellaten selbst producirten Akten geradezu widerlegt wird, indem sie nachweist, dass anfangs der Gemeinde Dinkel noch die Lobbenheimer Antheile Klostergüter besessen und sogar in neuerer Zeit die ihnen als solche angehörige in dem Limburg-Hürstheimer Walde zustehenden Gemeindeberechtigungen reclamirt, mit ihren Ansprüchen aber, weil dieselben unerwiesen und überdies wegen inzwischen eingetretenen Ausschlusses schon längst erloschen und verjährt sind, von der k. Regierung abgewiesen worden sind und sich dabei beruhigt haben.

Man lese:

die Entscheidung des k. Landcommissariats Mühlthal vom 22. März u. 17. April 1819 (Nro 20 u. 22);

des Erkenntniss des k. Hofgerichts Hürstheim vom 27. April 1853,

worin die Regierungsentschließung vom 10ten desselben Monats mitgetheilt wurde. (No 41)

daß derselbe auch schon die von der französischen Verwaltung zur Untersuchung der Rechte der Usagers niedergesetzte Commission in ihrem Avis vom 17. Floreal XIII sich gegen die von der Gemeinde Seebach erhobenen Ansprüche ausgesprochen hat, weil diese nicht in die Rechte des früheren Klosters Seebach succedirt sei.

In Erwägung, daß die Erbbeständer der Seebacher Klostergüter nicht im Prozesse sind und auch nur dann Gerechtsame in dem herrschaftlichen Walde hätten erlangen können, wenn und insoweit ihnen solche in ihrem Erbbestandsbriefe von dem Waldeigenthümer ausdrücklich concedirt worden wären, da sie ja ebenfalls keine Successoren des früheren Klosters Seebach sind;

daß die Appellanten, um die diesen Erbbeständern eingeräumten Rechte zu erweisen, sich berufen:

2, auf einen angeblichen Erbbestandsbrief vom 6. September 1602 und denselben erweisen wollen durch die von ihnen producirte Copie einer Copie, worauf auf dem Originale selbst die Unterschriften der Contrahenten und Siegel mangeln, die Copie hiervon durch einen Stadtschreiber Kindinger in Dürkheim am 19. Februar 1616 gefertigt worden sein soll, von welcher letzteren wieder Notär Koester in Dürkheim am 9. Ventose XI eine Copie als gleichlautend mit der ihm vorgezeigten und von ihm wieder zurückgegebenen Copie des Kindinger beglaubigt hat,

daß zufolge des Compulsoriums No 4 b sich in dem k. Archive weder ein Erbbestandsbrief vom 6. September 1602 und ebenso wenig die erwähnte Copie des Kindinger, sondern nur das Concept eines anderen Erbbestandsbriefes vom 16. Septbr 1602, welcher aber ganz andere Erbbeständer enthält, vorfindet,

daß daher das producirte Aktenstück und der Auszug aus demselben jeder Beweiskraft entbehren.

In Erwägung, daß aber auch nach dem Inhalte dieser Urkunde den Erbbeständern gar keine Beholzigungsrechte in dem Limburg-Dürkheimer Walde, sondern nur das Recht eingeräumt wurde, in dem Seebacher Wäldchen, circa 80 Morgen enthaltend, welches früher

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dem Kloster gehörte, dürr liegend Holz zu sammeln, hinwiederum oder aus anderen Orten auf Ansuchen zur Herbeiholung ihres Bau- und des nöthigen Brennholzes zu beziehen, darin die Laub- und Maststreu auszuüben, wie auch hiezu die Laubstreu in all Orten, da sie das Kloster Seebach ruhig hergebracht, und im Fall und so oft in Limburg-Dürkheimer Gewälde Eckern vorhanden, jedesmal 16 Schweine unter die Limburger Gottesschweine, doch gegen Entrichtung des jedesmal gesetzten Hirtenlohnes, einzuschlagen.

3, Bericht des Forstmeisters Bibiena zu Neidenfels vom 5ten Januar 1768, gerichtet an die churfürstliche Specialcommission zur Untersuchung der Waldberechtigungen.

Nach dem Archivischen Compulsorium vom 3. Juni 1863 kommt darin folgende Stelle vor:

Ferner gehören in diesen Forst (Neidenfelser Forst) die Stift Limburg und Stadt Dürkheimer Waldung, aus welchen Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf zu Dürkheim das nöthige Bau- und Brennholz jährlich und zwar in einem ansehnlichen Quantität anweisen und fahren lassen, nachstehende Ortschaften aus, als: Seebach, Battenberg, Kleinkarlbach, Kirchheim, Bissersheim, Großkarlbach, Laumersheim, der Hof zum Stein, Gerolsheim, Heßheim, Beindersheim, Lambsheim, Eppstein und Heuchelheim, Fußgönheim, Ellstadt, Hertlingshausen, Schönfeld, Kalenberg und Altenborn, sich zu beholzen berechtigt und muß ihnen das nöthige Bauholz auch deswegen abgegeben werden.

Desgleichen sind folgende Gemeinden, als: Seebach, Grethen, Hausen, Weidenthal, Frankenstein und Hertlingshausen mit ihrem Vieh selbige zu betreiben berechtigt."

In Erwägung, daß dieser Bericht eines Beamten, der auf Grund der Angaben der betreffenden Waldförster und Forsthüter nur von einer Behörde erstattet wurde, welche selbst nicht zur Anerkennung von Berechtigungen befugt war, sondern nur die Untersuchung führen und dann hierüber ihr Gutachten der höchsten Stelle erstatten sollte, noch weniger keinen Titel bildet und am allerwenigsten solchen gegen die Stadt Dürkheim, für welche er res inter alios acta ist, bilden kann.

In Erwägung, daß aber auch dieser Bericht die gröbsten Irrthümer

mitsöll, indem ausdrücklich festgesetzt, dass die Grenze von Linienweg
oder Dickshaine, welches der südlichen Feldmarkung Neuenwald
früher niemals gehört hat, auf diese die zweimalige Verwal-
lung in dem Limburger Dickshainer Walde jährlich beschränken
haben und dass ebenso die sämmtlichen Gemeinden Hüttgöns-
heim, Rheindürkheim, Inheiligenkreuzen, Altenbuseck und Trais-
bachheim Rechte in diesem Walde behaupten, dagegen nicht gehin-
dert haben, – was auch von dem sämmtlichen Hof
zum Thor, Pfaffenfeld und Hattenhof gilt, – während die wirklich
früher in dem Distrikte des Waldes wohnhaft gewesenen Familien,
wie z. B. Heidenfelder mitberechtigten Gemeinde Hüttgöns-
heim, welche zu dem 13. Antheil dem Kloster Arnsburg bezüg-
lichen berechtigten Gemeinden gehörte, diesen Berechtigungen
noch in unmittelbarer Zeit vor dem K. bayer. Forstamt und der Forst-
diktion dieser Ablösung einer Waldstrecke bei beizuhalten war,
dem – hiernach fällt;

dass ferner Ellnerstadt nicht zu den Gemeinden der Gemar-
kungen gehörte und ganz von denen der Letzteren verschiedenen
Rechten besitzt, die nur durch Verträge erworben sind, wozu
neben der Brennholzberechtigung nicht gehört, indem solche
der Gemeinde Ellnerstadt durch besondere rechtsverbindliche Urkunde
des K. Appellationsgerichts Lebensbrunn worden ist. Frankf. d. Aug. 1825

Wenn sich auf das Arrêté des Präfecten Jollivet vom
18. Ventose IX (№ 8), worin die 13 Gemeinden der Gerich-
tsbarkeit aufgenommen sind.

Dass Gemeinde Hasen Anrecht auf völlig unentgeltlos, sowie
auch die Gemeinden Grenzau und Heuchelheim Brennholzberechtigung
in dem fraglichen Walde gar nicht zustehe.

B. Urkunden, welche speziell für die Gemeinde
Grenzau vorgelegen worden.

1, Das vorgebliche Weisthum für Grenzau.

Laut dem Convolutbericht vom 14. Juli 1862 befindet sich diese
Urkunde mit einem gewöhnlichen Deckel Convolutzeichen, betitelt
die Überschrift „Weisthum zum Grenzau", indess wurde Urkun-
despriff, von Inhalt, und Zusatzung und weiteres auf den Rück-
seite die gleiche Aufschrift wie die Überschrift, mit demselben

OLFENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

allem Vorschlagenen wie die Urkunde selbst geschrieben. Nach
der Erklärung des K. Forstamts soll diese Urkunde die
Copie eines Weisthums sein und zwar altdeutscher
Schrift und Style aus dem 16ten Jahrhundert herrührend.

In der Urkunde selbst ist der Gemeinde Grenzau nir-
gends gedacht, kommt aber folgende Stelle vor, wovon
sich berufen wird:

„Auch wanzhal mone wolt und wunt mon gnedem das fuilizen
kraitzas zo lyngengt."

Unmittelbar weiters folgt:

„Mone wanzhal nin Rinsdrinffl dorf das mevis wusse
dirre ungrons haven <u>das recht</u> wolt uff das fuilizen
Crutz ningen. Hait din gmeinde mial thusel, do soll
din drinffl dasso gewoine sain" u. s. w.

In Erwägung, dass diese Urkunde auf den weltlichen Grun-
de, wie sie bei der Urkunde vom 25. April 1401 vorkommt
würde, keinerlei Beweiskraft hat.

In Erwägung, dass dieselbe neben auch von der Gemeinde Grenzau
nicht anerkannt worden kann, weil dieselbe eine von Grenzau und
nicht von Grenzau spricht, letzteres aber das gewöhnen Dorf ist
das viel <u>früher</u> als Grenzau bestanden hat, indem Hasel wie eine
Ausbildung des Romanen Klosters Grenzau, welches gegen Mitte
des Klosters Limburg im Jahre 1222 niedergelegt wurde, anzu-
sehen ist. Widder l. c. p. 317.

Dass, wenn das Kloster Limburg wirklich dem fraglichen und streitenden
Dorfe Grenzau gewissen Rechten auf Wald und Wald hätte zugestanden
haben sollen, diese doch in keinem Falle ohne weiteres und in keinem
Falle einer andern urkundlichen Beweise hinreichen auf das
gegenwärtige und älteren Dorf Grenzau, das in keinem solchen Abhäng-
nisse wie Grenzau zum Kloster Limburg stand, übertragen werden
dürfen.

In Erwägung, dass aber auch auf diese Urkunde gar nicht gewor-
fen, worin diese Rechte auf Wald und Wald hergeben sein
haben resp. von welchen Ansetzen und Umfange sie gewesen sind
und ebenso wenig ersichtlich ist, dass diese Rechte in dem fraglichen
mit den Wald Distrikt gemeinschaftlichen <u>Limburg-Dickshainer</u>
Walde der Gemeinden Grenzau worden sind, was um so
weniger ohne weiteres vermuthet werden darf, als das Kloster

Limburg um die Zustimmung der Pfarrei Dürkheim, das Mitbesitzungsrecht, zu einer solchen einschränkenden Anordnung nicht befugt war, daß Pfarrei Limburg nur noch einzelne Waldtheilungen, wovon die Pfarrei Dürkheim keine Mitbesitzungsrechte selbe, besitze, namentlich das auf dem Forum der Gemeinde Herxheimberg gelegenen, sondern zu dem p. p. Herxheimberger Pfarrbezirke „Herxheimweyer“, der noch sonst mit Pfarrei ab, gemarkt ist, welche mit dem Patronate der frühern Pfarrei Limburg und dem Bischofthum N. L. (Pfarrei Limburg) vereinigt sind, wie dieß das k. Ober im dem Prozesse gegen die Gemeinde Herxheimberg selbst mexelte (Motiv. des k. Appellationsgerichts: k. Ober gegen Herxheimberg vom 27. Dezember 1854, in specie Pfarrbezirksverhältniß des k. Oberamts), und als übereinstimmend diese Urkunde selbst in dem nachfolgenden Punkten wiederholt wörtlich, daß sich die Anordnung nämlich „des Abtes Wald“, der das fraglichen Zeugniß einzig ist, bezieht und dieser nach gegen Wald auch zur Entscheidung der Streitigkeiten des Klosters Limburg nicht als widersprechend wäre, der Limburg Dürkheimer Wald gebe, der einen Flächen von c.a 15000 Tagwerken soll, in dieser Urkunde der Wald des Abtes, sondern Dürkheimer oder Limburg-Dürkheimer Wald genannt wird und von diesem nicht angenommen werden konnte, daß er das fraglichen Zeugniß einzig sei.

2, die von Nolen Lippert zu Dürkheim unterm 12. Fructidor VIII baylerübrigten Copien einer zwischen dem Abte und Convent von Dürkheim einen Theils und der Gemeinde Dürkheim andern Theils abgeschlossenen Markbeweyung vom 9. April 1495, betreffend Wald, Weyde, Wind und alle Gerechtigkeit ꝛc.

Darin kommt die Stelle vor:

„Item als zeugsam, schol und gemein zu Dürkheim Wald Weyden und Wonn von gemeine des fraglichen Closters und dem ganzen Jun und Inwendig sieben Lust des Fürstlichen Bischthums des off jend Marolins Abend gelegen soll werden“ ꝛc. ꝛc.

„Item als zeugsam schol und gemein Fürstlich recht gewesen sieben, die von der gemeine wegen fremden Dienstleuten sollen sieben bey Tranc Hentommen bleiben des mit Abtheilung off richten ꝛc.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wüst so lieb weil vergeben sind wurde gesondert soll werden sind des nicht genommen neue Fruchtungen der bey neuer Forsten als vormals eine gesetzen ist“ ꝛc. ꝛc.

Zu Entwurf, daß in dieser gegenen Urkunde – abgesehen von ihrer formellen Entwicklung – über das Verhältniß des Closters Limburg zu der Gemeinde Dürkheim in verschiedenen Punkten vorgültig ist, sowie aber mit seinen Folgen das Closter Limburg, das vor nicht bestand, und aber so wenig das Closter Limburg und das Forst Dürkheim in gemeinschaft wird;

daß dieser nicht abzusehen ist, wie diese Urkunden für die appellantischen Gemeinden etwas beweisen soll.

3, der schon oben ad A N^ro 3 erwähnte Entwurf des Forst-meisters Bibiena vom 5. Januar 1768.

Zu Entwurf, daß sämmtl die Gemeinden Herxheim und Herxheim in dem forstlichen Walden gegen keine Holzberechtigung, sondern einen Weidenberechtigung zugestanden soll und daß über die Entwicklung dieses Entwurfs das Weisthum schon oben bemerkt ist und als nicht von selbst in die Akten schreibt, daß der Gerichtshof von der Pfalz sich wohl bewußt von seinen Documenten respektive beziehen, aber keinen wegs diese diese Documente ohne Zustimmung der Pfarrei Dürkheim Closter Limburg, welche den gemeinschaftlichen Wald bebauen sollen, in gültigen Weise verwenden konnte.

Zu Entwurf, daß Summa die appellantischen Gemeinden für ihren angemaßten Brennholzberechtigungen weder einen Gerichtsbeweis noch einen Beweisanfang. Urkunden und der Zeit von der französischen Herrschaft beizubringen;

daß sie nicht beim Beginnen der französischen Herrschaft wieder soll selbst verkürzt seien, daß sie keine Titel für ihren angeblichen Rechten beibringen.

Die oben citirten Urkunden vom 2. Messidor VI, 29 Jan Fructidor VIII u. 18. Ventose XI (Nro 1. 3 u. 14 der 2 Jan Serie);

daß diese die fraglichen Verwilligungen noch weiter der Herrschaft der alten Rechte Dienstleistungen gültigen vorbehalten, den sein müssen, um einen rechtlichen Beweis zu verstellen, indem

die allerige Ausübung solcher Rechte seit der Publication des Code civil zu seiner Ausübung nicht mehr tüchtig konnte. Art. 691 C. c.

Daß auch eine solche Verjährung durch Nichtgebrauch weder der Gemeinde, die sich solche durch Zeitung nicht mehr verschaffen kann, noch irgend einem Privatmann schädlich sein müßte, in specie aber wenn die Holzung noch gar nicht vorhanden ist.

C. Urkunden und mündliche Zeugen, welche von den beiden Gemeinden Limburg und Dürkheim vorgebracht wurden.

Zu Anfang, daß für diese Urkunden, welche theils Original, theils beglaubte Copien, theils auch bloße Concepte sind, theils auf die Declarationen der Forst Dürkheim, theils von der französischen Regierung in ihren Adjudicationen und nachherigen Mittheilungen gebraucht worden, theils auf die von andern beigebrachten und nicht beigebrachten Gemeinden, verweise ich auf die Appellationsschrift, in dem streitigen Walde vorgekommenen Verwüstungen und die fruchtbare Lehre der französischen Regierung vorgeschlagenen Maßregeln beziehen.

Daß zum Nachstehenden vornemlich der zum Theil nur in Auszügen vorliegenden Declarationen der Forst Dürkheim sind in Kürze Folgende darvorzubemerken ist:

Zwischen dem adeligen Kloster Limburg, in dessen Besitz und seinem im Jahren 1571 vollzogenen Auskaufung der Hirzfeldischen Forst, hierauf der Churpfälzische Forst und zuletzt der Churpfälzische Forst succedirt sind, und der Forst Dürkheim soll bezüglich des streitigen Waldes eine gemeinschaftliche Condominium und Communschaftsverhältniß mit der Grundlage des Eigenthums im Forste, beschränkt auf das Landrichteramt der drei Wildbannstämme, das Kloster und der Forst, begründet, dessen der Vertheilung eine Verjährung des Waldes bis zur Emancipirung des vollen Landrichteramts der beiden Wildbannstämme die Benutzung stets bildete und auf bis zum Abgange dieses Gemeinschaft gebildet soll. Obgleich für den Genuß von Churpfalz, als Successor des früheren Klosters Limburg, dessen früheres Landrichteramt und die von ihm gemachten Gemeinschaften, die mit eigenen von der Forst Dürkheim, vielleicht manchmal seine müßten, so pflegte der Churpfalz dann vielleicht Genuß seines Antheils zum Vortheil seiner in Dürkheim wohnenden Beamten zu übernehmen und überzeugen in Lauf der Zeit das s. g. Lauf der zwei Holzgrafen, d.i. das Recht, das ganze Jahr hindurch für sich durch zwei Männer Holz in dem streitigen Walde als seinen Antheil seinem zu beziehen, wogegen mittelbaren Declarationen von Beamten der Forst Dürkheim vorhanden worden, welche endlich den Vergleich vom 22. Oktober 1767 zwischen Churpfalz und der Forst Dürkheim zur Folge hatten, nach welchem Churpfalz als Rechtsnachfolger des Klosters Limburg, statt der zwei Grafen, mittlerweile an der Stelle des von ihm in dem Walde angeschossenen Holzjagdgrafen mit zwei Grafen, als Aversum 450 Klafter Holz alljährlich für seinen Beamten von der Forst Dürkheim anzuweisen hatte und auf bis zur französischen Occupation statt des Rechts des Holzjagdgrafen allein alljährlich 300 Klafter für seinen Beamten nach dem Walde bezogen hat, wogegen der Forst Dürkheim alle übrigen Holzbezüge des Waldes, die weil bedauernder waren, übergenommen und geblieben sind bis zur französischen Occupation.

Diesen Rechtszustand weist durch die Verschiedenheit der französischen Verordnungen, deren Declarationen und Declarationen der Forst Dürkheim, einen widerrechtlichen Eingriff, bei der sich die Forst Dürkheim nie beruhigt hat.

Zuerst wurde durch ein Arrêté des Präfecten vom 23. Brumaire IX (14. Novbr 1800) in Gemäßheit des bei uns nie publicirten Gesetzes Tit. XI des Gesetzes vom 29. Septbr 1791 verfügt, daß der bisherigen Verwaltung der Forst Dürkheim in dem Walde gänzlich entsagt und daß dieser Wald dem französischen Forstpersonen allein zu benutzen und zu bewirthschaften sei. Sodann wurde auf den Grund eines Präfecturalbeschlusses vom 3. Ventose IX, welcher das Mit-

niquesheim der Forst Dürkheim nur zu zweifachen Theilen an dem Walde anzuweisen, dieß Arrêté des Präfecten vom 18. Ventose IX anfügt, daß die Holzanweisungen dieses Waldes, und Entschädigung der Privatberechtigten, zu zwei gleichen Theilen zwischen dem französischen Forste und der Forst Dürkheim Statt finden, dagegen mehrgenannten Verordnung zur Aufstellung einer Norm gegen den französischen Forst selbst von der französischen Regierung angewiesen wurde.

Verfügt bei K. Appellationsgerichte Zweibrücken gegen den K. Forst vom 14. Juni 1859.

In diesem Vergleich der Forst Dürkheim für sich gegenüber an dem königlichen Walde gegen die französische Regierung wurden von den Vorstehern der Forst außer anderen auf Requisition Visitationen an die französische Regierung erstattet, welche dahin die appellantischen Gemeinden für sich, und besonders die Revindication ihrer Privatberechtigungen in dem königlichen Walde in mehr oder minder specieller Ausführung Inhalts der Forst Dürkheim darthun wollten.

In diesen Visitationen wurden hervorgehoben, daß die drei Orte Gundheim, Ormesheim und Hertlingen zwischen, seit unvordenklichen Zeiten in dem königlichen Walde ihre Privatberechtigungen auf Holz in dem Reviere Limburg, dessen jetziger Theil der französischen Forst, der nur in dem Besitzen der königlichen Regierung Limburg sich befinde, mit dem Holzverbrauche des Waldes dieser drei Orte zu befriedigen resp. bei einer Theilung des Waldes in Natur die alten Berechtigungen derselben auf den ihm zufallenden Waldantheil zu übernehmen hätte, wirklich die via facti von der französischen Verwaltung vorgenommene Theilung der Holzverbrauchs nicht zwischen dem französischen Forste und der Forst Dürkheim zu zwei gleichen Theilen, so kommen auf diese 3 Orte und die Limburgischen Höfe allenfalls auf dem Walde sich befindlichen, um so mehr Gegenansprüche sei und die Forst Dürkheim

[illegible] Theil [illegible]

nicht dient werden.

In Betracht, daß es hiernach schon von vorne herein zweifelhaft ist, daß selbst diesem, im günstigen Falle der Forst Dürkheim von einzelnen Berechtigten der selben gegen die französische Verwaltung gerichteten Besitzstörungsklagen die Absicht nicht zu Grunde liegt, Verpflichtungen fremder Gemeinden an dem königlichen Walde, denen die gleiche Existenz nicht fortbesteht und gewiß von den Comuln, gänzlich oder resp. theilweise einer Recognitionsgebühr, gegen zu stellen, wozu auch jede rechtliche Begründung dieses Verhältnisses Berechtigten fehlt;

daß diese diese Visitationen, welche nicht an die appellantischen Gemeinden gerichtet waren, sofern sie nur res inter alios acta sind, denselben nicht nachtheilige ihnen als rechtsgültige Beweise für ihre angeblichen Berechtigungen entgegen werden können.

In Betracht im specie, daß der Beschluß des Gemeinderathes von Dürkheim vom 19. Germinal IX, welcher gegen die Holztheilung zwischen dem französischen Forste und der Forst Dürkheim zu gleichen Theilen protestirte, weil von einem unterschiedlichen Besitzstand der Forst Dürkheim, der durch die Besitzstörung der französischen Verwaltung so sehr gekränkt würde, nicht eben von einem solchen der appellantischen Gemeinden spricht, sondern nur als Holzsorte aufführt und sich darüber beklagt, daß sich dieselben im Namen des Adels auf dem königlichen Walde Holz anzuweisen, dieß welche Holzanweisung und in welchem Verhältniß des Waldes dieselbe gegeben, und daß, so lange diese gegeben, nicht früher der [königlichen Forst in] d: französische Forst in gleiche Theile mit der Forst Dürkheim gegeben könne;

daß in dem Protokolle des Municipalcommissairs Lauerbeck von Dürkheim vom 24. Prairial VI von einer Holzanweisung derselben mit Langenholz, in dem Berichte des Maire Lauckhard vom 16ten Brumaire X von dem Verbrauche von einem Langen von „Lohe- und Lohnholz", in dem Memoire vom 28. Nivose X von Langen von Lohne- Lohe- und Bauholz" dieser drei Orte Gundheim Ormesheim und Hertlingen und andern Gemeinden und dem Gemeinderathe der Municipalcommissair gesprochen wird, mit dem Beifügen:

„Indessen ist zu bemerken, dass alle diese Holzschläge Brenn- Bauholz- und Zaunholz und Klafterholz seyen, sondern sie mit dem Alt- und Lasholz benennet müssten.

Dass nemlich in dem Bericht des Maire Germann an den Generalkommissär vom 27. Germinal X nur von dem Bezug des Brennholzes die Rede ist, mit den Beisatzen: „cette jouissance a été restreinte uniquement au bois mort et chablis comme telle de tous les autres usagers."

In Betreff, dass die französische Regierung sich nicht von ihrem bisherigen Benehmen gegen die bei ihr eingekommenen Begehren der sogenannten Communen abhalten liess, durch eine Commission zur nähern Untersuchung dieser sowie der Begehren von andern Gemeinden (der 13 Gemeinden des ehem. Herzogthums sowie der Gemeinde Elmpt) beauftragte und ausstellte, dass in der zwischenzeit allen diesen Gemeinden, denen Begehren noch nicht vermehrt und Eingriffen der Waldverstümmerung wurden, einigermassen provisorisch Bau- und Klafterholz zur Befriedigung ihrer dringendsten Bedürfnisse angewiesen würden, wovon sich die Holzanweisungsprotocolle vom 30. Fructidor X und 23. u. 24. Brumaire XII beziehen.

Wenn auch die Arrêtés des Präfecten v. 18. Ventose IX (Art. 12) u. 30. Prairial X (№ 8 u. 9.)

dass ohne vorläufige gutachtliche administrative Verfügung niemals von Seiten der französischen Regierung und ohne vorgängige Untersuchung der bezüglichen Begehren, und ausserdem Seiten der Forst-Verwaltung eine wirkliche definitive Ausscheidung der von den sogenannten Gemeinden prätendirten Berechtigungen gar nicht erfolgt ist, dieser auch diese nicht im Stande sind, wenn Abnahmungsbefehle der competenten Stellen für sich genommen, die Berechtigungen der ehemaligen Herrschaften ohne denselben einen Anspruch machen können, diese es nämlich ist, auch noch die so nöthige Localverfügung zu ermangeln, die übrigens in den Verfügungen meines Vorgängers des P. Reuens ebenfalls enthalten ist.

In Betreff, dass hiernach nur noch übrig ist, auf die diejenigen Ortschaften zu verweisen, welche die sogenannten Gemeinden, um die Abnahmung ihrer angeblichen Berechtigungen durch die französische Regierung zu verlangen, provocirt resp. für sich angenommen haben. Es sind diese:

1, zwei von dem ehemaligen limburgischen Kirchspiele Plad nach gestellte und von dem ehemaligen churfürstlichen Hofgerichte Gloeckle bestätigte Zeugnisse vom 21. Fructidor VIII, denen Original urkunden bei Notär Lippert in Düsseldorf hinterlegt worden sein sollen. (№ 2 der II^ten Abtheilung Serie).

In Betreff, dass sich die 6. Begründung sub № 10 ihrer letzten Denkschrift wegen Zeugnisse über diese Zeugnisse wesentlich gutachtlich geäussert habe, wie völlig unglaubwürdig und jeder Beweiskraft ermangelnd dieselben seien, hinzu auf mich Bezug genommen wird, dass Plad und Gloeckle durch die französische Regierung eine Karl und Lood zu kommen waren, diese ohne Abgabe der Gemeinden einfliessen, die ihre gewöhnlichen Abgaben ganz aufzugeben waren, ihre Aussage eine unbeweisliche ist und schon aus der mit der Waldverstümmerung der Begründung benutzten Commission in ihrem Acte vom 17. Floreal XIII (№ 42 der II^ten Abtheilung Serie) als eine völlig werthlose und Begründung erklärt worden ist;

dass es dieser völlig überflüssig ist, auch noch in eine Untersuchung ihres Inhalts hier weiter einzugehen.

2, eine auf eingereichten Angaben der sogenannten Gemeinden ohne Beiziehung der Waldeigenthümer von dem Friedensgerichte in Dülkheim gefällte Entscheidung vom 27. Frimaire XI (№ 11), wovon die Aussage derselben in Kürze und Lauter dahin zusammengefasst ist, dass die Einwohner von Dyckhaus, Hückstein und Brubach seit undenklichen Zeiten das Recht zugeübt hätten und zu üben befugt seien in Limburg-Dülkheimer Wälder mit Alt- und Lasholz zu befeuern und auch das benöthigte Bauholz wie dahier zu beziehen."

In Betreff, dass auch diesen Allegirten, wovon nur der Besitz constatirt worden sollen, ohne allen Beweiskraft ist, weil der Friedensrichter gar nicht zur Abgabe solcher Zeugen competent war und dann Verifikation jedenfalls einer Beiziehung der Waldeigenthümer erfordern würde.

3, zwei Protocolle vom 12. Nivose XII über die Verhandlung mit den Einwohnern von der administrativen Commission

(№ 12 u. 13), wovon die Gemeinde Sunbach, Hundsau und Heinsau dieselbe Bauholzbenutzung und in den nächstliegenden Wald-Distrikten wie die Gemeinde Ellenforst anzuhalten und auch Bauholz, jedoch im bescheidenen Maasse bezogen haben sollen.

In Erwägung, daß eine Union Abgesandter Landtags-Stände gefunden, die Wald-Servitute sowohl wie auch die Communion überhaupt nur Renseignements einziehen und hierüber ihren Bericht an die provisorische Verwaltung erstatten sollte, dieser auch diese außerordentliche Landtagsversammlung keine definitive Entscheidung sei;

daß übrigens die Gemeinde Ellenforst wegen der gegenwärtigen provisorischen Ausscheidung zu Bauholz gar nicht berechtigt ist und diese Bauholzbenutzung nur in gewissen, speziell bezeichneten Distrikten des fraglichen Waldes ausgeübt sein soll.

In Erwägung, daß die übrigen noch zahlreich vorhandenen Urkunden, wegen auch der neuen Distrikts-Eintheilung gutscheinen soll als bloße Beweise von mehr oder weniger alten Rechten, ihre Form und ihren Inhalt nach auch gegen die Gemeinde sind und selbe, wenn sie ganz genau sind, beweisen können;

daß übrigens auch diese Urkunden in den Inskriptionen der L. Regierung verzeichnet worden sind, wovauf sich bezogen werden kann;

In Erwägung, daß demnach die von der Appellantinnen angeführten Beweisgründe in den vorliegenden Akten keine Begründung nicht finden und sich noch weniger ihr Ausspruch, daß die fragliche Entscheidung auf dem ganzen so sehr verschiedenen Limburg-Birkheimer Walde passen, diese Akten, die, wenn schon lieber sind gar nicht anzuführen, doch, wenn sie es, nicht entscheiden können.

daß gleichwohl der neuen Visitation auf Lokalaugenschein eben sowohl als jedem Beweis zum Wortheile der appellantischen Gemeinden nichts hindern soll, dessen jedenfalls auch in diesem Punkte sein Vortheil zu respektiren ist.

Ad II

In Erwägung, daß die Appellantinnen über Klage im November und

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dezember 1849 wegen Forbau und daß diese Klage von der appellantischen Forstinn auf die Einrede der 30jährigen Exkulationsverjährung, soweit etwa die Verwaltung von gewissen Distrikten gewissen sollte, aufgegeben worden;

daß auf Beweis und Gegenbeweis, weil jede Partei den 30jährigen Besitzstandsbeweis verfehlt, der Appellantinnen auch die Beweisführung obliegt, daß sie wenigstens den letzten 30 Jahren, die älteren Titel gewissen Benutzungen gegen ausgeübt haben;

In Erwägung, daß der ersten Instanz diese den appellantischen Gemeinden obliegende Beweisführung zwar gegeben, allein nicht dahin gegangen scheint, daß sie gewissen positiven gemeinschaftlichen im Allgemeinen die Vorjährigen als unbegründet verklärt sei, wobei dieselbe konsiderirte:

daß die Entkräftungen zwar durch den Beweis der Verjährung als durch Beweise, haben mit Gewissheit, (daß) d: Ihr jetzt schon abkommen sei:

a, daß die klagenden Gemeinden zu der Zeit der provisorischen Uebergabe zur Ausübung eines Holzbezugsrechtes zugelassen wurden und noch bis in die neueren Zeit, wenn auch in mehreren Maasse zu ihrem Bedarfe fortgefahren und die Ausübung fortgesetzt haben;

b, daß namentlich auch Zeugen der vorliegenden Akten im Jahre 1822 von der Regierungscommission vernommen wurden, daß die Gemeinde Hundsau einige Hausväter in den Limburg-Birkheimer Wald haben gehen dürfen und im Jahre 1838 von dem Bürgermeister in Birkheim zugelassen wurde, daß bis dahin wenigstens die Gemeinde Sunbach in den Limburg-Birkheimer Wald Ab- und Zuholz ohne Anstand gehabt,

c, daß dieser neue Vergleich im Allgemeinen kaum Ende und ab den speziellen Anerkennungen vorzubehalten ist, festzustellen, ob und inwiefern die vielfachen von den klagenden Gemeinden vorgelegten Urkunden in gewissen oder in gewissen Beziehungen maßgebend oder nicht maßgebend sind."

In Erwägen hierauf, daß es in der Natur der Sache liegt, daß

über die einmal Parcellirung nur ausnahmsweise und zu gestatten, wenn nämlich die Theilung als unvermeidlich nothwendig ist.

Daß nun zwar der zweite Richter in seinem weitern Entscheidung vollkommen darin, daß die Appellationsinstanz im Allgemeinen über den Inhalt, auf Wald, Wiesen und Weiden" in dem Limburger Forstbezirk Wolda beizupflichten sei;

daß aber diese Entscheidung durch die weitere Entwicklung eine Umstoßung erlitten ist und daß der zweite Richter wohl genöthigt sein würde, wenn er über den Inhalt im Allgemeinen auf Wald, Wiesen und Weiden, die nicht Hofraithen der Herrn sind, zu erkennen;

daß Letzterer schon aus diesem Grunde auf diese zweite Entscheidung zu recurriren und das Erkenntniß über die Klagforderung eventuell abzuändern sein wird.

In Betreff ad a, daß die streitige Parcirung, wie oben vorläufig bemerkt worden, nimmermehr Genehmigung der Appellationsinstanz wirklich vorhanden sei und als bloße Meinungsäußerung des forstlichen Beirathes ohne die Concurrenz der Forst-Direktion nicht solche nicht maßgebend sein könne;

daß dieselbe nur provisorisch, ohne damit irgend eine Anerkennung des Inhalts zu verbinden, während der zuständigen administrativen Ausmittelungen über die Abmarkung der streitigen Parcelle, in dem Sinne X v. XII gegen Hölzer der Appellationsinstanz für ihr Beitragsantheil Sicherheit zu bestellen sei und daß diese Abmarkung nicht von derselben sofort gegen Caution wenigstens bewirkt Einwendung verhindert, daß die Appellationsinstanz der Ausführung ihres provisorischen Spruches eine so unsichere, als sie jenen Abmarkungen in der neuen Zeit dieses Jahrhunderts folgen, gründlichere und dauernde Grenzen als 30 Jahren vorgezogen werden.

In Betreff ad b, daß nun die Parcirung unabhängig Abmarkung, genügend, die Appellationsinstanz von der Einwilligung zu bestimmen, von beiden Mitinteressenten aufgegeben sein müßte.

Daß die Beschreibung von Loew v. Dressler vom 5. November 1822 (No. 23) wenn formell wie materiell den Beweis für die Abmarkung der Parcirung liefern kann, da diese bei der Lemmelau zu einer Abmarkung von Einsteln, welche den forstlichen Wald belassen sollen, keine Gewißheit gebe, eine Verletzung der Wald-Direktion zugemuthet, und Beschreibung, daß sie von den Adjacenten von Hünfeld zugezogen ist, einen Beweis für Abfuhr nicht zu Gründe liegt, und der weiter die Worte: „die Zugezogenen Hünfeld sei einige Ausnahmen in dem Limburger Forst-Distrikt Wald Hergenhausen" selbst zwar und unbegründet sind, um durch eine Abmarkung derjenigen einzelnen begründeten Ansatz Grenze zu Nichte, übrigens das Beschreiben weder von Hünfeld selbst gefertigt, dieser nicht von Tambach unterschrieben worden kann.

In Betreff, daß der unzuständige Entwurf des Bürgermeisterei Christmann von Niederheim an das K. Land-commissariat vom 30. März 1836 (No. 24), welchen der zweite Richter im Rügen sollte, wenn die Appellationsinstanz nicht in seiner beweisthümlichen Abfassung vorhanden, durch jede Entscheidung der Gemeinde Tambach (von Hünfeld gefertigt der selbe gar nicht) bestimmt im Abwesen gestellt und nur gefolgt ist, daß dem Bürgermeister von Tambach das Holen von Ab- und Zusatz zu dem Limburger Forstbezirk Wolda bisher nie zugegen ihren Ort, also begründlichermaßen zugestellt worden sei;

daß dieser diese Urkunde formell und materiell wenden zu dem K. Hofe, weil gegen die Forst-Direktion etwas beweisen kann.

In Betreff ad c, daß der hier in den Motiven gemachten Vorbehalt in dem Disziplinen des Verfalls in keinem unzweideutigen Klarheit ausgedrückt ist, dieser Vorbehalt in den Motiven über nur bestimmt zeigt, daß über die Abgrenzungsstreitigkeiten nur nicht vollkommen wenden konnte.

Ad III.

In Betreff, daß die Forst-Direktion keinen Beschwerde dagegen erhebt, daß ihre Verfügungs- und Ausgabebücher communicirt werden, wohl aber dagegen, daß sie unentgeltlich verlangt würde, „da in ihrem Ressort befindliche Register vorzulegen."

In Betreff, daß das Erscheinen einer Gemeinde kein öffentliches ist,

dasse nur die darin befindlichen Urkunden, welche das Eigenthum der Gemeinde sind, nicht exemplificirt werden können.

Dass der Herr Landrath allerdings vermöge seiner Aufsicht von einzelnen Protocollen ihrer früheren Akten besitze, dass aber diese Protocolle keine öffentlichen Urkunden, sondern nur, festlegliche Eigenthum der Herr Landrath sind, widrigenfalls dieselben schon längst in die öffentliche Archive hätten abgeliefert werden müssen.

In Erwägung, dass Compulsorien nur rücksichtlich der in öffentlichen Archiven befindlichen Urkunden zulässig sind und daher jenem die zu exemplificirenden Urkunden bezeichnet werden müssen;

dass die Aktenprotocolle zerstreut sind und sich über viele Jahre verbreiten;

dass daher - wenn überhaupt ein Compulsorium rücksichtlich dieser Protocolle, soweit sie uns verblieben, zulässig wären - nicht, ohne die Appellationen genau bezeichnen müssten, von welchen einzelnen Jahren und über welchen bestimmten Gegenstand sie der Vorlage dieser Protocolle, welche von jeher unentbehrlichen Gegenstand für den Landrath, insbesondere, - was aber von ihnen nicht gesagt ist, müssen muss wegen Mangel der nöthigen Bezeichnung ist Compulsorium unzulässig wäre.

In Erwägung, dass in allen Fällen, in welchen rücksichtlich ein Compulsorium nicht zulässig ist, der Grundsatz gilt: nemo tenetur edere contra se;

dass dieses auch diese Beschwerde der Appellanten genehmigt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennen wir den K. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des heutigen Urtheils:

1, die Entscheidung, dass die appellirenden Gemeinden im Allgemeinen ihre Akten auf Wald, Pferde und Kleider in dem Limburg-Herrschaftes Archive deponiren sollen, als über das Vorlegungsgesuch hinausgehend und überhaupt zur Zeit noch ganz unzweckmässig und jedes näheren präcisirenden Nachweises, aufzuheben;

2, die Entscheidung, wonach im Allgemeinen den von den Appellantinnen vorgeschützten Unzuträglichkeiten abzuhelfen

verbleibt ist, ebenfalls als nicht genügend aufzuheben;

3, die Entscheidung, welche die Herrschaft Limburg anzuweisen verbleibt, dass in ihrem Archive befindliche Akten-Bücher vorzulegen, gleichfalls aufzuheben und das bezügliche Begehren der Appellantinnen als unzulässig und einbegründet abzuweisen;

die Parteien zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen; die appellantischen Gemeinden in die Kosten der Appellationsinstanz sowie in die Hälfte der Gerichtsgebühr zu dem vorgeschlagenen Betrage zu verurtheilen und diese selbst in erster Instanz verwachsenen Kosten zu vereinfachen und die Rückzahlung der Gebühren zu verordnen.

G. Gelbert

Verkündet in der Sitzung v. 28. August 1865.

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung vom 20. & 21 Nov. 1865

v. Kehl

No 426. Für Kaufgel wird hier in der Gemeinderath der Gemeinde Grethen und Seebach gegen die Klage wird Gehör und Bezl. Anwar.

Zweibrücken, den 24 Juni 1861.

Kgl. Landgericht

No 1991 des Rolls.

L. fol. 20. 21. 22. Nov. 1865.

Antrag

zum 1, die Gemeinde Grethen, Gemeinde angeschl. durch ihren Bürgermeister Heinrich Weber, Maler und Gutsbesitzer in Grethen angeschl. 2, die Gemeinde Seebach, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Mayer, Schlosser in Dankerts angeschl. Bezeichnung,

gegen

die Wwe Dürkheim, angeschl. durch ihren Bürgermeister Heinrich Fuchs, Bauer und Gutsbesitzer in Dankerts angeschl. Bezeichnung wegen Wahrung des Königl. Bezirksamts zu Landstuhl vom 22 März 1864, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Gulden,

gegen

die Königl. bayr. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Bezeichnung wegen allerhöchster Verfügung vom 22 März 1864, durch

Dem Ersuchen zufolge, daß die Entscheidung der vorstehenden Beschwerde bis dahin sine Gründe anzuführen,

Aus diesen Gründen

wird dem Königlichen Appellationsgerichte, die ausgenommene Verfügung zu remittiren mit Gelegenheit und Befehl, auch die Partheien über den Beschwerdepunkt zu Protokolle dem ministerium allein Gründen und des Königl. Ministeriums zu vernehmen.

Gründe

Entschieden in der Sitzung v. 28. August 1863.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 21 Nov. 1863.

Pfalz. 20. 21. 22. Nov. 1865.

N: 4991 d. Rolle.

zurück v. 25. Nov. 1865.

Denkschrift

für

die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Sachen Abänderung von einem Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Landau vom 22. April 1864, gütlich und die Stadt Landau.

gegen

1. die Gemeinde Godramstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Wenz, Ackerer und Gutsbesitzer in Godramstein und

2. die Gemeinde Siebeldingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Meyer, Weinger in Siebeldingen, Appellaten, durch den k. Anwalt Gelsen vertreten.

In Betreff, daß die gegen das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22 April 1864 erhobene Berufung durch die in rechter Zeitung eingereichten Gründe ihre vollkommene Rechtfertigung finde und daß der k. Regierung auf

Heute eingetragen in das Eintragungsbuch
d. 28. August 1865.

Decker

[illegible] Landschaften sowie
und [illegible] dazu nimmt.

Aus diesen Gründen

Gesucht es dem k. Appellationsgerichte,
unter Reformation der angefochtenen
Verfügung die Eintragungen
der Appellanten in die Tabellen der
die Instanzen zu verweisen.

Speyer, den 21ten März 1865.

Kgl. Kreisfiscalat

Schwartzenberg

Nº 734.

Zustellung.

Heute den vier und zwanzigsten
März achtzehnhundert fünf und
sechzig

Auf Ansuchen des Königlich-
bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer
des Innern, zu Speyer, Appellantin,
wurde Endesunterschrift auf dem Kgl. Land-
gerichte zu Zweibrücken Domizil erwählt,

Habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin
Hasemann, Kgl. Landgerichtsdiener
am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken, ordentlich aufgestellt,

dem Herrn Kgl. Advokaten Carl
Ludwig Holzer zu Zweibrücken, an
seiner Eigenschaft als Substituten Ver-
walter der Gemeinden Hettigen und
Seebach Appellaten, an dessen Wohnung
auf seiner Kanzleistube ordentlich gesprochen

Kosten

Original	42
Copie	11
Dto. d. Zustellg.	06
Report	11
fl.	1.10
Tel. vac.	33
Register	28
fl.	2.03

in seiner Wohnungsstube mit seinem
Herrn Baum

Zustellung der vorangehenden Verfügung
des Kgl. Kreisfiscalats zu Speyer
vom 21ten laufenden Monats und
dieser amtlichen Akte zugestellt.

Kosten zwei Gulden 03 kr.

Hasemann

Nº 443. Registrirt zu Zweibrücken den 24 März 1865.
Gebühr 1 kr. 30 d. fol. 30 Worte
Einer. Kgl. Rentamt.

No: 14.

Die bei dem hiesigen Landrathsamte
über die Bauausführung an Pfarrhaus
Grethen & Lachsbach, gegen die Firma
Dürkheim & Co. Cassa-Conto
vorgenommenen Revisionen,
ergaben

1864 fl. 5.57 kr.
1865 " 10.16
1866 " 4.42

Fünfzehn Gulden 30 kr 20.57 kr

Bensheim den 22.
Januar 1867.

Ich habe obige Aufstellung mit den
Quittungsbüchern verglichen und ge-
funden, daß dieselbe richtig ist.
Der Rechnung vom 27. Dez. 1865 ge-
hörigen, pro memoria für die Ge-
meinden Grethen und Lachsbach, nicht ver-
abreichten Belege sind

36.40
75. 2.5
1.55.12
113.45.12

noch ferner entschuldigt
1, die in einer früheren Sache dessen
Mandat erloschen ist
2, die im Civil-Act nicht angeb
tragenen für die Advocaten nöth
Fristen wiederherstellen
welche letzteren (sub 1 u. 2) nicht
früher gehören, was recht wohl
hiesse unterschrieben zu werden
bewegt.

Ich muss Euer Hoch. anheim
Golden rathen, an den hiesigen
Anwalt zu schreiben, damit
wegen sofortiger Einreichung
Gesuchs und der alten Fristen
Wiedereinsetzung sofern die
Kosten und Verfahren eingeleitet
werden wollen.

Z. 29. Dezbr 1865.

M. Golden findet diese
Verfügung nicht nöthig
3. 2. 66

Nr 133. Für Klagsache wider die Gemeinde Seelbach
und Seebach gegen die Stadt Dürkheim
wegen Klag-Zurückweisung

Dürkheim 7

Gemeinderathen den 2 Dezember 1865
Klägs Mandatar

Mandatar
für die Gemeinde Seelbach und Seebach, Appellantinnen
gegen
die Stadt Dürkheim und klagl. Zurückweisung ihrer klägl. Appellation
Beklagten.

Endurtheil Kreis- und Appellhof zu Zweibrücken, erlassen unter 27. November 1865 auf Appellation gegen
das unterm 8. Juli 1865 ausgefertigte Endurtheil des Landcommissärs Dürkheim.

		Gebühren der Anwalt	Klag- Zeugen
		fl.	kr.
1, Consultation art - 68		8.	24. " "
2, Anwalts-Bestellung v. 1 Klägers 64 art 70		"	48 " "
Klagsat 3 Zeugen		"	111 " "
3, Anwalts-Bestellung v. 30 Klägers 64		"	48 " "
Klagsat 3 Zeugen		"	111 " "
4, Anwalts-Bestellung vom 7. Klägers 64		"	48 " "
art		1.	113 " "
5, Communication dem Advocaten à avenir art 91		1.	53. " "
6. do dem Klagvertreter		1.	53. " "
7, Reise nach Kallstadt zu besorgen		"	57. " 1. 34
8, Meilen 2 Cop.		"	57. " 2. 04.
9, Rückreise von dem Kallstadt	27.	"	" " 22.
10, Abordnung gegnerischer Klägers Advocat Landgerichts 28/3. 65 art 83		1.	53. " "
11. 3. 8 Mai		1.	53. " "
12. 12 Juni		1.	53. " "
13, 10 Juli		1.	53. " "
14, Reise nach Zweibrücken u. dem Abordnung 28/8. 65.		1.	53. " "
15, Abordnung Zeugniss art 72.		1.	16. " "
16, Zweite Abordnung z. Advocaten art 72		8.	52. " "
do Reise u. Aufenthalt 3 Cop.		1.	53. " "
17. Landschaftl. Vorschuss-Casse 10 auf 21. Kreuzer Gesch. 23/11 65.		1.	53. " "
		42.	54. 2 11 06

	Uebertrag	42. 52	2. 06
18.	Gestellung Abgang 21 auf 22 Novbr 1865	1. 53	" "
19.	Abstand am 22 Novbr cat. 80	9. 27.	" "
20.	Reinigung zum Brand	" "	" 22.
21.	Einstellung 2. Cop cat. 87/88	7 06	1. 53
	Einstellung Defekt	" "	2. 48
22.	Farbe & Einarbeitung cat. 145 & 147	5. 36	" "
	Abtrag	1. 06.	
		68. 00.	5. 44.
	ad 13 — ab =	1. 53	4. 31
		67 -07	

Recapitulation

Für Lieferung der Abtragungsgegenstände laut Anzeige sub 5, 68. "
die ergl. Königl. Lehmann Hartmann 5, 44.

Zeitenbrücken den 15 Dezember 1865

Gelesen

Taxirt, vorbehaltlich der pro memoria notirten Preise, Regulirungs- & Gratifikations-Gebühren

1, für den k. Amtsrath Holtzen zu Hasselzig sieben Gulden fünfzig Kreuzer.

2, für den k. Gerichtsdiener Hartmann zu seiner Gebühren, dreißig sechs Kreuzer.

Zeitenbrücken den 16ten Dezember 1865.

Der Gerichtsrath der K. Appl. Gerichte

v. Hornbostel

Eingang zu verzeichnen mit Gebührensatz und Kosten, und die Assessoriam der Lehmann zu Gerichtstag der mündlichen Verhandlung und das Königl. Urtheil zu erwarten.

Factum.

Hasselzig vorgestellt zu Anzeige und dem Abtragen des Kgl. Lagerhäuschens zu Zeitenbrücken am 12 Januar 1853, 29 Augusti 1860 und 22 August 1864. Dazu der Lehrmann Abtragen aufgefordert das Kgl. Lagerhäuschen:

I, daß die regelmäßigen Hammerschläge die Lauf- & Zierstücke nicht beschädigen, Schrauben und Nägel in ihre Lagerungen sorgfältig, Schlösser und Schlüssel in ihre Lagerungen sorgfältig zu Abtragungsgegenstand gegeben;

II verhindert, die von den Kgl. Lagerhäuschen und Kgl. Lagerungen abgetragenen Lagerhäuschen Lagerungen, dazu die zum Zusammensetzen Lagerungen nicht zu verwenden, sondern

III angewiesen worden sind, die Abtragung der von den Lagerhäuschen in Kgl. Lagerungen gegebenen Lagerungsstücken zu trennen, das Lagerungsmaterial den Lagerungen und Lagerungsgegenständen und die Lagerungen der Lagerungsgegenstände besonderen Lagerungsgegenstände.

Gegen diesen Urtheil vorgestellt Lehmann die Klage Lagerungen als den Kgl. Lagerungen die Lagerungen, im Lagerungsgegenstand Lagerungen:

a, daß Beklagten a quo Lagerungen nicht, wie von ihm vorgetragenen Abtragungen Lagerungen und Lagerungen den Lagerungen Lagerungen, ohne auf die in den Lagerungen Lagerungen Lagerungen einzugehen;

b, in specie Lagerungen als Kgl. Lagerungen Lagerungen und nicht zu Lagerungen, welche für den Lagerungen des Code civil

durch keinerlei Ersitzung, sondern nur durch Titel erworben werden könnten, die beigezogenen können nie von Seiten der Gemeinden sie aber durch die vorliegenden, im Urtheil a, ges bezeichneten Urkunden nicht erbracht und die Beweiskraft dieser Urkunden bestreiten die Appellanten in formeller und materieller Hinsicht; + vide in fine -

c, die Ersitzung derselben sei begründet, weil die Gemeinden nicht nachgewiesen hätten, in den letzten 30 Jahren, vor Anstellung der Klage, im Besitze der einzelnen Berechtigungen gewesen zu sein ++ s. in fine -

d, die Stadt Dürkheim sei mit Unrecht verpflichtet erklärt worden, das in ihrem Archive befindliche Weisthumbuch vorzulegen, weil das Archiv einer Gemeinde kein öffentliches sei, daher auch die darin befindlichen Urkunden, welche das Privateigenthum der Gemeinde sind, überhaupt nicht vorgelegt werden dürften, das Weisthumbuch aber zudem eine Privaturkunde der Stadt Dürkheim sey.

Die Appellaten bestritten sämmtliche Aufstellungen als nicht begründet, insbesondere

ad a. seien in den Verleihungsakten durch das Zugeständniß der einzelnen Berechtigungen, auch das allgemeine Recht auf Wald und Weide implicite enthalten;

ad b. die vorliegenden Urkunden seien in der Form aller alten Urkunden [illegible] und beweiskräftig, seien es [illegible] als ein commencement + par écrit, in Verbindung mit den vorliegenden ganzen Reversionen und der mehrhundertjährigen Übung; + de preuve-

ad c. sei durch die vorliegenden Aktenstücke schon zum Genügen nachgewiesen, daß von einer Ersitzung der Berechtigungen durch 30 jährigen non usus im Allgemeinen keine

No 133 [illegible] in der Armensache der Gemeinden Grethen und Seebach gegen die Stadt Dürkheim und Königl. Aerar.

Zweibrücken den 2 December 1865

Königl. Appellgericht(?)

Sprache sein könne, zudem sei vom ersten Richter die Beurkundung dieser Einrede, bezüglich der einzelnen Gerechtsamen, vorbehalten;

ad d. sei das Weisthumbuch im Archive von Dürkheim kein Privat- sondern ein Gerichtsbuch, eine gemeinschaftliche Urkunde aller, welche der Zuständigkeit des Weisthumgerichts, bezüglich von Rechten im Limburg-Dürkheimer Walde, unterworfen gewesen seien, wozu die appellatischen Gemeinden gehörten.

Die näheren Aufstellungen und Deduktionen der Parteien sind in den Akten enthalten.

Es frägt sich nun:

1, Ist die Berufung zu verwerfen?

2, Erstrecken sich die appellatischen Berechtigungen auf den ganzen Limburg-Dürkheimer Wald oder nur auf einen Theil desselben und welchen?

3, Wie ist über die Kosten, auch über Schuld-Klausel(?) zu erkennen?

Nachstehende Qualitäten sind zu signifiziren:

I dem Herrn Gaden, Advocat bei Kreis Gericht

II dem Königl. bayr. Herrn, quartiertun dem der Königl. Regierung des Kreis, Kammer des Innern zu Bayern, und zwar in seinem gesetzlichen Wohnsitze auf dem Königl. Landgerichte Zweibrücken

Golden

№ 342.

Signification.

Heute den siebenten Dezember achthundert fünf und sechzig

Auf Ansuchen des Herrn kgl. Advokaten Carl Ludwig Golden in Zweibrücken, als bestelltem Anwalte der Gemeinden Grethen und Lachaco beide vertreten durch ihren Bürgermeister Herbst Wenz Müller und Gutsbesitzer in Grethen wohnhaft Appellaten,

Habe ich unterzeichneter Carl Martin Hasemann, kgl. Ordinanzgerichtsvollzieher am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken daselbst wohnhaft

1) Der Königlich-Bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellantin und zwar in ihrem auf dem Kgl. Landamte zu Zweibrücken rechtlichen Domizile, allda gesprochen mit dem kgl. Landbeamten Herrn Herzendorfer persönlich, welcher mich Endesunterzeichneten nicht hat mit

2) dem Herrn kgl. Advokaten Gustav Gulden in

3.d

Zweibrücken als bestelltem Anwalte der Stadt Dürkheim vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Carter Bäcker und Gutsbesitzer daselbst wohnhaft Appellantin, auf seinem Schreibstuben Parquet in seiner Wohnung sprechend mit seinem Clerc Herrn Herz

Reg. . 26 Daten besonders Abschrift der vorgehenden
Exp. . 11 Exekutorien und dieses mundat Akte zurückgestellt.
Am Zeit. 38
Visa . 21
Reg. . 01.
1.53
Reg. . 35.
f 2 . 28 x

Gestern zwar Gulden 28 kr.

Hasemann

Gestehen 8 neun Abschrift erhalten.
Zweibrücken den 7. Dezember 1865
Der Kgl. Landbeamte:

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert fünf und sechzig erklärte Herr Anwalt Gulden dass er gegen vorstehende Exekutorien wegen ungenügender Fassung der Sentenz opponire.

Hasemann

Vis. Pr: 148. Registrirt zu Zweibrücken den siebenten Dezember 1865. Debet zwei fünf kr. 33. V fol. 35. Ohne Remai. Kr. Entlad.

† Zusatz zu 6:— Einer besonderen Anfrage bedarf es nicht, ob die fragliche Bürgerannahme gestattet sei, da die fragliche Bürgeraufnahme nach dem ganzen Zusammenhange selbstverständlich, wie dies auch bisher stets gehandhabt worden ist, nur mit Genehmigung angenommen sein darf.

†† Zusatz zu 8:— Insofern selbe — wie in der Regel — auf eine bestimmte Zeit — und eine ebigen Bürgerrecht auf Lebenszeit oder diese Bürgerrechte auf ganz unbestimmte Zeiten und sie die bezügliche Entschließung muß unterbleiben.

Eder

Expeditar
G. Gulden

Nro 4990.

Ein Bogen 6 Kr.

Stempel-Taxe 14 Kreutzer

Quartalbürger — Verfügt 13. Dec. 1865.

In Betreff

der Gesuche 1, Christian Reibold I Gütlbesitzers; 2, Burkard Permanz, Gütlbesitzers; 3, Georg Webel, Ackermanns; 4, Justus Heuck, Weyhers und Ackermanns; 5, Georg Jacob Betzer, Gütlbesitzers; 6, Johann Heinrich Rausch, Ackermanns; 7, Heinrich Rausch Ackermanns; 8, Johann Hekel, Küfers und Ackermanns; 9, Jacob Webel, Gütlbesitzers; 10, Martin Harm, Ackermanns; 11, Christoph Harm, Ackermanns; 12, Jacob Reibold II, Gütlbesitzers; 13, Jacob Lutte, Ackermanns; 14, Eingesessen Johann, Heinrich von Heinrich Tillmanns, Gütlbesitzers und Lehrlaufen selbst, der erlassenen Verwilligung und Gutsannahmsfest wegen; 15, Johann Vogt I, Ackermanns; 16, Peter Kraus, Ackermanns; 17, Johann Georg, Gütlbesitzers Wittwe von Friedrich Reibold I, gewesenen Gütlbesitzer; 18, Philipp Hilberth, Gütlbesitzer; 19, Bernhard Heuck, Gütlbesitzers; 20, Heinrich Wagner, Hingesessenbesitzer; 21, Elisabetha Bohnensteel, Wittwe von Christian Reibold II Gütlbesitzerin; 22, Christian Hilberth II Gütlbesitzer; 23, Anna Margaretha Hilberth, ohne Gewerbe; 24, Christian Heuck II Gütlbesitzers; 25, Gertraud Reibold, gewerblose Ehefrau von Carl Bösel, Königl. Landgerichts-Assessor, und Lehrlaufen selbst, der erlassenen Verwilligung und Gutsannahmsfest wegen, dann beiden in Hermstadt, alle übrigen in Fenneshaim wohnhaft, — Abgeordnetenwahl der Wahlmänner des Königl. Bezirks gerichts in Franken.

thal vom 29 November 1860, 14 Novembre 1861 und 22 Januar 1863, durch den Königl. Amtsanwalt Gulden vertreten

gegen

die Gemeinde Geisheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Heibach, Gütbesitzer in Geisheim wohnhaft Appellatin, vertreten durch den Königl. Amtsanwalt Gulden.

Der Königl. Amtsanwalt Gulden beantragte: Es wolle das Königl. Appellationsgericht, mithaltst seinem Urtheil vom 22 Januar 1863 den früher erstellten Widerspruch der Appellatin für begründet zu erklären, demgemäß zu Recht zu erkennen, daß die der Appellatin gehörende Scheune und die umstehenden Reben der Appellantin nicht mit den jetzigen neuen Abtheilung des Gemeinds, im früheren aber zu mist;

sächlich nur von Weinreb zu (29 Novembre) bis zum Anfang des Frühjahrs nämlich bis zum 21 März stattfindenden sind die Appellatin in die Lasten, worüber noch nicht erkannt ist, für verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Gerichtskosten zu verordnen.

Beschreibung, der in Summa von Exc. 1 Heimgehörigen Reben der Appellantin.

1. des Christian Reibold I. a, Fl. Nr. 2452 1 Tagw. 10 Dez. in den 30 Morgen, einseits Wilhelm Harm, anderseits Jacob Reibold II; 6. Fl. Nr. 2265: 1 Tagw. 96 Dez. mit Letzterem benachbarten Morgen Wilbert und Jacob Reibold II.
2. des Heinrich Hermann 41 Dez. in den 30 Morgen Fl. Nr. 2247

Bestimmte

für

Christian Reibold I, Gutsbesitzer in Geisheim wohnhaft, und Cons. Appellanten

gegen

Die Gemeinde Geisheim, Appellatin. Theilweise vom 14. Novbr 1861, laufende Parthie die Gerichtskosten betreffend, worüber nun nicht mehr erkannt ist, zu Last, mit Einschluß der Kosten des Widerspruchs, Beschlagnahme und Zustellung des Urtheils, endlich die Appellantin auferlegen zu lassen. Sauve qu'il vaut.

Fr. Thlr. Sgr.

		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1. Vorladung, auf 7. Augustmonat Abwesen. Heft Gerichtsbuch Geisheim	83	.	.	1	58
2. Arrest vom 9. Septembre	70	.	41	.	48
3. Ladung Orig. 10 Bl 9 K.	72	1	10	11	34
2 Copien 11 Bl		1	17	3	42
Zustellung		.	24	.	.
4. Ladung vom 7. Novembre	58	.	.	9	27
5. 1/2 Bogen und Copirung	145	2	48	.	.
6. Bestimmte		.	7	.	15
				6	30
				29	29
			Fr.	35	59

Zweibrücken, den 30 November 1863.

G. Gulden

6

Eingereicht zu Protokoll sub Gebr.
Hundszug und Bradyzan

Feindbrücken den 5ten Dezember 1865.

Der gerichtliche Beamte.

Rechnung

für die Gemeinde Engoldsheim, wegen Herstellung
eines Hungerbrunnens daselbst, Bezirksamts

Hagenau

1, Christian Reibold I, Gutsbesitzer in Feindbrücken
wegen 4 Cons: Bezirksamt

Feindbrücken, den 13 November 1865

Unterzeichneter, daß bei Herstellung dieses Brunnens, weniger
nicht verbraucht ist, wie jedem Fuhrlohn zum Holen
gutbezahlt worden sollen und die Rechnungen dem Gold-
Strafe.

	Gulden	Kreuzer	Pfennig
1, Rechnung vom 7 Novbr 65	1	"	32
2, Anordnung von diesem Tage art. 90.	1.	53.	" "
3, Abrechnung Maurer	"	"	" 07
4, Rechnung 5 Maurer art. 73.	6.	40	" "
2 Tag 4 dto	3	10.	1. 51
5, Abrechnung art. 80.	9.	27	" "
6, Rechnung zum Brunnen	"	"	" 32
7, Quittung art. 87.	5.	55.	1. 28
8, Rechnung des Maurer	"	"	" 42
9, mündliche Anordnung, Taxe 4 Taxen	"	"	1. 24
10, Maurer dito 4 Rechnung des Gutsbes. Reibold	"	12.	" 07
11, Quittung des Gutsbesitzers Rückzug	"	57	" "
Taxe und Rechnung	"	33.	" 07
Feindbrücken den 28. November 1865	28.	27	6. 50
	6.	50	
	35.	17	

Genehmigt

Hagenau den

Verfügung Gold. vom N. Dez. 1865 1. 53 Pfennig
Der Gutsbesitzer hat die Brunnenrechnung mit 33. 24
Gulden Gold. festgesetzt und bezahlt.

Vorgelesen zu Recht erkannt
Gyulay am 5ten Dezember 1864
Der Gerichtsdiener
Kiefer

№ 4990 des R.

Recht v. 13. Nov. 1865.

Akten

in

1, Gerstein Rebekka 1, Gütlersfrau, 2, Susanna Hermann, Gütlersfrau, 3, Franz Nebel, Oberlehrer, 4, Johann Hirsch, Wirtsgut am Oberlehrer, 5, Georg Israel Meyer, Gütler, 6, Johann Heinrich Pauck, Oberlehrer, 7, Heinrich Pauck, Oberlehrer, 8, Johann Nebel, Bäcker am Oberlehrer, 9, Israel Nebel, Gütler, 10, Martin Haan, Oberlehrer, 11, Gerstein Haan, Oberlehrer, 12, Israel Rebekka 11, Gütler, 13, Israel Rebekka, Oberlehrer, 14, Augusta Johann, Hofgut am Heinrich Hillmann, Gütler, mit Ausnahme der Gütlersfrau Gerstein Haan, Oberlehrer, 15, Johann Nebel, Oberlehrer, 16, Johann Hans, Oberlehrer, 17, Heinrich Franz, Gütler, 18, Gütler Hilbert, Gütler, 19, Emanuel Hirsch, Gütler, 20, Heinrich Hanner, Häusler, 21, Gerstein Bekanntheil, Witwe am Gerstein Rebekka 11, Gütlersfrau, 22, Gerstein Hilbert 11, Gütler, 23, Anna Margaretha Hilbert, Gütlersfrau, 24, Gerstein Hirsch 11, Gütler, 25, Israel Rebekka, geborne Gerstein Haan, Witwe Israel, Gütlersfrau, Appellantin und Beklagten selbst, die Appellation ergriffen und Gütergemeinschaft wegen, diese Parteien in Gegenstand, alle übrigen in Gegenschrift vertreten.

Appellanten wurde das Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 6ten November 1860, 14ten November 1860 und 12ten Januar 1863

gegen

die Gemeinde Hegelsheim, worunter diejenige Bürgermeister Johann Nebel, Gütlersfrau in Hegelsheim vertritt, Appellatin.

I. d. Aufhebung des Urtheils des k. Appellationsgerichts die Berufung gegen die Urtheile vom 6ten November 1860 und 14ten November 1860 sowie gegen das Urtheil vom 12ten Januar 1863 in der Hauptsache verworfen, dagegen unterlässt Begründung Appellantin Beklagten Appellation, die auch von Appellantin selbst in mehrfacher Hinsicht gestellt

Rubrikwiederholung, unter Verwerfung der hiergegen von der Appellatin erhobenen Unzulässigkeitseinwände, für zulässig erklärt und erkannt werde, daß hierüber vor dem k. Appellationsgerichte in dessen Sitzung vom 7ten August 1865 verhandelt werden solle, weil sich die Appellatin auf den Grund des appellantischen Rubrikwiederholungsgesuchs nicht eingelassen hatte;
daß demnach auch über den Umfang der der Appellatin auf den beschriebenen Wiesen des Appellanten zustehenden Weide (vaine pâture) der Zeitpunkt, in welcher sie ausgeübt werden darf, zu verhandeln und zu entscheiden ist;
I. L. daß die Appellatin in ihrem erst unterm 3ten November erhobenen(?) zugestellten Antrage sich auf die Sache eingelassen hat und verlangt, daß sie berechtigt erklärt werde, die fragliche Weide vom Herbste an jeweils jedes Jahr bis zum 23ten April (Georgentag) des darauffolgenden Jahres auf den streitigen Wiesen auszuüben, wofür dieselbe im Wesentlichen folgende Gründe vorbringt:
1, daß jeder fleißige Landmann die Grumeternte im Laufe des Monats September nach Hause bringe und die Ausübung der fraglichen Weideberechtigung nicht von der Laune eines einzelnen Wiesenbesitzers abhängig gemacht werden dürfe;
2, daß durch die Ausübung der Weide im Frühjahr bis zum 23ten April den Wiesen auch nicht der geringste Schaden erwachse, vielmehr dieselbe auch in dieser Zeit den Wiesen nützlich(?) und aus ihr angegebenen Gründen Rechtsmittel(?) sei, wogegen sich auch hierüber noch Niemand außer dem Appellanten beschwert habe;
3, daß auch von alten Urkunden die fragliche Weide seither von Bartholomäi (24. August) an bis Georgentag (23. April) ausgeübt und erst in späterer Zeit und Anlaß(?) auf die fortgeschrittene Wiesenkultur der Anfang der Weide auf Michaelistag verlegt worden sei;
daß aber nach art. 3 des Gesetzes vom 28. September 1791 die Ausübung einer solchen Weideberechtigung sich nach dem Ortsgebrauche zu richten habe;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Betracht hierauf, und zwar:
ad 1 daß nach dem von der Appellatin selbst producirten Beschlusse des Gemeinderathes von ... vom 26. April 1819 (Beilage No 15) hierüber damals beschlossen hat:
„Da der Weidegang in das Land durch die Verfeinerung aufgehoben worden ist, so hört die Hutweide, wie bisher gewöhnlich, vom Herbst bis Georgentag (23ten April) auf Grund- und Gartenwiesen (einschürige Wiesen) und bestehet noch auf eingeernteten Grumet und Gartenwiesen, wie Zeitpunkt der Weidezeit, so lange es die Witterung erlaubt";
daß also hiernach die Weide erst nach eingetretener Grumeternte beginnen soll und daß auch gesetzlich, wie dies ad 3 näher erörtert werden wird, dieselbe nicht früher beginnen darf;
I. L., daß, wie durch das in 1ter Instanz stattgehabte Beweisverfahren festgestellt und auch von dem ersten Richter anerkannt wurde, die Wiesen der Appellantin, welche früher nur einschürige (Gartenwiesen) waren, durch Kunstfleiß und häufige Düngung, mithin aufgewendetes Kapital, sehr verbessert und dadurch zu zweischürigen umgewandelt worden sind, daher zusehends regelmäßige Grumet liefern, während es in den fraglichen Gewannen allerdings noch andere Wiesen gibt, (welche heute noch Gartenwiesen sind), bei welchen keine Verbesserungen stattgefunden haben und welche heute noch Gartenwiesen sind, deren Eigenthümer bisher kein Interesse daran haben, daß die Beweidung der Wiesen nicht nach eingeheimster Grumeternte stattfinde;
I. L. daß bekanntlich die Heu- und Grumet allgemein geerntet werden, sobald die Natur den erforderlichen Grad der Reife erlangt hat;
daß eine Verschiebung der Ernte über diese Zeit hinaus für die Eigenthümer selbst nur nachtheilig wäre, daher auch nicht erkennt und bloßer Laune oder Eigennutz, sondern nur

denn, wenn die Witterung selbst ein Hinderniß für die Ver-
wendung bietet und deßhalb die Reife des Ohmets selbst
nicht in jedem Jahre zu der nemlichen Zeit eintritt, sondern
häufig von den Witterungsverhältnissen des Jahres abhängt.
daß aber niemals durch die Regulirung den Eigenthümern
seine ungebührlichen Lasten auferlegt werden dürfen;
ad 2. B. L., daß die Appellanten in ihrer früheren Unter-
ge selbst die Erklärung niedergelegt hat: „daß die Weide
nur zu einer Zeit ausgeübt werde, in welcher die Wiesenbesitzer
nicht den mindesten Schaden erleiden" und daß in dem Vertrage
hier dieselbe noch weiter ausgesprochen wurde: „daß die Weide
auf den Wiesen erst nach eingebrachtem Ohmet anfange und
im Frühjahre nicht länger dauern, bis das Gras zu wachsen an-
fange";
daß die heutige und gewiß jedem Augenschein widerstreitende
Behauptung der Appellaten, wornach die Beweidung der Wie-
sen durch die Gemeindeherde im Frühjahre bis zum 25ten
April sogar für die Wiesen selbst höchst nützlich sein soll, ihre
beste Widerlegung in der [illegible] Experten findet,
indem sich hierin die Experten also aussprechen:
„daß die Beweidung dieser Wiesen (deren Verhältnisse wir
hier näher beschrieben haben) mit Rindvieh und Pferden der-
selben im Allgemeinen nicht schädlich ist, da sich namentlich
keine künstlichen Vorrichtungen zur Bewässerung auf densel-
ben befinden, keine Grundverbesserungen gegeben und keine ange-
wendeten Pflanzen, welche durch das Austreiben des Vie-
hes zerstört oder zertreten werden könnten;
daß aber das Beweiden dieser Wiesen dann sehr schädlich ist,
wenn es zur Zeit geschieht, wo im Frühjahre die Futterkräu-
ter ihr erstes Wachsthum entfaltet oder etwas herangewachsen
gewachsen sind, wenn dieselben von dem Vieh in den
Boden getreten oder abgefressen und ausgerissen werden,
was offenbar geschehen muß, wenn die Beweidung bis zum 1ten
Mai verlängert ist.
daß daher das Beweiden dieser Wiesen, wenn [illegible]

und Futterheu nach Abwendung des Ohmetgeschäfts, keinen Nach-
DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer
theil bringt, im Frühjahre aber den nachtheiligsten Ein-
fluß [illegible] verwendeten Kunstfleiß unter Umständen gänz-
lich zu Nichte macht, [illegible]
[illegible] und sehr wesentlich erscheint,
dem ungerechten Vortheil, der [illegible] in
keinem Verhältnisse steht mit dem bedeutenden Schaden, der dadurch
für die Wiesenbesitzer und mittelbar für den Nationalreichthum ent-
steht;
daß der durch eine solche Frühjahrsweide entstehende Scha-
den noch schärfer in das Auge fällt, wenn man erwägt
daß nur eine durch Düngung verbesserte Wiese die
Vegetation und das Wachsthum des Grases merklicher
begünstigt als [illegible]
Viehweide, daß daher letztere im Frühjahre [illegible] ohne
Schaden beweidet werden kann, als erstere;
daß sich demgemäß die Experten [illegible] dahin aus-
sprechen: „daß auch den fraglichen Wiesen [illegible] Frühjahrs-
weide zu gestatten ist, [illegible] eine solche, die
länger dauert als bis 1ten April, nicht dürfe";
B. L. daß diese Auffassung der Experten vollkommen richtig
und unbestreitbar ist;
daß deßhalb auch in andern Gemeinden, welche das Recht zur
Frühjahrsweide auf ihren Wiesen besitzen und ausüben, doch
nirgends eine Frühjahrsweide ausgeübt wird, weil diese höchst
nachtheilig ist, indem diese ja erst dann beginnen kann,
wenn [illegible] etwas Futter auf den Wiesen zu finden ist, weil
sie wenn diese wieder grün geworden sind und das erste Gras
im Frühjahre gewachsen ist, welches durch diese Weide weggefres-
sen wird, was einen namhaften Nachtheil für die Wiesen eigen-
thümer und überdies durch das Gesetz [illegible] untersagt ist;
B. L., daß auch die Aufstellung der Appellaten, dieselben [illegible]
Wiesen eigenthümer außer den Appellanten, selbst die [illegible]
sich über die von ihr [illegible] Wiesen [illegible]
auch nie beschwert hätten, daher keine Beschädigung [illegible]
bar, [illegible] ist, und im Widerspruch mit der Thatsache steht, daß
die Appellaten in dem Prozesse die Zeugen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 u.
9 auf den Grund verwiesen hat, weil dieselben ebenfalls Wiesen
in dem fraglichen Gemeindebann besitzen, [illegible] bei den Anfrage

dieses neuen Jahres abgeschrieben und diese Eigenschaften
mitzugeben wäre;

Im Landrechte, die Benennung anstatt der bisher
gebräuchlichen ungebräuchlichen Benennung eingeführt
ist, wegen Einführung gleicher Maße;

Der Bürgermeister

Schließlich noch eine Abänderung gewissen mit-
theilen zu müssen, daß die Regierung das
eingeschlossene Protokoll vom 22ten Januar 1863
über gestellten Antrag, daß Eigenthümer, welche
zu Brod zu backen, dasselbe vor Abgabe
derselben Proben von Abgabe mit Brod,
diesen zurückzugeben und nicht wie bisher
aber jetzt nicht;

Selbstständig mit dem Material von 29 Zentner
und bis zum Aufgang des Frühjahrs wöchentlich bis
zum 21. März selbstständig sind die Abgabestellen
in die Küstner, worüber noch Einigkeit ist,
zu machen, auch die Kirchgänger dafür
sorgen Gehilfen zu ernennen.

Landsberg, über die in Lincau und Vogelsheim
gehaltenen Wahlen der Abgeordneten:

1, das Grundstück Reibold I. a., Flur No 2182, sei ein-
getragen 10 Morgen 10 Ruthen in der 30 Morgen, zwischen
Wilhelm Harm, rundherum Jacob Reibold II, b. Flur
No 2265, sei eingetragen 6 Morgen 96 Ruthen in Kirchgang,
neben Wegeinschnitt Kirbach und Jacob Reibold II.
2, das Anwesen Hermann, 41 Ruthen in der 30 Morgen,
Flur No 2267 an dem Anwesen Kohl und Jacob Holz
und Flur No 2259 – 55 Ruthen in Kirchgang liegen,
dem Anwesen Kohl und Jacob Hossfeld.

3, das Anwesen Wendel: Flur No 2168 – 83 Ruthen an
Kirchgang, neben Gemeinde Wenz, an Gemeinde
und Johann Heinrich Rausch, und Flur No 2250,
51 Ruthen in der 30 Morgen neben Gemeinde
Wenz und Gemeinde und Wilhelm Harm.
4, das Anwesen Huck: Flur No 2229 50 – 78 Ruthen,
neben an Kirchgang, neben Friedrich Meyer
und Gemeinde und Georg Kirbach an Vogelsheim;
5, das Georg Conrad Reiger: Flur No 2180 2, 185,
218 1. Zusammengetragen 60 Ruthen auf dem Hei-
den Gemeinde Kirchgang neben Conrad Huck und
Jacob Mayer und 3 Ruthen Felsen. – Flur No 2077. Zusam-
men 6 30 Ruthen ohne das Wohnhaus, neben Heinrich
Reis Bergholl Witwe und Gemeinde Schneider und Hell-
stern.
6, und 7. das Johann Heinrich Rausch und Heinrich
Rausch: Flur No 2186 2 – 83 Ruthen an Kirchgang
Hof, neben Georg Reibold und Heinrich Hetzel
Wirthshaus.
8, das Johann Kohl: Flur No 2206, – 46 Ruthen in
der 30 Morgen neben Andreas Hermann und Gemein-
de Kirbach und Vogelsheim. – Flur No 2258 – 58 Ru-
then in Kirchgang mit Hof neben Andreas Hermann
und Heinrich Rausch und Vogelsheim.
9, das Jacob Reibold: Flur No 2192 2 – 70 Ruthen auf
der Heinrichsheimer Wiesen neben Conrad Huth und Georg
Hetzel und Vogelsheimer Hofe: Hofraite.
10, das Nicolas Harm und Nr. das Grundstück Flur No 2262
– 44 Ruthen mit Kirchgang neben Heinrich Reibold II
und Ludwig Reibold und Vogelsheim.
12, das Jacob Reibold II, – sei eingetragen 4 Ruthen auf
Heinrichsheimer Wiesen neben Heinrich Reibold II und Gemeinde
Wenz und Gemeinde. Flur No 2264 – 58 Ruthen mit Kirch-
gang neben Grundstück Reibold I und Heinrich Reibold II. Flur

Eintrag

für die Gemeinde Eppelsheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Johann Hubach, Gutsbesitzer in Eppelsheim wohnhaft, Klägerin,

gegen

1. Christian Reibold den Jüngsten, Gutsbesitzer; 2. Reinhard Petermann, Gutsbesitzer; 3. Franz Hebel, Ackermann, 4. Justin Heck, Wagner und Ackermann; 5. Georg Jakob Ritzer, Gutsbesitzer; 6. Johann Heinrich Tausch, Ackermann, 7. Heinrich Tausch, Ackermann; 8. Johann Hehl, Küfer und Ackermann; 9. Jacob Hebel, Gutsbesitzer; 10. Martin Harm, Ackermann; 11. Christian Harm, Ackermann 12. Jacob Reibold den Zweiten, Gutsbesitzer; 13. Jacob Roth, Ackermann; 14. Ludwig Schorr, Hospitalverwalter zu Friesenheim, Tillmann, Gutsbesitzer und Ackermann selbst, wegen Einweisung und Güterzusammenlegungen; 15. Johann Vogt den Jüngsten, Ackermann, 16. Peter Krauss, Ackermann, 17. Christian Wenz, Gutsbesitzer, Wittwe von Friedrich Reibold den Jüngsten, gewesener Gutsbesitzer; 18. Philipp Hilbert, Gutsbesitzer; 19. Lorenz Heck, Gutsbesitzer; 20. Heinrich Wanner, Taglohnbesitzer; 21. Christian Bohnenstiel, Wittwe von Christian Reibold dem Zweiten, Gutsbesitzerin, 22. Christian Hilbert den Zweiten Gutsbesitzer; 23. Anna Margaretha Hilbert ohne Gewerbe; 24. Christian Heck den Zweiten Gutsbesitzer; 25. Charlotte Reibold, gewerblose Ehefrau von Carl Koessel, Königl. Landgerichtsassessor, und Beiständen der obigen Einweisung und Güterzusammenlegungen, diese Beklagten in Darmstadt, alle übrigen in Friesenheim wohnhaft, Beklagten von den Advokaten des Königl. Hofgerichts Klägerin in Darmstadt vom 29 November 1860, 14 November 1861 und 22 Januar 1863, vertreten durch den Advokat Gatzon

№ 2251 – 17 Jugerum 31 Ruthen Ackerland im Gewann Reibold I und Bildstock Reibold.

13, des Jacob Roth Flur № 1092 – 69 Jugerum auf dem Gewann Rheinau im Elmsheimer Weg neben Israel Hebel und Heinrich Hubach von Eppelsheim.

14, des Gabriel Heinrich Ullmann Flur № 2122. ein Jugerum 38 Ruthen im Bildstock neben dem Gemeinde Eppelsheim und Jacob Köhler. Flur № 1159.

ein Jugerum 60 Ruthen im Kirchgarten, neben Gemeinde Eppelsheim und Heinrich Ullmann von Eppelsheim und Johann Vogt I von Eppelsheim

15, des Johann Vogt I. Flur № 2053 – 58 Ruthen im Kirchgarten neben Christian Reibold II und Christian Tillmann.

Wilhelm Krauss. Flur № 2170 – 34 Ruthen auf dem Gewann Rheinau, neben Heinrich Roth und Adelsheim und Friedrich Wolf von Hergershausen.

16, des Wilhelm von Heinrich Reibold I. Flur № 2153 65 Ruthen im Gewann Rheinau neben Jacob Reibold II und Johann Mayer. – Flur № 2264, 58 Ruthen im Kirchgarten, neben Jacob Reibold II und Christian Harm. Flur № 2251 – 67 Ruthen im Gewann Rheinau neben Jacob Reibold II. Heinrich Wanner.

18, des Philipp Hilbert. Flur № 2115. 62 Ruthen im Kirchgarten neben Heinrich Tausch von Friesenheim und Mayer Johann. Flur № 2249. ein Jugerum 11 Ruthen, neben im Gewann Rheinau neben Heinrich Tausch von Friesenheim und Mayer Johann.

19, des Lorenz Heck. Flur № 2188 – 70 Ruthen auf dem Gewann Rheinau, neben Johann Hubach von Eppelsheim und Georg Jacob Ritzer.

20, des Heinrich Wanner. Flur № 2150. ein Jugerum 10 Ruthen, gewonnen im Gewann 30 Ruthen neben Heinrich Reibold 2te

In Erwägung, daß laut dem Abschiede des Königl. Bezirksamts Engelthal vom 28 Juni 1865 unter den streitigen nur noch die Frage zu entscheiden ist, den rechtlichen Lauf im Herbste die Forstgrenze Pölnitz zu beginnen hat und den rechtlichen Lauf im Frühjahre zu beginnen ist.

In Erwägung, daß, da die Feststellung, daß die Abweidungsberechtigung der Gemeinde Engelthun auf Tiber und seinen Inhabern beruht, nach dem Gesetze vom 1791 Tit. II der die Ausübung Entscheidung über diese Frage entscheidend ist.

In Erwägung, daß diese Entscheidung, wie sie seitherige Ausübung der Abweidung der Pölnitz von Seiten der Gemeinde Engelthun besteht, auf vollkommen den Interessen der Betheiligten und den Anforderungen der Landwirthschaft entspricht.

In Erwägung, daß nunmehr die Abweideberechtigung der Gemeinde Hohen seit 1818, in Folge einer Gemeindewahl-Entscheidung von Meisenthi an auf dem bestrittenen Pölnitz Distrikt sich zurück ziehen;

daß zwar nach den vorliegenden, in dem arrêt des Königl. Bezirksamts genannten Urkunden dem Eigenthümer der Pölnitz Hohen an Landgebieten Stellen sollte, zugl auf dem Abweidungsrecht und der Gerichtsbarkeit, daß in älterer Zeit von den Pölnitz nur nur Leute, die Gemeinde, entnommen wurde, die zu Landgebieten die Pölnitz dauernd abzugrenzen und die Grenzsteine in den bestrittenen Pölnitz-Distrikt, in welchem Einer Einverständniß der Pölnitz steht fand, so sich Gründe insbesondere und ohne Beweis wären;

daß neben diesen Anspruch nicht in der vorigen Zeit abgegrenzend wurde, die die Gemeinde Engelthun den Land-

gerichtlichen Anspruch in die Abweidungsberechtigung entgegengesetzt und diesen der Abweidung der Pölnitz in Berücksichtigung der Grenzsteine auf Meisenthi festgesetzt hat;

daß von der Abweidung der Pölnitz auf einen Zeitraum Tag auf Meisenthi keine Rede sein kann, die jedoch einigermaßen genügen Landraum die Grenzsteine im Laufe die Abweidung Einschränkung auf Heide bringt und die Abweidung der Pölnitz nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß es von den Leuten bei einem jeden einzelnen Abweidungsberechtigten abhängig sein soll, seine Heerde in Pölnitz zu treiben und damit die Abweidung dem Gemeindeverbande zu stören.

In Erwägung, daß demnach die Abgrenzung mit den Grenzsteinen aufzugeben ist, sondern die Abweidung auf Meisenthi ab in die Pölnitz gestimmt wird, ohne Rücksicht darauf, ob nun einer oder den andern den Abgrenzsteinen seine Heerde auf den Pölnitz treiben soll.

In Erwägung, daß der Endzweck der Abweidungsberechtigung ist, daß die Engelthaler Gemeinde auf Einem von den alten Gemeindegrenzen festgestellt, nach welchem die Ausübung der Abweidung der Pölnitz von 23 Abgrenzsteinen zu finden soll, ganz in Übereinstimmung mit den alten Urkunden.

In Erwägung, daß zwar die Abgrenzsteine angezeigt haben, daß die Abweidungsberechtigung der Pölnitz bis zum 23 Abgrenzsteine nachweisen einen gewissen Umfang; nehmen Hohen in Anspruch den Forstweg) angenommen und in Abgrenzsteine die Pölnitz in anderen Forst) einzelne Stunden.

In Erwägung, daß dem nun nicht so ist, daß nämlich in Folge der Feststellung sind der in Abrede begegnenden Pölnitz, dem Forstamt mit Rücksicht Folge dem selben mit der Meisenthi an nächstigen und Einstellung Einverständniß der streitigen Pölnitz-Distrikt vom Ende Abgrenzsteine nämlich jenigen

Hand zu treiben angefangt.

In Betracht, daß wiederum die Einwendung der Gemeinde Egolsheim bis zum 23 Abzug mit demselben Fuchs nützlich ist, indem der dieses Manöuvre, Schwenken, neuerdings Hinaus und die Einfassen der Schlittenweg mitgenommen Hecken zusammen gestanden wird, zeugen Kunert, daß wenn die Entfernung, zwischen dem Schlitten dieses Fuchs den einwendum Hinaus zugenommen gewesen Fuchs nun Theilweise für dieselben sind.

In Betracht, daß es Fuchs auffallend ist; wenn nun die Eigenthümer aus Gemeinden, welche im Bezirk nun circa 38 Morgen Schlitten besitzen, sich über Entschädigung ihrer Schlitten durch Abtretung der Schmiedmatte) von Egolsheim beklagen und diesen Streyen die Theilnahme gestatten wollen;

daß alle übrigen Schlittenbesitzer das Complement von circa 230 Morgen keine Entschädigung verlangen, weil einmal nun es so genommen Fuchs ist, als nicht allein Gemeinden von Egolsheim die Schlitten besitzen, sondern auch viele Stallmeister, als Ungsteiner, Hallstadter, Herxheimer, Pfaffheimer u. s. w.

In Betracht, daß nun nicht angenommen kann, daß Gemeinde Schlittenbesitzen einen Schlitten durch das Einzel-Gemeinde Abtretung Entschädigung Ersatz und einen Abgang an der alten Stammheitzen Bord und Zeit der Abtretung an Pferden und Standen erleiden, denn auch jene Besitzen alle diese der Bezirksamt Einzelnen einzelnen einmann, um so mehr, als diese Stallmeister durch die Schmiedgemeinden eigentliche zur Entschädigung an den Klagen nicht angemeldet worden.

In Betracht, daß auch allenfalls die Gemeinden Egolsheim auf einem abgangenen Fuchs, nämlich in den gesetzlichen Verhältnissen seinen Fuchs hat, keine Fuchs abtritt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Betracht, daß allein die Bezirksämter die Thatsache, daß die Schlittenbesitzer der Gemeinde Egolsheim von Weingarten in Graben an bis 23. Bezirk zu Forchheim in den bestimmten Schlittenbezirk gestanden und denselben von der Gemeinde benutzt worden, bestätigen, dem gegenüber die Einwendungen nur allgemeine Behauptungen enthalten;

daß diesen Gründen gegenüber die Bezirksämter in Beziehung die Abschrift dieses Fuchs vom 28 Juni 1865 zu Recht zu verkennen, daß den Einwendungen der Gemeinde Egolsheim die Einstellung der Schmiedmatte von Weingarten bis Graben, jedoch Bezug von Weingarten in Graben von bis zum 23 Bezirk bei denen folgenden Gemeinden in den Schlittenbezirken, den gegenüber Einzelnen zu geben, zu stehen; demgemäß die Bezirksämter in die einstweilen Kosten zu verurtheilen, über welche nicht nachgewiesen ist;

Subsidiarbeschl, die gegenüber Gemeinden zum Einreichen durch Einzelnen denselben zugestellen, daß

1, die Einzelnen der Gemeinde Egolsheim sind Einschwingenden bis Gruben, jedoch Bezug von Weingarten in Graben von bis zum 23 Bezirk bei denen folgenden Fuchs-

liegt in den die Klagen bildenden Thatsachen, dem sogenannten Raine auf Engoldsheimer Gemarkung gelegen, gutachtlich vernehme,

~~# [illegible]~~

2, diese Vernehmung dem Obigen demselben nicht selbst nicht schädlich, sondern dem Fruchtgenusse der klagenden Partei günstig ist und die Obsignatenzuziehung sind wenig einen Einfluß an dem Sum- und Thatbestande verbindern.

Voelcker

Fünftens: zu Recht zu erkennen, daß der appellatischen Gemeinde jedenfalls das Recht zustehe, den streitigen Wiesenabschnitt vorläufig in ihr Nutzung zu nehmen, als dieß ohne Nachtheil der Gemarkung geschehen kann, und die Feststellung und Abschätzung des Nachtheilsfalles bedürfen einer Expertise zu verordnen

Gelbert

Ausgefertigt Hofheim
7 Nov. 1865.
Fiedler

und Grundbuch Hubach neu Engoldsheim.
21, der Wittwen neu Oberschaar Nikolaus Thum 1: 2458–58 Vegimalen neu Ritzmeisterhof, mit Hofraith des Bäckermeisters neu Engoldsheim, mit Hofraith daselbst.
22, des Oberschaar Hilbert Thum 1: 2459. ein Vegimal 14 Dezimalen neu Ritzmeisterhof, mit Hofraith Theobald Heinz neu Oberschaar, mit Hofraith Johann Nikolaus Wittwen neu Landesheim.
23, der Elmar Margaretha Hilbert Thum 1: 2486–93 Vegimalen neu Ritzmeisterhof, mit Hofraith Oberschaar Nikolaus neu daselbst, Johann Hubach neu Engoldsheim.
24, des Oberschaar Hubert Thum 1: 2494–2 Vegimalen auf den Gemeindeplatz Bäcker neu daselbst Johann Holz neu Landesheim.
25, der Oberschaar Nikolaus Theobald Hofraithplatz 701 Vegimalen mit der Gemeindeplatz Bäcker, mit Hofraith Theobald Heinz neu Oberschaar, Thum 1: 2484.

G. Gulden

Ausgefertigt Hofheim
7 Nov. 1865.
Fiedler

neben Reinhard Kobel und Jacob Walz und Fl. N.: 4259. 35 Rth.
mit Satzmarkt neben Reinhard Kobel und Jacob Stoffel.
3. das Hofraum Webel. Fl. N.: 2168-83 Rthe mehr am Satz zu
kauf neben Jacobath Werez wwe Gratzen und Johann Heinrich
Pausch und Fl. N.: 2234, 51 Rth. in den 30 Morgen neben
Jacobath Werez, und Gratzen und Wittwen Hahn.
4. das Fußpfad Hueck: Fl. N.: 2270. 78 Rth. am Satzmarkt
neben Heinrich Pauer und Burkheim und Georg Kiesche
von Egelsheim.
5. das Georg Jacob Reiber: Fl. N.: 2184½, 2185. 2186. 2 Jaym. 6 Rth.
auf dem Hardtsheimer Wasen neben Leonhard Hueck und Jacob
Mayer das 3te Zehnt. Fl. N.: 2077. 1 Jaym. 30 Rth. ohne der
Allmend, neben Heinrich Daniel Wittich und Gallheim Schneider
von Kirchheim.
6. und 7. das Johann Heinrich Pausch und Heinrich Pausch: Fl. N.: 2186½
83 Rth. im Satzmarkt neben Georg Webel und Heinrich Seitz
von Kirchheim.
8. das Johann Kobel: Fl. N.: 2246-46 Rth. in den 30 Morgen neben
Reinhard Hamann und Friedrich Wiebacke von Egelsheim.
Fl. N.: 2258-58 Rth. am Satzmarkt neben Reinhard Hamann
und Friedrich Dresch auf Klingheim.
9. das Jacob Webel: Fl. N.: 2192½-70 Rth. auf den Hardtsheimer
Wasen neben Jacob Stadt, und Georg Heintz von Hardtsheim.
10. das Martin Haas und 11. das Christoph Haas Fl. N.: 2262
44 Rth. am Satzmarkt neben Friedrich Reibold Wittib und
Ludwig Reibold von Egelsheim.
12. das Jacob Reibold II - 1 Jaym. 4 Rth. auf den Hardtsheimer Wasen
neben Friedrich Reibold Wittib und Theobald Werez von Grafen
Fl. N.: 2264-55 Rth. am Satzmarkt neben Christian Reibold II
und Friedrich Reibold Wittib. Fl. N.: 2251-47 Rth. in den 30 Morg.
gen neben Christian Reibold I und Wittib Reibold.
13. das Jacob Adt Stadt: Fl. N.: 2192-69 Rth. auf den Hardtsheimer

Wiesen am Flurstadter Weg neben Jacob Webel und Friedrich Hilbacke von Ergolzheim.

14, der Gemeinde Friedrich Tillmann Fl. 8 N. 2128. 1 Jauch. 33 dez., neben an der Ebbert neben der Gemeinde Ergolzheim und Jacob Hößler Fl. 8 N. 2134. 1 Jauch. 7 dez. am Hutzmekopf, neben Gemeinde Ergolzheim und Friedrich Schumann von Ergolzheim und Johann Vogt V von Frenkheim.

15, das Johann Vogt V Fl. 8 N. 2157. 58 dez. am Hutzmekopf neben Christian Reibold II und Gottfried von Friedrich Tillmann.

16, die Gemeinde Kraus: Fl. 8 N. 2170. 34 dez. auf den Heidehäumer Wiesen neben Heinrich Bartle von Frenkheim und Hannsjörg Wolfgang Hartmann.

17, der Wittwe von Friedrich Reibold I Fl. 8 N. 2183. 63 dez. auf den Heidehäumer Wiesen neben Jacob Reibold II und Jakob Mayer Fl. 8 N. 2264. 55 dez. am Hutzmekopf, neben Jacob Reibold II und Christoph Harm Fl. 8 N. 2251. 47 dez. im Lan in den 30 Morgen neben Jacob Reibold II und Heinrich Wanner.

18, das Gleiche Hilbeckle Fl. 8 N. 2145. 62 dez. am Hutzmekopf neben Heinrich Götz von Frenkheim und Mayer Leben. Fl. 8 N. 2249. 1 Jauch. 11 10/10 dez. in den 30 Morgen neben Heinrich Götz von Frenkheim und Mayer Leben.

19, das Leonhard Heuck Fl. 8 N. 2188. 71 dez. im Lan auf den Heidehäumer Wiesen neben Johann Hilbacke von Ergolzheim und Georg Jacob Ritzer.

20. Heinrich Wanner: Fl. 8 N. 2250. 1 Jauch. 4 dez. in den 30 Morgen neben Friedrich Reibold Wittib und Friedrich Hilbacke von Ergolzheim.

21, der Wittwe von Christian Reibold II Fl. 8 N. 2158. 58 dez. am Hutzmekopf, einseits die Gemeinde von Ergolzheim anderseits Johann Vogt V.

DILIGENTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

22, das Christian Hilbeckle Fl. 2129 1 Jauch. 14 dez. am Hutzmekopf, einseits Theobald Wenz von Gelterkinden, anderseits Amend II Wittwe von Ergolzheim.

23, der Anna Margaretha Hilbeckle Fl. 8 N. 2266. 3 dez. am Hutzmekopf, einseits Christian Reibold, anderseits Heinrich Hilbacke von Ergolzheim.

24, das Christian Heuck II Fl. 8 N. 2170. 87 dez. auf den Heidehäumer Wiesen beiderseits Heinrich Götz von Frenkheim.

25, der Charlotte Reibold Ehefrau Roessel Fl. 8 N. 2 im Lan auf den Heidehäumer Wiesen, beiderseits Theobald Wenz von Gelterkinden Fl. 8 N. 2184.

Der Herr Amtsverweser Golden concludirte: Es gehe, falls dem Herrn Obergerichtsgerichte in Vollziehung des Urtheils dieses Gerichts vom 28 Juni 1865 für Angehörde erkannt, dass den Einwohnern der Gemeinde Ergolzheim die Nutznießung der Waldungen, sowie der Allmande in Hardisteilka, dem sogenannten Berg auf der Gemeinde Ergolzheim gelegen, gestatte, dagegen müsse die Gemeinde Ergolzheim gehalten sein, die Waldungen zu verbürgen, über welche gemeinschaftlich erkannt ist;

Subsidiarisch, die Gemeinde Ergolzheim zum Beweise durch Zeugen darüber zugelassen, dass 1, die Waldungen der Gemeinde Ergolzheim seit Menschengedenken bis heute, jedes Jahr von Wiesenbaum bis zu dem 23 April das

darauf folgenden Freitages in dem Lokale der Bürgergesellschaft,
dem sogenannten Krug auf Erpolds-
heimer Gemarkung gehalten, gestrichen werden;
2. diese Versteigerung der Pfänder darf selbst nicht öffent-
lich, sondern muß heimlich oder versteckt sein und die Pfändungsurkunden dürfen nur
solchen andern Leuten vorgezeigt werden.

Zugleich fügen wir noch bei, daß der Gemeinderath
gestattet hat, daß der Versteigerung der Pfänder
im Laufe des Vormittags eine halbstündige Pause,
zum Mittagessen aber eine Stunde gemacht werden,
daß jedoch die Versteigerung spätestens um 7 Uhr
Abends geschlossen sein muß.

Wir ersuchen Sie, uns von Ihrer Verfügung
Kenntniß zu geben.

Hochachtungsvoll.

Facium.

Die gerichtlichen Akten werden vollständig und den
Vorschriften des Königl. Bezirksgesetzes zu Frankenthal vom
29. November 1860, III November 1861 & 22. Januar
1863, sowie dem Vorschrift dieses Gesetzes vom 28 Juni 1865
Artikel entsprechend werden die Pfändung gegen die säum-
igen Steuerpflichtigen in den Hauptorten anbe-
raumen und neben den Pfändern auch noch die Steuern zu ent-
richten sein, an welchem Tage die Versteigerung
im Laufe zu beginnen und an welchem sie zu schließen
zu haben und verordnet, daß Hinsichtlich vom Königl.
Bezirksgesetzblatt in dessen Fällung vom 7 Ok-
tober 1865 amtlich verkündet werden soll. In diesem
Falle wird jedoch die Bekanntmachung der Tage in jeder
vom 7. laufenden Monat November vorgenommen, in welchen

die Pfänder der Versteigerung unterliegen
werden, die der amtlichen Fällung enthalten und zum
Zwecke Folgende:

1, auf welchen Tag ist die Versteigerung der Pfänder
Versteigerung der ergangenen Gemeinde Erpolds-
heim festgesetzt;

2, wann ist wegen der amtlichen Pfänder und wann
über die Geldstrafen zu verkommen?

Summa Königl. Gulden zu bestellen.

Gelesen

№ 253.

Zustellung.

Heute den zwanzigsten November
achtzehnhundertsechsundsechzig
Auf Anfrage des Herrn Gelson & Gemeinderath der
Gemeinde Erpoldsheim, Bezirksamts
habe ich Unterzeichneter Carl Wilhelm Hasemann
& Pfändungsgerichtsvollzieher mit Bezirksamtsgerichts
der Stadt zu Frankenthaus, wohnhaft
Herrn Herrn Gulden & Gemeinderath der Bezirksamtsan
Gemeinde Freibold & Haus, wohnhaft
ebenda gesprochen mit ihm gesprochen

Zugl. 35 Kopfgeschäft der gesprochenen Pfändlichkeiten und diesen
Kop. 27 vorigen Akten zugestellt.
2 Seiten
1 Akten.

Hasemann

No: 927. Registrirt zu Folio [illegible]
am 22 Marz C. 1865. für 97 kr.
Bd. 125 fol. 14. [illegible]

No 4990. Urth. v. 28. Juni 1865.

Endurtheil
In Sachen

1. Christian Reibold, Landwirth, Gutsbesitzer in Frauenstein wohnhaft, 2. Reinhard Birmann, Gutsbesitzer, 3. Georg Hebel, Ackersmann, 4. Justin Huck, Wagner und Ackersmann
Exp. 19. Juli. 5. Georg Jacob Ritzer, Gutsbesitzer, 6. Johann Heinrich Pausch, Ackersmann, 7. Heinrich Pausch, Ackersmann, 8. Johann Michael Pausch und Ackersmann, 9. Jacob Hebel, Gutsbesitzer, 10. Martin Harm, Ackersmann, 11. Christoph Harm, Ackersmann, 12. Jacob Reibold der jüngere, Gutsbesitzer, 13. Jacob Lotz, Ackersmann, 14. Augustin Schön, Eigenthümer zu Frauenstein, Tillmann, Gutsbesitzer und Lehrer daselbst der abgelehnten Ehemündigung und Güterzusammenschlag wegen, 15. Johann Vogt, Landwirth, Ackersmann, 16. Peter Strauss, Ackersmann, 17. Elisabetha Lotz, Gutsbesitzerin zu Frauenstein, Wittwe von Heinrich Reibold, Landwirth zu Frauenstein, Gutsbesitzer, 18. Philipp Wilberth, Gutsbesitzer, 19. Conrad Huck, Gutsbesitzer, 20. Heinrich Wanner, Hirschwirth, Gutsbesitzer, 21. Elisabetha Bohnenstiel, Wittwe von Christian Reibold, Landwirth, Gutsbesitzerin, 22. Christiane (Reibold) Wilberth, Landwirthin, Gutsbesitzer, 23. Anna Margaretha Wilberth, ohne Gewerbe, 24. Christian Huck, Landwirth und Gutsbesitzer, 25. Gerhard Reibold, Landwirth zu Frauenstein von Carl Nossel, Königl. Landgerichtsassessor, als Lehnsmann selbst, der abgelehnten Ehemündigung und Güterzusammenschlag wegen, sämmtlich beigeladen und Einen Theil, sodann übrigen in Frauenstein wohnhaft, Appellaten wegen des Urtheils des Königl. Bezirksgerichts in Dresden, Theil vom 29 November 1860, 14 Dezember 1861 und 22 Januar 1863. [illegible] Königl. Amtsgerichts daselbst, Gegen

die Gemeinde Ergoldsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Hubach, Gutsbesitzer in Ergoldsheim wohnhaft, Appellatin, wegen des Königl. Advocat-Anwalts Galsen, vertretend.

Der Königl. Anwalt Galsenbrandtragen: Appellatin Königl.

Regulirung gezogene, mittelst Klagzuschrift der Reformation der angesagten Theilseite, und mit Abschrift dieser Regulirung gegen die Herrschaft Langenlois d.d. 8. und gehorsamer Bezeugung abhandlungsweise zustellen, und zu verordnen, dasselbe Aussagen zu lassen sind, sodann zu Recht zu erkennen, ob die Regulirung der Grenzen in dem Theilseite vom 29 Novembre 1860 aufgenommenen Zeugniß zu bestätigen, die Regulirung der Grenzen in dem Theilseite vom 14 Novembre 1861 aufgenommenen Abänderung aufzuheben sey; die Klagsabschaffung der Regulirung abzuweisen, dagegen zu erkennen, dass die Grenzen laut des Theilseite vom 14 Novembre 1861 mit einem Grenzstein mit Inschrift sind, und der Theilseite Regulirung mit Beschaffung, dass diese Grenzen auf diesen Steinen zu bezeichnen und aufzusetzen seyen, zu verbinden zu haben; zugleich der Regulirung aber für die Gerichtskosten zu sorgen; dieselben in gesammtlichen Kosten binnen Festsetzungen zu verweisen, und die Rückgabe der Gutsversatz zu verordnen und sodann die Regulirung über Gutheißung aufzuheben, binnen nicht weiteren Schaden vorzubehalten.

Subsidiarisch: mittelst Theilung neuer Regulirung der bisher angesetzten Grenzen laut Verhandlung vom 22 Januar 1863 unter Vorbehaltung der den Regulirern wegen angesetzter Grenzen Ausgelassigkeit einwendig zu machen, dasselbe Einwendung auf den nachbarschaftlichen Theilen der Regulirer wie im Verhandlungsabschlusse, im Zweifelsfalle aber gar nicht, subsidiarisch neuer Mißgrenze an bisherige Grenzen der Verhandlungsabschlusse, dass die Regulirer in Rücksicht der Regulirung und in Theilen nach Verhältniß Theil der Kosten neuer Festsetzung zu verurtheilen und die Rückgabe der Gutsversatz zu verordnen.

Beschreibung der neu Zwecks vorgenommenen Theilung der Regulirer.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Resumata

der Parteyen

der Gemeinde Engelbrechtsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Hubacek, wider

Herrn Regulirer

gegen

Christian Reichold I Gut Besitzer in Gemeinde Grunddorf

wegen Cond: Regulirung

Causa ordinaire, ass. vom 28 Juni 1865 vermöge der Gerichtlichen Bewilligung und vorgenommener Regulirung der Grenzen.

				Gebühren fl	kr	Stempel fl	kr
1, Constatation	ant.	68		8.	24	"	"
2, Gemeinde Vorstellung	"	70		"	48.	"	11
3, Gutsbesitzer Herr	"	90		"	57	1.	40
4, Rollen	"	90		"	57	2.	20
5, Comm. dem Richter à accord	ant.	91		1.	53	"	"
6, Summa	"	70		"	48.	"	11
7, Ausfertigung				"	"	"	32
8, Abmarkung v. 27 Mann auf 24 Stunden	ant.	90		1.	53	"	"
9, für Material Zeichnung				"	"	"	07.
10 Abmarkung die Fortsetzung der Abmarkung		90		1.	53	"	"
11, Abmarkung Herr	ant.	72.		1.	16	"	07
12. Für marschirten Herr 10 St.	ant.	72.		12.	40	"	"
Für Fuhr und Herr				6.	20	3.	01.
13, Fortsetzung der Abmarkung v. 13 auf 14 Juni				1.	53.	"	"
14, Abmarkung	ant.	80		9.	27	"	"
15, Abdingzettel				"	"	1.	03
16. Einsetzung der Grenzsteine Inhalts pr. m.				"	"	10.	30
17, Einsetzung	ant.	106		"	57	1.	43
18, Einsetzung zum Zeugniß				"	"	"	52
19, Einzug der Gemeinde				"	"	1.	03
20, Einverständnis Depositen	ant.	87.		5.	55	1	10
				56.	01	28.	49

Übertrag 56. 01 28. 49

21, Porto v. Correspondz art. 145 u. 147. 5. 36 " "

Porto v. Manzel 1. 03 " 07

22, Abschrift z. Urth. v. 13 Juni 1865 a. act. 62. 40 28. 56

62. 40

91. 36

Zusammen den 13. Juli 1865. 9. 30

No = 101. 06.

Sub 13 u. 14 ist die Gebühr Entscheidungsgründe, die zurückging ist. Es genügt deshalb die sub 22 angesetzte Gebühr mit 9 ß 30 ab 9. 30

91. 36

Taxirt zu einundneunzig Gulden sechsunddreißig Kreuzer.

Zusammen den 15 Juli 1865.

Der Präsident des k. Bezirksgerichts

v. Thorbecke

Nro 4990 d. R.

S. gel. 13. & 14. Juni 1865.
Verk. v. 28. Juni 1865.

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Urtheil

In Sachen 1. Christian Reibold, den Aeltern, Gütlebesitzer, in Feudenheim wohnhaft; 2. Konrad Hermann, Gütlebesitzer, 3. Georg Wendel Schuhmann, 4. Jakob Fluck, Wagner und Ackersmann, 5. Georg Jacob Metzger, Gütlebesitzer; 6. Johann Heinrich Lausch, Ackersmann; 7. Heinrich Lausch, Ackersmann, 8. Johann Hekel, Küfer und Ackersmann; 9. Jacob Nebel, Gütlebesitzer Ackersmann; 10. Martin Harm, Ackersmann; 11. Christoph Harm, Ackersmann; 12. Jacob Reibold den Zweiten Gütlebesitzer; 13. Jacob Auch, Ackersmann, Zweiten Gütlebesitzer; 14. Augustin Schön, Chirurgus von Feudenheim; 15. Tillmann, Gütlebesitzer und Letzterem selbst beschlossen Gemeinschaftung und Güterzusammenschlagung, 15. Johann Vogt den Jüngsten, Ackersmann, 16. Peter Krauss, Ackersmann; 17. Elisabetha Wirz, Gütlebesitzerin, Wittwe von Heinrich Reibold den Letzten, gewesenen Gütlebesitzer; 18. Philipp Hilbert, Gütlebesitzer; 19. Conrad Fluck, Gütlebesitzer; 20. Heinrich Wanner, Gütlebesitzer; 21. Elisabetha Bohnenstiel, Wittwe von Christian Reibold den zweiten, Gütlebesitzers; 22. Christian Hilbert, den zweiten Gütlebesitzer; 23. Anna Margaretha Hilbert, ohne Gewerb; 24. Christian Fluck den zweiten, Gütlebesitzer; 25. Charlotta Reibold, gewerblose Ehefrau von Carl Nössel, k. Landgerichtsdiener, und Letzteren selbst der obigen Gemeinschaftung und Güterzusammenschlagung wegen, die beiden in Feudenheim, alle übrigen in Feudenheim wohnhaft, Gemeinden von den Ortsfeinden des k. Bezirksgerichts in Feudenheim vom 29 November 1860, 14 November 1861 und 20 Januar 1863

gegen

die Gemeinde Feudenheim, verbeten durch ihren

Bürgermeister Johann Ehebach, Gütbesitzer, in Herzogenstein wohnhaft, Appellanten, durch den k. Advocat-Anwalt Golden vertreten.

J. E. durch die Appellanten Eigenthümer der im Landbeschreibungen Wiesen sind, welche in der Gemarkung von Herzogenstein in den Gemeinden: am Bahnenberg, in den dreißig Morgen, auf den sieben Wiesen, an der Aebach und über der Aebach, mit einer Servitut belastet Eigenthum erworben worden sind;

dass die Appellanten sonder ein Weiderecht für das Rindvieh in den sog. Hirschheimer Bruch, einen Gelände von 1053 Morgen, sich an ihren Feldern angrenzte, besaß und ausübte, welches sie ihr Hausmesen bedürftigte;

dass sie aber in einem Vergleiche vom 11 August 1818, bestätigt von der k. Regierung am 11 Herbstmonat 1818, in die Abwässerung des Hirschheimer Bruches einwilligte, ihr Weiderecht in demselben aufgab und sich für die Entschädigung 6/100 d.d. Stück erlöschen bewilligt erhielt und nach der ersten Vermessung vom 6 April 1819 auf ihren Antheil 5255 Ct 40 Ct im Jahre 1821 und nach der Revision vom 11 April 1838 nochmals die Summe von 1885 Ct 21 Ct zugewiesen erhielt, wie auch ihren eigenen Akten erhellt;

dass, nachdem sich in dieser Weise die Appellanten ihres Weiderechtes in dem Hirschheimer Bruche gegen Entschädigung selbst entäußert hatte, der Gemeinderath von Herzogenstein unterm 26 April 1819 (Beilage No 15) den Beschluß fasste:

1.) dass der Weidgang in das Bruch durch die Abwässerung aufgehoben worden ist, so lasset der Rückstand mit 661 Stück vergesellschaftet, von Ostern bis Georgentag (23 April) auf Oster- und Hartwiesen (einschließlich der Wiesen) und beschränkt nur einzutreibenden Ochsen und Farrenviehes auf 24 Stück, so lang als die Wiederherstellung erlaubt;

dass auf diese Weise der Gemeinderath den verminderten Weidgang wieder zu ersetzen suchte, wobei aber nur dann geschehen konnte, wenn und so lange die Privaten ihren Wiesen beigeweidet werden sollten, sich hiezu gefallen lassen;

dass der Gemeinderath von Herzogenstein am 14 Juni 1841 auf seinen den weiteren Beschluß gefasst hat, dass die der Gemeinde eigenthümlich zugehörige Wiesstreifen abermals zu verpachten;

J. E. dass die Appellanten, welche nicht in Herzogenstein wohnen, sicher auf keinerlei Nutzen von der Weide beziehen können, wohl aber hiedurch den größten Schaden erleiden, indem die Weide vom 24 August an bis zum 23 April von der Appellantin ausgeübt werden will, gegen diese Mißbrauch mit ihrer Vorstellung klage vom 26 September 1859 aufgetragen sind, worüber der Beschluß der k. Landcommissariat Hausbach vom 26 April 1859, welcher die Weidgang auf den Wiesen der Appellanten, weil diese prairies artificielles im Sinne des Art 9 des Gesetzes vom 28 September 1791 seien, untersagt habe, von der k. Kreisregierung durch Beschluß vom 22 Oktober 1858 auf den Grund aufgehoben worden war, weil dieser Streitgrund sich nicht zur Competenz der Verwaltung, sondern der Gerichte eigne;

J. E., dass sich die Appellanten zur Rechtfertigung ihrer Klage berufen:

1. auf den Art 3 Sect IX des Gesetzes vom 28 Septbr 1791, wonach jedoch der Agriculteur jeder schädliche Weiderecht (raine pâture) aufgehoben und nur in den Orten noch aufrecht erhalten ist, wo il est

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

fondé sur un titre particulier ou autorisé par la loi ou par un usage local immémorial; 2. auf den Art 9 Sect. IV. des nämlichen Gesetzes, welcher verfügt: dans aucun cas et sans aucun temps le droit de parcours ni celui de vaine pâture ne pourront s'exercer sur les prairies artificielles, et ne pourront avoir lieu sur aucune terre ensemencée ou couverte de quelques productions que ce soit, qu'après la récolte.

Dieses Gesetz wurde in unserem Canton publicirt am 1 Thermidor VI Rudler. Bd 5 Heft 19. S. 146 u. 148.

§. 6, und der zweite Richter in seinem Urtheile vom 29 November 1860 gegen die der Appellatin über ihre ungeschorene vaine pâture obliegende Einweidepflicht in Sinne des citirten Art. 3 des Gesetzes vom 28 September 1791 nur damit, allein auch Gründe vermeintlicher Ungerechtigkeit die Appellanten zuvörderst zu den von ihnen mündlich angebotenen Beweise durch Zeugen und Experten darüber zugelassen hat:

Da die Gründe der Gerechtigkeit der Forderung, daß sie im Laufe der letzten Ernte gepflanzte Grabenet und mit besseren Bäumen überpflanzen werden sind, seit Jahren nun gedungt und beziehungsweise gründlicher worden, dadurch dann verändert und verbessert worden;

daß derselbe in den Urtheile vom 14 November 1861 zuerst über die Exceptionen gegen die Zeugen und gegen die Zeugen 1.2.3.4.6.7.8 und Gründe die Gegenzeugen 2.10 und 14 für begründet erklärt hat, weil dieselben Wiesen in den streitigen Gemeinden selbst besitzen, dasselbe bei der Sache interessirt sein, ferners den von den Appellanten gestellten Beweis der ganz nach der Beweisauflage erbracht wurde, für irrelevant erklärt und die Appellatin zum beweise durch Urkunden darüber zugelassen hat:

№ 4990. Urth. v. 28. Juni 1865.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Einwilligungs-Antrag

für die Gemeinde Eppelsheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Hubach, Gutsbesitzer in Eppelsheim rechtsgültig, Appellatin,

gegen

1, Christian Riebold den Ersten, Gutsbesitzer in Eppelsheim rechtsgültig & Cons. Appellanten, vertreten durch den Fürsprech Schmerold Gulden.

In Betracht, daß die Gemeinde Eppelsheim, Kantons von Pfirsingen gelegen, seit undenklichen Zeiten und bis auf den heutigen Tag, bei dem Besitz der genossenen ungehinderten Weide, auf ihrem Bann von Frühjahr bis Herbst und Winter und zu diesem Zwecke einen eigenen Hirten anstellte;

daß diese Gemeinde während der Weide auf ihrem eigenen Bann eine nach Belieben gemeinschaftlichen im Bann von Burkheim und Hohenbrunnen gelegenen Brachfelder gehabt hat.

In Betracht, daß diese Weidberechtigung der Gemeinde Eppelsheim zu keiner Zeit und von Niemanden bestritten oder eine Einschränkung erlitten, bis die Appellanten in neuester Zeit dieselben im Bann von Eppelsheim gekauft und zwar die in ihrem Besitzungen näher bezeichneten, und daß die Appellanten, obgleich die Felder zu keiner Zeit eingezäunt waren, in welchen die Besitzungen nicht den mindesten Schaden verursachen, dennoch die Weidberechtigung der Gemeinde auf ihren Besitzungen streitig machen und durch Klageanhebung vom 26. September 1859 einen förmlichen Rechtsstreit vorgenommen, sich stützend: 1, auf art. 3. sect. 4 des Gesetzes vom 28 September 1791, wonach die in fremden Gemeinden Weidberechtigte (vaine pâture) aufgehoben und nur da anerkannt werden soll, wo sie sich gründen auf einen titre particulier, oder durch die Gesetze oder einen unvordenklichen Localgebrauch gerechtfertigt sein,

2, es handle sich im gegebenen Falle nicht von natürlichen sondern Kunstwiesen und das Weidrecht könne sonach zufolge Artikel 9 Section 4 des allegirten Gesetzes auf diesen Wiesen nicht ausgeübt werden.

In Erwägung, daß der erste Richter in dem Urtheile vom 29 November 1860, welches mit Berufung angefochten ist, entschieden hat, daß der Appellatin die Beweispflicht im Sinne des citirten art. 3 obliege, dabei erklärt, daß in den vorliegenden Aktenstücken wichtige Momente dafür zeugen, daß das Recht der appellatischen Gemeinde als hergebracht sei, und sofern diese Momente urkundlich und zeugschaftlich nachgewiesen werden können, dem das droit de vaine pâture nach Maßgabe dieses art. 3 zustehen würde;

daß jedoch der erste Richter aus Rücksicht der Zweckmäßigkeit und um ein kostspieliges Beweisverfahren zu vermeiden, die präjudicielle Behauptung der Appellanten, wonach die streitigen Wiesen, künstliche Wiesen seien, zum Gegenstand seines Urtheils machte und gibt den Appellanten im Dispositiv des Urtheils einen Beweis durch Zeugen und Experten auf, daß ihre Wiesen in die Kategorie der künstlichen Wiesen gehören.

In Erwägung, daß bei dem hierauf stattgehabten Zeugenverhör verschiedene reproches gegen einen Theil der Haupt- und Gegenzeugen geltend gemacht wurden, über welche reproches der erste Richter durch Urtheil vom 14 November 1861 erkannte und die erhobenen Einwendungen gegen die Hauptzeugen: 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8 & 9 und die Gegenzeugen 2. 10 & 14 für begründet erklärte, weil jene Haupt- und Gegenzeugen Wiesen in derselben Gemarkung besitzen, daher beim Ausgang des Prozesses interessirt und somit befangen seien;

daß diese Entscheidung durch Appellation angefochten ist.

In Erwägung, daß der erste Richter durch Urtheil vom demselben Tag bezüglich des geführten Beweises selbst zu Recht erkannte, daß der Beweis, soweit erbracht, nur irrelevante Momente zum Gegenstande habe, und daher der Beweisauflage in dem Urtheile vom 29 November 1860 kein Genügen geschehen sei;

daß bezüglich der Sache selbst die Appellatin zu einem Beweis durch Urkunden darüber zugelassen wurde:
„daß sie seit undenklichen Zeiten und vor dem 1. Thermidor
„Jahr VI das Weiderecht in den Wiesen ihres Bannes und auf
„den der Appellanten durch einen eigenen aufgestellten
„Hirten stets gebräuchlich ausgeübt habe."

In Erwägung, daß die Appellatin hierauf eine Reihe von Urkunden aus der ältesten bis in die neueste Zeit producirte, daß deren Form von den Appellanten nicht weiter beanstandet und bezüglich des materiellen Inhalts durch den ersten Richter erkannt wurde „daß Appellatin durch die producirten Urkunden den der ihr nachgelassenen Beweis vollständig erbracht habe und demnach die Klage der Appellanten als unbegründet abzuweisen sei."

Dieses Urtheil des ersten Richters vom 22 Januar 1863 ist gleichfalls durch Berufung angefochten.

I Die Berufung gegen das Urtheil vom 29 November 1860 betreffend.

In Erwägung, daß die Beschwerde der Appellanten lediglich darin bestehe, die Appellatin hätte vor allem die urkundliche Leistung des von ihr beanspruchten Weiderechts im Sinne des allegirten art. 3 zu beweisen gehabt, und erst nach Lieferung dieses Beweises hätte den Appellanten obgelegen, darüber den Beweis zu erbringen, daß ihre Wiesen prairies artificielles im Sinne des art. 9 des Gesetzes vom 28. September 1791 seien.

In Erwägung, daß diese Beschwerde der Appellanten ohne Bedeutung und erheblichen Belang ist und die Beweisauflage des ersten Richters lediglich veranlaßt wurde, durch die Erfahrung-

bung, ist sowohl für nicht von natürlichen sondern von Künstlichen, endlich Entgegensetzung von Beiden dem Abzugsbeamten zur Berücksichtigung seiner Erwägung in der Abrechnung anheimgestellt worden;

Dass dagegen die Klage dem ersten Richter gewichtige Gründe zur Entscheidung durch mündliche Verhandlung gab und er in summarischem Verfahren nicht darüber entkommend, ob der Einwand von dem Abzugsbeamten vorgebracht worden.

II. Die Berufung gegen das Urtheil v. 11 Nov. 1861 bestritt und zwar

1. zur Entscheidung über die Exceptionen gegen die Klage zu Protokoll, dass nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung Deutschen keine Grenzlinie besteht, dass der art. 783 C. d. f. nicht blos auf die jenigen Exceptionen zu beziehen ist, welche an und für sich begründend, sondern auf alle Fälle in sich begreift, wo eine materielle Kenntniss stattfindet ist in dem art. 783 nämlich zu suchen Kenntniss begründet das mittelst;

dass dazu nicht allein die Parteien selbst, sondern auch alle diejenigen als Zeugen anzusehen seien, welche nicht dienstlich zur Aufnahme der Abzugsbeamten an dem Abzugsorte bei Lorquebas Gehen.

Zu Protokoll nimt, dass der ersten Klagen in Sachen mit Recht annehmen, dass die angenommenen Thatsachen eine hinlänglich begründende Kenntnisnahme von der Entscheidung der von den Abzugsbeamten vorgebrachten Abgabeninhalten Gehen;

dass jenen Zeugen endlich Beschäftigungen in denselben Districten wie die Abzugsbeamten sind, dagegen Kenntnis Substanzen Gehen, dass denen Beweis für begründet vorhanden und der Abzugsbeamten dies auf jenen Districten Erwerbungen Entdeckungen abgenommen worden sind;

dass diese Beweisen durch den Abzugsbeamten Gegenstand der Kenntnisnahme, die Zeugen endlich, ob sie sich von Künstlichen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

handen, nicht gründend seien, indem nun Klagende nur auf gewöhnliche Tätigkeiten und nicht auf ungewöhnliche Leistungen und nicht auf ungewöhnliche Kenntnisse und gründe der Abwesenheit der Beweisgründe anzuführen nicht nothwendig sei den angenommenen Zeugen zu würdigen.

2. Zur Entscheidung über das Ergebniss der Enquête zu Protokoll, dass hier zunächst der Begriff der Künstlichen (praires artificielles) festzustellen ist.

Zu Protokoll, dass nach den Landwirthschaftlichen Bezeichnungen unter natürlichen Wiesen solche verstanden werden, welche ausschliesslich durch Regen und Thau Feuchtigkeit von Jahren zu Jahren die natürlichen Gräser und Kräuter hervorbringen, unter künstlichen aber solche, welche durch Bewässerung, Düngung oder Bearbeitung des Bodens, oder durch Aussaat der Grasarten erzeugt werden, und in solchen Wiesen, die nicht lediglich den natürlichen Verhältnissen überlassen sind, sondern durch die Hülfsmittel der Kunst zu verbessern und zu einer ununterbrochenen Fruchtbarkeit zu erheben, dass nicht nur in solchen ursprünglich künstlichen Wiesen zur Wiederherstellung der früheren Fruchtbarkeit die Zu- und Abführung des Wassers getroffen werden;

dass dieser richtige Begriff der Künstlichen schon zur Zeit des Gesetzes vom 28 Brumaire des Jahres 1791 uns wohl bekannt war, wie dies aus dem Dictionnaire de l'académie française hervorgeht –

"On appelle, prairies artificielles, des terres labourables ou l'on sème différentes herbes propres à la nourriture des animaux, comme luzerne, sainfoin, trèfle, etc."

Zu Protokoll, dass nach dieser Definition schon nachgelassen, wenn den Gesetzgebern nützen prairies artificielles wohlbekannt gut, nämlich Kleewiesen, auf welchen man fortdauernd Heu, Grummet, und so vor.

Diese Grundsätze die richtigen Auffassung in Betreff des Abzugsbeamten vorstehen sprechen.

Zu Protokoll, dass den Klagen ago nun mit Recht anerkannte:

1, dass die Schätzung der Abzugsländereien von jeder Schätzung ausgenommen und nach Lire, in soferne ihnen natürlichen Lage und Lokalbeschaffenheit;

2, dass diese Schätzung durch die Abzugsbestimmungen ausgedrückt werden, durch die Verhältnisse gegeben, die jedem einzelnen Grundeigenthümer, die Schätzung ihrer natürlichen Qualität nicht entblendet und in Einklang mit der art. 9 des Gesetzes vom 1791, hinzugewandelt werden;

dass in jeder in diesem Hinsicht wie die Abstufung der ersten Klassifizierung sie zu unterscheiden;

dass somit durch die Expertise festgestellt, dass den Grundeigenthümern von den Abgaben zu in jenem Falle, dass sie Jahren bis zum 1 Abzug in Anrechnung nach bis zum Fond von der jungen Verlegung beginnt, eine weitere Abzugszeit für den Eigenthümer bewilligt werden kann;

dass es den ersten Regeln der Gerechtigkeit, den Grundeigenthümern, welche Schätzungen über Qualität und Lage ihrer Grundstücke nicht übereinstimmen, zu Grund gehen zu lassen, wenn durch die Abzugsbestimmungen der abzugsberechtigten und hinzugekommenen Grundeigenthümer (welche) nicht festgestellt den gesetzlichen Grundsatz der Abzugsfähigkeit vorgibt, vorausgesetzt wird die Eintragung der Schätzung zum Katasteramte in dem gegenen Theile zu Grundbuch ist und festgestellt worden;

dass es Sache ist, dass die Abzugsbehörden durch ihren Beitritt nicht verhindert haben (wenn) einen Abzug einzuführen und den Abzugsbehörden neue ordentliche Rechte zu entziehen, ohne selbst den geringsten Schadenersatz denen zu geben.

III. Die Eintragung gegen die Wahrheit vom 22 Januar 1863 findet

In Erwägung, dass sich hier in verschiedenen die Abzugsbehörden auf der verschiedenen Wahrheit der ersten Bezirke und den Abstufungen ersten Instanz, endlich eine schwierigen Eintragung den zum Beweis benannten Abstufungen entfällt, beginnt und den alleine vorgenommen

neue Abgrenzungen in Entgegnung der Abstufung den Abzugsbehörden nun noch nachstehende Gründe beizufügen.

In Erwägung, dass die Abzugsbehörden auf das Compulsorium dass sie Einwendungen zu Beginn aufgenommenen Abstufungen vorgelegt haben, deren auf Grund sind, in genauer Beziehung nicht annehmen die zweckmäßigen Abstufungen zu verwenden zu wollen;

dass sie haben durchgängig auf den Grund des art. 1335 Cod. civ. in genauer Beziehung den Inhalt der Abstufungen anstreben.

In Erwägung, dass jedoch dieser Artikel auf die Abnahme von Abstufungen das Code civil anzuführen Abstufungen, sowie die Grenzen gegenständigen Beginn Einen Anwendung sind;

dass die Abstufungen, deren Abschnitten zweckmäßig genommen, in einem öffentlichen Verhältnisse aufgenommen sind, und bis zum Examen des Abzugsbezirks, nach dem Entstehungsort zur Zurückgründung die Abnahmebestimmung der Abzugsfähigkeit für sich haben.

In Erwägung in materieller Beziehung, dass der alte Abschätzung den Gemeinden Leopold Stein seinen jungen Inhalt nach auf den jungen Theil dieser Gemeinden mit den damit verknüpften Rechte und Abnahmen eingetragen Beziehung;

dass dann namentlich nachgewiesen die Karte ist, wenn die in Gemeinden dem gegenüber Schätzungen, also auf neue den Schätzungsbezirken in den 30 Abzugen, zum Katasterbezirke, auf den Grundeigenthümer Schätzungen, zu den Abbruch und neuen den Steinernen Punkten, in welchen die Schätzungen den Abzugsbehörden gegeben sind;

dass diese Distrikte neben auch aufgenommen werden, nach den Katasterbezirken unmittelbar an den Orten Leopold Stein gegeben und zum Schätzungen Inhalt gegeben sind.

In Erwägung, daß zum Einem jedweden Objekt, als dem im Kreis-
[illegible] 3.
Ansprüchen, ausnahmsweisen Fällen in dem Schneidhainer dem
Gemeinde Erpolzheim die Rede sein kann;

daß in dem alten Schneidhainer in der man der Abgetheilten
zugehörigen Theile, von Hemsbach die Rede ist, der
gemeinschaftl. verordnete d. G. von dem Dorf, der in seinen Lage-
in dem Hemsbacher liegt, von einer Forstheimer zu andern
und daß selbe d. G. in Hemsbach die Schulden ab sein sollen
zu St. Johannestag, wenigst so soll jeder dann und wenig
dann zu geben und dann zu geben und zu [illegible] bei
Kraft geben, gemeinschaftl. Hellmund d. G. Hemmingsbach,
die zum abgemeinten Ortsgericht bestimmt sind.

In Erwägung, daß die Abgetheilten auf dem Stichwort „Forst-
schied" die Abschneidung der Schneidhainer auf ein Original
Hemsbach abgeschnitten sind, die sie aber in Hemsbach von
Erpolzheim nicht beigebrachte Urkunde und daß sie dem Stich-
wort „Hemsbach" auf ein vier, Hemsbachigkeit, be-
zeichnen;

daß aber den ersten Artikel mit Recht annehmen, daß sie dem
Stichwort „Hemsbach" eine Entfernung von Stein in
die Schneidhainer, dem alten Hemsbachischen gemäß, zu ver-
stehen ist;

daß diese Forstvermessung um so mehr glaubwürdig ist, als das
Wort „Hemsbach" in Übereinstimmung steht mit dem unmittelbaren
vorher gehenden „zu Hemsbach" und die Benennung der
Forst aus den Schneidhainer Hemsbach selbst ersehen geht, als
daß selbe Eine der Stein abzumessen zu [illegible].

In Erwägung, daß Jahren nach den alt gemeinschaftlichen Rechten
die Abgetheilten mit Recht [illegible] waren, endlich auch
den alten Vergleichungen dem Hemsbachischen [illegible]
und da war die Abgetheilten einen Hemsbach auf der ganzen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ausdehnung sich gegenseitig Schneidungen einräumen,
welchen die Eigenthümer selbst auf ihrem Grund-
stücken nichts zu ändern haben,

Hellermayer Gutsbesitzer Heimbergs № 169.

daß somit die Abstimmung, die Abschneidung zwischen
gemeinschaftlichen Schneidungen mit eigenen Distrikten,
gemäßigt dem Entscheidung mit dem Zeichen dieses
Rechts vorgeschrieben werden einräume.

In Erwägung, daß dazu kommt, daß seit vorgeschriebenen
und bis in die neuesten Zeit unbestrittenen gewesene
gemeinschaftliche Abtheilung der alten Markungen, indem
die Schneidungen nicht auf eigenen Distrikten und Distrikten
in Erpolzheim beschränkt waren, sondern auf dem ganzen
Gemeinde und selbst in denjenigen Distrikten, die dem Hemsbach
von Heimberg, dem Katzenberg, zustehenden, und in denen
Besitz bis zum die Abgetheilten, als Recht nach gemeinschaftlichen
gemeinschaftlichen Theilen anfinden, die Schneiden und gemacht wurden.

In Erwägung, daß zusammen auf den Markungen № 2 – 10
vorhanden, daß die Gemeinde Erpolzheim selbst einräumen
möglich waren in den gemeinschaftlichen Markungen Distrikten
durch Einigungen, dagegen nicht angenommen ist, daß sie
die Einwendung der Gemeinde eine Abschneidung der Schneid-
Rechte in eigenen eigenen Gemeinden verschaffen sollten.

In Erwägung, daß die Abgetheilten einen gewissen Zeitraum
von Markungen zugestanden, daß die Gemeinde Erpolzheim
von 1796 an bis in die neuesten Zeit einen eigenen Gemeinden
Hindern sollen und die Schneiden durch die Abgetheilten demselben
ertheilig und gemacht wurden.

In Erwägung, daß nach all diesem die Richtigkeit der vor-
genommenen Abschneidung keinem Zweifel unterworfen
kann.

Die auf dem Erpolzheimer Berg gelegenen Güter sind [illegible] – auf Hemsbacher Gemarkung [illegible] Die Gemeinde Erpolzheim [illegible] auf der Seite – auf Hemsbacher Gemarkung und [illegible] Erpolzheim [illegible]

Zum Subsidiar-Antrag der Appellanten.

In Erwägung, daß der erste Richter diesen Antrag, der erst in [illegible] eingebracht wurde, für unzulässig erklärte und bezüglich des Grundes desselben in Gemäßheit des art. 3 des Gesetzes vom 28 September 1791 hinsichtlich der Zeit der Ausübung der Weide auf die Localgebräuche verwiesen hat.

In Erwägung, daß diese Entscheidung auch vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn man den Gegenstand der Anfrage ins Auge faßt, der lediglich darin bestand, daß die Wiesen der Appellanten von jedem Weiderechte befreit seien.

In Erwägung, daß wenn aber im Widerspruch mit dieser Frage am Ende des Prozesses das Weiderecht zugestanden wird, daß dann die Schlußbestimmung des art. 3 zur Anwendung kommt:

„et à la charge que la vaine pâture n'y sera exercée que conformément aux règles et usages locaux qui ne contrarieront point les réserves portées dans les articles suivans de la présente section"

daß durch dieses Zugeständniß des Weiderechts der Streitgegenstand nunmehr nur sein kann, welches die règles et usages locaux sind, d. h. wie nach dem Ortsgebrauch bisher die Weide ausgeübt wurde;

daß dieses ganz andere Fragen sind, über welche keine Verhandlung vor dem Richter a quo stattgefunden hat und derselbe somit Recht hatte, das Begehren, wie es gestellt wurde, als unzulässig abzuweisen und die Appellanten im allgemeinen auf den Ortsgebrauch zu verweisen;

daß hierdurch selbst nicht einmal ein Vorurtheil gegen die Appellanten ausgesprochen ist, indem, wenn bei Ausübung des Weiderechts von den Appellaten die Ortsgebräuche überschritten werden, dann den durch die Ueberschreitung verletzten Appellanten unzweifelhaft ein selbstständiges Klagerecht zusteht.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Königl. Appellationsgerichte, ohne Berücksichtigung des appellantischen Subsidiarantrags, den bereits genommenen Antrag zurückzuweisen.

Zoller

Entschieden kraft der mündlichen Verhandlung v. 13 & 14 Juni 1865.

v Kolb

Subsidiair [illegible] Interpretationsbeweis

die Appellaten zu dem angebotenen Beweise über den [illegible] zu dem Gutachten über die Ausübung der Weide vor Publication des Gesetzes von 1791 und [illegible] in dem streitigen [illegible] zuzulassen hat.

Ferner nöthigenfalls das Compulsorium der [illegible] im [illegible] zu [illegible] und die Appellaten zum Beweise durch Sachverständige zuzulassen [illegible]

Zoller

Weiter subsidiairisch

im Fall des k. Appellationsgerichts ~~[illegible]~~ den Subsidiarantrag der Appellanten für zulässig erachten sollte, die Parteien zur weiteren Verhandlung ~~[illegible]~~ über den Grund desselben vor den ersten Richter zurückzuverweisen

oder aber wieder Erwarten Verhandlung anberaumen
dem Publikum anzeigen, inzwischen aber die
Appellanten ihre Akten sogleich mit allen beigelegten Akten
der Appellantin zu zustellen

Gollen

Geschehen Lorch den mündlich Abgefertigt
d. 14 Juni 1865.

N: 4990 des Kath.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

S. pto 13. & 14. Juni 1865.
Verkt. d. 28. Juni 1865.

Antrag

für die Gemeinde Eppelsheim, vertreten durch
seinen Bürgermeister Johann Hubach, Gut-
besitzer in Eppelsheim wohnhaft, Appellatin

gegen

1, Christian Reibold I Gutsbesitzer 2, Richard
Biermann, Gutsbesitzer 3, Franz Hebel, Acker-
mann 4, Gustav Lucki, Bürgermeister und Ackermann
5, Franz Jacob Metzger, Gutsbesitzer 6, Johann
Heinrich Sauerbi, Ackermann 7, Heinrich Sauerbi,
Ackermann 8, Johann Gobel, Küfer und Ackermann 9, Jacob
Hebel, Gutsbesitzer 10, Martin Harm, Ackermann,
11, Christoph Harm, Ackermann 12, Jacob Reibold II Gut-
besitzer 13, Jacob Stulb, Ackermann 14, Auguste Schoen,
Ehefrau von Friedrich Lillmann, Gutsbesitzer und Leder-
mann selbst ihrer ehelichen Ermächtigung und Beistandsmitgezogen
wegen 15, Johann Vogt V, Ackermann 16, Peter Krauss,
Ackermann 17, Elisabetha Winz, Gutsbesitzerin, Wittib
von Friedrich Reibold I gewesenen Gutsbesitzers,
18, Philipps Hilberth, Gutsbesitzer 19, Leonhard Lucki
Gutsbesitzer 2, Heinrich Hammer, Zimmermeister 21,
Elisabetha Bohmenstiel, Wittib von Christian Reibold
dem Zweiten, Gutsbesitzerin 22, Christian Hilberth II
Gutsbesitzer 23, Anna Margaretha Hilberth, ohne Be-
ruf 24, Christian Lucki II, Gutsbesitzer 25, Charlotte
Reibold, gewerblose Ehefrauen von Carl Bodel, Königl.
Landgerichts-Actuar und Ledigkeit selbst, ihrer ehelichen Er-
mächtigung und Beistandsmitgezogen wegen, diese beiden
in Bensheim, alle übrigen in Zwingenberg wohnhaft,
Appellaten wegen dritt Beibringung des Lezten Landgerichts

zu Frankenthal vom 29 November 1860, 14. November 1861 und 22 Januar 1863, wodurch dieses der Königl. Heimath-Heimath Gulden.

In Betracht, daß die Entscheidung die Rechtsmittel a quo lich dieses dessen Maximum ausgesprochen.

Aus diesen Gründen

gesetzlich in dem Umfange der Appellation gemäß, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Kläger in Entrichtung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten der Appellinstanz.

Gesetzt

Für den Königl. Heimathgalden

Verkündet in der Sitzung v. 22 Mai 1865.

Verkündet

Genehmigt durch die mündliche Verhandlung v. 13 & 12 Juni 1865.

Verkündet

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

daß sie seit undenklichen Zeiten und vor dem 1ten Thermidor VI. das Weiderecht auf den Höhen ihrer Gemarkung und auf den der Bläger dieses einen eigenen Hirten) lose aufgehalten und hirten als gutsherrliches ausgeübt hat.

Daß derselbe endlich in den letzten Vorfälle vom 22 Januar 1863 erkannt hat, daß die Appellaten durch die von ihr producirten Urkunden den den ihr nachgelassenen Beweis erbracht habe, daß demgemäß die Klage der Appellanten als unbegründet abgewiesen sei, mit Aufhebung der Klage der Appellanten Recht, soweit sich dieselbe auf ihren beiden Höfen aber der Gemarkung Grumbach mit Recht 1871 und 1874 bezog rücksichtlich welcher die Appellaten selbst in dem Protokolle über das Hauptzeugenverhör vom 7 Juni 1861 zugegeben hatte, daß sie keine Weiderecht auf dieselbe habe, daher in soweit die Klage von Recht zugesprochen wurde,

daß derselbe hierin eine den letzten Absetzung der Appellanten „zu erkennen, daß die Weiderecht auf ihren Höfen nur von Michaeli (29 September) bis Anfangs des Frühjahrs (21 März) ausgeübt werden dürfe" — als verwandelt unbestimmt erklärte und nicht berücksichtigte, weil derselbe nicht in der Urtheil enthalten sei.

J. C. daß die Appellanten gegen die angefochtene Urtheile die Berufung eingelegt haben, die nun nun zu rechtfertigen ist.

I. die Berufung gegen das Urtheil vom 29 November 1860 betreffend.

J. C. daß die Appellantin vor Allem die rechtliche Existenz des von ihr angesprochenen Weiderechts in Sinne des angefochtenen Art. 3 des Gesetzes vom 28 September 1791 zu erweisen hatte, dieser in

den Appellanten oblag, den Beweis darüber zu führen, daß ihre Wiesen prairies artificielles im Sinne des Art. 9 des in diesen Gesetzes sind,

und dieselben nun nur subsidiarisch diesen Beweis erheben sollten, daher ihre Beschwerde gegen dieses Urtheil an sich begründet und namentlich auch dann zu derselben ein Interesse vorhanden ist, wenn wirklich der von den Appellanten geführte Beweis nicht in relevanter Weise erbracht sein sollte, Appellaten aber auch den ihr weiter zugeschobenen Gegenbeweis gleichfalls nicht erbracht hat, weil dann offenbar alle Zweifel Appellatin auf in sämtliche Kosten des Hauptbeweises und der Expertise verurtheilt werden müßte.

II. Die Berufung gegen das Urtheil vom 14 November 1861 betreffend, und zwar:

A. Zur Entscheidung über die Exceptionen gegen die Zeugen.

In Erwägung,

daß der Umstand, daß die angeführten Gründe ebenfalls Wiesen in der einen oder der andern Zeugen, worin die Wiesen der Appellanten liegen, besitzen, Einwendungen gegen diese Zeugen an den Streitgegenstand, worüber überhaupt nicht, begründen kann, weil die Exception auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 28 September 1791 eine individuelle ist und nur von denjenigen erhoben werden kann, deren Wiese eine prairie artificielle wirklich ist daher auch jede in Streite befangene Wiese bezeichnet werden müßte, und nur denjenigen Wiesen die Befreiung von der etwa endlich existirenden raine pâture verschaffen könnte, für welche auch der Beweis erbracht würde, wovon

von selbst folgt, daß den Zeugen nicht füglich in Prozesse mit Besitzern anderer Wiesen und den gegnerischen Beweisverfahren werden Parteirolle, noch ein Partheispiel zuzugestehen kann, daher auch die Exceptionen gegen dieselben als völlig unbegründet abzuweisen waren.

B. Zur Entscheidung über das Gegenbeweisthema.

In Erwägung,

daß der vom Beklagten selbst formulirte und verlesene vom 29 November 1860 zugelassene Beweis für relevant erklärt hatte und dieser Beweis auch in der That relevant erscheinen muß, wenn man den Geist des Gesetzes vom 28 September 1791 berücksichtigt, daß die Appellaten von den fraglichen Wiesen befreien wollte, daher auch nicht gestattet werden konnte, daß durch irgend eine Weise gedeutet der Gerichtshof gehemmt werde, was aber der Fall wäre, wenn die durch Thatsachenbeweis auszumittelnde Capital bedeutend erhöhte Prozentsätze der Wiesen den Eigenthümern nicht mehr bliebe, sondern ihnen dieselbe theilweise oder gänzlich entzogen werden könnte,

daß daher ohne Zweifel eine Wiese, welche in ihrem ursprünglichen Zustande nur ein schwaches, wenig oder nichtsnutziges Gras, als nur einige Sauer abgeworfen und durch Kunst und Ueberschwemmungen, fortgesetzte Düngungen und dergleichen erst zu einer zweischürigen gemacht wurde, welche wieder der Grünfutter nur noch eine zweite, die Oehmdernte, und überdieß weit schwächer Futter als früher liefert, in Sinne des Gesetzes eine prairie artificielle ist und den durch das Gesetz gegebenen Schutz anzusprechen hat.

In Erwägung, daß die Appellanten den in dem Interlocute

ihnen nachgelassenen Entwurf sorgfältig durch die Zeugenverhör, als die Expertise vollständig zu benutzen haben,

sind das Ergebniß der Zeugenbeweisaufnahme in ihrem Antrage erster Instanz vom 4ten November 1861, worauf sich bezogen werden kann, zusammengestellt und auch in der Expertise kurz dahin resumirt wird:

a. sind einzelne der fraglichen Skizzen, namentlich die auf den Preisbewerben über Abtragung von erhabenen und Ausfüllung von niedrigeren Stellen vor mehreren Jahren gezeichnet worden;

b. sind mehrere dieser Skizzen durch sog. Lehren oder Versuchen gezeichnet und von geübten Beamten beurtheilt worden;

c. sind fast sämmtliche Skizzen, die der Bürgermeister Fellmann und die Kreisbaumeister einige andere entgegengenommen, durch Aufbewahrung von Zeugnissen in ihrem Besitze so sehr gekennzeichnet worden, daß von ihnen jetzt zwar Kopien genommen werden können, während sie selbst sog. Corpora delicti bleiben müssen;

sind die Experten diese Beobachtungen durch eigener Wahrnehmung bestätigen, insbesondere daß von künstlichen Skizzen die Zeugenschätze zu der natürlichen Skizze sich differiren:

a sind eine künstliche Skizze ein Grundstück ist, auf welchem ebenfalls Feldarbeiten wachsen, deren Fruchtbarkeit und Wachsthum aber durch Anwendung von Arbeitern und Kapitalien so sehr vermehrt und wesentlich befördert werden, daß der Schätzung dieses Grundstücks bedeutender ist, als er denn sein würde, wenn die fraglichen Arbeiten oder Kapitalien nicht angewendet worden wären;

sind auf diese Differenzen die Experten die fraglichen Skizzen als künstliche Fehlern sollen, glaubenswerth aber nur sofern sich ausdrücken: sind diese unverkennbaren Verbesserungen fraglicher Skizzen auf der Ansicht der Experten aber dennoch nicht ganz zurückweisen, um sie gerechtigt in die Kategorie der Kunstskizzen zu stellen, sind sie aber dieser Kategorie sehr nahe kommen und deshalb den gesetzlichen Schutz, welchen der Gesetzgeber den künstlichen Skizzen angedeihen läßt zwar nicht ganz aber doch theilweise nöthig haben, sodann entwickeln, sind das Verfahren dieser Skizzen mit Kunstsinn und Scharfen, wenn es die Schätzung auf Abwandlung des Pfandes, geschehe, den Skizzen keinen Schaden bringe, die Schätzung aber, wenn sie zur Zeit geschehe, wo die Feldarbeiten ihre ersten Wachsthum entfalten, sehr schädlich sei und unter Umständen den auf dieselben verwendeten Kunstfleiß ganz klein zu Nichte mache;

sind dieselben sich sodann schließlich einstimmig dahin aussprechen: sind die fraglichen Skizzen nicht absolut in die Kategorie von Kunstskizzen gehören, dieser Kategorie aber sehr nahe stehen, und zwar so, daß eine Vernachlässigung derselben in Schätzung auf Abwandlung des Pfandes ihnen keinen Schaden bringt, wohl aber eine Vernachlässigung in Schätzung, daß sie dasselbe in dieser Kategorie Beziehung den künstlichen Skizzen ganz gleich zu achten sind und auf ihnen gar keine Schätzungsweise zu gestatten ist, in keinem Falle aber eine solche, die länger dauert,

als bis ersten April jeden Jahres.

f. L, daß sämmtliche Gebühren der Advocaten
verhältnißmäßig ganz zu Gunsten der Appellanten
abgefallen sind;

daß die gegenüberstehenden Gebühren der Advocaten
als die obenangeführten Klassen nur absolut in die Be-
zeichnung der Einzelnen Fällen, aber nur den
selben jene nicht passen, für den Richter be-
stimmungsgrund war, da nach der eigenen Defini-
tion der Advocaten mit dem Preise des Gegenstandes
die Länge ihrer Lösung zu Gunsten der Appellan-
ten finden müßte;

daß daher der erste Richter den Vergleich nicht
erheblich fühlte erklären und demgemäß auf
die Klage der Appellanten sofort fühlte zu
sprechen und nicht weiter auf den der Appel-
laten aufgegebenen Beweisantrag, wel-
der jetzt erneuert war, erkennen sollen.

III Die Berufung gegen das Urtheil vom
22 Januar 1863 betreffend.

f. L, daß der Art. 3 des Gesetzes vom 28 September
1791 die reine Pâture blos an den Orten festsetzen
will, wo dieselbe auf einen besonderen Rechtstitel
sich gründete, oder durch das Gesetz oder durch einen
unvordenklichen Ortsgebrauch autorisirt ist;

daß daher schon zur Zeit der Publication dieses
Gesetzes (siehe oben VI.) der unvordenkliche Ortsgebrauch
bestanden haben muß und daß auch nach dem Ar-
ticul Art 691 die Errungenschaft eines solchen Rechts-
titel durch Verjährung nicht möglich ist;

daß auch nach der Beweis-Auflage des Urtheils
vom 14 September 1861 die Appellaten zu erweisen
hatte, daß sie seit unvordenklichen Zeiten vor den
ersten Thermidor VI. das Pâturerecht auf den Wiesen
streitbaren und auch den der Klage durch einen
eigenen aufgestellten Hirten ausgeübt haben.

daß die Appellanten die Verletzung des Besitzstandes durch Besitzstandübung während der letzten 30 Jahre vor der Klage dargethan haben, daher über diese Ausübung der Appellaten den Beweis angeboten haben.

f. L, daß die Appellaten zur Führung des Beweises auf gelassenen Beweises die in ihrem letzten Antrage erster Instanz vom 18 Februar 1862 angeführten numerirten 16 Urkunden produciren, von welchen die Nr 1 bis 10 incl. und der Brief von den Sherm. VI. die Nr 11 bis 16 incl. auch der Hirtenbrief seien;

daß die fraglichen sechs Urkunden in sechs: sechs verschiedenen Urkunden in Abschriften bestehen, welche der Appellaten von den E. Friedensrichter in Syren verfaßt worden, und daß die Appellanten mit Comparitionen dieser im Friedensrichterlichen Urkunden, um darüber deren Übereinstimmung mit den producirten Abschriften herzustellen, nicht verlangt, wohl aber die formelle wie materielle Beweiskraft dieser im Friedensrichterlichen Urkunden bestritten haben.

f. L. in formeller Beziehung, daß diese Urkunden nur in ihren Überschriften sämtlich nur Copien resp. Copien von Copien sind, denn Unterschriften der Verfasser, noch auch der Ueberbringer der Abschriften enthalten, dieser kein Beweis-Kraft haben und solche nicht darüber allein verlangen können, daß sie in einem öffentlichen Archive hinterlegt sind; — Art. 1335 C.C;

daß sie aber auch auf ihren materiellen Inhalt nicht weniger als geeignet sind, den der Appellaten obliegenden Beweis herzustellen, wie Beides schon die Appellanten in ihrem Antrage er-

der Fassung vom 19 Januar 1863 entsprechen haben, und sich nach einer näheren Prüfung ihres Inhalts bis zur Erörterung ergibt.

daß in allgemeinen, daß in diesen den Klöster Urkunden mit seiner Sylbe überhaupt nur von in der Gemarkung von Herzogsheim gelegenen Wiesen die Rede ist, noch weniger aber, daß allein von Einfluß wäre, von den Streitbefangenen Wiesen der Appellaten, gelegen in den Gemarkungen in den streitig Morgen, am Butzenberg, auf den Fürstheimer Wiesen, an der Albert und über die Fürstheimer Brücke, zur Erbringung des Beweises aber sich ausschließlich in den Urkunden einmal der Gemeinde Herzogsheim in ihrer ganzen Gemarkung resp. auf sämtlichen Wiesen dieser Gemarkung oder jedenfalls in den streitigen Gemarkungen zustehenden und abschaffungsbrauchten Weiderechts gestattet sein müßte, noch um so weniger ist, als die Wiesen in der Gemarkung von Herzogsheim, ohne Inbegriff der der Gemeinde selbst gehörigen Wiesen und in früheren Jahrhunderten den verschiedenen Herren und Eigenthümern gehört haben, und als die Appellaten selbst in diesem Prozesse zugaben mußten, daß irgendwelche die Wiesen in der Gemarkung, aber der Fürstheimer Brücke, wovon 2 Wiesen von Betzer liegen, mit keinem Weiderechte belastet sind,

daß sogar auf der eigenen Anführung der Appellaten in ihrem Antrage erster Instanz vom 15ten bis 18 Urkunden 1562 bis 1810 incl. (vom Jahre 1589) sich nur auf die Streitigkeiten beziehen, welche zwischen den Gemeinden Fürstheim und Herzogsheim darüber Prozesse geführt haben, ob die Herzogsheim daselbst Weidgerechtsame haben, wofür von Herzogsheim auf den in der Gemarkung von Fürstheim in sogenannten Fürstheimer Brüch gelegenen Wiesen, insbesondere auf den Wiesen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wiesen ihr Vieh weiden lassen dürften, daß von den Fürstheimern behauptet, von den Herzogsheimern aber jederzeit nicht anerkannt wurde, daher öfters Pfändungen von Vieh gegen Einwohner von Herzogsheim durch die Fürstheimer vorgenommen, hierüber dann Anlaß der Gemeinde Herzogsheim viele Prozessen gegen Fürstheim bei den Fürsten von Leiningen anhängig worden sind, deren Austragung meistens verglichen, aber nie vollständig vollbracht worden ist, daher die Streitigkeiten zwischen diesen beiden Gemeinden über die Ausübung des Weidganges in den Fürstheimer Brüch durch die Gemeinde Herzogsheim erst in neuerer Zeit durch den oben erwähnten Vergleich vom 11 August 1818 und die darüber getroffene Aufgabung des Weidganges durch die Appellaten ihren völligen Abschluß gefunden haben.

daß daher sogar durch den Inhalt dieser Urkunden selbst so viel ausgewiesen ist, daß sie sich auf ganz andere Objekte, als das in Frage befangene beziehen.

Zu B. in Spezialen, und zwar:

Ad 1, der Copia des Herzogsheimer Weisthümbs, deren Datum und Beglaubigung, das auf seiner Abschrift von der Herren Kanzlei in den Gerichtsakten Herzogsheim enthalten, zu welchen unter Anderen auch die Herren von Herningen gehört haben.

Zu derselben kommt folgende Stelle vor, auf welche sich die Appellaten und mit ihr das erstrichterliche Urtheil hauptsächlich stützt:

„Item schreiben wir, als wir gewiesen haben die Grenzen von einer Gemarkung zu der andern, und sollen die selbst Bürgen sollen als sein zu Herzogsheim, als sie geboren wurden, und wenn als sie sind, daß das nicht geschehe, so soll man auch

rung darin zu sehen und darin zu gründen und zu
sagen, gleich einer Allmacht, darum soll man
niemand strafen."

Zu diesen Worten sagt der erste Richter der
Bezirk, das die Bezzelewerk zu der Communwaldung
gehören der Gemeinde Herzogsheim gehört, sich
auf die ganze Vorstellung eingelassen habe, und
das sogar sämtliche Bürger der Landschaften, als
Grafen von Leiningen, der Bezzelewerk unterworfen
gewesen seien.

J. B. hierauf:

1. das hierin wohl von Absichten der Leiningischen
einer Probebeweis zu erwarten sei. Die Rede ist
gewiss sein dieser Stelle aber sonst nicht mehr
zu ermitteln ist, indem vor Allem nachgewiesen
werden müsste, wo denn die und die anderen
Probebeweise sich befunden haben und welche sonstige
Bürger darunter verstanden würden;

das aber so viel klar ist, das sie mit Unmöglich
die ganze Vorstellung von Herzogsheim gemeint sein
könnte, sondern nur ein gewisser Wald oder ein
der beschränkter Bürgerbezirk, wie die Worte be-
weisen, das alles dieselbe Bürgen sollen ab sein
müssen und Besagte nur allein für diese Bürger
nicht aber für andere, wieder diesen Bürgerbe-
gelegenheit und insonderheit für den ganzen Gemeind-
kann gilt, so das sogar völlig ungewiss ist, ob
nur diese Bürgerbe „von einer Probebeweis für den
andern" in dem Lauer von Herzogsheim übersandt
liegt und ob die beiden Probebeweise mit einbe-
griffen, oder nur die Bürger zwischen denselben
und welche gemeint wurden;

das von den Bürgen der Landschaften, welcher auf
der Aussage der ersten Richter der Graf von Lei-
ningen gezogen sein soll in der fraglichen Stelle
auch mit Leiner Spur die Rede ist, die Probebeweise
auch sogar bis den Landschaften, der dem Probst

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

war gehört haben wird, dass der Aussage der
ersten Richter, das selbst die Bürger der Land-
schaften, der Grafen von Leiningen, der Bezzel-
werk der Gemeinde unterworfen gewesen
sein, recht und zu ersehen wäre, der Fall
aber jeder Beweis hierüber völlig mangelt,
das aber, selbst wenn dieselbe ersichtlich wäre
hieraus noch keineswegs folgen würde, das auch
sämtliche Bürger der Privaten in der Gemarkung
der Bezzelewerk ebenfalls unterworfen wa-
ren, zumal die Gemeinde in dem grossen,
an jenen Lauer angrenzenden Gemeinden
durch den Weidgang ausgeübt, und eigen
Gemeinderegister und eine Gemeindebriefbe-
sessen hat, dasser gar kein Verdrehung besteht, auch
die Bürger der Privaten der Bezzelewerk sämtlich
waren;

J. B. das aber auch

2. in der fraglichen Stelle von der Bürgerbe
selbst gar nicht gesagt ist, und das der erste
Richter nur in Folge seiner fehlerhaften Be
Worte „und zu sagen" ab gleichbedeutend mit
„wissen" oder „in die Rede zu sagen" erklärt, da
bei aber gar nicht berücksichtigt hat, das in den
wir vorhergehenden und den zwei nachfolgenden
Artikeln dieser Urkunde die nämlichen Worte
„zu sagen", „und" und „zu sagen" gleichfalls von
Commun und in allen diesen Artikeln der Sinn
unzweifelhaft nur dasein geht für die vorgetragen
Bürgerbe das Recht zum Zusagen, die
Leistung und Zeit der Zusagen zu bestimmen,
welche eingehalten werden müssten und einge-
halten werden dürften, wenn selbst die besitzen
der zu übersagenden Bürgen das Jahr und Stund
noch nicht eingetreten hatten. So heisst es u. A.
„dem Bürgen wir zum Besten, das die guten

Klösterlein zu Kirchheim gelten zu der niederen Gemeingerechtigkeit und einschlagen.

Item. Von jeden Klöstern an diesen der herren Klöster wissen wir, daß dieselben auch auch ein jeder zu gelassen bei gemeiner gerechtigkeit bei dem Lauterbrunnen.

Item wissen wir von unserer gnädigen herren Klöstern an bis auf St. Catharina Kloster, daselben Klöstern dazwischen sollen zu lassen auf Bünden bis Landschaft gegen der Bienen.

Item. Von St. Catharina Kloster bis auf Marsberg Klosterholz wird haben Recht zu lassen Burg der Abtei Hall 77

Wahl 10 incl., welche auf der Zeit von 1537 bis 1589 gewachsen sollen, deren oben Jahr im Allgemeinen genannt worden ist.

Z. 6. daß es unmöglich ist den Inhalt dieser Urkunden, welche Jahren in genauer Untersuchung zu ergründen, weil weder die Appellation noch der erste Richter genaue Schätzung gerichtlich haben einen die Urkunden in Verbindung mit den oben angeführten Akten gleiche vom 11 August resp. 11 November 1812, auf den angestellten Ortschein beruhen sollen, daß die Appellatin auf ihre Behauptung genau in den Abtei von Limburg und der Gemeinde Kirchheim gesetzigen Bürgerschaften und Bauern, welche an die Gemarkung von fragt kommen, gehören, in welchen Zeiten die Appellantin auf gerufen sein, — worauf aber unmöglich der Schluß gezogen werden kann, daß diese Appellantin auf den in Streite befangenen Wiesen der Appellanten welche zu jenen Bürgerschaften und Bauern gehört haben und in der Gemarkung von Kirchheim und nicht in der von Kirchheim Eingehaben

fall aufgehoben werden sei;

daß aber gerade hierüber sogleich der Appellatin der Beweis auferlegt wird und auf einen solchen Beweisumfang allein relevant sein kann.

Wahl 16 incl., zum Theil Verbündten auf daß Festsetzen.

Z. 6. daß diese auf ihren Satzen diese Verbündten keinen Beweis dafür abgeben können, daß Appellatin schon vor der Publication des Gesetzes vom 28 September 1791 das Recht zur Ausübung der reine Pässure auf den streitigen Wiesen der Appellanten, sei es durch ausdrückliche Verleihung, sei es durch einen Besitz schon seit undenklichen Zeiten bestandenen Herkommens erworben haben, daß aber auf diesen Besitzstand existent ist relevant ist, der Art, daß auf der rechte Richter hierauf keinen Bedacht gelegt und derselben nicht gefragt sei;

daß nämlich:

Nro 11, der Inhalt einer Forstgerichtsbeigerung vom die Gemeinde Kirchheim vom 4 September 1805, das Recht die Verdingung enthält, die Besitzer gemeinde das Forstkommunliche Recht, daß die Wiesenbesitzer nach eingelassener Heuernte 14 Tage lang daselbst ungehindert (vid. Acta Mitthags vorden) würde;

darauf, daß die Wiesenbesitzer auf der Gemeinde wiesen zum Nachtheil der Gemeinde Recht ihrer Pässer immer die einige Zeit vorher soll, solches aber bei weitem nicht, daß dieselbe zuvor die Wiesen der Appellanten betreten dürfe, zumal die Gemeinde Bürgersen nicht in der Nähe der appellantischen Wiesen, sondern an der Grenze der Gemarkung, am Neckarsulmer Weg gelegen sind in welchen die Gemeinde, wie sie selbst auf Blatt festsetzen

darten ist Klage zur Stelle getrieben hat.

№ 12. Privatakt vom 6 Floreal XIII über die Übergabe des Gemeindehauses in Kunst ist völlig irrelevant da Niemand bestreitet, daß die Gemeinde Kunst ist Eigenthümerin eines Hauses sei es Schulhaus sei es Rathhaus mit der Bestimmung, die ein bei Übergabe Krieg auf das Gemeindehaus und die Gemeindeschule getrieben wurde.

№ 13 ist der schon mehrerwähnte Vergleich vom 11 August resp. 11 November 1818.

№ 14 die erwähnte am 6 April 1819 stattgefundene Übergabe der Übergabe Urkunde.

№ 15. der oben mit Angabe seines Inhalts erwähnte Gemeinderathsbeschluß vom 26 April 1819; endlich

№ 16. ein Beschluß des Schöffenrathes vom 20 April 1821, wonach das der Gemeinde Kunst abgenommene Hütchen Hütchen wieder versteigert werden soll.

p.s. daß dennoch die ganze Beweisführung der Gemeinde in Wahrheit sich einzig und allein nur auf das bei den erwähnten angeblich Erzgollschen Urkunden resp. die einzige Stelle basiren und die übrigen Urkunden nur angefügt wurden, um die selbstgeschaffte Beweiskette zu verstärken resp. ganz Unterschiedliches mit einander zu vermengen.

daß aber schließlich, wie gezeigt, unmöglich der der Appellatin aufgegebene Beweis erbracht werden kann.

p.s. daß der Umstand, daß seit der Übergabe das Kirchspiel resp. seit dem Gemeinderathsbeschluß vom 26 April 1819 die Erzgollschen Urkunden auf die Privatrechte in Specie die der Appellantin seien gehörigen getrieben wurden und sich die Privaten Rechte lange Zeit gehalten haben, sowie der weitere Umstand, daß die Appellatin gegen diese Rechte Einsprache nicht erhoben haben, daß die Einsprache (Rest) Einsprache der Appellatin, falls diese rechtliche Geltung im Sinne des Gesetzes vom 28 September 1791 erwerbbar ist, durch 30 jährige Nichtgebrauch nach Art 706 C.C. erloschen sei, völlig irrelevant sind, denn nicht die Appellatin den Beweis geliefert hat, daß sie ausgesprochenermaßen Maßregeln schon im Ithermidor VI seit ungestandenblicher Zeit auf den Rhein der Appellantin zu Folge eine Verletzung erlitten ist, ein Beweis, der sicherlich nicht erbracht ist und von den die Appellatin nicht eine gerade Gesetzesverletzung enthalten werden kann.

p.s. Subsidiarisch, daß jedenfalls der erste Richter auf den Subsidiarantrag der Appellantin eingehen müßte und denselben nicht als unzulässig verwerfen dürfte.

daß nämlich, wie der erste Richter selbst schon in den ersten Urtheile vom 29 November 1860 anerkannt hat, die Appellatin über die von ihr auf das Eigenthum der Appellantin gestützte Klage hinausgehende Klage der Gemeinde Kunst ist und auf constante Sachen und Besitzergreifung ist von dieser Gemeinde nicht durch die Besitzergreifung auf den bloßen Besitz berufen kann,

daß dieser Besitzergreifung die Appellatin durch die Klageerhebung und die Ausübung einer Servitut während der Zeit auf, innerhalb welcher die Kunst ausgeübt werden will, entgegen und daß sie selbst kein das ganze Jahr hindurch Maßregel, welches das Eigenthum ganz ausschließlich genommen würde, in Anspruch nimmt und mehr nicht als solche Rechte zu begründen im Stande wären,

daß weiters auf über die Grenzen dieser besessenen Maßregel, worüber eventuell

die Parteien abermahls streitig sind, von dem Richter erkannt werden müßte und bezüglich der Competenz für ganz das Plaids wie von dem Rathe überhaupt gilt, soferne der Appellation die Competenz obliegt und in Ermangelung dessen competirt für Gemeinden der Appellanten entschieden werden müßte.

ferner, daß der Ausspruch der Appellation, die Klage vom 24 August bis 23 April (Quatre saisons dit Granges) anhängig zu machen, (die von der angenommene Stelle ab Weihnachten zu Ende von selbem) mit der nicht in Einklang stehe, dem Gesetze vom 28 September 1791 entgegen sei, und daß, wenn selbst ein solches Recht bis dahin bestanden hätte, dieses Recht jedenfalls durch das Gesetz vom 19 Hornung 1798 abolirt sein würde, weil unter allen alten Rechten die vergleichbaren Rechte aufgehoben werden müssen, welche zwei Rechten dienen, wie vaine pâture und das Recht, also der Vaine pâture erst nach der Ernte, also der Abernterecht beginnen und nicht länger fortbestehen werden darf, als bis zu der Zeit, wo die Einbringung der Früchte geschehen kann.

daß deßhalb auf den Artikel 9 des citirten Gesetzes bei seinem Verbote, daß allen übrigen schädlichen Gemeinden gegenseitigen Abtriebsrechten dasselbe, sagt:

„dans aucun cas et sans aucun temps le droit de parcours ni celui de vaine pâture ne pourront s'exercer sur les prairies artificielles, et ne pourront avoir lieu sur aucune terre ensemencée ou couverte de quelques productions que ce soit, jusqu'après la récolte."

daß die Klage, couverte de quelques productions que ce soit ganz generell lautet, daß sie auf das auf dem Halme befindliche Obst und ebenso auf den schon in Früchte begonnenen Gemüsse in sich begreifen.

ferner, daß die Exceptive alle nöthigen Anhaltspunkte, die zur Entscheidung dieser subsidiarischen Streitpunkte an die Hand gibt.

daß auf von einer Zugelassenheit dieser Klage subsidiarischen und reducirten Umfang gar keine Rede sein kann, da die Appellanten selbst Widerspruch der Appellatin vollständig beschrieben haben, daher noch weniger ein solches im Allgemeinen Namen gegen sie ausgesprochen wird, verwunderlich sind, daß selbe wenigstens noch theilweise in der verlangten Einschränkung zu bestätigen, das Meiste in den Klagspunkten aufgehalten ist, daher auf das Zugelassenere dieser subsidiarischen Klage von voller Taxe in sich begreifen soll, sofern die Appellanten sich herausnehmen müßte und diese verlangen kann, das Urtheil einem processe gemäß werden.

Auf diesen Gründen

Gestalten sich den Appellationsbeschwerden mittelst gütlicher Reformation der angefochtenen Urtheile, indem sich die von der Appellatin gegen die Zeugen 1.2.3.4.6. f. 8 und 9 vorgebrachten Exceptionen als unbegründet vorgewiesen und verordnet sind, daß die von Zeugen zu lesen sind, sofern zu Recht erkannt wird, daß die Appellanten den Inhalt in den Urtheile vom 29 November 1860 aufgegebenen Beweis erbracht haben, daß die Appellatin den Ihr in dem Urtheile vom 14 November 1861 auferlegten Verbindungsbeweis nicht geführt

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Parteien abzufallen streitig sind, von dem
der ordnend eruirt werden müßte und bezüglich
beweisthum für ganz od. theilweise wie von
Kasse überzeugt gilt, soferne der Appellat
die Beweisthum obliegt und in Ermangelung
beweises zu Gunsten der Appellanten entsch
werden müßte.

ad 6, und der Anspruch der Appellatin, die
da vom 24 August bis 23 April (Martinsolemnität
bis Georgii) entweder zu pürsten, (die von ihr
angenommene Zeit ist 26 Wochen und jenes bey
von Josenau) mit gar nichts in seinem Rechte
spezial vom 28 September 1791 anerkannt,
wird, wenn selbst ein solches Recht sich
stunden hätte, dieses Recht jedenfalls durch
Gesetz vom nächstens abgeschafft sein und
weil unter allen alten Rechten die vergleichen
Grunden den Eigenthümer belasten werden
sen und nicht Recht eine reine pädure entzog
werden dürfen, weilen bei gemeinschaftlichen
sen die selben, welche gemeinschaftlich besitzen,
reine pädure erst nach der Theilung, also der
mahnte beginnen und nicht länger dau
setzt werden darf, als bis zu der Zeit, wo
unbestritt die Eingänge der ersten Hinsicht
gesetzen kann.

und der selbe auf den Artikel 9 des citirten
Gesetzes bei seinem Verbote, die Gallen abzuf
bestandenen gegenständigen Ortsgebräuchen
gibt, sagt:

„dans aucun cas et sans aucun temps le dr
de parcours ni celui de reine pâture ne pourron
s'exercer sur les prairies artificielles, et ne po
ront avoir lieu sur aucune terre ensemencé ou
couverte de quelques productions que ce soit

près la récolte.

und die Worte „couverte de quelques productions
que ce soit" ganz generell lauten, daß sie
bis auf das auf dem Halme befindliche Obst
und ebenso auf den Feldern die ganze
nen Früchte in sich begreifen.

ad 6, und die Appellatin alle nöthigen Anhaltspunkte
zur Entscheidung dieser subsidiarischen Streit-
punkten an die Hand gibt.

ad 6, und D auf von einer Unzulässigkeit
dieser bloß subsidiarischen und radicirten
Vorstand zur Sache kein Raum, da
die Appellanten jedes Präjudiz der Appellatin
vollständig bestritten haben, daher erst
ein solches in Allgemeinen Raum zu gegen sie
nommen wird, wenn es sich selbe wenig
stens nachstehend in der vorherigen Zeitaus
dehnung zu bekämpfen, das Mittel in den Akten
selbst enthalten ist, daher auf das vorschrift
Klagbegehren dieser subsidiarischen Vorstellungen auf
aller Sache in sich begreifen hat, sofern die Ap
pellatin sich hiermit nicht begnügen würde und dieses
verlangenden Falles auch einen Processe zwei
genannt werden.

Auf diesen Gründen

Gestalt es dem E. Appellationsgerichte mittelst
günstiger Reformation der angefochtenen Ur
theile, indem es die von der Appellatin gegen die Ge
genzeugen 1.2.3.4.6. j. 8 und 9 vorgebrachten Exceptionen
als unbegründet verworfen und vorgeschrieben wird
von Aussagen zu lassen sind, sodann zu Recht zu
kennt werden die Appellanten den schon in dem Ur
theile vom 29 November 1860 aufgegebenen Be
weis erbracht haben; # ~~subsidiarisch~~ die Appel
latin den ihr in dem Urtheile vom 14 November
1861 auferlegten Beweis nicht geführt

Vorgegen Bestätigung u. Zurückweisung gib.

G. G.

sah, die Klage der Appellanten als begründet zu erklären, demgemäß zu erkennen, daß die in den beschriebenen Wiesen der Appellanten mit einem Wiederrechte nicht belastet sind und daß die Appellaten insbesondere nicht die befugniß zu stehe, daß Vieh ihrer Langhofner auf diese Wiesen zu treiben und auf diesen weiden zu lassen.

Zugleich der Appellaten viel für die Gebühr zu überlassen.

Dieselbe in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Vollstreckung der Urtheile zu verordnen und dabei den Appellanten ihre Sachfälligungsansprüche wegen der bereits erlittenen Schadens vorzubehalten.

Subsidiarisch: mittelst Ehrlichsicher Reformation der Ortschaften angehaltenen Protokolls vom 22 Januar 1863, unter Abänderung der den Appellanten entgegengesetzten Ungültigkeitserklärung, zu Recht zu erkennen, daß die Wiesen werden auf den unterschriebenen Wiesen der Appellanten nur in Frühjahr nach Abernterung des Heuets, in Herbste aber gar nicht; jedenfalls nur von Michaeli an (29 September) bis zum Anfang des Frühjahrs (31 März) stehen darf; die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz und in den entsprechenden Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Pfandsumme zu verordnen.

Beschreibung der im Banne von Herzogsheim gelegenen Wiesen der Appellanten:

1. Ad Christian Reibold ad sortem: a. pltr. 2252. ein Zugwerk 10 Jaximinen in den drei Morgen, sind Mitbesitz Harm, andre sind Jacob Reibold II.; b. pltr. 2265. 1 Zugwerk 96 Jax. im Butzenboxt, neben Margaretha Hilbert und Jacob Reibold II.

2. Ad Reinhard Hermann: 4 Jaximinen in den 30 Morgen, pltr. 2247 neben Reinhard Hohl und Jacob Walz und pltr. 2259, 53 Jax. im Butzenboxt, neben Reinhard Hohl und Jacob Stoffel.

3. Ad Franz Nebel: pltr. 2168. 83 Jaximinen am Butzenboxt, neben Theobald Klang von Gretzen und Johann Heinrich Dausch; und pltr. 2254. 57 Jaximinen in den 30 Morgen, neben Theobald Klang und Gretzen und Wittwe Hamm.

4. Ad Friedrich Huck: pltr. 2270. 78 Jaximinen am Butzenboxt, neben Friedrich Huber und Burkheim und Georg Fritsch von Herzogsheim.

5. Ad Georg Jacob Holzer: pltr. 2184½, 2185. 2186, zusammen 64 Jaximinen auf den Heidelsheimer Wiesen, neben Leonhard Huck und Jacob Mayer der dritten Lehen; pltr. 2077. 1 Jaxim. 30 Jax. aber der Albert, neben Heinrich Hergstell Wittich und Gottfried Schuster von Bellheim.

6. u. 7. Ad Johann Heinrich Dausch und Heinrich Dausch. planir. 2168½. 83 Jax. im Butzenboxt, neben Franz Nebel und Heinrich Fritz von Burkheim.

8. Ad Johann Hohl. pltr. 2264. 46 Jax. in den 30 Morgen neben Reinhard Hermann und Friedrich Rubach und Herzogsheim. pltr. 2258. 58 Jax. im Butzenboxt neben Reinhard Hermann und Friedrich Kraft und Klingheim.

9. Ad Jacob Nebel: pltr. 2192½. 70 Jax. auf den Heidelsheimer Wiesen, neben Jacob Rubach und Lorenz Heintz von Herzogsheim.

10. Ad Martin Harm, und 11. Ad Christoph Harm: pltr. 2262. 44 Jax. im Butzenboxt neben Heinrich Reibold Mittelst und Ludwig Reibold von Herzogsheim.

12. Ad Jacob Reibold II.: 1 Zugw. 4 Jax. auf den Heidelsheimer Wiesen, neben Friedrich Reibold Mittelst und Theobald Klang von Gretzen. pltr. 2264. 55 Jax. im Butzenboxt neben Christian Reibold I. und Heinrich Reibold Mittelst. pltr. 2257. 47 Jax. in den 30 Morgen neben Christian Reibold I. und Mittelst Reibold.

13. Adl Jacob Barth: Plkt 2192 – 69 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen am Mergelbergweg neben Jacob Wobel und Friedrich Hubach von Hergolsheim.
14. Der Schneider Friedrich Tillmann: Plkt 2122. 1 Jauch. 33 Lag. in der Albert neben der Gemeinde Hergolsheim und Jacob Köhler – Plkt 2154 1 Jauch. 5 Lag. am Kalzenberg, neben Gemeinde Hergolsheim und Friedrich Schumann von Hergolsheim und Johann Vogt V. von Dromolsheim.
15. Adl Johann Vogt V. Plkt 2157 – 58 Lag. am Kalzenberg neben Christian Reibold II und Ehefrau von Friedrich Tillmann.
16. Adl Peter Krauss: Plkt 2176 – 34 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen, neben Heinrich Barth von Dürkheim und Heinrich Wolf von Hardenburg.
17. Der Wittwer von Friedrich Reibold I.: Plkt 2183. 65 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen neben Jacob Reibold II. und Urban Mayer. Plkt 2264. 55 Lag. am Kalzenberg, neben Jacob Reibold II. und Christoph Harm. Plkt 2251. 47 Lag. in der 30 Morgen neben Jacob Reibold II und Heinrich Wanner.
18. Adl Philipp Hilbert: Plkt 2145. 62 Lag. am Kalzenberg, neben Heinrich Fritz von Dürkheim und Mayer Urban. – Plkt 2249. 1 Jauch. 11 5/10 Lag. in der 30 Morgen, neben Heinrich Fritz von Dürkheim und Mayer Urban.
19. Adl Leonhard Bucht: Plkt 2188. – 71 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen, neben Johann Hubach von Hergolsheim und Georg Jacob Holzer.
20. Adl Heinrich Wanner: Plkt 2250. 1 Jauch. 4 Lag. in der 30 Morgen, neben Friedrich Reibold Wittib und Friedrich Hubach von Hergolsheim.
21. Der Wittwer von Christian Reibold II: Plkt 2158. 58 Lag. am Kalzenberg, einseits die Kirchgasse von Hergolsheim, anderseits Johann Vogt V.
22. Adl Christian Hilbert: Plkt 2189. 1 Jauch. 14 Lag. am Kalzenberg, einseits Eberhard Georg von Gratz, anderseits Heinrich Arnold II. Wittwer von Dromolsheim.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

23. Der Anna Margaretha Hilbert: Plkt 2266. 93 Lag. am Kalzenberg, einseits Christian Reibold, anderseits Heinrich Hubach von Hergolsheim.
24. Adl Christian Huck II, Plkt 2190 87 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen, beiderseits Heinrich Fritz von Dürkheim.
25. Der Charlotte Reibold, Ehefrau Nöckel: 71 Lag. auf den Hirtshäimer Wiesen, beiderseits Eberhard Georg von Gratz: Plkt 2181. –

G. Gulden

Vorgemerkt in der Sitzung vom 22 Mai 1865. vKltz

Genehmigt laut der mündlichen Verhandlung vom 13 & 14 Juni 1865
vKltz

4. das Ehepaar Reibold I. afl. Nr. 2252. 1 Morg. 10 Rth. in den 30 Morgen
im fetten Wiesengr. Warm, andr. seits Jacob Reibold II. b. Fl. N. 2265
1 Morg. 96 Ruthen. an Katzenbergf. neben Margaretha Hel-
berth und Jacob Reibold II.;
5. das Kaiserse Ehepaar Pirmann: 61 Rth. in den 30 Morgen afl. N. 2247
neben Kaiserse Kohl und Jacob Walz und Flurn. N. 2259,
55 Rth. im Katzenbergf. neben Kaiserse Kohl und Jacob Stoffel.
3. das Lorenz Hebel. fl. N. 2168. 83 Rth. am Katzenbergf., neben
Ignobald Wernz wo. Gemeinde und Johann Heinrich Pausch;
und Flurn. N. 2254. 51 Rth. in den 30. Morgen, neben Ignobald
Wernz und Gemeinde und Wiesengr. Warm.
6. das fürstlich Heck. fl. N. 2270. 182 Rth. am Katzenbergf., neben
Johann Heinrich Pauschens Erben und Georg Reibolds
Erben.
7. das Georg Jacob Reiber. fl. N. 2184½. 2185. 2186. 2 Morgen.
64 Rth. auf den Hundshimmer Wingert, neben Lorenz Heck
und Jacob Mayer die dritten Erben. fl. N. 2077. 1 Morg. 30 Rth.
ohne den Abtrit, neben Heinrich Georg Adolf Wilib und Ehefrau
Schuster von Ballport.
8. und das Johann Heinrich Pausch und Heinrich Pausch.
fl. N. 2165. 83 Rth. am Katzenbergf., neben Lorenz Hebel und
Heinrich Sitz von Büchelhaus;
9. das Johann Hebel. fl. N. 2264. 46 Ruthen neben den 30 Morgen
neben Kaiserse Pirmann und Heinrich Hubach und Ehefrau
Hausen. fl. N. 2258. 58 Rth. am Katzenbergf. neben Kaiserse Pirmann
und Heinrich Pausch und Klingshaus;
10. das Jacob Hebel. fl. N. 2192½. 70 Rth. auf den Hundshimmer
Wingert neben Jacob Reibold und Lorenz Schmidt von Hausen
11. das Martin Harm und 12. das Christoph Harm. fl. N. 2262.
44 Rth. am Katzenbergf. neben Heinrich Reibold Wilib und

Ludwig Reibold von Ezolzheim.

12, das Jacob Reibold II: 1 Tagw. 4 Rg. auf dem Feldsheimer Bann, neben Friedrich Reibold Wittib und Ezabald Wenz von Grolsheim. Fl. N: 2264. 55 Rg. am Kirchenthal neben Christian Reibold I und Friedrich Reibold Wittib. Fl. 2251. 47 Rg. in den 30. Morgen, neben Christian Reibold I und Wittib Reibold.

13, das Jacob Lauth: fl. N: 2192. 69 Rg. auf dem Feldsheimer Bann am Allexstadterweg neben Jacob Webel und Friedrich Hubach von Ezolzheim.

14, das Gabriele Friedrich Tillmann: fl. N: 2122 im Tagw. 33 Rg. in der Allmend neben der Gemeinde Ezolzheim und Jacob Hofler. fl. N: 2154. 1 Tagw. 7 Rg. am Kirchenthal, neben Gemeinde Ezolzheim und Friedrich Schumann von Ezolzheim und Johann Vogt V von Steinsheim.

15, das Johann Vogt V: fl. N: 2157. 58 Rg. am Kirchenthal neben Christian Reibold II und Erben von Friedrich Tillmann.

16, das selbe Haus: fl. N: 2176. 34 Rg. auf dem Feldsheimer Bann, neben Heinrich Barth von Dürckheim und Steinsheim Wolf von Forchheim.

17, die Wittwe von Friedrich Reibold I. fl. N: 2183. 85 Rg. auf dem Feldsheimer Bann neben Jacob Reibold II und Erben Mayer. fl. N: 2264. 55 Rg. am Kirchenthal, neben Jacob Reibold II und Christoph Karm. fl. N: 2251. 47 Rg. in den 30 Morgen neben Jacob Reibold II und Heinrich Hannel.

18. das Philipp Wilbert: fl. N: 2145. 62 Rg. am Lutzenthal, neben Heinrich Fitz von Dürckheim und Mayer Erben. fl. N: 2294. 1 Tagw. 11 5/10 Rg. in den 30 Morgen, neben Heinrich Fitz von Dürckheim und Mayer Erben.

19. die Leonhard Hack: fl. N: 2188. 71 Rg. auf dem Feldsheimer Bann, neben Johann Hubach von Ezolzheim und Georg Jacob Retzer.

20. das Heinrich Warner: fl. N: 2250. 1 Tagw. 4 Rg. in den 30 Morgen, neben Friedrich Reibold Wittib und Friedrich Hubach von Ezolzheim.

21. Der Wittwe von Christian Reibold II: fl. N: 2158. 38 Rg. am Kirchenthal, einseits die Hofmeide von Ezolzheim, andrerseits Johann Vogt V.

22. das Christian Wilbert: fl. N: 2129. 1 Tagw. 14 Rg. am Kirchenthal, einseits Ezabald Wenz von Grolsheim, andrerseits Heinrich Arnold II Wittwe von Landsheim.

23. der Anna Margaretha Wilbert: fl. N: 2266. 93 Rg. am Kirchenthal, einseits Christian Reibold, andrerseits Heinrich Hubach von Ezolzheim.

24. das Christian Hack II. fl. N: 2170. 87 Rg. auf dem Feldsheimer Bann, einseits Heinrich Fitz von Dürckheim.

25. der Gantelter Reibold, Johann Hessel: fl. N: 2181. 71 Rg. auf dem Feldsheimer Bann, einseits die Hofmeide von Grolsheim.

Der königl. Amtsvogt Golsen beantragte: Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, die wiederholte Untersuchung zur angemessener mit Vornehmung der Appellantin, in Gold. Strafe und Kostem der Appellantin.

Derselbe beantragte ferners: Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, ohne Rücksichtigung des appellantischen Subsidiarvortrages, den bereits genommenen Antrag zu genehmigen.

Subsidiarisch: die Appellantin zu dem ihrigen zu Fortsetzung ihrer Berufung mit zuzulassen, den einseitigen Antrag dem Endurtheil über die Einübung des Rechts von Publikation des Gesetzes von 1791 und spätere in dem streitigen Bann, distrikte [illegible]; neben Cahen Gut;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sofortige näßige mündliche Verhandlung des Expolsheimer Waldfriedens im Beisitzungszimmer des Königl. Landgerichts Neumarkt anberaumt, und die Ladung der Parteien zum Lokaltermine durch reitende Gerichtsdiener angeordnet.

Diese Entscheidung: Im Falle des Königl. Landgerichts-Ausschusses dem Subsidiar-Antrage der Regierung stattgegeben werden sollte, die Forstbehörde zur Vornahme der Verhandlung über den Grund des Gesuches von den ersten Richter zu Protokoll gegebenen oder abzugebenden besonderen Vorschriften und der Fortsetzung anzuweisen, immerhin aber die Regierung zu Kostenersatz in allen bisherigen Kosten der Regulierung zu verurtheilen.

Factum.

Diese ist größtentheils aus den angefochtenen Urtheilen des Königl. Landgerichts Neumarkt zu Recht vom 29. Dezember 1860, 11. Dezember 1861 und 22. Januar 1863. Durch Entscheid eines Waldfriedens entstand, daß Regierung eine Commission dazu von dem Regierungsrath in Neuburg ernannt, welche Waldfrieden eines Expolsheimer Waldes begehen, somit das Waldareale vom 14. Dezember 1861 vollständig Waldfrieden einmal vollführen, die vorbemerkt Grenzen mit den Königlichen der Forstgrenzen vergleichen und die Königlichen der Forstgrenzen vergleichen. Hierzu ernannte Regierung von Pfalz den Regierungsrath Baron Hallberg in Neumarkt, vom 19. Februar 1863, in Uebereinstimmung damit geschehen.

I. Die Regierung hatte den Einwand, daß die angefochtene Leistung des vom Forstgehilfen Schindler nicht vorhanden sei, indem sie Entschädigung zurück in Form des art. 3. des Forstgesetzes vom 28. September 1791 hätte zu verlangen gehabt und nach Aufhebung dieses Einwandes hätte der Regierungsrath abgehungen zu bemessen, daß ihm solches praeter

artificielles in Form des art. 9 des citirten Forstgesetzes sei;

II. der Umstand, daß die vorgenommenen Einzäunungen ohnfehlbar in den Jahrgängen bestehen, sondern die Einzäunungen der Regierung hier, Einzäunung bei Forstgehilfen mit Ausnahme begriffen, somit die Regierung auf den art. 9 ebid. nicht jedenfalls zum praerium artificiale sei;

III. der art. 3 des angeführten Forstgesetzes alle die vaine pâture über an den Waldungen Gerechtigkeiten, wo dieselben auf einem besonderen Rechtstitel sich gründen, ohne daß das Forstgesetz ohne die mündliche Ablösung aufgehoben sei;

IV. die von der Regierung gerügten Verhandlungen seien eine Cognition resp. Cognition über Gegenstände gewesen, welche in den Bereich der Regierung nach den Vorschriften, die Forstgesetze keinen Eingriff begehen.

Diese Ausstellungen bestimmten Regierung, indem

ad I. die Bestimmung der Regierung ohne Relevanz und ausgegangen sei, da die Einwände aufgegeben bedingt genommen worden sei, daß die regierungsseitige Entschädigung, als gewährt sich nicht nur natürlichen sondern auch Bürgschaften, in concreto ohne nur Entgegnung Einige Rader seien Bäume, die Einwendung nicht Eindringen, die mit Rücksicht Bäumen nur gewährt sind, unerheblich erwiesen;

ad II. auch dem Einwande der Einzäunung bestehen dauernden Einzäunungen, daß nach art. 283 Cod. de procéd. civil eben nur diejenigen Verzäunungen zu verstehen sei, welche nur auf Zeit bereits angelegt sind, sondern alle Fälle in sich begreifen, wo eine vollkommene Abschließung des in die Einzäunung gezogenen Grundstückes zu erwarten ist, ohne auf die Dauer selbst, sondern auf alle

diejenigen als Zeugen verworfen werden können, welche ein direktes persönliches Interesse am Rechtsstreit der Frage stehend hätten;

ad III u. IV solche unbegründet seien, überdies die Appellanten auf das Verzeichniß der im Kreisarchiv zu Speyer aufbewahrten Urkunden, namentlich eine Abschrift „Copie des Erpolsheimer Weisthums" verzichtet hätten, daher auch insofern kein unmittelbarer Bezug nicht weiter die angedeuteten Urkunden zu beanstanden.

Am 13 Juni 1865 erging eine Entscheidung des kgl. Appellationsgerichts, welche das Urtheil a quo vom 14 November 1861 bezüglich der Zeugenvernehmung bestätigt.

Die weiteren Behauptungen und Deduktionen der Parteien sind in den obengenannten Anträgen der Parteien enthalten, die zur Frage führen:

1, Ist die Berufung gegen die angefochtenen Urtheile vom 29 November 1860 und 14 November 1861 zu verwerfen?

2, Ist mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils vom 22 Januar 1863 wegen Beiziehung des Weisthums eine weitere Nachforschung anzuordnen?

3, Wer ist über die Kosten zu erkennen?

Herrn Königl. Anwalt Gulden zuzustellen.

Für Anwalt Golsen
[illegible]

No 1203.

Zustellung.

Heute den sechsten Juli
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Golsen, k. Anwalt der
Gemeinde Erpolsheim, Appellatin,

…S-STEMPEL …tzer

habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann, kgl. Bezirksgerichtsbote und kgl. Appellationsgerichtsbote, gewöhnlich zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft.

Dem Herrn Gulden, k. Anwalt der Appellanten Christian Reibold I u. Cons. auf seiner Schreibstube sprechend mit ihm persönlich

Abschrift der vorstehenden Qualitäten und dieses meines Acts zugestellt.

Kosten 58 kr.

Hasemann

Zust.	38
Rep.	01
Reg.	07
Reg.	07
4	53 kr.

Nr. 4670. Registrirt zu Zweibrücken den ersten Juli 1865 für siebenundzwanzig Bd. 124. fol. 46. [illegible]

Kgl. Rentamt
[illegible]

diejenigen als Zeugen vernommen werden können, welche
ein dienstlich persönliches Interesse am Rechtsstreite des
Prozesses hätten;

ad III u. IV selbe unbegründet seien, überdies die Appel-
lanten auf das Vorzeigen der im Gemeindearchiv zu Eppolsheim
aufbewahrten Urkunden, namentlich einer Abschrift „Copie
des Eppolsheimer Weidthums“ verzichtet hätten, da
auch ersichtlich seien in formeller Beziehung nicht weiteren
Zweifel unterliegenden Urkunden zu beanstanden.

Am 13 Juni 1865 erging eine Entscheidung des Kgl. Appel-
lationsgerichts, welches das Urtheil a quo vom 14 Novem-
ber 1861 bezüglich der Zeugenvernehmung bestätigt.

Die weiteren Behauptungen und Ausführungen der Parteien sind
in den obenangeführten Anträgen der Parteien enthalten,
die zur Frage führen:

1, Ist die Berufung gegen die angefochtenen Urtheile vom 29 Novem-
1860 und 14 November 1861 zu verwerfen?

2, Ist mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen
Urtheils vom 22 Januar 1863 wegen Bestimmung des
Bezirksgerichts zur weiteren Verhandlung zurückzuverweisen?

3, Was ist über die Kosten zu erkennen?

Herrn Königl. Anwalt Gulden zuzustellen.

für Anwalt Golsen

[illegible signature]

No 1203.

Zustellung.

Heute den sechsten Juli
achtzehnhundert fünf und sechzig;
auf Ansuchen des Herrn Golsen, k. Anwalt der
Gemeinde Eppolsheim, Appellatin;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

habe ich unterzeichneter Carl Martin Hasemann,
kgl. Bezirksgerichtsbote am kgl. Appellationsgericht,
wohnhaft des Sitzes zu Zweibrücken, daselbst wohn-
haft.

dem Herrn Gulden, k. Anwalt des Appellanten
Christian Reibold I. alda, auf seiner Schreibstube
sprechend mit ihm persönlich

Abschrift des vorstehenden Urtheils und
dieses meines Acts zugestellt.

Kosten 53 kr.

Hasemann

Zust.	38
Rep.	01
Reg.	07
Stp.	07
4	53 kr.

No 4670. Registrirt zu Zweibrücken
den achten Juli 1865 für siebenkreuzer
Bd. 124 fol. 46. Ohne renvoi.

Kgl. [illegible]

Nr. 4989 II.

Verk. v. 30. Mai 1865.

Exp. 22.

Appellanten
in Sachen
der Katholiken der Gemeinde Winterborn und deren Fabrikrath, vertreten 1., durch seinen Präsidenten Johann Schumacher, Wirth [?], in Oberndorf wohnhaft; 2., seinen Rechner Lorenz Lauck, Ackersmann und Schumacher, allda wohnhaft; 3., seine übrigen Mitglieder, als: a., Ludwig Schaufert, katholischer Pfarrer, in [?] wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Verweser der Pfarrei Oberndorf, b., Wendel Elz, Ackerer, in Oberndorf wohnhaft; c., Peter Schickler, Eisenhändler und Ackersmann, in Alsenz wohnhaft, d., Christian Wolf, Maurer, in Oberndorferhof wohnhaft; Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 14. Dezember 1864, durch den k. Advokat-Anwalt Golsen vertreten;

gegen

die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Müller, in Winterhauchen, an der Appel wohnhaft, Appellatin, durch den k. Advokat-Anwalt Glasser vertreten.

Der k. Advokat-Anwalt Golsen trug dahin an: Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage der Appellatin, sei es wegen Unzuständigkeit der Gerichte oder wegen Mangels der Aktivqualität als unzulässig, jedenfalls als unbegründet abzuweisen, die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch deren Distraktion zu Gunsten des k. Anwalts u. der ministeriellen Beamten zu verfügen;

Der k. Advokat-Anwalt Glasser trug dahin an: Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

In der Gemeinde Winterborn, welche, wie Appellatin behauptet, mit Ausnahme von 2-3 katholischen Familien aus Protestanten besteht, befindet sich keine Kirche, indem die der Protestanten in Niederhausen, die der Katholiken in Oberndorf steht. Deshalb hielten sich die Protestanten ihrer Angehörigen [?] noch schon vor vielen Jahren in einem ihnen eigenthümlich zugehörig gewesenen Hause. In

Kostenverzeichniß

über

die Gemeinde Winterborn, Bezirksamts Homburg betreffenden Untersuchungskosten;

gegen

die Ortsvorsteher Johann Georg Winterborn und Johann Jakob Schneider, Bezirksamts Homburg, wegen Diensteseid und k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 14. Februar 1865, mitgetheilt durch das k. Kreisgerichts-Anwalt Volkert.

Verh. des k. Bezirksamts Homburg vom 30. Mai 1865 gegen die Ortsvorsteher Bezirksamts zu Lust; Lage verübt.

	Auflagen.		Gebühren.	
	fl	kr	fl	kr
1., Vorgängige Schätzung über Verbrechen	—	7	—	—
2., Confrontation	68	—	8	24
3., Amtsvollstellung	70	—	41	— 48
4., Mittheilung der Akten	91	—	1	33
5., Rolle	90	2	36	— 52
6., Hinterlagen der Gebühren	90	4	40	— 52
7., Ayanin	70	—	41	— 48
8., Auszug aus der Rolle	—	—	32	— —
9., Hinterlagen der Antwort	83	—	—	1 53
10., Audienzblatt vom 20. März	—	—	7	— —
11., Antwort, 102. 5 Bgl; Zustellung 3 Abschriften, 5½ Bgl	72	1	37	14 40
		1	17	6 20
12., Audienzblatt vom 12 u. 24. April	—	—	14	— —
13., Urtheil	80	—	—	9 27
14., Audienzblatt v. 23. Mai	—	—	7	— —
15. Verfügungsmittel vom 30. Mai	—	—	21	— —
16., Gerichtsbote mit Zustellung; 2 Bgl	8388	1	14	5 55
17., Porto und Commissionsgebühren	145	5	36	— —
18., Kostennote, 17 Artikel	Juni 1865	—	7	— 51
		19	41	50 53
Zusammen siebenzig Gulden zwei Zwanzigkreuzer				19 41
				70 34

Zweibrücken, 16. Juni 1865.

Klotz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Taxirt zu siebenzig Gulden dreißig vier Kreuzer.

Zweibrücken den 17ten Juni 1865.

Der Präsident des k. Appel. Gerichts

v. Thorbarz

Prod. 23. d. 24. März 1865.

No 493. Zum Register [illegible] in der Rechtssache der Katholiken zu Winterborn gegen die Gemeinde Winterborn [illegible] 14

Zweibrücken den 15. April 1865

Königl. Rentamt

[illegible] d. 30. März 1865.

No 4959 dem Stelle

Antrag

für die Katholiken der Gemeinde Winterborn und deren Kirchenrath, vertreten: 1, durch seinen Präses den Herrn Pfarrer Schumacher, Pfarrer in Obermoschel wohnhaft 2, seinen Rechner Lorenz Funk, Ackersmann und Schöffen allda wohnhaft 3, seine übrigen Mitglieder, als:

a, Ludwig Schaufert, katholischen Pfarrer in Dannenfeld wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Verweser der Pfarrei Obermoschel b, Wendel Utz, Ackersmann in Obermoschel wohnhaft c, Peter Schickler, Schuhmacher und Ackersmann in [illegible] wohnhaft d, Christian Wolf, Müller in Obermoschel wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom neunzehnten Dezember 1864.

gegen

die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Maurer, Müller in Niederhausen an der Appel wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Glasser.

In Erwägung, daß die protestantische und katholische Cultusgemeinde in Winterborn keine Kirche besitzen und ihre gottesdienstlichen Verrichtungen in einem gemeinschaftlichen Betsaale vornehmen.

dass die seitherigen Statuten derselben Gemeinde mit folgenden neuen Abänderungen, welche zweckmässig scheinen, in dem Sinne genehmigt werden:

dass zum Vollzuge dieser Verfügung die politische Gemeinde Winterbach, die Filialgemeinde Hegnach, vom 26 Mai 1847 einen Vertrag mit dem Hauptschulamte der zweckmässigen Gemeinde abschliesst, welchem sub 3 folgende Bestimmungen enthält:

„ art. 3. Die politische Gemeinde und in ihrem Namen der „Gemeinderath gestattet den Stadtpflegern allenfalls in dem „Verhinderungs-Falle, gutachtliche Abänderungen „und Zusätze, ohne dass hiedurch der Vertragsinhalt in „seinen Rechten und Pflichten berührt oder verletzt oder „Gemeindeangehörige benachtheiligt werden."

„ art. 4. Beim den beiden Lehrstellen darf in dem Lehr„Zimmer weder irgend welche Abgaben oder „Abänderungen vorgenommen werden."

In Betracht, dass die beiden Vertragsgemeinden die Abänderung den beidseitigen Rechten gemäss angebahnt durch Abkommen vom Königl. Katholischen Kirchenrathe vom 27 November 1849.

In Betracht, dass nun dem einzigen Einwand damit begegnet, dass die katholische Gemeinde einen selbstständigen Lehrer anzustellen, den nun dem confessionellen Verhältnisse zunächst Rechnung trägt und die zweckmässige Gemeinde in Abänderung gestellt dieselben Bedingungen zu finden

In Betracht, dass der Fall Hegnach gegen die Vereinbarung mit einer Stimme widersprochen ist, die auch dem ersten Beschluss beigestimmt wurde.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

17° 1989 a

Siegel 23. 5. 24. Mai 1855.

25-27. 7. 30. Mai 1855.

Antrag für

die Gemeinde Winterbach, vertreten durch ihren Vorsteher Jakob Maurer, Müller in Winterbach an der Hegnach, Appellatin, durch k. Anwalt Glaser vertreten.

gegen

die Katholiken der Gemeinde Winterbach, ebenfalls durch, vertreten k. durch seinen substituirten Johann Schumacher, Maurer in Hegnach; k. seinen Anwalt Zwang Frick, Advocat mit Substitution, allein verstanden; k. seine übrigen Mitglieder, als: a. Ludwig Schaudert, kath. Lehrer in Hegnach verstanden, als mandatar der Lehrer Hegnach; b. Wendel Elz, Advocat in Cannstatt verstanden; c. Peter Schüler, Lehrer und Cantor in Affalterbach verstanden; d. Christian Wahl, Maurer in Cannstatt verstanden; Appellaten, wegen einem Verfügung der k. Regierungsabtheilung des Innern vom 4. Dezember 1854, durch den k. Anwalt Goltzer vertreten.

K., dass die Gemeinde Winterbach mit Abänderung von 2 bis 3 katholischen Familien und protestanten besteht, jedoch in Summa so selbst für seine Kinder bestimmt, indem die der protestanten in Winterbach, die der Katholiken in Hegnach geht, wenn Confessionen dieser in Hegnach gehen, müssen, dass die protestanten zu Winterbach für Lehrer schon von vielen Jahren einen Lehrer in Winterbach einrichten, wegen für ihnen eigenthümlich gehörigen Hund mit Besoldung so benennen abzureichen und Zehnten einzuziehen;

dass später Aenderung des öfters öffentliche Gemeinden vorgekommen war nicht bekannt worden sind, wenn dass Gemeinden gestellt einige Einrichtungen vorgenommen hatten, sonst der alte mehr mit den Katholiken gemeinschaftlich war und zugleich mehrere Einrichtungen erhalten haben, wenn auch mit Einwilligung der Katholiken nicht gestimmt, dass Katholiken nicht bei anderen Kinder gehen, dass Lehrer in einem eigenen Hause wohnen zu müssen;

dass die Gemeinde Winterbach, dem Jahre 1847 vorgenommen ein neues Gemeinde Schulhaus erbaute und ihr für diesen ein zweckmässiges Lehrer Lehrer, wie bereits

sprechen sich mit der politischen Gemeinde dahin verständigten, daß dieselbe ihnen diesen Saal zu einem Bethsaal gegen Abretung ihres bisherigen Bethsaales nebst Wohnung, Ökonomiegebäuden und Hofraum überließ;

daß demnach am 26. Mai 1842 zwischen der politischen Gemeinde Kunterborn und der protestantischen Kirchen Gemeinde ein Vertrag zu Stande kam, infolge welches die erstere der letzteren das Recht überließ, in dem Lehrsaal des neuerbauten Schulhauses ihre gottesdienstlichen Verrichtungen auszuüben welche sie bisher in ihrem gemietheten Bethhause ausgeübt haben und zwar in eben der Art und Weise, wie diese bisher ausgeübt worden sind, wogegen die protestantische Kirchengemeinde ihren bisherigen Bethsaal mit der dabei befindlichen Wohnung, dem Ökonomiegebäude und dem Hofraum der politischen Gemeinde mit allen Rechten und Gerechtsamen, wie sie dieselbe bisher besessen hat, zum Eigenthum überließ, sonach die letztere dafür, daß sie der ersteren das Recht concedirte, in dem Lehrsaal des neuen Schulhauses gottesdienstliche Verrichtungen auszuüben, ein Äquivalent des Hauses, worin der bisherige Bethsaal bestand, zu Eigenthum erhielt;

daß in diesem Vertrag die politische Gemeinde aus christlicher Liebe und Duldsamkeit den wenigen Katholiken die Vergünstigung zu Theil werden ließ, in diesem den Protestanten überlassenen Lehrsaale gottesdienstliche Handlungen auszuüben, mit der Beschränkung jedoch, daß dadurch die Protestanten in ihrem Rechte in keiner Weise belästigt oder beeinträchtigt werden, sowie daß keine der beiden Confessionen in dem Bethsaal irgend welche confessionellen Abzeichen oder Altäre aufstellen oder bleibend befestigen dürfe;

daß diese letztere Bestimmung getroffen wurde, um möglichen Streitigkeiten vorzubeugen und insbesondere keiner Religionspartei durch, mit ihren Religionsgrundsätzen nicht übereinstimmende Abzeichen, Anstoß und Ärgerniß zu geben;

daß dieser Vertrag zwischen der politischen und protestantisch-kirchlichen Gemeinde ein oneroser zweiseitiger ist, indem jede Partei gegen ein bestimmtes Äquivalent, Rechte erwirbt, während derselbe zwischen der politischen und der katholischen ein einseitiger gewesen, eine reine Liberalität involvirender ist, der zudem sich als precäre Natur darstellt;

daß dieser Vertrag die Genehmigung der Curatelstelle erhielt, auch von dem katholischen Ordinariate angenommen wurde, indem der Bischof diesen Bethsaal einweihte und die Katholiken hierauf gottesdienstliche Verrichtungen in demselben ausübten;

4., daß die Protestanten und Katholiken in einem vor Notär Marhofer unterm 27. November 1849 abgeschlossenen Vertrag die wechselseitige Ausübung des Gottesdienstes außer diesem regulirten, dessen die verschiedenen Kirchenmobilien, als Stühle, Kanzel und Altartisch von beiden Confessionen gemeinschaftlich benützt und im Verhältniß des Bedürfnisses unterhalten werden sollen;

daß dieser Vertrag zwischen den Mitgliedern des [illegible] der Katholiken Johannes Schumacher und Peter Schickler einerseits und dem Pfarrer der protestantischen Gemeinde und 4 Mitgliedern des Presbyteriums andrerseits, ohne Mitwirkung der politischen Gemeinde abgeschlossen ward, aber weder die Genehmigung der Curatelbehörde, noch auch jene des Consistoriums erhielt, daher nicht bloß nichtig, wirkungslos, sondern auch der politischen Gemeinde gänzlich fremd bleibt;

daß, obgleich die politische Gemeinde den Katholiken unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die (Katholiken) Protestanten in keiner Weise in ihrem Rechte belästigt oder beeinträchtigt werden, sowie daß keine confessionellen Abzeichen oder Altäre aufgestellt oder bleibend befestigt werden, die Vergünstigung ertheilt hat, gottesdienstliche Verrichtungen in dem Betsaal auszuüben, diese dennoch diese Vergünstigung in mehrfacher Hinsicht mißbrauchten, indem sie 1, statt den vorhandenen Altartisch gemeinschaftlich mit den Protestanten zu benützen, einen besonderen Altar errichteten und denselben befestigten; 2, auf diesem Altar eine Nische zur Aufbewahrung des [illegible]sten (Monstranz) stellten und 3, durch Aufstellung eines besonderen Altares so viel Raum wegnehmen, daß die Protestan-

den hierdurch in der Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen gehemmt sind;
daß hierdurch fortwährende Streitigkeiten zwischen den Protestanten und Katholiken veranlaßt wurden, welche sogar bis zu Thätlichkeiten ausarteten, zumal die Katholiken nicht dazu bestimmt werden konnten, ihren Altar zu beseitigen und den Altartisch gemeinschaftlich mit den Protestanten zu benützen;
daß deshalb mehrfältige Verhandlungen auf administrativem Wege stattfanden, jedoch nicht zu einer Vereinigung führten, da die Katholiken mit gänzlicher Ignorirung des Vertrags vom 26. Mai 1817 und der Urkunde vom 27. November 1849 darauf, die Übereinkunft festhielten, daß sie zur Aufstellung und Beseitigung eines Altars berechtigt seien;
daß, da die Katholiken auf gütlichem Wege sich nicht dazu verstanden, den Altar nicht [illegible] zu entfernen, die Protestanten aber keine Qualität haben gegen sie klagend aufzutreten, da der Vertrag vom 26. Mai 1817 nicht zwischen den Protestanten und Katholiken, sondern zwischen der politischen Gemeinde und den ~~[illegible]~~ Protestanten abgeschlossen worden war, sie sich genöthigt sahen, die politische Gemeinde aufzufordern, die Rechte in dem [illegible] Besitz der erworbenen Kirche zu befestigen, widrigenfalls sie Klage auf Aufhebung des Vertrags vom 26. Mai 1817 erheben würden;
daß hierauf die politische Gemeinde nach erfolgter Ermächtigung mittels Eingabe vom [illegible] Juli 1864 Klage gegen die Katholiken erhob, womit die [illegible] gestellt werden, den [illegible] und beseitigten Altar [illegible] zu entfernen und die Protestanten nicht weiter in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen zu beeinträchtigen;
daß die Appellanten diese Klage als unzulässig bestritten:
1. weil das Gericht incompetent sei darüber zu erkennen, indem es sich nur um die Art der Ausübung des Gottesdienstes handle;
2. weil die politische Gemeinde keine Qualität habe, indem es sich nur um einen Streit zwischen Protestanten und Katholiken handle;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

und bestritten sie die Klage als unbegründet, weil den Katholiken ein Recht auf [illegible] Benützung zur Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden sei.
daß der erste Richter mittels Urtheils vom 6. Dezember 1864 diese Einreden verworfen und die Klage zugesprochen hat, dieses Urtheil aber auch von dem höheren Richter ohne Zweifel die Bestätigung erhalten wird.
Zu, daß nach §. 93 des Religions-Edikts die weltlichen Gerichte zu entscheiden haben, wenn darüber gestritten wird, ob die eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche rechtlich berechtigt sei, sowie über Streitigkeiten betreffs, ob eine Gemeinde in einer Kirche gewisse Handlungen vornehmen darf oder nicht, und die Gerichte zu entscheiden berufen sind;
daß nun die Katholiken resp. Appellanten das Recht in Anspruch nehmen, in dem Bethaus zu [illegible] einen befestigten Altar zu besitzen und auf demselben das Abendmahl auszutheilen, während die Appellaten dieses Recht bestreiten und den Letzteren nur unter gewissen Bedingungen eine Begünstigung verliehen haben will, sowie, daß es sich um Rechte handelt und nicht um der Auslegung eines in Mitte liegenden Vertrages handelt, einzig und allein nur die Gerichte berufen sein können;
daß demnach der erste Richter unter richtiger Würdigung des §. 92 des Religions-Edikts die Incompetenzeinrede verworfen hat, weil dieser §. ausdrücklich nur dann die Entscheidung von Streitigkeiten dem kgl. Staatsministerium vorbehält, wenn bei unbestrittenem Eigenthum oder Benützung zweier Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche nur über die Ausübung dieser erlaubten Streitigkeiten entstehen;
daß aber in dem vorliegenden Prozesse gerade im Recht der Katholiken zu dem Bethause bestritten wird, weil ihnen kein Recht zustehe, die Entfernung des Altars verlangt wird, mithin auch das k. Bezirksgericht zu erkennen hat;

25., die Einrede der mangelnden Activität behauptend, daß die
Appellantin sich in dem Mitgenuß des Schulwaldanwesens und
allein nur in Folge der ihr von der politischen Gemeinde in
dem mit den Protestanten am 26. Mai 1847 abgeschlossenen
Vertrage ertheilten Begünstigung befinde, eine Begünsti-
gung, welche ihnen auch nur von den Eigenthümern, d. i.
von der Gemeinde Winterborn ertheilt werden konnte;
daß demnach auch nur die politische Gemeinde berechtigt ist, die-
se Begünstigung zu verweigern oder zu verlangen, daß diesel-
be über ihre Grenzen nicht ausgedehnt werde, wie überhaupt
alle aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den Katho-
liken entspringenden Klagen anzustellen.
26., daß durch den zwischen der Appellantin und den ~~Katholiken~~ Pro-
testanten am 26. Mai 1847 abgeschlossenen und sowohl von der
kgl. Regierung, wie auch von dem Consistorium genehmigten
Vertrage die Protestanten den ihnen eigenthümlich gehörig
gewesenen Betsaal, nebst Wohnung, [illegible] und
Schulgarten der politischen Gemeinde Winterborn gegen Con-
cessionirung des Rechtes, in dem Lehrsaal des neuen Schulhauses
ihre gottesdienstlichen Verrichtungen ganz so auszuüben
wie sie solche bisher in ihrem eigenen Betsaal ausgeübt haben,
zu Eigenthum übertragen, sonach dieses Recht mittelst einer
Gegenleistung erworben, d. h. einen Tauschvertrag abgeschlos-
sen haben;
daß zwar die politische Gemeinde als Schulhausbesitzerin und
Bildsamkeit auch den Katholiken die Begünstigung einräu-
men, in diesem Betsaale gleichfalls gottesdienstliche Verrich-
tungen vorzunehmen, jedoch so, daß dadurch die Protestanten
in ihrem Rechte in keiner Weise belästigt oder beeinträchtigt
werden;
daß sie zugleich, um möglichen Streitigkeiten zwischen Prote-
stanten und Katholiken vorzubeugen die Beschränkung beifüg-
te, daß keine der beiden Confessionen in dem Betsaal irgend
welche confessionellen Abzeichen oder Attribute aufstellen
oder bleibend befestigen dürfe;
daß, wenn nun die politische Gemeinde, indem sie gegen ein
entsprechendes Aequivalent den Protestanten das Recht einge-
räumt, in dem überlassenen Betsaal ihre gottesdienstlichen Ver-
richtungen auszuüben, zugleich den Katholiken die Begünsti-
gung ertheilte, auch ihrerseits in diesem Betsaal gottesdienstliche
Verrichtungen vorzunehmen, sie auch die Verpflichtung über-
nahm, die Protestanten gegen jede Störung und Beeinträch-
tigung in ihrem Genuß von Seite der Katholiken in Schutz zu
nehmen, widrigenfalls dieselben berechtigt sind, wegen Rück-
tritts die Aufhebung dieses Vertrags zu verlangen;
daß, weil sie von den Katholiken in diesem Genuß ge-
stört und beeinträchtigt worden sind, das Consistorium zu
Speyer am 9. Juni 1856 den Antrag stellte, daß k. Regierung
verfügen wolle, daß weder die Katholiken noch die Prote-
stanten berechtigt seien, in dem Schullokal zu Winterborn
gottesdienstliche Verrichtungen auszuüben, daß die Katho-
liken denselben sofort zu räumen haben und die Protestanten
darin nur noch solange zu belassen seien, bis die politische Ge-
meinde denselben den vorigen Betsaal nebst allem Zubehör in
gutem Stande wieder übergeben haben wird;
daß hierauf längere Verhandlungen auf administrativem
Wege über die gütliche Auflösung des Vertrages vom 26. Mai
1847 stattfanden, wobei zwar der Gemeinderath von Winter-
born, sowie das protestantische Presbyterium in die Auflösung
dieses Vertrags einwilligten, aber die Katholiken der Auf-
hebung desselben widerstrebten;
daß deßhalb das protestantische Presbyterium mit der Ermäch-
tigung erklärte, Klage gegen die politische Gemeinde auf Auf-
lösung dieses Vertrags zu erheben, aber durch Erlaß k. Re-
gierung vom 15. Dezember 1863 um deswillen abweislich beschie-
den wurde, weil der Gemeinderath von Winterborn durch
Beschluß vom 2. Dezember sich bereit erklärte, den durch ihn aus
dem Vertrage vom 26. Mai 1847 erwachsenen Verpflichtungen
gegen die Protestanten bereitwillig nachzukommen und diesel-
ben hinsichtlich ihrer Beschwerde, daß sie in der ihnen vertrags-
mäßig stipulirten [~~Verpflichtung~~] Benützung des Betsaals
beeinträchtigt seien, klaglos zu stellen;
daß demnach, da die Appellantin mit Klage von Seiten der Pro-
testanten bedroht war, sich in die Nothwendigkeit versetzt sah,
die vorliegende Klage zu erheben, sonach die derselben entgegen-
gesetzte Einrede der mangelnden Activität alles Grundes entbehre;

Zu, die Gemeinde Lippa betreffend, Abschätzung vom 26. Juni 1847 seiner Richtigkeit nach zur Einsicht vorliegt, wahrgenommen, daß die Forderungen der Lippischen Gemeinde Schulden von Ordnung nicht genügend sind, um sie einen Zuschuß abhalten zu können, gegen die Taxe manches Grundstücke in dem Taxpreise zu hoch angesetzt, und daß die Schulden der Gemeinde Lippa jene Forderungen um Vieles übersteigen, welche sie bisher in ihrem eigenen Interesse unnöthig belassen, die Taxe somit zu niedrig ist, und nothwendig höher gemacht werden muß, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Dieselbe sieht man in dem annähernden Verhältnisse der Forderungen nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Dieselbe sieht man in dem annähernden Verhältnisse der Forderungen nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

Die Schulden der Gemeinde Lippa sind nicht vollständig und genau übersichtlich, in diesen Taxpreis ihre gehörigen Forderungen wiederum, daß sie sich von selbe verstehen und wieder Verluste, daß sie von selbe verstehen, wahrnehmen, in einem unrichtigen Preise und Verhältnisse stehen, wodurch die Taxe jenes in Unrichtigkeit und gemeinschädlich ist, wodurch wahrscheinlich Käufer nur selten begründet werden.

von 1847 enthaltene Bezugnahme zurückzunehmen, oder sie zu beschränken, daß die Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ihrer Befugniß zur Ablösung ihres Holzdeputats zu dem Behufe durch die Verfassung in keiner Weise beeinträchtigt, oder daß sie den Holzdeputat-berechtigten entschädigende Abgaben oder Attribute auferlegt oder belassen werden, sondern sie diese Bestimmung gewordenen gutgefunden hat, damit keine Verbindlichkeit zu irgendwelchen Leistungen übernommen;
daß, da nun aber die Holzdeputate, wie selbige bestehen, einen Akt, mit Inbegriff und seiner wesentlichen Attribute, enthalten, und nicht in Abrede stellen, daß durch die Gemeinden in ihrem Bezug von ihren Akten bei der Abbondirung über die Höhe der Holzdeputate an Akten hinaus müssen, wenn unwahrnehmbar eine Belästigung in ihren gesetzlichen Befugnissen entstehen soll, was aber in dem Akte der Holzdeputate eine entschädigende Attribute der holzlichen Bestimmung werden muß, welche wesentlichen Bestimmungen Bestandtheile, die Ablösung dieses Aktes zu verlangen und genehmigt durch bezeugen kann, daß die Holzdeputate sich verbinden, die verpflichtet an ihren Akten zu verzichten, daß sie den Gemeinden kein Hinderniß machen dürfen, indem sie berechtigt ist, dasselbe zu besitzen, daß die Ablösung, welche sie wegen Aufhebung der Bezugnahme zu bezahlen hat, hinlänglich und so weit erfüllt werde, wie sie jährlich Bezugnahme die Bezugnahme, an dem Holzdeputat gesetzlich hinzuzu Verfügungen vorzunehmen, ganz zurückzunehmen kann, weshalb wünscht Holzdeputate mit der Abfindung, daß sie Akten zur

Ablösung ihres Holzdeputats ganz unabhängig sei, um so weniger gehört werden dürfen, als sie sich selbst in der Abgelösten Gemeinden Ablösungsrezesse vom 27. Januar 1849 sich mit dem gegenwärtigen Abgelösten Bezugnahme zu vielen verbunden haben;
daß demnächst der erste Einwand unbegründet sei, indem Bezug der gesetzlichen und gewöhnlichen Verhältnisse den Gemeinden der Abgelösten mit Recht genommen sei;

A. v. A.

Gestellen dem Kgl. Appellationsgerichte, die Zurückweisung zu verfügen mit Kostenersatz und Porto.

Ausgefertigt in der Ritz. d. 24 April 1865.

Gesehen bey der gerichtlichen Hinterlegung d. 23 Mai 1865.

Klage der Appellatin für als wegen Ueberschreitung
der Gerichte oder wegen Mangel der Aktivlegiti=
mität als unzulässig, jedenfalls als unbegründet
abzuweisen, die Rückgabe der hinterlegten Geld=
strafe zu verordnen und die Appellatin in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auch
denen Distractionen zu Gunsten des königlichen
Aerar und der ministeriellen Beamten zu verfügen.

Für den königl. Anwalt Golsen.

Vollmar.

Deponirt in der
Sitz. v. 24 April 1865.

v Kess

Geschlossen bei der mündlichen Verhandlung
v. 23 Mai 1865. v Kess

1, die Katholiken einen besonderen Altar errichteten und den-
selben betheiligten; 2, auf diesem Altar eine Nische zur Aufstel-
lung des Allerheiligsten stellten; und 3, durch Aufstellung die-
ses Altars so viel Raum wegnahmen, daß die Protestanten,
wie behauptet wird, in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen
gestört würden. Die Appellatin erhob daher gegen die Ap-
pellanten Klage, damit ihnen auferlegt werde, den auf-
gestellten Altar zu entfernen und die Protestanten nicht
weiter mehr in ihren Rechten zu beeinträchtigen. Dieser
Klage setzten die Appellanten die Einrede der Inkom-
petenz und der mangelnden Activqualität entgegen.
Diese beiden Einreden wurden aber durch Urtheil des
k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 14. Dezember 1864
verworfen und in der Sache selbst die Klage zugesprochen.
Hiergegen appellirten die Katholiken und die in der
Appellationsschrift genommenen Anträge bilden nun zur
Entscheidung die Frage dar, ob die Berufung zu ver-
werfen und die Appellanten zu den Kosten und der
gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen seien?

Herrn k. Advocat-Anwalt Golsen zugestellt.

No 1097

Zustellung

Heute den zehnten Juni
achtzehnhundert fünf und sechzig
Auf Ansuchen des Herrn Glasser, k. Anwalt der
Gemeinde Winnweiler, Appellatin,
habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann,
k. Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Golsen, k. Anwalt der Katholiken

der Gemeinde Winterborn Appellantenland, auf seinen besonderen Gebiete zu pfänden und ihr zu pfändlich das um zu klagen dort zu gegen diese Entscheidung zu reisen

Fasc. 38
Reg. 61
Reg. 62
1865

Obergerichtsrath ernannte fremden Entscheidung und Fürstenthum zu zeigen.

Bayreuth 1865.

Hasemann

No. 4176 Registrirt gebührenfrei Urkundenregister Juni 1865 pro Fürstenthum Bayreuth Nr. 124 fol. 31.

Hasemann

Expediatur

Goltern

P. pd 26. April 1865.

Verk. v. 26. April 1865.

No 4988 der Rolle.

DIENSTLOS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

Friedrich Schmidt, Lichterhaft mit Rechtsanw. Dr. Wolfstein, dermalen in Diensten in Oggersheim, als Vertheidiger u. Bevollmächtigter von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 ten November 1864.

gegen

die zu Oggersheim unter der Firma Koenigk Herf bestehende Handelsgesellschaft, vertreten durch ihren beiden Inhaber Friedrich Koenig und Carl Herf, beide Handelsleute u. Gutsbesitzer in Oggersheim wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Hilbert vertreten.

I. C., dass Appellant, der jetzt 41 Jahre in Oggersheim verheirathet ist, vom 26 ten September 1863 bis 16 ten April 1864 als Fuhrknecht im Dienste der Appellaten gestanden hat;

dass Appellaten nun unter der Aufstellung „Appellant „habe während der Fahrzeit mit einem schweren, „festgefrorenen festgefrorenen Rade dasselbe mit Gewalt „festzukeilen suchen, den Appellanten dieser Um„stand trotz des selben vorhergegangen u. sogar zuvorher „Angaben gemacht, weshalb ihn Rade trotz der sorg„fältigsten, sorgfältigen Behandlung sehr zu Grunde „gehen müssen", — für das Pferd f 500 u. für sonstige Kosten f 100 mit Entschädigung von Appellanten verlangt.

I. C., dass nachdem durch Urtheil der k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 11. Mai 1864 Appellaten zum Beweise zugelassen waren u. das Haupt- u. Gegenbeweisverfahren am 20. August 1864 stattgefunden hatte, durch das angefochtene Endurtheil vom 23. November 1864

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No. 4988 J. R.

K. gld 26. April 1865.

vlerkf. d. 26. April 1865.

Anbany

Juo die zu Oppenheim wohnende der Simon König v. Herf bestandte Handelsgesellschaft, vertreten durch ihre beiden Inhaber Friedrich König v. Carl Herf, beide Handelsleute v. Gutsbesitzer in Oppenheim

Diese so wohl wörtlich wie in eigenem Namen

Handelnd, Appellanten

gegen

Friedrich Schmidt, Gutsbesitzer und Rentner, Konrad Wolfstein, Privatier in Oppenheim v. alleinige Gesellschafter, Appellaten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 23 November 1864, durch den k. Advocat-Anwalt Gieck vertreten.

In Erw., daß die erste Instanz in dem angefochtenen Urtheile den streitgegenständlichen Zahlungsbefehl wieder gänzlich Fast v. daß sie ihre Entscheidung auf den in dem Urtheile entwickelten Gründen mit vollständig verständigt.

In Erw., daß Appellant bei jetzt neuer seinen

vor allem die gegen den 1ten Hauptgrund erhobene Rüge, daß die Berufung begründet, die Rüge gegen den 10 ten Hauptgrund aber für unbegründet erklärt v. dann auf Fest die von Appellanten angelassene Beweis für gestellt erklärt v. Appellant verurtheilt wurde, an Klägers a. f 400 Entschädigung, b. f 43.500 für Verletzung d. Patentrechten mit Zins v. Kosten f: liquidirt Thl für Appellanten zu f 142.12 Kr. zu bezahlen.

In Erw. zur Berufung, daß die Rüge gegen den 10 ten Hauptgrund, Thierarzt Berger, mit Beweis vernommen wurde;

daß unterdessen meinen Berger das Pferd von Franken besichtigte; daß Appellant von Franken behauptete, das Pferd hätte bei fortgesetzter Behandlung vom Fuße gesund werden können v. daß es nun in Folge einer total irrigen, fehlerhaften Cur zu Grunde gegangen sei; daß diese Aufstellung schon bei der ersten Verhandlung genügt v. der deshalb vom Appellanten beantragte Beweis durch Expertise im Zwischenurtheile vom 11. Mai 1864 für unerheblich verworfen wurde.

daß dieser die Motive des ersten Richters, „Zeuge, ein öffentlich angestellter Thierarzt, sei vernommen, Zeuge müsse als unparteiisch, seine Aussage sei eine beeidigte — nicht für entscheidend sind, da die Berufung sie nicht anerkennt, daß Zeuge nicht Arzneien überhaupt das Pferd behandelt habe, sondern darauf basirt, daß er die Heilung der behandelnden Pferdearzt als Täuschung, verbietet erklärt habe v. bei der Zeuge bestätigt sei, wie der Tod des Pferdes verschuldet sei der Art, daß ein direktes Interesse am Ausgang des Processes, die strenge culpa von sich weg v. auf einen Anderen, den Appellanten zu wälzen, verbietet.

In Erw., zur Sache selbst v. zwar zu Beweisantrag I:

Antrag zur Kenntnißnahme seiner Erklärung
sofort zuzustellen bestens, wobei sich die Appellaten
vorsorglich auf den Eventual a quo bezeichnen und sich
die Fortsetzung nach dem Antrag des Appellan-
ten, sobald derselbe significat wird, vor-
behalten müssen.

A. d. G.

Gestellt ist dem königl. Appellationsgerichte
die angelangte Erklärung zu Handen
und Geltstrafe zu bringen.

C. Gilbert

Insinuirt in der Sitzung v. 20 März
1865. Wkh

Genehmigt in der mündlichen Ver-
handlung v. 26 April 1865.
Wkh

Nro 4988 d. K. Zürich, v. 26. April 1865.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Forderungsanmeldung

sind Sie zu Eggersheim unter der Firma Hö-
nig und Herf bestehende Handelsgesellschaft, ver-
treten durch ihre beiden gesetzlichen Vorsteher Friedrich König
und Carl Herf, beide Handelsleute und Gutsbesitzer
in Eggersheim wohnhaft, Appellaten,

gegen

Friedrich Schmidt, Fürsprecher und Notar, Conra-
din Wolfstein, Kaufmann in Steinbach in Eggers-
heim und allda wohnhaft, Appellanten von ei-
nem Urtheile des K. Bezirksgerichtes in Eggers-
heim vom 23 November 1864, durch den K. Ad-
vocat Arnold Gisler vertreten.

d. G. sind die Appellaten eine ausgedehnte Land-
wirthschaft betreiben, namentlich 12 Pferde und circa
50 Stück Rindvieh besitzen, daher eine größere An-
zahl Dienstboten und Taglöhner beschäftigen;

dass im Oktober 1863 der K. Notar Gilbert in Wil-
derbach, der die Akten der Appellanten gut kannte
mit diesen für den Appellaten Conrad Wolfstein
merkte, Appellant sei ein reicher Bauerssohn,
wolle in einer größeren Landwirthschaft als
Principal eintreten, um seine Kenntnisse
in der Landwirthschaft zu vervollkommnen, und wünsche,
bei ihnen auf einige Zeit in Dienst zu treten,

dass auf die Empfehlung von Notar Gilbert die Ap-
pellaten den Appellanten von Martinmas 1863 an
gegen einen Jahreslohn von 80 Fr. und Ersatz der Kurkos-
ten in ihre Dienste aufnahmen;

d. G., dass sich Appellant im Dienste der Appellaten
bald als sehr unfähig, gedankenlos und ungeschickt
erwies und den Appellaten mannigfache Schaden zufügte;

dass derselbe insbesondere durch seine Unfähigkeit
mehrere Kühe krank auf der Straße umherlaufen liess,
auf einer Fahrt mit Heu gegen am selben Tage einen

sank Mutz vom Wagen herunterfallen [illegible] auf den [illegible] Hut, der jetzt später ein rothlicher hinter den Appellaten zurückgegeben hat, bei einer andern Kasse ebenfalls am selben Tage auf offener Straße den Barren mit der gefüllten Kasse [illegible] Hut den Barren gezogenen Pferd in den Straßengraben hinabstürzen [illegible] (Hängt 1) wobei [illegible] auf ein Pferd) Kasse: daß Hut einen Pferd [illegible] Barren zertrümmert wurde und das Pferd nur dadurch Schaden erlitt, daß bei dem Falle [illegible] Geschirr brach und deshalb abgespannt frei aufspringen konnte;

F. 5, daß wenige Tage vor diesem Vorfalle, von den Appellanten so heimtückisch vorbereiteten Vorfalle derselbe mit der festhaltenden, drückenden, steuernden Hand der Appellanten, seinem Herrn und Vorgesetzten, den Pferde Gewalt that, sich dabei durch seine Ungeschicklichkeit das Pferd stürzte und durch den Sturz resp. das Wasser, von den Appellanten grosse, circa Aufsprengungen am Einzelnen des rechten Hinterfußes des Pferdes eine Beschädigung (Riß) erhielt, welche äußerlich nicht erkennbar war und erst durch die nach der Verurtheilung des Pferdes erfolgte Section sicher constatirt wurde;

daß Appellant, um statt diesen Vorfall seinem Dienstherrn einzugestehen und dadurch die richtige Behandlung des Pferdes zu ermöglichen – in welchem Falle ihm das Passiren nachgesehen worden wäre – den wahren Sachverhalt verschweigend, auf die Frage des das Pferd behandelnden Arztes Hackenjos (Hängt 4) : was dem Pferd fehle? ihn sich zu wissen erklärte, denselben in seiner irrigen Vorstellung, daß das Pferd an einer Verletzung leiden möge, noch [illegible] bestärkte, daß er bemerkte, es sei im Stalle ein Fenster offen und gebrochen gewesen, wodurch der Pferd

wie leicht und dessen günstige sachverständige Behandlung verhindert hätte, bis bis zum 13ten März 1864 fortgesetzt hat, wo das Pferd in Folge dieser Behandlung bereits unheilbar verloren war und nur wenige Tage darauf (am 17 März) verendete, wodurch die Appellanten nicht allein die so werthvolle, den Abgang ganz [illegible] Stute, sondern auch das Fohlen eingebüßt haben.

F. 6, daß die Appellanten erst aus den Verhältnissen selbst festgestellt die Gewißheit über die Todesursache und zugleich die sichere Überzeugung erlangen, daß Appellant durch das Pferd vorsätzlich getödtet hat;

daß dessen Benehmen auf der Art war, daß sie sich veranlaßt sehen mußten, in Folge der Klage gegen ihn gerichtliche Schritte gegen ihn gelten zu machen, indem sie für das Mitleiden, das Appellant (der sich solche für arm ausgibt, während er ein Vermögen von mindestens 6 bis 7 tausend Gulden besitzt) für sich erregen möchte, nicht am Platze gewesen wäre.

F. 8, daß auf aus den Angaben des Appellanten verschiedene ein ernster Zweifel darüber nicht stattfinden kann, daß der Tod des Pferdes durch die dagegen Verschuldung des Appellanten herbeigeführt wurde, und zwar:

1. dadurch daß das Pferd unter seinen Händen durch seine Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit die Verletzung erlitten hat.

2. dadurch, daß er solche Weise den behandelnden Thierarzt irre geführt und zu einer ganz verkehrten Behandlung dieses Pferdes veranlaßt hat, welche den Tod desselben zur Folge hatte.

(A1

F. 9, daß in dieser Beziehung folgende Momente festzuhalten:

1. Was den Ergebniss der Section war das verunglückte Pferd innerlich vollkommen gesund Hzbl. 8.9 und 10. Es wären Abfall muß ganz gleichgültig, wenn Bisch Pferd 1½ Jahren früher einmal am nämlichen Fuße in Folge einer Rheumatismus (Verkältung) gelitten hätte, wie bei der Hauptzeugin? irrig behauptet, indem er Bisch Pferd mit einer anderen schwarzen Stute der Ackerbauer, welche später in Folge einer Kolik umfallen zu Grunde ging, verwechselt hat. Der Thierarzt, dem Abonnement angezeigte Thierarzt Ackerbauer, Herr Hackenfos, hat übereinstimmend erklärt:

„daß ihm nicht bekannt ist, daß das fragliche Pferd früher schon krank war oder daß es krankheit habe" — wodurch die gegentheilige ganz unrichtige Suggestion direkt widerlegt ist.

Die allerneuste Todesursache für Bisch Pferd war daher nur die Lage der Section constatirt, nämlich Ruptur mechanischen Einwirkung (wie Sturz, Schlag, Stoß) entstandenen Verletzung an der Brustseite, worüber die drei Thierärzte (Hzbl. 8.9 und 10) einig sind.

Zu einem Schlage oder Stoße konnte die Verletzung ihren Grund nicht haben, weil Zeugen dem Thieren davon nichts bemerkbar waren, wie sich auch der Aussage des befragten Thierarztes Hackenfos ergibt.

2. bei den Acceleranten ist auch eingeführt, daß wenigstens in der Regel jeder Zeuge das nämliche Gespann führt. Hzbl. 1. Zu den von den Acceleranten geführten Gespann gehörte aber die schwarze schwere Stute, welche in letzterer Zeit nur zu leichteren Arbeiten verwendet wurde und mit welcher in der Zeit des Unfalls (Ende Februar) Acceleranten Grund gehabt hat Hzbl 1 u. 7.

Hzbl. 1: „Schmidt hat damals viel mit seiner Stute gefahren." ebenso Hzbl. 2.

Hzbl. 7: „In der Woche, als der Unfall geschah, hat Verletzter Schmidt Grund gefahren. Denn ich damals mit meiner Werkstätte auf die Straße gesandt und das Fuhrwerk mit Koks gefahren habe, hat es jedesmal der Verletzte Schmidt gelenkt."

Schon hiernach müßte bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß das fragliche Pferd nur unter seiner der Acceleranten Leitung die Verletzung erlitten hat.

Bisch ist aber um so sicher kurz sein eigenes Geständniß, daß er den Hauptzeugen 6 und 10 gekannt hat, wenn kurz die Mittheilung, welche der damalige Mitknecht Ritzmann den Hauptzeugen 7 gemacht hat, erwiesen.

Den Hauptzeugen 6 hat Acceleranten auf seine Frage: was den Pferd fehle? geantwortet: „Es sei ihm gefallen und habe sich arge gethan."

Den Thierarzt Berger (Hzbl 10), der im letzten Stadium der Krankheit das Pferd die Behandlung desselben übernahm — zu welcher Zeit allerdings in curativer Beziehung nicht mehr zu erreichen war — hat er unter vier Augen gesagt: „Er sollte sich Mühe geben, daß das Pferd wieder gut werde, sonst bekäme er die Schuld, weil das Pferd gestürzt sei."

Ritzmann, der den Vorfall mit angesehen hat, den aber die Acceleranten wegen des bestehenden Dienstverhältnisses nicht als Zeugen benennen konnten, hat dem Schmied Müller (Hzbl 7) einige Tage nach mitgetheilt, das Pferd sei gestürzt und dann, daß der Verletzte Schmidt nicht recht aufgepaßt habe. An der Verletzung sei augenscheinlich schuld, daß der das Pferd nicht am Zaume genommen und ihm zugerufen habe. Auch das rasche

Zeugen sei es ausgesprungen, weil er es nicht
mehr Pferde zu salben habe," — wobei Rikymann
noch beifügte: „Ob der Unfall passiert sei, habe
niemand als Schmidt sah pferde gesehen."

Appellant stützt zwar die Glaubwürdigkeit die-
ser drei Zeugen zu bemängeln und stützt sogar den
letzteren (Berger) angegriffen, allein mit Unrecht.
Denn der Zeuge 6 (Freitag) ist mit den Klägern
nicht entfernt verwandt oder verschwägert,
indem nach seiner Erklärung nur die Schwester
des Schwiegervaters einer der Kläger mit einem
Geschwisterkind von ihm verheiratet, also mit
ihm in 4ten Grade verschwägert, er aber nicht
mit den Appellaten irgendwie verschwägert ist.
Auch der Zeuge 6 um 67 jähriger Schmiedmeister
und der Zeuge 7 der Schmied der Appellaten ist
weder wegen Glaubwürdigkeit ebenfalls keine
Einwendungen.

Auch Appellant schon in erster Instanz nur
auf der Angriff gegen den Zeugen 10 (Berger)
nicht aber gegen den anfänglich ebenfalls an-
gegriffenen Zeugen 4 (Hackenfos) berufen hat,
obgleich Letzterer allein das günstigste Zeugnis und
zwar bis zum 13ten März in der den Übel nicht
aufgefunden, sondern gerade günstigen
Weise bekundete, weil er sich über die Krank-
heitsursache nicht bestimmt hatte.

Auch dieser der erst in letzten Stadium der
Krankheit das Pferd zur Besichtigung beigezo-
gene Berger an dessen früherer sachverständigen
Besichtigung keinen Anteil hatte, vielmehr
nur der Angabe von Hackenfos selbst schon bei
seiner ersten zufälligen Besichtigung das Pferd
die Abmagerung gegen Hackenfos und Zeugen 4
mehr als Monaten am Futter gebrochen sein, mußte
sein Ansicht nach seiner späteren Beziehung als Zeu-
ge sich bestätigt die vorherbliesen Folgen des Hacken-
fos angewendeten Heilverfahrens gezeigt hatten,
bestärkte und die Konsultation der zwei Thierärz-
te veranlaßte, bei welcher seine Ansicht bestä-
tigt worden ist und sich uns bei der späteren
Section als die richtige erwiesen hat — wie das
Attest Appellant selbst in seinem Antrage selber
gehoben hat.

Auch Berger von dem Moment an, wo
er die Behandlung des Pferdes übernommen, ganz
richtig und sachgemäß verfuhr, weil er die rich-
tige Ansicht über die Ursache der Krankheit hatte,
dieser ihm seine richtige Behandlung vorge-
worfen werden kann, sofern uns die gegen ihn
erhobenen Regresse widerlegt war,
und die gegen die bezügliche Aktenstellung des
ersten Richters, welcher dieselbe mit vollstem Recht
verworfen hat, gerichtete Berufung nun für
null ist.

Auch kommen die angegriffenen Zeugen
Aussagen vollen Glauben verdienen und den-
selben aber der Beweis verfehlt, daß Appellant
durch seine Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit
den Sturz des Pferdes und dessen Folgen wirklich ver-
schuldet hat, wie er dem auf mehr der Aufsage
des Zeugen 5, der sie nur 3 Monate in seinem Dienst
verhältnis mit Pferden nicht besonders gut umgehen
verhielt;

Daß nun nur aus diesem Selbstverschulden des Ap-
pellanten erklärbar ist, warum er seinem Knech-
te und den beauftragten Thierarzte den Sturz
des Pferdes verheimlicht und letzteren sogar über
die Krankheitsursache absolute in Irrthum zu
führen gesucht hat, wozu er sonst keinen Grund besitzt, wenn
er an den Sturz des Pferdes und dessen Folgen
keine Schuld trug und sich keine schuldig

Auch

das der nicht vorgeschlagene Zeuge Hackenfos selbst
anerkannt hat, daß sein gegen eine Einzelrichter

entzündung (Pneumonie) gewöhnlich Fieber verursachen kann, häufig nur Besorgniß über den Zustand des Pferdes hervorrufen werde, ohne daß dasselbe daran nicht litt, sondern nur eine äußere mechanische Veränderung an seinem Körper sich bildete, die Sachverständige angeben hat, daß die Lösung der Lungenentzündung – eine pneumatische – in Folge einer Verkältung sein, ihm die Antwort gab: „es sei wohl ein Fenster offen oder zerbrochen gewesen“ – wodurch Hackenfos in seiner Ansicht bestärkt wurde.

Daß dieser Assessor Arzt durch diese Äußerung und die Verweigerung des Einsatzes des pferdes den behandelnden Arzt eine gröbliche und Verletzung der Pflichtgemäßheit und sittliche Besonnenheit in hohem Maße verantwortlich hat und somit nicht für die Folgen derselben den Angeklagten verantwortlich machen kann, wird Niemand bezweifeln können und sollen, wie Derselbe sich auch Vorschriften über den Tod des Pferdes nicht anmaßen, sondern lediglich nur auf die Mitverantwortlichkeit von Hackenfos, bei dem jeder

fall jede tödtliche Absicht ausgeschlossen, und der ihm als geschickter Thierarzt allgemein anerkannt ist, gegen die Angeklagten im Falle einer wirklichen groben Culpa denselben zu strafen könnte, und aber den Angeklagten, als den Hinzugezogenen, dabei nicht nützen würde, da er immerhin den Angeklagten für den ihnen verursachten Schaden solidarisch haftbar bleibe.

Daß dieser Assessor Vertheidigungssystem der Angeklagten, wonach er seinem eigenen Votum durch eine Randnote ungültige Culpa (Mangel einer sorgfältigen Beobachtung und richtigen Auffassung) beilegen will, ein gänzlich unhaltbares ist, bedarf wohl keiner Begründung.

Daß Herr Arzt Berger, auf den sich in dieser Angelegenheit Angeklagter Hinzugezogener berufen erklärt: „Wenn Beschwerdeführer den Thierarzt Hackenfos den Stuhl des Pferdes nicht sogleich angab, so hat er denselben eben nicht gesucht und abgewartet“ einen wenig Vertrauen einflößenden Zeugen abgibt, das bedarf wohl keiner Begründung.

Daß Beschwerdeführer ebenso die anderen Thierärzte bei einer Pflege des Angeklagten erklärt haben, den behandelnden Arzte den Stuhl des Pferdes mittheilen und nicht zu verschweigen, in welchem Falle die Behandlung dieser eine andere, gerade entgegengesetzte gewesen sein würde – und daß dies bestätigt die Angeklagten gegen Hackenfos nicht erhoben hat, obgleich gerade er ihm wegen der unrichtigen, aber nur durch ihn verschuldeten Behandlung Vorwürfe machen kann, auf gar Vieles Zweifel niederlegen kann,

daß Übrigens den geschickten und sorgfältigen Arzte in einem Falle Verdacht entgegen haben, daß anderen Ärzten nicht entgeht und daß übrigens nicht übersehen werden darf, daß in dem ersten Stadium der Krankheit sicherlich die Ursache derselben viel schwerer zu erkennen

entzündung (Rheumatismus) gerichtete Heilverfahren dann schädlich und fehlerhaft war, den Zustand des Pferdes verschlimmern müsste, wenn dasselbe hieran nicht litt, sondern nur an äußeren mechanischen Verletzung an sich, wie dies die Section als Thatsache ergeben hat, da in diesem Falle das gerade entgegengesetzte Heilverfahren hätte angewendet werden sollen und auch von ihm beobachtet worden wäre, wenn er von dem stattgehabten Sturze des Pferdes Kenntniß erhalten hätte, — worüber auch die anderen Thierärzte (Beilg. 8.9 u. 10) in gleicher Weise sich aussprechen.

daß Hackensos zugleich mit positiver Bestimmtheit erklärt, daß er vor Beginn der Kur den Appellanten, als den Wärter des Thieres, befragt hat, was dem Pferde widerfahren, von ihm aber die Antwort erhalten habe: „er wisse es nicht" und daß ihm vom Fallen des Pferdes nichts gesagt worden sei, wohl aber Appellant, als er äußerte, es möge eine Beingelenksentzündung — eine rheumatische — in Folge einer Verkältung sein, ihm die Antwort gab: „es sei dort ein Fenster offen oder zerbrochen gewesen" — wodurch Hackensos in seiner Ansicht bestärkt wurde.

daß daher Appellant durch diese Äußerung die Verheimlichung des Sturzes des Pferdes den behandelnden Arzt irre geführt und dadurch eine fehlerhafte und schädliche Behandlung des Thieres in schuldhafter Weise veranlaßt hat und somit für die Folgen derselben den Appellaten verantwortlich ist und selbst dann bliebe, wenn Hackensos bei sorgfältigerer und genauerer Untersuchung des Pferdes die richtige Krankheitsursache ermitteln können und sollen, weil dadurch das Verschulden und der dolus des Appellanten nicht cessiren, sondern höchstens nur noch die Mitverantwortlichkeit von Hackensos, bei dem jedenfalls jede böswillige Absicht mangelte, und der auch als geschickter Thierarzt allgemein anerkannt ist, gegen die Appellaten im Falle einer erweisbaren groben culpa desselben eintreten könnte, was aber den Appellanten, als den Hauptursacher des Schadens nichts nützen würde, da er immerhin den Appellaten für den ihnen verursachten Schaden solidarisch haftbar bliebe;

daß daher das Vertheidigungssystem des Appellanten, wonach er seinen eigenen dolus durch eine dem Arzte imputirte culpa (Mangel einer schärferen Beobachtung und richtigen Auffassung) tilgen will, ein gänzlich verfehltes und unhaltbares ist.

ad b, daß gerade Berger, auf den sich in dieser Beziehung Appellant hauptsächlich beruft, erklärt: „Wenn Beklagter dem Veterinär Hackensos den Sturz des Pferdes nicht sogleich angegeben, so hat er denselben irre geführt und ebenwohl dadurch eine irrige Behandlung eingeleitet"

daß ebenso die anderen Thierärzte als eine Pflicht des Appellanten erklärt haben, dem behandelnden Arzte den Sturz des Pferdes mitzutheilen und nicht zu verheimlichen, in welchem Falle die Behandlung sicher eine andere, gerade entgegengesetzte gewesen sein würde — und daß diese Pflicht die Appellant gegen Hackensos nicht erfüllt hat, dieser jedenfalls er ihm wegen der unrichtigen, aber nur durch ihn verschuldeten Behandlung keinen Vorwurf machen kann, auch gar keinem Zweifel unterliegen kann;

daß übrigens dem geschicktesten und sorgfältigsten Arzte in einem Falle Etwas entgehen kann, was anderen Ärzten nicht entgeht und dann überdies nicht übersehen werden darf, daß in dem ersten Stadium der Krankheit sicherlich die Ursache derselben viel schwerer zu erkennen

war, als in den letzten Stadien derselben
wo das Urtheil schon in seiner völligen
Auflösung begriffen war.

ad b, daß Kläger-Appellant ungewiß ist, ob
für die Folgen der festgestellten Behandlung
Ersatz verlangt werden soll;

daß Huber bei einer klaren von Besinnung
folgten richtigen Behandlung Ersatz gerathen
werden könnte und ausserordentlich gerathen
worden wäre (Beugn. 10), indem er eine
gewisse Gewißheit allerdings nicht
ist, — weil nun so meine zur Begründung
der Entschädigungsklage Appellanten
genügen muß, als wenn sie die Behand-
lung Ersatz nicht und die darauf entstehung
in Krankheit verschlimmert hat.

ad c, daß in solchen ähnlichen Fällen wenigstens
Ersatz bis zu seinem ganz neuen Abschluß
bei richtiger Behandlung Jahre erfordern werden
können, daß Ersatz gerathen worden
wäre, Kläger aber aus wenigen Klassen sehen
einen Verlust von 50—100 fl gehabt hätte. Beweis
8.9 u. 10.

ad d, daß Appellant am Schluß seines Be-
weises zur Widerlegung der Ap-
pellaten seine Zeugen genommen hat, die
sich aber da, wo dieselben näher gekannt sind,
wohl kaum gezeugt haben werden.

Aus diesen Gründen

Erkenne ich den K. Appellationsgerichts Rath
eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Kos-
ten Strafe und Folgen.

G. Gulden

Geschehen Berg den
mündlicher Verhandlung v. 26 April 1865

Ehrh

1.

„ Appellaten überzeugen die Räte den Appellanten zum
„ Besserwerden. 2. Appellant hat drei Pferde allein
„ gepflügt; — daß mir nicht feststeht, daß Appel-
lant während seiner Dienstzeit drei Pferde allein gepflügt hat, im Gegentheile erwie-
sen ist, daß derselbe nur mehrere Knechte der
Appellaten, die selbst drei Arbeiter in Gebrauch gehabt
haben;

daß Zeugsfrage 1 genau sagt, daß der Knecht,
nicht der Knaben, gewöhnlich ein u. derselbe
Gespann benützt hätten 2. daß die Herrschaft,
tüchtige Räte nur zu leichteren Arbeiten ver-
wendet u. nie allein, sondern immer mit einem
2ter Pferde angespannt werden wäre; daß er aber
selbst beifügt, allein sie wird nur als gewöhnlich,
wenn schwere Lasten wegzuführen waren, oder
„ manchmal wird drei Pferde gebraucht manchmal verspannt,
— daß er u. neun weitere Arbeiter im Jahre 1863
mit der Räte gefahren u. daß neun Pferden 1863
neun Andere als Schimmel, zwei Räte zu Arbeit ver-
wendet hätten.

daß Zeugsfrage 2, der bis Weihnachten 1863 die
schwarze Räte selbst beim schwersten Fuhrwerke an-
spannte, bestätigt, daß, nachdem an Weihnachten 1863
er den Dienst verlassen u. Appellant eingetreten war,
daß Appellant zwar manchmal für leichtere Arbeiten
die Räte gebraucht, daß aber auf die Aufforderung
des Appellanten selbst angespannt, namentlich beim
Holzen mit schon gespannten gehen, immer jedoch mit
Beispannung eines 2ten Pferdes;

daß in gleicher Weise Zeugsfrage 4 erzählt, daß die Knechte
der Appellaten nicht immer dieselben Pferde angespannt
haben, sondern daß auch manchmal mit dem Gespann
gewechselt worden sei u. daß drei Pferde vor 6 Jahren als

Zeuge im Dienste der Appellaten waren, überhaupt gewesen sei:

V. G. zum Gerichtszeugen II: „Viel Pferde ist durch die Unvorsichtigkeit des Appellanten gestürzt u. stellt er beschädigen am Leichtesten u. wenn am Leute in die Höhe zu treiben, sei Appellant durchaus durch Schreien u. Anspornen zum Aufspringen genöthigt."—

daß daraus gar nichts als folgendes feststeht:

1. Hauptzeuge I glaubt, es sei am 1. März 1864 ein Unfall gewesen, als Appellant mit der Kuh u. einem anderen Pferde gefahren auf einem Acker, wo Zeuge selbst mit einem anderen Gespanne gefahren. Morgens schon hatte die schwarze Kuh ein wenig gehinkt, war aber gewachsen; Mittags fuhren Zeuge u. Appellant seine; beide gefahren dann Nachmittags, aber die Kuh konnte nicht mehr angespannt werden, weil sie zu sehr hinkte.

Zu der Kuh vorher, vor dem 1. März, worauf Gründe zu fassen u. Appellant sehr da viel mit der Kuh, als überhaupt Zeuge, kann Zeuge nicht sagen.

Als Zeuge Montags wie vorerwähnt: daß man also den 29ten Februar und der 1te März somit dem Appellanten pflügte, war auf am 2ten Zeuge Ritzmann auf demselben Acker mit pflügen beschäftigt.

V. G., daß dieser Zeuge also gar nichts weiß, als daß das Pferd Montags oder dienstags etwas hinkte; daß er aber nicht weiß, daß u. wann das Pferd stürzte; daß Zeuge sich wenn man selbst annehmen wollte, das Pferd sei in der Woche vorher gestürzt sich nicht einmal angeben kann, ob in der Woche vorher Appellant allein das Pferd vorgewandt habe, oder ob noch andere Knechte damit gefahren u. das Pferd also noch anderen Knechten gestürzt sei.

daß er auch so wenig genau weiß, daß die Unvorsichtigkeit des Appellanten es habe stürzen u. aufspringen machen, — daß er im Gegentheil bei der Gelegenheit, als er die Verletzung des Appellanten „im Pferd" noch die Kuh, sondern ein anderes sei sei ihm mit dem Pflugeisen in den Schenkel gefallen" referirt, — bemerkt: „wie es kam

1.

Unfallen das Pferd gestürzt sei, weiß er nicht, möchte Pferdeknechten kann das passiren".

DIPENSIONS-STEUER 14 Kreutzer

V. G., daß der Hauptzeuge I den Appellanten mit der Kuh öfters Grund fahren sah, ohne daß man hierbei dem Pferde etwas anmerkte, von einem Stürzen desselben aber u. von einer Unvorsichtigkeit des Appellanten nie etwas hörte; daß er im Gegentheile dagegen, wie er gesehen, daß Appellant beim Gespannführen Anspornung des Pferdes am Leichtesten u. wenn, Zeuge, deshalb dem Appellanten bemerkt habe, daß das nicht nöthig sei; er brauche keine Furcht zu haben, daß das Pferd durchgehe, das Pferd sei fromm u. gehe nicht durch;

daß also gerade dieser Hauptzeuge die übergroße Aengstlichkeit u. Vorsicht des Appellanten beim Fahren mit der kranken Kuh constatirt.

3. Hauptzeuge J. Müller, dagegen, daß ihm einige Tage vorher, als der Unfall passirt sei, der Knecht Ritzmann erzählt habe, das Pferd sei dadurch gestürzt, daß Appellant nicht recht aufgepaßt habe; nachher sei Schuld, daß er das Pferd nicht am Kopfe genommen u. ihm zugesprochen habe; nachherhand durch das nicht gleich sei er aufgesprungen, weil er es nicht am Kopfe gehalten; am Tage des Unfalls sei den Ritzmann nicht anders habe Niemand als Schmidt das Pferd gehalten;" — u. Zeuge fügt schließlich bei, — daß in der Woche des Unfalls Schmidt Gründe gefahren habe mit der Kuh.

V. G., daß der Zeuge, der sich dagegen, seit 2 Jahren vorher der ständige Schmied der Appellaten war ist!!

daß übrigens das vom Zeugen persönlich gesehene Grundfahren nicht bewiesen, während die von ihm erfahrenen Erzählungen Ritzmanns irrelevant sind; daß nämlich damit festgestellt, daß Ritzmann selbst das Pferd nicht stürzen sah, daß er nur vorher wisse, wenn es stürzte, — da er sonst nicht immer das u. sonst

klar als „verschuldet“ darstellen könnte;

dass solche Verschuldungen um so weniger vorgelegen hat, als sie von einem dritten Personen dem Führer von Ritzmann selbst aber nicht willig bestätigt worden, d. als Appellanten selbst nicht für verschuldet halten, solches Gesinnung einem dritten, dem Ritzmann, durch Provokierung derselben als Fehlen in rechtlicher Hinsicht gilt setzen.

I. C., dass Gutem, selbst unterstellt, das Pferd könne auf diese Provokationen Ritzmanns gesprungen sein, – das an möglich mit den weiteren Aussagen Ritzmanns die wirklich stattgehabte Unvorsichtigkeit des Appellanten verneint könnte, da Ritzmann ja nicht weiss, dass Appellant das Pferd nicht am Kopfe genommen d. h. am Zügel geführt hat d. dass das Pferd nicht an einem Strick gebunden ist; – da es ja sich blos Alles, also auch die Unvorsichtigkeit, als verschuldet nur fingiert.

I. C. feststellt, dass Handlungen d. Instruktion des Appellanten, dessen angebliche Nichtbefolgung Ritzmann als Unvorsichtigkeit qualifiziert haben soll, gerade als unrichtige, fehlt übermässige Vorsicht bei dem fraglichen Pferde hinstellt.

4. Handlungen b, am 47 jährigen Streitigkeitsfalle nur mittelbarer Verursacher des Appellanten, sah. wie einst Tages, erstens, weiss nicht, die Rede sprechen gehört zu. Am Abende desselben Tages kam er in Gesellschaft mit Schmidt zusammen d. dieser sagte ihm auf Befragen, was dem Pferde fehle, es sei ihm gefallen d. habe sich etwas getan! Weiss sagte es nicht d. bei dieser Erklärung war Niemand dabei.

5. Nach der Depesche des vernommenen Handlungen 10, des Streitigen Berger, hat Appellant diesen einmal (: ob Morgens, Mittags oder Abends ist ihm unbekannt :) im Stalle, wo das Pferd stand, gesagt, Junge, fallen sich Mäuse geben, dass das Pferd wieder gut werde, sonst bekommen sie die Schuld, weil das Pferd gestürzt sei.“

I. C., dass Appellant diese Äusserungen als nicht genügt bestreitet; dass merkwürdiger Weise auch beide Zeugen

DIENSTAG-STEMPEL 14 Kreutzer

schon während der ganzen Verhandlung das Pferd nicht verwechselten; dass Berger den anderen Tierarzt das Pferd nie etwas sagte, d. erst am Tage der Verhör, Morgens 8¼ Uhr, am Stalle des Herrn Verklagten davon sprach.

I. C. überzeugt, dass hiernach selbst der Klage das Pferd als rasch angenommen werden kann, dass Appellant diesen Klage verschuldet d. unvorsichtig das Pferd geführt habe; dass Appellant dann beim Zügen nur das Halfter selbst, keinesfalls aber die Kette, dass er die Klage, dass dreifache Mäuler nicht gerade unter Leitfeile führte, Zeug. 4, d. dass Appellant sorglos Mäuse gewöhnlich am Leitfeile führte, Zeugin. 2. der Art, dass der Klage ohne allen d. jeden Verschulden d. Unvorsichtigkeit des Appellanten verneint sein kann;

I. C., dass nach dem Gesagten der Vorwurf 2 weiter nicht erst vorgelesen ist d. dass sorgen kommt, dass Zeugin. 4, der Insinuat, von seinem Insinuatenrichter damals die Anweisung auf Gründ sehen, aber kein Pferd führen sah.

Zum Vorwurfe III.

„Appellant hat das Hinstürzen d. Ausspringen des Pferdes sowohl „den Appellaten, als dem Tierarzte, welches uns in folge des „Hinstürzens d. Ausspringens bereits verletzte Pferd besehen „helfe; – verschweigen d. hierdurch die erforderliche Besichtigung des Pferdes verhindert.“

I. C., dass, wenn, wie gezeigt, die Prämisse fehlt, der Klage nicht nachgewiesen ist, der ganze weitere Vorwurf in sich zerfällt;

dass selbst bei der Annahme das Klager auf kurze nicht des schnelle Ausspringen d. das Mitbeschädigen des Pferdes in folge dieses Ausspringens, auf viel weniger das Klager als Verschulden der Appellanten vorliegt d. im falle der unverschuldeten Hinstürzens des Pferdes, das Gefühl, mit negativen

nun werden könnte, zwei Fragen sich erheben würden:
a. müßte das Pferd in Folge dieser Verschlimmerung des Bruches für Gründe gehen oder hätte es bei Angabe des Klägers getödtet werden können und
b. war Appellant verpflichtet, von vornherein den Klang des Pferdes mitzuhören.

I. B. ad a.

daß Thierarzt Hackenjos, der das Pferd schon früher behandelte z. zwar an einer Hinterfußgelenkentzündung, die durch den Fangen als gehoben bezeichnet wurde, 6-8 Tage später wieder dasselbe Pferd am nämlichen Fuße Entzündung fand z. jetzt am Carpen des Hinterfußgelenkes vorfand, über dessen Entstehung ihm Niemand Auskunft gab; daß nun den Fangen die Ursache in einem Falle, da dieses Pferd häufig fiel, - absprengt oder nur in Folge Entzündung, schmerzhaftem Affecte liegen konnte; daß Fangen sich für letzteren Ursache entschied, trotzdem Thierarzt Berger die Vermuthung einer Knochenabsprengung aufgestellt hatte z. eine Incision vorschlug z. daß nun die Behandlung des Pferdes, als an Rheumatismus krank, erfolgte, das Pferd aber niemals nennenswerth erwärmt, erfolgte, daß Fangen selbst erklärt, daß seine Behandlung eine nicht richtige war, sondern die Hinterfußgelenkentzündung Folge einer Verletzung, Folge eines Sturzes, nothwendige Folge einer Verletzung war;

I. B., daß nun als weiterer Thierarzt Zeuge 10, Berger, hingegangen wurde, der von vornherein einen Knochenbruch annahm, bei der Untersuchung sofort im Knöchel im Hinterfußgelenke crepitirte z. auf dem Knochenbruche fortschritt, deshalb mit der früheren z. späteren Behandlung Hackenjos dahingehend nicht einverstanden war z. der Ansicht, daß der Arzt selber verlangte, daß 2 weitere Aerzte hinzugezogen, die Zeugen 8 z. 9, hingegangen wurden, daß dies geschah z. diese 3 Aerzte den Knochenbruch annahmen;

daß das Pferd später getödtet z. der Knochenbruch klar constatirt wurde.

I. B., daß also die Behandlung eine total falsche war, statt der nöthigen Einreibung auf das Gelenk, um den Krankheitsprocess nach Außen zu leiten, kalte Waschungen, das sorgfältigste Aufschlagen des Pferdes statt des Hinfallens verursacht hätte eintreten sollen z. s. f.; - der Arzt, daß, wenn ein Verfehen vorliegt, dasselbe nur in der allein dem behandelnden Thierarzt Hackenjos zur Last liegt.

I. B., daß gegen Thierarzt Hackenjos sich damit entschuldigt, daß er Glaubt das Pferd habe Gallen gehabt, ihm auf seine Fragen angegeben, was mit dem Pferde vorgefallen sei; daß ihm aber Niemand, auch Appellant nicht, von Bruch gesagt habe; daß Appellant sogar auf seine, des Hackenjos Aufforderung, er könne Rheumatismus vermuthet habe z. B. in Gegenwart des Thierarztes Berger: "i, es sei doch ein Fenster offen oder Zugluft gewesen;" daß er, Zeuge, also von gehörig z. bei Angabe des Klages ein anderes, die richtige Behandlung hätte eintreten lassen;

daß auf Thierarzt Körper, Zeugenp. 8, dagegen, es sei von Anfang an Glaube der behandelnden Thierärzte, des Hackenjos, gewesen, den betroffenen Bruch zu fangen, und mit dem Pferde vorzufallen sei z. weiteres Glaube des so behandelten Knochens, die Ursache des Krankheit, des Klages, anzugeben, da dann der behandelnde Arzt Hackenjos vorschriftlich seine Prognose weiter gestellt z. namentlich dem Pferde keine weitere Bewegung gestattet hätte;

daß ebenso Thierarzt Berger, Zeugenp. 10, sich dahin äußert, daß, wenn Appellant dem Hackenjos den Klang des Pferdes nicht richtig angab, er dann den Hackenjos irre geführt z. dadurch eine irrige Behandlung provocirt habe.

I. B., daß aber trotzdem alle diese Aussagen nicht bestätigt z. irrelevant sind.

I. B. nämlich, daß das Pferd am 17. Klag crepitirte z. am 18 bis speist wurde;

daß die Praxis mit der vollsten Gewißheit zeigt, daß der Knochenbruch des Unterschenkels gerissen, der Knochenbruch selbst constatirt, Klägers Pferden z. einen im höchsten Grade entwerthet,

stellungnahme traurig war, dass das Pferd also einen Bruch-
bruch am linken Hinterfuß, Hauptzeugen 8. 9. 10;

dass aber dieser Bruchverband nicht blos bei der Sektion
sondern schon 8 Tage vorher, nämlich am 13. März, seitens d. mit
Tierheilkunde von denselben drei Hauptzeugen erkannt wurde;

dass nämlich Hauptzeuge 8, Cörper, der das Pferd
Tage lang in aufgestütztem Stande, im Übergange zum Trab
u. die meisten Bruchschritte gleichfalls auffallend lahmt,
sogleich „die Ursache dieser Erscheinung sofort erkannt
„und gesagt und u. dass die Ursache u. Lösung keinen
„Zweifel übrig liess," u. dieser Zeuge gar nicht nöthig
hatte, Hackenjos zu fragen;

dass also am 13ten keine Frage, sondern nur eine
Thatsache festzustellen war, um Anwendung zu
constatiren; dass Hauptzeuge 9, Bauwerker am 13ten
Ursache einer vorhergegangenen (: durch Hackenjos ver-
ordneten :) scharfen Einreibung; die Wallen gerötet,
aufgetrieben, sehr schmerzhaft, sonst weiter lahmt, dass
beim Stehen das Füßel die Erscheinung bot, wie von
einem Tänzer gelöst u. also jeden Halt war, so dass
sofort die 3 Ärzte darin einig waren, dass eine
schwere Verletzung der Sehnenscheide vorliege;
dass wahrscheinlich eine äußere, mechanische Einwir-
kung die Ursache sei u. dass die bisherige Behand-
lung des Hackenjos, die scharfe Einreibung, u. immer
wiederholte Bewegung: das Pferd soll täglich eine Stunde
spazieren geführt werden sein, obwohl es den Fuß
unaufhörlich (:) — das Übel verschlimmert habe; — was
halb sich die Ärzte für die Ansicht Bergers aussprachen
u. schmerzlindernde Umschläge u. Einreibungen
verordnet wurden;

dass ebenso Berger, Hauptzeuge 10, sagt, dass am 13ten
seine Ansicht des Bruchverbandes gegen die Ansicht des
Hackenjos übereinstimmen sei.

I. C., dass sämmtliche 3 Thierärzte aber noch weiter gehen;

dass nämlich Hauptzeuge 8, Cörper, nachdem er seine Über-
zeugung der äußeren mechanischen Einwirkung dahin
gesprochen, sich genau weiter dahin erklärt, dass über die
Ursache, ob ein Stoß, oder Schlag, oder Fall, oder eine
sonstige äußere Veranlassung, derselbe stattgefunden
können, dass er aber sofort beifügt, dass eine innere
Ursache (: Rheumatismus :) nicht vorliege, das Pferd
sonst gesund war u. dass genau Hackenjos, der gerufen
„sogleich gesagt hat, das bestehende Übel genau unter-
„sucht haben würde, Hackenjos aufgefallen finden müsse,
„dass das Pferd an keinem Rheumatismus, sondern
„an einer Gelenk- oder Knochenkrankheit leide;
„u. dass dann die Behandlung völlig antiphlogistisch,
„antirheumatisch, völlig stallfütter müsse!!

dass in ähnlicher Weise Hauptzeuge 9, Bauwerker,
sagt: „wenn der erste befindende Arzt an einem
„Stoße in Betracht gezogen werden wäre, so fällt
„er jedenfalls weg wie mechanischer Einwirkungen festhaften
„müssen u. dagegen seine Behandlung angeklagt,
„und obwohl nicht schwere zu erkennen gewesen wäre
„bei sachgemäßer Behandlung."

I. C., dass Thierarzt Berger, Hauptzeuge 10, diese
Ansicht für Gerichtszeit dadurch erhält, dass er vorher am
13. März einmal gegen den Gelenkbruch sowie u. dass
dem Hackenjos mittheilte;

dass er nämlich gerade, nach dessen Behandlung das
Hackenjos, das Pferd untersuchte, gefunden seine beweglichen
Wallen, die der von Hackenjos verordneten Einreibung
mit scharfer Salbe gerötet, sowie u. beim blossen Auf-
legen der Hand auf den beweglichen Wall ganz deutlich
ein Knistern verspürte, das verschiedenes Knarren,
Knacken, wenn man das Ohr näherte u. den Fuß bloß
berührte; dass deshalb Zeuge auf sein Gewissen das Ver-
halten gegen Hackenjos, Hauptzeuge 4, gegen-
stellt, dass er dasselbe mit seiner Behandlungsweise
gegen den Rheumatismus fortgesetzt sei;

dass Berger sich auf sowohl, die Aussagen auf den

Gewissenhaftigkeit des Thierarzt des Pferdes wissenschaftlich machte u. dass deshalb Hackenjos auf einen anderen Tag zur Untersuchung mit Berger gebeten wurde; dass Berger auf den Einspruch, Hackenjos aber auf dem Räumungsbefehl bestand, weshalb auf Veranlassen Bergers am 13. März die Zusammenkunft aller obgenannten Thierärzte gewünscht wurde u. hierbei sowohl die Gefährlichkeit des Berger'schen Antrags sich ergab.

Hackenjos

Z. 6., dass hiernach bei gehöriger Würdigung feststeht, dass bei der geringsten, ärztlichen Vorsicht, beim Hand- oder Schutzimpfen schon erkannt werden musste, dass nicht eine innere Krankheit, sondern eine durch äussere mechanische Einwirkung veranlasste Krankheit, schon der Entzündung wegen; dass es also keiner Frage mehr bei den Experten „und ist dem Pferde gestiert" bedurfte;

dass das Erkennen der äusseren mechanischen Einwirkung vollkommen genügte u. für den behandelnden Arzt genügend sei u. sein musste, es diese äussere Einwirkung u. schon in einem Riss, Schlag, Stoss u. s. f. bestand;

dass dieses mit Hackenjos stehe, falsch begründete z. das Verschweigen des Thieres seitens des Appellanten nimmer muss die festerhafte Behandlung provociren sollte u. kann,

dass sogar mit Gewissheit angenommen werden kann, dass Hackenjos auf die Erklärung des Appellanten „das Pferd ist gestiegt u. hat sich selbst gethan" gar nicht gegeben und trotz derselben seine Schutzimpfbehandlung fortgesetzt haben würde, wie er ja sogar einmal auf die Anfrage seines Collegen Berger „es ist ein Bruch, ein äusserer Veranlassung liegt vor, ich fühle den Bruch" nicht gab u. erst am 13te der Anfrage deine Consequenzen folgen musste!!

Z. 6., dass niemand also wenig sein sollte, weil im appellantischen Antrage erster Instanz gesagt ist „dass allein die verbotene Heilmethode den Tod herbeigeführt habe" dem Appellanten sich allein an Hackenjos halten mögen u. es offenbar dem Thierarzte Hackenjos, einem Consequenten, der für seine Dienste honorirt wurde, nicht gestattet gewesen auf den Regeln der Kunst, die in keinem Fall u. für deren Anwendung ich angestellt bin u. bezahlt wurde, fällt es die nächstere Veranlassung, den Bruch, gefunden entdeckt, also eine total verschiedene, die richtige Behandlung eintreten lassen, allein wenn Appellant mir den Bruch, das Abschleifen mitgetheilt, so fällt es die Krankheit gefunden u. deshalb Entdeckung derselben die einfachsten Regeln der Kunst nicht ausgeschlossen gebraucht, — nicht ich, sondern Appellant hat also den Tod des Pferdes verschuldet u. die grossen Folgen derselben zu tragen!!

Z. 6., dass übrigens mir nicht feststeht, dass das Pferd bei richtiger Behandlung gerettet worden wäre;

dass gerne Gerichtszeuge Berger, Nr. 10, am Schlusse seiner Deposition sagt: es schien daraus, dass, wenn Hackenjos die Krankheit selbst gekannt hätte, wenn das Pferd verschieden hätte also nicht gerettet: hätte gerettet werden können;

dass es aber in einem anderen Falle begreiflich „in einer Diagnose eine wenig mehr zu misen; man glaube, das Pferd könne so lange erhalten werden, bis es gefallen habe!

dass in gleicher Weise Gerichtszeuge 8, Cörper, sich dahin äussert, dass bei einer antiphlogistischen Behandlung eine Aufung an das Pferd verschwindet; wenigstens diesen Tage bis zum Abfallen zu erhalten gewesen wäre;

„ob es wieder ganz hergestellt hätte werden können, ist eine andere Frage, worüber man nicht sicher etwas angeben kann".

dass also falsch sicher nicht das Verschweigen des Thieres, — sondern nur der Tod des Verschulden des Appellanten gewesene Thier den Appellanten verantwortlich z. machen war.

Z. 6., rücksichtlich zu diesem verschuldeten Thiere, dass wie dies falsch das Verfahren a quo annimmt, das fragliche Pferd schon im Jahre 1864/5, wenn Appellant in die Dienste des Appellaten trat, am rechten Hinterbein schwerlahm, als an den übrigen war, dass es beim Rückwärtsgehen an diesem Hinterfusse schleifte, dass der Fuss manchmal mit warmen Wasser u. Heublumen gebäht wurde; dass es 1½ Jahre vorher vor dem Verkaufe in Winter einmal, als es mit einem

[illegible] Augen [illegible] im Augen [illegible], [illegible] links
z. [illegible] werden müßte, Entsch. 2, so daß [illegible] glaubte,
es liege an einer Verkältung.

daß Wackenhof 8 Tage vor dem in Rede stehenden Vorfalle dieselbe Weide benutzt, wie sie später [illegible] sie also am selben Tage in Umgegangen ist; daß Wackenhof auf der Untersuchung z. den Feststellungen [illegible], daß eine Sprunggelenksverletzung vorhanden war z. daß es daß-selbe kalte Waschungen anerbiete, [illegible] nach einigen Tagen das Pferd wieder gut war, eingestanden war z. nicht mehr hinke, [illegible] so betrachtet wurde."

V. 6., daß ferners [illegible], einmal, weil die von ersten Instanzen so [illegible], [illegible] hinkende z. sich tage nach festwöchige Weide trotz der verschiedensten Führung am Seile [illegible] Entsch. 2 ist gar gut damit [illegible], so daß es Sache der Appellaten gewesen wäre, diese Weide gar nicht mehr aufnehmen zu lassen – z. andererseits wie Wackenhof, der im letzten Zeugen der Überzeugt der Appellaten war [illegible] Entsch. 10 in fine ist, also das Pferd [illegible] Beschaffenheit z. die vom Entsch. 1 besprochenen Aufschlüge mit warmem Wasser z. Einblumen gegen Verletzung offenbar verordnet gehabt hatte – in specie nicht in Folge des appellantischen Verschreibens des Thierarzt, sondern in Folge seiner früheren Behandlung an Rheumatismus auch geheilt wurde diesselbe Behandlung eintreten hätte.

V. 6. ad b

daß eine Pflicht zur Mittheilung des Mangels um so weniger vorlag, als auch eine Mittheilung Wackenhofs die Krankheit selbst entdecken [illegible]; daß in specie um so weniger den Appellanten ein Verschulden treffen konnte, als er [illegible] nur [illegible] für den Mang [illegible] gewährleistet garantirt" gehaftet [illegible] z. wenn diese Frist zum Theil begründet war, was sich klar daraus ergibt, daß Appellaten z. das Urtheil den Appellanten nicht blos für sein Verweigern z. den [illegible] verweigerten Act, sondern auch für den, [illegible] vom Appellanten

verschuldeten, Nutz des Pferdes überhaupt [illegible] [illegible] erklären.

V. 6., daß dem Gesagten zu Folge nicht begriffen zu werden vermag, wie das Urtheil a quo [illegible] Nutz des Pferdes überhaupt, 2. [illegible] [illegible] die Schuld des Appellanten als erwiesen annehmen, 3. das Verschulden des Klägers ihm ungetheilt, 4. aus dem Verschweigen die verbotene [illegible] Behandlung z. dem Tod des Pferdes folgern mußte.

V. 6. schließlich, daß es die Appellaten schon treffe, wenn sie zur Verdächtigung des ganzen wenn, aber [illegible] fest zu bekämpfenden Appellanten den Beweis gegen 5 z. zu führen [illegible] Arbeiter, Entsch. 1. 3. 7 [illegible], dagegen ihre eigenen vom Appellanten gelobten Arbeiter, Gegenz. 1. 2. 3, als ihre Arbeiter z. weil sie mit ihnen gegessen z. getrunken hätten, repräsentirten !! während Entsch. 2 von einer Äußerung der appellatischen Zeugen König Bernhard sah, die diese ~~[illegible]~~, daß Entsch. 3, der Händler, Lagner Saar, eine Äußerung gethan bekommen, wenn der Beweis gewonnen sei; gegenwärtig [illegible] zu keinem Mißgunst für seine Aussage, die den Appellaten gehören,

Aus diesen Gründen

Gefallen zu dem byl. Appellationsbeweis mittelst Reformation des angefochtenen Urtheil 1. die Regresse gegen den Entsch. 10 für begründet zu erklären z. zu erkennen, daß [illegible] keine Verjährung [illegible] Schaden zum Grund der Klage Urtheil zu erfüllen, daß Appellaten den [illegible] Urtheil des b. Bezirksgerichts Frankenthal vom 11. Mai 1864 auf-erlegten Beweis nicht erbracht z. diesem Urtheile nicht Genüge geleistet haben, demgemäß die von den Appellaten in erster Instanz erhobene Klage als nicht gerechtfertigt abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfallen z. die Entsch. [illegible]

fünfundzwanzig Gulden Geldstrafe zu verurtheilen.

Clerk

Verkündet in der Sitzung v. 20 März 1865.

Rheß

Geschehen bey der ordentlichen Sitzung
Linz v. 26 April 1865.

Rheß

Exp. 28. April.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Z. 4982.
1 Bogen 7 Pfl.

Verh. v. 12. April 1865.

Audienzakten.
Zu sachen

Zugehört d. Nemüller, Schatzmeisterin d. Gastwirths in Germersheim wohnhaft, ursprünglich Beklagten d. Franziska Appellantin an Theil Urtheilanerkennens Zahlungsverpflichtungsurtheils vom 27. Juli, 16. Novembar u. 23. Dezember 1864 i. Hauptappellaten, namens wie oben Anwalts Golser,

gegen

1. Theil Gemeiner, Tierbrauer in Landau, k. Bezirksamts Offenburg wohnhaft, dermalen selbst das k. 3. Königl. Bayer. Infanterieregiments zu Straßburg in Garnison, ursprünglichen Klägers, Appellaten, 2. Dr. Augustl Gemeiner, Tierbrauer, in Germersheim wohnhaft, ursprünglich Garnisonklagten, Appellaten d. Hauptappellaten, vertreten durch Anwalts Gisch.

Anwalt Golser vermeinte: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittels Reformation der angefochtenen Urtheile d. Unterschwerung bei Hauptappelle, die gegen das Default-Urtheil d. k. Landgerichtes zu Landau vom 16. November 1864 eingelegte Opposition als gänzlich abzuweisen, sofort dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte als wirkungslos aufzuheben d. die vom Appellanten geführte Widerklage Theil Gemeiner contra Klage in allen Theilen als unbegründet abzuweisen, demselben die Kosten beider Instanzen zu vergüten d. die Kaution der Hauptklagen Feldbrachzu verordnen.

Anwalt Gisch verlangte, den Hauptklagen Feldbrach für verbunden zu erklären, die Richtigkeit der vom Hauptklager gemachten Verhandlung für den Fall seiner mit dem Hauptklagen Feldbrach Theil Gemeiner, bezüglich der Forderungsverhandlung, für den Appellaten Theil Gemeiner zu gewärtigen d. den Appellaten Theil Gemeiner zu verurtheilen, den Fall er diese nicht bezahlen, so zu vergüten,

dem Garantiekläger allen hiedurch entstehenden Schaden nebst Zinsen vom Tage der Klage zu ersetzen, jedenfalls den Garantiebeklagten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen u. die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch dem Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß er hiermit die im Urtheil a quo sub No I, II, III, IV artikulirten Beweise auch in der Appellinstanz erbietet.

Mehr subsidiarisch zur Garantieklage, dem Garantiekläger Urkunde zu ertheilen, wie Garantiekläger dem Garantiebeklagten den Beweis über diese Thatsachen, sowie ferner über nachstehende Akten zuschiebt:

1. daß es nicht wahr ist, daß der Garantiekläger bei dem Vertragsabschluße über die Vertretung des Eduard Gemeiner in der Armee mit dem Garantiebeklagten unter ausdrücklicher Verweigerung jeder weitergehenden Verpflichtung, namentlich der Uebernahme der Conscriptionspflicht des Eduard Gemeiner u. der Bewirkung der Annahme des zu beschaffenden Einstehers bei der Conscriptionsbehörde in Aschaffenburg sich bloß zur Herbeischaffung eines tauglichen Ersatzmannes vor der Ziehung verpflichtet hat u. daß er im Falle der Nichtannahme berechtigt sein solle, nach dem in der Pfalz bestehenden usus, einen 2ten u. 3ten Ersatzmann zu stellen, auch nach der Ziehung bis zur Verhandlung vor dem obersten Rekrutirungsrath.

2. daß es nicht wahr ist, daß er nachher bei seinem Vertrag von ihm übernommenen Verpflichtung, die Annahme der Einsteher für Eduard Gemeiner bei der jenseitigen Conscriptionsbehörde zu bewirken u. alle desfallsigen Schritte zu thun, sich daß Neumüller sich nur auf die Erreichung des Einstandsvertrags zu beschränken hatte;

3. ob er nicht deshalb auch alle Schritte beim k. Bezirksamte Aschaffenburg gethan u. nicht schließlich den Geschäftsmann Bolz beauftragt hat, ihm dem Neumüller, zu erklären, er habe Briefe von Aschaffen-

No 4987 der Rolle.   Antrag   Ausg. v. 12. April 1865.

für

1. Eduard Gemeiner, Bierbrauer in Laufach, kgl. Bezirksamts Aschaffenburg wohnhaft, dermalen Soldat des kgl. 3ten Kürassierregiments zu Freising in Garnison, ursprünglichen Kläger; 2. Dr. August Gemeiner, Bierbrauer in Germersheim wohnhaft, ursprünglichen Garantiebeklagten, – beide Appellanten,

gegen

Engelhard Neumüller, Ersatzmannsteller u. Gastwirth zu Germersheim wohnhaft, Appellaten von den Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 27. Juli 1864, vom 16. November 1864 und vom 29. Dezember 1864, durch den k. Advokat-Anwalt ~~Golsen~~ Golsen vertreten.

Z. B., daß Appellant Eduard Gemeiner, der sich in Germersheim aufhielt u. im Dezember 1863 conscriptionspflichtig wurde, am 12. November 1863 mit dem Appellaten einen Vertrag abschloß, wonach letzterer sich verpflichtete, dem Eduard Gemeiner einen Ersatzmann für 6 volle Jahre zum Voraus zu stellen u. demselben den Freischein kostenfrei in die Hände zu liefern u. wonach Eduard Gemeiner die Verpflichtung hatte, die Summe von f 800. mit Zins vom 5ten Januar 1864 an Appellaten zu zahlen; daß bei diesem Vertrage auch Appellant Dr. August Gemeiner in der Art concurrirte, daß er sich für seinen Neffen für fragliche f 800. mit Zins p dem Appellaten gegenüber als Solidarbürge darstellte.

Z. B., daß Appellat zwar laut Akt vor Notär Sartorius in Germersheim vom 17. November 1863 in der Person eines gewissen Hoffmann einen Ersatzmann stellte, daß aber derselbe wegen körperlicher Untüchtigkeit vom Regimente nicht angenommen ward.

Daß Appellat behauptet, er habe dann in der Person eines gewissen Orlet einen weiteren Stellvertreter präsentirt, selbst aber zugesteht, daß auch dieser nicht habe

eingereicht worden können, worauf erkannt wird Rel. von Notär Sartorius vom 23. Januar 1864 den Advit Hepp aus Hüttesheim gestellt habe, der dann auf vom 19. Februar 1864 dem 3ten Infanteriebataillon des kgl. 10ten Infanterieregiments vacant Albert Papsheim eingereiht, dann vereidigt worden d. Klägers Zeit lang für den Appellaten gedient haben soll;

daß neben ebenso unbestritten feststeht, daß Appellat Johann Hemmer von der ebenfalls Recrutirungsbehörde in Würzburg gelaufen wurde, daselbst vom 24. März 1864 sich stellte d. trotz seiner Erklärung, daß er erkenne, daß Appellant sich einen festen eingereihten Ersatzmann gestellt, in das 3te Bataillonsregiment mit der Bemerkung eingereiht wurde, daß man von einer Ersatzmannstellung nichts wisse, welche gültig nicht gültig sei;

in E., daß Appellat schon einen Urlaub bis 30ten September 1864 erhielt d. nach Hemmersheim gekommen; daß er aber schon unterm 25. April 1864 die Rückberufung, sich am 28ten April bei seinem Regimente in Fassung zu stellen, erhielt d. diesem bisher nicht nachgekommen ist;

daß er aber in Folge des angeordneten Lebend Aufgebotes vom 10. Mai 1864 beurlaubtweise mit Urlaub kam, dann mit Nachurlaub Urlaub bis 28. Juli 1864 erhielt d. seitdem wieder bis nach den heutigen Tag im Regimente diente d. dient.

in E. zu Verfalls von Johann Hemmer mittelst Eingabe d. brev. dat. erhobenen Hülfsfüglichkeitsklage d. zu Berufung gegen das Endurtheil vom 15. Juli 1864, daß Appellant in seinem fixirten Antrage erster Instanz vom 8. Juni 1864, im bezeichneten Antrage d. im Vortrage wiederhole:

a. daß er vis-à-vis von Anfang Januar im November 1863 sich vereinstelle, gegen f 800. Hülfsfüglichung dem Johann

Dalen 4987.

Dringend. expediatur.

Kostenpunkt.

für Johann Hemmer Einkommen Taglohn Fuhrlohn (Ayo) und Ersatz, Appellaten

gegen Reumaier Ersatzmann Pflichtersatz Klage in Gerichtsbezirk Appellantgau. Vers. Nachtrag Gebühr

		147ter	fl	kr.	fl	kr.
	Arch. 12. April 1865 mündliche Verhandlung	"	"	"	"	"
	mit Replik. Causa Advocatus!	"	"	"	"	"
1	Ausgleichungsladung	70.	"	41	"	48
2	Protokolle	90	4	40.	"	57
3	Bote	90	2.	20	"	57
4	Copulation	63.	"	"	8.	24
5	Communication	91.	"	"	1.	33.
6	Requete um Zeugenl. a dict. 2 Bll Beyl.	77.	1.	40.	1.	33
	1 Copia 1 Bll und Siegelgut		"	24	"	07.
7	Zeugen 7 Bll, 6 1/2 Bollen	72.73	"	40	8.	14
	2 Copien 12 Bll und Siegel	75.	1.	51.	4.	07
8	Zeugen Bote	"	"	32	"	"
9	d° Taxe	"	"	32	"	"
10	Einrede Jur Dr Hemmer	146	1.	43	"	57
11	Beweisführung d° 8 Bll	146	11.	12.	"	"
12	Communic. an Beklagten	90.	"	"	"	57.
13	Urtheil 5. April 1864	80.	"	"	9.	27
14	Urtheilgebühr d°	"			"	"
15	Beilagen 8 Bll Siegel	87.88	1.	42	5	55
16	Kosten d° Copialgebühr	145 ter Abtheilung	5.	96	"	"
17	Mandate	"	"	56	"	"
18	Taxen p.r.l.g.	70	"	41	"	48
19	Vacation Fuhrlohn	90.	"	"	"	57
	Porto	"	"	07	"	57
			35	06	47	18
			47.	18.		
			fl.	82	kr.	24

Zweibrücken den 14. April 1865

Heinrich

Taxirt zu achtzig zwölf Gulden
zweiundzwanzig Kreuzer

Zweibrücken den 25ten April 1865.
Der Präsident der k. Appellationskammer

v. Korbach

N: 4967 der Akten

Vorst. d. 12. April 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Anlage
zum Engelhard Neumüller'schen Ehestiftungsvertrage mit Hannchen Gemeiner von Gemeinhardt, in Gemeinschaft mit Gütergemeinschaft und Gemeinderechten, Errungenschaften von Juni 1864 Gütern des Königl. Landkommissariats zu Landau vom 27. Juli, 16 Novembre und 29 Dezember 1864.
und Zuwendungsurkunden.

Zu wissen

1, Eduard Gemeiner, Kaufmann in Landau, Kgl. Bezirksamts Klassifizirung, dermalen Präsident der 3. Kgl. Bürgerversammlung, zu Erlangung in Germersheim, nämlichen Kreises 2, Hr. August Gemeiner, Kaufmann in Hannenheim, Landgerichts Germersheim, beide Abzugsleute, Erstere aus der Pfalz Bayern, Letzterer aus der Pfalz Bayern, wohnhaft zu Landau vom 29 Dezember 1864, wohnhaften Königs des Kgl. Notariats Gericht.

Es vorkommt, daß Abzugsleute am 17 November 1863 mit ihrer verehelichten Tochter Hr. Gemeiner, einerseits für seinen Neffen, den Abzugsleute Eduard Gemeiner, Handelsmann, mündig seinen Vormund abgeschlossen, einerseits dessen Zweck, daß nun die Heirath seines Ehestiftungsvertrag zu den Absichten Eduard Gemeiner in den Stand zu setzen, daß nun zwar dem Abzugsleute seinen Eltern zu zweifeln, seine Ehestandsverhältnisse abzuschließen und der Heirath stets möglichst zu halten, und zwar weil dem in dem Stand die Ehestandsverhältnisse angenommen worden;

daß im Falle der Nichtannehmung die Ehestiftung ungültig, vorbehaltlich, vor Eheschließung sein sollte, seine gemeinschaftlichen dritten Ehestiftungsvertrag zu stellen, daß dabei der Hannchen Gemeiner Abzugsleute Abkommen sei, die mündige Person von 800 f. an den Abzugsleuten zu gestehen und alle Differenz in gerichtlichen

Sergeanten zu ihm, die seine Meinung bei Festsetzung der Strafe hören sollten, so daß Assessor Neumüller sich nur auf die Mittheilung dem Vorsitzenden bei Einsammlung der Stimmen und Abgabe seiner Meinung über Strafe anzuschließen hatte, während jedoch dagegen stets den Assessoren Gelegenheit zu Aeußerung ihrer Meinung vorher gegeben war.

Im Uebrigen, daß gegen die Akten sich nur Abschriften befinden, da Original-Akten bei Gemeinder, laut Befehl des Regiments-Kommando, Bolz auf Urlaub sind, daß aber Assessor Neumüller diese Abschriften nicht anerkennen, somit auf die in denselben aufgenommenen Aussagen nicht eingehen konnte und wollte, diese Abschriften somit nur Anzeigen über Thatsachen und daß Gemeinder bestimmen, ob Strafe gegen die Angeklagten und welche Art Strafe eintreten soll.

Im Uebrigen, daß sich Gemeinder nun folgende Momente feststellen, somit nochmals einen Rückblick über die Zeugenaussagen thun:

1, Daß am 17 Dezember, demselben Tag der Abmarsch Befehl der Infanterie, worüber Assessor Neumüller einen Entwurf anordnen wollte, Assessor Forderung und dem zuerkennig ernannten Johann Jacob Hoffmann;

2, Daß Gemeinder Bolz am 21 Dezember diesen Abmarsch an das königl. Bezirksamt Landau, allwo Assessor Eduard Gemeinder domizilirt, sandte, damit dieses Meldung nicht geschehen, somit 7 Tage unterdessen bis wann zur Registrirung Einberufung des Akts, Bezeichnung der Entwurf stimmen auf den Assessor Ludwigshafen und Einberufung der Militär-Schuldigkeit dann die Hand;

3, Daß Johann Hoffmann wurde eingetheilt in das 11 Infanterie Regiment zu Nürnberg, die Entwurf selben Namen einen Befehl vom 28 oder 29 Dezember an, allwo Hoffmann wurde nach Ansbach zur Einberufung nachbeordert und von dem Militär Gehorsam nicht angenommen. Zu bemerken ist, daß derselbe keinen festbestimmten Aufenthalt hatte und überhaupt keinen Beruf, da war

einige Monate Zeichner als militärischer Eingezogener. Wann in das 13 Infanterie Regiment zu Landau eingetheilt wurde und Gründe mag als Bedeutung selbe sind.

4, Die Gemeinder, daß Abgang von diesem Zeugen Einvernehmen bei Festsetzung angestellt wurde, folgte am 23 Dezember Einberufung Befehl Bolz den Assessor Eduard Gemeinder in Landau, wonach deshalb mag an demselben Tage Einberufung Befehl Johann Valentin Jacobius einen gewissen Entwurf in der Person des Johann Jakob Jacobi. Diesen mit entsprechenden Befehl und Abmarschbefehl wurde dem 10 Regimente in Germersheim eingetheilt. Das königl. Regiment und Abtheilung unterschieden am 28 Dezember 1863 an das 3. Bataillon des 10 Infanterie Regiment nach Germersheim "dass Gemeinder Namen sich zwar Gemeinder unterschreiben, allein die meisten Angehörige sich gewöhnt dem Einberufung Befehl mit einem Entwurf zu bezeichnen, wie Gemeinder Johann Valentin Jacobius nicht bekannt, wie Gemeinder Johann Jakob Jacobi selbst und Gemeinder angab, dass Einberufung Befehl Jakob Jacobi nicht und Gemeinder angab, dass Einberufung Befehl Jakob Jacobi nicht gestellt und ist müsse passend mit anderem Einberufung gestellt werden sonst sage ich zu Urlaub;

5, Die Gemeinder sagt durch gemeinem Bolz den Assessor Eduard Gemeinder in Landau und an demselben Tage, 23 Dezember 1863, namentlich Assessor mit dem neuen Befehlen Johann Jacob Hoffmann einen Einberufung, somit durch denselben an den Johann Jakob Einberufung dem Assessor Eduard Gemeinder wurde. Den Einberufung Hoffmann wurde verzeichnet und am 19 Februar 1864 in das 10 Infanterie III Bataillon des 10 Infanterie Regiment Germersheim eingetheilt;

6, Diesem 3te Einberufung und die Einberufung des Einberufung Hoffmann und offenbaren Uebersehen gehörigen Akt nicht

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dem ausgestellten Zeugnisse entnommen, so kann es, daß nach
und dem Dienstantritte der Einberufung, nachdem dieser vorgenommen
und an dem Orte des Eduard Gemeines eingetroffen waren,
bestimmen von 24. Mann die Aufforderung erhielt, sich
in Schönzberg vor dem Recrutirungs-Amte zur Untersuchung
zu stellen. Obwohl gegen diese Aufforderung zu remonstriren,
dem Assistenz-Arzte Simon in Schönzberg zu stellen,
da der vorgedachte Ersatzmann Daniel Adam 1. Hermes in dem
Namen fürchte, stellte sich Arzt Eduard Gemeines
in Schönzberg und erwarb darüber von 28. Mai zu dem Ein-
verständnisse, in Königsberg eingetroffen. Die Schön-
berg vorgelegte die Recrutirungs-Commission nicht von der
Ersatzmann-Stellung, da keine desfallsige Reclamation
in den Conscriptionslisten vorgemerkt waren. Dem Herrn
Endbergte Dr. Gemeines vorgestellt zweier Reclamen von der
Königl. ministerium; ist wurde eben aufgeschrieben: "ist Jude
bei der Einziehung des Eduard Gemeines zu vernehmen."

Der Herr, daß seinem Arzt durch Verordnung vom
28. Mai zu dem Arzte eben die Stellung stellen auf
Daniel Hermes war:

I einen Brief von 1200 fl., die zur Ersatzmann-Stellung bei
einem Chevaulegers-Regiment ein Fahnen von 2000 fl. vor-
handen sind;

II verschiedene Entschädigungs-Ordnungen einzelne Briefe.

Da Fahnen, daß dem Arzt Eduard die Zugeld bei Rekruten-
stellt, seinem Vorteile von der Arzt Eduard verdient würde
verneinlich durch die einzelnen Fahnen vom 27. Juli
1864 mit Zeugnahmen über die Rekruten-Ordnungen
zugehörig wurde, weil in den verbindlichen Einstellungen
bezeichnen in commencement d. presso par écrit
lingen;

daß seinem durch die Ordnung, nach stellig gestellten Zeugen-
Aussagen, dem Daniel zum genügend nachkommt, die Freizeichnung,

zum Theil in gemeinsamen Ordnungen, wenn dem vorstehenden
als Zeugnahmen Zeugnissen und die Eltern-Einkommen
allgemeinen remarks.

Zum Rechtfertigung der Fahnen.

A. zum Fahnen bei Fahnen-Arzt.

Da Fahnen, daß dem vorstehenden Rechten mit Unrecht einen
Zeugnahmen über die Ordnungen einer gemäßig ab-
zugestellen, da die von dem Arzt
Fahnen vorgelegten Einkommen nachgewiesen, die zum Ar-
zt Fahnen vorgelegten Einkommen, daß dasselbe sich entsprechend
nachgewiesen, für den Arzt Fahnen ein Ersatzmann
zu stellen, daß selbst über die Ordnungen Ordnung von Ar-
zu stellen, daß selbst über die Ordnungen (Ordnung von Ar-
zt Fahnen) diesem Ersatzmann-Stellung in dem von dem Ar-
zt Fahnen Eingezogenen Rechten keine Abweichungen sind vorhanden,
da die von Fahnen Eingezogenen Ordnungen dem
Arzt Fahnen Fahnen nicht selbstzugen remarden konnten,
vielmehr dasselbe für die vorliegende Urkunde von 12ten
Namen nicht unterschrieben, daß demnach der Zeugnahmen
Zeugnahmen selbstständig vorgenommen werden muß.

B. zum Entwurfe.

Da Fahnen, daß dem vorstehenden Rechten mit Zeugnissen Unrecht
den vorgedachten Namen für genügend vorhanden, da:

1, ein einziger Zeuge einen Fahnen-Arzt bestätigen zu-
wenn;

2, die Zeugen über von dem Fahnen vorgelegten Ein-
kommen dem Fahnen Fahnen, die sich auf verschiedene
Rechten durchaus und nicht vollständig bei zu den Einkommen
beziehen, daß dem Fahnen in dem von dem Arzt Fahnen
bezeichneten Rechten vorhanden vorgenommen werden muß.

Da Fahnen, daß es in dem Rechten dem Recht liegt, daß Arzt
Fahnen über abzuweisen, die Ersatzmann von dem 11 Regimente
zu stellen und die Einstand-Ordnung zu bestätigen, selbst daß dem

nicht dafür garantiren und nicht wissen konnte, ob dieser Mann nicht bei der späteren Visitation für tauglich oder untauglich erklärt werden würde, da die Entscheidung hierüber nicht in seiner Hand lag und er bei der Stellung des Hoffmann in vollkommen gutem Glauben war, der sich auch durch die spätere Einreihung des Hoffmann zum Militär rechtfertigte;

3, daß Appellant daher auch nur auf den von dem ersten Richter als erstand angenommenen casus verantwortlich, nach welchem es gestattet ist, bei Untauglichkeitserklärung des ersten Ersatzmannes, einen 2ten und 3ten Ersatzmann zu stellen, da die spätere Ersatzmannstellung nur als eine Fortsetzung der ersten angesehen wird.

In Erwägung, daß ferner Appellat den Vertrag in der von ihm behaupteten Weise nicht nachgewiesen hat, seine Klage daher de plano abzuweisen war.

In Erwägung übrigens, daß nach den obigen feststehenden Thatsachen Appellant alles that, was nach Billigkeit und Recht von ihm verlangt werden kann und er nicht im mindesten daher in culpa oder mora (drohenden?) seiner Verbindlichkeit hinsichtlich des Vertrags sich befindet;

daß er für die Versehen nicht einzustehen hat, welche der Garantiebeklagten dadurch beging, daß er nicht rechtzeitig den dritten Rücktrittsvertrag zur Kenntniß der betreffenden Behörde brachte und Appellant gar keine Veranlassung hatte, nachdem der dritte Ersatzmann vorgestellt und eingereiht war, noch weitern Schritte zu thun, indem er sich nicht denken konnte, daß von einer Militärbehörde, die einen Ersatzmann in Eid und Pflicht genommen und in das Heer eingereiht hat, diese Thatsache gänzlich ignorirt und der Eingestellte persönlich neben seinem Ersatzmann auch noch in die Kammer einreihen würde; ein Versehen, das gegen die Begriffe eines gewöhnlichen Menschen ein

+ gewesen (?) legt also [illegible] Urtheil [illegible] aufzuheben sind, da die gegen [illegible] klage des Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] gez.

Recht und Billigkeit auf das gröbste verstößt.

daß Appellant ein solches Versehen weder voraussehen noch abwenden konnte, dieses demnach jedenfalls als ein für ihn beklagenswerther casus zu betrachten ist, dessen Nachtheile den Appellanten nicht treffen können, daß die entschädigungs Beträge entstehen (?) aber gestützt auf die art. 1147. 1150. 1151 cod. civ. [illegible] nicht +

Zur Garantieklage.

In Erwägung, daß diese durch die Gründe erster Instanz und den unten deferirt werdenden Eid gerechtfertigt ist.

In Erwägung, daß der erhobene Incidentappell als unbegründet zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und unter Verwerfung des Incidentappells, die gegen das Definitiv-Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 16 November 1864 eingelegten Appellation als begründet anzunehmen, sofort dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte nach als wirkungslos aufzuheben und die vom Appellaten Eduard Gemeiner erhobene Klage in allen Theilen als unbegründet abzuweisen, denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Sodann die Garantieklage erkennend, den Garantiebeklagten für verbunden zu erklären, die Richtigkeit der von dem Garantiekläger gemachten Aufstellung für den Inhalt seiner mit dem Garantiebeklagten für dessen Sohn Eduard Gemeiner, bezüglich der Ersatzmannstellung für denselben abgeschlossenen Übereinkunft darzuthun und dem Appellaten Eduard Gemeiner gegenüber zu vertreten, für den Fall er dieses nicht könnte, ihn zu verurtheilen dem Garantiekläger

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

alle in den durch Zeichnung dem Herrn Landrichter nächstgenannten Bezirken, nebst seiner neuen Taxe dem Herrn zu ersetzen, insbesondere den Herrn Landrichter in die Lokalen Ortschaften zu begleiten und die Protokolle dem Herrn Untersuchungsrichter Adelsheimer zu übergeben.

Subsidiarisch, dem Herrn Appellanten Abschrift zu verfügen, daß an seinem die in Verhandlung a quo sub No I, II, III, IV verzeichneten Summen zum Appellationsstand verbleibt.

Ferner subsidiarisch zum Herrn Landrichter, dem Herrn Landrichter Abschrift zu verfügen, mit Herrn Landrichter dem Herrn Landrichter den den Beschluß über diese Beschwerde, sowie Herrn Herrn über nachstehende Bitte zu bescheiden:

1, daß es nicht unrecht ist, daß der Herr Landrichter bei dem Abwesenheit abwesenden über die Abordnung des Eduard Gemeiner in den Termin mit dem Herrn Landrichter über und wechselseitige Zusammennahme jedem einem gesandten Amtsschreiber, ermächtigt den Abwesenheit der Vernehmung für Eduard Gemeiner und der Einnahme dem Abwesenheit sei zu beschaffenden Lokalen bei dem Vernehmungsgebäude in Aschaffenburg sich bloß zur Kenntnisnahme einer beigegebenen Ersatzmannschaft von der Leistung anzuschließen hat, und daß vor im Falle der Nichtannahme Ermächtigt sein solle, noch dem in dem Herrn beschriebenen Akten, einen Herrn mit Herrn Ersatzmann zu stellen, auf welche Zuziehung sich der Protokollführer habe schon Rücksicht nehmen habe.

2, daß es nicht recht ist, daß es noch vor bei jenem Abordnung nur sein übernommenen neuen Amtsschreiber, die Abnahme des Leistungs zum Eduard Gemeiner bei dem zuständigen Vernehmungsgebäude zu Ermitteln und alle darüber sein Schriften zu thun, so daß Neumüller sich nur wie die Ermittlung der Leistungsunfähigkeit zu beschränken hatte;

3, es nicht deshalb noch alle Schriften beim Königl. Bezirksamte Aschaffenburg fordern und nicht schon deshalb dem Herrn Neumüller Holz verweigert hat, sein dem Neumüller zu verlassen,

an Herrn Landrichter von Aschaffenburg verfügen, vermag die Ersatzmannstellung durch den 3ten Akten zu nicht einem;

ferner die Akten zu verfügen.

Hollerer

Gesehen bey der unterfertigten Kanzleiverwaltung 4. 5 April 1865

Wolf

Gemeinder einen Forstgymnasium zu stellen u. daß er deshalb
laut Act vom 17. November 1863 den Hoffmann,
das nicht recipirt worden, gestellt, einen 2 ½
Forstgymnasium gestellt u. endlich am 23. Januar
1864 den Hepp gestellt habe, der angenommen u. ver-
pflichtet sei;

b. daß die weitere Behauptung, es wäre der Herr Gemeiner
, Nachlässigkeit zu schulden, daß er nicht diene", – im Falle
der Beweis geführt u. aufgegeben würde, weil
durch Instruirung des k. Kreisministeriums des
Innern vom 26. Juni 1864 der Beschluß der
obersten Regierungsstelle bestätigt und
die Entlassung des in Gemeinschaft zum Forst-
dienst gestellten Forstgymnasiast Hepp verfügt worden ist.
c. daß es aber weiter behauptete, es habe nie mit
Vorwissen Gemeiner, nicht mit Herrn Gemeiner anderweit
u. gegen anderen die obige Verpflichtung unter der
nachtheiligen Bedingung übernommen, daß es sich
, nur um die Herbeischaffung des Forstgymnasiast, da Be-
, weis Gemeiner sich aber für dessen Annahme u. Ver-
, pflichtung zu bekennen habe."

I. E. sorgen, daß der Gemeiner bei Abschluß des Ver-
trages für seinen Neffen handelte, daß Appellant nur
durch Geschäftsmann Belz den Vertrag unterschreiben u.
die Exemplare von Hr. Gemeiner unterschreiben hieß,
dagegen ein Exemplar von ihm, Appellanten, nicht unter-
schrieben, dem Hr. Gemeiner behändigte;

daß deshalb Appellant seinem Gemeiner verantwortlich
wäre, den gehörigen Beweis über den Inhalt des von seinem
Onkel für sich abgeschlossenen Vertrages erbat u. daß
er durch wegen commencement de preuve zu diesem Be-
weise im angestrengten Inhaberlande zugelassen wurde;

I. E., daß das Urtheil a quo mit Recht annehmirt, daß
seinem Gemeiner Activlegitimation für Klage habe, falls
dessen Sohn allein in seinem Interesse den Vertrag

abgeschlossen sei, wodurch dessen Rechtswirksamkeit bedingt erscheinen sollen vgl. Art. 1120 C.C., Art. 1372 cpg. 1375.

Dass übrigens Schürer Generier selbst mit dem Appellanten einverstanden ist;

I. E. für Frage, ob commencement de preuve verlangt, dass der Art. 1347 C.C. vom jetzigen Recht spricht, der die bezügliche Thatsache unerheblich macht;

dass das Urtheil a quo mit falscher Rede die Enquête vorbringt vom 17. November 1863 u. 13. Januar 1864 anordnet;

dass in der Vertretung Appellant, Fürsprech Bourgeat für Schürer Generier, mit Hoffmann contrastirte u. dass er in der Vertretung, für Fürsprech Bourgeat für den Alois Hess, gegenüber dem Schürer Generier, für den für verstorbenen Wirth Walther Fürsprech Bourgeat, contrastirte;

dass diese Notariatsurkunden resp. Actenstücke sind, die den Vertrag fürs erschöpflich machen; um so mehr, als Appellant, wie gerichtsbekannt, das Geschäft der Ersatzmannstellung gewerbsmässig betreibt u. das besprochene Differenzbetragen hierbei in der Regel stattfindet;

dass aber, wie abgesehen hiervon, die oben unter a erwähnten mündlichen u. schriftlichen Erklärungen des Appellanten auf Irrthumsbeweis u. Nichtig-Erklärung des Vertrages einer Schriftenuntersuchung bilden würden;

I. E., dass in soweit also die Berufung sich nicht rechtfertigt.

I. E., dass im Uebrigen das Urtheil wiederum die Ungültigkeitseinrede bestätigt, der Zeugenbeweis für zulassen ist u. Appellant das Urtheil ohne allen Vorbehalt vollzogen u. den Zeugenbeweis angetreten hat. —

I. E. für Berufung gegen das Urtheil vom 16. November 1864, dass durch das Zeugenverhör folgende Momente erwiesen sind u. feststehen:

1. dem Hauptzeugen 1 theilte Appellant selbst mit, dass er übernommen habe, für Schürer Generier vor der Prüfung einen Ersatzmann, natürlich für Inspektorat, zu stellen.

2. Hauptzeuge 2, Maurermeister u. Kantonsrath Marti, sagt in der appellantischen Wirthschaft den 22 Generier u. den Appellanten; beide sagten, sie wären darüber einig geworden, dass Neumüller für den Waffen von Generier einen Mann um 800. zu stellen übernommen habe". Zeuge sagt bei: „dass Einer vor der Prüfung zu stehen habe oder nicht, dann ist mir nicht so genau bekannt; es versteht sich aber nicht anders, da, wenn man vor der Prüfung einen Ersatzmann zu stellen übernimmt, dies auch vor der Prüfung geschehen muss."

3. Hauptzeuge 4. deponirt, es sei mir bekannt, dass Appellant in der Wirthschaft von 22 Generier einst sagte, dass er für den Waffen der Letzteren einen Mann um 800. stelle".

4. Zum Hauptzeugen 3. Gerichtsmann Balz, dem Neumüller mit der Frage, ob Generier den Zeugen nicht zu sehr beunruhigt habe, einen Einstandsvertrag unter Privatunterschrift abzufassen; das war damals noch nicht der Fall, allein später wurde Zeuge nicht von Generier in dessen Wirthschaft seinen wegegangen.

Zeuge schrieb den Vertrag in duplo; der Entwurf im appellantischen Lokale rührt von ihm her; beide Appellaten unterzeichneten u. Zeuge trug sie so unterschrieben den Parteien zu, Appellanten, damit dieser unterschreibe. Appellant erklärte, nachdem er sie gelesen, er könne nicht unterzeichnen, denn es sei auf bedingungen worden, dass 22 Generier beim Ergriffenwerden Abschaffung alle Kosten selbst thue, da er, Appellant, nicht reiche, ob er im persönlichen Dienste als Ersatzmann angenommen würde. Zeuge theilte dies dem 22 Generier mit, der erwiderte, der Vertrag solle dies Alles besorgen, Neumüller solle nur unterschreiben."

Appellant erklärte abermals, er untergreife nicht, wenn der Beisatz nicht in den Act komme, daß der Verbrauch nicht gr. Kraft besitze, wenn der zu stellende Ersatzmann aus dem Grunde tüchtig nicht angenommen würde, weil er, Neumüller, einige Pünktlichkeit habe.

Dr. Generier machen dann ein Exemplar der Verträge, später Neumüller das Andere.

Ganz irrig mißt dann, daß die Bedingung in der Act kommen sollte, daß Neumüller nur einen Mann zu Infanterie zu stellen habe," — verschmolzte aber jene nur momentan in der Presse gerissen Dr. Generier und Neumüller z. sagte einmal dem Letzteren im Bezug der Ersteren, er solle gleich einen andern Mann stellen?

5. Gegenzeugen Rittmeister Schaak meint, daß Neumüller 2 Einstecker gestellt hatte, die verworfen würden; der eine war untauglich, den Grund der Verwerfung des Andern kennt Zeuge nicht.

7. E., daß seinerzeit der mißerlegte Einwand in jeder Ersatzung erhoben war;

daß die appellantische Behauptung, Dr. Generier habe als Ersatz für die Verweisung der Summe der Einsteher in Affenstaubing, Appellant aber nur für die Herbeischaffung der Einsteher eingestanden" — seinerseits nicht auf Wahrheit beruht, da Dr. Generier nur darüber gemurmelt, daß die Qualität des Appellanten-Ersatzmannes fraglich sei;

daß aber auf diese Qualität nicht gehandelt sei;

daß der Ersatzmann Hoffmann untauglich war, wie dies der Ersatzmann selbst anerkannt;

daß auf das Appellanten einzige Aufstellung im Anfange vom 16. November 1864 der zweite offenbar nicht wegen der appellantischen Qualität, sondern aus andern Gründen gar nicht eingereiht wurde;

daß der Artikel, das Untaugliche betr., von der Conscriptionscommission in Affenstaubing am 19. Februar 1864 als Ersatzmann acceptirt z. in das 3te Contingent des gestellten

Ersatzmannes eingereiht war, — der beste Beweis, daß Dr. Generier dafür sorgte, daß das Appellanten-Contingent nicht im Wege stehe z. daß sie nun wirklich nicht im Wege gestanden sei.

7. E., daß Appellant tauglichen Ersatzmann, wie er gefordert war, zu stellen hatte, demgemäß auch allen Ersatz ersetzen muß, den die Wahlung mittelbiger verursachte;

daß diese tauglichen Ersatzmänner aber auf rechtsgiltig zu stellen waren, §§ 53. 54 des G. v. G. v. 1870. 71 der Instruction;

7. E., daß der in den Armen stehende Junge physisch und verstandlich wie zu demjenigen Regimente, zu dem er eingereiht ist, einen Ersatzmann stellen darf, §§ 53. 54 der Heranziehungsgesetze;

daß er bei Strafe der Ungehorsamkeit verpflichtet ist, behufs Erstellung der Conscriptionsliste sich anzumelden, §§ 48. 68. am 4. 2. 5. November 820, beim Wissen z. Existenz zu verschaffen §§ 30 alg. 568. wie bei Regierung behufs Revision der Conscriptionslisten, zu verschaffen, § 26. 568; wie vom Recrutirungsrathe, der den Aufruf bestimmt, sich parat zu stellen, §§ 39. 42. 43. § 68., der Aufforderung entsprechend in das betreffende Regiment einzutreten §§ 43. 568. 69 z. f. f. vgl. Gesetz vom 5te April 1870.

daß hieraus zur Genüge resultirt, daß der § 15, wonach der freiwillig in die Armee Tretende die beliebige Waffengattung wählen kann, selbstverständlich nur den Fall im Auge hat, wo der Betreffende noch keine Verpflichtung zum Militärdienste hat, also der Fall nur der Prüfung, in welcher derselbe die Verpflichtung eingetreten ist.

7. E., daß sind auf allein der Sinn des Einstandsvertrages gewesen sein kann, daß die Genügen der Stellung nicht anders verstanden z. gelten als Genügen von der Verpflichtung, den tauglichen nur der Prüfung zu stellen" spricht.

I. L., daß der vom vor der Prüfung gestellte Ersatzmann untauglich war, der 2 L. u. 3 L. nach der Prüfung gestellt wurden; daß die Aufgabe der Recrutirungsrath in Aschaffenburg „die Ersatzmannstellung können beliebig „nachträglich stattfinden" vom obersten Recrutirungsrathe u. dem k. Kriegsministerium nicht gebilligt, sondern weiters Einberufung verfügt u. die Zulassung der 3 Ersatzmänner hätte verordnet war;

I. L., daß Appellant sich auf den ungiltigen Usus in der Pfalz beruft; wonach, wenn vor der Prüfung ein Ersatzmann gestellt, aber nicht acceptirt wurde, die Nachstellung einer solchen falls nach der Prüfung gestattet gewesen sein soll;

daß indeß in der Conscriptionsbehörde (eine) Taxe; in einzelnen Fällen 400 Gulden Entschädigung gestattet sei;

daß aber diese „Gulden Entschädigung" mit dem Ersatz nicht synonym u. Appellant, der gerichtsmäßig Entschädigungsverträge abschließt, falsch mit Rücksicht auf das Gesetz abgeschlossen zu haben scheint war den muß; daß er den zugelassenen Vertrag erwiesen hat;

daß Appellant falsch gethan, wenn sie auch für sich mit der Ersatzmannstellung nach der Prüfung zufrieden gewesen u. Irrigkeit festgestellt hätten, — nicht in der Lage waren, dem Appellanten zu Annahme dieser Billigkeit-Ersatz zu verhelfen u. mit ihren Einreden beim obersten Recrutirungsrathe u. mit dem Recurse an seine Vorgesetzt der König Allerhöchsten, weil sie zu Gunsten des Appellanten zu thun vermochten;

I. L., daß der Sinn des Vertrages beim anderen war, als daß Gemeinde in der Lage nicht eingreifen wollten sollte; daß Appellant die Verpflichtung hatte, drei zu beurtheilen u. er sich die folgen allein zuzuschreiben hat, wenn er sich auf den usus u. die Billigkeit verließ;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. L., daß dasse das streitige Verhältniß mit vollem Rechte den bereits als gefährlich erklärte, den Appellanten verurtheilte, in 8 Tagen den Ersatzmann zu stellen u. den Abschied zu liefern u. daß er weiters, gestalt den Vertrag für nützlich erklärte, den Gemeinden ermächtigte, sich selbst einen Ersatzmann zu stellen u. den Appellanten condemnirte, für diesen fall f 1000. Entschädigung zu zahlen;

daß er ferners Appellanten verurtheilte, zu zahlen a. für Reisen nach Würzburg, u. Frey[illegible] u. Monturersatz f 100; b. für Verlust übernommen des Militärdienstes per Tag f 2, also bis 30 Sept. October 1864 f 208;

I. L., daß die Monturersatz f 40. betrügt u. die Reisen nach Würzburg u. Freysing festgesetzt u. mäßig waren;

daß Gemeinde 104 Tage diente, daß der Lohn von f 2. nicht übersetzt war, da er all Einberufener Knecht, sogar, Knechte u. f 3.000 Monatslohn bezog, — u. für seine 28 tägige Krankheit u. seine in Folge seiner eingetretene 4 tägige Verhinderung; ferner für seine Reisekosten vom 28. April u. Juni 1864 f: nach Germersheim in Verlust f u. die Rückreise vom 28. Juli 1864 zum Regimente — gar nicht vergütet erhielt.

I. L. zu Schadloshaltung ist f 1000, daß nach Gruppe 1 vom gerichtlich sogt, daß ein Ersatzmann zu den Einsätzen f 1800 – f 2000. kostet; daß nach Gruppe 4 selber im Frühjahr 1864 in München f 1950 – f 2200 u. nach wie vor gekostet hat; nach Gruppe 5 f 1600 – 1800 – f 2000 f: 1862 stellte Appellant einen für f 1200 f; daß er seinen nach der Lohn von f 1800. durch das vorliegende, registrirte Zeugniß des Regiments kommandos vom 28. September 1864 erwiesen ist.

I. L., daß Appellant gegen diese Verfügung appellirte, jetzt erst Herausbringung gegen die Gemeinde erhob, daß das

angefochtene Urtheil die Entschädigung auf f 200, die für Kosten d. Mundschenken auf f 70, d. die für das Protokollirungen bis 30. October 1864 von f 208. auf f 156. reducirt, in Übrigen aber die Appellation mit Kosten verworfen.

Dass das Urtheil überhaupt den Appellanten begünstige, er also Gründe für Berufung nicht hat.

Dass mittelst Incidentappellation Abweisung der Garantieklage als verspätet verlangt wird; Im Falle die erhobene Berufung d. Entschädigung erhalten werden.

Z. B., dass wir Appellat Staat Gemeiner eigentlichen Grund für Berufung hätte, da derselbe auf schriftlich für f 1500 einen Ersatzmann auf die Dauer von 5 Jahren erhält d. es daher unverantwortlich vom Appellanten ist, statt seine Verpflichtung, einen Ersatzmann selbst zu stellen, eine Verpflichtung, der er selbst auf der Einberufung des Appellaten d. dieser auch gut hätte nachkommen können, zu erfüllen, unter Denunciirung jener Verpflichtung auf den Prozess mit den Appellaten sich einlässt d. das Endmittel der Berufung ergreift, jener Verpflichtung den Appellaten gegenüber billig zu sein beharrt d. so dürfen den Appellaten Staat Gemeiner genöthigt sind d. Jeder auf möglichst, statt seinem Berufsleben d. als Viehbrenner arbeiten zu können, — Mühlig diente Forderungen, die für Staat Gemeiner sicher fallt nicht möglichenfalls sind;

Aus diesen Gründen

gehalten in dem kgl. Appellationsgerichte, die gegen Staat Gemeiner ergriffene (Anschl.: Berufung als unbegründet zu verwerfen;

gleichzeitig zu bemerken, dass St. Anwalt Gemeiner incidentaler appellirt sind, demgemäss mittelst Reformation des angefochtenen letzten Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 29. September 1864, die vom Appellanten Neumüller gegen den Incidentappellanten St. Anwalt Gemeiner incidentaler Garantieklage als verspätet d. ungebührlich abzuweisen;

fürsichtlich die Berufung gegen Anwalt Gemeiner als unbegründet zu verwerfen;

endlich den Appellanten Neumüller gegenüber beiden Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, sowie in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Heinl

Gesprochen bey der mündlichen Verhandlung v. 5 April 1865.

bürg erhalten, worunter die Festsetzung der Tagfahrt zu verstehen wäre; - stehe der Wiedereinsetzung entgegen. -

Anwalt Gisler der Appellaten: Appellat sei mit Appellation einverstanden, wisse, die gegen Gemeiner ergriffene Berufung abzuweisen sei.

Hingegen sei darzutun, dass Dr. Augüst Gemeiner widerrechtlich appellirt hat, dann gemäss mündlicher Deklaration des vorgelesenen Urtheils des Bezirksgerichtes Landau vom 29. Januar 1864. sie vom Appellaten Steinmüller gegen den Hauptappellaten Dr. Augüst Gemeiner erhobene Garantieklage abgewiesen sei, ungeachtet die Appellation

Ebenmässig die Berufung gegen Augüst Gemeiner als gemäss abzuweisen; - endlich den Appellaten Steinmüller gegenüber seiten Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, sowie in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

factum.

Nach der Darstellung der Appellaten hat Appellant sich am Abschlusse Anfangs Dezember 1863 vorgenommen, von den Appellaten Eduard Gemeiner, Augüst Gemeiner und Adam Gemeiner, von den Taufzeugen am 4. Dezember 1863 vom Jahre 1842, von den Taufzeugen am 4. Dezember 1863 vom Jahre 1844 zu Gerichtszeugen zu nehmen, damit die Ehe vom 8. Januar 1864 in Landau abgeschlossen werden könne. Appellant hat sich am 17. November 1863 in der Person seines Vaters Hoffmann seine Gerichtszeugen, die Appellaten, abgeholt, um sie zu ersuchen, dass sie am 8. Januar 1864 in der Person seines Vaters Hoffmann seine Gerichtszeugen, die Appellaten, abgeholt, um sie zu ersuchen, dass sie am 8. Januar

1864 ... Rechtsanwalt Alois Hess zum Vertreter ...
... Jul. Edmund Jeneweins ... 19. Februar 1864 ... 10 ...
... Zustellung ... angeordnet, dass ... Edmund Jeneweins ...
... Tagsatzung ... Edmund Jeneweins ...
... Februar 1864 ... Tagsatzung ... Edmund Jeneweins ...
... Vertreter ... Alois Hess ... 9 ... Tagsatzung ...
... Edmund Jeneweins ... 25. April 1864 ...
... Tagsatzung ... 10 Mai 1864 ... Tagsatzung ... 28 ...
... Juli 1864 ...

Auf die von der Appellatin am 9 Mai 1864 ... Klage ... Appellat ... die ... Tagsatzung ... 9 ... Jeneweins ... Appellatin ... Tagsatzung ... 25 ... April 1864 ... Tagsatzung ... 10 Mai 1864 ... Tagsatzung ... 28 ... Juli 1864 ...

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

... Edmund Jeneweins ... Tagsatzung ... Edmund Jeneweins ... 9 ... Juni 1864 ... 3 ... März 1864 ... Alois Hess ... Edmund Jeneweins ... Exception ...

Diese ... Exception ... 27 Juli 1864 ... Edmund Jeneweins ... 17 ... 1863 ... 23 ... Januar 1864 ... Appellatin ... Appellatin ... Appellatin ... 18 ... September 1864 ... Appellatin ... Appellatin ... Appellatin ...

1.) in 8 Tagen vom Insinuationstage an gerechnet bei Vermeidung
der Exekution à 10 Thlr. Strafe an die Armenkasse der Gemeinde
Jürgensdorf, oder, wenn der Inhaber selbst dem Verbote
nicht gelebt haben sollte, 100 Thlr. Exekutionsstrafe, und 2.) unter
Strafe der Pfändung, und Versteigerung, binnen
Frist von 8 Tagen nach Insinuation dieses Erkenntnisses
das Militärersatzgeld Pauli Jürgensdorf Nr. 6 pro
30. Oktober 1865 die Summe von 200 Thlr, resp. von demselben
per Tag 2 Thlr, also bisher 400 Thlr, an die Gemeinde
Jürgensdorf, als Kläger, zu zahlen bei Vermeidung
der Exekution.

Gegen dieses Erkenntniß appellirt Beklagter, und beantragt
Abänderung des Erkenntnisses dahin, daß
er nur das Militärersatzgeld in der Summe von 200 Thlr
an die Appellatin zu zahlen verpflichtet sei.

Klager hat innerhalb der Appellatfrist am 20. Dezember 1866
gegen das ihm zugestellte Erkenntniß Appellation eingelegt,
und bittet um Bestätigung desselben, mit Verfügung
der Exekution, und Verurtheilung des Beklagten in
die Kosten der Appellation.

Beklagter hat auf die Appellation nicht geantwortet.

Da nach §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 die Appellation
gegen Erkenntnisse, welche den Betrag von 300 Thlr
nicht übersteigen, ausgeschlossen ist, und nach §. 2 des
Gesetzes vom 15. Juli 1865 die Appellation, welche
vor Publikation dieses Gesetzes eingelegt ist, nach
den bisherigen Vorschriften zu behandeln ist,

so ist

Recht erkannt:

daß die Appellation des Beklagten als unzulässig zu verwerfen,
und das Erkenntniß des Gemeindegerichts Jürgensdorf
vom 20. Dezember 1866 zu bestätigen, und
Beklagter in die Kosten der Appellation zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gemeindegericht Jürgensdorf.

Gez. Gönk.

No 828.

Verkündet.

Heute den fünfzehnten April
achtzehnhundert fünf und sechzig.

Als Anwalt des Herrn Gönk, Anwalt der Appellaten und Instruktionsgehilfen Gemeinde Jürgensdorf
Gehilfe unterschriebener Carl Martin Baumann, kgl.
Gerichtsvollzieher des Kreises Jürgensdorf, daselbst wohnhaft
dem Herrn Golsen, Anwalt des Appellanten
und Instruktionsgehilfen Engelhard Neumüller, auf
seinem Geschäftslokale Jürgensdorf in seiner Kanzlei
sprach mit seinem Clerk Baum die vorstehende
Ausfertigung des Erkenntnisses gegen diese Qualitäten gemäß
Kosten-Ansatz der nachstehenden Qualitäten an

Prof. 38
Rep. 61
Reg. 67
1 Fole.

und Kissel minut 1865 zugestellt.
Bürstadt 1865.
Hasemann.

Nr. 3 des Anzeigblatts für Freinsheim vom
verflossenen April 1865 für sieben Kreuzer
pr. 124 fol. 3. Ogm. versiegelt
Bürstadt Hasemann

Kann unterschrift der Opponenten
attestirt werden.
Freinsheim den 24. April 1865.

v. Rhorbach

P. 4986.

Pfzd. 18. April 1865.
Verf. v. 24. April 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Ladung
für

Moritz Gerson und Aron Gerson, beide Handelsleute in Bösel wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. bayer. Bezirksgerichts zu Frankenthal v. 23. November 1864, dessen den k. Anwalt Vollmar vertretend;

gegen

Johannes Mayer, Handelsmann in Maikammer wohnhaft, Appellat, dessen den k. Anwalt Guldenarm vertreten.

Es bekundet, dass Aaron Gerson, weiland Handelsmann in Bösel, Mittwoch den dasselbst verstorbenen Handelsmann Joseph Gerson senior am 12. Februar 1852 vor dem unterzeichneten k. Notär Benecke ein Darlehen von f 1000 aufnahm, wofür sich dann Besa Gottlieb, Aaron, Moritz Gerson als solidarische Bürgen verpflichteten;

Dass gedachte Schuldenmasse schon im Monat August des nämlichen Jahres die ganze eingeschuldete Summe sammt Besa Gottlieb Gerson einständigen um den Gläubigern zu bezahlenden, dass Gottlieb Gerson aber nur die Hälfte bezahlte, die andere Hälfte aber unbezahlt liegt, von welcher an die Zinsen bis zum Jahre 1862 pariolisch entrichtet;

Es bekundet, dass Maria Amalia Josephika Benecke, Ehefrau des k. Notär Georg Kissel in Speyer, einige Jahre alleine, am 5. April 1862 Klage gegen die drei solidarischen Bürgen erhob, welche Gottlieb Gerson dadurch bezeichnete, dass er seinen Schuldgenossen Johann Mayer, Handelsmann

im Mainkammer, den sämtlichen Appellaten, als Bürgen für
sich selbst;

Daß Appellant demnächst anerkennt, wie seine Cessionarin
Frau Gottlieb Gerson für die verfallenden Kapitalsumme ob-
claim 2 pro Jahr fernerhin 2 Jahrgänge an seine
solidarischen Mitbürgen, den Appellanten zustehe, trotzdem
aber die Bürgschaft für Gottlieb Gerson übernehme;

In betracht, daß Appellant allab diesen ignorirend müssen
dann als ein unbescholtener Dritter am 19. März 1864 die
Cessionen Kissel aufbegehrte und sich in dessen Rechte gegen
die Hauptschuldnerin und deren solidarische Bürgen subrogi-
ren ließ;

Daß nachdem am 2. Juni 1864 gegen die beiden solidari-
schen Bürgen Aron & Moritz Gerson (Gottlieb Gerson war mittler-
weile in Fallimentszustand gerathen) Klage erhob und
von denselben die Rückzahlung des gegen wärtigen von der Ce-
dentin Kissel bezahlten Summen mit fl 2216. 19xr sammt
Zinsen vom 19. Mai 1864 verlangte;

Daß die beklagten die Klage auf Grund des obenan-
geführten Rechtsmittels bestritten, sowie die weitergehen-
den Begehren bestritten, weil Klägers von seinem Cessionars-
sohne Gottlieb Gerson rundweg richtige Zahlung erhalten
habe;

In betracht, daß das angefochtene Urtheil des k. Be-
zirksgerichts zu Frankenthal vom 23. Dezember 1864 den
Thatbestand, daß Gottlieb Gerson die ganze Schuld von seinem
Mutter baar erhalten, aber nur die Hälfte abzuliefern
& verbürgt habe von den Bürgen sowie seine
solidarischen Mitbürgen verlangen habe, sowie daß Rosine
Mayer, obgleich ihm dieß bekannt, für dennoch bei der
Cession Kissel den Gottlieb Gerson verbürgt
habe, — also resp. inter alios acta erklärte, weßhalb die
beklagten (Aron & Moritz Gerson) nicht berufen,
und deßhalb den in dieser Richtung ganz gegen
sich abgewendet erachtet, soweit nun auf den mitbe-
klagten Appellanten Berufungsmittel anbrachte;

Daß Appellanten sich durch diese Entscheidung beschwert
fühlen, dasselbe deßhalb anfechten und dießfalls
anhängig zu machen gebeten haben:

In betracht, daß kein Zweifel obwaltet
wie Gottlieb Gerson durch Empfangnahme der ge-
genwärtigen Schuld von seinem Mutter, jeden Regreß
sowohl gegen diese wie gegen seine solidarischen Mit-
bürgen verloren hat, — indem der Regreß des bezahlenden
Bürgen wider seine Hauptschuldnerin nicht bezweckt Zahlung,
welche Gottlieb Gerson eben bereits in Händen erhalten hat.

Daß mithin dasselbe, wenn es die Renckersche Kapi-
talforderung am 19. März 1864 an Kissel bezahlt hätte, gleich-
viel ob aus eigenen oder vorgeschossenen in die Kasse
des Gläubigers subrogirt wäre, mit Erfolg keine Klage
gegen die Appellanten anhaben könnte;

In betracht, daß wenn oben angenommen wird, wie
Appellant gerne möchte, daß seinem Cessionar keine
Regreß-Klage gegen seine solidarischen Mitbürgen zustehe, dasselbe dennoch nicht
allein für die ganze Kapitalschuld hafte, wie Appellant dieses
gerne für sich Gottlieb Gerson verbürgte, —
indem erfahrungsgemäß, daß Appellant sich im Zahlungsfalle
mit dem Regresse von Gottlieb Gerson begnügen wollte —
umsoweniger zu seiner Bürgschaftsleistung sich hätte veranlaßt
finden können;

In betracht, daß selbst ohne Appellant keine Kenntniß

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

seven Jetta, sondern in dem Klombau, dem Gottlieb Gerson, sowohl noch seine Tage, Darlehen zu, die Bürgschaft für denselben übernommen hat, - derselbe desshalb keine grössere Lasten aufbürden kann, als dem Verbürgten zugemuthet werden, sonach die Klage nur für zwei Drittheile der bezahlten Summe begründet war;

In Betracht, dass der Bürge einer Solidarbürgen nur diesen räumlichen Lastbezahlen beurtheilt wird, wie der Bürge einer Solidarschuldners, wovon folgt, dass derselbe, gegen den Gläubiger bescheidigt, in alle denselben gegen den Verbürgten zustehenden Rechte subrogirt ist;

Dass diese Bestimmung des art. 2029 C. civ. mit Andere vorstehenden nur dann kann als dass der Bürge in die Rechte des Gläubigers gegen denjenigen Schuldner subrogirt wird, für welchen er Bürgschaft geleistet hat;

Dass ferner aber die Verfügung des art. 2030 ibid. mit Nothwendigkeit folgt, indem dann der Bürge sich für eine Masse seiten des Schuldners verbürgte, er dieser alle die Rechte eintritt, welche dem Gläubiger gegen diese Masse zustehen, z. B. im Falle der solidarischen Mitverpflichtung, der Recht jeden einzelnen Schuldners auf den Gruss zugunsten;

Desgleichen auf die Verfügung des art. 2029 sowie per arg. a contr. auf dem art. 2030 C. civ. gefolgert werden muss, dass derjenige, welcher sich nur für einen von mehreren Solidarschuldnern verbürgte, im Falle der Zahlung den Gläubiger, nur in dessen Rechte gegen den verbürgten Solidarschuldner, hinwiederum aber in dessen Rechte gegen die übrigen, nicht verbürgten Solidarschuldner eintritt, wovon folgt, dass er gegen die letzteren nur die max. art. 1214 C. civ. seinen verbürgten solidarischen Schuldner zustehenden Rechte einklagen kann.

Dass diesen folgerungen die Verfügung des art. 1251 C. civ. nicht entgegensteht, dieselbe setzt voraus, indem derjenige welcher mit Andern oder für Andere bezahlt, im Zahlungsfalle alles Rechte in die Rechte des Gläubigers eintritt, aber nur gegen diejenigen Andern, mit welchen oder für welche er bezahlt, desshalb aber nicht beschränken kann, dass der Bürge einer solidarischen mit den übrigen Solidarschuldnern oder für dieselben bezahlt;

In Betracht, dass der Appellat als Bürge des Gottlieb Gerson nur in die Rechte subrogirt wird, die dem Gläubiger gegen Gottlieb Gerson zustehen, nur mittelst Anbietung der Rechte des letzteren (art. 1166 C. civ.) jenen den Appellanten auf Bezahlung eines Drittheils entgegen können;

In Betracht, dass nun noch zu untersuchen verbleibt, ob die conventionelle Subrogation, welche Appellat erworben, ihm nicht etwa grössere Rechte übertragen oder von bestehenden Verpflichtungen befreien konnte;

In Betracht, dass wenn Appellat in gewissen Umstände der Thatsache, dass Gottlieb Gerson seinen Lager bezahlen konnte, für dessen ihn verbürgt hat, er im Falle der geleisteten Zahlung seinen weitgehenden Rechtsgriff sofort durfte, als wo den durch ihn verbürgten Schuldner Gottlieb Gerson, desshalb ihm diese zwei Jahre später, zur Zeit als diesen Schuldner schon fallirt war, nicht erinnert sein kann, da bekannten Thatsachen zu ignoriren und solchen Klage Rechte gegen die Appellanten sich übertragen zu lassen, welche sein verbürgter Hauptschuldner nicht mehr in Anspruch

Urtheil für

S. pto. 18. Augst 1865.
Conf. v. 24. Augst 1865.

Johann Mayer, Handelsmann in Meiternienne wohnhaft, Appellant,

gegen

1, Moritz Gerson, 2, Anna Gerson, beide Handelsleute in Löbau wohnhaft, Appellaten von einem Erkenntniß des k. Ka. Bezirksgerichts in Bautzen vom 13. November 1864, diese Sache betreffend, Anwalt Vollmar vorgetragen.

Zu Entdecken, daß Anna Gerson, gewesene Handelsfrau in Löbau, Wittwe des daselbst verstorbenen Handelsmannes Isaac Gerson senior, zufolge Theilungsvertrags vom 12. Februar 1852 von dem nun verstorbenen k. Bezirks-Richter in Bautzen für sich bevormundschaftet die Summe von 4000 fl, unverzinslich zu 5 Procent, schuldig geworden ist und daß sie sich im nächsten Termine für diese Schuld von 5 Posten, nämlich die Appellaten beide Appellanten: Moritz und Anna Gerson, und ihr Sohn Gottlieb Gerson, der Schwängerung des Appellanten, solidarisch verbürgt haben,

7 Novbr. für bill. E. E.

daß diese Forderung in einem Pfandbriefe von 2000 fl Capital und 216 fl Zinsen (ausgefertigt am 12. Februar 1862 bis 19. März 1864) auf den Sohn des Notars Rentzsch zuerst durch Theilungsact vor Notar Rosenius in Bautzen vom 21. April resp. 11. Juli 1859 auf die Wittwe Rentzsch und auf Isaac Abraham auf Isaac Forster, die Ehefrau des k. Notars Kissel in Bautzen, als minderjährige Kind und Erbin ihres Mannes, übertragen worden ist.

Daß Appellat zufolge der ausgestellten Subrogationsquittung vom 19. März 1864 von diesem Tage die verpfändete Forderung sammt den rückständigen Zinsen im Betrage von 2216 fl 19 Ngr an den k. Notar Kissel ausbezahlt hat und von diesem in alle Rechte der Gläubigerin gegen die Bürgschaft und die Solidarverbürgten subrogirt worden ist.

Zu Entdecken, daß diese Subrogationsquittung den Appellaten schon durch Act des Gerichtsboten Carl in Bautzen vom 10ten Mai 1864 significirt worden ist und die Aufforderung, an

daß dasselbe diese Subrogation in die Rechte des Gläubigers als Act des Dolus und mala fides keine Wirkung zu Ungunsten zugewandt;

zu Entdecken, die ausgesprochene Bürgschaft sowie Entdeckung des obenerwähnten Umstandes bestimmt hat, daß eine nachträgliche Subrogation in die Rechte des Gläubigers nicht mehr Recht verleihen vermag, als die übernommene Bürgschaft umgefassen werden kann;

daß in casu eines der Appellanten dem Gläubiger Zahlung geleistet hätte, derselbe in alle Rechte des Gläubigers eingetreten wäre, mithin auf in Act Recht, den Appellanten als Bürgen des Gottlieb Gerson anzugehen, so daß Appellat zur Zahlung eines Drittheils der Schuld hätte angehalten werden können;

daß sogar, falls ein Drittel Zahlung geleistet worden, Rücksicht auf die erlangte Subrogation, die Appellanten gehalten wären, die ganze Summe zu bezahlen, dieselben in Regreß & Cadaresse an den Gläubiger Kissel-Rechte für nachdem den Gottlieb Gerson und Rechtsbürgen, den Appellaten auf ein Drittheil angewiesen können;

daß daraus folgerichtig wenn später die Appellanten den Appellaten zur Drittel bezahlen, sie denselben wegen - zur Bürgen - zur Zahlung des Drittheils nöthigen, - dasselbe daraus, gestützt auf den Rechtsgrund, gegen die erhobene Einrede etc. geltend machen die Klage zu einem Drittheil contestiren können;

zu Entdecken, daß dasselbe den von den Appellanten in Instanz zugestandenen Eidesantrag zu verlassen, wenn sie nicht mittels Zeugenbeweis das erwähnte Factum, welches sie nicht

des Appellanten die Zustellung zu bestimmen.

In Betracht, daß die Appellantin die von dem Appellaten diese Ladung vom 16. Juni 1864 auf Zustellung dieser Forderung verfolgenden Einwendungen wiederholt aufrecht erhalten hat,

1. die Klage sei unzulässig, weil Appellat vor Erhebung der Klage die Abweisung der Forderung auf Million Reuter und von dieser auf ihre Tochter, Ehefrau Kissel, dem Zustellungs-Requisitionsbefehl vom 14. Oktober 1864 befolgt ist, habe unterlassen und sich dadurch ad causam habe legitimiren müssen.

2. die persönliche Forderung sei nicht in die Gütergemeinschaft der Eheleute Kissel-Reuter, denn habe die Ehefrau Kissel-Reuter die Qualität erhalten, für sich allein den Appellaten in die Kosten seines Rechtes zu subrogiren.

3. sei der Polizeibürger Gottlieb Gerson schon im Jahre 1852 von seinen unbekannten Müttern, der Hausbesitzerin die Mittel zur Zahlung der persönlichen Forderung des Notärs Reuter erhalten und sei allmälig zu Vermögen gekommen, - weshalb die Appellantin den Arrestbefehl mittelst der Ladung des Agenten der solidarischen Herrn Gottlieb Gerson erhalten habe.

4. Subsidiarisch die Appellantin dem Appellaten den Eid deferirt:

a, ob ihm nicht schon vor dem Jahre 1862 die verschiedenen Gerichte und auch wiederholt bekannt gewesen sei, daß Gottlieb Gerson dermalen die Hälfte der persönlichen Pfeile mit Zinsen bis zum Jahre 1862 bezahlt habe und ob er nicht im Jahre 1862, dem Nachfolgenden gegen seinen Bevollmächtigten Gottlieb Gerson zu beweisen, für diesen bei dem Gläubiger für den noch ausständigen Restbetrag der Forderung die Anbürgschaft habe;

b, ob er nicht von dem Ehemanne Gottlieb Gerson auf die Mittel zur Tilgung dieser Pfeile verwiesen sei und noch habe,

In Betracht, daß der vorige Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 23. Novbr 1864:

a, den vorigen und zweiten Einwand für unstatthaft finde,

gründet und den ad 3 wiederholten Widerspruch sowie den ad 4 a deferirten Eid für irrelevant erklärt hat, dagegen:

b, den ad 4 b zugeschobenen Eid als allein relevant zugelassen hat, welches Urtheil vom Appellaten dieser Akt vom 24. Juni 1864 acceptirt worden ist, wovon dem die Appellantin dieser Appellakt vom 11. Januar ebenfalls dem angefochtenen Urtheil die Zustellung hat angelegt lassen.

In Betracht, daß diese Zustellung richtig geschehen ist und daß also die Appellantin auf keinen Anstand zu dieser Zustellung berechtigt lassen.

In Betracht zu den einzelnen Einwänden der Appellantin, und zwar:

ad 1 daß in der von dem Appellaten vor Erlassung der Klage zugestellten Subrogationsquittung vom 19. März 1864 der Ehefrau dem Appellanten gewisse bekannte Forderungsbeträge angegeben und insbesondere der Theilungsakt vom 11. Juli 1859, dieser welchen die Million Reuter die Eigenthümerin dieser Forderung geworden ist, sowie der Tod ihres Vaters verfolgen Abweisung der Forderung auf ihre Tochter und ihren Sohn, die Ehefrau Kissel, erwähnt sind;

daß es sich also hier von keiner Verweisung einer Forderung dieser Tochter, sondern von einer Verweisung dieser Theilung verfolgen handelt, auf welche letztere Verweisung die Art. 1690 C.c. nicht anwendbar ist und daß dem Einwand vorschreibt, daß der vorerwähnte Theilungsakt und die Legitimation der Ehefrau Kissel übergangen war, ohne welche wenigstens eines von beiden vor Erhebung der Klage zu significiren wären.

In Betracht ad 2, daß, wenn also die persönliche Forderung gegen die Ehefrau Kissel gewonnen sein sollte, die Ehemann Kissel immerhin als Verwalter des Vermögens seiner Ehefrau vollkommen berufen war, die persönlichen Rechte zu wahrnehmen, Zweifel zu erheben und sind also auch in die Kosten der Klagführung zu subrogiren (Art 1428 C.c).

da diese Subrogation nur in so weit das ursprüngliche Pfandrecht und <u>pfandrechtlich</u> mit derselben zusammenhängt und zusammen nicht, denn nur Immissionen zu verfolgen sind, die zum Ausgange- wesen der Pfändung die Zwangsbewirthung ist und da nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Pfandrechte solche Subrogation, welche von der Cession wesentlich verschieden ist, entgegensteht.

In Betreff <u>ad 3</u>, dass diese die fünf particulären Abonnie- tauft zwischen der Wilhelm Gerson und seinem Sohne Gottlieb Gerson, wie solches ursprünglich der Gläubiger, Isidor Reuker, nicht partizipirt sei, selbstverständlich in Folge des Schlusses vom 12. februar 1852 zu gegenstandlose Last des Salzlagers nicht abgeändert werden konnten, sondern völlig unberührt bleiben,

dass dasselbe dass der ad 3 angebotene Abständnahmen zurückgezogen Klage völlig irrelevant wäre.

In Betreff <u>ad 4 a</u> dass das pfändete Gericht der noch Lieferung rückständ Last der über diesen Ausfälligkeit der Wilhelm Gerson zu seinem Sohne Philipp Gerson dem Appellanten dafür, wirkung sie für irrelevant notwendig sei, weil je Appellant diese die verweigerte Subrogationserklärung in die Lasten des <u>Gläubigers</u>, der Schulden Riesel, hinzugetan ist, dass sie dass in <u>alle</u> ihre Lasten gegen die Zahlungsklagen und die Solidarverbindung, welche indem bleiben wären, fortbestehen könnten und weil Appellant, wenn er selbst vor dem Jahre 1862 gezwungen hätte, dass sein Verweigern- sich die Zahlung für die fraglichen Pfandrechten und dieselben gerichtlich übernommen habe und wenn er sich übrigens für seinen Verweigern- bei dem Gläubiger angebracht resp. die Rückbürgschaft gültig hätte, – dass letzteren Abon- nements zwischen dem Appellanten und dem Gläubiger jedenfalls res inter alios acta für den Appellanten wäre und welches sein wurde gegen den Gläubiger, noch gegen den Appellanten irgend welche Rechte herleiten können, da sie ja nicht betreffen, dass Appellant dass mit ihnen oder ihrer Mutter contrahirt und gegen sie Verpflichtungen eingegangen habe;

dass dessen dass einerseits die vorliegenden Abständnahmen der von dem Gläubiger vorgenommenen Subrogation der Appellanten nicht im Mindesten hindernd entgegen konnten;

Aus diesen Gründen

Gesetzen ob dem k. Appellationsbegwisse, die einzuberufen zu Verhandlung zu verweisen mit Gebührenden dem Kosten

ONS-STEMPEL 7 Kreuzer

G. Gulden

Vorgelesen in der Sitzung v. 13 März 1865. v. Kuß

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 18 April 1865. v. Kuß

da diese Präsentation über die polizeiliche Zeichnung des plaidirenden Advocaten Herrn Dr. Goldmann gemacht werden muß, so kann von dieser Präsentation zu Protokoll gegeben werden, daß zum Empfange der Zeichnung der Zeichnungsbevollmächtigte ist und die vorschriftsmäßige Unterschrift dem Präsentanten selbst Präsentation, welche von der Canzlei vorschriftlich ausgefertigt ist, attestirt.

Zu Punkt ad 3, daß diese die seine particuläre Abmachung betreffend den Advocaten Herrn Dr. Goldmann und dessen Sohn Herrn Dr. Goldmann, die Anlegung [illegible] des Obergerichtes, Notar Reuter nicht practicirend sei, selbstverständlich die Sache des Gerichtes vom 12. Februar 1862 [illegible] Sache des Notars nicht abgewiesen werden konnten, sondern völlig in Recht bleiben.

Daß dessen sich der ad 3 angeführten Abmachungen [illegible] völlig irrelevirend wäre.

Zu Punkt ad 4 a daß das plaidirende Gericht den vorliegenden Fall und Sache dem über diesen Ausfälligkeit des Advocaten Herrn Dr. Goldmann zu dessen Sohne Advocaten Herrn Dr. Goldmann dem Appellanten dagegen für irrelevirend notirt sei, weil der Appellant diese die vorgängige Präsentationsgebühr in die Casse des Obergerichtes, der Taxe in Riga, niedergelegt ist, dass es in allen [illegible] Sache gegen die Hauptschuldnerin und die Solidarbürgen, welche indirekt gebunden worden präsentiren konnten und weil Appellant, wenn er selbst dem Herrn 1862 genügt hätte, daß seine Verwandtschaft die Zeichnung für die [illegible] Schuldverschreibung und dasselbe persönlich übernommen habe und wenn er sich überdies für seinen Verwandtschaft bei dem Obergerichte verbürgt resp. die Rückbürgschaft geleistet hätte, – dass letzteren [illegible] Verhältnis zwischen dem Appellanten und dem Obergerichte jedenfalls res inter alios acta für den Appellanten und welches für andere gegen das Obergericht, noch gegen den Appellanten irgend welche Rechte herleiten können da sie ja nicht bestünden, daß Appellant dass mit Herrn oder seiner Mutter contrahirt und gegen die Präsentation niemanden haben;

daß dessen dass hierüber die endliche Abtheilung des von dem Obergerichte vorgenommenen Präsentation des Appellanten dass in Mitantrag [illegible] wolle.

Aus diesen Gründen

Appellat mit dem k. Appellationsbegehren, die einzahlung in Sachen zu verweisen mit Gebühren und Kosten.

G. Goldmann

Dagegen in der Sitzung v. 13 März 1865. v. Hueck

Gehört in der mündlichen Verhandlung. v. 18 April 1865. v. Hueck

gasellschaft Rossitz Lasaus zu zahlen ist;

und diese Gründe

gasalla das k. Appellationsgericht mittelst Lasammation das Lasungsgesellschaft Rossitz das k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23. November 1864 die Klagabewilligung gründet abgeändert unter Abweisung das Appellaten in die Kosten beider Instanzen; auch die Zurückgabe das Geldstrafe zu verordnen;

Subsidiarisch, gleichfalls mittelst Lasammation das Lasungsgesellschaft Rossitz das Appellaten Urkunde zu verfallen, dass sie dem Appellanten den fälligen Betrag Lasagen, zu sollen

hingegen:

Dass ihm nicht schon vor dem Jahre 1862 genügt bekannt war, dass sein Pfändungsschuldner Gottlieb Gerson zu seiner Mutter vollständiger Erbe zur Bezahlung das gegen Beschwerden gepfändeten, demzufolge auch die Pfändungsprotokolle übernommen & die Pflicht derselben gehabt die bis zum Jahre 1862 verfallenen Zinsen bezahlt hat. –

Dass er nicht im Jahre 1862 den Nachfolgungen gegen Gottlieb Gerson zu beseitigen sich für denselben bei dem Gläubiger verbürgt die ihm bestehende Lastschuld verbürgt hat;

dem Appellaten die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen, die Zurückgabe das Geldstrafe zu verordnen & die Parteien zur Fortsetzung & Fortsetzung das Prozesses vor den ersten Instanz zurückzuverweisen.

Vorgelesen in der
Sitzung v. 13 März 1865. Vollmar.

18 Januar 1865.

Rolle No 4985. Qualitäten Akt v. 8. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Exp. 11/5

Verhandelt 1. Aug. 4. Bzl.

In Sachen Maier III, Bauersmann und Posthalter Eheleute Caroline Bergas, beide in Kirchheim wohnhaft; 2) Gemeinde Albersweiler und Konsorten Bürgermeister Mayer, alle daselbst wohnhaft; gegen Eheleute Mayer, gewesene Posthalter zu Albersweiler, nun Maier III, Gutsbesitzer, früher in Kirchheim, dermalen abwesend, vertreten durch ihren Beistand Herrn Maier III, Eigenthümer zu Kirchheim bei K. Landkommissariat Landau zu Frankenthal vom 24. November 1864, und den K. Steuerrath Gink vertreten;

gegen

Caroline Bergas, Landmann in Kirchheim wohnhaft, Klägerin an Klagbarkeit gestützen Theils Klägerin, Appellatin, vertreten durch den K. Steuerrath Vollmar.

den K. Steuerrath Gink durch für die Appellaten dahin an: Appellat den K. Appellationsgerichtsrath Hoffmann Referenten in Sachen Hoffmann gegen Mayer und über die auf den zweifachen Urtheil vom 20. September 1864 gebauten Berufungen der Appellaten gegen das Urtheil, daß also die von den Appellaten am 23. Juli 1863 bezahlten 1500 fl. gerechtfertigt sind, die verbürgten Zinsen zu ingrossiren sind und dem auf 10 Kapital und daß nun der allgemeine Liquidationsantrag weiter vorgelegt ist, dagegen über die Verpflichtung gestellten Widerklagsanträge, die Klägerin, die gegen den zweifachen Urtheil angebrachten Berufungen zu verwerfen und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, auch die Rückgabe der sicherheitlichen Pfandsache zu verordnen.

Nachdem sich die Appellaten zum Vortrag dieser Sache und Fragen dahin vereinigt, daß Herr Landrichter Mayer von dieser Sache ferne stehen soll, als Hoffmann Mayer II. die Beschwerde Klage gegen Urtheil vom 6. Mai 1857 vor der Ver-

gallentischen Schlusse Herr Mayer III. mündlich
zu Protokoll überschrieben hat, zu Prüfung Prüfung
und alle Gerichtsbehörden Fürsorge hiermit
gestellt hatte, und dass das Testament der
Ehefrau Mayer nun in der Art aufgesetzt
worden, dass derselbe sich mit seinen Schwäge-
rinnen um 25% für 100 fl. vermindert, sowie
dass er sonst nur in état de folliste sich be-
findet,

fertigt das K. Landgericht Kirchheim mit
der Absicht der Genehmigung und
eine Frist zur Ablieferung des Gegenbergin-
ventars zur Bestellung der Kautionen festzu-
setzen; - Kostenvorbehalt.

Das K. Appellt Weltnar trug für die Ap-
pellation dahin an: Appellat vom K. Appel-
lationsgerichte, die eingelegte Berufung
als unbegründet zu verwerfen unter Ver-
urtheilung des Appellanten in die Kosten
Instanz.

Rücksichtlich die Deduktion der Appellation
gegen das angefochtene Urtheil vom 20. Dez-
ember 1864 in Betreff der gegen die Ehefrau
Langjährigen Kindern von Johann Mayer II. und
dessen abgelebten Ehefrau Regina Mayer in
gegebenen Gütergemeinschaft erhielt Anzeige
ung als unbegründet entgegnungen und mit
Abänderung dasselbe Urtheil zu verfügen;

dass der Appellat in Rang der Ehefrau
der Ehefrau von Lorenz Mayer, deren Ehe vom
30. Januar 1837 und deshalb der Kinder von
Johann Mayer II. in gegebenen Gütergemeinschaft
darstellten Ansprüche, insbesondere gegenwärtig
Ansprüche erhalten werde, für die gesetz-
liche und ersten Gütergemeinschaft eingerichte-
ten Heirathsurkunde ad 2500 fl. und gegen
seine Heirathsurkunde vom 24. Januar 1848 bis
30. Januar 1856 mittel für fl. Kosten, 1. Klasse
und 6. Lage. -

endlich die Kinder von Johann Mayer II. in
allen Kosten beider Instanzen selbst und in
Anbetracht, dass die Appellatin
ebenso der Ehefrau Johann Mayer III. zu ver-
setzen verurtheilende Erklärt werden könnte.

Das K. Staatsanwalt Vollmar trug seinen für die
Appellatin dahin an: Appellat vom K. Appellations-

Eingel. 12. April 1865.
Certif. auf 3. Bläs.
Verf. v. 8. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anlage
für
1. Frank Mayer III, Bauersmann z. Hessen Johann Bern-
hem Neugass, beide in Türkheim wohnhaft; 2. Johann-
Abraham z. Handel Benjamin Mayer, alle 3 minderjäh-
rige Kinder von Regina Mayer, geborene Johann
von Frank Mayer II, Handelsmann, früher in Türkheim
wohnhaft, dermalen abwesend, vertreten
durch ihren Vormund, genannten Frank Mayer III,
gemeinschaftliche Appellaten von einem Urtheile
der K. Appellationsgerichts Frankenthal vom 24 ten
November 1864,

gegen

Caroline Reiger, Privatiere in Neustadten wohnhaft,
Wittwe des im Februar verstorbenen Gutsbesitzers Louis
Vopelius, Appellatin, durch den K. Advocat-Anwalt
Vollmar vertreten.

In Betreff, dass die seitdem verstorbene Ehefrau Lorenz
Mayer Handelsmann z. Rebekka Weiller, beide in Türk-
heim wohnhaft, durch vorgängige Schuld- u. Pfandver-
schreibung vor Notär Köster in Frankenstein vom
30 ten Januar 1839 an die Wittwe von Georg Jacob Hof-
von Grünstadt die Summe von f 2500. und ihren
Pflegekindern, welche im Hause zu Türkheim z. zur
Minderjährigkeit verpflegt wurde; dass in der Obligation
jedoch nicht gesagt ist, dass Vergütigungen resp. Zinsen
von den verpflegten Kindern bezahlt werden müssten.

In Betreff, dass beide Ehelente Lorenz Mayer laut
Verordnung vor Notär Köster von Frankenstein vom
10. Februar 1839 das sogenannte verschiedene Pfand
und Ihrem Sohne Frank Mayer jenen, auf Bl. 11 genann-
ten Pfandbrief für den verpflegten zu entrichtenden

Kaufschillingspreis von fl 4000. übertragen.

Dass der gemeinte Isaak Mayer II dasselbe Handänderungsrecht an Notär Martini in Lörrach vom 6. Mai 1857 an die appellantischen Eheleute Isaak Mayer III & Caroline Feigas verkaufte & dass auf Verlangung dieser Käufern die Fertigung ausgestellt wurde, da das Kaufobjekt mit Hypothekarinscriptionen belastet ist, sowie das Eigenthums-
recht auf sie übergehen zu lassen; sie sollen deßhalb berechtigt sein, am Kaufpreise nicht blos die Kosten der Purgation & das etwa nöthig werdende Amortisationsverfahren, sondern auch jene der Inscriptionen in Abzug zu bringen."

I. E., dass die Käufer & appellantischen Eheleute Isaak Mayer III auf wirklich das Eigenthumsrecht einleiteten & die durch art. 2183 C.C. & 2184 C.C. vorgeschriebenen Notificationen mit Inbegriff einer Summe von Gläubigern, der Appellanten, Inscriptionen dafür, dass auf Veräußerung auf Versteigerung des Notär Köstler vom 28 Februar 1848, am 10. Dezember 1858 genossen hatten, dass ein Übergebot nicht erfolgte, demgemäß der appellantische Schuld gegenüber allen Gläubigern definitiv auf den Kaufpreis auf fl 3300. mit Zins vom 6ten Mai 1857 fr. Verfügung dieser gestellen in 6 gleichen Terminen, Martini 1857 & der 5 folgenden Jahre zu fixen, Appellanten solche verzinslich seyen, sowie ihre Transcriptions- & Purgationskosten, widrigenfalls auf die der Kaufgrundung in Abzug zu bringen.

I. E., dass eine gütliche Vereinbarung in Betreff stand, weßhalb Appellanten Isaak Mayer sich in der Abgabe der Verweisungen vom 10. Dezember 1858 die Forderung vorbehielten, dass sie ihre Kaufschuld bis zu

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Partie N°

Lastmer. 4

Für Isaac Mayer 3ten, Handelsmann in Lörrach, Anwalt Lemaire & Adjunkt Hummel & Cassa-Agent Lauber

gegen

Caroline Metzger, Handelsmann zu Lörrach Abwesend unter Curatel Louis Vopelius Appellaten.

Arrêt vom 8. Mai 1865 Lemaire Plaidoyer, Jahr Lodier Dringl. 1/2 aller Kosten. Cause sommaire.

	Cass.	Rthl.	Batzen	Kreutzer
		£	Kr	£ Kr.
1 Appellarr ...	"	6.	09	" "
2 Actenz, 7 Bgl, 6 Bella		"	49	7. 36
2 Copien 120 Bgl à Sugn.		1.	51.	3. 48.
Postporti und Zeugen Kosten.		"	9.	1. 16.
2, 2 Expeditionen auf 7 Bogen		"	"	14 " "
4 Taxe der Zeugen		"	"	24 " "
6 Zeugen à Cassa-Z. 1/2			2.	48 " "
6, Postporti Einzelne Zeugen Kosten. ...		"	"	" "
Mehr ...		"	"	25. 12
		"	"	07. " "
	S^a:	12	29.	37 52
			37.	52. " "
	S^a	50	21	Fr.

Neuenburg den 17 Mai 1865.

Gerichtsschreiber

Ausgefertigt zu Fünfzig Gulden
zweiundzwanzig neun Kreuzer.
Frankenthal den 18ten Mai 1865.
Das Präsidium des k. bayr. Landgerichts
v. Thorwart

Kostenverzeichniß
in Sachen
Caroline Pelzer, Partikulière in Frankenthal, Witwe des in Pelzbach verlebten Gutsbesitzers Emil Vopelius, Appellatin,
gegen
1) Frank Mayer III, Kaufmann & dessen Ehefrau Caroline Hengass, beide in Dürkheim wohnhaft &, Cons., Appellanten & einem Urtheile des k. Landgerichtspräsidiums zu Frankenthal v. 24. November 1864, durch den k. Anwalt Gisk vertreten.

Urtheil v. 8. Mai 1865 reform. Thatsache & Lage der summarischen Taxen zu Einundzwanzig Kosten beider Instanzen zur Hälfte der Appellatin & zur andern Hälfte den Appellanten zur Last.

		Tax.	Anbl.	Gab.
			fl. kr.	fl. kr.
1. Anwaltsbestallung	gegl.	—	41	— 06
2. Zeln		2.	20.	— —
3. Requête um die Taxe des Vorsitzenden Ordonnanz (Cst in summarischer)		—	14	— —
4. Acten		—	41	— 06.
5. Autorn 6 Zeilen 6 Spl Brig	a. U. v. 1862	—	42	7. 36.
2 Cop. 6 Spl & Zustellung		1.	09	3. 48.
6. Termindarnachtautorn 5/4 7. 6 Spl	id	—	42	6. 58.
2 Cop. 6 Spl & Zustellung		1.	09	3. 29.
7. Aufsatz 3 no Zeilen		—	32	— —
8. Expedition Urtheil v. 20. März 65		—	14	— —
9. Porto v. 12 April 65.	67	—	—	16. 48.
10. Audienzblatt & Urtheilsminute		—	21.	— —
		8.	45	38 51
				22. 3

	Tax.	Acte.		Gab.	
		℔	xr	℔	xr
Übertrag		13	15. 45.	38.	51.
11. Expedition des Hauptprotokolls		—	31	—	—
12. Subsidiar-Antrag v. 3. Mai 65. Dep.	a. A.	—	07	1.	16.
13. Vortrag vom 3. Mai 65.	67	—	—	16.	18.
14. Ausfertigung des Urtheilsmundi		1.	24.	—	12
15. Aufsatz eines Pfands		—	32	—	—
16. Inventarium 8 Bpl & Zustellung	67.	1.	42	4	12.
17. Zeichnung der Gebühren i Bpl i 2.		—	07	—	08.
18. Porto & Commissionirung	a. A.	—	—	2.	48.
Postamota		—	07	—	—
		13	15. 64	03.	
Frankenstein den 18. Mai 1865.		64.	03.	57.	45
Vollmar.		77.	18.		
		57.	45		
		71	00		

71 Thlr. Einzig in Einundsiebzig Thalern Gutem pflegt nur Gutes.

Frankenstein den 20. Mai 1865.

Der Gerichtsamt des K. Kreis Gerichts

v. Korbach

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanzeigniß

in Sachen

Caroline Retzer, Inventarin in Langenbrücken

wegen Urtheil, Klägerin v. Louis Vogelius, Contractor

sowie Mitgenossen,

gegen

1) Isaak Mayer den Aeltern, Kaufmann in Dürr-

heim wegen Urtheil & Cont., Contractionsballiery &c

Kosten I^{ter} Instanz.

	℔	xr
1.) den Urtheil liquidirte Kosten	24.	47
2) Minute des Urtheils	—	10.
3) Urtheilsausfertigung	8.	28.
4) 1 Copia 3 Bpl & (Zustellung) 9 Bollen	1.	33
5) Zustellung à avocat	1.	08.
	℔ 36.	06
Byl —	"	7
	℔ 36.	13

Frankenstein den 23. Mai 1865

Den gefälligen wohlwürdigen Expertum diese Kosten

Ansatz Feststellung in der Urtheil des K. Appellations-

Gerichtsamt Bittet

Der Anwalt der Appellantin:

Vollmar.

Vorstehende Kostenanzeigniß wird

als

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] Betrag [illegible] Rest aus in folge gütlicher
oder gerichtlicher Collocation [illegible] bereit
[illegible], — widrigfalls Appellanten Frank Mayer auf
ihre festbestimmte Kaufpreisfälle von 24. Juli
1863 rücksichtlich an die Appellatin fl 500. anbrüchig,
dass jedoch gleichfalls eine gütliche Vereinbarung nicht
zu Stande gebracht werden könnte, widrigfalls Appel-
laten von 20. März 1864 die Exekutionsbewilligung
zu ertheilen hätte.

I. B., dass Appellatin in diesem Verfahren
ausser den privilegirten Kosten Auslagen
erwachsen im Betrage der Inscription vom 6. Feb-
ruar 1856, für

1. Capitalsumme von	fl 500. —
2. Rest der rückständigen Zinsen bis 24. Juli 1863 [illegible] nach bereits geschehenem Abzuge eines [illegible] der Frau Mayer von fl 1500 auf weitere Zinsen vom 24. Juli 1863	323. 04
3. 4. 5. Verfolgungskosten	20. 01.

I. B., dass Appellatin in gerichtlichem Protokolle vom 20. September 1864 im 1ten Eventualbetrage [illegible] wurde für sich

	fl 500. —
b. Zins zu 5% für 2 Jahre u. drei Monate d. i. vom 20. Januar 1856 bis 10. September 1858 fl Tage der Retinscription beschränkt [illegible] fl 21. 38 kr	fl. m.
c. weitere Zinsen seit 10. September 1858	fl. m.
d. obige Verfolgungskosten	20. 01.

dass jedoch Appellatin die Auslage erhalten hat, die vom 24. Juli in [illegible] genommene Forderung [illegible] fl 500 auf diese nachgewiesenen Zinsen u. die auf diese Summe [illegible] in Abzug zu bringen.

[illegible] sichtig bestätigt in Betreff
[illegible] Forderung [illegible] Gutsmann
[illegible] Zinsen
Zwainbrücken [illegible] 24ten März 1865.
Der Gerichtsschreiber [illegible]
v. Korbach

dass im 2ten Hypothekarverweis den appellantischen minderjährigen Kindern von Johann Mayer II auf den Grund der allegirten Heirathsabrede vom 10. februar 1839 für das Einbringen ihrer Mutter im Range der Legalhypothek der Mutter, datirend von deren Ehebündniß im Jahr 1839, für die Hauptsumme von f1800. mit Zins vom 18ten Lebensjahre der Minderjährigen, dann aber zurück im 8ten u. 4ten Hypothekarverweis der Appellatin für fünfzehn Jahren, welche spezielle Inscriptionen bestehen u. im Hypothekarverweis für fünfzehn Jahren von 2 Jahren, 1 Monat u. 6 Tage, welche besondere Inscriptionen nicht bestand, Anweisung erhalten wurde:

I. E., dass Appellatin constatire,

a. weil sie nicht im 4ten Range die verlangte Anweisung erhalten habe, indem die Abschätzungsgesetzung auf ewährstündige Zinsen allein eingetragen werden müsse

b. weil jedenfalls ihre Forderung an Capital und allen Zinsen der Aufgrünen des minderjährigen Sohnes von Johann Mayer II verjährt u. dass das Verhalten der Appellatin dem Grundsatz der Verjährung widerspreche, — eventuell

dass im 1ten Constatirten der Appellatin für begründet erklärt u. erkannt sei, dass die Abschätzungsgesetzung von f1500. gemäß den durch art. 1254 c.c. festgesetzten Regeln der Imputation vor Allem auf jährliche ewährstündige u. verfallene Zinsen der Appellatin zu verrechnen sei, — eventuell ebenso auf in dieser Richtung die Abänderung des provisorischen Status verfügte, ohne dass jetzt Grund wäre vorhanden, über die 2te Constatirten zu erkennen.

Für Berufung bezüglich dieser Constatirten:

I. E., dass Appellatin einen von Leonhard Mayer Unterschriebenen Schuldschein von 20. Januar 1855 pro-

duirt, worin dieser erklärte, dass er laut früheren Abrechnung der Appellatin für ewährstündige Zinsen u. Vergütszinsen vom schuldigen Capital à f2500 die Summe von f719.22c schuldig sei, welche er auf jedesmaliges Begehren mit 5% Zinsen jährlich von heute an zurückzahlen, — u. dass Appellatin nun diese ihre Rechnung aufstellt: 1. Capital . . f2500.—

2. Zins bis 20. Januar 1855 . . 719.22.

3. Zins von da bis 24. Juli 1863 . . 1103.42

f4322.64.

Ab die Abschätzungsgesetzung von diesem Tage . 1500.—

2. es bleibt die in der Vollcontrainte verlangte Restforderung f2822.64 nämlich Capital f2500. u. Zinsrest f322.64c.

I. E., dass der bis 20. Januar 1855 geschuldete Zins à f719.22c durch die Abrechnung festgestellt.

dass der weitere Zins von f2500. vom 20. Januar 1855 bis 20. Januar 1863, 8 Jahre, beträgt . . f1000.—

u. von da an bis 24. Juli 1863 . . 59.58

dasser also in vera nicht f1103.42c, sondern nur beträgt f1059.58

I. E., dass Leonhard Mayer selbst aber weiter an Appellatin bezahlt hat a. am 20. Juni 1856 . . f150.—

u. am 20. October 1856 . . 50.—

f200.—

dass diese Zahlungen „abschläglich der ewährstündigen Zinsen" gutlaut sind u. dass, wenn man in Form der Expertise Vollmar diese Zahlungen auf die sonstschuldig anerkannten Zins bis 20. Januar 1855 à . f719.22

angerechnet, die Rechnung folgende wäre:

Zins von f719.22c vom 20. Januar 1855 bis 20. Juni 1856 . 50.57

f770.19

Ab die Zahlung vom 20. Juni 1856 . . 150.—

Zinsrest auf Schein vom 20. Januar 1855: f620.19.

für übertrage:

Übertrag . . f 1620. 19

hiezu Zins vom 30. Juni bis 20. October 1856 . . 9. 31

Sa f 1629. 50

ab die Zahlung am letzteren Tage . . 1250. —

d. h. daß also der laut Schein vom 30. Januar 1855 geschuldete Zinsrest höchstens beträgt: f 379. 50

daß mit dieser Rechnung Appellatin um so mehr zufrieden sein muß, als sie in den 20 tägigen Zahlbefehlen vom 21. Mai u. 22. September 1855 u. 19. Februar 1856, denen die Immobiliarbeschlagnahme vom 17. Mai u. die Kundmachung derselben vom 18. August 1856 folgte, außer der Kapitalschuld ad f 2500 nur noch die bis 30. Januar 1855 berechneten rückständigen Zinsen ad f 719. 22 xr — nicht aber weitere Zinsen von diesen f 719. 22 xr verlangte, so daß selbst die obgerechneten Zinsen ad f 50. 5 xr u. f 9. 31 xr sogar noch weggefallen wären.

daß zu diesem Zinsrückstande der weitere Zins bis 24. Juli 1863 kommt, wie oben, mit . . 1059. 56

so daß Appellatin höchstens an Zins zu fordern hätte: f 1439. 46

nicht aber f 1823. 54 xr, u. daß es scheint, daß sie, um die f 1823. herauszubringen, sowohl die Zinsen von f 719. 22 xr vom 30. Januar 1855. resp. 20. October 1856 bis 24. Juli 1863, die sogar theilweise verjährt sind, als auch die Verzugszinsen von den allmählich vom 30. Januar 1855 an weiter fällig gewordenen Zinsen ad f 2500 bis 24. Juli 1863, die nicht geschuldet, jedenfalls wieder theilweise verjährt sind — sogar dem 3ten Besitzer gegenüber, der [illegible] hat, in Ansatz bringen will.

d. h., daß von Anerkennung einer nicht existirenden Mehrforderung nie die Rede, daß Jedermann jeder Zeit recht frei, Niemand sich auf Kosten eines Andern bereichern

---

№ 4985.

Zweibr. d. 8. Mai 1865.

Rechtsbeantwortung

1.) Für Isaac Mayer, IIIten, Handelsmann und Gutsbesitzer [illegible] Caroline Strauß, beide in Dürkheim wohnhaft, für die Haupt-Namen- u. [illegible] Benjamin Mayer, als Vormünder minderjährigen Kinder [illegible] Regina Mayer, [illegible] ehelichen Kindern von Isaac Mayer IIten [illegible] [illegible] in Dürkheim [illegible] [illegible] [illegible] Isaac Mayer IIIten, [illegible] Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 24. November 1864

gegen

Caroline Stetzer, Rentnerin in Oberhausen wohnhaft, Wittwe des zu Bolzbach verlebten Gutsbesitzers Louis Noporius, Appellatinn, durch den kgl. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten.

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Appellanten zum Beweise durch Urkunden und Zeugen dafür zuzulassen, daß Handelsmann Leonhard Mayer von Dürkheim [illegible], als Isaac Mayer der IIte, [illegible] [illegible] Marktrahm in Dürkheim vom 6. Mai 1857 an die appellantischen Gläubiger Isaac Mayer III. verkaufte [illegible] [illegible] als Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hatte, und daß das Falliment des Leonhard Mayer

Mayer mündlich dahin erklärt, daß sie sich mit seinem Offerte per 25 % fl. ö. W. abfinde,

Sofort das Kgl. Landgericht Neustadt mittelst Note

Ihr Gesuch ad Exhibitum und um Fortsetzung der Verhandlung ist von Zustellung des Beschlusses an festzusetzen. Exhibitum vorgelegt.

Fink

Zurückgegeben zu Vollmar.

Fassirt Stempel Zeals wegen im Etat de taxelle sich befindet.

Gel

Genehmigt laut der mündlichen Erklärung v. 5 Mai 1865.

v. Kutz

Rolle no 4985

Stempel 12. April 1865.
Contin. auf 3. Mai.
Erkl. v. 8. Mai 1865.

14 Kreutzer

DIPLOMATISCHER STEMPEL

Antrag
für
Carolina Betzer, Kaufmannsgattin in Landau, Bevollmächtigte, Bittragende und Klägerin laut Vollmachtsurkunde des Notars Louis Vopelius, Appellationsgerichts-Advokat, Landau, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar,

gegen
1, Johann Mayer III. Kaufmann und dessen Ehefrau Caroline Neugass, beide in Landau wohnend, Beklagte, 2, Hilbert, Alexander und Emanuel Benjamin Mayer, alle drei minderjährige Kinder des Benjamin Mayer, gewesenen Ehemanns der Johanna Mayer II, Handelsmann, Landau, beide in Landau wohnend, Beklagte, vertreten durch ihren Vormund gesetzlichen Johann Mayer III, Appellationsgerichts-Advokat, laut seiner Urkunde d. d. Landau, 24. November 1864, vertreten durch den k. Anwalt Fink.

Der Vortrag, daß Klägerin mit Beklagten in einer ord. Pfand- und Schuldverschreibung Urkunde errichtet von dem k. Notär Koester in Landau am 30. Januar 1837 ein Kapital von 2500 fl sammt Zinsen an Lorenz Mayer Handelsmann und dessen Ehefrau Barbara Theiler, beide in Landau wohnend für sonders gut;

daß die Klägerin Lorenz Mayer das verschriebene Kapital sammt Zinsen laut ord. Cessionsurkunde errichtet von dem damaligen k. Notär Koester in Landau am 10. Februar 1839 ihrem Neffen Johann Mayer junior auf das gerichtlich genannte, schuldenfreie Anwesen um einen Kaufschillingspreis von 4000 fl abgetreten;

daß dieser Johann Mayer II die mündliche Forderung laut ord. k. k. Notär Martini in Landau vom 6. Mai 1857 an den Appellationsgerichts-Advokat Johann Mayer III und dessen Ehefrau Caroline Neugass für die Summe von 3300 fl gerichtlich zum mündlichen Vortrag, gestellten,

Der Vortrag, daß die Klägerin Johann Mayer III und Konsorten Bezahlung einleiteten und denselben mittelst Zahlungsbefehls am 10. Dezember 1863 die vorgeschriebenen Zustellungen machen

hiesigen;

dass gegen diese Klagsanhebung erfolgte aber auf keine Collocationsbezweiflung eingebracht worden, indem Appellanten ihre Forderung wie immer gut constituirt und sicherlich bezahlt wäre;

sey Letztens, dass die Klagscommission unterm 24. Juli 1863 eine Kapitalzahlung von 1500 fl. an den Commissionär C. L. Bayhé in Nürnberg für die Appellatin leistete;

dass Letztere aus diesen Tage zu fordern hatte:

1) Hauptsumme	fl. 2500.–
2) rückständige Zinsen	1823.04.
	Fl. 4328.04.
sie von ab die Zahlung von	1500.–
bleibt Rest	fl. 2828.04

dass Appellatin das Pfändungs- und Verlustprotokoll Parteiforderungen einleitete und am 30. März 1864 eine Collocationsbezweiflung einreichte dass;

sey Letztens, dass Appellatin in dieser Beziehung anführte, dass ihr gegen die privilegirten Rechte Ehemännin eine rechtskräftige Hypothekverweisung zugestanden:

1) Hauptsumme . . fl. 2500.–
2) laut 24. Juli 1863 rückständige Zinsen . . 323.04.
3) weitere Zinsen vom 24. Juli 1863 – pr. m.
4) Verfolgungskosten . . 20.04.

dass gegenüber die Erben von Ehefrau Mayer laut gepflogenen und bekannt gegebenen Theilungsverhandlungen Ehemann Mayer (die jetzigen Widerspruchserben) mit Urkunden und auf Grund des Ehevertrages vom 10. Februar 1839 Anerkennung im Range der Hauptsumme ihrer Mutter für die vereinbarte Zahlung von 1800 fl. verlangten;

sey Letztens, dass der provisorische Theilungsplan 28. September 1864 verfertigt und die vorgenommen Collocation erhielt wurde:

1) der Appellatin im ersten Hypothekenrange für die Hauptsumme von 2500 fl. sammt rückständigen Zinsen vom 30. Januar 1856 mit der Bedingung: die am 24. Juli 1863 erfolgten Abschlagszahlung von 1500 fl. an diesen fixirten Capitale in Abzug zu bringen;

2) der minderjährigen Erben von Ehefrau Mayer II. im gleichen Hypothekenrange für ihre mütterliche Ehemännin von 1800 fl.

sammt Zinsen und Kosten;

3) der Appellatin im dritten und vierten Hypothekenrange für fernere Zinsen von 5. Februar, hiefür bestimmten Inscription bestand;

4) derselben im fünften Hypothekenrange für fernere Zinsen vom 2. Februar, 4. März und 6. Januar, hiefür keine Exekutorial Inscription bestand;

sey Letztens, dass der Antrag der Appellatin dieser Theilung nützlicher Beisatz und Folge beizutreten Grunde entschieden:

a) weil ihr nicht die verlangte Hypothekenanweisung und ersten Hypothekenrang entfallen sei, indem die angemeldete Abschlagszahlung auf die rückständigen Zinsen einbezogen werden müsse;

b) weil weder allen Rechtsgründen die Forderung der Wittwe Vopelius an Capital und fünfmonatlichen Zinsen, laut von den Erben der Ehefrau Mayer II. anerkannten Schuldscheine;

sey Letztens, dass dem theilweisen Abfall des K. Landgerichtes für Innerstadt vom 24. November 1864 bekannt gegeben, dass die Abschlagszahlung von 1500 fl. den Regeln der gesetzlichen Imputation gemäß auf Capital und die rückständigen verzinslichen Zinsen zu verrechnen, und demgemäß der Wittwe Vopelius die in ihrem Produktionsakte verlangte Anweisung zu ertheilen sei;

dass Appellanten gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, worauf Akten nunmehr zu überprüfen ist;

sey Letztens, dass Appellanten gegen Aufhebung dieses zu prüfenden Vertheilungsentwurfes ihre Forderung in ihrem Antrage muss zu bestreiten, selbe ganz in gleichen Range zu belassen, wie im angefochtenen Urtheile constituirt ist.

Dass dieser feststeht, dass Appellatin am 24. Juli 1863 dieser die Capitalsforderung von 2500 fl. an rückständigen verzinslichen Zinsen der Zahlung von 1823 fl 04 kr zu widerfuhr.

Dass die (?) Appellanten gegen Ehefrau Mayer III. ein Anlehen von 24. Juli 1863 abschlägig 1500 fl bezahlten, welche aber nach der klaren Verfügung des Art. 1254. C. c. von allen auf die rückständigen Zinsen zu in-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

12 April 1865 ppl.
Entw. auf 8. Cztr.
Verfügung v. 8. März 1865.

Erwiederungs-Antrag

für

Caroline Metzger, Kaufmannswitwe in Neuenbürg, Klägerin, wider Johann Philipp Friedrich Vogelius, Kaufmann, Beklagten, vertreten durch den K. Anwalt Wallmar;

gegen

1., Johann Mayer III., Bürgermeister und Johann Georg Carolinen Burgaß, beide in Neuenbürg, wohnhaft, 2., Eduard Albrecht Mayer, Kaufmann in Pforzheim, 3., Christian Mayer, alle drei minderjährige Kinder des Eugen Mayer, gewesenen Theilhabers der Firma Mayer II, Sohn, sämmtlich Kaufleute in Neuenbürg wohnhaft; die ersteren abwesend, vertreten durch ihren Pflegevater, gewesenen Theilhaber der Firma Mayer III, Kaufmann Johann Georg Mayer III, daselbst, laut Verfügung des K. Gerichtshofes für Franckenthal vom 11. November 1864, vertreten durch den K. Anwalt Gienke.

Der Beklagte, daß der am 11. März jüngstlich zugestellte Abänderungs-Antrag der Klägerin eine Klageänderung enthalte.

Der Beklagte, daß Klägerin in ihrer Antrags-Abänderung die Klage-Forderung der Klägerin bemängle, indem für unrichtig der Zinsbetrag

ad

am 14. Juli 1863 mit . fl. 2500.-
rückständigen Zinsen betrage; . 1639.46.
fl. 4139.46.

daß jedoch Klägerin diesen Einwand über den richtigen Betrag nicht gemacht, sondern in der Klage-Erhebung angeführte Compensationen gerichtlich geltend gemacht haben, wovon heute nicht mehr stillschweigend sind diese Compensationen in der Klage-Abänderung zum Abzuge zur Entscheidung zu bringen;

Der Beklagte, daß in der gegnerischen Klage-Abänderung der Compensationen Betrag vollständig berücksichtigt sind, und die ersehenen Compensationen bloß der Form halber;

daß nemlich Klägerin anzuerkennen habe:

I. im ersten Compensations-Antrage:

1) mit der Hauptsumme . fl. 2500.-
2) Zinsen v. 30. Jan. 1856 - 24. Juli 1863 . 946.-
fl. 3446.-

Activa fl. 3446.—

II. an Zinsen und pünktl. Rückzahlungen:

3) Zinsen v. 30. Jan. 1856 – 30. Jan. 1855. 625.—

III. an Übergangsposten:

4) Zinsen v. 31. Dez. 1848 – 30. Jan. 1850 127.05.

5) Zinsen v. 30. Jan. 1855 – 30. Jan. 1856. 125.—

Ste 4323.05.

weiters zu rede mit dem namhaften Vertreter, welcher Appellatin an jenem Tage persönlich gestellt hatte und wovon die abschließlich bezeichneten 1500 fl übergaben.

Der Vertreter, daß übrigens noch die fünftägige Einspruchsfrist des Appellantenvertreters gewährt sind, sintemal jene Verhandlung bei wichtigen Verrichtungen sich nur selten beschränkt als für gültig genommen werden.

Ad 30. Januar 1855 stellte Appellatin um das Kapital von 2500 fl mit fl 19 fl 22 kr vierteljährige Zinsen und Beistand zu fordern zu Handen Johann Mayer sich verpflichtete hatte:

2) Zinsen fällig von 30. Januar 1855 bis 30. Juni 1856:

a) das Kapital von 2500 fl	fl. 177.05.
b) den marginellen Zinsen	50.56.
	228.01.
ab Zahlung vom 30. Juni 1856	150.—
	Rst. 78.01.

3) Zinsen bis 20. Oktober 1856:

a) das Kapital von 2500 fl	38.12.
b) den marginellen Zinsen	10.50
	127.12.
ab Zahlung vom 20 Oktober 1856	50.—
	Rst. 77.12.

4) Zinsen bis 24. Juli 1863:

a) das Kapital von 2500 fl	845.02.
b) den marginellen Zinsen	243.60.
5) Zinsen die marginellen Zinsen	fl 19.22.
6) Rückl. das Kapital	2500.—
	Ste 4384.50.

Der Vertreter, daß dieser weder von Klagbestätigung einer nicht Christiansten Abschreibung, noch von der einstweiligen Zahlung die Rückstellung begehre.

Daß Appellanten nun nicht zur Klagbestätigung ihrer Forderung auf die fünftägige Zahlfrist berufen könne, weil ihr dieselbe

selbem allerdings keine Hinsicht der wirklichen Zinsen eine Leistung von fl 19 fl 22 kr gestattet ergründet und nicht gefordert werden könnten, indem für diese Verpflichtung der Appellatin weder ein wirksamer noch ein gerichtlicher Titel für sie stand;

Der Vertreter, daß dieser der Leistung der billigen Forderung all festgehalten werden müsse.

Der Vertreter, der Hauptsache der Forderung von 1500 fl, daß sie über gewisse einen Überschuß, welcher 1823 fl übersteigt, gestanden hat, nicht gerechtfertigt sein könne, eine Abschlagszahlung der Überzinsen (mit 946 fl) und der Zinsen und Überzinsen (554 fl) auf Kapital zu eingestanden und beinahe die Hälfte der Zinsen verlangt zu haben.

Daß übrigens jeder vernünftige Überzinsen eine solche Einrichtung zu rückzahlen verpflichtet.

Der Vertreter, daß dieser, wenn die einzige, welche eine Abschlagszahlung leistet, keine entgegenstehende Competenz machen könne, die gesetzliche Vorschrift des Pat. 1854 c. c. widerstreit, und die ganze Forderung verallen auf die rückständigen Zinsen zu ermäßigen ist,

daß übrigens eine Abschlagszahlung von 1500 fl bei dieser Forderung 1856 vorgenommen worden all die Zinsen Abschreibung eingetreten war und dieses Abschreibung nicht mehr auf den Betrag der Abschlagszahlung gerechnet werden könne.

Daß endlich Appellant Johann Mayer III sich von seinem Bruder von 6. VIII. 1857 bei Johann Mayer mit dem Vertrage der appellatischen Forderung entschuldigte, die Zinsen und Abschlagszahlung vom 19. Dezember 1856 als beanstandet:

1) Kapitalsumme	fl. 2500.—
2) von 30. Jan. 1855 rückständige Zinsen	fl 19.22.
3) fernere Zinsen bis 30. Okt. 1857	231.15.
	Ste 3500.37.
ab die Zahlung vom 30. Juni und 20. Oktober 1856.	200.—
	Rst. 3300.37.

welcher Betrag offenbar bei Fixierung der

pfändlichter Beschlagnahme auf Mannschaft ausgenommen werden;

für Entwurf, dass Samuel Klein und Abschlusse Appellat mit der zu 3300 fl pfändlich Beschlagnahme die Pfand bei der Appellation zu belassen, dass auf Abänderung dieses Punkts der Beschwerde Appellant keine Kosten;

für Entwurf, dass Appellat in seine Pfand bestätigt werden, sowie bei der Festsetzung vom 24. Juli 1863 der gesetzlichen Bestimmung nicht abgeändert werden;

dass sowohl zu den Akten der Appellat seine falsche Instanzien nachgesehen werden kann, wie sich Appellant in seinem Antrag begnügen, dass B nicht genügt, weil der Art. 1264. C. c. mit Deutlichkeit die Bestimmung des Appellanten angeordnet, welche niemals abgeändert werden;

für Entwurf, dass die bis zum 30. Januar 1855 eingetragene und unerkannten Forderungen Klein nur Pfand bilden und niemals aufführen die Deutlichkeit von Gerichts zu befolgen, obgleich der Pfandbrief sich gegenständige Forderungen als dargestellt, welche Verpflichtung abgesehen von einer ursprünglichen Pfandbestand nicht entfalten sein, aber durch ungestellende Klage verfolgt werden kann, — ohne dass die Bestimmung des Art. 1254. C. c. und Gesetz streite, nach welcher nur gegenwärtige einstündige Hypothek eingetragen bezahlt werden müssen, als die Forderung des Kapital;

für Entwurf, der pfändlichen Entwurfsklage, und der ausserdem gegen die minderjährigen Kinder von Ffau Mayer II, und deren verstorbenen Ehemann Benjamin Mayer erhobenen Exekutionsklage, — dass Appellanten nicht sind Klage, sind die auf Klagen gestützten Beweise der Ehefrau Benjamin Mayer, in welche Appellanten pfändlich ist, zu bestreiten, dass sie klagen zu lassen sie in gesetzlichen Fristen zu beschränken und zu bewerken;

für Entwurf, dass die Verfügung des Art. 2157. C. c. seinen ihnen Akten nach auf die von der Ehefrau Appellanten bestellte Pfandhypothek nicht anwendbar ist, indem diese Inscription nur von „créancier inscrit" und „inscrire"

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 4985. Abschr. v. 6. Mai 1865.

Pfändlicher-Antrag

für

Caroline Metzger, Kaufmann in Bierbrauerei, wohnhaft, Pfändungsklägerin Pfändung

gegen den Gastwirth Lucian Popelius, Appellaten, vertreten durch den Advocat Anwalt Wallmar,

gegen

1) Ffrau Mayer II, Kaufmann und Ehefrau Caroline Metzger, beide in Bierbrauerei wohnhaft, 2) Herr Anwalt und Samuel Benjamin Mayer, alle drei minderjährige Kinder von Regina Mayer, geborene Ehefrau von Ffrau Mayer II, Handelsmann früher in Bierbrauerei wohnhaft, dermalen abwesend, vertreten durch ihren Pfleger und gesetzlichen Beistand Ffrau Mayer III, Appellanten, von einem Urtheil des K. Bezirks-Gerichts zu Frankenthal vom 24. November 1864, vertreten durch den K. Anwalt Gink.

Gegen pfändlichen, die Appellation zu Vorgerichts durch Advocaten und Vorgang die mündlich zugelassen:

dass die Appellate Benjamin Mayer und Rebecca Meier bei dem zur obigen Ehe

Ehefrau erfolgten Tode der letzteren sich in
deren Vermögensbegriffe befunden
und außer den wenigen geschlossenen
Grundmobilien kein Vermögen mehr be-
sessen, weshalb auch kein Inventarium
errichtet worden ist.

Ersucht das weitere Rechtliche zu ver-
fügen.

Vollmar.

Gesehen bey der mündlichen
Verhandlung v. 3 Mai 1863
v Kretz

tions particuliers" spricht.
daß auch doctrin und Jurisprudenz über
diese Frage einig sind und alle nicht ver-
jährten Zinsen einer mit Legalhypothek
bekleideten Forderung gleichen Rang
mit der Forderung selbst genießen;
Merlin, Rep. „inscription" §. 5. nro 14.
" Quest. „intérêts" §. 6.
Grenier I. nro 104.
Troplong priv. & hyp. 701.
Duranton XX. 133.
Zachariae II. §. 285.
Arrêt Bordeaux 3. Febr. 1829.
" " 10. Aug. 1849. D. 50. 2. 153.
" Bourges 24 Mai 1829.
" Nancy 19. März 1830.
" Caen 23. November 1842.
In Betracht, daß die Anerkennung einer
Schuld durch einen Solidarschuldner auch
die Verjährung den anderen Solidarschuld-
ner gegenüber unterbricht,
Art. 1206. 2249. C. c.
daß mithin die Ehefrau von Leonhard Mayer
durch deßen am 30. Januar 1855 erfolgte An-
erkennung der Zinsen, der Einrede der Ver-
jährung verlustig, mithin zur Zahlung dieser
Zinsen verpflichtet ist, daß ihr für diese Ver-
pflichtung die Legalhypothek des Art. 2135.
C. c. zur Seite steht, welche vom Tage der Obli-
gation 30. Januar 1837 datirt, nicht aber vom
Tage der Unterbrechung der Verjährung, weß-
halb es auch nicht erforderlich ist, daß eine Zins-
anerkennung sicheres Datum habe;
In Betracht, daß wenn aber die Ehefrau
von Leonhard Mayer zur Bezahlung der
anerkannten Zinsen verpflichtet ist, und
ihr deßhalb hierfür Ersatzforderung (gestützt)
lese: mit Legalhypothek zusteht, Appellaten
denn folgerichtig diese Legalhypothek anleben,
und in der Vertheilung Anweisung aller nicht ver-
jährten Zinsen verlangen konnte;
In Betracht, daß übrigens Zahlbefehle vom
5. Februar 1851, 21. Mai 1855, 22. September
1855 und 19. Februar 1856 vorliegen, daß über-
dieß am 30. Juni und 20. Oktober 1856 zwei
von den Appellanten selbst angerufene Zah-

[illegible] gerufft worden und Bericht am
10. September 1858 die Notifikation ihrer stattgefundenen Ehepakten stattfand; so daß auf diesen Grund alle im gerichtlichen Protokoll angeführten Güter von der Verpfändung nicht betroffen werden.

Also diese Gründe

gefallen ab [illegible] Appellationsgerichte, indem [illegible] sich darin in der Appellationsbeschwerde gegen erstere mehr vorgebrachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der klägerischen Forderung als ungründlich, jedenfalls als unerwiesen hat vorkommen, — das früher gefällte Urtheil zu bestätigen sey.

Follmar.

Gutachten des ersten ständigen Ausschusses.
Sitzung v. 12 April 1863.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Ehefrau des Lorenz Weiller sich nicht als seine Solidarische mitverpflichtet, sondern die Klägerin muß überhaupt in ihre Legalhypothek [illegible] rücksichtlich subrogirt hat;

daß die von der Appellatin in Anspruch genommenen Zinsen, wegen deren Verfolgung Letztere, wie [illegible] Oberamtsbuch des Weilerschen Lorenz Mayer vor der Verjährung geschützt sind, — der fiskalische Einwand aber gegen die solidarisch mitverpflichtete Ehefrau ihre Klagbarkeit nicht hebt (Civ. 1206. 2219. C. a.) Letztere jedoch mit Recht für die ganze Hinterlassenschaft der Appellatin der Verpfändung genommen werden kann;

daß diese jetzt der Ehefrau Legalhypothek günstig für alle Verpflichtungen die sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne eingegangen hat, und gegen den Beweis der nicht gehörigen Rechtsbeständigkeit etc. — Civ. 2135. C. c. — mithin der Ehefrau von Lorenz Mayer gegen diesen aber vom 30. Januar 1837 datirende Legalhypothek entstand und gegen nicht allein für die Zeitzinsen, sondern auch für alle Accessorien für welche sie haftet.

daß ferner der Appellatin, als in der Legalhypothek ihres Ehemannes [illegible] vom 30. Januar 1837 datirende Generalhypothek auf das Gesammtvermögen des Lorenz Mayer [illegible] gestattet, und gegen für ihre Gesammtforderung der Zeitzinsen, Kosten und Kosten insofern sie die gerichtliche Ehefrau von Lorenz Mayer dafür angesehen könnte;

der Beweis, daß aber, wie oben angezeigt, diese Ehefrau für den wegen Hinterlassenschaft der Appellatin festhat, letzterer aber das Legalhypothek vom 30. Januar 1837 datirt, ferner der Legalhypothek der Kinder von Ehefrau Mayer II. [illegible] vom 10. Februar 1839 entstand, unbedingt [illegible].

daß demnach alle im gerichtlichen Protokoll [illegible] dritten und vierten Hypothekenverzeichnis [illegible]

[illegible] 9. 12 Vormerkung [illegible] 9884 [illegible]

[illegible] Appellatin verpflichtet ist, ihren Einfluß im [illegible] Interesse auf [illegible] 1823.040 fr. festsetzen.

Z. 6. für Imputation der Festung auf [illegible] 1500, daß die Imputation der 1te Rest [illegible] unter der Voraussetzung und Tatsachen der Praktiken, unter dem Befehle [illegible].

Z. 6., daß recht und Billigkeit gut finden ist, daß die appellantischen Eheleute Jean Mayer III die Festung auf [illegible] 1500 nicht voll [illegible], allg. Rest-nachfolger der Jean Mayer, dessen Erbe für einen übernommen fühlen, - sondern nur als dritte Besitzer, als Käufer des Gutes, die nicht mit ihrem Kaufpreis-stück belegen wollten, - gemäß haben 2. mussen bemerken; daß sie im Kaufacte nicht an Appellatin angewiesen wurden, sondern die Verpflichtung übernommen, der bestehenden Hypothekeninscription wegen zu sorgen, 2. ihren Kaufpreis an einen Rest [illegible], anders, der bei einer gütlichen oder gerichtlichen Collocation Anweisung erhalten wird, zu begehren 2. daß für die Purgationsfestellung vom 10. Dezember bis in der Purgationsfestellung vom 10. Dezember 1858 der Appellatin nach rückständig erklärten;

Z. 6. daß der Purgationsexperten gerade den Zweck der Tilgung der Hypotheken durch Festung des Kaufpreises zu besorgen, denen es nach ihrem Range gebührt, qui prend en ordre de recevoir, art. 2186 C. C., im Auge hat, daß aber nach der formellen Verfügung des art. 2151 C. C. der persönliche Hypothekgläubiger vis-à-vis von anderen Gläubigern nur Anweisung für 6 Jahre rückständige Zinsen und das laufende erhalten kann, weiteres Zinsen aber der Forderung des im Range folgenden Hypothekgläubigers nachstehen;

daß nach der Absicht der Appellanten bei der Festung

[illegible] Gutachten [illegible] Vollmar. [illegible]

[illegible] Vollmar.

[illegible] 20 März 1865.

der f 1500 offenbar z. verstand nur die zins z. die sum
kommt, die Appellatin aus erste Hypothekargläub.
bezahlt an Capital z. sind zu bezahlen, soweit sie
in ordre de recevoir wären, also, wie der Kostenbemiss
für sie gibt, für die der Rubrikzentum der Hauptsache,
10. September 1858 verzinslichen 2 Jahre zinsen und
das laufende, seien vom 20. Januar 1856 an, sowie die
zinsen vom 10. September 1858 an weiter laufend; was
fällt denn auf die f 1500. nur auf diese imputirt wer-
den dürfen.

T. C., dass Appellatin als Hypothekargläubigerin
die Bestimmung des art. 2151 C.C. benutzen soll, muss
kennt, da sie gerade 3 spezielle Inscriptionen für
die zinsen genommen hat;

dass sie nach dem art. 2186 C.C. zu bevorzugen wären
werden müsse, da sie beim Übergabsact machte z. der
einzige creancier sei, die ihr schaden würde;

dass sie demgemäss, müsste, dass Appellanten mit
der Haftung wie ihre appellantische Schuld, nicht aber
die der Lemoyer Mayer, Lilyan vorallen z. gehabt
haben, sowie der Appellatin wie Haftung für diesen
ungleichen zinsen machten.

T. C., dass in specie nur ein Zufall ist, dass nicht
auf andere Gläubiger produzirt haben; dass jeder
Gläubiger ein Recht auf sämtlichen Erlös hat, der
nach Abzug des vorgehenden Gläubigers an Capital
z. ungleichen zinsen übrig bleibt.

dass dies Systems des 1ter Ranges nun aber dasjenige
1. verbiete, dass der nachfolgende Gläubiger, in specie
die minderjährigen Appellanten, für seine gesetzliche
forderung verkürzt wird, – ein System, das nur
Gesetze formell verbieten ist z. gutem sich auf Appellatin
gewiss nicht bekennt, – ohne aber, dass

2. der vorgehende Gläubiger, der trotz Gesetz, mehr
als vorgehende zinsen an seinen Kapital hat, die an-
deren über seine ursprüngliche Schuld hinaus weiter
mit dem Werke bezahlen müsste; dass aber dies System
direct den art. 2183 cfg. 2186 C.C. zuwiderläuft.
dass auch selbst Anspruch des art. 1377 C.C. jede solche
dem laufende Haftung von mehr als vorgehenden
dem vorgehenden Gläubiger als mit Treu und Glauben
unvereinbar rejt. dass die nicht nachfolgende Zinsen,
kein beneficial werden müsste.

T. C., dass die Aufstellung, Appellanten hätten die
zinsen ab f 719. 12 s mit Inscription vom 20. Januar 1855
an z. weiter die zinsen von f 2500 vom 20. Januar 1855
an bezahlen wollen, – auf diesem Irrthum klingt.
weil für jene nicht von der Abweisung vom 20 Jan.
Januar 1855, überhaupt nicht davon müssten, welche
zinsen denn Appellatin noch zu fordern hat z. dass
sie finde Appellatin ihre volle zinsforderung nicht klar
gestellt hat.

T. C., dass diese in specie nicht der art. 1254 cfg.,
die nur einen Verlangtermin nicht gewissen Gläubigern
z. Schuldnern im Auge haben, – sondern die die Ob-
liegen des 3 ter Colloquat normirenden Art. 2151 z. 2186
C. C. massgebend sind, wobei noch bemerkt werden
mag, dass, wenn Appellanten selbst als in die Rechte
der Appellatin subrogirte Gläubiger für sonstige
f 1500. privilegirt fühlen, sie in thesi nie den der
Appellatin im Range folgenden Gläubigern für ihre
zinsen vorgehen könnten, also selbe zu verlieren hätte.

T. C., dass übrigens noch eine Reflexion a que gegen
die art. 1254 cfg. vorschlägt.

T. C. nämlich, dass am 20. Januar 1855 insofern eine
neue Schuld mit den f 719. 12 s creirt wurde, als sie
sich auf zinsen z. Verzugszinsen compromit z. sowenn

werden können verlangen werden art. 1271 Nr. 1 C. C.

daß also 2 Schulden nebeneinander bestehen, die verzinsliche Kapitalschuld von 1837 d. die verzinsliche Zinsschuld von 1855;

daß bei die Zahlung vom 24. Juli 1858 nicht blos die letztere, sondern auch die ersteren, durch die Rückbürgung vom 5. Februar 1851, fällig war, selbe also auf die älteste Schuld cf. art. 1256 in f. i. f. die Obligationen-Schuld, oder diejenige, in der der Schuldner am stärksten zu beschweren falle, also insbesondere für Appellantin müsse die kanzleischriftliche Schuld, — zu imputiren war. art. 1256 Absatz 1.

T. B., daß dieser Theil Beweis a quo sich nicht rechtfertigt.

T. Gegen stichhaltigkeit geltend gemachten Compensation, daß nach der Obligation von 1837 der Appellantin allerdings die Ehefrau Leonhard Mayer solidarisch haftet, daß Appellantin hierin in deren Legalhypothek übergegangen ist d. daß also der Ehefrau Mayer günstende Legalhypothek, also auch die der Appellantin vom Tage der Eintragung der Schuld, 20. Januar 1837, cf. art. 2135 vorletzter Absatz; daß ebenso vis-à-vis der Ehefrau Leonhard Mayer die appellantischen Zinsen Angesichts der Verpfändungsacten d. der Anerkennung vom 20. Januar 1855 gränzenlos nicht verschuldet sind, art. 1206, 1207. 2248 d. 2249 C. C.

T. B., daß aber der art. 2151 C. C. bezüglich der Zinsen auch für die Legalhypothek der Ehefrauen gilt, daß in specie Ehefrau Mayer vis-à-vis ihrem Manne nur solidarische Bürgin ist d. also, wenn sie selbst Forderung an Appellanten gehabt hätte, auch als übergegangen in die Rechte der Appellantin Anerkennung für 2 Jahre Zins d. und laufende fällig bekommen könnte; art. 1251 Nr. 3, 2451 C. C.

T. B., daß unter allen Kaufständen hinsichtlich 5 jährige Zinsen im Range der Legalhypothek Anerkennung erhalten können:

daß die Legalhypothek der minorennen Appellantin vom Tage des Ehepfandschlusses ihres Vaters vom Jahre 1829 datirt d. hierauf datirt hat.

daß die Minorennen von der allgemeinen Anerkennung vom 20. Januar 1855 nicht treffen, daß diese sie nicht berührt, da unter alles acta für sie d. auf den Grund der art. 1228 C. C. nicht entscheidend berufen ist.

daß auf gegentheiligen Falles dem Verlangen gegen die nachfolgenden Gläubigen Platz d. Ihre geräumt wäre;

T. B., daß Appellanten sich mit Unrecht dagegen verwahren, daß sie in obigen Feststellungen jene Anerkennung als gültig ihren gegenüberzumessen d. sie hiernach hingestellt hätten.

Aus diesen Gründen

Gehalte zu dem bgl. Appellantenantrage, mittelst Reformation des Urtheils a quo d. über die auf dem provisorischen Urtheil vom 20. September 1864 erhobene Contestation Recht sprechend, für erkennen, daß der Appellantin im ersten Hypothekenrange mit Zinsen für 2 Jahre d. das laufende hingegeben werden sollen, daß also die von den Appellanten am 23 Juli 1858 bezahlten f 1500. zuerst auf diese rückständigen Zinsen für 2 Jahre d. dann auf Kapital d. daß nun der abstrom verbleibende Kapitalbetrag weiter vergleichlich hinzustellen ist; demgemäß unter Verwerfung des in der Appellinstanz gestellten Eventualantrages im Allgemeinen die gegen den provisorischen Status erhobene Contestation

zu verurtheilen 2. die Appellatin in die Kosten dieser Instanz zu verfallen, nach die Entscheidung des sindigten Gerichtshofes zu vervollen.

Vorgemeldet in der Sitzung
z. 20 März 1865.

Gerichtsschreiber
Schuh

Gerichtsschreiber
Schuh

Genehmigt durch den mündlichen Vortrag.
Innsbruck am 12 April 1865.

Gerichtsschreiber
Schuh

gewichtes, indem selbes sowohl in der Appellationsbeschwerde, als auch in der Replik gegen die Einwendungen der Appellatin gegen die Zulässigkeit der Klagsänderung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet bezeichnet, — das Gericht zweiter Instanz zu Recht erkannt:

Es sei die Appellation gegen den Beschluss des Landgerichtes Imst vom 20. März 1865 als unbegründet abzuweisen.

Rücksichtlich der Appellation gegen das Endurtheil des Landgerichtes Imst vom 24. Juli 1864 hat das Appellationsgericht Innsbruck als Berufungsgericht in Civilrechtssachen durch den Vizepräsidenten Schuh als Vorsitzenden und die Räthe Mayer und Kobler als Beisitzer bei dem für diese Sache bestimmten Berathungstage, welcher in Gegenwart des Schriftführers Gerichtsadjunkt Kerer abgehalten wurde, nachdem die Parteien nicht erschienen sind, weshalb nach §. 481 der Gerichtsordnung vorgegangen ist,

Recht gesprochen und Nachstehendes zu verfügen:

Factum.

Dasselbe ist theilweise in dem angefochtenen Urtheile richtig angeführt, durch welches erkannt wurde, dass Appellatin schuldig sei, bis zum 24. Juli 1864 durch den Appellanten Ignaz Mayer III. den dem Klagsbegehren beigefügten Schätzungspreis bei sogleich zu erlegenden 1500 fl. pro solvendo auf ihre entsprechende Hinausforderung zu entfolgen, gleichfalls sie mit derselben ein Gegenrechnungsbuch und in Abgang dessen die mündliche Klage wie mit der Eidesdelation zu belangen sei oder nicht.

Zur Begründung der eingelegten Berufung brachte Appellant im Rechtsmittelschriftsatze vor:

Seine Replik sei durch die Klagsänderung gar nicht berührt und gegen sie eine Abschlussbeschwerde gar nicht gestattet. Dasselbe gelte auch für die Einwendung, welche bei der Tagsatzung zur Vergleichsverhandlung und mündlichen Klagsänderung erhoben wurde. Appellatin wolle über den gerügten Theil seiner Abschlussbeschwerde auf eine Tagsatzung zur Eidesdelation verzichten, und sogar in der Replik klar und deutlich gesagt, dass dieser Theil seiner Beschwerde als zurückgezogen sei.

Appellation fristet die angefochtene Entscheidung
aufgehoben und beauftragt die Regierung
fügung d. d. 8 Oct. 1856. C. c. welche die gefochtene
Entscheidung auf alle nächstständigen Punkte
Umstände in Folge Appellant Klein entge-
gegangenen Correctionen nochmals reche
und Bericht sei.

Thatsächlich wird angenommen für eine bereits
in erster Instanz erhobene Constatation dafür
gehalten:

Laut der ihrer Trennung zu Grunde liegenden Ehe-
und Ehevertragsbeschreibung d. d.
Notär Koester in Friedberg vom 30. Januar
1837 hatten die Eheleute Lorenz Mayer
und Elisabetha Weber sich wechselseitig zur Gü-
gemeinschaft Activ und Passiv wechselseitig
vorbehalten, sowie über das sämmtliche
sche Eheweib die Verfügung
gestalt übergeben, diese Ehegatten sollte
für alle nicht namentlich Einzelne und Theile
deshalb auch Lorenz der Rechtsstiftung eine Legal
hypothek auf die Namen seiner Ehefrau mit
für nicht die Summe, welche Hypothek für die
Appellation, in Folge der stattgefundenen Ueberga
einen weiteren beträgt sei. Zur Sicherung der
für Legalhypothek gestattete Lorenz für diese Forde
rung die Eintragung in das Hypothekenbuch
gen 30. Januar 1837 bestimmt und erfolgte der Hy
gen 30. Januar Mayer, gegen
pothek der Kinder gen Theresa Mayer vom 10. Novem
ber auf den neg. Ehevertrag vom 10. Novem
1839 vorgenommen. Appellant kommt nun auf
Grund der Legalhypothek beschwerdend auf
die stattgefundene Uebergabe, behauptet eben
die Verfügung d. d. 21 Oct. 2151. C. c. sei auf auf
die von der Instanz befreiten Legalhypothek
anwendbar und könne Lorenz Mayer
nur für fünftausend Gulden spricht, die
die andere Hypothek, der Ehefrau d. Lorenz
Lorenz Mayer gegenüber geltend seien, und
sei Mayer gegenüber gegen der Appellation beschwerdet
eine andere Hypothek gen der Appellation beschwerdet
Anerkenntniß d. Lorenz, für diese Ehefrau
nicht hinlänglich sei, — gegen auf Appellation entge
nehmen, dass gen Abänderung d. d. 21 Oct. 2151. C. c.
für Recht sei, für Lorenz und Theresa
Anerkenntniß d. Lorenz Mayer gen 30. Januar

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1855 laut Ehevertrag für seine Vergichtsforderung
und Kosten f 19 fl. 24 kr. gesetzlich erworben
und sich zur Abtragung und Rückgabe
verpflichtet, wogegen Lorenz auf die Hypothek
selben, selbe gen den seinen Ehefrau
wieder gehaftet, auf den andern die
Theresa gegenüber existenzfrei, auf
der Verfügung d. d. 21 Oct. 2206. 2249. C. c.
Rechtens diese Rede am 12. April 1865 zur
Verhandlung gekommen, die Streitsache ihren
Austrages bedingt und die k. Rechtsanwälte
ihre Conclusionen abgegeben hatte,
sowie die Appellation begründet die
selben in Abänderung und gemäßheit
klärung sein Abschied vom 18. April dem
hof am 3. Mai dem auf eine weitere
Verhandlung darüber stattfinden selben:
Ob Lorenz gültig Hypothek für seine
von der Eheleute Lorenz Mayer
Elisabetha geworben, oder in der Ehe zwischen
Lorenz und Lorenz Mayer
Lorenz Mayer Legalhypothek für einige
Abänderungen gehabt, — ob dieselbe
auf ihren Ehevertrag vom 3. Januar erfolgten
Tode der Gütergemeinschaft angenommen
oder ausgeschlagen und ob eine Theilung statt
gefunden habe.

Am 3. Mai fand die Verhandlung statt und
die Streitsache der Parteien stellten ihre abän
gemäßten Anträge.

Die Sorgen auf obige Fragen geben die Gründe
dieses folgende übereinstimmende Erklärun
gen ab:

1) Die Eheleute Lorenz Mayer fürten sich
am 25. Juni 1812 gerichtlich und sie Lorenz
Mayer in seinem Heimathsbrief vom 27.
vendeur" publicirt. Die Ehe sei während
der Ehe Ehelebens 1813 Ehelebens 1872 ge
kauft worden gefährlich, für Güter ge
meinschaft, welche auf Grund der gesetzlichen
Verfügungen bestanden, die keine Ehepakten
errichtet worden.

2) Die Eheleute Mayer habe keine gerichtliche
Kaufungen eingegangen oder errichtet,

3) die Erben derselben fürten bis heute de
Vergleich und die bestandene Gütergemeinschaft

worden acceptirt und darauf verzichtet, – es
sei nicht einmal ein Hypothekeninventar errich-
tet worden.
Gestützt auf diese Thatsachen bestreitet Appellan-
tin auf Grund des Art. 651. C. c. die Legalhypothek
der Ehefrau des Leonhard Mayer auf das gü-
tergemeinschaftliche Haus, weil letzterer zur
Zeit seiner Verheirathung bereits Handels-
mann gewesen und sich im Jahre 1857 min-
destens im faktischen Fallimentszustand be-
funden und denselben nur durch ein Arran-
gement abgewendet habe.
Appellatin erwidert darauf: die angefoch-
tene Verfügung sei nur zum Schutze der Gläu-
biger der Fallitmasse erlassen und könne
von den Gläubigern eines dritten Besitzers,
als welche die Kinder des Ignaz Mayer II. er-
scheinen, nicht angegriffen werden; – das Haus
sei schon 1839 durch die Schuldner ihrem Sohne
Ignaz Mayer II. schenkungsweise abgetreten
und der Schenkungsakt am 4. März 1840
transcribirt worden; zu jener Zeit sei
aber Leonhard Mayer noch nicht im Vermö-
gensverfall oder Fallimentszustand gewe-
sen und alle gegen ihn ergangenen Urtheile
seien von einem späteren Datum.
Die Legalhypothek der Ehefrau erstrecke sich
auch auf errungenschaftliche Güter und kön-
ne von den früheren Gläubigern, sogar wäh-
rend bestehender Ehe ausgeübt werden, auch
nach dem Tode des Ehemannes obgleich deren Er-
ben die Gütergemeinschaft entweder angenom-
men oder ausgeschlagen hätten, zumal wenn
wie im vorliegenden Falle von den Gegnern
selbst behauptet werde, der Ehemann sich im
Vermögensverfall befunden.
Endlich bestehe die Legalhypothek zu Gun-
sten einer Ehefrau, unabhängig von jedem
Einbringen, vom Tage der Gemeinschaft-
lich mit dem Ehemanne eingegangenen
Verpflichtung, für den Betrag dieser Ver-
pflichtung vom Tage ihrer Eingehung Art. 2135
C. c. Da nun aber die Ehefrau immer nur
als Bürgin des Ehemannes diesem gegen-
über erscheine (Art. 1431 ibid.) so könne sie
in den Fällen des Art. 2032. ibid. Ersatz für

die eingegangene Verpflichtung verlangen,
ehe und bevor sie selbst den Gläubiger befrie-
digt. Hier in diesem Falle liegen aber vor: die
Schuld sei verfallen, es hätten schon Verfol-
gungen stattgefunden, auch bestehe sie schon län-
ger als 10. Jahre, und befinde sich der Haupt-
schuldner im Vermögensverfall.
Es frägt sich nun:
1., Ist das angefochtene Urtheil bezüglich der
Hinzurechnung der in Frage stehenden Zahlung
und insoweit zu reformiren?
2., besteht eine Legalhypothek auf das fragliche
Haus und ist Appellatin befugt dieselbe auszu-
üben? –
3., für welche Geldbeträge besteht die Legal-
hypothek?
4., auf welchen Betrag ist die Restforderung
der Appellatin festzusetzen?
5., Was ist über die Geldstrafe und die Kosten
zu erkennen?

Vollmar.

Vorstehende Conclusionen sind dem Herrn An-
walt Gink zuzustellen.

Vollmar.

N° 936

Zustellung.

Heute den dreizehnten Mai
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Vollmar, k. Anwalt der
Appellatin Carolina Betzer, Wittwe von Louis Coprelius,
habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann,
Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Gink, k. Anwalt der Appellanten Erben
Ignaz Mayer III. & Cons. auf seiner Schreibstube dahier
in seiner Abwesenheit mit seiner Dienst-
magd Anna Reubiller
Abschrift der vorstehenden Conclusionen und dieses

Zusch. 31. mind. Abth. zugeschl.
Reg. 01 Zweibrücken 1865.
Reg. 07
" 962.

Hasemann

Heute den vorgesetzten Mai 1865. erklärte Herr Anwalt Fisch namens des Angeklagten gegen vorstehende Entscheidung Berufung einzulegen.

Hasemann.

Nr. 3741. Eingetragen zu Zweibrücken den 16 Mai 1865. Fol. Faber Rendant, Bd. 124. Fol. 15:
Ohne Recepisse.

L. Dauphant j.

Nro 4984 des Rolles. Loc. 1 Lagen 2 Hft. Zweibrücken d. 25. Juli 1865.

Tisch

Zuschlußurtheil

In Sachen

1, Louise Zentner, ohne Gewerbe, Wittwe von Nagler Glossier, im Leben Ackersmann in Frankenthal wohn. sowie; 2, Leonard Glossier, Ackersmann, beide in Frankenthal wohnhaft, und Gebrüder der Ackersmanns und Bierwirthe, fabrikt unter der Firma „Gebrüder Glossier" in Frankenthal,

Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 6. April 1865, und Incidentappellaten, Klägern des k. Advokat. Anwalt Vollmar anwaltes,

gegen

1, Wenzeslaus Loy, Maurer von Hessen Homburg Zwick im Leben Maurerarbeiter in Frankenthal, jetzigen Ehefrau von Johann Jakob Hellraeth, Maurerarbeiter, in ihrem und des Ehemannsbeistand wegen, die zwischen ihr und ihrem inzwischen verlebten Ehemann bestandene Gütergemeinschaft wegen, sowie als Vormünderin ihrer mit demselben noch minderjährigen Tochter Anna Margarethe Zwick; 2, Gemeinden Johann Jakob Hellraeth, in ihrem Namen, sodann der Fortsetzung seiner gemeinden Ehefrau und der zwischen ihm und derselben bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie als Mitvormünder der obgemeinten Minderjährigen, Appellaten und Incidentappellaten, Beklagten des k. Advokat-Anwalt Gulden anwaltes.

Der k. Advokat Anwalt Vollmar beantragte:

Es gefalle dem k. Appellativ gerichte, mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheile die vorbehaltene Revision als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, sowie die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu verordnen.

Es sei subsidiarisch mittelst theilweiser Konfirmation der angefochtenen Urtheile den Appellaten das eventuelle Eid der Kosten

9 u. 24 Januar 1865 just. bill.

G.G

wegen Zurückweisung zu Lasten zu belassen und bezüglich der Kosten der Appellationsinstanz sowie der Gerichtstaxe zu verfügen wie Rechtens.

Im k. Obergerichts-Ermessen Gulden bemerkungsweise:

Es empfehle dem k. Appellationsgerichte, die einzelnen Forderungen zu prüfen zu lassen mit Gerichtstaxe und Porto, zugleich den Appellanten Vollmacht zu verhalten, dass sie nun eine ausgefertigte Vollmacht vom 24. Dezember 1862 incidenter appelliren, sofort unter Annahme des incidentappells, mittelst bezüglicher Mittheilung Substitution dieses Vollmacht, die dem Appellaten hiemit zu bekannter gerichtlicher Entscheidung vom 18 fl auf den Betrag von 100 fl oder auf in substanziirter Weise zu reduziren, mit Zurückweisung des Restes der Klage, oder eventuell nochmals auf eine Appellation dieses Punktes dem Appellaten den Beweis über die Mittheilung der Substitution gegenständiger Vollmacht zu auferlegen und demselben die gerichtsämtliche Rückgabe zu verhängen.

Facultum.

Demselben verstellt zum gefälligen Gutachten und der angeschlossenen Vollmacht die k. Bezirksgerichtskanzlei in Frankenthal vom 16. April und 24. Dezember 1862. Diese Akten wurden, ohne Einsicht der von den Appellanten der Entscheidung Klage der Appellaten vorgelegten Beilagen, welche als unbedeutend vollkommen würde, die Zurückweisung zu dem mit dem Vorstellen verfallenden Erkenntnisse, zugleich die Appellation, zurückzuweisen. Vorerst Gründe und Begründungsmoment, sowie die Appellation, dem selben, vollumfänglich der ganze Betrag dieses 2ten Vorfalls, dass die Appellaten den Beweis über die Mittheilung der Substitution, wovon eine Abschrift dieses und der Zustellschein der Appellaten in die Motivirung der Appellaten zu verlangen, die Abgabe der Appellaten, die Appellaten vom Jahre 1859 und für dem von da an bis jetzt

R. no 4984.

Pfalz 24. & 25. Juli 1865.

Verk. v. 25. Juli 1865.

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für

1.) Louis Gentner, Schreiner, Bürger von Kaiserslautern, und Luise Kastelsheimer in Frankenthal wohnhaft, 2.) Lorenz Glasser, Kastelsheimer, beide in Frankenthal wohnhaft und Vormünder der Kastelsheimer'schen Eheleute Kastelsheimer'schen Fabrikarbeiter unter der Firma "Gebrüder Glasser" in Frankenthal, Appellanten und freie Antheiber d. K. Bezirksgerichts für Frankenthal vom 16. April 1862 und 24. Dezember 1862, gegenstand durch den k. Advokat Vollmar;

gegen

1.) Wenzeslaus Lotz, Bürger von Frankenthal, Zeugschmied, 2.) Jakob Hellbrecht, Kastelsheimer in Frankenthal, jetziger Ehemann von Franziska Hellbrecht, Kastelsheimer, in eigener Person und der Gütergemeinschaft wegen, die Gebrüder Glasser und Konsorten wohnhaft, Appellaten, Vollmacht, wegen Klage und Berufung;

Der Antrag, dass die Appellanten unter der Firma Gebrüder Glasser in Frankenthal auf Grund erhaltener Concession eine Kastelsheimerei und Dampfkastelsheimerei betreiben, welche Etablissement ausserhalb der Stadt Frankenthal in einem Rayon gelegen ist, in welchem sich ausser der Kastelsheimerei der Appellanten noch 3 weitere Kastelsheimerei-Etablissements befinden, welche dampfmaschinen aufgestellt sind, die Rabacher'sche Kastelsheimerei, die Mattil'sche Cichorienfabrik und die Mahla'sche Reisenfabrik und Kastel-

gemeldet, und dass ebenso ganz in der Weise die Appellaten eine Klarstellung beantragen;

dass alle diese Eingaben auf Wiederzulassung stattgebender Berufungen und insbesondere die Eingabe vom 15. Oktober 1870 in der Art und mit solchen Daten angebracht waren, um sie für den wesentlichen Erheblichkeit für das Publikum mit sich führten und dass sie somit, wenn auch mit dem vitium behaftet, das ihnen Klarstellung, sie als gegen übel ausgefallen Urteil gegen unbestimmten Lösungsmittel, nicht genügend gemacht worden, ein eigenes Eingabenprotokoll bildeten, welches als solches auch selbst geführt, dass diese verschiedenen Eingaben unter sich auf Belassung der einen jeden unterschiedenen Streitgenossenschaftlichkeit abgewiesen sind und die Rückstellung erfolgen müssen, da der artigen Eingaben kein gültiger und in gehöriger Weise gefertigter Klassen gültig vorgelegen hat;

der Umstand, dass nun die Appellaten unterm 12. März 1872 eine Eingabe erstatten und welcher sie ausführen, dass durch die Abänderung der Kreis- und Kassationsgerichte der Appellanten und Begründung einer dann Abänderung zu einer Landgerichtskassationsgericht (- und über die Competenz dieses Gerichtes -), durch das neue richterliche Personal und Klagsformulare Klagsformulare und Klagsformulare und Klagsformulare und Klagsformulare über durch die neuesten Formulare für sie eine bedeutende Klagsformulare entstanden sei, weshalb sie eine entsprechende Entschädigung pro praeterito et futuro

Ersatzbegehren;

dass die Appellanten diesen Anspruch zu verfolgen die erhaltene Concession entgegen sind, durch Urtheil vom 16. April 1862 über principiell entschieden worden, dass die von der Abänderungsbehörden ertheilte Concession die Rechte dritter nicht beeinträchtigen und demgemäß eine dauernd concessionirtes Gewerbe nur insoweit unbeschränkt ausgeübt werden könne, als durch diese Abänderung dem dritten kein nachgewiesener Nachtheil erwachse;

dass diese Entscheidung, als der Zweckbestimmung

Nro 4984 I. R. Ex. pto 24. u. 25. Juli 1873.

Urtheil verk. v. 25. Juli 1873.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

für

1, Margaretha Loy, Witwe von Johann Baptist Zwick, im Leben Bürstenbindermeister in Freudenthal, jetzige Ehefrau von Johann Jakob Hellrath, Bürstenbindermeister, in gesetzlicher Nutznieß- und der Gütergemeinschaft wegen, die zwischen ihr und ihrem erstverehelichten Manne Johann Baptist Zwick; 2, gegenwärtigen Johann Jakob Hellrath, in gesetzlicher Nutznieß- sodann der gemeinschaftlichen Ehefrau und der zwischen ihr und derselben bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie als Mitvormünder der abwesenden Anna Mitterhöfer'schen Appellaten und Incidentappellaten,

gegen

1, Louise Zentner, ohne Gewerbe, Witwe von Ferdinand Glossier im Leben Buchbindermeister in Freudenthal, 2, Emanuel Glossier, Buchbindermeister, beide in Freudenthal wohnhaft und die Söhne der Buchbindermeister und Lederwarenfabrikantin Anna Glossier" in Freudenthal, Appellaten und von zwei Waisenbeschlüssen des k. Bezirksgerichtes in Freudenthal vom 16. April 1862 und 29. Dezember 1862, und Incidentappellaten, Herr Dr. Adolph Heinrich Vollmar Advokat,

in Sachen, wegen Abänderung der Appellaten, die früheren Brauns'schen Gewerbes, bestehend aus einem Verkaufsgewölbe, Bürstenbinderei, Werkstätte, Hofraum, Stallung und zwei Gewölben, in Freudenthal vor dem Hauptthore Nro 1 liegt und Nro 2 Haus bestand und bezogen haben soll, um vorgenannt ein Gewerbe in seinem Hause vorschriftmäßig ausüben zu können, Appellaten und Incidentappellaten, dass das Gewerbe der Appellanten, welches in einem Comptoir und die Küche und im oberen Stockwerke 7 Zimmer besitzt, theilweise von Herrschaftszimmer oder von Wohnzimmer bewohnt werde und dass dessen Inhaber Lederwarenfabrikant Melzner im Hause Nro 1 daselbst als Miether wohnhaft sei, während sich

des Hauses von den Appellanten selbst bewohnt wird.

Daß zunächst die Kircher'sche Zuckerfabrik in den Räumen der appellirten Lustbarkeiten nicht stören würden.

Daß sodann am 16. Juni 1856 dem zu Kiel konzessionirten Kassier Glossier, dem unterlegten Einspruch der Appellanten, wegen Konzession verhöhnt wurde, auf einem dem Müller Riel in Hassenkamp eigenthümlichen Platze, der unter Hause des neuen Hamburger'schen Hausnummer-System mit einer appellirten Lustbarkeit umbenannt ist, einen Billard- und Kegelschub zu errichten.

Daß Glossier hierauf von Riel dessen Grundstück, auf das fragliche neue Holzhof war und worauf auch der Platz für das fragliche Holzgeschäft gelegt und fortbestand, einen Verbindungsflügel fast an dem Hamburger Platz eigenen über dem vorderen Garten und Wohnhause der Appellanten errichtet hat, um darin seinen Lustsaal zu verbreiten, insoweit dies nicht im festen eingeschafft.

In Erwägt, daß die Appellanten ihren Lustbarkeiten Aufzugs mit 3 bis 4, und nächtigen Zeit mit 10 bis 12 und zu, Ende mit 20 bis 24 den neuen Arbeitern belästigen,

daß für ihren Lustsaal theils die fernen, theils in den neuen Verbindungsflügel, denen nicht einen Theil eigenen des Wohnhauses, theils der Appellanten nicht nämlich mit einem Male mehrere und ganz offene ist (Beweis. 12) sowie einen und schon mit mehreren tausend Quadratfuß eingeräumte Räumlichkeiten von 150 bis 300 Zuschauern Platz verschaffen und sämtlich zugleich bis 10 und 11 Uhr Nachts von ihnen benutzt werden können,

daß ohne diese die fraglichen Räume Lustsaal, namentlich den Kindern dienenden ein nutzbringender Lärm und Tagesbetrieb nutzbarer, wenn bei nutzbringenden Räumen und in einer Entfernung von 12, die jetzigen nächsten Häuser 8 Ruthen entfernt werden (Beweis. 5; Zeugn. 18);

daß dieser Lärm den Appellanten, denen Lustbarkeiten täglich 10 Stunden von den Landwehrfüßen entfernt ist, direct zugeführt wird und in allen Räumlichkeiten ihres Hauses widerhallt und in den der Landwehrfüßen nächsten Zimmern

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

selbst unerträglich stark vernehmbar ist.

In Erwägt, daß den Appellanten einerseits in dem fraglichen Lustbarkeiten und Räumlichkeiten ihrer eigenthümlichen Räumen, andererseits in den fraglichen Räumen nicht mehr Lärmen verboten und bestimmt werden, daß diese überhaupt nicht mehr Lärmen und Tagesbetrieb, als in den Räumen der Appellanten, welche nur für einen gewöhnlichen Lustsaal, oder Lustbarkeiten und nicht für einen Vergnügungsbetrieb der Concession vorgesehen, auf einem gewöhnlichen Hause gelten können, denen Passagen eine solche Räumlichkeit, wie die fraglichen, haben und diese zugleich der Lustsaal, die Lärmen in seinen Räumen nicht und überhaupt auf dem Continent nur in der nächsten Zeit abgestellt angesehen wurden, fortbestehen würden, und wenigstens ohne Lebensgefahr Lärmen bestehen, daß die fortbestehenden Räume Lustsaal mit solchen Lärm und Tagesbetrieb bestehen und daß ferneres seinem Eigenthümer eine Verwerthung, welche den Zweck- und Mietswerth desselben bedeutend mindert und den Lärmen gänzlich vernichtet, verwehren würde,

daß nach wenigstens die Appellanten resp. ihre Mieter wissen konnten, daß die Appellanten ihren Lustsaal vor ihren jetzigen im Innern oder in einer ihnen nur zeitweilen offenen Räumlichkeiten, gleich in seinem eingeschränkten mit Mauern umfassenen Garten, fortbestehen und daher gegen diesen Verhältnis 70 den fortdauernden polizei-

ordinary, welche vorschreibt, dass alle Zuwiderhandlungen mit gewissen Strafen, einer Zeitlang Zuchthaus und einer mässigen Summe Geldes nicht zu belegen wären.

Dass es überhaupt endlich völlig irrelevant ist, ob der Gesetzgeber Gefängnissstrafe früher einmal in Verbindung einer Confiscation zur Anwendung einer schweren Oppositionsstrafe angedroht hatte oder nicht.

Demolombe t. XII (Traité. Ausgabe t. VI) Nro 655.

In Antwerpen, dass das weite Prinzip in seinem Judikate vom 16. April 1862 die Klage der Appellanten als endlich vollkommen zulässig erklärt, somit alle Einwendungen von den Appellaten vorgebrachte Einschränkungen implicite verworfen und das von den Appellanten behauptete Einrecht Dritter Zeugen und Expertise als relevant und präjudicirend zugelassen hat.

Dass die Appellanten ihre Berufung zwar auf einen Satz, das Gesetz ignorirt, in seinem significirten Anbringen der Appellirung ebenso selbst zugestanden, dass die vorgeschriebene Gefängnissstrafe über die Zulässigkeit der Klage völlig ist und mit der Doctrin und Jurisprudenz vollkommen übereinstimmt.

In Erwägung, dass die niederländische Gesetzgebung in ihren wörtlichen Interpretation in Basedow gefunden haben:

Demolombe l.c. Nro 651 bis 662

und dass die Civilgründung genehmigt sind, wonach Jeder, der mit Andern zusammenwohnt, die aus der Natur der Mauern und dem gewöhnlichen Gebrauche der Wohnungen zu wohnlichen, bürgerlichen und provinziellen Annehmlichkeiten und Zubehörungen für zwar erlaubten Lasten muss. Niemand darf solche Annehmlichkeiten und Zubehörungen zu Schaden sind, „qui excèdent la mesure des obligations ordinaires du voisinage“; dessen Demolombe Nro 658 sagt:

Dass man nicht jede Art von Lärm, welche die Ausübung einer industriellen Gewerbe verursacht, als hinreichenden Grund zur Entschädigungsklage dauernd lärm, weil gewöhnlich von den gewerblichen benachbarten Gewerben, z.B. der Bäcker, Schmiede ꝛc. welche im Innern der Städte und dessen

was Zuvorkommen erfordert würde; dasselbe aber dann fest, fährt:

„Mais lorsque l'incommodité et le dommage deviennent extraordinaires, excessifs, et dépassent évidemment la mesure des obligations communes du voisinage, il est de toute justice et de toute équité qu'une action en dommages intérêts soit ouverte au profit du propriétaire qui se trouve, par le fait de son voisin, dans l'impossibilité de jouir et de disposer de sa chose comme il en a le droit.“

Dass Dessen Ansicht auch gänzlich übereinstimmend ist, mit der Rechtsprechung in seinem eigenen Lande, wo Gesetz und Judikatur ähnlich wie in Belgien, wonach jede Art von Lärm, welche die Nachbarn in ihrem Besitze beeinträchtigt, als Störung betrachtet wird, immer eine Entschädigung verpflichtet.

Arrêt c. cass. vom 27. November 1844. Sir. 44. 1. 811.
" c. Amiens v. 18. Juli 1845. Sir. 45. 2. 475.
" c. cass v. 20. Februar 1849. Sir. 49. 1. 346.
" c. Metz v. 25. August 1863. Journ. Pal. v. 1864. p. 514.

In Erwägung, dass demnach der vorliegende Prinzipien in seinem Judikate die Klage und dass auch die Zulässigkeit der vom Gesetze geforderten Einschränkungen des Eigenthumsrechtes, dass die gegenwärtige Klage als unbegründet abgewiesen werden müsse.

In Erwägung, dass auch der vorliegende in dem angefochtenen Judikate vom 24. Dezember 1862 die Gesetze, gegen welche das Erkenntniss verstossen soll, ganz richtig angewendet hat.

Dass demselben insbesondere mit Recht vorwirft hat:

„Dass das Gewerbe der Appellanten nicht zu den gewöhnlichen Gewerben gehört, sondern zu jenen, welche in allen Städten, selbst den kleinsten, als Störung der Annehmlichkeit der Bewohner in allen Beziehungen angesehen und welche nie so nahe an Wohnungen errichtet werden, dass die benachbarten Eigenthümer, dadurch wesentlich in ihrem ruhigen Besitze beeinträchtigt werden müssen und sie Eigenthümer von Mühle vollkommen berechtigt."

Dass hinreichen nicht allein der Zweck seines eigenen gewerblichen Betriebes genügen, sondern auch nöthige Sorgfalt- und Vorsichtigkeit, wenn die Folgen Dritter nicht gefährdet werden, dass dass das Gesetz die Einschränkung des Eigenthumsrechtes der Appellanten nur weil gewöhnlich und insbesondere Lärm

verzeichnet wird, als Diebstahl bei der Löwenmühle gemeinschaftlich begangen hat soll sich, der Art, daß dieser Diebstahl bei nächtlicher Weile durch Einbrechen nicht allein in die verschlossenen Theile der Mühle, sondern sogar auf neue Art durch Graben eines Ganges von einem Felde aus und selbst neue eiserne Thüren gemacht wird. Zeugen 5 u. Ortsinsp. 18.

In Betreff, daß nun aber noch weitere folgende Momente festgestellt und vorgetragen sind:

Zum I. Beweisfragen:

1. Die Entfernung der Ortschaften resp. der Ort, wo die Diebstahl verübt worden, befindet sich in der mündlichen Verhandlung 10 Stunden von dem Eigenthümer der Ortschaften auf. Zeugen 9.

Die Diebstahl wurden theils im Winter, theils in einer Zeit begangen, welche zum mindesten theils durch die Löwenmühle nicht niemand mit seinem Leben verlassen, sondern ganz offen ist (Zeugen. 12) verübt.

Die Localitäten sind noch genau als Zusammenhang und unverändert noch dem Theil, auf die Lage der ortschaftlichen Gebäulichkeiten, welche dem Eigenthümer der Ortschaften in Beschädigungsfonds zugelassen und etwas Diebstahl als Entfernung ist das ortsinspectorat, dem Theil in seinem ganzen Umfang zu besehen. Ortsinsp. 18.

Eine Beweisfrage allein betrifft den Beweis, daß die Ortschaften in ihrem Eigenthümer durch Diebstahl geschädigt, Einsturzdrohungen in seinem Mehrwerth beschädigt worden müssen.

2. Die Entfernung der Ortschaften wären Aufsehen und warum dann aber mit 20 bis 25 und noch mehr Verbindung bebaut und es wurden von einem Zeugenschaft von 100 bis 300 Zuhörern Beweis gebracht;

Zeugen 8. Ortsinsp. 4. 5. 6. 9 u. 18;

manchmal wird von 3 bis 4 Entfernung gemeinschaftlich gemacht und gesprochen.

3. Es wurde öfter und Störungen Zeit bis 10 Uhr Abends und in Mitten sogar bis 11 Uhr Nachts beobachtet und gesprochen.

Zeugen. 4. 5. 15 u. 17. Ortsinsp. 6. 12 u. 18, — wenn dass jedes die polizeiliche Feierstunde hinzu, wenn sie unterbrochen wurde und Störungen als einen Lärm gegangen war, und das noch mit dem

Endurtheil, dass sich die Ortschaften Einrichtung mit der Nachbarschaft bilden, zu gestatten.

Zum II. Beweisfragen.

Es handelt sich, daß sich nun Daten von Zeugen, davon Glaubwürdigkeit und jedes jedem Beweis noch ist, über gemeinschaftlichen Beweis, welche sie selbst in Betreff der gegnerischen Beweise gemacht haben, also vorzugsweise:

Zeugen. 1. Bezirksarzt Dr. Bettinger, welcher schon früh mit dem Schreiben der Ortschaften ist und deshalb oft in der Mühle kommt:

„Nach meinem Urtheile ist der mit der Localität der Localitäten zum Theil gemeinschaftlichen Beweis sämtlichen Zeugen vollständig oder genügend und vollständig. Ich für meine Person würde jede gegebene Aussage, die Theil gemeinschaftlichen Localitäten zu meinem Beweis zu machen, bei der Localität der Localitäten gegebene Gemeinschaft ist ohne Anzeichen oder bei der mit der Löwenmühle gemeinschaftlichen Gebäude, — was auch Dr. Bennighof (Zeugen. 2) bestätigt hat.

Zeugen. 4. Postexpeditor Hofherr: „in Holbrachts Behausung ist der mit dem Glasier schon Localitäten gemeinschaftlichen Lärm von solchen Türen, daß man sich im Zimmer selbst kaum verständlich machen kann, sonstlich ist mir dann nicht, um mich Lärm schon zu können, öfters in den Zimmern gearbeitet. Ich für meine Person würde in dem Zimmer nicht niemals ununterbrochen wohnen."

Insofern sich auf öfters zur Nachtzeit auf der Terrasse in der Nähe seines in der Mitte der Behausung Holbrachts gemeinschaftlichen Beweis von dem Glasier schon Theilgemeinschaft vorgenommen Beweis vorhält und seine mündliche gemeinschaftliche: „Laute Abend schon Holbracht wieder klagbar."

Zeugen. 5. Mitbesitzer Back, kommt öfters in die Mühle wegen Localitäten und sah Beweis vorgenommen: „daß in den selben der Beweis in dem benachbarten Glasier schon Theilgemeinschaft gemacht ist und für die Zeugenaussage nicht bedenkliche Unvereinbarkeit bildet. Wenn kommt in Zeugen nur laut sprechen. Im Innern der Holbracht schon Zeugen ist der sich Beweis noch nicht ununterbrochen als im Freien."

Zeugen. 6, Bezirksbeschreiber Wernigk, welcher in der Zeugenaus-

Herr Bürgermeister bei dem Synedrium Herr wohnt:
„Der Lärm aus dem Glossier'schen Stockbläserzimmer ist oft so stark, daß mir dasselbe zwar meinen Unterhalt nicht unmöglich macht, allein sehr stören für dasselbe ist." Er glaubt, daß er in der Klägerischen Wohnung seinen Unterhalt nicht finden könnte und müsste deshalb aus der selben nicht ausziehen möchte.

Er glaubt, daß die Klägerischen Gebrüder in solchen Falle Lärmes bezüglich einer Mietschwerde jährlich etwa 100 fl. verlieren würde.

Zeugin 7, Marie Barbara Weber, wolle dem Appellaten ab, nie zwischen Weihnacht nicht seine Stube zu bauen, „weil dadurch sonstiger diese Wohnung nicht mehr würde vermiethet werden, wenn der aus dem Glossier'schen Stockbläserzimmer entstehende Lärm."

Zeugin 8. Handelsmann Lemmel, welcher schon seit vielen Jahren in die appellatische Wohnung kommt, sagt:
„Der Lärm aus dem Glossier'schen Stockbläserzimmer ist in Klägerischen Gebäude so stark, daß man irre, um verrückt zu werden, kann schlafen nicht. Normalerweise ist sind aus im Comptoir des Klägers der Fall, wenn ausnahmsweise nur Gehilfe mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt ist. Selbst bei geschlossenen Thüren müßte man in allen Zimmern der Klägerischen Wohnung sehr laut reden, um verstanden zu werden."

Zeugin 9. Ehefrau Schuck schätzt den Mietwerth, welchen der appellatische Haus hier für den neuen Glossiers Stockbläserzimmer entstehenden Gebäude erhalten, auf 1000 fl. oder mehr dem jährlichen Mietzwerth auf 25 fl.

Zeugin 10, Luise Rossmann, welche schon einigemal in der Klägerischen Wohnung selbst dem gerichtlichen Lärm gehört hat, verklärt: daß derselbe von solcher Stärke ist, daß er kaum Jemand wohnen könnte, daß in dem Zimmer, worin der Kläger schläft, Klavierspielen mit Chorgesang und Instrumentirung des Nachts entschieden nicht mehr möglich sein wird.

Zeugin 11, Ehefrau Kasper, verklärt: „Es oft ist nun in die Klägerische Wohnung kommen, sondern ist auf dem Lärme von Glossiers Stockbläserzimmer. Öfters ist derselbe so arg, daß man sich im Hellbrecht'schen Hause nicht verstehen, wenn man nicht laut spricht. Normalerweise wenn hier im Laden sprechen

EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

sagt immer der soll." Die selbst müsste das gerade selbe in dem appellatischen Hause nicht wohnen.

Zeugin 12, Verkäuferin Bauer, welcher von Herbst 1860 bis Frühjahr 1861 bei dem Appellaten angestellt sei, sagt:
„Der aus dem Glossier'schen Stockbläserzimmer hervorgehende Lärm war im Klägerischen Hause so stark, daß man laut sprechen müßte, um verstanden zu werden. In der Mittagszeit (wenn ganz Andere hier sind) sehr man kaum ganz gute verstehen können. In der Klägerischen Wohnung sei es indeß nur sonntags ruhig, wo bei Glossier nicht gearbeitet worden sei.

Zeugin 13, Barbara Mayer, der wöchentlich einmal in die Klägerische Wohnung kommt, bemerkte dabei immer einen ziemlich starken Lärm, so stark, daß man in dem Zimmer (wo er sich befand), um verstanden zu werden, laut sprechen müßte, wie ungewöhnlich.

Zeugin 14, Theresia Daubenberger, bezüglich abermals Lärm in der appellatischen Wohnung mit dem Zeugen:
„Auch mir wurde derselbe immer so unangenehm, daß ich öfters sagte, ich möchte bald nicht wohnen, obwohl meine Herrschaft nicht unangenehm würden. Im ganzen Hellbrecht aber, die gegenüber Parterre sind, könnte mir oft, daß ich der Lärm sonderbar und daß sie in solchen Falle nicht ordentlich reden könne, wenn ich etwas sage.

Zeugin 15, die Gebrüderin Theresia Hornig, welche im Jahre 1862 vor Pfingsten 14 Tage in dem vordern, dem Glossier'schen Stockbläserzimmer gegenüberliegenden Zimmer des Appellaten gearbeitet hat, sagt: daß während dieser ganzen Zeit der Gehilfe bei Glossier so arg war, daß man sich in diesem vordern Zimmer auf 4 bis 5 Schritte Entfernung in gewöhnlicher Tonweise nicht verstehen konnte.

Gleichfalls bezüglich Zeugin 16, Zimmermeister Mayer.

Zeugin 17, Theresia Bauer, welcher von 4 Personen 2 Personen kennt bei dem Appellaten in Dienste stand, sagt, daß während die Zeit der Lärm, namentlich wenn sie bei Glossier einstehen, manchmal so stark war, daß man im Klägerischen Wohnzimmer, drüben, sich nicht verständlich zu machen, zusammennehmen und schreien mußte.

Frage 3. Ökonom Sprinkhorn, sagt: „Der Lärm, der bei der Bedienung im Glossier'schen Etablissement verursacht wird, ist allerdings nicht unbedeutend. Wir würden deshalb Maschinen und ist möchte wegen Anschaffung der Klöppelmaschinen nicht befragen, ob hier Localität z. Lärmens deshalb diesen Lärm nicht verbieten. Als Privatbesitzung für mich würde es die Klöppelmaschine nicht verlangen."

Glaubwürdig spricht er den sächsischen Mindestlohn, welche die Besitzung der Appellanten dort diesen Lärm für dieselben erleiden müsse, nur zu 20 bis 25 fl. – was offenbar viel zu gering angegeben ist.

Frage 18. Fabrikant Eisenhardt, sagt: „Ein Packelschneider, wie sie der Beklagten, verdient wenn neuen badischen Lärm wie 36 neue gute Packelschneider z. mehr der noch dann die Klöppelmaschinen Lärm für Klöppler nicht so unangenehm finden, da die Localität quasi als Resonanzboden den Schall verstärkt. Auch ist die Lage der Klöppelmaschinen Etablissements günstig gelegt, dass Schall in seinen eigenen Räumen zu bleiben. Als Privatbesitzung bedauerlich, mich für den Klöppler diesen Schall störte unangenehm sein." Er glaubt auch, dass wenn der Lärm im Comptoir der Klöppler hören und solcher verhindern, genügen würden müsse.

In Bezug, dass von der Direktion diesen, auf die nicht Arbeitsmaschinen eingerichteten übermäßigen Lärm-Anforderungen nicht entsprochen werden könne.

Dass aber Fabrikant von selbst klagt, dass die Appellanten bei ihren Operationen, und welche die Appellanten verbindlich wegen und Einzelne ihren Arbeiten entsprechen ungebührlichen Lärmen, von diesen erleidet werden sein müssten, indem damit der Platzen von dem Lärm und den Reservoirs nicht und gut gegen Lärm verhindern, als dies sonst der Fall wäre, wenn dies auf die Appellanten wohin von ihren Arbeiten nicht applicirt werden würden, sollt den Appellanten Baumwoll haben;

Dass glaubwürdig die Appellanten, ungestellt sich von die Arbeit der Lärmungsmaschinen über allen Zweifel sachverständigen Gutachten stellen, dem Appellantischen Arbeiten, wonach das Einschlagen der Nähmaschinen immer mit glaubwürdig Arbeit verfolgen müsste, Arbeiten bauen, sich dem Einbau und dadurch den Lärm

Arbeiten der Appellanten verübend diesen Lärm als nicht bedeutend genügend, als wie in Arbeitsteil bisher gewesen und noch weiter ist.

Dass aber zur Zeit der Expertise die Appellanten einen Apparat nicht mit Holzwand Türen stehen hatten, wie das sonst bei einen der Fall ist, sondern auf dem Boden hingegen und offen Einsatz wodurch jedenfalls der gewöhnlichen Schall und Lärm sich bedeutend vermindert hatte.

Dass glaubwürdig die Expertise aber selbst eine wirkliche, die Appellanten zur Entschädigung verpflichtende Belästigung der Appellanten in einem Lärmentstehen, allein nur nicht in einem wirklichen Grade Belästigung eingetreten und deshalb auch die den Belästigten zu leistende Entschädigung nicht zu gering, nämlich nur 30 bis 40 fl per Jahr veranlagt haben.

In Betracht, dass aber diese die Ausführung der Anfügung, nämlich die Herausgabe 1. 5 und 11 unterschrieben ist, dass der fernere Lärm in der Arbeit der Appellanten bisher und nämlich zur Zeit, als Dr Bettinger die appellantische Fabrik in genau Zeit, als die Beklagten diesen Lärm nicht so stark war, wie er jetzt ist

Zum III Lauwirksatz:

In Betracht, dass die appellantische Fabrik sich seitdem, zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Anfangen ein Klopfen soll, dass sie der Lärm und der Klopfen in dem Glossier'schen Etablissement Hauptsächlich verursache (Zeugn. 8, 11, 13, 14 u. 15), und dass keine Grund zur Annahme besteht, dass diese Klopfen nicht künftig eingestellt sein;

Dass zwar der Zeugn. 1, Dr Bettinger, sich nicht mehr weiter, ob dieselben eine über solche Hauptsache entbehrt habe, aber zugleich dass die entgegen sein könne;

Dass nur übereinstimmend bekundet, dass bei verschiedenen u. einigen Lokalen Klopfen der fragliche Lärm in der Arbeit der Appellanten fast unerträglich zu nennen könne und für vorübergehend in Bezug der Dauer gefährlich wäre, so dass es Grund genug der gebotene sein könnte, die Fenster in die anderen Gebäude zu verschließen, und dass eine dauernde Gefahr in Folge des beschriebenen Lärmens nicht bestehen könnte, allein Fenster oder anderen Klopfen anzubringen. Bei dem diesen Lärm könnten.

Zum IV^ten Bauabschnitt sind die Lieferungen der Kupferplatten für die Typirung der Appellirenden zum Stempeln der Vorschußscheine dieses Titels wird zwar ausgeschrieben, allein nicht dort selbst eingereicht, sondern der Kupferschmiede der Appellirenden sorgfältig

Zum V^ten Bauabschnitt.

In Betracht, daß sowohl diese die schon vorhandenen Zahlungs-Aufforderungen voll ums diese die Expedition ausgeschrieben ist, daß in folge der ausgeschriebenen Lieferung u. Ablösung der Lieferanten der Appellirenden jedenfalls neue Musterzeichnung erforderlich und nicht ausgeschrieben unmöglich ist.

In Betracht, daß der neuen Termine die Appellirenden blos zu einer fixirten Entscheidung von 40 fl, und zwar erst vom Januar 1859 an, verpflichtet sind, wobei überhaupt die Exekution sich folgt ist;

daß aber die Expedition, wie schon erwähnt ist, die Lieferung der Appellirenden in Folge des Ausschreibens der Appellirenden nicht in dem der Wirklichkeit entsprechenden Umfange ausgeschrieben hat, und daß deshalb eine die der Appellirenden zu beschränken hat, Entscheidung mal zu Gunsten erhalten und schließlich die einen entsprechenden erhalten, wenn sie die Verbesserung der Zahlung ausgeschrieben hätten;

daß deshalb die Appellirenden berechtigt zu sein scheinen, von dem ausgeschriebenen Verfahren in Betreff der fixirten Entscheidungs-Termine incidenter zu appelliren und einen entsprechenden Entscheidung zu beantragen, indem die Bestimmung für den Wirkung der k. Appellationsbehörden auf den Grund der gesetzlichen Bauabschnitten überhaupt wenn einen nicht Expedition nicht ausgeschrieben werden will.

In Betracht, daß die Appellirenden genau auf jede Entscheidung Klagrecht haben und noch überdies den vorherigen, einzelnen Termin bestimmt werden, wenn die Appellirenden den Zahlungsbefehl an einen andern Platz, in der Entscheidung von den Lieferanten der Appellirenden, verlangen wollen, so daß diese nicht mehr zu klagen hätte;

daß die Appellirenden beschließt einen andern Platz finden

finden können und auf finden können, wo sie sonach Lieferungen diese ihre Zahlungen nicht beschleunigen und, wenn sie dies nur wollen;

daß sie die sonstigen Platz nur von Biel zu mindest fallen und von diesen auf Kürz vor Ende daß die Termine überhaupt neuen Zeugen ihre einen Termin vorbehalten haben.

daß sie ihre Beschwerde auf andere andern Platzen mit einem Vorschußbetrage von höchstens 100 fl einen entsprechen können.

In Betracht, daß Erwägung der Appellirenden der Typen ihre Lieferung vor Lieferung der Kupferschmiede berechtigt und unbillig ist,

indem sie für die vorhandenen und bei einem vorherigen Zahlungen vorgeschrieben sind, so daß sie, wenn ihnen keine Abhilfe zu Theil wird, mit den Forderungen einzelnen, andernfalls sie Lieferungen zu unterstützen oder sich von einer andern Stelle eine andere Abhilfe zu verschaffen;

daß sie in ihrem vorherigen Gesuche, welches sonst nie Bekanntgewesen war und zu ihrem Vorgehen diente, sich nicht mehr entschließen können und sie dasselbe in einem Eingabegewalt einzureichen haben;

daß sie sonach in ihrem eigenen Interesse und in ihrem Falle bei jedem Termin in demselben die sonstige Zahlungsfrist vorbehalten, der appellirende Theil sich einverstanden erklärt wird und der Termin ihrer Zahlung unmöglich eingetreten ist.

In Betracht, daß für alle diese Abweichungsbestimmungen sicherlich nicht eine gütliche Entscheidung von blos 40 fl als Mal zu mindest eingetreten werden muß, wenn man berücksichtigt:

a, daß nicht Zeugen vorhanden haben, daß sie selbst nicht Unregelmäßigkeiten in den Lieferungen der Appellirenden wahrnehmen; Beweis 4, 6, 10, 14; Zeugen 3.

b, daß die Appellirenden ihre Absicht nicht weil von ihrem

Ortschaften kommune Räume, dass Käufe Enteignungen Forst Städte, oder sich eine andere Heide in einigen Gebäuden oder Ortschaft eines Häuser Besitzthum unveräußern müssen.

c, dass bei Bestimmung der Entschädigung bloß Rücksicht auf den Augenblick genommen werden müsse, dass die Abgelegenheit selbst in der Nähe der bestimmten Bahnhofsmauer nicht vermindert, sondern ihr Eigenthum viel höher, als Raum bezahlt, bezahlen haben.

Demolombe l.c. Nro 659 u. 659 bis verglichen mit Nro 654.

d, dass der Forderung b den Miethsvertrag, gegollten, diesen Mobiliarbesitz in seinem Miethsverhältnisse zu 100 fl jährlich und gewiss nicht zu hoch, der Forderung c einen Miethsvertrag des Eigenthümers wahrlich um 1000 fl vermehren zu haben, wobei auf den Verlust Rücksicht genommen ist,

Aus diesen Gründen

Gesetzen als Inn & Appellationsgerichte, die einzelnen Berufung zu verwerfen mit Endbescheid und Kosten, ferners den Appellaten Abtheilung zu verhalten, dass sie von dem Abtheilungsbescheid vom 24. Januar 1862 incidenter appellirten, sofort unter Annahme des Incidentappells, mittels bezüglicher Theilung der Expropriaten Theil Abtheilung, die den Appellaten gehörig zu Kommata gerichtliche Entschädigung von 40 fl mit dem Betrag von 100 fl über das in mehrgenannter Weise zu messen, mit Zusatz vom Tage der Klage, oder eben vorhergehenden noch einen mehr Eigenthum dieses Urtheil zur Vollstreckung der Entschädigung bedeutenden und diesfalls die Forderungen Rückstellung zu machen

Verkündet in der Rathssitzung d. 3 Juli 1865.

L. Huber

Dr. Schen bei der Abtheilung d. 25. Juli 1865.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

der französischen Gerichte anderen Falls nicht weiter angestellt wird;

dass bei angefochtene Urtheil aber weiter aussprechen, dass sie lange nie Expropriation der gerichtlichen Abtheilung Theile gültig wird, die mit Expropriation verbundene Anordnung an Bürgermeister und Gemeinderäthen zu der dass bei Bürgerliche Gesammtheit gehörenden Lasten zufüge und dass nicht dann eine Expropriation in die ausgesprochene Theile bestimmbar wird, dass bei der Entschädigung Abtheilung Gebäude, welche für den Eigenthümer nicht abgetrennt werden können, sondern vielmehr die Theile und Gesammtheit der Expropriation bei Entschädigung berücksichtigt, ihnen die gerichtliche Expropriationsbehörde aufgelegt, den Eigenthümer Theile der Abtretung annähernd nicht auf den Kauf- und Miethspreis der Abtretung verhältnismäßig schmälert, hierin eine gute Entschädigung bestimmt und Berücksichtigung der Eigenthümer Entschädigung

Der Entwurf, dass auch durch die französische Gesetzgebung und namentlich der Cassationshof zu Paris übereinstimmend anerkannt ist, dass bei Enteignung eines Grundeigenthümers der Eigenthümer nicht nur Ersatz des Werthes, sondern auch Entschädigung wegen Nachtheile, welche für ihn aus der Trennung seines Eigenthums entstehen, zu leisten ist, und dass nur solche Verschlimmerungen qui excèdent la mesure des obligations ordinaires du voisinage, somit nicht jeder Lärm, sondern nur ein solcher, welcher sich für den Nachbarn als Belästigung darstellt, so dass die Entschädigung über den Rahmen der gewöhnlichen Lasten hinausgeht, zu vergüten ist, eine Klage auf Abgabe erfolg rechtfertigen können.

Arrêt cass. v. 27. Nov. 1844. J. du P. 1845. I. p. 5.
id v. 28. Febr. 1848. J. du Pal. 1848. I. 355.

dass auch damit die Ansicht übereinstimmt und namentlich Démolombe anführt, dass der Eigenthümer eines Pflanzen, Obstbäume etc. gegen eine fürsorgliche Schadenersatzpflicht

nible sein könne, allein nichtsdestoweniger, zumal im Stürmen mit in den Kauf genommen werden müsse;

v. Demolombe. Servitudes No 658.
Merlin Rép. vo voisinage §. 3.
Arret Montpellier 20. Februar 1850. J. du Pal. 1850. II. p. 193.

In Betracht, daß das k. Bezirksgericht zu den Antrag der Appellaten zu einem Beweise durch Urkunden und Zeugen über verschiedene Thatsachen, aus welchen die Unverträglichkeit des gedachten appellantischen Etablissements verursachten Lärms sowie der durch das Rütteln von Ruß und Rauch verursachten Schaden resultiren sollte, zuließ, dagegen einen weiteren Beweissatz darüber, daß die Brandversicherung der appellatischen Gebäulichkeiten und Mobilien seit Anlage der Schmiede bedeutend erhöht worden mit Recht als irrelevant verworfen hat, da die Assecuranzprämie mit der Störung und Unannehmlichkeit nichts zu schaffen habe und eine Erhöhung derselben auch durch die Nachbarschaft eines nicht bauordnungswidrigen Etablissements bedingt erscheint, übrigens auch durch das Zeugniß bewiesen worden wäre, daß von einer Erhöhung der Feuersgefahr gar keine Rede sein konnte;

daß der erste Richter zugleich eine Expertise über die im zweiten und fünften Satze des klägerischen Beweisantrags enthaltenen Thatsachen angeordnet und die Appellanten zum Gegenbeweise zugelassen hat, welche Beweise nunmehr mit Zugrundelegung der oben ausgeführten Principien zu prüfen sind;

In Betracht zum I. Beweissatze: „daß die Appellanten nach erlangter Concession zur Anlegung einer Kupferhammer und eisernen Kesselschmiede in 10 Schritte Entfernung vom appellatischen Eigenthum eine Bretterhütte aufgebaut, in welcher sie Anfangs zwei Arbeiter, seit Anfang 1859 aber 25–30 Arbeiter von Morgens 5 bis Abends 10 im Winter sogar bis 11 Uhr, ja oft sogar an Sonn- und Feiertagen beschäftigten."

daß die Appellaten und beziehungsweise ihre Vorgänger bei der Ertheilung der Concession einer Kupfer- und Eisenkesselschmiede an

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Appellanten auf dem Platze wo sie heute betrieben wird, kein Hinderniß in den Weg legten und trotz ergangener Aufforderung keine Beschwerde dagegen geltend machten, obgleich die Natur eines derartigen Etablissements ein bedeutendes Geräusch mit sich bringt;

daß die ertheilte Concession selbstverständlich auch die Anfertigung von Dampfkesseln in sich begriff und es lächerlich klingt, wenn die Appellaten behaupten, als sei damit eine unrichtige Erweiterung der Concession eingetreten, die sie nicht hätten vorhersehen können;

daß durch eine ungeheure Reihe von Zeugen, im Widerspruch mit den Aufstellungen der Appellaten nachgewiesen ist, daß schon 14 Tage nach Einrichtung der Fabrik mit 14–18 Arbeitern gearbeitet und sogar ganz dieselben Kessel geschmiedet wurden wie in der letzten, der Klage vorgängigen Zeit und daß nur in dem diesem selbst vorgängigen Frühjahre, veranlaßt durch den zufälligen Umstand, daß eine Eisenlieferung ausgeblieben und Appellanten mit ihren Arbeiten dadurch in Rückstand kamen, eine Verstärkung an Arbeitern bis zu 25 Mann und eine Verlängerung der Arbeitsstunden bis 10 Uhr Abends von Morgens 6 Uhr eintrat, während in der Regel die Arbeiterzahl nicht 20 übersteigt und um 7 Uhr Feierabend gemacht wird;

vgl. Gegenz. 1. 4. 5. 6. 9. 10. 11. 12. 14. & 18;
Hauptz. 5. 16.

daß in Ansehung auf der Aussage des 18. Zeugen, Kaufmann Eisenhard, der in unmittelbarster Nähe bei dem appellantischen Etablissement wohnt, hervorgeht, daß das Geschäft mit demselben Lärm eröffnet worden mit dem es heute noch fortbesteht;

In Betracht, daß es auffallen muß, daß die Appellaten, nachdem sie solchergestalt diese Unannehmlichkeit vorhersehen mußten, weder erwähnt, weder gegen Ertheilung der Concession aufgetreten noch während einer Reihe von 6 Jahren, während welcher sie sich gefallen an dem Lärm gewöhnt haben müßten, mit

einer Klage aufgetreten sind, im Jahre 1862 eben mit einer Entschädigung abgefunden, deren Akkordirung nach allen Seiten hin auf der Hand liegt;

dass durch die Gutsherrschaft gerade die Akkordfähigkeit der Arbeitsverrichtungen aufgehoben worden, dass selbst an Bau- und Feiertagen gearbeitet werden sei, wie andererseits der Arbeitsstellung, welche seit dem Jahre 1859 mit 25–30 Akkordarbeiter bis 10. und 11. Uhr Akkord gearbeitet, sich auf einen geringen gesunden, durch eine Zufälligkeit hervorgerufenen Rückstand bezieht, der also nicht fortdauernd und einen Mißstand bildend, die Entscheidung Klage nicht, sondern für die Klagegegnerschaft, und für die Zukunft, begründen kann;

dass nach den Akkordeinträgen der Appellaten, die allerdings prüfig seien, und die sie rechtzeitig der Feststellung gegen das Vorbringen der Beklagten zu beseitigen, anzunehmen gewesen wäre, dass diese 25–30 Akkordarbeiter – nur Morgens bis Akkord – durchschnittlich auf den Tagesstaffeln fünfundzwanzig;

dass aber gleichfalls anzunehmen ist, dass nur das Plus der Staffel einen erhöhten Lohn gewährt, während im Akkordlohn das Abzug ist und nicht über das einem gewöhnlichen Pensum fremde geht;

dass aber solche Staffel fünfthalb 12. im Jahre gewährt wurden, und für einen Staffel durchschnittlich einen Zeitraum von 8 Tagen in der Berechnung nimmt, so dass bei gutem die längste Zeit eines Jahres kein beträchtliches Abzug gewährt werden kann;

vgl. Absatz 5 § 14.

für Entwurf zum gemeinen Bergrechte: dass das beständige Wirken, Hämmern und Bohren im Freien und in der Grubenstätte seinen Schall und seine Vibrationen durch alle Räume des Hauses, durch Mauern, Decken, Fußboden trage, dass es unmöglich sei, seine Wohnung in der Nähe eines solchen Hauses zu finden, das Aufenthalt in der ganzen Umgebung, namentlich des Abends, [illegible]

und [illegible] Übel in einem derselben [illegible] gemacht habe und selbst die Besitzung auf dem Comptoir stehe;

für Entwurf, dass die Leitung und der Betrieb eines industriellen Etablissements baupolizeilich [illegible] nicht und Observanzen und der Übelstände eine Entschädigung abzuwenden kann;

dass als für eine neue Anlage, ist der Appellaten, auf Maßgabe der in den Instanzen entfalteten Tatsachen und der durch die Doctrin und Praxis aufgestellten Normen der Rechtsfall dahin [illegible] dass durch die appellantischen Arbeiten die [illegible] Lücken verursacht worden, dass die Leitung ihrer Nutzung [illegible] unmöglich gemacht und die Ruhe und Gesundheit der Appellaten objectiv und anderer Weise gefährdet worden;

dass hier nach den Ergebnissen der [illegible] abgesehen und lediglich das Resultat der Beweisaufnahme gewürdigt worden;

dass es Bedenken ist, dass Seite die Dr. Bettinger (Gerichtsassessor Hofmann (Gerichtsassessor Kornigk (Z 6), welche für diese einen nützigen Maßnahmen in der Stadt zu erhalten gehalten und genügen, ihre Beweisfähigkeit bei [illegible] Abtheilung eine Entscheidung abzugeben, nicht [illegible] und die Wirkung der Beweisaufnahme zu [illegible] gemacht sind;

dass es Bedenken ist, dass Seite die Dr. Bettinger (Gerichtsassessor Hofmann (Gerichtsassessor Kornigk (Z 6), welche für diese einen nützigen Maßnahmen in der Stadt zu erhalten gehalten und genügen, ihre Beweisfähigkeit bei [illegible] Abtheilung eine Entscheidung abzugeben, nicht [illegible] und die Wirkung der Beweisaufnahme zu [illegible] gemacht sind;

dass [illegible] und aber von Zeugen abgesagt wird z. B. der Maschinist Lemmel (Z. 8.) der für den Appellaten abgeschätzte macht und im Protokoll mit fast alten Zeugen, wegen Unzulässigkeit mag im Interesse der Klägerin Abkürzung seiner Zeit gestatten will, bei einem Gesamtaufwand der hierüber vorliegenden Beobachtungen dürfte es angezeigt sein die Abänderung anzuordnen, dass auf Zeugen eine gewisse Altersgrenze mit unterbleibt, und insbesondere im Interesse der Abkürzung eine Befragung der Parteien über Zeugen nur dann stattfindet, wenn Zeugenaussagen einander widersprechen;

zu 3. Beweisthema 3. der sich gegenüber der Behauptung der Appellatin nicht auf Abänderung des Urteils erstreckt;

Beweisthema 12: im Interesse der Kürze mag man sich bei den gegnerischen Zeugen ganz gut vorstellen, in der Werkstätte, welche die grosse Zahl ist wird mit dem Fenster nach der Glossier'schen Etablissement zu liegt, gegen die Tür der obigen Gemeinschaften Lokale bei geschlossenen Fenster;

Beweisthema 13: der gegnerischerseits zum Beweise gestellte Antrag, Einsicht derselben Bücher nicht und gerade Befragung wesentlich geeignet sein, eine Partei in die Appellantenrolle schieben kann, eine dort ja einem bedeutenden Eid gegenüber gestanden;

Beweisthema 15: Klempner in der Waschzimmer, Benutzung steht nicht erforderlich;

dass alle weiteren Zeugen über gewisse Umstände bei der Werkstätte reden, wie Beweisthema 16 der klägerischerseits für eine Hälfte der Zeugen gar nicht beantragt wurde und der 17. Beweisthema in seiner Abänderung dahin getrieben, dass der Lärm nur manchmal zu stören;

sei bemerkt, dass gegen man dagegen die Aussagen der Zeugen nimmt, die 5 der, 9. 10, 13, 14, 17 & 18, die Gehilfen bis auf 20 Meter Entfernung von der Appellatin wohnen und Otto gegenüberstehen Lärm als einen für unbefangenen Ohren nicht bezeichnen kann, der Aussage der 3. Obigen über diesen Lärm gegenüber, zur Entscheidung der appellatischen Abänderungen gar nicht massgebend gegenüber;

dass die Zeugen zum Beweis ihrer Aussagen sich darauf berufen, dass appellantische Arbeiter in der Werkstätte und zwar 20. Arbeiter in Thätigkeit gewesen und später in der gemeinschaftlich benutzten Werkstätte, zum welchen Arbeiten 9. mit Hammer unter 3. grossen Reservoirs, 5. mit Hammer grossen Dampfkessel beschäftigt waren;

dass die Zeugen zum Beweis nach dem Comptoir der Appellatin sich begeben und zwar bei geschlossenen Fenster wie offenen Fenster wie bedeutende Abschwächung des Geräusches constatiert, so dass man sich gar nicht in gewesen der Klägerin überzeugt kann;

dass gleichfalls in den Fabrikzimmer der Fall wenn der Riegel steht und dass nicht einmal ein auf Befehl der Zeugen hervorgerufenes gang einen gewissen Lärm und Platzen der Fensterung der Zimmer bewirkte und die Zeugen sich später wegen Unterschied der Appellatin, dass nicht so stark gewesen, als ursprünglich gewünscht, allerdings gewünschen;

dass zum Alternativ der Bänke, Pickel, Waschzeugen eine mit Wasser übergossen und Kalk nicht wegzuräumen war und nur eine Störung für maschinelle Arbeiten verursachte, und dass die Zeugen sich zum Beweise gutwillig dafür aussprechen, dass die Verwendung der appellatischen Räumlichkeiten, selbst für den gegnerischen Theile nicht unmöglich gemacht und unerheblich eine Störung im Comptoir nicht vorgekommen sei;

dass das Beweisthema Abänderung Klägers [illegible] prüfen, gewiss wenn man nicht Zeugen prüfen sollte und auf besonders überprüfen sollte bei gegnerischen Zeugen stören sein könnte, und dass für nur von dem Klägerin gedrückt, die appellatische Behörde als Aufsichtsbehörde bestimmt und als solche zugleich für Selbsthilfe und Unterstützung eine Abänderung von 30–40 fl per Jahr annehmen und auf Beifügung, dass diese Abänderung eines Zeugen, wegen Selbsthilfe der Klägerin und in einem Zeitabschnitt für Abänderung für Zeugen nicht zugelassen sein;

dass mit den Beweisthema der gegnerischen, die bei gegnerischen gegen von den Appellaten als selbstverständlich

wortlich mit nichtigen Gründen angefochten wird, die ganze Entscheidung Klage abweisen und die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen;

dass wenn Zeuge die Tatsachen und Thatsachen nicht gewusst sind, keine besondere Würdigung in der Berufungsinstanz finden, die Appellation durch Vernehmung mehrerer Zeugen beweisen, dass sie falsch Zeugen in Sachen haben, 6. Zeugen dann keine Schlussfolgerungen angestellt haben und die Glaubwürdigkeit nicht genügend gewürdigt hat, dass es gerechtfertigt sei, 7. Zeugen zu vernehmen, dass g. E. Zeugenaussage 18, der ganz muss 20. Februar datiert, und Klage gestützt wird, wenn das angefochtene Urtheil widerlegt;

Gegen über die Zurückweisung des Beweisg. 1. 2. 6. 13., welche Entscheidungen Zeugen 130. Absatz und Zeugen und Gegenzeugen, dass seine Zeugen 1859 dasjenige Alter hatte gehabt und nicht festgestellt ist allein seine über Zeugen bekundet hat; Zeugen. 17. etc.

Der Beklagte, dass zumal in diesen Zeugenaussagen Widersprüche und Lücken vorhanden ist, der über das Zeugnisse Aussagen für Zeugen, die Appellation Zeugen und Zeugen Zeugen;

Der Beklagte, gegen dritten Beweisantrag: „dass die Klägerische Behauptung durch die Zeugen schon überall viel Zustimmung bestätigt worden und der Arzt erklärt habe, dass wenn Jemand ein Zeugnis krankgeschrieben sollte, die betreffende Person in die Klinik gehen müsse;"

dass in dieser Beziehung auf den Gutachter Dr. Bettinger verwiesen genommen hat, der gleichfalls die appellatische Behauptung mit einmal eine darauf bezügliche Bemerkung gemacht hat, während Dr. Bettinger ausdrücklich bemerkt, dass er das Zeugnisse nicht als selbstständige Diagnose ansehe und nur für ganz ausserordentliche Ausnahmefälle Zeugen, aber wenn über einzelne Personen die übersandte Zeugen gutachtlich Zeugen – und der Sachverständige musste, dass in der appellatischen Familie sich gar keine neurotische Personen befinden und dass die appellatische Behauptung als für den vorliegenden entscheidenden Punkt nicht schon vorher bekannt war, sich nicht über den Zeugen bestimmt hat, obgleich auf Grund der gutachtlichen Aussage Zeugen;

Gründe: 1. in Verbindung mit Zeugen 4. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14 und 18.

dass die Zeugen Zeugnisse gegenüber einander steht, wenn die appellatische Behauptung einigen Zeugen gegenüber feststeht, für spätere Schlussfolgerungen den Ausschlag, indem selbst alle Zeugen beweisen heißt den Gegenbeweis gegen Zeugen gemacht werden, und Zeugen, welche Zeugen, und die Thatsache der gutachtlichen Begutachtung für die Wahrheit der appellatischen Behauptung;

dass auf die Zeugen der Klage sind, dass Zeugen, welche mündlich im Laufe leichtfertig unter „ungenügenden Gründen" gestellt nicht in Betracht kommen können und als Zeugen Zeugen Würdigung bedarf, dass verschieden abgegeben widersprechende Zeugen und Zeugen Zeugen Zeugen, und für die Allgemeinheit Zeugen Zeugen, wie dem der ersten Instanz mit vollkommenen Rechte eine absolut gegenteilige Behauptung für wahrscheinlich erklärt und die fragliche Zeugenaussage objektiv eine genügende Sicherheit der Thatsache und Zuverlässigkeit der Zeugen gegeben im Klagen stellt hat.

Der Beklagte, gegen vierten Beweisantrag: „dass Beweis und Gegenbeweis über die appellantischen Behauptungen darüber in der Klägerischen Beschreibung dargestellt sind, die Klage abgewiesen", dass hierüber der gestellte Beweisantrag total missverstanden und durch die Gründe widerlegt ist, wie der Kläger und Beklagte durch Zeugen Kellerath Zeugen, theils von der Klägerischen Zeugen selbst in der Klage zum Zeugen vorgelegt,

vergl. Beweisantrag, 15 und 16., welche besser mit dem Zeugen die Beweisführung machen, dass sich der Beweis auf Kellerath Zeugen, wie sich Kellerath über den Klage und die Klageerhebung beschränken kann;

dass Appellaten selbst in erster Instanz

erachtenden, diesen Beweis nicht geführt zu haben, somit zugestehen mit welchen Übertreibungen sie gegen die Appellanten zu Felde ziehen und wie sie mit nichtigen Beschwerden, deren Ungrund ihnen nicht erst aus den Zeugenverhören bekannt werden sein konnte, die Entwicklung eines industriellen Unternehmens zu hemmen suchen.

In Betracht, zum fünften und letzten Beweissatze: „daß durch alle diese Verhältnisse die Besitzlichkeiten der Kläger sehr entwerthet und nicht leicht entsprechend vermiethbar seien,"

daß schon hinlänglich erörtert worden, wie die Appellaten als Wirthschaftsbesitzer mit den Appellanten und einer Reihe von andern Fabrikanten sich außerhalb der Stadt niedergelassen und ein eigenes Fabrikquartier gebildet haben, das auf eine Tolerirung aller gegenseitig erzeugten Unannehmlichkeiten angewiesen ist;

daß diese Bestimmung des appellatischen Anwesens als Fabrik ausschließlich im Vordergrund steht und die Experten ebensogut wie die darüber vernommenen Zeugen bestätigen, daß das appellantische Etablissement in dieser Richtung keinen Schaden bereite;

vgl. Gerichtsg. 3. Zeugen. 3. 6. 18;

daß die Experten nur für den Fall, die appellatische Wohnung als Wirthschaftswohnung betrachtet, eine Werthminderung von 30–40 fl annehmen, daß sie aber selbst beifügen, daß sie hiezu wenig geeignet sei, womit die oben angeführten Zeugen übereinstimmen;

daß auch, wollte man selbst die Möglichkeit einer Beschädigung zugeben, ein solcher Schaden, soll er berücksichtigt werden, wirklich eingetreten sein müßte, was nicht der Fall ist, indem nirgends erhellet, daß bis jetzt die Appellaten ihre Wohnung vergebens zum Vermiethen angeboten oder überhaupt nur Lust bezeugt hätten, ihre Fabrik aufzugeben und das Gebäude an Private zu vermiethen;

In Betracht, daß die Fabriken im Allgemeinen häufig den Reichthum und die Wichtigkeit einer Stadt oder Gegend begründen und daß eine weise Verwaltung in richtiger Erkenntniß der sozialen und politischen Interessen derselben jeden möglichen Schutz angedeihen lassen wird;

daß es ebenso klar ist, daß ein einmal geschaffenes und autorisirtes Etablissement nicht der Laune und Empfindlichkeit eines Einzelnen, der auch dazu sich den Anlaß zu widersetzen konnte, geopfert und aus Rücksicht für angeblich schwache Nerven in seiner Entwicklung gehemmt werden darf;

daß von diesen höheren Gesichtspunkten aus und bei Würdigung des appellatischen Etablissements im Verhältniß seiner Bestimmung, seiner Lage und seiner Beziehungen zu den übrigen in der Nähe liegenden Fabriken und der durch die Gegenseitigkeit bedingten Toleranz, das von den Appellaten zur Begründung ihrer Beschwerde erbrachte Material als nicht genügend erachtet werden muß und der erste Richter darnach mit Unrecht eine Entschädigung zugesprochen hat;

daß unter allen Umständen nur der Schaden zu ersetzen wäre, welcher wirklich eingetreten ist, die Appellaten aber einen solchen nachzuweisen nicht im Stande waren;

In Betracht, subsidiarisch, die [illegible] betreffend, daß die Appellaten ihr Entschädigungsbegehren auf die Zeit der Errichtung der appellantischen Fabrik – Jahr 1856 – bezogen – der erste Richter aber erst das Jahr 1859 als eine Beschwerde begründend annahm;

daß auch die Appellaten das Beweisthema mit Aufstellungen überlasteten, die eine umfangreiche Beweisführung veranlaßten und zum Theile als gänzlich unbegründet oder von ihnen selbst wieder zurückgenommen werden mußten, wie die Beschuldigung des Arbeitens an Sonn- und Feiertagen sowie der Beschädigung durch aus dem appellantischen Etablissement herüberdringenden Rauch und Staub, welche Punkte, als hauptsächlich die Belegung des Beweises bedingend, durch die Ap-

[illegible]

Tollmar.

Expedirt in der Ratszeit v. 3 Juli
1865. [illegible]

Abschrift bei der Ausfertigung v. 24. Juli 1865.

Gilden

[illegible] Rechtsanwalt [illegible] Appellationsgerichts, mit [illegible] Substitution der ungestempelten Klage- [illegible] Schlesien allhier, gegen [illegible] Appellaten [illegible] Kaufmann [illegible] beider Festungen, wegen Rück- [illegible] Kaufgeldes, [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Festung [illegible] Kaufgeldes [illegible] Stempelstrafe [illegible]

mitbewandtnus und in Rücksicht auf andere wesentliche Theile, dass die jährliche Summe von 40 fl, mit Einschluss des Kühlgeldes von Lohn der Klagen zu bezahlen und Lagerhaus von drei Jahrmarktbuden, mit Rücksicht der Lage des Wohnhauses, welche den Appellanten allein zu Lust gelegt würden, dem Appellaten 3/4, dem Appellanten 1/4 zu Last.

Gegen diese beiden Verfügungen legten die Appellanten die Berufung ein, welche jedoch bei der Verhandlung gegen den Verfügungsbeschluss, dass den letzten Verfügungen beizutreten sei, ausdrücklich beschränkt wurde.

Von Seiten der Appellanten wurde die Berufung als völlig unbegründet bestritten, zugleich von dem letzten Verfügungsbeschluss incidenter appellirt und die Zurückweisung dieser Beschwerde mit den in ihrem Schriftsatze angeführten Gründen beantragt. Das Gericht verfällt nach der beiderseitigen Ausführung in folgende Erwägungen:

1. Ob nicht die Haupt- und Incidentalberufung als unbegründet zu verwerfen sind?
2. Wer hinsichtlich der Kosten zu nehmen ist?

G. Gilden

[illegible]

Tollmar.

Deponirt in der Registratur v. 3 Juli
1865.

Abschrift bei der Abschreibung d. 24. Juli 1865

Fuchs
Jul 26.
GG

unterschreiben und in Zukunft vor anderen wiederum Ehre. Dem die jährliche Summe von 40 fl, mit Zinsen des Rückstandes von Tag des Klage an, zu bezahlen und lege von der Exekutionskosten, mit Abänderung der Kosten der Wolfsteil, welche der Appellantin allein zur Last gelegt würden, der Appellantin 3/4, der Appellatin 1/4 zu Last.

Gegen diese beiden Wolfsteil legten die Appellantin die Berufung ein, welche jedoch bei der Verhandlung gegen der neue Wolfsteil durch weitere Beschwerde gestellt, sondern vielmehr, daß dasselbe nicht den richtigen Thatsachen be-wies. Zur Rechtfertigung der Berufung gegen den letzten Wolfsteil beschwerden dieselben, daß die Appellantin dass in der Instanz die neuen Einwendungen vorgebracht hätte, wie sie in der Motivirung enthalten, welche Einwendungen nothwendig berücksichtigt, und sie diese nöthigen Erörterung der Zeugenaussagen und der Expertenaussagen hätte zulassen müssen. Insbesondere beschwerden dieselben, daß sie eine Instanz durch die Wolfsteilung der Kosten beschwert seien, indem die Appellantin schon Berufung, daß eine Reise und Essen- und Zehrungskosten in ihre Forderung aufgenommen habe, gar nicht ersetzt und sie bei ihrer ökonomischen Rückstellung bezüglich des Lebens und des Habitus zur Nachzahl große Abneigung schuldig gewesen sollen.

Von diesen der Appellantin wurde die Berufung als völlig unbegründet bezeichnet, zumalen von dem letzten Wolfsteil incidenter appellirt und die Zurückweisung eines schon entschiedenen aus dem in ihrem Motivirung enthaltenen Gründen begehrt. Der Wolfsteil, welcher nicht auf den beiderseitigen Appellationen, sondern auf Amtswegen erlassen worden ist, legt sich dar:

1. Ob nicht die Haupt- und Incidentberufung als unbegründet zu verwerfen sind?
2. Wie hinsichtlich der Kosten zu verfahren ist?

G. Gulden

dem Herrn Vollmar, als Anwalt der Appellanten und Incidentappellaten Louise Zentner, Wittwe von Stephan Glossier, und Leonhard Glossier, zuzustellen.

G. Gulden

No 1351.

Zustellung.

Heute den vierten August achtzehnhundert fünf und sechzig,
Auf Ansuchen des Herrn Gulden k. Anwalt der Appellaten und Incidentappellanten, Eheleute Johann Jakob Hellrath,
Habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann, k. Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft;
Dem Herrn Vollmar k. Anwalt der Appellanten und Incidentappellaten Leonhard Glossier & Cons., auf seiner Schreibstube sprechend zu seiner [illegible] mit seinem Gehilfen Ph. Petri der mir erklärte daß Herr Anwalt Vollmar gegen diese Conclusionen [illegible] Abschrift der vorstehenden Conclusionen und dieser meiner Acte zugestellt.

Zust. 38
Rep. [illegible]
Reg. [illegible]
[illegible]

Kosten [illegible]

Hasemann

No 5150 Registrirt zu Zweibrücken den fünften August 1865 [illegible] 124 fol. 59 [illegible]

K. Rentamt
[illegible]

Opposition wird zurückgenommen
Zweibr. 15 Sept 1865 Vollmar.

No 4982. Conclusionen am 10. April 1865

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

Ludwig [illegible], Ackerer in [illegible] wohnhaft und dessen bei ihm selbst wohnenden Ehefrau Catharine Leonhard, gewerblos, Appellanten von einem

Exp. 8. Sept. 1865.

Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 16. November 1864, vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Gulden,

gegen

Peter Leonhard, Ackerer zu [illegible] wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Gulden.

Der königl. Anwalt Gulden beantragte: Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den von den Appellanten in erster Instanz genommenen Antrag zuzusprechen, dahin gehend: [illegible] des Actes vom 16 Februar 1863, errichtet zwischen dem Appellaten und seiner Tochter Catharine Leonhard, der appellantischen Ehefrau, vor Notär [illegible] in [illegible], insoweit das darin beurkundete Übereinkommen über die Einnahmen und Ausgaben des Appellaten aus der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung seiner genannten Tochter [illegible] gegen die Vorschrift des art. 472 Cod. civ. verstößt, den Appellaten zu verurtheilen, dem Appellanten in seiner Eigenschaft als Inhaber der Mobiliarrechte seiner Ehefrau, sowie als Haupt der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft und dieser den [illegible] und des [illegible] auf dem Sondergute der Catharine Leonhard wegen über die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der letztern detaillirte und nach Einnahmen und Ausgaben speziell bemessene Rechnung zu stellen, sowie seine Ausgaben für dieselbe gehörig zu beweisen und den sich ergebenden Rest [illegible] von [illegible] an zu [illegible]; demgemäß

die Festsetzung zum Präsentation, Assignation und Inhaftierung
dem Beyzug, wie die nächste Festung zunächst Quartiersmeister,
den Assistenten wie die Schützen Kinder Festungen zu
numerieren und die Plätze zu den Einquartierungen Fest-
Klassen zu numerieren.

Denselben wird die Quartiersmeister Subsidiensitz, die Assistenten zu den in nächster Festung anbefohlenen Commissionen zu
assistieren; Festungs Befehlen zu empfangen.

Herzog Subsidiensitz, die Assistenten zum Commissions Amt
Einladung des Platzes Stadt zu besorgen, dass die Zeug
denselben ungehindert mit Wagenbetten des Assistenten von
31 Mai 1863 Eingesetzten 600 Pf. von Carlsruhe zweck-
mässigen Platzen in Schiltachischen Commissariat, die in
den Cavitelsquartierung von 2461 Pf. nicht Eingriffen sind.
Dem Königl. Assistenten Assistenten Gulden Cavalleryte: Es
gehalten dem Königl. Assistentien zuweisen, die einquartierte
Commission zu commandieren mit Fuhrlohnen und Schützen.

Factum.

Assistent Leonhard commandierte sich im Septembre 1836 mit seinem
Zug Recht, nachdem er zum Festungs Assistenten Assistenten
in Ehrenbreitstein commissarisch commandiert worden, wegen die Assistenz
Assistenten auf die Commissions Assistenten beschränkt und eine zugemessene
Besoldungszulage an dem Commissions Assistenten zu Gunsten des übertragenen
dem Eingetretenen Assistenten ist. Am 20 Mai 1839 starb Commissär
Recht, als einziger Erbe seines Vaters die sämtliche Assistenten
die Zeughaus Effecten; diese gehörten von nächsten Januar 1839 einen
Jahres an nächsten Januar 1860 selbständig. Alleine die zwei
letzten Jahre Leonhard und seiner verstorbenen Ehefrau Commissär
Recht bestandenen Assistenten Assistenten, seinen Erben den Recht-
erbe den Lehrlingen einen von 9 September 1839 Januar,
verzinslich und am 30 Februar darauf in Theil von Taxum Einlösung-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Ltr. n. 10 Nr. 54.

Kostenvoranschlag
für
Ludwig Beck, Bürger, z. Lessen Ehefrau
Christiane geb. Leonhard, in Offenburg wohnhaft, Klägers/Beklagten
Louis
gegen
Peter Leonhard, Bürger in Gengenbach
wohnhaft, Beklagten/Beklagten Partei

Gegenstand:	Auslagen fl.	kr.	Gebühr fl.	kr.
1. Ladung vor Friedensgericht	2	20		
2. Protokoll	1	51		
3. Ladung vor Bezirksgericht	2	48		
4. Porto	1	24	"	38
5. Conzeptgebühr			4	12
6. Abschrift Gebühr			1	16
7. id. - - - pergament			"	38
8. Porto	"	29	"	33
9. Vortrag vom 30/6 64	"	21	2	08
2 Copien & Zustellung	"	43	1	04
10. Interlocutorisch Vortrag	"	49	5	06
2 Copien & Zustellung	"	57	2	33
11. Vortrag mit Zurückweisung v. Leonhard Fristgesuch	"	35	3	29
2 Copien & Zustellung	"	43	1	42
12. Verfügung vom 3/7 64	"	07	1	16
13. Zeugenlisten vom 10/7 64	"	07	1	16
14. Verfügung vom 24/8 64	"	07	1	16
15. Beschluss Vortrag vom 3/11 64	"	07	6	48
16. Contumazial vom 9/11 64	"	07	1	16
17. Vortrag beim Termin	"	07		
18. Protokoll	"	28	3	09
2 Cop. & Zustellung	"	43	"	48
19. Urtheil	"	14	"	
20. Anfrage, Berechnung wegen Appellation	"	07	~~1~~	~~16~~
21. Porto & Correspondenz	1	30		
Porto		07	"	57
	30.	46	44	30
	41	23	39	
Total =	~~72~~	~~13~~	70.	18

Für gefällige Kenntnis
Lörrach 30 August 1865.
Louis

Taxirt unter heutige Acten auf die
Summe von fünfzig Gulden achtzehn
Kreuzer.
Lemberg den 1ten Septbr 1865
Der beeidigte Dolmetscher
Hanauer

Kostennote

Für Herrn

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ludwig Beck, Rittmeister in Pension wohnhaft in
Lemberg Nr. 222

gegen

Herrn Leonhard, Rittmeister in Pension wohnhaft
Nr. 222

Causa ordinaire. ddo. am 10 April 1865 anhängig
Wechsel a quo mit Zugehör dem Nr. 222 die Fristen
dem Nr. 222 zu Last, auch anerkannt mit Protokoll
des Gerichtes.

		Rittmeister		Wachtmeister	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1, Consultation art. 68. des Tar.		8.	24	"	"
2, Nr. 222		"	"	6.	34
3, Comm. des Nr. 222 à avocat art. 91.		1.	53	"	"
4, Gerichtsprotokoll art. 90.		"	57	"	"
5, Stelle	" 90.	"	57	2.	20.
6, Summa	" 70.	"	48	"	41
7, Abschrift von der Klage	"	"	"	"	32
8, [illegible]	" 83.	1.	53	"	"
9, Einlage 5 Bogen	" 72	6.	20	"	"
do	" "	3.	10	1.	58
10, Bogen Stempel		1.	16	"	07
11, Stempel	" 80	9.	27	"	"
12, Abschrift zum Zeugen		"	"	"	32
13, Reisung Gulden		"	"	"	31.
14, Gerichtssiegel art. 87		5.	55.	1.	28
15, Zeugen von Gründe		"	"	"	35
16, Zeugen des Gerichtsprotokoll art. 90		"	57	"	"
17, Wechsel Nr. zu diesem Zeugen 1/2		"	18.	"	07
18, Porto v. Comm. Nr. art. 147		5.	36	"	"
Porto und Zeugen		"	51	"	07
		48.	45	15.	22
				48	45
				64.	07

Lemberg den 5 August 1865

Insigiert zu [illegible] Gulden,
sieben Kreuzer.

Zweibrücken den 16ten August 1865.

Das Gerichtsamt [illegible]

[illegible]

No 1982 des Protok.

Expedt 4 April 1865.

Verh. v. 10. April 1865.

DEPESSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag

für Ludwig Decker, Ackersmann in Rosenbach gegen Jakob und Wilhelm bei ihm alldas wohnenden Ehefrauen Catharina Leonhard, geborne Decker, Ackersleute dann

wegen Ehescheidung des Königl. Landgerichts zu Landau vom 16 November 1864.

gegen

Peter Leonhard, Ackersmann in Gleisweiler gegen Jakob, Ackersmann, wohnhaft dortselbst Beklagten.

In Erwägung, daß Ackersmann Leonhard sich mit seiner jetzigen Ehefrau im Dezember 1836 verheirathete, worauf derselbe vor Ablauf des dritten Monats, mit Hinterlassung schuldloser Ursache, verreiste, worauf die Widerspenstigkeitsklage wie die Trennungsklage begründet ist und dem einer gegnerischen Ehescheidung zu Gunsten des übrigbleibenden Ehegatten stattgiebt.

In Erwägung, daß schon am 20 Mai 1839 seine jetzige Ehefrau, Catharina Decker mit einem Kinde, einem Knaben, der Beklagten von ersterem seinem 1839 entbunden, sowie von letzterem seinem 1860 niedergekommen.

In Erwägung, daß Beklagten die Widerspenstigkeitsklage, sowie zwischen der Klägerin Ehefrau Leonhard und seiner jetzigen Ehefrau übrigen den zwischenzeitigen Verkehr der Letzteren vom Dezember 1839 sammthin vermöge und nachdem vom 30 Oktober 1839 abgegebenen Widerspenstigkeitserklärung endgiltig mit Theil der Scheidung Gründen der vorerwähnten Ehegatten die Ackersleute gemäß sind.

In Erwägung, daß Ackersmann vom 11 Dezember 1863, also mehr

als zwei Jahren nach erreichter Volljährigkeit, mit seiner Tochter der Appellantin, nach vorn deren Verheirathung, eine Urkunde vor Notär Stoll errichtete, welche enthält:

1, eine Theilung der Gütergemeinschaft, die zwischen dem Appellaten und der verlebten Mutter der Appellantin bestanden hat;

2, eine angebliche Rechnung über die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Appellantin,

daß hinsichtlich der Gütergemeinschaftsmasse ein Deficit von 518 fl. 58 kr. berechnet und dem Appellaten allein zur Last gesetzt wird;

daß dagegen das eigene Vermögen der Appellantin, welches Appellat in vormundschaftlicher Verwaltung und in Händen hatte auf die Summe von 2461 fl. 17 kr. berechnet wird.

In Erwägung, daß durch die Vorladung vom 16 April 1863 auf Ansuchen der Appellanten dieser Akt auf den Grund des art. 472 Cod. civ. als nichtig angefochten und Stellung einer Vormundschaftsrechnung begehrt ward:

1, weil derselbe ein Übereinkommen zwischen dem Vormund und dem Mündel enthalte, durch welches die Erträgnisse des Mündelguts mit den Kosten der Unterhaltung [illegible] worden, ohne Aufstellung einer detaillirten Rechnung und Übergabe von Belegen;

2, weil der Akt die Ausfolgung des Vermögens an den Mündel und Verzichtung der bezüglichen Ansprüche enthalte, während durch andere urkundliche Bemerkung feststehe, daß der Beklagte seiner gewesenen Mündel noch das ganze Vermögen schulde.

In Erwägung, daß zur Beseitigung der Einrede der Unzulässigkeit der Klage die Appellantin in erster Instanz [illegible] und den Klage erweitert.

In Erwägung, daß dem ersten Richter gegen alle Einreden

No 4982.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausf. d. 10. April 1865.

Subsidiar-Antrag

für Ludwig Beck, [illegible] in [illegible] wohnhaft und dessen Ehefrau Catharina Leonhard, Appellanten

gegen

Peter Leonhard, [illegible] in [illegible] wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Anwalt Gulden.

Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, subsidiarisch, die Appellanten zu dem in erster Instanz verlorenen Beweisen zuzulassen.

Sofort das Weitere zu verfügen.

Gulden

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 4 April 1865.

[signature]

[illegible] die Appellanten [illegible] [illegible] [illegible] als mandatar der Appellaten am [illegible] 1867 [illegible] Gläubiger [illegible] Capitalforderung [illegible] sind.

Gulden

[illegible] 1865 [illegible]

Nro 4982 J. R

Publ. 4. April 1865.
Rekurs 10. April 1865.

Antrag
für

Josef Leonhard, Müllner in Oberwaltersdorf wohnhaft, Opponenten,

gegen

Ludwig Deck, Müllner in Pottschach wohnhaft und Josefa Opponenten Leonhard, alldort wohnhaft, Opponentin wegen Nichtigkeit des k. k. Bezirksgerichtes in Neunkirchen vom 16. Februar 1864, Zahl 1111 ggl. Advokat-Anwalt Polsen wegen.

In Betreff, daß die Opponentin Josefa Leonhard die Tochter des Opponenten Josef Leonhard mit seinem vom 20. Mai 1859 unterschriebenen Gesuche, sowie zöller Klage, vom 2ten Januar 1864 überreicht gewesen ist.

Daß Opponent Josef Leonhard mit Notar Stelle in dem Gesuche vom 16. Februar 1863 mit seinem gegenwärtigen Tochter, die damals noch ledig war, die Liquidation des Gütergemeinschaft seines 2ten Ehe vorgenommen und sodann theilweise in die vorgemeldete Vormundschaftsrechnung gestellt hat, worin auch der jüngere Unmündigen zugenommen wurden, welche der Tochter nebst einer Ehrenbezeigung Josef dem Vater ihrer Mutter zugefallen ist, wovon sich dieser die vormundschaftliche Abwandlung nicht vorbehalten hat.

In Betreff, daß die Liquidation des Gütergemeinschaft einen Abzug von 518 fl 58 kr weyst, welcher dem Opponenten zu Lasten blieb, dieser die Opponentin aus der Gütergemeinschaft nicht zu beziehen hatte, und nur ihr persönlichen Abzug, welcher ihrer Mutter Hälfte in die Ehe eingebracht, Hälfte der Opponentin Josef dem Vater ihrer Mutter zugefallen war, der Eingang der väterlichen Erbschaft gebildet hat.

Daß diese Abzüge zufolge der Einsicht eines Gutachtens [2461 fl 17 kr] vorkommen mit [illegible] worden.

wovon aber das nebst einer Ehrenbezeigung von der Opponentin aus dem Vermögen ihrer Mutter herrührte, welches für dem

Übertrag . . 2461 fl 17 kr.

Appellatin zum Theilbetrage über[illegible] fallen, mithin zusammen ist mit . . . . . 888 fl 49.

Dass sich in die vormundschaftliche Abrechnung übertragungsweise Anstände der Appellantin nicht bilden 1572. 28

in Erwägung, dass in dem vorliegenden Akte zwischen dem Appellanten und seiner Tochter streitig wäre, ob die Zinsen jenes mütterlichen Vermögens und jene dem Vater gutgebrachten Zinsen mit dem von jenem Vater bezeichneten Betrage jenes Vaterschuldes und das sonstigen für sie gemachten Auslagen compensirt werden sollen.

Dass schon laut des Testamentes des Appellanten mit der Mutter der Appellantin, vorsichtl vor Notär Weigel in Zwittau am 6. Jänner 1836, worin die Gütergemeinschaft gemischt worden wäre, die Disposition verfügt: „der Letztlebende soll die ganze Hinterlassenschaft des zuerst Verstorbenen lebenslänglich unentgeltlich zu genießen haben, ohne jemandem zu theilen, Vermächtniß dafür zu leisten. Sollten aber Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, so müßte jedoch denselben bei jedem Mannfähigkeit oder Verheirathung das bisherige Vermögen ausgefolgt werden und der Letztlebende soll in diesem Falle über die Gemeinschaft, wie gesetzt, zu gemeinen";

dass hieraus Appellant schon die Nützung von dem Vermögen der Appellantin bis zu jenem Tage fälschlich zu beziehen sollen;

dass es aber in einem aus natürlichen Lagen vorhandenen Verhältnis (Ehe) seiner Tochter nicht angehen, zur Vergütung für die bezogenen Nützungen jene mütterlichen Vermögen zurückstehen zu lassen und Nachzahlung aufzulegen, und diese Voraussetzung durch Verfügung der Ergänzung vom 5. Juni 1863 erfüllt sei.

In Erwägen, dass in dem Akte von Notär Stett vom 16ten Februar 1863 die Appellantin zugleich den Empfang jener bezeichneten Vermögen mit 2461 fl 17 kr quittirt und die Einwilligung zur Löschung der Ehepactsklage gegen jenen Vater gegeben hat, was zur Verfassung jener Vergleichsausgabe geführt ist, wogegen die Appellantin von väterlichen Lager über die vorquittirten 2461 fl 17 kr. quittirt, zu deren Ablegung die Appellantin jene gerichtlichen bewilligt sei;

dass jenes Appellat auf die vorgebrachte Theilbetrag der vorliegenden Beschwerdegründe bezogen sei:

1. am 31. Mai 1863 an die Appellantin selbst vor jener Verfassung die Summe von . . . . . 600 fl. —
2. am 5. Juni 1863 dal ist in dem Empfangsschein.
3. am 17. Januar 1864 an jene Gemeinde:
   für Zinsen . . . . . 88. 5.
   auf Capital . . . . . 631. —
   12.19. 5.

in Erwägen, dass der Gemeinde der Appellantin in seinem gegen den Appellanten vorgebrachten Lager vom 9. Juli 1864 die Anmeldung des Akten vor Notär Stett vom 16. Februar 1863, insoweit derselben ein Übereinkommen über die Gemeinschaft Auflösung und die vormundschaftliche Abrechnung des Appellanten enthalte – was sich nur auf die zwei zuletzt vorgebrachten Eigenthümer bezieht – und demungeachtet nicht als stillschweigende Genehmigung über die vormundschaftliche Abrechnung angesehen und dass der gegenseitig darauf gegründet sei, dass die Erfüllung der Vorschrift des Art. 472 C. c. nicht stattgefunden habe, dass nicht ein Vertrag vorliegen;

dass in diesem Vorgange die Appellantin durch Akt vom 26. Oktober 1864 intervenirt und sich dem Akte von Gemeinde, Gemeinde, ausgesagt und gegen vor mit jener Gemeinde nun durch Akt vom 7. Novbr 1864 vor, wovon beide auf die in dem Akte von Notär Stett vom 16. Februar 1863 enthaltenen Verfügungen des zwischen dem Appellanten und seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaftsvertrag

ob nöthig und ob laesionem enormem und eine neue Expropriation und Schätzung derselben anzuordnen, – wobei Ersparnisse von dem Appellaten als formell anzuerkennen und eventuell zu berücksichtigen wären.

In Betracht, daß der zweite Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 16. Novbr 1864 considerirt hat:

1, daß der neuerwählte Obl von Holtz Stett unrichtig, indem Ersatzgeschworne, welche nicht in ungehorsamlicher Nichterscheinung gewesen, nämlich die Expropriaten resp. Schätzung der Grundgerechtigkeit, die Taxirung über die vorkommenden Einwendungen, die Taxirung über die Nichtannahme der Taxationsprotokolle der geschworenen Richter und endlich die Entscheidung der Taxpflichtigkeit und Einwilligung zur Konsignirung der Taxgelder, festgestellt hätte;

daß der verworfene Taxationsprotokoll ferner deshalb, die Appellanten dadurch in Rechte der Nichtigkeit ihrer Rechte übergangen, daß der Antrag der Nichtannahme gestellt worden sei und vom Richter der Art. 472 l.c. nicht beobachtet worden wäre;

2, daß der Art. 472 l.c. zwar eine Inquisition der Taxirung und die Mittheilung der Taxirungsbelagen vorschreibe, sie aber nicht cumulativ sei, daß die Taxirung bis ins Klein die Inquisition und ebenso die Belagen bis ins Kleinste nicht genau will werden müssen, daß der Richter nach Ermessen die Umstände zu würdigen habe, ob in dem einzelnen Falle der Vorschrift des Gesetzes dem Sinne nach Genüge geschehen sei;

daß aber im speciellen die Taxirung vollkommen klar und sachverständig aufgestellt sei, mit Abweisung aller der von den Appellaten Nichtschätzung zwischen den Taxirungsorten des Thurmodyn und dem Ufer der Mündung;

daß jedoch aus diesem Moment nicht als eine wesentliche anzusehen, wenn vorgegeben wurde, daß einerseits die Schätzung blos in den Linien eines von Victor aufgenommenen Planes

und dem Forstgehege des Gutes, welches über 21 [illegible] Jahre bestanden, begangen und andererseits die Taxatur so gut wie der Victor selbst gewählt, weil für jenen Rechtsfall mehr als 18 Jahre Zeitraum zu unterscheiden wären, da jene Appellanten mit vollem Vertrauen gehandelt haben;

daß dies in specie, wo keinen einzigen dieser Umstände [illegible], die Taxirung nur in einem Notorietätsakte bestehen, die Taxirung über die Einwendungen [illegible] (wovon der Schätzakt, der Protokoll vom 21. Januar 1864, die Appellanten selbst geschrieben), daß bei der im Gegensatz der [illegible] Schätzung der gemeinschaftlichen Grundstücke Nolde Stett, [illegible] Einwendungen [illegible] alle diese Akte bündig und eins im Akte [illegible] worden sind, dass aus der Akt zur Mittheilung der Belagen in Wasserschein aufgenommen worden sei;

3. daß Summa 18 Tage zwischen der [illegible] vom 16. Februar 1863, dem Ernennungsakte der Seite aufgestellten Taxirung, sowie jeder andere Taxakt zwischen dem früheren Mündel und dem gewesenen Vormunde gültig sein gelassen können,

daß nun eben in den angefochtenen [illegible] der Appellanten und [illegible] vom 31. Mai und 3. Juni 1863 und 17. Januar 1864, wodurch sie [illegible] Einwendungen auf jenen Akt und die Seite gegangenen Taxakte der Einsetzung von Abschätzungsmännern in Wald und Waldgrund beschränkten, einzweifelhaft eine Bestätigung dieses Akts, soweit er die Taxirung genehmigt und den Taxakt festhält, enthalten sei;

4. daß jedoch hierin nicht eine Bestätigung jenes Abweichens des Akts, durch welchen der ganze Taxakt [illegible] und in die Konsignirung der Taxgelder niemals willigt worden, zu finden sei, in diese Zustimmung aber der von den Appellaten der Appellantin [illegible] sei, wodurch derselbe [illegible] sollte, daß schon 10 Tage vor dem angefochtenen Akte alle Vorschriften des Gesetzes vollständig genommen sind, vollkommen [illegible] wären;

In Betracht, daß demzufolge der zweite Richter vorbehaltlich in Dispositis seines Urtheils eines der Appellanten von dem Appellaten Instanz hat sein zu lassen hat: „ob

KÖNIGL. PREUSS. STEMPEL 7 Kreutzer

als nichtig und ob laesionem enormem und eine andere Civil-Action und Ersitzung derselben involvire, - endlich Ersetzung von dem Appellaten als formell einzuklagen sei, materiell aber abzuweisen und beizeiten wäre.

In Erwägung, daß der zweite Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 16. Februar 1864 considerirt hat:

1, daß der unterzeichnete Akt von Notar Stett unterfertigt, also nicht in anzuzweifelnder Weise, wie dies die Civil-Action der Appellaten behauptet, die Civil-Action der Appellantin unterschrieben, die Erklärung über die vollständige Uebereinstimmung der Copie mit dem Originale, die Erklärung über die vorschriftsmäßige Ausfertigung der Copie, sowie die Quittirung über die Empfangnahme der Copiegebühr und endlich die Quittirung über die Entrichtung der Stempelgebühr enthalte;

daß der vorgelegte Copie-Akt speziell bestätigt, daß Appellantin dasselbe im Hause des Notars Stett in Wien übergeben, daß ihm die Uebereinstimmung der Copie vorgelesen worden sei und somit Anbots des Art. 472 l.c. nicht belangt worden könne;

2, daß der Art. 472 l.c. zwar eine subsidiäre Zustellung und die Mittheilung der Zustellungsbelege vorschreibe, sie mit aber nicht cumulativ sei, daß die Zustellung bis ins Haus, die Belege bis ins Zimmer, also das Letztere nur Modalitäten zu würdigen haben, ob in dem einzelnen Falle der Vorschrift des Gesetzes dem Sinne nach Genüge geleistet worden sei;

daß aber im Specie die Zustellung vollkommen klar constatirt, und zwar durch gerichtliche Bestätigung zufolge des Amtsbefehles zwischen der Ausfolgung des Originales und der Uebergabe der Copie, also innerhalb der 48 Stunden;

daß jedoch eine Nichtbeobachtung dieser Modalität nicht als eine wesentliche, somit nichtige wäre, daß überhaupt die Uebergabe blos in das Zimmer eines vom Notar zugestellten Domicils

und dem Postgebäude des Ortes, wenn nur 21 Stunden zwischen Zustellung, Empfangnahme und endgiltig die Letztere so gut wie der Notar selbst wüßte, was für jenen Zeitabschnitt vom 18ten Lebensjahre an vermuthet werden kann, weshalb die Appellantin mit vollem Rechte zugestanden habe, daß eine, wie hier, vorgenommene Zustellung gültig sei, daß aber in specie, wo keine einzige dieser Vorschriften verletzt sind, die Zustellung nur in einem Notariatsakte bestanden habe, welcher die Uebergabe der Copie, wovon das Empfangbestätigungsprotokoll des Landgerichtes vom 21. Juni 1864, die Appellantin selbst producirt hat, daß bei der im Gerichtsorte [illegible] eine gerichtliche Uebergabe Notar Stett, welchen Umstand Letzterer selbst dieses Zeugniß bestätigt und auch im Akte speziell vermerket worden sind, daß nicht die Pflicht zur Mittheilung der Belege im Wesentlichen verletzt worden sei;

3. daß zwischen 16 Tagen von dem gerichtlichen Akte vom 16ten Februar 1863 einer Ausfertigung der Copie entsprechende Zeitraum, sowie jeder andere Zeitraum zwischen dem fraglichen Mündel und dem gewesenen Vormunde gültig habe gesetzen können.

daß nun eben in den unterschiedenen Forderungen Appellantin und ihrer Genossen vom 31. Mai und 5ten Juni 1863 und 17. Januar 1864, wodurch sie unter der Exekutionsandrohung auf jenen Akt und die Copie gerichtlichen Zeugnisses den Empfang von Abschriftszustellungen in Gold und Münzsorten bestätigten, einzweifelhaft eine Bestätigung dieses Aktes, soweit er die Zustellung constatirt und den Empfang bestätigt, enthalten sei;

4. daß jedoch hiervon nicht eine Bestätigung jenes Inhaltes des Aktes, daß wahren das ganze Zeugniß gültig und in die Vornehmung der Zeugenschaft einzuwilligen wäre, zu finden sei, in dieser Beziehung aber der von dem Appellaten der Appellantin dargebotene Eid, wodurch Letztgenannte wurde schwören sollen, daß diese 10 Tagen vor dem angefochtenen Akte selben Vorschriften des Gesetzes wesentlich eingehalten sind, vollkommen relevant erscheinen;

In Erwägung, daß demzufolge der zweite Richter vorderhand in Disposition seines Urtheils nur den der Appellantin vom dem Appellaten dargebotenen Eid dahin zuzulassen hat: „ob

DIMES-IONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] nicht weise ist, daß neunzehn Monate und zwölf Tage nach dem Absterben des Ehemannes die Wiederverheirathung der Wittwe stattfinden soll, weil sie schwanger und die Geburt eines Kindes zu befürchten ist, welches dann Vater zu haben scheint, ohne es zu sein.

In Erwägung, daß diese Bestimmung sich zur Beseitigung der vom Appellationsgerichte in dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1863 wahrgenommenen Rechtsunsicherheit eben so zweckmäßig als vollkommen geeignet ist, daß der angefochtene Theil des Erkenntnisses vom 16. Februar 1863 aufgehoben und die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen werde.

In Erwägung, daß die Beklagten durch ihre Appellationsbeantwortung auf die Abänderung des Urtheiles erster Instanz nicht angetragen haben, daß aber aus der Bestimmung der Gerichtskosten erster Instanz auf die Kostenersatzpflicht der Beklagten auch in der zweiten Instanz geschlossen werden müsse.

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. k. Appellationsgericht, in Abänderung des Urtheiles erster Instanz, die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen und den Beklagten die Kosten des Rechtsstreites in beiden Instanzen zu ersetzen.

Prag, am 4 April 1865.

Vorsitzender: [illegible]

Verkündet in der Sitzung v. 6 März 1865 [illegible]

G. Gabler

die Klägerin gerichtlich für überwiesen erklärte und auf die von den Beklagten eingewendete Verjährung des Klagerechtes nicht erkannte, sondern die Verjährung der Klage nach Art. 672 C. c. als unstatthaft erklärte, und die Beklagten zur Bezahlung der Klagssumme sammt Interessen und Kosten verurtheilte.

In Erwägung, daß durch die angefochtene Bestimmung des Art. 672 C. c. in der Abänderung, daß zwischen dem Absterben des Ehemannes und der neuen Verheirathung der Wittwe nicht neunzehn Monate und zwölf Tage, sondern nur zehn Monate verstrichen sein müssen, die Gefahr der Vermischung der Abstammung eines Kindes aus einer zweiten Ehe mit dem Kinde aus der ersten Ehe nicht beseitiget wird, und daß diese Bestimmung nicht geeignet ist, die Ungewißheit der Abstammung eines Kindes, dessen Geburt in die Zeit der Wiederverheirathung der Wittwe fällt, zu beseitigen, und daß diese Bestimmung auch nicht geeignet ist, die Rechtsunsicherheit, welche durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes vom 16. Februar 1863 hervorgerufen wurde, zu beseitigen, weil diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegen die Bestimmung des Art. 672 C. c. sondern gegen die Nichtbeachtung der Bestimmung des Art. 312 C. c. gerichtet war, und daß diese Bestimmung des Art. 312 C. c. durch die Abänderung des Art. 672 C. c. nicht beseitiget wird.

In Erwägung, daß die Bestimmung des Art. 312 C. c. nicht nur den Zweck hat, die Ungewißheit der Abstammung eines Kindes, dessen Geburt in die Zeit der Wiederverheirathung der Wittwe fällt, zu beseitigen, sondern auch die Rechtsunsicherheit, welche durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes vom 16. Februar 1863 hervorgerufen wurde, zu beseitigen, weil diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegen die Bestimmung des Art. 672 C. c. sondern gegen die Nichtbeachtung der Bestimmung des Art. 312 C. c. gerichtet war, und daß diese Bestimmung des Art. 312 C. c. durch die Abänderung des Art. 672 C. c. nicht beseitiget wird.

In Erwägung, daß die Bestimmung des Art. 312 C. c. nicht nur den Zweck hat, die Ungewißheit der Abstammung eines Kindes, dessen Geburt in die Zeit der Wiederverheirathung der Wittwe fällt, zu beseitigen, sondern auch die Rechtsunsicherheit, welche durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes vom 16. Februar 1863 hervorgerufen wurde, zu beseitigen, weil diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegen die Bestimmung des Art. 672 C. c. sondern gegen die Nichtbeachtung der Bestimmung des Art. 312 C. c. gerichtet war, und daß diese Bestimmung des Art. 312 C. c. durch die Abänderung des Art. 672 C. c. nicht beseitiget wird.

In Erwägung, daß nehmen so wenig die Wahrheit der vorstehenden Behauptung ist, als gegen seine mündlich abgegebene Erklärung waren, indem er nicht nöthig sein dürfte, mündlich zu widerrufen.

In Erwägung, daß ferner die Beschuldigten Klosbinder keine Teilnahme sondern nur einen Tauschgeschäften den Entwurf nichts mit dem Klosbindergeschäft zu thun hatte, dann zumalen, wenn sie den Klosbindern vorher Instanz Garantie gegeben, die Abzuhaltenden mindestens um 6–700 fl. überzeugt seien.

In Erwägung, daß die Beschuldigten Klosbinder mit Ausnahme der Abzuhaltenden über die Nichtigkeit der vermeintlich gefälschten Rechnung und Verfügung der Zeugen nichts wußten, während dem nichtsdestoweniger feststeht, daß der vermeintlich gefälschte Rechnung nicht bezahlt ist und jemand mit Verfügung der Zeugen Abzuhaltenden nicht einverstanden erscheinen konnte, daß diese nur der Absicht der Übervortheilung der Rechnungsstellerin fähig sein.

In Erwägung, daß der Richter a quo in seinem Motiven der Absolution, die Verfügung über die Nichtigkeit der Rechnung und Zeugen nicht zum Gegenstande gemacht, daß diese nur der Absicht der Übervortheilung der Rechnungsstellerin fähig sein.

In Erwägung, daß zudem in dem vorigen Akten sowohl die Zeugen als die Abzuhaltenden noch die Erklärung unterschrieben haben, daß sie mit der Rechnung zufrieden sind.

In Erwägung, daß nach diesen und den in Akten vorliegenden Zeugnissen und gepflogenen Erhebungen dem Klosbinder wenn 16 Jänner 1863 verbunden gegen die Rechtsgültigkeit des Akt. 472 vorgebrachte mit offenbarer Verletzung des Klosbinder den Klosbinder und den Übernahme von Seiten der Abzuhaltenden gegen die erzeugten Zeugen ist;

daß weiß die Rechnung mit allen den Leistungen durch den vollzogenen Akt ausgewiesen erwiesen;

daß sie bei diesen Berg- und Hüttenbau nicht auf den gesammten Lid, auf zumalen der angefochtenen Akt, sondern Klosbinder, sondern Klosbinder, der vorstehenden Richtern widerlegen die Klage gefährt zurück angenommen.

Aus diesen Gründen

gefällt ist dem königl. Abzuhaltenden gegenüber, mittelst Verfassung der angefochtenen Akt, den von den Abzuhaltenden in vorstehender Instanz gemachten Klosbinder zu bestätigen, dessen zufolge: unter Bestätigung des Akt. vom 16 Jänner 1863, vorerwähnt zwischen den erzeugten Zeugen und ihrem Klosbinder den Abzuhaltenden vom Klosbinder Stadt in Klosbinder, insoweit dadurch denen beschuldigten Klosbinder Klosbinder über die Einwendungen und Klosbinder der Abzuhaltenden auf der gemachten Rechnung und Verfügung seiner Tochter Valentina Leonhard gegen die Klosbinder des Akt. 472 Cod. civ. vorerwähnt, den Abzuhaltenden zu vorerwähnten, den Abzuhaltenden in seinem Eigenschaft als Zeugen den Klosbinder seinen gemachten Zeugen, seinen als Zeugen den zweiten ihnen ausgestellten Zeugnissen und diese den Klosbinder und bei Einzeugenbeweis auf den Beweisgründen der Valentina Leonhard einzugehen, über die gemachte Rechnung und Verfügung der Zeugen und Einzeugenbeweis und den Beweisgründen der Valentina Leonhard einzugehen und Klosbinder zu stellen, namentlich die Zeugen der Rechnung und der Valentina

Leonhard von seinem 18 Lebensjahre an in Rechnung zu stellen, sowie seine Ausgaben für dieselben gehörig zu verweisen und den sich ergebenden Rezeß mit Zinsen vom Abschlusse an auszubezahlen; hingewiesen die Parteien zur Präsentation, Affirmation und Debattirung der Rechnung in die erste Instanz zurück zu verweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

~~für Anwalt Golder~~

Golder

Deponirt in der Sitzung v. 6 März 1865

[illegible]

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 4 April 1865.

[illegible]

Stücke verfertiget. Am 16 Februar 1863, also zwei Jahre nach erreichter Volljährigkeit der Appellantin und vor deren Verehelichung, errichtete Appellat mit derselben vor Notär Stoll in Edenkoben eine Urkunde, welche enthält: 1, eine Theilung der ehemaligen Gütergemeinschaft, wodurch ein Defizit von 318 fl. 58 kr. berechnet wird 2, eine angebliche Rechnung über die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Appellantin, das auf die Summe von 2461 fl. 17 kr. festgesetzt wird. Durch Ladung vom 16 April 1863 wurde jedoch dieser Akt von Appellantin auf den Grund des art. 472 Cod. civ. als nichtig angefochten und Stellung einer neuen Vormundschaftsrechnung begehrt, auf die Behauptung gestützt, der Akt enthalte ein Übereinkommen zwischen dem Vormund und dem Mündel, ohne Aufstellung einer Detailrechnung und Übergabe der bezüglichen Belegen, sowie ferner Quittirung des Vermögens von dem Mündel und Verzichtung der Legalhypothek, wonach Appellat noch des ganzen Vermögens schulde. Mittels Interlokutorien trat Appellantin in erster Instanz den Beweis bei. Diese Aufstellungen über Nichtigkeit des fraglichen Aktes bestritt Appellat als unbegründet und der Richter a quo verwarf auch prinzipiell die Klage in diesem Sinne, erkannte jedoch auf einen der appellantischen Ehefrau deferirten in dem angefochtenen Urtheil näher präzisirten Eid. Hiergegen Berufung von Seiten der Appellantin darauf gründend, nach der imperativen Bestimmung des art. 472 C. c. sei jeder Vertrag tout traité nichtig, der zwischen dem Vormund und dem volljährig gewordenen Mündel abgeschlossen wurde, wenn eine detaillirte Rechnung, die Aushändigung der betreffenden Belege nicht wenigstens 10 Tage vorausgehen und dieses in einem Recepisse constatirt sei, auch sei das

Zusammenhang der ersten Beschwerde einzig darum, weil Eugen seine einstweilige Anstellung gegen die nicht nöthig sein soll, zu bewilligen, damit die angestellten Versuche gegen seine Anstellung, sodann nur mit Genehmigung der Entwürfe mit dem Abtragen beginnen, in diesem Falle die Herrn Sachverständigen nothwendig werden. Diesen Herrn gegenüber bestimmt Herr Hall als unzulässig und mit Recht, weil 1, dem Akt von Herrn Stadtrath Stadt nur feindseligen ungastfreundlichen Aufführungsgründen entgegen, 2, dem Art. 172 C. c. zuwider eine einstweilige Anstellung & Wiederherstellung der Anstellung Eugen verschaffen, hiermit schon eine Entscheidung, die Anstellung bis ins Reinste zu bewilligen und 3, die Entwürfe bis ins Reinste mit Zeichnungen; 3, die sämmtlichen Akten, Anstellungen, Entscheidungen, Abänderungen von Hand mit Zeichnungen, mithin eine Darstellung der Anlagen nicht eine Gemeinde setzen.

Die sämmtlichen Aufstellungen und Andeutungen der Sachverständigen sind in den Abänderungsentwürfen enthalten, die zum Zweck führen:

1, Ist die Anstellung dringend und dringend? die vorläufige Entscheidung zu verfügen?

2, Ist ein Theil der zwischen den Sachverständigen und Stadtrath Stadt vom 16 Februar 1863 vorgelegten Akten nöthig aufzubewahren?

3, Hat Herr Eugen den Herrn Sachverständigen seine Abänderungsentwürfe zu stellen und vorzulegen?

4, Akten ist Einsichtlich der Kosten und Schadenersatz zu entscheiden:

Einem Hundert Gulden zu liquidiren.

Gallus

N°886.

Zustellung.

Heute den vierzehnten Mai
achtzehnhundert sechs und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Eugen & Comp. Der
Angeklagten Gebrüder Ludwig Jacob,
habe ich unterfertigter Civil Gerichts Diener Hasemann,
d. Anfangs angeführte von d. Angeklagten ausgestellte
Vollmacht zu Handen, dieselbe vorgewiesen,
dem Herrn Eugen & Comp. Der Angeklagten
Herr Leonhard, auf seine Wohnung
und seinem allein anwesenden Herr Advocat Rosenberger den in
Abschrift hier angeschlossenen Auftrag gegen Ihre Entlassung
Abschrift der vorangeschlossenen Auftrag und
dieselbe mündlich Abhandlung gemacht.

Kosten ein Gulden.

Hasemann

Fl. 38
" 01
" 07
" 14
Fl. 00

N° 3543. Protokoll zu Zweibrücken den 5 Mai 1865 für Eugen.
Bd. 124 fol. 12. Ohne renvoi.

R. Lautenschlager

Expeditur
G. Gallus

Beisammen bei ersten Richter einig wenn vor ein
concreto zuwachsen, weil einzig hier zum Entweichen Anfang
zwar, da es nicht nöthig sein bis zu Klimsten zu Entweichen
mit die Aufmittlung der Kinder zwar Kinder Entweichung
sodann nur mir Einzelnheiten der Entwegnisse mit dem
Alimentation Bestimm entgelten, zu denen folgen die Klagen
lenten zweiten Rechtszeit vorbinden. Diesen den
zugenen bestimmt Klagetheil sammelt als ungültig mit nie
mehl als unbezweifelt indem 1, dem Akt von Kleinen Ste
wendungen ungenannten Rechtzugnisse entgelten 2,
art. 472 C. c. zwar nun Entweichen Anfang & Klage
lung der Rechnung Entzug wendeten, sinnemit eben
nicht genommen sei, die Rechnung bei nie Kleinsten zu
weichen und nehmen die Entzug bei nie Kleinsten
zuständen; 3, die Forderung Akt zurzeit zu Akt
sondern Abstellung Grundlagen, Berechtigungen
neben Entzügen von Schuld mit Abstellung, nicht in
Berechtigung Abstellen nicht Zweifel setzen.
Die sondern Aufstellungen und Indicationen der Par
sind in den Abstimmungsakten Akten mitgeteilt, die
zum Lesen sind;
1, Ist die Berufung begründet und demgemäß die vorher
stehende Entscheidung zu verändern?
2, Ist nun recht ist der zwischen den Parteien vom Kläger
Stell vom 16 Februar 1863 wurden Akt zu
verpflichten?
3, Hat Klagetheil der Klagenbeklagten einen Schadenersatz
zu stellen und zu ersetzen?
4, Akt ist hinsichtlich der Kosten und Gerichtskosten zu
verkennen?
Zu dem Streitwert Gulden zu Liquidieren.
Gulden

EXPEDITIONS-STEMPEL
Kreutzer

No 886.

Zustellung.

Heute den einzehnten Mai
achtzehnhundert sechs und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Colon, b. Anwalt der
Klagenden Gebrüder Ludwig Jeck,
habe ich Gerichtsdiener Carl Moritz Hasemann
d. Anfrage ermächtigt um d. Klagenbeklagten
den Akt zu Verzeichnen, in selbst wo setzt,
dem Herrn Colon d. Anwalt der Klagenbeklagten
Jakob Leonhard, mit seinen Prozessakten versehend
und seinem allein anwesenden Herr Gf. Rosenberger den mit
erklärte dass Herr Anwalt Gulden gegen die Gerichtskosten zu
Abschrift der vorangeschlossenen Berufungsakten und
Einlage einmal Akt zugestellt.
Besorgt am Gerichten.

Hasemann

Zeichn. 38
Exp. 01
Reg. 02
Pag. 14
f. 1.00

No 3643. Zeugnis zur Zweibrücken den 5 Mai 1863 für Gulden.
Bd. 124 fol. 12. Ihrer ranzoi.

R. Lautfest

Expeditor
G. Gulden

Nr 4781 Vollst.

St. Pöl. 19. April 1865.

Anton Franz Winter, Privatier, in Lunz No. 5, Appellant wegen gänzlichen Verfalles des k. k. Bezirksgerichtes Gaming Zuständigkeit wegen 4. Februar 1864 mit 13. Jänner 1865 wahrgenommener Vertretung des k. k. Bezirks-Amtes Gaming

gegen

Franz Glatzer, Maurer, Lunz, Gemeinde, in Lunz domizilirt, dermalen in Wien bei Zimmermeister Sturz in Zwischenbrücken und allda unbekannten Aufenthaltes, wahrgenommen durch den k. k. Bezirks-Amtes Adjunkten Golser; wegen Appellation,

Ddto. 13. Juli 1864, Z. 3, wegen Appellant durch Gemeinde ungiltig erklärt.

Durch die mündliche Verhandlung vom 30. Dezember 1834 von der Appellantin ein Gebäude, 35 Klafter 58 Zentimeter lang, 10 Klafter, 2 Viertel, 13 Zoll breit, in Lunz Nr. 5 gelegen, von Lunz, gebürtig, und Vorbesitzer seit 7. mehr als 30 Jahre ununterbrochen besessen worden;

Dass Appellant, wegen dieses Hauses sowohl bei jüngst Gemeinde Ausschuss-Sitzung als auch in seiner Appellation vorgebracht, in Jahre 1849 nach Amerika reiste, sich daselbst bis zum Jahre 1855 aufhielt, dann wieder nach Lunz zurückkehrte und die ihm von Gemeinde Lunz angebotene Baustelle nicht annahm, sondern sich sogleich um den Bau eines Hauses umsah, wozu ihm Lunz gab;

dass Appellant, wie Administrator bemerkt, von der Gemeinde, dass er nicht mehr gewährt haben wurde, sich mit Gemeinde-Ausschuss vom 24. März 1849 abgefunden, Baustelle in Lunz No. 5 verkauft, Gebäude niedergerissen;

dass, nachdem Appellant gemeldetes Haus nicht sogleich wieder aufbaute, die mündliche Verhandlung, die nothwendig wiederholt werden musste, weil Eigenthum des Hauses zu verschaffen war, Appellantin mit ihrer Klage, der Witwe Winter einen Vergleich vom 8. Januar 1856 abschloss, wornach sie der Witwe Baustelle um 10 fl. verkaufte, dass sie dem von Gemeinde ungiltig erklärten Kaufe, wovon Witwe Winter abgefunden werden sollte,

diese Urkunde Winter diese Urkunde in den Grundsteuerbücher geschrieben und auf Grund des vorgenannten vom 8. Januar 1856 mit einem Wilhelm Winter abgeschlossenen Kaufes, sich verpflichtet worden sind;

das Eigenthum unter den vorgenannten mit dem Eigenthumsbrief vom 24. März 1849 abgeschlossenen, weiters mit dem vorgenannten vom 18. April 1855 mit dem Wilhelm Winter abgeschlossenen Kaufvertrag zugewiesen wurde, welcher sich mit der Urkunde zu decken scheint, dieselbe beide Urkunden abschriftlich gelesen, und für das das Abl vom 8. Januar 1856 bestätigt und diesen ihr zugeschrieben ist;

4., dass Eigenthum gegen Eigenthümer, welche sich im Jahre 1863 widerrechtlich Brüche in den Besitz des Grundstückes gesetzt hatte, auf Grund des mit ihr vom 30. Dezember 1834 abgeschlossenen Kaufvertrag eine Eintheilung abgab, wegen sich für geladen erachtete, sie haben vom 24. März 1849 von dem Eigenthümer eine Abreise nach Amerika diesen Grundstück abgetheilt, haben dann derselbe vom 18. April 1855 jener Wilhelm, der Wilhelm Winter vom 10 Jahre verkauft und so von diesen vom 8. Januar 1856 unter Zustand, und diese Besitzstörung über sich nicht Eigenthümer;

dass sich zugleich zu einem Zeugenbeweis dessen erbot:

1., dass sich von 1849 bis 1855 und von Jahre 1856 bis heute in ungestörten Besitz des Grundstückes befinde und davon Früchte und Erträgen bezogen habe;

2., dass Eigenthümer die abgetheilte Besitzung vermessen, dass

a., im Jahre 1863, in welchem die Eigenthümer den Grundstück von dem k. Notär Gutenberger zum Verkaufspreis um Gulden 3,120 fl. bot, und der Vorsteher ihm seinen nicht zugeschlagen wurde, so vielen Zeugen zu genommen haben kann und erklärte, dass er noch 5 fl. mehr gebe;

b., gleichzeitig einen Besitzstörung klage, die zur einigen Jahren von Grundstück zu Grundstück vorgenommen und die endlich eine Abtheilung stattfinden, der Eigenthümer alle Nähen der Eintheilung sehen und Anstände über die Grenzen des Grundstückes seinen Zeugen gab;

3., dass im Jahre 1849 vom 24. März der von dem Eigenthümer widerrechtlich Grundstück verkaufte und von zwei Zeugen unterzeichnete Kaufbrief und von dem Eigenthümer unterschrieben wurde, dieser Eigenthümer alle Grenzen der Eintheilung gab, dass diese Urkunde dann die Unterschrift des k. Gerichtsvorstehers Schmidt trage, dass aber Käufer den Besitz des Grundstückes erhielt;

4., dass Eigenthümer im Jahre 1849 nach Einrichtung des Akt mit der Eigenthümer nach Amerika sich auswanderte, sein inzwischen Besitz dem Amerika für nur provisorisch war bis in die nächste Zeit Eigenthümer Besitz in Eintheilung gab;

dass Eigenthümer diese vermisst erbauen und bewohnen in Zeugen bestätigt, die gegen eine Urkunde den Zeugen wurden durch, die vorliegenden Thatsachen durch Eintheilung gab einen Kaufes entschiedene;

dass Besitzstörung aber das k. Bezirksgericht Gmünden durch Urtheil vom 4. Januar 1864 den angebotenen Beweis für zulässig und rechtserheblich erklärt hat, durch Urtheil vom 13. Januar 1865 diesen Beweis zugelassen, vollzogen und die Zeugen abgehört hat;

Lt. 1., zur Vertheidigung gegen die Klage, vom 4. Januar 1864 dass Eigenthümer sich im Besitz einer die streitgegenständlichen Grundstücke vom 31. Januar 1834 befindet, worauf er die Gemeinschaft, welche Acker ist, und um sie zu Theilung erhalten wurde, von der Eigenthümer zugestanden hat, diese Urkunde Eigenthümer zugestellt zu haben, bis nachgewiesen ist, dass diese Eigenthümer nach widerrechtlicher Weise auf Eigenthümer übergegangen ist;

dass nun Eigenthümer behauptet, Eigenthümer habe sie zufolge Vertrag vom 24. März 1849 diesen Theil widerrechtlich, jedoch diesen Vertrag nicht gewährt, weil, wie sie meinte, Eigenthümer sich in dessen Besitz befinde, weil Eigenthümer behauptete, andere sie nie einen solchen Kauf mit ihr abgeschlossen habe;

dass zur Entkräftung der Urkunde vom 31. Januar 1834 sie Zeugen benannt, dass vom 24. März 1849 nie Einigkeit zwischen den Streitteilen abgeschlossen worden ist, weil der Eigenthümer

tragung des art. 1341 C. civ. unzulässig erscheint, daher der ange-
botene Beweis, daß vom 24. März 1849 ein von dem Appellant an
mit unterschriebener Kaufakt errichtet und vor zwei Zeugen
unterzeichnet wurde, durch welchen Appellant die streitige
Waldparzelle von der Appellatin käuflich abgetreten sei, als
total irrelevant und unzulässig verworfen werden müßte,
letzteres, weil in dem Beweiserbieten der eigentliche Inhalt
dieses Kaufes, wenn die Namen der Zeugen sich nicht angegeben
finden, dieses aber wesentlich ist, weil ein solcher Kaufbedingungen
enthalten kann, die ihn gänzlich wirkungslos machen, oder
wenn er nicht in duplo errichtet und davon im Akte Erwähnung
geschehen wäre, derselbe ungültig sein würde, sonach nachge-
wiesen werden müßte, daß dieser Kauf in formeller und ma-
terieller Hinsicht ein gültiger und rechtsbeständiger war;
daß, wenn der Beweis durch Zeugen nur [illegible] in Fällen
zulässig ist, wo es unmöglich war, sich einen Schriftenbeweis zu
verschaffen, wie z. B. wenn es sich von einem Delikt oder Quasi-
delikt oder auch von einem dolus handelt, dann doch immerhin
die Handlungen, welche das Delikt, Quasidelikt, oder den dolus con-
stituiren sollen, angegeben werden müssen, daher das Beweis-
erbieten, daß sich Appellant im Besitz des angeblich vom 24. März
1849 abgeschlossenen Kaufaktes befinde, die Handlung bezeich-
nen müßte, wie und auf welche Weise er in den Besitz
gekommen sein soll, indem der Zeugenbeweis in Fällen eines
dolus gerade dahin gerichtet werden muß, den dolus, d. h.
die Handlung nachzuweisen, welche den dolus begründet, sei
es daß man einen Diebstahl, sei es, daß man eine Art Prelle-
rei artikulirt;
daß aber der einfache Beweis, daß sich jemand im Besitz einer
Sache befindet, noch bei weitem keinen dolus darstellt, weil die-
ser Besitzerwerb ein rechtmäßiger, wie ein unrechtmäßi-
ger sein kann, daher auch nicht genügen konnte, bloß den
Beweis zu erbieten, daß sich Appellant im Besitze der an-
geblichen Urkunde befinde, da, wenn selbst dieser Beweis

geliefert würde, davon noch nicht gefolgert werden könnte,
daß sich Appellant auf loyale Weise diesen Besitz verschafft habe,
daß demnach der in dieser Beziehung angebotene Beweis ebenso un-
zulässig wie irrelevant war und daher verworfen werden
mußte;
daß der erste Richter, wie in den Motiven seines Urtheils gesagt
ist, selbst aufstellt, daß der Akt vom 31. Januar 1834 die Ansprüche
der Appellantin nicht zu erweisen vermöchte, wenn der Akt
vom 24. März 1849 in gültiger Form vorhanden wäre, mithin
selbst anerkennt, daß vor allem nachgewiesen werden müsse,
daß vom 24. März 1849 ein formell gültiger Akt abgeschlossen
worden sei, dessenungeachtet aber den bloß dahin erbotenen
Beweis, daß vom 24. März 1849 ein von den Parteien unterschrie-
bener und von 2 Zeugen unterzeichneter Akt, wodurch Appellant
die streitige Waldparzelle von der Appellatin käuflich abge-
treten habe, errichtet worden sei, zuläßt, während dieser
Beweis sich auch über den Inhalt des Aktes, über den Kaufpreis,
über die Bedingungen und darüber erstrecken müßte, ob der
Akt in duplo oder nur einfach errichtet worden sei;
daß derselbe Richter in der Behauptung der Appellatin, daß
Appellant ihr diesen Akt vorenthalte, den Vorwurf erblickt,
daß er sich in betrügerischer Art Beweismittel für sein vin-
dicirtes Eigenthum verschafft habe, ohne jedoch die Handlung,
wodurch dieser Betrug bewirkt worden sein soll, näher zu be-
zeichnen;
daß aber der Zeugenbeweis nicht auf Behauptungen hin zu-
gelassen werden darf, sondern sich auf Thathandlungen
stützen muß, welche einen Betrug constituiren, daher er,
um zu erreichen, Appellatin die Handlung angeben müßte,
welche eine widerrechtliche Aneignung der fraglichen Urkun-
de dokumentirt, zumal auch nur dadurch Appellant in die
Möglichkeit versetzt werden konnte, den Gegentheil zu
erweisen;
daß die übrigen Beweissätze und Adminicula für diesen

unter No. 2 enthaltenen Beweissatz bilden und nur in Verbin-
dung mit diesem zugelassen werden konnten, daher als völlig
unzulässig und irrelevant wegfallen, wenn dieser dritte
Beweissatz als unzulässig beseitigt wird;
1 daß nämlich der Beweissatz unter 1, daß Appellatin von 1849 bis
1855 und von 1856 bis heute sich im Besitz des mindzirten Waldes
befunden und bis jetzt die Steuern davon bezahlt habe, gänzlich
bewiesen kann, da einestheils Appellant von 1849 bis 1855 in
Amerika war und die Appellatin die Steuern und Umlagen um
deswillen bezahlen mußte, weil sie sich den Wald als Eigen-
thum hatte zuschreiben lassen, dem Appellanten anderntheils Steu-
ern und Umlagen angefordert wurden, er daher auch keine Ver-
anlassung hatte, solche zu zahlen, zudem aber auch gar keine
Kenntniß davon hatte, daß die Appellatin die Steuern und Um-
lagen bezahlte;
2. daß der Beweissatz 2 a und b ohne alle Relevanz ist, da dieser
nur Handlungen articulirt, diese aber, wo der Zeugenbeweis
unzulässig ist, ausgeschlossen bleiben;
daß der 4te Beweissatz aber völlig irrelevant erscheint, da
aus dem Umstand, daß Appellant im Jahre 1849 nach Amerika
ging, ein unstetes Leben führte, hie und dorthin [illegible] und in
Amerika kein Liegenschaft besitzt, doch wahrlich nicht gefolgert
werden kann, daß die Appellatin Eigenthümerin des mindzir-
ten Wäldchens ist;
3 daß ebenso auch der Umstand, daß die angebliche Urkunde vom
24. März 1849 in Zweibrücken bei Gerichtsschreiber Schmidt deponirt ge-
wesen sein soll, nicht im entferntesten beweist, daß Appellant
an diesem Tag der Appellatin das Wäldchen verkauft und einen
Akt unterschrieben hat, indem, wenn auch ein von diesem Ange-
ten und mit der Namensunterschrift Winter versehener Akt
von der Appellatin bei Schmidt deponirt worden wäre, da-
mit noch nicht bewiesen sein würde, daß dieser Akt echt und
von dem Appellanten wirklich unterzeichnet war, somit auch
damit nicht bewiesen wäre, daß Appellant wirklich am 24.
März 1849 mit der Appellatin einen Kauf abgeschlossen habe;

daß demnach das Urtheil vom 4. Februar 1864 der Reformation
unterliegen muß.

Ad 2, die Berufung gegen das Urtheil vom 13. Januar 1865 betreffend,

daß, abgesehen von der Unzulässigkeit des zugelassenen Beweis-
satzes, dieser Beweis auch nur dann erheblich ist, wenn Appellatin
wirklich zu beweisen im Stande wäre, daß sie am 24. März 1849
einen von Zeugen unterschriebenen Kauf mit dem Appellan-
ten abgeschlossen hat, wonach dieser ihr das streitige Wäld-
chen verkaufte und daß Appellant seither im Besitz dieses Wäld-
chens befindet;
daß, wenn dieser Beweis aber nicht geführt worden ist, der Beweis
der übrigen Thatsachen ohne allen Werth bleibt und völlig irre-
levant ist, weil der Dolus nur in der widerrechtlichen Besei-
tigung und Vorenthaltung des Kaufaktes bestehen soll und die
weiteren Aufstellungen nur Adminicula für diesen Hauptbe-
weis bilden, welche ohne diesen Hauptbeweis alle und jede Re-
levanz verlieren;
Ist, daß auch nicht ein einziger Zeuge etwas davon weiß, daß am
24. März 1849 ein von zwei Zeugen unterzeichneter Kaufakt er-
richtet und von den Parteien unterschrieben worden ist und
daß diese Urkunde in Zweibrücken bei Gerichtsschreiber Schmidt deponirt war;
daß selbst nicht einmal die Zeugen, welche diesen Akt unterschrieben haben
sollen, producirt werden konnten, ja sogar kein einziger Zeuge et-
was davon weiß oder gehört hat, daß sich Appellatin jemals im Be-
sitz eines im Jahre 1849 mit dem Appellanten abgeschlossenen
Kaufaktes befunden hat und im Allgemeinen etwas davon,
daß sich der Appellant im Besitz dieser Kaufurkunde befindet oder je
befunden hat;
daß also weder die Existenz, noch auch der Besitz des angeblichen
Kaufaktes vom 24. März 1849 nachgewiesen ist, ja selbst nicht einmal
eine Bescheinigung des Rentamtes Blieskastel beigebracht werden
konnte, daß ein solcher Kaufakt dort registrirt worden ist, wäh-
rend doch die Appellatin behauptet hat, daß sie diesen Akt dort ha-
be registriren lassen;

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ausfertigungs-Antrag

für Caroline Maurer, ledig, großjährig, Tochter in Landau domizilirt, dermalen in Diensten bei Herrn Fleig zu Bennitzenhaus wohnhaft, Klägerin,

gegen

Heinrich Winter, Fuhrmann in Landau wohnhaft, Beklagten, wegen Anerkennung der Vaterschaft.

In Erwägung, daß Klägerin seine Klage gegen den Beklagten vom 4 Februar 1850 damit stützt, daß er der in demselben zeugenschaftlich Namens benannten Klägerin als ungetreulich entwichen, die 1, gegen ihn als Vater ihres Kindes Heinrich geführt worden sei, die verlangten Alimente zu bezahlen, die verlangten Auskünfte zu ertheilen,

gegen

Heinrich Winter, Fuhrmann in Landau wohnhaft, Beklagten, wegen Anerkennung der Vaterschaft.

In Erwägung, daß Klägerin seine Klage gegen den Beklagten vom 4 Februar 1850 damit stützt, daß er der in demselben zeugenschaftlich Namens benannten Klägerin als ungetreulich entwichen, die 1, gegen ihn als Vater ihres Kindes Heinrich geführt worden sei, die verlangten Alimente zu bezahlen, die verlangten Auskünfte zu ertheilen,

ad 1 In Erwägung, daß sie behauptet, ihr Verführer sei gewesen, daß der Zeugenbeweis gegen den Beklagten nicht zugelassen werden darf, daß jedes Klagrecht in einem gesetzlichen Zeugniß erscheint, nemo ex suo facto commodum sperare debet, daß der Beklagte in seiner Vernehmung vom 18 Februar 1850 damit, daß er der Klägerin als ungetreulich entwichen, mit dem Einwand nicht gegen den Beweis selbst, sondern nur gegen die Beweiskraft des Zeugnisses sich wendet, daß er selbst ständig vom Beginn des Klagrechts gegen die Klägerin als Vater des Kindes Heinrich geführt worden ist, und dessen nicht widerspricht, daß er daher als Vater des Kindes Heinrich anzusehen ist,

In Erwägung, daß nämlich die Rechtsbeständigkeit des Inhalts des Kaufaktes vom Jahre 1834 an sich nicht von dem Appellaten in Abrede gestellt wird, deren Beweiserbieten vielmehr nur darauf gerichtet ist, daß im Jahre 1849 ein Rückverkauf des Grundstücks stattgefunden habe und der darauf bezügliche Akt sich in den Händen des Appellanten befinde, welcher dessen Herausgabe doloser weise verweigere und so versuche den Appellaten, da kein notarieller Akt gemacht wurde, den Beweis ihres Eigenthums unmöglich zu machen.

In Erwägung, daß das Beweiserbieten der Appellaten, welches die dolose Unterschlagung resp. Vorenthaltung eines dem Kaufakte vom Jahre 1834 nachgefolgten vernichteten Kaufaktes zum Gegenstande hat, unter allen Umständen zulässig, da es sich hier, wie bemerkt nicht darum handelt gegen den Inhalt einer Urkunde Zeugenbeweis zu führen.

ad 2) In Erwägung, daß dem zweiten Einwand des Appellanten, daß die articulirten Thatsachen keine Umstände für einen dolus enthielten, wie aus dem bisher entwickelten und den früheren Erwägungen von selbst in die Augen springt, keiner weiteren Widerlegung bedarf;

daß nicht nothwendig ist, wenn es sich von dem Beweise eines dolus handelt, die spezielle Thathandlung zu bezeichnen wodurch der dolus verübt wurde, sondern daß es nach der bestehenden Rechtsprechung genügend ist, wenn allgemeine Umstände, Indicien feststehen, aus denen mit Zuverlässigkeit der dolus gefolgert werden kann, vide arrêt Hammermann c. Schaeff Februar 1865

daß es daher nicht nothwendig war, daß die Appellaten die Handlung speziell angeben mußten, durch welche sich Appellant widerrechtlicher Weise in den Besitz der fraglichen Urkunde setzte, sondern das Beweiserbieten genügend war, wenn sich aus den in demselben enthaltenen Thatsachen nach ihrem Gesammtinhalt die richterliche Überzeugung bilden kann, daß sich Appellant durch dolose Vorenthaltung des Aktes vom Jahre 1849 betrügerischer Weise Beweismittel für sein eindringlich, aber ihm re vera nicht zustehendes Eigenthum verschafft habe.

In Erwägung, daß das Gesetz, wenn es sich um die Erkennung des angebotenen Beweises handelt, die einzelnen Beweissätze nicht getrennt und für sich betrachtet werden dürfen, sondern allein der Umstand zu untersuchen ist, ob dieselben in ihrem Zusammenhange geeignet sind, den Richter von der Existenz des dolus zu überzeugen.

In Erwägung, daß im übrigen auf die früheren sonstigen Erwägungen bezogen wird.

Aus diesen Gründen

gefallt es dem Königl. Appellationsgerichte, den Berufs genommenen Antrag zurückzuweisen.

Eltz

gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 19 April 1865.

v. Kitz

N: 1981 des Acts.

P. pto. 19. April 1865.
Verh. 29. 7

Antrag

für Carolina Maurer, ledig, gewerbsfähig, Bürgerin zu Conthey domiziliert, dermalen in Diensten bei Herrn Notar Stutz, zu Zeiningen wohnhaft, und allda sich aufhaltend, Klägerin.

gegen

Heinrich Winter, Landwirth in Kandergrien wohnhaft, Beklagten von gleich Wohnheim des Königs-Inquisitionsgerichtes zu Zeiningen vom einundvierzigsten Januar 1864 und 13 Januar 1865, mandatorium durch den Königs-Anwalt Glasser.

In Erwägen, daß die Klägerin dem vor dem Beklagten auf Grund eines Kaufbriefes vom 30 Dezember 1834 vorgenommenen Liegenschaftsverzeichnis, welches vor dem Notar Beklagten aufgestellt und in Kopie vom Kandergrien gelegenen Rebwald Heu, zum Hof genannt, die Einwendungen entgegen setzte, Beklagter habe über drei seiner Behausung und Scheune des Rebwaldes angekauft und sey zu Folge des bezüglichen Kaufbriefes vom 24 März 1849, welchem die vor dem Beklagten aufgenommene Schätzung beigefügt worden, selbst Eigenthümerin der streitigen Rebwaldparzelle.

In Erwägen, daß durch Urtheil des Königs-Inquisitionsgerichtes vom vierten September 1864 die vor dem Beklagten geführte Schätzung als nichtig erklärt, worauf durch Urtheil vom 13 Januar 1865 des Königs-Inquisitionsgerichtes die Klägerin zum Supplementarium dahin gelangt: „daß sie vom 24 März 1849 den streitigen Rebwald „von dem Beklagten zurückerhalten habe."

In Erwägen, daß durch Klägerin vom 31 Januar 1865 der Klagelibell sammt gegen den Beklagten vom 11 September 1864 vel quo gegen das Urtheil vom 13 Januar 1865 das Berufungsmittel der Nullität ergriffen hat, welches jedoch vel locum nicht

gründet und ungerechtfertigt erkannt werden mußte.

I ad Berufung gegen das Urtheil vom 4 Februar 1864

In Erwägung, daß durch das angegriffene Interlocut die Appellatin zum Beweis durch Zeugen über die im Urtheils-Dispositiv articulirten Thatsachen zugelassen wurde, welche ohne allen Zweifel in ihrem Zusammenhange geeignet sind, die richterliche Überzeugung zu begründen daß die von der Appellatin behaupteten Thatsachen auf Wahrheit beruhen und Appellant bei seiner Klage in dolo versirt.

In Erwägung, daß daher über die Zulässigkeit und Relevanz des angebotenen Zeugenbeweises nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, da nach übereinstimmender Doctrin und Rechtsprechung der Beweis durch Urkunden und Zeugen zulässig ist, sobald es sich von dolus handelt und die articulirten Thatsachen den Fond präjudiciren;

daß die Vindicationsklage des Appellanten de pleno hätte abgewiesen werden müssen, wenn nach Ansicht des ersten Richters der Beweis der articulirten Thatsachen vollständig erbracht worden, daß daher die Appellation gegen das Interlocut vom 4 Februar 1864 gänzlich unbegründet erscheint.

II ad Appellation gegen das Urtheil vom 13 Jänner 1865

In Erwägung, daß der art. 1367 Cod. civ. im Princip feststellt, daß der Richter der einen oder anderen Partei den Eid über den thatsächlichen Stand der Frage resp. der vorgeschützten Einrede deferiren kann, jedoch unter der Bedingung, daß die Klage resp. Einrede auf der einen Seite nicht vollkommen und dennoch auf der anderen Seite bis zu einem gewissen Grade durch die in dem angegebenen Stelle zulässigen Beweismittel erwiesen ist;

daß es hiernach ganz dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist, diejenige Partei zum suppletorium zuzulassen, welche zufolge des angeführten Beweises die Vermuthung für sich hat, daß ihre Sache die gerechtere ist.

In Erwägung, daß durch das Interlocut vom 4 Februar 1864

geführten Beweissätze in einem solchen Grade durch das stattgehabte Zeugenverhör nachgewiesen sind, daß der erste Richter, wollte auch er die Vindicationsklage nicht de pleno abweisen, zum mindesten berechtigt war, die Appellatin zum suppletorium zuzulassen, indem nach dem Resultate des Zeugenverhörs folgende Thatsachen feststehen:

a, bezüglich des ersten Beweissatzes

daß die Appellatin laut den bei den Akten befindlichen Steuer-Büchlein vom Jahre 1849 an bis in die neueste Zeit die Steuern und Umlagen von der streitigen Waldparzelle bezahlte, was von dem Appellanten auch zugestanden werden muß, daß ferner das streitige Wäldchen in den Katasterbüchern auf ihren Namen eingeschrieben ist; was nur auf Vorlage einer Urkunde geschehen konnte, welche die Appellatin als Eigenthümerin bezeichnet;

daß es allgemein in Lintgen hieß, Appellant habe im Jahre 1849 bei seiner Abreise nach Amerika das Wäldchen an die Appellatin verkauft, daß dieselbe daher auch allgemein für die Eigenthümerin der Waldparzelle gehalten und dieselbe fortwährend Namens „der Caroline ihr Wäldchen" bezeichnet wurde –

Hauptzeugen 9. 4. Gegenzeuge 1.

daß Appellatin ihr Eigenthumsrecht auch dadurch factisch bethätigte, daß sie Besitzhandlungen und Herrschafts-Akte über das Wäldchen ausübte, wie sie nur vom Eigenthümer vorgenommen werden können; indem sie nämlich für die Hut des Waldes besorgt war, gegen dasselbe Frevel durch den Hauptzeugen 12 Schützen Semar errichten ließ und demselben für die Hut des Wäldchens Trinkgelder bezahlte, indem sie ferner Bäume fällen ließ, gegen eine Grenzverwüstung ohne ihre Zuziehung protestirte und den Wald durch Vermessung vom Notar Guttenberger öffentlich versteigern ließ –

Hauptzeugen 10. 12. 3. 5

In Erwägung, daß der gegen diese Thatsachen, welche unzweifelhaft

den ungestörten Besitz dem Pfarrlehen einzuverleiben, anerfochten
Zugumbenannt, nemlich Pfarrlehen sei minderjährig und dem
Pfarrlehen gemeinsam mit sieben andern Pfarrlehen gehört
zu Lehen mißbräuchlich benutzt worden müsse, nehmen sie
diese Handlungen nicht dahin verstanden wollen, daß
dem Pfarrlehen, nemlichen in Fürsehung der rückständigen ungel-
digt hätten, sich über dessen Pfarrgefälle unternommen und die-
selben eigenen anmaßen, wen nemlichen Pfarrgüter zu Pfarr-
lehen jederzeit keinen Kundschaft hätten, die dieselben während
diesem Zeit von Landwirt gebraucht haben, wegen was das
ungemeldte Memmend kommt, daß Pfarrlehen sich
wenn etwas zum Besten dem Pfarrlehen einzuziehen sind in dem
Pfarrlehen Rechnungsbuchen zu setzen, gegen gegen denselben
ein Fruchtzahl vorzuziehen sind, nemlichen dem Pfarrlehen
nicht zu dem verlangten Pfandrecht annehmen.

In Erwägung, daß sich dessen die Pfarrlehen bis zu dem Pfand-
rechten in ungestörtem Besitzen der Pfarrlehen anfand.

6, Ungültig der gesamten Einwendungen.

In Erwägung, daß diesem (Einwendungen) Besitzstand dem Pfarrlehen
in dem dem Pfarrlehen selbst in gemeinsamen Angelegenheiten an-
erkannt werden ist, nemlich 1, als auf Entscheidung dem Pfarrlehen
Lehen der Pfarrlichen von Pfarrer Gattenberger zum Pfandstei-
gerung und gehalten wurde, dem Pfarrlehen damals gegen
die Pfandsteigerung Einwendungen machte, aufgezeichnet und
selbst sich eigenhändig;

daß diese Einwendungen jedoch, da sie für dieß nicht be-
gegnen konnten, kein Rechtsmittel aufgenommen ist und von Pfarrlehen
eingeklagt wurde, da demgegenstand der Pfandsteigerung selbst
fand, dieselben sonach als eine Klage zu betrachten
sind;

daß Pfarrlehen bei dem damals stattgefundenen Pfandsteige-
rung selbst Pfandrecht machten, andann Pfandsteigerung gebot
und als ein Zuschlag nicht erfolgte, da dem Pfarrlehen
die Pfandrechte zu niedrig vorkamen, daß endlich Zeugen
mit Pfandsteigerung von 1/3 machte, worzufolge nemlichen Pfarrlehen
die von dem Pfandsteigerung gegebene Pfandsteigerung des Pfarrlehen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

" von selben dasselbe gebotene um verdrossen Pfarrlehen Einen Be-
" stand zu machen " nemen wenn die Unerfindlichkeit des
Pfarrlehen, nemlichen weil sie in geschäftlichen
dem Pfandsteigerung Amtes gebraucht worden, be-
wußtsichtigt, sein dieselben gegen nicht zu benennen
genommen, wiewohl zu dem Pfarrlehen Anmerkung, daß
sie widrigen dürfen sein Pfarrlehen die Einsetzung einen Pfarr-
lichen beschwerten und sich selbst den Pfarrlehen
billigen zumuthen, oder wenn sich der Pfarrlehen
bei Abschätzung mit dem Pfandsteigerung seinen Pfarrlehen
berücksichtigten Einwenden schiedsrichterlichen selben denkt,
beschweigen wollen;

daß wenn aus diese Äußerung ganz andeutungsweise bei mündlichen
angenommen kommen wenn bedenkt, daß in selben der
Pfarrlehen in Folge seines Pfarrlehen Pfarrlehen des
Pfandsteigerung an die Pfarrlehen und gültig angenommen
ist, dieselben den Eigentümer zu bestimmen und sich
zu zurückzuziehen - # verschmitzt;

Pfandsteigerung 3. 4. 5

daß 2, wenn die Exceptionen der Pfandsteigerung 2 Instanz,
daß dem Pfarrlehen, als nur einen unbegründeten Forderung in einem
gemeinsamen Christoffel - Pfandsteigerung 2 - und Schreiber
aufgezeichneten Pfandsteigerung stattgefundenen gemeinschaftlichen
Pfandsteigerung, zugegangen waren, um Pfandsteigerung eben
die Pfandsteigerung der Pfandsteigerung zu geben und nach Pfandsteigerung
einen Pfandsteigerung aufgefordert wurde, die Pfarrlehen einen
Pfandsteigerung, nemlichen weil dem Pfarrlehen dem angegangenen
Pfandsteigerung Pfandsteigerung gegeben standen und weil der Pfarrlehen
Schreiber Pfandsteigerung, abgeschrieben, diesem Pfandsteigerung
anklärte " um welche die Pfandsteigerung für seinen Pfarrlehen angesetzt
gehabt, dann die Pfarrlehen und dem Pfandsteigerung gegebenen seinen Pfarrlehen "

In Erwägung, daß die Pfandsteigerung der Pfarrlehen dem Pfandsteigerung
gegebenen Pfandsteigerung sie nicht verbrauchte, weil der Pfandsteigerung Pfarrlehen
dem Pfarrlehen nicht einen Pfandsteigerung dem Pfandsteigerung mit
einem dritten Pfarrlehen gemeinsam gemeinsam sie, weigerten sich sich seiner

um einen Besitzstand zwischen Personen handeln, Personen Rechtsbeziehungen bestehen, die nun den Abschluss eines Vertrages, das Bestehen eines Besitzstandes abhängig machen, der Abzeichnete, an dem streitigen Gegenstande Rechte geltend machte;

dass dem Zeugen Schmidt in dieser Beziehung vollständig zuzustimmen ist.

c, Ergänzung des dritten Beweisantrages.

In Erwägung, dass durch die Depositionen des Königl. Ingenieurs Hauptmann Schmidt - Zeugen 11 - festgestellt, dass die Abzeichnete Klasing, dem 1840 Jahren, also zu einer Zeit, wo dieselben noch keinen Anspruch auf den streitigen Platz machen konnten, diesen Platz mehrfach Mittheilung machte: sie habe vom Schuppen, streitigen Abzeichnet, neue Fenster nach Steinwärts einen Schuppen im Betrag von 30 Thl. errichtet und bezahlt und ersuchte einen Zimmermann, den sie selbst auf dem Bureau Thiergarten gab einen Riss machen zu lassen; Letzterer habe sie den Zeugen ihre Forderung zum Abschreiben abverlangt, verschiedene Male mit sechs Zeugen Rücksprache genommen und mit den Worten „Warten" unterschriebenen Akt beschieden habe, nach einem Jahre habe sie diese Forderung einfach zurückgezogen, und dieselben ihrem Bräutigam, dem Maler Abzeichnete, zum Abschreiben gab, damit derselbe jedoch den Anspruch nicht einfach zurückgezogen, weil sie denselben Abzeichnet gleich haben geben können, welchen sie gerade mit den Worten angesagt habe, selbst mit dem Abschreiben abgewartet werden sei: „dass Akt sei gut aufgehoben"

In Erwägung, dass diese Ergänzung, wie sie dem Zeugen Schmidt, seinem ehemaligen Vorgesetzten mit gewissenhaften Namen gewesen wurde, selbst Schreiben unterbreitet, die die Abzeichnete, mit selbst schwarzen Kunststeinen, darauf gemacht, seinen Abschreiben gab, dem Zeugen hingeworfen Ergänzungen über die Depositionen des Schreibens zu machen, um sich für den Fall einer strafe Eidesleistung zu verantwortlichen Eidesleistung zu stellen;

dass diese Ergänzung eben auch, welche zu Gunsten der Klägerin den Beweisantrag trägt, dass andern gewichtigen Momente noch entnommen unterstützt wird, indem namentlich der Abzeichnete selbst dem Zeugen 1 vorgelegt, wo gehen dass streitigen Schreiben seiner Depesche vom seiner Absicht nach Steinwärts unterbreitet, dass diese gewichtigen Depositionen dann die Aussagen der Zeugen 9 unterstützt wird, welchen Zeugen 1 vorgelegt, wo gehen dem Abzeichnete gegenüber gewährt: wo gehen zwei an dem Schreiben, gehen aber wenn demselben die Antwort vorgelegt, wo, Abzeichnete, gehen dieses Schreiben wenn seinem Absicht nach Steinwärts seiner Depesche unterbreitet;

dass es demnach allgemein in Contrary sind Abzeichnete gehen die seinem Absicht den Schreiben an die Abzeichnete unterbreitet - Zeugen 1 - vorgelegt eine dieses Schreiben Depesche gehen mit gewesen selbst in Gegenwart der Abzeichnete mit dem Namen „dem Caroline ihr Schreiben" begleitet vorgelegt - Zeugen 9 -

dass Abzeichnete abhängig seinem unmittelbaren Interesse unterworfen sein, wenn wo die seinem Absicht die mündlichen Aussagen (30 Thl.) in Gegenheit zum Abschreiben und nicht umgekehrt gehen sollten.

In Erwägung, dass die diesen Depesche die von den Zeugen 1. 4. 7. 8. 9. ihnen unterbreiteten Depesche der Abzeichnete: die Abzeichnete seinen den Schreiben nicht unterzeichnen, dass sie gehen seinen Akt; wo seinen den Schreiben unterbreiten, dass sie gehen seinen Akt" was deshalb mit solchen Bestimmtheit so oft gewiss unterbreiten, weil sie, wie ihm gewiss, Abzeichnete selbst viele dasselbe Schreiben in den Besitz der fraglichen Akten gesetzt gehen und denselben dem Abzeichnete unterbreitet.

c, Ergänzung des 4ten Beweisantrages.

dass diese Depesche unterschrieben sind.

In Betracht, daß unter diesen Umständen der ersten Richterin zum mindesten Unparteilichkeit fehlen müßten, die Appellatin, endlich allgemein als nicht darum angesehen werden kann, die eine Entmündigung nicht fähig ist ausgesprochen wird, zu dem von dem Kollegium offenbarten Suppletorium zuzulassen und demnach die Appellation als vollständig einbegründet zu annehmen ist.

Aus diesen Gründen

wurde in dem Königlichen Appellationsgerichte

die nichtige Berufung zu annehmen mit

Geldstrafe und Kosten.

Zum Urkunde Gelson

Vollmar.

Verkündet in der Sitzung v. 13 März 1865. Vkeß

Geschehen bey der mündlich Verhandlung v. 19 April 1865.

Vkeß

ohne keine Aufklärung geben konnte, diese ohne Zweifel der Akt vom 8. Januar 1856 war, der sie sonst nur lästig und unbequem mit der strengen Winterszeit verbunden hatte; Winter war schon ist;

daß die Appellatin selbst vor dem Gerichte, die Existenz der angefochtenen Akte vom 24. März 1864 nicht geläugnet, sondern dieselbe, daß Appellant seine Klage in der Hauptsache abgeändert hat, vielleicht nöthig ist, die vorgelegte Akte zurückzugeben der Fassung einer neuen Vorlage zu

Grunde, diese sich nur zum Vorwurfe an den Angeklagten, diese Fassung entfernt;

A. v. G.

Urtheil des königl. Appellationsgerichts rechte, welches Präsentation der beiden vorgetragenen Urtheile, vom Zweiten Theil vom 4. Februar 1864 ergangenen Hauptsache und vorläufig und vorbehalt, und Vorstellung der nicht zulässigen Appellation, Hauptsache, indem die Appellantin der Eigenthümer von Flur-Numero 1562-96 Hypothekar Theilung Hypothekenbuch, Commune Lendnitz, verliert, die Appellantin zu verurtheilen, sich derselben abzuändern und seiner ferneren Verfügung zu überlassen, gegenwärtig dieselbe zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Summe zu verordnen.

Verkündet in der Sitzung
v. 13 März 1865.
Vkeß

— Vorstehendes Urtheil wurde den Appellanten auf sein Verlangen ertheilt, daß es gegen Ende des Jahres 1868

nach America ging und starb im Jahre 1863 von
der hiesigen Bürgerschaft, Kosten verschossen

Glasser

Gesehen beym Herrn
Bürgermeisteramt Homburg d. 19 April 1865.
Schütz

12 4980 V

17. Pfalz 16e März 1865.
verk. p. 23. März 1865

Anlangen sind
Barbara Wiedemann, gewerbslose Ehefrau von Peter Bachert, Bergmann
in Mussbach wohnhaft und Letzterem selbst, sowie die eigenen
Personen, wie auch der ehelichen Verwaltung und Nutz-
genussschaft unterm, Appellantin von einem Urtheile
des k. Bezirksgerichts sitzen Frankenthal vom 26. Dezember
1864, wodurch d. Anwalt Glasser aufgetreten;

gegen

die gesetzliche Minderjährigen Ehefrau Bergmann Schuhmacher Gesellschaft mit dem Sitz
Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Advokat
Eduard Jaeger, d. Bezirksgerichts-Advokat in Ludwigshafen wohn-
haft, Appellatin, wodurch d. Anwalt Glasser auftreten.

Es, das die Appellatin von mehreren Grundstücken, ob:
1. von Fl. Nr. 713. 134/10 Dezimalen oder 9/10 Rutten Weingarten
im Forstberg Nr. 6 neben Philipp Bucher III und Gemeinde; und
2. von Fl. Nr. 9411. 114/10 Dezimalen oder 7/10 Ruthen Weingarten im Hin-
terwinkel neben Abram Schneider und Johann Adam Schenck, beide
in Mussbach gelegen, zum Theil der Gemeinde-Bürgerschaft
Landau eingetragen sei;
dass jedem dieser Theil von Grundstück Fl. Nr. 713 folgende
Lasten haften und auf dem obigen Theil von Flur Nr. 9411 die
Lasten, welche diesem in der Theilung sind auferlegt worden
Fl. Nr. 9411 zugetheilten Theil von Fl. Nr. 713 enthält
dass diese Grundstücke für das Jahr 1862 enthält worden;
dass diese verschiedenen Abschätzungen die Appellantin dem
Appellaten für mehrere Lieferungen von 28 Pfd. Heu und Stroh
mit 2 28 Pfd. per Centner und 2 Fl. für einen Zentner Hafer, wovon bis-
her nicht bezahlt worden, mithin 50 Fl. per Centner Heu und
Stroh und 20 Fl. für einen Zentner Hafer, also für Nr. 2 zusammen 50 Fl.
und für eine andere 30 Fl. und für Lieferung im Jahre 1862 10 Fl.
verlangt;
dass die gewissen Appellatin Lieferung für 32 Pfd. per
Centner Heu und für einen Zentner Haber 20 Fl. für Lieferung Flur Nr.
9411 28 Pfd. per Centner Heu und für einen Zentner Haber 15 Fl.
bezahlt haben;
dass Appellatin mit dieser Entschädigung sich nicht begnügen zu kön-
nen erklärte, indem sie auf seinem Verlangen bestanden

besteht und verhandeln zur Grundverbesserung 40 fl. verlangten
und sich bezüglich dieser letzteren Begehren zu einem Gegenbeweis erbot,
daß jedoch der erste Richter in der Voraussetzung dieses Gegenbe-
weises den Appellanten nur die von den Experten taxirte
Entschädigung zuerkannte, Appellant daher gegen dieses Urtheil
vom 26. September 1864 Berufung ergriffen hat;
daß die Appellatin noch stattgehabten administrativen Ver-
handlungen vorgebe die gerichtliche Expertise stattfand, die beiden
Wingerte abgehoben und den Grund und Boden weggeführt, sowie die
Bäume abhauen ließ, weßhalb die Experten gar nicht im Stande
waren, den Zustand dieser Wingerte, sowie die Beschaffenheit
des Grundes und Bodens beurtheilen zu können, die Appellatin
sonach sich auf diese Expertise ganz und gar nicht berufen kann,
vielmehr nachweisen muß, daß dieselben einen geringern
Werth gehabt haben, als Appellant dafür verlangt hat;
daß zudem aber die Experten eine durchaus ungleiche
Abschätzung gemacht, indem sie Wingerte in derselben Lage, wie die
des Appellanten, von welchen gleichfalls der Grund und Boden abge-
fahren war, um 6 fl. höher taxirt haben;
daß diese Experten einen 40 Jahre alten, sehr schönen Birnbaum,
welcher 4 verschiedene Sorten feine frühe und späte Birnen tra-
gen, nebst Entastung nur zu 15 fl. taxirten, 2 andere Bäume aber
so gering taxirt haben, daß diese kaum nennenswerth ist;
daß die beiden Wingerte des Appellanten in der besten Lage von
Mußbach sich befinden und seit 10 Jahren einen reichen Ertrag lie-
ferten, daß derselbe durchschnittlich der Ruthe einen Reinertrag von
mehr als 50 fl. abwarf, indem der Wingert Pl. No. 9411 im Durch-
schnitt jährlich 60 fl. und jener Pl. No. 713 im Durchschnitt 92 fl. eintrug;
daß namentlich der Wingert Pl. No. 9411 am Rehweidenweg ungefähr
150 Schritte vom Dorf Mußbach entfernt liegt und an der Bezirks-
straße nach Neustadt gelegen war, daher besonders sich zu
Bauplätzen eignete, wofür per Ruthe 300 fl. bezahlt wurden;
daß der Wingert Pl. No. 713 von der Landstraße nach einer der

No 4980 der Rolle

S. Fols 16. Mai 1865,
17.
Vorh. v. 23. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für die Pfälzische Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn-Gesellschaft, mit dem Sitze zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert Jaeger, königl. Regierungsrath und Eisenbahndirektor in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin,

gegen

Anna Barbara Wiedemann, Ehefrau von Peter Koehler II, Ackerer in Mußbach wohnhaft und Letzteren selbst, sowohl in eigenem Namen, sowie auch der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts
26. zu Frankenthal vom 26. September 1864, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Gulden,

In Erwägung, daß zur Erbauung der Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim zwei Grundstücke der Appellanten erforderlich waren:

1, Plan No 713. 13 4/10 Dezimalen oder 19 3/10 Ruthen Weingart in Lauterbach, neben Philipp Bechtel III und Schlickweg;

2, Plan No 9411. 11 4/10 Dezimalen oder 16 4/10 Ruthen Weingart am Rehweidenweg, neben Adam Schneider und Johann Ulrich Schwenk, beide Grundstücke im Banne von Mußbach gelegen.

In Erwägung, daß die Appellanten für diese Grundstücke den enormen Preis von 50 fl. 13 kr. per Ruthe verlangten, daß die Appellatin auf diese Forderung nicht eingehen konnte und daher genöthigt war, die Expropriationsklage

zu Entwurf;

daß in dem Termin Vorstand des Königl. Landgerichts Frankenthal vom 30 September 1863 dem Eigenthümer in dem Versuch war: 1, Ackersmann Koelsch von Neustadt 2, Wirth Müller, Gutsbesitzer in Gimmeldingen 3, Johann Franck, Gutsbesitzer in Mußbach, vorgeladen wurden, um die gütliche Expertise vorzunehmen, welche dem Amt Forstbeamten gut und billig vorgeschrieben wurde:

1, wie den ersten dem abgemessenen Morgen Land der gemeinen Gemarkung Haardt zum Preis zu 32 fl;

2, bei den gemeinen Land der gemeinen Gemarkung zum Preis 28 fl;

daß Forstmann für gemeine Bäume 12 fl und Land in Baumschule zum Entschädigung 15 fl.

In Erwägung, daß die Abgeordneten diese Taxe nicht recognoscirten, sondern gegen diese Taxirung Einsprache thaten, für gemeine Bäume 20 fl, für Grundabtretung des Plan No 713. 40 fl, für die Bäume auf Plan No 9411. 30 fl und für Entschädigung derselben im Betrag 1862. 10 fl angesetzen.

In Erwägt, daß jedoch dem ersten Richter zuzustimmen, dem Expertenbeamten gegen allen in Erwägt kommenden Umständen die gutachtende Schätzung gutzuheißen und daß demgemäß derselbe dem Vorgeschlagenen Vorschlag dem Expertenbeamten in Rücksichtigung die gnädigliche Bestätigung ertheilen und also) Entschädigung festsetzen:

1, für Plan No 713 zum Preis 32 fl. und für gemeine Bäume zum Taxirungsbetrag neu zu 6 fl;

2,

No 4980.

Speyer, d. 23. März 1865.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Erwiederungs-Antrag

für die gefällige Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn-Gesellschaft, c Abgetretene,

gegen

Barbara Kiermann und deren Ehemann Johann Köhler II Eheleute zu Mußbach wohnhaft, Abgetretene, vertreten durch den Königl. Advocat Gravier.

In Erwägt, daß die Eisenbahn-Gesellschaft den Abgetretenen ganz an die Abgetretene abgetretenen wünschen, dagegen nicht einig werden kann, da zwischen Schätzungsmännern Differenz besteht, ob die aus den Expertenbericht Entwurf der gemeinen Schätzung angesetzten Preise genügend sind oder nicht;

daß zunächst ist: I für Plan No 713. 32 fl zum Preis und für gemeine Bäume nun ergebenen Schätzung neu zu 6 fl II für Plan No 9411. 28 fl zum Preis und nun besonderen Entschädigung neu 15 fl für neue Bäume.

In Erwägt, daß den Gründen, weil endlich die Taxe einen angemessenen erwirkt, völlig beigetreten wird.

ad I In Erwägt, daß von diesen Grundstücken nur 3 Decimalen in den Expropriationsplan fielen, der westliche Abschnitt von 5/10 Decimalen und der östliche Abschnitt von 5/10 Decimalen, was völlig unbedeutend scheinen, sowie die Expertenbeamten sowie Commissär nicht so bestimmt sich ausgesprochen haben, daß Bedenken gegen Abschätzung obwaltet, dem Eigenthümer dem Abschätzungspreis zu belassen.

In Erwägt, daß der Abschätzung, die Abschätzung der Expertenbeamten für angemessen, Ersatz für Bäume gerechtfertigt ist, da jedem der nun einzige Entschädigung über die Beschaffenheit und Quantum der Entschädigung gut, selbst muß, daß zwischen gemeinen unbenannten Bäumen und Obstbäumen, dagegen dem Eigenthümer und Nutznießer der Bäume

ein sehr großer Unterschied hier kann und häufig ist, so daß eine ungleiche Abschätzung, die allein naturgemäße ist.

In Betracht, daß das Plan No 713 in einem größeren Complexe von Weinbergen eingeschlossen ist, ferner sich keineswegs zur Etablierung eines Geschäftes eignet, daß wenn in Folge der Anlage des Bahnhofes dieses der Fall sein würde, hierauf nach den Bestimmungen des Gesetzes bei der Entschädigungsfrage keine Rücksicht genommen werden darf.

In Betracht, daß wenn die Experten erklären, sie hätten sich von dem Vorhandensein des Weinbergs mit Grund, nicht überzeugen können, dieses als wahr angenommen werden muß, da die Experten die behauptete Aufbesserung an den oben bezeichneten beiden Abschnitten bemerkt hätten, wenn eine Überbesserung ersichtlich gewesen wäre.

In Betracht, daß Appellanten sich noch berufen auf die Abschätzung anderer Weinberge in der Lautenbach um die Geringfügigkeit der Taxe für Plan No 713 zu erweisen, daß dieselben jedoch in ihrem Vortrage nur solche Weinberge hervorheben, deren Eigenthümer wirklich höhere Taxen erhielten, wozu jedoch andere Verhältnisse obwalteten und bei der Taxation Einfluß hatten, wie dieses bei den Weingärten von Adam Wolff, Wittwe Walcker & bis incl. No 7 der Fall ist, indem hier die Weinberge hinter den ~~Weinberge hinter den~~ Wohnhäusern der betreffenden Eigenthümer gelegen sind und hiedurch einen höheren Werth erlangen.

In Betracht, daß übrigens auch bei vielen Weinbergbesitzern in der Lautenbach geringere Beträge als 32 f zur Ruthe zuerkannt und von den Eigenthümern acceptirt wurden, so z. B. erhielten:

Plan No 699 Georg Biedermann .. 30 f zur Ruthe;
Plan No 471 Samuel Buchmiller 29 f " "
Plan No 732 Philipp Frank jun. 27 f " "
Plan No 472 Wittwe Mehler 29 f zur Ruthe;
Plan No 467 Math. Lingenfelder 31 f " "
Plan No 711 Adam Boos 27 f " "
Plan No 706 Jacob Wiedmann 27 f " "

und noch mehreren andern, bei denen unter 32 f taxirt oder die Taxe von 32 f zuerkannt wurde.

In Betracht, die Beschwerde der Appellanten wegen der beiden Bäume betreffend:

daß diese beiden Bäume heute noch auf den Abschnitten stehen und kleine Apfelbäume sind, indem der eine derselben nur eine Höhe von 3 und der andere eine solche von 3.30 m hat und letzterer dabei krank ist, daß mithin die gerichtliche Taxe von 6 f für ein solches Bäumchen hoch genug erscheint.

ad II In Betracht, daß von Plan No 9411 in der Bahnlinie liegen: 7 9/10 Dezimeter und als Abschnitt liegen bleiben 3 5/10 Dezimeter, daß also hier gleichfalls die Experten in dem Abschnitte, der nicht benutzt ist, einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Bodengüte hatten;

daß die außergerichtlichen Experten hier gemeinen Werth nur 26 f und für den Baum 2 f taxirten.

In Betracht, daß zwar die Appellanten hier gleichfalls einige Weinberge in derselben Gemarkung hervorgehoben, bei denen höhere Taxen als 28 f zuerkannt wurden, daß aber jene mit niedrigeren Taxen verschwiegen werden und sogar dem Nebenlieger des Weinbergs, nämlich Ulrich Schwenk, dem nur 27 f zur Ruthe zuerkannt wurden.

In Betracht, daß die Weinberge in Rohrmündung, welche in die Bahnlinie fallen, an der Zahl 13 sind, daß hievon 8 zu 28 f zur Ruthe oder geringer taxirt wurden nämlich:

Plan No 9403. Eva Burkhard zu 27 f zur Ruthe
9404. Eva Charlotte Völker " 25 f " "
9405. Philipp Peter Junker " 27 f " "

Klein № 9407 Johann Lingenfelder III zu 28½ Thlr Rthlr
9410 Adam Schneider zu 25½ " "
9464 Philipp Jenider " 28½ " "
9466 Heinrich Voelker " 27½ " "
9467 Carl Friedrich Voelker 25½ " "

In Betracht, dass aus Allem diesem hervorgeht, dass die vorgeschlagene gemeinschaftliche Exemption mit Rücksicht auf den nahen Nachbarort mehrfach Anstände für die neu zu ernennenden Unterbeamten zur Folge haben würde, und dass dem Zweck dieser Exemption durch Zuweisung der Ortschaften Klein Schönbrunn und Klein Hundsdorf an den Bezirk Hetzendorf vollkommen entsprochen wird, so wird der Antrag gestellt:

Klein Schönbrunn
und Klein Hundsdorf
werden mit dem Königlichen Bezirksamte Hietzing vereinigt, und wird das Bezirksamt Fünfhaus vorbehaltlich seiner Genehmigung zu ermächtigen sein, mit dem Gemeinderathe wegen Ablösung der Exemption in Unterhandlung zu treten.

Gallina

Genehmigt laut der mündlichen Abstimmung v. 17 Mai 1865.

Rhetz

2, für Haus № 9411 zum Thlr 28½ und die Ortschaften Schönbrunn zum 15½ für die Häuser; diese Entwürfe zusammen mit Bericht vom 1 November 1863 vorgelegt.

In Betracht, dass die gegen diese Abtheilung eingelegte Verwahrung völlig unbegründet ist; dass Bezirksämter sich jederzeit vorbehalten müssen, auf die Beschwerden ihrer Unterthanen zu entsprechen, sobald die Bezirksämter diese Angelegenheit selbst gehörig ordnen;

Klein Schönbrunn
und Klein Hundsdorf
werden mit dem Königlichen Bezirksamte Hietzing vereinigt, die einzuhebende Exemption zu ermächtigen, mit Beiziehung des Bezirksamtes die Gemeinde mit Präliminarien und Fassion zum Bezirksausschuss

Gallina

zum Gemeindebeschluss

vorgewiesen in der Abstimmung v. 24 April 1865. Rhetz

Genehmigt laut der mündlichen Abstimmung v. 17 Mai 1865.

Rhetz

schönsten Ansehen gelegen war, daher dieser Kaufschilling zu jedem
Geschäft eignete und vielleicht die Ruthe zu diesem Zwecke gern mit
200–300 fl bezahlt worden wäre;
daß zudem Expellant den Weingart in der ...bach durch Ueber-
fahren mit Grund sehr verbessert habe und diese Verbesse-
rung mindestens auf 400 f. angeschlagen werden kann;
daß ferner die beiden Bäume im Weingart No 1 einen Werth von
mindestens 20 f. und der Baum in No 2 einen solchen von 30 f. hatte,
und durch Entastung eines Baumes 1862 dem Expellanten ein Scha-
den von 10 fl zugefügt worden ist;
daß die Experten diese Bäume gar nicht gesehen haben, weil
sie von der Eisenbahngesellschaft bereits vor der Expertise
weggenommen waren, daher auch liegen, daß sie die Abschätzung
auf die Angabe des Feldhüters gemacht haben, welcher Änderun-
ges mittelgrades bezeichnet habe;
daß sie in Beziehung auf das Ueberfahren des Weingarts mit Grund
angeben, daß sie sich hievon nicht haben überzeugen können,
weshalb daher rührt, daß bei der Expertise der Weingart bereits
abgetragen war und sie sich in der Lage sahen, die Beschaffen-
heit des Weingarts einer Prüfung unterziehen zu können;
Hiezu kommt, wie ungleich die Experten ihre Abschätzung gemacht
haben, daß dieselben den Weingart der Marie [illegible] Malrich,
Ehefrau von Jakob Müller, No 83 des Expertenprotokolls, wel-
cher ebenfalls im Rosenwiesengewann gelegen ist, zu 36 f. per
Ruthe und für einen Baum 80 f., ferner den in demselben Gewann
gelegenen Weingart des Lehrers Philipp Schneider, No 86, gleich-
falls zu 36 f. per Ruthe und den in dem nämlichen Gewann gele-
genen Acker des Johann Lingenfelder, No 87, zu 28 fl per Ruthe
geschätzt haben;
daß die Gewann Rosenwiesengewann an jene der Oberwiesen an-
stößt, in gleicher Lage sich mit derselben befindet und der Boden
von gleicher Beschaffenheit ist, die Experten aber die Ruthe
Weingart in den Oberwiesen durchgängig in minimo zu 32 f. taxirt

haben, dass er einzuschätzig ist, dass die Abschätzung der Weinmiederanlage à 26 fl. per Rüthe eine übersetzte und unrichtige ist, und dass selbe, mit dem Einzug der Weingarten, wie auch mit der Verlassung der Gegenden von Umfang per Rüthe auf 28 fl. festgesetzt haben, indem sie die Weingärten mehrerer Gegenständen in dieser Gemeinde zu 33, 36, und 37 fl. per Rüthe geschätzt haben, wie z. B. dem Jakob Walch zu 37 fl., 2, Christillen Adam Walcher zu 36 fl., 3, dem Jakob Wiedemann zu 36 fl., 4, dem Philipp Bassler zu 35 fl., dem Josef Müller zu 35 fl. 6, dem Georg Bassler für einen neuangelegten Weingarten zu 32 fl. dem Jakob Müller zu 33 fl. per Rüthe);

dass ein Schätzungsfehler nicht einzugestehen ist, wenn die Weingärten der Abschätzungs-Commission, wie den Augenschein darüber jedermann geben wird, in den meisten Gegenden, wo die Weingärten die mehrere Entfernung haben, die Gegenden weiter als eine Meile von dem Weingarten der Abschätzungs-Commission zu einem Schätzen Accord abschätzen müssen, oft dieselben dieser Weingarten nicht einmahl einen Accord haben, weil sie zu weit von der Abschätzungs-Commission abgelegen und niemand darüber gehen will, und dass bei den meisten Schätzungen selbst, oft die Abschätzungs-Commission selbst, der Weingarten 50 fl. per Rüthe nicht übersetzt hat, wenn die Gegend einen Accord von 20 fl. und der andern nur Accord von 40 fl. hatte;

A. J. G.

Gemäß der k. k. Abschätzungs-Commission, mittels Resolution Weingartschätzung Gegenden zu verfassen, dass den Abschätzungs-Commissionen für Abschätzung von 1, fl. 713. 13 4/10 Dezimalen oder 19 3/10 Rüthen Weingart in Landarbeit nahen Pfleiz Buckert II und Pfleitberg, 2, fl. 941. 11 4/10 Dezim. oder 16 4/10 Weingart von Reformirten nahen Lehrer Schneider und Johann Ulrich Schweck per Rüthe 50 fl., selben für zwei und fl. 941 Gegenstände einem 20 fl. und für Grundüberschreitung 40 fl. und für einen und fl. 713 Gegenständen einem 30 fl. und für Entschädigung desselben im Jahre 1862

IONS-STEMPEL 7 Kreuzer

10 fl., welche mit Dienst seit dem die Sitzungen will zu bezeichnen sind, zugleich die Agrikultur zu den Reben zu verordnen, Pfählen und die Erneuerung der Abgänge zu verordnen;

schließlich die Augenscheinen zum Beweis dienen, dass

Ganzen zugelassen

1, dass die beiden Weingärten Schätzungsfähigkeit besessen, dass sie freie von 50 fl. per Rüthe nicht übersetzt worden, indem #

2, dass die beiden fl. 713 Gegenstände einem Einem einen Accord von 20 fl., denen fl. 941 Gegenstände einen Accord von 40 fl. mit einer, einander entgegen liegende und einen Accord von 30 fl. hatte, durch die Entschädigung im Jahre 1862 ein Jeder von 15 fl. entsprechen ist;

3, dass der Weingart fl. 713 Schätzungs-Gegenstände haben soll und eine Entschädigung von 40 fl. für nicht übersetzt ist.

der Weingart fl. 941 ein Dienstheil jährlich 60 fl. und fl. 713 jährlich 92 fl. haben muss;

Vorgemerkt in der Sitz. v. 24 April 1865. Klein

Gefertigt durch die wörtliche Übersetzung v. 17 Mai 1865. Klein